

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1		490	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bad Bellingen 79415 Bad Bellingen	Die Gemeinde Bad Bellingen hat zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Bad Bellingen wird zur Kenntnis genommen.
2		317	Bürgermeisteramt der Gemeinde Baiersbronn 72270 Baiersbronn	Bezüglich der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Baiersbronn keine Bedenken und Anregungen hat.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Baiersbronn wird zur Kenntnis genommen.
3		533	Bürgermeisteramt der Gemeinde Biberach 77781 Biberach	Der Gemeinderat nimmt den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zustimmend zur Kenntnis.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Gemeinde Biberach wird zur Kenntnis genommen.
4		514	Bürgermeisteramt der Gemeinde Forbach 76596 Forbach	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der geplanten Gesamtfortschreibung. Es wird beschlossen im Rahmen der Anhörung keine Einwendungen oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Forbach wird zur Kenntnis genommen.
5		300	Bürgermeisteramt der Gemeinde Häusern 79837 Häusern	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.09.2013 und dürfen Ihnen bestätigen, dass die Belange der Gemeinde Häusern durch die vorgelegte Planung nicht berührt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Häusern wird zur Kenntnis genommen.
6		508	Bürgermeisteramt der Gemeinde Heuweiler 79194 Heuweiler	Zur Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein hat die Gemeinde Heuweiler keine Einwendungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Heuweiler wird zur Kenntnis genommen.
7		513	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kleines Wiesental 79692 Kleines Wiesental	Die Gemeinde Kleines Wiesental hat gegen die vorgelegte Planung keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Kleines Wiesental wird zur Kenntnis genommen.
8		299	Bürgermeisteramt der Gemeinde Lauterbach 78730 Lauterbach	Aus Sicht unserer Gemeinde 78730 Lauterbach ergeben sich keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Lauterbach wird zur Kenntnis genommen.
9		2695	Bürgermeisteramt der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald 79244 Münstertal/Schwarzwald	Seitens der Gemeinde Münstertal werden keine Einwendungen zur vorgelegten Planung vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
10		332	Bürgermeisteramt der Gemeinde Nordrach 77787 Nordrach	Die Gemeinde Nordrach äußert keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Nordrach wird zur Kenntnis genommen.
11		330	Bürgermeisteramt der Gemeinde Oberwolfach 77709 Oberwolfach	Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein auf der Grundlage des Offenlagebeschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 zu. Es werden von der Gemeinde Oberwolfach keine Einwendungen vorgebracht.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Gemeinde Oberwolfach wird zur Kenntnis genommen.
12		651	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ohlsbach 77797 Ohlsbach	Zur uns vorgelegten Entwurfsfassung für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans 1995 der Region Südlicher Oberrhein nach dem Stand vom September 2013 erteilen wir einvernehmlich unsere Zustimmung.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Gemeinde Ohlsbach wird zur Kenntnis genommen.
13		347	Bürgermeisteramt der Gemeinde Rheinmünster 77836 Rheinmünster	Von der Gemeinde Rheinmünster werden zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Rheinmünster wird zur Kenntnis genommen.
14		337	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schliengen 79418 Schliengen	Die Gemeinde Schliengen hat zur Fortschreibung keine Anregungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Schliengen wird zur Kenntnis genommen.
15		449	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schonach 78136 Schonach	Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 06.09.2013 und teilen Ihnen hierzu mit, dass Seitens der Gemeinde Schonach im Schw. keine Anregungen und Bedenken zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein vorgebracht werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Schonach wird zur Kenntnis genommen.
16		281	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schönwald 78141 Schönwald im Schwarzwald	Wir, die Gemeinde Schönwald, erheben keine Einwendungen und Bedenken gegen die Gesamtplanfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Schönwald wird zur Kenntnis genommen.
17		637	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schwanau 77963 Schwanau	Gegen die Planungsüberlegungen im Zuge der Gesamtfortschreibungen des Regionalplanes Südlicher Oberrhein, die Gemarkung der Gemeinde Schwanau betreffend, werden seitens der Gemeinde Schwanau keine Einwände erhoben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Schwanau wird zur Kenntnis genommen.
18		382	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sölden 79294 Sölden	Die Gemeinde Sölden hat bezüglich der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Sölden wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
19		324	Bürgermeisteramt der Gemeinde Stegen 79252 Stegen	Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Stegen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein keine Bedenken und Anregungen vorzubringen hat.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Stegen wird zur Kenntnis genommen.
20		322	Bürgermeisteramt der Stadt Bräunlingen 78199 Bräunlingen	Zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein haben wir keine Einwände, Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Bräunlingen wird zur Kenntnis genommen.
21		340	Bürgermeisteramt der Stadt Bühl 77815 Bühl	Aus Sicht der Stadt Bühl werden keine Einwendungen gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein geltend gemacht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Bühl wird zur Kenntnis genommen.
22		325	Bürgermeisteramt der Stadt Furtwangen 78120 Furtwangen im Schwarzwald	Die konkrete Prüfung des Entwurfes des Regionalplanes hat ergeben, dass Belange der Stadt Furtwangen im Schwarzwald durch die Sachthemen Siedlungsentwicklung, Verkehrsströme, des Naturschutzes und Landschaftspflege und weitere Belange nicht berührt werden. Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald unterbreitet daher keine Einwendungen oder weitere Änderungsvorschläge.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Furtwangen wird zur Kenntnis genommen.
23		294	Bürgermeisteramt der Stadt Hüfingen 78183 Hüfingen	Seitens der Stadt Hüfingen bestehen keine Anregungen zu der Fortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Hüfingen wird zur Kenntnis genommen.
24		327	Bürgermeisteramt der Stadt Todtnau 79674 Todtnau	Die Stadt Todtnau ist von den Planungen nicht betroffen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Todtnau wird zur Kenntnis genommen.
25		506	Bürgermeisteramt der Stadt Triberg im Schwarzwald 78098 Triberg	Von Seiten der Stadt Triberg werden weder Anregungen noch Bedenken gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein hervor gebracht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Triberg im Schwarzwald wird zur Kenntnis genommen.
26		493	Bürgermeisteramt der Stadt Wolfach 77709 Wolfach	Der Gemeinderat der Stadt Wolfach hat am 09.10.2013 einstimmig beschlossen, keine Bedenken dagegen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Wolfach wird zur Kenntnis genommen.
27		357	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schallstadt - Ebringen - Pfaffenweiler 79227 Schallstadt	Zu der oben genannten Gesamtfortschreibung teilen wir Ihnen mit, dass die Verwaltungsgemeinschaft Schallstadt, Ebringen und Pfaffenweiler keine Anregungen und Bedenken vortragen wird. Auf die Stellungnahmen der einzelnen Mitgliedsgemeinden wird verwiesen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schallstadt - Ebringen - Pfaffenweiler wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
28		3275	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach 77709 Wolfach	Der Gemeinderat der Stadt Wolfach hat am 09.10.2013 einstimmig beschlossen, keine Bedenken dagegen vorzubringen. Ein entsprechender Beschluss wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Oberwolfach am 05.11.2013 gefasst.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach wird zur Kenntnis genommen.
29		277	Regionalverband Donau-Iller 89073 Ulm	Zur vorliegenden Regionalplanfortschreibung hat der Regionalverband Donau-Iller keine ergänzenden Anregungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Regionalverbands Donau-Iller wird zur Kenntnis genommen.
30		311	Regionalverband Neckar-Alb 72116 Mössingen	Belange der Region Neckar-Alb sehen wir nicht berührt. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Regionalverbands Neckar-Alb wird zur Kenntnis genommen.
31		292	Verband Region Stuttgart 70174 Stuttgart	Von den vorgesehenen Grundsätzen und Zielen sind Belange des Verbands Region Stuttgart nicht unmittelbar berührt. Anregungen zum vorliegenden Entwurf werden von unserer Seite nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart wird zur Kenntnis genommen.
32		2323	Chambre de Commerce et d'Industrie Colmar et du Centre-Alsace F 68001 Colmar Cedex	Auf diesem Wege möchte ich Sie darüber informieren, dass es von unserer Seite aus keine Anmerkungen oder besonderen Kommentare zu dem besagten Dokument gibt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33		310	Commune de Rhinau Madame Le Maire Daniele Meyer F 67860 Rhinau	Die Gemeinde Rhinau hat keine Anregungen und Bedenken über die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34		643	Abwasserzweckverband Kinzig- und Harmersbachtal 77781 Biberach	In Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.09.2013 teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwendungen gegen die o. g. Maßnahme haben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35		462	Abwasserzweckverband Südliche Ortenau 77955 Ettenheim	Seitens des Abwasserzweckverband Südliche Ortenau bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
36		305	Abwasserzweckverband Untere Elz Rathaus Emmendingen 79312 Emmendingen	Nach Durchsicht der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zum o. g. Sachverhalt gibt es von Seiten des "Abwasserzweckverband Untere Elz" keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
37		551	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 63225 Langen	Durch die oben aufgeführte Planung (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Wir bitten jedoch um die nachträgliche Vorlage des Kapitels Windenergie. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38		356	EGT Energie GmbH 78098 Triberg	Die dem ländlichen Raum zugeordnete Gemeinde Hornberg ist die einzige dem Regionalverband Südlicher Oberrhein zugehörige Gemeinde, die in unserem Versorgungsgebiet (Strom- und Gasversorgung) liegt. Wir haben keine Einwendungen gegen die Gesamtfortschreibung des o. g. Regionalplans.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39		467	Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG 77933 Lahr/Schwarzwald	Zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein sind keine Anmerkungen erforderlich. Dies gilt im Besonderen ob der Ausklammerung und eigenständigen Behandlung des Kapitels 4.2.1 Windenergie.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40		446	EnBW Regional AG 70174 Stuttgart	Im Bereich des Regionalplans Südlicher Oberrhein unterhalten wir zahlreiche Leitungsanlagen aller Spannungsebenen, deren Bestand gesichert werden muss. Um unsere Belange berücksichtigen zu können, bitten wir, uns an der Ausweisung der einzelnen Plangebiete zu beteiligen. Zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein haben wir keine Einwendungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
41		375	Energiedienst Netze GmbH 79618 Rheinfelden	Gegen die (...) Fortschreibung des Regionalplans bestehen unsererseits grundsätzlich keine Einwände. Vorhandene Anlagen der Energiedienst Netze GmbH und Leitungsrechte sind zu beachten. Der Zugang zu unseren Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
42		355	Entwässerungsverband Batzenberg-Süd Rathaus Schallstadt 79227 Schallstadt	Belange des Entwässerungsverbandes Batzenberg-Süd werden von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein nicht berührt, so dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
43		274	Erdgas Südwest Netz GmbH 89597 Munderkingen	Im Geltungsbereich des Regionalplans sind derzeit keine Leitungen der Erdgas Südwest Netz GmbH vorhanden oder geplant. Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44		276	Gemeindewerke Schutterwald 77746 Schutterwald	Wir verweisen auf die Stellungnahme der Gemeinde Schutterwald.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
45		320	Kabel BW GmbH 34134 Kassel	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
46		542	Landesfischereiverband Baden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Wir haben in diesem Verfahren keine Anregungen, Einwendungen und Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
47		306	Landratsamt Freudenstadt 72250 Freudenstadt	Gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans, ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie, bestehen aus der Sicht des Landratsamts Freudenstadt keine Bedenken. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen. Ihr Planungsbereich grenzt im Nordosten im Bereich der Stadt Freudenstadt und der Gemeinden Baiersbronn und Bad Ripoldsau-Schapbach an den Landkreis Freudenstadt an. Dieser "Grenzbereich" ist geprägt von verschiedenen Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht und liegt vollständig im Wald. Direkte Siedlungsflächen sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Insofern werden auch Belange des Landkreises Freudenstadt nicht berührt	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
48		527	Landratsamt Rottweil Flurneuerungs- und Vermessungsamt 78628 Rottweil	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, auf eine Beteiligung am weiteren Aufstellungsverfahren wird verzichtet.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
49		3695	Landratsamt Rottweil Forstamt 78628 Rottweil	Aus forstlicher Sicht bestehen zu der Fortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
50		3696	Landratsamt Rottweil Gewerbeaufsichtsamt 78628 Rottweil	Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein erfolgt ohne Kapitel 4.2.1 "Windenergie". Soweit ersichtlich ist der Landkreis Rottweil von Immissionen durch den vorliegenden Regionalplan Südlicher Oberrhein nicht betroffen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
51		3697	Landratsamt Rottweil Landwirtschaftsamt 78628 Rottweil	Seitens des Landwirtschaftsamts Rottweil liegen bezüglich der o. g. Gesamtfortschreibung keine Bedenken und Anregungen vor.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
52		3698	Landratsamt Rottweil Nahverkehrsamt 78628 Rottweil	Die in vorliegendem Regionalplan-Entwurf enthaltenen Entwicklungsziele zum ÖPNV/SPNV decken sich mit den Zielvorstellungen des Nahverkehrsamtes, weshalb wir Fehlanzeige erstatten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
53		3699	Landratsamt Rottweil Straßenbauamt 78628 Rottweil	Straßenrechtliche Belange sind durch o. g. Entwurf nicht berührt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
54		3700	Landratsamt Rottweil Umweltschutzamt 78628 Rottweil	Durch die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein sind keine Belange des Umweltschutzamts im Landkreis Rottweil betroffen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
55		3701	Landratsamt Rottweil Untere Natuschutzbehörde 78628 Rottweil	Zum Planentwurf des Regionalplans bestehen von Seiten des Naturschutzes keine Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
56		304	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Vermessungs- und Flurneuordnungsamt 78166 Donaueschingen	Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis hat keine Bedenken oder Anregungen zu der o. g. Planung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
57		283	Stadtwerke Haslach Technisches Büro 77716 Haslach im Kinzigtal	Für den oben genannten Entwurf sind seitens der Stadtwerke Haslach keine Bedenken gegeben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
58		381	Stadtwerke Oberkirch GmbH 77704 Oberkirch	Von Seiten der Stadtwerke Oberkirch GmbH liegen keine Anregungen und Bedenken vor.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
59		284	Technische Dienste Kehl Geschäftsbereich Wasser 77694 Kehl	Für die Fortschreibung des Regionalplans haben wir keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
60		288	Wasserversorgungsverband Himmelreich 79256 Buchenbach	Der Wasserversorgungsverband Himmelreich hat keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
61		279	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal Rathaus Heitersheim 79423 Heitersheim	Zur o. g. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein sind unsererseits keine Einwendungen geltend zu machen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
62		363	Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Achern Rathaus Illenau 77855 Achern	Die Unterlagen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein wurden den Verbandsmitgliedern zur Stellungnahme am 14.11.2013 übersandt und in der Verbandssitzung am 05.12.13 besprochen. Es wurden keine Einwände erhoben und keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
63	2.4.4.6	2796	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>Im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist das Plankapitel 2.6.9 "Einzelhandelsgroßprojekte" der Anfang 2011 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Regionalplans im jetzigen Plansatz 2.4.4. fast unverändert übernommen worden. Dies gilt auch für die vom RVSO dort in der Raumnutzungskarte vorgenommene Abgrenzung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in der Stadt Bad Krozingen. Die derzeitige Abgrenzung entspricht nicht den früheren Vorschlägen der Stadt, die jetzt als fachlich begründete Alternative einen neuen Vorschlag mit einer gegenüber ihren früheren Planungen deutlich reduzierten Fläche vorlegt.</p> <p>Der Vorschlag umfasst die Kernzone des zentralen Handels-, Dienstleistungs- und Gaststättenbestandes der Bad Krozinger Innenstadt. Mit einbezogen ist die Staufenerstraße, die sich durch die Baumaßnahmen im Bereich des ehemaligen Parkplatzes der Becker-Klinik und des Märtingeländes als Teil des Versorgungskerns deutlich weiter entwickelt hat; sie weist jedoch (noch) nicht die Dichte an Handels-, Dienstleistungs- und Gaststättenbetrieben auf wie etwa die Bahnhofstraße. Ebenfalls mit einbezogen ist die nördliche Basler Straße. Hier bildet die neue Baumaßnahme auf dem ehemaligen Becker-Parkplatz die Verbindung zur Geschäftslage nördlich der Nepomukbrücke. Als eigentlicher Entwicklungsbereich für zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel ist die Freiburger Straße im Bereich der beiden Tankstellen mit einbezogen. Diese Fläche ist nach der städtebaulichen Zielsetzung zur Aufwertung der ehemaligen B 3, wegen ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zum bestehenden Versorgungskern, der guten verkehrlichen Anbindung an den ÖPNV und die Fußgängerachsen sowie wegen ihrer Größe, ihrer Veränderungschancen, der Eigentümerstruktur und der Magnetwirkung für die Innenstadt zur Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets sehr gut geeignet. Dem Abgrenzungsvorschlag liegt zunächst der zentrale Versorgungskern zu Grunde.</p> <p>Darauf aufbauend trägt er dem Gedanken der Konzentration auf das Kernanliegen - die Entwicklung der Freiburger Straße im Bereich der Tankstellen - Rechnung. Inhaltlich entspricht diese Abgrenzung dem Leitgedanken des Masterplans Innenstadt, den die GMA als Bestandteil der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für Bad Krozingen im Juli 2011 erstellt hat. [...]</p> <p>Die jetzt vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebiets nach Nordosten beruht vor allem auf der Tatsache, dass das bisher im Regionalplan festgelegte Vorranggebiet aufgrund seiner kleinteiligen Parzellierung und Bebauung bisher keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe aufweist und auch für deren künftige Ansiedlung nicht geeignet ist. Mit der Beschränkung auf das jetzige Vor-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Bad Krozingen hatte zur Teilfortschreibung des Regionalplans 1995 eine erhebliche Ausweitung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte angeregt. Gegenüber der Anregung zur Teilfortschreibung 2010 (sowie gegenüber der ersten, am 19.12.2013 vorgebrachten Anregung zur Gesamtfortschreibung) ist der mit ergänzender Stellungnahme vom 29.10.2014 vorgebrachte Abgrenzungsvorschlag deutlich reduziert worden. Der aktualisierte Abgrenzungsvorschlag schließt nicht mehr nahtlos an das bestehende Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte an. Auch sind keine städtebaulichen Randlagen im Sinne des PS 3.3.7.2 LEP inbegriffen, da sich die angeregte Ausweitung (ca. 4 ha) im Wesentlichen auf die unmittelbar nördlich des Neumagens liegenden Bereiche der Freiburger Straße und die Staufener Straße (zw. Bahnhof und Freiburger Straße) beschränkt.</p> <p>Eine Darstellung dieser Flächen als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte entspricht weitestgehend den zugrundegelegten Planungskriterien (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.6). Gleiches gilt für die angeregten Erweiterungen des bestehenden Vorranggebietes südlich des Neumagens (im Bereich Grabenstraße/Joseph-Vomstein-Straße ca. 1,5 ha, im Bereich Schlatter Straße/Am Schlosspark ca. 0,5 ha).</p> <p>Angesichts der in den vorgelegten Gutachten beschriebenen Kaufkraftzunahme (durch Bevölkerungszuwächse und Kurgäste) sowie der niedrigen Leerstandsquote wird die Funktionsfähigkeit des bereits 2010 als Vorranggebiet festgelegten Teils des zentralen Versorgungskerns der Stadt Bad Krozingen nicht gefährdet. Die mit ergänzender Stellungnahme vom 29.10.2014 vorgebrachte Anregung auf Ausweitung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte wird daher berücksichtigt. Die Raumnutzungskarte wird entsprechend geändert.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ranggebiet würde dem Mittelzentrum Bad Krozingen für die Zukunft jede Ansiedlungsmöglichkeit für einen weiteren großflächigen Einzelhandelsbetrieb verweigert.</p> <p>Zusammenfassung: Geänderte Abgrenzung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte. [Ergänzende Stellungnahme vom 29.10.2014:]</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in Bad Krozingen und den Ergebnissen eines Abstimmungsgespräches mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein möchten wir, in Ergänzung zu den Ausführungen vom Februar 2014, die von der Stadt Bad Krozingen angestrebte Modifizierung der beantragten Flächen für das Vorranggebiet für großflächige Einzelhandelsvorhaben in Bad Krozingen begründen. Im Wesentlichen spielen dabei drei Themenfelder eine Rolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Potenziale des Mittelzentrums Bad Krozingen in Bezug auf Flächen für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte - Gründe für die Korrektur der bisher beantragten Fläche für das Vorranggebiet zentrenrelevanter Einzelhandelsgroßprojekte in Bad Krozingen - Städtebauliche Zielsetzungen der Ausweisung des Vorranggebietes und dort vorhandene Entwicklungsmöglichkeiten. <p>Diese Aspekte sollen im Rahmen der hier vorliegenden Stellungnahme zusammenfassend dargestellt und direkt in das laufende Regionalplan-Fortschreibungsverfahren eingebracht werden. [...]</p> <p>Vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Potenziale im Mittelzentrum Bad Krozingen hält die Stadt Bad Krozingen an ihrem grundsätzlichen Abgrenzungsvorschlag für das Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte fest. Allerdings haben sich aktuelle Entwicklungen in einem Teilbereich ergeben, die eine städtebauliche Entwicklung als Innenstadtbereich für diesen Teilbereich des Vorranggebietes über Jahre nicht mehr möglich machen.</p> <p>Daher strebt die Stadt Bad Krozingen eine deutlich verkleinerte Vorrangfläche für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte an. Im Detail soll der nordöstliche Teilbereich des bisher aktuellen Abgrenzungsvorschlags zwischen Kreuzungsbereich der Staufener Straße mit der Freiburger Straße bis auf Höhe der Abzweigung der Freiburger Straße in die Friedenstraße bzw. die Biengener Allee entfallen.</p> <p>In diesem Teilbereich des Vorranggebietes haben sich die Rahmenbedingungen für die Ausweisung als Vorranggebiet für großflächige innenstadtrelevante Einzelhandelsvorhaben entscheidend verändert. So sind durch langfristige private Vereinbarungen insbesondere im südlichen Bereich dieses Teilstücks Entwicklungen</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>im Bereich Innenstadthandel über Jahre blockiert.</p> <p>Dies betrifft im Wesentlichen das derzeitige Opel-Autohaus in der Freiburger Straße, dessen Fortbestand eine mögliche Fortführung von innenstadtrelevantem Einzelhandel und damit auch von innerstädtischen Nutzungen in Richtung Nordosten nicht mehr möglich macht. Eine sinnvolle Nutzung des Gebietes als Innenstadtbereich wird damit über Jahre nicht möglich sein, so dass auch unter städtebaulichen Gesichtspunkten dieser Teilbereich aus der Abgrenzung des Vorranggebietes herausgenommen wird.</p> <p>Der modifizierte Abgrenzungsvorschlag ist in [... einer der Stellungnahme beigefügten Karte] dargestellt.</p> <p>Die bisher geplante Fortführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen über den nördlichen Bereich der Basler Straße hinaus über die gesamte Freiburger Straße bis hin zum Kreuzungspunkt der Bingener Allee werden damit von städtischer Seite aus ebenfalls zurückgestellt und prioritär nach einer Umgestaltung des Nordastes der Basler Straße eine weitere städtebauliche Sanierung der westlichen Staufener Straße angestrebt Dies erfolgt ebenfalls vor dem Ziel, die im Einzelhandelskonzept formulierte Stärkung einer Rundlaufsituation zu forcieren.</p> <p>Die korrigierte, reduzierte Fläche des Abgrenzungsvorschlages fällt somit um ca. 2 ha kleiner aus als der bisherige Abgrenzungsvorschlag und wird sich mit einem Flächenwert von 8,8 m²/Einwohner im unteren Bereich der Mittelzentren in der Region bewegen.</p> <p>[...]</p> <p>Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die modifizierte und verkleinerte Abgrenzung des Vorranggebietes für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in der Stadt Bad Krozingen zum einen dem Bedarf und den Potenzialen des dynamisch wachsenden Mittelzentrums Bad Krozingen gerecht wird und dabei ebenfalls - wie dargestellt - realistische Möglichkeiten bestehen, perspektivisch durch die Arrondierung des traditionellen Einkaufsbereiches um den Bereich der nördlichen Basler Straße und der Staufener Straße die Innenstadt von Bad Krozingen weiter zu attraktivieren und insbesondere mit derzeit nicht vorhandenen großflächigen oder mittelgroßen Magnetbetrieben zu ergänzen. Hierfür stehen sowohl die notwendigen Potenzialflächen als auch die notwendigen marktseitigen Potenziale zur Verfügung.</p> <p>Die Stadt Bad Krozingen beantragt daher das Vorranggebiet für zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekte bei der Fortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein - wie in [... der der Stellungnahme beigefügten Karte] dargestellt - vorzunehmen. Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die von der Stadt Bad Krozingen vorgeschlagenen Abgrenzung im Vergleich mit den</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Größenordnungen der Vorranggebiete der sonstigen Mittelzentren in der Region nicht als überdimensioniert zu werten ist, sondern sich eher im mittleren bis unteren Durchschnitt der vorhandenen ausgewiesenen Flächengrößen für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte rangiert.	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
64	3	4926	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Zu der in Kap. 3.1 und 3.2 insgesamt vorgesehenen Gebietskulisse zum Freiraumschutz wird auf Folgendes hingewiesen: Bei den Gebietsfestlegungen zur Freiraumstruktur in Kap. 3.1 und 3.2 (und Kap. 3 insgesamt) ergibt sich vielfach eine Überlagerung von Vorranggebieten. Für mögliche Konfliktfälle bei derartigen Überlagerungen sollte das Verhältnis zwischen den Zielen eindeutig und widerspruchsfrei in einem Plansatz bestimmt werden. Die Begründung des Planentwurfs geht bei den Überlagerungen bezüglich der freiraumschützenden Gebietsfestlegungen (z. B. bei Grünzügen S. B 41) davon aus, dass keine inhaltlichen Zielkonflikte bestehen und insoweit eine Plansatzregelung nicht erforderlich ist. Das MVI bittet diesbezüglich nochmals um Prüfung, auch im Hinblick auf die jeweils ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (zu einer zusätzlichen Überlagerungsregelung in Kap. 3.5.2 siehe die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg).</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Räumliche Überlagerungen von als Zielen der Raumordnung festgelegten Vorranggebieten treten im Offenlage-Entwurf bei einzelnen Planelementen zur Freiraumstruktur auf. Dies betrifft in erster Linie die großräumig festgelegten Regionalen Grünzüge, die sich - abgesehen von Grünzäsuren - im Einzelfall mit allen übrigen Planelementen zur Freiraumstruktur überlagern können sowie die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, die sich - abgesehen von Gebieten für Rohstoffvorkommen - ebenfalls im Einzelfall mit allen übrigen Planelementen zur Freiraumstruktur überlagern können. Darüber hinaus können sich Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Einzelfall mit Grünzäsuren oder Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern.</p> <p>Bei den Vorranggebieten für den Abbau bzw. für die Sicherung von Rohstoffvorkommen (Kap. 3.5) handelt es sich um Festlegungen, die raumordnerische Nutzungsvorränge im Freiraum begründen. Das Verhältnis zu den teilweise überlagernden Regionalen Grünzügen ist durch die Fassung des PS 3.1.1 Abs. 1 eindeutig geregelt, indem klargestellt wird, dass hier der Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig ist. Bei allen anderen Gebietsfestlegungen zur Freiraumstruktur gem. Kap. 3.1 bis 3.4 handelt es sich um freiraumschützende Festlegungen, bei denen jeweils unterschiedliche Funktionen des Freiraums die maßgebliche Begründung bilden. Im verfolgten grundlegenden Steuerungsziel sind diese Planelemente gleichgerichtet, in dem sie den jeweiligen Freiraum aus einem unterschiedlichen Begründungskontext heraus gegenüber mit diesen Freiraumfunktionen in Konflikt stehenden Nutzungsansprüchen raumordnerisch sichern.</p> <p>Entsprechend der Prüfanregung wurde das Plankonzept des Offenlage-Entwurfs auf mögliche Zielkonflikte zwischen sich überlagernden Zielfestlegungen zur Freiraumstruktur unter Einschluss der in den Plansätzen enthaltenen Ausnahmeregelungen überprüft. Im Ergebnis wird das grundlegende Plankonzept einschließlich der räumlichen Überlagerung von Vorranggebieten beibehalten, dabei aber zur Sicherstellung eines widerspruchsfreien Verhältnisses</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>zwischen den Zielfestlegungen sowie zur besseren Nachvollziehbarkeit bei der Plananwendung einzelne Ergänzungen bei Plansätzen des Kap. 3 und ihren Begründungen vorgenommen.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen uneingeschränkt für die elementare Daseinsvorsorge der Trinkwasserversorgung auch bei überlagernden Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zur Verfügung stehen, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Trinkwasserversorgung"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Gleiches [d.h. die ausnahmsweise Zulassung] gilt auch für Maßnahmen der Trinkwasserversorgung, da sie der existenziellen Daseinsvorsorge für die Bevölkerung dienen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass es in der südlichen Oberrheinniederung aufgrund der hohen Durchlässigkeit der grundwasserführenden Schichten durch die Trinkwasserförderung in der Regel nur zu örtlich sehr begrenzten Veränderungen der oberflächennahen Grundwasserhältnisse und damit eher geringen Auswirkungen auf grundwasserprägte Lebensräume kommen kann."</p> <p>Im Übrigen sind inhaltliche Konflikte zwischen den sich überlagernden freiraumschützenden Festlegungen - soweit sie die regionalplanerische Betrachtungs- und Regelungsebene betreffen - nicht gegeben. Dies wird für Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in den Begründungen zu PS 3.1.1, 3.1.2 sowie 3.2 entsprechend dargelegt. Zur Klarstellung werden die Begründungen zu PS 3.3 (Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen) und PS 3.4 (Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz) entsprechend ergänzt:</p> <p>In der Begründung zu PS 3.3 wird hinter dem letzten Absatz fol-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gender Absatz eingefügt:</p> <p>"Die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen überlagern im Einzelfall Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt. Dies gilt auch im Hinblick auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, bezüglich derer in PS 3.2 Abs. 2 festgelegt ist, dass Maßnahmen der Trinkwasserversorgung ausnahmsweise zulässig sind."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.4 wird hinter dem letzten Absatz folgender Absatz eingefügt:</p> <p>"Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagern im Einzelfall Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt. Dies gilt auch im Hinblick auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, bezüglich derer in PS 3.2 Abs. 2 festgelegt ist, dass in diesen Gebieten Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung sowie zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts ausnahmsweise zulässig sind."</p> <p>Grundsätzlich sind bei der Anwendung des Regionalplans alle für ein Gebiet getroffenen gebietskonkreten Festlegungen des Regionalplans mit den darauf bezogenen Plansätzen nebeneinander heranzuziehen. Dies gilt auch für die Anwendung der Angaben zu zulässigen Nutzungen sowie Ausnahmeregelungen bei einzelnen Plansätzen, die generell nur soweit Geltung besitzen, wie dem keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Zur Klarstellung werden die PS 3.1.1 (in Abs. 3 Satz 1), 3.3 (in den neugefassten Abs. 4, 6, 8 und 9, vgl. ID 3096) und 3.4 (in Abs. 2, 3 und 4) um die Formulierung "[soweit/und] keine weiteren Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gungen des Regionalplans entgegenstehen" ergänzt.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Ergänzungen beinhaltet der Offenlage-Entwurf ein inhaltlich schlüssiges und widerspruchsfreies Regelungskonzept, dass auch bei den bestehenden räumlichen Überlagerungen von Vorranggebieten eine eindeutige raumordnerische Zielbestimmung als Maßgabe für die Plananwendung beinhaltet. Insofern ist eine separate Plansatzregelung zur eindeutigen Regelung des Verhältnisses zwischen diesen gebiets-scharf festgelegten Zielen der Raumordnung in Kap. 3 nicht erforderlich. Bezüglich einer Überlagerungsregelung im Hinblick auf die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Rohstoffsicherung in Zusammenhang mit Kap. 3.5.2 wird im Speziellen auf die Behandlung der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 53.1 und 53.3 (ID 3216) verwiesen.</p>
65	3	4927	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Zu der in Kap. 3.1 und 3.2 insgesamt vorgesehenen Gebietskulisse zum Freiraumschutz wird auf Folgendes hingewiesen: In Kap. 3.1 und 3.2 sind die in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege jeweils ausnahmsweise zulässigen Nutzungen korrekt im Plansatzteil in einer Regel-Ausnahme-Struktur geregelt. Bei den Ausnahmeregelungen für regionalplanerisch geschützte Freiraumgebiete ist im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende und den Klimaschutz jeweils von besonderer Bedeutung, ob sie die Belange der Energiewende und des Klimaschutzes angemessen berücksichtigen und dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen Rechnung tragen.</p> <p>Das MVI begrüßt vor diesem Hintergrund, dass sich der Regionalverband bei der Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen gezielt mit diesen Belangen befasst und für Regionale Grünzüge in PS 3.1.1 Z (3) eine Ausnahmeregelung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen hat, die laut Begründung (S. B 42) ca. 1/4 der gesamten Grünzugskulisse umfasst.</p> <p>Zu der Frage einer Ausnahmeregelung zugunsten der Windenergienutzung in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nimmt der Regionalverband dahingehend Stellung (S. B 43, B 46 und B 48), dass auf der Basis der vorgesehenen Gebietskulisse eine Ausnahmeregelung für die Windenergienutzung nicht erforderlich sei, weil 99 % der windhöflichen Bereiche mit Windgeschwindigkeiten von min-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Berücksichtigung des Ausbaus erneuerbarer Energien bei der Ausgestaltung der freiraumschützenden Festlegungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinblick auf eine konsequente Förderung des Ausbaus der Windenergienutzung in der Region wird die Aufnahme von spezifischen Ausnahmeregelungen für die ausnahmsweise Zulassung von Windkraftanlagen in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren auch nach erneuter Prüfung nicht für erforderlich erachtet. Hierfür ist zum einen rein quantitativ der vernachlässigbare Flächenanteil dieser im Offenlage-Entwurf enthaltenen freiraumschützenden Festlegungen maßgeblich, der sich überhaupt auf energetisch für die wirtschaftliche Energienutzung geeignete Bereiche erstreckt. Zum anderen bestehen auch in tatsächlicher Hinsicht keine Konflikte zwischen diesen geplanten Regionalplanfestlegungen sowie den aktuellen, planerisch konkretisierten Windkraftplanungen der kommunalen Planungsträger bzw. konkreten Anlagenplanungen. Dies gilt auch für die im Offenlage-Entwurf außerhalb des Schwarzwalds enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Aufnahme von Ausnahmeregelungen würde somit lediglich eine raumordnerisch nicht erwünschte - theoretische - Realisierbarkeit von Windkraftanlagen an Standorten begünstigen, deren wirtschaftliche Nutzbarkeit zweifelhaft ist. Bei der vom vorliegenden Offenlage-Entwurf abgekoppelten der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>destens 5,5 m/s (in 100 m über Grund) außerhalb der Freiraumgebietskulisse lägen und damit von entgegenstehenden regionalplanerischen Festlegungen nicht tangiert würden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Freiraumgebietskulisse des Planentwurfs im Wesentlichen nicht auf den Schwarzwald erstreckt und insoweit die besonders windhöufigen Bereiche der Region nicht berührt. Denn die vorgesehene Kulisse der Regionalen Grünzüge beschränkt sich auf Teilräume außerhalb des Schwarzwalds. Und bei der Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege blieb der Teilraum Schwarzwald zunächst ebenfalls ausgeklammert, weil diese Gebiete hier - zu Recht - erst in Zusammenhang mit der (ebenfalls ausgeklammerten) Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung bestimmt werden sollen (vgl. S. B 48).</p> <p>Soweit die Freiraumgebietskulisse auch im weiteren Planungsverfahren die besonders windhöufigen Bereiche der Region nur in dem genannten minimalen Maße tangiert, hält das MVI das Absehen von einer Ausnahmeregelung für vertretbar. Dennoch wäre es aus hiesiger Sicht angemessener, bei Regionalen Grünzügen und ggf. auch bei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege eine - auf besonders windhöufige Teilflächen beschränkte - Ausnahmeregelung zugunsten der Windenergienutzung in den Planatz aufzunehmen. Wir bitten um entsprechende Prüfung und Begründung.</p>	<p>Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald wird im weiteren Planungsprozess auf mögliche Konfliktstellungen mit der Förderung des Windenergieausbaus ein besonderes Augenmerk gelegt. Dabei sollen relevante Konfliktstellungen bereits durch die Abgrenzung der Vorranggebietskulisse vermieden werden.</p>
66	3	3367	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Geotopschutz</p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Planentwurfs wurden unter Rückgriff auf die Bewertung der Bodenfunktionen im Rahmen der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans flächenhafte Geotope als Bodendarchive für die Naturgeschichte als Kriterium für die Festlegung von Regionalen Grünzügen berücksichtigt. Bei der überwiegenden Zahl von Geotopen handelt es sich aber um Punktobjekte, deren Berücksichtigung im Regionalplan alleine aus maßstäblichen Gründen nicht möglich ist.</p>
67	3	3083	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Ausgestaltung des Freiraumschutzes erachten wir als grundsätzlich sachgerecht. Positiv hervorzuheben ist, dass neue planerische Herausforderungen wie der Beitrag der Regionalplanung zum Klimaschutz, aber auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels aufgenommen und umgesetzt wurden. Dies gilt etwa für die Sicherung von rückgewinnbaren Retentionsflächen, die Berücksichtigung klimatischer Freiraumfunktionen bei freiraumschützenden Festlegungen und für die Sicherung von Trinkwas-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				servorkommen für künftige Generationen.	
68	3	3090	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die Festlegung der Regionalen Grünzüge wird wie bisher für einen multifunktionalen Freiraumschutz genutzt. Dies erachten wir als sachgerecht. Vor diesem Hintergrund können Anregungen unserer Fachabteilungen nach einem sektoralen Freiraumschutz, etwa durch zusätzliche Vorranggebiete für die Landwirtschaft, auch dadurch Rechnung getragen werden, dass überprüft wird, inwieweit die entsprechenden Schutzgüter, wie etwa Bereiche mit hoher Bodengüte, in den regionalen Grünzügen bereits ausreichend geschützt werden.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Stellungnahmen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4924) sowie der Fachabteilungen des Regierungspräsidiums (ID 3198) und (ID 3282) wird verwiesen.
69	3	3095	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Im Übrigen gehen wir davon aus, dass einzelne, dem Regierungspräsidium zur Kenntnis gekommene Konflikte zwischen den freiraumschützenden Festlegungen des vorliegenden Entwurfs und geplanten Betriebserweiterungen von den jeweiligen Kommunen vorgebracht werden und im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens geklärt werden können.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
70	3	3282	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentw. 79114 Freiburg im Breisgau	Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft: Wir regen weiterhin an, Vorranggebiete für die Landwirtschaft auszuweisen, um landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur Stufe 1 dauerhaft in der landwirtschaftlichen Produktion halten zu können. Bedingt durch die natürliche Fruchtbarkeit von Böden auf Standorten mit höchster Qualität entstehen bei der Bebauung von solchen Standorten dauerhafte und irreversible Verluste.	Keine Berücksichtigung Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2). Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität) (siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung.</p> <p>Die Festlegung von gesonderten (Vorrang-)Gebieten für Landwirtschaft ist nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft erwähnt. Die Festlegung der genannten Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Eine solche Erforderlichkeit besteht in diesem Fall nicht, da durch den konsequenten Einsatz der "multifunktionalen" Regionalen Grünzüge dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung von wichtigen Bereichen für die Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen wird. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält dies für sachgerecht (siehe (ID 3090)).</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional"</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."</p>
71	3	3198	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Der vorliegende Entwurf lässt allerdings Instrumente vermissen, die die geforderte Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Böden, die aufgrund von Vorbelastungen oder natürlicherweise eine möglichst geringe Leistungsfähigkeit aufweisen, ermöglichen. Insbesondere sollte darauf hingewiesen werden, dass die Siedlungsentwicklung auf bereits vorgenutzte Flächen gelenkt werden soll (geht über Innenentwicklung vor Außenentwicklung hinaus). Die Lenkung auf Böden mit geringer Leistungserfüllung erfordert eine hinreichende Kenntnis über die Böden, die im jeweiligen Plangebiet anzutreffen sind. Eine anerkannte, differenzierte, nachvollziehbare und einheitliche Bewertungsgrundlage liegt mit dem Heft "Bodenschutz 23" der LUBW (2010) "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" vor. Auf Grundlage der bodenkundlichen Landesaufnahme/ Bodenschätzungsdaten werden durch das LGRB Daten und Karten im Maßstab 1:50.000 bereitgestellt, in denen die Wertigkeit von Böden entsprechend dargestellt wird. Wir regen an, aus den Daten des LGRB Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz (Vorschlag Böden mit Gesamtbewertung ≥ 3) zu entwickeln und im Regionalplan darzustellen. Aus hiesiger Sicht wäre so gewährleistet, dass Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit gewürdigt werden und in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen angemessen berücksichtigt werden können. So sollte im Umweltbericht auf S. 27 Folgendes ergänzt werden (kursiv): "Festlegung von Regionalen Grünzügen (Vorranggebiete) und Grünzäsuren (Vorranggebiete) zum Freihalten von Gebieten mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Boden vor entgegenstehenden Nutzungen auf der Grundlage der Bodenfunktionsbewertung, d. h. Böden mit Gesamtbewertung ≥ 3 als Vorranggebiete).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, PS 5.1.1 LEP). Den normativen Anforderungen zum Bodenschutz trägt der Regionalplan in besonderer Weise Rechnung: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 in PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten. Zusätzlich wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Aufgabe des Regionalplans ist es darüber hinaus, eine unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Böden auf solche Bereiche zu lenken, die nicht durch besondere Bodenfunktionen gekennzeichnet sind (vgl. Begründung zu PS 3.0.2 Schutz des Bodens).</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Im Regionalplan wurden außerdem "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1).</p> <p>Regionale Grünzüge weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Bei der Festlegung der Grünzugskulisse sind auch Bereiche mit regionalbedeutsamen Bodenfunktionen gemäß Bodenbewertung des Landschaftsrahmenplans als wesentliches Kriterium konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden.</p> <p>Die flächendeckende Bewertung der Bodenfunktionen im regionalen Maßstab erfolgte dabei in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) im Rahmen der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans auf Grundlage der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1:50.000. Hierbei wurde auf das zitierte Landesweite Bewertungsverfahren der LUBW (vgl. Heft "Bodenschutz 23" aus dem Jahr 2010) Bezug genommen. Die fachliche Darstellung und Bewertung der Bodenfunktionen ist Aufgabe der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans und ist dort umfassend in Text und Karte erfolgt (vgl. Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein - Teil Raumanalyse - Unterlage für das Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, September 2013).</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes sind daher bereits umfassend im Plan berücksichtigt, auch wenn bewusst auf eine spezifische Festlegung von Gebieten für den Bodenschutz verzichtet wurde. Dies wird auch von der Höheren Raumordnungsbehörde als sachgerecht erachtet (siehe (ID 3090)). Eine generelle Rechtspflicht zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz besteht zudem nicht. Eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz würde darüber hinaus -auch schon aufgrund der verminderten Bindungswirkung als Grundsatz der Raumordnung -keinen Mehrwert zur Festlegung von Grünzügen bringen, die als Ziele der Raumordnung bereits die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung entfalten.</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung z. B. durch eine zusätz-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>liche Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Eine Änderung des Umweltberichts ist daher ebenfalls nicht erforderlich. Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für die Bodenerhaltung durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.2 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Bodenfunktionen erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans Bereiche mit besonderer Bedeutung für natürliche Bodenfunktionen bzw. als Bodenarchive für die Natur- und Kulturgeschichte als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch anhaltend hohe Bodenanspruchnahmen für Siedlungs- und Verkehrszwecke geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme solcher Bereiche für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Bodenerhaltung als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Im Regionsteil Schwarzwald ist ein gebietskonkreter raumordnerischer Steuerungsbedarf aufgrund der allgemein geringen Nutzungsdynamik und -konkurrenzen nicht gegeben."</p>
72	3	3234	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Im Bereich der Stadt Rheinau sind lt. zweckdienlichen Unterlagen auf der Homepage des RVSO umfangreiche Freizeit-Folgenutzungen an nahezu allen Kiesgruben und in einem die Baggerseen umgebenden Streifen von 100 m vorgesehen. Dies betrifft insbesondere auch alle Kiesgruben im geplanten Polder Freistett. Dies ist mit den Zielsetzungen des Integrierten Rheinprogramms nicht vereinbar.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung zum Offenlage-Entwurf verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 und 56 (ID 5159) verwiesen, die zu einer erheblichen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau führt.</p>
73	3	3122	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und	Der Entwurf des Regionalplans sieht nur ausnahmsweise eine Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in jenen	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Eine zusätzliche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Teilen der Region vor, die ein für die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ausreichendes Windpotenzial aufweisen (B 43). Wir gehen davon aus, dass mit oder unmittelbar nach der Festlegung der Konzentrationszonen für die Windkraft eine zügige Ausweisung der für die Sicherung und Entwicklung eines großräumigen Freiraumverbunds sowie von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wichtigen Bereiche erfolgt.	Festlegung von Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren in den windhöffigen Hochlagen des Schwarzwalds ist nicht vorgesehen. Hierzu wird im Einzelnen auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 21 (siehe (ID 3089)) verwiesen. Demgegenüber wird eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens.
74	3	3266	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Allgemeine Hinweise zu Wald und Rohstoffgewinnung: Bei der Gewinnung von Rohstoffen werden häufig Waldflächen in Anspruch genommen. In Abhängigkeit von der Art der Rohstoffgewinnung handelt es sich hierbei entweder um dauerhafte Waldinanspruchnahme (Nassabbau von Kies) oder um eine befristete Waldinanspruchnahme mit nachfolgender Rekultivierung und Wiederbewaldung (Trockenabbau von Kies, Steinbrüche). Besonders kritisch aus forstfachlicher Sicht sind Rohstoffgewinnungen mit dauerhaften Waldflächen- und somit Waldfunktionenverlusten. Diese finden vorrangig in der bereits gering bewaldeten Rheinebene statt. Die Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen im Naturraum gestaltet sich zunehmend schwierig. Vor diesem Hintergrund wäre in diesem Naturraum eine zu den Abbaugebieten im Wald gleichgerichtete Ausweisung von Vorranggebieten für forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll.	Keine Berücksichtigung Mit dem Plankonzept des Offenlage-Entwurfs soll regionalplanerisch auf eine möglichst flächeneffiziente Rohstoffgewinnung hingewirkt und damit gerade in der Rheinniederung die Neuinanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung auf ein unverzichtbares Maß begrenzt werden (Gebot der vollständigen Standortausbeutung, siehe PS 3.5.1). Zudem wurde bei der Festlegung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau die planerische Zielsetzung verfolgt, die Neuinanspruchnahme von Flächen für den Rohstoffabbau in möglichst konfliktarmen Bereichen mit günstigem Flächen-Mengenverhältnis vorzusehen. Unter anderem wurden dabei auch Waldbereiche mit besonderen Funktionen, wie z.B. für die Naherholung im Verdichtungsraum oder den Arten- und Biotopschutz, abwägend berücksichtigt. Wesentliche Faktoren, die die Suche nach forstrechtlichen Ausgleichsflächen für Waldinanspruchnahmen im Zuge der Rohstoffgewinnung in der Oberrheinniederung derzeit erschweren, sind die Nutzungskonkurrenz mit der landwirtschaftlichen Nutzung allgemein sowie im Speziellen die mangelnde Bereitschaft der jeweiligen Grundeigentümer zur Bereitstellung der Flächen für Aufforstungszwecke. Aufgrund der auf raumbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen beschränkten rechtlichen Reichweite regionalplanerischer Zielfestlegungen könnte die geforderte Aufnahme von "Vorranggebieten für forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen" keinen wesentlichen Beitrag zur erleichterten Realisierung von Ersatzaufforstungen leisten. Auch besteht weder durch das Landesplanungsgesetz noch den Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg ein ausdrücklicher Auftrag zur Festlegung solcher Vorranggebiete in den Regionalplänen. Für die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten "Vorranggebieten für forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen" besteht deshalb kein regionalplanerisches Erfordernis.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
75	3	2651	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln genießt in der Bevölkerung steigenden Wert.</p> <p>Um dieser Forderung gerecht zu werden, sollten durch die Fortschreibung des Regionalplans die aktuell noch verbliebenen hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur Stufe I und II durch Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor Bebauung geschützt werden. Noch im Entwurf für den Regionalplan (vgl. Präsentation zum Scopingtermin v. 5.7.2011) waren in der Gliederung unter 3.2.3 Gebiete für die Landwirtschaft entsprechend § 11 Abs. 3 LPIG BW aufgeführt. Die nachrichtliche Übernahme der Vorrangflur Stufe 1 in den Regionalplan und die Berücksichtigung eines Teiles dieser Flächen bei der Ausweisung der Regionalen Grünzüge würde keinen ausreichenden Schutz dieser wertvollen Produktionsstandorte darstellen. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können.</p> <p>Gerade diese Standorte werden häufig für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, für Infrastrukturmaßnahmen sowie für Ausgleichsmaßnahmen beansprucht. Durch eine entsprechende Ausweisung von Vorranggebieten könnte die Bodengüte auf Dauer bewahrt, die Flächen als zentrale Produktionsgrundlage geschützt und der Erhalt der Landwirtschaftsflächen für die zukünftigen Generationen gesichert werden. Würden keine gesonderten Gebiete ausgewiesen, bedeutete dies im Umkehrschluss zu §11 Abs. 3 LPIG, dass die Landwirtschaft als nicht bedeutsam für die Region angesehen würde. Diese Einschätzung kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht akzeptiert werden. Auch der LEP2002 als übergeordnete Planung zeigt wiederholt die Notwendigkeit der Sicherung von hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsstandorten zur Sicherung einer leistungsfähigen Landwirtschaft auf (z. B. PS 2.4.2.5, 2.4.3.7).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2).</p> <p>Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten.</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung.</p> <p>Die Forderung nach einem absoluten Schutz der Vorrangflur I und II als fachlicher Belang widerspricht jedoch dem überfachlichen Abwägungsauftrag der Raumordnung. Gemäß des gesetzlichen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Planungsauftrags der Regionalplanung wäre eine Vorrangstellung der Belange der Landwirtschaft vor anderen Fachplanungen nicht mit dem LEP und ROG vereinbar.</p> <p>Auch ist die Festlegung von gesonderten (Vorrang-)Gebieten für Landwirtschaft nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft erwähnt. Die Festlegung der genannten Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Eine solche Erforderlichkeit besteht in diesem Fall nicht, da durch den konsequenten Einsatz der "multifunktionalen" Regionalen Grünzüge dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung von wichtigen Bereichen für die Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen wird. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine gesonderte Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund für sachgerecht (siehe (ID 3090)).</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."
76	3	2667	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht erscheint die explizite Ausweisung von Gebieten für Landwirtschaft zwingend geboten, insbesondere wenn dies die Voraussetzung für die Formulierung von Zielvorgaben ist. Die Berücksichtigung eines Teiles der Vorrangflur 1 bei der Ausweisung der Grünzüge stellt keinen adäquaten Schutz für hochwertige landwirtschaftliche Flächen dar. Z. B. können im Schwarzwald auch Vorrangfluren II für die landwirtschaftlichen Betriebe aus wirtschaftlicher Sicht unentbehrlich sein.</p> <p>Der LEP 2002 als übergeordnete Planung formuliert dazu: "Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden " (PS 5.3.2 Ziel) und "Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und entwickeln, dass eine langfristige funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist". Insbesondere wird dabei auf Räume mit hohem Siedlungsdruck verwiesen (PS 5.3.3).</p> <p>In der Begründung zu diesen Plansätzen wird die dringend notwendige Sicherung gut geeigneter Standorte eindrücklich dargelegt. So wird z. B. darauf verwiesen, dass insbesondere in Räumen mit hohem Siedlungsdruck und daraus resultierenden Mehrfachansprüchen an die Flur eine langfristig gesicherte, ökonomische Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe letztlich Voraussetzung für eine verbrauchernahe Versorgung ist.</p> <p>Wie schon zu Kapitel 1 angemerkt, obliegt dem Regionalplan auch eine Verantwortung im Hinblick auf Flächennutzungs- und Bebauungsplanung. Findet bereits im Regionalplan eine Entwertung landwirtschaftlicher Flächen statt, kann die Bedeutung derselben in den nach folgenden Planungen kaum korrigiert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2).</p> <p>Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten.</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität) (siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung. Der Schutz landwirtschaftlich-agrarstrukturell wichtiger Bereiche kann mit gleicher rechtlicher Bindungsqualität durch Regionale Grünzüge erreicht werden.</p> <p>Auch ist die Festlegung von gesonderten (Vorrang-)Gebieten für Landwirtschaft nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft erwähnt. Die Festlegung der genannten Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Eine solche Erforderlichkeit besteht in diesem Fall nicht, da durch den konsequenten Einsatz der "multifunktionalen" Regionalen Grünzüge dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung von wichtigen Bereichen für die Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen wird. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine gesonderte Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund für sachgerecht. (siehe (ID 3090)).</p> <p>Die im LEP 2002 formulierten Ziele der Raumordnung in PS 5.3.2 und PS 5.3.3 die besagen, dass Betriebs- und Flurstrukturen so zu erhalten und entwickeln sind, dass eine langfristige funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung, insbesondere in Räumen mit hohem Siedlungsdruck möglich ist, richten sich primär an die Fachplanung, d.h. die Landwirtschaftsverwaltung und die Flurneuordnungsbehörden. Regelungen zu Betriebs- und Flurstrukturen liegen außerhalb der Steuerungskompetenz der Raumordnung und könnten auch durch die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft im Regionalplan nicht beeinflusst werden.</p> <p>Gebiete der Vorrangflur II kommen im Schwarzwald eher kleinflächig vor mit Schwerpunkt in den großen Schwarzwaldtälern und im Zartener Becken. Neben fachrechtlichen Schutzgebieten werden hier für die Landwirtschaft wichtige Bereiche gegenüber Siedlungsanspruchnahme durch gebietsscharf ausgeformte Grünzäsuren gesichert. Insgesamt ist ein raumordnerischer Steuerungsbedarf im Schwarzwald wegen geringeren Siedlungsdrucks deutlich geringer.</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird: "Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."
77	3	2677	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Lage in regionalen Grünzügen ist der einzige Schutz von landwirtschaftlichen Flächen im Regionalplan. Trotz der Berücksichtigung der Digitalen Flurbilanz bei der Ausweisung der Grünzüge liegt ein großer Teil landwirtschaftlich sehr wertvoller Fläche außerhalb der Grünzüge. Darüber hinaus wurde im Vergleich zum derzeit gültigen Regionalplan die Fläche der Grünzüge um 18.500 ha bzw. 20 % reduziert. Durch die neu ausgewiesenen Vorrangflächen für Naturschutz von über 7.008 ha, die zudem eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Aktivitäten nach sich ziehen können, lässt sich dieses Defizit nicht kompensieren. Dies betrifft insbesondere ortsnahe Lagen, die von der Inanspruchnahme durch Siedlungstätigkeit und Infrastrukturmaßnahmen besonders bedroht sind.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Annahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde mit der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege weder Nutzungsbeschränkungen oder sonstige Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden, noch in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird.
78	3	2668	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzustellen, dass sich das Freiraumkonzept des Entwurfs im Vergleich zum bestehenden Regionalplan deutlich von diesem unterscheidet. Zum einen wurden Freiflächensicherungen zur Vermeidung einer Doppelsicherung in verschiedenen Bereichen teilweise oder ganz (z. B. Bereich	Kenntnisnahme Diese allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die gebietskonkreten Anregungen werden separat behandelt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Kaiserstuhl) reduziert, und zum anderen wurde die Parzellenschärfe der Grünzäsuren erhöht. Die Vermeidung von Doppelsicherungen ist zwar im Grundsatz durchaus nachvollziehbar, in einzelnen Flächen, die eines Schutzes vor Bebauung auch aus anderen als naturschutzrechtlichen Gründen bedürfen, aber nicht immer unproblematisch. Wir geben daher in der folgenden Stellungnahme für konkrete Bereiche Hinweise, wo das Freiraumkonzept aus naturschutzfachlicher Sicht konkret ergänzt werden sollte.	
79	3	2670	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist neben der Neuordnung der regionalen Siedlungsstruktur auch eine Neubewertung und -darstellung der freiraumschützenden Festlegungen verbunden. Dazu zählen insbesondere die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sowie die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, aber auch die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen oder für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Ausgangslage der Festlegungen ist eine anhaltende Flächeninanspruchnahme und Zersiedelung der Landschaft sowie ein hoher inhaltlicher Fortschreibungsbedarf, bedingt durch neue rechtliche und planerische Vorgaben sowie zwingend erforderliche Neubewertungen ökologisch bedeutsamer Freiraumfunktionen. Wichtige Grundlage der freiraumschützenden Festlegungen ist der parallel erstellte Landschaftsrahmenplan, Teilplan Raumanalyse, in den erstmals eine Vielzahl von aktuellen Grundlagendaten eingeflossen sind (z. B. Fachgutachten "Für die Fauna wichtige Bereiche in der Region Südlicher Oberrhein", Aktionsplan Auerhuhn, Generalwildwegeplan oder digitale Bodenkarten des LGRB).	Kenntnisnahme Diese allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
80	3	2671	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Im Rahmen der vorliegenden fachlichen Bearbeitung der Gesamtfortschreibung konnten die freiraumschützenden Festlegungen aus Zeitgründen nicht vollständig auf Plausibilität (aus naturschutzfachlicher Sicht) überprüft werden. Generell besteht der Eindruck, dass die Festlegungen des Entwurfs den Gemeinden und Städten des Landkreises noch viele und ausreichend Siedlungsentwicklungen ermöglichen, weshalb die neu vorliegende freiraumschützende Kulisse im weiteren Verfahren nicht weiter reduziert werden sollte.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Es ist in jedem Einzelfall eine Auseinandersetzung mit den im Offenlage- und Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken erforderlich, die im Einzelfall unter abwägender Berücksichtigung aller Belange zu einer Änderung des Planentwurfs führen können.
81	3	2649	Landratsamt Emmendingen Amt für Flurneuordnung 79312 Emmendingen	Das Amt für Flurneuordnung hat keine Bedenken. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen. Es werden keine Änderungswünsche angemeldet. Eine detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Verfahren ist als Anlage beigefügt. Es wurden nur die Verfahren beschrieben, in denen sich der Regionalplan ändert und in denen Auswirkungen denkbar wären. Folglich sind auch keine Schwarzwaldverfahren enthalten.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Auf die Wiedergabe der Anlage zur Stellungnahme wird verzichtet, da sie lediglich genauere Begründungen für die Nichtbetroffenheit der Belange der Flurneuordnung enthält.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
82	3	2640	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Wir gehen davon aus, dass bei der Ausweisung der regionalen Grünzüge, -zäsuren und VNL alle in Bauleitplänen, Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechend ausgewiesenen oder sich im Verfahren befindlichen Siedlungsflächen sowie die Bauflächen nach § 34 BauGB von der Festlegung ausgenommen wurden, wenn diese Siedlungsflächen bislang noch nicht im Bereich der freiraumschützenden Festlegungen lagen. Eine detaillierte Überprüfung aller Gemeinden des Landkreises war wegen des großen Maßstabes der Raumordnungskarte nicht möglich.	Kenntnisnahme Soweit sie dem Regionalverband bekannt waren oder sie im Verfahren mitgeteilt wurden, erfolgen im Offenlage-Entwurf in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne von § 34 BauGB keine freiraumschützenden Festlegungen. Insofern ist die Annahme des Landratsamts zutreffend und wird zur Kenntnis genommen.
83	3	2586	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	<p>Das Landwirtschaftsamt begrüßt die Berücksichtigung der "Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg" im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Es handelt sich jedoch lediglich um eine nachrichtliche Übernahme der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1. Wir bedauern, dass die Bedeutung dieser landwirtschaftlich hochwertigen Flächen für die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe und für eine standortangepasste, nachhaltige Landwirtschaft im vorliegenden Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans nicht ausreichend gewürdigt wird. Böden der Vorrangflur Stufe 1 sollen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben, Fremdnutzungen sind auszuschließen. Aus diesem Grund sollten aus landwirtschaftlicher Sicht Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.</p> <p>In den letzten Jahrzehnten ging die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen überwiegend zu Lasten der landwirtschaftlichen Flächen. Im Landkreis Emmendingen sind seit Gültigkeit des Regionalplanes 1995, in den Jahren 1996 bis 2012 rund 1.130 ha Landwirtschaftsfläche für andere Nutzungsarten entzogen worden. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche hat im gleichen Zeitraum um 890 ha, die Waldfläche um rund 250 ha zugenommen (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg). Gerade die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche erfolgt zum Großteil auf landwirtschaftlichen Vorrangfluren. Der besondere Schutz dieser Flächen ist daher u. E. dringend geboten.</p> <p>(...)</p> <p>Außerdem fehlt eine Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft, um die Flächen der Vorrangflur für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.</p>	Keine Berücksichtigung Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2). Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>PS 3.1.1).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung.</p> <p>Die Forderung nach einem absoluten Schutz der Vorrangflur I als fachlicher Belang widerspricht jedoch dem überfachlichen Abwägungsauftrag der Raumordnung. Gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags der Regionalplanung wäre eine Vorrangstellung der Belange der Landwirtschaft vor anderen Fachplanungen nicht mit dem LEP und ROG vereinbar.</p> <p>Auch ist die Festlegung von gesonderten (Vorrang-)Gebieten für Landwirtschaft nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft erwähnt. Die Festlegung der genannten Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Eine solche Erforderlichkeit besteht in diesem Fall nicht, da durch den konsequenten Einsatz der "multifunktionalen" Regionalen Grünzüge, dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung von wichtigen Bereichen für die Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen wird. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine gesonderte Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund für sachgerecht. (siehe (ID 3090)).</p> <p>Bei Einführung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft als zusätzlicher Gebietskategorie müssten die landwirtschaftlich-agrarstrukturellen Belange aus dem umfassenden Begründungszusammenhang der Regionalen Grünzüge herausgelöst und auf großen Flächen in räumlicher Überlagerung der Grünzugskulisse mit gleichem Steuerungsziel (Besiedlungsausschluss) festgelegt werden. Dies würde tendenziell zu einer Schwächung des etablierten instrumentellen Ansatzes der multifunktionalen Regionalen Grünzüge führen und damit das Gewicht landwirtschaftlich-agrarstruktureller Belange in der Plananwendung eher vermindern.</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."</p>
84	3	2579	Landratsamt Emmendingen Untere Wasserbehörde 79312 Emmendingen	<p>Aus Sicht des Bodenschutzes ist es wünschenswert, wenn bereits auf dieser Planungsebene die unterschiedlichen Wertigkeiten von Böden dargestellt werden und damit bei raumbedeutsamen Vorhaben und Eingriffen in den Boden Berücksichtigung finden können. Daten zur flächenhaften Bodenfunktionsbewertung auf der Grundlage der Bodenschätzung in Verbindung mit Heft 23 der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" (2010) sind vorhanden und können beim Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe an gefordert werden. Aus diesen Daten lassen sich Kartenwerke erzeugen, die eine Ausweisung von Bodenschutz-Vorbehaltsgebieten gemäß § 8 (7) ROG ermöglichen. Auf diese Weise kann den Anforderungen des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes und des Baugesetzbuches nach einem sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Böden im Regionalplan Rechnung getragen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, PS 5.1.1 LEP). Den normativen Anforderungen zum Bodenschutz trägt der Regionalplan in besonderer Weise Rechnung:</p> <p>Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 in PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerört-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>licher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten. Zusätzlich wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Aufgabe des Regionalplans ist es darüber hinaus, eine unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Böden auf solche Bereiche zu lenken, die nicht durch besondere Bodenfunktionen gekennzeichnet sind (vgl. Begründung zu PS 3.0.2 Schutz des Bodens).</p> <p>Im Regionalplan wurden außerdem "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1).</p> <p>Regionale Grünzüge weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Bei der Festlegung der Grünzugskulisse sind auch Bereiche mit regionalbedeutsamen Bodenfunktionen gemäß Bodenbewertung des Landschaftsrahmenplans als wesentliches Kriterium konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden.</p> <p>Die flächendeckende Bewertung der Bodenfunktionen im regionalen Maßstab erfolgte dabei in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) im Rahmen der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans auf Grundlage der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1:50.000. Hierbei wurde auf das zitierte Landesweite Bewertungsverfahren der LUBW (vgl. Heft "Bodenschutz 23" aus dem Jahr 2010) Bezug genommen. Die fachliche Darstellung und Bewertung der Bodenfunktionen ist Aufgabe der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans und ist dort umfassend in Text und Karte erfolgt (vgl. Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein - Teil Raumanalyse - Unterlage für das Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, September 2013).</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes sind daher bereits umfassend im Plan berücksichtigt, auch wenn bewusst auf eine spezifische Festlegung von Gebieten für den Bodenschutz verzichtet wurde. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine ge-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sonderte Festlegung von spezifischen Vorranggebieten vor diesem Hintergrund für sachgerecht. (siehe ID 3090)).</p> <p>Eine generelle Rechtspflicht zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz besteht zudem nicht. Eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz würde darüber hinaus -auch schon aufgrund der verminderten Bindungswirkung als Grundsatz der Raumordnung - keinen Mehrwert zur Festlegung von Grünzügen bringen, die als Ziele der Raumordnung bereits die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung entfalten.</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung z. B. durch eine zusätzliche Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für die Bodenerhaltung durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.2 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Bodenfunktionen erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans Bereiche mit besonderer Bedeutung für natürliche Bodenfunktionen bzw. als Bodenarchive für die Natur- und Kulturgeschichte als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch anhaltend hohe Bodeninanspruchnahmen für Siedlungs- und Verkehrszwecke geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme solcher Bereiche für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Bodenerhaltung als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Im Regionsteil Schwarzwald ist ein gebietskonkreter raumordnerischer Steuerungsbedarf aufgrund der allgemein geringen Nutzungsdynamik und -konkurrenzen nicht gegeben."</p>
85	3	2472	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Wir begrüßen, dass die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein die aktuelle Digitale Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung einbindet und die landwirtschaftlichen Vorrangflächen Stufe 1 in der Raumnutzungskarte ausweist. Allerdings han-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der Landesentwick-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				delt es sich nur um eine nachrichtliche Übernahme der Vorrangflur Stufe 1. Für die Landwirtschaft bilden Flächen der Vorrangflur Stufe 1 die Grundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung und damit für die wirtschaftliche Existenz und die Zukunftssicherung der Betriebe. Böden der Vorrangflur Stufe 1 sind gemäß Landesentwicklungsplan 2002 zu Folge der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.	lungsplan 2002 weder in den Plansätzen noch in den Begründungen zu den Plansätzen auf die Digitale Flurbilanz im Allgemeinen oder auf Flächen der Vorrangflur Stufe 1 im Besonderen verweist. Richtig ist, dass der LEP in PS 5.3.2 (Z) auf den Begriff "für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte" abstellt, "die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen".
86	3	2474	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Aus landwirtschaftlicher Sicht können mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft hochwertige Böden auf Dauer bewahrt, die Flächen als zentrale Produktionsgrundlage geschützt und für die zukünftigen Generationen gesichert werden.	Keine Berücksichtigung Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2). Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung.</p> <p>Auch ist die Festlegung von gesonderten (Vorrang-)Gebieten für Landwirtschaft nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft erwähnt. Die Festlegung der genannten Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Eine solche Erforderlichkeit besteht in diesem Fall nicht, da durch den konsequenten Einsatz der "multifunktionalen" Regionalen Grünzüge dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung von wichtigen Bereichen für die Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen wird. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine gesonderte Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund für sachgerecht. (siehe (ID 3090)).</p> <p>Bei Einführung von Vorranggebieten für Landwirtschaft als zusätzlicher Gebietskategorie müssten die landwirtschaftlich-agrarstrukturellen Belange aus dem umfassenden Begründungszusammenhang der Regionalen Grünzüge herausgelöst und auf großen Flächen in räumlicher Überlagerung der Grünzugskulisse mit gleichem Steuerungsziel (Besiedlungsausschluss) festgelegt werden. Dies würde tendenziell zu einer Schwächung des etablierten instrumentellen Ansatzes der multifunktionalen Regionalen Grünzüge führen und damit das Gewicht landwirtschaftlich-agrarstruktureller Belange in der Plananwendung eher vermindern.</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."
87	3	2475	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Regionale Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege haben eine wichtige ökologische Ausgleichs- bzw. Schutzfunktionen außerhalb von Siedlungsbereichen und Abbaustätten. Deshalb begrüßen wir, dass in der Gesamtfortschreibung auch neue Gebiete aufgeführt sind.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
88	3	2831	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	Gegen die Festsetzungen zur Regionalen Freiraumstruktur gemäß den Kapiteln 3.1 - 3.4 (Vorranggebiete für Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasservorkommen und Hochwasserschutz) werden keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
89	3	3660	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	3. Regionale Freiraumstruktur Grundsätzlich bitten wir, den Landschaftsrahmenplan zeitnah dahingehend fertigzustellen, dass die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Erholungsvorsorge in der Region vollständig dargestellt und begründet werden.	Berücksichtigung Entsprechend der Beratungs- und Beschlusslage in den Verbands- gremien wird die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein einschließlich der noch nicht bearbeiteten Teile des Ziel- und Handlungskonzepts spätestens nach Abschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zeitnah fertiggestellt.
90	3	1027	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Durch die Ausweisung von Schutzgebieten und Landwirtschaftlichen Vorrangflurflächen im Regionalplan wird die Siedlungsentwicklung in allen Ortschaften stark eingeschränkt. Hier sollten Entwicklungsspielräume erhalten bleiben und die Ausweisungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Kehl aufgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass in den einzelnen Ortschaften noch Flächen für ihre mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklungen zur	Kenntnisnahme Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sowohl in der Kernstadt wie den Ortsteilen eröffnet der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs auch über den Planungszeitraum des Regionalplans hinaus weitreichende Spielräume für eine Siedlungsentwicklung. Konflikte zwischen den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kehl und

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Verfügung stehen. Aufgrund vielfacher Restriktionen wird die Siedlungsentwicklung einzelner Ortschaften stark eingeschränkt. Erst im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden die Flächen an den Ortsrändern sowohl nach ökologischen als auch nach städtebaulichen Kriterien untersucht. Dabei kann sich herausstellen, dass die durch die Restriktionen im Regionalplan verbleibenden Flächen für eine Bebauung evtl. nicht geeignet sind und die Ortschaften dann nicht ausreichende bzw. keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr haben.	dem Offenlage-Entwurf des Regionalplans bestehen nicht. Ergänzend wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass fachrechtliche Schutzgebiete sowie die landwirtschaftlichen Vorrangflächen Stufe 1 keine regionalplanerische Festlegungen bilden, sondern im Regionalplan lediglich nachrichtlich dargestellt werden.
91	3	3704	Regionalverband Heilbronn-Franken 74072 Heilbronn	Das Kapitel zur Regionalen Freiraumstruktur enthält ausführliche allgemeine Grundsätze zu Natur und Landschaft und nimmt eine konsequente Ausweisung von Vorranggebieten vor bei gleichzeitig dezidiert formulierter Ausnahme- und Ausschlussregelung als Ziele. Bei sich teilweise überlagernden Vorranggebieten wird davon ausgegangen, dass kein Zielkonflikt besteht. Hierzu regen wir an, ggfs. einen Hinweis darauf zu geben, welche Ausnahmeregelung bei der Überlagerung von Vorranggebieten zur Anwendung kommt.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Regionale Grünzüge überlagern sich regelmäßig mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie in Einzelfällen mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Darüber hinaus überlagern Regionale Grünzüge regelmäßig Abbau- oder Sicherungsgebiete für Rohstoffvorkommen. Ebenso gibt es in Einzelfällen Überlagerungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt (siehe Begründung zu PS 3.1.1 und PS 3.2). Das Verhältnis zwischen Gebieten für die Rohstoffsicherung sowie den Regionalen Grünzügen wird speziell durch die Festlegungen in PS 3.1.1 eindeutig und konfliktfrei geregelt. Ein Erfordernis für weitergehende Ergänzungen der Plansätze besteht somit nicht.
92	3	3713	Regionalverband Mittlerer Oberrhein 76137 Karlsruhe	Zum Freiraumkonzept: Wir begrüßen das Konzept der Freiraumfestlegungen und insbesondere die Umsetzung der im Leitbild 2015 der Oberrheinkonferenz definierten großräumigen Siedlungsachsen und Freiraumverbindungen. Wir danken für die gelungene Abstimmung der Festlegungen zum Landschafts- und Freiraumschutz auf die anschließenden Freiraumfestlegungen im Gebiet der Region Mittlerer Oberrhein, insbesondere auch in den Exklaven des Verbandsgebiets der Region Südlicher Oberrhein zwischen Bühl und Lichtenau. An unserer gemeinsamen Regionsgrenze sind damit die Voraussetzungen für eine großräumige Vernetzung von Natur und Landschaft gewährleistet.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
93	3	5156	Région Alsace F 67070 Strasbourg Cedex	Der Regionalplan "Südlicher Oberrhein" ist für uns vor allem hinsichtlich der folgenden Aspekte von Interesse: (...)	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				- der sehr dichten Vernetzung in Form von Grüngürteln und Grünzäsuren; - der Angaben zur Renaturierung der Flurstücke, deren Nutzungsbestimmung weggefallen ist.	
94	3	4000	AGUS Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Markgräflerland e. V. Herrn Jürgen Hauke 79379 Müllheim	Ergebnisse Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein REKLISO nicht eingearbeitet.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die geforderte Berücksichtigung der Ergebnisse von REKLISO in den Regionalplan ist bereits erfolgt: Zur Anpassung an die Gefahren des Klimawandels kommt der räumlichen Planung hierbei die Aufgabe zu, durch eine angepasste Siedlungsentwicklung die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse nicht noch zusätzlich zu verschärfen, sondern auf dauerhaft günstige Lebensverhältnisse für den Menschen hinzuwirken (s. Begründung zu PS 3.0.4)</p> <p>Dazu wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Bei deren Abgrenzung sind auch unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eingeflossen (siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Wesentliche Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft war hierbei die 2006 durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein herausgegebene Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).</p>
95	3	3887	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 3.0.2 Schutz des Bodens Die Raumnutzungskarte enthält die landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1. Diese landwirtschaftlich sehr hochwertigen Flächen entfalten jedoch keinen Schutz vor Inanspruchnahmen. Diese hochwertigen Böden sind als landwirtschaftliche Vorrangfläche zu schützen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2).</p> <p>Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten.</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität) (siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine gesonderte Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund für sachgerecht. (siehe (ID 3090)).</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."</p>
96	3	601	<p>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen</p>	<p>Allgemeines, insbesondere zum Stellenwert der Landwirtschaft im Planentwurf Es ist bei Durchsicht der Ausführungen und Plansätze im Textteil des Regionalplanentwurfs leider festzustellen, dass der Stellenwert der Landwirtschaft und ihrer Leistungen für die regionale Lebensmittelversorgung die Landschafts- und Kulturlandschaft und die Umwelt zu wenig gewürdigt werden. Die nachrichtliche Übernahme der Vorrangfluren Stufe 1 für Landwirtschaft in den Planentwurf ist zwar erfolgt, hat aber nur deklaratorischen Gehalt ohne Schutzwirkung zur nachhaltigen Sicherung dieser Flächen für die Landwirtschaft. Die kleinstrukturierte Landwirtschaft im Realteilungsgebiet hat zumeist erst die Wertigkeit derjenigen Flächen geschaffen, die nun in Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz kommen sollen. Ein Vorranggebiet für Landwirtschaft ist aber Fehlangeize. Wir fordern mit Nachdruck die Einbindung eines derartigen Vorranggebiets, in dem auch die Entwicklungsfähigkeit von Aussiedlerhöfen und Struktur- und Bodenverbesserungsmaßnahmen ausdrücklich bejaht werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2). Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität) (siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung.</p> <p>Auch ist die Festlegung von gesonderten (Vorrang-)Gebieten für Landwirtschaft nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft erwähnt. Die Festlegung der genannten Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Eine solche Erforderlichkeit besteht in diesem Fall nicht, da durch den konsequenten Einsatz der "multifunktionalen" Regionalen Grünzüge dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung von wichtigen Bereichen für die Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen wird. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine gesonderte Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund für sachgerecht. (siehe (ID 3090)).</p> <p>Darüber hinaus ist eine Entwicklungsfähigkeit von Aussiedlerhöfen im Außenbereich entsprechend § 35 BauGB in Regionalen Grünzügen gewährleistet. PS 3.1.1 Regionale Grünzüge besagt, dass "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Biogasanlagen) im Einzelfall in Grünzügen ausnahmsweise zulässig" sind. Struktur- und Bodenverbesserungsmaßnahmen liegen außerhalb der Steuerungskompetenz der Raumordnung und könnten auch durch die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft im Regionalplan nicht beeinflusst werden.</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft (...) zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird darüber hinaus der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird: "Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
97	3	800	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	<p>Allgemeines, insbesondere zum. Stellenwert der Landwirtschaft im Planentwurf</p> <p>Es ist bei Durchsicht der Ausführungen und Plansätze im Textteil des Regionalplanentwurfs leider festzustellen, dass der Stellenwert der Landwirtschaft und ihrer Leistungen für die regionale Lebensmittelversorgung, die Landschafts- und Kulturlandschaft und die Umwelt zu wenig gewürdigt werden.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme der Vorrangfluren Stufe 1 für Landwirtschaft in den Planentwurf ist zwar erfolgt, hat aber nur deklaratorischen Gehalt ohne Schutzwirkung zur nachhaltigen Sicherung dieser Flächen für die Landwirtschaft. Die kleinstrukturierte Landwirtschaft im Realteilungsgebiet hat zumeist erst die Wertigkeit derjenigen Flächen geschaffen, die nun in Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz kommen sollen. Ein Vorranggebiet für Landwirtschaft ist aber Fehlangeize. Wir fordern mit Nachdruck die Einführung eines derartigen Vorranggebiets. In dem auch die Entwicklungsfähigkeit von Aussiedlerhöfen und Struktur- und Bodenverbesserungsmaßnahmen ausdrücklich bejaht werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2.).</p> <p>Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten.</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität) (siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung.</p> <p>Auch ist die Festlegung von gesonderten (Vorrang-)Gebieten für Landwirtschaft nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft erwähnt. Die Festlegung der genannten Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Eine solche Anforderlichkeit besteht in diesem Fall nicht, da durch den konsequenten Einsatz der "multifunktionalen" Regionalen Grünzüge dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung von wichtigen Bereichen für die Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen wird. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine gesonderte Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund für sachgerecht. (siehe (ID 3090)).</p> <p>Darüber hinaus ist eine Entwicklungsfähigkeit von Aussiedlerhöfen im Außenbereich entsprechend § 35 BauGB in Regionalen Grünzügen gewährleistet. PS 3.1.1 Regionale Grünzüge besagt, dass "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Biogasanlagen) im Einzelfall in Grünzügen ausnahmsweise zulässig" sind. Struktur- und Bodenverbesserungsmaßnahmen liegen außerhalb der Steuerungskompetenz der Raumordnung und könnten auch durch die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft im Regionalplan nicht beeinflusst werden.</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft (...) zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird darüber hinaus der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."</p>
98	3	3279	<p>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern</p>	<p>Es ist bei Durchsicht der Ausführungen und Plansätze im Textteil des Regionalplanentwurfs leider festzustellen, dass der Stellenwert der Landwirtschaft und Landschafts- und ihrer Leistungen für die regionale Lebensmittelversorgung, die Kulturlandschaft und die Umwelt zu wenig gewürdigt werden.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme der Vorrangfluren Stufe 1 für Landwirtschaft in den Planentwurf ist zwar erfolgt, hat aber nur deklaratorischen Gehalt ohne Schutzwirkung zur nachhaltigen Sicherung dieser Flächen für die Landwirtschaft. Die kleinstrukturierte Landwirtschaft im Realteilungsgebiet hat zumeist erst die Wertigkeit derjenigen Flächen geschaffen, die nun in Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz kommen sollen. Ein Vorranggebiet für Landwirtschaft ist aber Fehlanzeige. Wir fordern mit Nachdruck die Einführung eines derartigen Vorranggebiets, in dem auch die Entwicklungsfähigkeit von Aussiedlerhöfen und Struktur- und Bodenverbesserungsmaßnahmen ausdrücklich bejaht werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2).</p> <p>Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten.</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen,</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität) (siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung.</p> <p>Auch ist die Festlegung von gesonderten (Vorrang-)Gebieten für Landwirtschaft nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft erwähnt. Die Festlegung der genannten Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Eine solche Erforderlichkeit besteht in diesem Fall nicht, da durch den konsequenten Einsatz der "multifunktionalen" Regionalen Grünzüge dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung von wichtigen Bereichen für die Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen wird. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine gesonderte Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund für sachgerecht. (siehe (ID 3090)).</p> <p>Darüber hinaus ist eine Entwicklungsfähigkeit von Aussiedlerhöfen im Außenbereich entsprechend § 35 BauGB in Regionalen Grünzügen gewährleistet. PS 3.1.1 Regionale Grünzüge besagt, dass "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Biogasanlagen) im Einzelfall in Grünzügen ausnahmsweise zulässig"</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sind. Struktur- und Bodenverbesserungsmaßnahmen liegen außerhalb der Steuerungskompetenz der Raumordnung und könnten auch durch die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft im Regionalplan nicht beeinflusst werden.</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft (...) zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird darüber hinaus der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird: "Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regi-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					onalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."
99	3	3786	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Regionale Grünzüge, regionale Grünzäsuren und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind (von wenigen Ausnahmen abgesehen) von Siedlungsaktivitäten freizuhalten. Aus zeitlichen Gründen kann nicht jede der im Entwurf vorgesehenen o. g. Freiraumstrukturen geprüft werden, ob sich hier gewerbliche Nutzungen befinden, die in Folge dessen an ihrem Standort künftig keinerlei betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten mehr hätten. Hinsichtlich der Lage in Grünzäsuren und Grünzügen dürfte es sich i. d. R. um alt eingesessene Unternehmen handeln, die sich am Standort oft bereits mehrere Jahrzehnte befinden. Ebenso kann nicht im Einzelnen geprüft werden, ob - bezogen auf die o. g. Vorranggebiete - diese ggf. benachbarte gewerbliche Nutzungen einschränken würden.</p> <p>Zwei konkrete Fälle in Lahr und Willstätt wurden bislang direkt an uns herangetragen - die betroffenen Unternehmen haben bereits beim Regionalverband Widerspruch eingelegt.</p> <p>Wir bitten den Regionalverband, über die gesamte Region nochmals dezidiert mögliche Fälle zu prüfen und offenzulegen sowie die Interessen und Bedürfnisse der betroffenen Betriebe zu berücksichtigen und abzuwägen. Eine Rücknahme der geplanten Freiraumstruktur im Unternehmensbereich bzw. deren Verlegung, sollte in jedem Fall geprüft werden.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann verständlicherweise zum Thema nicht abgegeben werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In geplanten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege bestehen in der Regel keine raumbedeutsamen baulichen Anlagen. Demgegenüber befinden sich in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren regelmäßig Außenbereichsgebäude, darunter im Einzelfall auch solche, die über eine bauplanungsrechtlich privilegierte land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung hinaus gewerblich genutzt werden. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen generell nicht eingegriffen (Bestandsschutz). Dies gilt auch für eine bauliche Entwicklung, die keine raumbedeutsame Dimension erreicht. Raumbedeutsame gewerbliche Siedlungsentwicklungen im Außenbereich sind raumordnerisch grundsätzlich nicht erwünscht, da sie eine räumlich disperse Siedlungsentwicklung im Freiraum ("Zersiedlung") fördern. Auch bauplanungsrechtlich sind solche baulichen Vorhaben nur unter besonderen Bedingungen zulässig, u.a. um das Entstehen, die Erweiterung oder die Verfestigung von Splittersiedlungen zu verhindern (§ 35 BauGB). Gewerbliche Nutzungen sollen - auch im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung - im Regelfall in bauleitplanerisch dafür vorgesehenen Gewerbe- und Industriegebieten bzw. Mischgebieten angesiedelt werden. Diesbezüglich ist auch auf die landesplanerische Zielvorgabe hinzuweisen, nach der die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist (LEP PS 3.1.9 (Z)).</p> <p>In der Region auftretende Einzelfälle von seit langem im Außenbereich bestehenden Gewerbebetrieben wurden besonders planerisch geprüft, sofern sie dem Regionalverband bekannt waren bzw. im Offenlage- und Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen wurde. Hierbei wird das Ziel verfolgt, den bestehenden Betrieben unter Wahrung einer insgesamt raumverträglichen Siedlungsentwicklung betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten bzw. zu eröffnen. Bezüglich der in der Stellungnahme angesprochenen konkreten Fälle in Lahr wird auf die diesbezügliche Behandlung der Einwendungen der Gewerbebetriebe (siehe (ID 323) und (ID 799)) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
100	3.0	4920	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Kap. 3.0 enthält wichtige Grundsätze zur Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen, die die essentielle Bedeutung von (großräumig) zusammenhängenden Freiräumen für eine dauerhaft nachhaltige Raumentwicklung angemessen zum Ausdruck bringen. Das MVI begrüßt nachdrücklich, dass dabei auch raumordnerische Herausforderungen bezüglich der Anpassung an den Klimawandel angesprochen werden, so etwa in PS 3.0.3 zum Schutz des Grundwassers, in PS 3.0.4 zur Vorsorge vor Hochwassergefahren und in PS 3.0.5 zur Sicherung günstiger siedlungsklimatischer Bedingungen. Aus hiesiger Sicht wäre es zweckdienlich, wenn in die Begründung zu diesen Plansätzen noch ein ergänzender Hinweis zur Berücksichtigung der jeweiligen Belange im Rahmen der freiraumbezogenen Gebietsfestlegungen des Regionalplans aufgenommen würde.	Berücksichtigung Die grundsätzliche Zustimmung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zu Kap. 3.0 (Regionale Freiraumstruktur: Allgemeine Grundsätze) wird zur Kenntnis genommen. Die angelegte Ergänzung einzelner Begründungen zu Plansätzen dieses Kapitels bezüglich der Berücksichtigung von vorbeugenden Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel bei freiraumbezogenen Gebietsfestlegungen ist nachvollziehbar und wird berücksichtigt. In der Begründung zu PS 3.0.3 wird dementsprechend hinter dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt: "Ein vorsorgeorientierter Schutz der Grundwasserressourcen ist gerade auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf den Grundwasserhaushalt und damit die Trinkwasserversorgung im Oberrheingebiet geboten. Dem wird im Regionalplan auch durch die Festlegung von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (siehe PS 3.3) außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete raumordnerisch Rechnung getragen." In der Begründung zu PS 3.0.4 wird dementsprechend am Ende des ersten Absatzes folgender Satz ergänzt: "Hierzu werden im Regionalplan Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (siehe PS 3.4) festgelegt. Sie umfassen sowohl Bereiche mit aktueller Bedeutung für den Hochwasserrückhalt wie auch potenziell rückgewinnbare Rückhalteflächen und dienen damit im besonderen Maße der Vorsorge vor Gefahren des Klimawandels." In der Begründung zu PS 3.0.5 wird dementsprechend am Anfang des dritten Absatzes folgender Satz ergänzt: "Dem Erhalt von Freiraumbereichen mit besonderer Bedeutung für die Minimierung von thermischen und/oder lufthygienischen Belastungen in den Siedlungen wird im Regionalplan auch durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen (siehe PS 3.1.1) raumordnerisch Rechnung getragen. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen dienen gerade im Umfeld der durch steigende Wärmebelastungsrisiken geprägten Siedlungen im Oberrheingraben in besonderem Maße der Vorsorge vor den Gefahren des Klimawandels."
101	3.0	807	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Es wird bedauert und kritisiert, dass im Vergleich zum derzeit gültigen Regionalplan von 1995 die Wertschätzung für die Landwirtschaft deutlich gesunken ist. Dort ist der Landwirtschaft unter "1. Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region" mit Plansatz 1.6 noch ein eigener Abschnitt zugestanden, welcher in der Fortschreibung ersatzlos gestrichen ist. Dagegen ist die Land- und Forstwirtschaft nach dem LEP 2002 PS 1.10	Berücksichtigung Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaftsstruktur ländlicher Räume wird in PS 1.2.3 Abs. 2 (G), ihre Bedeutung für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaft in PS 1.2.5 Abs. 2 (G) sowie PS 3.0.9 des Offenlage-Entwurfs explizit angesprochen. Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>als übergeordneter Planung zur Sicherung der Ernährungs- und Rohstoffbasis als leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. In der Begründung zu diesem Plansatz wird ausdrücklich auf die erhebliche Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft auf Grund der Produktion von Grundnahrungsmitteln, regionalen Spezialitäten und nachwachsenden Rohstoffen für die heimische Industrie hingewiesen. Auch die enge Verflechtung mit anderen Wirtschaftsbereichen und die daraus resultierende Erhaltung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze werden angemerkt.</p> <p>Nach dem derzeitigen Entwurf zur Gesamtfortschreibung würde die Landwirtschaft vorrangig als Dienstleister für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft und für die Landschaftspflege gesehen. Auf die Bedeutung der Landwirtschaft als eigenständigem Sektor mit der primären Aufgabe der Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang (§ 2 LLG) wird nicht eingegangen. Der Landwirtschaft sollten darüber hinaus, entsprechend Gewerbetreibenden und dem Dienstleistungssektor, Rahmenbedingungen zu gestanden werden, die es erlauben, ihre originäre Leistung mit wirtschaftlichem Erfolg zu erbringen.</p>	<p>Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird zudem die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt: "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p> <p>Weiter wird in der Begründung zu PS 3.0.9 im ersten Absatz hinter Satz 2 folgender Satz ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu."</p>
102	3.0	2617	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	<p>Vorhaben, die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel haben, sind waldbwirtschaftlich von hoher Bedeutung (Überflutungsregime im Auwald, Wasserentzug). Eine Anmerkung diesbezüglich fehlt. Das Forstamt bittet um Einbeziehung in alle wasserwirtschaftlichen Vorhaben, die den Grundwasserspiegel beeinflussen.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die angesprochene Thematik von Grundwasserstandsänderungen sowie des Erhalts eines naturnahen Überschwemmungsregimes und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind inhaltlich in den PS 3.0.3 Schutz des Grundwassers und 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer sowie in den Begründungen zu diesen Plansätzen ausreichend behandelt. Eine Doppelung im Hinblick auf einzelne Nutzungen ist nicht sinnvoll. Angesichts dieser Tatsache und im Bemühen um einen schlanken steuerungsrelevanten Regionalplan ist die zusätzliche Aufnahme von spezifischen Aussagen zu möglichen Auswirkungen solcher Vorhaben auf die Waldwirtschaft in die Allgemeinen Grundsätze des Kap. 3.0 entbehrlich.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mögliche Beeinträchtigungen von Waldflächen durch Veränderungen des Wasserhaushalts aufgrund von konkreten Planungen und Vorhaben erst auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen ermittelt werden können. Die Beteiligung des Forstamtes bei Planfeststel-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					lungen und anderen Genehmigungsverfahren obliegt nicht dem Regionalverband, sondern den zuständigen Genehmigungsbehörden.
103	3.0	2608	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Landwirtschaft im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes nicht die Bedeutung beigemessen wird, die ihr aus unserer Sicht durch ihre vielfältigen Funktionen und Aufgaben für die Region zusteht.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaftsstruktur ländlicher Räume wird in PS 1.2.3 Abs. 2 (G), ihre Bedeutung für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaft in PS 1.2.5 Abs. 2 (G) sowie PS 3.0.9 des Offenlage-Entwurfs explizit angesprochen.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird zudem die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt: "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p> <p>Weiter wird in der Begründung zu PS 3.0.9 im ersten Absatz hinter Satz 2 folgender Satz ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu."</p> <p>Die Aufnahme darüber hinausgehender Darlegungen in den Regionalplan widerspräche Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans, das die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 beschlossen hat. Hintergrund des Beschlusses war die Zielrichtung, dass sich der Regionalplan künftig auf wirklich steuerungsrelevante Inhalte konzentrieren soll.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
104	3.0	522	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	<p>Nach Durchsicht der uns überlassenen Unterlagen, darf ich Ihnen mitteilen, dass seitens des Landkreises Lörrach bzw. der in unserem Hause angehörten Fachbereiche keine Bedenken oder Anregungen zum vorliegenden Entwurf bestehen.</p> <p>Allgemein fällt jedoch auf, dass der Entwurf im Gegensatz zum aktuellen Regionalplan Südlicher Oberrhein die Aufgaben und die anerkannt positiven Wirkungen der Flurneuordnung nicht berücksichtigt. Als Nachbarlandkreis zum Regionalverband Südlicher Oberrhein sieht der Landkreis Lörrach in der Moderation durch die Flurneuordnungsbehörde hingegen ein geeignetes Instrument der Bodenordnung zwischen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, ökologischen und landschaftspflegerischen Belangen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die explizite Nennung von einzelnen Fachplanungen und deren Aufgaben ist im Regionalplan nicht vorgesehen, wenngleich deren Bedeutung für eine nachhaltige Raumentwicklung nicht verkannt wird.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10). Eine detaillierte Wiederholung fachplanerischer Grundsätze im Regionalplan ist zudem sachlich nicht erforderlich.</p>
105	3.0	2463	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Im Vergleich zum derzeit gültigen Regionalplan von 1995 ist im vorliegenden Entwurf die Wertschätzung für die Belange der Landwirtschaft deutlich gesunken. Die Landwirtschaft wird jetzt vorrangig als Dienstleister für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft und für die Landschaftspflege gesehen. Auf die zentrale Bedeutung der Landwirtschaft als eigenständiger Sektor mit der primären Aufgabe der ausreichenden Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittel sowie nachwachsender Rohstoffe wird nicht mehr eingegangen.</p> <p>Im Ortenaukreis als flächengrößter Landkreis von Baden-Württemberg werden 30 % (60.000 ha) der Fläche landwirtschaftlich und 47 % (90.000 ha) der Fläche forstwirtschaftlich genutzt. Dies sind insgesamt 77 % der Fläche des Ortenaukreises. Allein diese Tatsache drückt die hohe Raumbedeutsamkeit und Raumwirksamkeit dieser beiden Wirtschaftszweige aus. Deshalb räumen wir der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raums und seiner landwirtschaftlichen Betriebe eine hohe Priorität ein, um insbesondere die regionale Nahversorgung und die gepflegte und strukturierte Kulturlandschaft aufrecht zu erhalten. Die Aktivitäten des Ortenaukreises im Rahmen der Initiative "Gesamtstrategie Ländlicher Raum" sind unter diesen Voraussetzungen zu sehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaftsstruktur ländlicher Räume wird in PS 1.2.3 Abs. 2 (G), ihre Bedeutung für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaft in PS 1.2.5 Abs. 2 (G) sowie PS 3.0.9 des Offenlage-Entwurfs explizit angesprochen.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird zudem die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt: "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region." Weiter wird in der Begründung zu PS 3.0.9 im ersten Absatz hinter</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Satz 2 folgender Satz ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu."</p> <p>Die Aufnahme darüber hinausgehender Darlegungen in den Regionalplan widerspricht Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans, das die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 beschlossen hat. Hintergrund des Beschlusses war die Zielrichtung, dass sich der Regionalplan künftig auf wirklich steuerungsrelevante Inhalte konzentrieren soll.</p>
106	3.0	2473	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte angewiesen, um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Gerade diese Standorte werden häufig für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, für Infrastrukturmaßnahmen sowie für Ausgleichsmaßnahmen beansprucht. Dies zeigt sich im Ortenaukreis insbesondere in der Rheinebene und in den Talniederungen von Kinzig, Rench, Acher und Schutter. Deshalb ist PS 1.6 des Regionalplans von 1995 in die Gesamtfortschreibung mit aufzunehmen.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaftsstruktur ländlicher Räume wird in PS 1.2.3 Abs. 2 (G), ihre Bedeutung für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaft in PS 1.2.5 Abs. 2 (G) sowie PS 3.0.9 des Offenlage-Entwurfs explizit angesprochen. Darüber hinaus wird sowohl in PS 3.0.1 "Sicherung der Freiraumfunktionen sowie Erhalt eines harmonischen Gefüges von Siedlung und Freiraum" als auch in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" thematisiert, dass der Freiraum vor einer weiteren baulichen Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau geschützt werden soll. Dies umfasst auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der im Plansatz ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					chen Räumen gesichert und entwickelt werden." Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".
107	3.0	695	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 70174 Stuttgart	Durch die Fortschreibung des Regionalplans sind mehrere laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Alle Regelungen in der Gesamtfortschreibung können, wenn verfahrensrelevant, im Rahmen der umfangreichen Abstimmungsprozesse zur Erstellung der Wege- und Gewässerpläne in den Flurneuordnungsverfahren berücksichtigt werden. Grundsätzlich werden im Rahmen der Flurneuordnung die gleichen Grundsätze wie die des Regionalplanes verfolgt. Somit dienen Flurneuordnungsverfahren in vielfältiger Weise dazu, die Inhalte des Regionalplanes umzusetzen. Im Textteil des derzeit noch gültigen Regionalplanes wird die Flurneuordnung daher an mehreren Stellen als geeignetes Instrument zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft sowie gleichrangig zur Unterstützung der Naturschutzbelange erwähnt. Im neuen Textteil kommt die Flurneuordnung nur noch in den Begründungen zu den Kapiteln 3.0.2 Schutz des Bodens ("... gezielte erosionshemmende Maßnahmen (z. B. im Rahmen der Flurneuordnung)" ...) und 3.0.6 Erhaltung der Biodiversität ("... forstliche Erschließungsmaßnahmen, beispielsweise im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren im Wald") vor.	Kenntnisnahme Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten Anregungen werden separat behandelt (siehe ID 4831- 4833).
108	3.0	3679	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz	Allgemeine Grundsätze der Regionalen Freiraumstruktur Im Regionalplan Südlicher Oberrhein sind in den Kapiteln 3.0.1 bis 3.0.6 hauptsächlich Grundsätze der Regionalplanung (G) genannt, die laut Definition allgemeine Aussagen beinhalten und von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung als Vorgaben zu berücksichtigen sind. Diese genannten Grundsätze werden zum Teil auch heute schon von der WSV angewandt und sind im Wasserstraßengesetz (WaStrG) unter "§ 8 Umfang der Unterhaltung" enthalten. Allerdings weise ich an dieser Stelle noch mal auf meine allgemeinen Aussagen zu Beginn des Schreibens hin [s. ID 1018] und gebe zu den einzelnen Punkte folgende Anmerkungen:	Kenntnisnahme Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten Anmerkungen werden separat behandelt (s. ID 3680, 3681)
109	3.0	4174	Privat 79286 Glottertal	Mittelfristig soll im Glottertal auch nur noch biologischer Weinbau gefordert werden. Es ist schon skurril, wenn Urlaubsgäste die Terrassen der Hotels und Restaurants verlassen, weil in den Weinbergen zeitgleich chemische Substanzen ausgebracht werden, die	Kenntnisnahme Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				zudem auch noch stinken.	Südlicher Oberrhein sind in allen Kapiteln, d. h. insbesondere auch in Kapitel 1 und 3.0 Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige Regionalentwicklung verankert. Dies umfasst insbesondere auch den Schutz von Freiräumen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion und den Schutz nicht vermehrbare natürlicher Ressourcen wie Boden, Rohstoffe und Grundwasser. In PS 3.0.9 wird darauf verwiesen, dass eine landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion standortgemäß und nachhaltig erfolgen soll. Darüber hinaus gehende Vorgaben zur "guten fachlichen Praxis" oder einer "ordnungsgemäßen Landwirtschaft" sind in entsprechenden fachgesetzlichen Grundlagen geregelt und nicht Aufgabe der überörtlichen und überfachlichen Regionalplanung. Zudem kann die Regionalplanung allein schon aus rechtlichen Gründen keine Vorgaben zu landwirtschaftlichen Produktionsweisen oder Betriebsformen (ökologisch/konventionell etc.) treffen.
110	3.0	3928	Privat 79423 Heitersheim	<p>Im Entwurf unter 3.0 Allgemeine Grundsätze sind aufgeführt: Punkt 3.0.1 Sicherung der Freiraumfunktionen sowie Erhalt eines harmonischen Gefüges von Siedlung und Freiraum Punkt 3.0.2 Schutz des Bodens Punkt 3.0.3 Schutz des Grundwassers Punkt 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer Punkt 3.0.5 Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen Punkt 3.0.6 Erhaltung der Biodiversität Punkt 3.0.7 Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaften Punkt 3.0.8 Landschaftsgebundener Tourismus und Erholung Punkt 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft Alle diese Punkte sind wichtig, um unsere lebenswerte Region zu erhalten. Mit jedem Hektar Ackerland das versiegelt wird, verringern wir die bestehenden Qualitäten. Von Erhalt, Sicherung oder gar Entwicklung dieser Punkte kann im Rheingraben keine Rede sein. Die im Entwurf eingeräumte Siedlungsentwicklung und die Allgemeinen Grundsätze sind logisch nicht in einen Zusammenhang zu bringen. Betrachtet man die Punkte 3.0.1 - 3.0.9 unter dem Aspekt unserer Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen, so müssten wir diese Ansprüche als Ziele formulieren. Und dann wäre, nach meinem Empfinden, auch die Durchgängigkeit zu den Leitvorstellungen des Landesplanungsgesetzes Paragraph 2 Abs. (1) hergestellt. Natürlich wäre auch die Intensiv-Landwirtschaft gefordert sich zu</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalplan folgt dem Leitbild einer dauerhaft nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne von § 1 Abs. 2 ROG bzw. § 2 Abs. 1 LplG. Der Regionalplan übernimmt dabei verschiedene Kernaufgaben im Sinne des Raumordnungsgesetzes: Zum einen stimmt er unterschiedliche Anforderungen und Nutzungsansprüche an den Raum aufeinander ab (Abstimmungsauftrag), zum anderen gleicht er auftretende Raumnutzungskonflikte aus (Ausgleichsauftrag). Gleichzeitig trifft er ressourcenschonend Vorsorge für Raumnutzungen und hält damit Optionen für künftige Generationen offen (Vorsorgeauftrag). Diese generellen Herausforderungen für die Regionalplanung und den Regionalplan werden exemplarisch an den Plansätzen zu Kapitel 3.0 deutlich, wenn es darum geht, ein breites Spektrum von Ansprüchen an den (Frei-)raum und scheinbaren Gegensätzen miteinander in Einklang zu bringen und Konflikte überörtlich und überfachlich zu minimieren. Die Festlegungen in Kapitel 3.0 können daher keine räumlich oder sachlich bestimmbare abschließend abgewogene Zielqualität (mit rechtsverbindlicher Beachtungspflicht) im Sinne des Raumordnungsgesetzes entfalten, da es sich um regionalpolitische Zielvorstellungen handelt, die im Einzelfall einer Abwägung zugänglich sein müssen. Sie bilden jedoch einen allgemeinen regionalplanerischen Rahmen für die in den Teilkapiteln 3.1 bis 3.5 nachfolgenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Sie stehen gleichermaßen in inhaltlichem Zusammenhang mit den in Kapitel 2 Siedlungsentwicklung vorgelagerten Zielen und Grundsätzen zur allgemeinen Siedlungsentwicklung, die besagen,</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>modernisieren.</p> <p>Im Bereich des Bodenschutzes, des Grundwasserschutzes und der Erhaltung der Biodiversität müssen wir erhebliche Anstrengungen unternehmen.</p> <p>Effiziente Bewässerungssysteme, Düngungs- und Pflanzenschutzoptimierungen mit neuesten Diagnose- und Sensortechniken sind wichtige Zukunftsinvestitionen.</p> <p>Unter dem Begriff "precising-farming" kann die Landwirtschaft auch ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden.</p>	<p>dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist (vgl. PS 2.4.0.3).</p> <p>Darüber hinaus gehende Vorgaben zur "guten fachlichen Praxis" oder einer "ordnungsgemäßen Landwirtschaft" sind in entsprechenden fachgesetzlichen Grundlagen geregelt und nicht Aufgabe der überörtlichen und überfachlichen Regionalplanung. Zudem kann die Regionalplanung allein schon aus rechtlichen Gründen keine Vorgaben zu landwirtschaftlichen Produktionsweisen oder Betriebsformen (ökologisch/konventionell, Düngemittleinsatz etc.) treffen.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung der Zielvorstellung einer Verringerung der Freirauminanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke kann eine sachgerechte Abwägung zwischen den Belangen jeweils nur im konkreten Einzelfall erfolgen.</p> <p>Eine Änderung der rechtlichen Bindungswirkung der Plansätze in Kapitel 3.0 ist daher weder inhaltlich sachgerecht noch rechtlich möglich.</p>
111	3.0.1	3691	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg 70173 Stuttgart	<p>Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nimmt aus denkmalfachlicher Sicht wie folgt Stellung.</p> <p>Zu Nr. 3.0.1 Sicherung der Freiraumfunktionen sowie Erhalt eines harmonischen Gefüges von Siedlung und Freiraum: Ausdrücklich begrüßt wird, dass nach diesen Grundsätzen für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsränder erhalten und dazu ortsrantypische Nutzungen wie Obstwiesen und Feldgärten erhalten und entwickelt werden sollen. Diese sind wesentliche Bestandteile der überlieferten Siedlungsstruktur historischer Ortskerne.</p> <p>In der Begründung werden "aus Sicht des Denkmalschutzes besonders erhaltenswerte landschafts- und ortsbildprägende Siedlungsränder" als eines der Hauptkriterien für die Festlegung von Regionalen Grünzügen genannt (Begründung zu 3.1.1 Regionale Grünzüge/Vorranggebiete).</p> <p>Aus denkmalfachlicher Sicht besonders begrüßt werden entsprechende Ausweisungen bei historischen Siedlungsrändern von Gesamtanlagen i. S. d. § 19 Denkmalschutzgesetzes, an deren Erhaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
112	3.0.1	3256	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 26 Denkmalpflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>3.0.1 Sicherung der Freiraumfunktionen sowie Erhalt eines harmonischen Gefüges von Siedlung und Freiraum</p> <p>Wir begrüßen es ausdrücklich, dass nach diesen Grundsätzen für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsränder erhalten und dazu auch ortsrantypische Nutzungen wie Obstwiesen und Feldgärten erhalten und entwickelt werden sollen.</p> <p>Diese sind wesentliche Bestandteile der überlieferten Siedlungs-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>struktur historischer Ortskerne. In der Begründung werden "aus Sicht des Denkmalschutzes besonders erhaltenswerte landschafts- und ortsbildprägende Siedlungsränder" als eines der Hauptkriterien für die Festlegung von Regionalen Grünzügen genannt (Begründung zu 3.1.1 Regionale Grünzüge - Vorranggebiete). Aus fachlicher Sicht besonders begrüßt werden entsprechende Ausweisungen bei historischen Siedlungsrändern von Gesamtanlagen i. S. d. § 19 DSchG, an deren Erhaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.</p>	
113	3.0.1	2672	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Bei der Aussage, dass "die unverzichtbare Neuinanspruchnahme ... vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen" soll, muss auch die Landwirtschaft ergänzend aufgeführt werden, da dies ansonsten eine nicht nachvollziehbare höhere Wertschätzung der Erholung gegenüber der Landwirtschaft darstellen würde. Erholung und Tourismus sind Freizeitfunktionen, landwirtschaftliche Betriebe dagegen dienen der Erwerbstätigkeit und Nahrungsmittelproduktion. Sie stellen die Existenzgrundlage ihrer Bewirtschafter dar und sollen deren Einkommen sichern. Vgl. dazu RegPI 1995, Begründung zu 3.0.2.5: "Zur Sicherung der Nahrungsmittelproduktion ist es unerlässlich, landwirtschaftliche Nutzflächen in ausreichendem Umfang zu erhalten Diese Flächen sind vor unwiderruflichen außerlandwirtschaftlichen Nutzungen zu schützen."</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden". Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden." Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt. Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen." Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt. Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortan-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen gehört.</p>
114	3.0.1	2594	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	<p>Plansatz 3.0.1: Der Grundsatz, dass der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums und seiner Funktionen bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden sollen, enthält folgende Forderung: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen." Dieser Satz ist u. E. zu ändern in: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landwirtschaft oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen." Ansonsten würde der landschaftsgebundenen Erholung eine höhere Bedeutung als der Landwirtschaft mit ihren multifunktionalen Aufgaben eingeräumt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen." Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt. Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
115	3.0.1	2470	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzung, Verkehrsinfrastruktur oder Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktion für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen. An dieser Stelle muss die Landwirtschaft gleichwertig behandelt werden. Die in diesen Gebieten vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen werden ansonsten in Anspruch genommen, was zu weiteren Flächenverlusten führen würde. Damit wird aus landwirtschaftlicher Sicht der Stellenwert der Landwirtschaft zu Gunsten der Erholung, Freizeit und des Tourismus zurückgesetzt. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass landwirtschaftlichen Betriebe der Erwerbstätigkeit und damit als Existenzgrundlage und Einkommenssicherung für landwirtschaftliche Familien dienen. Erholung und Tourismus haben hingegen Freizeitfunktion. Eine leistungsfähige Landwirtschaft ist zur Sicherung der Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen aus regionalem Anbau, zur Pflege der Kulturlandschaft und als regionaler Wirtschaftsfaktor unerlässlich.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden". Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden." Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen." Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
116	3.0.1	3886	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 3.0.1 Sicherung der Freiraumfunktionen Mehr noch als eine "umweltgerechte" Land- und Forstwirtschaft sollte eine "nachhaltige" Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden. Eine nachhaltige Landwirtschaft ist auch im Sinne des Landesentwicklungsplans. Der Begriff "nachhaltig" enthält neben dem Aspekt der Ökologie auch die Aspekte Soziales und Ökonomie und auch der Dauerhaftigkeit. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfüllen eine wichtige Aufgabe zur Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, zum wirtschaftlichen Wohlergehen im Land und nehmen auch eine soziale Funktion im Ländlichen Raum ein. Dies ist ein Rückhalt im ländlichen Raum. Bäuerliche Betriebe sind	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>regelmäßig von Familien getragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Wort "umweltgerechte" ist durch das Wort "nachhaltige" zu ersetzen. - Die unverzichtbare Inanspruchnahme muss auch auf die "Landwirtschaft" und nicht nur auf Funktionen des Naturhaushaltes und der Erholung Rücksicht nehmen. 	<p>Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen." Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Sowohl in PS 1.2.5 wie auch in PS 3.0.9 wird die Sicherung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft als raumordnerischer Belang explizit benannt. Eine erneute Nennung an dieser Stelle erscheint verzichtbar. Eine Änderung des Plansatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					[gehört]".
117	3.0.1	3947	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Bei Plansatz 3.0.1 heißt es: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen". Hier fehlt unseres Erachtens die gleichrangige Aufnahme der Landwirtschaft in das Schonungsgebot.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen."</p> <p>Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
118	3.0.1	3935	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Bei Plansatz 3.0.1 heißt es: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen." Hier fehlt unseres Erachtens die gleichrangige Aufnahme der Landwirtschaft in das Schonungsgebot.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen." Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft zuallererst auch die Sicherung der Produktionsflächen gehört.</p>
119	3.0.1	4008	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	Bei Plansatz 3.0.1 heißt es: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen." Hier fehlt unseres Erachtens die gleichrangige Aufnahme der Landwirtschaft in das Schonungsgebot.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsge-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen." Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt. Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
120	3.0.1	2207	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	PS 3.0.1 G 1 S. 2 Die Formulierung "oder den Rohstoffabbau" soll gestrichen werden, da anders als bei den ebenso aufgeführten baulichen oder verkehrlichen Nutzungen beim Rohstoffabbau eine hohe Standortgebundenheit aufgrund der rohstoffgeologischen Verhältnisse und der hohen Bindung an bestehende Werksanlagen und insbesondere die Verladestellen am Rhein bestehen. Dies ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Ebenso leisten die Rohstoffgewinnungsstätten einen wesentlichen Beitrag für den Naturhaushalt, insbesondere für den Erhalt und die Entwicklung der biologischen Vielfalt. Darüber hinaus laden ausgewiesene Bereiche von Baggerseen auch zur landschaftsgebundenen Erholung ein.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>PS 3.0.1 Abs. 1 (G) besagt, dass "die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiräumen für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktion für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung" erfolgen soll.</p> <p>Grundsätze der Raumordnung wie PS 3.0.1 sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Anpassungspflicht aus. Insofern ist hier keine Konfliktstellung gegeben.</p> <p>Es ist im übrigen Zielsetzung des Regionalplans, Freiraum- und Flächeninanspruchnahmen wie solche durch Rohstoffabbau vor-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					zugsweise in Bereiche ohne bestehende besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung zu lenken, soweit dem nicht in der Gesamtabwägung andere, ebenso gewichtige Gründe entgegen zu halten sind. Dessen ungeachtet würde ein Streichen des Begriffs "Rohstoffabbau" an dieser Stelle verkennen, dass diese in Bereichen mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung sehr wohl regelmäßig Beeinträchtigungen auf eben diese Funktionen mit sich bringen. Im Übrigen kann zumindest bei den ubiquitär im Oberrheingraben vorkommenden Sanden und Kiesen in rohstoffgeologischer Hinsicht nicht von einer generellen Standortgebundenheit ausgegangen werden. Eine Änderung des Grundsatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.
121	3.0.1	3680	Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz	3.0.1 Allgemeine Grundsätze der Freiraumstruktur und 3.0.2 Schutz des Bodens Der unter 3.0.1 Abs. 1 formulierte Grundsatz (G), dass "die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiräumen für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktion für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung" erfolgen soll, kann im Widerspruch zu der Widmung des Rheins als Verkehrsweg (Bundeswasserstrasse) stehen. Bestimmte ortsgebundene Maßnahmen der WSV können im Einzelfall sinnvollerweise nur in den festgelegten Freiräumen durchgeführt werden.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Grundsätze der Raumordnung wie PS 3.0.1 sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Anpassungspflicht aus. Insofern ist hier keine Konfliktstellung gegeben. Eine Änderung oder Ergänzung des Grundsatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich. Darüber hinaus sind standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig (vgl. PS 3.1.1. und PS 3.1.2). Es ist im Übrigen ausdrückliche Zielsetzung des Regionalplans, die Binnenschifffahrt in der Region zu stärken, um die nachteiligen Folgen des Massengüterverkehrs auf der Straße und der Schiene durch eine Verlagerung auf die Wasserstraße zu mindern. Dazu sollen auch die Rheinhäfen Kehl und Breisach den Erfordernissen der Binnenschifffahrt und für den Güterverkehr entsprechend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden (vgl. PS 4.1.3 Binnenschifffahrt sowie PS 4.1.5 Kombiniertes Verkehr).
122	3.0.1	3817	Privat 77866 Rheinau	Zu Plansatz Nr. 3.0.1: Anregung: G (1) Das Wort "unverzichtbare" ersatzlos streichen. Begründung: "alles" ist unverzichtbar.	Keine Berücksichtigung PS 3.0.1 Abs. 1 (G) besagt, dass "die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiräumen für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktion für den Naturhaushalt oder die landschaftsge-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bundene Erholung" erfolgen soll.</p> <p>Dem geht voraus, dass bei Vorhaben regelmäßig zu prüfen ist, ob eine Neuinanspruchnahme von Freiräumen zwingend notwendig ist, oder ob dies durch Nutzung vorhandener Bauflächenpotenziale im Bestand vermieden werden kann (siehe u. a. PS 2.4.0.3). Hat die Prüfung ergeben, dass eine Neuinanspruchnahme nicht vermieden werden kann, so soll diese gemäß PS 3.0.1 auf Bereiche gelenkt werden, die keine besonderen Freiraumfunktionen aufweisen. Dies entspricht einer dauerhaft nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 32 ROG bzw. § 2 Abs. 1 LplG.</p> <p>Der Begriff "unverzichtbar" ist notwendig, um dem Vorrang Innen vor Außenentwicklung sachgerecht Rechnung tragen zu können. Eine Änderung des Plansatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.</p>
123	3.0.2	3197	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Aus fachtechnischer Sicht werden die zahlreichen Textstellen (Kapitel 3.0.2, Begründung zu 3.0.2, Umweltbericht Kap. 3.1.3 und 4.3.3) begrüßt, die eine Vermeidung bzw. -minderung der Inanspruchnahme von besonders wertvollen Böden zum Ziel haben. Damit finden die Anforderungen des § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes und des Baugesetzbuches nach einem sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Böden bereits auf der Ebene der Regionalplanung ihre Berücksichtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
124	3.0.2	3201	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Ergänzung eines Absatzes [in der Begründung zu PS 3.0.2] auf Seite B 34: Zusätzlich zu Bodenerosion sollte auch die Bodenverdichtung angeführt werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>PS 3.0.2 (G) führt aus, dass "bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen" [soll]. Der Anregung folgend wird in der Begründung zu PS 3.0.2 der erste Satz des zweiten Absatzes durch die Worte "der Gefahr von Bodenverdichtungen" ergänzt. Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine bodenschonende Nutzung erfordert auch eine besondere Berücksichtigung der Gefahr von Bodenverdichtungen sowie der Erosionsgefährdung".</p>
125	3.0.2	2595	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	<p>Plansatz 3.0.2: Schutz des Bodens.</p> <p>Dieser Grundsatz wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere wird in diesem Plansatz auch ein sparsamer und schonender Umgang mit Böden von hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen gefordert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
126	3.0.2	3888	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.0.2 Schutz des Bodens</p> <p>Die Raumnutzungskarte enthält die landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1. (...)</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Flurbilanz berücksichtigt bei der Abgrenzung der Vorrangfluren</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die anderen landwirtschaftlichen Einstufungen sind nicht berücksichtigt. Wir möchten anmerken, dass nicht nur Flächen mit natürlich hoher Fruchtbarkeit, sondern auch jene Flächen, deren Fruchtbarkeit sich unter Einsatz von technischen oder chemischen Mitteln im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit auf einem hohen Niveau befindet, einen bestmöglichen Schutz vor Inanspruchnahme haben müssen. Die Fruchtbarkeit des Bodens ist für die Gesellschaft in der Region auch dann wichtig, wenn sie unter Einsatz von Produktionsmitteln erreicht wird. Eine Einengung auf "hohe natürliche" Fruchtbarkeit ist nicht zielführend.</p>	<p>ausdrücklich nicht nur die natürliche Bodengüte, sondern bezieht auch agrarstrukturelle Kriterien (wie Betriebsgrößen und Flurstruktur) ein. Eine Änderung des Regionalplans ist weder sachlich erforderlich noch rechtlich geboten. Im Übrigen wird bezüglich des PS 3.0.2 auf die Behandlung der weiteren Anregung des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbands (ID 3889) verwiesen.</p>
127	3.0.2	3889	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.0.2 Schutz des Bodens Durch Verweis auf die Regelungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz ist auch im Rahmen des Eingriffsausgleichs der Bauleitplanung nach § 1a BauGB folgendes zu beachten: "Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen." Vorrangig sollen also Ausgleich oder Ersatz durch Entsiegelung, Biotopvernetzung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden, mit dem Ziel, dass möglichst keine Flächen aus der Nutzung genommen werden. Weder die Regelungen des Baugesetzbuches noch die des Bundesnaturschutzgesetzes heben darauf ab, dass es sich nur um solche Flächen handelt, die sich aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten (hohe Bodenwertzahl) für die landwirtschaftliche Nutzung eignen, sondern dass es für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Flächen sind. Da Bauleitpläne bekanntlich nach den Vorschriften in der Raumordnung aus den Regionalplänen heraus zu entwickeln sind, hat bereits der Regionalplan diese künftig für die Bauleitplanung verpflichtenden Vorgaben bei der Überplanung landwirtschaftliche Flächen zu berücksichtigen. Dies erfolgt, indem entweder für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Flächen in Entwicklungsachsen nicht einbezogen werden, oder, wenn sich dieses nicht vermeiden lässt, der Regionalplan entsprechend klare Hinweise an die nachfolgende Bauleitplanung enthält. Ziel der Regionalplanung in einer außerhalb der Siedlung durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte Landschaft sollte es sein, den landwirtschaftlichen Produktionsstandort Südbaden, der sich durch besondere klimatische Vorzüge auszeichnet, auch in Zukunft zu erhalten. - Die Worte "hohe natürliche" sind zu ersetzen durch "der".</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den Regelungen des BNatSchG sowie des BauGB werden zur Kenntnis genommen. Der Offenlage-Entwurf enthält keinen Verweis auf § 15 BNatSchG. Eine Übernahme der dort sowie in § 1a BauGB enthaltenen Vorgaben in den Regionalplan ist auch vor dem Hintergrund der für die Bauleitplanung geltenden Anforderungen weder erforderlich noch sinnvoll. PS 3.0.2 zielt auf den Schutz des Bodens und seiner natürlichen Funktionen bzw. Archivfunktion im Sinne § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetzes ab und verweist deshalb nur auf Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit für die natürliche Produktion. Der Schutz darüber hinausgehender wichtiger Bereiche für die Land- und Forstwirtschaft ist durch die PS 3.0.1, 3.0.2 und 3.0.9 berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Bedeutung von Bereichen für die Landwirtschaft und Agrarstruktur - über ihre bodenbezogene natürlichen Ertragskraft hinaus - durch die Vorrangfluren Stufe I der Flurbilanz als wesentliches Ausweiskriterium für die Regionalen Grünzüge berücksichtigt (siehe Begründung zu PS 3.1.1). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der für den Regionalplan maßgebliche Landesentwicklungsplan in den Grundsätzen für die Randzonen um die Verdichtungsräume bzw. den ländlichen Raum ein Sicherungsgebot für "ertragreiche Böden" (PS 2.3.1.4 (G) bzw. 2.4.2.5 (G) LEP) bzw. "Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden" (PS 2.4.3.7 (G) LEP) enthält. Der LEP nimmt somit hierbei explizit Bezug auf Böden mit hoher Bodengüte im Sinne einer hohen natürlichen Ertragskraft. Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind in Kap. 2.4 enthalten; darunter finden sich auch "Hinweise an die nachfolgende Bauleitplanung" für eine flächeneffiziente Nutzung neuer Siedlungsflächen (PS 2.4.0.4). Zudem wird in der Begründung zu PS 2.4.0.3 darauf verwiesen, dass "Boden eine nicht vermehrbare und nur äußerst beschränkt wiederherstellbare natürliche Ressource ist" und dass</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>"ihre Inanspruchnahme für Siedlungszwecke [...] auf das Unvermeidbare zu beschränken [ist]. (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG, LEP PS 1.4, 2.2.3.1 und 3.1.9).</p> <p>Darüber hinaus ist in Form der festgelegten Regionalen Grünzäsuren und, insbesondere in den Entwicklungsachsen, eine Vielzahl der "für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Flächen in Entwicklungsachsen" von einer Besiedlung ausgenommen.</p> <p>Zudem hat das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 52 Gewässer und Boden in seiner Stellungnahme vom 31.01.2014 explizit begrüßt, dass im Regionalplan in zahlreichen Textstellen das Ziel einer Vermeidung bzw. -minderung der Inanspruchnahme von besonders wertvollen Böden benannt ist (vgl. ID 3197).</p> <p>Eine Änderung des Plansatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.</p>
128	3.0.4	3199	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Ergänzungsvorschläge für Kap. 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer: Hinweise auf den Erhalt von Böden mit hohem Potenzial, Niederschlagswasser zu versickern in Kap. 3.0.4, zweiter Absatz (als ergänzende Maßnahme zum Bau von Rückhaltebecken).	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>In PS 3.0.2 (G) Schutz des Bodens ist festgelegt, dass "bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen [die] Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen [soll]. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, [...] soll vermieden werden". Dies umfasst auch die Versickerung von Niederschlagswasser.</p> <p>Zudem wird in PS 3.0.3 Abs. 2 (G) bereits auf eine Versickerung von Niederschlagswasser hingewiesen:" In den Bauleitplänen sollen Vorgaben für eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung festgesetzt werden. Dabei soll einer Versickerung vor Ort Vorrang gegenüber dem Einleiten in Oberflächengewässer eingeräumt werden, soweit dies technisch möglich und mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist."</p> <p>Eine Änderung des Plansatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.</p>
129	3.0.4	3200	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Ergänzungsvorschläge für Kap. 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer: Kap. 3.0.4, 5. Absatz. Ergänzung: unter Berücksichtigung der Bodenfunktionen und -eigenschaften.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bodenfunktionen und -eigenschaften sind ein Belang unter vielen, den es bei konkreten Vorhaben zur Gewässer- und Auenentwicklung im Sinne des PS 3.0.4 Abs. 5 (G) zu berücksichtigen gilt. Eine explizite Nennung würde an dieser Stelle eine Herausstellung implizieren, die inhaltlich nicht angemessen wäre. Der Schutz des Bodens und seiner Funktionen wird in einem gesonderten Grundsatz im PS 3.0.2 behandelt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
130	3.0.4	3205	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.0.4 G (3): Wir bitten den Grundsatz wie folgt anzupassen (analog im Umweltbericht S. 48 und in Tabelle S. 121, analog in Raumanalyse Landschaftsrahmenplan S. 63): "Am Rhein soll unterhalb der Staustufe Iffezheim der vor dem Ausbau des Oberrheins (Stand 1955) vorhandene Hochwasserschutz wiederhergestellt werden. Dieser entsprach zum damaligen Zeitpunkt einem ca. 200-jährlichen Hochwasser am Pegel Maxau. Dafür sind im Zuge des Integrierten Rheinprogramms 13 Rückhalteräume zwischen Weil und Mannheim mit einem Volumen von insgesamt 167,3 Mio. m³ geplant. Auf das Gebiet des Regionalplans Südlicher Oberrhein entfallen davon 9 Rückhalteräume. Abgrenzung, bauliche Gestaltung und Betrieb ... sollen auf Grundlage des Integrierten Rheinprogramms ... erfolgen. Grundsätzlich müssen die Rückhalteräume umweltverträglich betrieben werden. Die Maßnahmen sollen so erfolgen, dass in den bestehenden Siedlungen keine zusätzlichen Druckwasserschäden entstehen. Bei Siedlungserweiterungen ... Berücksichtigt werden."</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im PS 3.0.4 wird bereits auf das Integrierte Rheinprogramm verwiesen. Die dort stehende Formulierung "Am Rhein soll der vor den Ausbaumaßnahmen bestehende Hochwasserschutz (Stand 1995) für ein zweihundertjähriges Hochwasser (HQ200) wiederhergestellt werden" ist hinreichend konkret und aussagekräftig. Ein Erfordernis den Plansatz diesbezüglich zu ergänzen, ergibt sich somit nicht.</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.4 wird aber im vierten Absatz eine klarstellende Ergänzung vorgenommen. Dieser Absatz erhält folgende Fassung: "Zur Wiederherstellung des ehemaligen Hochwasserschutzes am Rhein werden derzeit durch das Land Maßnahmen im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms umgesetzt. Mit diesen Maßnahmen soll das im Jahre 1955 vor den Ausbaumaßnahmen bestandene Hochwasserschutzniveau (damaliges zweihundertjähriges Hochwasserereignis) wiederhergestellt werden. Dabei würde ein heutiges HQ200 über dasjenige von 1955 hinaus reichen. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms sollen mögliche Beeinträchtigungen durch Druckwasser berücksichtigt werden, da sich der Grundwasserstand lokal erhöhen kann. Zukünftig erhöhte Grundwasserstände sollen auch bei Siedlungserweiterungen berücksichtigt werden." Eine detaillierte darüber hinaus gehende Darlegung von fachplanerischen Überlegungen im Regionalplan ist inhaltlich nicht erforderlich und widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans: Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10).</p> <p>Der Anregung folgend wird aber das Wort "zusätzliche" Druckwasserschäden im Plansatz ergänzt. Der auch sprachlich teilweise neu gefasste PS 3.0.4 Abs. 3 (G) Satz 3 erhält folgende Fassung: "Bei den Hochwasserschutzmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass in den bestehenden Siedlungen keine zusätzlichen Druckwasserschäden entstehen." Dementsprechend wird auch die Begründung zum PS 3.0.4 in Absatz 4 ergänzt (siehe Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, ID 3212).</p> <p>Ein Anpassungserfordernis für den Umweltbericht sowie den</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Landschaftsrahmenplan erwächst aus der teilweisen Berücksichtigung der Stellungnahme im Regionalplan nicht.
131	3.0.4	3211	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Zur Begründung zu 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer: S. B 36: Schreibfehler in Zeile 3: "... Hochwasserrückhaltebecken ..." statt "Hochwasserrückbecken".	Berücksichtigung Der orthographische Fehler in der Begründung zu PS 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer wird im Absatz 2 Satz 2 entsprechend redaktionell berichtigt. Der Begriff "Hochwasserrückbecken" wird geändert in "Hochwasserrückhaltebecken".
132	3.0.4	3212	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Zur Begründung zu 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer: S. B 36: Wir bitten im 3. Absatz "insbesondere" zu streichen, da Druckwasser nur eine von vielen bei der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen zu berücksichtigenden Fragestellungen ist: "Zur Wiederherstellung des ehemaligen Hochwasserschutzes am Rhein werden ... Maßnahmen ... Im Rahmen des IRP umgesetzt. Bei ihrer Ausgestaltung sollen (streichen: insbesondere) mögliche (ersetzen: Gefahren durch: Beeinträchtigungen) durch zusätzliches Druckwasser berücksichtigt werden, da sich der Grundwasserstand lokal erhöhen kann..." Als Begründung für die Ausgestaltung der Maßnahmen bitten wir um folgende Ergänzung: "Die Hochwasserrückhalteräume sind umweltverträglich zu betreiben. Dazu sind die ehemaligen Auenflächen in Abhängigkeit des Rheinabflusses wieder an das Überflutungsregime des Rheins anzuschließen. So können sich auenähnliche Lebensräume entwickeln, in denen sich auentypische Tiere und Pflanzen ansiedeln bzw. wieder ausbreiten, die einen Hochwassereinsatz weitgehend schadlos überstehen."	Berücksichtigung (teilweise) Das Wort "insbesondere" wird im gemeinten vierten Absatz Satz 2 der Begründung zu PS 3.0.4 gestrichen und das Wort "Gefahren" wird durch das Wort "Beeinträchtigungen" ersetzt. Darüber hinaus wird das Wort "zusätzliches" vor "Druckwasser" ergänzt (siehe auch diesbezügliche Ergänzung des Plansatz 3.0.4 aufgrund der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, ID 3205). Der Satz wird wie folgt neu gefasst: "Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms sollen mögliche Beeinträchtigungen durch zusätzliches Druckwasser berücksichtigt werden, da sich der Grundwasserstand lokal erhöhen kann." Eine weitergehende Ergänzung der Begründung im Hinblick auf die Ausgestaltung der Maßnahmen des IRP ist hingegen weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich, da dieser Aspekt bereits sinngemäß im Planentwurf berücksichtigt ist (vgl. PS 3.0.4. Abs. 5 (G): "Als Voraussetzung für den Erhalt und die Wiederherstellung einer natürlichen bzw. naturnahen Gewässerstruktur soll entlang der Fließgewässer ausreichend Raum für eine eigendynamische Gewässer- und Auenentwicklung vorgesehen werden. In den bestehenden oder rückgewinnbaren siedlungsfreien Auengebieten soll ein möglichst naturnahes Überschwemmungsregime gesichert und entwickelt werden. Eine Lebensraumvernetzung zwischen Fließgewässern und Auen sowie der umgebenden Landschaft ist anzustreben"). Auch in der Begründung von PS 3.0.4 ist die vorgeschlagene Ergänzung bereits sinngemäß enthalten: "Um Hochwassergefahren zu senken, muss das Hochwasser in seinen Einzugsgebieten zurückgehalten werden. Entsprechend der Vorgabe des Landesentwicklungsplans sollen durch zusätzliche abflusshemmende und landschaftsökologische Maßnahmen Hochwasserspitzen reduziert werden (LEP PS 4.3.7). Synergieeffekte von Hochwasserschutz und Auenentwicklung sollen dabei genutzt und eine Gewässerent-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>wicklung im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden".</p> <p>Eine detaillierte Wiederholung fachplanerischer Grundsätze im Regionalplan ist zudem sachlich nicht erforderlich und widerspräche auch dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans: Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10).</p>
133	3.0.4	2673	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Im Plansatz zu 3.0.4 (Hochwasservorsorge) wird die Wiederherstellung eines 200jährigen Hochwasserschutzes am Rhein als Grundsatz festgelegt. Im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms ist die Wiederherstellung eines Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Abflüsse vor dem Oberrheinausbau (beginnend ab 1955) vorgesehen. Dies entsprach 1955 einem 200jährigen Hochwasserabfluss. Es wird festgestellt, dass sich die zugehörigen Bemessungsabflüsse seit 1955 erhöht haben, so dass die Zielsetzung für eine Herstellung eines 200jährigen Hochwasserschutzes - insbesondere für den Bereich nördlich von Breisach - überprüft werden muss. Die genaue Formulierung sollte mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.3, abgestimmt werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im PS 3.0.4 wird bereits auf das Integrierte Rheinprogramm verwiesen. Die dort stehende Formulierung "Am Rhein soll der vor den Ausbaumaßnahmen bestehende Hochwasserschutz (Stand 1995) für ein zweihundertjähriges Hochwasser (HQ200) wiederhergestellt werden" ist hinreichend konkret und aussagekräftig. Ein Änderungsantrag für den Plansatz ergibt sich somit nicht.</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.4 wird aber im vierten Absatz eine klarstellende Ergänzung vorgenommen. Dieser Absatz erhält folgende Fassung: "Zur Wiederherstellung des ehemaligen Hochwasserschutzes am Rhein werden derzeit durch das Land Maßnahmen im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms umgesetzt. Mit diesen Maßnahmen soll das im Jahre 1955 vor den Ausbaumaßnahmen bestandene Hochwasserschutzniveau (damaliges zweihundertjähriges Hochwasserereignis) wiederhergestellt werden. Dabei würde ein heutiges HQ200 über dasjenige von 1955 hinaus reichen. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms sollen mögliche Beeinträchtigungen durch Druckwasser berücksichtigt werden, da sich der Grundwasserstand lokal erhöhen kann. Zukünftig erhöhte Grundwasserstände sollen auch bei Siedlungserweiterungen berücksichtigt werden."</p> <p>Eine detaillierte darüber hinaus gehende Darlegung von fachplanerischen Überlegungen im Regionalplan ist inhaltlich nicht erforderlich und widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans: Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10).
134	3.0.4	2674	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	In der Begründung zu 3.0.4 (Hochwasservorsorge, Seite B 35) wird beschrieben, dass ein derzeitiges 100jähriges Hochwasserereignis im Jahr 2050 voraussichtlich noch einem 60jährigen Ereignis entsprechen wird. Wir können diese Behauptung nicht nachvollziehen. Dieser Satz sollte nur in Abstimmung mit der LUBW (Hochwasservorhersagezentrale) im Textteil aufgenommen werden.	Berücksichtigung Der im ersten Absatz der Begründung zu PS 3.0.4 enthaltene Satz 2 dient lediglich der Veranschaulichung möglicher Folgen des Klimawandels, was auch mit dem vorangehenden Satz "In der Region Südlicher Oberrhein wird bis Mitte dieses Jahrhunderts mit einer Zunahme der Anzahl der Hochwasserereignisse vor allem im Winterhalbjahr sowie mit einer Zunahme der Abflussmengen eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ 100) um 15 % gerechnet" alleine ausreichend deutlich wird. Der Satz 2 "Ein derzeitiges hundertjähriges Ereignis wird Mitte des Jahrhunderts voraussichtlich einem sechzigjährigen Ereignis entsprechen." wird daher aus der Begründung zu PS 3.0.4 erster Absatz gestrichen.
135	3.0.4	4191	Région Alsace F 67070 Strasbourg Cedex	Unbedingt müssten wohl Präzisierungen betreffend das jeweilige Potenzial vorgenommen werden, von dem in den Kapiteln zu den "Risiken" und zur Luftqualität die Rede ist (3.0.4. und 3.0.5., Seite 20).	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die geforderten Präzisierungen sowohl zum Thema Hochwasser als auch zum Thema Klima und Luft haben bereits Eingang in den Regionalplan gefunden: Der Vorsorge vor Hochwassergefahren kommt vor dem Hintergrund des Klimawandels auch in der Regionalplanung ein besonders hoher Stellenwert zu (vgl. Begründung zu PS 3.0.4). Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, einen Beitrag zur Reduktion von Hochwassergefahren und -risiken zu leisten (§ 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 ROG, § 11 Abs. 3 LplG). Dazu sind in der Raumnutzungskarte gemäß PS 3.4 (Z) Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt, und das nicht nur zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete, sondern gerade auch in "Gebieten, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind." Zur Anpassung an die Gefahren des Klimawandels kommt der räumlichen Planung hierbei die Aufgabe zu, durch eine angepasste Siedlungsentwicklung die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse nicht noch zusätzlich zu verschärfen, sondern auf dauerhaft günstige Lebensverhältnisse für den Menschen hinzuwirken (s. Begründung zu PS 3.0.4) Dazu wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forst-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>wirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Bei deren Abgrenzung sind auch unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eingeflossen (siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Wesentliche Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft war hierbei die 2006 durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein herausgegebene Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).</p>
136	3.0.4	4022	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Die aus dem Schwarzwald kommenden Flüsse sind im Bereich der Rheinebene heute fast durchweg kanalartig und naturfern ausgebaut. Die Folgen sind zum Einen das Fehlen von Rückhaltevermögen bei Hochwasser und zum Anderen Verlust an auenartigen, natürlichen Strukturen entlang der Flüsse. Wir begrüßen daher den Vorschlag, entlang der Flüsse - wo möglich - Deichrückverlegungen durchzuführen. Der Vorschlag ist indes sehr allgemein und unverbindlich formuliert. Eine gewisse Konkretisierung wäre wünschenswert.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Belang des Hochwasserrückhalts in der Fläche, insbesondere durch abflusshemmende und auf die Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts abzielende Maßnahmen wie die Rückverlegung von Deichen hat nicht nur in PS 3.0.4 (G) Eingang in den Regionalplan gefunden.</p> <p>In der Raumnutzungskarte sind darüber hinaus gemäß PS 3.4 (Z) Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gebiets-scharf festgelegt, und das nicht nur zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete, sondern gerade auch in "Gebieten, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind." So wurden auf Grundlage eines Fachkonzepts, das vom Regierungspräsidium Freiburg für den Regionalverband erstellt worden war, längs der großen Rheinzuflüsse (Acher, Rench, Kinzig, Elz, Dreisam) insgesamt über 800 ha durch Deichverlegungen potenziell rückgewinnbare Retentionsflächen identifiziert und nach Abwägung mit entgegenstehenden Belangen in die Kulisse der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen.</p> <p>Damit setzt der Regionalplan den landesplanerischen Auftrag des Landesentwicklungsplans (LEP) um, der regelt, dass zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind (PS 4.3.6 LEP).</p> <p>Da es keine wasserrechtlichen Instrumente zum langfristigen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Schutz dieser Potenzial-Bereiche gibt, handelt es sich um einen bedeutenden und ureigenen Beitrag der Regionalplanung zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche und damit zur Reduktion der Gefahren von Hochwasserereignissen. Damit stellt das Konzept auch einen bedeutenden regionalplanerischen Beitrag zu einer Anpassung an die Veränderungen durch den Klimawandel dar.</p> <p>Eine darüber hinaus gehende Konkretisierung im PS 3.0.4 ist sachlich und rechtlich nicht erforderlich.</p>
137	3.0.4	4386	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Die aus dem Schwarzwald kommenden Flüsse sind im Bereich der Rheinebene heute fast durchweg kanalartig und naturfern ausgebaut. Die Folgen sind zum Einen das Fehlen von Rückhaltevermögen bei Hochwasser und zum Anderen Verlust an auenartigen, natürlichen Strukturen entlang der Flüsse. Wir begrüßen daher den Vorschlag, entlang der Flüsse - wo möglich - Deichrückverlegungen durchzuführen. Der Vorschlag ist indes sehr allgemein und unverbindlich formuliert. Eine gewisse Konkretisierung wäre wünschenswert.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Belang des Hochwasserrückhalts in der Fläche, insbesondere durch abflusshemmende und auf die Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts abzielende Maßnahmen wie die Rückverlegung von Deichen hat nicht nur in PS 3.0.4 (G) Eingang in den Regionalplan gefunden.</p> <p>In der Raumnutzungskarte sind darüber hinaus gemäß PS 3.4 (Z) Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gebiets-scharf festgelegt, und das nicht nur zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete, sondern gerade auch in "Gebieten, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind." So wurden auf Grundlage eines Fachkonzepts, das vom Regierungspräsidium Freiburg für den Regionalverband erstellt worden war, längs der großen Rheinzuflüsse (Acher, Rench, Kinzig, Elz, Dreisam) insgesamt über 800 ha durch Deichverlegungen potenziell rückgewinnbare Retentionsflächen identifiziert und nach Abwägung mit entgegenstehenden Belangen in die Kulisse der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen.</p> <p>Damit setzt der Regionalplan den landesplanerischen Auftrag des Landesentwicklungsplans (LEP) um, der regelt, dass zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind (PS 4.3.6 LEP).</p> <p>Da es keine wasserrechtlichen Instrumente zum langfristigen Schutz dieser Potenzial-Bereiche gibt, handelt es sich um einen bedeutenden und ureigenen Beitrag der Regionalplanung zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche und damit zur Reduktion der Gefahren von Hochwasserereignissen. Damit stellt das Konzept auch einen bedeutenden regionalplanerischen Beitrag zu einer Anpassung an die Veränderungen durch den Klimawandel dar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Eine darüber hinaus gehende Konkretisierung im PS 3.0.4 ist sachlich und rechtlich nicht erforderlich.
138	3.0.4	4480	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Die aus dem Schwarzwald kommenden Flüsse sind im Bereich der Rheinebene heute fast durchweg kanalartig und naturfern ausgebaut. Die Folgen sind zum Einen das Fehlen von Rückhaltevermögen bei Hochwasser und zum Anderen Verlust an auenartigen, natürlichen Strukturen entlang der Flüsse. Wir begrüßen daher den Vorschlag, entlang der Flüsse - wo möglich - Deichrückverlegungen durchzuführen. Der Vorschlag ist indes sehr allgemein und unverbindlich formuliert. Eine gewisse Konkretisierung wäre wünschenswert.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Belang des Hochwasserrückhalts in der Fläche, insbesondere durch abflusshemmende und auf die Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts abzielende Maßnahmen wie die Rückverlegung von Deichen hat nicht nur in PS 3.0.4 (G) Eingang in den Regionalplan gefunden. In der Raumnutzungskarte sind darüber hinaus gemäß PS 3.4 (Z) Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gebiets-scharf festgelegt, und das nicht nur zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete, sondern gerade auch in "Gebieten, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind." So wurden auf Grundlage eines Fachkonzepts, das vom Regierungspräsidium Freiburg für den Regionalverband erstellt worden war, längs der großen Rheinzuflüsse (Acher, Rench, Kinzig, Elz, Dreisam) insgesamt über 800 ha durch Deichverlegungen potenziell rückgewinnbare Retentionsflächen identifiziert und nach Abwägung mit entgegenstehenden Belangen in die Kulisse der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen. Damit setzt der Regionalplan den landesplanerischen Auftrag des Landesentwicklungsplans (LEP) um, der regelt, dass zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind (PS 4.3.6 LEP). Da es keine wasserrechtlichen Instrumente zum langfristigen Schutz dieser Potenzial-Bereiche gibt, handelt es sich um einen bedeutenden und ureigenen Beitrag der Regionalplanung zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche und damit zur Reduktion der Gefahren von Hochwasserereignissen. Damit stellt das Konzept auch einen bedeutenden regionalplanerischen Beitrag zu einer Anpassung an die Veränderungen durch den Klimawandel dar. Eine darüber hinaus gehende Konkretisierung im PS 3.0.4 ist sachlich und rechtlich nicht erforderlich.
139	3.0.4	4481	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Die aus dem Schwarzwald kommenden Flüsse sind im Bereich der Rheinebene heute fast durchweg kanalartig und naturfern ausge-	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Belang des Hochwasserrückhalts in der Fläche, insbesondere

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>baut. Die Folgen sind zum Einen das Fehlen von Rückhaltevermögen bei Hochwasser und zum Anderen Verlust an auenartigen, natürlichen Strukturen entlang der Flüsse. Wir begrüßen daher den Vorschlag, entlang der Flüsse - wo möglich - Deichrückverlegungen durchzuführen. Der Vorschlag ist indes sehr allgemein und unverbindlich formuliert. Eine gewisse Konkretisierung wäre wünschenswert.</p>	<p>durch abflusshemmende und auf die Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts abzielende Maßnahmen wie die Rückverlegung von Deichen hat nicht nur in PS 3.0.4 (G) Eingang in den Regionalplan gefunden.</p> <p>In der Raumnutzungskarte sind darüber hinaus gemäß PS 3.4 (Z) Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gebiets-scharf festgelegt, und das nicht nur zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete, sondern gerade auch in "Gebieten, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind." So wurden auf Grundlage eines Fachkonzepts, das vom Regierungspräsidium Freiburg für den Regionalverband erstellt worden war, längs der großen Rheinzuflüsse (Acher, Rench, Kinzig, Elz, Dreisam) insgesamt über 800 ha durch Deichverlegungen potenziell rückgewinnbare Retentionsflächen identifiziert und nach Abwägung mit entgegenstehenden Belangen in die Kulisse der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen.</p> <p>Damit setzt der Regionalplan den landesplanerischen Auftrag des Landesentwicklungsplans (LEP) um, der regelt, dass zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind (PS 4.3.6 LEP).</p> <p>Da es keine wasserrechtlichen Instrumente zum langfristigen Schutz dieser Potenzial-Bereiche gibt, handelt es sich um einen bedeutenden und ureigenen Beitrag der Regionalplanung zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche und damit zur Reduktion der Gefahren von Hochwasserereignissen. Damit stellt das Konzept auch einen bedeutenden regionalplanerischen Beitrag zu einer Anpassung an die Veränderungen durch den Klimawandel dar.</p> <p>Eine darüber hinaus gehende Konkretisierung im PS 3.0.4 ist sachlich und rechtlich nicht erforderlich.</p>
140	3.0.4	3681	<p>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz</p>	<p>3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer Die Schaffung von ausreichend Raum für eine eigendynamische Gewässer- und Auenentwicklung sowie die Lebensraumvernetzung kann im Einzelfall im Widerspruch zu den Anforderungen, die sich aus dem Widmungszweck als Bundeswasserstrasse ergeben, stehen. Insoweit müssen die sich aus dem Widmungszweck ergebenden Anforderungen den in Abs. 5 festgelegten Grundsätzen vorgehen.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gesetzgebungskompetenz der Raumordnung ist überfachlich und keine Kompetenz zur Regelung des Fachplanungsrechts. PS 3.0.4 ist ein Grundsatz der Raumordnung i.d.S. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Dieser Grundsatz ist von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in ihrer Abwägung zu berücksichtigen. Grundsätze der Raumordnung wie PS 3.0.1 sind allgemeine Aus-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Anpassungspflicht aus. Insofern ist hier keine Konfliktstellung gegeben. Durch die Grundsätze der Raumordnung werden keine generellen Abwägungsgewichte oder -vorränge ausgesprochen. Die hier angesprochenen Belange sind bei Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Dies schließt nicht aus, dass der wassertraßenrechtlich begründeten Widmungszweck im konkreten Einzelfall anderen Belangen vorgeht.</p> <p>Es ist im Übrigen ausdrückliche Zielsetzung des Regionalplans, die Binnenschifffahrt in der Region zu stärken, um die nachteiligen Folgen des Massengüterverkehrs auf der Straße und der Schiene durch eine Verlagerung auf die Wasserstraße zu mindern. Dazu sollen auch die Rheinhäfen Kehl und Breisach den Erfordernissen der Binnenschifffahrt und für den Güterverkehr entsprechend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden (vgl. PS 4.1.3 Binnenschifffahrt sowie PS 4.1.5 Kombiniertes Verkehr).</p>
141	3.0.5	3084	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die Notwendigkeit der Innenentwicklung und eine an den Erfordernissen des Klimawandels orientierte Siedlungsentwicklung können sich im Einzelfall deutlich widersprechen. Wir begrüßen, dass dies durch die Erwähnung der Nachverdichtung im Grundsatz 3.0.5 verdeutlicht wird.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
142	3.0.6	4921	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu PS 3.0.6 G (4) wird empfohlen, in Satz 2 die Worte "in erster Linie" und in Satz 3 die Worte "vor allem" zu streichen; in Satz 2 erscheint außerdem fraglich, ob die Formulierung "sichergestellt" zutreffend ist.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Entsprechend der Anregung wird PS 3.0.6 Abs. 4 (G) wie folgt gefasst:</p> <p>"Der Biotopverbund soll durch den Erhalt eines großräumig zusammenhängenden Freiraumsystems und den Verbund bzw. die Arrondierung einzelner Lebensräume räumlich und funktional gesichert werden. Die Funktionsfähigkeit des überörtlichen Biotopverbunds wird durch die regionalplanerisch gesicherten Gebiete sowie die angrenzenden, mit ihnen im Verbund stehenden fachrechtlich geschützten Gebiete sichergestellt. In den durch regionalplanerische Festlegungen gesicherten Teilen des Biotopverbunds soll die Funktionsfähigkeit des Lebensraumverbunds durch angepasste Nutzungsweisen und Aufwertungsmaßnahmen gestärkt werden."</p> <p>An der Formulierung des Satz 2 dieses Absatzes wird im Übrigen festgehalten, da sie inhaltlich und sprachlich stimmig ist.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
143	3.0.6	4922	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	PS 3.0.6 V (6) ist formal kein Vorschlag zu raumbedeutsamen Fachplanungen des Landes gemäß § 25 Abs. 2 LplG und insofern nicht als Plansatz zu fassen. Die Aussage in der Begründung ist möglich und ausreichend.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit PS 3.0.6 Abs. 6 wird in Form eines regionalplanerischen Vorschlags das inhaltliche Anliegen des Plangebers zum Ausdruck gebracht, die über Regionsgrenzen hinausgehenden wichtigen Bereiche für den Biotopverbund im Sinne einer grenzüberschreitend abgestimmten Raumentwicklung auch in den angrenzenden Räumen durch planerische Festlegungen zu sichern. Damit wird auch dem in § 12 Abs. 5 LplG formulierten Auftrag zur grenzüberschreitenden planerischen Abstimmung Rechnung getragen. Im Hinblick auf eine mit den Nachbarstaaten abgestimmte kohärente Freiraumsicherung wird hierbei inhaltlich Bezug genommen auf die im Rahmen der Oberrheinkonferenz 2001 trinationale beschlossenen "Raumordnerischen Leitvorstellungen für das Oberrheingebiet (Leitbild 2015)", die grenzüberschreitend zu erhaltende bzw. zu entwickelnde großräumige Siedlungsstrukturen und Freiraumverbindungen darstellen (siehe auch Begründung zu den PS 3.1.1, 3.1.2 und 3.2). Auch wenn der Vorschlag keine raumordnerische Rechtswirkung entfaltet, handelt es sich um eine eigenständige materielle regionalplanerische Aussage, die nicht lediglich der Begründung anderer Regionalplaninhalte dient. Insofern ist ihre Auslagerung in die Begründung des Plansatzes nicht möglich. Im Gegensatz zur Auffassung der Obersten Landesplanungs- und Raumordnungsbehörde ist dem Regionalplangeber auch aus formal-rechtlichen Gründen die Aufnahme eines solchen Plansatzes mit Vorschlagscharakter, der sich an die Träger der räumlichen Planung in angrenzenden Räumen richtet, nicht verwehrt. Der in der Stellungnahme des Ministeriums angeführte § 25 Abs. 2 LplG begründet lediglich ein Vorschlagsrecht der Regionalverbände für die Aufstellung oder Änderung von Fachplanungen des Landes. Eine rechtliche Unzulässigkeit von regionalplanerischen Vorschlägen, die sich an Dritte richten, ergibt sich daraus nicht, da der Inhaltsbereich regionalplanerischer Vorschläge durch diese Norm nicht abschließend bestimmt wird (siehe hierzu auch Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg: § 11, Rn 12). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der benachbarte Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg den vorgesehenen Plansatz ausdrücklich begrüßt (siehe (ID 3721)). Es bestehen somit keine inhaltlichen oder formalen Gründe, die einen Verzicht auf den Plansatz begründen könnten.</p>
144	3.0.6	4923	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung zu PS 3.0.6 (S. B 37) sollte durch eine entsprechend klarstellende Formulierung der möglichen Missdeutung entgegengetreten werden, dass der Fachplan Landesweiter Biotopverbund (einschließlich Generalwildwegeplan) eins zu eins in	<p>Berücksichtigung</p> <p>Entsprechend der Anregung wird die Begründung zu PS 3.0.6 im vierten Absatz in Satz 1 ergänzt. Dieser erhält folgende Fassung:</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				den Regionalplan übernommen würde; diese Fachpläne werden vielmehr im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung soweit erforderlich und geeignet in den Plan übernommen (vgl. § 11 Abs. 5 LplG).	"Kernflächen, Trittsteine und Entwicklungsgebiete bzw. Verbundkorridore des Biotopverbunds werden auf Grundlage der Fachkonzepte nach Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen durch gebietsscharfe Festlegungen als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren regionalplanerisch als inhaltlich kohärentes Freiraumsystem gesichert (vgl. Kap. 3.1 bis 3.2)."
145	3.0.6	3206	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Auelebensräume und ihrer Seltenheit in der Region bitten wir den folgenden, weitgehend bereits im Regionalplan 1995 enthaltenen Text (dort Grundsatz 3.0.8.1) auch in der Fortschreibung als Grundsatz (G) zu übernehmen: "In der Rheinaue ist der Bestand an Gewässern, Überschwemmungsflächen, Wäldern, Röhrichten, sonstigen Feuchtgebieten, Grünlandflächen und wertvollen Biotopen zu erhalten bzw. so zu entwickeln, dass die Auenfunktionen und der Auencharakter dieser Landschaft verbessert werden. Entgegenstehende Einzelmaßnahmen von raumordnerischer Bedeutung können nur in begründeten Ausnahmefällen verwirklicht werden."	Keine Berücksichtigung PS 3.0.6 beinhaltet allgemeine Grundsätze zum Erhalt der Biodiversität in der Region und zielt nicht auf spezifische Erfordernisse und Entwicklungsziele für einzelnen Lebensraumtypen oder Teilräume wie die Rheinauen ab. Dementsprechend ist es inhaltlich weder möglich noch sinnvoll, hier spezifische Aussagen zu den Lebensraumtypen der Rheinaue aufzunehmen. Die materiell angesprochenen Aspekte einer umweltverträglichen Ausgestaltung der Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein, der Rückgewinnung von Retentionsflächen sowie der eigendynamischen Gewässer- und Auenentwicklung sind bereits durch den PS 3.0.4 inhaltlich berücksichtigt.
146	3.0.6	3213	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Zur Begründung zu 3.06 Erhaltung der Biodiversität (S. B 37): Entsprechend der Ergänzung im Textteil bitten wir um die Ergänzung des Begründungsteils durch folgende Absätze: "Natürliche Auen zeichnen sich aufgrund ihres kleinräumigen Standortsmosaiks durch einen hohen Artenreichtum und eine große Lebensraumvielfalt aus. Sie besitzen daher einen sehr hohen naturschutzfachlichen Stellenwert. Die Rheinaue wird infolge des Rheinausbaus zum weit überwiegenden Teil nicht mehr bei Hochwasser überflutet. Daher ist die auespezifische Pflanzen- und Tierwelt, d. h. auch der eigentliche Auwald, größtenteils stark beeinträchtigt bzw. verschwunden. Ihre naturgegebene Hochwasserrückhaltefunktion ist verloren gegangen. Die Erhaltung und Wiederherstellung dieses einzigartigen Lebensraumes ist daher sowohl ein naturschutzfachliches Ziel, Teil der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als auch ein Ziel des integrierten Rheinprogramms. Möglichst viele Flächen der ehemaligen Rheinaue sollen daher wieder an das Überflutungsregime des Rheins angeschlossen werden. Diese Reaktivierung der Rheinaue ist nicht nur aus ökologischen Gründen zur weitgehenden Wiederherstellung von Auenbiotopen mit spezifischer Flora und Fauna wünschenswert, sondern auch Voraussetzung, dass sich in den Überflutungsgebieten	Keine Berücksichtigung PS 3.0.6 beinhaltet allgemeine Grundsätze zum Erhalt der Biodiversität in der Region und zielt nicht auf spezifische Erfordernisse und Entwicklungsziele für einzelnen Lebensraumtypen oder Teilräume wie die Rheinauen ab. Dementsprechend ist es inhaltlich weder möglich noch sinnvoll, hier spezifische Aussagen zu den Lebensraumtypen der Rheinaue aufzunehmen (siehe Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 53.1 und 53.3, ID 3206). Insofern kann auch keine Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ergänzung der Begründung erfolgen. Die materiell angesprochenen Aspekte einer umweltverträglichen Ausgestaltung der Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein, der Rückgewinnung von Retentionsflächen sowie der eigendynamischen Gewässer- und Auenentwicklung sind bereits durch den PS 3.0.4 inhaltlich berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				wieder hochwassertolerante Biotope bzw. Waldbestände entwickeln, die so auch einen umweltverträglichen Hochwasserschutz ermöglichen. Auch bestehende Naturschutzgebiete sowie Bann- und Schonwälder sollen wieder regelmäßig überflutet und dadurch ihrem früheren Auencharakter so weit wie möglich angenähert werden. Eine intakte Rheinaue nimmt Hochwasserschutzfunktionen wahr und stellt einen Standort selten gewordener wertvoller Biotope dar."	
147	3.0.6	3259	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Zu PS 3.0.6 Erhaltung der Biodiversität: Die in den Grundsätzen getroffenen Regelungen sind forstfachlich positiv zu bewerten. Die Bedeutung der Waldflächen sowohl im Schwarzwald (großflächige, störungsarme Naturräume) als auch im Rheintal (Biotopverbund mit Kernlebensräumen und Trittsteinen) werden aufgezeigt und die Flächen mit entsprechender Funktion erhalten hierdurch einen weiteren Schutz.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
148	3.0.6	4967	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Planziele (...) 3.0.6 (Erhaltung der Biodiversität), und 3.0.7 (Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaften) sind aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Einwendungen hierzu werden daher nicht vorgebracht. Sollte sich zu diesen Planzielen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wider Erwarten Modifizierungen ergeben, bitten wir uns hier zu zwingend erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu den PS 3.0.6 und 3.0.7 wird zur Kenntnis genommen.
149	3.0.6	2614	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Die Errichtung von Grünbrücken (Begründung zu 3.0.6.; sechster Absatz) wird ausdrücklich gutgeheißen, die Einbeziehung des Generalwildwegeplans ist zu empfehlen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Inhalte des Generalwildwegeplans sind Grundlage für die Darstellung der fachlichen Kulisse des Biotopverbundes in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans und wurden entsprechend den fachrechtlichen und landesplanerischen Vorgaben als Abwägungskriterium bei den gebietskonkreten Festlegungen im Regionalplanentwurf berücksichtigt.
150	3.0.6	2596	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Plansatz 3.0.6: Erhaltung der Biodiversität: In den durch regionalplanerische Festlegungen gesicherten Teilen des Biotopverbunds soll die Funktionsfähigkeit des Lebensraumverbunds durch angepasste Nutzungsweisen und Aufwertungsmaßnahmen gestärkt werden. Wir weisen darauf hin, dass eine hohe Akzeptanz bei der Entwicklung und Umsetzung solcher Maßnahmen nur bei frühzeitiger Beteiligung der Bewirtschafter der betroffenen Flächen erreicht werden kann.	Kenntnisnahme Die Ausführungen zur Umsetzung von Maßnahmen zugunsten des Biotopverbunds werden zur Kenntnis genommen.
151	3.0.6	3661	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	3.0.6 Erhaltung der Biodiversität G "Die Erhaltung möglichst großflächig störungsarmer Waldflächen soll bei raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen, insbe-	Keine Berücksichtigung Die negativen Wirkungen auf Waldlebensräume und störungsemp-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>sondere der Verkehrsinfrastruktur, der Energieversorgung; für Erholung, Tourismus und Sport sowie bei forstlichen Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden."</p> <p>Wir bitten um folgende Ergänzung: "Forstliche Erschließungsmaßnahmen, die der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung dienen sind hiervon ausgenommen."</p> <p>Begründung: Die Notwendigkeit forstwirtschaftlichen Handelns bei forstlichen Erschließungsmaßnahmen käme ohne diese Ergänzung im Verhältnis zum Grundsatz der Biodiversität nicht zum Ausdruck.</p>	<p>flindliche Arten, die durch den hohen Zerschneidungsgrad aufgrund von Siedlungsflächen, Verkehrs- und Leitungstrassen, aber auch durch die hohe innere Erschließungsdichte direkt und indirekt entstehen, sind naturschutzfachlich unbestritten und werden beispielsweise für die Hochlagenwälder des Schwarzwaldes im Aktionsplan Auerhuhn (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt 2008) und dem zugehörigen Maßnahmenplan (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum 2008) thematisiert.</p> <p>Dessen ungeachtet umfassen Grundsätze der Raumordnung wie PS 3.0.6 Erhaltung der Biodiversität von ihrem Rechtscharakter her allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. Im Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine direkte Beachtens- oder Anpassungspflicht aus. Eine Änderung oder Ergänzung des Grundsatzes daher ist weder inhaltlich sachgerecht noch rechtlich erforderlich.</p>
152	3.0.6	3721	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 78056 Villingen-Schwenningen	<p>Hinsichtlich folgender Punkte möchten wir Sie zudem über eigene planerische Vorhaben informieren, die im Rahmen der regionalen Abstimmung gegebenenfalls von Bedeutung sind.</p> <p>In der Begründung zu Plansatz 3.0.6 wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Hochlagenwälder im Schwarzwald verwiesen. Die Schwerpunkte der Festlegungen mit naturschutzfachlichem Charakter liegen in der Rheinebene als Verbundkorridor mit internationaler Perspektive. Im Schwarzwald und somit im Übergangsbereich zur Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sind durch die derzeit laufende Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung sowie der beabsichtigten Fortschreibung des Kapitels Windkraft in der Region Südlicher Oberrhein bislang keine Aussagen zur Freiraumstruktur getroffen worden. Daher kann in diesem Bereich zwar derzeit noch keine abgestimmte Raumentwicklung im Sinne von Plansatz 3.0.6 des Regionalplanentwurfs erfolgen, doch wird die Aufnahme dieses Vorschlags aus Sicht des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Festlegung von Regionalen Grünzügen ist im Schwarzwald nicht vorgesehen. Die im Offenlage-Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans enthaltene Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege beschränkt sich auf die Rheinebene und die Vorbergzone. Eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse im Teilraum Schwarzwald wird mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens. Hierbei wird der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg auch im Sinne der angestrebten Regionsgrenzen überschreitenden Freiraumentwicklung gesondert beteiligt.</p>
153	3.0.6	4832	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 70174 Stuttgart	<p>Es wird daher vorgeschlagen, folgende Ergänzungen in den Textteil aufzunehmen:</p> <p>Begründung zu 3.0.6 Erhaltung der Biodiversität Ergänzung im ersten Absatz nach dem dritten Satz: "... Berücksichtigt werden. Zur Erhaltung der Biodiversität und zur Umsetzung von Biotopverbänden können Flurneuordnungen unterstützend beitragen."</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die explizite Nennung von einzelnen Fachplanungen und deren Aufgaben ist im Regionalplan nicht vorgesehen, wengleich deren Bedeutung für eine nachhaltige Raumentwicklung nicht verkannt wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Ergänzung im zweiten Absatz nach dem dritten Satz: "... Naturraumtypischer Landschaftsstrukturen, beispielsweise im Rahmen der Flurneuordnung." Streichung im dritten Absatz zweiter Halbsatz des letzten Satzes: "beispielsweise im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren im Wald."	
154	3.0.6	3949	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	In den Plansätzen 3.0.6 Absatz 2 und 3.0.9 Absatz 2 wird die Förderung extensiver Landnutzungen explizit hervorgehoben. Implizit lässt sich daraus eine Zurückstufung der intensiven hinter die extensive Produktion herauslesen, die wir so nicht akzeptieren können. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Ernährungssicherung durch intensive landwirtschaftliche Produktion im Inland rechtfertigt auf jeden Fall auch eine Förderung und Wertschätzung dieser Produktionsweise.	Kenntnisnahme Aus den Plansätzen des Regionalplans lässt sich eine Zurückstufung intensiver landwirtschaftlicher Produktionsformen weder direkt noch indirekt ableiten. Die in den Plansätzen 3.0.6 sowie 3.0.9 vorgenommene Fokussierung auf extensive Nutzungsformen sind im Übrigen inhaltlich gerechtfertigt: Bezüglich des PS 3.0.6 Abs. 2 ist anzumerken, dass es fachlich und politisch unstrittig ist, dass für Erhalt der Biodiversität eine Förderung extensive Landnutzungen besonders wichtig ist. Bezüglich des 3.0.9 Abs. 2 ist zu betonen, dass es auf den landwirtschaftlichen Grenzertragsstandorten des Schwarzwalds, die aus der Nutzung zu fallen drohen, es alleine wegen der standörtlich-naturräumlichen Voraussetzungen in erster Linie nur um extensive Nutzungsformen gehen kann. Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wurde in PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen." Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden." Die Begründung zu PS 3.0.9 wird entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]". Im Übrigen ist die Multifunktionalität der Landwirtschaft unbestritten: "Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft [...] die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu sichern (vgl. LEP PS 5.3.1)."
155	3.0.6	3937	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr	In den Plansätzen 3.0.6 Absatz 2 und 3.0.9 Absatz 2 wird die Förderung extensiver Landnutzungen explizit hervorgehoben. Implizit lässt sich daraus eine Zurückstufung der intensiven hinter die ex-	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Aus den Plansätzen des Regionalplans lässt sich eine Zurückstu-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			77948 Friesenheim	tensive Produktion herauslesen, die wir so nicht akzeptieren können. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Ernährungssicherung durch intensive landwirtschaftliche Produktion im Inland rechtfertigt auf jeden Fall auch eine Förderung und Wertschätzung dieser Produktionsweise.	<p>fung intensiver landwirtschaftlicher Produktionsformen weder direkt noch indirekt ableiten. Die in den Plansätzen 3.0.6 sowie 3.0.9 vorgenommene Fokussierung auf extensive Nutzungsformen sind im Übrigen inhaltlich gerechtfertigt:</p> <p>Bezüglich des PS 3.0.6 Abs. 2 ist anzumerken, dass es fachlich und politisch unstrittig ist, dass für Erhalt der Biodiversität eine Förderung extensive Landnutzungen besonders wichtig ist. Bezüglich des 3.09 Abs. 2 ist zu betonen, dass es auf den landwirtschaftlichen Grenzertragsstandorten des Schwarzwalds, die aus der Nutzung zu fallen drohen, es alleine wegen der standörtlich-naturräumlichen Voraussetzungen in erster Linie nur um extensive Nutzungsformen gehen kann.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wurde in PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wurde entsprechend klarstellend ergänzt, dass zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen gehört.</p> <p>Im Übrigen ist die Multifunktionalität der Landwirtschaft unbestritten: "Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft [...] die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu sichern (vgl. LEP PS 5.3.1).</p>
156	3.0.6	4373	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	Dem Kapitel kann im Grundsatz zugestimmt werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass im ersten Absatz am Ende eingefügt wird: "In allen Fällen sind die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen und auf Dauer sicherzustellen."	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zu PS 3.0.6 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Anliegen des Einfügens eines Satzes in den Regionalplan, dass "in allen Fällen die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen und auf Dauer sicherzustellen" sind, kann jedoch nicht gefolgt werden:</p> <p>Es handelt sich bei PS 3.0.6 um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>träger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Beachtens- und Anpassungspflicht aus.</p> <p>Es ist weiter nicht Aufgabe des Regionalplans, in den Plansätzen bestehende Fachrechts- und Verfahrensnormen wiederzugeben. Zudem liegt es außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Regionalverbands zu überprüfen, ob die Inhalte von Umweltverträglichkeitsprüfungen nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren konsequent verwirklicht werden.</p> <p>Eine Ergänzung des Grundsatzes wie angeregt ist daher ist weder inhaltlich erforderlich noch rechtlich möglich.</p>
157	3.0.6	4164	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	<p>Dem Kapitel kann im Grundsatz zugestimmt werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass im ersten Absatz am Ende eingefügt wird:</p> <p>"In allen Fällen sind die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen und auf Dauer sicherzustellen."</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zu PS 3.0.6 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Anliegen des Einfügens eines Satzes in den Regionalplan, dass "in allen Fällen die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen und auf Dauer sicherzustellen" sind, kann jedoch nicht gefolgt werden:</p> <p>Es handelt sich bei PS 3.0.6 um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungs-träger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Beachtens- und Anpassungspflicht aus.</p> <p>Es ist weiter nicht Aufgabe des Regionalplans, in den Plansätzen bestehende Fachrechts- und Verfahrensnormen wiederzugeben. Zudem liegt es außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Regionalverbands zu überprüfen, ob die Inhalte von Umweltverträglichkeitsprüfungen nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren konsequent verwirklicht werden.</p> <p>Eine Ergänzung des Grundsatzes wie angeregt ist daher ist weder inhaltlich erforderlich noch rechtlich möglich.</p>
158	3.0.6	4147	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	<p>Zu 3.0.6 : Erhaltung der Biodiversität.</p> <p>Dem Kapitel kann im Grundsatz zugestimmt werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass im ersten Absatz am Ende eingefügt wird:</p> <p>"In allen Fällen sind die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zu PS 3.0.6 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Anliegen des Einfügens eines Satzes in den Regionalplan, dass "in allen Fällen die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltver-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				und auf die Dauer sicherzustellen."	<p>träglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen und auf Dauer sicherzustellen" sind, kann jedoch nicht gefolgt werden:</p> <p>Es handelt sich bei PS 3.0.6 um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Beachtens- und Anpassungspflicht aus.</p> <p>Es ist weiter nicht Aufgabe des Regionalplans, in den Plansätzen bestehende Fachrechts- und Verfahrensnormen wiederzugeben. Zudem liegt es außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Regionalverbands zu überprüfen, ob die Inhalte von Umweltverträglichkeitsprüfungen nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren konsequent verwirklicht werden.</p> <p>Eine Ergänzung des Grundsatzes wie angeregt ist daher ist weder inhaltlich erforderlich noch rechtlich möglich.</p>
159	3.0.7	3255	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 26 Denkmalpflege 79114 Freiburg im Breisgau	In den allgemeinen Grundsätzen zur regionalen Freiraumstruktur wird im Absatz 3.0.7 auf diesen Aspekt eingegangen („Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Baudenkmale und Gesamtanlagen sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweinberge und Allmendweiden sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben"). Wir regen an, hier entsprechend dem § 1 Abs. 4 BNatSchG bzw. dem Windenergieerlass Baden-Württemberg, 4.2.6 ("Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern...") die Bodendenkmale mit aufzuführen. Diese können durchaus raumbzw. landschaftsprägend sein (z. B. vorgeschichtliche Höhensiedlungen mit Wallanlagen, Grabhügelfelder usw.).	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung ist nachvollziehbar.</p> <p>PS 3.0.7 Abs. 1 Satz 2 wird entsprechend ergänzt und erhält folgende Fassung:</p> <p>"Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Kulturdenkmale, Baudenkmale und Gesamtanlagen, Bodendenkmale sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweinberge und Allmendweiden/Weidfelder sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben".</p> <p>Dementsprechend wird der vierte Satz von Absatz 1 der Begründung zu PS 3.0.7 ergänzt und erhält folgende Fassung: "Ihre regionstypischen Elemente und Nutzungsformen einschließlich charakteristischer Siedlungs- und Bauformen sowie raumprägender Kultur-, Bau- und Bodendenkmale sollen in größtmöglichem Maß erhalten werden und so in künftige Nutzungen einbezogen werden, dass die Landschaften in der Region Südlicher Oberrhein entsprechend ihrer Eigenart gesichert und weiterentwickelt werden."</p>
160	3.0.7	3119	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.07 Nach Allmendweiden sollte der Begriff Weidfelder ergänzt werden, da die Weideflächen im Mittleren Schwarzwald (Landkreis EM, OG) keine Allmendflächen darstellen.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung ist nachvollziehbar.</p> <p>PS 3.0.7 Abs. 1 Satz 2 wird entsprechend ergänzt und erhält folgende Fassung:</p> <p>"Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Kulturdenkmale, Bau-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					denkmale und Gesamtanlagen, Bodendenkmale sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweinberge und Allmendweiden/Weidfelder sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben".
161	3.0.7	2675	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Zu Plansatz 3.0.7 Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaften Auch für die Landwirtschaft sollten, ebenso wie für Gewerbebetriebe, konkrete Möglichkeiten bestehen, um zur Zukunftssicherung zu expandieren oder zur Existenzsicherung bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben auf andere Betriebszweige umzustellen. Auf die "neuen, zukunftsfähigen Handlungsfelder, insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft", sollte in der Begründung näher eingegangen werden.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, die Begründung von PS 3.0.7 zu ergänzen, ist inhaltlich sachgerecht. Dementsprechend wird nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:</p> <p>"Der langfristige Erhalt der charakteristischen Kulturlandschaften und ihrer besonderen Raumqualitäten in der Region setzt voraus, dass angepasste Landnutzungsweisen ökonomisch tragfähig bleiben sowie landschaftsbezogene Wertschöpfungen im Rahmen einer nachhaltigen Regionalentwicklung gestärkt und entwickelt werden. Neuen Handlungsfeldern wie Direkt- und Regionalvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, dem landschaftsbezogenen Agrotourismus oder der nachhaltigen Biomassenutzung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu."</p> <p>Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Anregung bereits durch im Offenlage-Entwurf enthaltenen Plansätze Rechnung getragen wird:</p> <p>PS 1.2.3 (G) geht auf neue zukunftsfähige Handlungsfelder in ländlichen Räumen, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft ein: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktionen für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden".</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 Land und Forstwirtschaft wird unter anderem Bezug auf die besonderen ökonomischen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft im Schwarzwald genommen:</p> <p>"Die Höhenlandwirtschaft des Schwarzwalds trägt in besonderem Maß zur Sicherung einer vielfältigen und für den Tourismus attraktiven Kulturlandschaft sowie der gewachsenen Biodiversität bei. Der Erhaltung einer standortangepassten, möglichst extensiven Grünlandwirtschaft, gerade unter schwierigen marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, kommt für die Offenhaltung und Bewahrung der Eigenart der Landschaft eine zentrale Bedeutung zu. Hierbei kann die gezielte Förderung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen, insbesondere im Tourismus und in der Landschaftspflege, einen wesentlichen Beitrag leisten."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
162	3.0.7	3467	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>3.0.7 Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaften (S. 21) Der Regionalverband spricht sich für eine Erhaltung der naturraumtypischen Nutzungsformen und Landschaftsbilder aus; so sollen bspw. Terrassenweinberge erhalten bleiben. In den Kulturlandschaften sollen neue zukünftige Handlungsfelder (z. B. Tourismus, Freizeit, Naherholung) geschaffen werden. Die Stadt Vogtsburg unterstützt diese Ausführungen ausdrücklich. In den zurückliegenden Jahren wurden 11 Rebflurneuerungsmaßnahmen umgesetzt, um besonders hochwertige landschafts- und ortsbildprägende Weinbaulagen erschließungstechnisch und strukturell zukunftsfähig zu machen. Weitere Rebflurneuerungsmaßnahmen stehen an. Alle diese Maßnahmen werden umweltschonend und ökologisch mit einer positiven Ökobilanz umgesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zustimmung zum geplanten PS 3.0.7 wird zur Kenntnis genommen.</p>
163	3.0.7	3890	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.0.7 Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaften Bauformen von Ökonomiegebäuden richten sich in der Kulturlandschaft nach aktuellen Standards. Allmendweiden und Terrassenweinberge lassen sich nur erhalten, wenn die Landwirtschaft in die Lage ist, den hohen Aufwand für die Bewirtschaftung von Ställen, in denen die Tier im Winter gefüttert und gehalten werden, und für die Bewirtschaftung der Rebparzellen ökonomisch zu tragen. Es ist zu ergänzen, dass die Landwirtschaft dazu in die Lage versetzt werden soll.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 Land und Forstwirtschaft wird unter anderem Bezug auf die besonderen ökonomischen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft im Schwarzwald genommen: "Die Höhenlandwirtschaft des Schwarzwalds trägt in besonderem Maß zur Sicherung einer vielfältigen und für den Tourismus attraktiven Kulturlandschaft sowie der gewachsenen Biodiversität bei. Der Erhaltung einer standortangepassten, möglichst extensiven Grünlandwirtschaft, gerade unter schwierigen marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, kommt für die Offenhaltung und Bewahrung der Eigenart der Landschaft eine zentrale Bedeutung zu. Hierbei kann die gezielte Förderung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen, insbesondere im Tourismus und in der Landschaftspflege, einen wesentlichen Beitrag leisten."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p> <p>Darüber hinaus liegt die Gestaltung ökonomischer Rahmenbedingungen für den agrarstrukturellen Bereich außerhalb der Zuständigkeit des Regionalverbands Südlicher Oberrhein als Träger der Regionalplanung. Eine weitergehende Ergänzung der Plansätze ist daher inhaltlich nicht sachgerecht und auch rechtlich nicht geboten.</p>
164	3.0.7	3948	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Zu Plansatz 3.0.7: "Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Baudenkmale und Gesamtanlagen sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweinberge und Allmendweiden sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben." Die Erhaltung solcher Bewirtschaftungsformen gelingt nur, wenn dort auch kostendeckend und nutzbringend produziert werden kann. Hierzu müssen den Bewirtschaftern nicht nur Vorschriften, sondern konkrete finanzielle Förderungen gegeben werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vergabe von Fördermitteln für Landwirtschaft und Agrarstruktur liegt außerhalb der Zuständigkeit des Regionalverbands Südlicher Oberrhein als Träger der Regionalplanung. Zuständig sind hier insbesondere Bund, Land und Europäische Union.</p> <p>Gleichwohl enthält PS 3.0.9 im Sinne der Anregung den Allgemeinen Grundsatz, dass gerade im Schwarzwald extensive Landnutzungsformen und Landschaftspflegemaßnahmen besonders gefördert werden sollen. Auch in der Begründung zu diesem Plansatz wird explizit auf die angesprochene Thematik hingewiesen: "Auch unter sich ändernden agrarpolitischen Rahmenbedingungen sollen die räumlichen und agrarstrukturellen Voraussetzungen für eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft erhalten sowie die gesamtgesellschaftlichen Leistungen durch einen gezielten Einsatz von Förderinstrumenten gestärkt werden. Dabei sollen umweltschonende Wirtschaftsweisen besonders berücksichtigt werden."</p>
165	3.0.7	3936	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Zu Plansatz 3.0.7: "Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Baudenkmale und Gesamtanlagen sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweinberge und Allmendweiden sollen in ihrer raumprä-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vergabe von Fördermitteln für Landwirtschaft und Agrarstruktur</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				genden Wirkung erhalten bleiben." Die Erhaltung solcher Bewirtschaftungsformen gelingt nur, wenn dort auch kostendeckend und nutzbringend produziert werden kann. Hierzu müssen den Bewirtschaftern nicht nur Vorschriften, sondern konkrete finanzielle Förderungen gegeben werden.	liegt außerhalb der Zuständigkeit des Regionalverbands Südlicher Oberrhein als Träger der Regionalplanung. Zuständig sind hier insbesondere Bund, Land und Europäische Union. Gleichwohl enthält PS 3.0.9 im Sinne der Anregung den Allgemeinen Grundsatz, dass gerade im Schwarzwald extensive Landnutzungsformen und Landschaftspflegemaßnahmen besonders gefördert werden sollen. Auch in der Begründung zu diesem Plansatz wird explizit auf die angesprochene Thematik hingewiesen: "Auch unter sich ändernden agrarpolitischen Rahmenbedingungen sollen die räumlichen und agrarstrukturellen Voraussetzungen für eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft erhalten sowie die gesamtgesellschaftlichen Leistungen durch einen gezielten Einsatz von Förderinstrumenten gestärkt werden. Dabei sollen umweltschonende Wirtschaftsweisen besonders berücksichtigt werden."
166	3.0.7	4009	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	Zu Plansatz 3.0.7: "Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Baudenkmale und Gesamtanlagen sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweinberge und Allmendweiden sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben." Die Erhaltung solcher Bewirtschaftungsformen gelingt nur wenn dort auch kostendeckend und nutzbringend produziert werden kann. Hierzu müssen den Bewirtschaftern nicht nur Vorschriften, sondern konkrete finanzielle Förderungen gegeben werden.	Kenntnisnahme Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Vergabe von Fördermitteln für Landwirtschaft und Agrarstruktur liegt außerhalb der Zuständigkeit des Regionalverbands Südlicher Oberrhein als Träger der Regionalplanung. Zuständig sind hier insbesondere Bund, Land und Europäische Union. Gleichwohl enthält PS 3.0.9 im Sinne der Anregung den Allgemeinen Grundsatz, dass gerade im Schwarzwald extensive Landnutzungsformen und Landschaftspflegemaßnahmen besonders gefördert werden sollen. Auch in der Begründung zu diesem Plansatz wird explizit auf die angesprochene Thematik hingewiesen: "Auch unter sich ändernden agrarpolitischen Rahmenbedingungen sollen die räumlichen und agrarstrukturellen Voraussetzungen für eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft erhalten sowie die gesamtgesellschaftlichen Leistungen durch einen gezielten Einsatz von Förderinstrumenten gestärkt werden. Dabei sollen umweltschonende Wirtschaftsweisen besonders berücksichtigt werden."
167	3.0.8	4924	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu der in Kap. 3.1 und 3.2 insgesamt vorgesehenen Gebietskulisse zum Freiraumschutz wird auf Folgendes hingewiesen: Der Planentwurf beschränkt sich bei seinen Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz auf die beiden multifunktional ausgerichteten Planungsinstrumente Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, die jeweils korrekt als Vorranggebiete bestimmt werden, sowie auf die monofunktional ausgerichtete Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für besondere Nutzungen im Freiraum gemäß § 11	Berücksichtigung Die Festlegung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum im Sinne § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG ist nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Abs. 3 Nr. 7 LplG - z.B. für Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder für Erholung, sind indes nicht vorgesehen.</p> <p>Das Absehen von solchen Gebietsfestlegungen ist bislang nicht hinreichend begründet. Aus hiesiger Sicht ist diesbezüglich zu prüfen und darzulegen, warum der besonderen Eignung und Bedeutung einzelner Freiraumbereiche für spezifische Freiraumnutzungen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Erholung nicht durch eine Festlegung von, entsprechenden Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten Rechnung getragen wird. So könnten etwa die in PS 3.0.8 allgemein angesprochenen Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung im Plan z. B. als Vorbehaltsgebiete für die Erholung konkretisiert werden. Soweit solch ergänzende Gebietsfestlegungen nicht erfolgen, ist jedenfalls näher darzulegen, wie die Belange der besonderen Freiraumnutzungen in den Freiraumfestlegungen des Planentwurfs berücksichtigt werden. Dazu wären auch die Begründungen zu PS 3.0.8 und PS 3.0.9 entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Erholung erwähnt. Die Festlegung dieser Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (§ 11 Abs. 3 Satz 1 LplG). Eine solche Anforderlichkeit für die Aufnahme weiterer Gebietskategorien freiraumschützender Festlegungen - insbesondere für Bodenerhaltung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft / Waldfunktionen oder Erholung - ist vor dem Hintergrund der in der bisherigen Praxis bewährten Ausgestaltung der verwendeten Planelemente sowie der spezifischen regionalen Situation nicht gegeben. Vielmehr wird dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung dieser Freiraumfunktionen und -nutzungen durch das Plankonzept des Offenlange-Entwurfs umfassend Rechnung getragen.</p> <p>Der Anregung entsprechend wird dies durch Ergänzungen der Begründungen zu den PS 3.0.2, 3.0.8 und 3.0.9 verdeutlicht. In der Begründung zu PS 3.0.2 wird dementsprechend nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Bodenfunktionen erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans Bereiche mit besonderer Bedeutung für natürliche Bodenfunktionen bzw. als Bodenarchive für die Natur- und Kulturgeschichte als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch anhaltend hohe Bodenanspruchnahmen für Siedlungs- und Verkehrszwecke geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme solcher Bereiche für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Bodenerhaltung als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Im Regionsteil Schwarzwald ist ein gebietskonkreter raumordnerischer Steuerungsbedarf aufgrund der allgemein geringen Nutzungsdynamik und -konkurrenzen nicht gegeben."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.8 wird dementsprechend am Ende folgender Absatz eingefügt:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunk-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>tionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1) sowie Grünzäsuren (siehe PS 3.1.2). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser schwerpunktmäßig in der Oberrheinniederung festgelegten Vorranggebiete wurden auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans aus regionaler Sicht für die Naherholung regional bedeutsamen wenig lärmbelasteten Bereiche mit besonderer Naturerlebnisqualität als wesentliches Kriterium berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Erholung als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Grünzügen und Grünzäsuren zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Regionsteil des Schwarzwalds außerhalb der Siedlungen aufgrund der vergleichsweise geringen Siedlungsdichte und des geringen Zerschneidungsgrads durch Verkehrsinfrastrukturen sowie der naturnahen Landschaftsstruktur praktisch flächendeckend eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aufweist. Ein gebietskonkreter raumordnerischer Steuerungsbedarf besteht hier aufgrund der geringen Nutzungsdynamik und -konkurrenzen nicht."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird im Hinblick auf die Landwirtschaft dementsprechend nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird im Hinblick auf Forstwirtschaft und Waldfunktionen dementsprechend hinter dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>mit besonderer Bedeutung für ökologische und erholungsbezogene Waldfunktionen erfolgt im Regionalplan vor allem durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser schwerpunktmäßig in der vergleichsweise waldarmen Oberrheinniederung festgelegten Vorranggebiete wurden solche Waldflächen einbezogen, die gemäß der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung für Bodenfunktionen, für den Ausgleich klimatisch-lufthygienischer Belastungen, für die landschaftsbezogene Erholung sowie für den Arten- und Biotopschutz einschließlich des Biotopverbunds aufweisen. Auch wurden die Waldgebiete im Verdichtungsraum Freiburg im Sinne der Zielvorgabe des LEP (PS 5.3.5) als Kriterium berücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Waldflächen durch Festlegung als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, als Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen oder als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für diese Freiraumfunktionen vor einer Inanspruchnahme durch entgegenstehende Raumnutzungen regionalplanerisch gesichert. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für Waldfunktionen als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit diesen o. g. Gebietskategorien zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich sowie rechtlich nicht geboten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im besonders walddichten Regionsteil des Schwarzwalds ein darüber hinausgehender gebietskonkreter raumordnerischer Sicherungsbedarf von Waldfunktionen generell nicht gegeben ist. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Forstwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG ist schon aufgrund fehlender flächendeckender Grundlagendaten zur holzwirtschaftlichen Bedeutung von Waldflächen in der Region nicht möglich."</p>
168	3.0.9	3280	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentw. 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Eigener Plansatz: Der Entwurf zur Gesamtfortschreibung enthält im Gegensatz zum Regionalplan 1995 bei den Grundsätzen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region keine spezifische, sondern lediglich mittelbare Aussagen zur Landwirtschaft. Von Seiten der Landwirte und ihrer Interessensvertreter wird bemängelt, dass die Landwirtschaft vorrangig als Dienstleister für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft und für die Landschaftspflege gesehen wird. Aus diesem Grund bitten wir, zu erwägen ob nicht - wie in der Vergangenheit - eine Formulierung bei</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar. Die Einfügung eines spezifischen Plansatzes zur Landwirtschaft ist allerdings weder sachlich erforderlich noch unter Wahrung des logischen Aufbaus der Neufassung des Kap. 1 möglich.</p> <p>Um aber dennoch die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 in Abs. 1 ergänzt um den Aspekt des Beitrags der Land- und Forstwirtschaft zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>den Grundsätzen wie folgt aufgenommen werden kann: "1.1.5 Landwirtschaft Für die Landwirtschaft sind die Flächen zu erhalten und zu sichern, die zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben erforderlich sind. Damit die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen können, sind die planerischen Bedingungen zu verbessern." In der Begründung könnte darauf eingegangen werden, dass in der Region Südlicher Oberrhein ein hoher Prozentsatz der Fläche land- und forstwirtschaftlich genutzt wird. Schon diese Tatsache allein drückt die hohe Raumbedeutsamkeit und Raumwirksamkeit dieser beiden Wirtschaftszweige aus, aber auch deren besonders hohe Verantwortung für die Wahrung und Wiederherstellung eines stabilen Naturhaushalts und einer gesunden Umwelt. In Anlehnung an § 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes können die Aufgaben der Landwirtschaft wie folgt beschrieben werden: - Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils, - Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, - Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft, - Beitrag zur Aufrechterhaltung einer Siedlungsdichte, die für die ausreichende Ausstattung ländlicher Gebiete mit Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung, der Bildung, des Verkehrs und der Erholung notwendig ist. Eine weitere Aufgabe der Landwirtschaft mit zunehmender Bedeutung ist die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Regionalplanung sollte einen Beitrag dazu leisten, dass die Landwirtschaft für ein angemessenes Einkommen gesunde Lebensmittel und Rohstoffe produzieren und dabei die Fluren so pflegen kann, dass die Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen in einwandfreier Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Maßnahmen der Flurbereinigung können erheblich dazu beitragen, dass die Landwirtschaft diese Aufgaben besser erfüllen kann.</p>	<p>men. Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden." Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
169	3.0.9	3261	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Zu PS 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft Anmerkung zum dritten Grundsatz, vierter Satz: Erst- und Ersatzaufforstungen bedürfen grundsätzlich einer Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG. Eine Aufforstung ist nach §	Keine Berücksichtigung An der Formulierung des PS 3.0.9 wird festgehalten, da es sich bei der Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>25 Abs. 2 Nr. 3 LLG zu versagen, wenn "der Naturhaushalt, die Lebensstätte von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, naturschutzfachlich hochwertiges Grünland oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden".</p> <p>Änderungsvorschlag: Durch die Regelung im LLG ist der vierte Satz des dritten Grundsatzes inhaltlich vollständig abgedeckt und kann daher im Sinne eines "steuerungsrelevanten Regionalplans" gestrichen werden. Sollte an der Formulierung festgehalten werden, ist jedoch zumindest in der Begründung die Einschränkung "mit besonderer Bedeutung" zu betonen und auf die grundsätzlichen Regelungen des LLG hinzuweisen.</p>	<p>(Landwirtschafts- und Landeskulturngesetz Baden-Württemberg) um keine Ermessens- sondern um eine gebundene Entscheidung handelt, die grundsätzlich zu erteilen ist und nur unter bestimmten Bedingungen versagt werden kann. Eine zusätzliche raumordnerische Regelung als Grundsatz ist auch deshalb inhaltlich sinnvoll, da auch § 25 Abs. 2 Nr. 1 LLG "Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung" als im Einzelfall einer Aufforstung entgegenstehende Belange nennt.</p> <p>Ein Verweis auf die speziellen fachrechtlichen Regelungen des LLG in der Begründung zum PS 3.0.9 ist inhaltlich nicht erforderlich.</p>
170	3.0.9	2676	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Zu Plansatz 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft Vorrangiges Ziel der Landwirtschaft ist die Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und zwar als eigenständiger wirtschaftender Sektor. Der Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft als Grundlage für den Tourismus muss als Zusatzleistung gesehen und gewertet werden. Die Landwirtschaft im Schwarzwald wird auch unter dem Aspekt der Offenhaltung der Kulturlandschaft betrachtet, zu diesem Zweck soll extensive Grünlandwirtschaft gefördert werden. Hier sollte der Satz aus der Begründung zu Plansatz 4.2.2 "Eine leistungsfähige Landwirtschaft ist zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln aus regionalem Anbau, zur Pflege der Kulturlandschaft und als regionaler Wirtschaftsfaktor unerlässlich" auch als Plansatz aufgenommen werden.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar. Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 in Abs. 1 ergänzt um den Aspekt des Beitrags der Land- und Forstwirtschaft zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen. Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden." Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird zudem die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt um die Worte "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region." Weiter werden in der Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 hinter dem zweiten Satz folgende Sätze ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
171	3.0.9	2612	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Begründung zu 3.0.9. (Seite B 39): Die naturnahe Bewirtschaftung des Waldes dient nicht nur, wie im Text erwähnt, der Sicherung seiner Funktionen für die Erholung und den Naturhaushalt, sondern auch der langfristigen Sicherung der ökonomischen Erträge.	Berücksichtigung Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar. Der zweite Satz des dritten Absatzes der Begründung zu PS 3.0.9 wird dementsprechend ergänzt und wie folgt gefasst: "Eine naturnahe Bewirtschaftung des Waldes dient der Sicherung seiner Funktionen für die Erholung und den Naturhaushalt sowie auch forstwirtschaftlichen Zielsetzungen."
172	3.0.9	2597	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Plansatz 3.0.9: Land- und Forstwirtschaft. Absatz 1: Grundlage für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Produktion ist im Wesentlichen die Sicherung der landwirtschaftlichen Vorrangflur. Aus diesem Grund sollte in diesem Abschnitt auf den besonderen Schutzbedarf der landwirtschaftlichen Vorrangflur hingewiesen werden.	Keine Berücksichtigung Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 4 ROG). Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Oberstes Ziel ist eine weitere Vermeidung des Flächenverlustes natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Bei deren Abgrenzung ist als Kriterium auch die Digitale Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung (landwirtschaftliche Vorrangfluren der Stufe 1) eingeflossen. Ein weiterer Hinweis auf die Digitale Flurbilanz in PS 3.0.9 ist daher sachlich nicht erforderlich.
173	3.0.9	2598	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Plansatz 3.0.9: Land- und Forstwirtschaft. Absatz 2: Um die Offenhaltung der Landschaft in den Höhen- und Steillagen des Schwarzwalds zu gewährleisten, sind die landwirtschaftlichen Betriebe auf gut zu bewirtschaftende ertragsfähige Flächen in den Tallagen, insbesondere für die Winterfutterproduktion angewiesen. Wenn diese Flächen der Landwirtschaft durch Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur entzogen werden, ist die Aufgabe der Tierhaltung zu befürchten. Als Folge ist die Offenhaltung steiler Flächen durch Beweidung nicht mehr gewährleistet. Unter den	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				aktuellen Rahmenbedingungen kann die Offenhaltung der Landschaft nicht allein über die Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen gesichert werden. Vielmehr setzen die flächendeckende Pflege und der Erhalt der Kulturlandschaft ein Netz betriebs- und arbeitswirtschaftlich zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe voraus.	
174	3.0.9	2471	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>3.0.9 Land- und Forstwirtschaft</p> <p>Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Darauf aufbauend muss als Ziel aufgenommen werden, dass die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion sowie für die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen als eigenständiger Wirtschaftsfaktor dargestellt wird.</p> <p>Grundsätzlich ist Landschaft nicht ohne Landwirtschaft zu erhalten. Gerade in ländlich geprägten Kreisen wie dem Ortenaukreis muss deshalb der Sicherung und Entwicklung von positiven Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft ein wichtiger Stellenwert beigemessen werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p> <p>Darüber hinaus geht PS 1.2.3 (G) auf neue zukunftsfähige Handlungsfelder in ländlichen Räumen, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft ein: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktionen für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden".</p>
175	3.0.9	3662	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>3.0.9 Land- und Forstwirtschaft</p> <p>In der Begründung zu Punkt 3.0.9 auf Seite B 39, fehlt im ersten und dritten Absatz ein Hinweis auf die Bedeutung nachhaltiger Waldbewirtschaftung, auf die Versorgung mit Holz als CO₂-neutraler Energieträger und Rohstoff sowie die Arbeitsplätze in der Forst- und Holzwirtschaft.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar.</p> <p>In die Begründung zu PS 3.0.9 wird dementsprechend am Ende folgender Absatz eingefügt:</p> <p>"Die Nutzung und Weiterverarbeitung von heimischem Holz ist gerade im Schwarzwald ein wesentlicher Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor. Die Förderung nachhaltig erzeugten heimischen Holzes, z. B. als Baustoff und Energieträger sowie der mit einer Weiterverarbeitung verbundenen Wertschöpfungsketten ist regionalwirtschaftlich sinnvoll und dient gleichzeitig Klimaschutzpolitischen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Zielsetzungen." Darüber hinaus wird in der Begründung zu PS 4.2.3 bereits auf die Potenziale des nachwachsenden Rohstoffs Holz als Energieträger verwiesen. Insbesondere in den walddreichen Bereichen des Schwarzwaldes soll der Rohstoff Holz daher verstärkt zur Energieerzeugung genutzt werden.
176	3.0.9	4833	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 70174 Stuttgart	Es wird daher vorgeschlagen, folgende Ergänzungen in den Textteil aufzunehmen: Begründung zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft Ergänzung neuer vierter Absatz: "Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Land- und Forstwirtschaft in Bezug auf Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie Tourismus können durch Bodenordnungsmaßnahmen im Rahmen der Flurneuordnung geregelt werden."	Keine Berücksichtigung Die explizite Nennung von einzelnen Fachplanungen und deren Aufgaben ist im Regionalplan nicht vorgesehen, wenngleich deren Bedeutung für eine nachhaltige Raumentwicklung nicht verkannt wird. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10). Eine detaillierte Wiederholung fachplanerischer Grundsätze im Regionalplan ist zudem sachlich nicht erforderlich.
177	3.0.9	3891	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft - Das Wort "landwirtschaftlich" kann hier gestrichen werden. - Der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen ist die wichtigste Grundlage der Nahrungsmittelerzeugung. Dies ist ergänzend konkret zu benennen. - Die Rolle der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung in der Region muss ebenfalls erwähnt werden. - Die Erzeugungsfunktion der Landwirtschaft darf nicht reduziert werden auf Nahrungsmittel. Die Endlichkeit von Stoffen erfordert die Erzeugung von Rohstoffen und Energie auf der landwirtschaftlichen Fläche. - Für die Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft muss neben Betrieben mit extensiven Landnutzungsformen (mit geringem Einkommenspotential) auch ein Grundgerüst an leistungsfähigen (Milchvieh-)Betrieben (dazu gehören Ställe, gutes Winterfutter, gut befahrbare Flächen) gefördert werden, die in der Lage sind, eine Familie auf dem Hof zu tragen.	Berücksichtigung (teilweise) In PS 3.0.9 Abs. 1 (G) kann das Wort "landwirtschaftlich" nicht gestrichen werden, da es hier nicht um die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, sondern um die Land- und Forstwirtschaft geht. Ohne diesen Zusatz ginge der inhaltliche Kontext verloren. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Anregung bereits durch im Offenlage-Entwurf enthaltenen Plansätze Rechnung getragen wird: PS 1.2.3 (G) geht auf neue zukunftsfähige Handlungsfelder in ländlichen Räumen, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft ein: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktionen für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden". Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt: "... sowie zur verbraucher-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>nahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: " Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p> <p>Die Aussagen zum Nebeneinander von intensiven und extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen in keinem Widerspruch zu PS 3.0.9. Dies entspricht auch PS 5.3.1 LEP, nachdem "die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen" zu erhalten und zu entwickeln sind.</p>
178	3.0.9	3892	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Regionalplan sollte der Waldwirtschaft auch die primäre Funktion der Produktion von Holz (Wirtschaftswald) zuerkennen. Das Cluster Holz ist Grundlage für sehr viele Arbeitsplätze in der Region. - Im Regionalplan sollte das Ziel formuliert werden, die Verwendung des im Schwarzwald reichlich vorhandenen Holzes für das Bauen verstärkt anzustreben. Dies wäre ein Beitrag zur Begrenzung der Kiesgewinnung und somit des Flächenverbrauches und ein Beitrag zum Klimaschutz. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die angeregte Ergänzung von PS 3.0.9 ist inhaltlich sachgerecht. Hinter Abs. 3 wird folgender Absatz (G) eingefügt: "Die Nutzungen von nachhaltig erzeugtem heimischem Holz sollen gefördert und darauf aufbauende regionale Wertschöpfungen gestärkt werden." Dementsprechend wird die Begründung zum PS 3.0.9 am Ende um folgenden Absatz ergänzt: "Die Nutzung und Weiterverarbeitung von heimischem Holz ist gerade im Schwarzwald ein wesentlicher Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor. Die Förderung nachhaltig erzeugten heimischen Holzes, z. B. als Baustoff und Energieträger sowie der mit einer Weiterverarbeitung verbundenen Wertschöpfungsketten ist regionalwirtschaftlich sinnvoll und dient gleichzeitig klimaschutzpolitischen Zielsetzungen". Dies entspricht auch PS 5.3.1 LEP, nachdem "die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen" zu erhalten und zu entwickeln sind. Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird darüber hinaus PS 3.0.9 Abs. 1 ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen." Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung"</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>tung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der im Offenlage-Entwurf enthaltene PS 1.2.3 den Grundsatz umfasst, dass ländliche Räume als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden sollen. Dazu soll im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region u. a. auch ihre Bedeutung für die Forstwirtschaft gestärkt werden.</p>
179	3.0.9	4374	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	<p>Zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft:</p> <p>Im Absatz 2 ist zwar für den Schwarzwald eine sinnvolle Empfehlung, nämlich eine standortangepasste Grünlandwirtschaft genannt, es fehlt jedoch eine entsprechende Leitlinie für die Rheinebene. Daher sollte als Absatz 3 eingefügt werden:</p> <p>"In der Rheinebene sind wegen der vielfältigen Bedürfnisse des Arten- und Biotopschutzes naturverträgliche Verfahren der Landwirtschaft anzuwenden, wobei vor allem auf umfassenden Fruchtwechsel im Ackerbau und auf Minimierung der Düngung im Grünlandbetrieb zu achten ist. Ebenso hat sich die Landwirtschaft mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass ein wirklicher und dauerhafter Boden- und Gewässerschutz nur durch einen generellen Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden erreicht werden kann. Zur konsequenten Erhaltung der Artenvielfalt in der Feldflur und zur Gewährleistung des Gen-Austausches durch den Biotopverbund sollte außerdem ein Ackerrandstreifenprogramm eingeführt und in die Förderpolitik mit eingebunden werden".</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die spezifischen Aussagen des PS 3.0.9 Abs. 2 (G) zur Grünlandwirtschaft im Teilraum Schwarzwald tragen den besonderen raumplanerischen, sozioökonomischen und naturschutzfachlichen Problemen Rechnung, die mit einem weiteren Rückzug der Höhenlandwirtschaft und der verstärkten Nutzungsaufgabe auf den touristisch bedeutsamen Grünlandflächen einher gehen würden. Die im PS 3.0.9 Abs. 1 (G) darüber hinaus getroffene Aussage, dass "Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion [...] als wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft [...] gesichert und entwickelt werden [sollen]" gilt auch für die Gesamtregion unter Einschluss des Teilraums Rheinebene.</p> <p>Eine darüber hinaus gehende teilräumliche Differenzierung der Aussagen für die Rheinebene oder sogar detaillierte Vorgaben zur "guten fachlichen Praxis" oder einer "ordnungsgemäßen Landwirtschaft", wie sie in der Stellungnahmen vorgeschlagen werden, sind in entsprechenden fachgesetzlichen Grundlagen geregelt und nicht Aufgabe der überörtlichen und überfachlichen Regionalplanung.</p>
180	3.0.9	4165	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	<p>Zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft:</p> <p>Im Absatz 2 ist zwar für den Schwarzwald eine sinnvolle Empfehlung, nämlich eine standortangepasste Grünlandwirtschaft genannt, es fehlt jedoch eine entsprechende Leitlinie für die Rheinebene. Daher sollte als Absatz 3 eingefügt werden:</p> <p>"In der Rheinebene sind wegen der vielfältigen Bedürfnisse des Arten- und Biotopschutzes naturverträgliche Verfahren der Landwirtschaft anzuwenden, wobei vor allem auf umfassenden Fruchtwechsel im Ackerbau und auf Minimierung der Düngung im Grünlandbetrieb zu achten ist. Ebenso hat sich die Landwirtschaft mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass ein wirklicher und dauerhafter Boden- und Gewässerschutz nur durch einen generellen Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden erreicht werden kann. Zur konsequenten Erhaltung der Artenvielfalt in der Feldflur und zur</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die spezifischen Aussagen des PS 3.0.9 Abs. 2 (G) zur Grünlandwirtschaft im Teilraum Schwarzwald tragen den besonderen raumplanerischen, sozioökonomischen und naturschutzfachlichen Problemen Rechnung, die mit einem weiteren Rückzug der Höhenlandwirtschaft und der verstärkten Nutzungsaufgabe auf den touristisch bedeutsamen Grünlandflächen einher gehen würden. Die im PS 3.0.9 Abs. 1 (G) darüber hinaus getroffene Aussage, dass "Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion [...] als wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft [...] gesichert und entwickelt werden [sollen]" gilt auch für die Gesamtregion unter Einschluss des Teilraums Rheinebene.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Gewährleistung des Gen-Austausches durch den Biotopverbund sollte außerdem ein Ackerrandstreifenprogramm eingeführt und in die Förderpolitik mit eingebunden werden".	Eine darüber hinaus gehende teilräumliche Differenzierung der Aussagen für die Rheinebene oder sogar detaillierte Vorgaben zur "guten fachlichen Praxis" oder einer "ordnungsgemäßen Landwirtschaft", wie sie in der Stellungnahmen vorgeschlagen werden, sind in entsprechenden fachgesetzlichen Grundlagen geregelt und nicht Aufgabe der überörtlichen und überfachlichen Regionalplanung.
181	3.0.9	4148	Landesnenschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	Zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft: Im Absatz 2 ist zwar für den Schwarzwald eine sinnvolle Empfehlung, nämlich eine standortangepasste Grünlandwirtschaft genannt, es fehlt jedoch eine entsprechende Leitlinie für die Rheinebene. Daher sollte als Absatz 3 eingefügt werden: In der Rheinebene sind wegen der vielfältigen Bedürfnisse des Arten- und Biotopschutzes naturverträgliche Verfahren der Landwirtschaft anzuwenden, wobei vor allem auf umfassenden Fruchtwechsel im Ackerbau und auf Minimierung der Düngung im Grünlandbetrieb zu achten ist. Ebenso hat sich die Landwirtschaft mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass ein wirklicher und dauerhafter Boden- und Gewässerschutz nur durch einen generellen Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden erreicht werden kann. Zur konsequenten Erhaltung der Artenvielfalt in der Feldflur und zur Gewährleistung des Genaustausches durch den Biotopverbund sollte außerdem ein Ackerrandstreifenprogramm eingeführt und in die Förderpolitik miteingebunden werden.	Keine Berücksichtigung Die spezifischen Aussagen des PS 3.0.9 Abs. 2 (G) zur Grünlandwirtschaft im Teilraum Schwarzwald tragen den besonderen raumplanerischen, sozioökonomischen und naturschutzfachlichen Problemen Rechnung, die mit einem weiteren Rückzug der Höhenlandwirtschaft und der verstärkten Nutzungsaufgabe auf den touristisch bedeutsamen Grünlandflächen einher gehen würden. Die im PS 3.0.9 Abs. 1 (G) darüber hinaus getroffene Aussage, dass "Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion (...) als wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft (...) gesichert und entwickelt werden [sollen]" gilt auch für die Gesamtregion unter Einschluss des Teilraums Rheinebene. Eine darüber hinaus gehende teilräumliche Differenzierung der Aussagen für die Rheinebene oder sogar detaillierte Vorgaben zur "guten fachlichen Praxis" oder einer "ordnungsgemäßen Landwirtschaft", wie sie in der Stellungnahmen vorgeschlagen werden, sind in entsprechenden fachgesetzlichen Grundlagen geregelt und nicht Aufgabe der überörtlichen und überfachlichen Regionalplanung.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
182	3.1	4925	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu der in Kap. 3.1 und 3.2 insgesamt vorgesehenen Gebietskulisse zum Freiraumschutz wird auf Folgendes hingewiesen: Die Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege umfasst offenbar keine fachrechtlichen Schutzgebiete. Dies erscheint in solchen Fällen eher unproblematisch, in denen infolge der fachrechtlichen Schutzgebietsbestimmungen bereits ein weit(er)gehender Freiraumschutz gewährleistet ist. Problematisch ist die Ausklammerung der Schutzgebiete aber dann, wenn - wie bei Natura 2000-Gebieten gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg wohl der Fall - die fachrechtlichen Bestimmungen allein offenbar keinen hinreichenden Freiraumschutz gewährleisten und damit gerade auch landschaftliche sensible Freiraumbereiche nicht zureichend vor Eingriffen geschützt wären. Das MVI empfiehlt diesbezüglich, insbesondere die Grünzugskulisse in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidiums Freiburg zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern.	Berücksichtigung Der Anregung entsprechend wurde die angesprochene Themenstellung bei einer Besprechung zwischen Verbandsverwaltung, Regierungspräsidium sowie Landratsämtern als Untere Naturschutzbehörden am 01.07.2015 eingehend erörtert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der allgemeinen und gebietskonkreten Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg zur Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse (siehe (ID 3088), (ID 3128), (ID 3129), (ID 3130), (ID 3131), (ID 3132), (ID, 3133), (ID 5159), (ID 5161), (ID 5162), (ID 5163), (ID 5164), (ID 5165), (ID 5166)) verwiesen.
183	3.1	4929	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Erhebliche Bedenken gegenüber der Grünzugskulisse bestehen allerdings dahingehend, dass ihre konkrete gebietliche Ausformung aus hiesiger Sicht nicht durchweg schlüssig und konsistent ist. So ist insbesondere nicht nachvollziehbar, warum gerade entlang der Verkehrsachse der B 3, also in einem Bereich mit einer zweifellos "besonders starke(n) Dynamik freiraumbeanspruchender Raumnutzungen", die Grünzugskulisse stellenweise "durchlöchert" ist und der (gerade hier dringend gebotene) Freiraumschutz dadurch im Ergebnis "aufgeweicht" und beeinträchtigt wird. Einzelne Grünzugsabgrenzungen mögen zwar kommunalen Wünschen entsprechen, werden aber den Anforderungen eines konsequenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive nicht immer gerecht und laufen den Zielvorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zuwider. Ohne auf Einzelabgrenzungen im Detail einzugehen, gilt dies etwa für die in früheren Planentwürfen noch als Grünzüge vorgesehenen und erst kurz vor dem Offenlageabschluss aus der Grünzugskulisse herausgenommen Bereiche nördlich von Kippenheim und südlich von Mahlberg. Der Regionalverband wird dringend gebeten, von einer Rücknahme des Grünzuges in diesen Bereichen abzusehen und bei den Gebietszuschnitten der Grünzüge - wie übrigens auch der Grünzäsuren - insgesamt die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes zu beachten.	Berücksichtigung Die vorgebrachten Bedenken werden bei der Behandlung gebietskonkreter Anregungen Dritter zur Abgrenzung der freiraumschützenden Festlegungen nördlich von Kippenheim, südlich von Mahlberg sowie an weiteren Stellen längs der B 3 berücksichtigt. Im Einzelnen sei diesbezüglich vor allem auf die Behandlung der Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093), (ID 3125), (ID 3126), des BLHV (ID 3907), (ID 3941), der Naturschutzverbände (ID 4033), (ID 4098), (ID 4502), (ID 4503), (ID 4079), (ID 4444), (ID 4600), (ID 4601) sowie der Gemeinde Kippenheim (ID 3433) und der Stadt Mahlberg (ID 2932) verwiesen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
184	3.1	3085	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind wichtige regionalplanerische Steuerungselemente, die die im Plansatz genannten besonderen Funktionen für den Naturhaushalt wahrnehmen. Sie schaffen unter Berücksichtigung des Generalwildwegeplans und des Biotopverbundkonzepts des Landes ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem. Diese naturschutzfachlichen Fachpläne sind jedoch nicht eins zu eins zu übernehmen, sondern als wissenschaftlich fundierte Informations- und Abwägungsgrundlage zu berücksichtigen und mit gegenläufigen Belangen der Raumordnung und Landesplanung abzuwägen, wie sie etwa in den Grundsätzen der Raumordnung des § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 ROG und in den Leitvorstellungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 LpIG niedergelegt sind.</p> <p>Wir haben den Eindruck, dass die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Festlegungen der Grünzüge und Grünzäsuren in diesem Sinne einerseits den ökologischen Belangen und andererseits den Belangen der Siedlungsentwicklung sowie einer langfristig wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur in der Regel ausgewogen Rechnung tragen. So wird den bestehenden Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit geboten und gleichzeitig durch freiraumschützende Festlegungen den Plansätzen 2.2.3.2 zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsstruktur im Verdichtungsraum und 2.6.4.1 LEP in den Entwicklungsachsen Rechnung getragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zustimmung Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
185	3.1	3086	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Wir bitten allerdings, die in einigen Fällen erkennbar werdende Überlagerung von Grünzügen und Grünzäsuren mit Siedlungsflächen zu überprüfen. Vorrangig sollten diese Fälle in der Raumordnungskarte bereinigt werden. Denkbar wäre auch eine teils deklaratorische, teils konstitutive Ausnahmeregelung für Bauvorhaben im Sinne der Innenentwicklung innerhalb eines bestehenden Bauungszusammenhangs. Wir schlagen vor, dass wir uns hierzu mit der Verbandsverwaltung anhand konkreter Beispiele in einem Gespräch austauschen.</p> <p>[Nach Erörterung in einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 ergänzt das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 06.10.2015 seine Stellungnahme wie folgt:]</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 31.01.2014 aufgeführt, bitten wir um die Überprüfung von in Einzelfällen erkennbaren Überlagerungen der geplanten Regionalen Grünzüge mit tatsächlich vorhandenen und im Einzelfall auch bauleitplanerisch ausgewiesenen Bauflächen. Exemplarisch verweisen wir auf das Sondergebiet "Reiterhof", Gemarkung Vörstetten, nördlich der B 3 und auf den in abgesetzter Lage vorhandenen Gewerbebetrieb in Riegel/Bereich Alte Ziegelei. Weiterhin überlagern Regionale Grünzüge</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf überlagern Regionale Grünzüge und Grünzäsuren grundsätzlich keine bestehenden Siedlungsflächen, die bauleitplanerisch entsprechend gewidmet oder als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB zu beurteilen sind. In wenigen Einzelfällen führen konkrete Hinweise, die von betroffenen Gemeinden im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens gegeben wurden, zu einer Korrektur fehlerhafter Abgrenzungen von Grünzügen und Grünzäsuren. In weiteren Fällen, bei denen die Abgrenzung von Regionalen Grünzügen unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen wurden, besteht kein Korrekturbedarf, da die Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Unschärfe der gebiets-scharfen regionalplanerischen Festlegungen nicht von den geplanten regionalplanerischen Festlegungen erfasst werden und somit keine Konfliktstellung gegeben ist. Angesichts dessen besteht auch keine Notwendigkeit für die alternativ vorgeschlagene Ausnahmeregelung.</p> <p>Der Anregung entsprechend wurde der Sachverhalt in einem Ge-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ge vereinzelt Streusiedlungen, für die zu prüfen ist, ob tatsächlich bauliche Entwicklungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden sollen, wie etwa in Wolfach / Bereich Kirnbach. Gegebenenfalls kann auch im Plansatz oder in der Begründung auf die rechtliche Zulässigkeit von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 sowie § 35 Abs. 6 BauGB eingegangen werden.</p> <p>Zudem regen wir an, die Bauflächen, die über die Genehmigung einer Zielabweichung durch die höhere Raumordnungsbehörde in einem Grünzug oder einer Grünzäsur zugelassen wurden und nicht mit den Zielsetzungen der entsprechenden neuen Plansätze kompatibel sind, in der zeichnerischen Darstellung aus dem Geltungsbereich der freiraumschützenden Festlegungen herauszunehmen. Dies betrifft insbesondere die Fläche für ein Weingut am Ortsausgang von Oberbergen Richtung Schelingen.</p>	<p>sprach zwischen Verbandsverwaltung und der Höheren Raumordnungsbehörde am 01.07.2015 nochmals erörtert. Auch aus dem Gespräch ergaben sich keine konkreten Gesichtspunkte, die entsprechende Änderungen der Abgrenzung freiraumschützender Festlegungen begründen könnten.</p> <p>Auch aus den in der ergänzenden Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 06.10.2015 angesprochenen Beispielen und Fallkonstellationen resultieren nach nochmaliger Überprüfung keine Gesichtspunkte, die zu einer Rücknahme freiraumschützender Festlegungen gegenüber dem Offenlage-Entwurf oder einer Ergänzung der Plansätze und ihrer Begründungen führen:</p> <p>Der vom Regierungspräsidium angesprochene, auf Gemarkung Gundelfingen gelegene Reiterhof nördlich der B 3 zwischen Gundelfingen und Vörstetten befindet sich bereits gemäß geltendem Regionalplan innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Der Bereich ist seit 2001 im geltenden Flächennutzungsplan als "Sonderbaufläche Reiterhof" dargestellt, ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht nicht. Die flächennutzungsplanerische Darstellung, der der Regionalverband im Verfahren seinerzeit ausdrücklich zugestimmt hat, dient im Wesentlichen der Sicherung des im Außenbereich errichteten mit bauplanungsrechtlich privilegierten landwirtschaftlichen Gebäudebestandes. Mit der Darstellung soll gemäß Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ausdrücklich "einer weiteren Zersiedlung des landwirtschaftlichen Geländes begegnet werden". Eine Konfliktstellung zu der hier im Offenlage-Entwurf vorgesehenen künftigen Festlegung als Grünzäsur besteht somit nicht.</p> <p>Auch der im Norden der Gemarkung Riegel gelegene Gebäudebestand der "Alten Ziegelei" befindet sich bereits in einem im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegten Bereich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Bauleitplanerische Darstellungen oder Festsetzungen bestehen in diesem Bereich nicht. Die Außenbereichsgebäude und die rechtmäßig ausgeübten Nutzungen unterliegen dem Bestandsschutz. Eine darüber hinausgehende bauliche Entwicklung des Bereichs ist seitens der Gemeinde nicht beabsichtigt. Eine Konfliktstellung zu der hier im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Fortführung der Festlegung als Regionaler Grünzug besteht somit nicht.</p> <p>Dem historisch gewachsenen Siedlungsmuster entsprechend finden sich in der Region Streu- bzw. Splittersiedlungen v.a. im Schwarzwald und seinen Randbereichen. Bei Vorliegen konkreter Hinweise auf das Vorliegen in Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB wurden hier auf eine Einbeziehung in Regionale Grünzug bzw. Grünzäsuren verzichtet. Bei den dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnenden Splittersiedlungen ist unabhängig von den regionalplanerischen Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gungen im Übrigen darauf hinzuweisen, dass ihre weitere Verfestigung oder Erweiterung im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen würde. Im vom Regierungspräsidium konkret benannten Bereich Wolfach-Kirnbach bestehen weder im geltenden Regionalplan freiraumschützende Festlegungen, noch sind hier solche im Offenlage-Entwurf vorgesehen. Auch im Hinblick auf die Beurteilung von Vorhaben in Außenbereichssatzungen im Sinne von § 35 Abs. 6 BauGB ist eine pauschale Regelung im Plansatz bzw. seiner Begründung nicht erforderlich bzw. nicht sachgerecht, da - sofern sie überhaupt eine raumbedeutsame Dimension erreichen - ihre Vereinbarkeit mit der regionalplanerisch verfolgten Zielsetzung nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden kann und der bauplanungsrechtliche Außenbereichscharakter fortbesteht.</p> <p>In Bereichen, in denen Vorhaben entgegen bestehender Ziele der Raumordnung ausnahmsweise als Ergebnis eines Zielabweichungsverfahrens nach § 24 LplG in einer Einzelfallentscheidung zugelassen wurden, erfolgte bei der Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs in jedem Einzelfall eine Prüfung, inwieweit die Aufrechterhaltung der regionalplanerischen Zielfestlegung sinnvoll ist. In einer Reihe solcher Fälle wurden an den freiraumschützenden Festlegungen des geltenden Regionalplans im Offenlage-Entwurf bewusst festgehalten, um über das ausnahmsweise zugelassenen Einzelvorhaben hinausgehende Entwicklungen weiterhin raumordnerisch steuern zu können. Im vom Regierungspräsidium konkret angesprochenen Bereich Vogtsburg-Oberbergen wurde der Anregung der Stadt Vogtsburg folgend, der Bereich der per Zielabweichungsbescheid vom Januar 2015 ausnahmsweise zugelassenen Ansiedlung eines Weinguts aus der Grünzäsur ausgegrenzt (siehe (ID 3465)).</p> <p>Aus der Stellungnahme des Regierungspräsidiums ergeben sich somit keine Gesichtspunkte, die eine Änderung der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren sowie der darauf bezogenen Plansätze bzw. Begründungen begründen könnten.</p>
186	3.1	3087	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Zu begrüßen ist, dass die Bestimmtheit der Regelungen zu den in den Grünzügen und Grünzäsuren ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen verbessert wurde, indem auf "Kann-Regelungen" verzichtet wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
187	3.1	3120	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege	Vorranggebiete Regionale Grünzüge und Grünzäsuren wurden bei Überlagerung mit FFH-Gebieten nicht dargestellt. Dies geschah unter der Annahme, dass diese Gebietskulisse einen ausreichenden Freiraumschutz bietet. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht auf konkrete Gebiete bezogene allgemeine Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Themenstellung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79114 Freiburg im Breisgau	FFH-Richtlinie eine andere Zielsetzung hat (spezieller Artenschutz und Schutz ausgewählter Lebensraumtypen) und daher auch nur im Bereich sogenannter "gemeinter" Flächen greift. Ein Verzicht auf die Darstellung der Vorrangflächen im Regionalplan innerhalb von FFH-Gebieten ist daher u. E. nicht sachgerecht. Wir haben Zweifel, ob die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege damit ausreichend berücksichtigt sind.	wurde bei einer Besprechung zwischen Verbandsverwaltung, Regierungspräsidium sowie Landratsämtern und Stadt Freiburg als Untere Naturschutzbehörden am 01.07.2015 eingehend erörtert. Im Nachgang zu dieser Besprechung hat das Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 06.10.2015 seine Stellungnahme räumlich und inhaltlich ergänzt bzw. konkretisiert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg zur Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse (siehe (ID 3128), (ID 3129), (ID 3130), (ID 3131), (ID 3132), (ID, 3133), (ID 5159), (ID 5161), (ID 5162), (ID 5163), (ID 5164), (ID 5165) (ID 5166)) verwiesen.
188	3.1	3121	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Neuausweisung von Regionalen Grünzügen in der bereits durch Besiedelung und Verkehrsinfrastruktur stark belasteten Oberrheinebene sehr zu begrüßen. Insgesamt sind die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ein wichtiges und unverzichtbares Instrument auch zur Umsetzung von Anforderungen des Naturschutzes, insbesondere des Biotopverbundes sowie der Vermeidung eines weiteren Artenrückgangs. Eine weitere Reduktion sollte nicht erfolgen. Insbesondere die Regionalen Grünzüge von Neuenburg bis Bad Krozingen / Staufen sowie zwischen Tuniberg bzw. Kaiserstuhl und den rheinnahen Waldgebieten bzw. Breisach sind zur Sicherung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege von außerordentlicher Bedeutung. Ebenfalls sind die Regionalen Grünzüge am Rand der Vorbergzone bedeutend für die Sicherung und Erhaltung regional bedeutsamer Frischluftbahnen (Berg- und Talwindssysteme), für die Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung und für die klare Trennung der Siedlungen. Zudem sichern und erhalten diese regionalplanerisch festgelegten Bereiche zusammenhängende Landschaftsteile und damit Austauschwege für die Tierwelt und den Freiraumverbund zwischen Teilen der Vorbergzone. Eine Reduktion im weiteren Verfahren sollte hier nicht erfolgen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
189	3.1	3123	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Im Bereich des Schwarzwaldes wurden im Entwurf des Regionalplans keine Regionalen Grünzüge und nur wenige Regionale Grünzäsuren ausgewiesen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese in so geringer Anzahl vorhanden sind, da ein gewisser regionalplanerischer Steuerungsbedarf auch im Bereich des Schwarzwaldes erforderlich und zu erwarten ist.	Kenntnisnahme Die Äußerung, die keine räumlich konkreten Anregungen zum Offenlage-Entwurf enthält, wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme, dass im Regionsteil Schwarzwald "nur wenige" Grünzäsuren festgelegt werden, kann nicht nachvollzogen werden, da der Offenlage-Entwurf insgesamt 33 Grünzäsuren in allen größeren Schwarzwaldtälern vorsieht, in denen Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung bestehen. Damit befindet sich knapp die Hälfte der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Grünzäsuren im

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereich des Schwarzwalds. Gegenüber dem geltenden Regionalplan, der hier 31 Grünzäsuren festlegt, hat sich die Anzahl sogar leicht erhöht. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass einzelne Grünzäsuren neu in solchen Bereichen vorgesehen werden, in denen Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Talräume queren. Ein darüberhinausgehender regionalplanerischer Steuerungsbedarf in den Tallagen des Schwarzwaldes besteht nicht. Bezüglich der Regionalen Grünzugskulisse im Schwarzwald wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Regierungspräsidiums, Ref. 21 (siehe (ID 3089)) verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Auch bei der Erörterung der Thematik bei einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 sowie im Nachgang zu dieser Besprechung konnten vom Regierungspräsidium keine raumkonkreten Anregungen für die Festlegung zusätzlicher Regionaler Grünzüge gegeben werden.</p>
190	3.1	2687	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Regionalen Grünzüge und die Grünzäsuren stellen den einzigen - und auch nur schwachen - Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsfläche vor Inanspruchnahme durch Siedlungstätigkeit und infrastrukturelle Vorhaben dar. Aus diesem Grund werden aus landwirtschaftlicher Sicht die Forderungen mehrerer Gemeinden im laufenden Verfahren nach Herausnahme von noch mehr Flächen aus Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren sehr kritisch gesehen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung, die nicht mit einer konkreten Anregung verbunden ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei den von kommunalen Planungsträgern im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen auf Rücknahme von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren eine raumordnerische Beurteilung des jeweiligen konkreten Einzelfalls erfolgt. Eine Rücknahme der freiraumschützenden Festlegungen erfolgt dabei nur soweit eine hinreichende Bedarfsbegründung vorliegt. Im Übrigen stellt die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in Form von letztabgewogenen Vorranggebieten (Zielen der Raumordnung) eine rechtsverbindliche raumordnerische Schutznorm mit strikter rechtlicher Bindungswirkung dar.</p>
191	3.1	2688	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Zielabweichungsverfahren, die die Entlassung von Flächen aus dem regionalen Grünzug zur Folge haben, sollten nicht Regelfall werden, sondern begründete und nachvollziehbare Einzelausnahme bleiben. Dies gilt insbesondere deswegen, da durch die Festlegung der Grünzüge und Grünzäsuren auf eine separate Ausweisung von Vorrangflächen für die Landwirtschaft verzichtet wurde und die Übernahme der Daten aus der Digitalen Flurbilanz nur nachrichtlich erfolgt ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Über die ausnahmsweise Zulassung von Vorhaben im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens entscheidet nach § 24 LplG das Regierungspräsidium Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde.</p>
192	3.1	2476	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Einerseits sollen Regionale Grünzüge und Grünzäsuren die besondere Funktion der freien Landschaft und siedlungsnaher Freiräume sichern; andererseits sollen hierdurch die Entwicklungsmöglichkeit der Städte und Gemeinden nicht eingeschränkt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung, die das Spannungsfeld der Regionalplanung umschreibt, wird zur Kenntnis genommen. Das Planungskonzept des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Wegen des langen Geltungszeitraums des Regionalplans muss es deshalb auch in Zukunft möglich sein, Wohn- und Gewerbeflächen auszuweisen und zu realisieren.	Offenlage-Entwurfs eröffnet ausreichende Spielräume für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsflächenentwicklung im Planungszeitraum.
193	3.1	2477	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Andererseits sichern Regionale Grünzüge und Grünzäsuren die landwirtschaftliche Produktionsfläche Die außerhalb liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind weniger geschützt. Um einen weiteren Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden, sieht die Zielformulierung sieht, dass es um Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (Vorrangfluren Stufe 1 gemäß der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg) keine Zulässigkeit für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gibt. Wir weisen darauf hin, dass ggf. erforderliche Zielabweichungsverfahren einen massiven Eingriff für die Landwirtschaft durch den Verlust von hochwertigen Produktionsflächen bedeuten. Zielabweichungsverfahren sollten deshalb nur in begründeten und nachvollziehbaren Einzelfällen möglich sein.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Über die auf besondere Einzelfälle beschränkte ausnahmsweise Zulassung von Vorhaben, die gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen, entscheidet das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde.
194	3.1	2478	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Der Korridor A 5 - Bahn - B 3 stellt die Regionalplanung vor besonderen Herausforderungen: einerseits wegen weiterer wichtiger Ausbaumaßnahmen, andererseits soll die Trennwirkung gemindert werden. Das betrifft insbesondere den Raum Mahlberg, Orschweiler, Kippenheim, Ringsheim, Rust und den Flugplatz Lahr. Hier gibt es schutzwürdige Bereiche für Arten und Lebensräume, die teilweise im Landschaftsrahmenplan mit der höchsten Stufe "sehr hohe Bedeutung" bezeichnet sind. Sollten in diesem auch ökologisch wertvolle Bereiche verloren gehen, müssen an anderer Stelle geeignete Bereiche so entwickelt werden, dass ökologische Funktionen nachhaltig gesichert sind. Hier vermittelt der Offenlageentwurf noch Kompensationsdefizite.	Kenntnisnahme Die Äußerung, die mit keiner konkreten Anregung verbunden ist, wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Bedeutung der im Regionalplan gesicherten Freiräume für Aufwertungsmaßnahmen zugunsten des Biotopverbundes (z.B. im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen) wird auf PS 3.0.6 Abs. 4 und die diesbezügliche Begründung verwiesen.
195	3.1	2482	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Die Deponien und Wertstoffhöfe des Ortenaukreises einschließlich des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg in Ringsheim sind in der Raumnutzungskarte mit entsprechenden Eintragungen versehen (...). Im Rahmen unseres Abfallwirtschaftskonzeptes muss es möglich sein, bewährte Standorte langfristig zu sichern und zu betreiben. Sollte die Erweiterung bestehender Standorte nicht möglich sein, müssen neue Standorte gesucht werden. Dies darf durch die in der Raumnutzungskarte eingetragenen Restriktionen nicht erschwert werden. Gerade im ländlichen Raum ist es für die Bevölkerung wichtig, Entsorgungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu haben. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen des Bestandschutzes diese standortgebundenen Anlagen der technischen Infrastruktur weiter betrieben werden können. Dies gilt auch für mögliche Erweiterungen. Wir bitten, einen entsprechenden Hinweis	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen wird nicht in bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Darüber hinaus werden in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren auch weiterhin die Erweiterung oder Neuerrichtung von standortgebundenen baulichen Anlagen der technischen Infrastruktur (hierzu zählen auch Anlagen der Ver- und Entsorgung) im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 (Z) und 3.1.2 (Z)). Im speziellen Fall der Abfallbehandlungsanlage Kahlenberg wurde die Abgrenzung der geplanten freiraumschützenden Festlegungen mit den Zweckverband abgestimmt. Insofern wird dem Anliegen des Ortenaukreises durch den Offenlage-Entwurf bereits inhaltlich entsprochen. Ergänzender Hinweis:

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>im Textteil des Planentwurfs aufzunehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine tabellarische Aufstellung der Deponien und Wertstoffhöfe im Ortenaukreis beigefügt.]</p>	<p>Die der Stellungnahme beigefügte Anlage stellt die Inhalte der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs bezüglich der 19 Standorte von Deponien und Wertstoffhöfen im Ortenaukreis dar. Von diesen befinden sich nur etwa die Hälfte innerhalb freiraumschützender Gebietsfestlegungen (Regionale Grünzüge) gemäß Offenlage-Entwurf. Die übrigen Standorte sind nicht von regionalplanerischen Festlegungen betroffen, liegen aber teilweise innerhalb von in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellten Natura-2000-Gebieten oder landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1.</p>
196	3.1	2774	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler</p>	<p>Im Regionalplan 1995 waren neben regionalen Grünzügen auch Grünzäsuren ausgewiesen. Die Grünzäsuren wurden sowohl westlich als auch östlich von Oberweiler festgesetzt. Mit Satzungsbeschluss vom 13.05.2004 wurde der Regionalplan 1995 - "Teilfortschreibung C Änderungen bzw. Neuausweisungen von Grenzen der Regionalen Grünzüge und von Grünzäsuren (Ergänzung zu B)" neu festgestellt. Die geplante Änderung der Regionalen Grünzüge sowie die Aufhebung der Grünzäsur Nr. 71 Oberweiler/Schweighof wurde aufgrund der noch nicht aussagekräftigen Unterlagen für eine geplante Golfanlage nicht vorgenommen. Mit der Fortschreibung des Regionalplans soll nun die im Jahre 2004 geplante Ausdehnung des Grünzuges östlich von Badenweiler erfolgen. Des Weiteren sollen die beiden östlich und westlich von Oberweiler festgestellten Grünzäsuren und darüber hinausgehende Flächen in sog. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt werden. Damit sind wir nicht einverstanden! Zur Gewährleistung einer langfristigen Entwicklungsperspektive kann die Gemeinde Badenweiler der Ausweisung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zustimmen. Eine derartige Ausweisung würde der Gemeinde Badenweiler jegliche "touristische" Entwicklungsperspektive nehmen. Unabhängig davon, dass die vor Jahren diskutierte bzw. geplante Golfanlage dort nicht realisiert wurde, benötigt die Gemeinde Badenweiler weiterhin Flächen, die es ermöglichen, im Außenbereich (in einem Regionalen Grünzug) freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung einrichten zu können. Diese Möglichkeit wäre in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausgeschlossen. So ist die vor Jahren erfolgte Sondergebietsausweisung "Hotel" im Bereich "Brühl" existentiell auf Freiraumentwicklungsflächen angewiesen, die z. B. mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten ausgeschlossen wären. Dies würde die Zielsetzungen der Ge-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans in der Gemeinde Badenweiler neu vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Bei dem zwischen den Ortsteilen Oberweiler und Schweighof gelegenen geplanten Vorranggebiet Nr. 139 (Brühl / Guggmühle, insgesamt ca. 41 ha) handelt es sich um ein zusammenhängendes strukturreiches Grünlandgebiet mit Streuobstbeständen, Hecken, Feldgehölzen und Galerieauwäldern. Maßgeblich für seine hohe naturschutzfachliche Bedeutung ist das nachgewiesene Vorkommen wertgebender Vogel- und Fledermausarten. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, in diesem Bereich zusätzlich zum Vorranggebiet einen Regionalen Grünzug festzulegen, der teilweise über das geplante Vorranggebiet hinausweist. Zwischen Oberweiler und Schweighof wird hierdurch auch die siedlungstrennende Funktion dieser Freiraumbereiche aus raumordnerischer Sicht hervorgehoben. In diesem Bereich treten das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Regionale Grünzug an die Stelle der dort gemäß geltendem Regionalplan symbolhaft festgelegten, sich auf den gesamten Freiraumbereich zwischen den Siedlungsrändern erstreckenden Grünzäsur. Der von der Gemeinde konkret geforderte Verzicht auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 139 sowie Beschränkung auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs würde in diesem für den Arten- und Biotopschutz regional bedeutsamen sowie landschaftlich besonders empfindlichen Bereich zu einer - auch gegenüber dem geltenden Regionalplan - deutlich verminderten Intensität des regionalplanerischen Freiraumschutzes führen, insbesondere was die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport auf ganzer Fläche anbelangt. Aus raumordnerischer Sicht wäre auch kritisch,</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>meinde, die bereits über den gültigen Flächennutzungsplan festgeschrieben ist, erheblich konterkarieren. Die Gemeinde Badenweiler fordert deshalb folgende Anpassungen des Regionalplans: Die gekennzeichneten Bereiche sind als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege herauszunehmen. Der Bereich östlich von Badenweiler muss auf die Ausweisung als Regionaler Grünzug reduziert werden. In der Gesamtbetrachtung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein hat die Gemeinde begründete Sorge, dass Badenweiler ganz wesentlich in seinen ohnehin sehr eingegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten weiter und über die Maßen eingeschränkt wird. Dem soll wie folgt entgegengetreten werden: Die beabsichtigten Flächenbeschränkungen durch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen die städtebauliche und touristische Entwicklung so wesentlich, dass künftig keinerlei Möglichkeiten der Anlage von touristischen Angeboten (z. B. Sport-, Golf- oder Freizeitanlagen) oder auch die Entwicklung von Freiraumflächen angrenzend an Hotelnutzungen bestehen. Unter Berücksichtigung der spezifischen Belange als Gemeinde, Kurort und Heilbad beantragt die Gemeinde Badenweiler die entsprechenden Änderungsvorschläge in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu übernehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>dass die Möglichkeiten den im gesamten Bereich zwischen Neuenburg - Müllheim - Badenweiler erkennbaren Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung regionalplanerisch entgegenzuwirken deutlich verringert würden. Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets. Durch die vorgesehene Gebietsfestlegung wird nicht in rechtskräftige Darstellungen des Flächennutzungsplans eingegriffen. Die geplante Abgrenzung des Vorranggebiets beschränkt sich ausschließlich auf die naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Kernflächen des Freiraumbereichs zwischen den Ortsteilen. Einzelne Bereiche an den Siedlungsrändern sollen nicht in das Vorranggebiet einbezogen, sondern ausschließlich als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Hierdurch werden gegenüber den Festlegungen des geltenden Regionalplans in bestimmten Grenzen Möglichkeiten eröffnet, freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport im Einzelfall ausnahmsweise zuzulassen. Dies betrifft z. B. im Bereich "Brühl" am östlichen Ortsrand von Badenweiler einen ca. 4 ha großen Bereich, der sich unmittelbar an das gem. geltendem Flächennutzungsplan geplante Sondergebiet für Fremdenverkehr anschließt. Gleiches gilt auch für den ca. 3 ha großen Umgebungsbereich der zwischen Badenweiler und Schweighof gelegenen ehemaligen LVA-Klinik. Entgegen den Darlegungen der Gemeinde bestehen künftig hinreichende Möglichkeiten zur "Entwicklung von Freiraumflächen angrenzend an Hotelnutzungen". Die von der Gemeinde 2002 beantragte Umwandlung der bestehenden Grünzäsur zwischen Oberweiler und Schweighof in einen Grünzug, mit dem Ziel dort einen Golfplatz und einen Hotelstandort zu entwickeln, wurde von der Verbandsversammlung am 13.05.2004 nicht als Satzung beschlossen. Maßgeblich waren hierbei auch die in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg geäußerten naturschutzrechtlichen und raumordnerischen Bedenken sowie die Zweifel an einer hinreichenden Begründung des Vorhabens. Insbesondere sei das Vorhaben zunächst einem Raumordnungsverfahren zu unterziehen. Neue Sachverhalte, die aus heutiger Sicht zu einer veränderten Beurteilung eines Golfplatzprojektes in diesem Bereich führen könnten sind nicht erkennbar. Die im Offenlage-Entwurf in der Gemeinde Badenweiler vorgesehenen freiraumschützenden Festlegungen sichern die besondere Erholungseignung und touristische Bedeutung dieses landschaftlich wie naturschutzfachlich besonders wertvollen und empfindlichen Teils des Markgräfler Hügellandes. Die gegenüber dem geltenden Regionalplan im Offenlage-Entwurf differenzierteren freiraumschützenden Festlegungen tragen dabei vielmehr einer wei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>teren raumverträglichen touristischen Entwicklung des Kurorts Badenweiler auch über die im geltenden Flächennutzungsplan mit Zieljahr 2023 enthaltenen Darstellungen hinaus ausreichend Rechnung. Im Übrigen wird auf die Behandlung der übrigen Anregungen der Gemeinde zu geplanten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (ID 2775), (ID 2779), (ID 3972) und (ID 3973) verwiesen.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzungen des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
197	3.1	2775	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	<p>Des Weiteren schließen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege jegliche Möglichkeit einer Besiedlung aus. Die Ausweisungen der Vorranggebiete in Badenweiler bis zum Ortsteil Schweighof und insbesondere die nördlich von Lipburg bieten langfristig keine Flächenreserven mehr für eine Wohnbebauung künftiger Generationen.</p> <p>Trotz der aktuell politischen Vorgabe einer verstärkten Innen- und Nachverdichtung sollte mit der jetzigen Festsetzung nicht schon heute eine Weichenstellung für spätere Entwicklungsbeschränkungen gegeben werden.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein hat die Gemeinde begründete Sorge, dass Badenweiler ganz wesentlich in seinen ohnehin sehr eingegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten weiter und über die Maßen eingeschränkt wird. Dem soll wie folgt entgegengetreten werden:</p> <p>Es sollte mehr Raum für Entwicklungsoptionen im Bereich "Wohnen" für kommende Generation gegeben werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der spezifischen Belange als Gemeinde, Kurort und Heilbad beantragt die Gemeinde Badenweiler die entsprechenden Änderungsvorschläge in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu übernehmen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans in der Gemeinde Badenweiler neu vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, alle genannten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zusätzlich als Regionale Grünzüge festzulegen. Zwischen Niederweiler, Oberweiler und Schweighof wird hierdurch auch die siedlungstrennende Funktion dieser Freiraumbereiche aus raumordnerischer Sicht hervorgehoben.</p> <p>Im Bereich zwischen Müllheim-Niederweiler und Oberweiler sowie zwischen Oberweiler und Schweighof treten die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Regionalen Grünzüge an die Stelle der dort gemäß geltendem Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsuren. Im Bereich des Ortsteils Lipburg ist das geplante Vorranggebiet auch im geltenden Regionalplan fast vollständig bereits als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Große Teile der Gemeinde Badenweiler umfassen einen landschaftlich wie naturschutzfachlich besonders wertvollen und empfindlichen Teil des Markgräfler Hügellandes, dessen Freiraumfunktionen aus raumordnerischer Sicht auch künftig besonders zu sichern sind. Gleichzeitig trägt der Offenlage-Entwurf aber einer raumverträglichen und bedarfsgerechten weiteren Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklungsgemeinde Badenweiler Rechnung. Sowohl im Kernort wie in den Ortsteilen lassen die im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Abgrenzungen der freiraumschützenden Festlegungen über die im geltenden Flächennutzungsplan mit Zieljahr 2023 dargestellten geplanten Wohnbauflächen hinaus ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte mittelfristige Wohnbauflächenentwicklung. Gleichwohl ist es planerisch vertretbar, die geplante Grenze des Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Regionalen Grünzugs am nordwest-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					lichen Ortsrand von Lipburg um ca. 1 ha zurückzunehmen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde zum Bereich westlich von Badenweiler (ID 3972) sowie westlich von Lipburg (ID 3973) verwiesen. Eine weitergehende Rücknahme der geplanten Abgrenzungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Regionalen Grünzüge ist nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
198	3.1	3571	Bürgermeisteramt der Gemeinde Denzlingen 79211 Denzlingen	Im Entwurf des Regionalplans 2013 werden die Grünzüge und Grünzäsuren teilweise sehr dicht an die bebauten Siedlungsbereiche herangeführt. Die für die Gemeinde Denzlingen erforderlichen Entwicklungsspielräume und Flexibilität in der Planung wird dadurch erheblich eingeschränkt. Um aber verfahrens- und zeitaufwändige Zielabweichungsverfahren zu vermeiden, benötigen kommunale Planungen Entwicklungsspielräume. Aus diesen Gründen bittet die Gemeinde Denzlingen, Grünzüge und Grünzäsuren so anzuordnen, dass Entwicklungsspielräume beibehalten werden.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch den Offenlage-Entwurf wird die bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde in keiner Weise eingeschränkt. Die im Gemeindegebiet vorgesehene freiraumschützenden Festlegungen entsprechen in ihrer Abgrenzung weitgehend den Festlegungen des bestehenden Regionalplans und reichen nur in wenigen begründeten Fällen bis an den Rand der bestehenden Ortslage heran. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Gemeinde Denzlingen (ID 3570) verwiesen.
199	3.1	2860	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	Im Gemeindegebiet Ehrenkirchen befinden sich sowohl nach dem aktuellen als auch nach dem Offenlageentwurf zwei Grünzäsuren. Diese liegen im Westen der Gemeinde an der Grenze zu Bad Krozingen und im Osten an der Grenze zur Gemeinde Bollschweil. Mit der nunmehr räumlichen Differenzierung und flächenhaften, gebietsscharfen Ausformung dieser Grünzäsuren erklärt sich die Gemeinde Ehrenkirchen einverstanden. Auch die räumliche Verortung und Grenzziehung der regionalen Grünzüge im Bereich der Gemeinde Ehrenkirchen wird mitgetragen, zumal sie deutliche Spielräume für langfristige Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere nach Süden offen halten.	Kenntnisnahme Die Zustimmung zur geplanten Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren wird zur Kenntnis genommen.
200	3.1	2861	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	Durch die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsuren und der Regionalen Grünzüge ist bei den vorliegenden Kartengrundlagen nicht eindeutig zu erkennen, ob es gegebenenfalls auch Überschneidungen dieser Flächen mit dem Siedlungsbestand gibt. Auch im Sinne eines gewissen Zwischenraums zwischen den Siedlungsgrundstücken und den abgegrenzten Grünzäsuren und Grünzügen wird neben der grundsätzlichen Prüfung möglicher Flächenüberlagerungen angeregt, Pufferzonen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme (Eine nochmalige Überprüfung im Gebiet der Gemeinde Ehrenkirchen hat ergeben, dass es durch die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Festlegungen von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zu keinen Überlagerung von bestehenden Siedlungsflächen bzw. von Konflikten mit Darstellungen bzw. Festsetzungen geltender Bauleitpläne kommt. Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten. Bei der Anwendung der regionalplanerischen gebietsscharfen Festlegungen im örtlichen Maßstab ist generell ihre maßstabsbedingte räumliche Unschärfe zu berücksichtigen. Davon

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					unabhängig wäre die angeregte Schaffung von generellen Pufferabständen freiraumschützender Festlegungen des Regionalplans zu Siedlungsflächen nicht sachgerecht.
201	3.1	2429	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	<p>Die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl geht davon aus, dass die im aktuellen Flächennutzungsplan genehmigten Siedlungsflächen, genauso wie die bestehenden zusammenhängenden "Siedlungsflächenbestand" (Wohn- und Mischgebiete/Industrie und Gewerbe) im neuen Regionalplan nicht durch regionale Grünzüge und Grünzäsuren, sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der weiteren Entwicklung behindert sind/werden. Sollte dem wider Erwarten nicht so sein, legen wir hiermit bereits Widerspruch gegen die vorgesehene Planung ein.</p> <p>Zur Begründung: (...) Wie bereits in der Begründung zu 2.4. Siedlungsentwicklung/2.4.0.3 Innen-vor Außenentwicklung unter c) ausgeführt ist die weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde Riegel durch die topografisch bedingten Grenzen sehr eingeschränkt. Insbesondere die bereits genehmigten Wohnbauflächen in Bauleitplänen und die im Bestand sind für die Gemeinde Riegel daher auch langfristig die einzige Möglichkeit dem örtlichen Bedarf entsprechende Angebote vorhalten zu können.</p> <p>An dieser Stelle der Hinweis: in der vorliegenden "Raumnutzungskarte - Blatt Mitte" ist aufgrund des Kartenmaßstabs nicht abschließend zu erkennen, ob sich in dem östlich der BAB 5 befindenden Wohn- und Mischgebiet "Waldsiedlung" nördliche Teile der bestehenden Bebauung am Waldrand) im zukünftigen regionalen Grünzug befinden.</p> <p>Falls dem so sein sollte gilt die vorgenannte Aufforderung diese Flächen entsprechend frei zu halten.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf festgelegten Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern weder bestehende Siedlungsflächen einschließlich entsprechender Festsetzungen in Bebauungsplänen noch im geltenden Flächennutzungsplan für eine Siedlungsentwicklung dargestellten Flächen. Dies trifft ausdrücklich auf für den Bereich der "Waldsiedlung" zu, in dem die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Offenlageentwurf gegenüber jener im geltenden Regionalplan nicht verändert wurde.</p> <p>Insofern ist die Annahme der Gemeinde Riegel zutreffend, dass diesbezüglich keine Konfliktstellung vorliegt.</p>
202	3.1	461	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	<p>Vorrangiges Ziel der Gemeinde Willstätt ist es, dem erheblichen Siedlungsdruck, basierend auf der wirtschaftlichen Entwicklung, Rechnung zu tragen. Eine notwendige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Willstätt darf durch die Ausweisungen im Regionalplan nicht verhindert werden. Es wird deshalb auf die Rücknahme des Regionalen Grünzuges und Grünzäsuren an verschiedenen Stellen hingewirkt.</p> <p>Kapitel 3.1. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Mit der Festlegung von Regionalen Grünzügen werden - zusammen mit Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz die auf den Freiraum bezogenen Grundsätze der Raumordnung sowie die landesplanerischen Vorgaben des Landesent-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung steht in Zusammenhang mit weiteren gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde zu freiraumschützenden Festlegungen im Offenlage-Entwurf des Regionalplans (siehe dort) und wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>wicklungsplanes für die Region räumlich und inhaltlich ausgeformt und konkretisiert.</p> <p>Seitens der Gemeinde Willstätt ist im Hinblick auf die zukünftige städtebauliche Entwicklung darauf hinzuweisen, dass der Regionale Grünzug an verschiedenen Stellen zurückgenommen wird.</p>	
203	3.1	3663	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Die qualifizierte und begründete Neufassung der Vorranggebiete für den Freiraumschutz durch den Regionalplan wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Der Regionalplan muss dem Oberzentrum Freiburg aber auch ausreichend Entwicklungsflächen zur Realisierung dieses Siedlungswachstums belassen. Die vorgelegte Kulisse der Grünzüge und Grünzäsuren ist sachgerecht und lässt in Kombination mit dem naturschutzrechtlichen Flächenschutz und weiteren Planungsrestriktionen diesen Wachstumsspielraum der Kernstadt grundsätzlich zu.</p> <p>Hierbei bestehen allerdings zwei Ausnahmen. Damit die Stadt Freiburg ihrer Verpflichtung der Wohnraumversorgung und der nachhaltigen oberzentralen Aufgabenwahrnehmung gerecht werden kann, beabsichtigt sie, so schnell wie möglich eine großflächige Siedlungsentwicklung durchzuführen. Um ggf. eine Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme durchführen zu können, hat die Stadt Freiburg für zwei Gebiete vor bereitende Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 141 BauGB eingeleitet. Zumindest auf einem der Gebiete wird nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen im Jahre 2015 eine Siedlungsentwicklung durchgeführt werden, die dringend benötigt wird, um insbesondere dem hohen Bedarf an Wohnraum zu bewältigen. Durch die jeweils festgesetzten Grünzüge würde die Möglichkeit der Siedlungsentwicklung hier in der noch bestehenden Form beschränkt. Wir bitten aus diesen Gründen dringend darum, den Grünzug im Bereich der Käserbach-/Dietenbachniederung bis zum Waldrand zurückzunehmen. (...)</p> <p>Gleiches gilt für die neue Grünzäsur für das Gebiet St. Georgen-West. Hier ist jedoch zu prüfen, ob eine Vereinbarkeit einer baulichen Erweiterung St. Georgens und der in West-Ost-Richtung verlaufenden Grünzäsur an der Gemarkungsgrenze nach Schallstadt möglich ist. Die Rücknahme der Grünzäsur muss so erfolgen, dass die Funktion "Vorrangfläche für den Biotopverbund" weiter erfüllbar ist. (...)</p> <p>[Hinweis: Zur Abgrenzung wird jeweils auf die in der Stellungnahme enthaltenen gebietskonkrete Äußerung (s. ID 3674 und 3676) verwiesen.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zu den geplanten freiraumschützenden Festlegungen im Gebiet der Stadt Freiburg wird zur Kenntnis genommen. Zur regionalplanerischen Beurteilung der geplanten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen wird auf die Behandlung der hierauf bezogenen gebietskonkreten Anregungen der Stadt Freiburg ((ID 3674) und (ID 3676)) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
204	3.1	2890	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	Zu Kapitel 3 "Regionale Freiraumstruktur" hat die Stadt Heitersheim die grundsätzliche Anmerkung, dass Grünzüge und Grünzäsuren noch zu ausgedehnt erscheinen. Die vor der Offenlage durchgeführten Gespräche mit dem Regionalverband verliefen im Falle der Stadt Heitersheim allerdings konstruktiv, so dass das Ergebnis und die jetzt ausgewiesene Raumnutzungskarte aus Sicht der Stadt Heitersheim voraussichtlich einen gerade noch ausreichenden Planungsspielraum zulassen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
205	3.1	2895	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	Die Entwicklungsmöglichkeiten vom Kernort Herbolzheim werden durch folgende Parameter eingeschränkt: - Im Westen durch die A 5, überregionale Versorgungsleitungen (Gasfernleitungen, Stromtrassen) sowie durch einen regionalen Grünzug - Im Süden klare Begrenzung durch das Gewässer Bleichbach; kein realistischer Entwicklungsspielraum in Richtung Bleichbach, die dort bestehenden Flächen sind als Gewässerrandstreifen ökologisch so hochwertig, dass der zu erbringende Ausgleich sehr hoch wäre. Daher ist eine Entwicklung dieses Bereiches weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. - Im Osten ist eine weitere Entwicklung aus topographischen Gründen nicht möglich. - Am gesamten östlichen Siedlungsrand befinden sich ehemalige Bergbauflächen sowie ein Landschaftsschutzgebiet, die einer Entwicklung entgegenstehen. Diese vorhandenen Einschränkungen sind bei der Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Im Ergebnis stehen viele der Flächen im Kernort Herbolzheim, die nicht mit Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren belegt sind, für eine Entwicklung faktisch nicht zur Verfügung. Aus den oben aufgeführten Parametern ergibt sich, dass eine weitere Entwicklung der Stadt Herbolzheim nur in Richtung Norden möglich ist.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Stadt Herbolzheim (siehe (ID 2896), (ID 2897)) verwiesen.
206	3.1	2982	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.1) Der Regionalverband hat zu den beabsichtigten Neuausweisungen begrüßenswerter Weise eine Vorabstimmung mit der Stadtverwaltung Offenburg durchgeführt, um den Regionalplanentwurf mit aktuellen gemeindlichen Planungen abzugleichen. Zuvor noch vorhandene Überschneidungen mit aktuellen Planungen der Stadt Offenburg und Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans bestehen dadurch nicht mehr. Die zusätzliche Ausweitung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren stellt jedoch eine Einschränkung für künftige, noch nicht bekannte Entwicklungen dar. Die Begründung des Regional-	Kenntnisnahme Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es entgegen der Darstellung der Stadt Offenburg durch den Offenlage-Entwurf im Vergleich zum geltenden Regionalplan zu keiner starken Ausweitung der Regionalen Grünzüge oder Grünzäsuren auf Gebiet der Stadt Offenburg kommt. Die Grünzugskulisse verringert sich um ca. 30% von ca. 2.260 auf ca. 1.850 ha und wird dabei an zahlreichen Stellen vom Siedlungsrand abgerückt. Demgegenüber erhöht sich die Anzahl der Grünzäsuren im Stadtgebiet von ein auf drei, wobei jedoch eine

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>verbands für die starke Ausweitung der regionalen Grünzüge bleibt sehr allgemein. Die im Rahmen der Offenlage vorgelegte tabellarische Begründung für die Grünzäsuren ist sehr knapp gefasst. Hier ist angesichts der damit verbundenen Beschränkungen für die gemeindliche Entwicklung eine ausführlichere Begründung erforderlich.</p>	<p>geplante Grünzäsur praktisch flächenidentisch an die Stelle eines bestehenden Grünzugs tritt. Bezüglich Auswahlmethodik und planerischer Begründung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren wird auf die Begründungen zu den PS 3.1.1 und 3.1.2 des Offenlage-Entwurfs, bezüglich der hierbei abwägend berücksichtigten freiraumplanerischen Begründungen auf die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans verwiesen, die als ergänzende Unterlage am Offenlage- und Beteiligungsverfahren teilnahm.</p>
207	3.1	4753	<p>Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Zwar sind für die geplante Wohnbauflächenentwicklung der Stadt Kenzingen keine Konflikte mit den vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzügen zu erwarten. Die geplanten Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel) sowie im Süden des Kernorts (K2 Wonnental II und K5 Gänsmatte) liegen außerhalb der vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzüge. Dies gilt auch für eine etwaige Erweiterung der Entwicklungsfläche K5 Gänsmatte nach 2030. Die Stadt Kenzingen verfügt jedoch über sehr geringe Spielräume für die Entwicklung von Gewerbeflächen. Aufgrund der vorgesehenen Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen und aufgrund des vorgesehenen Regionalen Grünzugs im Norden sind erhebliche Beeinträchtigung der zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung zu erwarten. Eine städtebaulich sinnvolle weitere Entwicklung der gewerblichen Bauflächen ist in der Stadt Kenzingen lediglich in den folgenden Bereichen möglich: - Südlich der L 105: hier ist bereits eine geplante gewerbliche Baufläche (K1 Riegeler Feld) im Vorentwurf zum FNP enthalten (diese ist auch im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche dargestellt). Durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) wäre eine Weiterentwicklung lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen. - Im Nordwesten: Hier ist eine geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt (diese ist bereits im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche enthalten). Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschlie-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Rheinhausen (siehe (ID 4754), (ID 4755)) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ßung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen.</p> <p>- Ggf. wäre eine weitere Entwicklung im Süden, westlich der Bahn denkbar. Dies würde jedoch den "Sprung" über die Bahntrasse erfordern. Ein Anschluss der Erweiterung an vorhandene Bebauung wäre dort nicht gegeben. Daher wird die oben dargestellte Entwicklungsrichtung von der Stadt Kenzingen bevorzugt.</p> <p>Die geplanten gewerblichen Bauflächen, die im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan dargestellt sind decken in etwa den Bedarf bis zum Jahr 2030. Die obige Darstellung zeigt auf, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen durch den Regionalen Grünzug im Norden und die Regionale Grünzäsur im Süden sehr stark eingeschränkt werden. Eine weitere Entwicklung gewerblicher Bauflächen, die an den Bestand anschließen wäre nicht möglich. Damit stehen der Stadt Kenzingen keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten für den Zeitraum nach 2030 zur Verfügung. Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung der langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen.</p>	
208	3.1	4760	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwältin Bänder Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten vom Kernort Herbolzheim werden durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <p>- Im Westen durch die A 5, überregionale Versorgungsleitungen (Gasfernleitungen, Stromtrassen) sowie einen regionalen Grünzug</p> <p>- Im Süden klare Begrenzung durch das Gewässer Bleichbach; kein realistischer Entwicklungsspielraum in Richtung Bleichbach, die dort bestehenden Flächen sind als Gewässerrandstreifen ökologisch so hochwertig, dass der zu erbringende Ausgleich sehr hoch wäre. Daher ist eine Entwicklung dieses Bereiches weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll.</p> <p>- Im Osten ist eine weitere Entwicklung aus topographischen Gründen nicht möglich.</p> <p>- Am gesamten östlichen Siedlungsrand befinden sich ehemalige Bergbauflächen sowie ein Landschaftsschutzgebiet, die einer Entwicklung entgegenstehen.</p> <p>Diese vorhandenen Einschränkungen sind bei der Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Im Ergebnis stehen viele der Flächen im Kernort Herbolzheim, die nicht mit Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren belegt sind, für eine Entwicklung faktisch nicht zur Verfügung. Aus den oben aufgeführten Parametern ergibt sich, dass eine weitere Entwicklung der Stadt Herbolzheim nur in Richtung Norden möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Rheinhausen (siehe (ID 4761), (ID 4762)) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
209	3.1	4763	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [der Grünzäsur Nr. 34 westlich der Rheintalbahn] (ca. 15,2 ha) und [östlich der Rheintalbahn] (ca. 14 ha) bietet die Stadt Herbolzheim die in dem als Anlage 2 beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ sowie H4+ mit einer Größe von insgesamt ca. 49,5 ha an. Die Kompensationsfläche H3+ mit einer Größe von ca. 25,8 ha befindet sich am nordwestlichen Rand von Herbolzheim; die Kompensationsfläche H3.1+ mit einer Größe von ca. 4,6 ha nördlich zwischen der Bahnlinie und dem Rücknahmebereich [östlich der Rheintalbahn].</p> <p>Die Kompensationsfläche H3.2+ mit einer Größe von ca. 9,6 ha liegt nordöstlich von Herbolzheim. Die Kompensationsfläche H4+ befindet sich mit einer Größe von ca. 9,54 ha am östlichen Rand von Herbolzheim.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen der Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] einerseits und der Kompensationsbereiche (die Teilflächen H3+, H3.1+ und H4+) andererseits ergeben schutzgutübergreifend eine in etwa ausgeglichene Bilanz. In den Grünzäsur-Rücknahmebereichen [westlich und östlich der Rheintalbahn] zeigen die Schutzgüter Boden und Klima/Luft eine stärkere Funktionenerfüllung. In den Kompensationsbereichen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ weisen die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund ein höheres Maß der Funktionenerfüllung auf. Im Einzelnen wird hier auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden durch die Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] nicht tangiert. Auch die Kompensationsbereiche H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ liegen außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ kann die beantragte Grünzäsur-Rücknahme [westlich und östlich der Rheintalbahn] quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 34 westlich und östlich der Rheintalbahn nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4761) sowie (ID 24762)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung.</p> <p>Dessen ungeachtet besteht im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch zu gewährleisten.</p>
210	3.1	4721	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zwar sind für die geplante Wohnbauflächenentwicklung der Stadt Kenzingen keine Konflikte mit den vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzügen zu erwarten. Die geplanten Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel) sowie im Süden des Kernorts (K2 Wonnental II und K5 Gänsmatten) liegen außerhalb der vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzüge. Dies gilt auch für eine etwaige Erweiterung der Entwicklungsfläche K5 Gänsmatten nach 2030.</p> <p>Die Stadt Kenzingen verfügt jedoch über sehr geringe Spielräume für die Entwicklung von Gewerbeflächen. Aufgrund der vorgesehenen Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen und aufgrund des vorgesehenen Regionalen Grünzugs im Norden sind erhebliche Beeinträchtigung der zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung zu erwarten.</p> <p>Eine städtebaulich sinnvolle weitere Entwicklung der gewerblichen Bauflächen ist in der Stadt Kenzingen lediglich in den folgenden Bereichen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südlich der L 105: hier ist bereits eine geplante gewerbliche Baufläche (K1 Riegeler Feld) im Vorentwurf zum FNP enthalten (diese ist auch im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche dargestellt). Durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) wäre eine Weiterentwicklung lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen. - Im Nordwesten: Hier ist eine geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt (diese ist bereits im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche enthalten). Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen. - Ggf. wäre eine weitere Entwicklung im Süden, westlich der Bahn denkbar. Dies würde jedoch den "Sprung" über die Bahntrasse erfordern. Ein Anschluss der Erweiterung an vorhandene Bebauung wäre dort nicht gegeben. Daher wird die oben dargestellte Entwicklungsrichtung von der Stadt Kenzingen bevorzugt. <p>Die geplanten gewerblichen Bauflächen, die im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan dargestellt sind decken in etwa den Bedarf bis zum Jahr 2030. Die obige Darstellung zeigt auf, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen durch den Regionalen Grünzug im Norden und die Regionale Grünzäsur im Süden sehr</p>	<p>Gemeinde Weisweil (siehe (ID 4722), (ID 4723)) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				stark eingeschränkt werden. Eine weitere Entwicklung gewerblicher Bauflächen, die an den Bestand anschließen wäre nicht möglich. Damit stehen der Stadt Kenzingen keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten für den Zeitraum nach 2030 zur Verfügung. Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung der langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen.	
211	3.1	4728	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten vom Kernort Herbolzheim werden durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen durch die A 5, überregionale Versorgungsleitungen (Gasfernleitungen, Stromtrassen) sowie durch einen regionalen Grünzug - Im Süden klare Begrenzung durch das Gewässer Bleichbach; kein realistischer Entwicklungsspielraum in Richtung Bleichbach, die dort bestehenden Flächen sind als Gewässerrandstreifen ökologisch so hochwertig, dass der zu erbringende Ausgleich sehr hoch wäre. Daher ist eine Entwicklung dieses Bereiches weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. - Im Osten ist eine weitere Entwicklung aus topographischen Gründen nicht möglich. - Am gesamten östlichen Siedlungsrand befinden sich ehemalige Bergbauflächen sowie ein Landschaftsschutzgebiet, die einer Entwicklung entgegenstehen. <p>Diese vorhandenen Einschränkungen sind bei der Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Im Ergebnis stehen viele der Flächen im Kernort Herbolzheim, die nicht mit Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren belegt sind, für eine Entwicklung faktisch nicht zur Verfügung. Aus den oben aufgeführten Parametern ergibt sich, dass eine weitere Entwicklung der Stadt Herbolzheim nur in Richtung Norden möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Weisweil (siehe (ID 4729), (ID 4730)) verwiesen.</p>
212	3.1	4731	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [der Grünzäsur Nr. 34 westlich der Rheintalbahn] (ca. 15,2 ha) und [östlich der Rheintalbahn] (ca. 14 ha) bietet die Stadt Herbolzheim die in dem als Anlage 2 beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ sowie H4+ mit einer Größe von insgesamt ca. 49,5 ha an. Die Kompensationsfläche H3+ mit einer Größe von ca. 25,8 ha befindet sich am nordwestlichen Rand von Herbolzheim; die Kompensationsfläche H3.1+ mit einer Größe von ca. 4,6 ha nördlich zwischen der Bahnlinie und dem Rücknahmebereich [östlich der Rheintalbahn]. Die Kompensationsfläche H3.2+ mit einer Größe von ca. 9,6 ha liegt nordöstlich von Herbolzheim. Die Kompensationsfläche H4+ befindet sich mit einer Größe von ca. 9,54 ha am östlichen Rand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 34 westlich und östlich der Rheintalbahn nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4729) sowie (ID 4730)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung. Dessen ungeachtet besteht im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>von Herbolzheim.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen der Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] einerseits und der Kompensationsbereiche (die Teilflächen H3+, H3.1+ und H4+) andererseits ergeben schutzgutübergreifend eine in etwa ausgeglichene Bilanz. In den Grünzäsur-Rücknahmebereichen [westlich und östlich der Rheintalbahn] zeigen die Schutzgüter Boden und Klima/Luft eine stärkere Funktionenerfüllung. In den Kompensationsbereichen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ weisen die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund ein höheres Maß der Funktionenerfüllung auf. Im Einzelnen wird hier auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden durch die Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] nicht tangiert. Auch die Kompensationsbereiche H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ liegen außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ kann die beantragte Grünzäsur-Rücknahme [westlich und östlich der Rheintalbahn] quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigelegt.]</p>	<p>bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch zu gewährleisten.</p>
213	3.1	4684	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Zwar sind für die geplante Wohnbauflächenentwicklung der Stadt Kenzingen keine Konflikte mit den vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzügen zu erwarten. Die geplanten Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel) sowie im Süden des Kernorts (K2 Wonnental II und K5 Gänsmatten) liegen außerhalb der vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzüge. Dies gilt auch für eine etwaige Erweiterung der Entwicklungsfläche K5 Gänsmatten nach 2030.</p> <p>Die Stadt Kenzingen verfügt jedoch über sehr geringe Spielräume für die Entwicklung von Gewerbeflächen. Aufgrund der vorgesehenen Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen und aufgrund des vorgesehenen Regionalen Grünzugs im Norden sind erhebliche Beeinträchtigung der zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung zu erwarten.</p> <p>Eine städtebaulich sinnvolle weitere Entwicklung der gewerblichen Bauflächen ist in der Stadt Kenzingen lediglich in den folgenden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Stadt Herbolzheim (siehe (ID 4685), (ID 4686)) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Bereichen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südlich der L 105: hier ist bereits eine geplante gewerbliche Baufläche (K1 Riegeler Feld) im Vorentwurf zum FNP enthalten (diese ist auch im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche dargestellt). Durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) wäre eine Weiterentwicklung lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen. - Im Nordwesten: Hier ist eine geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt (diese ist bereits im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche enthalten). Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen. - Ggf. wäre eine weitere Entwicklung im Süden, westlich der Bahn denkbar. Dies würde jedoch den "Sprung" über die Bahntrasse erfordern. Ein Anschluss der Erweiterung an vorhandene Bebauung wäre dort nicht gegeben. Daher wird die oben dargestellte Entwicklungsrichtung von der Stadt Kenzingen bevorzugt. <p>Die geplanten gewerblichen Bauflächen, die im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan dargestellt sind decken in etwa den Bedarf bis zum Jahr 2030. Die obige Darstellung zeigt auf, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen durch den Regionalen Grünzug im Norden und die Regionale Grünzäsur im Süden sehr stark eingeschränkt werden. Eine weitere Entwicklung gewerblicher Bauflächen, die an den Bestand anschließen wäre nicht möglich. Damit stehen der Stadt Kenzingen keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten für den Zeitraum nach 2030 zur Verfügung. Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung der langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen.</p>	
214	3.1	4691	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten vom Kernort Herbolzheim werden durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen durch die A 5, überregionale Versorgungsleitungen (Gasfernleitungen, Stromtrassen) sowie durch einen regionalen Grünzug - Im Süden klare Begrenzung durch das Gewässer Bleichbach; kein realistischer Entwicklungsspielraum in Richtung Bleichbach, 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Stadt Herbolzheim (siehe (ID 4692), (ID 4693)) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>die dort bestehenden Flächen sind als Gewässerrandstreifen ökologisch so hochwertig, dass der zu erbringende Ausgleich sehr hoch wäre. Daher ist eine Entwicklung dieses Bereiches weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Osten ist eine weitere Entwicklung aus topographischen Gründen nicht möglich. - Am gesamten östlichen Siedlungsrand befinden sich ehemalige Bergbauflächen sowie ein Landschaftsschutzgebiet, die einer Entwicklung entgegenstehen. <p>Diese vorhandenen Einschränkungen sind bei der Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Im Ergebnis stehen viele der Flächen im Kernort Herbolzheim, die nicht mit Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren belegt sind, für eine Entwicklung faktisch nicht zur Verfügung. Aus den oben aufgeführten Parametern ergibt sich, dass eine weitere Entwicklung der Stadt Herbolzheim nur in Richtung Norden möglich ist.</p>	
215	3.1	4694	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [der Grünzäsur Nr. 34 westlich der Rheintalbahn] (ca. 15,2 ha) und [östlich der Rheintalbahn] (ca. 14 ha) bietet die Stadt Herbolzheim die in dem als Anlage 2 beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ sowie H4+ mit einer Größe von insgesamt ca. 49,5 ha an. Die Kompensationsfläche H3+ mit einer Größe von ca. 25,8 ha befindet sich am nordwestlichen Rand von Herbolzheim; die Kompensationsfläche H3.1+ mit einer Größe von ca. 4,6 ha nördlich zwischen der Bahnlinie und dem Rücknahmebereich [östlich der Rheintalbahn].</p> <p>Die Kompensationsfläche H3.2+ mit einer Größe von ca. 9,6 ha liegt nordöstlich von Herbolzheim. Die Kompensationsfläche H4+ befindet sich mit einer Größe von ca. 9,54 ha am östlichen Rand von Herbolzheim.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen der Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] einerseits und der Kompensationsbereiche (die Teilflächen H3+, H3.1+ und H4+) andererseits ergeben schutzgutübergreifend eine in etwa ausgeglichene Bilanz. In den Grünzäsur-Rücknahmebereichen [westlich und östlich der Rheintalbahn] zeigen die Schutzgüter Boden und Klima/Luft eine stärkere Funktionenerfüllung. In den Kompensationsbereichen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ weisen die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund ein höheres Maß der Funktionenerfüllung auf. Im Einzelnen wird hier zu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorrang-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 34 westlich und östlich der Rheintalbahn nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4692) sowie (ID 4693)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung.</p> <p>Dessen ungeachtet besteht im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch zu gewährleisten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden durch die Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] nicht tangiert. Auch die Kompensationsbereiche H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ liegen außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ kann die beantragte Grünzäsur-Rücknahme [westlich und östlich der Rheintalbahn] quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	
216	3.1	4652	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Zwar sind für die geplante Wohnbauflächenentwicklung der Stadt Kenzingen keine Konflikte mit den vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzügen zu erwarten. Die geplanten Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel) sowie im Süden des Kernorts (K2 Wonnental II und K5 Gänsmatte) liegen außerhalb der vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzüge. Dies gilt auch für eine etwaige Erweiterung der Entwicklungsfläche K5 Gänsmatte nach 2030.</p> <p>Die Stadt Kenzingen verfügt jedoch über sehr geringe Spielräume für die Entwicklung von Gewerbeflächen. Aufgrund der vorgesehenen Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen und aufgrund des vorgesehenen Regionalen Grünzugs im Norden sind erhebliche Beeinträchtigung der zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung zu erwarten.</p> <p>Eine städtebaulich sinnvolle weitere Entwicklung der gewerblichen Bauflächen ist in der Stadt Kenzingen lediglich in den folgenden Bereichen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südlich der L 105: hier ist bereits eine geplante gewerbliche Baufläche (K1 Riegeler Feld) im Vorentwurf zum FNP enthalten (diese ist auch im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche dargestellt). Durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) wäre eine Weiterentwicklung lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen. - Im Nordwesten: Hier ist eine geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt (diese ist bereits im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche enthalten). Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Stadt Kenzingen (siehe (ID 4653), (ID 4654)) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen.</p> <p>- Ggf. wäre eine weitere Entwicklung im Süden, westlich der Bahn denkbar. Dies würde jedoch den "Sprung" über die Bahntrasse erfordern. Ein Anschluss der Erweiterung an vorhandene Bebauung wäre dort nicht gegeben. Daher wird die oben dargestellte Entwicklungsrichtung von der Stadt Kenzingen bevorzugt.</p> <p>Die geplanten gewerblichen Bauflächen, die im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan dargestellt sind decken in etwa den Bedarf bis zum Jahr 2030. Die obige Darstellung zeigt auf, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen durch den Regionalen Grünzug im Norden und die Regionale Grünzäsur im Süden sehr stark eingeschränkt werden. Eine weitere Entwicklung gewerblicher Bauflächen, die an den Bestand anschließen wäre nicht möglich. Damit stehen der Stadt Kenzingen keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten für den Zeitraum nach 2030 zur Verfügung. Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung der langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen.</p>	
217	3.1	4659	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten vom Kernort Herbolzheim werden durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen durch die A 5, überregionale Versorgungsleitungen (Gasfernleitungen, Stromtrassen) sowie durch einen regionalen Grünzug - Im Süden klare Begrenzung durch das Gewässer Bleichbach; kein realistischer Entwicklungsspielraum in Richtung Bleichbach, die dort bestehenden Flächen sind als Gewässerrandstreifen ökologisch so hochwertig, dass der zu erbringende Ausgleich sehr hoch wäre. Daher ist eine Entwicklung dieses Bereiches weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. - Im Osten ist eine weitere Entwicklung aus topographischen Gründen nicht möglich. - Am gesamten östlichen Siedlungsrand befinden sich ehemalige Bergbauflächen sowie ein Landschaftsschutzgebiet, die einer Entwicklung entgegenstehen. <p>Diese vorhandenen Einschränkungen sind bei der Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Im Ergebnis stehen viele der Flächen im Kernort Herbolzheim, die nicht mit Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren belegt sind, für eine Entwicklung faktisch nicht zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Stadt Kenzingen (siehe (ID 4660), (ID 4661)) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Aus den oben aufgeführten Parametern ergibt sich, dass eine weitere Entwicklung der Stadt Herbolzheim nur in Richtung Norden möglich ist.	
218	3.1	4662	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [der Grünzäsur Nr. 34 westlich der Rheintalbahn] (ca. 15,2 ha) und [östlich der Rheintalbahn] (ca. 14 ha) bietet die Stadt Herbolzheim die in dem als Anlage 2 beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ sowie H4+ mit einer Größe von insgesamt ca. 49,5 ha an. Die Kompensationsfläche H3+ mit einer Größe von ca. 25,8 ha befindet sich am nordwestlichen Rand von Herbolzheim; die Kompensationsfläche H3.1+ mit einer Größe von ca. 4,6 ha nördlich zwischen der Bahnlinie und dem Rücknahmebereich [östlich der Rheintalbahn].</p> <p>Die Kompensationsfläche H3.2+ mit einer Größe von ca. 9,6 ha liegt nordöstlich von Herbolzheim. Die Kompensationsfläche H4+ befindet sich mit einer Größe von ca. 9,54 ha am östlichen Rand von Herbolzheim.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen der Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] einerseits und der Kompensationsbereiche (die Teilflächen H3+, H3.1+ und H4+) andererseits ergeben schutzgutübergreifend eine in etwa ausgeglichene Bilanz. In den Grünzäsur-Rücknahmebereichen [westlich und östlich der Rheintalbahn] zeigen die Schutzgüter Boden und Klima/Luft eine stärkere Funktionenerfüllung. In den Kompensationsbereichen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ weisen die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund ein höheres Maß der Funktionenerfüllung auf. Im Einzelnen wird hier auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden durch die Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] nicht tangiert. Auch die Kompensationsbereiche H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ liegen außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ kann die beantragte Grünzäsur-Rücknahme [westlich und östlich der Rheintalbahn] quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 34 westlich und östlich der Rheintalbahn nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4660) sowie (ID 4661)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung.</p> <p>Dessen ungeachtet besteht im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch zu gewährleisten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
219	3.1	3585	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen	<p>Regionale Freiraumstruktur. Der GVV unterstützt nachdrücklich die an den Regionalverband gerichteten Anträge der Verbandsgemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute, hinsichtlich der Korrekturen und Rücknahmen von Grünzügen und Grünzäsuren in den jeweiligen Verbandsgemeinden. Auf die jeweiligen Einzelanträge an den Regionalverband der Verbandsgemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute wird verwiesen.</p> <p>Begründung: Für die Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen - Vörstetten - Reute, werden im Entwurf des Regionalplans 2013 die Grünzüge und Grünzäsuren teilweise sehr dicht an die bebauten Siedlungsbereiche herangeführt. Die für die Gemeinden jeweils erforderlichen Entwicklungsspielräume und Flexibilität in der Planung werden dadurch erheblich eingeschränkt. Um aber verfahrens- und zeitaufwändige Zielabweichungsverfahren zu vermeiden, benötigen kommunale Planungen Entwicklungsspielräume, die in den jeweiligen Anträgen der Gemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute konkret dargestellt sind. [Hinweis: Der Stellungnahme sind als Anlage die Stellungnahmen der Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands beigefügt.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch den Offenlage-Entwurf wird die bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung der Gemeinden in keiner Weise eingeschränkt. Die in den Verbandsgemeinden vorgesehene freiraumschützenden Festlegungen wurden gerade in siedlungsnahen Bereichen gegenüber dem bestehenden Regionalplan teilweise zurückgenommen und reichen nur in wenigen begründeten Fällen bis an den Rand der bestehenden Ortslagen heran. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der drei Verbandsgemeinden Denzlingen ((ID 3570), (3571)), Reute (ID 2998) und Vörstetten ((ID 770), (ID 3050), (ID 3051)) verwiesen.</p>
220	3.1	3524	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zwar sind für die geplante Wohnbauflächenentwicklung der Stadt Kenzingen keine Konflikte mit den vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzügen zu erwarten. Die geplanten Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel) sowie im Süden des Kernorts (K2 Wonnental II und K5 Gänsmatten) liegen außerhalb der vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzüge. Dies gilt auch für eine etwaige Erweiterung der Entwicklungsfläche K5 Gänsmatten nach 2030. Die Stadt Kenzingen verfügt jedoch über sehr geringe Spielräume für die Entwicklung von Gewerbeflächen. Aufgrund der vorgesehenen Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen und aufgrund des vorgesehenen Regionalen Grünzugs im Norden sind erhebliche Beeinträchtigung der zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung zu erwarten. Eine städtebaulich sinnvolle weitere Entwicklung der gewerblichen Bauflächen ist in der Stadt Kenzingen lediglich in den folgenden Bereichen möglich: - Südlich der L 105: hier ist bereits eine geplante gewerbliche Baufläche (K1 Riegeler Feld) im Vorentwurf zum FNP enthalten (diese ist auch im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche dargestellt). Durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) wäre eine Weiterentwicklung lediglich in Rich-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Gemeindeverwaltungsverbands (siehe (ID 3525), (ID 3526)) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen.</p> <p>- Im Nordwesten: Hier ist eine geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt (diese ist bereits im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche enthalten). Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen.</p> <p>- Ggf. wäre eine weitere Entwicklung im Süden, westlich der Bahn denkbar. Dies würde jedoch den "Sprung" über die Bahntrasse erfordern. Ein Anschluss der Erweiterung an vorhandene Bebauung wäre dort nicht gegeben. Daher wird die oben dargestellte Entwicklungsrichtung von der Stadt Kenzingen bevorzugt.</p> <p>Die geplanten gewerblichen Bauflächen, die im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan dargestellt sind decken in etwa den Bedarf bis zum Jahr 2030. Die obige Darstellung zeigt auf, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen durch den Regionalen Grünzug im Norden und die Regionale Grünzäsur im Süden sehr stark eingeschränkt werden. Eine weitere Entwicklung gewerblicher Bauflächen, die an den Bestand anschließen wäre nicht möglich. Damit stehen der Stadt Kenzingen keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten für den Zeitraum nach 2030 zur Verfügung. Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung der langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen.</p>	
221	3.1	3534	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten vom Kernort Herbolzheim werden durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <p>- Im Westen durch die A 5, überregionale Versorgungsleitungen (Gasfernleitungen, Stromtrassen) sowie durch einen regionalen Grünzug</p> <p>- Im Süden klare Begrenzung durch das Gewässer Bleichbach; kein realistischer Entwicklungsspielraum in Richtung Bleichbach, die dort bestehenden Flächen sind als Gewässerrandstreifen ökologisch so hochwertig, dass der zu erbringende Ausgleich sehr hoch wäre. Daher ist eine Entwicklung dieses Bereiches weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll.</p> <p>- Im Osten ist eine weitere Entwicklung aus topographischen Gründen nicht möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim (siehe (ID 3535), (ID 3536)) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>- Am gesamten östlichen Siedlungsrand befinden sich ehemalige Bergbauflächen sowie ein Landschaftsschutzgebiet, die einer Entwicklung entgegenstehen.</p> <p>Diese vorhandenen Einschränkungen sind bei der Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Im Ergebnis stehen viele der Flächen im Kernort Herbolzheim, die nicht mit Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren belegt sind, für eine Entwicklung faktisch nicht zur Verfügung.</p> <p>Aus den oben aufgeführten Parametern ergibt sich, dass eine weitere Entwicklung der Stadt Herbolzheim nur in Richtung Norden möglich ist.</p>	
222	3.1	3537	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [der Grünzäsur Nr. 34 westlich der Rheintalbahn] (ca. 15,2 ha) und [östlich der Rheintalbahn] (ca. 14 ha) bietet die Stadt Herbolzheim die in dem als Anlage 2 beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ sowie H4+ mit einer Größe von insgesamt ca. 49,5 ha an. Die Kompensationsfläche H3+ mit einer Größe von ca. 25,8 ha befindet sich am nordwestlichen Rand von Herbolzheim; die Kompensationsfläche H3.1+ mit einer Größe von ca. 4,6 ha nördlich zwischen der Bahnlinie und dem Rücknahmebereich [östlich der Rheintalbahn].</p> <p>Die Kompensationsfläche H3.2+ mit einer Größe von ca. 9,6 ha liegt nordöstlich von Herbolzheim. Die Kompensationsfläche H4+ befindet sich mit einer Größe von ca. 9,54 ha am östlichen Rand von Herbolzheim.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen der Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] einerseits und der Kompensationsbereiche (die Teilflächen H3+, H3.1+ und H4+) andererseits ergeben schutzgutübergreifend eine in etwa ausgeglichene Bilanz. In den Grünzäsur-Rücknahmebereichen [westlich und östlich der Rheintalbahn] zeigen die Schutzgüter Boden und Klima/Luft eine stärkere Funktionenerfüllung. In den Kompensationsbereichen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ weisen die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund ein höheres Maß der Funktionenerfüllung auf. Im Einzelnen wird hier auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden durch die Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] nicht tangiert. Auch die Kompensationsbereiche H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ liegen außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 34 westlich und östlich der Rheintalbahn nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 3535) sowie (ID 3536)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung.</p> <p>Dessen ungeachtet besteht im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch zu gewährleisten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Mit den Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ kann die beantragte Grünzäsur-Rücknahme [westlich und östlich der Rheintalbahn] quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]	
223	3.1	2903	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	Die Vorgaben des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes für unser Verbandsgebiet sind im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Unabhängig davon ist auch über das Zieljahr des Flächennutzungsplanes (2023) hinaus eine Daseinsvorsorge für die betroffenen Gemeinden sicherzustellen. Durch die Lage des Verbandsgebietes in der Vorbergzone des Schwarzwaldes sind durch die sich daraus ableitenden Ausweisungen zum Natur- und Landschaftsschutz teilweise sehr enge Entwicklungsgrenzen gesetzt, die eine moderate Entwicklung in einzelnen Teilgemeinden stark beeinträchtigen. Aufgrund der topographischen Lage sind insbesondere die Gemeinden Badenweiler, Müllheim und Sulzburg betroffen. Mit der Lage in der Rheinebene sind auch die Gemeinden Auggen und Buggingen durch großflächige Grünzüge oder -zäsuren berührt. Von unseren Verbandsgemeinden sind zu deren jeweiligem Gebiet bereits detaillierte Stellungnahmen und Änderungsvorschläge eingeleitet worden, denen sich die Verbandsverwaltung anschließt und diese auch unter dem Gesichtspunkt der raumschaftlichen Funktion unterstützt.	Kenntnisnahme Diese allgemeinen Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der konkreten Anregungen und Bedenken des Gemeindeverwaltungsverbandes sowie der Verbandsgemeinden verwiesen.
224	3.1	4193	Direction Régionale de l'Environnement, de l'Aménagement et du Logement d'Alsace F 67070 Strasbourg Cedex	Desgleichen werden die Gebiete am Rhein ausgewiesen und gemäß zweckmäßig erscheinenden Modalitäten geschützt. Diese Modalitäten werden dazu beitragen, die jeweilige ökologische Durchgängigkeit sicherzustellen. Zu den künftigen Themen der Zusammenarbeit könnten die Einrichtung von Stellen für den Rheinübergang von Tieren und die vergleichende Untersuchung der Modalitäten für die Ausweisung und den Schutz dieser Räume sein, mit dem Ziel, unsere Ansätze besser aufeinander abzustimmen. Zur Information sei darauf hingewiesen, dass derzeit der Entwurf eines Regionalplans für ökologische Kohärenz (Schéma Régional de Cohérence Ecologique - SRCE) erarbeitet wird. Beim SRCE handelt es sich um ein Instrument der Raumplanung, für das der französische Staat und die Region zuständig sind und das zur Schaffung eines ökologischen Netzwerks von regionalem Interesse beiträgt.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Dem Regionalverband ist der Regionalplan für ökologische Kohärenz (Schéma Régional de Cohérence Ecologique - SRCE) bekannt. Er hat hierzu nach Beratung im Planungsausschuss (siehe DS PIA 03/14) mit Schreiben vom 28.03.2014 Stellung genommen (siehe DS PIA 03/14). In seiner Stellungnahme hat der Regionalverband im Einklang mit den Nachbarregionalverbänden den SRCE wegen seiner Bedeutung für eine grenzüberschreitend kohärente Freiraumsicherung ausdrücklich begrüßt und seine Bereitschaft bekräftigt, die grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in diesem Bereich im Sinne einer kohärenten Raumentwicklung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein weiter zu vertiefen und zu verstetigen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
225	3.1	4004	AGUS Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Markgräflerland e. V. Herrn Jürgen Hauke 79379 Müllheim	Massiven Wegfall von Grünzäsuren korrigieren zugunsten deren Erhaltung zur Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen & Offenhaltung der "himmlischen" Landschaft (beispielsweise zwischen Müllheim & Müllheim/Niederweiler, Müllheim/Niederweiler & Badenweiler/Oberweiler, Badenweiler/Oberweiler & Badenweiler/Schweighof)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Annahme des Einwenders ist mit dem Offenlage-Entwurf weder in der Region insgesamt noch im Südteil der Region eine massive Verringerung der Grünzäsuren vorgesehen. Zwar sieht der Offenlage-Entwurf vor, in den vom Einwender benannten drei Bereichen gegenüber dem geltenden Regionalplan künftig auf die Festlegung von Grünzäsuren zu verzichten. Jedoch ist den Freiraumbereichen zwischen Müllheim-Niederweiler und Badenweiler-Oberweiler sowie zwischen Badenweiler-Oberweiler und Badenweiler-Schweighof anstelle dessen die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Verbindung mit regionalen Grünzügen vorgesehen, wodurch es vom Regelungsgehalt her zu keiner Verminderung des regionalplanerischen Freiraumschutzes kommt. Im Bereich zwischen Müllheim und Müllheim-Niederweiler soll die bestehende Grünzäsur durch einen regionalen Grünzug ersetzt werden, da unter Berücksichtigung der generell zugrunde gelegte Mindestfreiraumbreite für die Festlegung von Grünzäsuren von ca. 400 m nicht mehr erreicht wird.</p>
226	3.1	2806	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir hatten in unserem Schreiben vom 11. Juli 2013 im Hinblick auf die Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden aus landwirtschaftlicher Sicht die grundsätzliche Kritik vorgetragen, dass im Regionalplan die Weichen gestellt werden für verstärkte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche. Die Verbandsversammlung hat diesem Anliegen nicht entsprochen, sondern im Gegenteil zahlreiche weitere Rücknahmen bei Grünzügen und Grünzäsuren beschlossen und somit die Weichen gestellt für eine Steigerung der Flächeninanspruchnahmen. Nach überschlägiger Rechnung erweitert der vorliegende Entwurf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden in der Region um rund 1.600 ha. Das ist die Fläche von rund 50 landwirtschaftlichen Betrieben mit einer durchschnittlichen Größe. Deren Existenz geht verloren, wenn die Fläche für Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Politik und Gesellschaft müssen sich bewusst machen, dass ein gesetzlicher Schutz für landwirtschaftliche Nutzung nötig ist. Landwirtschaftliche Nutzung erhält nicht nur die dauerhafte "Verwertbarkeit" der Flächen für die Regionalentwicklung, sondern bewahrt im ureigenen Sinn die künftige Nutzbarkeit der Fläche für eine regionale Versorgung mit Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Energie. Im Hinblick auf die Endlichkeit der endlichen Rohstoffe (Energie, Baustoffe, Konstruktionsstoffe) kommt der Nutzung von Auf-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				wüchsen der land- und forstwirtschaftlichen Flächen eine zunehmende Bedeutung für eine nachhaltige Versorgung zu. Der Regionalplan muss vorausschauend umso mehr eine sichere regionale Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen berücksichtigen. Der geplante Umfang an Entwicklungsfreiräumen ist aus Sicht vieler Gemeinden noch nicht ausreichend. Gemeinden erheben den Anspruch, für die Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Siedlung möglichst unbegrenzt landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen zu können. In den Gemeinderäten ist keine Bereitschaft zu spüren, produktive landwirtschaftliche Fläche wirksam zu schonen.	
227	3.1	3950	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz der offenen Landschaft vor Besiedlung und wirken damit schützend für den landwirtschaftlichen Produktionsfaktor Boden. Gemäß Plansatz 3.1.1 Absatz 2 und 3.1.2 Absatz 2 sind Bauten der Landwirtschaft in diesen Grünzonen zulässig, aber nur ausnahmsweise und nur standortgebundene Anlagen. Hier sollten prinzipiell die Siedlerhöfe und ihre Entwicklungsmöglichkeiten in den Grünzonen explizit erwähnt und gesichert werden. Die besondere Rechtfertigungslast der landwirtschaftlichen Bauten darin sollte abgeschafft werden. Die Vorgaben des § 35 BauG sind insoweit bereits scharf genug, in der Praxis bewährt und sollten nicht noch zugespitzt werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z) und PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich auch auf sog. "mitgezogene Nutzungen", wie Hofläden oder Fremdenzimmer, soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt. Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Eine bauliche Entwicklung, die bauplanungsrechtlich nicht mehr als Außenbereichsvorhaben zulässig wäre, sondern die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich machen würde, ist demgegenüber sowohl in einem Regionalen Grünzug wie in einer Grünzäsur grundsätzlich unzulässig. Unabhängig von den gebietskonkreten Festlegungen des Regionalplans würden vom Siedlungsbestand abgerückte Siedlungsansätze einer kompakten, am Siedlungsbestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung widersprechen und wären mit grundlegenden raumordnerischen Maßgaben unvereinbar. Diesbezüglich ist auch das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)) zu berücksichtigen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					nicht gegeben. Eine Änderung der Ausnahmeregelung in PS 3.1.1 und 3.1.2 in der angeregten Form ist nicht erforderlich bzw. raumordnerisch nicht vertretbar.
228	3.1	3938	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz der offenen Landschaft vor Besiedlung und wirken damit schützend für den landwirtschaftlichen Produktionsfaktor Boden. Alle Gemeinden sollen sich maßvoll weiterentwickeln können in Wohn- und Gewerbeansiedlung, aber Auswüchse sollten mit diesem Instrument eingedämmt werden. Gemäß Plansatz 3.1.1 Absatz 2 und 3.1.2 Absatz 2 sind Bauten der Landwirtschaft in den genannten Grünzonen zulässig, aber nur ausnahmsweise und nur standortgebundene Anlagen. Hier sollten prinzipiell die Siedlerhöfe und ihre Entwicklungsmöglichkeiten in den Grünzonen explizit erwähnt und gesichert werden. Die besondere Rechtfertigungslast der landwirtschaftlichen Bauten darin sollte abgeschafft werden. Die Vorgaben des § 35 BauGB sind insoweit bereits scharf genug. in der Praxis bewährt und sollten nicht noch zugespitzt werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z) und PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich auch auf sog. "mitgezogene Nutzungen", wie Hofläden oder Fremdenzimmer, soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt. Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Eine bauliche Entwicklung, die bauplanungsrechtlich nicht mehr als Außenbereichsvorhaben zulässig wäre, sondern die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich machen würde, ist demgegenüber sowohl in einem Regionalen Grünzug wie in einer Grünzäsur grundsätzlich unzulässig. Unabhängig von den gebietskonkreten Festlegungen des Regionalplans würden vom Siedlungsbestand abgerückte Siedlungsansätze einer kompakten, am Siedlungsbestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung widersprechen und wären mit grundlegenden raumordnerischen Maßgaben unvereinbar. Diesbezüglich ist auch das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)) zu berücksichtigen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben. Eine Änderung der Ausnahmeregelung in PS 3.1.1 und 3.1.2 in der angeregten Form ist nicht erforderlich bzw. raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
229	3.1	3943	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	In Plansatz 4.1.2 Absatz 2 ist der Neubau den A 5-Anschlussstellen Lahr-Nord/Friesenheim und Offenburg-Süd berücksichtigt. Wir regen an, dass zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen in den Bereichen der geplanten Autobahnausfahrten Grünzüge und	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die in PS 4.1.2 als regionalbedeutsame Straßenbauprojekte in Form von regionalplanerischen Vorschlägen aufgeführten zwei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Grünzäsuren ausgewiesen werden. Diese hindern den Straßenbau nicht, aber nach dem unvermeidlichen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche für den Bau der Straßen soll damit weiterem Verlust vorgebeugt werden. Der Trend geht nämlich dahin, dass die Freiräume an solchen Anschlussstellen und Umfahrungen immer häufiger wegen der verkehrsgünstigen Lage mit Gewerbe "aufgefüllt werden". Gerade im Raum Friesenheim-Lahr sind aber genug Vorratsflächen im Gewerbepark vorhanden, so dass dort eine weitere Inanspruchnahme von Gewerbeflächen unbedingt durch Ausweisung von Grünzügen und/oder Grünzäsuren zu verhindern ist. Die Notwendigkeit dieser Ausfahrt ist wegen den oben genannten Gründen ohnehin in Zweifel zu stellen.</p>	<p>Neubaumaßnahmen von BAB-Anschlussstellen stehen jeweils in Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen im nachgeordneten Straßennetz (Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern im Zuge der L 118 sowie Neutrassierung der B 33). Räumlich konkretisierte Straßenplanungen, insbesondere auch die Lage der BAB-Anschlussstellen betreffend, liegen für beide Vorhaben nicht vor. Allein schon wegen dieser räumlichen Unbestimmtheit der Verkehrsplanung ist eine Berücksichtigung der Anregung nicht möglich.</p> <p>Ergänzend wird bezüglich des Raums Lahr-Friesenheim darauf hingewiesen, dass gemäß Offenlage-Entwurf die Regionale Grünzugskulisse zwischen Meißenheim-Kürzell und Friesenheim-Schuttern gegenüber dem geltenden Regionalplan eine Vergrößerung erfährt. Darüber hinaus wird der Regionale Grünzug im Bereich der bestehenden BAB-Anschlussstelle Lahr als Ergebnis des Offenlageverfahrens gegenüber dem Offenlage-Entwurf vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Äußerung der Stadt Lahr (siehe (ID 4974)) verwiesen. Darüber hinaus ist das Entstehen neuer Siedlungsansätze, wie z.B. isoliert im Freiraum liegender Gewerbegebiete im Bereich von BAB-Anschlussstellen, raumordnerisch generell nicht erwünscht. In diesem Zusammenhang ist die landes- und regionalplanerische Vorgabe (vgl. PS 3.1.9 (Z) LEP sowie PS 2.4.0.3 Abs. 1 (Z) des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans) zu beachten, nach der die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist.</p>
230	3.1	4010	<p>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern</p>	<p>Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz der offenen Landschaft vor Besiedlung und wirken damit schützend für den landwirtschaftlichen Produktionsfaktor Boden. Alle Gemeinden sollen sich maßvoll weiterentwickeln können in Wohn- und Gewerbeansiedlung, aber Auswüchse sollten mit diesem Instrument eingedämmt werden. Gemäß Plansatz 3.1.1 Absatz 2 und 3.1.2 Absatz 2 sind Bauten der Landwirtschaft in den genannten Grünzonen zulässig, aber nur ausnahmsweise und nur standortgebundene Anlagen. Hier sollten prinzipiell die Siedlerhöfe und ihre Entwicklungsmöglichkeiten in den Grünzonen explizit erwähnt und gesichert werden. Die besondere Rechtfertigungslast der landwirtschaftlichen Bauten darin sollte abgeschafft werden. Die Vorgaben des § 35 BauGB sind insoweit bereits scharf genug, in der Praxis bewährt und sollten nicht noch zugespitzt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z) und PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich auch auf sog. "mitgezogene Nutzungen", wie Hofläden oder Fremdenzimmer, soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt. Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Eine bauliche Entwicklung, die bauplanungsrechtlich nicht mehr als Außenbereichsvorhaben zulässig wäre, sondern die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich machen würde, ist demgegenüber sowohl in einem Regionalen Grünzug wie in einer Grünzäsur grundsätzlich unzulässig. Unabhängig von den gebietskonkreten Festlegungen des Regionalplans würden vom Siedlungsbestand abgerückte Siedlungsansätze einer kompakten, am Siedlungsbestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung widersprechen und wären mit grundlegenden raumordnerischen Maßgaben unvereinbar. Diesbezüglich ist auch das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)) zu berücksichtigen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben. Eine Änderung der Ausnahmeregelung in PS 3.1.1 und 3.1.2 in der angeregten Form ist nicht erforderlich bzw. raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
231	3.1	4360	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herr Gerhard Völker 79188 Elzach	<p>Grünzüge und Grünzäsuren sind ein wichtiges Planungselement, um unter anderem das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu einem "Siedlungsband" oder "Siedlungsbrei" zu verhindern. Wir begrüßen es, dass im Entwurf zum neuen Regionalplan nun auch die Grünzäsuren flächenmäßig ausgewiesen sind; dies verspricht eine bessere Planungs- und Rechtssicherheit für die Zukunft. Da Planung ein dynamischer Prozeß ist, sollte von den Gemeinden auch toleriert werden, dass bestehende Flächennutzungspläne (die bisher noch nicht konkretisiert wurden) regionalplanerisch neu überarbeitet werden. Dies gilt insbesondere z. B. für die nun gebietsscharfe Ausweisung der Grünzäsuren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zu Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es durch den Offenlage-Entwurf - abgesehen von mit den kommunalen Planungsträgern abgestimmten Einzelfällen - zu keinem Anpassungsbedarf geltender Flächennutzungspläne kommt.</p>
232	3.1	4361	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herr Gerhard Völker 79188 Elzach	<p>Bezüglich der geplanten Grünzäsuren und Grünzüge im Elztal mit Nebentälern machen wir folgende Anmerkungen und Vorschläge: Positiv hervorzuheben ist insbesondere die neu einzurichtende Grünzäsur am Ausgang des Elztales nördlich von Denzlingen zwischen Kollmarsreute und Suggental mit dem angrenzenden Grünzug um Buchholz (von Sexau bis Waldkich-Batzenhäusle). Weiterhin begrüßen wir den Erhalt und die flächenhafte Darstellungen der weiteren Grünzäsuren im Elztal zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bleibach und Niederwinden - Niederwinden und Oberwinden - Oberwinden und Elzach - Elzach und Unterprechtal - Unterprechtal und Oberprechtal, <p>im Simonswäldertal zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bleibach und Simonswald-Niederbrücke 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Insbesondere bezüglich der Grünzäsur Nr. 41 zwischen Elzach-Unterprechtal und Oberprechtal wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Elzach (ID 2868) sowie bezüglich der Grünzäsur Nr. 56 zwischen Altsimonswald und Grün wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Simonswald (ID 3030) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>- Altsimonswald und Simonswald-Grün sowie im Glottertal zwischen - Talstraße und Oberglottertal Diese Grünzüge und Grünzäsuren sind mindestens in der jetzt zeichnerisch dargestellten Größe in die endgültige Fortschreibung des Regionalplanes zu übernehmen und auf keinen Fall zu verkleinern.</p>	
233	3.1	4362	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herrn Gerhard Völker 79188 Elzach</p>	<p>Mit Bedauern haben wir (...) festgestellt, dass einige Grünzäsuren, die im noch geltenden Regionalplan von 1995 enthalten sind, bei der neuen Planung nicht mehr auftauchen: Grünzäsur Nr. 33 Für die Grünzäsur Nr. 33 zwischen den Ortsteilen Gutach und Bleibach wurde von der Gemeinde Gutach i. Br. ein Zielabweichungsverfahren für den Bau eines kommunalen Bauhofes und Straßenmeisterei beantragt; diesem wurde mit Entscheidung vom 27.03.2013 vom Regierungspräsidium Freiburg zugestimmt. Wir beantragen hiermit, einen Regionalen Grünzug auszuweisen, der das Restgebiet der bisherigen Grünzäsur Nr. 33 auf der Gemeinde Gutach umfasst und nach Südosten, an Siensbach vorbei bis nach Waldkirch (bis zum Altersbach) reicht. Innerhalb dieses Grünzuges ist auf dem Gebiet der Grünzäsur Nr. 33 ein "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" auszuweisen. In einer gemeinsamen Stellungnahme mit NABU und LNV vom 28.12.2012 zu o. g. Zielabweichungsverfahren haben wir erhebliche Bedenken gegen den Wegfall dieser Grünzäsur geäußert. Das Regierungspräsidium Freiburg hat hierzu in seiner Begründung zur Entscheidung u. A. folgendes festgestellt: "Im Hinblick auf die erheblichen Bedenken [der Umweltverbände] ist klarzustellen, dass mit der Erklärung, die Grünzäsur Nr. 33 entfallen zu lassen, noch keine Festlegung erfolgt, was andere Maßnahmen zur Freiraumsicherung ... angeht, etwa die Einbeziehung von Flächen in einen Grünzug. Insbesondere ergibt sich daraus keinerlei Anspruch der Gemeinde Gutach i. Br. darauf, dass ihr ein Zusammenwachsen der Ortsteile auf voller Breite ermöglicht wird. Im Übrigen hat die Gemeinde ... in der ergänzenden Stellungnahme vom 13.02.2013 betont, dass eine Bebauung der Flächen in Richtung Wilde Gutach entlang der L 173 nicht angestrebt werde." Diesen Sachverhalt aufgreifend beantragen wir, die weiterhin regionalbedeutsamen Zwecke der bisherigen Grünzäsur sowie deren Bedeutung für den Biotopverbund durch einen Grünzug, der die verbleibenden Flächen zwischen Gutach und Bleibach einschließt, raumplanerisch dauerhaft zu sichern. Dabei ist ein Teilbereich als "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" zu kennzeichnen, da geplant ist, dort einen "gesetzlich geschützten Land-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, auf eine erneute Festlegung der im geltenden Regionalplan zwischen Gutach und Bleibach bestehenden Grünzäsur zu verzichten. Unabhängig von dem durch Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums 2013 ausnahmsweise zugelassenen Baus eines kommunalen Bauhofes mit Straßenmeisterei beträgt die Breite des Freiraums zwischen den Siedlungskörpern stellenweise nur noch ca. 250 bis 300 m. Der siedlungstrennende Freiraum weist somit keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Mit der geplanten Ausweisung eines Geschützten Landschaftsbestandteils gemäß § 29 BNatSchG bzw. § 31 NatSchG durch kommunale Satzung erfährt dieser Bereich dennoch eine Sicherung gegehüber baulicher Inanspruchnahme. Für die naturschutzrechtliche Ausweisung eines Geschützten Landschaftsbestandteils ist die regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege keine zwingende Voraussetzung. Auch besteht keine hinreichende Begründung für eine solche Vorranggebietsfestlegung, da sich auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans sowie der verfügbaren Naturschutzfachdaten keine Hinweise für eine aktuell mindestens regionale Bedeutung des eher intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichs für die Arten- und Biotopschutz ergeben. Auch besitzt der betreffende Bereich weder nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption noch nach dem Generalwildwegeplan eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Ebenfalls besteht keine hinreichende Begründung für die darüber hinausgehende angeregte Festlegung eines ca. 480 ha großen inselhaften Regionalen Grünzugs im unteren Siegelauer Tal sowie an den östlichen Talhängen des Elztals zwischen Gutach-Bleibach und Waldkirch-Kollnau. Bei den Bereichen im Siegelauer Tal sowie östlich der B 294 handelt es sich überwiegend um Hanglagen, die für eine flächenhafte Besiedlung kaum in Frage kommen. Auch sind keine Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung im</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schaftsbestandteil" nach § 29 BNatSchG zu entwickeln und auszuweisen. Dass die Gemeinde Gutach i. Br. dies unterstützt, geht aus der o. g. "ergänzenden Stellungnahme" (kein Zusammenwachsen der Ortsteile, Ausweisung eines "gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils" nach § 29 BNatSchG) und der möglichst Klima- und Frischluftbahn-schonenden Bebauungsplanung für den kommunalen Bauhof und Straßenmeisterei hervor. Dies wurde uns ebenfalls in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Vertretern der Umweltverbände und der Gemeinde Gutach zum Zielabweichungsverfahren am 05.02.2013 zugesagt und protokollarisch festgehalten.</p> <p>Wir beantragen weiterhin diesen zu planenden Regionalen Grünzug über die Restflächen der Grünzäsur 33 hinaus nach Südost an Siensbach vorbei bis nach Waldkirch (nördlich des Altersbachtalles), zu erweitern. Denn - obwohl das Elztal zwischen Buchholz und Gutach mittlerweile weitestgehend bandförmig zugebaut ist (zumindest entlang der ehemaligen Bundesstraße durch Kollnau und Gutach) - ist das Gebiet östlich der Elztalbahntasse erfreulicher Weise noch überwiegend landwirtschaftlich geprägt und stellt eine weitgehend intakte offene Talhang-Landschaft auf der geomorphologisch interessanten "Siensbacher Terasse" (G. Zollinger (2004): Ber. Naturf. Ges. Freiburg i. Br., 94, S. 195-205) dar. Um diesen - ebenfalls für den Tourismus wichtigen - Landschaftsaspekt für die Zukunft sicherzustellen, bedarf es hier einer gemeindeübergreifenden zukunftsweisenden Planung, wie sie der Regionalplan darstellt. Der Grünzug sollte darüber hinaus so ausgestaltet sein, dass auch eine bandartige Besiedelung des Siensbacher Tales verhindert wird.</p>	<p>Bereich des für die landschaftsbezogene Erholung bedeutsamen Siensbacher Tals erkennbar. Die westlich der B 294 gelegenen Bereiche, die für die Festlegung als Regionaler Grünzug vorgeschlagen wurden, umfassen auf großer Fläche entweder Bereiche, die aufgrund bestehender Wasserschutzgebietszonen I und II für eine Besiedlung nicht in Frage kommen (zwischen Gutach und Kollnau) oder in geltenden Flächennutzungsplänen bereits als Siedlungsfläche dargestellt sind (Gewerbefläche südlich Kollnau). Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die zusätzliche Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. eines Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
234	3.1	4138	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	<p>Grünzüge und Grünzäsuren sind ein wichtiges Planungselement, um unter anderem das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu einem "Siedlungsband" oder "Siedlungsbrei" zu verhindern. Wir begrüßen es, dass im Entwurf zum neuen Regionalplan nun auch die Grünzäsuren flächenmäßig ausgewiesen sind; dies verspricht eine bessere Planungs- und Rechtssicherheit für die Zukunft. Da Planung ein dynamischer Prozeß ist, sollte von den Gemeinden auch toleriert werden, dass bestehende Flächennutzungspläne (die bisher noch nicht konkretisiert wurden) regionalplanerisch neu überarbeitet werden. Dies gilt insbesondere z. B. für die nun gebietsscharfe Ausweisung der Grünzäsuren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zu Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es durch den Offenlage-Entwurf - abgesehen von mit den kommunalen Planungsträgern abgestimmten Einzelfällen - zu keinem Anpassungsbedarf geltender Flächennutzungspläne kommt.</p>
235	3.1	4139	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers	<p>Bezüglich der geplanten Grünzäsuren und Grünzüge im Elztal mit Nebentälern machen wir folgende Anmerkungen und Vorschläge: Positiv hervorzuheben ist insbesondere die neu einzurichtende Grünzäsur am Ausgang des Elztales nördlich von Denzlingen zwi-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Insbesondere bezüglich der Grünzäsur Nr. 41 zwischen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79183 Waldkirch	<p>schen Kollmarsreute und Suggental mit dem angrenzenden Grünzug um Buchholz (von Sexau bis Waldkich-Batzenhäusle). Weiterhin begrüßen wir den Erhalt und die flächenhafte Darstellungen der weiteren Grünzäsuren im Elztal zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bleibach und Niederwinden - Niederwinden und Oberwinden - Oberwinden und Elzach - Elzach und Unterprechtal - Unterprechtal und Oberprechtal, <p>im Simonswäldertal zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bleibach und Simonswald-Niederbrücke - Altsimonswald und Simonswald-Grün <p>sowie im Glottertal zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Talstraße und Oberglottertal <p>Diese Grünzüge und Grünzäsuren sind mindestens in der jetzt zeichnerisch dargestellten Größe in die endgültige Fortschreibung des Regionalplanes zu übernehmen und auf keinen Fall zu verkleinern.</p>	<p>Elzach-Unterprechtal und Oberprechtal wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Elzach (ID 2868) sowie bezüglich der Grünzäsur Nr. 56 zwischen Altsimonswald und Grün wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Simonswald (ID 3030) verwiesen.</p>
236	3.1	4140	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herr Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	<p>Mit Bedauern haben wir (...) festgestellt, dass einige Grünzäsuren, die im noch geltenden Regionalplan von 1995 enthalten sind, bei der neuen Planung nicht mehr auftauchen: Grünzäsur Nr. 33</p> <p>Für die Grünzäsur Nr. 33 zwischen den Ortsteilen Gutach und Bleibach wurde von der Gemeinde Gutach i. Br. ein Zielabweichungsverfahren für den Bau eines kommunalen Bauhofes und Straßenmeisterei beantragt; diesem wurde mit Entscheidung vom 27.03.2013 vom Regierungspräsidium Freiburg zugestimmt. Wir beantragen hiermit, einen Regionalen Grünzug auszuweisen, der das Restgebiet der bisherigen Grünzäsur Nr. 33 auf der Gemeinde Gutach umfasst und nach Südosten, an Siensbach vorbei bis nach Waldkirch (bis zum Altersbach) reicht. Innerhalb dieses Grünzuges ist auf dem Gebiet der Grünzäsur Nr. 33 ein "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" auszuweisen. In einer gemeinsamen Stellungnahme mit NABU und LNV vom 28.12.2012 zu o. g. Zielabweichungsverfahren haben wir erhebliche Bedenken gegen den Wegfall dieser Grünzäsur geäußert. Das Regierungspräsidium Freiburg hat hierzu in seiner Begründung zur Entscheidung u. A. folgendes festgestellt:</p> <p>"Im Hinblick auf die erheblichen Bedenken [der Umweltverbände] ist klarzustellen, dass mit der Erklärung, die Grünzäsur Nr. 33 entfallen zu lassen, noch keine Festlegung erfolgt, was andere Maßnahmen zur Freiraumsicherung ... angeht, etwa die Einbeziehung von Flächen in einen Grünzug. Insbesondere ergibt sich daraus keinerlei Anspruch der Gemeinde Gutach i. Br. darauf, dass ihr ein</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, auf eine erneute Festlegung der im geltenden Regionalplan zwischen Gutach und Bleibach bestehenden Grünzäsur zu verzichten. Unabhängig von dem durch Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums 2013 ausnahmsweise zugelassenen Baus eines kommunalen Bauhofes mit Straßenmeisterei beträgt die Breite des Freiraums zwischen den Siedlungskörpern stellenweise nur noch ca. 250 bis 300 m. Der siedlungstrennende Freiraum weist somit keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Mit der geplanten Ausweisung eines Geschützten Landschaftsbestandteils gemäß § 29 BNatSchG bzw. § 31 NatSchG durch kommunale Satzung erfährt dieser Bereich dennoch eine Sicherung gegenüber baulicher Inanspruchnahme.</p> <p>Für die naturschutzrechtliche Ausweisung eines Geschützten Landschaftsbestandteils ist die regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege keine zwingende Voraussetzung. Auch besteht keine hinreichende Begründung für eine solche Vorranggebietsfestlegung, da sich auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans sowie der verfügbaren Naturschutzfachdaten keine Hinweise für eine aktuell mindestens regionale Bedeutung des eher intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichs für die Arten- und Biotopschutz ergeben.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Zusammenwachsen der Ortsteile auf voller Breite ermöglicht wird. Im Übrigen hat die Gemeinde ... in der ergänzenden Stellungnahme vom 13.02.2013 betont, dass eine Bebauung der Flächen in Richtung Wilde Gutach entlang der L 173 nicht angestrebt werde." Diesen Sachverhalt aufgreifend beantragen wir, die weiterhin regionalbedeutsamen Zwecke der bisherigen Grünzäsur sowie deren Bedeutung für den Biotopverbund durch einen Grünzug, der die verbleibenden Flächen zwischen Gutach und Bleibach einschließt, raumplanerisch dauerhaft zu sichern. Dabei ist ein Teilbereich als "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" zu kennzeichnen, da geplant ist, dort einen "gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil" nach § 29 BNatSchG zu entwickeln und auszuweisen. Dass die Gemeinde Gutach i. Br. dies unterstützt, geht aus der o. g. "ergänzenden Stellungnahme" (kein Zusammenwachsen der Ortsteile, Ausweisung eines "gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils" nach § 29 BNatSchG) und der möglichst Klima- und Frischluftbahn-schonenden Bebauungsplanung für den kommunalen Bauhof und Straßenmeisterei hervor. Dies wurde uns ebenfalls in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Vertretern der Umweltverbände und der Gemeinde Gutach zum Zielabweichungsverfahren am 05.02.2013 zugesagt und protokollarisch festgehalten.</p> <p>Wir beantragen weiterhin diesen zu planenden Regionalen Grünzug über die Restflächen der Grünzäsur 33 hinaus nach Südost an Siensbach vorbei bis nach Waldkirch (nördlich des Altersbachtals), zu erweitern. Denn - obwohl das Elztal zwischen Buchholz und Gutach mittlerweile weitestgehend bandförmig zugebaut ist (zumindest entlang der ehemaligen Bundesstraße durch Kollnau und Gutach) - ist das Gebiet östlich der Elztalbahnantrasse erfreulicher Weise noch überwiegend landwirtschaftlich geprägt und stellt eine weitgehend intakte offene Talhang-Landschaft auf der geomorphologisch interessanten "Siensbacher Terasse" (G. Zollinger (2004): Ber. Naturf. Ges. Freiburg i. Br., 94, S. 195-205) dar. Um diesen - ebenfalls für den Tourismus wichtigen - Landschaftsaspekt für die Zukunft sicherzustellen, bedarf es hier einer gemeindeübergreifenden zukunftsweisenden Planung, wie sie der Regionalplan darstellt. Der Grünzug sollte darüber hinaus so ausgestaltet sein, dass auch eine bandartige Besiedelung des Siensbacher Tales verhindert wird.</p>	<p>Auch besitzt der betreffende Bereich weder nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption noch nach dem Generalwildwegeplan eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Ebenfalls besteht keine hinreichende Begründung für die darüber hinausgehende angeregte Festlegung eines ca. 480 ha großen inselhafte Regionalen Grünzugs im unteren Siegelauer Tal sowie an den östlichen Talhängen des Elztals zwischen Gutach-Bleibach und Waldkirch-Kollnau. Bei den Bereichen im Siegelauer Tal sowie östlich der B 294 handelt es sich überwiegend um Hanglagen, die für eine flächenhafte Besiedlung kaum in Frage kommen. Auch sind keine Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich des für die landschaftsbezogene Erholung bedeutsamen Siensbacher Tals erkennbar. Die westlich der B 294 gelegenen Bereiche, die für die Festlegung als Regionaler Grünzug vorgeschlagen wurden, umfassen auf großer Fläche entweder Bereiche, die aufgrund bestehender Wasserschutzgebietszonen I und II für eine Besiedlung nicht in Frage kommen (zwischen Gutach und Kollnau) oder in geltenden Flächennutzungsplänen bereits als Siedlungsfläche dargestellt sind (Gewerbefläche südlich Kollnau). Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die zusätzliche Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. eines Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
237	3.1	4025	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum	<p>Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) Diese Studie, die regionale Fragen der Durchlüftung, der thermischen Situation sowie der Lufthygiene untersucht hat, wurde angestoßen und teilfinanziert vom RVSO. Sie sollte in die Regionalplanung einfließen, ansonsten wird diese aufwändige Studie weitge-</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die geforderte Berücksichtigung der Ergebnisse von REKLISO in den Regionalplan ist bereits erfolgt: Zur Anpassung an die Gefahren des Klimawandels kommt der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79219 Staufen im Breisgau	<p>hend nutzlos und folgenlos bleiben. Es geht dabei ja auch um "Kleinklima"-Verschlechterungen durch weitere Baugebiete. So wie Freiburg den "Höllentäler" hat, so hat jedes kleinere Tal am Schwarzwaldrand sein besonderes Talwind-System, das für das örtliche Klima von Bedeutung ist. Verschlechterungen könnten künftig auch negative Auswirkungen auf den staatl. anerkannten Erholungsort- oder gar Luftkurortstatus haben.</p>	<p>räumlichen Planung hierbei die Aufgabe zu, durch eine angepasste Siedlungsentwicklung die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse nicht noch zusätzlich zu verschärfen, sondern auf dauerhaft günstige Lebensverhältnisse für den Menschen hinzuwirken (s. Begründung zu PS 3.0.4) Dazu wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Bei deren Abgrenzung sind auch unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eingeflossen (siehe Begründung zu PS 3.1.1). Wesentliche Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft war hierbei die 2006 durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein herausgegebene Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).</p>
238	3.1	4042	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Grünzäsuren und Regionale Grünzüge Allgemeine Anmerkungen Grünzäsuren (GZ) und Regionale Grünzüge (RGZ) sind wichtige planerische Instrumente, um konkrete Zielvorstellungen in Richtung "Eingrenzung des Flächenverbrauches" und "Vermeidung von durchgehenden Siedlungsbändern" deutlich zu machen. Die GZ sind erstmalig im vorliegenden Entwurf parzellenscharf ausgeformt; das wird von uns begrüßt, um größere Klarheit zu schaffen und langwierige Diskussionen zu vermeiden. Obgleich der aktuelle Entwurf eine größere Anzahl von GZ vorsieht als der Plan von 1995 (75 gegenüber 63), ist verglichen mit dem alten Plan eine Reihe von GZ an kritischen Stellen nicht mehr erhalten. Darüber hinaus fehlen GZ auch an etlichen Stellen, wo wir sie für dringend notwendig halten, um das o. g. Ziel, nämlich Vermeidung durchgehender Siedlungsbänder entlang von Straßen, zu erreichen. In einigen Fällen ist das Fehlen von GZ oder RGZ zwischen zwei Orten ganz unverständlich, es sollte u. E. unbedingt korrigiert werden. Die Vorgabe einer Mindestbreite von 1000 m für eine GZ halten wir nicht für sinnvoll. Man sollte sich vielmehr an der Realität orientieren, in der nicht selten geringere Abstände zwischen den Bebau-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Einwenders verwiesen. Zur Klarstellung wird auf folgende Punkte hingewiesen: Grünzäsuren werden im Offenlage-Entwurf entsprechend der regionalen Maßstäblichkeit entgegen der Annahme des Einwenders nicht "parzellenscharf" im Sinne einer Flurstücksgenauigkeit, sondern lediglich "gebietscharf" festgelegt. Dabei beträgt ihre planerische Zielbreite ca. 1.000 m und die für eine Aufnahme in den Planentwurf zugrunde gelegte Mindestbreite ca. 400 m (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Eine große Zahl der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsuren unterschreitet die Zielbreite bereits deutlich.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ungsgrenzen vorliegen. Gerade in solchen Fällen ist oftmals das weitere Aufeinander-Zuwachsen besonders unerwünscht. (Die Möglichkeit von Grünzäsuren mit geringerer Breite wird auch in der Gesamtfortschreibung unter B 44 beschrieben.)</p> <p>In manchen Fällen, insbesondere dann, wenn zwischen den Ortschaften größere Abstände vorhanden sind, genügt wahrscheinlich auch die Ausweisung eines RGZ.</p> <p>Wenn die Zielvorstellungen der Landesplanung, die mit den Zielen der derzeitigen Landesregierung und deren Vorgänger-Regierungen übereinstimmen, nicht Makulatur sein sollen, sondern ernst genommen und umgesetzt werden sollen, dann müssen auch die Instrumente "Grünzäsur" und "Regionaler Grünzug" konsequent und verstärkt realisiert werden.</p> <p>Wir appellieren daher an die Entscheidungsträger, insbesondere in den Gemeinden, nicht in erster Linie kurzfristige Wachstumswünsche, Konkurrenz mit Nachbargemeinden oder das Fortschreiben bisheriger Entwicklungsvorstellungen zu verfolgen. Vielmehr sollte verantwortungsbewusst und langfristig gedacht und gehandelt werden. Unsere Enkel sollten nicht eines Tages sagen "Was habt ihr damals mit unseren Ortschaften und mit unserer Landschaft gemacht?".</p> <p>Ausgehend von diesen Überlegungen halten wir weitere GZ bzw. Erweiterungen oder Anpassungen vorhandener GZ für dringend notwendig, um elementaren Forderungen der Regionalplanung nachzukommen. Die Forderungen sind im Folgenden aufgelistet.</p>	
239	3.1	4044	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Im Übrigen schließen wir uns im Hinblick auf Grünzäsuren und Regionale Grünzüge im Elztal der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Emmendingen an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Unterstützung der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Emmendingen wird zur Kenntnis genommen und auf die Behandlung der Einzeleinwendungen verwiesen.</p>
240	3.1	4049	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Ober- und Niederrimsingen</p> <p>Auch hier verwundert, dass die Fläche zwischen den beiden Breisacher Ortsteilen auf der RNK "weiß" ist. Die beiden Ortsteile am Fuß des Tuniberges stellen bislang eigenständige Siedlungsbereiche dar, die nicht zusammenwachsen sollten. Wir halten hier GZ oder RGZ für notwendig.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie bereits im geltenden Regionalplan ist auch im Offenlage-Entwurf zwischen den Siedlungsrändern von Ober- und Niederrimsingen keine freiraumschützende Festlegung vorgesehen. Der siedlungstrennende Freiraum zwischen den Ortsteilen weist hier nur eine Breite von ca. 180 m auf und unterschreitet damit die für die Festlegung von Grünzäsuren generell zugrunde gelegte Mindestbreite von ca. 400 m deutlich. Akute Tendenzen der bandartigen Siedlungsentwicklung sind am Südwestrand des Tunibergs nicht erkennbar. Durch die im Offenlagen-Entwurf vorgesehene</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Niederrimsingen und Merdingen sowie durch die südlich von Oberrimsingen bestehenden Wasserschutzgebietszonen I und II sind der Besiedlung am nördlich und südlich angrenzenden Tunibergrand enge Grenzen gesetzt. Angesichts dessen besteht auch keine hinreichende Begründung, um eine Besiedlung durch die Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Ober- und Niederrimsingen raumordnerisch auszuschließen Die Festlegung des betreffenden Bereichs als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug ist nicht hinreichend begründet.
241	3.1	4095	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir sind mit der Darstellung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren im Wesentlichen einverstanden. Wir sehen die Grünzüge und Grünzäsuren als entscheidendes Instrument, den Freiraum vor Überbauung zu sichern und ihn so vor Bodenversiegelung zu bewahren, Landwirtschafts- und Waldflächen zu erhalten und der Pflanzen- und Tierwelt weiterhin und nachhaltig ausreichend Lebensraum zur Verfügung zu stellen. Als weiteres wichtiges Instrument ist im Regionalplan das Flächen sparende Bauen zu fordern. Auch für die ortsnahe Erholung sind Grünzüge und Grünzäsuren auszuweisen und ggf. nachzutragen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
242	3.1	4096	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen sicherzustellen, dass keine geschlossene, durchgehende Siedlungsbänder insbesondere in Tallagen (z. B. Kinzig-, Simonswälder, Elztal, zwischen Buchholz und Batzenhäusle (Stadt Waldkirch), Gutach und Bleibach) sowie keine bauliche Quer- und Sperrriegel zu Lasten des Freiraums (Europapark; Verinselung des Hügellandes zwischen Offenburg und Zell-Weierbach) entstehen können, weil dort Grünzüge und Grünzäsuren fehlen. Begründung: Es ist eine Kernaufgabe der Regionalplanung, den durchgehenden Zusammenhang und Zusammenhalt der freien, un bebauten Landschaft vor Gefährdung und Einschränkung zu bewahren.	Keine Berücksichtigung Mit dem Offenlage-Entwurf wird dem landesplanerischen Auftrag des LEP entsprechend die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, dem Entstehen bandartiger Siedlungsstrukturen entgegenzuwirken. Unter Abwägung mit den Belangen einer bedarfsorientierten und am Bestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung sollen deshalb gegenüber dem geltenden Regionalplan insgesamt 35 Grünzäsuren neu gebietsscharf festgelegt werden und in weiteren siedlungstrennenden Freiraumbereichen die Regionale Grünzugskulisse vergrößert werden. Gerade in den Tallagen ist dabei das Ziel einer Sicherung der regionalbedeutsamen siedlungstrennenden Freiräume mit den räumlich begrenzten Möglichkeiten einer weiteren Siedlungsentwicklung raumordnerisch in Einklang zu bringen. So sollen im Kinzigtal die Grünzäsur Nr. 17 zwischen Gengenbach und Ohlsbach neu ausgewiesen sowie der Regionale Grünzug zwischen Gengenbach-Bergach und Fußach vergrößert werden. Über die geplante Festlegung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz hinaus ist eine Siedlungsentwicklung in weiteren zusammenhängenden Talbereichen durch bestehende Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und FFH-Gebiete fachrechtlich ausgeschlossen. Eine Begründung für weitere regionalplanerische Festlegungen zum Freiraumschutz

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>besteht nicht bzw. würde eine bedarfsgerechte weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinden entsprechend ihrer regionalplanerischen Siedlungsfunktion in Frage stellen.</p> <p>Im Simonswälder Tal legt der Offenlage-Entwurf zwischen Gutach-Bleibach und Obersimonswald alle siedlungstrennenden Freiräume, die von ihrer Flächendimension her eine regionale Bedeutung aufweisen, als Grünzäsuren fest. Aufgrund des historisch gewachsenen Siedlungsmusters (Einzelhoflagen, Splittersiedlungen) bestehen in diesem Talbereich nur wenige siedlungstrennende Freiräume, die eine Mindestbreitendimension von ca. 400 m erreichen. Eine Begründung für weitere regionalplanerische Festlegungen zum Freiraumschutz ist nicht gegeben. Bezüglich des Bereichs talaufwärts von Obersimonswald wird im Einzelnen die Behandlung der diesbezüglichen der Anregung des LNV Arbeitskreises Emmendingen zur Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur (ID 4109) verwiesen.</p> <p>Auch im Elztal sieht der Offenlage-Entwurf vor, praktisch alle siedlungstrennenden Freiräume, die von ihrer Flächendimension her eine regionale Bedeutung aufweisen, als Grünzäsuren festzulegen. Bezüglich des Talbereichs zwischen Elzach-Wellishöfen und -Schrahöfen wird auf die Behandlung der darauf bezogenen Anregung des LNV-Arbeitskreises Emmendingen (ID 4107) verwiesen. Auf die Festlegung einer Grünzäsur im Elztal zwischen Gutach und Bleibach soll künftig verzichtet werden, da dieser Freiraumbereich keine regionalbedeutsame Dimension aufweist. Bezüglich der Anwendung übriger freiraumschützender Festlegungen in diesem Bereich wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des BUND Ortsverbandes Waldkirch (ID 4110) verwiesen.</p> <p>Im Bereich zwischen Waldkirch-Buchholz und -Batzenhäusle wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nahezu unverändert aus dem geltenden Regionalplan in den Offenlage-Entwurf übernommen. Er umfasst hier praktisch den gesamten Freiraum zwischen den bestehenden bzw. durch die Bauleitplanung festgelegten Siedlungsrändern, so dass hier ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungskörper raumordnerisch ausgeschlossen wird.</p> <p>Im Bereich des Europaparks Rust sieht der Offenlage-Entwurf vor, die Regionale Grünzugskulisse westlich des Parks auf größerer Fläche zurückzunehmen. Überwiegend handelt es sich dabei um eine Anpassung an die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse. Die hier bestehenden Parkplatzflächen wurden durch Zielabweichungsverfahren ausnahmsweise innerhalb des Regionalen Grünzugs zugelassen. Eine Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse, die die Ortslage von Rust einschließlich des Parkgeländes in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung eng umschließt, ist hier nicht sinnvoll möglich. Im Übrigen ist hier das Entstehen eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>baulichen "Quer- und Sperriegels" nicht gegeben. Zwischen der Kernstadt Offenburg und dem Ortsteil Zell-Weierbach wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, den im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzug erneut festzulegen. Die hier zwischen den Siedlungskörpern verbliebenen Freiräume weisen nur noch eine Breite von ca. 200 bis 300 m und einen kleinteilig-schlauchartigen Zuschnitt auf, so dass sich eine Einbeziehung in die Regionale Grünzugskulisse, mit der großräumig-zusammenhängende Freiräume gesichert werden, nicht aufdrängt. Über den Erhalt der siedlungstrennenden Freiraumbereiche ist im örtlichen Planungsmaßstab im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Im geltenden Flächennutzungsplan ist der Bereich großflächig als Suchraum für Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Zusätzliche freiraumschützende Festlegungen in den genannten Bereichen sind somit nicht hinreichend begründet bzw. nicht raumordnerisch vertretbar.</p>
243	3.1	4098	Landesnaturerschuttsverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	<p>Wir beantragen, dass die Natura-2000-Gebiete der Rheinebene, Vorbergzone und des Kaiserstuhls in die Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren aufgenommen werden. Begründung: - Das Regionalplan-Ziel der Sicherung des Zusammenhangs der freien (unbesiedelten) Landschaft wird durchgehend und daher besser erkennbar; - die Sicherungswirkung der FFH- und insbesondere der Vogelschutzgebiete gegen über einer Bebauung erscheint zu unbestimmt; - die Signaturen auf der Raumnutzungskarte für Natura-2000-Gebiete und den Biotopverbund sind schwer leserlich und in Bereichen kleinteiliger Flächenstrukturen wegen des groben Signaturreasters kaum oder gar nicht darstellbar; außerdem können Natura-2000-Gebiete und Biotopverbundbereiche auf Grund der schwer leserlichen Art der Darstellung nur sehr schwer voneinander unterschieden werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die angesprochene Themenstellung wurde nochmals eingehend mit dem Regierungspräsidium sowie den Landratsämtern als Untere Naturschutzbehörden erörtert. Es besteht Einvernehmen mit den Fachbehörden, dass eine pauschale regionalplanerische Doppelsicherung dieser Schutzgebiete nicht sachgerecht und begründet ist. Der gebietskonkreten Anregungen des Regierungspräsidiums bzw. der Landratsämter folgend, werden in begründeten Einzelfällen, in denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass das naturschutzrechtliche Schutzregime in diesen empfindlichen Freiraumbereichen einen Siedlungsausschluss entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet, die Regionalen Grünzüge bzw. Grünzäsuren in FFH-Gebiete hinein vergrößert. Insofern wird der Einwendung im Ergebnis teilweise entsprochen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg zur Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse (siehe (ID 3128), (ID 3129), (ID 3130), (ID 3131), (ID 3132), (ID, 3133), (ID 5159), (ID 5161), (ID 5162), (ID 5163), (ID 5164), (ID 5165) (ID 5166)) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Annahme des Einwenders EU-Vogelschutzgebiete nicht grundsätzlich von der Festlegung Regionaler Grünzüge bzw. Grünzäsuren ausgenommen wurden. Bezüglich der zeichnerischen Ausgestaltung der nachrichtlichen Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird auf die Behandlung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					der diesbezüglichen Einwendung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4954) verwiesen.
244	3.1	4101	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, zwischen Riegel - Forchheim - Wyhl - Sasbach und Endingen einen Regionalen Grünzug (ggf. auf der Achse Endingen - Forchheim eine Grünzäsur) auszuweisen. Begründung: Das Dreieck Weisweil - Sasbach - Riegel ist eines der Gebiete mit den wertvollsten landwirtschaftlichen Böden der Region Südlicher Oberrhein. Die se dürfen nicht mehr großflächig übersiedelt werden, zumal bereits in der Vergangenheit große landwirtschaftlich hoch produktive Flächen in der Region Südlicher Oberrhein für immer vernichtet wurden. Im Plansatz 3.1.1 und seiner Begründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regionalen Grünzüge auch dem Flächenerhalt für die Land- und Forstwirtschaft und dem Bodenschutz dienen. Auch muss das bauliche Zusammenwachsen der Siedlungen Forchheim und Endingen verhindert werden. Obwohl die Umgehungsstraße Endingen (L 113) einst als bauliche Grenze für den Ort Endingen vorgesehen war, gibt es Tendenzen, diese in Richtung Forchheim durch Siedlungserweiterung zu überschreiten. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Berücksichtigung (teilweise) Der im Randbereich der regionalen Entwicklungsachse Emmendingen-Teningen-Endingen a.K. gelegene Freiraum zwischen den Siedlungskörpern von Endingen und Forchheim weist (unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen) noch eine Breite von ca. 800 bis 900 m auf. Vor allem durch die in den letzten Jahren erfolgte gewerbliche Entwicklung der Stadt Endingen nach Norden hat dieser siedlungstrennende Freiraum eine deutliche Einengung erfahren. Diese Entwicklung geht einher mit einer allgemeinen Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung am nördlichen Kaiserstuhland. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung einer Grünzäsur zwischen Endingen und Forchheim sowie westlich daran anschließen die Vergrößerung des Regionalen Grünzugs raumordnerisch begründet und sinnvoll. Es verbleiben für beide Gemeinden ausreichende Spielräume, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung entsprechend der regionalplanerischen Funktionszuweisung vollziehen zu können. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Landratsamts Emmendingen (ID 2643) verwiesen. Für eine darüberhinausgehende großräumige Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse, insbesondere zwischen dem Verlauf der L 113 und dem Ortsrand von Wyhl sowie nordwestlich von Riegel besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung, da hier keine Tendenzen zu einer flächenhaften Besiedlung bzw. für ein Zusammenwachsen der Siedlungskörper bestehen. Darüber hinaus wird die Siedlungsentwicklung am Südlichen Ortsrand von Wyhl durch die dort bestehenden Wasserschutzgebietszonen I und II begrenzt. Gemäß Offenlage-Entwurf ist zudem vorgesehen, den Freiraum zwischen Endigen und Riegel durch die gebietsscharfe Festlegung einer Grünzäsur raumordnerisch zu sichern. Die Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur zwischen Endingen und Forchheim und damit einhergehend die Vergrößerung des Regionalen Grünzugs nordwestlich von Endigen ist raumordnerisch begründet und vertretbar. Für eine weitergehende Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in diesem Bereich besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
245	3.1	4102	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, im Gemeindegebiet Malterdingen den Grünzug zwischen der B 3 und dem Gewerbegebiet Malterdingen bis zur Grenze dieses Gewerbegebiets zu erweitern und mit dem Grünzug nördlich der Landesstraße 113 zu verbinden. Begründung: Der flaschenhalsartige Grünzug laut Regionalplan 1995 zwischen Malterdingen-Ort und dessen Gewerbegebiet wurde durch den nachträglichen Bau eines großen Sportgeländes pfropfenartig verschlossen und so de facto funktionsunfähig gemacht, obwohl der Plansatz 3.1.1 Regionalplan 1995 bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport in Ausnahmefällen nur - unter Wahrung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs - zulässt. Die Erweiterung des Grünzugs nach Westen bis zum Gewerbegebiet und die Verbindung mit dem Grünzug nördlich der L 113 (Fortsetzung) wäre ein Ausgleich und eine Verbesserung seiner Funktionsfähigkeit. Alternativ könnte hier auch eine Grünzäsur zur Vermeidung weiterer Sportanlagen ausgewiesen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs zwischen Malterdingen und dem Gewerbegebiet Kreuzfeld wurde aus dem geltenden Regionalplan unverändert in den Offenlage-Entwurf übernommen. Die Abgrenzung verläuft dabei unmittelbar am bestehenden Siedlungsrand von Malterdingen sowie am Rand des Gewerbegebiets, wie er durch die bestehende Nutzung bzw. geltende Flächennutzungsplandarstellungen bzw. Bebauungsplan-Festsetzungen ergibt. Die Regionale Grünzugskulisse umfasst hier somit vollständig den faktisch verbliebenen Freiraum zwischen den Siedlungskörpern. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in den Bereich des bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbegebiets ist weder planerisch sinnvoll noch rechtlich möglich. Auch eine Festlegung des ca. 300 m breiten siedlungstrennenden Freiraums als Grünzäsur scheidet wegen deutlicher Unterschreitung der Mindestbreitendimension sowie wegen der bestehenden Sportplatznutzung von vorneherein aus. Bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich des östlich des Gewerbegebiets anschließenden Sportplatzes wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Gemeinde Malterdingen (ID 392) verwiesen.
246	3.1	4104	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, im Gemeindegebiet Denzlingen den Kammbereich sowie Süd- und Westhang des Mauracher Bergs in die Grünzäsur (ggf. Grünzug) so einzubeziehen, dass deren Grenze entlang der örtlichen Bebauung von Denzlingen verläuft bzw. bis zur Bahnstrecke reicht. Begründung: Der Mauracher Berg einschließlich seines Südhanges ist ein wesentliches Charakteristikum für das Ortsbild von Denzlingen und ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet. Außerdem gibt es dort und am Westhang intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen mit Sonderkulturen (insbes. Reben, Obst). Eine Bebauung des Südhanges würde zumindest das Landschaftsbild und die Naherholung beeinträchtigen, wie dies bereits jetzt in einem Teilgebiet der Fall ist.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den ca. 14 ha großen Südwestteil des Mauracher Bergs (Sonnhaldenbuck), der im geltenden Regionalplan Teil der Regionale Grünzugskulisse ist, nicht in die nördlich angrenzende Regionale Grünzäsur einzubeziehen. Hierbei handelt es sich um einen überwiegend rebbaulich genutzten Steillagenbereich, der für eine Besiedlung kaum in Frage kommt. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf wird hier insofern nicht gesehen. Es besteht insofern keine hinreichende Begründung für eine Ausweitung der freiraumschützenden Festlegungen in diesem Bereich.
247	3.1	4389	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) Diese Studie, die regionale Fragen der Durchlüftung, der thermischen Situation sowie der Lufthygiene untersucht hat, wurde angestoßen und teilfinanziert vom RVSO. Sie sollte in die Regionalplanung einfließen, ansonsten wird diese aufwändige Studie weitgehend nutzlos und folgenlos bleiben. Es geht dabei ja auch um "Kleinklima"-Verschlechterungen durch weitere Baugebiete. So wie Freiburg den "Höllentäler" hat, so hat	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die geforderte Berücksichtigung der Ergebnisse von REKLISO in den Regionalplan ist bereits erfolgt: Zur Anpassung an die Gefahren des Klimawandels kommt der räumlichen Planung hierbei die Aufgabe zu, durch eine angepasste Siedlungsentwicklung die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse nicht noch zusätzlich zu verschärfen, sondern auf dauerhaft güns-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>jedes kleinere Tal am Schwarzwaldrand sein besonderes Talwind-System, das für das örtliche Klima von Bedeutung ist. Verschlechterungen könnten künftig auch negative Auswirkungen auf den staatl. anerkannten Erholungsort- oder gar Luftkurortstatus haben.</p>	<p>tige Lebensverhältnisse für den Menschen hinzuwirken (s. Begründung zu PS 3.0.4) Dazu wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Bei deren Abgrenzung sind auch unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eingeflossen (siehe Begründung zu PS 3.1.1). Wesentliche Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft war hierbei die 2006 durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein herausgegebene Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).</p>
248	3.1	4407	<p>Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Grünzäsuren und Regionale Grünzüge Allgemeine Anmerkungen Grünzäsuren (GZ) und Regionale Grünzüge (RGZ) sind wichtige planerische Instrumente, um konkrete Zielvorstellungen in Richtung "Eingrenzung des Flächenverbrauches" und "Vermeidung von durchgehenden Siedlungsbändern" deutlich zu machen. Die GZ sind erstmalig im vorliegenden Entwurf parzellenscharf ausgeformt; das wird von uns begrüßt, um größere Klarheit zu schaffen und langwierige Diskussionen zu vermeiden. Obgleich der aktuelle Entwurf eine größere Anzahl von GZ vorsieht als der Plan von 1995 (75 gegenüber 63), ist verglichen mit dem alten Plan eine Reihe von GZ an kritischen Stellen nicht mehr enthalten. Darüber hinaus fehlen GZ auch an etlichen Stellen, wo wir sie für dringend notwendig halten, um das o. g. Ziel, nämlich Vermeidung durchgehender Siedlungsbänder entlang von Straßen, zu erreichen. In einigen Fällen ist das Fehlen von GZ oder RGZ zwischen zwei Orten ganz unverständlich, es sollte u. E. unbedingt korrigiert werden. Die Vorgabe einer Mindestbreite von 1000 m für eine GZ halten wir nicht für sinnvoll. Man sollte sich vielmehr an der Realität orientieren, in der nicht selten geringere Abstände zwischen den Bebauungsgrenzen vorliegen. Gerade in solchen Fällen ist oftmals das weitere Aufeinander-Zuwachsen besonders unerwünscht. (Die Möglichkeit von Grünzäsuren mit geringerer Breite wird auch in der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Einwenders verwiesen. Zur Klarstellung wird auf folgende Punkte hingewiesen: Grünzäsuren werden im Offenlage-Entwurf entsprechend der regionalen Maßstäblichkeit entgegen der Annahme des Einwenders nicht "parzellenscharf" im Sinne einer Flurstücksgenauigkeit, sondern lediglich "gebiets-scharf" festgelegt. Dabei beträgt ihre planerische Zielbreite ca. 1.000 m und die für eine Aufnahme in den Planentwurf zugrunde gelegte Mindestbreite ca. 400 m (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Eine große Zahl der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsuren unterschreitet die Zielbreite bereits deutlich.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Gesamtfortschreibung unter B 44 beschrieben.) In manchen Fällen, insbesondere dann, wenn zwischen den Ortschaften größere Abstände vorhanden sind, genügt wahrscheinlich auch die Ausweisung eines RGZ. Wenn die Zielvorstellungen der Landesplanung, die mit den Zielen der derzeitigen Landesregierung und deren Vorgänger-Regierungen übereinstimmen, nicht Makulatur sein sollen, sondern ernst genommen und umgesetzt werden sollen, dann müssen auch die Instrumente "Grünzäsur" und "Regionaler Grünzug" konsequent und verstärkt realisiert werden. Wir appellieren daher an die Entscheidungsträger, insbesondere in den Gemeinden, nicht in erster Linie kurzfristige Wachstumswünsche, Konkurrenz mit Nachbargemeinden oder das Fortschreiben bisheriger Entwicklungsvorstellungen zu verfolgen. Vielmehr sollte verantwortungsbewusst und langfristig gedacht und gehandelt werden. Unsere Enkel sollten nicht eines Tages sagen "Was habt ihr damals mit unseren Ortschaften und mit unserer Landschaft gemacht?". Ausgehend von diesen Überlegungen halten wir weitere GZ bzw. Erweiterungen oder Anpassungen vorhandener GZ für dringend notwendig, um elementaren Forderungen der Regionalplanung nachzukommen. Die Forderungen sind im Folgenden aufgelistet.</p>	
249	3.1	4409	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Im Übrigen schließen wir uns im Hinblick auf Grünzäsuren und Regionale Grünzüge im Elztal der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Emmendingen an.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Unterstützung der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Emmendingen wird zur Kenntnis genommen und auf die Behandlung der Einzeleinwendungen verwiesen.</p>
250	3.1	4414	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Ober- und Niederrimsingen Auch hier verwundert, dass die Fläche zwischen den beiden Breisacher Ortsteilen auf der RNK "weiß" ist. Die beiden Ortsteile am Fuß des Tuniberges stellen bislang eigenständige Siedlungsbereiche dar, die nicht zusammenwachsen sollten. Wir halten hier GZ oder RGZ für notwendig.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie bereits im geltenden Regionalplan ist auch im Offenlage-Entwurf zwischen den Siedlungsrandern von Ober- und Niederrimsingen keine freiraumschützende Festlegung vorgesehen. Der siedlungstrennende Freiraum zwischen den Ortsteilen weist hier nur eine Breite von ca. 180 m auf und unterschreitet damit die für die Festlegung von Grünzäsuren generell zugrunde gelegte Mindestbreite von ca. 400 m deutlich. Akute Tendenzen der bandartigen Siedlungsentwicklung sind am Südwestrand des Tunibergs nicht erkennbar. Durch die im Offenlagen-Entwurf vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Niederrimsingen und Merdingen sowie durch die südlich von Oberrimsingen bestehenden Wasserschutzgebietszonen I und II sind der Besiedlung am nördlich und südlich angrenzenden Tunibergrand enge Grenzen gesetzt. Angesichts dessen besteht auch keine hinreichende Be-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					gründung, um eine Besiedlung durch die Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Ober- und Niederrimsingen raumordnerisch auszuschließen Die Festlegung des betreffenden Bereichs als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug ist nicht hinreichend begründet.
251	3.1	4486	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) Diese Studie, die regionale Fragen der Durchlüftung, der thermischen Situation sowie der Lufthygiene untersucht hat, wurde angestoßen und teilfinanziert vom RVSO. Sie sollte in die Regionalplanung einfließen, ansonsten wird diese aufwändige Studie weitgehend nutzlos und folgenlos bleiben. Es geht dabei ja auch um "Kleinklima"-Verschlechterungen durch weitere Baugebiete. So wie Freiburg den "Höllentäler" hat, so hat jedes kleinere Tal am Schwarzwaldrand sein besonderes Talwind-System, das für das örtliche Klima von Bedeutung ist. Verschlechterungen könnten künftig auch negative Auswirkungen auf den staatl. anerkannten Erholungsort- oder gar Luftkurortstatus haben.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die geforderte Berücksichtigung der Ergebnisse von REKLISO in den Regionalplan ist bereits erfolgt: Zur Anpassung an die Gefahren des Klimawandels kommt der räumlichen Planung hierbei die Aufgabe zu, durch eine angepasste Siedlungsentwicklung die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse nicht noch zusätzlich zu verschärfen, sondern auf dauerhaft günstige Lebensverhältnisse für den Menschen hinzuwirken (s. Begründung zu PS 3.0.4) Dazu wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Bei deren Abgrenzung sind auch unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eingeflossen (siehe Begründung zu PS 3.1.1). Wesentliche Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft war hierbei die 2006 durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein herausgegebene Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).
252	3.1	4520	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Grünzäsuren und Regionale Grünzüge Allgemeine Anmerkungen Grünzäsuren (GZ) und Regionale Grünzüge (RGZ) sind wichtige planerische Instrumente, um konkrete Zielvorstellungen in Richtung "Eingrenzung des Flächenverbrauches" und "Vermeidung von durchgehenden Siedlungsbändern" deutlich zu machen. Die GZ sind erstmalig im vorliegenden Entwurf parzellenscharf ausgeformt; das wird von uns begrüßt, um größere Klarheit zu schaffen und langwierige Diskussionen zu vermeiden. Obgleich der aktuelle Entwurf eine größere Anzahl von GZ vorsieht	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Einwenders verwiesen. Zur Klarstellung wird auf folgende Punkte hingewiesen: Grünzäsuren werden im Offenlage-Entwurf entsprechend der regionalen Maßstäblichkeit entgegen der Annahme des Einwenders nicht "parzellenscharf" im Sinne einer Flurstücksgenauigkeit, sondern lediglich "gebietscharf" festgelegt. Dabei beträgt ihre plane-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>als der Plan von 1995 (75 gegenüber 63), ist verglichen mit dem alten Plan eine Reihe von GZ an kritischen Stellen nicht mehr enthalten. Darüber hinaus fehlen GZ auch an etlichen Stellen, wo wir sie für dringend notwendig halten, um das o. g. Ziel, nämlich Vermeidung durchgehender Siedlungsbänder entlang von Straßen, zu erreichen. In einigen Fällen ist das Fehlen von GZ oder RGZ zwischen zwei Orten ganz unverständlich, es sollte u. E. unbedingt korrigiert werden.</p> <p>Die Vorgabe einer Mindestbreite von 1000 m für eine GZ halten wir nicht für sinnvoll. Man sollte sich vielmehr an der Realität orientieren, in der nicht selten geringere Abstände zwischen den Bebauungsgrenzen vorliegen. Gerade in solchen Fällen ist oftmals das weitere Aufeinander-Zuwachsen besonders unerwünscht. (Die Möglichkeit von Grünzäsuren mit geringerer Breite wird auch in der Gesamtfortschreibung unter B 44 beschrieben.)</p> <p>In manchen Fällen, insbesondere dann, wenn zwischen den Ortschaften größere Abstände vorhanden sind, genügt wahrscheinlich auch die Ausweisung eines RGZ.</p> <p>Wenn die Zielvorstellungen der Landesplanung, die mit den Zielen der derzeitigen Landesregierung und deren Vorgänger-Regierungen übereinstimmen, nicht Makulatur sein sollen, sondern ernst genommen und umgesetzt werden sollen, dann müssen auch die Instrumente "Grünzäsur" und "Regionaler Grünzug" konsequent und verstärkt realisiert werden.</p> <p>Wir appellieren daher an die Entscheidungsträger, insbesondere in den Gemeinden, nicht in erster Linie kurzfristige Wachstumswünsche, Konkurrenz mit Nachbargemeinden oder das Fortschreiben bisheriger Entwicklungsvorstellungen zu verfolgen. Vielmehr sollte verantwortungsbewusst und langfristig gedacht und gehandelt werden. Unsere Enkel sollten nicht eines Tages sagen "Was habt ihr damals mit unseren Ortschaften und mit unserer Landschaft gemacht?".</p> <p>Ausgehend von diesen Überlegungen halten wir weitere GZ bzw. Erweiterungen oder Anpassungen vorhandener GZ für dringend notwendig, um elementaren Forderungen der Regionalplanung nachzukommen. Die Forderungen sind im Folgenden aufgelistet.</p>	<p>rische Zielbreite ca. 1.000 m und die für eine Aufnahme in den Planentwurf zugrunde gelegte Mindestbreite ca. 400 m (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Eine große Zahl der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsuren unterschreitet die Zielbreite bereits deutlich.</p>
253	3.1	4524	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Im Übrigen schließen wir uns im Hinblick auf Grünzäsuren und Regionale Grünzüge im Elztal der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Emmendingen an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Unterstützung der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Emmendingen wird zur Kenntnis genommen und auf die Behandlung der Einzeleinwendungen verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
254	3.1	4534	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Ober- und Niederrimsingen Auch hier verwundert, dass die Fläche zwischen den beiden Breisacher Ortsteilen auf der RNK "weiß" ist. Die beiden Ortsteile am Fuß des Tuniberges stellen bislang eigenständige Siedlungsbereiche dar, die nicht zusammenwachsen sollten. Wir halten hier GZ oder RGZ für notwendig.	Keine Berücksichtigung Wie bereits im geltenden Regionalplan ist auch im Offenlage-Entwurf zwischen den Siedlungsrändern von Ober- und Niederrimsingen keine freiraumschützende Festlegung vorgesehen. Der siedlungstrennende Freiraum zwischen den Ortsteilen weist hier nur eine Breite von ca. 180 m auf und unterschreitet damit die für die Festlegung von Grünzäsuren generell zugrunde gelegte Mindestbreite von ca. 400 m deutlich. Akute Tendenzen der bandartigen Siedlungsentwicklung sind am Südwestrand des Tunibergs nicht erkennbar. Durch die im Offenlagen-Entwurf vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Niederrimsingen und Merdingen sowie durch die südlich von Oberrimsingen bestehenden Wasserschutzgebietszonen I und II sind der Besiedlung am nördlich und südlich angrenzenden Tunibergrand enge Grenzen gesetzt. Angesichts dessen besteht auch keine hinreichende Begründung, um eine Besiedlung durch die Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Ober- und Niederrimsingen raumordnerisch auszuschließen Die Festlegung des betreffenden Bereichs als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug ist nicht hinreichend begründet.
255	3.1	4487	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) Diese Studie, die regionale Fragen der Durchlüftung, der thermischen Situation sowie der Lufthygiene untersucht hat, wurde angestoßen und teilfinanziert vom RVSO. Sie sollte in die Regionalplanung einfließen, ansonsten wird diese aufwändige Studie weitgehend nutzlos und folgenlos bleiben. Es geht dabei ja auch um "Kleinklima"-Verschlechterungen durch weitere Baugebiete. So wie Freiburg den "Höllentäler" hat, so hat jedes kleinere Tal am Schwarzwaldrand sein besonderes Talwind-System, das für das örtliche Klima von Bedeutung ist. Verschlechterungen könnten künftig auch negative Auswirkungen auf den staatl. anerkannten Erholungsort- oder gar Luftkurortstatus haben.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die geforderte Berücksichtigung der Ergebnisse von REKLISO in den Regionalplan ist bereits erfolgt: Zur Anpassung an die Gefahren des Klimawandels kommt der räumlichen Planung hierbei die Aufgabe zu, durch eine angepasste Siedlungsentwicklung die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse nicht noch zusätzlich zu verschärfen, sondern auf dauerhaft günstige Lebensverhältnisse für den Menschen hinzuwirken (s. Begründung zu PS 3.0.4) Dazu wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Bei deren Abgrenzung sind auch unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen Gebiete mit hoher bis sehr hoher

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eingeflossen (siehe Begründung zu PS 3.1.1). Wesentliche Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft war hierbei die 2006 durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein herausgegebene Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).
256	3.1	4521	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Grünzäsuren und Regionale Grünzüge Allgemeine Anmerkungen Grünzäsuren (GZ) und Regionale Grünzüge (RGZ) sind wichtige planerische Instrumente, um konkrete Zielvorstellungen in Richtung "Eingrenzung des Flächenverbrauches" und "Vermeidung von durchgehenden Siedlungsbändern" deutlich zu machen. Die GZ sind erstmalig im vorliegenden Entwurf parzellenscharf ausgeformt; das wird von uns begrüßt, um größere Klarheit zu schaffen und langwierige Diskussionen zu vermeiden. Obgleich der aktuelle Entwurf eine größere Anzahl von GZ vorsieht als der Plan von 1995 (75 gegenüber 63), ist verglichen mit dem alten Plan eine Reihe von GZ an kritischen Stellen nicht mehr enthalten. Darüber hinaus fehlen GZ auch an etlichen Stellen, wo wir sie für dringend notwendig halten, um das o. g. Ziel, nämlich Vermeidung durchgehender Siedlungsbänder entlang von Straßen, zu erreichen. In einigen Fällen ist das Fehlen von GZ oder RGZ zwischen zwei Orten ganz unverständlich, es sollte u. E. unbedingt korrigiert werden. Die Vorgabe einer Mindestbreite von 1000 m für eine GZ halten wir nicht für sinnvoll. Man sollte sich vielmehr an der Realität orientieren, in der nicht selten geringere Abstände zwischen den Bebauungsgrenzen vorliegen. Gerade in solchen Fällen ist oftmals das weitere Aufeinander-Zuwachsen besonders unerwünscht. (Die Möglichkeit von Grünzäsuren mit geringerer Breite wird auch in der Gesamtfortschreibung unter B 44 beschrieben.) In manchen Fällen, insbesondere dann, wenn zwischen den Ortschaften größere Abstände vorhanden sind, genügt wahrscheinlich auch die Ausweisung eines RGZ. Wenn die Zielvorstellungen der Landesplanung, die mit den Zielen der derzeitigen Landesregierung und deren Vorgänger-Regierungen übereinstimmen, nicht Makulatur sein sollen, sondern ernst genommen und umgesetzt werden sollen, dann müssen auch die Instrumente "Grünzäsur" und "Regionaler Grünzug" konsequent und verstärkt realisiert werden. Wir appellieren daher an die Entscheidungsträger, insbesondere in den Gemeinden, nicht in erster Linie kurzfristige Wachstumswünsche, Konkurrenz mit Nachbargemeinden oder das Fortschreiben bisheriger Entwicklungsvorstellungen zu verfolgen. Vielmehr sollte</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Einwenders verwiesen. Zur Klarstellung wird auf folgende Punkte hingewiesen: Grünzäsuren werden im Offenlage-Entwurf entsprechend der regionalen Maßstäblichkeit entgegen der Annahme des Einwenders nicht "parzellenscharf" im Sinne einer Flurstücksgenauigkeit, sondern lediglich "gebiets-scharf" festgelegt. Dabei beträgt ihre planerische Zielbreite ca. 1.000 m und die für eine Aufnahme in den Planentwurf zugrunde gelegte Mindestbreite ca. 400 m (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Eine große Zahl der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsuren unterschreitet die Zielbreite bereits deutlich.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				verantwortungsbewusst und langfristig gedacht und gehandelt werden. Unsere Enkel sollten nicht eines Tages sagen "Was habt ihr damals mit unseren Ortschaften und mit unserer Landschaft gemacht?". Ausgehend von diesen Überlegungen halten wir weitere GZ bzw. Erweiterungen oder Anpassungen vorhandener GZ für dringend notwendig, um elementaren Forderungen der Regionalplanung nachzukommen. Die Forderungen sind im Folgenden aufgelistet.	
257	3.1	4525	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Im Übrigen schließen wir uns im Hinblick auf Grünzäsuren und Regionale Grünzüge im Elztal der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Emmendingen an.	Kenntnisnahme Die Unterstützung der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Emmendingen wird zur Kenntnis genommen und auf die Behandlung der Einzeleinwendungen verwiesen.
258	3.1	4535	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Ober- und Niederrimsingen Auch hier verwundert, dass die Fläche zwischen den beiden Breisacher Ortsteilen auf der RNK "weiß" ist. Die beiden Ortsteile am Fuß des Tuniberges stellen bislang eigenständige Siedlungsbereiche dar, die nicht zusammenwachsen sollten. Wir halten hier GZ oder RGZ für notwendig.	Keine Berücksichtigung Wie bereits im geltenden Regionalplan ist auch im Offenlage-Entwurf zwischen den Siedlungsrändern von Ober- und Niederrimsingen keine freiraumschützende Festlegung vorgesehen. Der siedlungstrennende Freiraum zwischen den Ortsteilen weist hier nur eine Breite von ca. 180 m auf und unterschreitet damit die für die Festlegung von Grünzäsuren generell zugrunde gelegte Mindestbreite von ca. 400 m deutlich. Akute Tendenzen der bandartigen Siedlungsentwicklung sind am Südwestrand des Tunibergs nicht erkennbar. Durch die im Offenlagen-Entwurf vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Niederrimsingen und Merdingen sowie durch die südlich von Oberrimsingen bestehenden Wasserschutzgebietszonen I und II sind der Besiedlung am nördlich und südlich angrenzenden Tunibergrand enge Grenzen gesetzt. Angesichts dessen besteht auch keine hinreichende Begründung, um eine Besiedlung durch die Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Ober- und Niederrimsingen raumordnerisch auszuschließen Die Festlegung des betreffenden Bereichs als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug ist nicht hinreichend begründet.
259	3.1	3961	Privat 79362 Forchheim	Wir (...) fordern an dieser Stelle mehr Aufmerksamkeit für die landwirtschaftliche Produktion. Als Beispiel: Am nördlichen Rand von Endingen liegen die ertragreichsten landwirtschaftlichen Flächen. Dort wurde ein neues Industriegebiet errichtet und die Erweiterung wird bereits vorbereitet. In ihrem aktuellen Planentwurf ist das gesamte Gebiet noch als "Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1" deklariert. Es ist weder als Industrieansiedlung ausgewiesen noch ist eine konkrete Grenzlinie ersichtlich, die diese Art des Landraubs ein-	Berücksichtigung Einer Anregung des Landratsamts Emmendingen entsprechend, wird zur Sicherstellung einer raumverträglichen Siedlungsentwicklung zwischen Endingen a.K. und Forchheim eine zusätzliche Grünzäsur festgelegt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung des Landratsamts Emmendingen (ID 2643) verwiesen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				dämmen könnte!	
260	3.1	3964	Privat 79331 Teningen	Die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sollen wieder Richtung Gemeinde Teningen ausgedehnt werden entsprechend dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauerwartungsland. Dies betrifft die Gewanne Lochacker, Rübeleshaag, Erbsenbrecht, Gillen Wandhöh, Heiden, Gereut und Riedacker. Gerade in diesem Bereich befindet sich die wertvollsten Ackerböden Teningens durchsetzt mit etlichen erhaltenswerten Streuobstanlagen. Sollte eine Bebauung bis an den Rand der im Planentwurf enthaltene Grünzüge erfolgen, wären mehrere unserer Betriebe in der Existenz bedroht und zudem reichlich Konfliktpotential vorgegeben, da dann keine Pufferzone mehr bestehen würde zwischen dem Dorf und den ehemals "ausgesiedelten Betrieben".	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südwestlich des Kernorts Teningen auszuweiten und den Freiraum zwischen Kernort und Gewerbegebiet Rohrlache an der BAB 5 neu als Grünzäsur festzulegen. Dabei orientiert sich die Grenze des vorgesehenen regionalplanersichen Freiraumschutzes an der im Flächennutzungsplan dargestellten Trasse der geplanten Südumfahrung. Statt der vom Einwender angenommenen Rücknahme erfolgt somit vielmehr eine erhebliche Ausweitung der regionalplanerische Freiraumsicherung in der Gemeinde Teningen, gerade auch wegen der hohen Bedeutung der Freiräume als landwirtschaftliche Produktionsstandorte. Im Bereich südöstlich des Kernorts (Gewann Gereut) wird die unmittelbar am bestehenden bzw. bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsrand verlaufende Grünzugsgrenze im Übrigen unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen.</p> <p>Eine vollständige raumordnerische Sicherung des Freiraums bis an den durch den 2006 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan definierten Siedlungsrand würde der Gemeinde keinerlei bauliche Entwicklungsspielräume im Planungszeitraum des Regionalplans belassen. Dies würde nicht nur im Konflikt mit der regionalplanerisch vorgesehenen Funktion Teningens als Kleinzentrum und Siedlungsbereich Wohnen stehen, sondern wäre auch generell rechtlich unzulässig.</p> <p>Die geforderte Ausweitung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ist somit weder raumordnerisch vertretbar noch möglich.</p>
261	3.1	3965	Privat 79331 Teningen	Die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sollen wieder Richtung Gemeinde Teningen ausgedehnt werden entsprechend dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauerwartungsland. Dies betrifft die Gewanne Lochacker, Rübeleshaag, Erbsenbrecht, Gillen Wandhöh, Heiden, Gereut und Riedacker. Gerade in diesem Bereich befindet sich die wertvollsten Ackerböden Teningens durchsetzt mit etlichen erhaltenswerten Streuobstanlagen. Sollte eine Bebauung bis an den Rand der im Planentwurf enthaltene Grünzüge erfolgen, wären mehrere unserer Betriebe in der Existenz bedroht und zudem reichlich Konfliktpotential vorgegeben, da dann keine Pufferzone mehr bestehen würde zwischen dem Dorf und den ehemals "ausgesiedelten Betrieben".	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südwestlich des Kernorts Teningen auszuweiten und den Freiraum zwischen Kernort und Gewerbegebiet Rohrlache an der BAB 5 neu als Grünzäsur festzulegen. Dabei orientiert sich die Grenze des vorgesehenen regionalplanersichen Freiraumschutzes an der im Flächennutzungsplan dargestellten Trasse der geplanten Südumfahrung. Statt der vom Einwender angenommenen Rücknahme erfolgt somit vielmehr eine erhebliche Ausweitung der regionalplanerische Freiraumsicherung in der Gemeinde Teningen, gerade auch wegen der hohen Bedeutung der Freiräume als land-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>wirtschaftliche Produktionsstandorte. Im Bereich südöstlich des Kernorts (Gewann Gereut) wird die unmittelbar am bestehenden bzw. bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsrand verlaufende Grünzugsgrenze im Übrigen unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen.</p> <p>Eine vollständige raumordnerische Sicherung des Freiraums bis an den durch den 2006 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan definierten Siedlungsrand würde der Gemeinde keinerlei bauliche Entwicklungsspielräume im Planungszeitraum des Regionalplans belassen. Dies würde nicht nur im Konflikt mit der regionalplanerisch vorgesehenen Funktion Teningens als Kleinzentrum und Siedlungsbereich Wohnen stehen, sondern wäre auch generell rechtlich unzulässig.</p> <p>Die geforderte Ausweitung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ist somit weder raumordnerisch vertretbar noch möglich.</p>
262	3.1	3966	Privat 79331 Teningen	<p>Die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sollen wieder Richtung Gemeinde Teningen ausgedehnt werden entsprechend dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauerwartungsland. Dies betrifft die Gewanne Lochacker, Rübeleshaag, Erbsenbrecht, Gillen Wandhöf, Heiden, Gereut und Riedacker. Gerade in diesem Bereich befindet sich die wertvollsten Ackerböden Teningens durchsetzt mit etlichen erhaltenswerten Streuobstanlagen. Sollte eine Bebauung bis an den Rand der im Planentwurf enthaltene Grünzüge erfolgen, wären mehrere unserer Betriebe in der Existenz bedroht und zudem reichlich Konfliktpotential vorgegeben, da dann keine Pufferzone mehr bestehen würde zwischen dem Dorf und den ehemals "ausgesiedelten Betrieben".</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südwestlich des Kernorts Teningen auszuweiten und den Freiraum zwischen Kernort und Gewerbegebiet Rohrlache an der BAB 5 neu als Grünzäsur festzulegen. Dabei orientiert sich die Grenze des vorgesehenen regionalplanerischen Freiraumschutzes an der im Flächennutzungsplan dargestellten Trasse der geplanten Südumfahrung. Statt der vom Einwender angenommenen Rücknahme erfolgt somit vielmehr eine erhebliche Ausweitung der regionalplanerischen Freiraumsicherung in der Gemeinde Teningen, gerade auch wegen der hohen Bedeutung der Freiräume als landwirtschaftliche Produktionsstandorte. Im Bereich südöstlich des Kernorts (Gewann Gereut) wird die unmittelbar am bestehenden bzw. bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsrand verlaufende Grünzugsgrenze im Übrigen unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen.</p> <p>Eine vollständige raumordnerische Sicherung des Freiraums bis an den durch den 2006 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan definierten Siedlungsrand würde der Gemeinde keinerlei bauliche Entwicklungsspielräume im Planungszeitraum des Regionalplans belassen. Dies würde nicht nur im Konflikt mit der regionalplanerisch vorgesehenen Funktion Teningens als Kleinzentrum und Siedlungsbereich Wohnen stehen, sondern wäre auch generell rechtlich unzulässig.</p> <p>Die geforderte Ausweitung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ist somit weder raumordnerisch vertretbar noch möglich.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
263	3.1	560	Privat 77770 Durbach	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren im Gebiet von [den Offenburger und Durbacher Ortsteilen] Ebersweier, Bohlsbach, Griesheim und Rammersweier. Hiermit lege ich, Heinrich Huber, als Vollerwerbsbetrieb Widerspruch gegen die oben genannten Pläne ein. In diesen Gebieten bewirtschafte ich 8 ha Obstbau, davon sind 4,5 ha mein Eigentum. Detaillierte Widersprüche lege ich nach. [Hinweis: Detaillierte Angaben wurden vom Einwender entgegen der Ankündigung nicht nachgereicht]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Vielmehr werden hierdurch landwirtschaftliche Nutzflächen gegenüber einer Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Nutzungen wie Besiedlung gesichert. Eine konkrete Konfliktstellung ist nicht gegeben.
264	3.1	3969	Privat 79286 Glottertal	Für die Aufstellung des neuen Regionalplanes beantrage ich - als betroffener Bürger der Gemeinde Glottertal - die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes sowohl textlich, als auch bildlich im Entwurf des neuen Regionalplanes zu streichen. Begründung: Das enge Nebeneinander von Gewerbe und touristischer Entwicklung verträgt sich nicht und ist kontraproduktiv. Hier ist regionales Abstimmungsverhalten gefragt: Gewerbeansiedlung passt in die Teile der Region, die weder Tourismus aufweisen, noch berechtigterweise Naturschutzziele verfolgen. Das Glottertal soll noch eindeutiger als bisher, den touristischen Gedanken verfolgen. Dementsprechend soll das Orts-Umfeld gestaltet sein. Das unselige enge Nebeneinander hat bereits in vielen anderen Regionen zu Konflikten und gegenseitiger Behinderung geführt. Beispielhaft nenne ich hier im Zuge des Gebietsentwicklungsplanes des RP Köln den Teilbereich der Städteregion Aachen. Zumindest ansatzweise hat man hier erkannt, dass nicht alle Gemeinden auch alle Entwicklungsformen anbieten müssen. Stattdessen ist gute Abstimmung gefragt.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Entgegen der Annahme des Einwenders werden im Offenlage-Entwurf des Regionalplans weder in textlicher noch zeichnerischer Form Festlegungen zukünftiger Gewerbegebiete getroffen. Bezüglich der freiraumschützenden Festlegungen am Ausgang des Föhrentals wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3148) verwiesen.
265	3.1	3217	Privat 77770 Durbach	Wir bewirtschaften in Durbach einen landwirtschaftlichen Mischbetrieb aus Reben, Obst und Wald im Nebenerwerb. Dies tun wir aus Überzeugung und mit viel Engagement und großem zeitlichem Einsatz. Durch Planearbeiten in den steilen Weinbergen Durbachs konnten wir bisher trotz stetig steigendem Kostendruck eine wirtschaftliche Rentabilität erhalten. Die Möglichkeit Weinberge mit Schmalspurschleppern teilweise maschinell zu bewirtschaften senkt den, durch immer noch viel Handarbeit hohen zeitlichen Aufwand um unsere Weinberge ökonomisch und ökologisch sinnvoll zu pflegen. Wird das Plankapitel 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren umgesetzt, ist diese ökonomische und ökologische Pflege nicht mehr möglich, da keine Erdbewegungen, somit Rebumlegungen,	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Eine konkrete Konfliktstellung ist nicht gegeben. In bestehende Nutzungen und Rechte von Außenbereichsgebäuden, wie landwirtschaftlich genutzte Hofstätten, wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen ebenfalls nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>die Planierarbeiten erfordern mehr durchgeführt werden dürfen. Für uns ist die Pflege und Erhaltung der Weinberge damit nicht mehr umsetzbar und die Stücke liegen brach, bzw. Herbizide müssen in deutlich größerem Umfang eingesetzt werden, die Gefahr der Bodenerosion steigt, was ökologisch nicht erstrebenswert und auch mit viel höheren Kosten verbunden ist.</p> <p>Auch eine eventuell erforderliche Erweiterung der Hofstätten ist mit dem vorgeschlagenen Plankapitel 3.1 nicht möglich, was unseren Hofnachfolgern Perspektiven zur Zukunftssicherung des Hofes verbaut.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb aus den oben erläuterten Gründen von dem in Plankapitel 3.1 vorgeschlagenen Veränderungen der Flächenklassifizierung für Durbach vollständig abzusehen.</p> <p>Nur dann können wir weiterhin mit viel Einsatz und Freude unsere schöne Landschaft pflegen und zur Freude aller erhalten.</p>	<p>künftig in Regionalen Grünzügen sowie Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z), PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Im Übrigen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass auch durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden, noch in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch diese geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, in Durbach auf die Festlegung des einzigen rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird.</p>
266	3.1	818	Privat 77770 Durbach	<p>Wir bewirtschaften in Durbach einen landwirtschaftlichen Mischbetrieb aus Reben, Obst und Wald im Nebenerwerb. Dies tun wir aus Überzeugung und mit viel Engagement und großem zeitlichem Einsatz.</p> <p>Durch Planierarbeiten in den steilen Weinbergen Durbachs konnten wir bisher trotz stetig steigendem Kostendruck eine wirtschaftliche Rentabilität erhalten. Die Möglichkeit Weinberge mit Schmalspurschleppern teilweise maschinell zu bewirtschaften senkt den, durch immer noch viel Handarbeit hohen zeitlichen Aufwand um unsere Weinberge ökonomisch und ökologisch sinnvoll zu pflegen. Wird das Plankapitel 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Eine konkrete Konfliktstellung ist nicht gegeben.</p> <p>In bestehende Nutzungen und Rechte von Außenbereichsgebäuden, wie landwirtschaftlich genutzte Hofstätten, wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen ebenfalls nicht</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>umgesetzt, ist diese ökonomische und ökologische Pflege nicht mehr möglich, da keine Erdbewegungen, somit Rebumlegungen, die Planiearbeiten erfordern mehr durchgeführt werden dürfen. Für uns ist die Pflege und Erhaltung der Weinberge damit nicht mehr umsetzbar und die Stücke liegen brach, bzw. Herbizide müssen in deutlich größerem Umfang eingesetzt werden, die Gefahr der Bodenerosion steigt, was ökologisch nicht erstrebenswert und auch mit viel höheren Kosten verbunden ist.</p> <p>Auch eine eventuell erforderliche Erweiterung der Hofstätten ist mit dem vorgeschlagenen Plankapitel 3.1 nicht möglich, was unseren Hofnachfolgern Perspektiven zur Zukunftssicherung des Hofes verbaut.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb aus den oben erläuterten Gründen von dem in Plankapitel 3.1 vorgeschlagenen Veränderungen der Flächenklassifizierung für Durbach vollständig abzusehen.</p> <p>Nur dann können wir weiterhin mit viel Einsatz und Freude unsere schöne Landschaft pflegen und zur Freude aller erhalten.</p>	<p>eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen sowie Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z), PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Im Übrigen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass auch durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden, noch in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurengestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflureneuordnungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch diese geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, in Durbach auf die Festlegung des einzigen rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird.</p>
267	3.1	627	Privat 79331 Teningen	<p>Die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sollen wieder Richtung Gemeinde Teningen ausgedehnt werden entsprechend dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauerwartungsland. Dies betrifft die Gewanne Lochacker, Rübeleshaag, Erbsenbrecht, Gillen Wandhöh, Heiden, Gereut und Riedacker. Gerade in diesem Bereich befindet sich die wertvollsten Ackerböden Teningens durchsetzt mit etlichen erhaltenswerten Streuobstanlagen. Sollte eine Bebauung bis an den Rand der im Planentwurf enthaltene Grünzüge erfolgen, wären mehrere unserer Betriebe in der Existenz</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südwestlich des Kernorts Teningen auszuweiten und den Freiraum zwischen Kernort und Gewerbegebiet Rohrlache an der BAB 5 neu als Grünzäsur festzulegen. Dabei orientiert sich die Grenze des vorgesehenen regionalplanerischen Freiraumschutzes an der im Flächennutzungsplan dargestellten Trasse der geplanten Südumfahrung. Statt der vom Einwender angenommenen Rück-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				bedroht und zudem reichlich Konfliktpotential vorgegeben, da dann keine Pufferzone mehr bestehen würde zwischen dem Dorf und den ehemals "ausgesiedelten Betrieben".	<p>nahme erfolgt somit vielmehr eine erhebliche Ausweitung der regionalplanerische Freiraumsicherung in der Gemeinde Teningen, gerade auch wegen der hohen Bedeutung der Freiräume als landwirtschaftliche Produktionsstandorte. Im Bereich südöstlich des Kernorts (Gewann Gereut) wird die unmittelbar am bestehenden bzw. bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsrand verlaufende Grünzugsgrenze im Übrigen unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen.</p> <p>Eine vollständige raumordnerische Sicherung des Freiraums bis an den durch den 2006 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan definierten Siedlungsrand würde der Gemeinde keinerlei bauliche Entwicklungsspielräume im Planungszeitraum des Regionalplans belassen. Dies würde nicht nur im Konflikt mit der regionalplanerisch vorgesehenen Funktion Teningens als Kleinzentrum und Siedlungsbereich Wohnen stehen, sondern wäre auch generell rechtlich unzulässig.</p> <p>Die geforderte Ausweitung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ist somit weder raumordnerisch vertretbar noch möglich.</p>
268	3.1	792	Privat 79194 Gundelfingen	Auf der Höhe, Freiburg: Dieses Gebiet sollte aufgrund der Hanglage und wegen der dort zu schützenden Natur von einer weiteren Bebauung freigehalten werden. Die Bebauung der Hanglage beeinträchtigt auf nahe und weite Entfernung die Sicht auf die Schwarzwaldvorzone. Um dies zu vermeiden, sollte das Gebiet von Bebauung freibleiben. Eine eventuell notwendige Bebauung sollte im flachen Bereich Richtung Westen erfolgen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenen Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden. Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnendhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind. Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>
269	3.1	3868	Privat 79194 Gundelfingen	<p>Die Gemeinde Gundelfingen oder besser ein Teil des Gemeinderates will die Berücksichtigung eines neuen zusätzlichen Gewerbegebietes für Gundelfingen. Dies ist abzulehnen, der Bedarf ist nicht nachgewiesen, auch würde ein wertvoller Grüngürtel verlorengehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Offenlage-Entwurf enthält in Gundelfingen keine Zurücknahme freiraumschützender Festlegungen gegenüber dem geltenden Regionalplan zugunsten der Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes. Eine entspre-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					chende Forderung wurde auch von der Gemeinde im Verfahren nicht explizit vorgebracht.
270	3.1	2306	Privat 79331 Teningen	Die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sollen wieder Richtung Gemeinde Teningen ausgedehnt werden entsprechend dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauerwartungsland. Dies betrifft die Gewanne Lochacker, Rübeleshaag, Erbsenbrecht, Gillen Wandhöh, Heiden, Gereut und Riedacker. Gerade in diesem Bereich befindet sich die wertvollsten Ackerböden Teningens durchsetzt mit etlichen erhaltenswerten Streuobstanlagen. Sollte eine Bebauung bis an den Rand der im Planentwurf enthaltene Grünzüge erfolgen, wären mehrere unserer Betriebe in der Existenz bedroht und zudem reichlich Konfliktpotential vorgegeben, da dann keine Pufferzone mehr bestehen würde zwischen dem Dorf und den ehemals "ausgesiedelten Betrieben".	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südwestlich des Kernorts Teningen auszuweiten und den Freiraum zwischen Kernort und Gewerbegebiet Rohrlache an der BAB 5 neu als Grünzäsur festzulegen. Dabei orientiert sich die Grenze des vorgesehenen regionalplanersichen Freiraumschutzes an der im Flächennutzungsplan dargestellten Trasse der geplanten Südumfahrung. Statt der vom Einwender angenommenen Rücknahme erfolgt somit vielmehr eine erhebliche Ausweitung der regionalplanerische Freiraumsicherung in der Gemeinde Teningen, gerade auch wegen der hohen Bedeutung der Freiräume als landwirtschaftliche Produktionsstandorte. Im Bereich südöstlich des Kernorts (Gewann Gereut) wird die unmittelbar am bestehenden bzw. bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsrand verlaufende Grünzugsgrenze im Übrigen unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen.</p> <p>Eine vollständige raumordnerische Sicherung des Freiraums bis an den durch den 2006 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan definierten Siedlungsrand würde der Gemeinde keinerlei bauliche Entwicklungsspielräume im Planungszeitraum des Regionalplans belassen. Dies würde nicht nur im Konflikt mit der regionalplanerisch vorgesehenen Funktion Teningens als Kleinzentrum und Siedlungsbereich Wohnen stehen, sondern wäre auch generell rechtlich unzulässig.</p> <p>Die geforderte Ausweitung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ist somit weder raumordnerisch vertretbar noch möglich.</p>
271	3.1	395	Privat 77654 Offenburg	Seit 2005 wohne ich wieder in meinem Heimatdorf Offenburg-Rammersweier im Haus meiner Schwiegereltern in der Eisenbahnstraße. Auf der Karte meines Regionalplanes habe ich mir die Umgebung meines Wohnumfeldes angeschaut. Es fiel mir auf, dass das Gebiet im Osten Offenburgs zwischen den Baugebieten "Sauläger" bzw. "Schleichgässchen" und dem Gewerbegebiet an der Rammersweier Straße keine besondere Kennzeichnung für eine Grünzäsur bzw. einen Grünzug aufweist, Dies sollte nach meiner Meinung geändert und nachträglich korrigiert werden. Für die Menschen in den anliegenden Wohngebieten sind diese landwirtschaftlich genutzten Flächen Acker, Gärten, Obstbaumanlagen) wichtig zum Entspannen und zur Naherholung (s. Plankapi-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist zwischen dem nordöstlichen Siedlungsrand der Kernstadt von Offenburg und dem Ortsteil Rammersweier eine Grünzäsur symbolhaft festgelegt. Tatsächlich weist hier der siedlungstrennende Freiraum durchgehend nur noch eine Breite von ca. 100 bis 150 m auf und umfasst somit keine regionalbedeutsame Dimension. Wegen erheblicher Unterschreitung der bei der Regionalplanfortschreibung für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegten Mindestbreite von ca. 400 m kommt eine Festlegung als Grünzäsur generell nicht in Betracht. Auch eine Einbeziehung des Bereichs in die Regionale Grünzugs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tel 3.1.1 und 3.1.2). Eine weitere Bebauung der jetzt ausgesparten Fläche würde das Wohnen zwischen der belebten Rammersweierer Straße bzw. der verlängerten Moltkestraße unattraktiver machen und die ohnehin schon hohe Lärmbelastung erhöhen. Die jetzt vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen wirken als Klimapuffer für die Oststadt dank ihres naturbelassenen Zustandes. Sicher würde auch die benachbarte Schule (Waldorfschule) bzw. ihre Schüler in mehrfacher Weise von einer Aufwertung der Schulumgebung zu einer Grünstreifen profitieren.</p>	<p>kulisse drängt sich wegen des kleinteilig-schlauchartigen Zuschnitts des Freiraumbereichs nicht auf. Über den Erhalt des siedlungstrennenden Freiraums ist im örtlichen Planungsmaßstab im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Im geltenden Flächennutzungsplan ist der Bereich großflächig als Suchraum für Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Für eine Festlegung des siedlungstrennenden Freiraumbereichs zwischen Offenburg und Rammersweier als Regionaler Grünzug oder Grünstreifen besteht somit keine hinreichende Begründung.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
272	3.1.1	4928	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Regionale Grünzüge werden in PS 3.1.1 - wie schon im bisherigen Regionalplan - nur in solchen Teilräumen der Region festgelegt, "die durch besonders starke Dynamik freiraumbeanspruchender Raumnutzungen geprägt sind (Oberrheinniederung, Vorbergzone und direkt angrenzende Bereiche)" (S. B 40). Obgleich der LEP im Grundsatz von einer regionsweiten Festlegung von Grünzügen ausgeht, erscheint die teilräumliche Beschränkung unter der Annahme vertretbar, dass sich die entsprechende Planfestlegung bislang bewährt hat und den regionalen Erfordernissen (weiterhin) entspricht.	Kenntnisnahme Die grundsätzliche Zustimmung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur teilräumlichen Anwendung der Gebietskategorie Regionale Grünzüge wird zur Kenntnis genommen.
273	3.1.1	4930	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Die in PS 3.1.1 Z (2), Z (3) und Z (6) getroffenen Ausnahmeregelungen für ausnahmsweise zulässige Nutzungen in Regionalen Grünzügen erscheinen sachgerecht; eine zusätzliche Ausnahmeregelung für die Windenergienutzung wäre - wie dargelegt - jedoch wünschenswert. In der Begründung ist zutreffend ausgeführt, dass sich die Regelungen auf raumbedeutsame Vorhaben beziehen.	Kenntnisnahme Die Zustimmung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen bei Regionalen Grünzügen wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Windenergienutzung in Regionalen Grünzügen wird auf die Behandlung der konkreten Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4927) verwiesen.
274	3.1.1	3088	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir erachten es für notwendig, die im Entwurf des Regionalplans im Vergleich zum bestehenden Regionalplan vorgenommene generelle Zurücknahme der regionalen Grünzüge bei Überschneidung mit Natura-2000-Gebieten zu revidieren. Wir können zwar nachvollziehen, dass ein "Doppelschutz" in Naturschutzgebieten oder Bannwäldern überflüssig ist und insofern, wie in der Begründung zu 3.1.1 und 3.1.2 ausgeführt wird, "aus regionalplanerischer Sicht kein besonderer Steuerungsbedarf besteht". Dies gilt jedoch nicht für FFH- und Vogelschutzgebiete. Sofern ein Vorhaben mit dem jeweiligen Schutzzweck des FFH-Gebietes vereinbar ist, bzw. "nicht gemeinte" Flächen betrifft, sind bauliche Entwicklungen denkbar, die in einem Grünzug nicht zulässig wären. Insbesondere in den Rheinauen und angrenzenden Bereichen halten wir den bislang im Regionalplan bestehenden weitergehenden Freiflächenschutz für erforderlich. Wir stellen fest, dass im Vorgriff auf die Fortschreibung des Regionalplans bereits kleinere Bebauungspläne (Ausbau von Angler- oder Sportheimen etc.) in Vorbereitung sind. Es wird deshalb angeregt, die Festlegung von Grünzügen, soweit dies nach einer einzelfallbezogenen regionalplanerischen Abwägung angemessen ist, auch für FFH- und Vogelschutzgebiete vorzunehmen. [Nach Erörterung in einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 ergänzt das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 06.10.2015 seine Stellungnahme wie folgt:] In unserer Gesamtstellungnahme vom 31.01.2014 haben wir so-	Kenntnisnahme Die nicht auf konkrete Gebiete bezogene allgemeine Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Themenstellung wurde bei einer Besprechung zwischen Verbandsverwaltung, Regierungspräsidium sowie Landratsämtern als Untere Naturschutzbehörden am 01.07.2015 eingehend erörtert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg zur Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse (siehe (ID 3128), (ID 3129), (ID 3130), (ID 3131), (ID 3132), (ID, 3133), (ID 5159), (ID 5161), (ID 5162), (ID 5163), (ID 5164), (ID 5165) (ID 5166)) verwiesen. Ergänzend werden zur Klarstellung folgende Hinweise gegeben: Entgegen der Annahme des Regierungspräsidiums wurden EU-Vogelschutzgebiete nicht grundsätzlich von der Festlegung Regionaler Grünzüge ausgenommen. Eine Konfliktstellung zwischen der Festlegung von Regionalen Grünzügen sowie dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe besteht nicht, da gemäß PS 3.1.1 (Z) des Offenlage-Entwurfs der Rohstoffabbau in Regionalen Grünzügen innerhalb der dafür im Regionalplan festgelegten Gebiete ausdrücklich zugelassen wird. Als Ergebnis der Erörterung am 01.07.2015 hält das Regierungspräsidium die Anregung nach genereller Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Rheinaue nicht aufrecht.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>wohl als höhere Raumordnungsbehörde wie auch als höhere Naturschutzbehörde zum Ausdruck gebracht, dass wir es für notwendig erachten, die im Entwurf des Regionalplans im Vergleich zum bestehenden Regionalplan vorgenommene generelle Zurücknahme der regionalen Grünzüge bei Überschneidung mit Natura 2000-Gebieten zu revidieren. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme vom 22.12.2014 hieran anknüpfend empfohlen, die Grünzugskulisse in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern. Beim hierfür anberaumten Arbeitsgespräch mit Ihnen am 01.07.2015 wurde vereinbart, dass die höhere Naturschutzbehörde die in unserer Gesamtstellungnahme vom 31.01.2014 enthaltenen naturschutzfachlichen Anregungen zur Ausweisung von "Regionalen Grünzügen" und "Grünzäsuren" nach Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden ergänzt und örtlich konkretisiert. Diese naturschutzfachliche Stellungnahme wird hiermit vorgelegt. In der Gesamtstellungnahme haben wir ausgeführt, dass die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren wichtige regionalplanerische Steuerungselemente sind, die die im Plansatz genannten besonderen Funktionen für den Naturhaushalt wahrnehmen. Sie schaffen unter Berücksichtigung des Generalwildwegeplans und des Biotopverbundkonzepts des Landes ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem. Da das Schutzregime für FFH-Flächen und Vogelschutzgebiete nicht dieselbe Stringenz hat wie die freiraumschützenden Ziele der Raumordnung, ist es aus unserer Sicht nicht überzeugend, dass aus landschaftsökologischer Sicht bedeutsame Freiräume nicht mehr den regionalplanerischen Schutz erhalten sollen, weil eine "Doppelung" mit den Natura 2000 Kulissen FFH- und/oder Vogelschutzgebiet vorliegt.</p> <p>Nachfolgend nennen wir daher nach Kreisen geordnet die Freiräume, die aus naturschutzfachlicher Sicht als Regionale Grünzüge, Grünzäsuren oder Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in den Regionalplan aufgenommen werden sollten und liefern die fachlichen Argumente für die von der Regionalverbandsversammlung vorzunehmende Abwägung. Die für die Rohstoffsicherung notwendige Gebietskulisse soll hierdurch nicht in Frage gestellt werden.</p> <p>Wir bitten die Abwägung mit den entgegenstehenden Belangen, etwa mit den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Insbesondere bei der konkreten Abgrenzung der Grünzüge und Grünzäsuren sind die in den beigefügten Karten enthaltenen Vorschläge nicht als abschließend zu verstehen. Wir haben keine gezielte Ermittlung der angrenzenden bestehenden oder geplanten Bauflächen vorgenommen, so dass</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>der - natürlich im raumordnerischen Maßstab zu sehende - genaue Verlauf des vorgeschlagenen Vorranggebiets noch festzulegen ist. [Nachfolgend enthält die ergänzende Stellungnahme gebietskonkrete Anregungen für die Vergrößerung bzw. zusätzliche Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege.]</p>	
275	3.1.1	3089	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Grünzüge und Grünzäsuren im Schwarzwald werden zu Recht dafür eingesetzt, die Entwicklung von durchgehenden Bandstrukturen in den Tallagen entgegenzuwirken. Es wird angeregt, auch die Ausweisung von regionalen Grünzügen zur Begrenzung der Ausweisung von Bauflächen in landschaftlich bedeutsamen Höhenlagen zu prüfen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Plankonzepts des Regionalplans wurde das Erfordernis und die planerische Begründbarkeit der Festlegung Regionaler Grünzüge flächendeckend geprüft. Im durch Hochlagen geprägten Regionsteil Schwarzwald schränken bereits die naturräumlichen Gegebenheiten (Waldanteil ca. 70 %, in einigen Gemeinden über 90 %, großer Anteil von Steillagen) eine Besiedlungsfähigkeit stark ein. In den besiedelbaren Bereichen haben die schon früh entstandenen Weiler und Einzelhoflagen zu einem historisch dispersen Siedlungsmuster geführt. Große zusammenhängende unbesiedelte Bereiche außerhalb des Waldes existieren - z.B. im Gegensatz zur Rheinebene - nicht. Darüber hinaus ist angesichts der raumstrukturellen und demographischen Gegebenheiten auch nicht zu erwarten, dass das Siedlungsflächenwachstum in den Hochlagen außerhalb der Talräume in Zukunft stark zunehmen wird. Ein regionalplanerischer Bedarf, Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen räumlich zu steuern, ist deshalb in den Hochlagen des Schwarzwaldes nicht gegeben. Angesichts dessen wird - wie auch in den Regionalplänen 1980 und 1995 - kein planerisches Erfordernis gesehen, die Regionale Grünzüge im Regionsteil Schwarzwald festzulegen. Insofern setzt der Offenlage-Entwurf die etablierte Grundkonzeption der - auch in seiner Anwendung - grundsätzlich bewährten Vorläuferregionalpläne fort. Die Grundkonzeption des Offenlage-Entwurfs folgt damit auch dem Ziel, den Regionalplan auf tatsächlich steuerungsrelevante Inhalte zu beschränken. Auch die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme ausdrücklich dargelegt, dass ihrerseits keine Bedenken gegenüber einer teilräumlichen Anwendung der Gebietskategorie Regionale Grünzüge bestehen (siehe (ID 4928)). Was die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung anbelangt, hat die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme demgegenüber deutlich gemacht, dass sie im Falle einer Ausdehnung der Grünzugskulisse in den windhöffigen Hochlagen des Schwarzwalds hinein es für erforderlich erachten würde, die Errichtung von Windkraftanlagen durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					eine entsprechende Ausnahmeregelung in den Regionalen Grünzügen raumordnerisch generell zuzulassen (siehe (ID 4927)). Für eine Festlegung von Regionalen Grünzügen in den Hochlagen des Schwarzwalds besteht somit keine hinreichende Begründung. Ergänzender Hinweis: Auch bei der Erörterung der Thematik bei einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 sowie im Nachgang zu dieser Besprechung konnten vom Regierungspräsidium keine raumkonkreten Anregungen für die Festlegung zusätzlicher Regionaler Grünzüge gegeben werden.
276	3.1.1	3091	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	[Plansatz 3.1.1] Abs. 3: Wir begrüßen die Ausnahmeregelung für großflächige Photovoltaikanlagen.	Kenntnisnahme Die Zustimmung Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
277	3.1.1	3092	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir sehen davon ab, Abgrenzungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren im Einzelfall zu kommentieren. Wir wollen jedoch angesichts der derzeit bekannten Fälle Folgendes festhalten: Wir begrüßen den Wegfall des Grünzugs bei Lahr zur Ermöglichung einer Option für das Logistik-Leistungs-Zentrum als einen wesentlichen Beitrag zur Güterverlagerung von der Straße auf die Schiene. In Abstimmung mit der Stadt sollte ein Weg zur Vernetzung der im Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit den umliegenden Grünzügen gefunden werden. Insofern werden die rein fachlich begründeten Bedenken der höheren Naturschutzbehörde zum Wegfall des Grünzugs in der raumordnerischen Gesamtabwägung vom Regierungspräsidium nicht geteilt.	Berücksichtigung Dem unterbreiteten Vorschlag folgend wurde der Sachverhalt nochmals mit der Stadt Lahr, den Nachbargemeinden sowie mit der Naturschutzverwaltung erörtert. Als Ergebnis wird der Regionale Grünzug unter Aussparung des Bereichs des geplanten Güterverkehrsterminals, aber unter Einbeziehung des vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 um insgesamt 138 ha vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Äußerung der Stadt Lahr (siehe (ID 4974)) verwiesen.
278	3.1.1	3093	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir sehen davon ab, Abgrenzungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren im Einzelfall zu kommentieren. Wir wollen jedoch angesichts der derzeit bekannten Fälle Folgendes festhalten: Gleichzeitig unterstützen wir die Bitte der höheren Naturschutzbehörde, die Zurücknahme des Grünzugs südlich von [dem Betriebsgelände der Fa. FTÜ (Mosolf) in] Kippenheim zu überdenken, um nicht eine weitere Flächeninanspruchnahme allein für den Umschlagplatz von Pkws zu ermöglichen. Hier sollten vielmehr für etwaige Erweiterungsgedanken auf der nachgelagerten Planungsebene flächeneffiziente Lösungen innerhalb des Bestands gefunden werden.	Berücksichtigung Zu der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich des Betriebsgeländes der Fa. FTÜ (Mosolf), die eine deutliche Rücknahme des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan um über 18 ha vorsieht, wurden auch seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie der Umwelt- und Landwirtschaftsverbände erhebliche Bedenken vorgebracht. So bittet die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Regionalverband dringend darum, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrs-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>zwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten. Ausdrücklich wird der Regionalverband in diesem Zusammenhang gebeten, auf die geplante Rücknahme des Regionalen Grünzugs nördlich von Kippenheim zu verzichten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Die Aufrechterhaltung der im geltenden Regionalplan bis an das Betriebsgelände heranreichenden Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist wegen der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) inhaltlich begründet. Darüber hinaus spricht auch der Erhalt des großflächigen Freiraumzusammenhangs sowie des Biotopverbunds zwischen zwischen Schwarzwaldrand bzw. Vorbergzone südlich von Lahr und Unterwald - Rheinaue für die möglichst großflächige raumordnerische Sicherung des Freiraums nördlich von Kippenheim (siehe hierzu Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 und 56 (ID 3125)). Eine weitere flächenhafte Vergrößerung des Betriebsgeländes nach Süden würde zudem die bestehenden starken Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der Landesentwicklungsachse entlang der B 3 weiter verstärken und wäre auch deshalb aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Zudem ist eine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer Erweiterung des über 80 ha großen bestehenden Betriebsgeländes der Fa. FTÜ (Mosolf) in den Außenbereich angesichts seiner wenig flächeneffizienten Nutzung (überwiegend ebenerdige Abstellflächen für KfZ) nicht gegeben. Aus raumordnerischer Sicht sind bei der weiteren Entwicklung des Betriebsstandorts vorrangig vor der Neuinanspruchnahme von Freiraum flächensparende Alternativen auf dem bestehenden Betriebsgelände zu prüfen (z.B. Schaffung von mehrstöckigen Abstellanlagen). In diesem Zusammenhang ist auch die landesplanerische Zielvorgabe des LEP PS 2.2.3.1 (Z) zu beachten, nach der die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken ist.</p> <p>Darüber hinaus sind liegen östliche Teile des Bereichs in den Zonen I und II eines festgesetzten Wasserschutzgebiets und stehen somit für eine Siedlungsflächenentwicklung nicht zu Verfügung.</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhalten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 18 ha auch die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert.
279	3.1.1	3094	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir sehen davon ab, Abgrenzungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren im Einzelfall zu kommentieren. Wir wollen jedoch angesichts der derzeit bekannten Fälle Folgendes festhalten: Auch wenn rein fachlich begründete Bedenken von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bestehen, unterstützt das Regierungspräsidium in der raumordnerischen Gesamtabwägung das Entfallen des regionalen Grünzugs im Bereich des Freiburger Flugplatzes und des Dietenbachgeländes, damit der Stadt Freiburg die Möglichkeit eröffnet wird, in einer gerechten planerischen Abwägung aller Belange ein neues Stadion und eine raumordnerisch angemessene Siedlungsentwicklung voranzubringen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung zur geplanten Abgrenzung der Grünzugskulisse im Nordwesten und Westen der Stadt Freiburg i. Br. wird zur Kenntnis genommen.
280	3.1.1	3189	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Zu Plansatz 3.1.1 (4. Ziel): In den regionalen Grünzügen soll innerhalb bestehender oder konzessionierter Abbauflächen ein weitgehender Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Tiefe ausnahmsweise zulässig sein, wenn weitere Festlegungen des Regionalplans nicht entgegenstehen. Einem weiteren Abbau in der Tiefe können darüber hinaus ggf. aber auch andere Belange, insbesondere wasserwirtschaftlicher Art, entgegenstehen. Das Durchstoßen von Trennhorizonten verschiedener Grundwasserstockwerke z. B. kann unter Umständen signifikante quantitative oder qualitative Veränderungen bzw. Verschlechterungen der Grundwasserverhältnisse zur Folge haben. Wir bitten daher um Ergänzung wie folgt: "In den regionalen Grünzügen ist innerhalb bestehender oder konzessionierter Abbauflächen ein weitergehender Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Tiefe (Tiefenausbeute) ausnahmsweise zulässig, soweit weitere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige Belange insbesondere der Wasserwirtschaft bzw. des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen."	Keine Berücksichtigung Die in PS 3.1.1. Abs. 6 (Z) des Offenlage-Entwurf enthaltene Ausnahmeregelung für die Tiefenausbeute von Abbauflächen in Regionalen Grünzügen trägt der landesplanerischen Maßgabe Rechnung, nach der in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen sind, bevor neue Vorkommen erschlossen werden (LEP PS 5.2.4 (G)). Diese ausschließlich auf die raumordnerische Zulässigkeit bezogene Ausnahmeregelung stellt keine gebietskonkrete raumordnerische Positivfestlegung für den Rohstoffabbau in der Tiefe dar. Fachplanerische und -rechtliche Belange, die am jeweiligen Abbaustandort einer Tiefenausbeute entgegenstehen können, sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben im Einzelgenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Insofern ist die angeregte Ergänzung des Plansatzes inhaltlich nicht erforderlich.
281	3.1.1	3232	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der auf vielen Flächen vorgenommenen Rücknahme des Regionalen Grünzugs in Planungsräumen des Integrierten Rheinprogramms, können wir nicht zustimmen. Zum einen sind mit der damit einhergehenden Erleichterung von Folgenutzungen erhebliche Beeinträchtigungen in den für vermehrte Freizeiteinrichtungen hochsensiblen Auenbereichen zu besorgen. Zum anderen sind solche Nutzungen mit den Belangen des Hochwasserschutzes nur in Ausnahmefällen vereinbar. Da lt. Textteil Kapitel 3.1.1 auch jetzt schon in Regionalen Grünzügen freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport	Berücksichtigung (teilweise) Die bislang weitgehend siedlungsfreien und waldgeprägten Bereiche der Rheinaue bilden einen großräumig zusammenhängenden Landschaftsraum, der für viele Freiraumfunktionen eine besondere Bedeutung besitzt und aus raumordnerischer Sicht von dauerhaften baulichen Nutzungen - auch im Rahmen von freizeitbezogenen Folgenutzungen an Abbaugewässern - möglichst freigehalten werden soll. Gleichwohl wurde im Offenlage-Entwurf im Gegensatz zum geltenden Regionalplan darauf verzichtet, den Bereich der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>mit untergeordneter baulicher Prägung ausnahmsweise zulässig sind [Z (2)], halten wir eine darüber hinausgehende Öffnung des bisherigen Freiraumschutzes in den Planungsbereichen des IRP und in Überschwemmungsgebieten nicht für erforderlich.</p>	<p>Rheinaue großflächig als Regionalen Grünzug festzulegen, da hier zwischenzeitlich große zusammenhängende Bereiche als Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald bzw. FFH-Gebiet einem weitreichenden fachrechtlichen Schutzregime unterliegen. In die Grünzugskulisse einbezogen wurden allerdings solche Teile der Rheinaue, die nicht Teil dieser naturschutzrechtlichen Schutzgebietskulisse sind, so z.B. im Bereich Rheinau, Kehl und Neuenburg. Darüber hinaus sind die derzeit noch in Planung befindlichen IRP-Rückhalteräume im Offenlage-Entwurf nahezu vollständig als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Die bereits planfestgestellten bzw. betriebenen Rückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms unterliegen demgegenüber - sofern sie nicht durch Verordnung als Überschwemmungsgebiete festgelegt sind - gemäß § 65 (1) Wassergesetz Baden-Württemberg pauschal den fachrechtlichen Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete.</p> <p>Die Ausweisung von Baugebieten sowie bauliche Anlagen im Sinne von § 29 BauGB sind in diesen Räumen gemäß PS 3.4 des Offenlage-Entwurfs bzw. aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften nur unter eng gefassten Ausnahmeveraussetzungen zulässig, die eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen des Hochwasserschutzes voraussetzen.</p> <p>Angesichts der bestehenden fachrechtlichen Schutzregelungen und der sie ergänzenden geplanten regionalplanerischen Festlegungen als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz besteht grundsätzlich kein Erfordernis für eine zusätzliche regionalplanerische Sicherung als Regionaler Grünzug. Hierüber wurde auch nach nochmaliger Erörterung mit Vertretern des Regierungspräsidiums und des Landratsamts Einvernehmen erzielt. Davon abweichend wird bezüglich der auf Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen Abbaugewässer als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung des Sachverhalts mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamts und der Stadt Rheinau die Regionale Grünzugskulisse erheblich vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen.</p> <p>Im Ergebnis wird der Anregung damit teilweise entsprochen.</p>
282	3.1.1	3252	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Wir weisen darauf hin, dass der im Zuge der Planung des Rückhalteräumens Breisach/Burkheim von der Gemeinde gewünschte neue Standort des Sportplatzes im regionalen Grünzug liegt. Hier bitten wir den RVSO um Klärung mit der Gemeinde, inwieweit dieses Vorhaben zulässig wäre oder bei der Fortschreibung zu berücksichtigen wäre, um ein ansonsten heute schon absehbares Zielabweichungsverfahren zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind (siehe PS 3.1.1). Eine grundsätzliche Konfliktstellung bei einer Verlagerung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					des Sportplatzes von Burkheim in den bestehenden Grünzug ist insofern nicht gegeben. Dessen ungeachtet wurde der konkrete Einzelfall bereits bei den informellen Gemeindeggesprächen zwischen der Stadt Vogtsburg und der Verbandsgeschäftsstelle 2013 besprochen. Hierbei wurde von der Stadt dargelegt, dass wegen naturschutzfachlicher Bedenken gegenüber einem innerhalb des bestehenden Regionalen Grünzugs im Rheinwald liegenden Sportplatzstandorts derzeit Überlegungen für Alternativstandorte südlich der Ortslage konkretisiert werden.
283	3.1.1	3125	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Auf Gemarkung Kippenheim wurde südlich des Verladezentrums (direkt östlich der Rheintalbahn) eine ca. 18 ha große Fläche aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen. Es ist zu befürchten, dass mit einem weiteren Heranrücken der Gewerbeflächen der unmittelbar im Süden vorbeiführende Wildtierkorridor in seiner Funktion als Ost-West-Wanderweg für Wildtiere in erheblichem Maß eingeschränkt wird. Aus fachlicher Sicht kann dies nicht mitgetragen werden. Der Offenlandbereich südlich der Agglomeration der Stadt Lahr soll dazu beitragen, den großräumigen Freiraumverbund zwischen Schwarzwaldrand und dem Gebiet Unterwald - Rheinaue zu sichern. Wir halten es für geboten, den Regionalen Grünzug an dieser Stelle in der ursprünglichen Ausdehnung beizubehalten.	Berücksichtigung In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhalten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 18 ha auch die südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093) verwiesen.
284	3.1.1	3126	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Wir halten es für geboten, den Regionalen Grünzug (...) zwischen der Ortslage von Mahlberg und Orschweier beizubehalten. Der Bereich südlich von Mahlberg besitzt aus faunistischer Sicht eine Funktion für den Populationsaustausch für Arten zwischen der Vorbergzone und der Rheinebene. Auch in diesem Fall ist es aus fachlicher Sicht geboten, den Grünzug beizubehalten.	Berücksichtigung Der Freiraum zwischen der Kernstadt Mahlberg und dem Stadtteil Orschweier weist unter Berücksichtigung flächennutzungsplanerischer Siedlungsflächendarstellungen noch eine Breite von ca. 400 bis 500 m auf. Er liegt im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg längs der B 3, die insgesamt starke Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung aufweist und ist Teil eines großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen der Lahr-Emmendinger Vorbergzone sowie dem Bereich Kaisers- /Unterwald in der Offenburger Rheinebene. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensräume (wichtiger Bereich für die Fauna) gemäß Landschaftsrahmenplan und für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Im geltenden Regionalplan ist der siedlungstrennende Freiraum zwischen Orschweier und Mahlberg als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Offenlage-Entwurf ist demgegenüber der Regionale Grünzug an dieser Stelle völlig entfallen, um eine Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts stellen sich die vorgebrachten Bedenken gegenüber einer Aufhebung des Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier als begründet dar. Ein Verzicht auf die Festlegung des Grünzugs zwischen den Ortslagen würde ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungskörper in einem für verschiedene Freiraumfunktionen besonders bedeutenden Bereich raumordnerisch ermöglichen und damit zu einer Verstärkung der Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungsachse längs der B 3 führen. Eine in diesem Sinne organische, kompakte Siedlungsentwicklung von Mahlberg wäre nicht gewährleistet. Dies wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier zugunsten einer Siedlungsentwicklung. Mit den Wohnbauflächendarstellungen im August 2014 rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplan (Zieljahr 2025) bestehen in der Stadt Mahlberg ausreichende Wohnbauflächenreserven über einen Großteil des Planungszeitraums des Regionalplans hinweg. Darüber hinaus verfügt Mahlberg sowohl am nördlichen wie östlichen Rand von Orschweier sowie im Bereich der Kernstadt in erheblichem Umfang über Bereiche ohne geplante regionalplanerische Festlegungen ("weiße Flächen"). Allein durch den vom bestehenden Siedlungsrand abgerückten Verlauf der Grünzugsgrenze ist eine Siedlungsentwicklung von Orschweier nach Osten in einer Größendimension von über 3 ha raumordnerisch möglich. Diese im Kernort und Orschweier bestehenden Entwicklungsspielräume übertreffen den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf des Eigenentwicklers Mahlberg (ca. 4 ha) um ein Vielfaches. Der regionalplanerische Rahmen eröffnet somit große Spielräume für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Wohnbauflächenentwicklung, sogar über 2030 hinaus.</p> <p>Zu der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Rücknahme des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier wurden auch seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und der Umweltverbände erhebliche Bedenken vorgebracht. So bittet die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Regionalverband dringend darum, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten. Ausdrücklich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>wird der Regionalverband in diesem Zusammenhang gebeten, auf die geplante Rücknahme des Regionalen Grünzugs südlich von Mahlberg zu verzichten (siehe (ID 4929)).</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Streichung des im geltenden Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Als Ergebnis der informellen Gemeindegemeinschaftskonsultation 2012/13 wurden auf Anregung der Stadt Mahlberg hin im Offenlage-Entwurf am nördlichen Ortsrand von Orschweier ein ca. 5 ha großer Bereich nicht mit regionalplanerischen Festsetzungen belegt sowie der Regionale Grünzug am westlichen Siedlungsrand von Mahlberg gegenüber dem geltenden Regionalplan um über 12 ha zurückgenommen, um Spielräume für eine Siedlungsflächenentwicklung zu eröffnen.</p>
285	3.1.1	3127	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Wir halten es für geboten, den Regionalen Grünzug an dieser Stelle [auf Gemarkung Kippenheim] in der ursprünglichen Ausdehnung beizubehalten.</p> <p>Ebenso verhält es sich mit dem Wegfall der Regionalen Grünzüge im Umfeld des Interkommunalen Gewerbeparks Lahr (zwischen A 5 und Flugplatz) (...). Die im Bereich des Flugplatzes dargestellten Vorrangbereiche für Natur und Landschaft können nur über ein zusammenhängendes Netz von geeigneten Lebensräumen in den regionalen Biotopverbund wirksam eingegliedert werden. Zur Sicherung dieser Funktionen ist es aus fachlicher Sicht wünschenswert, dass der Grünzug zwischen der A 5 und dem Fluggelände bis zur A 5-Anschlussstelle im Süden in seiner bisherigen Ausdehnung erhalten bleibt. Falls unter regionalplanerischen Aspekten die Realisierung des Logistik-Leistungszentrums als vorrangig angesehen wird, sollte zumindest erreicht werden, dass der Biotopverbund zu den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zwischen Autobahn und Flugplatz gewahrt bleibt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Unter Berücksichtigung der erheblichen Bedenken, die seitens der Landesbehörden, der Nachbargemeinden (siehe (ID 986), (ID 1310), (ID 638)) sowie der Landwirtschafts- und Umweltverbände gegenüber einer großflächigen Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse zwischen BAB 5 und Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr vorgebracht wurden, ist eine teilweise Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in diesem Bereich um insgesamt ca. 138 ha unter Einschluss des vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Sie stellt einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Belangen der Freiraumsicherung sowie der Realisierung des verkehrsplanerisch sinnvollen, von Seiten der Landesregierung unterstützten (siehe Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945)) und regionalplanerisch verankerten Güterverkehrsterminals im Zuge des autobahnparallelen Ausbaus der Rheintalbahn dar und trägt gleichzeitig einer bedarfsgerechten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks ausreichend Rechnung. Eine Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse im Sinne der vom Einwender angeregten Mindestvariante ist somit inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p> <p>Im Einzelnen wird bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs zwischen BAB 5 und IGP Lahr auf die Behandlung der Äußerung der Stadt Lahr (siehe (ID 4974)) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
286	3.1.1	3128	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist die Rücknahme bzw. Reduzierung der Regionalen Grünzüge am Kaiserstuhl (...). Es bestehen Zweifel, ob die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>[Nach Erörterung in einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 ergänzt das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 06.10.2015 seine Stellungnahme wie folgt:] Grünzug "Kaiserstuhl - zwischen Ihringen und Bötzingen", Grünzug "Kaiserstuhl - zwischen Bötzingen und Bahlingen". Grünzug "Kaiserstuhl - zwischen Bischoffingen und Oberbergen": Allgemeines zum Kaiserstuhl</p> <p>Die Talgänge werden vor bandartigen Siedlungsstrukturen durch Grünzäsuren gesichert. Die Hangbereiche im zentralen Kaiserstuhl sind aufgrund dortiger NSGs und Steilheit vor baulicher Überprägung ebenfalls ausreichend gesichert. Insbesondere auf den Offenland- und Weinbergflächen im östlichen Kaiserstuhl reicht der Natura 2000-Schutzstatus des Vogelschutzgebiets aber nicht aus (u.a. wegen Zulässigkeit verträglicher Projekte, Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung wird auf das Gesamtgebiet bezogen).</p> <p>Der Kaiserstuhl besitzt kultur- und landschaftsgeschichtlich eine hohe Bedeutung, das Landschaftsbild mit den Weinbergterrassen, Böschungen, parzellengliedernden Gehölzen, Täler und Senken mit Gehölz- und Streuobstbeständen besitzt eine überregionale Bedeutung.</p> <p>Lt. Begründung zur Festlegung von Regionalen Grünzügen sind Hauptkriterien u.a. Gebiete mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (zahlreiche ASP-Vorkommen, Biotope, Naturdenkmale sind vorhanden), Waldkorridore (Wildtierkorridor kreuzt den Kaiserstuhl), wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität (Kulturhistorische Wege, Hohlwege insbesondere im südl. und östl. Kaiserstuhl, größere und kleinere Weinbergterrassen, Mosaik aus Offenland- und Waldbereichen, zahlreiche Wanderwege), Kerngebiete und Trittsteine des Biotopverbunds (großflächig Kerngebiete für trockenes Offenland und Kerngebiete/Trittsteine für Waldbiotopverbund vorhanden). Diese Kriterien werden für den Kaiserstuhl alle erfüllt! In diesen Gebieten besteht eine besonders starke Dynamik freiraumbeanspruchender Raumnutzungen:</p> <p>Osthänge des Kaiserstuhls: Wasenweiler-Bötzingen-Eichstetten-Bahlingen</p> <p>Gebiet mit Weinbergterrassen mit größeren und kleineren Böschungen, Wiesen, Magerrasen und Gebüsch trockenwarmer Standorte, kleinflächigen Streuobstwiesen und Einzelbäumen als Landschaftselemente. Dieses Mosaik unterschiedlichster Nutzungen bietet Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Das</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der Kaiserstuhl stellt einen bedeutenden Landschaftsraum von hoher Eigenart und Empfindlichkeit dar, der für die Nah- und Ferienerholung, aber auch für andere Freiraumfunktionen eine besondere Bedeutung besitzt. Durch seine Lebensraumausstattung und naturräumliche Lage zwischen Rheinauen(-wäldern), Rheinebene, Tuniberg und Vorbergzone kommt ihm eine Schlüsselstellung für den landesweiten und internationalen Biotopverbund zu. Bis auf die ebenen Tallagen wird nahezu der gesamte Kaiserstuhl vom Vogelschutzgebiet "Kaiserstuhl" eingenommen. Große Teile des zentralen Kaiserstuhls sind Teil des FFH-Gebiets "Kaiserstuhl" bzw. Naturschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Der Offenlage-Entwurf setzt einen Schwerpunkt in der verstärkten raumordnerischen Sicherung der ebenen Tallagen im zentralen Kaiserstuhl durch die Festlegung von Grünzäsuren sowie der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Kaiserstuhl und seinem Umland, insbesondere durch die Neufestlegung von Regionalen Grünzügen am Westrand des Kaiserstuhls. Im Unterschied zum geltenden Regionalplan wurde aber im Offenlage-Entwurf auf die Festlegung von Regionalen Grünzügen im Kaiserstuhl selbst unter der Annahme verzichtet, dass auch außerhalb der FFH- und Naturschutzgebiete aufgrund der Topographie und Nutzungssituation (überwiegend weinbaulich geprägte Terrassenlandschaft mit großflächigen Steillagen) eine Besiedlung kaum zu erwarten ist und damit kein regionalplanerischer Steuerungsbedarf zum Erhalt der besonderen landschaftlichen Freiraumqualität gegeben ist.</p> <p>Die Anregung des Regierungspräsidiums für die Festlegung von Regionalen Grünzügen im Kaiserstuhl umfasst eine Gebietskulisse im nördlichen und östlichen Kaiserstuhl von insgesamt ca. 3.100 ha Größe, die vollständig Teil des Vogelschutzgebiets "Kaiserstuhl" und im geltenden Regionalplan teilweise als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Nach eingehender Prüfung kann den vom Regierungspräsidium dargelegten Begründungen nur teilweise gefolgt werden. Bei großen Teilen der vorgeschlagenen Gebietskulisse handelt es sich um eng terrassierte weinbaulich genutzte steile Hanglagen, bei denen bislang keine Besiedlungstendenzen zu verzeichnen sind und solche auch künftig alleine schon aufgrund der Topographie nicht zu erwarten sind. Auch die Zielsetzung einer raumordnerischen Steuerung des Rohstoffabbaus liefert keine weitere Begründung für die Festlegung von Regionalen Grünzügen da abgesehen vom Phonolithvorkommen auf Gemarkung Bötzingen, für das im Offenlage-Entwurf Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt sind, im gesamten Kaiser-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Gebiet zwischen Wasenweiler und Bötzingen stellt großflächig einen Kernbereich für den Biotopverbund trockenen Offenlands dar. Unter anderem sind die Weinberglagen und Obstwiesen Lebensraum des Wiedehopfs (<i>Upupa epops</i>, ASP-Art), Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>, FFH-Art) sowie verschiedener Wildbienen (ASP), im Bereich zwischen Bötzingen und Eichstetten zudem von Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Wiedehopf und Bienenfresser. Zahlreiche Hohlwege (geschützt nach § 32) befinden sich im Umfeld von Wasenweiler, Oberschaffhausen, Bötzingen, Eichstetten und Bahlingen. Sie bilden ein wichtiges kultur- und nutzungs-historisches Dokument. Diese Hohlwege besitzen teilweise noch eine unbeeinträchtigte Ausbildung mit anhaltender Erosionsdynamik. Sie haben eine hohe Bedeutung für die Biotopvernetzung innerhalb der Rebfluren. Mehrere Hohlwege sind als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen.</p> <p>Der Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan internationaler Bedeutung kreuzt im Süden bei Wasenweiler in Süd-Nord-Richtung sowie zwischen Wasenweiler und Bötzingen in West-Ost-Richtung das Gebiet, weshalb das Gebiet auch als Waldverbund u.a. zwischen den Waldbereichen des Totenkopfs und dem Wasenweiler Ried/Tuniberg fungiert.</p> <p>Die kulturhistorisch bedeutsame Landnutzung und die dadurch entstandenen Landschaftselemente wie Terrassenweinberge und Hohlwege stellen eine hohe Bedeutung für Arten und deren Lebensräume dar. Diese gilt es langfristig zu sichern. Die Siedlungsentwicklung orientiert sich bisher weitestgehend am Hangfuß des Kaiserstuhls. Es bestehen jedoch schon einzelne Aussiedlerhöfe und die ebene Tallagen und großflächigen Hangterrassen lassen eine potentielle Besiedelung von ausgelagerten Betrieben (Beherrbergungsbetrieben, Hotel, Besenwirtschaft, Weingütern, Freizeitanlagen) zu. Ebenfalls sollte keine bzw. nur eine kleinräumige Erweiterung bestehender Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe außerhalb der im Regionalplan festgelegten Gebiete ermöglicht werden. Der östliche Kaiserstuhl ist vor einer weiteren/potentiellen Zersiedelung durch die Festlegung eines Regionalen Grünzugs zu bewahren. Der großräumige Biotop- und Freiraumverbund und das Landschaftsbild des östlichen Kaiserstuhls (sichtbare Kulisse aus der Ebene und Schwarzwald-Vorbergzone) als offene, weinbaulich geprägte Landschaft mit raumgliedernden Hohlwegen, Böschungen und Gehölzbeständen sind zu erhalten und regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Landkreis Emmendingen Grünzug "Kaiserstuhl - um Kiechlingsbergen", Grünzug "Kaiserstuhl - zwischen Endingen und Bahlingen": Die oben zum Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gemachten</p>	<p>stühl keine weiteren raumbedeutsamen Rohstoffabbaubereiche in Betrieb sind.</p> <p>In Bezug auf die Vorschläge für die zusätzlichen Festlegung von Regionalen Grünzügen auf Ostseite des Kaiserstuhls zwischen Ihringen-Wasenweiler und Bahlingen ergibt sich auch nach näherer Prüfung, dass allein schon aufgrund der Topographie keine hinreichende Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs mit dem Ziel eines Siedlungsausschlusses erkennbar ist. Dies betrifft den Bereich zwischen Wasenweiler und Bötzingen, der praktisch vollständig durch steile Terrassenweinberge eingenommen wird. Gleiches gilt in weiten Teilen auch für den Bereich zwischen Bötzingen und Bahlingen. Die hier vorkommenden ebenen (Tal-)Bereiche wie v.a. nordwestlich von Eichstätten werden entweder von Hochwasserrückhaltebecken eingenommen oder weisen stärkere bauliche Vorprägungen auf und drängen sich deshalb nicht für die Festlegung als Regionaler Grünzug auf. Demgegenüber sind im Talraum des Etlisbachs zwischen Bötzingen und Eichstetten sowie im Bereich "Wühlthal" und "Dattental" zwischen Eichstätten und Bötzingen raumordnerisch nicht erwünschte raumbedeutsame Vorhaben im Sinne einer Besiedlung allein aufgrund der Gelände- und der Nutzungsverhältnisse nicht völlig auszuschließen. Diese Bereiche schließen sich auch topographisch unmittelbar an die östlich gelegene Dreisamniederung an, die großflächig als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisch begründet, die Regionale Grünzugskulisse in diesen beiden Bereichen auf Gebiet der Gemeinden Eichstetten und Bahlingen um insgesamt ca. 103 ha zu vergrößern. Der Talbereich des Etlisbachs ist bereits im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Was den Vorschlag für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im nördlichen Kaiserstuhl um Endingen-Kiechlingsbergen anbelangt, ist ebenfalls im Bereich östlich und südlich der Ortslage allein aufgrund der Topographie keine hinreichende Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs mit dem Ziel eines Siedlungsausschlusses erkennbar. Demgegenüber sind im Bereich des westlich von Kiechlingsbergen gelegenen Tiefentals sowie im Bereich des Spielbergs und seiner an der Gemarkungsgrenze zu Vogtsburg gelegenen Einsattelung eine raumordnerisch nicht erwünschte Besiedlung aufgrund der Topographie und der Nutzungsverhältnisse nicht völlig auszuschließen. Für eine raumordnerische Sicherung des Freiraums spricht hier auch der Verlauf eines Wildtierkorridors nach Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie eines Waldkorridors nach Regionaler Biotopverbundkonzeption, die Teil einer international bedeutsamen Ost-West-Achse des Biotopverbunds zwischen Schwarzwaldrand und elsässischer</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Ausführungen "Kaiserstuhl" gelten hier sinngemäß; die Flächen schließen an die Gebiete im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald an. [Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme sind Kartendarstellungen der betreffenden Bereiche beigelegt.]</p>	<p>Rheinebene darstellen. Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisch begründet, die Regionale Grünzugskulisse westlich und südlich von Kiechlingsbergen auf Gebiet der Gemeinden Endingen, Sasbach und Vogtsburg um insgesamt ca. 207 ha zu vergrößern. Abgesehen vom Bereich Tiefental ist dieses Gebiet im geltenden Regionalplan nahezu vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Auch im Bereich zwischen Endingen und Bahlingen ist aufgrund der Topographie teilweise keine hinreichende Begründung für eine regionalplanerische Freiraumsicherung gegeben. Dies betrifft v.a. die Reblagen südlich von Endingen. Darüber hinaus ist die auf Endinger Gemarkung mit Bebauungsplan festgesetzte Sonderbaufläche "Schambach" sowie das auf Bahlinger Gemarkung im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet "Silberbrunnen" zu berücksichtigen. Demgegenüber sind im Bereich zwischen Endingen und Bahlingen, der teilweise durch ebene Talflächen geprägt ist raumbedeutsame Vorhaben im Sinne einer Besiedlung aufgrund der Topographie und der Nutzungsverhältnisse nicht völlig auszuschließen. Für eine raumordnerische Sicherung des Freiraums spricht auch hier der Verlauf eines Wildtierkorridors nach Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie eines Waldkorridors nach Regionaler Biotopverbundkonzeption, die Teil einer international bedeutsamen Ost-West-Achse des Biotopverbunds zwischen Schwarzwaldrand und elsässischer Rheinebene darstellen. Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisch begründet, die Regionale Grünzugskulisse zwischen Endingen und Bahlingen auf Gebiet der Gemeinden Endingen, Riegel und Bahlingen um insgesamt ca. 588 ha zu vergrößern.</p> <p>Durch diese Erweiterung der Regionalen Grünzugskulisse im nördlichen und östlichen Kaiserstuhl in einer Größenordnung von insgesamt ca. 900 ha kann in Bereichen mit regionalplanerischem Steuerungsbedarf der großräumige Freiraum- und Biotopverbund zwischen dem zentralen Kaiserstuhl mit seinen Waldflächen und der umgebenden Rheinebene bzw. Freiburger Bucht raumordnerisch gesichert werden. Eine Konfliktstellung mit der Siedlungsentwicklung der Belegenheitsgemeinden ist angesichts der Entfernung der Grünzugsgrenzen von ca. 100 bis weit über 500 m zum Rand der Ortslagen nicht gegeben.</p> <p>Die teilweise Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich des Kaiserstuhls ist inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzüge der in der vom Einwender vorgeschlagenen Größendimension besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
287	3.1.1	3129	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist die Rücknahme bzw. Reduzierung der Regionalen Grünzüge (...) im Mooswald (...). Es bestehen Zweifel, ob die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>[Nach Erörterung in einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 ergänzt das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 06.10.2015 seine Stellungnahme wie folgt:] Stadt Freiburg, Grünzäsur östlich St. Nikolaus</p> <p>Wir begrüßen die Ausweisung der Grünzäsur zwischen den Ortschaften St. Nikolaus und Waltershofen. Sie stellt einen Verbindungskorridor zwischen Mooswald und Tuniberg dar und übernimmt somit eine wichtige Funktion im Biotopverbund. Um diesen Korridor lückenlos zu schließen, ist das Gebiet des östlich anschließenden Gewanns Stumpen ergänzend als Grünzäsur oder Regionaler Grünzug darzustellen. In diesem Bereich des FFH-Gebiets ist lediglich die Helm-Azurjungfer an den Gräben kartiert worden und keine weiteren flächenspezifischen Lebensraumtypen und Arten. Das FFH-Schutzregime ist hier nicht ausreichend, um bauliche Vorhaben auszuschließen, insbesondere kleine Splittersiedlungen oder Einzelvorhaben im Außenbereich. Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Flächen zwischen Umkirch, Waltershofen und Gottenheim [Vorschlag Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse]</p> <p>Dieser Bereich des FFH-Gebiets weist nur wenig flächenspezifische Lebensraumtypen oder Arten auf. Das FFH-Schutzregime ist dadurch hier nicht ausreichend, um bauliche Vorhaben auszuschließen, zumal wenn es sich um kleine Splittersiedlungen oder Einzelvorhaben im Außenbereich handelt. Im südlichen Bereich auf Freiburger Gemarkung, verläuft der Generalwildwegeplan. Die bestehende Sonderbaufläche ist vom Vorschlag ausgenommen. Grünzug südlich des Mooswalds</p> <p>Der Offenlandbereich des FFH-Gebiets ist nur wenig mit FFH-Lebensraumtypen oder Arten ausgestattet. Das FFH-Schutzregime ist hier nicht ausreichend, um bauliche Vorhaben auszuschließen, zumal wenn es sich um kleine Splittersiedlungen oder Einzelvorhaben im Außenbereich handelt. Die Flächen stellen Kernbereiche als Lebensraum für den Weißstorch dar, auch wenn sie nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurden. Das gesamte Gebiet ist ein sehr wichtiges Naherholungsgebiet und wird stark als solches genutzt.</p> <p>[Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme sind Kartendarstellungen der betreffenden Bereiche beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der Bereich des FFH-Gebiets "Breisgau", das sich auf den westlichen Mooswald mit seinen Randbereichen erstreckt, ist Teil des großräumigen Freiraumzusammenhangs in der Freiburger Bucht und umfasst einen wichtigen Freiraum im Verdichtungsraum Freiburg. Neben seiner besonderen Bedeutung für die Naherholung kommt dem gesamten Feuchtwaldgebiet mit den angrenzenden Niederungsflächen vor allem eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan zu. Dies gilt auch für seine Bedeutung als Kernlebensraum für den Biotopverbund von Waldflächen sowie feuchter Offenlandlebensräume bzw. als Wildtierkorridor bzw. Waldkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg bzw. Regionaler Biotopverbundkonzeption. Die Randbereiche des Mooswalds sind zudem von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Das FFH-Gebiet ist im geltenden Regionalplan praktisch vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf war auf die Einbeziehung des Gebiets in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche FFH-Schutzregime einen Siedlungsausschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Nach den Darlegungen des Regierungspräsidiums ist dies zumindest in drei Offenlandbereichen des FFH-Gebiets am Rande des Mooswalds offenkundig nicht der Fall. Als Ergebnis der Besprechung zwischen Verbandsverwaltung, Regierungspräsidium sowie Landratsämtern und Stadt Freiburg als Untere Naturschutzbehörden am 01.07.2015 sieht das Regierungspräsidium demgegenüber keine Begründung mehr, den Regionalen Grünzug auch auf die eigentlichen Waldflächen des Mooswaldes innerhalb des FFH-Gebiets auszudehnen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist im Bereich östlich Freiburg-St. Nikolaus regionalplanerisch begründet, die im Offenlage-Entwurf zwischen Waltershofen und St. Nikolaus festgelegte Grünzäsur Nr. 58 nach Osten bis zum Rand des Mooswalds entsprechend der Anregung um insgesamt ca. 37 ha zu vergrößern. Aus Gründen der räumlichen Schlüssigkeit wird dabei ein ca. 8 ha großer Teilbereich in den südlich angrenzenden Regionalen Grünzug einbezogen und ein ca. 7 ha großer Bereich, der bislang im Offenlage-Entwurf Teil der Regionalen Grünzugskulisse war als Grünzäsur festgelegt. Auf diese Weise wird der großräumige Freiraumzusammenhang zwischen dem Mooswald und den westlich angrenzenden Bereichen der Mühlbachniederung sowie dem Tuniberg raumordnerisch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>durchgängig gesichert. Eine Konfliktstellung zur Siedlungsentwicklung der Belegenheitsgemeinden ist angesichts der Entfernung von über 500 m zu den Ortsrändern nicht gegeben.</p> <p>Im Bereich der Mühlbachniederung zwischen Umkirch, Freiburg-Waltershofen und Gottenheim wird nach näherer Prüfung der Anregung teilweise gefolgt, in dem hier die Regionale Grünzugskulisse um insgesamt ca. 273 ha vergrößert wird. Entgegen der Anregung orientiert sich die Neuabgrenzung im Bereich Gottenheim an der im geltenden Regionalplan festgelegten Grünzugsgrenze und verläuft somit in ca. 200 m zum bestehenden Siedlungsrand. Der Bereich Im Möse / Dachswangen weist im Umfeld des bestehenden flächennutzungsplanerisch dargestellten Sondergebiets "Pferdesport" durch zahlreiche landwirtschaftliche Außenbereichsgebäude bereits eine starke bauliche Prägung auf, so dass auf die Einbeziehung dieses Bereichs in den Regionalen Grünzug verzichtet wird. Gleiches gilt für den Umkircher Schlosspark. Mit dieser gegenüber dem Abgrenzungsvorschlag des Regierungspräsidiums modifizierten Erweiterung der Regionalen Grünzugskulisse wird der großräumige Freiraumzusammenhang und Biotopverbund in Ost-West-Richtung zwischen Mooswald und Tuniberg / Kaiserstuhl (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg) sowie in Süd-Nord-Richtung zwischen Mooswald und Ober-/Unterwald bzw. Dreisamniederung (Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption) raumordnerisch gesichert. Die zur erneuten Festlegung als Regionaler Grünzug vorgesehenen Niederungsgebiete liegen v.a. im Umfeld der Ortslagen von Gottenheim und Umkirch gemäß der vorliegenden Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten im Überschwemmungsbereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses. Auf Umkircher Gemarkung ist der Bereich im geltenden Flächennutzungsplan vollständig als Fläche für Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen von Natur und Landschaft dargestellt. Eine Konfliktstellung zur Siedlungsentwicklung der Belegenheitsgemeinden liegt nicht vor. Auch der auf Gebiet der Gemeinde Schallstadt gelegenen siedlungsfreie Bereich der Mühlbachniederung südlich des Mooswalds ist entsprechend der Anregung eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 158 ha sowie der sich östlich anschließenden Grünzäsur Nr. 60 um ca. 45 ha regionalplanerisch begründet. Mit der Schließung dieser teilweise nur ca. 100 bis 150 m breiten Lücke zwischen dem Südrand des Mooswalds und dem großflächig im Süden angrenzenden regionalen Grünzug wird der großräumige Freiraumzusammenhang und Biotopverbund zwischen Schönberg / Batzenberg, Mooswald und Tuniberg raumordnerisch durchgängig gesichert. Das betreffende Gebiet ist überwiegend als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Eine Konfliktstellung zur Sied-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					lungsentwicklung von Schallstadt ist auch angesichts der Entfernung von 200 bis weit über 500 m zum Siedlungsrand somit hier ebenfalls nicht gegeben. Die angeregte Vergrößerung der Regionalen Grünzüge bzw. Grünzäsuren ist somit in wesentlichen Teilen inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.
288	3.1.1	3130	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist die Rücknahme bzw. Reduzierung der Regionalen Grünzüge (...) im Umfeld von Ebringen (Schönberg, Hohfirst). Es bestehen Zweifel, ob die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier ausreichend berücksichtigt sind.	Keine Berücksichtigung Als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung bei einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 teilen die Vertreter des Regierungspräsidiums mit, dass die Äußerung nicht aufrecht erhalten wird.
289	3.1.1	3131	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist die [in Natura-2000-Gebieten erfolgte] Rücknahme bzw. Reduzierung der Regionalen Grünzüge (...). Es bestehen Zweifel, ob die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier ausreichend berücksichtigt sind. [Solche] wichtigen hochwertigen Bereiche sind die Wald- und Wiesenflächen nord- und nordöstlich von Müllheim (...).	Keine Berücksichtigung Als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung bei einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 teilen die Vertreter des Regierungspräsidiums mit, dass die Äußerung nicht aufrecht erhalten wird.
290	3.1.1	3132	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist die [in Natura-2000-Gebieten erfolgte] Rücknahme bzw. Reduzierung der Regionalen Grünzüge (...). Es bestehen Zweifel, ob die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier ausreichend berücksichtigt sind. [Solche] wichtigen hochwertigen Bereiche sind (...) die Waldbereiche östlich Lipburg und um Sehringen (...).	Keine Berücksichtigung Als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung bei einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 teilen die Vertreter des Regierungspräsidiums mit, dass die Äußerung nicht aufrecht erhalten wird.
291	3.1.1	3133	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist die [in Natura-2000-Gebieten erfolgte] Rücknahme bzw. Reduzierung der Regionalen Grünzüge (...). Es bestehen Zweifel, ob die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier ausreichend berücksichtigt sind. [Solche] wichtigen hochwertigen Bereiche sind (...) die Talmündung des Münstertals zwischen Staufen und Untermünstertal. [Nach Erörterung in einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 ergänzt das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 06.10.2015 seine Stellungnahme wie folgt:] Grünzug "Talmündung des Münstertals zwischen Staufen und Untermünstertal" Die Offenlandbereiche zwischen Grunern und Kropbach bestehen hauptsächlich aus Wiesen- und Ackerflächen (nicht gemeinte Fläche). Flächen mit Schutzstatus wie LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese (...) und §32- Biotop (...) sind nur sehr wenige vorhanden. Westlich grenzt ein Grünzug an, nördlich eine Grünzäsur. Zum Erhalt des großräumigen Freiraum- und Biotopverbunds,	Berücksichtigung Der südlich der L 123 in einem FFH-Gebiet gelegene Feldflurbereich ist Teil eines großräumigen Freiraumzusammenhangs am Ausgang des Münstertals und weist eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Klima und Luft sowie landschaftsbezogene Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf. Er ist im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Offenlage-Entwurf war auf die erneute Einbeziehung des Gebiets in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche FFH-Schutzregime einen Siedlungsausschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Nach den Darlegungen des Regierungspräsidiums ist dies offenkundig nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisch begründet, die Regionale Grünzugskulisse im Feldflurbereich zwischen L 123 und bewaldetem Talrand bis zum Siedlungssplitter Kropbach (insges.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>einer ausreichenden Siedlungsgliederung und dem Erhalt des Landschaftsbilds der Talmündung des Münstertals (offene, landwirtschaftlich geprägte Landschaft mit raumgliedernden Baumreihen, Hecken, Streuobstbeständen) ist eine regionalplanerische Sicherung vor Überplanung/Bebauung durch einen Grünzug erforderlich.</p> <p>[Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>ca. 77 ha) zu vergrößern. Auf diese Weise wird der großräumige Freiraumzusammenhang am Ausgang des Münstertals durchgehend und unter Anbindung der sich direkt östlich anschließenden Grünzäsur Nr. 71 gesichert.</p> <p>Eine mögliche Konfliktstellung zur Siedlungsentwicklung der Stadt Staufen ist angesichts der Entfernung zum eigentlichen Siedlungsrand von über 500 m nicht gegeben.</p> <p>Die Vergrößerung der Grünzugskulisse ist somit inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
292	3.1.1	3134	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Zwischen Hartheim, Bremgarten und Schlatt wurde ein bisher großflächiger Regionaler Grünzug deutlich zurückgenommen, was nicht plausibel erscheint, da die weite offene Landschaft zwischen den Ortslagen von Besiedlung langfristig freigehalten und regionalplanerisch gesichert werden sollte.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die siedlungsfreien Bereiche im südlichen Teil des Gemeindegebiets von Hartheim besitzen eine besondere Bedeutung für den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Vorbergzone und Rheinaue. Hierbei kommt dem Sonderlandeplatz Bremgarten und seinen nördlichen Randbereichen eine besondere Funktion zu. Allerdings wurde als Ergebnis der informellen Gemeindeggespräche die Regionale Grünzugskulisse im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan östlich von Hartheim-Bremgarten zurückgenommen, um eine Erweiterung des Gewerbeparks Breisgau in nordöstlicher Richtung auf dem Gebiet der Gemeinden Hartheim und Bad Krozingen raumordnerisch zu ermöglichen. Zur Anpassung an die aktuellen Planungsvorstellungen der gewerblichen Entwicklung wird der Regionale Grünzug hier einer Anregung der Gemeinde Hartheim folgend zudem nochmals geringfügig zurückgenommen (siehe (ID 999)). Im Ergebnis weist der Regionale Grünzug zwischen dem Siedlungsrand von Bremgarten und der Erweiterungsfläche des interkommunalen Gewerbeparks nur noch eine Breite von ca. 700 m auf.</p> <p>Um den großräumigen Freiraumverbund in Ost-West-Richtung auch unter Berücksichtigung der Erweiterung des interkommunalen Gewerbeparks dauerhaft zu sichern, ist es im Sinne der vorgebrachten Anregung raumordnerisch begründet und sinnvoll, den Freiraum nördlich und westlich des Ortsteils Bremgarten entsprechend dem geltenden Regionalplan wieder in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen. Dieser Freiraum weist darüber hinaus eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). auf. Gegenüber dem Offenlage-Entwurf vergrößert sich der Regionale Grünzug dadurch um ca. 160 ha. Über die im geltenden Flächennutzungsplan für eine Wohnbauflächenentwicklung des Ortsteils gewidmeten Flächen hinaus verbleiben am Ortsrand von Bremgarten (ca. 750 Einwohner) zusammenhängende "weiße" Flächen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ohne regionalplanerische Festlegungen in einer Dimension von über 30 ha. Auch zum Siedlungsrand des Kernorts hin verbleiben "weiße" Flächen in einer Breite von rd. 500 m. Anhaltspunkte für eine Konfliktstellung zu gemeindlichen Entwicklungsabsichten bestehen insofern nicht.</p> <p>Für eine Ausdehnung der Regionalen Grünzugskulisse zwischen Hartheim-Feldkirch und Bad Krozingen-Schlatt ist auch unter Berücksichtigung der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans demgegenüber keine hinreichende Begründung gegeben. Wegen der hier verlaufenden Trasse des dritten und vierten Gleises der Rheintalbahn ist hier nicht mit einer Besiedlung zu rechnen. Zudem sind hier größere Bereiche als Wasserschutzgebiet Zonen I und II ausgewiesen und stehen für eine Besiedlung aus fachrechtlichen Gründen ohnehin nicht zur Verfügung.</p> <p>Im Gegensatz zum Bereich zwischen Hartheim-Feldkirch und Bad Krozingen-Schlatt ist die angeregte Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse nördlich und westlich von Hartheim-Bremgarten raumordnerisch begründet und sinnvoll.</p>
293	3.1.1	3135	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Südlich von Bad Krozingen wurde der Regionale Grünzug in seiner Breite von ca. 1.400 m (Regionalplan 1995) deutlich verringert. Um den Erhalt der freien Landschaft mit den dort vorhandenen landwirtschaftlich wertvollen Flächen zu gewährleisten, empfehlen wir, die Ausweisung eines etwas größeren Regionalen Grünzugs zu prüfen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Entgegen der Annahme des Regierungspräsidiums Freiburg wurde die Regionale Grünzugskulisse südlich von Bad Krozingen gegenüber dem geltenden Regionalplan nicht verkleinert, sondern ausgeweitet.</p>
294	3.1.1	3136	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Zwischen Au und Merzhausen (östlich der L 122) wurde in der Änderung des Regionalplans 2002 der Regionale Grünzug um die Offenland- und Waldflächen am Hangbereich erweitert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Bereiche nun nicht mehr in der Gesamtfortschreibung aufgenommen sind. Trotz der dort angesiedelten Sportanlagen sollte der Regionale Grünzug aufgrund der landschaftlichen Attraktivität und der bedeutenden Grünbereiche zwischen den Siedlungsgebieten weiterhin beibehalten werden. Durch die regionalplanerische Sicherung des Bereichs würde eine weitere bandartige Siedlungsentwicklung und Landschaftszersiedlung im Hexental verhindert sowie die regional bedeutsamen Frischluftbahnen (Hexentäler Bergwind) gesichert und erhalten werden. Zudem ist aus fachlicher Sicht der bereits jetzt schon eng begrenzte, teilweise unterbrochene Freiraum in der Tallage langfristig zu erhalten.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Abstand zwischen den Siedlungsändern von Au und Merzhausen beträgt noch ca. 200 bis 350 m. Im Offenlage-Entwurf wurden die Bereiche westlich des Dorfbachs die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Schönberg stehen, aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das wohnortnahe Naturerleben in der Grünzugskulisse belassen. Die im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegten Freiraumbereiche östlich des Dorfbachs wurden demgegenüber im Offenlage-Entwurf nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen, da dieser Bereich durch die im Talraum dominierenden Sport- und Tennisplätze, Gebäude und Parkplätze sowie das Regenrückhaltebecken insgesamt keine landschaftliche Prägung mehr aufweist. Eine deutliche siedlungstrennende Funktion weist der vergleichsweise schmale Freiraumbereich zwischen den Siedlungsändern aus regionaler Sicht nicht mehr auf. Hierzu tragen auch die starken Veränderungen der natürlichen Geländemorphologie bei. Bei den teilweise als Grünland genutzten Bereichen östlich der Alten Straße handelt es sich zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>dem um Steillagen, die für eine weitere Besiedlung ohnehin nicht in Frage kommen. Nach der der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans zugrunde liegenden Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) weist der gesamte Freiraum zwischen Merzhausen und Au keine mindestens regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft auf.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf in diesem Bereich begründen könnten.</p>
295	3.1.1	3137	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Zwischen Zunzingen und Britzingen (Rosenberg) (...) wurden Bereiche des großflächigen Regionalen Grünzugs zurückgenommen, wahrscheinlich aufgrund der z. T. steilen Weinbergshänge. Diese Rücknahmen stellen jedoch eine Unterbrechung des großflächigen Verbunds dar, und es sollte nochmals eine Integration in die Gebietskulisse kritisch überprüft werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie vom Regierungspräsidium zutreffend dargestellt, handelt es sich bei dem ca. 60 ha großen betreffenden Bereich um weinbaulich genutzte Hanglagen, die allein schon aufgrund der Topographie für eine flächenhafte Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Dem großräumigen Freiraumverbund wird durch die südlich von Zunzingen und Britzingen direkt an das FFH-Gebiet "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" (Bereich Eichwald) anschließenden Regionalen Grünzüge sowie die Erweiterung der Regionalen Grünzugskulisse gegenüber dem geltenden Regionalplan westlich und nördlich von Zunzingen Rechnung getragen.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf in diesem Bereich begründen könnten.</p>
296	3.1.1	3138	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nördlich von Muggardt (Muggardter Berg) (...) wurden Bereiche des großflächigen Regionalen Grünzugs zurückgenommen, wahrscheinlich aufgrund der z. T. steilen Weinbergshänge. Diese Rücknahmen stellen jedoch eine Unterbrechung des großflächigen Verbunds dar, und es sollte nochmals eine Integration in die Gebietskulisse kritisch überprüft werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie vom Regierungspräsidium zutreffend dargestellt, handelt es sich bei dem ca. 17 ha großen betreffenden Bereich um weinbaulich genutzte Hanglagen, die allein schon aufgrund der Topographie für eine flächenhafte Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Dem großräumigen Freiraumverbund wird durch die nördlich und südlich von Muggardt direkt an das FFH-Gebiet "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" (Bereich Bubenberg-Hörnle) anschließenden Regionalen Grünzüge sowie die Erweiterung der Regionalen Grünzugskulisse gegenüber dem geltenden Regionalplan südwestlich von Muggardt Rechnung getragen.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf in diesem Bereich begründen könnten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
297	3.1.1	3139	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Südlich von Gottenheim (Tuniberg) wurden Bereiche des großflächigen Regionalen Grünzugs zurückgenommen, wahrscheinlich aufgrund der z. T. steilen Weinbergshänge. Diese Rücknahmen stellen jedoch eine Unterbrechung des großflächigen Verbunds dar, und es sollte nochmals eine Integration in die Gebietskulisse kritisch überprüft werden.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der nördliche Ausläufer des Tunibergs südlich von Gottenheim stellt eine landschafts- und ortsbildprägende Einheit dar und weist eine besondere Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen (v.a. für die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz)) auf. Angesichts dessen ist eine Ausweitung Regionalen Grünzugskulisse am nördlichen Rand des Tunibergs im Bereich Dimberg und Hohberg entsprechend der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans inhaltlich begründbar und raumordnerisch sinnvoll. Hierdurch wird auch der Umgebungsbereich des Naturschutzgebiets "Humbrühl-Rohrmatten" raumordnerisch gesichert. Auf die Einbeziehung der landschaftlich weniger markanten Grünzugsbereiche des geltenden Regionalplans westlich des Kirchtals wird im Sinne einer räumlich kompakten Gebietsabgrenzung demgegenüber verzichtet. Mögliche Konflikte mit einer Siedlungsentwicklung der Gemeinde Gottenheim sind durch die Vergrößerung des Regionalen Grünzugs nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Behandlung der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 55 u. 56) verwiesen, den Tuniberg insgesamt als Regionaler Grünzug festzulegen (ID 3144). Entsprechend der Anregung wird die Regionale Grünzugskulisse auf Gebiet der Gemeinde Gottenheim um insgesamt ca. 36 ha vergrößert.</p>
298	3.1.1	3140	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Im Vergleich zu den Darstellungen des Regionalplans 1995 sind um Rheinhausen keine Grünzüge ausgewiesen. Da die Ortsteile Nieder- und Oberhausen sowieso schon nahezu zusammengewachsen sind und einen Siedlungsblock bilden, erachten wir umgebende Regionale Grünzüge an dieser Stelle für sehr wesentlich und fachlich unentbehrlich. In diesem Zusammenhang ist zudem festzustellen, dass im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans 1995 vom 28.02.2002 für den Wegfall der Grünzäsur zwischen Nieder- und Oberhausen die Grünzüge südlich Oberhausen und westlich Nieder- und Oberhausen erweitert worden sind.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurde sowohl westlich wie östlich der Ortslagen von Nieder- und Oberhausen auf die erneute Festlegung der im geltenden Regionalplan enthaltenen Regionalen Grünzüge verzichtet, da diese Bereiche überwiegend Teil der FFH-Gebiete "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Naturschutzgebiete "Taubergießen" und "Elzwiesen" sind und somit aus fachrechtlichen Gründen für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Im Südosten ist im Offenlage-Entwurf bis an den Ortsrand von Oberhausen zudem ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Zone A) festgelegt, das eine weitere Siedlungsentwicklung in dieser Richtung ausschließt. Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge in Rheinhausen wurde bei einer Besprechung zwischen Verbandsverwaltung, Regierungspräsidium sowie Landratsämtern als Untere Naturschutzbehörden am 01.07.2015 nochmals erörtert. Als Ergebnis dieser</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Besprechung wurde von den Fachbehörden bestätigt, dass ihrerseits im Westen und Osten der Ortslage kein regionalplanerisches Sicherungserfordernis gesehen wird.</p> <p>Der räumlich konkretisierten Anregung des Landratsamts Emmendingen, Untere Naturschutzbehörde entsprechend, ist es aber regionalplanerisch begründet, den Regionalen Grünzug südwestlich der Ortslage von Oberhausen zwischen L 104, Leopoldkanal und K 5123 um insges. ca. 88 ha in einem Bereich zu vergrößern, der im geltenden Regionalplan nahezu vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung des Landratsamts Emmendingen, Untere Naturschutzbehörde (ID 2582) verwiesen.</p> <p>Die teilweise Vergrößerung der Grünzugskulisse im Bereich Rheinhausen ist somit inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
299	3.1.1	3141	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Insbesondere im Süden und Südosten von Wyhl liegen Freiräume mit ökologischen Funktionen (Streuobstbestände). Wir halten es daher für zweckmäßig, dort entsprechende Grünzüge auszuweisen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die strukturreichen und teilweise durch Hochstammobstbäume geprägten Teile der Feldflur südlich und südöstlich der Ortslage von Wyhl umfassen keine zusammenhängenden Bereiche von mindestens 50 ha Größe, die für sich genommen die Festlegung eines Regionalen Grünzugs begründen könnten (Unterschreitung der generell angenommenen Mindestgrößenschwelle für die inselartige Festlegung von Regionalen Grünzügen). Gemäß Offenlage-Entwurf wird allerdings der überwiegend grünlandgeprägte ca. 14 ha große Bereich südlich der Ortslage von Wyhl aufgrund seiner besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 87 (Offenlandkomplex Leiselheimer Weg) festgelegt.</p> <p>Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die die raumordnerische Erforderlichkeit eines Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen können.</p>
300	3.1.1	3142	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Die Rücknahme des Grünzugs bei Freiburg in der Dietenbach-Niederung zwischen Zubringer und Rieselfeld ist aus rein fachlicher Sicht zu bedauern. Im Hinblick auf die regionalplanerische Ermöglichung einer zukünftigen Freiburger Wohnbebauung stellen wir unsere Bedenken jedoch zurück.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
301	3.1.1	3143	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Ebenfalls unter rein fachlichen Aspekten zu bedauern ist die Rücknahme des Grünzugs im Bereich des Flugplatzes, da dieses Gebiet vielerlei Funktionen, insbesondere im Bereich der Schutzgüter "Arten und Lebensräume" sowie "Klima und Luft", erfüllt, und es in den 1990er Jahren sogar als Naturschutzgebiet vorgeschla-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nachdem der Gemeinderat der Stadt Freiburg sich am 18.11.2014 im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				gen worden war. Im Hinblick auf die regionalplanerische Ermöglichung eines neuen SC-Stadions stellen wir unsere Bedenken jedoch zurück. Wir bitten die Beibehaltung des Grünzugs zu prüfen, sollte die Planung der Stadt im Lauf des Regionalplanverfahrens aufgegeben werden	Bürgerentscheid mit einer Dreiviertelmehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen hat und bei dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid die Bürgerschaft mehrheitlich und rechtlich bindend für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel votiert hat, besteht kein Anlass dafür, die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich des Flugplatzes Freiburg erneut zu prüfen. Im Übrigen wird auf die zustimmende Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Höhere Raumordnungsbehörde (ID 3094) verwiesen.
302	3.1.1	3144	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Auch die Rücknahme des Grünzugs im Bereich des Tunibergs ist für uns fachlich nicht nachvollziehbar. Der Tuniberg erfüllt zahlreiche der für Grünzüge genannten Funktionen und sollte wieder aufgenommen werden.	Berücksichtigung Der Anregung der Stadt Freiburg i. Br. Folgend, wird die Regionale Grünzugskulisse gegenüber dem Offenlage-Entwurf im Süd- und Südostteil des Tunibergs vergrößert. Hierbei wird über die zur Stadt Freiburg gehörenden Gebietsteile hinaus auch der auf Gebiet der Stadt Breisach gelegene Südwestrand des Tunibergs, der im Offenlage-Entwurf bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 122 festgelegt ist, in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3665)). Der Anregung des Regierungspräsidiums und des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald folgend wird zudem der nördliche Ausläufer des Tunibergs südlich von Gottenheim in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3139), (ID 2707)). Mit dieser inhaltlich begründeten und raumordnerisch sinnvollen Ausweitung der Grünzugskulisse sind die siedlungsfreien Teile des Tunibergs wie im geltenden Regionalplan praktisch vollständig als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur festgelegt.
303	3.1.1	3161	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Bestehende Kieselseen und derzeitige Abbaugelände in der Rheinebene wurden im Zuge der Gesamtfortschreibung in die Kulisse der Regionalen Grünzüge mit aufgenommen, was wir sehr begrüßen, da die Kieselseen eine wichtige ökologische Funktion aufweisen können und bedeutenden Lebensraum von Flora und Fauna darstellen. Durch die regionalplanerische Sicherung wird eine ausufernde sportliche bzw. Freizeitliche Nutzung der Kieselseen, soweit sie mit Gebäuden verbunden ist, weitgehend ausgeschlossen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
304	3.1.1	5159	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Auf Gemarkung der Stadt Rheinau ist vorgesehen, die Regionalen Grünzüge im Bereich von Wasserflächen zurück zu nehmen. Betroffen hiervon sind die Baggerseen von Helmlingen, Freistett, Diersheim, Honau und Linx. Im Regionalplan 1995 waren diese fünf Seen noch mit einem Regionalen Grünzug umgeben. Mit der Festlegung von Regionalen Grünzügen wird das regionalplanerische Ziel verfolgt, zusammenhängende Freiräume von einer Be-	Berücksichtigung Im geltenden Regionalplan sind die Bereiche der auf dem Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen fünf Gewässer - ohne die eigentliche Wasserfläche - überwiegend als Regionale Grünzüge festgelegt. Aus raumordnerischer Sicht soll diese weitgehend siedlungsfreie, waldgeprägte und großräumig zusammenhängende Niederungs-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>siedelung und Prägung durch bauliche Einzelanlagen sowie von weiteren Freiraum in Anspruch nehmenden Nutzungen freizuhalten.</p> <p>Ein Hauptkriterium für die Festlegung von Regionalen Grünzügen ist u. a. die hohe oder sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume. Dies ist vorliegend der Fall. Das Gebiet der Rheinaue ist hier durchgängig als FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land" und als Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" ausgewiesen und gehört damit auch zur Kulisse des grenzüberschreitenden Ramsar-Gebietes "Oberrhein - Rhin supérieur". Die Auskiesung der Baggerseen wurde seinerzeit mit der Maßgabe genehmigt, dass sie nach Auslaufen der Konzession und Beendigung der Kiesentnahme rekultiviert bzw. renaturiert werden, um hierdurch eine wichtige Funktion im Naturhaushalt und für den Biotopverbund erfüllen zu können. Zu einem großen Teil bilden die Uferzonen der betroffenen Gewässer schutzbedürftige Bereiche als Lebensräume für Arten und Artengruppen (bes. Vögel), die im Rahmen des Landes-Artenschutzprogramms eines besonderen Schutzes bedürfen. Es ist daher ein wichtiges naturschutzfachliches Ziel, dass diese Lebensraumfunktionen auch in Zukunft erhalten werden. Hierfür existiert ein großes öffentliches Interesse. Aus fachlicher Sicht halten wir es für zwingend erforderlich, dass die Regionalen Grünzüge bestehen bleiben. Die in mehrfacher Hinsicht begründeten Interessen des Naturschutzes sollten nicht durch entgegenstehende Nutzungen überlagert bzw. verhindert werden. Durch eine Rücknahme der Grünzüge und die dadurch ermöglichte Folgenutzung in Form von baulichen Anlagen für Freizeit und Erholung würden die Erhaltungsziele von Natura 2000 und die Zielvorgaben des Artenschutzprogramms langfristig gefährdet. Wir bitten daher, dass der Freiraumschutz in Form der Regionalen Grünzüge an den betroffenen Wasserflächen der Stadt Rheinau in der ursprünglichen Form beibehalten wird.</p>	<p>und Auenlandschaft, die für viele Freiraumfunktionen eine besondere Bedeutung besitzt, von dauerhaften baulichen Nutzungen - auch im Rahmen von freizeitbezogenen Folgenutzungen an Abbaugewässern - möglichst freigehalten werden.</p> <p>Abweichend vom Vorschlag der Verbandsverwaltung, der eine Einbeziehung dieser Abbaugewässer und eines Großteils der umgebenden Uferbereiche in die Regionale Grünzugskulisse vorsah, hat die Verbandsversammlung am 18.07.2013 beschlossen, dass diese fünf Abbaugewässer einschließlich eines pauschalen Umgebungspuffers von 100 m im Offenlage-Entwurf nicht als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Hierdurch sollten Spielräume für die Errichtung von gewässerbezogenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen nach Beendigung des Rohstoffabbaus geschaffen.</p> <p>Zwischenzeitlich hat die Stadt Rheinau die Verbandsgeschäftsstelle mit Schreiben vom 12.05.2014 über den Entwurfsstand des "Wasserflächen-Konzepts" informiert, das eine Ideensammlung für langfristige Nutzungsmöglichkeiten der Abbaugewässer auf Gebiet der Stadt Rheinau umfasst, welche allerdings bislang weder auf Realisierbarkeit in raumordnerischer, bauplanungsrechtlicher noch fachrechtlicher Hinsicht (z.B. Belange der Schifffahrt, des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes) geprüft wurden. Auf Grundlage dieses Planungskonzepts hat die Verbandsverwaltung den Sachverhalt nochmals mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamts und der Stadt Rheinau erörtert, um zu einer sachgerechten Planungslösung zu kommen, die den verschiedenen Belangen Rechnung trägt. Als Ergebnis werden die fünf Abbaugewässer auf Gebiet der Stadt Rheinau mit umgebenden Bereichen generell in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen, dabei aber an drei dieser Gewässer Teilflächen aus der Grünzugskulisse ausgeklammert, um Spielräume für eine etwaige Errichtung von baulichen Anlagen für Freizeit und Erholung raumordnerisch offen zu halten. Hierbei handelt es sich um Bereiche, die für den Arten- und Biotopschutz eine geringere Bedeutung bzw. eine bauliche Vorprägung oder Vorbelastung aufweisen. Eine Realisierung des Wasserflächenkonzepts der Stadt Rheinau wird damit raumordnerisch möglich. Die Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse umfasst insgesamt ca. 277 ha.</p> <p>Im Einzelnen wird die Regionale Grünzugskulisse gegenüber dem Offenlage-Entwurf wie folgt vergrößert:</p> <p>Die im Bereich des Helmlinger Sees sowie des Diersheimer Sees bestehenden Lücken in der Regionalen Grünzugskulisse werden vollständig geschlossen, da an diesen siedlungsfern gelegenen Gewässern seitens der Stadt Rheinau bzw. durch das "Wasserflächen-Konzept" keine Entwicklung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung vorgesehen ist. Eine Konfliktstellung besteht insofern</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>nicht. Die Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse am Helmlinger See umfasst ca. 81 ha, am Diersheimer See ca. 53 ha. Der Steingrundsee ("Peter-See") im Ortsteil Freistett ist in seiner südwestlichen Hälfte durch gewerbliche Nutzungen, Umschlaganlagen und Wassersportanlagen bereits stark baulich geprägt. Durch die raumordnerisch abgestimmte Fortführung des Kiesabbaus am Südufer müssen die dort vorhandenen Wassersporteinrichtungen (z. B. Bootsliegeplätze und -garagen, Bootswerft, Yachtschule) aufgegeben werden. Das "Wasserflächen-Konzept" sieht vor, diese bestehenden Anlagen an das Nordwestufer zu verlagern und dort um weitere Einrichtungen wie Gastronomie und Caravanstellplätze zu ergänzen. Aus regionalplanerischer Sicht ist diese räumliche Konzeption nachvollziehbar und bietet die Möglichkeit, die Schutz- und Nutzungsinteressen räumlich zu entflechten. Der zum Rhein hin gelegene und bereits jetzt durch Erholungssuchende genutzte Entwicklungsbereich schließt unmittelbar an die bestehenden Verladeanlagen nach Osten an, ist gut erschlossen sowie für den Arten- und Biotopschutz von weniger hoher Bedeutung. Demgegenüber befinden sich am Südufer Auwaldbereiche, die an das Überschwemmungsregime des Rheins angebunden sind sowie naturnahe Gewässer- und Verlandungsbereiche. Gemäß städtischem "Wasserflächen-Konzept" sollen hier naturnahe Uferbereiche mit der Funktion Biotopvernetzung entwickelt werden. Für Teile dieses Bereichs ist gemäß Offenlage-Entwurf die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen, der als Ergebnis des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vergrößert werden soll. In der Gesamtschau aller Belange wurde dabei der besonderen Eignung des Bereichs für die Rohstoffsicherung ein gegenüber der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Waldgebiets überwiegendes Gewicht beigemessen. Dies geschah nach Abstimmung mit den Fachbehörden auch unter der Maßgabe, dass die zwischen Abbaugelände und Rheindamm verbleibenden Waldflächen dauerhaft in ihrer Funktion erhalten und von Besiedlung freigehalten werden können. Dementsprechend hat auch das Regierungspräsidium Freiburg in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 06.10.2015 dargelegt, dass es hier die Einbeziehung der nicht für einen Rohstoffabbau raumordnerisch vorgesehenen Waldflächen in die Regionale Grünzugskulisse für erforderlich hält. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird die Regionale Grünzugskulisse im östlichen Teil des Seebereichs unter Einschluss der für den Arten- und Biotopschutz besonders wertvollen Uferbereiche um insgesamt ca. 68 ha vergrößert. Freigehalten vom Regionalen Grünzug werden demgegenüber die baulich vorgeprägten bzw. naturschutzfachlich weniger wertvollen Bereiche im Westteil des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Steingrundsees, so dass hier die Entwicklung von gewässerbezogener Freizeit- und Erholungsinfrastruktur gemäß "Wasserflächen-Konzept" raumordnerisch möglich wird.</p> <p>Im Bereich des Honauer Sees sieht das städtische "Wasserflächen-Konzept" alternativ zum sanierungsbedürftigen sog. Honauer Badesees die Errichtung einer Bade- und Grillstelle mit Kiosk bzw. Gaststätte nach Abschluss des Rohstoffabbaus am Nordostufer vor. Da dieser Bereich durch die Nähe zur bestehenden Umschlagsanlage eine bauliche Vorprägung aufweist, ist hier die Entwicklung baulicher Erholungsinfrastruktur raumordnerisch vertretbar. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird die Regionale Grünzugskulisse auf den gesamten Seebereich einschließlich des naturschutzfachlich besonders wertvollen Nord- und Südufers um insgesamt ca. 54 ha vergrößert. Nicht in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen wird demgegenüber neben dem am Westufer gelegenen Tanklager der Bereich des Nordostufers, so dass auch hier die Entwicklung von gewässerbezogener Freizeit- und Erholungsinfrastruktur gemäß "Wasserflächen-Konzept" raumordnerisch möglich wird.</p> <p>Am Linxer See sieht das städtische "Wasserflächen-Konzept" am Westufer die Schaffung einer der Naherholung dienenden Bade- stelle ohne bauliche Anlagen vor. Im östlichen Uferbereich ist demgegenüber ein Erschließungs- und Parkplatzbereich in Zusammenhang mit der auf der östlichen Seefläche geplanten Errichtung von "Schwimmenden Ferienhäusern" vorgesehen. Die naturbetonte Erholungsentwicklung am Westufer steht in keinem Konflikt mit einer Festlegung als Regionaler Grünzug. Auch die Errichtung baulicher Erholungsinfrastruktur im östlichen Bereich des außerhalb der Rheinaue gelegenen Sees ist grundsätzlich raumordnerisch vertretbar, da ein enger räumlicher Bezug zum unmittelbar östlich angrenzenden Siedlungskörper des Ortsteils Linx gegeben ist. Voraussetzung für eine raumverträgliche Entwicklung gewässerbezogener Erholungs- und Freizeiteinrichtungen ist aber, dass die naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereiche am Nordufer sowie am Süd- und Südostufer, die eine funktionale Einheit mit dem angrenzenden Äschwald (gepl. Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 18) bilden, von baulichen Einrichtungen und Erschließungsanlagen freigehalten werden. Vor diesem Hintergrund wird die Regionale Grünzugskulisse im Bereich des Linxer Sees gegenüber dem Offenlage-Entwurf um ca. 21 ha vergrößert. Ausgenommen von der Grünzugsfestlegung bleibt ein Teil der östlichen Seefläche sowie die östlich angrenzenden Uferbereiche. Hiermit werden Spielräume für eine Entwicklung gemäß Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau raumordnerisch offen gehalten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Nach Abwägung aller Belange wird im Sinne einer ausgewogenen und räumlich differenzierten Planungslösung die Regionale Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau erheblich ausgeweitet. Dadurch werden einerseits die besonders empfindlichen Bereiche der Niederungs- und Auenlandschaft dauerhaft von einer Besiedlung freigehalten, gleichzeitig aber in raumverträglichen Bereichen Spielräume für eine Realisierung von baulichen Anlagen für gewässerbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen raumordnerisch offen gehalten. Mit dieser Planungslösung wird der ergänzenden Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 06.10.2015 inhaltlich vollständig Rechnung getragen. Im Übrigen steht die Grünzugsfestlegung einem raumverträglichen Rohstoffabbau in diesen Bereichen nicht entgegen, da dieser nach dem Offenlage-Entwurf innerhalb von Regionalen Grünzügen in den hierfür regionalplanerisch festgelegten Gebieten ausdrücklich zulässig ist (PS 3.1.1 Abs. 1).</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse ist somit inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
305	3.1.1	5161	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>[In einer ergänzenden Stellungnahme vom 06.10.2015 äußert sich das Regierungspräsidium Freiburg zum Kap. 3.1.1 Regionale Grünzüge wie folgt:] Landkreis Emmendingen Grünzug "Hochburg" Die kulturhistorisch bedeutsame und stark durch Erholungsnutzende frequentierte Hochburg erlangt einen besonderen Rang als Landmarke im Landkreis. Es handelt sich somit um einen Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung und den Freiraumschutz. Einer Freihaltung von Bebauung kommt eine besondere Bedeutung zu. Es ist daher fachlich erforderlich, die entfallenen Teile des Grünzugs in die Fortschreibung aufzunehmen. Das FFH-Gebiet bietet aufgrund der Zulässigkeit verträglicher Projekte nicht ausreichenden Schutz, zumal es nur wenige "gemeinte" Flächen mit zwingenden Schutzvorgaben gibt. [Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der östlich von Emmendingen-Windenreute in einem FFH-Gebiet gelegene Feldflurbereich im Umfeld der Ruine Hochburg ist Teil eines großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Sexauer Tal und Rand der Vorbergzone. Auch weist er eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden und landschaftsbezogene Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf. Er ist im geltenden Regionalplan im östlichen Teil als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf war auf die Einbeziehung des Gebiets in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche FFH-Schutzregime einen Siedlungsausschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Nach den Darlegungen des Regierungspräsidiums ist dies offenkundig nicht der Fall.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisch begründet, die Regionale Grünzugskulisse im Feldflurbereich zwischen K 5101 und dem Hornwald zu vergrößern. Aus Gründen der räumlichen Schlüssigkeit wird dabei auch der auf Sexauer Gemarkung südöstlich der Hochburg gelegene Feldflurbereich zwischen Hornwald und Brettenbach in den Regionalen Grünzug einbezogen, so dass sich die Grünzugskulisse um insgesamt ca. 87 ha vergrößert. Auf diese Weise wird der landschaftlich besonders empfindliche Be-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>reich um die das Landschaftsbild markant prägende Ruine Hochburg sowie der großräumige Freiraumzusammenhang am Ausgang des Sexauer Tals gesichert.</p> <p>Eine Konfliktstellung zur Siedlungsentwicklung von Emmendingen-Windenreute ist angesichts der Entfernung zum Siedlungsrand von über 100 m nicht gegeben.</p> <p>Die Vergrößerung der Grünzugskulisse ist somit inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
306	3.1.1	5162	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>[In einer ergänzenden Stellungnahme vom 06.10.2015 äußert sich das Regierungspräsidium Freiburg zum Kap. 3.1.1 Regionale Grünzüge wie folgt:] Landkreis Ortenaukreis Grünzug "westlich und nördlich von Achern-Wagshurst" Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine, Rohrweihe, Weißstorch u.a.). Hierbei handelt es sich um eines der Kernlebensräume und Dichtezentren der Wiesenlimikolen Großer Brachvogel und Kiebitz in der Oberrheinebene und in Baden-Württemberg und um ein wenig lärmbelastetes Gebiet mit besonderer Naturerlebnisqualität. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch evtl. bauliche Anlagen und Infrastruktureinrichtungen sind unbedingt zu vermeiden. Obwohl ein FFH-Schutzstatus für das Gebiet vorhanden ist, können die fachrechtlichen Regelinstrumente nicht in jedem Fall die Errichtung von z.B. baulichen Anlagen verhindern und somit keinen ausreichenden Schutz für die Lebensräume dieser hochbedrohten Arten gewährleisten. [Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vom Regierungspräsidium zur Einbeziehung in die Regionale Grünzugskulisse vorgeschlagenen drei Niederungsbereiche sind Teil des FFH-Gebiets "Östliches Hanauer Land" sowie des Vogelschutzgebiets "Renchniederung" und umfassen eine Gesamtgröße von ca. 720 ha. Sie sind im geltenden Regionalplan vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Offenlage-Entwurf war auf die Einbeziehung dieser Bereiche in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche Schutzregime einen Siedlungsausschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Auch nach den Darlegungen des Regierungspräsidiums bestehen keine Anhaltspunkte, die gegen diese Annahme sprechen.</p> <p>Bei den vom Regierungspräsidium als wertgebend benannten Vogelarten handelt es sich um solche des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, zu deren Schutz das Vogelschutzgebiet der EU gemeldet wurde. Die Tatsache, dass es sich bei den Gebieten um Kernlebensräume und Dichtezentren handelt, führt zum Schluss, dass die Gebiete flächenhaft als Lebensstätten dieser gebietsrelevanten Arten einzustufen sind. Diese Annahme wird bestätigt durch den 2013 abgeschlossenen Managementplan für das Schutzgebiet, der in allen zur Einbeziehung in die Regionale Grünzugskulisse vorgeschlagenen Teilgebieten flächendeckend Lebensstätten gebietsrelevanter Arten (wie z.B. Großer Brachvogel, Kiebitz, Weißstorch, Rohrweihe) ausweist. Zusätzlich kommen in diesen Bereichen lt. Managementplan teilweise in hoher Dichte Lebensstätten von FFH-Arten wie dem Dunklen-Wiesenknochen-Ameisenbläuling bzw. Lebensraumtypen wie Mageren Flachland-Mähwiesen vor. Aus den im Managementplan formulierten arten- bzw. lebensraumtypspezifischen Erhaltungszielen ergibt sich, dass eine Besiedlung in raumbedeutsamer Dimension regelmäßig unvereinbar mit dem Schutz des europarechtlich geschützten Gebiets ist. Insofern kann die Aussage des Regierungspräsidiums nicht nachvollzogen werden, dass über den fachrechtlichen Schutz hinaus eine</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>regionalplanerische Doppelsicherung als Regionaler Grünzug erforderlich sei, um einen wirkungsvollen Schutz dieser Lebensräume sicherzustellen. Für eine Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse im betreffenden Bereich liegt somit keine hinreichende Begründung vor.</p>
307	3.1.1	5163	<p>Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau</p>	<p>[In einer ergänzenden Stellungnahme vom 06.10.2015 äußert sich das Regierungspräsidium Freiburg zum Kap. 3.1.1 Regionale Grünzüge wie folgt:] Landkreis Ortenaukreis Offenlandbereiche zwischen Willstätt-Legelshurst und Sand Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine, Rohrweihe, Weißstorch u.a.). Auch dieses Gebiet zählt zu den wichtigsten Verbreitungsgebieten der Wiesenlimikolen in Baden-Württemberg. Die Begründung [für das] zuvor [genannte Gebiet (siehe (ID 5162))] ist an dieser Stelle übertragbar. [Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der vom Regierungspräsidium zur Einbeziehung in die Regionale Grünzugskulisse vorgeschlagene Niederungsbereich ist Teil des FFH-Gebiets "Östliches Hanauer Land" sowie des Vogelschutzgebiets "Kammbachniederung" und umfasst eine Gesamtgröße von ca. 340 ha. Es ist im geltenden Regionalplan vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Offenlage-Entwurf war auf die Einbeziehung dieser Bereiche in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche Schutzregime einen Siedlungsausschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Auch nach den Darlegungen des Regierungspräsidiums bestehen keine Anhaltspunkte, die gegen diese Annahme sprechen.</p> <p>Bei den vom Regierungspräsidium als wertgebend benannten Vogelarten handelt es sich um solche des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, zu deren Schutz das Vogelschutzgebiet der EU gemeldet wurde. Die Tatsache, dass es sich bei dem Gebiet um Kernlebensräume und Dichtezentren handelt, führt zum Schluss, dass das Gebiet flächenhaft als Lebensstätten dieser gebietsrelevanten Arten einzustufen ist. Diese Annahme wird bestätigt durch den 2013 abgeschlossenen Managementplan für das Schutzgebiet, der in dem zur Einbeziehung in die Regionale Grünzugskulisse vorgeschlagenen Teilgebiet flächendeckend Lebensstätten gebietsrelevanter Arten (wie z.B. Großer Brachvogel, Kiebitz, Weißstorch, Rohrweihe) ausweist. Zusätzlich kommen in diesem Bereich lt. Managementplan teilweise in hoher Dichte Lebensstätten von FFH-Arten wie dem Dunklen-Wiesenkнопf-Ameisenbläuling bzw. Lebensraumtypen wie Mageren Flachland-Mähwiesen vor. Aus den im Managementplan formulierten arten- bzw. lebensraumtypspezifischen Erhaltungszielen ergibt sich, dass eine Besiedlung in raumbedeutsamer Dimension regelmäßig unvereinbar mit dem Schutz des europarechtlich geschützten Gebiets ist. Insofern kann die Aussage des Regierungspräsidiums nicht nachvollzogen werden, dass über den fachrechtlichen Schutz hinaus eine regionalplanerische Doppelsicherung als Regionaler Grünzug erforderlich sei, um einen wirkungsvollen Schutz dieser Lebensräume sicherzustellen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Für eine Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse im betreffenden Bereich liegt somit keine hinreichende Begründung vor.
308	3.1.1	5164	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	[In einer ergänzenden Stellungnahme vom 06.10.2015 äußert sich das Regierungspräsidium Freiburg zum Kap. 3.1.1 Regionale Grünzüge wie folgt:] Landkreis Ortenaukreis Offenlandbereiche westlich der A5 in Höhe von Niederschopfheim Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine, Rohrweihe, Weißstorch u.a.), s.o. [Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Die vom Regierungspräsidium zur Einbeziehung in die Regionale Grünzugskulisse vorgeschlagenen zwei Niederungsbereiche sind Teil des FFH-Gebiets "Untere Schutter und Unditz" sowie des Vogelschutzgebiets "Kinzig-Schutter-Niederung" und umfassen eine Gesamtgröße von ca. 200 ha. Sie sind im geltenden Regionalplan vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Offenlage-Entwurf war auf die Einbeziehung dieser Bereiche in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche Schutzregime einen Siedlungsauschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Auch nach den Darlegungen des Regierungspräsidiums bestehen keine Anhaltspunkte, die gegen diese Annahme sprechen. Bei den vom Regierungspräsidium als wertgebend benannten Vogelarten handelt es sich um solche des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, zu deren Schutz das Vogelschutzgebiet der EU gemeldet wurde. Auch wenn noch kein Managementplan für das Schutzgebiet vorliegt, legt die Grünlandprägung der Gebiete mit hoher Dichte von Feucht- und Nassgrünlandflächen die Vermutung nahe, dass die Gebiete praktisch flächenhaft als Lebensstätten dieser gebietsrelevanten Arten einzustufen sind. Die ergänzende Stellungnahme des Regierungspräsidiums liefert keine schlüssige Begründung, warum hier zusätzlich zum fachrechtlichen Schutz eine regionalplanerische Doppelsicherung als Regionaler Grünzug erforderlich ist. Für eine Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse im betreffenden Bereich liegt somit keine hinreichende Begründung vor.
309	3.1.1	5165	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	[In einer ergänzenden Stellungnahme vom 06.10.2015 äußert sich das Regierungspräsidium Freiburg zum Kap. 3.1.1 Regionale Grünzüge wie folgt:] Landkreis Ortenaukreis Grünzug "nördlich Honau / westlich Diersheim", Grünzug "Junge Gründe - westlich Rheinau/ Rheinbischofsheim" Ökologisch bedeutsame Gebiete als Streuobstwiesengelände südöstlich des Honauer Badesees und südöstlich der "Jungen Gründe". Wichtiger Lebensraum u. a. für Wendehals und Gartenrotschwanz, vermutlich auch Neuntöter; aber auch als Nahrungsrevier für ver-	Keine Berücksichtigung Die vom Regierungspräsidium zur Einbeziehung in die Regionale Grünzugskulisse vorgeschlagenen zwei jenseits des Rheinhauptdamms gelegenen Auenbereiche sind Teil des FFH-Gebiets "Westliches Hanauer Land" sowie des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" und umfassen eine Gesamtgröße von ca. 22 ha. Sie sind im geltenden Regionalplan vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Offenlage-Entwurf war auf die Einbeziehung dieser Bereiche in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schiedene Spechtarten. Eine Ausweisung stellt einen kleinräumigen "Lückenschluss" im hier vorhandenen Bestand von Grünzügen dar, der nur aus Gründen der "Doppelung" nicht erfolgt ist. [Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme sind Kartendarstellungen der betreffenden Bereiche beigelegt.]</p>	<p>Schutzregime einen Siedlungsausschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Auch nach den Darlegungen des Regierungspräsidiums bestehen keine Anhaltspunkte, die gegen diese Annahme sprechen. Bei den vom Regierungspräsidium als wertgebend benannten Vogelarten handelt es sich abgesehen vom Gartenrotschwanz um solche des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, zu deren Schutz das Vogelschutzgebiet der EU gemeldet wurde. Auch wenn noch kein Managementplan für das Schutzgebiet vorliegt, legt die Lebensraumausstattung der Gebiete (Grünlandflächen mit geschlossenem Streuobstbestand) die Vermutung nahe, dass die Gebiete praktisch flächenhaft als Lebensstätten dieser gebietsrelevanten Arten einzustufen sind. Die ergänzende Stellungnahme des Regierungspräsidiums liefert keine schlüssige Begründung, warum hier zusätzlich zum fachrechtlichen Schutz eine regionalplanerische Doppelsicherung als Regionaler Grünzug erforderlich ist. Für eine Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse im betreffenden Bereich liegt somit keine hinreichende Begründung vor.</p>
310	3.1.1	5166	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>[In einer ergänzenden Stellungnahme vom 06.10.2015 äußert sich das Regierungspräsidium Freiburg zum Kap. 3.1.1 Regionale Grünzüge wie folgt:] Landkreis Ortenaukreis Grünzug "Maiwaldwiesen" Die Offenlandbereiche im Gebiet der Maiwaldwiesen setzen sich größtenteils aus Ackerflächen zusammen. Wertbestimmend sind hier insbesondere die im Gebiet vorhandenen Fließgewässer und die periodisch wasserführenden Gräben. Diesen Linienstrukturen kommt eine örtliche Bedeutung im Biotopverbund zu. Das Landschaftsbild im weiteren Umfeld ist geprägt von einem abwechslungsreichen Acker- und Wiesencharakter mit weitläufigen Sichtbeziehungen. Nur an einzelnen Grabenabschnitten ist der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen worden. Ein Vorkommen des Schlammpeitzgers wird vermutet. Andere Lebensraumtypen und Lebensstätten von FFH-Arten sind unseres Wissens nicht vorhanden. Das FFH-Schutzregime ist daher nicht ausreichend, um bauliche Einzelvorhaben im Außenbereich gänzlich auszuschließen. Der von Osten herankommende Acher-Flutkanal und die von Süd nach Nord verlaufenden Fließgewässer Rench, Rench-Flutkanal, Seegraben, Maiwaldwiesengraben und Plaelbach sind im Offenlageentwurf als Grünzug dargestellt. Lediglich im Bereich der Maiwaldwiesen wird dieser Grünzug unterbrochen. Zum Erhalt des großräumigen Freiraum- und Biotopverbunds, einer ausreichenden</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der weit ab von Ortslagen auf dem Gebiet der Stadt Rheinau und der Gemeinde Renchen gelegene Freiraumbereich ist Teil der großräumig zusammenhängenden Acher-Rench-Niederung. Sein westlicher Teil ist flächenhaft FFH-Gebiet, sein östlicher Teil ist in hoher Dichte von Gewässern durchzogen, die mit ihren Uferbereichen Teil des FFH-Gebiets sind. Vor allem die gewässernahen Bereiche weisen eine besondere Bedeutung für das Schutzgut landschaftsbezogene Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf. Der Niederungsbereich ist im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Offenlage-Entwurf war auf die Einbeziehung des Gebiets in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche FFH-Schutzregime einen Siedlungsausschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Nach den Darlegungen des Regierungspräsidiums ist dies offenkundig nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisch begründet, die Regionale Grünzugskulisse im Niederungsbereich zwischen L 87 und dem Acher-Flutkanal bzw. Plaelbach (insges. ca. 14 ha) zu vergrößern. Auf diese Weise wird der großräumige Freiraumzusammenhang in der Acher-Rench-Niederung raumordnerisch durchgängig gesichert.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Siedlungsgliederung und dem Erhalt des offenen Landschaftsbildes sollte diese Lücke als regionalplanerische Sicherung mit einem Grünzug geschlossen werden (...). [Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Eine Konfliktstellung zur Siedlungsentwicklung der Belegenheitsgemeinden ist angesichts der siedlungsfernen Lage nicht gegeben. Auch ergeben sich keine Konflikte zur in diesem Bereich vorgesehenen Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen, da der Rohstoffabbau innerhalb der Regionalen Grünzugskulisse in den dafür regionalplanerisch festgelegten Gebieten gemäß PS 3.1.1 Abs. 1 (Z) ausdrücklich zulässig ist. Die Vergrößerung der Grünzugskulisse ist somit inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.
311	3.1.1	3262	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Zu PS 3.1.1 Regionale Grünzüge Grundsätzliche Anmerkungen: Aus forstfachlicher Sicht sind die Regelungen zu den Grünzügen positiv zu beurteilen. Innerhalb der Grünzüge wird der Wald mit seinen für diese Bereiche besonders wichtigen Funktionen (u. a. Biotopverbund) weitgehend geschützt. Damit stellen aus forstfachlicher Sicht die Grünzüge eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente in der Rheinebene dar.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
312	3.1.1	3263	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Zu PS 3.1.1 Regionale Grünzüge Anmerkung zur Ausweisung einzelner Grünzüge: Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen lassen sich die Gründe für die jeweiligen Ausweisungen nicht überprüfen. Wegen der ausschließlich positiven Auswirkungen auf den Walderhalt bestehen gegenüber den getroffenen Festlegungen jedoch keine Einwände. Wichtiger dagegen scheint die Frage, warum in manchen Bereichen auf die Ausweisung von Grünzügen verzichtet wird. Gegenüber dem Regionalplan 1995 fällt auf, dass insgesamt deutlich weniger Flächen als Grünzüge ausgewiesen werden. Wesentlicher Faktor dürfte hierbei das in der Begründung auf Seite B41 aufgeführte Fehlen eines "besonderen Steuerungsbedarfs" sein. Insbesondere durch den Verzicht von Grünzügen in FFH-Gebieten fallen große Waldflächen im Vergleich zu der Ausweisung 1995 aus den Grünzügen heraus (Bsp. Mooswald bei Freiburg, Kaiserstuhl, Wälder entlang des Rheins). Da nicht alle Wälder innerhalb eines FFH-Gebietes per se einen grundsätzlichen und umfassenden Schutzstatus wie innerhalb eines Grünzuges besitzen, verringert sich dadurch der Schutz dieser Waldflächen. Vor dem in Hintergrund der besonderen Waldsituation in der Rheinebene besteht aus forstfachlicher Sicht Anpassungsbedarf. Änderungsvorschlag: Flächen, welche bisher aufgrund eines vorhandenen FFH-Gebietes	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf wurde regelmäßig auf die Festlegung von Regionalen Grünzügen innerhalb von FFH-Gebieten vor dem Hintergrund des fachrechtlichen Schutzregimes verzichtet. Aufgrund einer im Verfahren vorgebrachten Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (siehe (ID 4925)) wurde die Thematik der Grünzugsfestlegung innerhalb von Natura-2000-Gebieten bei einer Besprechung zwischen Verbandsverwaltung, Regierungspräsidium (Höhere Raumordnungs- und Naturschutzbehörde) sowie Landratsämtern und Stadt Freiburg als Untere Naturschutzbehörden am 01.07.2015 eingehend erörtert. Im Nachgang zu dieser Besprechung hat das Regierungspräsidium Freiburg in einer ergänzenden Stellungnahme vom 06.10.2015 in begründeten Einzelfällen Anregungen für die Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten gegeben. Hierbei standen solche Bereiche im Vordergrund, in denen die naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen keinen umfassenden Besiedlungsausschluss im Sinne der raumordnerischen Zielsetzung umfassen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg zur Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse (siehe (ID 3128), (ID 3129), (ID 3130), (ID 3131), (ID 3132), (ID, 3133), (ID 5159), (ID 5161), (ID 5162), (ID 5163), (ID 5164), (ID 5165) (ID

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				bei der Ausweisung von Grünzügen ausgeschlossen wurden, werden in die Grünzüge aufgenommen. Das gleiche gilt auch für Wälder in Steillagen im Verdichtungsraum.	5166)) verwiesen. Die hier vom Einwender angeregte pauschale Doppelsicherung von FFH-Gebieten durch Einbezug in die Regionale Grünzugskulisse ist demgegenüber inhaltlich nicht begründet und würde auch keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung zwischen konfligierenden Raumnutzungsansprüchen im Einzelfall ermöglichen. Auch für Steillagenwälder im Verdichtungsraum, die für eine flächenhafte Besiedlung kaum geeignet sind, ist keine Begründung für eine pauschale Festlegung als Regionaler Grünzug gegeben. Eine pauschale Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in der angeregten Form ist somit weder hinreichend begründet noch raumordnerisch vertretbar.
313	3.1.1	2690	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Für die Ausweisung der Regionalen Grünzüge fehlt bisher eine ausführliche Begründung, auch für die gebietsscharfen Festlegungen. Nach dem Textteil zur Raumanalyse soll der Landschaftsrahmenplan Begründungshintergrund hierzu liefern. Der Landschaftsrahmenplan soll jedoch erst separat erarbeitet werden. Aus den bisher vorliegenden Unterlagen ist für uns bisher nicht erkennbar, wie die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt ist.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die inhaltliche Begründung sowie die maßgeblichen methodischen Grundlagen und Kriterien für die Festlegung von Regionalen Grünzügen finden sich in der Begründung zu PS 3.1.1. Die wesentlichen fachlichen Grundlagen zu den Freiraumfunktionen, die als Abwägungsmaterial bei der Festlegung von Regionalen Grünzügen zu Grunde gelegt wurden, finden sich in Text und Kartenform im Entwurf der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans, der als weitere zweckdienliche Unterlage am Offenlage- und Beteiligungsverfahren des Regionalplanfortschreibungsentwurf teilnahm. Die im Offenlage-Entwurf vorgenommenen Abgrenzungen der Regionalen Grünzugskulisse sind das Ergebnis eines komplexen und auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen planerischen Analyse- und Abwägungsprozesses, in den neben den freiraumbezogenen Fachgrundlagen u.a. auch die begründeten Belange der Siedlungsentwicklung Eingang gefunden haben. Eine flächendeckend vollständige Darstellung aller im Planungsprozess berücksichtigten Erwägungen ist nicht möglich und auch in inhaltlicher wie rechtlicher Hinsicht nicht erforderlich.
314	3.1.1	2691	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Bei der Ausweisung von Regionalen Grünzügen sollte darauf geachtet werden, dass alle im Flächennutzungsplan entsprechend ausgewiesenen oder derzeit im Verfahren befindlichen Siedlungsflächen, welche bisher nicht in einem Regionalen Grünzug lagen, auch zukünftig nicht als Regionaler Grünzug ausgewiesen werden. Eine entsprechende Überplanung eines Bebauungsplans liegt nach unserer Auffassung möglicherweise z. B. für den Bereich des Bebauungsplans "Landhof Rothaus" der Stadt Breisach vor. Wegen der Großmaßstäblichkeit des vorliegenden Planes war eine Überplanung für uns nicht abschließend erkennbar. Mögliche Überpla-	Berücksichtigung Durch den Offenlage-Entwurf kommt es grundsätzlich zu keiner inhaltlich relevanten Überlagerung von Siedlungsflächen, die in geltenden Flächennutzungsplänen dargestellt sind. In Einzelfällen ragen flächennutzungsplanerische Siedlungsflächendarstellungen in geringem Umfang randlich in Regionale Grünzüge, die in ihrer Abgrenzung unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen wurden. Vor dem Hintergrund der maßstabsbedingte Unschärfe regionalplanerischer Festlegungen ergibt sich in diesen

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				nungen sollten nochmals abschließend geprüft werden und ggf. geändert werden.	Fällen aber keine Konfliktstellung, die eine Veränderung von Grünzugsgrenzen begründen könnte. Im konkreten Fall des zwischenzeitlich Rechtskraft erlangten Bebauungsplans "Landhof Rothaus" wird, der Anregung der Stadt Breisach entsprechend, sein geplanter Geltungsbereich aus dem Regionalen Grünzug ausgegrenzt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Stadt Breisach (ID 2843) verwiesen.
315	3.1.1	2692	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Bei der Ausweisung von Regionalen Grünzügen sollte darauf geachtet werden, dass alle im Flächennutzungsplan entsprechend ausgewiesenen oder derzeit im Verfahren befindlichen Siedlungsflächen, welche bisher nicht in einem Regionalen Grünzug lagen, auch zukünftig nicht als Regionaler Grünzug ausgewiesen werden. Eine entsprechende Überplanung eines Bebauungsplans liegt nach unserer Auffassung möglicherweise z. B. für Teile des bestehenden Campingplatzes an der Gemarkungsgrenze Breisach/Ihringen auf Gemarkung Breisach vor. Wegen der Großmaßstäblichkeit des vorliegenden Planes war eine Überplanung für uns nicht abschließend erkennbar. Mögliche Überplanungen sollten nochmals abschließend geprüft werden und ggf. geändert werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Durch den Offenlage-Entwurf kommt es grundsätzlich zu keiner inhaltlich relevanten Überlagerung von Siedlungsflächen, die in geltenden Flächennutzungsplänen dargestellt sind. In Einzelfällen ragen flächennutzungsplanerische Siedlungsflächendarstellungen in geringem Umfang randlich in Regionale Grünzüge, die in ihrer Abgrenzung unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen wurden. Vor dem Hintergrund der maßstabsbedingte Unschärfe regionalplanerischer Festlegungen ergibt sich in diesen Fällen aber keine Konfliktstellung, die eine Veränderung von Grünzugsgrenzen begründen könnte. Im konkreten Fall des zwischen Ihringen und Breisach-Gündlingen gelegenen bestehenden Campingplatzes entspricht auf Gemarkung Breisach die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf jener des geltenden Regionalplans. Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Breisach als Sonderbaufläche (Zeltplatz) bzw. Sonderbaufläche (Sport-, Freizeit-, Badeplatz) dargestellte und nicht baulich geprägte Bereiche liegen innerhalb des bestehenden bzw. geplanten Regionalen Grünzugs. Die baulich geprägten Teile der Freizeitanlage sind demgegenüber nicht Teil des Regionalen Grünzugs. Vor dem Hintergrund der auch künftig im PS 3.1.1 vorgesehenen Regelung, nach der freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall innerhalb Regionaler Grünzüge ausnahmsweise zulässig sind, besteht keine Konfliktstellung. Auch die Stadt Breisach hat im Beteiligungsverfahren keine Änderung der Regionalen Grünzugskulisse in diesem Bereich angeregt. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.
316	3.1.1	2693	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und	Weiterhin sollten Flächen, welchen einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB darstellen, von der Ausweisung als Regionaler Grünzug ausgenommen werden. Als Beispiel für eine mögliche Überplanung ist z. B. der Bereich	Berücksichtigung Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB wurden im Offenlage-Entwurf entsprechend den der Ver-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Jägerhof der Stadt Breisach zu nennen. Wegen der Großmaßstäblichkeit des vorliegenden Planes war eine Überplanung für uns nicht abschließend erkennbar. Mögliche Überplanungen sollten nochmals abschließend geprüft werden und ggf. geändert werden.	bandsgeschäftsstelle bekannten Abgrenzungen als bauliche Innenbereiche von einer Festlegung als Regionaler Grünzug, Grünzäsur oder Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgenommen. Die verbindliche Beurteilung der Abgrenzung der § 34-Bereiche obliegt den Baurechtsbehörden. Sofern diese hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens konkrete Hinweise auf Überlagerungen der freiraumschützenden Festlegungen geben, werden diese berücksichtigt. Der von der Unteren Baurechtsbehörde im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald konkret benannte Bereich "Jägerhof" auf Gebiet der Stadt Breisach wird entsprechend eines Hinweises der Stadt Breisach (siehe (ID 2646)) aus dem geplanten Regionalen Grünzug ausgegrenzt.
317	3.1.1	2696	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Das Ziel der Raumordnung enthält Ausnahmetatbestände in Bezug auf standortgebundene Anlagen der Land- und Forstwirtschaft. Aus der Begründung lässt sich nicht entnehmen, ob hierunter auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sogenannten "mitgezogenen" Nutzungen wie Ferienwohnungen, Straußenwirtschaften u. ä. fallen. Dies sollte noch klargestellt werden.	Keine Berücksichtigung Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen sowie Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z), PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Entsprechend der Anwendung der bewährten analogen Regelungen im geltenden Regionalplan gilt dies auch für die in der Einwendung angesprochenen baulich und funktional untergeordneten sog. "mitgezogene Nutzungen bzw. Betriebsteile", (wie Hofläden oder Ferienwohnungen) soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt und sie überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erlangen. Eine diesbezügliche textliche Ergänzung der Begründung zu den o.g. Plansätzen ist nicht erforderlich und sinnvoll, da sich der Sachverhalt unmittelbar aus der begrenzten inhaltlichen und räumlichen Detailschärfe der regionalplanerischen Regelungen und zwar unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Beurteilung solcher "mitgezogenen" Nutzungen ergibt. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine textliche Ergänzung der Begründung zu PS 3.1.1 bzw. 3.1.2 begründen könnten.
318	3.1.1	2697	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und	Die Begründung zu Ziffer 3.1.1 nimmt Bezug auf Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB. Hierzu zählen u. a. auch Nutzungsänderungen. § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB lässt die Nutzungsänderung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe z. B. auch zu Schank- und Speise-	Keine Berücksichtigung Die nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 zulässigen Nutzungsänderungen bestehender Gebäude, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	wirtschaften, gewerblichen Betrieben usw. zu. Aus den Unterlagen geht bisher nicht hervor, ob solche Nutzungsänderungen vom Ausnahmetatbestand erfasst werden sollen. Dies sollte ebenfalls noch klargestellt werden.	mit der Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs stehen, stellen regelmäßig keine Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB dar, die raumbedeutsam sind. Sie werden durch die Festlegungen von Regionalen Grünzügen wie auch von Grünzäsuren nicht erfasst, wie dies auch in der Begründung zu den PS 3.1.1 und 3.1.2 dargelegt ist. Nutzungsänderungen, die mit dem Außenbereichscharakter nicht vereinbar sind und für die eine Bauleitplanung erforderlich ist, sind demgegenüber in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in der Regel unzulässig. Auch dies ergibt sich aus der Begründung zu den PS 3.1.1 und 3.1.2. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine textliche Ergänzung der Begründung zu PS 3.1.1 bzw. 3.1.2 begründen könnten.
319	3.1.1	2698	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Für die temporäre Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden Ausnahmetatbestände vorgesehen. Weder aus dem Planziel noch aus der Begründung geht hervor, was mit einer "temporären" Errichtung aus regionalplanerischer Sicht gemeint ist. Diese sollte noch erläutert werden.	Berücksichtigung Der Hinweis auf die Schwierigkeiten beim Vollzug der Formulierung des Plansatzes 3.1.1 Abs. 3 (siehe auch (ID 2699)) ist nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend, da das BauGB nur in einem eng begrenzten Rahmen die Möglichkeit eröffnet, bauleitplanerische Festlegungen für befristete Nutzungen zu treffen (§ 9 (2) BauGB). Das Wort "temporär" wird deshalb in PS 3.1.1 Abs. 3 gestrichen. Dieser Absatz des Plansatzes erhält somit (in Verbindung mit der Behandlung der Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4926)) folgende Fassung: "Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Plansatzes 4.2.2 ist darüber hinaus in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und (...) - nach Beendigung dieser Nutzung das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen wird. (...)" Für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung wird in der Begründung zu PS 3.1.1 zur Klarstellung ergänzt, dass sich der Abschluss einer baulichen Nachnutzung auf die raumordnerische Beurteilung zum Zeitpunkt der Beendigung der Photovoltaiknutzung bezieht. Dementsprechend wird in den fünftletzten Absatz der Begründung zu PS 3.1.1 der Satz sechs wie folgt neugefasst: "Darüber hinaus wird in der Plansatzregelung auch klargestellt, dass nach Beendigung einer ausnahmsweise im Regionalen Grünzug zugelassenen Photovoltaiknutzung eine anderweitige Besiedlung des Freiraumbereichs raumordnerisch unzulässig bleibt. Hierdurch wird für die Plananwendung verdeutlicht, dass durch eine temporäre Nutzung des Freiraums zum Zwecke der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Erzeugung regenerativer Solarenergie keine darüber hinausgehende dauerhafte Besiedlung präjudiziert wird und der Erhalt der Freiraumfunktionen dauerhaft gewahrt bleibt."
320	3.1.1	2699	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Als Voraussetzungen für die temporäre Errichtung soll nach Beendigung der temporären Nutzung das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen werden. Auch hier macht weder das Planziel noch die Begründung Angaben darüber, wie ein entsprechender Ausschluss sichergestellt werden soll. Dies sollte noch ergänzt werden.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf die Schwierigkeiten beim Vollzug der Formulierung des Plansatzes 3.1.1 Abs. 3 ist nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend. Dementsprechend wird der PS und die dazugehörige Begründung geändert. Auf die Behandlung der damit in Verbindung stehenden weiteren Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2698) wird verwiesen.</p>
321	3.1.1	2678	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Im Vergleich zum RegPl 1995 wurden auffällig viele Ortsrandlagen, insbesondere im Markgräflerland, aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Dies betrifft im Einzelnen die Flächen südlich Auggen (...). Diese Flächen sind über die Bodenqualität hinaus für die landwirtschaftliche Produktion besonders wertvoll und zu erhalten, da sie eine zusammenhängende Beregnungsfläche mit entsprechender Infrastruktur darstellen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurde der Regionale Grünzug südlich der Ortslage Auggen gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca. 47 ha verkleinert. Hierbei handelt es sich überwiegend um eine weinbaulich genutzte Hanglage, bei der eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten ist. Bis zur Regionsgrenze im Süden verbleibt ein ca. 800 m breiter Freiraumbereich in der Grünzugskulisse, der auch der Sicherung eines hier verlaufenden Waldkorridors gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption dient. Die südlich der Regionsgrenze im Landkreis Lörrach anschließenden Freiraumbereiche sind im geltenden Regionalplan Hochrhein-Bodensee als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Einhergehend mit der Rücknahme des Regionalen Grünzugs südlich der Ortslage, sieht der Offenlage-Entwurf eine Ausdehnung der Grünzugskulisse westlich und südwestlich von Auggen vor. Darüber hinaus ist nördlich von Auggen die Festlegung einer Grünzäsur vorgesehen. Durch diese über den geltenden Regionalplan deutlich hinausgehenden geplanten freiraumschützenden Festlegungen wird eine weitere Siedlungsentwicklung von Auggen nach Norden und Westen künftig raumordnerisch ausgeschlossen sein. Es ist deshalb geboten, für eine bedarfsgerechte und räumlich kompakte Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde südlich der Ortslage Spielräume offen zu halten.</p> <p>Für die aus der Äußerung ableitbare Forderung nach Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich der Ortslage von Auggen besteht somit keine hinreichende Begründung bzw. sie wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
322	3.1.1	2679	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Im Vergleich zum RegPl 1995 wurden auffällig viele Ortsrandlagen, insbesondere im Markgräflerland, aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Dies betrifft im Einzelnen die Flächen (...) südlich Müllheim (...). Diese Flächen sind über die Bodenqualität hinaus für die landwirtschaftliche Produktion besonders wertvoll und zu erhalten, da sie eine zusammenhängende Berechnungsfläche mit entsprechender Infrastruktur darstellen.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf wurde der Regionale Grünzug südwestlich der Kernstadt von Müllheim im Bereich Hachberg gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca. 90 ha verkleinert. Hierbei handelt es sich überwiegend um Weinbaulich genutzte Hanglagen, bei der eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten ist. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Bis zum nördlichen Siedlungsrand von Auggen verbleibt ein ca. 1100 m breiter Freiraumbereich in der Grünzugskulisse, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet. Für die aus der Äußerung ableitbare Forderung nach Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südwestlich der Kernstadt von Müllheim besteht somit keine hinreichende Begründung bzw. sie wäre raumordnerisch nicht vertretbar.
323	3.1.1	2680	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Im Vergleich zum RegPl 1995 wurden auffällig viele Ortsrandlagen, insbesondere im Markgräflerland, aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Dies betrifft im Einzelnen die Flächen (...) östlich Zunzingen (...). Diese Flächen sind über die Bodenqualität hinaus für die landwirtschaftliche Produktion besonders wertvoll und zu erhalten, da sie eine zusammenhängende Berechnungsfläche mit entsprechender Infrastruktur darstellen.	Keine Berücksichtigung Bei dem ca. 60 ha großen betreffenden Bereich handelt es sich um Weinbaulich genutzte Hanglagen, die allein schon aufgrund der Topographie für eine flächenhafte Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Für die aus der Äußerung ableitbare Forderung nach Vergrößerung des Regionalen Grünzugs östlich von Zunzingen besteht somit keine hinreichende Begründung.
324	3.1.1	2681	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Im Vergleich zum RegPl 1995 wurden auffällig viele Ortsrandlagen, insbesondere im Markgräflerland, aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Dies betrifft im Einzelnen die Flächen (...) nördlich Muggarth (...). Diese Flächen sind über die Bodenqualität hinaus für die landwirtschaftliche Produktion besonders wertvoll und zu erhalten, da sie eine zusammenhängende Berechnungsfläche mit entsprechender Infrastruktur darstellen.	Keine Berücksichtigung Bei dem ca. 17 ha großen betreffenden Bereich handelt es sich um Weinbaulich genutzte Hanglagen, die allein schon aufgrund der Topographie für eine flächenhafte Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Auf die Behandlung der entsprechenden Stellungnahme des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde (ID 2710) wird verwiesen. Für die aus der Äußerung ableitbare Forderung nach Vergrößerung des Regionalen Grünzugs nördlich von Muggardt besteht somit keine hinreichende Begründung.
325	3.1.1	2682	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft)	Im Vergleich zum RegPl 1995 wurden auffällig viele Ortsrandlagen, insbesondere im Markgräflerland, aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Dies betrifft im Einzelnen die Flächen (...) östlich Hügelleim (...). Diese Flächen sind über die Bodenqualität hinaus für die landwirt-	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf wurde der Regionale Grünzug östlich des Müllheimer Ortsteils Hügelleim bis zum Standorttruppenübungsplatz (FFH-Gebiet) gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79104 Freiburg im Breisgau	schaftliche Produktion besonders wertvoll und zu erhalten, da sie eine zusammenhängende Beregnungsfläche mit entsprechender Infrastruktur darstellen.	35 ha verkleinert. Hierbei handelt es sich überwiegend um weinbaulich genutzte Hanglagen, bei der eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten ist. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Bis zum nördlichen Siedlungsrand von Auggen verbleibt ein ca. 1100 m breiter Freiraumbereich in der Grünzugskulisse, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet. Für die aus der Äußerung ableitbare Forderung nach Vergrößerung des Regionalen Grünzugs östlich von Hügelheim besteht somit keine hinreichende Begründung.
326	3.1.1	2683	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Im Vergleich zum RegPl 1995 wurden auffällig viele Ortsrandlagen, insbesondere im Markgräflerland, aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Dies betrifft im Einzelnen die Flächen (...) südlich Heitersheim. Diese Flächen sind über die Bodenqualität hinaus für die landwirtschaftliche Produktion besonders wertvoll und zu erhalten, da sie eine zusammenhängende Beregnungsfläche mit entsprechender Infrastruktur darstellen.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf wurde der Regionale Grünzug südlich der Ortslage Heitersheim im Bereich des Schilzbergs gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca. 40 ha verkleinert. Hierbei handelt es sich überwiegend um eine weinbaulich genutzte Hanglage, bei der eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten ist. Bis zum Siedlungsrand der Bugginger Ortsteile Seefeld und Betberg verbleibt ein ca. 1000 m breiter Freiraumbereich in der Grünzugskulisse, der auch der Sicherung eines hier verlaufenden Waldkorridors gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption dient. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass einhergehend mit der Rücknahme des Regionalen Grünzugs südlich der Ortslage, sieht der Offenlage-Entwurf eine Ausdehnung der Grünzugskulisse westlich und nördlich von Heitersheim vor. Darüber hinaus ist südlich von Heitersheim im Bereich westlich der B 3 vorgesehen, den Regionalen Grünzug durch eine Grünzäsur zu ersetzen. Durch diese über den geltenden Regionalplan deutlich hinausgehenden geplanten freiraumschützenden Festlegungen wird eine stark in den Freiraum ausgreifende Siedlungsentwicklung von Heitersheim nach Norden, Westen und Südwesten künftig raumordnerisch ausgeschlossen sein. Für die aus der Äußerung ableitbare Forderung nach Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich der Ortslage von Heitersheim besteht somit keine hinreichende Begründung.
327	3.1.1	2684	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB	Im Vergleich zum RegPl 1995 wurden auffällig viele Ortsrandlagen, insbesondere im Markgräflerland, aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Dies betrifft im Einzelnen (...) einen großräumigen Bereich zwischen Bremgarten, Schlatt, Feldkirch und Hart-	Berücksichtigung (teilweise) Um den großräumigen Freiraumverbund in Ost-West-Richtung auch unter Berücksichtigung der Erweiterung des interkommunalen

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	heim. Diese Flächen sind über die Bodenqualität hinaus für die landwirtschaftliche Produktion besonders wertvoll und zu erhalten, da sie eine zusammenhängende Berechnungsfläche mit entsprechender Infrastruktur darstellen.	Gewerbeparks dauerhaft zu sichern, ist es im Sinne der vorgebrachten Anregung raumordnerisch begründet und sinnvoll, den Freiraum nördlich und westlich des Ortsteils Bremgarten entsprechend dem geltenden Regionalplan wieder in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen. Gegenüber dem Offenlage-Entwurf vergrößert sich der Regionale Grünzug dadurch um ca. 160 ha. Für eine Ausdehnung der Regionalen Grünzugskulisse zwischen Hartheim-Feldkirch und Bad Krozingen-Schlatt ist auch unter Berücksichtigung der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans demgegenüber keine hinreichende Begründung gegeben. Wegen der hier verlaufenden Trasse des dritten und vierten Gleises der Rheintalbahn ist hier nicht mit einer Besiedlung zu rechnen. Zudem sind hier größere Bereiche als Wasserschutzgebiet Zonen I und II ausgewiesen und stehen für eine Besiedlung aus fachrechtlichen Gründen ohnehin nicht zur Verfügung. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der entsprechenden Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 55 u. 56) (ID 3134) verwiesen. Im Gegensatz zum Bereich zwischen Hartheim-Feldkirch und Bad Krozingen-Schlatt ist die angeregte Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse nördlich und westlich von Hartheim-Bremgarten raumordnerisch begründet und sinnvoll.
328	3.1.1	2685	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Des Weiteren ist ein großer Bereich mit wertvollen landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur Stufe 1 im Dreieck Munzingen, Niederrimsingen, Waltershofen aus dem Grünzug herausgefallen.	Kenntnisnahme Die Äußerung, die nicht mit einer konkreten Anregung verbunden ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung der Stadt Freiburg entsprechend, wird der angesprochene Bereich des Tunibergs in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3665)).
329	3.1.1	2686	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Auch für einzelne Siedlungsvorhaben, wie zum Beispiel die Erweiterung des Gewerbeparks Breisgau wurde landwirtschaftliche Produktionsfläche aus dem Grünzug entlassen.	Kenntnisnahme Die Äußerung, die nicht mit einer konkreten Anregung verbunden ist, wird zur Kenntnis genommen.
330	3.1.1	2689	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Nach dem PS wären in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft zulässig, dabei sollte in Klammer ergänzt werden "(entsprechend BauGB § 35 Abs.1 Nr.1)", damit wären die sogenannten "mitgezogenen Betriebsteile" mit einbezogen.	Keine Berücksichtigung Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bau-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>vorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen sowie Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z), PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Entsprechend der Anwendung der bewährten analogen Regelungen im geltenden Regionalplan gilt dies auch für die in der Einwendung angesprochenen baulich und funktional untergeordneten sog. "mitgezogene Nutzungen bzw. Betriebsteile", (wie Hofläden oder Ferienwohnungen) soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt und sie überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erlangen.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine textliche Ergänzung der PS 3.1.1 bzw. 3.1.2 begründen könnten.</p>
331	3.1.1	2700	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Laut Anhörungsentwurf liegt der inhaltliche Fokus der Regionalen Grünzüge auf der Ausweisung großräumiger, zusammenhängender Teile der unbesiedelten Landschaft mit regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen (z. B. ökologische Funktionen, Erholungs- und Bodenfunktionen). Kriterien für die Ausweisung sind u. a. Bereiche mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume, Kerngebiete und Trittsteine des Biotopverbundes, Wildtierkorridore (GWP), aber auch landwirtschaftliche Vorrangflächen der Stufe 1 oder der Erhalt von zusammenhängenden Freiraumsystemen. Wie auch im Regionalplan 1995 beschränkt sich die Ausweisung von Regionalen Grünzügen auf die Teilräume Oberrheinniederung und Vorbergzone mit Ausgängen der großen Schwarzwaldtäler.</p> <p>Grundsätzlich ausgenommen sind zudem Bereiche ohne "Steuerungsbedarf", wie z. B. große Schutzgebietskomplexe (NSG, FFH-Gebiete, Bannwälder etc.) sowie Steillagen / Rebflurgebiete und Waldgebiete am Schwarzwaldrand.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen</p>
332	3.1.1	2701	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>In den Regionalen Grünzügen ist eine Besiedlung unzulässig, ebenso die Prägung durch bauliche Einzelanlagen und von weiteren, Freiraum in Anspruch nehmenden, Nutzungen.</p> <p>Es sind auch ausnahmsweise Zulassungen von Einzelfällen möglich, so z. B. die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen. Allerdings nur außerhalb von Waldflächen, Vorrangflächen der Stufe 1 und Biotopverbundflächen, sofern dauerhafte Besiedlung ausgeschlossen wird. Die Begrenzung der Zulässigkeit von PV-Anlagen ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
333	3.1.1	2702	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die vorliegende Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge hat sich lt. Angaben des Regionalverbandes insgesamt um 20 % von 928 km² (1995) auf 740 km² verkleinert. Zurückgenommen wurden ca. 41 % der bisherigen Fläche (davon in bestehenden Schutzgebieten 63 %) und neu hinzugekommen sind ca. 21 %. Großflächige Her-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				ausnahmen sind im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald z. B. der komplette Wegfall der Regionalen Grünzüge im Kaiserstuhl sowie von großen Teilen im Bereich der Mooswälder der Breisgauer Bucht (Begründung: Vor allem Weinbergslagen, Natura-2000-Kulissen). Hinzugekommen sind z. B. großflächige Ausweisungen in der Niederung westlich des Kaiserstuhls, in der Niederterrassenlandschaft des Markgräflerlandes (besondere Bedeutung Schutzgut Boden) und im angrenzenden Markgräflerland bis zum Schönberg. Diese neuen Gebietskulissen sind aus fachlicher Sicht sinnvoll und sollten im weiteren Verlauf des Gesamtfortschreibung nicht reduziert werden.	
334	3.1.1	2703	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Neu aufgenommen wurden ebenfalls die vorhandenen Kieseen und aktuellen Kiesabbauflächen im Rheingraben (außerhalb von Schutzgebieten), was aus fachlicher Sicht sehr begrüßt wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die Kiesabbauflächen nach Abbauende überwiegend ökologische Funktionen erfüllen und nicht beispielsweise für intensive Freizeitnutzungen herangezogen werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
335	3.1.1	2704	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Wegfall Regionale Grünzüge Kaiserstuhl Die komplette Herausnahme der Regionalen Grünzüge aus dem Gebiet Kaiserstuhl ist aus fachlicher Sicht sehr kritisch zu beurteilen. Wie bereits erste Praxisbeispiele zeigen, können die freiraumschützenden Belange nicht allein mit der Schutzkulisse Natura 2000 gewahrt bzw. gesichert werden. Deren Fokus ist allein auf den Schutz bestimmter Arten und Lebensräume gerichtet und nicht darauf, die regionalplanerisch zu schützenden Freiräume von "Freiraum belastender" Besiedlung freizuhalten. Die räumlich begrenzt ausgewiesenen Grünzäsuren sind ebenfalls nicht geeignet, die notwendige Steuerungsfunktion im Kaiserstuhl in ausreichendem Maße wahrzunehmen. Aus fachlicher Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sollte auf die Festlegung von Regionalen Grünzügen am Kaiserstuhl nicht verzichtet werden. (...) Wir beantragen entsprechend die Festlegung von Regionalen Grünzügen am Kaiserstuhl in noch vorzunehmender Abstimmung mit den Gemeinden wieder aufzunehmen.	Berücksichtigung Der gebietskonkreten Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg teilweise folgend, wird nach näherer Prüfung die Regionale Grünzugskulisse im nördlichen und östlichen Kaiserstuhl um insgesamt ca. 900 ha vergrößert. Hierdurch kann in Bereichen mit regionalplanerischem Steuerungsbedarf der großräumige Freiraum- und Biotopverbund zwischen dem zentralen Kaiserstuhl mit seinen Waldflächen und der umgebenden Rheinebene bzw. Freiburger Bucht raumordnerisch gesichert werden. Eine Konfliktstellung mit der Siedlungsentwicklung der Belegenheitsgemeinden ist nicht gegeben. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3128) verwiesen.
336	3.1.1	2705	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Sehr positiv einzuschätzen wäre dagegen die Neuausweisung eines großen zusammenhängenden Regionalen Grünzugs in der westlichen Niederung zwischen dem Rheinwald und dem Kaiserstuhl sowie südöstlich von Ihringen bis zum Schachenwald. Diese Bereiche sind auch aus Sicht der Biotopvernetzung als Biotopverbundachsen von hoher Bedeutung und sollten in dieser Abgrenzung zwingend erhalten bleiben.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
337	3.1.1	2706	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Wegfall Gottenheim südlich B 31 neu. Der bisherige Regionale Grünzug nördlich von Gottenheim würde um ca. 300 m bis zur B 31 zurückgenommen. Auf den ersten Blick erscheint dies plausibel, da die Straße eine erhebliche landschaftliche Zäsur und Barriere darstellt. Dennoch würde damit eine sehr große Fläche der Siedlungsentwicklung - insbesondere als Gewerbegebiet - überlassen und dem Gewerbegebiet Bötzingen sehr nahe rücken. Der Regionale Grünzug verengte sich in diesem auch landschaftlich sehr sensiblen Korridorbereich auf weniger als 400 m. Ob er damit seine freiraumschützende und biotopvernetzende Funktion noch ausreichend erfüllen könnte, ist sehr fraglich.	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan nördlich von Gottenheim vorgenommene Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen Gewerbegebiet und Verlauf der B 31 neu (insges. ca. 19 ha) trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die bis an den östlichen Siedlungsrand von Gottenheim heranreichenden Natura-2000-Gebiete keine Alternativen zu einer Entwicklung des Gewerbegebietes in nördlicher Richtung denkbar sind. Auch wenn sich dadurch die verbleibende Freiraumbreite zum Siedlungsrand von Bötzingen auf ca. 350 m verringert, wird in einer Gesamtbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung der gemäß Offenlage-Entwurf Gottenheim zugeordneten Funktion als Siedlungsbereich Gewerbe (Kat. C) an dieser Stelle der Schaffung gewerbliche Entwicklungsspielräume Vorrang vor den Belangen des Freiraumschutzes eingeräumt. Dabei wird auch berücksichtigt, dass den Nachbargemeinden Bötzingen und Umkirch gemäß Offenlage-Entwurf im Gegensatz zum geltenden Regionalplan künftig nicht mehr die Funktion eines Siedlungsbereichs Gewerbe zukommt. Die Vergrößerung des Regionalen Grünzugs ist somit raumordnerisch nicht vertretbar.
338	3.1.1	2707	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Wegfall Nördlicher Tuniberg. Nicht schlüssig ist weiterhin die deutliche Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des bei Gottenheim endenden Tunibergs. Der Bereich ist landschaftlich in besonderem Maße - auch für das Ortsbild - sehr prägend und Teil eines wichtigen Naherholungsgebiets. Wir beantragen, auf die freiraumschützende Festlegung als Regionaler Grünzug hier aus fachlicher Sicht nicht zu verzichten.	Berücksichtigung Der nördliche Ausläufer des Tunibergs südlich von Gottenheim stellt eine landschafts- und ortsbildprägende Einheit dar und weist eine besondere Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen (v.a. für die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz)) auf. Angesichts dessen ist eine Ausweitung Regionalen Grünzugskulisse am nördlichen Rand des Tunibergs im Bereich Dimberg und Hohberg entsprechend der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans inhaltlich begründbar und raumordnerisch sinnvoll. Hierdurch wird auch der Umgebungsbe- reich des Naturschutzgebiets "Humbrühl-Rohrmatten" raumordnerisch gesichert. Auf die Einbeziehung der landschaftlich weniger markanten Grünzugsbereiche des geltenden Regionalplans westlich des Kirchtals wird im Sinne einer räumlich kompakten Gebietsabgrenzung demgegenüber verzichtet. Mögliche Konflikte mit einer Siedlungsentwicklung der Gemeinde Gottenheim sind durch die Vergrößerung des Regionalen Grünzugs nicht erkennbar. Entsprechend der Anregung wird die Regionale Grünzugskulisse auf Gebiet der Gemeinde Gottenheim um insgesamt ca. 36 ha

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					vergrößert.
339	3.1.1	2708	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Umkirch Bereich Herrenwädele In der Darstellung des Regionalen Grünzuges im Bereich "Herrenwädele" fällt auf, dass nicht der gesamte hochwertige Waldbereich abgedeckt wäre. Insbesondere der westliche Rand des insgesamt über 1 km Länge entlang des Gewerbegebiets verlaufenden Waldkorridors ist auf einer Breite von bis zu 100 m nicht in den Regionalen Grünzug aufgenommen. Diese Linie markiert offensichtlich den Wunsch der Gemeinde Umkirch, das Gewerbegebiet noch weiter in den Waldbereich hinein zu erweitern. Aufgrund der hohen Bedeutung der Mooswälder in der Breisgauer Bucht ist die Abgrenzung aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu beurteilen. Künftig mögliche Eingriffe in dieser Größenordnung dürften auch artenschutzrechtlich nur schwer zu bewältigen sein. Wir beantragen, die Abgrenzung entsprechend zu ändern.	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan östlich des bestehenden Gewerbegebiets von Umkirch vorgenommene Begradigung der Grünzugsgrenze, die mit einer Rücknahme um ca. 50 bis 100 m verbunden ist (und analog auch bei der Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 112 berücksichtigt wurde) trägt dem Wunsch der Gemeinde nach räumlich eng begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen Betriebe Rechnung. Auch wenn hierbei eine Siedlungsentwicklung in den Randbereich des Waldgebiets stattfinden würde, wird in einer Gesamtbetrachtung den nachvollziehbaren und offenkundig alternativlosen Entwicklungsvorstellungen der ansässigen Betriebe Vorrang vor den Belangen des Freiraumschutzes eingeräumt. Die Vergrößerung des Regionalen Grünzuges ist somit raumordnerisch nicht vertretbar.
340	3.1.1	2709	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Rücknahme Regionaler Grünzüge südlich Auggen Die deutliche Rücknahme des Regionalen Grünzuges und die Neuabgrenzung südlich Auggen sind nicht plausibel und auch durch die landschaftlichen Gegebenheiten nicht schlüssig. Die Gründe der Rücknahme des Regionalen Grünzuges sollten begründet werden.	Keine Berücksichtigung Für die aus der Äußerung ableitbare Forderung nach Vergrößerung des Regionalen Grünzuges südlich der Ortslage von Auggen besteht keine hinreichende Begründung bzw. sie wäre raumordnerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die diesbezügliche Anregung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Landwirtschaftsbehörde) (ID 2678) verwiesen.
341	3.1.1	2710	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Rücknahme Regionaler Grünzüge Muggardter Berg bei Muggardt. Die deutliche Rücknahme des Regionalen Grünzuges und die Neuabgrenzung sind nicht plausibel und auch durch die landschaftlichen Gegebenheiten nicht schlüssig. Die Gründe der Rücknahme des Regionalen Grünzuges sollten begründet werden. Dies gilt auch für den Muggardter Berg, der aus einem großflächigen Verbund von Regionalen Grünzügen im Markgräfler Hügelland herausgenommen wurde. Die Gründe sind nicht ersichtlich (steile Weinbergslagen?). Wir beantragen, die Gründe zu nennen und diese nochmals kritisch zu überprüfen.	Keine Berücksichtigung Wie vom Landratsamt zutreffend dargestellt, handelt es sich bei dem ca. 17 ha großen betreffenden Bereich um weinbaulich genutzte Hanglagen, die allein schon aufgrund der Topographie für eine flächenhafte Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Dem großräumigen Freiraumverbund wird durch die nördlich und südlich von Muggardt direkt an das FFH-Gebiet "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" (Bereich Bubenberg-Hörnle) anschließenden Regionalen Grünzüge sowie die Erweiterung der Regionalen Grünzugskulisse gegenüber dem geltenden Regionalplan südwestlich von Muggardt Rechnung getragen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Erweiterung des Regionalen Grünzuges gegenüber dem Offenlage-Entwurf in diesem

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Bereich begründen könnten.
342	3.1.1	2711	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Rücknahme Regionaler Grünzug östlich Grunern (Gemarkung Staufen) Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges beträfe den Talgrund des hier beginnenden Münstertals östlich von Grunern und erfolgte voraussichtlich aufgrund der Tatsache, dass hier ein Gebietsteil des FFH-Gebiets "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" ausgewiesen ist. Die andere Talseite nördlich der L 123 wäre großflächig als Grünzäsur dargestellt, was die hohe freiraumschützende Bedeutung dieses Landschaftsteils unterstreicht. Wie bereits (...) [zum Kaiserstuhl] dargelegt, halten wir die Rücknahme des Regionalen Grünzuges auch hier aus den o. g. Gründen nicht für sachgerecht und zielführend, zumal im betreffenden Bereich nur kleinflächig FFH-Lebensraumtypen vorhanden sind (FFH-Mähwiesen). Aus fachlicher Sicht der UNB sollte die vorhandene Grünzäsur auf die südliche Talseite ausgeweitet werden, was hiermit beantragt wird.	Berücksichtigung Der südlich der L 123 in einem FFH-Gebiet gelegene Feldflurbereich ist Teil eines großräumigen Freiraumzusammenhangs am Ausgang des Münstertals und weist eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Klima und Luft sowie landschaftsbezogene Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf. Er ist im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Offenlage-Entwurf war auf die erneute Einbeziehung des Gebiets in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche FFH-Schutzregime einen Siedlungsausschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Nach den Darlegungen des Landratsamts wie auch des Regierungspräsidiums (siehe (ID 3133)) ist dies offenkundig nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisch begründet, die Regionale Grünzugskulisse im Feldflurbereich zwischen L 123 und bewaldetem Talrand bis zum Siedlungssplitter Kropbach (insges. ca. 77 ha) zu vergrößern. Auf diese Weise wird der großräumige Freiraumzusammenhang am Ausgang des Münstertals durchgehend und unter Anbindung der sich direkt östlich anschließenden Grünzäsur Nr. 71 gesichert. Eine mögliche Konfliktstellung zur Siedlungsentwicklung der Stadt Staufen ist angesichts der Entfernung zum eigentlichen Siedlungsrand von über 500 m nicht gegeben. Die Vergrößerung der Grünzugskulisse ist somit inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.
343	3.1.1	2712	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Rücknahme Regionale Grünzüge Gemarkung Bad Krozingen Die bisher siedlungsnäheren Grünzüge östlich und südlich Bad Krozingen sind im Neuentwurf deutlich von der Ortslage bis zur Umfahrung B 3 abgerückt. Es stellt sich hier die Frage, ob nicht auch Bereiche zwischen Ortslage und B 3 langfristig von Besiedlung freigehalten werden und deshalb als Regionaler Grünzug dargestellt werden sollten.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Entgegen der Annahme des Landratsamts wurde die Regionale Grünzugskulisse östlich und südlich von Bad Krozingen gegenüber dem geltenden Regionalplan praktisch unverändert belassen und südwestlich von Bad Krozingen deutlich ausgeweitet.
344	3.1.1	2713	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Rücknahme Regionale Grünzüge Gemarkung Bad Krozingen Eine kleinflächige Rücknahme der Gebietskulisse betrifft einen Bereich westlich des Thermalbads. Die aus dem Regionalen Grünzug ausgesparte Fläche lässt vermuten, dass der vorhandene Parkplatz in das bestehende Landschaftsschutzgebiet "Krozinger	Berücksichtigung Der im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegte Bereich wurde entsprechend des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 im Offenlage-Entwurf aus dem Regio-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>und Schlatter Berg" hinein erweitert werden soll. Eine Erweiterung des bestehenden Parkplatzes bzw. andere bauliche Planungen sind nach derzeitiger Einschätzung nicht mit dem Schutzzweck des hier ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Die Herausnahme der Fläche aus dem Regionalen Grünzug wäre deshalb sehr kritisch zu beurteilen. Wir beantragen auf die Rücknahme hier zu verzichten.</p>	<p>nenalen Grünzug ausgegrenzt, um entsprechend der Vorstellungen der Stadt Bad Krozingen an dieser Stelle die Schaffung von Parkplatzflächen raumordnerisch zu ermöglichen.</p> <p>Auf Nachfrage hat das Landratsamt seine ablehnende Position gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle bekräftigt und dahingehend konkretisiert, dass eine bauliche Inanspruchnahme der hier bestehenden fachtechnisch abgegrenzten Zone II des Wasserschutzgebiets einschließlich der geplanten Schaffung von Parkplatzflächen aus fachlicher Sicht unvereinbar mit dem Schutz der zur Trinkwasserversorgung des Ortsteils Schlatter genutzten Schlatter Quelle sei. Auch eine Rücknahme des vergleichsweise kleinen Landschaftsschutzgebiets "Schlatter Bergs" zugunsten einer solchen baulichen Entwicklung könne wegen der besonderen Bedeutung des Gebiets für die Naherholung von Bad Krozingen nicht in Aussicht gestellt werden. Darüber hinaus verweist das Landratsamt ausdrücklich auf außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, der fachtechnischen WSG-Zone II sowie des Regionalen Grünzugs gelegene Standortalternativen, wie sie sich direkt südöstlich jenseits der Rheintalbahn finden. Die längs der Thermenallee verlaufende Grünzugsgrenze des geltenden Regionalplans ist somit inhaltlich begründet und bildet einen schlüssigen Siedlungsabschluss zum Bereich des Krozinger Bergs.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Behandlung der auf diesen Bereich bezogenen Anregungen der Stadt Bad Krozingen ((ID 2787) (ID 2788)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Beibehaltung der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans (Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse gegenüber dem Offenlageentwurf um knapp 1ha) ist somit inhaltlich begründet und regionalplanerisch sinnvoll.</p>
345	3.1.1	2714	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Rücknahme Regionaler Grünzug zwischen Au und Merzhausen Die Herausnahme des bisherigen Regionalen Grünzuges zwischen Merzhausen und Au wäre nicht plausibel, zumal es einen Landschaftsteil beträfe, der als attraktive Grünzone zwischen den Gemeinden nicht mit weiteren Siedlungen und intensiven Nutzungen beeinträchtigt werden sollte. Auch die als Grünland genutzten Hanglagen östlich der Ortslage von Au bis zum Wald sind sehr hochwertig. Aus fachlicher Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird beantragt, diese Flächen in einen Regionalen Grünzug einzubeziehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern von Au und Merzhausen beträgt noch ca. 200 bis 350 m. Im Offenlage-Entwurf wurden die Bereiche westlich des Dorfbachs die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Schönberg stehen, aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das wohnortnahe Naturerleben in der Grünzugskulisse belassen. Die im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegten Freiraumbereiche östlich des Dorfbachs wurden demgegenüber im Offenlage-Entwurf nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen, da dieser Bereich durch die im Talraum dominierenden Sport- und Tennisplätze, Gebäude und Parkplätze sowie das Regenrückhaltebecken insgesamt keine landschaftliche Prägung mehr aufweist. Eine deutliche siedlungstrennende Funktion weist der vergleichsweise schmale Freiraum-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bereich zwischen den Siedlungsändern aus regionaler Sicht nicht mehr auf. Hierzu tragen auch die starken Veränderungen der natürlichen Geländemorphologie bei. Bei den teilweise als Grünland genutzten Bereichen östlich der Alten Straße handelt es sich zudem um Steillagen, die für eine weitere Besiedlung ohnehin nicht in Frage kommen.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf in diesem Bereich begründen könnten.</p>
346	3.1.1	2716	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Bollschweil - Ellighofen Der nicht bewaldete und landschaftlich markante Sattel zwischen Urberg und Ölberg westlich Ellighofen ist nur teilweise als Regionaler Grünzug dargestellt, obwohl er landschaftlich eine Einheit bildet und gesamthaft geschützt werden sollte. Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, den Regionalen Grünzug bis Ellighofen zu erweitern.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine Überprüfung der aus dem geltenden Regionalplan in den Offenlage-Entwurf unverändert übernommenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs hat ergeben, dass die angeregte Vergrößerung des Regionalen Grünzugs angesichts der landschaftlichen Gegebenheiten begründet und planerisch sinnvoll ist. Dementsprechend wird der Regionale Grünzug um ca. 250 bis 300 m nach Osten vergrößert (insgesamt ca. 4 ha). Zu den benachbarten Gebäude- bzw. Bauflächen im Bereich Kuckucksbad verbleibt ein Abstand von ca. 50 bis 100 m.</p>
347	3.1.1	5147	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Rücknahme Regionale Grünzüge Gemarkung Bad Krozingen Ebenso [wie südlich und östlich von Bad Krozingen] ist nicht plausibel, aus welchen Gründen der bisher großflächige Regionale Grünzug südlich und westlich Schlatt in diesem Umfang zurückgenommen wurde.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vor allem der Bereich südlich des Bad Krozinger Ortsteils Schlatt weist nach der Raumanalyse des Landschaftsplans keine regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen auf. Im Bereich westlich von Schlatt sind größere Teile der Feldflur als Wasserschutzgebiet der Zone I und II ausgewiesen, in denen eine Besiedlung wasserrechtlich ausgeschlossen ist. Darüber hinaus verläuft in diesem Bereich die geplante Trasse des dritten und vierten Gleises der Rheintalbahn, weshalb mit einer Besiedlung hier künftig nicht zu rechnen ist. Für den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Vorbergzone und Rheinaue sind die weiter südlich und westlich gelegenen Freiräume bei Bad-Krozingen-Tunsel und Hartheim-Bremgarten von besonderer Bedeutung, die gemäß Offenlage-Entwurf auch künftig als Regionaler Grünzug festgelegt werden.</p> <p>Es besteht somit keine hinreichende Begründung für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse westlich und südlich von Bad Krozingen-Schlatt.</p>
348	3.1.1	2639	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	In der Begründung zu den freiraumschützenden Festlegungen wird darauf abgehoben, wie ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen nach § 35 BauGB zu errichten sind. Diese sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen zugeordnet werden. Diese	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. PS 3.1.1 Abs. 4 (G) bzw. PS 3.1.2 Abs. 3 (G) des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Regelung kennt das BauGB nicht. Wir bitten um Prüfung, ob der Regionalplan hier strengere Maßstäbe als die gesetzliche Regelung anlegen kann.	ge-Entwürfs besagen, dass in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren "ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen [...] nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden" sollen. Ein entsprechender Passus findet sich bereits in der Begründung zu den PS 3.1.1 und 3.1.2 des geltenden Regionalplans, der bei der Plananwendung zugrunde gelegt wird. Insofern handelt es sich lediglich um eine Klarstellung der bisherigen Planungspraxis. Bei der hier angesprochenen regionalplanerischen Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Er konkretisiert die landesplanerischen Vorgaben zur räumlichen Konzentration der Siedlungstätigkeit, der flächensparenden und landschaftsverträglichen Siedlungsentwicklung, der Vermeidung von Zersiedlung und des Erhalts großräumig zusammenhängender, nicht durch Siedlungstätigkeit geprägter Freiräume (vgl. LEP PS 1.9 (G), 2.3.1 (G), 2.4.3.1 (G), 2.4.3.8 (G), 2.6.4 (Z), 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G), 5.1.2.2 (G/Z)) und ist gerade in einem durch Nutzungskonkurrenzen und Siedlungsdruck geprägten Raum wie der Oberrheinniederung raumordnerisch geboten. Auch in rechtlicher Hinsicht ist es der Regionalplanung nicht verwehrt, solche Maßgaben zu treffen. Vorhaben im Außenbereich dürfen - unabhängig von der baurechtlichen Zulässigkeit - öffentliche Belange nicht beeinträchtigen, bzw. sie dürfen öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen. Zu den öffentlichen Belangen gehören auch Festlegungen in Regionalplänen. Rechtliche Grundlage für die Festlegung der hier angesprochenen Grundsätze der Raumordnung ist das Raumordnungsgesetz sowie das Landesplanungsgesetz und der Landesentwicklungsplan.
349	3.1.1	2641	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Aufgefallen sind uns z. B. folgende Bauleitpläne, wo sich ein Widerspruch zwischen Bauleitplanung und Regionalplanung abzeichnet: Gemeinde Wyhl, Sondergebiet Biogasanlage liegt innerhalb eines regionalen Grünzuges und u. U. in einem VNL.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Entgegen der Annahme des Landratsamts ist das im Flächennutzungsplan auf Gemarkung Wyhl dargestellte Sondergebiet Biogasanlage (einschließlich unmittelbar im Westen und Osten angrenzender Bereiche) nicht Teil des geplanten Regionalen Grünzugs. Auch das im Offenlage-Entwurf enthaltene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 86 ist ca. 130 m in südöstlicher Richtung entfernt davon.
350	3.1.1	2599	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Da eigenständige Vorranggebiete für die Landwirtschaft innerhalb der regionalen Freiräume fehlen, bieten die als Ziel formulierten Regionalen Grünzüge den größten Schutz der freien Landschaft. Wir geben allerdings zu bedenken, dass ein großer Teil der landwirtschaftlichen Vorrangfluren außerhalb der regionalen Grünzüge liegt.	Kenntnisnahme Die Äußerung, die mit keiner konkreten Anregung verbunden ist, wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan keinen absoluten Schutz landwirtschaftlicher Vorrangfluren, die einen Großteil

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Insbesondere die Ortsrandlagen, wo ein hoher Siedlungsdruck und eine hohe Belastung durch Verkehrsinfrastruktur herrschen, sind von den Regionalen Grünzügen ausgenommen.	der Rheinebene umfassen, festlegen kann. Gemäß dem überfachlichen Auftrag der Regionalplanung muss das Regionalplankonzept ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte und insgesamt flächeneffiziente Siedlungsentwicklung offenlassen. Allerdings wurde im Offenlage-Entwurf die Regionale Grünzugskulisse nach Abwägung aller maßgeblichen Belange im Vergleich zum geltenden Regionalplan gerade auch in Bereichen der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1 deutlich ausgeweitet. Dies betrifft im Landkreis Emmendingen beispielsweise den Bereich des nördlichen Kaiserstuhlvorlandes zwischen Sasbach und Endingen.
351	3.1.1	2600	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Wir begrüßen, dass standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in regionalen Grünzügen und in den Grünzäsuren zulässig sind.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
352	3.1.1	2601	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßen wir auch die Vorgabe, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur zulässig ist, soweit es sich u. a. nicht um Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft handelt und soweit nach Beendigung der temporären Nutzung das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen wird.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
353	3.1.1	2607	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Wir begrüßen, dass Solarthermie- und Photovoltaikanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen und dass bei Zulassung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Maßgaben des Plansatzes 3.1.1 zu beachten sind.	Kenntnisnahme Zu 4.2.2 Solarthermie und Photovoltaik Wir begrüßen, dass Solarthermie- und Photovoltaikanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen und dass bei Zulassung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Maßgaben des Plansatzes 3.1.1 zu beachten sind. Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
354	3.1.1	2573	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	Im Regionalplan 1995 ist der Hauptkamm des Kaiserstuhls als regionaler Grünzug, z. T. auch als "Vorrangbereich für wertvolle Biotope" ausgewiesen. Für das Herausnehmen dieses Bereiches im neuen Plan finden sich keine fachlichen oder planerischen Gründe, da sich weder die Qualität der Biotope noch die Erlebnisqualität oder die Sichtbeziehungen verschlechtert haben. Nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde muss dieser zentrale Bereich als Regionaler Grünzug daher bestehen bleiben. Die hervorragende naturräumliche Ausstattung und die große Bedeutung als zentrales Element des Biotopverbundes werden in den zugrundeliegenden Untersuchungen zur Fauna und Flora nachgewiesen (z. B. Text und Karten zur Raumanalyse S. 99, S. 109, S. 116, S. 117, S. 119). Ebenso weisen die Untersuchungen nach, dass das "visuell besonders raumprägende Bergmassiv" als "iden-	Berücksichtigung (teilweise) Der Kaiserstuhl stellt einen bedeutenden Landschaftsraum von hoher Eigenart und Empfindlichkeit dar, der für die Nah- und Ferienerholung, aber auch für andere Freiraumfunktionen eine besondere Bedeutung besitzt. Durch seine Lebensraumausstattung und naturräumliche Lage zwischen Rheinauen(-wäldern), Rheinebene, Tuniberg und Vorbergzone kommt ihm eine Schlüsselstellung für den landesweiten und internationalen Biotopverbund zu. Bis auf die ebenen Tallagen wird nahezu der gesamte Kaiserstuhl vom Vogelschutzgebiet "Kaiserstuhl" eingenommen. Große Teile des zentralen Kaiserstuhls sind Teil des FFH-Gebiets "Kaiserstuhl" bzw. Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der Offenlage-Entwurf setzt einen Schwerpunkt in der verstärkten

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>titätstiftende Landmarke von hoher touristischer Bedeutung" eine "Landschaftsform von regionaler Bedeutung" mit "großräumiger visueller Erlebnisqualität ist (z. B. S. 135 und S. 13 sowie Karte zur "Raumanalyse Landschaftsbild und Erholung").</p> <p>Der Argumentation, dass der Kaiserstuhl als Vogelschutzgebiet der Natura-2000-Kulisse bereits einen umfassenden Flächenschutz genieße und mit einer Einstufung als Regionalem Grünzug eine "Doppelausweisung" vorläge, kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden. Da das Schutzregime der Natura-2000-Richtlinie sich lediglich auf die für das Gebiet genannten Arten und Lebensraumtypen bezieht, ist kein umfassender Freiraumschutz gewährleistet. Das im "Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein, Teil Raumanalyse" beschriebene Vorgehen bei der Raumanalyse unterstützt diese Auffassung mit der Aussage, dass "der Schwerpunkt der Grundlagenerstellung und -auswertung auf Bereiche außerhalb von Schutzgebieten gelegt" wurde, und kommt zum Schluss, dass insofern "die raumbezogene Bewertung innerhalb der von Schutzgebieten inhaltlichen Einschränkungen unterliegt" und "dort keine Schlüsse auf die tatsächliche fachliche Schutzwürdigkeit dieser Gebiete" zulässt. Insofern unterstützt das Vorgehen bei der Raumanalyse die Forderung der Unteren Naturschutzbehörde, den bewaldeten Hauptkamm und die überregional bedeutsamen Biotoptypenkomplexe des Kaiserstuhls zumindest als Regionalen Grünzug oder als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auszuweisen, bzw. diese Ausweisung beizubehalten.</p> <p>Zudem weicht der Regionalplan selbst in vielen Bereichen vom Grundsatz ab, "doppelte" Ausweisungen zu vermeiden. So ist beispielsweise der Bechtaler Wald zwischen Weisweil und Rheinhäusern als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen. Dennoch liegt er, wie die Naturschutzgebiete "Neuershausener Mooswald" und "Teninger Unterwald" in einem Regionalen Grünzug. Sogar Teilbereiche des Vogelschutzgebietes Kaiserstuhl sind als Regionaler Grünzug ausgewiesen (z. B. zwischen Jechtingen, Sasbach und Leiselheim).</p> <p>Auch im Landesentwicklungsplan 2002 ist der Kaiserstuhl als zukünftiges Natura-2000-Gebiet dargestellt und gleichzeitig als "Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittlicher Vorkommen landesweit gefährdeter Arten". Auf Ebene des Landesentwicklungsplans wird in der gleichzeitigen Darstellung also kein Widerspruch gesehen. Ebenso legt der Landesentwicklungsplan als Ziel 5.1.2 die "Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds" fest. Der Kaiserstuhl ist auf der dazugehörigen Karte als derzeit vorhandener "überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum" dargestellt. Ein Herunterstufen der Bedeutung durch die Gesamtfort-</p>	<p>raumordnerischen Sicherung der ebenen Tallagen im zentralen Kaiserstuhl durch die Festlegung von Grünzügen sowie der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Kaiserstuhl und seinem Umland, insbesondere durch die Neufestlegung von Regionalen Grünzügen am Westrand des Kaiserstuhls. Im Unterschied zum geltenden Regionalplan wurde aber im Offenlage-Entwurf auf die Festlegung von Regionalen Grünzügen im Kaiserstuhl selbst unter der Annahme verzichtet, dass auch außerhalb der FFH- und Naturschutzgebiete aufgrund der Topographie und Nutzungssituation (überwiegend Weinbauland geprägte Terrassenlandschaft mit großflächigen Steillagen) eine Besiedlung kaum zu erwarten ist und damit kein regionalplanerischer Steuerungsbedarf zum Erhalt der besonderen landschaftlichen Freiraumqualität gegeben ist. Dies steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des LEP, der für die Ausgestaltung des regionalplanerischen Freiraumschutzes keine verbindlichen raumkonkreten Vorgaben enthält.</p> <p>Der gebietskonkreten Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg teilweise folgend, wird allerdings nach näherer Prüfung die Regionale Grünzugskulisse im nördlichen und östlichen Kaiserstuhl um insgesamt ca. 900 ha vergrößert. Hierdurch kann in Bereichen mit regionalplanerischem Steuerungsbedarf der großräumige Freiraum- und Biotopverbund zwischen dem zentralen Kaiserstuhl mit seinen Waldflächen und der umgebenden Rheinebene bzw. Freiburger Bucht raumordnerisch gesichert werden. Eine Konfliktstellung mit der Siedlungsentwicklung der Belegenheitsgemeinden ist nicht gegeben. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3128) verwiesen. Diese Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich des nördlichen und östlichen Kaiserstuhls ist inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für die vom Einwender angeregte Vergrößerung der Regionalen Grünzüge auch im zentralen Kaiserstuhl im Bereich des bewaldeten Hauptkamms bzw. die Festlegung dieses Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schreibung des Regionalplans 2013 könnte somit einen Widerspruch zu den Zielen des Landesentwicklungsplans 2002 darstellen.</p>	
355	3.1.1	2582	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	<p>Im Regionalplan 1995 war zwischen den Teilgemeinden Oberhausen und Niederhausen der Gemeinde Rheinhausen eine Grünstreifen festgesetzt. Um ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile zu ermöglichen, wurde im Jahre 2002 diese Grünstreifen in einem Zielabweichungsverfahren gestrichen. Im Gegenzug wurden die Regionalen Grünstreifen südlich von Oberhausen und westlich von Nieder- und Oberhausen erweitert, Im Regionalplan 2013 sind große Teile der Regionalen Grünstreifen entfallen, ohne dass es hierfür eine Begründung gäbe. Für den westlichen Teil mag der nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde unzureichende Schutz des Natura-2000-Gebietes herangezogen worden sein, für die Herausnahme des südlichen Teils fehlt jedoch eine fachliche Grundlage. Falls sich die wesentlichen Beurteilungsgrundlagen für die Ausweisung 2002 nicht geändert haben, empfiehlt die Untere Naturschutzbehörde im Sinne eines verlässlichen Verwaltungshandelns dringend, die damals festgesetzten Grünstreifen beizubehalten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurde sowohl westlich wie östlich der Ortslagen von Nieder- und Oberhausen auf die erneute Festlegung der im geltenden Regionalplan enthaltenen Regionalen Grünstreifen verzichtet, da diese Bereiche überwiegend Teil der FFH-Gebiete "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Naturschutzgebiete "Taubergießen" und "Elzwiesen" sind und somit aus fachrechtlichen Gründen für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Im Südosten ist im Offenlage-Entwurf bis an den Ortsrand von Oberhausen zudem ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Zone A) festgelegt, das eine weitere Siedlungsentwicklung in dieser Richtung ausschließt.</p> <p>Die Abgrenzung der Regionalen Grünstreifen in Rheinhausen wurde bei einer Besprechung zwischen Verbandsverwaltung, Regierungspräsidium sowie Landratsämtern als Untere Naturschutzbehörden am 01.07.2015 nochmals erörtert. Als Ergebnis dieser Besprechung wurde von den Fachbehörden bestätigt, dass ihrerseits im Westen und Osten der Ortslage kein regionalplanerisches Sicherungserfordernis gesehen wird, demgegenüber süd(west)lich der Ortslage aber die Anregung zur (Wieder-)ausweitung des Regionalen Grünstreifs als inhaltlich begründet aufrecht erhalten wird. Im Nachgang zu dieser Besprechung hat die Untere Naturschutzbehörde gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle ihre Anregung dahingehend räumlich konkretisiert, dass sie die Einbeziehung des Bereichs südlich der L 104 zwischen Leopoldkanal und K 5123 für erforderlich erachtet.</p> <p>Nach nochmaliger Prüfung ist es regionalplanerisch begründet und sinnvoll, die Regionale Grünstreifenskulisse entsprechend der räumlich konkretisierten Anregung des Landratsamts Emmendingen, Unteren Naturschutzbehörde südwestlich der Ortslage von Oberhausen um insges. ca. 88 ha zu vergrößern. Auf diese Weise wird ein Freiraumbereich mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) raumordnerisch gesichert sowie der großräumige Freiraumzusammenhang zwischen Elz-Dreisammniederung und Rheinaue gestärkt. Darüber hinaus wird regionalplanerisch sichergestellt, dass im Bereich des hier im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen auch nach Beendigung einer Abbaunutzung eine Be-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					siedlung ausgeschlossen bleibt. Der Bereich ist, wie vom Einwender dargelegt, als Ergebnis einer Regionalplanänderung seit 2002 im geltenden Regionalplan nahezu vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt. Eine mögliche Konfliktstellung zur künftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Rheinhausen besteht nicht, da entsprechend der derzeit im Verfahren befindlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Kenzingen-Herbolzheim (Zieljahr 2013) im Süden des Ortsteils Oberhausen keine Siedlungsentwicklung geplant ist. Darüber hinaus bestehen östlich der Ortsränder von Oberhausen und Niederhausen große auch künftig nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen", die Raum für eine weitergehende raumverträgliche Siedlungsentwicklung über den Planungszeitraum des Regionalplans hinaus offenhalten. Die Vergrößerung der Grünzugskulisse ist somit inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.
356	3.1.1	2480	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Die bestehenden Baggerseen entlang des Rheins befinden sich außerhalb von Regionalen Grünzügen. Diese Baggerseen sind inzwischen Teile von Natura-2000-Gebieten und liegen in der Kulisse des überregionalen Ramsar-Gebietes "Oberrhein-Rhin superieur". Angesichts der naturschutzfachlichen Bedeutung der Baggerseen und deren Uferbereiche wäre daran zu denken, die für den Kiesabbau erschöpften Baggerseen und deren Uferbereiche als Regionale Grünzüge aufzunehmen.	Berücksichtigung (sinngemäß) Abgesehen vom Gebiet der Stadt Rheinau befinden sich alle Abaugewässer in der Ortenauer Rheinaue im Bereich von Überschwemmungsgebieten, Naturschutzgebieten bzw. FFH-Gebieten. Nach nochmaliger Erörterung mit Vertretern des Regierungspräsidiums und des Landratsamts wird Einvernehmen darüber erzielt, dass in diesen Gebieten keine inhaltliche Begründung für eine über den bestehenden fachrechtlichen Schutz hinausgehende zusätzliche raumordnerische Sicherung als Regionaler Grünzug gegeben ist. Bezüglich der auf Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen Abaugewässer wird als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung des Sachverhalts mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamts und der Stadt Rheinau die Regionale Grünzugskulisse erheblich vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen. Im Ergebnis wird der Anregung damit sinngemäß entsprochen.
357	3.1.1	503	Bürgermeisteramt der Gemeinde Appenweier 77767 Appenweier	Der Gemeinderat Appenweier hat beschlossen, keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Allerdings muss gewährleistet sein, dass die ausgewiesenen regionalen Grünzüge die möglichen Baugebiete Thalacker, Hofacker, Engalgass, Heidewald/Wiedi, jeweils Gemarkung Nesselried sowie das Sondergebiet "Am Griesenrain", Gemarkung Urloffen, nicht tangieren. Die Entwürfe zur Fortschreibung des FNP, Stand Mai 2009, sowie den Bebauungsplanentwurf "Sondergebiet Am Griesenrain" sind diesem	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die auf Gemarkung Nesselried geplanten Baugebiete sowie das auf Gemarkung Urloffen geplante Sondergebiet sind weder Teil der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehenen Regionalen Grünzüge noch sind hier andere gebietskonkrete regionalplanerische Festlegungen geplant.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Schreiben beigelegt.</p> <p>Für die Gebiete Thalacker und Hofacker wurde dies Ihrerseits bereits mit Schreiben vom 25.03.2013 (Abwägungsnummer 191 und 192) bestätigt. Wir gehen aufgrund Ihrer Stellungnahme vom 07.05.2010 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens davon aus, dass das "Sondergebiet Am Griesenrain" ebenfalls bereits berücksichtigt wurde.</p> <p>[Der Stellungnahme sind Plandarstellungen der betreffenden Bereiche beigelegt.</p>	
358	3.1.1	3408	Bürgermeisteramt der Gemeinde Auggen 79424 Auggen	<p>Regionaler Grünzug</p> <p>Den Regionalen Grünzügen kommt die folgende Aufgabe zu: "Zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- Und forstwirtschaftliche Bodennutzung sind zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt. In den Regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt. Darüber hinaus ist hier der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen außerhalb der im Regionalplan hierfür festgelegten Gebiete ausgeschlossen." (Plansatz 3.1.1 Offenlageentwurf Regionalplan)</p> <p>Die wesentliche Einschränkung, die sich für die Gemeinden hieraus ergibt, besteht darin, dass in Regionalen Grünzügen keine Bebauung stattfinden darf. Dabei sind folgende Aspekte besonders zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit einem zu nahen Heranrücken der regionalen Grünzüge an die bestehenden Siedlungsflächen werden unter Umständen heute schon die Voraussetzungen für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren oder punktuelle Regionalplanänderungen in 10 Jahren geschaffen. - Die Gemeinden sind gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches dazu aufgefordert im Rahmen der Flächennutzungsplanung alternative Flächenausweisungen zu prüfen. Der Nachweis der Flächenalternativenprüfung ist auch im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan darzulegen. Durch die Festlegung regionaler Grünzüge in Siedlungsnähe wird der Spielraum für Alternativenprüfungen und damit für kommunale Planungen immer kleiner. In den untenstehenden Abbildungen werden die im rechtskräftigen Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzüge mit den nach dem Offenlageentwurf festgelegten Regionalen Grünzügen verglichen. Insgesamt ist mit der Fortschreibung des Regionalplans eine erhebliche Ausweitung der Regionalen Grünzüge im Gemeindegebiet von Auggen verbunden. <p>Konkret sind folgende wesentliche Änderungen festzustellen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Feststellung, dass die Siedlungsentwicklung der Gemeinde durch die geplante Festlegung von Regionalen Grünzügen nicht beeinträchtigt wird, wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>- der Bereich westlich der Bahngleise war bisher nicht als Regionaler Grünzug festgelegt, soll aber nach dem Offenlageentwurf als solcher festgelegt werden,</p> <p>- der Bereich zwischen Bundesstraße B 3 und Bahntrasse im südlichen Gemeindegebiet war bisher nicht als Regionaler Grünzug festgelegt, soll aber nach dem Offenlageentwurf als solcher festgelegt werden,</p> <p>- im Nordosten soll der Regionale Grünzug künftig deutlich näher an den Siedlungskörper herangeführt werden als bisher,</p> <p>- in einem kleinen Teilbereich östlich der Sonnenbergstraße wird der regionale Grünzug zurückgenommen,</p> <p>- gleichzeitig wird ein Teil des bisher südlich des Siedlungskörpers festgelegten Regionalen Grünzuges reduziert.</p> <p>Durch diese Änderungen wird die mögliche Siedlungsentwicklung der Gemeinde Auggen in Richtung Norden weiter eingeschränkt, im Süden erhält die Gemeinde jedoch neue Spielräume für eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Die im FNP dargestellte geplante Wohnbaufläche "Eselacker" befindet sich südlich des Siedlungskörpers. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Auggen wird durch die geänderten Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigt. [Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	
359	3.1.1	3409	Bürgermeisteramt der Gemeinde Auggen 79424 Auggen	<p>Regionaler Grünzug: Nicht eindeutig erkennbar ist jedoch, ob der Bereich "Lettenbuck" im Ortsteil Hach außerhalb des Regionalen Grünzuges liegt. Für die Gemeinde Auggen ist es essenziell, dass die Festlegungen des Regionalplans einer Wiedernutzbarmachung des Hotels das sich in diesem Bereich befindet, nicht entgegenstehen. Daher fordert die Gemeinde Auggen die Klarstellung / Verdeutlichung, dass der Bereich "Lettenbuck" im Ortsteil Hach nicht innerhalb des Regionalen Grünzuges liegt um das bestehende Hotelareal einer sinnvollen Nachnutzung zuführen zu können. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Hotelstandort im Bereich "Lettenbuck" ist Teil der Grünzugskulisse des geltenden Regionalplans. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist er nicht mehr Teil der Grünzugskulisse. Eine Konfliktstellung in Bezug auf eine mögliche Neu- oder Umnutzung des Gebäudebestandes besteht somit künftig nicht mehr.</p>
360	3.1.1	2814	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	<p>Die Gemeinde Bahlingen ist im Süden, Osten und Norden von Regionalen Grünzügen umgeben. Westlich des Siedlungsbereiches grenzen Natura-2000-Gebiete an, die ebenso wie die Topographie einer weiteren Entwicklung der Gemeinde in diese Richtung entgegenstehen. Im Vergleich zur bisherigen Darstellung der Regionalen Grünzüge werden diese mit der Fortschreibung des Regionalplans im Süden deutlich näher an den Siedlungskörper herangeführt. Grundsätzlich stehen der Gemeinde Bahlingen bis 2030 noch</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aussagen der Gemeinde, insbesondere zu den bis 2030 noch vorhandenen Wohnbauentwicklungsflächen sowie den bestehenden fachrechtlichen und topographischen Restriktionen, werden zur Kenntnis genommen. Die von der Gemeinde angegebenen flächennutzungsplanerisch gesicherten verfügbaren Wohnbauflächenreserven von rd. 4 ha liegen über dem Wohnbauflächenbedarf, der sich rechnerisch -</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wohnbauentwicklungsflächen zur Verfügung. Im gültigen Flächennutzungsplan sind noch ca. 4 ha geplante Wohnbaufläche enthalten. Größere Baulücken bestehen zudem im Gebiet "Gänsmätle", diese befinden sich jedoch alle in Privatbesitz, die Gemeinde hat nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten deren Aktivierung zu fördern. Für die aktuelle Nachfrage stehen diese Flächen nicht zur Verfügung. Um in zukünftigen Baugebieten langfristige Baulücken zu vermeiden, beabsichtigt die Gemeinde Bahlingen zukünftig nur noch Gebiete zu entwickeln, die sich vollständig im Eigentum der Gemeinde befinden.</p> <p>Die Gemeinde Bahlingen muss sich auch gewisse Entwicklungsspielräume über den aktuellen Planungszeitraum hinaus offen lassen. Schon aufgrund der topographischen Situation sind weitere Wohngebiete, die über die im FNP ausgewiesenen Ortsabrundungen hinausgehen, schwierig zu realisieren. Die einzigen Bereiche, in denen sich die Gemeinde Bahlingen nach dem Planungszeitraum 2030 noch entwickeln könnte, sind die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Süden: Der Bereich zwischen dem Gebiet Wuhrmaten/Mühlkanal und Eichstetter Straße - Im Süden: Evtl. geringfügige südliche Erweiterung des Gebietes Wuhrmatten - Im Norden: Erweiterung hinter dem Lerchenweg in Richtung Norden <p>Bezüglich der Weiterentwicklung der gewerblichen Bauflächen ist die Gemeinde Bahlingen durch die Hochwassergefahrenkarte, den bestehenden Regionalen Grünzug und die bestehenden Stromleitungen sehr stark eingeschränkt. Eine östliche Erweiterung ist nach Aussagen der Behörden nicht möglich. Die einzig verbleibende Entwicklungsrichtung besteht in einer nord-westlichen Erweiterung in Richtung Riegeler Straße.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche beigelegt]</p>	<p>ohne Berücksichtigung aktivierbarer Innenentwicklungspotenziale - für den Eigenentwickler nach dem Hinweispapier der Landesregierung (ca. 2 ha) bzw. nach dem Berechnungsmodell des Regionalplanentwurfs (ca. 3 ha) ergeben würde. Anhaltspunkte für einen begründeten darüber hinausgehenden Wohnbauflächenbedarf im Planungszeitraum bestehen nicht.</p> <p>Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen für den Zeitraum nach 2030, die auf den heutigen Eigentumsverhältnissen fußen, können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. Mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Vor dem Hintergrund der erfolgten und prognostizierten Einwohnerentwicklung der Gemeinde ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Offenlage-Entwurf des Regionalplans im Vergleich zum geltenden Regionalplan die Grenzen der Regionalen Grünzüge nicht generell näher an die Siedlungskörper geführt werden. Der in der Stellungnahme angesprochenen vorgesehenen Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich der Ortslage steht der geplante vollständige Fortfall des Regionalen Grünzugs westlich der Ortslage, direkt angrenzend an das Wohngebiet "Burg-Erlenmatten" gegenüber.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde zum Bereich Wuhrmatten (ID 2815) sowie (ID 2816) verwiesen.</p>
361	3.1.1	2815	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	<p>Insgesamt sind die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Bahlingen stark begrenzt. Die wenigen verbleibenden Potenziale muss sich die Gemeinde Bahlingen für die Zukunft, auch nach 2030, sichern. Dies steht in Konflikt mit der Ausweitung des regionalen Grünzugs südlich des Bereiches "Wuhrmaten"/"Unter Stad".</p> <p>Der Bereich südlich "Wuhrmatten"/"Unter Stad" weist eine Größe von ca. 1,6 ha auf und wird ebenfalls überwiegend intensivlandwirtschaftlich genutzt. Bei dem zuletzt genannten Bereich ist aufgrund der Darstellung nicht genau ersichtlich, ob er nicht ohnehin außerhalb des Regionalen Grünzuges liegt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf südlich von Bahlingen vorgesehene Vergrößerung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Darüber hinaus dient sie der Anbindung des aus dem Kaiserstuhl nach Osten verlaufenden Wühltals an den großräumigen Freiraumverbund im Bereich der Dreisamniederung.</p> <p>Die von der Gemeinde gewünschte Rücknahme des geplanten</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Fazit: Die Gemeinde Bahlingen fordert aus diesen Gründen, die Rücknahme des Regionalen Grünzugs südlich des Bereichs Wuhrmatten/ Unter Stad.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt</p>	<p>Regionalen Grünzugs südlich der Ortslage um ca. 9 ha zugunsten der Möglichkeit einer langfristigen Wohnbauflächenentwicklung würde somit einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Ein begründeter Wohnbauflächenbedarf in diesem Bereich besteht im Planungszeitraum des Regionalplans - auch nach eigener Darlegung der Gemeinde - nicht. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich auf die bestehenden Flächenreserven des geltenden Flächennutzungsplans, weitere Arrondierungsmöglichkeiten bestehender Wohngebiete (siehe (ID 2816)) sowie regionalplanerisch nicht überplante "weiße" Flächen (z. B. im Bereich "Brühl" nordwestlich des Haltepunktes Bahlingen) hinzuweisen. Es ist somit davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet (siehe (ID 2814)). Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
362	3.1.1	2816	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	<p>Insgesamt sind die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Bahlingen stark begrenzt. Die wenigen verbleibenden Potenziale muss sich die Gemeinde Bahlingen für die Zukunft, auch nach 2030, sichern. Dies steht in Konflikt mit der Ausweitung des regionalen Grünzugs südlich des Bereiches "Wuhrmatten"/"Unter Stad".</p> <p>Der Bereich südlich "Wuhrmatten"/"Unter Stad" weist eine Größe von ca. 1,6 ha auf und wird ebenfalls überwiegend intensivlandwirtschaftlich genutzt. Bei dem zuletzt genannten Bereich ist aufgrund der Darstellung nicht genau ersichtlich, ob er nicht ohnehin außerhalb des Regionalen Grünzuges liegt.</p> <p>Fazit: Die Gemeinde Bahlingen fordert aus diesen Gründen, die Rücknahme des Regionalen Grünzugs südlich des Bereichs Wuhrmatten/ Unter Stad.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf südöstlich von Bahlingen vorgesehene Vergrößerung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Dabei verläuft die vorgesehene Grünzugsgrenze in ca. 40 bis 50 m Abstand vom Wohngebiet "Wuhrmatten" und belässt hier noch einen ca. 1,1 ha großen regionalplanerisch unbeplanten "weißen" Bereich.</p> <p>Die von der Gemeinde hier langfristig verfolgte Arrondierung des Wohngebietes in einer Größendimension von ca. 1,6 ha würde unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums gebietsscharfer regionalplanerischer Festlegungen in dieser konkreten räumlichen Situation vermutlich nicht mit der geplanten Grünzugsabgrenzung in Konflikt stehen. Zur Klarstellung wird aber der Regionale Grünzug südöstlich von Bahlingen im Sinne der gemeindlichen Anregung um bis zu ca. 40 m zurückgenommen.</p>
363	3.1.1	2817	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	<p>Aufgrund der Darstellung ist unklar, ob der Regionale Grünzug östlich des bestehenden Gewerbegebietes ausgedehnt wurde.</p> <p>Fazit: Für den Bereich östlich des Gewerbegebietes fordert die Gemeinde Bahlingen eine Klarstellung, dass die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan nicht ausgedehnt wurde.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Östlich des bestehenden Gewerbegebietes Unter "Ge-reuth-Bruckmatten" wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gegenüber dem geltenden Regionalplan verändert, um den geänderten realen Nutzungsverhältnissen und planerischen Rahmenbedingungen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				fenden Bereichs beigefügt]	<p>Rechnung zu tragen sowie die Grünzugsgrenze an eine markant wahrnehmbare Struktur anzulehnen. Gemäß Offenlage-Entwurf verläuft die Grünzugsgrenze durchgängig längs des Wirtschaftswegs, der die bestehenden bzw. im Flächennutzungsplan vorgesehenen Siedlungsflächen nach Osten begrenzt. Gegenüber dem geltenden Regionalplan wurde die Grünzugserstreckung im Nordteil um etwa 75 m nach Westen vergrößert (ca. 6,5 ha), im Südteil um etwa 130 m nach Osten verkleinert (ca. 1,5 ha). Östlich dieser vorgesehenen Grünzugsgrenze ist, wie von der Gemeinde in ihrer Stellungnahme dargestellt (ID 2814), auch in langfristiger Perspektive keine Siedlungsentwicklung beabsichtigt. Dessen ungeachtet steht der Bereich für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung, da er sich nach dem veröffentlichten Stand der Hochwassergefahrenkarten des Landes vollständig im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) befindet und hier nach Aussage des zuständigen Landratsamts auch keine Ausnahme vom wasserrechtlichen Bauverbot möglich ist. Darüber hinaus verlaufen im betreffenden Bereich zwei 220 kV-Hochspannungsleitungen.</p> <p>Die vorgesehene Abgrenzung des Regionalen Grünzugs trägt diesbezüglich den Ergebnissen der Gespräche der Verbandsgeschäftsstelle mit Gemeinde und Landratsamt Rechnung, die in Zusammenhang mit der weiteren Gewerbeentwicklung von Bahlingen im August 2012 und Mai 2013 geführt wurden.</p> <p>Die vorgesehene Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs steht auch nicht im Konflikt zum geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Bahlingen, der auf Teilflächen östlich des die Grünzugsgrenze bildenden Wirtschaftswegs Grünflächen (Bestand Sport-Badeplatz sowie Planung Sportplatz) darstellt, da freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung nach PS 3.1.1 (Z) des Regionalplan-Offenlage-Entwurfs auch künftig ausnahmsweise zulässig sind. Gleiches gilt für den Bebauungsplan "Löhlinschachen", der im Bereich der bestehenden Abbaugewässer in den betreffenden Bereich hineinragt und hier Grün- und Sportflächen festsetzt. Ebenfalls kein Konflikt besteht bezüglich der in diesem Bereich bereits bestehenden baulichen Anlagen, da durch den Regionalplan in bestehende Nutzungen und Rechte nicht eingegriffen wird. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
364	3.1.1	4836	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl	Aufgrund der Darstellung ist unklar, ob der Regionale Grünzug im Norden [des Gemeindegebiets] ausgedehnt wurde. Fazit: Für den Bereich im Norden des Gemeindegebietes fordert	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Im Norden des Gemeindegebiets ist die südliche Grenze des Re-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	die Gemeinde Bahlingen eine Klarstellung, dass die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan nicht ausgedehnt wurde. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt]	gionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 unverändert.
365	3.1.1	753	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ballrechten-Dottingen 79282 Ballrechten-Dottingen	<p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg erheben gemeinsam folgende Einwendungen gegen den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein: Herausnahmen von Flächen aus dem Regionalen Grünzug zur Ermöglichung einer interkommunalen Gemeinbedarfsfläche für Bauhof, Forstbetrieb und Feuerwehr</p> <p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg fordern, dass die in der noch nachzureichenden "Standortalternativenprüfung Interkommunales Zentrum Gemeinde Ballrechten-Dottingen und Stadt Sulzburg" des Büros fsp.stadtplanung in der Endauswahl aufgeführten Flächen für die Standorte 4, 5 und 7 aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden. Der Übersichtsplan aus dieser Untersuchung liegt diesem Schreiben bei (Anlage 3).</p> <p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg haben mit einer Rahmenvereinbarung vom 02.02.2011 festgelegt, interkommunale Projekte gemeinsam zu realisieren. Gegenstand dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist insbesondere das Projekt des gemeinsamen Lebensmittelmarktes, das derzeit in der Realisierungsphase ist. Daneben befindet sich ein weiteres sehr wichtiges Projekt in der Planung: die Errichtung eines gemeinsamen Bauhofes und Forstbetriebshofes sowie die Zusammenführung der beiden Feuerwehren in einem gemeinsamen Feuerwehrbetriebsgebäude. Diese Projekte beschäftigen uns gemeinsam seit einigen Monaten. Die räumliche Unterbringung des Bauhofes insbesondere der Stadt Sulzburg ist dringend verbesserungsfähig. Die Räumlichkeiten befinden sich in unmittelbarer Nähe des Rathauses in einer alten baufälligen Scheunenanlage, die dringend sanierungsbedürftig ist.</p> <p>Künftig ist geplant, an diesem Ort im Zuge der Innenentwicklung eine andere Nutzung im historischen Stadtkern herbeizuführen. In unmittelbarer Nachbarschaft zu diesen Gebäuden befindet sich das Feuerwehrbetriebsgebäude. Auch hier ist die Unterbringung unzureichend.</p> <p>Daneben gibt es noch einen Feuerwehrstandort im Stadtteil Laufen, der ebenfalls nicht den heutigen Ansprüchen entspricht.</p> <p>Im Bereich des Bauhofes in Ballrechten-Dottingen ist insbesondere bei der räumlichen Situation eine Verbesserung wünschenswert. Fehlende Sanitäranlagen und weitere Probleme müssen dringend</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Nach Erörterung der Verbandsgeschäftsstelle mit der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg im Mai und Juni 2015 wird von den Gemeinden eine Standortalternative außerhalb des Regionalen Grünzugs weiterverfolgt. Die vorgebrachte Anregung hat sich insofern inhaltlich erledigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>gelöst werden. Auch die räumliche Unterbringung der Feuerwehr in Ballrechten-Dottingen ist insbesondere hinsichtlich der Größe und der Ausstattung verbesserungsfähig.</p> <p>Auch der Standort des Forstbetriebes muss dringend verlagert werden, da an dieser Stelle ein Wohngebiet realisiert werden soll. Entsprechende Beschlüsse zur Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens sind bereits gefasst.</p> <p>Aus all den genannten Gründen bietet sich eine räumliche Zusammenführung all dieser kommunalen Einrichtungen an. Letztendlich sind diese Einrichtungen in einem Umkreis von ca. vier Kilometer auf sechs verschiedene Standorte verteilt. Durch den politischen Willen der interkommunalen Zusammenarbeit ist hier für alle Beteiligten dringender Handlungsbedarf gegeben. Für die interkommunale Gemeinbedarfsfläche ist eine Fläche von mindestens einem Hektar erforderlich. Aus diesem Grund haben die Gemeinderäte der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg Beschlüsse gefasst, eine Standortalternativenuntersuchung mit dem Ziel, diese sechs Standorte an einem Ort zu vereinigen, in Auftrag zu geben. Das Büro fsp.stadtplanung Freiburg und das Planungsbüro für Grünplanung Wermuth aus Bad Krozingen haben deshalb umfangreiche Untersuchungen hinsichtlich dieses gemeinsamen Standorts entwickelt. Das vom Planungsbüro fsp aufgestellte Gutachten wird nachgereicht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die beiden Standorte 4 und 7 geeignet sind und in der Endauswahl stehen, gefolgt vom bedingt geeigneten Standort 5. Der Kreisbrandmeister hat in seiner Stellungnahme vom 18.12.2013 (Anlage 1) dem Standort 7 zusammen mit dem Standort 4 aus einsatztaktischen Gesichtspunkten den Vorzug gegenüber den Alternativen gegeben, da sie zentraler gelegen und besser erreichbar sind.</p> <p>Die Standorte 4, 5 und 7 liegen alle im Regionalen Grünzug. Alle Standorte, die außerhalb des Regionalen Grünzugs liegen, sind ausgeschieden. Schriftliche Erklärungen der Eigentümer über die fehlende Verkaufs- bzw. Tauschbereitschaft liegen den Kommunen vor und können bei Bedarf vorgelegt werden. Daher kann die interkommunale Gemeinbedarfsfläche nur auf einer im Regionalen Grünzug liegenden Fläche realisiert werden.</p> <p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg beantragen deshalb eine Herausnahme dieser drei Flächen aus dem Regionalen Grünzug, um das interkommunale Gemeinschaftsprojekt realisieren zu können.</p> <p>[Hinweise: Der Stellungnahme ist ein Schreiben des Kreisbrandmeisters beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vom 18.12.2014 sowie eine Kartendarstellung von Standortalternativen für Interkommuna-</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ler Bauhof/Forstbetriebshof/Feuerwehrstandort beigefügt. Mit Schreiben vom 25.02.2014 teilt die Stadt Sulzburg folgende Ergänzung ihrer Stellungnahme mit: Im Hinblick auf die Flächen, die für einen gemeinsamen Bauhof-, Forsthof- und Feuerwehrstandort der Gemeinden Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg in Betracht gezogen wurden (Fläche 1 und 2) hat der Gemeinderat entschieden, dass zwar beide Flächen zur Herausnahme aus dem Grünzug beantragt werden, aber falls beide Flächen tatsächlich aus dem Grünzug herausgenommen würden, nur eine Fläche beansprucht würde. Im Hinblick auf die verbleibende Fläche würde beantragt, dass diese zurück in den Grünzug fallen solle.]</p>	
366	3.1.1	2818	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Ballrechten-Dottingen 79282 Ballrechten-Dottingen</p>	<p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg erheben gemeinsam folgende Einwendungen gegen den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein: Ausnahmen von Flächen aus dem Regionalen Grünzug im Bereich des Campingplatzes Sulzbachtal und der L 125. Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg fordern, dass die in Anlage 2 genannten Flächen im Bereich des Campingplatzes Sulzbachtal und der L 125 aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden. Wie bekannt ist, läuft derzeit ein Fortschreibungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim, Ballrechten-Dottingen, Eschbach mit dem Ziel einer Erweiterung des Campingplatzes Sulzbachtal. In diesem Bereich bereitet der Regionale Grünzug allerdings nicht nur Probleme für die Erweiterungsfläche des Campingplatzes Sulzbachtal, sondern auch und vor allen Dingen für eine Erweiterung hinsichtlich eines Interkommunalen Gewerbegebietes mit Nutzung für die überregional tätige Sulzburger Firma Hekatron. Die ortsansässige Firma Hekatron benötigt dringend und langfristig potentielle Erweiterungsflächen. Die im Jahr 1963 in Sulzburg gegründete Firma Hekatron ist führender Spezialist in Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Systemen des anlagentechnischen Brandschutzes. Für die Stadt Sulzburg ist die Firma Hekatron der größte und wichtigste Arbeitgeber im Ort und der näheren Region. Der Arbeitgeber Hekatron mit den Firmen Hekatron Technik GmbH und Hekatron Vertriebs GmbH hat derzeit ca. 600 Mitarbeiter. Es ist geplant, diese Mitarbeiterzahl auf über 800 zu erhöhen. Auf Grund der Einführung der Rauchmelderpflicht in nahezu allen Bundesländern, ist die Firma wegen der zusätzlich notwendigen Produktionskapazitäten dringend auf Erweiterungsflächen angewiesen. Im Rahmen der Erweiterung der Firma ist nicht nur geplant, zusätzliche Flächen für die Produktion zu schaffen, sondern</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf zwischen den Siedlungsrändern von Dottingen und Sulzburg vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs dient vor allem dem Erhalt der noch ca. 150 bis 250 m breiten Freiraumbücke zwischen den beiden Ortslagen, die Tendenzen des Zusammenwachsens aufweisen. Darüber hinaus ist der Freiraumbereich zwischen Dottingen und Sulzburg gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan von besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft. Die gewünschte Rücknahme des gemarkungsübergreifenden Regionalen Grünzugs zwischen den Ortslagen von Dottingen und Sulzburg in einem ca. 100 m langen Streifen (entsprechend ca. 0,4 ha) hätte trotz der geringen absoluten Flächengröße erhebliche Auswirkungen, da sich die Breite der zwischen den Ortslagen verbleibenden Grünzugskulisse auf nur noch ca. 40 m verringern würde. Wegen Unterschreitung der im Regionalplanmaßstab erforderlichen Mindestgrößendimension Regionaler Grünzüge würde dies die vollständige Aufgabe des siedlungstrennenden Grünzugs zwischen den Ortslagen erforderlich machen. In der Folge wäre das Entstehen eines ununterbrochenen, fast 5 km langen Siedlungsbandes zwischen Sulzburg und Ballrechten und damit die Verstärkung der Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs des Sulzbachs zwischen Sulzburg und dem IKG Breisgau zu befürchten. Ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungskörper von Sulzburg und Ballrechten-Dottingen ist vor diesem Hintergrund raumordnerisch problematisch. Darüber hinaus besteht auch keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs: Die geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs hält dem bestehenden Campingplatz umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten sowohl nach Nor-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>im Rahmen der logistischen Begleitung auch zusätzliche Bürogebäude zu errichten. Darüber hinaus plant die Firma Hekatron zur Sicherung ihres Standorts eine Akademie als Differenzierungsmerkmal am Markt. Hier sollen Weiterbildungen, Schulungen, Seminare und Workshops direkt am Standort abgehalten werden. Im Rahmen des Neubaus einer entsprechenden Akademie sollen bis zu 500 Seminare im Jahr mit weit mehr als 5.000 Teilnehmern am Standort in Sulzburg stattfinden.</p> <p>Diese langfristigen Erweiterungspläne der Firma Hekatron haben für die Stadt Sulzburg und die Gemeinde Ballrechten-Dottingen im Bereich der Arbeitsplätze, der direkten Kaufkraft der Mitarbeiter, der indirekten Kaufkraft der Mitarbeiter, der Gewerbesteuer, der Übernachtungen von Schulungsteilnehmern, der Verpflegung der Teilnehmer, auch im Bereich Tourismus und Urlaubsgäste sowie Kultur und Sponsoring eine erhebliche Bedeutung.</p> <p>Bei internen Besprechungen über die mittel- und langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Firma Hekatron wird der komplette Bereich zwischen dem Bestand der Firma Hekatron und der Landstraße L 125 in Frage kommen. Auch wenn es aktuell noch nicht erforderlich ist, könnte ein entsprechender Flächenbedarf innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jahre, für die der Regionalplan gelten wird, dringend erforderlich sein.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb um Unterstützung, damit zur Sicherung des Standortes der Firma Hekatron der Bereich des Regionalen Grünzuges zwischen Sulzburg und Ballrechten-Dottingen herausgenommen wird.</p> <p>[Hinweise: Der Stellungnahme ist die zeichnerische Darstellung des Entwurfs eines Bebauungsplans "Erweiterung Campingplatz Sulzbachtal" (Stand 19.09.2013) beigelegt. Mit Schreiben vom 25.02.2014 teilt die Stadt Sulzburg folgende Ergänzung ihrer Stellungnahme mit: Im Hinblick auf die zwischen dem Campingplatz Sulzbachtal und der L 125 liegenden Fläche hat der Gemeinderat beschlossen, dass diese Fläche aus dem Grünzug auszunehmen sei, da der Campingplatz eine Erweiterungsfläche benötigt. Eine Erweiterung der Firma Hekatron in westlicher Richtung soll kein Grund für die Herausnahme der Fläche aus dem Grünzug sein.]</p>	<p>den, als auch nach Südwesten offen. Die derzeit geplante Erweiterung des Campingplatzes um eine Zeltplatzfläche nach Nordwesten in den bestehenden Grünzug hinein, ist wegen der fehlenden baulichen Prägung ausnahmsweise im Grünzug zulässig. Hierfür ist vor kurzem mit Zustimmung des Regionalverbandes ein Bebauungsplan in Kraft getreten. Auch was den vorgebrachten Entwicklungsbedarf der auf Sulzburger Gemarkung ansässigen Fa. Hekatron anbelangt, ergibt sich keine tragfähige Begründung für eine Rücknahme der geplanten Grünzugsabgrenzung. Direkt westlich angrenzend an das knapp 3 ha große Betriebsgelände der Firma bestehen auf Sulzburger Gemarkung noch knapp 2 ha bauleitplanerisch gesicherte und bislang nicht baulich genutzte gewerbliche Entwicklungsflächen. Darüber hinaus bestehen westlich und südwestlich des Betriebsgeländes im Bereich der Betberger Str. weitere regionalplanerisch auch künftig nicht mit Festlegungen belegte "weiße" Flächen, die Spielräume für eine weitergehende gewerbliche Entwicklung am Standort ermöglichen. Darüber hinaus wurde im Dezember 2014 das Verfahren zur punktuellen Änderung des FNP des GVV Müllheim-Badenweiler eröffnet, mit der durch die Umwidmung einer ca. 1 ha großen Grünfläche (Sportplatz) in eine Gewerbefläche der Fa. Hekatron eine Betriebserweiterung ermöglicht werden soll. In der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans vom 10.12.2014 (S. 7) wird bezüglich dieses außerhalb des bestehenden bzw. geplanten Regionalen Grünzugs liegenden Bereichs dargelegt, dass "(...) dieser Bereich den endgültigen baulichen Siedlungsabschluss im Norden von Sulzburg [definiert]."</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
367	3.1.1	321	Bürgermeisteramt der Gemeinde Berghaupten 77791 Berghaupten	In einem Zielabweichungsverfahren wurde für die Fläche des Naturpark-Portals Vorderes Kinzigtal im Naturpark Schwarzwald-Mitte/Nord eine Fläche von 50 ar aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen. Die Fläche soll an anderer Stelle dem Regionalen Grünzug angegliedert wird. In der Anlage übersenden wir Ihnen eine Kopie der Beschlussvorlage mit Kartenausschnitt mit	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf nördlich und westlich von Berghaupten vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs dient dem Erhalt der siedlungstrennenden Freiräume im Unteren Kinzigtal, insbesondere</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>der Anregung, diese Änderung in die Fortschreibungsplanung aufzunehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist Sitzungsvorlage zu TOP 9 Planungsausschuss am 23.07.2009 (DS PIA 09/09 mit Kartenanlage) beigefügt]</p>	<p>des stellenweise nur noch ca. 500 m breiten kinzigparallelen Freiraumkorridors zwischen den Ortslagen Berghaupten und Gengenbach. Darüber hinaus ist der Freiraumbereich nördlich von Berghaupten gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft. Der Standort des 2011 realisierten Naturparkportals (Informationscenter mit Hofladen) befindet sich mittig im Freiraum zwischen Berghaupten und Gengenbach an der B 33. Die Errichtung des Naturparkportals innerhalb des bestehenden Grünzugs erfolgte nach ausnahmsweiser Zulassung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 31.07.2009), in dem der Regionalverband nach Beschluss im Planungsausschuss am 23.07.2009 (siehe DS PIA 09/09) eine zustimmende Stellungnahme abgegeben hatte. Entgegen der Darstellung der Gemeinde wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gemäß geltendem Regionalplan durch die Zielabweichungsentscheidung aber nicht verändert. Das Vorhaben selbst ist zudem seit 2011 durch die Festsetzung eines Sondergebiets in einem Bebauungsplan (zuletzt geändert 2014) planungsrechtlich abgesichert. Eine Konfliktstellung zwischen der ausnahmsweise im Regionalen Grünzug zulässigen Naturparkportalnutzung und der Beibehaltung des Grünzugs an dieser Stelle besteht nicht. Die Herausnahme des ca. 0,5 ha großen, mittig im Freiraum gelegenen Portalstandorts aus der Grünzugskulisse wäre demgegenüber problematisch, da hierdurch Raum für einen raumordnerisch unerwünschten neuen Siedlungsansatz geschaffen würde. Demgegenüber sinnvoll ist die mit der Gemeinde bereits 2009 einvernehmlich abgestimmte Begradigung der Grünzugsgrenze am nördlichen Siedlungsrand von Berghaupten, die zu einer Erweiterung des Regionalen Grünzugs um ca. 0,5 ha führt. Sie war Voraussetzung für die Zustimmung des Regionalverbands zur Zielabweichung (siehe DS PIA 09/09) sowie auch Maßgabe für den positiven Zielabweichungsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 31.07.2009. Diese geringfügige Vergrößerung der Grünzugsgrenze wird dementsprechend im Plan berücksichtigt.</p>
368	3.1.1	2826	Bürgermeisteramt der Gemeinde Berghaupten 77791 Berghaupten	<p>Der Regionale Grünzug grenzt im Bereich des Waldsees an die geschlossene Waldlage an. Am Westufer ist bereits die Anglerhütte errichtet. Die Gemeinde beabsichtigt innerhalb dieses Waldbereiches unmittelbar am bestehenden Feldweg eine Feldscheune zu errichten. Der Standort ist in der angeschlossenen Luftaufnahme rot gekennzeichnet. Ein Alternativstandort ist grün gekennzeichnet. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan teilweise als Sondergebiet Erholung gekennzeichnet. Wir bitten um genaue Abstimmung der</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Während sich der betreffende Bereich nach geltendem Regionalplan mittig im Regionalen Grünzug befindet, liegt er gemäß Offenlage-Entwurf am Rand der geplanten neuen Grünzugsabgrenzung und ist bereits durch einzelne bauliche Außenbereichsnutzungen geprägt. Unabhängig von der Frage, ob die von der Gemeinde geplante Errichtung einer Feldscheune überhaupt mit der Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Grenze des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich. Wir haben in der Luftaufnahme eine gedachte Linie rot markiert. Wir regen an, diese Linie in die Gesamtfortschreibung aufzunehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigefügt]	gung eines Regionalen Grünzugs in Konflikt stehen würde, ist es planerisch vertretbar und sinnvoll, die geplante Grünzugsgrenze im Bereich der geplanten Standortbereiche der Feldscheune geringfügig in einer Breite von ca. 50 m (insges. ca. 1 ha) zurückzunehmen.
369	3.1.1	2855	Bürgermeisteramt der Gemeinde Buggingen 79426 Buggingen	Die Gemeinde Buggingen ist im Süden, Osten und Norden von Regionalen Grünzügen umgeben. Westlich des Siedlungsbereiches grenzen Natura-2000-Gebiete an, die ebenso wie die Topographie einer weiteren Entwicklung der Gemeinde in diese Richtung entgegenstehen. Im Vergleich zur bisherigen Darstellung der Regionalen Grünzüge werden diese mit der Fortschreibung des Regionalplans im Süden deutlich näher an den Siedlungskörper herangeführt. Die Gemeinde Buggingen nimmt zur Kenntnis, dass sich die Fläche des regionalen Grünzugs auf ihrer Gemarkung nahezu verdoppelt, indem sich der regionale Grünzug nun auch westlich der Rheintalbahn bis zu westlichen Gemarkungsgrenze erstreckt. Ferner nimmt die Gemeinde zur Kenntnis, dass ihrer Forderung nach Rücknahme des regionalen Grünzugs im Bereich zwischen Kaliwerk und geplanter Bürgertrasse und im Bereich gegenüber der Kalisiedlung nicht nachgekommen wurde.	Kenntnisnahme Die Äußerungen der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen.
370	3.1.1	3414	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	Der im Entwurf ausgewiesene Grünzug soll im Bereich der Gemarkungen Durbach u. Ebersweier zurückgenommen werden. Der Grünzug soll entsprechend den Vorgaben des rechtskräftigen Regionalplanes 1995 wieder ausgewiesen werden. Dadurch wird erreicht, dass eine Besiedlung an die bereits bestehenden Bebauungen (Siedlungen) weiterhin möglich ist.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat im Nachgang mit Datum vom 03.02.2014 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben, die anstelle der Forderung nach einer Rücknahme des Grünzugs auf die Abgrenzung des geltenden Regionalplans differenzierte gebietskonkrete Anregungen zur Rücknahme der Abgrenzung des geplanten Grünzugskulisse enthält. Im Einzelnen wird auf die Behandlung dieser konkretisierten Anregungen der Gemeinde (ID 3417 - 3420) verwiesen.
371	3.1.1	3417	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf unsere Bedenken gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, die wir Ihnen mit Schreiben vom 19.12.2013 mitgeteilt haben. Unsere Bedenken gegen die neu ausgewiesenen Regionalen Grünzüge bleiben wie bereits vorgetragen bestehen und werden von uns wie folgt konkretisiert: Der neu ausgewiesene Regionale Grünzug wurde im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes insbesondere im Nordosten von Ebersweier zu nahe an die bestehende Bebauung gelegt. Dies nimmt der Gemeinde Durbach jegliche Entwicklungsmöglichkeit in ihrem Ortsteil Ebersweier. Aus Sicht der Gemeinde muss	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch den Offenlage-Entwurf wird eine bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Ebersweier (ca. 1250 Einwohner) nicht verhindert. Im Umfeld des bestehenden Siedlungskörpers finden sich in allen Himmelsrichtungen umfangreiche regionalplanerisch nicht mit Festlegungen belegt "weiße" Flächen in einer Gesamtdimension von weit über 30 ha. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde ((ID 3418), (ID 3419), (ID 3420)) verwiesen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>der Grünzug zumindest in Teilbereichen zurückgenommen werden, um zukünftig die Erschließung von Bauland zu ermöglichen und die Entwicklung von Ebersweier nicht grundsätzlich zu blockieren. (...) Insgesamt entsteht bei der Darstellung der Grünzüge im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes, dass der Ortsteil Ebersweier durch die neu ausgewiesenen Grünzüge eingeschnürt wird und damit eine geordnete bauliche Entwicklung in erheblichem Maße eingeschränkt bzw. nach Nordosten sogar verhindert wird. Durch eine Rücknahme der Grünzüge in dem zuvor (bzw. auf dem beigefügten Plan) dargestellten Maß wird der Gemeinde Durbach zukünftig eine flexible Entwicklungsperspektive ermöglicht. Zugleich wird durch eine dann immer noch erheblich vergrößerte Ausdehnung des Grünzuges dem Schutz des Freiraumes im weiteren Umfeld von Ebersweier mehr Gewicht gegeben.</p>	
372	3.1.1	3418	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	<p>[Zum geplanten Regionalen Grünzug im Bereich Ebersweier:] So ist im Bereich 1 die Planung des sich südwestlich anschließenden Wohngebietes "Hofacker" bereits so ausgelegt, dass die Weiterführung der Erschließung über zwei Straßenachsen nach Nordosten angedacht und planerisch vorbereitet ist (siehe beigefügte Lageskizze u. rechtskräftigen Bebauungsplan). Diese Erweiterung ist elementarer Bestandteil der Diskussion der Gemeinde zur zukünftigen Entwicklung und stellt somit eine wichtige Zukunftsperspektive dar. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie der zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Hofacker" beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf östlich des Ortsteils Ebersweier vorgesehene Vergrößerung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Der Regionale Grünzug dient hier auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Ost-West-Freiraumverbundes zwischen Schwarzwald, Vorbergzone und Rheinniederung nördlich des Oberzentrums Offenburg. Eine Rücknahme der geplanten Grünzugskulisse in der von der Gemeinde gewünschten Dimension, die über den Bereich östlich des Wohngebiets "Hofacker" hinausgeht (bis zu 200 m, insgesamt ca. 5 ha), zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung würde einen Freiraumbereich mit besonderer Bedeutung betreffen. Zudem würde eine Siedlungsentwicklung in dieser Dimension weit über den rechnerischen Wohnbauflächenbedarf für die Eigenentwicklung des Ortsteils (ca. 1250 Einwohner) während des Planungszeitraums des Regionalplans hinausreichen. Gleichwohl ist es unter Berücksichtigung der bei der Konzeption des bestehenden Wohngebiets "Hofacker" bereits angedachten Weiterentwicklung nach Osten planerisch vertretbar, die geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs direkt östlich des Wohngebiets "Hofacker" zurückzunehmen (Rücknahme in einer Breite von bis zu rd. 150 m, insges. ca. 3 ha), um Spielräume für eine kleinräumige Arrondierung des Siedlungskörpers zu schaffen. Unter Berücksichtigung dessen werden allein am nördlichen und östlichen Rand des Ortsteils große Spielräume für eine raumordne-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>risch verträgliche Siedlungsentwicklung regionalplanerisch offengehalten (über 10 ha "weiße" Flächen, vgl. auch Behandlung der Anregung der Gemeinde zum Bereich nördlich des Siedlungsrandes von Ebersweier (ID 3419)). Auch in längerfristiger Perspektive ist eine Begründung für eine weitergehende Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht gegeben.</p>
373	3.1.1	3419	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach</p>	<p>[Zum geplanten Regionalen Grünzug im Bereich Ebersweier:] Auch im Bereich 2 möchte sich die Gemeinde entsprechend dem bisherigen Diskussionsprozess zur Siedlungsentwicklung die Option erhalten, im rückwärtigen Bereich eine Bebauung vorsehen zu können. Die Gemeinde ist sich sicher, dass sich in der weiteren Diskussion die Möglichkeit zur Erschließung dieses Bereiches ergeben wird. Sollte dieser Bereich jedoch als Grünzug ausgewiesen werden, so wird der Gemeinde diese Zukunftsoption genommen, was nicht nur die Entwicklungsperspektive der Gemeinde erheblich einschränkt, sondern sich auch aufgrund dann fehlender Alternativen negativ auf die Baulandpreise auswirken könnte. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf nördlich des Ortsteils Ebersweier vorgesehene Vergrößerung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden, Klima und Luft sowie Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Die teilweise überregionale Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Arten und Lebensräume resultiert dabei aus der besonderen Lebensraumbedeutung der zusammenhängenden großflächigen Obstbaumbestände für wertgebende Vogel- und Fledermausarten, die stellenweise bis unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand heranreichen. Darüber hinaus befindet sich in diesem Bereich ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption, der den Schwarzwaldrand nördlich Durbach mit dem Gottswald sowie der Renchniederung verbindet. Der Regionale Grünzug dient hier auch generell der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Ost-West-Freiraumverbundes zwischen Schwarzwald, Vorbergzone und Rheinniederung nördlich des Oberzentrums Offenburg. Eine Rücknahme der geplanten Grünzugskulisse in der von der Gemeinde gewünschten Dimension (bis zu 300 m, insgesamt ca. 15 ha) zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung würde einen Freiraumbereich mit besonderer, teils überregionaler Bedeutung betreffen. Zudem würde eine Siedlungsentwicklung in dieser Dimension weit über den rechnerischen Wohnbauflächenbedarf für die Eigenentwicklung des Ortsteils (ca. 1250 Einwohner) während des Planungszeitraums des Regionalplans hinausreichen. Gleichwohl ist es unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen planerisch vertretbar, die geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs direkt nördlich des bestehenden Siedlungsrandes des Ortsteils auf eine gerade Linie zurückzunehmen (Rücknahme in einer Breite von ca. 70 m, insges. ca. 1,5 ha), um Spielräume für eine kleinräumige Arrondierung des Siedlungskörpers zu schaffen. Unter Berücksichtigung dessen werden allein am nördlichen und östlichen Rand des Ortsteils große Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung regionalplanerisch offen-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					gehalten (über 10 ha "weiße" Flächen, vgl. auch Behandlung der Anregung der Gemeinde zum Bereich "Hofacker" (ID 3418)). Auch in längerfristiger Perspektive ist eine Begründung für eine weitergehende Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht gegeben.
374	3.1.1	3420	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	<p>[Zum geplanten Regionalen Grünzug im Bereich Ebersweier:] Im Süden von Ebersweier sieht die Gemeinde die Entwicklung der Sportflächen der beiden Ortsteile vor. So ist aus heutiger Sicht vorgesehen, die derzeitigen Sportflächen des Ortsteiles Durbach in diesen zwischen den beiden Ortsteilen gelegenen Bereich zu verlegen um die Sportflächen hier zu bündeln. Die Gemeinde hat im Hinblick darauf in den vergangenen Jahren bereits in den Ausbau der Sportflächen im Ortsteil Ebersweier investiert. Mit dieser Verlegung können im Ortsteil Durbach Flächen, die bislang aufgrund der Lage neben Wohnbauflächen lärmtechnisch problematisch sind, für eine Innerortsbebauung zur Verfügung gestellt werden. Damit kann die Gemeinde Durbach auch einem der wesentlichen Ziele des Regionalplanes - der Stärkung der Innenentwicklung - gerecht werden. Auch wenn nach derzeitigem Stand der Bereich in der dargestellten Abgrenzung nach Westen nicht vollständig für die zukünftige Entwicklung der Sportflächen benötigt wird, so sollte die Neuabgrenzung der Grünzüge hier genügend (Spiel-) Raum belassen, um zukünftige Entwicklungen nicht einzuschränken, die sich aus dem weiteren Diskussionsprozess der Gemeinde zur Entwicklung der Sportflächen (einschl. der Tennisplätze und entsprechender Gebäude) ergeben könnten. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf südlich des Ortsteils Ebersweier vorgesehene Neufestlegung eines Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Der Regionale Grünzug dient hier auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Ost-West-Freiraumverbundes zwischen Schwarzwald, Vorbergzone und Rheinniederung nördlich des Oberzentrums Offenburg. Eine Rücknahme der geplanten Grünzugskulisse in der von der Gemeinde gewünschten Dimension von insges. ca. 23 ha würde einen Freiraumbereich mit besonderer Bedeutung betreffen, der im geltenden Flächennutzungsplan auf überwiegender Fläche (in den direkt an die Ortslage grenzenden Bereichen) als Suchraum für Kompensationsmaßnahmen dargestellt ist. Eine hinreichende Begründung für die Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs ist nicht erkennbar. Zum einen sind im betreffenden Bereich außerhalb der geplanten Grünzugskulisse im geltenden Flächennutzungsplan Sportplatzflächen in einer Größe von ca. 6 ha dargestellt, von denen aktuell erst rd. 2,5 ha für Sportflächen und zugehörige Nebenanlagen genutzt werden. Alleine die im Ortsteil Ebersweier aktuell flächennutzungsplanerisch vorgehaltenen Flächenreserven für Sportanlagen bieten somit Raum für eine Verlagerung von Sportplätzen aus dem Kernort unter Einschluss von Sportanlagen mit stärkerer baulicher Prägung. Im Übrigen ist im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind. Unabhängig vom mangelnden Konkretisierungsgrad der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen bestehen somit ausreichende raumordnerische Spielräume, um im Bedarfsfall über die im geltenden Flächennutzungsplan am südlichen Ortsrand von Ebersweier dargestellten Flächen hinaus Flächen für sportliche Nutzungen raumverträglich zu entwickeln. Dessen ungeachtet bestehen in der westlichen Hälfte des von der Gemeinde gewünschten Bereichs der Grünzugsrücknahme aufgrund des ausgeprägten Geländereiefs (nach Nordosten geneigter</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Hangbereich) erhebliche Zweifel an einer baulichen Realisierbarkeit von Sportanlagen. Eine Konfliktstellung liegt nicht vor. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
375	3.1.1	2873	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eschbach 79427 Eschbach	Die Forderung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau bezüglich einer geringfügigen Anpassung des regionalen Grünzugs im Bereich der Norderweiterung [wird] unterstützt.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau (ID 3727) verwiesen.
376	3.1.1	2874	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eschbach 79427 Eschbach	Aus Sicht der Gemeinde ist der Grünzug im südwestlichen Bereich des Gewerbeparks nicht erforderlich und wird deshalb abgelehnt.	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf zwischen Neuenburg-Grißheim, dem Gewerbepark Breisgau und Heitersheim vorgesehene Neufestlegung eines Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Darüber hinaus befindet sich in diesem Bereich ein längs des Sulzbachs verlaufender Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption. Der Regionale Grünzug dient hier auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Ost-West-Freiraumverbundes zwischen Südschwarzwald, Markgräfler Hügelland und Rheinauenwäldern. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Konkrete Absichten einer Siedlungsentwicklung bestehen in diesem Bereich nicht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die Festlegung des Regionalen Grünzugs begründen könnten. Hinweis: Die Städte Neuenburg und Heitersheim, auf deren Gebiet sich der Freiraumbereich südwestlich des Gewerbeparks Breisgau befindet, erheben keine Einwendungen gegen die Neufestlegung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich.
377	3.1.1	809	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friesenheim 77948 Friesenheim	Den Änderungen bzw. Neuausweisungen von Grenzen der Regionalen Grünzüge auf der Gemarkung Friesenheim wird zugestimmt. Begründung: Bereits im Vorfeld der Offenlage wurde von Seiten der Gemeinde Friesenheim u. a. angeregt, den bestehenden Grünzug nördlich des Ortsteils Schuttern zur Norderweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Auf dem Segel" (Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für die im Gewerbegebiet ansässigen Betriebe) zurückzunehmen. Auch wurde darauf hingewiesen, dass zur Anbindung dieses Be-	Kenntnisnahme Die Zustimmung der Gemeinde zur Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>reiches an die B 3 seitens der Gemeinde eine Straßenplanung ("Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern") besteht.</p> <p>Auf dieser Grundlage fanden auch die Abstimmungsgespräche mit Ihnen in Ihrem Hause am 21.05.2012 und 15.03.2013 statt. Hierbei wurde des Weiteren angeregt, den bestehen den Grünzug im Bereich des Kernorts Friesenheim sowie der Ortsteile Heiligenzell und Oberweier zurückzunehmen.</p> <p>Den Anregungen der Gemeinde Friesenheim wurde im Entwurf des Regionalplanes entsprochen. Die Grünzüge im Bereich Schuttern sowie zwischen Heiligenzell, Oberweier und dem Kernort wurden zurückgenommen, um der Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.</p> <p>Lediglich östlich von Oberschopfheim - angrenzend an die im Flächennutzungsplan vorgesehene Wohnbaufläche "Auberg" - wurde ein neuer Grünzug eingerichtet.</p>	
378	3.1.1	986	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friesenheim 77948 Friesenheim	<p>Da unmittelbare Interessen der Gemeinde Friesenheim (Lärm und Verkehr) berührt sind, sprechen wir uns gegen die Herausnahme des Regionalen Grünzugs auf Gemarkung Lahr im Bereich der Fläche zwischen der BAB A 5 und dem Gelände des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbeparks Raum Lahr" mit einer Größe von insgesamt ca. 170 ha aus.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die geplante Herausnahme des regionalen Grünzugs und der Fläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - Kategorie B Kies und Sand zwischen der BAB A 5 und dem Gelände des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbeparks Raum Lahr" mit einer Größe von insgesamt ca. 170 ha ist nach Auffassung der Gemeinde Friesenheim aus Sicht der Stadt Lahr Voraussetzung für das Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet).</p> <p>Durch die geplante Herausnahme wird die Grundlage dafür geschaffen, dass das Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) grundsätzlich möglich ist.</p> <p>Obwohl kein nennenswerter Flugbetrieb stattfindet, wird seitens der Stadt Lahr versucht, über den real nicht existierenden Flugbetrieb ein Güterverkehrszentrum zu begründen.</p> <p>Die Gemeinde Friesenheim hat in den vergangenen Jahren sowohl den Passagierflug als auch den Frachtflug unterstützt und hierbei Flächen für die Anflugbefeuerung und den Middle-Marker - beides Voraussetzungen für den zivilen Flugbetrieb - an die Flughafenbetreiber vermietet.</p> <p>Nach erfolglosen Versuchen diverser Flughafenbetreiber sowie vor dem Hintergrund, dass keine Zollstelle für den Frachtflug eingerichtet wird und der Flughafenbetreiber Babcock & Brown eine</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Unter Berücksichtigung der erheblichen Bedenken, die seitens der Landesbehörden (siehe (ID 3092), (ID 3127)), der übrigen Nachbargemeinden (siehe (ID 1310), (ID 638)) sowie der Landwirtschafts- und Umweltverbände gegenüber einer großflächigen Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse zwischen BAB 5 und Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr vorgebracht wurden, ist eine teilweise Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in diesem Bereich um insgesamt ca. 138 ha inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Sie stellt einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Belangen der Freiraumsicherung sowie der Realisierung des verkehrsplanerisch sinnvollen, von Seiten der Landesregierung unterstützten (siehe Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945)) und regionalplanerisch verankerten Güterverkehrsterminals im Zuge des autobahnparallelen Ausbaus der Rheintalbahn dar und trägt gleichzeitig einer bedarfsgerechten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks ausreichend Rechnung. Die Anregung wird in diesem Sinne teilweise berücksichtigt.</p> <p>Im Einzelnen wird bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs zwischen BAB 5 und IGP Lahr auf die Behandlung der Äußerung der Stadt Lahr (siehe (ID 4974)) sowie bezüglich der regionalplanerischen Berücksichtigung des Terminalstandorts für den kombinierten Verkehr auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Meißenheim (siehe (ID 1314)) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>aussichtsreiche Klage wegen des Passagierfluges vor dem Bundesverwaltungsgericht zurückgezogen hat, sehen wir keine nachhaltigen Erfolgsaussichten für den Flugbetrieb mehr.</p> <p>Hierbei gelte es zu berücksichtigen, dass 90 % des Frachtaufkommens über Passagierflüge und die restlichen 10 % über Frachtflüge abgewickelt werden. Die Frachtflüge finden insbesondere auf großen Flughäfen wie z. B. Frankfurt statt. Das Thema Passagierflüge hat sich, wie bereits erwähnt, nach der Rücknahme der Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht durch den Flughafenbetreiber Babcock & Brown grundsätzlich erledigt.</p> <p>Die künstliche Aufrechterhaltung eines marginalen Flugbetriebes ohne fliegerische Substanz soll nun dazu dienen, ein Güterverkehrszentrum zu begründen und somit ein weiteres Argument für den Neubau des 3. und 4. Gleises entlang der Autobahn zu liefern. Um dieses Ansinnen weiter zu verfolgen, soll nun auch der regionale Grünzug zwischen der BAB A 5 und dem Gelände des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbeparks Raum Lahr" mit einer Größe von insgesamt ca. 170 ha herausgenommen werden. Die gesamte Vorgehensweise in diesem Punkt erscheint sowohl politisch, als auch vom Stil her fragwürdig; rechtlich wollen und können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Wertung vornehmen. So wurden beispielsweise im Vorfeld keine Alternativstandorte geprüft. Außerdem wurde den betroffenen Umlandgemeinden keine Möglichkeit zur Äußerung gegeben. Es ist nicht akzeptabel, dass auf diese Weise Fakten und Voraussetzungen geschaffen werden sollen, die eindeutige Nachteile für die Umlandgemeinden mit sich bringen. Friesenheim ist hierbei als Belegenheitsgemeinde in besonderem Maße betroffen.</p> <p>Letztendlich erscheint auch die regionalplanerische Festsetzung des Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) vom Grundsatz her fragwürdig, da bis dato der Zweckverband "Industrie- und Gewerbeparks Raum Lahr" für einen Industriegleisanschluss keine Notwendigkeit sah. Die vor Jahren dafür vorgesehene Fläche wurde mit anderen Nutzungen überplant, da auch von ansässigen und interessierten Firmen kein Wunsch nach einem Gleisanschluss geäußert wurde.</p> <p>Unabhängig davon kann mit Blick auf die geplante Aufgabe des Güterbahnhofs Offenburg nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass eine Verlagerung auf diese Fläche erfolgt und damit eine massive Zunahme des Schwerlastverkehrs zu erwarten wäre, der unmittelbar negative Auswirkungen auf die Gemeinde Friesenheim hätte.</p> <p>Da hierdurch unmittelbare Interessen der Gemeinde Friesenheim (Lärm und Verkehr) berührt sind, spricht sich die Gemeinde Friesenheim gegen die Herausnahme des Regionalen Grünzugs im</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Bereich der Fläche zwischen der BAB A 5 und dem Gelände des Zweckverbands "Industrie- und Gewerbeparks Raum Lahr" mit einer Fläche von insgesamt ca. 170 ha auf der Gemarkung Lahr aus.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	
379	3.1.1	319	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gottenheim 79288 Gottenheim	<p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Blatt Süd wird das Gelände des künftigen Netto-Marktes (südlich der Bötzingen Straße, Landesstraße L 115) noch als regionaler Grünzug (Vorranggebiet) ausgewiesen, obwohl hier in einem Zielabweichungsverfahren die Bebauung einer Fläche von 5.000 qm mit einem Einzelhandelsmarkt genehmigt wurde.</p> <p>Die betroffene Fläche ist in der Raumnutzungskarte, Blatt Süd, aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen und als Gewerbefläche zu berücksichtigen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Ansiedlung des Einzelhandelsmarkts am nordwestlichen Rand von Gottenheim innerhalb des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs wurde nach positiver Stellungnahme des Regionalverbands mit positiver Zielabweichungsentscheidung der Höheren Raumordnungsbehörde vom 01.09.2011 ausnahmsweise zugelassen und befindet sich derzeit in Realisierung. Angesichts der geringen Flächendimension und der Lage des Marktstandorts am Rande des bestehenden Regionalen Grünzugs ist die Belassung des Vorhabensbereichs in der Grünzugskulisse planerisch nicht sinnvoll. Dementsprechend wird die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs am nordwestlichen Siedlungsrand von Gottenheim unter sinnvoller Bezugnahme auf bestehende Nutzungsgrenzen und Landschaftsstrukturen um ca. 0,7 ha verkleinert. Die funktionale Breite des Grünzugskorridors zum südlichen Siedlungsrand von Bötzingen wird durch diese Rücknahme nicht weiter verringert.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden für die nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt werden. Eine gesonderte nachrichtliche Darstellung des Einzelhandelsmarkts als Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe ist nicht möglich.</p>
380	3.1.1	722	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gottenheim 79288 Gottenheim	<p>Die Gemeinde möchte sich auch eine Wohnbebauung der östlich der Hogengasse, angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung und den Friedhof vorhandenen Freifläche vorbehalten. Gleiches gilt für die an die Tunibergstraße und die Carl-Frey Straße in Fortsetzung der vorhandenen Bebauung angrenzenden Flächen, die süd-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde im Bereich der Hogengasse stehen keine geplanten gebietsscharfen Festlegungen des Offenlage-Entwurfs entgegen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>lich von einem vorhandenen asphaltierten Querweg, der sich in Richtung Kreisstraße K 4995 erstreckt, begrenzt werden, da diese Flächen bereits jetzt teilweise mit Strom und Wasser erschlossen sind. Diese Flächen sind jeweils als landwirtschaftliche Vorrangflur der Stufe 1 bzw. als Grünzug ausgewiesen. Hier wird eine entsprechende Änderung der Raumnutzungskarte Blatt Süd für erforderlich erachtet, um der Gemeinde zur abrundenden Erweiterung der vorhandenen Wohnbauflächen auch in diesen Bereichen Entwicklungsmöglichkeiten zuzugestehen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Die von der Gemeinde beabsichtigte geringfügige Arrondierung des südwestlichen Siedlungsrandes im Bereich Tunibergstraße / Carl-Frey-Straße betrifft teilweise einen Bereich, der sich nach geltendem Regionalplan sowie gemäß Offenlage-Entwurf innerhalb eines Regionalen Grünzugs befindet. Die von der Gemeinde hier gewünschte räumlich eng begrenzte Rücknahme der Grünzugsgrenze um ca. 1 ha ist raumordnerisch vertretbar, da hierdurch regionalbedeutsame Freiraumfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Möglichkeiten einer Siedlungsflächenentwicklung für die Gemeinde allein schon durch Topographie und fachrechtliche Restriktionen stark begrenzt sind. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1 erfolgt in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans ausschließlich zur Information. Eine Rechtswirkung geht von dieser nachrichtlichen Darstellung aus der digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg nicht aus.</p>
381	3.1.1	725	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gottenheim 79288 Gottenheim	<p>Die nordwestlichen des Ortsrandes von Gottenheim, nördlich der Bahnlinie Freiburg Breisach gelegene Fläche des ehemaligen "Ponyhofs", auf der bereits verschiedene Gebäude vorhanden sind, wird nicht weiter verpachtet, sondern soll künftig zu gemeindeeigenen Zwecken z. B. als Erholungsfläche für die Bevölkerung genutzt werden. Dieses Gebiet (ca. 126 ar; siehe Anlage) liegt laut der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Blatt Süd im Regionalen Grünzug. Im Hinblick auf den gegebenen Bestand und die vorgesehene Nutzung bitten wir darum diese Fläche aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der ehemalige "Ponyhof" (Gesamtfläche ca. 1,5 ha) befindet sich nach geltendem Regionalplan sowie gemäß Offenlage-Entwurf abgesetzt vom bestehenden Siedlungsrand innerhalb eines Regionalen Grünzugs, der hier den großräumigen Freiraumverbund zwischen Tuniberg und Kaiserstuhl (auch Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg) sicherstellt. Der nur durch untergeordnete bauliche Anlagen geprägte Freiraumbereich ist bauleitplanerisch durch Flächennutzungsplan und Bebauungsplan als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet für eine Ponyhofnutzung gewidmet. Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt in diesem Sondergebiet auch nur untergeordnete bzw. nicht raumbedeutsame bauliche Anlagen zu. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind. Insofern stehen weder die aktuelle noch die geplante Nutzung als Erholungsfläche im Konflikt mit der Festlegung als Regionaler Grünzug. Eine darüber hinausgehende bauliche Entwicklung dieses Bereichs wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
382	3.1.1	507	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gundelfingen 79194 Gundelfingen	Die Gemeinde Gundelfingen stimmt dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans zu, mit der Erwartung, dass die Gemeinde in Zukunft die Möglichkeit erhält, westlich der B 3 ein eigenes Gewerbegebiet auszuweisen.	Kenntnisnahme Die Zustimmung zu den geplanten freiraumschützenden Festlegungen wird zur Kenntnis genommen. Nach dem Offenlage-Entwurf des Regionalplans wird die Gewerbeflächenentwicklung Gundelfingens entsprechend seiner siedlungsplanerischen Funktion "Eigenentwickler Gewerbe" nur östlich der B 3 möglich sein.
383	3.1.1	998	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Die deutliche Reduzierung des regionalen Grünzugs östlich des Kernorts Hartheim und des Ortsteils Feldkirch im Entwurf der Raumnutzungskarte wird ausdrücklich begrüßt. Die dadurch entstehenden Freiräume schaffen insbesondere für aussiedlungswillige landwirtschaftliche Großbetriebe neue Entwicklungsmöglichkeiten; so können langfristig Konfliktsituationen in den Ortskernen gelöst werden. Dabei wird auch die Gemeinde nachhaltig dafür Sorge tragen, dass keine Zersiedelung der noch bestehenden freien Landschaftsräume entsteht.	Kenntnisnahme Die Zustimmung zur geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Aussiedlung bestehender Hofstellen werden wie bisher auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)).
384	3.1.1	999	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Die Gemeinde Hartheim am Rhein begrüßt die im Entwurf der Raumnutzungskarte gegenüber dem Regionalplan 1995 vorgenommene Reduzierung des regionalen Grünzugs auf der Gemarkung Bremgarten im Bereich der geplanten Norderweiterung des Gewerbeplans Breisgau. Allerdings berücksichtigt die neue Abgrenzung des regionalen Grünzugs noch nicht die hier erst im Juni 2013 aus naturschutzfachlichen Gründen vorgenommene Verschiebung der geplanten neuen gewerblichen Baufläche, die Gegenstand der bereits erwähnten 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist. Es wird gebeten, die Grenze des regionalen Grünzugs in diesem Bereich geringfügig nach Westen zu verschieben und an die von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Krozingen - Hartheim am Rhein jetzt im Flächennutzungsplanentwurf vorgesehene Darstellung der gewerblichen Baufläche anzupassen.	Berücksichtigung Durch die Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs kommt es zu einer geringfügigen randlichen Überlagerung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs durch die geplante Gewerbefläche um ca. 50 m. Unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums gebietscharakter regionalplanerischer Festlegungen würde die geplante Flächennutzungsplandarstellung vermutlich nicht mit der Grünzugsabgrenzung in Konflikt stehen. Zur Klarstellung wird aber der Regionale Grünzug in diesem Bereich im Sinne der Anregung in einer Breite von 50 m (insges. ca. 1,4 ha) zurückgenommen. Auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 und 56 zur Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse nördlich des Ortsteils Bremgarten (ID 3134) wird hingewiesen.
385	3.1.1	1001	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Im Entwurf der Raumnutzungskarte ist ferner die überplante Fläche beim Rasthof Bremgarten (Bebauungsplan Rasthof Teil 1 und Teil 2) aus dem regionalen Grünzug herausgenommen worden. Dies erlaubt für diesen Standort künftig auch Bebauungsplanänderungen, die eine intensivere Nutzung der Rasthofanlagen ermöglichen.	Kenntnisnahme Die Zustimmung zur geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs wird zur Kenntnis genommen.
386	3.1.1	1003	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Unmittelbar südlich angrenzend an den Rasthof [Bremgarten] befindet sich die Schießanlage der Jägervereinigung Freiburg e.V. und der Freiburger Wurftaubenschützen e.V. Der regionale Grünzug sollte auch diese seit Jahrzehnten genutzten Sportanlagen berücksichtigen und die realistischen Verhältnisse wiedergeben	Keine Berücksichtigung Der Bereich der insgesamt ca. 5 ha großen Schießanlage, die im geltenden Flächennutzungsplan als Grünfläche (Sportplatz Schießanlage) dargestellt ist, liegt nach geltendem Regionalplan

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>(siehe Anlage: Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000). Es wird daher eine entsprechende Herausnahme aus dem regionalen Grünzug beantragt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>vollständig in der Regionalen Grünzugskulisse. Gemäß Offenlage-Entwurf werden die randlich zur BAB-Anschlussstelle und zum Rasthof hin gelegenen Teile der Schießanlage, die stärker baulich geprägt sind (ca. 1,5 ha), nicht mehr als Regionaler Grünzug festgelegt. Die übrigen Teile der Schießanlage, die nicht durch Gebäude geprägt und Teil eines Vogelschutzgebiets sind, verbleiben demgegenüber in der Kulisse des Regionalen Grünzugs, der hier den großräumigen Freiraumverbund längs des Rheins (auch Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg) sicherstellt.</p> <p>Durch den Regionalplan wird nicht in bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Zudem ist gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind. Insofern steht die bestehende Nutzung in keinem Konflikt mit der Festlegung als Regionaler Grünzug. Eine darüber hinausgehende bauliche Entwicklung dieses Bereichs wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
387	3.1.1	1005	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	<p>Mit Schreiben vom 20.12.2011 und ergänzendem Schreiben vom 04.07.2012 hat die Gemeinde Hartheim a.Rh. die Änderung des regionalen Grünzugs im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens und im Rahmen der Regionalplanfortschreibung für das Flst.-Nr.: 3980/3, Gemarkung Bremgarten (siehe Anlage), beantragt. Im Entwurf der Raumnutzungskarte ist der regionale Grünzug auf vorgenannter Fläche beibehalten. Die Parkflächen sollen sowohl dem unmittelbar angrenzenden und seit Jahrhunderten dort befindlichen Weinstetter Hof als auch dem geplanten deutsch-französischen Dokumentationszentrum dienen. Wir verweisen auf den Antrag zur Herausnahme des genannten Grundstücks aus dem regionalen Grünzug. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der an der Gemeindegrenze zwischen Hartheim und Eschbach liegende Bereich des sog. Weinstetter Hofes befindet sich nach geltendem Regionalplan sowie gemäß Offenlage-Entwurf mittig innerhalb eines Regionalen Grünzugs, der hier den großräumigen Freiraumverbund in Nord-Süd-Richtung längs des Rheins sicherstellt. Darüber hinaus weist der Bereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf und ist von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Der dem bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnende Bereich des Weinstetter Hofes ist abgesehen vom unter Denkmalschutz stehenden historischen Gebäudebereich selbst Teil des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Neuenburg-Breisach". Dies trifft auch für die von der Gemeinde Hartheim benannte ca. 0,8 ha große geplante Parkplatzfläche direkt nördlich des Hofbereichs zu. Eine inselhafte Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich wäre regionalplanerisch problematisch, da dies über die im Außenbereich zulässigen Nutzungen hinaus das Entstehen eines raumordnerisch unerwünschten Siedlungsansatzes ermöglichen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>würde.</p> <p>Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich. Soweit der Geschäftsstelle des Regionalverbands bekannt, wird das Projekt eines deutsch-französischen Dokumentationszentrums im Bereich des Weinstetter Hofes derzeit nicht konkret weiterverfolgt. Der im Dezember 2011 von der Gemeinde beim Regierungspräsidium Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde eingereichte Zielabweichungsantrag, der im Rahmen der informellen Gemeindegemeinschaft der Verbandsgeschäftsstelle mit Schreiben der Gemeinde vom 04.07.2012 zur Kenntnis gegeben wurde, konnte von der Höheren Raumordnungsbehörde wegen Unvollständigkeit nicht angenommen werden. Seitdem ruht der Vorgang, es liegt bislang kein wirksamer Zielabweichungsantrag vor. Zudem ist ungeklärt, ob das Vorhaben innerhalb des Vogelschutzgebiets überhaupt naturschutzrechtlich zulässig ist.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Hinweis: Die Gemeinde Eschbach, auf deren Gemarkung sich der Weinstetter Hof befindet, hat im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens keine entsprechende Forderung erhoben.</p>
388	3.1.1	2904	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hohberg 77749 Hohberg	Das im Norden von Hofweier festgesetzte gelegene Gewerbegebiet "Schwaderloch" wird durch einen regionalen Grünzug überlagert. Dieses ist von den Festsetzungen des Grünzuges freizustellen.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Schwaderloch" (Gewerbegebiet) ist nicht Teil des im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Regionalen Grünzugs.</p>
389	3.1.1	2905	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hohberg 77749 Hohberg	Ein Teilbereich hinsichtlich des regionalen Grünzugs und des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz beim Baggersee im Gewann "Im Bruch" im Ortsteil Niederschopfheim ist zu Gunsten einer möglichen zukünftigen Sonderfläche (z. B. Realisierung Freizeitfläche) freizuhalten. Bezüglich der Abgrenzung verweisen wir auf unser Schreiben vom 08.02.2013.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Bereits im Rahmen der informellen Gemeindegemeinschaft wurden von der Gemeinde Anfang 2013 Vorstellungen zur Neuansiedlung eines Campingplatzes nördlich des Baggersees Niederschopfheim vorgebracht.</p> <p>Der ca. 1.500 m westlich des Ortsrands von Hohberg-Niederschopfheim liegende, ca. 9 ha große Bereich ist im Offenlage-Entwurf des Regionalplans wie im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug sowie als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmevorbehalt (bislang: Vorrangbereich für Überschwemmungen) festgelegt. Die vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs dient der Sicherung des großräumig zusammenhängenden Freiraumverbands innerhalb der Schutterniederung (auch zwischen den nördlich und südlich gelegenen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>FFH-Gebieten) sowie zwischen Offenburger Vorbergzone und Rheinaue. Darüber hinaus besitzt der Bereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Vorkommen einer hochgradig gefährdeten Vogelart gemäß Artenschutzprogramm Baden-Württemberg). Die besondere Bedeutung des Bereichs für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird neben der fachrechtlichen Ausweisung eines Überschwemmungsgebiets (s.u.) durch die vorliegenden Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten bestätigt, nach denen sich hier großflächig ein Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) erstreckt. Der betreffende Bereich befindet sich mittig innerhalb des Überschwemmungsgebiets "Schutter-Unditz" sowie innerhalb des Vogelschutzgebiets Kinzing-Schutter-Niederung. Im geltenden Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Offenburg ist der betreffende Bereich als Überschwemmungsgebiet sowie als Suchraum Kompensation dargestellt.</p> <p>Die geforderte inselhafte Rücknahme der freiraumschützenden Festlegungen würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und einen neuen Siedlungsansatz im zusammenhängenden Freiraum ermöglichen. Sie würde im Widerspruch zu den Erfordernissen des vorbeugenden Hochwasserschutzes stehen. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung hier aus raumordnerischer Sicht kritisch. Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Siedlungsentwicklung (Neuerrichtung eines Campingplatzes bzw. einer Freizeitanlage) in diesem in einem Überschwemmungsgebiet sowie Vogelschutzgebiet gelegenen Bereich überhaupt fachrechtlich genehmigungsfähig wäre. Zudem besteht auch keine hinreichende Begründung für die Rücknahme der freiraumschützenden Festlegungen zugunsten der Entwicklung einer Freizeitanlage / Campingplatzes in diesem Bereich: Etwa 1.500 m vom geplanten Standort befindet sich auf Gemarkung Schuttern (Friesenheim) das Naherholungsgebiet "Baggersee Alm", dessen Dauercampingplatz noch in größerem Umfang über bauleitplanerisch gesicherte Entwicklungsmöglichkeiten verfügt. Eine Bedarfsbegründung für die Neuschaffung einer weiteren Anlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist somit nicht erkennbar.</p> <p>Seitens der Gemeinde wurden seit der informellen Gemeindekonsultation Anfang 2013 keine Sachverhaltsklärungen oder ergänzenden Unterlagen vorgelegt. Eine Rücknahme von Regionalen Grünzug und Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
390	3.1.1	2908	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hohberg 77749 Hohberg	Abschließend verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme des Obstbaubetriebs Martin Decker vom 03.12.2013. Die Gemeinde Hohberg unterstützt diesen Antrag und bittet um entsprechende Berücksichtigung. [Hinweis: Der Stellungnahme ist als Anlage die Einwendung des Obstbaubetriebs Martin Decker vom 03.12.2013 beigefügt].	Kenntnisnahme Die Unterstützung der Einwendung eines Privaten wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung dieser gebietskonkreten Einwendung (ID 2540) verwiesen.
391	3.1.1	397	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen 77966 Kappel-Grafenhausen	Etablierung eines Vollversorgers Ziel der Gemeinde ist, zentral für die Bürgerinnen und Bürger, auf naturschutzfachlich unbedeutenden Flächen, unter Wahrung des Kongruenz- und Integrationsgebotes sowie des Beeinträchtigungsverbotes einen Vollversorger zu etablieren. Die unten angeführten Gutachten empfehlen einen Standort am südwestlichen Ortsrand Grafenhausens, der derzeit frei von Vorgaben des Regionalplans ist. In dem uns übersandten Entwurf sind dort ein regionaler Grünzug und ein Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege vorgesehen. Am 3. November 2011 fand das Scoping zur Errichtung eines Vollsorienters in Kappel-Grafenhausen [unter Teilnahme des Regionalverbands] statt (...). Darauf hin wurden unsererseits folgende Gutachten erstellt: Standortanalyse zur Verlagerung eines Lebensmittelmarktes (BBE; Dezember 2011) - Überprüfung nach Vorgabe des Einzelhandelserlasses Baden-Württemberg Konzept zur Sicherung der Nahversorgung (fsp. Stadtplanung; Januar 2012) - Analyse der Situation des Einzelhandels - Planerische Voraussetzungen - Standortalternativenprüfung Auf Grundlage der Gutachten und dem so validierten Standort im südwestlichen Ortsrand Grafenhausens, bat ich Sie in unseren Gesprächen am 23.5.2012 und 8.3.2013 für diesen Standort um eine Rücknahme des regionalen Grünzugs und des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Abermals formulierte ich diesen Wunsch in meinen Schreiben an Sie vom 25.7.2012 und 19.9.2012. Sie formulierten, dass angesichts der formal noch nicht verfestigten Planungsvorstellungen dieser Entwicklungswunsch abschließend in der Planoffenlage behandelt wird. Seitens der Verbandsgeschäftsstelle wird die gewünschte Rücknahme der Grünzuggrenze ausdrücklich in Aussicht gestellt. Der Rat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen hat in seiner Sitzung am 2.12.2013 den Aufstellungsbeschluss "Sondergebiet Lebens-	Keine Berücksichtigung Der gesamte Bereich längs der L 103 zwischen Kappel und Ettenheimmünster weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der einzelnen Siedlungskörper der Teilorte bzw. der Entwicklung eines bandartigen Siedlungsmusters auf. Im geltenden Regionalplan ist zwischen den Ortsteilen Kappel und Grafenhausen ein ca. 330 m breiter Regionaler Grünzug festgelegt. Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans am westlichen Eingang des Ortsteils Grafenhausen vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs um ca. 100 m dient vor allem dem konsequenten Erhalt des nur noch ca. 450 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungskörpern der Ortsteile Kappel und Grafenhausen. Durch die vollständige Einbeziehung des im Umfeld der L 103 zwischen den Ortsrändern verbliebenen Freiraums in die Grünzugskulisse soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus weist der betreffende Freiraumbereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf und ist von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die gewünschte Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs am westlichen Ortsrand von Grafenhausen in einer Breite von ca. 70 m (insgesamt ca. 1 ha) zur Ermöglichung einer spornartig ausgreifenden Siedlungsentwicklung hätte eine Verringerung der Freiraumbrücke zwischen den Ortsteilen auf unter 400 m zur Folge. Dies würde die siedlungstrennende Funktion des Regionalen Grünzugs stark einschränken und die Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der L 103 weiter verstärken. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung von Grafenhausen nach Westen aus raumordnerischer Sicht kritisch. Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelvollversorgers am vorgesehen Standort überhaupt genehmigungsfähig ist. So beurteilt das Regierungspräsidium Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde in seiner Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf vom 14.02.2014 das Vor-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>mittelmarkt" gefasst Das Projekt ist somit hinreichend konkretisiert So bitten wir die in Aussicht gestellte Rücknahme der Grünzugsgrenze und des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege zu vollziehen.</p>	<p>haben unter Verweis auf die Regelungen des geltenden Regionalplans für Einzelhandelsgroßprojekte als unvereinbar mit den Zielen der Raumordnung, da die geplante Verkaufsfläche des Marktes eine Grundversorgungsfunktion erheblich übersteigt und der vorgesehene Standort nicht städtebaulich integriert ist sondern vielmehr in erster Linie auf PKW-Kundschaft ausgerichtet ist. Nach Kenntnis der Verbandsgeschäftsstelle ruht die Bebauungsplanung wegen dieser Vorbehalte der Höheren Raumordnungsbehörde derzeit. Der Fortgang ist ungewiss.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf südwestlich des Ortsteils Grafenhausen vorgesehene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege tangiert entgegen der Angabe der Gemeinde das geplante "Sondergebiet Lebensmittelmarkt" räumlich nicht.</p> <p>Es bestehen nach wie vor erhebliche Zweifel an der Realisierbarkeit des Vorhabens am vorgesehen Standort. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
392	3.1.1	2912	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen 77966 Kappel-Grafenhausen</p>	<p>Solarpark Die Verfüllung der Bodendeponie Kappel-Grafenhausen steht kurz vor dem Abschluss. Der Regionalplan sieht für diesen Bereich einen regionalen Grünzug vor. Ein Bauantrag für die Errichtung eines Solarparks auf der verfüllten Deponiefläche wurde bereits gestellt. So bitten wir um Rücknahme des Grünzuges im Bereich der Bodendeponie Kappel-Grafenhausen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Bereich der Bodendeponie westlich des Ortsteils Kappel, der im geltenden Regionalplan Teil der Grünzugskulisse ist, soll gemäß Offenlage-Entwurf auch künftig als Regionaler Grünzug festgelegt werden.</p> <p>Nach Auskunft der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis wurde entgegen der Darstellung der Gemeinde für das Vorhaben bislang kein förmlicher Bauantrag gestellt. Vielmehr hat die Baurechtsbehörde auf eine formlose Anfrage hin bereits im Juli 2013 darauf hingewiesen, dass für das geplante Vorhaben die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist. Die danach begonnenen Vorarbeiten zur Aufstellung eines Bebauungsplans wurden nach Kenntnisstand der Verbandsgeschäftsstelle zwischenzeitlich nicht weitergeführt.</p> <p>Dessen ungeachtet ist gemäß PS 3.1.1 Abs. 3 (Z) des Offenlage-Entwurfs vorgesehen, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Einzelfall innerhalb Regionaler Grünzüge als temporäre Nutzung ausnahmsweise zulässig ist, soweit es sich nicht um Waldflächen, um Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (Vorrangfluren Stufe 1 gem. Flurbilanz) oder um Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds handelt. Dies ist im betreffenden Bereich nicht der Fall.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht demnach nicht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
393	3.1.1	2924	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kippenheim 77971 Kippenheim	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Der Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren auf dem Gemeindegebiet wurde mit Einschränkungen zugestimmt. Folgende Veränderungen wurden vom Gemeinderat beschlossen: Der Grünzug rund um die Fa. Hiller, Kippenheimer Straße 6, wurde vom Gemeinderat in nördlicher und südlicher Richtung um 150 Metern jeweils zurückgenommen. Die Fa. Hiller ist auf Wachstumskurs und hat erst kürzlich eine neue Firma übernommen, deren Mitarbeiter am Standort Kippenheim untergebracht werden. Eine Erweiterung der Firma ist grundsätzlich angedacht, dies wird von der Gem. Kipp. ausdrücklich unterstützt.	Berücksichtigung (teilweise) Das ca. 4 ha große Betriebsgelände der Fa. Hiller befindet sich abgesetzt von den Siedlungskörpern mittig zwischen dem Kernort und dem Ortsteil Schmieheim in einem Bereich, der im geltenden Regionalplan vollständig als Regionaler Grünzug festlegt ist. Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans wurde der bestehende Regionale Grünzug angesichts der bestehenden starken baulichen Prägung im gesamten Talraum zwischen Kernort und Schmieheim unter Einschluss des Betriebsgeländes und angrenzender Bereiche um eine Gesamtgröße von rd. 30 ha verkleinert. Die im Regionalen Grünzug belassenen Freiraumbereiche nördlich und südlich des Schmieheimer Tals besitzen gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft. Die von der Gemeinde geforderte (nicht räumlich präzierte und durch konkrete Planungsabsichten begründete) Rücknahme des Regionalen Grünzugs würde zu einer zusätzlichen Verkleinerung der Grünzugskulisse in diesen Freiraumbereichen mit besonderer Bedeutung um mindestens 10 ha führen. Angesichts der Größen-dimension der aktuell genutzten Betriebsfläche sowie der Geländeverhältnisse im Talbereich besteht hierfür aber keine hinreichende Begründung. Um aber über die im Offenlage-Entwurf bestehenden raumordnerischen Spielräume hinaus weiteren Raum für mögliche Betriebserweiterungen zu eröffnen, ist es planerisch vertretbar, südlich der K 5342 angrenzend an das bestehende Betriebsgelände die Grenze des Regionalen Grünzugs um zusätzlich ca. 50 bis 60 m (insgesamt ca. 1 ha) zurückzunehmen. Damit werden alleine südlich der K 5342 mehr als 2 ha für eine weitere Entwicklung des Gewerbebetriebs raumordnerisch offen gehalten. Eine weitergehende Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
394	3.1.1	3433	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kippenheim 77971 Kippenheim	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Die bereits vorgenommenen Änderungen um 18 ha im Bereich Mosolf werden von der Gemeinde Kippenheim ausdrücklich unterstützt.	Keine Berücksichtigung Zu der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich des Betriebsgeländes der Fa. FTÜ (Mosolf), die eine deutliche Rücknahme des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan um über 18 ha vorsieht, wurden seitens der Landesplanungsbehörden sowie der Umwelt- und Landwirtschaftsverbände erhebliche Bedenken vorgebracht. So bittet die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Regionalverband dringend darum, im Bereich der Landesent-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>wicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten. Ausdrücklich wird der Regionalverband in diesem Zusammenhang gebeten, auf die geplante Rücknahme des Regionalen Grünzugs nördlich von Kippenheim zu verzichten (siehe (ID 4929)).</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhalten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 18 ha auch die südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093) verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Entwicklung des Betriebsgeländes der Fa. Mosolf war bereits Gegenstand der informellen Gemeindekonsultation 2012/2013. Dabei wurde einvernehmlich mit der Gemeinde vereinbart, dass die Entwicklungsvorstellungen auf der Grundlage einer konkretisierten Planung im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens behandelt werden. Entsprechende Unterlagen wurden dem Regionalverband aber nicht vorgelegt.</p>
395	3.1.1	469	Bürgermeisteramt der Gemeinde Lauf 77886 Lauf	<p>Die Gemarkung Lauf ist insbesondere durch die regionalen Grünzüge betroffen. Wir begrüßen grundsätzlich die Planung von Freiraumflächen, aber es bestehen Bedenken im Bereich der Laufbachstraße zwischen Schafgartenweg und Hornenbergstraße. Hier befindet sich bereits eine bestehende Bebauung auf der linken Straßenseite, die rechte Straßenseite wird durch den Bach begrenzt. Aufgrund dieser bereits vorhandenen Zäsur durch die Straße und die Bestandsbebauung regen wir an, den Grünzug um ca. 50 Meter hinter die Bebauung zurückzunehmen, so dass entlang der Laufbachstraße eine einreihige Bebauung grundsätzlich ermöglicht wird.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich längs der Vorbergzone zwischen Achern und Bühl weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der einzelnen Siedlungskörper der Teilorte bzw. der Entwicklung eines räumlich dispersen Siedlungsmusters ("Zersiedlung") auf. Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist zwischen dem Kernort Lauf und den östlich gelegenen Siedlungen Matzenhof und Au die Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs in im Wesentlichen unveränderter Abgrenzung vorgesehen. Der Regionale Grünzug dient vor allem dem Erhalt des ca. 230 bis 450 m breiten Freiraumbereichs zwischen den Siedlungskörpern. Auf diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen, auch überregionalen Freiraumzusammenhangs hingewirkt</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Der zusammenhängende Freiraum zwischen den Siedlungskörpern setzt sich nach Norden über die ca. 1 km entfernte Regionsgrenze fort und ist im geltenden Regionalplan Mittlerer Oberrhein ebenfalls als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist beidseitig der Laufbachstraße am Fuß des landschaftlich markanten Schlossbergs (Burgruine Neuwindeck) die Beibehaltung des Regionalen Grünzugs gemäß geltendem Regionalplan in unveränderter Abgrenzung vorgesehen. Der Grünzug weist in diesem Bereich eine ca. 230 m breite Engstelle zwischen den Siedlungsrändern auf. Nördlich des Laufbachs bestehen innerhalb des Grünzugs einzelne Außenbereichsgebäude. Die gewünschte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer durchgehenden Bebauung längs der Laufbachstraße würde die Grünzugskulisse an dieser Stelle zertrennen und damit den großräumigen, hier regionsübergreifenden Freiraumverbund unterbrechen. Gleichzeitig würde die Tendenz zur dispersen, ungegliedert in den Freiraum ausgreifenden Siedlungsentwicklung weiter verstärkt. Angesichts dessen wäre ein Zusammenwachsen des Kernorts Lauf mit den Siedlungen Au bzw. Matzenhof aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Darüber hinaus besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung in diesem landschaftlich sensiblen Bereich. Der Gemeinde Lauf stehen über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in großem Umfang alternative, nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte ("weiße") Flächen für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Eine Rücknahme der bestehenden Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
396	3.1.1	2917	Bürgermeisteramt der Gemeinde Lauf 77886 Lauf	Dies gilt auch für den Bereich der unteren Hornenbergstraße. Auch hier regen wir an, den Grünzug auf die andere Seite des sog. Lautenbächels zurückzunehmen, um entlang der Straße einen Lückenschluss mit der Bestandsbebauung zu ermöglichen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Im Bereich der unteren Hornenbergstraße wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen. Eine bauliche Nutzung der Lücken in der bestehenden Bebauung auf der Westseite der Hornenbergstraße (als Wohnbaufläche im geltenden Flächennutzungsplan dargestellt), steht im Rahmen ihrer maßstabsbedingten Unschärfe nicht im Widerspruch zu den regionalplanerischen Festlegungen.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonsti-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					gen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.
397	3.1.1	392	Bürgermeisteramt der Gemeinde Malterdingen 79364 Malterdingen	Streichung des Regionalen Grünzuges entlang der Straße "Am Sportplatz" im Bereich des Sportheims auf dem Sportplatzgelände. Das Sportplatzgelände des SV Malterdingen befindet sich in einem im Regionalplan festgeschriebenen Regionalen Grünzug. Dort ist der Betrieb einer öffentlichen Gaststätte mit Gaststättenkonzession aus bauleitplanerischen Gründen nicht möglich. Eine Gaststätte fällt auch nicht unter die in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Aufgrund der Lage des Sportheims direkt angrenzend an das Gewerbegebiet "Kreuzfeld" wird die Herausnahme der Fläche des Sportheims aus dem Regionalen Grünzug beantragt, um künftig den Betrieb des Sportheims mit Vereinsgaststätte zu ermöglichen.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Standort des bestehenden Sportheims befindet sich am Rand des Regionalen Grünzuges, dessen Abgrenzung hier unverändert aus dem geltenden Regionalplan in den Offenlage-Entwurf übernommen wurde und grenzt an ein bauleitplanerisch festgesetztes Gewerbegebiet an.</p> <p>Aufgrund der besonderen räumlichen Situation ist die Errichtung einer Gaststätte im bereits baulich geprägten Teils des Sportplatzgeländes, das als öffentliche Grünfläche bauleitplanerisch festgesetzt ist, aus raumordnerischer Sicht vertretbar, sofern diese Nutzungsänderung zu keiner zusätzlichen baulichen Prägung des Freiraumbereichs zwischen dem Ortsrand von Malterdingen und dem Gewerbegebiet "Kreuzfeld" führt.</p> <p>Um die Schaffung einer bauleitplanerischen Grundlage für die geplante Nutzungsänderung im Gebäudebestand raumordnerisch zu ermöglichen, wird die Grünzugsgrenze im Bereich des bestehenden Sportheims gegenüber dem geltenden Regionalplan punktuell um ca. 30 m zurückgenommen und damit ein eng begrenzter Ausformungsspielraum für eine auf den Gebäudebestand bezogene Bauleitplanung geschaffen. Eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzuges ist nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Diesbezüglich wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung der Gemeinde zum Regionalen Grünzug zwischen Gewerbegebiet "Kreuzfeld" und Malterdingen verwiesen (siehe ID 2936).</p>
398	3.1.1	2936	Bürgermeisteramt der Gemeinde Malterdingen 79364 Malterdingen	Streichung des Regionalen Grünzuges südlich des Malterdinger Sportplatzes zwischen Gewerbegebiet "Kreuzfeld" und Bundesstraße 3. Die Gemeinde beantragt daher (...) [in Zusammenhang mit der Forderung nach Ausweisung als Siedlungsbereich Gewerbe] die Streichung des Regionalen Grünzuges südlich des Malterdinger Sportplatzes zwischen Gewerbegebiet "Kreuzfeld" und Bundesstraße 3 bis zum Beginn der südlich angrenzenden Grünzäsur, um auch für den kommenden Planungszeitraum genügend Gewerbeflächen ausweisen zu können.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg längs der B 3 weist starke Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung auf. Dies trifft dies in besonderem Maße auch auf die Siedlungsentwicklung längs der Regionalen Entwicklungsachse Emmendingen - Teningen - Eningen a. K. zu. Die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan zwischen der Ortslage Malterdingen / B 3 und dem Gewerbegebiet "Kreuzfeld" bestehenden Regionalen Grünzuges dient dem Erhalt des noch ca. 300 m breiten, teilweise als Sportplatz genutzten Freiraums zwischen den Siedlungsrändern. Neben dem Elzvorland bei Riegel stellt er den letzten verbliebenen Freiraumkorridor da, der im Be-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>reich der sog. "Riegeler Pforte" die Freiburger Bucht mit der Rheinebene verbindet. Durch die Beibehaltung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt des großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan und für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des Regionalen Grünzugs westlich der B 3 um ca. 7 ha zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungskörper in einem für verschiedene Freiraumfunktionen besonders bedeutenden Bereich raumordnerisch ermöglichen. Die Breite des Grünzugs südwestlich von Malterdingen würde auf ca. 150 m reduziert. Die Folge wäre die Entwicklung eines nahezu geschlossenen, sich in West-Ost-Richtung über mehr als 5 km erstreckenden Siedlungsbandes zwischen Riegel und Maltderingen und damit die nahezu vollständige Unterbrechung des naturraumübergreifenden Freiraumverbunds im Bereich der "Riegler Pforte". Die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Regionalen Entwicklungssachse sowie Landesentwicklungssachse längs der B 3 würde verstärkt. Dies wäre aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächenanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungssachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich zugunsten einer gewerblichen Entwicklung. Die Gemeinde Malterdingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Eigenentwickler für die Funktion Gewerbe eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mindestens 5 ha. Darüber hinaus bestehen östlich des Gewerbegebiets "Stöcke" ca. 5,5 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, die raumordnerische Spielräume für eine weitere mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung - auch über den Planungszeitraum des Regionalplans hinaus - eröffnen.</p> <p>Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Bezüglich der Behandlung der in diesem Zusammenhang von der Gemeinde Malterdingen vorgebrachten Anregungen zur Rücknahme des Regionalen Grünzuges entlang der Straße "Am Sportplatz" sowie auf Ausweisung der Gemeinde als Siedlungsbereich Gewerbe (Kap. 2.4.2.1) wird auf (ID 392) und (ID 2935) verwiesen.
399	3.1.1	2937	Bürgermeisteramt der Gemeinde Malterdingen 79364 Malterdingen	Streichung des Regionalen Grünzuges im Gewann "Kleb" zwischen westlichem Ortsrand am Buchenweg, Bundesstraße 3 bis Abzweigung nach Hecklingen und südlicher Hangkante des Bienenberges. Um auch künftig bei der Siedlungsentwicklung - Wohnen ausreichend bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen zu können, wird die Streichung des Regionalen Grünzuges im Gewann "Kleb" zwischen dem westlichem Ortsrand am Buchenweg, der Bundesstraße 3 bis Abzweigung nach Hecklingen und der südlicher Hangkante des Bienenberges beantragt. Neben der künftig in Frage kommenden Erschließung der nördlich bzw. nordwestlich an die beiden Baugebiete "Talmweg" und "Autal" angrenzenden Flächen stellt die Fläche im Gewann "Kleb" die einzige weitere realistische Erweiterungsfläche für Malterdingen dar.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg längs der B 3 weist starke Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung auf. Die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan zwischen der Ortslage Malterdingen und Kenzingen-Hecklingen bestehenden Regionalen Grünzuges dient dem Erhalt des (unter Berücksichtigung flächennutzungsplanerischer Darstellungen) noch ca. 1.000 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungsrändern. Durch die Beibehaltung des Regionalen Grünzuges in diesem Bereich soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt des großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des Regionalen Grünzuges um ca. 350 m (insgesamt ca. 2,5 ha) zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung längs der B 3 würde einen Bereich mit besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und die Breite des verbleibenden Freiraumkorridores zu Kenzingen-Hecklingen auf ca. 700 m verringern. Wegen des im Außenbereich an der B 3 gelegenen ca. 4 ha großen Gärtnerei-/Gartencenterbetriebs würde sich die faktisch verbleibende Freiraumbreite zum Siedlungsrand von Hecklingen sogar auf unter 500 m verringern. Die verstärkte Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungsachse längs der B 3 wäre aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Ent-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>wicklun gsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung. Die Eigenentwicklergemeinde Malterdingen verfügt - ohne Berücksichtigung mobilisierbarer Innenentwicklungspotenziale - über bauleitplanerisch gewidmete Wohnbauflächenreserven von über 2 ha. Darüber hinaus befindet sich derzeit eine Änderung des Flächennutzungsplans im Verfahren, um eine weitere ca. 0,6 ha große Wohnbaufläche im Ostteil des Gewanns "Kleb" - im Einklang mit den regionalplanerischen Festlegungen darzustellen. Zudem bestehen in den in der Stellungnahme benannten Gebieten am östlichen Siedlungsrand von Malterdingen zusätzlich ca. 3 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in ebener Lage, die für eine weitergehende raumverträgliche Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung stehen. Die bestehenden Wohnbauflächenreserven und Entwicklungsspielräume übertreffen den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf des Eigenentwicklers Malterdingen (ca. 2,5 ha) somit bei weitem. Der regionalplanerische Rahmen eröffnet somit große Spielräume für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Wohnbauflächenentwicklung, sogar über 2030 hinaus.</p> <p>Zudem liegen große Teile des Bereichs der gewünschten Grünzugsrücknahme im Gewinn Kleb nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) und stehen nach den gesetzlichen Vorgaben für eine Siedlungsentwicklung eventuell grundsätzlich nicht zur Verfügung.</p> <p>Eine Rücknahme der bestehenden Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis:</p> <p>Im August 2015 ist die Änderung des Flächennutzungsplans für die Darstellung eines Sondergebiets "großflächiger Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb" sowie einer ca. 0,6 ha großen Wohnbaufläche im Gewinn Kleb in Kraft getreten. Die Verbandsgeschäftsstelle hatte im Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 19.12.2014 bestätigt, dass die Planung mit den Festlegungen des geltenden Regionalplans, insbesondere der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs in Einklang steht und der Flächennutzungsplanänderung zugestimmt.</p>
400	3.1.1	2942	Bürgermeisteramt der Gemeinde March 79232 March	Die Ausweisung der Gemeinde March als Gewerbestandort wurde bereits eingangs positiv erwähnt. Um jedoch sinnvolle Erweiterungspotenziale zu haben, müssen neben den Möglichkeiten nahe	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Aufrechterhaltung des im</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>der Autobahn bei March-Holzhausen Alternativstandorte langfristig ausweisbar sein. Eine nachvollziehbare Alternative ist nahe der B 31a, die Erweiterung des Gewerbegebiets im Ortsteil March-Hugstetten in südwestlicher Richtung. Um diese Option zu haben bedarf es der Rücknahme der Grünzugfläche in der Größenordnung wie sie im beigefügten Übersichtsplan grauschattiert dargestellt ist.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>geltenden Regionalplan zwischen der Ortslage March-Hugstetten und Umkirch bestehenden Regionalen Grünzugs dient dem Erhalt des ca. 900 bis 1.100 m breiten Freiraums in der Dreisamniederung. Durch die Beibehaltung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt des großräumigen Freiraumzusammenhangs in der Freiburger Bucht hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Feucht- und Nassgrünlandgebiet mit hoher Bedeutung als Trittstein für den Biotopverbund von feuchten Offenlandlebensräumen) gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Die gewünschte Rücknahme der Grünzugsgrenze um ca. 200 m (insgesamt ca. 8 ha) zugunsten einer Erweiterung des Gewerbegebiets in südwestlicher Richtung würde einen Bereich mit besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Raumordnerisch würde damit eine Siedlungsentwicklung ermöglicht, die spornartig bis unmittelbar an die Dreisam reichen würde. Der bislang auf über 3,5 km Länge zwischen Freiburg-Lehen und March-Buchheim auf der rechten Dreisamseite durchgängig von Besiedlung freigehaltene mehrere hundert Meter breite Freiraum, der für die Naherholung bedeutsam ist, aber auch Entwicklungsmöglichkeiten für die Hochwasservorsorge und die Gewässerentwicklung bietet, würde unterbrochen. Darüber hinaus würde sich die Breite des verbleibenden Freiraumkorridores zum Gewerbegebiet von Umkirch auf ca. 750 m verringern und damit der großräumige Freiraumverbund zwischen Mooswald und dem nördlichen Teil der Dreisamniederung beeinträchtigt. Dies wäre aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich zugunsten einer gewerblichen Entwicklung. Die Gemeinde March, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt neben der in der Stellungnahme genannten Gewerbefläche im Ortsteil Holzhausen (ca. 10 ha) auch im Ortsteil Neuershausen (ca. 2 ha) über weitere flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven. Darüber hinaus bestehen angrenzend an bestehende Gewerbegebiete in erheblichem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. So existieren allein direkt westlich an das Gewerbegebiet Hugstetten zur L 116 hin auf über 2 ha Möglichkeiten einer raumverträglichen gewerblichen Entwicklung. Der Rahmen des Offenlage-Entwurfs eröffnet somit der Gemeinde March für eine mittelfristige gewerbliche Entwicklung ausreichende raumordnerische Spielräume.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Dieser Anregung der Gemeinde March hat sich der Gemeindeverwaltungsverband March-Umkirch in seiner allgemeinen Stellungnahme vom 23.12.2013 angeschlossen (siehe (ID 751)). Als Ergebnis der informellen Gemeindegemeinschaftskonsultation 2012 wurde auf Anregung der Gemeinde March im Offenlage-Entwurf westlich des Gewerbegebiets Hugstetten bis zur L 116 der Regionale Grünzug gegenüber dem geltenden Regionalplan bereits um ca. 2,5 ha zurückgenommen, um Spielräume für gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p>
401	3.1.1	4983	Bürgermeisteramt der Gemeinde March 79232 March	Grundsätzlich wird aber die Neuordnung der Grünzüge und der Neugrünzäsuren auf der Gemarkung March zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus möchten wir allgemein hinweisen, dass entlang der Autobahn A 5 ausgewiesene Grünzüge bis zur Entscheidung über den endgültigen Standort des geplanten Rasthofes in den Bereichen zurückgenommen werden, die für eine Erweiterung / einen Neubau in Frage kommen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die "vorsorgliche" Rücknahme von freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans zur Offenhaltung aller denkbaren Standortvarianten für ein geplantes Vorhaben bereits aus Rechtsgründen nicht möglich ist.</p>
402	3.1.1	1310	Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim	<p>Der Gemeinderat fordert den Verzicht auf die Herausnahme des Regionalen Grünzugs zwischen der Autobahn A 5 und dem Gewerbepark und auf die Verschiebung des Grünzugs auf die Gemarkung Kürzell.</p> <p>Es sollte qualifiziert dargelegt werden, ob und mit welcher Begründung eine Aufhebung des Regionalen Grünzugs und dessen Verschiebung auf die Gemarkung Kürzell den Grundsätzen der Regionalen Freiraumstruktur entspricht.</p> <p>Es erscheint verfahrensrechtlich bedenklich, wie die Herausnahme des Regionalen Grünzugs Aufnahme in die Regionalplanung gefunden hat.</p> <p>Es ist nicht begründet und nicht nachvollziehbar, warum der Regionale Grünzug sich auf Gemarkung Kürzell östlich der A 5 an der Gemarkungsgrenze orientiert.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Unter Berücksichtigung der erheblichen Bedenken, die seitens der Landesbehörden (siehe (ID 3092), (ID 3127)), der übrigen Nachbargemeinden (siehe (ID 986), (ID 638)) sowie der Landwirtschafts- und Umweltverbände gegenüber einer großflächigen Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse zwischen BAB 5 und Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr vorgebracht wurden, ist eine teilweise Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in diesem Bereich um insgesamt ca. 138 ha inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Sie stellt einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Belangen der Freiraumsicherung sowie der Realisierung des verkehrsplanerisch sinnvollen, von Seiten der Landesregierung unterstützten (siehe Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945)) und regionalplanerisch verankerten Güterverkehrsterminals im Zuge des autobahnparallelen Ausbaus der Rheintalbahn dar und trägt gleichzeitig einer bedarfsgerechten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks ausreichend Rechnung. Die Anregung wird in diesem Sinne teilweise berücksichtigt.</p> <p>Im Einzelnen wird bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs zwischen BAB 5 und IGP Lahr auf die Behandlung der Äußerung der Stadt Lahr (siehe (ID 4974)) verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die im Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>vorgesehene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zwischen Schwanau-Allmannsweier und Meißenheim-Kürzell der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs sowie insbesondere des hier verlaufenden Waldkorridors gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption dient und in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen BAB und Industrie- und Gewerbepark Lahr steht. Eine raumordnerische Kompensation für den Wegfall freiraumschützender Festlegungen des Regionalplans an anderer Stelle ist im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans generell nicht erforderlich. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich der Verlauf der Grenze des Regionalen Grünzugs südlich von Meißenheim-Kürzell im Offenlage-Entwurf entgegen der Annahme der Gemeinde nicht an der Gemarkungsgrenze, sondern am Verlauf der BAB 5 orientiert.</p>
403	3.1.1	1311	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim</p>	<p>Die Ortslagen von Meißenheim und Kürzell sind von Regionalen Grünzügen tangiert. Der Grünzug nördlich von Meißenheim, welcher das Gewerbegebiet Tieflache B betroffen hat, wurde im Bereich des Gewerbegebiets Tieflache B geringfügig zurück genommen. Im Bereich zwischen der Ortslage von Meißenheim und dem Gemeindewald "Niederwald" wurde der Regionale Grünzug ausgeweitet. In diesem Bereich soll die Zufahrt zum geplanten Kieswerk hergestellt werden.</p> <p>Der Gemeinderat fordert den Verzicht auf die Erweiterung des Regionalen Grünzugs nördlich von Meißenheim zwischen dem Niederwald und der Ortslage. Auf die Festsetzung des Natura-2000-Gebiets in diesem Bereich sollte verzichtet werden. Diese Festsetzung widerspricht dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auf Gebiet der Gemeinde Meißenheim wurde im Offenlage-Entwurf die Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse gegenüber dem geltenden Regionalplan verändert. In der Regel hält die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs dabei einen Abstand von deutlich über 100 m zu den Siedlungsändern von Meißenheim und Kürzell ein.</p> <p>Während auf eine Festlegung eines regionalen Grünzugs nordwestlich von Meißenheim künftig verzichtet werden soll, wird im Offenlage-Entwurf der Bereich nordöstlich der Ortslage bis zur Gemarkungsgrenze neu in die Grünzugskulisse aufgenommen. Der Regionale Grünzug dient hier der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen der Schutter-Unditz-Niederung und der Rheinaue, insbesondere auch im Hinblick auf den Biotopverbund. So verläuft in diesem Bereich in Ost-West-Richtung ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption. Dem Regionalen Grünzug kommt hier auch eine Pufferfunktion für die im Bereich Unterer Wald, Niederwald und Oberwald geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu, die längs dieses Waldkorridors Trittsteinfunktion für den Waldbiotopverbund haben. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Der Neubau einer Erschließungsstraße für das geplante Kieswerk steht in keinem Widerspruch zur geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs, da gemäß PS 3.1.1 in Regionalen Grünzügen der Aus- oder Neubau von Verkehrsinfrastrukturen auch künftig</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>uneingeschränkt raumordnerisch zulässig bleibt. Auch bestehen keine Konflikte mit sonstigen Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Darstellung von bestehenden Natura-2000-Gebieten erfolgt in der Raumnutzungskarte des Regionalplans ausschließlich nachrichtlich und entfaltet keine eigene Rechtswirkung.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
404	3.1.1	2945	Bürgermeisteramt der Gemeinde Merzhausen 79249 Merzhausen	Zur Raumnutzungskarte Wir bedanken uns für die konstruktiven Gespräche. Die Raumnutzungskarte der Offenlage berücksichtigt die Belange der Gemeinde Merzhausen, sofern diese aufgrund ihres groben Maßstabes (1:50.000) dazu Aussagen machen kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zustimmung zu den gebietskonkreten Festlegungen des Offenlage-Entwurfs wird zur Kenntnis genommen.</p>
405	3.1.1	1548	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	<p>Geothermie- und Biomassekraftwerk und Gewebefläche für Wärmenutzer</p> <p>Die Gemeinde Neuried fordert die Herausnahme der von der B 36 und L 98 sowie dem Standort des Geothermie- und Biomassekraftwerks umschlossenen Fläche in der vom Standort des Geothermie- und Biomassekraftwerkes selbst vorgegebenen Tiefe, parallel zur L 98 (...). Die fragliche Fläche ist stark vorbelastet durch die auf französischer Seite autobahnähnlich ausgebaute grenzübergreifende Hauptverkehrsachse der L 98. Diese stellt eine der wenigen rheinquerenden Verbindungsachsen zwischen der linksrheinischen Autobahn A 35 und der rechtsrheinischen Autobahn A 5 dar. Von der B 36 treten weitere intensive Verkehrs- und Lärmbelastungen hinzu. Weitere Vorbelastungen bestehen aus der am Ostrand verlaufenden 110-kV-Freileitung, dem bestehenden Biomassekraftwerk, dem demnächst beginnenden Bohrbetrieb zum Geothermiekraftwerk sowie dem sich dann daran anschließenden Bau des Geothermiekraftwerkes selbst und dem aus dem Zielabweichungsverfahren zugelassenen wärmenutzenden Betrieb.</p> <p>(Hinweis: Nachdem nun am 12.11.2013 der Förderbescheid des Umweltministeriums Baden-Württemberg Q über die Absicherung der ersten Tiefenbohrung mit bis zu 1.000.000 € eingegangen ist, kann im Frühjahr 2014 mit der Bohrung begonnen werden.)</p> <p>Aufgrund der Vorbelastungen und der weitgehend ausgeräumten Landschaft mit nur wenigen, zum überwiegenden Teil im Sinne von Arten- und Biotopschutz nur geringwertigen, Gehölzstrukturen "hat der angestrebte Grünzug - Rücknahmebereich damit keine erhebliche Bedeutung für die Biotop-Verbundfunktion und den großräumig zusammenhängenden Freiraumverbund in der Offenburger Rheinebene" (Fazit der als Anlage (...) angefügten landschaftspla-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf südlich der L 98 vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie v. a. Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. In diesem Bereich befindet sich ein Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption, wobei der letztgenannte sich in einem 500 m breiten Streifen südlich der L 98 erstreckt und damit den gesamten Freiraum im Umfeld des hier bestehenden Biomassekraftwerks einschließt. Der Freiraum südlich der L 98 ist Teil eines international bedeutsamen grenzüberschreitenden Biotopverbundkorridors, der gemäß des in Aufstellung befindlichen Regionalplans für die ökologische Kohärenz im Elsass (SRCE) als "Corridor écologique national" im Bereich der Illniederung seine Fortsetzung auf französischer Seite findet (siehe DS PIA 03/14). Der Regionale Grünzug dient hier somit der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden, rheinübergreifenden Freiraumverbunds in Ost-West-Richtung zwischen Kinzigniederung, Gottswald, Schutterniederung, Rheinaue und Illniederung. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Der sich zwischen den Waldkomplexen "Unterer Wald" und "Brandhau" erstreckende Regionale Grünzug hat eine Breite in Nord-Süd-Richtung von ca. 1.600 m. Inselhaft eingeschlossen in den Grünzug ist allerdings im Nordteil ein ca. 11 ha großes im geltenden Flächennutzungsplan dargestelltes Sondergebiet "Ge-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nerischen Stellungnahme BHM vom 14.10.2013). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die von der L 98 und B 36 aus der Bauleitplanung zum Gewerbegebiet ba.sic bekannten Lärmbelastungen noch in 300 m Abstand zu den Straßen, bei der hier vorliegenden freien Schallausbreitung, Werte ergeben die doppelt so hoch liegen wie dies in einem Allgemeinen Wohngebiet tagsüber noch hinzunehmen wäre. Damit scheidet das hier vorliegende Offenland für Erholungszwecke oder Wildkorridore offensichtlich aus. Die grob maßstäblich bereits jetzt im Generalwildwegeplan mit deutlichem Abstand zur L 98 verorteten Korridore berühren daher den Bereich des Geothermie- und Biomassekraftwerks nur noch am Südrand. Aufgrund des Raumwiderstandes durch diese baulichen Anlagen ist von einer tatsächlichen Korridorlage zwischen dem Biomassekraftwerk und der Rohrburger Mühle auszugehen.</p> <p>Neben dem Hinweis auf die mangelnde Tauglichkeit des Bereichs für einen Regionalen Grünzug ist Ziel der Forderung, den im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens für einen wärmeabnehmenden Holz Trocknungsbetrieb am Standort des Geothermie- und Biomassekraftwerks zugelassenen Bereich, allgemein für Betriebe mit Produktionswärmebedarf zu öffnen, um so flexibler auf entsprechende Nachfragen reagieren zu können, den potentiellen Nutzerkreis zu erweitern und zur Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung im anschließenden Bauleitplanverfahren beizutragen.</p> <p>Der in der Vergangenheit in der Verbandsverwaltung geäußerte (nach Auffassung der Gemeinde fachlich und sachlich nicht gerechtfertigte) Einwand, nur durch den Verbleib des Grünzugs könne eine unzulässige, gewerbliche Entwicklung Neurieds bzw. auch Kehls verhindert werden ist durch die im Plansatz 2 4 2 2 getroffenen Regelungen ausgeräumt.</p> <p>Im Bedarfsfall bietet die Gemeinde Neuried an, durch ergänzende vertragliche Vereinbarung mit dem Regionalverband die Zulässigkeit gewerblicher Betriebe im Bereich des Geothermie- und Biomassekraftwerkes auf Betriebe mit Wärmeabnahme aus dem Kraftwerksbereich für Produktionszwecke zu beschränken.</p> <p>Weiterhin würde es die Gemeinde Neuried, entgegen ihrer fachlichen Auffassung, akzeptieren, wenn nur der engere Streifen zwischen Geothermie- und Biomassekraftwerk und Striedgraben bis zur L 98 aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen wird.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs und eine landschaftsplanerische Stellungnahme des Büros Bresch, Henne, Mühlinghaus beigefügt.]</p>	<p>othermie, Biomassekraftwerk und Holz Trocknung", das auf Grundlage einer positiven Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 06.04.2010 nach zustimmender Stellungnahme des Regionalverbands (Beschluss des Planungsausschusses vom 25.02.2010, siehe DS PIA 04/10) ausnahmsweise innerhalb des bestehenden Regionalen Grünzugs zugelassen wurde.</p> <p>Die in der Einwendung genannten Vorbelastungen durch die überörtlichen Straßen, die Freileitungstrasse sowie das ca. 350 m südlich der L 98 in "Insellage" gelegene ca. 3 ha große bestehende Biomassekraftwerk schränken den grundsätzlichen Außenbereichscharakter sowie die genannten wertgebenden Funktionen des Freiraumbereichs nicht grundlegend ein. Angesichts des weiträumigen Fehlens weniger vorbelasteter, in Ost-West-Richtung verlaufender Freiraumkorridore gleicher Größendimension gilt dies auch für die Biotopverbundfunktion dieses Bereichs. Gerade wegen des mittig gelegenen Biomassekraftwerks ist es für den Erhalt der Biotopverbundfunktion umso wichtiger, die grundsätzliche landschaftliche Durchlässigkeit des Freiraums in seiner ganzen verbliebenen funktionalen Breite (ca. 1.000 m) zu erhalten. Dies ergibt sich auch aus der Einschätzung der für den Generalwildwegeplan zuständigen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt, die feststellt, dass der Bereich nördlich des Biomassekraftwerks nach wie vor eine Funktion als Ausbreitungskorridor für die Zielarten des Waldbiotopverbunds zukommt sowie eine Pufferfunktion für die zentralen Bereiche des Korridors südlich des Biomassekraftwerks besitzt. Die Aufrechterhaltung des Regionalen Grünzugs ist deshalb entgegen der Darlegung der Gemeinde im gesamten Bereich südlich der L 98 planerisch begründet.</p> <p>Die Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs südlich der L 98 um ca. 550 m zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde in der geforderten "Maximalvariante" einen ca. 55 ha großen, bzw. in der von der Gemeinde hilfsweise vorgeschlagenen "Minimalvariante" einen ca. 20 ha großen Bereich umfassen. In beiden Fällen würde durch die Grünzugsrücknahme das Entstehen eines geschlossenen, sich in einer Tiefe von über 500 m südlich der L 98 streckenden Siedlungskörpers raumordnerisch ermöglicht. Die verbleibende Breite des Grünzugs würde sich auf ca. 1.000 m verringern, wovon allerdings ein nur ca. 800 m breiter Bereich frei von baulichen Anlagen verbliebe und sich somit die funktionale wirksame Freiraumbreite deutlich verringern würde. Auch nach Einschätzung der fachlich für den Generalwildwegeplan zuständigen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt würde eine weitere bauliche Entwicklung südlich der L 98, insbesondere auch zwischen L 98 und Biomassekraftwerk, voraussichtlich zu einer</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>erheblichen Beeinträchtigung der aktuellen Funktion des Wildtierkorridors sowie seines Entwicklungspotenzials führen. Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich auch die Höhere Naturschutzbehörde an. Die Auffassung des von der Gemeinde beauftragten Fachgutachters, nachdem die Besiedlung eines ca. 500 m breiten Streifens südlich der L 98 keine erheblichen Auswirkungen auf den großräumigen Biotop- und Freiraumverbund habe, kann insofern nicht nachvollzogen werden. Durch die beabsichtigte geschlossene Siedlungsentwicklung südlich der L 98 würde die Funktionsfähigkeit der grenzüberschreitend bedeutsamen Biotopverbundachse über die bestehenden Vorbelastungen hinaus in erheblicher Weise zusätzlich beeinträchtigt. Darüber hinaus bildet die L 98 derzeit einen schlüssigen Siedlungsabschluss des interkommunalen Gewerbegebiets nach Süden, das nördlich dieser Straße noch über mittel- bis langfristige Entwicklungsoptionen verfügt. Eine spornartig nach Süden über die L 98 hinaus ausgreifende Siedlungsentwicklung würde einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Betroffen hiervon wäre ein Bereich, der trotz des (deutlich vom bestehenden Gewerbegebiet abgesetzten) Biomassekraftwerks noch immer landschaftlichen Außenbereichscharakter besitzt. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung, auch in der von der Gemeinde hilfswise verfolgten "Minimalvariante", aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Unabhängig von diesen Wirkungen der verfolgten gewerblichen Südentwicklung auf die Freiraumfunktionen und die Siedlungsstruktur liegt auch keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs vor. Die Zulassung eines Hybridkraftwerks mit Holz Trocknungsbetrieb im Außenbereich erfolgte unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben durch die innovative Komponente einer geothermischen Energienutzung eine Standortgebundenheit im planungsrechtlichen Sinne besitzt. Dies war wesentliche Begründung für die positive Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 06.04.2010, mit der das Vorhaben unter Abweichung von Festlegungen des geltenden Regionalplans nach zustimmender Stellungnahme des Regionalverbands ausnahmsweise zugelassen wurde (Beschluss des Planungsausschusses vom 25.02.2010, siehe DS PIA 04/10). Bislang ist am Standort lediglich auf ca. 4 ha ein Biomassekraftwerk errichtet worden. Die Bohrarbeiten für das Geothermiekraftwerk, die ursprünglich 2009 beginnen sollten, haben bislang nicht stattgefunden. Neben Protesten aus der Bürgerschaft hat zwischenzeitlich die Stadt Kehl vor dem Verwaltungsgericht Freiburg Klage gegen das Projekt eingereicht, über die voraussichtlich ab dem vierten Quartal 2015 entschieden wird. Auch haben sich die Überlegungen für die Ansiedlung wärmenutzender Betriebe am Kraftwerksstand-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ort bislang nicht konkretisiert. Gleiches gilt für eine Weiterentwicklung des energetischen Gesamtkonzepts mit dem Ziel, den Anschluss weiterer Wärmeabnehmer v. a. im Interkommunalen Gewerbegebiet sicherzustellen (siehe DS PIA 04/09). Vor dem Hintergrund der fraglichen Realisierung des bereits planungsrechtlich abgesicherten Kraftwerksprojekts mit Holzrocknungsbetrieb ergibt sich somit keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs mit dem Ziel, eine darüber hinaus gehende Ansiedlung von (wärmenutzenden) Gewerbebetrieben im unmittelbaren Umfeld des Kraftwerksstandorts zu ermöglichen. Auch die von der Gemeinde in der Einwendung angebotene Regelung auf der Grundlage eines Raumordnerischen Vertrags erübrigt sich insoweit.</p> <p>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Aufrechterhaltung einer baulichen Trennung zwischen dem Hybridkraftwerk mit abwärmenutzendem Gewerbe und dem Interkommunalen Gewerbegebiet nördlich der L 98 planerisch geboten erscheint, um dessen hochwertigen Standort- und Flächenqualitäten nicht in Mitleidenschaft zu ziehen. Eine entsprechende Trennung war in der Vergangenheit auch von der Stadt Kehl befürwortet worden (siehe DS PIA 04/10).</p> <p>Unabhängig von der fraglichen Entwicklung des Kraftwerksprojekts besteht im Übrigen auch in quantitativer Hinsicht kein Gewerbeflächenbedarf, der eine Grünzugsrücknahme hinreichend begründen könnte. Die Gemeinde Neuried, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt neben einzelnen Flächen in den Ortsteilen vor allem im interkommunalen Gewerbegebiet Ba.sic nördlich der L 98 in großem Umfang über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven (alleine auf Gebiet der Gemeinde Neuried über 10 ha). Auch die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens 2010 im Anschluss an die bestehende Biogasanlage genehmigten, gewerblich nutzbaren Flächen sind bislang nicht in Anspruch genommen worden. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Gemeinde auch in ihren Ortsteilen durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" in großem Umfang über weitergehende Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung und damit über hinreichend Alternativen zu einer gewerblichen Entwicklung südlich der L 98. Entgegen der Annahme der Gemeinde bestätigt somit die sich gemäß PS 2.4.2.2 (Z) des Offenlage-Entwurfs ergebende Gewerbefunktion Neurieds die fehlenden Bedarfsbegründung für die geforderte Rücknahme des Grünzugs. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass die von der Gemeinde verfolgten Vorstellungen für eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>südlich der L 98 im Einzelfall auch mit dem im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (flächenidentisch mit dem Vorrangbereich für Überschwemmungen des geltenden Regionalplans) in Konflikt stehen können. Nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes liegen zumindest größere Teilflächen im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) und ständen dann für eine Siedlungsentwicklung nur unter besonderen Ausnahmevoraussetzungen zur Verfügung.</p> <p>Falls es nach Fortschreibung des Regionalplans zu einer erfolgreichen Realisierung des Geothermiekraftwerks kommen sollte und absehbar würde, dass über den Rahmen des bereits jetzt am Standort planungsrechtlich Zulässigen hinaus ein energetisch sinnvolles Potenzial für die Ansiedlung weiterer abwärmenutzender Betriebe bestünde, deren Ansiedlung nur im unmittelbaren Nahbereich des Kraftwerks technisch sinnvoll wäre, so kann eine raumordnerische Neubeurteilung ggf. im Rahmen eines etwaigen punktuellen Regionalplanänderungsverfahrens erfolgen. Voraussetzung hierfür wäre die Entwicklung eines schlüssigen Wärmenutzungskonzepts unter Einschluss des bestehenden Interkommunalen Gewerbegebiets nördlich der L 98, zu dem sich die Gemeinde Neuried und der Zweckverband Gewerbepark Ba.sic gegenüber dem Regionalverband durch Raumordnerischen Vertrag vom 26.02.2010 verpflichtet haben.</p> <p>Eine Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Eine 2002 von der Gemeinde Neuried beantragte Änderung des Regionalplans zur Rücknahme des Grünzugs und des Vorrangbereichs für Überschwemmungen südlich der L 98 zugunsten einer gewerblichen Entwicklung wurde 2005 von der Obersten Landesplanungs- und Raumordnungsbehörde mit Verweis auf die Unvereinbarkeit der geplanten gewerblichen Entwicklung mit der Gewerbefunktion Neurieds nicht genehmigt. Für die flächennutzungsplanerische Darstellung einer Sonderbaufläche "Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holztrocknungsbetrieb" südlich der L 98 wurde 2009/2010 ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Als Voraussetzung für die Zustimmung des Regionalverbands zur Zielabweichung wurde in einem Raumordnerischen Vertrag zwischen der Gemeinde Neuried, dem Zweckverband Gewerbepark Ba.sic und dem Regionalverband im Raumordnerischen Vertrag vom 26.02.2010 u. a. festgelegt, dass sich die Gemeinde Neuried verpflichtet "das energetische Gesamtkonzept dahingehend weiterzuentwickeln, dass der Anschluss</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>weiterer Wärmeabnehmer (insbesondere im IKG Basic) (...) gewährleistet werden kann" (siehe DS PIA 04/10).</p> <p>In Verbindung mit der Zustimmung zum Zielabweichungsverfahren hat der Planungsausschuss am 25.02.2010 zudem beschlossen, dass die Frage einer - dauerhaften - baulichen Trennung zwischen der geplanten Sonderbaufläche und der Landesstraße L 98 im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans beraten wird (siehe DS PIA 04/10).</p> <p>Im o.g. Raumordnerischen Vertrag wurde zudem festgelegt, dass sich der Regionalverband verpflichtet, "bei der generellen Fortschreibung des Regionalplans die Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens (...) zu berücksichtigen" (siehe DS PIA 04/10). Aus dieser Verpflichtung resultierend ergibt sich die Feststellung, dass sich aus der positiven Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums vom 06.04.2010 keine Gesichtspunkte ergeben, die gegen eine Beibehaltung des Regionalen Grünzugs südlich der L 98 sprechen. Für die bauleitplanerisch festgelegten Nutzungen am Standort des Hybridkraftwerks selbst besteht kein Erfordernis zur Rücknahme der Grünzugsfestlegung, da hier die raumordnerische Zulässigkeit in einem Zielabweichungsverfahren festgestellt wurde und Bestandsschutz besteht.</p> <p>Der Wunsch nach Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich war bereits Gegenstand der informellen Gemeindegespräche 2012/13. Als Ergebnis der nochmaligen Erörterung am 21.03.2013 hat die Gemeinde Neuried zugesichert, ihre inhaltlich und räumlich konkretisierten Entwicklungsvorstellungen mit einer Begründung der Verbandsgeschäftsstelle kurzfristig zuzuleiten. Diese Aussage wurde beim Gespräch mit Bürgermeister Fischer am 21.11.2013 wiederholt. Bis heute ist dies nicht geschehen.</p>
406	3.1.1	1549	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	<p>Nördlicher Siedlungsrand von Altenheim</p> <p>Die Gemeinde fordert die Freihaltung der nördlich vom Siedlungsbereich Altenheims gelegenen Zone bis auf Höhe des nördlich in Ost-West-Richtung verlaufenden Hauptwirtschaftsweges bzw. seiner Verlängerung nach Osten vom Regionalen Grünzug (...). Es handelt sich hier um ortskernnahe Flächen mit erschließungs- bzw. abwassertechnisch günstiger Lage mit vergleichsweise wenig Konflikten zur Umgebungsnutzung. Die Fläche ist frei von besonders geschützten Biotopen. Die dort vorhandenen Grünbestände sind zum Teil wegen der hier betriebenen Intensiv-Obstkulturen nicht unproblematisch. Diese Grünbestände sind grundsätzlich ausgleichspflichtig und können im Anschlussbereich gut wiederhergestellt werden. Die hier geforderte Freistellung dient dem Erhalt der Planungs- und Abwägungsfähigkeit der Kommune im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung. Die Einengung auf Standorte</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den Bereich der Feldflur nördlich des Ortsteils Altenheim neu in die Grünzugskulisse aufzunehmen und dabei den Regionalen Grünzug teilweise bis an den bestehenden Ortsrand von Altenheim heranzuführen. Die geplante Grünzugsfestlegung ist hier begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie v.a. Arten und Lebensräume (wichtiger Bereich für die Fauna und für den Biotopverbund von feuchten Offenlandlebensräumen) gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Die überregionale bzw. landesweite Bedeutung der siedlungsnahen Bereiche für den Arten- und Biotopschutz resultiert aus dem überdurchschnittlichen Strukturreichtum der obstgehölzgeprägten Feldflurbereiche, die nachgewiesene Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>mit deutlich größerer Entfernung zum Ortskern ist raumordnerisch nicht erforderlich. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Vogel- und Fledermausarten beherbergen. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nördlich der Ortslage Altenheim um ca. 150 bis 200 m (insgesamt ca. 10 ha) zugunsten einer Siedlungsentwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Eine Siedlungsentwicklung des Ortsteils Altenheim nach Norden wäre in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht problematisch. Gleichwohl erscheint es planerisch vertretbar, die südliche Grenze des geplanten Regionalen Grünzugs in stärker durch bauliche Anlagen geprägten Bereichen in einer Tiefe von ca. 70 bis 100 m (insges. ca. 4,5 ha) zurückzunehmen, um Spielräume für eine eng begrenzte Arrondierung des Siedlungsrandes raumordnerisch offen zu halten. Eine weitere bauliche Entwicklung nach Norden und Nordwesten wäre demgegenüber wegen der Inanspruchnahme besonders struktur- und obstgehölzreicher Teile der naturschutzfachlich überregional bedeutsamen Feldflur planerisch nicht vertretbar. Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in der von der Gemeinde geforderten Dimension. Für die Gemeinde Neuried, die gemäß Offenlage-Entwurf als Eigenentwickler für die Funktion Wohnen eingestuft wird, ergibt sich nach dem Berechnungsmodell des Regionalverbandes während des Planungszeitraums des Regionalplans von 15 Jahren ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf für die Gesamtgemeinde von ca. 7 ha. Allein der Ortsteil Altenheim (ca. 4.000 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven in dieser Größenordnung. Darüber hinaus bestehen am nordöstlichen, östlichen, südlichen und westlichen Ortsrand von Altenheim in den großflächig nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen Flächen" Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung. Entsprechendes gilt auch für die anderen Ortsteile Neurieds. Die teilweise Rücknahme der Abgrenzung des geplanten Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange planerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme der Grünzugsabgrenzung in der von der Gemeinde geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung. Ergänztender Hinweis: Bei einem Gespräch mit der Verbandsgeschäftsstelle wurde von der Gemeinde im November 2013 dargelegt, dass im betreffenden Bereich keine konkreten planerischen Vorstellungen für die Ent-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					wicklung von Wohnbauflächen bestehen.
407	3.1.1	1550	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Südlicher Siedlungsrand von Altenheim Auch hier wird die Freihaltung der südlich vom Siedlungsbereich Altenheim gelegenen Zone zum Erhalt der Planungs- und Abwägungsfähigkeit der Kommune im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung [gefordert] (...) [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den Bereich der Feldflur südwestlich des Ortsteils Altenheim neu in die Grünzugskulisse aufzunehmen und dabei den Regionalen Grünzug teilweise bis an den bestehenden Ortsrand von Altenheim heranzuführen. Die geplante Grünzugsfestlegung ist hier begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie v.a. Arten und Lebensräume (wichtiger Bereich für die Fauna und für den Biotopverbund von feuchten Offenlandlebensräumen) gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Die überregionale bzw. landesweite Bedeutung der siedlungsnahen Bereiche für den Arten- und Biotopschutz resultiert aus dem überdurchschnittlichen Strukturreichtum der obstgehölzgeprägten Feldflurbereiche, die nachgewiesene Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Vogel- und Fledermausarten beherbergen. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs südwestlich der Ortslage Altenheim um ca. 150 m (insgesamt ca. 8 ha) zugunsten einer Siedlungsentwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Eine Siedlungsentwicklung des Ortsteils Altenheim nach Südwesten wäre in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich. Für die Gemeinde Neuried, die gemäß Offenlage-Entwurf als Eigenentwickler für die Funktion Wohnen eingestuft wird, ergibt sich nach dem Berechnungsmodell des Regionalverbandes während des Planungszeitraums des Regionalplans von 15 Jahren ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf für die Gesamtgemeinde von ca. 7 ha. Allein der Ortsteil Altenheim (ca. 4.000 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven in dieser Größenordnung, und zwar direkt östlich angrenzend an den gewünschten Rücknahmebereich. Darüber hinaus bestehen am nordöstlichen, östlichen, südlichen und westlichen Ortsrand von Altenheim in den großflächig nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen Flächen" Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung. Allein der vom Grünzug ausgesparte Bereich westlich angrenzend an das Wohn-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gebiet Ried umfasst eine Größenordnung von über 4 ha. Entsprechende Entwicklungsspielräume bestehen auch in den anderen Ortsteilen Neurieds.</p> <p>Eine Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Bei einem Gespräch mit der Verbandsgeschäftsstelle wurde von der Gemeinde im November 2013 dargelegt, dass im betreffenden Bereich keine konkreten planerischen Vorstellungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen bestehen.</p>
408	3.1.1	1551	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	<p>Siedlungsbereich Holderstock</p> <p>Die Gemeinde Neuried beantragt die Freistellung der hier deutlich räumlich abgegrenzten Gehöftzone und ihrer nördlichen Anschlussfläche (...), ähnlich wie im Bereich der nordwestlich der Ortslage Altenheims im Fortschreibungsentwurf vorgenommenen Freihaltung des Reitsportzentrums und der Sportanlagen vom Regionalen Grünzug. Entsprechend der nördlichen Fläche sollte auch hier nicht bis an die Natura-2000-Fläche herangegangen werden.</p> <p>Der Bereich weist eine intensive bauliche Nutzung auf, die - besonders augenfällig auf den hier beizuziehenden Luftbildern - deutlich dichter und kompakter ausfällt als der im Fortschreibungsentwurf von Regionalen Grünzügen freigehaltene Bereich Rohrburg nordlich Altenheim bzw. Mullen. Im Bereich der Hofstellen Holderstock liegt insgesamt ein sehr hoher Besatz an Pferdehaltung und entsprechenden Trainingseinrichtungen vor. Insgesamt sind in der Gemeinde Neuried intensive Aktivitäten im Bereich Pferdesport, Pferdezucht und Pferdehaltung festzustellen, die sich neben den entsprechenden Sondereinrichtungen bzw. Sondergebieten, insbesondere im Bereich der Aussiedlerhöfe ausprägen. Der Bereich Holderstock ist hierbei eine Konzentrationszone. Die Gemeinde Neuried sieht hier das Erfordernis, über Bauleitplanung die weitere Entwicklung zu steuern.</p> <p>Aufgrund der starken Überbauung und der intensiven Nutzung trägt, zumindest der beantragte südliche Kernbereich, auf den es der Gemeinde ankommt, nichts zu den mit den Regionalen Grünzügen verfolgten raumordnerischen Zielen bei.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Absicht der Gemeinde Neuried, Pferdehaltung und Reitsportnutzungen durch bauleitplanerische Festsetzungen im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und in baulich vorgeprägten Bereichen zu konzentrieren wird aus regionalplanerischer Sicht unterstützt. Vor dem Hintergrund der vorhandenen starken baulichen Prägung erscheint es in dieser konkreten Situation raumordnerisch vertretbar, den engeren Bereich der im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegenen Gehöftzone Holderstock (ca. 11 ha) im Sinne des in der Stellungnahme angesprochenen "südlichen Kernbereichs" aus dem bereits im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug inselhaft auszugrenzen. Die Abgrenzung lehnt sich dabei nach Norden, Süden und Osten eng an den Siedlungsbestand an, um einer in den Freiraum ausgreifende Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken.</p> <p>Ergänzend wird zum Verständnis auf die rechtlich und inhaltlich hiervon abweichende Situation im Bereich des Reitsportzentrums und der Sportanlagen nordwestlich Altenheims hingewiesen. Aufgrund der hier bestehenden, durch Bebauungsplanfestsetzung bzw. Flächennutzungsplandarstellung rechtlich abgesicherten baulichen Nutzung, die als Besiedlung im Sinne der Regionalplanfestlegungen aufzufassen ist, war eine Ausgrenzung dieses Bereichs aus dem hier im Offenlage-Entwurf neu vorgesehenen Regionalen Grünzug von vorneherein zwingend geboten.</p> <p>Die begrenzte Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
409	3.1.1	1552	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	<p>Siedlerhöfe Riedmatten Ichenheim</p> <p>Die Gemeinde Neuried beantragt hier, die Grenze des Regionalen Grünzugs geringfügig nach Osten zu verschieben, so dass die Siedlerhöfe außerhalb des Grünzugs liegen (...). Die derzeitige</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>landwirtschaftliche Nutzung steht zwar mit dem Grünzug nicht in Konflikt. Allerdings vollzieht sich der Wandel in der Betriebsausrichtung nirgends so schnell wie in der Landwirtschaft. Deshalb sollte für die Betriebe sichergestellt sein, dass ergänzende Nutzungen, z. B. in den Bereichen Agrotourismus, Dienstleistungen, Hofladen, Straußwirtschaft, Pensionspferdehaltung, am Standort möglich sind, auch wenn diese Nutzungen nicht mehr dem Kernbereich der Landwirtschaft zuzurechnen wären.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen sowie Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z), PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Dies gilt auch für die in der Einwendung genannten Nutzungen und Nutzungsänderungen als sog. "mitgezogene Nutzungen", soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt und sie überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erlangen. Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Im Übrigen wird die Absicht der Gemeinde Neuried aus regionalplanerischer Sicht unterstützt, Pferdehaltung und Reitsportnutzungen durch bauleitplanerische Festsetzungen im Gemeindegebiet räumlich zu zentrieren und zu konzentrieren (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregung zur Gehöftzone Holderstock (ID 1551)).</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.</p>
410	3.1.1	1553	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried</p>	<p>Kläranlage und benachbarter Schweinemastbetrieb nördlich von Altenheim</p> <p>Die Gemeinde Neuried beantragt hier, die Grenze des Regionalen Grünzugs geringfügig nach Süden zu verschieben, so dass die Kläranlage des Abwasserverbands Neuried-Schutterwald sowie der östlich benachbarte Schweinemastbetrieb außerhalb des Grünzugs liegen (...). Auch hier sollen ergänzende Nutzungen möglich sein, auch wenn diese nicht standortgebunden sind. Gedacht ist insbesondere an Nutzungen, die mit Geruchsemissionen verbunden sind. Diese sollten an diesen bereits vorbelasteten Standorten möglich sein, auch wenn sie per se nicht standortgebunden sind.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan im Bereich der Rheinaue und der bestehenden Kläranlage vorhandenen Regionalen Grünzug in den Feldflurbereich zwischen Unterem Wald und Altenheim auszudehnen. Die geplante Grünzugsfestlegung ist begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug hat hier auch eine Pufferfunktion für das nördlich angrenzende FFH-Gebiet "Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Nonnenweier - Kehl" und dient der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes in der Offenburger Rheinebene. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die von der Gemeinde geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs um ca. 200 bis 300 m umfasst einen insgesamt ca. 14 ha großen ortsfernen Bereich, der etwa zur Hälfte bereits im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug und Vorrangbereich für</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>wertvolle Biotope festgelegt ist und zu drei Seiten direkt an das Natura-2000-Gebiet angrenzt. Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem sensiblen Freiraumbereich würde die Entwicklung eines neuen, ortsfernen Siedlungsansatzes raumordnerisch ermöglichen. Hierfür besteht keine hinreichende Begründung. Auch eine konkrete Konfliktstellung ist nicht erkennbar.</p> <p>Eine etwaige Erweiterung der im bestehenden Regionalen Grünzug liegenden Kläranlage bzw. damit in Verbindung stehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist auch künftig als standortgebundene bauliche Anlage der technischen Infrastruktur im Einzelfall ausnahmsweise zulässig. Gleiches gilt für im Außenbereich gelegene standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Emittierende gewerbliche Nutzungen sind im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht im Außenbereich, sondern in bauleitplanerisch dafür vorgesehenen Gewerbe- und Industriegebieten anzusiedeln. In diesem Zusammenhang ist auf die landesplanerische Vorgabe hinzuweisen, nach der die Siedlungstätigkeit vorrangig am Bestand auszurichten ist und die Beanspruchung von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft auf das Unvermeidbare zu beschränken ist (LEP PS 3.1.9 (Z)).</p> <p>Es liegen keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.</p>
411	3.1.1	1554	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	<p>Nördlicher Siedlungsrand von Ichenheim im Bereich des Gewerbegebiets Alm Von der Gemeinde Neuried wird gefordert, die nördlich des Gewerbegebiets Alm gelegene Zone auf eine Tiefe von mindestens 100 m vom Regionalen Grünzug freizustellen (...), um so im Bedarfsfall die Nutzung vorhandener Infrastruktur durch Ergänzung des jetzt einseitigen Straßenanbaus zu ermöglichen. Außerdem muss hier die Möglichkeit bestehen, vom Gewerbegebiet Alm zur B 36 eine ortsdurchfahrtsfreie Anbindung zu bauen, um die Ortslage Ichenheim von Gewerbeverkehr zu entlasten. Dies auch im Hinblick auf das im Regionalplanentwurf enthaltene Vorranggebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Nr. 7512-c, für welches nach den heutigen Gegebenheiten ein ortsdurchfahrtsfreier Abtransport von Kies und Sand nicht möglich ist. Im Gegenzug wird ein Ausgleich der entfallenden Grünzugfläche südlich des Gewerbegebiets Alm unter Beibehalt einer ausreichenden Nutztiefe ent-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der im Offenlage-Entwurf neu enthaltene Regionale Grünzug nördlich des Gewerbegebiets Alm in Neuried-Ichenheim schließt direkt nach Westen an eine gebietsscharf festgelegte Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Ichenheim und Dundenheim an, die im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegt ist. Der Regionale Grünzug dient vor allem dem Erhalt des hier noch ca. 1.200 bis 1.300 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungskörpern von Ichenheim und Dundenheim und dabei insbesondere der Anbindung der beidseitig der B 36 zwischen den Ortslagen gelegenen Grünzäsur an den Freiraumzusammenhang. Mit der Neufestlegung des Regionalen Grünzugs soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Schuttertneriederung und Rheinaue hingewirkt werden. Zudem ist der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>lang der dort ebenfalls verlaufenden Randstraße, angeboten. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die von der Gemeinde gewünschte Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordöstlich der bestehenden Gewerbe- bzw. Wohn-/Mischbaufläche im Bereich "Alm" zugunsten einer möglichen Siedlungsflächenentwicklung betrifft einen insgesamt ca. 8 ha großen Bereich mit Bedeutung für regionalbedeutsame Freiraumfunktionen. Die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde würden bei vollständiger Realisierung zu einer spornartig nach Norden ausgreifenden Siedlungsentwicklung in den Freiraum führen und wären aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Auch ist keine hinreichende Bedarfsbegründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in dieser Dimension gegeben. Auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Gemeinde Neuried zum Bereich des Biomassekraftwerks (ID 1548) wird verwiesen.</p> <p>Im Übrigen werden durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen keine Regelungen zum Aus- oder Neubau von Verkehrsinfrastrukturen getroffen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Erschließungssituation des bestehenden Gewerbegebietes erscheint es aber raumordnerisch vertretbar, die geplante Grünzugsgrenze nordöstlich der bestehenden Gewerbe- bzw. Wohn-/Mischbaufläche bis auf die Höhe der Straße "Auf der Alm" um ca. 100 m (insges. ca. 5 ha) zurückzunehmen und damit zusätzlichen Spielraum für eine Arrondierung der bestehenden Siedlungsfläche offenzuhalten. Der nördlich daran anschließende Bereich wird in der Grünzugskulisse belassen, um die funktionale Freiraumbreite zum Siedlungsrand von Dundenheim nicht weiter zu verringern und eine kompakte, nicht in den Freiraum ausgreifende Siedlungsentwicklung sicherzustellen.</p> <p>Der Anregung der Gemeinde folgend, wird der Regionale Grünzug südlich des Gewerbegebietes "Alm" unter Freihaltung eines ca. 80 bis 120 m breiten Streifens zum Siedlungsrand gegenüber dem Offenlage-Entwurf um insges. ca. 4 ha vergrößert. Hierdurch werden für den Biotopverbund zwischen Fürtwald und Rheinaue wichtige Bereiche (Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption) raumordnerisch gesichert.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme der Grünzugsabgrenzung in der von der Gemeinde geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
412	3.1.1	379	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ortenberg 77799 Ortenberg	<p>Die Gemeinde Ortenberg erwägt die Erweiterung des Gewerbegebietes "Allmendgrün" nach Norden und nach Süden. Das Gewerbegebiet "Allmendgrün" ist bei den ortsansässigen Handwerksbetrieben sehr nachgefragt. Das Gewerbegebiet kann bereits keine freie Kapazitäten mehr aufweisen. Deshalb wird eine Erweiterung des Gewerbegebiets nach Norden und nach Süden angestrebt.</p> <p>Siedlungsstrukturell erscheint eine Ausweisung dieser Fläche für eine bauliche Nutzung vertretbar, da sie auf zwei Seiten an die bestehende Bebauung grenzt und bereits durch die angrenzenden Sportanlagen vorgeprägt ist. Jedoch liegt die Erweiterungsfläche in einem im Regionalplan ausgewiesenen regionalen Grünzug. Insgesamt beträgt die mögliche Erweiterungsfläche 2,8 ha, hiervon eine 1,5 ha große Teilflächen im Norden und Süden unmittelbar für eine gewerbliche Nutzung. Dazwischen liegen weitere 1,3 ha im siedlungsstrukturellen Zusammenhang, die aber gegenwärtig durch Sportanlagen genutzt sind.</p> <p>Die Gemeinde Ortenberg bitten um eine Zurücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf zwischen Ortenberg und Offenburg-Elgersweier vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs sichert den ca. 900 bis 1.000 m breiten Talraum am Ausgang des Kinzigtals und damit die Verbindung zwischen den Landschaftsräumen nördlich und südlich der Kinzig. Hiermit soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs im Bereich des unteren Kinzigtals hingewirkt werden. Darüber hinaus weist dieser Freiraumbereich eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf.</p> <p>Auch wenn der gewerbliche Eigenentwickler Ortenberg Mitgliedsgemeinde im Zweckverband des Gewerbeparks Raum Offenburg ist, ist anzuerkennen, dass nur noch in sehr begrenztem Umfang Spielräume für eine gewerbliche Eigenentwicklung im Ort selbst bestehen. Vor diesem Hintergrund ist es raumordnerisch vertretbar, die Grünzugsabgrenzung nördlich und südlich des bestehenden Gewerbegebiets um jeweils ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 4,5 ha) zurückzunehmen, um eine räumlich begrenzte Arrondierung des bestehenden Gewerbegebiets raumordnerisch zu ermöglichen. Dabei wird die funktionale Breite des Regionalen Grünzugs zum Siedlungsrand von Offenburg- Elgersweier nicht weiter verringert und eine kompakte, nicht weiter in den Talraum ausgreifende Siedlungsentwicklung gewährleistet.</p> <p>Die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
413	3.1.1	2998	Bürgermeisteramt der Gemeinde Reute 79276 Reute	<p>Im Entwurf des Regionalplans 2013 werden die Grünzüge und Grünzäsuren teilweise sehr dicht an die bebauten Siedlungsbereiche herangeführt. Der für die Gemeinde Reute erforderliche Entwicklungsspielraum sowie die Flexibilität in der Planung wird dadurch erheblich eingeschränkt.</p> <p>Um aber verfahrens- und zeitaufwändige Zielabweichungsverfahren zu vermeiden, benötigen die kommunalen Planungen der Gemeinde Reute Entwicklungsspielräume.</p> <p>Im Zusammenhang mit der bereits angeführten Erweiterung der Firma Sick AG wurde der Gemeinde vom Regionalverband 2011 zugesagt, den Regionalen Grünzug an der K 5130 im Westen der Gemeinde zurückzunehmen, so dass eine gewerbliche Entwicklung auch für alle anderen, in Reute ansässigen Betriebe ermöglicht wird. Dies wurde im nun offenliegenden Planentwurf umgesetzt.</p> <p>Die Gemeinde Reute geht davon aus, dass nach erfolgter Offenlage des Regionalplanentwurfes mit dem Bebauungsplanverfahren</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse westlich der Ortslage von Reute gegenüber dem geltenden Regionalplan erheblich zurückzunehmen. Neben einem ca. 5,5 ha großen Bereich südlich der K 5130, mit dem die Entwicklung des Standorts der ansässigen Fa. Sick raumordnerisch ermöglicht werden soll, betrifft dies außerhalb des Waldgebiets der Teninger Allmend (FFH-Gebiet) einen über 6 ha großen Bereich nördlich der K 5130, der direkt an das bestehende Gewerbegebiet "Kreuzmatten" angrenzt. Die im Regionalen Grünzug verbleibenden Flächen sichern den Freiraumzusammenhang zwischen der Teninger Allmend (Kerngebiet des Waldbiotopverbunds) und der südwestlich angrenzenden Glotter-Mühlbach-Niederung. Darüber hinaus ist dieser Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmen-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>und dem erforderlichen FNP-Änderungsverfahren für die Fläche R2 (vgl. Anlage) nördlich der K 5130 zeitnah (Anfang 2014) begonnen werden kann.</p> <p>Aufgrund des erheblichen Expansionsdrucks sowohl der Firma Sick AG als auch anderer Betriebe in Reute - der sich seit 2011 noch verschärft hat - wird jedoch beantragt, den verbliebenen "Grünzugrest" östlich des angrenzenden Waldes ebenfalls zu streichen. Die gesamte Teninger Allmend ist als Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet ausgewiesen, was für die Gemeinde Reute bedeutet, dass der baulichen Entwicklung in diesem Bereich bereits ausreichend Grenzen gesetzt sind, da entsprechende Abstände zum Wald einzuhalten sein werden. Daher kann auf die zusätzliche Ausweisung des Grünzuges an dieser Stelle verzichtet werden.</p> <p>Auch ohne die Ausweisung östlich des Waldstückes hat der Regionale Grünzug ausreichend Verbindung mit der "Teninger Allmend", so dass keine "Bauschneise" entstehen wird.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>plan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch. Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs. Über die raumordnerisch offen gehaltenen Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebsstandorts der Fa. Sick südlich der K 5130 verfügt die Eigenentwicklergemeinschaft alleine im direkten Umfeld des bestehenden Gewerbegebiets "Kreuzmatten" außerhalb der geplanten Regionalen Grünzugskulisse über 6 ha Spielraum für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung.</p> <p>Trotz mehrmaliger Bitte der Verbandsgeschäftsstelle sah sich die Gemeinde nicht in der Lage, der Verbandsgeschäftsstelle eine nähere Begründung für die angeregte Grünzugsrücknahme bzw. Konkretisierung ihrer gewerblichen Entwicklungsvorstellungen zu übermitteln.</p> <p>Über die Rücknahme des Regionalen Grünzuges westlich der Ortslage von Reute hinaus erfolgte im Offenlage-Entwurf auch im Norden von Reute eine erhebliche Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse. Insgesamt verbleiben nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen", die ein Mehrfaches der Fläche des bestehenden Siedlungskörpers von Reute umfassen, so dass der Regionalplan Spielräume für eine weitere Siedlungsentwicklung offen hält, die weit über den Bedarf der Eigenentwicklergemeinschaft innerhalb des Regionalplanungszeitraums hinausreichen. Insofern kann die von der Gemeinde beklagte Einschränkung des erforderlichen Entwicklungsspielraums in keiner Weise nachvollzogen werden.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzuges ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
414	3.1.1	2430	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	<p>Die Gemeinde Riegel fordert, dass der im Regionalplan 1995 aus nördlicher Richtung ausgewiesene Regionale Grünzug auch weiterhin an der L 105 zwischen Forchheim und Kenzingen endet. Eine Erweiterung des Regionalen Grünzuges entlang des Leopoldskanals in südlicher Richtung bis zum nördlichen Ende des so genannten Müllersees wird abgelehnt.</p> <p>Zur Begründung: In nördlicher Richtung der Gemarkung der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl befindet sich eine Kiesabbaufäche der Firma Vogel-Bau. Im Regionalplan aus dem Jahr 1995 unterliegt diese Fläche, wie auch die direkt umliegenden, keiner Einschränkung durch einen Regionalen Grünzug oder einer Grünzäsur. Der nun vorliegende Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans sieht vor,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf südlich des Bechtaler Walds in einem ca. 300 m breiten Streifen westlich des Leopoldskanals vorgesehene Vergrößerung des im geltenden Regionalplans bestehenden Grünzuges ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie v. a. Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. In diesem Bereich verläuft beidseits des Leopoldkanals ein Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption, die die Vorbergzone und die Rheinaue über die Waldkomplexe des Allmendwaldes und Bechtaler Waldes miteinander verbinden. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dass der nördlich dieses Bereiches bestehende Regionale Grünzug entlang des Leopoldskanals in südliche Richtung bis zum nördlichen Rand des sogenannten Müllersees der Camping- und Freizeitanlage fortgeführt werden soll. Die Gemeinde Riegel sieht hierin keinen Vorteil, eine zwingende Notwendigkeit ist ebenfalls nicht erkennbar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme zu "3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen" hingewiesen.</p>	<p>Regionale Grünzug dient in diesem Sinne der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Ost-West-Freiraumverbundes zwischen Schwarzwald und Rheinaue. Zudem ist der betreffende Bereich in großen Teilen von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs westlich des Leopoldskanals würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen, insbesondere für den Biotopverbund betreffen. Durch die Rücknahme des Regionalen Grünzugs würden hier bauliche Entwicklungen, z.B. im Rahmen der Nachnutzung am Ostufer des Kiesabbaugewässers raumordnerisch ermöglicht, die die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds beeinträchtigen würden. Dies wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Darüber hinaus liegt auch keine Konfliktstellung zwischen der Festlegung eines Regionalen Grünzugs in diesem Bereich und dem bestehenden Rohstoffabbau vor, da durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen nicht in bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird. Darüber hinaus ist gemäß PS 3.1.1 (Z) des Offenlage-Entwurfs vorgesehen, dass kleinräumige Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten sowie mit dem Rohstoffabbau in Verbindung stehende Betriebsanlagen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sind, auch wenn keine regionalplanerische Gebietsfestlegung für den Rohstoffabbau vorliegt. Sofern eine kleinräumige Erweiterung des Abbaus vorrangig in südöstlicher Richtung erfolgt und die durch die bestehende Abbaukonzession definierte Mindestbreite des Geländestreifen westlich des Leopoldskanals nicht weiter verringert wird, ergeben sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass eine Beeinträchtigung des Biotopverbunds zu erwarten ist, die einer ausnahmsweisen Zulassung des Rohstoffabbaus im Regionalen Grünzug nach dieser Regelung entgegenstehen würde. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Gemeinde zur Festlegung eines Gebiets für die Rohstoffsicherung in diesem Bereich verwiesen (ID 2431).</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
415	3.1.1	3001	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim 77975 Ringsheim	<p>Nach dem derzeit gültigen Regionalplan erstreckt sich der Regionale Grünzug auf Gemarkung Ringsheim bisher westlich der Autobahn (ausgenommen das Gebiet vom Zweckverband Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit in Ringsheim/Rust (ZVT)) und nördlich der Kreisstraße K 5349 sowie nördlich der Nordumfahrung. Der neue Planungsentwurf sieht zusätzliche Flächen für den Regi-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse östlich der BAB 5 und südlich der K 5349 im Bereich "Lange Allmend" gegenüber dem geltenden Regionalplan um knapp 70 ha zu vergrößern. Dieser ca. 350 bis 650 m breite</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>onalen Grünzug im Bereich zwischen Autobahn und Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim-Ringsheim, südlich der Kreisstraße K 5349 vor. Die Gemeinde kann sich künftig nur in diesem Bereich gewerblich entwickeln, so dass wir für dieses Gebiet keinen Grünzug akzeptieren können. Die gewerbliche Entwicklung darf in diesem Bereich nicht gänzlich gestoppt werden, zu Mal uns über den Status des Eigenentwicklers hinaus, 10 ha an Gewerbeentwicklung mit der neuen Planung zugebilligt werden. In diesem Zusammenhang muss auch die zukünftige Entwicklung des Europa-Parks berücksichtigt werden.</p>	<p>Bereich stellt unter Berücksichtigung des westlich der BAB 5 regionalplanerisch festgelegten ca. 135 ha großen Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus den einzigen Freiraumkorridor zwischen Rust und Ringsheim dar. Die Vergrößerung des Regionalen Grünzugs gewährleistet vor allem die Sicherung des Freiraumverbunds in Nord-Süd-Richtung. Auf diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs in diesem Teil der Rheinebene hingewirkt werden. Darüber hinaus weist dieser in die Grünzugskulisse einbezogene Freiraumbereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf.</p> <p>Die geforderte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs östlich der BAB 5 zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde - unter Einschluss des Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus - das Entstehen eines durchgängigen, ungliederten über 6 km langen Siedlungsbandes zwischen Rust und Ringsheim ermöglichen und damit den großräumigen Freiraumzusammenhang in diesem Bereich der Rheinniederung vollständig unterbrechen. Eine weitere nach Westen spornartig ausgreifende gewerbliche Entwicklung Ringsheims würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Gemeinde Ringsheim, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbebefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt mit dem im August rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplan (Zieljahr 2025) über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 5 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Gemeinde</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowohl östlich als auch v.a. westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich beidseits der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim-Ringsheim befinden sich angrenzend an die bestehenden Gewerbeflächen über 15 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Im Bereich nördlich der K 5349 stehen zwischen Gemeindeverbindungsstraße und Rheintalbahn zudem mehr als 10 ha "weiße" Flächen für eine raumverträgliche längerfristige gewerbliche Entwicklung Ringsheims zur Verfügung. Angesichts dessen hält der Offenlage-Entwurf ausreichend Spielräume offen, damit die Gemeinde ihre raumordnerische Gewerbefunktion ausfüllen kann.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Gemeinde Ringsheim unter Berücksichtigung der gewerblichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde einvernehmlich abgestimmt wurde.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
416	3.1.1	3002	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim 77975 Ringsheim	In Bezug auf den Grünzug beiderseitig der Autobahn und beiderseitig des nördlichen Abschnittes der Rheintalbahn (nördl. Teil unserer Gemarkung) sollte im Hinblick auf den möglichen Ausbau der Rheintalstrecke ein ausreichend breiter Streifen freigehalten werden. Dies widerspricht ansonsten auch der Forderung des Regionalverbandes, beim Ausbau der Rheintalbahn die Güterzugtrasse an die Autobahn hinaus zu verlegen.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen werden keine Regelungen für den Aus- oder Neubau von Verkehrsinfrastrukturen getroffen. Insofern besteht kein Konflikt zwischen der Grünzugkulisse und den Planungen für den Bau des dritten und vierten Gleises der Rheintalbahn. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.</p>
417	3.1.1	3475	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) 77880 Sasbach (Ortenaukreis)	<p>Grünzüge: Die Begründung zur Ausweitung des regionalen Grünzugs ist nachvollziehbar. Allerdings würde die Gemeindeverwaltung die Herausnahme des bereits bestehenden Grünzugs im Bereich des Gewanns "Heid" befürworten. Auch die Stadt Achern regte dies in ihrer öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18. November 2013 an.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich westlich und nördlich von Achern weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der einzelnen Siedlungskörper der Teilorte bzw. der Entwicklung eines räumlich dispersen Siedlungsmusters ("Zersiedlung") auf. Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich des interkommunalen Gewerbegebiets Achern im Bereich "Heid" vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs dient vor allem dem Erhalt des rd. 300 bis 800 m breiten Freiraumbereichs zwischen dem interkommunalen Gewerbegebiet Achern und dem Ortsteil Großweier. In Verbindung mit der Neufestlegung eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalen Grünzugs zwischen Achern und Großweier soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs (um ca. 20 ha) zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde zu einer Verkleinerung der Breite des o.g. Freiraumbereichs auf unter 500 m sowie zu einer auf großer Fläche spornartig in den Freiraum ragenden, unorganischen und wenig kompakten Siedlungsentwicklung führen. Hierdurch würde der großräumige Freiraumverbund erheblich beeinträchtigt. Gerade angesichts der bestehenden alternativen Entwicklungsmöglichkeiten (s.u.) wäre eine weiter in Freiraum nach Norden ausgreifende gewerbliche Entwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Darüber hinaus liegt keine hinreichende Begründung für eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs vor. Sowohl auf Gebiet der Stadt Achern wie auf Gebiet der Gemeinde Sasbach stehen über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in großem Umfang alternative Flächen für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung im Regionalplanungszeitraum zur Verfügung. Alleine die auf Gemarkung Sasbach nordwestlich des bestehenden Gewerbegebiets gelegene und direkt nach Osten an das (auf Acherner Gemarkung liegende) interkommunale Gewerbegebiet anschließende, regionalplanerisch umbeplante "weiße Fläche" umfasst eine Größendimension von ca. 20 ha. Weitere Flächen dieser Art in vergleichbarer Flächendimension befinden sich südlich und v.a. südöstlich des interkommunalen Gewerbegebiets auf Acherner bzw. Sasbacher Gemarkung. Diese Flächenpotenziale sind vorrangig für eine - ggf. auch interkommunale - Gewerbeflächenentwicklung im Rahmen der raumordnerischen Siedlungsfunktion in Betracht zu ziehen.</p> <p>Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
418	3.1.1	3452	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl 79361 Sasbach am Kaiserstuhl	<p>Regionale Grünzüge Die Gemeinde Sasbach a.K. ist bei allen Ortsteilen von Regionalen Grünzügen bis direkt an die Ortsgrenzen umgeben. Ähnlich verhält es sich mit Natura 2000 und Gebietsflächen.</p> <p>Im Vergleich zur bisherigen Darstellung der Regionalen Grünzüge werden diese mit der Fortschreibung des Regionalplans im Süden deutlich näher an die Siedlungskörper herangeführt und "kesseln" dies nahezu ein.</p> <p>Insgesamt sind die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse am West- und Nordrand des Kaiserstuhls auszudehnen, um damit v.a. den großräumigen Freiraumzusammenhang und Biotopverbund rheinparallel in Nord-Süd-Richtung sowie zwischen Kaiserstuhl und Rheinaue in West-Ost-Richtung raumordnerisch zu sichern. Gleichzeitig soll damit auch Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung am nordwestlichen Kaiser-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Gemeinde Sasbach dadurch zu stark begrenzt. Die wenigen verbleibenden Potenziale muss sich die Gemeinde für die Zukunft, auch nach 2030, sichern. Dies steht in Konflikt mit der Ausweitung der regionalen Grünzüge.</p> <p>Die Gemeinde Sasbach a. K. fordert aus diesen Gründen, die Rücknahme der Regionalen Grünzüge auf ein verträgliches Maß mit mehr Abstand zu den Ortsettern.</p>	<p>stuhland entgegengewirkt werden. Von dieser flächigen Vergrößerung der Grünzugskulisse ist auch die Gemeinde Sasbach a.K. betroffen.</p> <p>Auch auf dem Gebiet der Gemeinde Sasbach a.K. wurden, wo immer planerisch vertretbar, die Grenzen geplanten Regionalen Grünzüge von den Siedlungsrändern abgerückt. Speziell im Bereich nördlich von Sasbach wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 entsprechend der Anregung der Gemeinde Sasbach die geplante Grünzugsgrenze um ca. 100 bis 150 m (insges. ca. 3 ha) zurückgenommen, um Spielräume für eine weitergehende gewerbliche Entwicklung offen zu halten. Im Ergebnis bestehen sowohl im Umgriff des Kernorts wie der Ortsteile Jechtingen und Leiselheim in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nur kleinflächig bzw. punktuell grenzt der geplante Regionale Grünzug direkt an die Siedlungskörper an.</p> <p>Eine hinreichende Begründung für eine - von der Gemeinde nicht weiter räumlich konkretisierte - Rücknahme der geplanten Grünzugsabgrenzung besteht nicht. Der gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Eigenentwicklungsgemeinde (ca. 3.300 Einwohner) beträgt ca. 2,5 ha. Ohne Berücksichtigung mobilisierbarer Innenentwicklungspotenziale übertreffen bereits die flächennutzungsplanerisch gesicherten Wohnbauflächenreserven diesen Wert um ein Vielfaches. Zusammen mit den nicht durch regionalplanerische Festlegungen belegten Flächen lässt der Offenlage-Entwurf somit sogar über 2030 hinaus Spielräume für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Wohnbauflächenentwicklung Sasbachs offen.</p> <p>Ungeachtet dieser generellen Beurteilung hat eine nochmalige Überprüfung ergeben, dass es speziell nördlich des Ortsteils Leiselheim planerisch vertretbar ist, die geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs unter Orientierung am vorhandenen Wirtschaftswegenetz und sonstiger Flurstrukturen um bis zu 50 m vom bestehenden bzw. flächennutzungsplanerisch vorgesehenen Siedlungsrand abzurücken.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme der geplanten Regionalen Grünzüge ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
419	3.1.1	3022	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schutterwald 77746 Schutterwald	<p>Im westlichen Siedlungsrand von Langhurst rückt ein regionaler Grünzug näher an die Siedlungsgrenze heran. Die Gemeinde möchte sich auch in diesem Bereich Entwicklungsoptionen offen halten. Das Heranführen des Grünzugs an die Siedlungsgrenze schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unverhältnismäßig ein. Die</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, im Niederungsbereich westlich von Schutterwald-Langhurst das ca. 98 ha große Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 37</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Gemeinde beantragt, den Grünzug auf der bisherigen Grenze zu belassen bzw. westlich und nördlich einen Korridor von 100 m (ab Siedlungsrand Langhurst) von jeglicher Einschränkung freizuhalten. Dies ermöglicht es der Gemeinde sich auch in westlicher und nördlicher Richtung zu erweitern. Dadurch, dass die einst geplante Umgehung von Schutterwald aus naturschutzrechtlichen Gründen (FFH- und IBA-Richtlinien) nicht verwirklicht werden konnte, bleibt die bestehende verlängerte Bahnhofstraße als stark befahrene Straße bestehen. Ein Heranrücken der Wohnsiedlung ist dadurch sicherlich mit hohen Aufwendungen in Sachen Lärmschutz (Lärmschutzwand) verbunden und schränkt die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnfläche deutlich ein. Für die dadurch verlorene (bzw. von Lärm stark beeinträchtigte) Siedlungsfläche kann für die Zukunft in westlicher und nördlicher Richtung von Langhurst eine entsprechende Siedlungsfläche vorgehalten werden. Dies würde auch dem Grundsatz Rechnung tragen, zukünftige Wohnbebauungen dort anzusiedeln, wo keine bzw. geringere Lärmbelastungen für den Menschen zu erwarten sind. Gründe für eine Ausweitung des Grünzugs sind nicht ersichtlich. Die Tatsache, dass momentan noch Entwicklungsoptionen im Flächennutzungsplan bestehen, darf der Gemeinde nicht negativ ausgelegt werden. Vielmehr gilt es, ihr trotzdem die nötigen Spielräume auch in künftigen Flächennutzungsplanungen zu erhalten. Erfahrungen zeigen, dass Einschränkungen durch Grünzüge nur durch enorm aufwändige Zielabweichungsverfahren abgemildert werden können. Daher pocht die Gemeinde darauf, eine hohe Hürde bei der Ausweisung neuer Grünzüge anzulegen.</p>	<p>(Offenlandkomplex Neue Matten) festzulegen. Es grenzt unmittelbar an den bestehenden westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Langhurst an. Die Fläche des Vorranggebiets wurde dabei in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen, so dass der Regionale Grünzug gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca. 150 bis 200 m nach Osten vergrößert wurde. Die Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktureicher, grünlandgeprägter und von Gräben durchzogener Offenlandkomplex mit Feucht- und Nassgrünland sowie artenreichen Mähwiesen). Darüber hinaus stellen die das Gebiet durchziehenden Gräben einen wichtigen Bereich für die Fauna dar (Lebensraum wertgebender Libellenarten).</p> <p>Die von der Gemeinde gewünschte Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs (und damit auch jener des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) zugunsten einer möglichen Wohnbauflächenentwicklung würde einen mindestens 10 ha großen Bereich mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung betreffen.</p> <p>Auch unter Berücksichtigung der aufgrund der Verkehrssituation bestehenden Schwierigkeiten einer Realisierung der flächennutzungsplanerisch vorgesehenen Siedlungsentwicklung des Ortsteils Langhurst in östlicher Richtung ist eine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs einschließlich des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in dieser Dimension aber nicht gegeben. Über die im geltenden Flächennutzungsplan am östlichen Ortsrand dargestellten Wohnbauflächen in der Größenordnung von ca. 6 ha stehen zusätzlich - in der von der Gemeinde in der Stellungnahme beschriebenen Entwicklungsrichtung - am nördlichen Ortsrand nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in der Größenordnung von 8 bis 10 ha für eine raumverträgliche Eigenentwicklung des Ortsteils Langhurst (ca. 900 Einwohner) zur Verfügung (Zur Orientierung: Der gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Eigenentwicklungsgemeinde insgesamt beträgt ca. 5,5 ha). Gleichwohl ist es aber raumordnerisch vertretbar, die geplante Abgrenzung von Regionalem Grünzug und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege am bestehenden Siedlungsrand südlich der Kastanienallee in einer Breite von ca. 70 bis 100 m (insgesamt ca. 3 ha) zurückzunehmen, um hier eine Spielräume für eine kompakte Arrondierung des Siedlungsbestandes von Langhurst offenzuhalten. Die westlich und nördlich daran angrenzenden</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereiche verbleiben in der Grünzugs- bzw. Vorranggebietskulisse.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme der Grünzugsabgrenzung in der von der Gemeinde geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die geplante Abgrenzung der freiraumschützenden Festlegungen westlich von Langhurst war bereits Gegenstand der informellen Gemeindegespräche 2012/2013. Die zunächst vorgebrachte Anregung nach Rücknahme der freiraumschützenden Festlegungen in diesem Bereich wurde seitens der Gemeinde nach Erörterung mit der Geschäftsstelle angesichts fehlender Absichten zur Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nicht aufrecht erhalten.</p>
420	3.1.1	3029	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sexau 79350 Sexau	<p>Im Hinblick auf die sinnvolle weitere Ausweisung mit Bauland an vorhandenen Straßen und Standort-Alternativen besteht der Gemeinderat auf der Rücknahme des regionalen Grünzug (...) am Ortsausgang Richtung Waldkirch bis auf die Gemarkungsgrenze Buchholz.</p> <p>(...) Durch die Rücknahme des regionalen Grünzugs Richtung Waldkirch soll die Möglichkeit für ein Bauvorhaben der Gemeinde (Mehrweckhalle mit Parkplätzen) geschaffen werden. Diese Maßnahme ist nicht als organische kompakte Siedlungsentwicklung zu betrachten, sondern als eine Sonderbebauung im Rahmen der notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen innerhalb der Gemeinde.</p> <p>Auf Grund dieser Beschlusslage beantragt die Gemeinde Sexau erneut, wie schon im Schreiben vom 29.05.2012 eingehend begründet, (...) die Rücknahme des regionalen Grünzugs am Ortsausgang Richtung Waldkirch bis auf die Gemarkungsgrenze Buchholz.</p> <p>Wir bitten bei der Entscheidung die sinnvolle und siedlungspolitisch richtige Entwicklung der Gemeinde im Auge zu behalten. An einer spornartigen Siedlungsentwicklung nach Osten hat die Gemeinde keinerlei Interesse. (...).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der im Offenlage-Entwurf zwischen Sexau und Waldkirch-Buchholz vorgesehene Regionale Grünzug ist bereits im geltenden Regionalplan festgelegt. Er dient vor allem dem Erhalt des ca. 800 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungsrändern von Sexau und Buchholz. Damit soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen der Emmendinger Vorbergzone und der Elzniederung / Freiburger Bucht hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Als Ergebnis der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 wurde die Grenze des Regionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf gegenüber der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs im betreffenden Bereich bereits um ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 3 ha) zurückgenommen, um hier unter Wahrung einer räumlich kompakten Siedlungsentwicklung Spielräume für die Realisierung von Gemeinbedarfsnutzungen zu eröffnen. Die von der Gemeinde geforderte weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs um ca. 100 m (insgesamt ca. 2 ha) bis zur Gemarkungsgrenze würde einen Bereich mit besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und zu einer weiteren Verringerung der Breite des in Richtung Buchholz verbleibenden Freiraums auf ca. 550 m führen. Dadurch würden die siedlungstrennende Funkti-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>on des Freiraumkorridors erheblich einschränkt und die bestehenden starken Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungsachse zwischen Freiburg und Emmendingen verstärkt. Darüber hinaus würden die Vorstellungen der Gemeinde zur Entwicklung einer Gemeinbedarfsnutzung - möglicherweise abgesetzt vom östlichen Ortsrand - einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung der Gemeinde widersprechen, wie dies auch in der Stellungnahme eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen auch auf solche "Sonderbebauungen" erstreckt (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)). Angesichts dessen wäre eine nach Osten bis zur Gemarkungsgrenze ausgreifende Siedlungsentwicklung Sexaus aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Darüber hinaus besteht angesichts des großen Umfangs raumverträglicher Alternativen der Siedlungsentwicklung Sexaus auch keine hinreichende Begründung für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen Sexau und Buchholz. Diesbezüglich wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde zur Grünzäsur westlich von Sexau (ID 350) verwiesen. Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Entgegen der Darstellung in der Stellungnahme wurden dem Regionalverband zum Vorhaben der Mehrzweckhalle von der Gemeinde bislang keine inhaltlich oder räumlich konkretisierten Planungsvorstellungen einschließlich einer "eingehenden Begründung" für den vorgesehenen Standort vorgelegt.</p>
421	3.1.1	3049	Bürgermeisteramt der Gemeinde Umkirch 79224 Umkirch	<p>Regionaler Grünzug Im Bereich des Ortseinganges zwischen Umgehungsstraße und Park- und Ride- Parkplatz sind noch Rudimente eines regionalen Grünzuges eingezeichnet. Dieser "Restbestand" hat südlich der Umgehungsstraße keinerlei Funktion mehr und sollte daher auf die Grenze der Umgehungsstraße zurückgenommen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf östlich von Umkirch vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Waldkorridor der Regio-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	<p>nalen Biotopverbundkonzeption) gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug dient hier der Sicherung des großräumig zusammenhängenden Freiraum- und Biotopverbunds zwischen den westlich der BAB 5 gelegenen Teilen des Mooswaldes und der Dreisamniederung. Dabei stellt er auch den funktionalen Verbund zwischen den südlich bzw. östlich davon gelegenen Teilen der FFH- und Vogelschutzgebiete "Breisgau" bzw. "Mooswälder bei Freiburg" her. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Der zwischen der B 31 neu und dem Fronholz gelegene Teil der Regionalen Grünzugskulisse hat eine Größe von ca. 5 ha und ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der dort gelegene "Park+Ride-Parkplatz" nimmt mit ca. 0,2 ha nur untergeordnete Flächenanteile ein. Der Regionale Grünzug hat hier auch eine Pufferfunktion für das südlich angrenzende FFH- und Vogelschutzgebiet im Bereich des Fronholzes, dessen Fläche im Gegensatz zum geltenden Regionalplan gemäß Offenlage-Entwurf nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen wird. Die Aufrechterhaltung des Regionalen Grünzugs ist somit planerisch begründet und dient der Freihaltung dieses wichtigen Freiraumbereichs von einer Besiedlung.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die Aufrechterhaltung des bestehenden Regionalen Grünzugs im betreffenden Bereich begründen könnten.</p>
422	3.1.1	770	Bürgermeisteramt der Gemeinde Vörstetten 79279 Vörstetten	<p>Der Fortschreibung des Regionalplans wird zugestimmt, wenn die in der Anlage gekennzeichneten Grünzüge [nordwestlich des Weilers Schupfholz] in dem von uns beschriebenen Umfang zurückgenommen werden.</p> <p>Begründung: Aus unserer Sicht ist es erforderlich, den Grünzug nordwestlich von Schupfholz bis auf den Verlauf der Starkstromleitungen zurückzunehmen, um eine sinnvolle bauliche Entwicklung südlich der Starkstromleitung nicht von vornherein zu verhindern.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den Regionalen Grünzug im Bereich der Glotterniederung zwischen dem Weiler Schupfholz und Reute zu vergrößern. Diese Vergrößerung der Grünzugskulisse dient vor allem dem Erhalt des ca. 400 bis 500 m breiten Freiraums zwischen dem Siedlungsbestand Schupfholz und Reute. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs um insgesamt ca. 1 ha zugunsten einer baulichen Entwicklung würde die Breite des siedlungstrennenden Freiraums zwischen Schupfholz und Unterreute auf unter 400 m verringern und seine Funktion deutlich einschränken. Trotz des insgesamt begrenzten Flächenumfangs der gewünschten Grünzugsrücknahme würde</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>dadurch eine nach Westen spornartig ausgreifende, eventuell vom bestehenden Siedlungskörper räumlich abgesetzte Siedlungsentwicklung des Weilers Schüpfholz raumordnerisch ermöglicht, die einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen würde. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch. Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für eine bauliche Entwicklung dieses Bereichs. Gemäß Offenlage-Entwurf halten die geplanten Grünzugsgrenzen in allen Richtungen einen Abstand von ca. 60 bis 130 m um den ca. 3,5 ha großen Siedlungsbestand des Weilers. Auch unter Berücksichtigung der bestehenden Hochspannungsleitungen stehen für eine Siedlungsentwicklung angrenzend an den Weiler nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in der dreifachen Größenordnung des Siedlungsbestands zur Verfügung. Damit hält der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs - sogar über den Regionalplanungszeitraum hinaus - ausreichend Spielraum für eine raumverträgliche Eigenentwicklung des Weilers offen. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
423	3.1.1	3050	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Vörstetten 79279 Vörstetten</p>	<p>Der Fortschreibung des Regionalplans wird zugestimmt, wenn die in der Anlage gekennzeichneten Grünzüge in dem von uns beschriebenen Umfang zurückgenommen werden. Begründung: Aus unserer Sicht ist es erforderlich, den Grünzug, welcher über den landwirtschaftlichen Betrieb Kaiserstuhlstraße 1 verläuft, in einem Radius von 40 m rund um den Betrieb zurückzunehmen. Dies ist notwendig, um den bestehenden Hof mit der jüngst entstandenen Massentierhaltung in seinen Erweiterungsmöglichkeiten nicht unnötig zu beeinträchtigen, (ähnlich wie die Siedlungshöfe in Reute). [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der betreffende landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem Bereich, der bereits im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Im Bereich der in der Stellungnahme angesprochen Siedlungshöfe in der Nachbargemarkung Reute stellt sich die planerische Situation grundlegend anders dar. Gegenüber dem geltenden Regionalplan wird im Bereich um die Hoflage im Offenlage-Entwurf der Regionale Grünzug nicht aufrecht erhalten, da dieser Bereich zu drei Seiten von einem FFH-Gebiet umschlossen wird, in dem entsprechend der generellen Ausweisungsmethodik auf eine Grünzugsfestlegung in der Regel verzichtet wird (siehe Begründung zu PS 3.1.1). Eine grundsätzliche Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.
424	3.1.1	3051	Bürgermeisteramt der Gemeinde Vörstetten 79279 Vörstetten	<p>Der Fortschreibung des Regionalplans wird zugestimmt, wenn die in der Anlage gekennzeichneten Grünzüge [westlich von Vörstetten] in dem von uns beschriebenen Umfang zurückgenommen werden.</p> <p>Begründung: Aus unserer Sicht ist es erforderlich, den Grünzug westlich von Vörstetten und südlich der K 5131 bis zum Waldrand nach Süden zurückzunehmen, um eine gewerbliche Entwicklung der Flächen beidseits der K 5131 zu ermöglichen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Bereich nordwestlich von Vörstetten ist bereits im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt. Er dient vor allem dem Verbund der Freiräume im Bereich Teninger Allmend/Glotterniederung sowie Mühlbachniederung/Mooswald. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs in der Freiburger Bucht hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordwestlich von Vörstetten um ca. 4 ha zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde zu einer nach Nordwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung raumordnerisch ermöglichen und einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Eine solche Siedlungsentwicklung wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer weiteren gewerblichen Entwicklung des Bereichs. Die Eigenentwicklergemeinde Vörstetten verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am nordwestlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in größerem Umfang Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Als Ergebnis der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 wurde auf Anregung der Gemeinde im Offenlage-Entwurf die Grenze des Regionalen Grünzugs im Bereich beidseits der K 5131 gegenüber dem geltenden Regionalplan um bis zu 170 m (insgesamt ca. 11 ha) zurückgenommen, so dass hier nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen außerhalb der Freileitungstrassen in einer Größenordnung von über 6 ha bestehen.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
425	3.1.1	2446	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Sand: Kühnmatt, Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich der geplanten Skateranlage.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist nördlich von Willstätt-Sand die Beibehaltung des Regionalen Grünzugs vorgesehen. Gegenüber dem geltenden Regionalplan wird er hier stellenweise vergrößert. Die geplante Grünzugsfestlegung ist begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Arten und Lebensräume (wichtiger Bereich für die Fauna und für den Biotopverbund von feuchten Offenlandlebensräumen) gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug hat hier auch eine Pufferfunktion für das nördlich angrenzende FFH-Gebiet "Östliches Hanauer Land" bzw. Vogelschutzgebiet "Kamm bach-Niederung" und dient der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes in der Offenburger Rheinebene. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Teile des Regionalen Grünzugs im betreffenden Bereich liegen im Vogelschutzgebiet "Kamm bach-Niederung".</p> <p>Die geforderte Rücknahme der vorgesehenen Grünzugsgrenze in einer Breite von ca. 50 bis 70 m (insges. ca. 1,3 ha) erstreckt sich teilweise auf Flächen des o.g. Vogelschutzgebiets. Ein kleinerer, randlich im geplanten Regionalen Grünzug gemäß Offenlage-Entwurf gelegener Teil (ca. 0,2 ha) ist im geltenden Flächen-nutzungsplan als geplante Grünfläche (Skateranlage) dargestellt. Die Ausgrenzung dieser bauleitplanerisch für eine baulich intensive Sport- und Freizeitnutzung vorgesehenen, im Randbereich des Grünzugs gelegenen Fläche aus dem geplanten Regionalen Grünzug ist sachlich sinnvoll, um klarzustellen, dass durch regionalplanerische Festlegungen hier keine Anpassungspflicht der geltenden Flächennutzungsplanung ausgelöst wird. Es wird davon ausgegangen, dass damit auch dem vorgebrachten Anliegen der Gemeinde Willstätt Rechnung getragen wird. Für eine weitergehende Rücknahme der Grünzugsabgrenzung in der von der Gemeinde geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p>
426	3.1.1	2447	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Hesselhurst: Westliche Ortsrandlage: Rücknahme des Regionalen Grünzuges. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist westlich von Willstätt-Hesselhurst die Beibehaltung des Regionalen Grünzugs (unter geringfügiger Anpassung der Abgrenzung an reale Geländestrukturen und Nutzungsverhältnisse) vorgesehen. Südwestlich des Ortsrands von Hesselhurst dient der Regionale Grünzug neben der Erhaltung eines großräumig zusammenhängenden Freiraum-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>verbundes in der Offenburger Rheinebene auch der Sicherung naturnaher Waldflächen (wichtiger Bereich für die Fauna, als Trittstein für den Biotopverbund von Waldlebensräumen) gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie eines Feldflurbereichs mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die geforderte Rücknahme der am bestehenden Siedlungsrand verlaufenden Grünzugsgrenze umfasst einen Streifen mit einer Breite von ca. 80 m (insges. ca. 2 ha). Wenngleich im Umgriff der Ortslage von Hesselhurst auch nach Offenlage-Entwurf des Regionalplans in größerem Umfang regionalplanerisch nicht mit Festlegungen belegte "weiße" Flächen verbleiben, ist es planerisch vertretbar, im Zuge der Eigenentwicklung des Ortsteils für das bestehenden Wohngebiet "Vordermatt-Sand" eine begrenzte Arrondierungsmöglichkeit nach Westen zu eröffnen. Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des hier kleinflächig an den Siedlungsrand heranreichenden Willstätter Waldes erscheint aber wegen seiner hohen fachlichen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund raumordnerisch nicht vertretbar. Im Übrigen ist dieser Waldbereich auch Teil des Vogelschutzgebietes "Gottswald" und nach Angabe der Höheren Naturschutzbehörde Lebensstätte mehrerer Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.</p> <p>Dementsprechend wird der Regionale Grünzug am südwestlichen Siedlungsrand von Hesselhurst um insgesamt ca. 1,7ha zurückgenommen und damit der Rücknahmeforderung weitestgehend entsprochen.</p>
427	3.1.1	2448	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Eckartsweier: Nordöstliche und südöstliche Ortsrandlage: Rücknahme des Regionalen Grünzuges. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist im Umfeld von Willstätt-Eckartsweier die Beibehaltung des Regionalen Grünzugs gemäß geltenden Regionalplan in praktisch unveränderter Abgrenzung vorgesehen. Die Grünzugsfestlegung nördlich und östlich der Ortslage ist begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Darüber hinaus ist der Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Östlich von Eckartsweier dient der Grünzug auch der Sicherung des Biotopverbundes, da sich hier ein Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg befindet, der den Korker Wald mit dem Willstätter Wald / Johanniterwald verbindet.</p> <p>Die geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs nördlich und östlich des Gewerbegebietes von Eckartsweier umfasst in einen ca.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>50 bis 150 m breiten Bereich mit einer Größe von insgesamt ca. 12 ha. Sie erstreckt sich östlich der Ortslage auf Flächen eines per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets, das auch im geltenden Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt ist. Die nicht näher begründete Rücknahmeforderung betrifft hier einen Bereich, der für eine Siedlungsentwicklung ohnehin nicht zur Verfügung steht. Auch ist angesichts der bauleitplanerisch gesicherten gewerblichen Flächenreserven im Ortsteil von mind. 2 ha sowie der angrenzend an das Gewerbegebiet bestehenden großen Spielräume für eine raumverträgliche Gewerbeentwicklung kein Bedarf für eine (gewerbliche) Siedlungsentwicklung in den bestehenden Regionalen Grünzug gegeben.</p> <p>Gleichwohl ist es sinnvoll, die Grünzugsabgrenzung in Teilbereichen hier an die realen Nutzungsverhältnisse und Flächenwidmungen anzupassen. Nördlich des Gewerbegebiets wird die Grünzugsgrenze um bis zu ca. 80 m (insgesamt ca. 1,5 ha) zurückgenommen. Östlich des Gewerbegebiets wird unter Bezugnahme auf die Grenze des Überschwemmungsgebiets der Grünzug um ca. 1 ha vergrößert. In die Grünzugskulisse werden dabei nur solche Flächen neu aufgenommen, die im geltenden Flächennutzungsplan als Überschwemmungsgebiet dargestellt sind und auch nach dem aktuellem Entwurfsstand der Hochwassergefahrenkarten im Bereich eines hundertjährigen Hochwassers liegen. Eine weitergehende Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
428	3.1.1	2449	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Eckartsweier: Berücksichtigung der Aussiedlerhöfe der Gemarkung.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Aussiedlerhöfe in der Gemarkung Eckartsweier sind im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse, die hier praktisch unverändert in den Offenlage-Entwurf des Regionalplans übernommen wurde. Sie befinden sich im Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Die Darstellung bestehender Siedlungsflächen einschließlich Splittersiedlungen erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Entsprechend der ATKIS-Datengrundlagen sind die auf Gemarkung Eckartsweier Aussiedlerhöfe zum Teil als Siedlungsbestand nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.</p>
429	3.1.1	2450	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Legelshurst: Ausbau der Bahntrasse Kehl/Appenweier mit neuer Straßenführung im Bereich der Ortschaft Legelshurst - Berücksichtigung im Regionalen Grünzug. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die bestehende Trasse der Europabahn Appenweier-Kehl ist in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt. Der Aus-/Neubau der Europabahn ist im Offenlage-Entwurf des Regionalplans als regionalplanerischer Vorschlag enthalten (siehe PS 4.1.1 Abs. 2 (V)). Ein förmliches Planfeststellungsverfahren wurde für diese Maßnahme noch nicht eingeleitet.</p> <p>Die bestehende Bahntrasse bildet im Bereich Legelshurst die nördliche Grenze eines Regionalen Grünzugs, der hier unverändert aus dem geltenden Regionalplan in den Offenlage-Entwurf übernommen wurde. Nach PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) des Offenlage-Entwurfs ist vorgesehen, dass standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur wie Verkehrswege auch künftig im Einzelfall in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden bzw. geplanten Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
430	3.1.1	2451	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Willstätt: Aussiedlerhöfe "Bruchsiedlung" und "Bürgerlehr" - Berücksichtigung/Ausweisung.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die genannten Aussiedlerhöfe sind im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und sind im Offenlage-Entwurf des Regionalplans entweder Teil einer Grünzäsur (Bruchsiedlung) oder sollen im Regionalen Grünzug verbleiben (Bürgerlehr). Bei beiden Bereichen handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen sowie Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z), PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Die Darstellung bestehender Siedlungsflächen einschließlich Splittersiedlungen erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Entsprechend der ATKIS-Datengrundlagen sind die genannten Aussiedlerhöfe nicht als Siedlungsbestand nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.</p>
431	3.1.1	2452	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Legelshurst: Berücksichtigung der Aussiedlerhöfe auf der Gemarkung.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Aussiedlerhöfe in der Gemarkung Legelshurst sind im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse, die hier mit nur geringen Veränderungen in den Offenlage-Entwurf des Regionalplans übernommen wurde. Sie befinden sich im Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Die Darstellung bestehender Siedlungsflächen einschließlich Splittersiedlungen erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informati-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>onssysteme (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Entsprechend der ATKIS-Datengrundlagen sind die auf Gemarkung Legelshurst Aussiedlerhöfe zum Teil als Siedlungsbestand nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.</p>
432	3.1.1	3862	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Die bestehenden Aussiedlerhöfe auf der Gesamtmarkung sind vom Regionalen Grünzug erfasst. Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Raumplanung dem Bestandsschutz und der weiteren Entwicklung der Betriebe nicht entgegensteht.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen gemäß geltendem Regionalplan bzw. Offenlage-Entwurf des Regionalplans. In diesen Fällen handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Die Darstellung bestehender Siedlungsflächen einschließlich Splittersiedlungen erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssysteme (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Entsprechend der ATKIS-Datengrundlagen sind Aussiedlerhöfe zum Teil als Siedlungsbestand nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
433	3.1.1	3635	Bürgermeisteramt der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	<p>Regionaler Grünzug</p> <p>Die Fläche zwischen L 113neu, L 104 und dem Baggersee der Gemeinde Wyhl ist Teil eines regionalen Grünzuges. Ein Teil dieser Fläche dient als provisorischer Parkplatz für den Baggersee, die restliche Fläche wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Der Baggersee wird regelmäßig in der Badegewässerkarte des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht und beworben. Da an diesem Baggersee keinerlei Infrastruktur besteht und an Wochenenden bis zu 2.000 Badegäste anwesend sind, hat sich die Gemeinde schon mehrfach darum bemüht, den See aus der Badegewässerkarte entfernen zu lassen. Diese Bemühungen, und Anstrengungen, ordentliche Zustände herzustellen, sind bisher gescheitert. Es wird deshalb angestrebt, nach Beendigung des Kiesabbaus in dem zuvor genannten Bereich eine Infrastruktur zur geordneten Nutzung als Badesee aufzubauen. Wir bitten dies entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans bildet der südlich des Baggersees verlaufende Wirtschaftsweg die Grenze des Regionalen Grünzugs. Die Wasserfläche selbst sowie der teilweise über 50 m breite Uferbereich des Abbaugewässers sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse. Die als provisorischer Parkplatz genutzten Flächen südlich des Zufahrtswegs befinden sich im Randbereich des geplanten Grünzugs.</p> <p>Freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung sollen auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Eine grundsätzliche Konfliktstellung zu möglichen späteren Maßnahmen in Verbindung mit einer Regelung der Badenutzung - sofern der geplante Grünzug hiervon überhaupt räumlich betroffen wäre - besteht nicht.</p>
434	3.1.1	927	Bürgermeisteramt der Stadt Achern 77855 Achern	<p>Beibehalt der Darstellung des Siedlungssplitters "Römerstraße 57 bis 60" als Siedlungssplitter und Rücknahme der geplanten Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich des Stadtteils Sasbachried auf die Grenzen des im bisherigen Regionalplans dargestellten Grünzugs.</p> <p>Der Gemeinderat fordert die Rücknahme der geplanten Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich des Stadtteils Sasbachried auf die im rechtskräftigen Regionalplan festgelegte Grenze dieses Grünzugs. Auch wenn nach der aktuellen Flächennutzungsplanung derzeit keine Ausweitung der geplanten Wohnbauflächen südlich der bestehenden Ortsrandbebauung vorgesehen ist, soll die Möglichkeit offengehalten werden, den bestehenden Siedlungssplitter "Römerstraße 57 bis 60" in eine künftig denkbare Erweiterung der Siedlungsfläche in südlicher Richtung einzubeziehen.</p> <p>[Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich westlich und nördlich von Achern weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der einzelnen Siedlungskörper der Teilorte bzw. der Entwicklung eines räumlich dispersen Siedlungsmusters ("Zersiedlung") auf. Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans südlich des Ortsteils Sasbachried vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs um einen ca. 100 m breiten Streifen, der sich am bestehenden bzw. gem. geltendem Flächennutzungsplan geplanten südlichen Siedlungsrand des Ortsteils orientiert, dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 350 m breiten Freiraumbereichs zwischen Sasbach und Sasbachried. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die gewünschte Begrenzung dieses siedlungstrennenden Freiraums auf eine Breite von ca. 250 m würde seine Funktion stark einschränken sowie die Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der B 3 im gesamten Abschnitt zwischen Offenburg und dem Nordrand der Region (sowie sich nördlich fortsetzend davon in Richtung Bühl) weiter verstärken. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung von Sasbachried nach Süden aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Der geltende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2012 (mit Zieljahr 2020) stellt im Ortsteil Sasbachried (ca. 1100 Einwohner) geplante Wohnbauflächen in einer Größenordnung von rd. 3 ha dar. Der geschlossene Siedlungsbestand von Sasbachried findet im betreffenden Bereich durch diese geplanten Wohnbauflächen einen kompakten Abschluss nach Süden. Ein begründeter weitergehender baulicher Entwicklungsbedarf des Ortsteils ist an dieser Stelle angesichts der v. a. im Norden und Nordosten bestehenden großen Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung (ca. 15 ha "weiße Flächen" lt. Offenlage-Entwurf des Regionalplans) nicht gegeben. Nach dem Berechnungsmodell des Regionalverbandes ergibt sich während des Planungszeitraums des Regionalplans von 15 Jahren für den Ortsteil ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf von ca. 0,8 - 1,4 ha.</p> <p>Eine weitere Verfestigung oder Erweiterung des aus wenigen Einzelgebäuden bestehenden und dem baurechtlichen Außenbereich zuzuordnenden Siedlungssplitters "Römerstraße 57 bis 60" würde zudem grundsätzlich mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Dessen ungeachtet hat die Geschäftsstelle des Regionalverbandes im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens für einen Ersatzneubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Römerstraße mit Schreiben vom 14.05.2014 der Gemeinde Achern mitgeteilt, dass aus regionalplanerischer Sicht trotz der Lage in einem im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug keine Bedenken gegen das Bauvorhaben bestehen. Maßgeblich ist hierbei, dass für diesen Ersatzneubau - auch nach Auffassung der zuständigen Baurechtsbehörde - die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 Abs. 4 BauGB gegeben sind. Auch für andere im Bereich des Siedlungssplitters ggf. geplante Ersatzneubauten stellt der bestehende bzw. geplante Regionale Grünzug kein Genehmigungshindernis dar, sofern die o.g. baurechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Insofern ist diesbezüglich keine Konfliktstellung erkennbar.</p> <p>Die Darstellung bestehender Siedlungsflächen einschließlich Splittersiedlungen erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat.</p> <p>Darüber hinaus ist der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans zur Ausweitung des Regionalen Grünzugs vorgesehene Bereich teilweise im geltenden Flächennutzungsplan als Überschwemmungsgebiet dargestellt.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
435	3.1.1	553	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Achern Rathaus Illenau 77855 Achern</p>	<p>Herausnahme der Fläche des ehemaligen Standortübungsplatzes aus dem neu geplanten Regionalen Grünzug und Verzicht auf Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Der Gemeinderat fordert die Herausnahme der Fläche des ehemaligen Standortübungsplatzes aus dem neu geplanten Regionalen Grünzug zwischen der Infrastrukturstraße und dem Stadtteil Großweier, sowie den Verzicht auf die Ausweisung dieser Fläche als "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege". Der Gemeinderat der Stadt Achern verkennt dabei keineswegs die ökologische Wertigkeit der im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehenden Fläche des Grundstücks, Flst.Nr. 1461 der Gemarkung Achern, sieht aber - auch und gerade im Hinblick auf die derzeit laufenden Vorbereitungen zur Fertigstellung der Hochwassergefahrenkarten - in den vorgesehenen künftigen regionalplanerischen Funktionen dieses Geländes eine nachhaltige Einschränkung der künftigen gewerblichen Entwicklungschancen der Stadt Achern.</p> <p>Um die, entsprechend dem Leitbild der Regionalentwicklung definierten, "Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu eröffnen" benötigen die Städte und Kommunen im Verbandsgebiet entsprechende Freiräume, welche über die abstrakten zeitlichen Perspektiven aktueller Flächennutzungsplanung und auch der aktuellen Regionalplanung hinaus, die Möglichkeiten für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung offen halten und damit auch mittel- und langfristig zum Erhalt von Arbeitsplätzen und dem Funktionserhalt gerade auch im ländlichen Bereich beitragen.</p> <p>In der Abwägung dieses Funktionserhalts mit den geplanten neuen Freiraumfunktionen, ist daher dieser Zielvorgabe des regionalplanerischen Leitbilds ein eindeutiger Vorrang einzuräumen.</p> <p>[Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen insgesamt ca. 40 ha großen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 12 Bachmatten im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktureicher Offenlandkomplex mit großflächigen, gesetzlich geschützten Feucht- und Nassgrünlandbereichen, Feuchtbrachen, naturnahen Feldgehölzen).</p> <p>Der in der Landesentwicklungsachse Offenburg - Achern (-Bühl) gelegene Bereich Achern-Sasbach weist insgesamt starke Tendenzen des Zusammenwachsens der einzelnen Siedlungskörper der Teilorte bzw. der Entwicklung eines räumlich dispersen Siedlungsmusters ("Zersiedlung") auf. Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans zwischen dem nordwestlichen Siedlungsrand von Achern und dem Ortsteil Großweier unter Einschluss des geplanten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehene Neufestlegung eines Regionalen Grünzugs, dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 800 bis 900 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungsteilen. Hiermit soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Zudem sind in diesem Fall auch die landesplanerischen Vorgaben des LEP PS 3.4.5 (G) abwägend zu berücksichtigen, nach denen Konversionsflächen mit bedeutsamen oder entwicklungsfähigen ökologischen Funktionen in den Freiraumverbund einbezogen werden sollen.</p> <p>Die von der Stadt Achern beabsichtigte Siedlungsentwicklung im Bereich des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 12 bzw. des Regionalen Grünzugs wäre wegen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>des vollständigen Verlustes eines aus regionaler Sicht wichtigen Bereichs für den Arten- und Biotopschutz mit erheblichen Konflikten verbunden. Darüber hinaus wäre aus raumordnerischer Sicht eine weitere Westentwicklung Acherns unter siedlungs- und freiraumplanerischen Gesichtspunkten problematisch, da sie zu einer Verringerung der Freiraumbreite zwischen Achern und Großweier auf unter 500 m führen würde. Sie würde auch einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen.</p> <p>Nach Aussage der Stadt Achern ist die Forderung der Rücknahme der freiraumschützenden Festlegungen nicht mit einem konkreten gewerblichen Entwicklungsbedarf im Rahmen des Planungszeitraums des fortzuschreibenden Regionalplans begründet, sondern zielt vielmehr auf das Freihalten darüber hinausgehender langfristiger Entwicklungsmöglichkeiten ab. In dieser zeitlichen Perspektive erscheint es aus raumordnerischer Sicht allerdings vorrangig, Möglichkeiten der Gewerbeentwicklung nach Osten, auch interkommunal mit Sasbach näher zu prüfen. In diesem Bereich bestehen im Umfang von mindestens 30 ha Flächenpotenziale für eine kompakte, den zusammenhängenden Freiraum schonende raumverträgliche Gewerbeflächenentwicklung.</p> <p>Zudem erscheint es zweifelhaft, ob der konkret angesprochene Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes auch in längerfristiger Perspektive überhaupt für eine Besiedlung zur Verfügung steht. Abgesehen von den großflächigen nach § 33 NatSchG geschützten Biotopflächen liegen nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes große Teile des Gebiets im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) und ständen dann für eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht zur Verfügung. Nach Informationen der Geschäftsstelle beabsichtigt zudem der Grundeigentümer (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) auf der Fläche umfangreiche Ökokontomaßnahmen umzusetzen. Ein betriebliches Ansiedlungsinteresse hat sich auch vor dem Hintergrund der Hochwasserschutzproblematik hier nicht weiter konkretisiert.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungssachsen zu beachten (siehe ID 4929).</p> <p>Zusammenfassend ergibt sich, dass eine konkrete bzw. schlüssige</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Begründung für eine Siedlungsentwicklung im betreffenden Bereich, der unstrittig besondere Freiraumfunktionen besitzt, nicht besteht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die Festlegung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege und des dort vorgesehenen Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p> <p>Eine über den Planungszeitraum des fortzuschreibenden Regionalplans hinausgehende Betrachtung der langfristigen Siedlungsentwicklung im Bereich Achern-Sasbach muss auch angesichts der Vielzahl offener Fragen einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben. Neben den tatsächlichen gewerblichen Flächenbedarfen und den Kooperationsmöglichkeiten von Achern und Sasbach bei der Gewerbeentwicklung, ist dabei auch die Hochwassergefährdungssituation berücksichtigen, die sich erst nach Abschluss nach Bearbeitung der Hochwassergefahrenkarten eindeutig klären wird.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Die Forderung war bereits Gegenstand der informellen Gemeindekonsultation 2012/2013. Dabei hat die Stadt gegenüber der Geschäftsstelle dargelegt, dass die gewerblichen Entwicklungsabsichten im Bereich des ehemaligen Standorttruppenübungsplatzes langfristigen Charakter haben und über den ca. 15jährigen Planungszeitraum des Regionalplans hinausweisen. Der geltende Flächennutzungsplan der VVG Achern (mit Zieljahr 2020) wurde im Dezember 2012 genehmigt. Nach Angabe der Stadt Achern bestanden 2011 noch ca. 27 ha Gewerbeflächenreserven. Das Standortinformationssystem der IHK weist in Achern aktuell (Anfang 2015) noch ca. 34 ha verfügbare Gewerbeflächen aus. Die Stadt Achern besitzt lt. Geltendem Regionalplan die Gewerbefunktion "GE (+GI)" (= bis zu ca. 30ha), lt. Offenlagenentwurf die Gewerbefunktion "B" (= bis 20ha).</p>
436	3.1.1	929	Bürgermeisteramt der Stadt Achern Rathaus Illenau 77855 Achern	<p>Reduzierung des Regionalen Grünzugs westlich des Stadtteils Wagshurst.</p> <p>Der Gemeinderat fordert die Rücknahme des Regionalen Grünzugs westlich des Stadtteils Wagshurst. Bereits im rechtskräftigen Regionalplan ist der Stadtteil Wagshurst von Grünzügen derart "umzingelt", dass über die aktuelle Flächennutzungsplanung hinaus keine Optionen für eine künftige wohnbauliche Entwicklung mehr besteht. Eine "Innenentwicklung" im Sinne einer Nachverdichtung der bestehenden innerörtlichen Freifläche ist aufgrund der sich aus der landwirtschaftlichen Großviehhaltung abzuleitenden Abstandsvorschriften auf absehbare Zeit nicht möglich. Dies gilt gleichermaßen auch für die nördlich und östlich der bestehenden Ortsrandbebauung in der Raumnutzungskarte dargestellten "Freiflächen", wobei sich hier die Abstände aus den lärmtechnischen Auswirkungen des</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Wagshurst vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) und mit Pufferfunktion für das nordwestlich angrenzende FFH-Gebiet "Östliches Hanauer Land". Der betreffende Bereich ist zudem vollständig Teil des Vogelschutzgebiets "Rench-Niederung" und wird gequert von einem Gewässerverlauf, der zusätzlich Teil des FFH-Gebiets "Östliches Hanauer Land" ist und gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans die südöstliche Grenze des Regionalen Grünzugs bildet.</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>angrenzenden Sportgeländes, bzw. des angrenzenden Gewerbegebietes ergeben. Unter der Einschränkung der sich aus den künftigen Hochwassergefahrenkarten ergebenden Restriktionen wird mittel- und langfristig eine denkbare bauliche Entwicklung des Stadtteils nur noch in westlicher Richtung möglich sein, so dass eine Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs unverzichtbar ist. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>über dieses FFH-Gewässer hinweg, das eine natürliche Grenzlinie bildet, würde einen ca. 9 ha großen Bereich von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung betreffen. Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich in das Vogelschutzgebiet hinein, überhaupt naturschutzrechtlich genehmigungsfähig wäre, da hier nach Aussage der Höheren Naturschutzbehörde die Lebensstätten zahlreicher Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen wären. Der geltende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2012 (mit Zieljahr 2020) stellt im Ortsteil Wagshurst (ca. 1450 Einwohner) geplante Wohnbauflächen in einer Größenordnung von rd. 2,5 ha dar. Nach dem Berechnungsmodell des Regionalverbandes ergibt sich während des Planungszeitraums des Regionalplans von 15 Jahren für den Ortsteil ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf von ca. 1 - 2 ha. Ein begründeter Bedarf für eine weitergehende Siedlungsflächenentwicklung im betreffenden Bereich ist nicht gegeben. Allein am westlichen und südwestlichen Ortsrand bestehen große Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung (ca. 6,5 ha "weiße Flächen" lt. Offenlage-Entwurf des Regionalplans). Angesichts der im Bereich des Ortsteils darüber hinaus in größerem Umfang bestehenden regionalplanerisch "weißen Flächen" ist auch in mittelfristiger Perspektive eine Begründung für eine Rücknahme bestehender freiraumschützender Festlegungen des Regionalplans nicht gegeben. Belastbare Aussagen zur genauen Lage der wasserrechtlich geschützten Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwassers liegen derzeit noch nicht vor. Die tatsächliche Betroffenheit der gemeindlichen Siedlungsentwicklung sowie sich daraus ergebenden Folgerungen für die Regionalplanung lassen sich erst nach Veröffentlichung der Endfassung der sog. Hochwassergefahrenkarten konkretisieren. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
437	3.1.1	930	Bürgermeisteramt der Stadt Achern Rathaus Illenau 77855 Achern	<p>Rücknahme der Grenzen des Regionalen Grünzugs nördlich/nordwestlich des Gewerbegebietes im Stadtteil Fautenbach. Der Gemeinderat fordert die Rücknahme der geplanten Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs nordwestlich des bestehenden Gewerbegebietes. Im westlichen und südlichen Teil des bestehenden Gewerbegebietes liegt der Betriebsstandort eines weltweit agierendes und stark prosperierendes Unternehmens aus der Edelstahlbranche, welches eine Erweiterung der bestehenden Produktionshallen in westlicher Richtung beabsichtigt. Sowohl aus eigentumsrechtlichen Gründen, als auch aus Gründen innerbetrieb-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich westlich und nördlich von Achern weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der einzelnen Siedlungskörper der Teilorte bzw. der Entwicklung eines räumlich dispersen Siedlungsmusters ("Zersiedlung") auf. Der im geltenden Regionalplan nordwestlich des Ortsteils Fautenbach festgelegte Regionale Grünzug, dessen Ausweitung nordwestlich und nördlich des bestehenden Gewerbegebiets "Rittmatten" im Offenlage-Entwurf vorgesehen ist, dient vor allem dem Erhalt des noch knapp 250 m</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>licher Abläufe, kann diese Erweiterung ausschließlich in westlicher Richtung vorgenommen werden. Nachdem dieser Grundstücksbereich keine landwirtschaftlich hochwertigen Flächen (Grünland) umfasst und auch im rechtskräftigen Regionalplan die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs mit der Leitungstrasse einer Hochspannungs- bzw. Gasleitung einherging, wird eine Rücknahme der neu vorgeschlagenen Abgrenzung des Grünzugs auf die bisherige Linie (Grenze) gefordert. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>breiten Freiraums zwischen Achern-Fautenbach und dem Siedlungsbestand im Bereich des Autohofs Achern an der L 87. In Verbindung mit der Neufestlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Achern und Großweier soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Zwischenzeitlich hat das mit seinem Hauptsitz in Achern-Fautenbach ansässige Unternehmen seine mittelfristigen Entwicklungsabsichten durch Erstellung eines räumlich und zeitlich differenzierten Masterplans konkretisiert, der der Verbandsgeschäftsstelle im Beisein von Vertretern der Stadtverwaltung und des Regierungspräsidiums bei einer Besprechung am 30.09.2015 vorgestellt wurde. Dieser Masterplan umfasst eine zeitlich etappierte Vergrößerung des Betriebsgeländes von derzeit ca. 12 auf ca. 29 ha bis zum Jahr 2030 (einhergehend mit einer Erhöhung der Beschäftigtenzahl von derzeit ca. 680 auf 1.900) und geht damit über die der Stellungnahme der Stadt zugrundeliegende Entwicklungsvorstellung (ca. 5 ha) deutlich hinaus. Im Nachgang zu dieser Besprechung hat die Stadt Achern mit Schreiben vom 28.10.2015 der Verbandsgeschäftsstelle mitgeteilt, dass sowohl der Gemeinderat der Stadt Achern wie der Ortschaftsrat Fautenbach diese betrieblichen Entwicklungsabsichten unterstützen und gebeten, ihnen im laufenden Regionalplanfortschreibungsverfahren durch Rücknahme des im Offenlage-Entwurf hier vorgesehenen Regionalen Grünzugs sowie Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz Rechnung zu tragen. Auch hat die Stadt der Verbandsgeschäftsstelle am 30.11.2015 eine fachgutachterliche Darstellung zur Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange bei der Realisierung des Masterplans zugeleitet. Für die Entwicklung des Betriebsstandorts ist gemäß Masterplan bis 2030 eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich in der Größenordnung von ca. 17 ha vorgesehen. Hiervon sind ca. 12 ha im Offenlage-Entwurf als Regionaler Grünzug und ca. 7 ha den Regionalen Grünzug überlagernd als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Die gewünschte Rücknahme des Regionalen Grünzugs ermöglicht raumordnerisch die großflächige bauliche Inanspruchnahme eines für verschiedene Freiraumfunktionen bedeutsamen Freiraumbereichs. Gleichwohl ist die angeregte Verkleinerung der Regionalen Grünzugskulisse zur Sicherung und Entwicklung des bestehenden Betriebsstandorts begründet und nachvollziehbar. Hierbei ist vor allem zu berücksich-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>tigen, dass aufgrund der im Norden verlaufenden Acher und ihrer Überschwemmungsgebiete sowie der im Osten angrenzenden Ortslage von Fautenbach räumliche Alternativen zur Unternehmensentwicklung am bestehenden Betriebsstandort nicht bestehen. Darüber hinaus ist in Rechnung zu stellen, dass dem Masterplan ein flächeneffizientes bauliches Nutzungskonzept zugrunde liegt, dass neben einer verdichteten Anordnung der Produktionsgebäude beispielsweise auch die Schaffung von mehrstöckigen Parkdecks für Mitarbeiterstellplätze umfasst. Konfliktmindernd wirkt zudem, dass es durch die geplante gewerbliche Entwicklung zu keiner weiteren Verkleinerung der funktionalen Breite des o.g. Freiraums zwischen dem Siedlungskörper von Fautenbach und dem Siedlungsbestand im Bereich des Autohofs Achern an der L 87 kommt. Um eine planerisch schlüssige Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich Fautenbach zu erreichen, wird der Regionale Grünzug einhergehend mit der Rücknahme im Nordwesten des Ortsteils um ca. 12 ha südlich angrenzend bis zur Rheintalbahn unter Belassung eines Abstands zum Siedlungsrand von ca. 100 bis 200 um insgesamt ca. 13 ha vergrößert. Dieser Bereich weist eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf.</p> <p>Die verfügbaren Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten legen den Schluss nahe, dass gesetzlich geschützte Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) durch die Betriebserweiterung nur in geringem Umfang betroffen sein werden. Auch das beauftragte Fachbüro geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass durch bereits seitens der Stadt realisierte und zusätzliche weitere technischen Maßnahmen eine Verträglichkeit des Erweiterungsvorhabens mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes erreicht werden kann. Eine Rücknahme des im Offenlage-Entwurf in unveränderter Abgrenzung aus dem geltenden Regionalplan übernommenen Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist in diesem Zusammenhang inhaltlich nicht erforderlich, da durch die in PS 3.4. Abs. 2 und Abs. 3 (Z) enthaltenen Ausnahmeklauseln das gewerbliche Entwicklungsvorhaben bei Vereinbarkeit mit den Belangen des Hochwasserschutzes ausnahmsweise raumordnerisch zulässig wäre.</p> <p>Die Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit begründet und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Von einer Rücknahme des ebenfalls räumlich tangierten Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen, da bislang keine</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>offizielle fachliche Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde zur Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange vorliegen. Um dem mit der Einwendung verfolgten Anliegen Rechnung zu tragen, ist die Rücknahme des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz auch nicht erforderlich.</p> <p>Hinweis: Die Stadt Achern hat im März 2014 für einen kleinen Teil des betreffenden Bereichs das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung eines Bebauungsplans "Rittmatten 2. Erweiterung" eingeleitet.</p>
438	3.1.1	964	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Achern Rathaus Illenau 77855 Achern</p>	<p>Reduzierung des Regionalen Grünzugs nördlich der Kreisstraße K 5372 auf Höhe des Gewerbegebietes "Heid" auf der Gemarkung Sasbach.</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Achern schließt sich der Forderung (Anregung) des Gemeinderats aus Sasbach an, die in der Raumnutzungskarte des Fortschreibungsentwurfs vorgesehene Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nördlich der Kreisstraße 5372 im Gewann "Heid" zurückzunehmen, um sich die Option für eine gewerbliche Nutzung, ggf. auch im Sinne einer interkommunalen Entwicklung offen zu halten.</p> <p>[Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich westlich und nördlich von Achern weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der einzelnen Siedlungskörper der Teilorte bzw. der Entwicklung eines räumlich dispersen Siedlungsmusters ("Zersiedlung") auf. Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich des interkommunalen Gewerbegebietes Achern im Bereich "Heid" vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs dient vor allem dem Erhalt des rd. 300 bis 800 m breiten Freiraums zwischen dem interkommunalen Gewerbegebiet Achern und dem Ortsteil Großweier. In Verbindung mit der Neufestlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Achern und Großweier soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs (um ca. 20 ha) zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde zu einer Verkleinerung der Breite des o.g. Freiraumbereichs auf unter 500 m sowie zu einer auf großer Fläche spornartig in den Freiraum ragenden, unorganischen und wenig kompakten Siedlungsentwicklung führen. Hierdurch würde der großräumige Freiraumverbund erheblich beeinträchtigt. Gerade angesichts der bestehenden alternativen Entwicklungsmöglichkeiten (s.u.) wäre eine weiter in Freiraum nach Norden ausgreifende gewerbliche Entwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch. Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs. Sowohl auf Gebiet der Stadt Achern wie auf Gebiet der Gemeinde Sasbach stehen über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in großem Umfang alternative Flächen für eine am bestehenden Siedlungsgefüge orientierte raumverträgliche gewerbliche Entwicklung im Regionalplanungszeitraum zur Verfügung. Allein die auf Gemarkung Sas-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bach nordwestlich des bestehenden Gewerbegebiets gelegene und direkt nach Osten an das (auf Acherner Gemarkung liegende) interkommunale Gewerbegebiet anschließende, regionalplanerisch umbeplante "weiße Fläche" umfasst eine Größendimension von ca. 20 ha. Weitere Flächen dieser Art in vergleichbarer Flächendimension befinden sich südlich und v.a. südöstlich des interkommunalen Gewerbegebiets auf Acherner bzw. Sasbacher Gemarkung. Diese Flächenpotenziale sind vorrangig für eine - ggf. auch interkommunale - Gewerbeflächenentwicklung im Rahmen der raumordnerischen Siedlungsfunktion in Betracht zu ziehen. Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
439	3.1.1	965	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Achern Rathaus Illenau 77855 Achern</p>	<p>Rücknahme der Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs im Gewann "Katharinenmatte" bis zur Bahntrasse der SWEG. Der Gemeinderat fordert die Rücknahme der in der Raumnutzungskarte zum Fortschreibungsentwurf vorgesehenen Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs im Gewann "Katharinenmatte" der Gemarkung Achern-Oberachern. Zur Begründung ist darauf hinzuweisen, dass die mittel- und langfristigen wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten in Oberachern durch die topografischen Gegebenheiten auf den Bereich südwestlich der "Acher" begrenzt sind. Durch den Verlauf der SWEG-Bahntrasse ist eine natürliche Abgrenzung des potenziellen Entwicklungsbereichs in südwestlicher Richtung gegeben. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Oberachern vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs bis zum Verlauf der Acher, die hier den südwestlichen Siedlungsrand von Achern-Oberachern bildet, ist vor allem begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Die gewünschte Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs (um ca. 8 ha) zur Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbauflächen erscheint begründet und nachvollziehbar. Zu berücksichtigen sind hierbei die topographischen Gegebenheiten, die der baulichen Entwicklung des Ortsteils in andere Richtungen enge Grenzen setzen sowie die Tatsache, dass praktisch alle den Ortsteil umgebenden Freiraumbereiche als klimatisch-lufthygienische Ausgleichsräume eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft aufweisen. Da bereits nordwestlich und südöstlich des betreffenden Bereichs zwischen Bahntrasse und Acher Siedlungsflächen bestehen, würde eine Wohnbauentwicklung hier zu einem kompakten, schlüssig durch die Bahntrasse begrenzten Siedlungskörper führen. Auch die aufgrund der direkten Nähe zum Haltepunkt "Oberachern" der Achertalbahn bestehenden guten Erschließung durch den schienengebundenen ÖPNV spricht für die Option einer Wohnbauentwicklung in diesem Bereich.</p> <p>Die Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist begründet und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
440	3.1.1	2786	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>Bei der Abgrenzung der regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte die folgenden Forderungen in vollem Umfang berücksichtigt:</p> <p>1. Nr. 5: (Wohnbau-) Flächen Nrn. 5.1. und Z.4 (Tunsel) Entsprechend der Forderung der Stadt wird eine ca. 6,9 ha große Fläche, die für eine künftige Wohnungsbauentwicklung am wieder einzurichtenden S-Bahn- Haltepunkt im Ortsteil Tunsel freigehalten werden soll, nicht in den regionalen Grünzug einbezogen (Nr. 5.1) bzw. aus dem bestehenden regionalen Grünzug herausgenommen (Z, 4).</p> <p>2. Nr. 6: (Wohnbau-) Fläche Nr. 6 (Tunsel) Auch diese ca. 9,5 ha große Fläche, die als langfristige Perspektive für den Wohnungsbau im Norden des Ortsteils Tunsel vorgesehen ist, wird nicht in den regionalen Grünzug einbezogen.</p> <p>3. Nr. 8: (Gewerbe-) Flächen Nrn. 8.1 und Z.5 (Tunsel) Der in Übereinstimmung mit dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau und der Gemeinde Hartheim erhobenen Forderung der Stadt, die geplante Norderweiterung des Gewerbeparks, die teilweise auf Tunseler Gemarkung erfolgen soll, nicht durch entgegenstehende Festlegungen im Regionalplan zu verhindern, wird in vollem Umfang Rechnung getragen. Der hier bisher auch auf Tunseler Gemarkung teilweise vorhandene regionale Grünzug wird im Bereich des Erweiterungsgebiets zurückgenommen und es wird auf die ursprünglich bis an die Neubaustrecke der Bahn geplante Erweiterung des Grünzugs verzichtet. Außerdem ist in diesem Bereich das geplante neue Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen entsprechend dem zwischen RVSO und Zweckverband vereinbarten Kompromiss soweit verkleinert, dass es mit der Planung für die Erweiterung des Gewerbeparks kompatibel ist.</p> <p>4. (Gewerbe-) Fläche Nr. Z 7 (Biengen) Ferner ist die Fläche Nr. Z 7 am Nordwestrand der Ortschaft Biengen aus dem bestehenden regionalen Grünzug herausgenommen worden. Es handelt sich um die Fläche der Spedition Schenker, die hier vor zehn Jahren angesiedelt wurde. Damit wird der Forderung nach einer Anpassung des regionalen Grünzugs an die tatsächlichen Verhältnisse, die beim Abstimmungsgespräch am 8. Februar 2013 vorgetragen worden ist, entsprochen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zustimmung zur geplanten Abgrenzung von Regionalen Grünzügen in den genannten Bereichen wird zur Kenntnis genommen.</p>
441	3.1.1	2787	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>Die Stadt Bad Krozingen fordert jetzt weiterhin (...) die Herausnahme der südlichen Teilfläche Z 1.1 [westlich Kurbad / Thermalallee] im Umfang von ca. 3,3 ha aus dem regionalen Grünzug. Ursprünglich war von der Verbandsgeschäftsstelle im Regionalplanentwurf vorgesehen, diese Forderung von Bad Krozingen überhaupt nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegte betreffende Bereich wurde entsprechend des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 im Offenlage-Entwurf aus dem Regionalen Grünzug ausgegrenzt. Aufgrund der geringen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>In der Verbandsversammlung ist dann auf Antrag von zwei Fraktionen die Herausnahme einer ca. 0,7 ha großen Teilfläche aus dem bestehenden regionalen Grünzug beschlossen worden. Diese Veränderung betrifft den nördlichen Teil der südlichen Hälfte der Fläche Z.1.1, die für eine spätere Verlagerung des Parkplatzes der Vita Classica und der ebenfalls auf der anderen Straßenseite liegenden Rheintalklinik aus dem bestehenden regionalen Grünzug herausgenommen werden soll. Aus der am 6. September 2013 versandten Fassung der Raumnutzungskarte ist allerdings nicht klar erkennbar, ob dieser Beschluss der Verbandsversammlung tatsächlich zeichnerisch umgesetzt worden ist. Dieser Punkt bedarf daher noch der Aufklärung. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Flächendimension des Rücknahmebereichs und der vorgegebenen Signaturdarstellung für Regionale Grünzüge (offene Schraffur ohne randliche Grenzlinie) ist dies in der gedruckten Fassung der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 allerdings nicht zweifelsfrei erkennbar. Allerdings hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald im Beteiligungsverfahren deutliche Bedenken gegenüber der Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem innerhalb einer Zone II eines Wasserschutzgebietes (WSG) sowie innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets gelegenen Bereichs vorgebracht (siehe (ID 2713)), so dass erhebliche Zweifel bestehen, ob die Entwicklungsvorstellungen der Stadt Bad Krozingen in diesem Bereich überhaupt genehmigungsfähig wären. Auf Nachfrage hat das Landratsamt seine Äußerung gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle dahingehend konkretisiert, dass eine bauliche Inanspruchnahme der fachtechnisch abgrenzten Zone II des Wasserschutzgebietes einschließlich der erwogenen Schaffung von Parkplatzflächen aus fachlicher Sicht unvereinbar mit den Schutz der zur Trinkwasserversorgung des Ortsteils Schlatt genutzten Schlatter Quelle sei. Auch eine Rücknahme des vergleichsweise kleinen Landschaftsschutzgebiets "Schlatter Bergs" zugunsten einer solchen baulichen Entwicklung könne wegen der besonderen Bedeutung des Gebiets für die Naherholung von Bad Krozingen nicht in Aussicht gestellt werden. Darüber hinaus verweist das Landratsamt ausdrücklich auf außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, der fachtechnisch abgrenzten WSG-Zone II sowie des Regionalen Grünzugs gelegene Standortalternativen, wie sie sich direkt südöstlich jenseits der Rheintalbahn finden. Die längs der Thermenallee verlaufende Grünzugsgrenze des geltenden Regionalplans ist somit inhaltlich begründet und bildet einen schlüssigen Siedlungsabschluss zum Bereich des Krozinger Bergs. Im Übrigen wird auf die Behandlung der Anregungen der Stadt Bad Krozingen zum südlich angrenzenden Bereich (ID 2788) verwiesen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan hinreichend begründen könnten, so dass der Regionale Grünzug im betreffenden Bereich gegenüber dem Offenlage-Entwurf entsprechend der Abgrenzung des geltenden Regionalplans wieder vergrößert wird.</p>
442	3.1.1	2788	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>(Gemischte Bau-) Flächen Nrn. Z.1.1, Z.1.2, Z.1.3 (Kernort Bad Krozingen / östlich Schlatt) Die Stadt Bad Krozingen fordert jetzt weiterhin (...) die Herausnahme der südlichen Teilfläche Z 1.1 [westlich Kurbad / Thermenallee] im Umfang von ca. 3,3 ha aus dem regionalen Grünzug.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist südwestlich des Kurgebiets von Bad Krozingen die Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs vorgesehen. Maßgeblich hierfür</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Gegenüber dem nördlichen Teil ist der südliche Teil dieser Teilfläche von Z.1.1 nicht aus dem regionalen Grünzug herausgenommen worden, obwohl hier auf der Grundlage einer vom Regierungspräsidium am 17. August 2009 für eine ca. 1,8 ha große Fläche zugelassenen Zielabweichung inzwischen ein Sondergebiet für Stellplätze entwickelt worden ist, das insbesondere von Wohnmobilen und den Besuchern der Vita Classica genutzt wird. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat hierzu am 8. Mai 2009 das bestehende Landschaftsschutzgebiet "Krozinger und Schlatter Berg" entsprechend geändert und als Kompensation das LSG an anderer Stelle um 4,5 ha vergrößert.</p> <p>Zusammenfassung: Herausnahme der südlichen Teilfläche Z 1.1 (ca. 3,3 ha) (...) aus dem regionalen Grünzug auf der Südseite der Thermenallee.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>ist die besondere Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Darüber hinaus bildet die bestehende Grünzugsgrenze an der Thermenallee einen schlüssigen Siedlungsabschluss zum Bereich des Krozinger Bergs, der aufgrund von Geländere relief und landschaftlicher Strukturausstattung eine besondere Bedeutung für die Naherholung besitzt.</p> <p>Durch die Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg 2009, der der Regionalverband mit Beschluss des Planungsausschusses vom 23.07.2009 zugestimmt hat, wurde die Grundlage für eine ausnahmsweise Zulassung eines Wohnmobilstandplatzes / Parkplatzes innerhalb des Regionalen Grünzugs geschaffen, der inzwischen realisiert worden ist. Eine sachliche Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich besteht nicht.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2713) verwiesen, in der erhebliche Bedenken gegenüber einer Rücknahme des Regionalen Grünzugs westlich der Thermenallee vorgebracht werden.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
443	3.1.1	2789	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen</p>	<p>(Gemischte Bau-) Flächen Nrn. Z.1.1, Z.1.2, Z.1.3 (Kernort Bad Krozingen / östlich Schlatt)</p> <p>Die Stadt Bad Krozingen fordert jetzt weiterhin die Nichteinbeziehung bzw. Herausnahme der nördlichen Teilfläche Z 1.1 [westlich Kurbad / Thermenallee] mit einem Umfang von insgesamt ca. 5,5 ha (...) aus dem regionalen Grünzug.</p> <p>Die nördliche Teilfläche von Z 1.1, die bisher im Regionalplan nur teilweise als regionaler Grünzug festgelegt war, soll jetzt nach dem Entwurf der Raumnutzungskarte vollständig in den regionalen Grünzug einbezogen werden. Die Einbeziehung dieser Fläche in den künftigen regionalen Grünzug war vom Regionalverband in dem unter Nr. 5.2 genannten Zielabweichungsverfahren als Kompensation für die dort vorgenommene Verkleinerung des regionalen Grünzugs verlangt worden. In der Verbandsversammlung des RVSO am 18. Juli 2013 hat der Verbandsdirektor allerdings jetzt die Auffassung vertreten, dass eine Zielabweichung, die zur Verkleinerung eines regionalen Grünzugs führt, nicht mehr automatisch an anderer Stelle durch eine Erweiterung des Grünzugs ausgeglichen werden muss.</p> <p>Die Stadt begründet den geforderten Verzicht auf eine Erweiterung des regionalen Grünzugs sowie dessen zusätzliche Reduzierung an dieser Stelle mit der künftigen Unterbringung kurbezogener Infrastruktur. In diesem Zusammenhang wird auch erwogen,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf westlich des Kurgelbiets von Bad Krozingen vorgesehene Aufrechterhaltung bzw. Vergrößerung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Der Regionale Grünzug dient hier auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen dem Markgräfler Hügelland und der Markgräfler Rheinebene im Bereich südlich des Neumagens. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans soll die östliche Grenze des Regionalen Grünzugs durchgehend durch die Thermenallee gebildet werden, wodurch der Grünzug im Bereich Rintal gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca. 5 ha vergrößert wird. Hierdurch wird ein schlüssiger Siedlungsabschluss zum Bereich des Schlatter und Krozinger Bergs erreicht, der sich als Höhenrücken rd. 40 m über die Umgebung erhebt und aufgrund von Geländere relief sowie landschaftlicher Strukturausstattung eine besondere Bedeutung für die Naherholung besitzt. Gleichzeitig wird damit die Grünzugsgrenze in Deckung mit der Grenze des Landschaftsschutzgebiets "Krozinger und Schlatter Berg" bzw. der Zone II des fachtechnisch abge-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>mittelfristig das sanierungsbedürftige Bad Aquarado, das bisher am Südrand des Kernortes liegt, hierher zu verlegen, um auf dessen bisheriger Fläche dem absehbaren Erweiterungsbedarf des benachbarten Schulzentrums, welches um einen hellberufflichen Zweig ergänzt werden soll, und des benachbarten Herzzentrums mit seinem hohen Flächenbedarf aus der Verlagerung universitärer Einrichtungen aus Freiburg Rechnung tragen zu können. Der hierfür offenzuhaltende Standort bietet als einziger die Möglichkeit, das Gesundheitsbad mit dem Freizeitbad eng zu verknüpfen und so eine kompakte Badelandschaft zu entwickeln. Beide Bäder werden seit Jahren von der Kur- und Bäderverwaltung betrieben. Mit der Standortzusammenfassung wird der strukturelle Zusammenhang auch räumlich vollzogen. Gleichzeitig können die saisonalen Unterschiede der Besucherfrequenz für die teilweise Doppelnutzung der zuzuordnenden Besucherstellplätze genutzt werden. Diese für den Kurort als Ganzes wichtige Entwicklung erfordert die Freihaltung der an die Südseite der Thermenallee angrenzenden Fläche vom regionalen Grünzug im bereits bisher beantragten Umfang. Mit der gewählten Ausformung ist gleichzeitig der Erhalt einer ausreichenden Vorzone am Hangfuß sichergestellt.</p> <p>Zusammenfassung: Nichteinbeziehung bzw. Herausnahme der nördlichen Teilfläche Z 1.1 (ca. 5,5 ha) (...) aus dem regionalen Grünzug.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>grenzten Wasserschutzgebiets "Bad Krozingen / Schlatter Quelle" gebracht. Auf diese Weise tragen die im geltenden Regionalplan bzw. im Offenlage-Entwurf getroffenen freiraumschützenden Festlegungen auch zur Sicherung der Bedeutung und Attraktivität des Kurortes Bad Krozingen bei.</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des bestehenden bzw. geplanten Regionalen Grünzugs westlich der Thermenallee um ca. 5,5 ha zugunsten einer Siedlungsentwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und durch das Überspringen der den geschlossenen Siedlungsrand bildenden Thermenallee erheblich in den landschaftlich schutzwürdigen und empfindlichen Bereich des Schlatter Berges eingreifen. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungssachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Zudem bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Siedlungsentwicklung im Bereich der fachtechnisch abgegrenzten Zone II eines Wasserschutzgebietes sowie eines Landschaftsschutzgebietes überhaupt genehmigungsfähig wäre (siehe Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2713)). Auf Nachfrage hat das Landratsamt seine Äußerung gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle dahingehend konkretisiert, dass eine bauliche Inanspruchnahme der fachtechnisch abgegrenzten Zone II des Wasserschutzgebietes aus fachlicher Sicht unvereinbar mit dem Schutz der zur Trinkwasserversorgung des Ortsteils Schlatt genutzten Schlatter Quelle sei. Auch eine Rücknahme des vergleichsweise kleinen Landschaftsschutzgebietes "Schlatter Bergs" zugunsten einer baulichen Entwicklung könne wegen der besonderen Bedeutung des Gebiets für die Naherholung von Bad Krozingen nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Darüber hinaus würde die Rücknahme der Grünzugsgrenze zugunsten einer Siedlungsentwicklung im Widerspruch stehen zu den von der Stadt Bad Krozingen im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes / Parkplatzes im südlichen Bereich der Thermenallee 2009 abgegebenen Zusicherung, der darauf bezugnehmenden Zielabweichungsent-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>scheidung des Regierungspräsidiums sowie der diesbezüglichen Beschlusslage in den Verbandsgremien. Der Planungsausschuss hatte am 23.07.2009 dem Zielabweichungsantrag der Stadt Bad Krozingen zugestimmt unter der Maßgabe, dass (...) "seitens der Stadt Bad Krozingen verbindlich zugesichert wird, im Rahmen der generellen Fortschreibung des Regionalplans 1995 keine Einwendungen gegen die Erweiterung des Regionalen Grünzugs im Bereich westlich der Thermenallee geltend zu machen." Diese Zusage hat die Stadt Bad Krozingen nach Beschluss im Gemeinderat mit Schreiben vom 29.06.2009 abgegeben. Das Regierungspräsidium Freiburg hat in seiner Entscheidung über die Zulassung der Zielabweichung vom 17.08.2009 ausdrücklich auf diese Zusage der Stadt Bad Krozingen abgestellt. Die Frage der Handhabung einer raumordnerischen Kompensation bei künftigen Zielabweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahren schränkt das sachliche Erfordernis und die inhaltliche Gültigkeit der von der Stadt im Zuge eines abgeschlossenen Verfahrens verbindlich übernommenen Selbstverpflichtung in keiner Weise ein. Im Übrigen hat sich die fachliche Begründetheit dieser Grünzugsvergrößerung auch durch die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans zeitweilig bestätigt (s.o.).</p> <p>Unabhängig davon ist festzustellen, dass die von der Stadt vorgebrachten Vorstellungen zur Entwicklung der Kurzone von Bad Krozingen wenig konkret sind. Seitens der Kur- und Bäder GmbH, die im Verfahren eine eigene Stellungnahme abgegeben hat, wurden diese Entwicklungsvorstellungen nicht vorgetragen und in diesem Bereich auch keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs angefragt. Ein schlüssiges Entwicklungskonzept, das eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes und Landschaftsschutzes sowie alternative raumverträgliche Entwicklungsmöglichkeiten, z.B. in den unmittelbar südöstlich angrenzenden Bereichen jenseits der Rheintalbahn einschließt, besteht bislang nicht.</p> <p>Eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
444	3.1.1	2790	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	(Gemischte Bau-) Flächen Nrn. Z.1.1, Z.1.2, Z.1.3 (Kernort Bad Krozingen / östlich Schlatt) Der von der Stadt ferner erhobenen Forderung, auch die Teilflächen Z 1.2 und Z 1.3 aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen, ist [im Offenlageentwurf] ebenfalls nicht entsprochen worden. Zur Begründung der beantragten Herausnahme hatte die Stadt angeführt, dass sie in diesen kleinen, östlich und westlich des Schlatter Kreisels gelegenen Flächen mittelfristig kleinere Infra-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zustimmung zur geplanten Abgrenzung von Regionalen Grünzügen in den genannten Bereichen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>struktureinrichtungen als städtebauliche Verbindung zwischen dem Kurgebiet des Kernorts und dem Ortsteil Schlatt schaffen wollte. Auf die [Aufrechterhaltung der Forderung nach] Herausnahme der Teilflächen Z 1.2 und Z 1.3 aus dem regionalen Grünzug wird verzichtet, da es für diesen Bereich im Gegensatz zu den beiden [o. g.] Teilflächen Z 1.1 noch keine konkreten Planungsabsichten gibt.</p>	
445	3.1.1	2791	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen</p>	<p>(Gewerbe-) Fläche Nr. Z.3 (Hausen) Der Forderung der Stadt nach der Herausnahme einer ca. 1,3 ha großen Fläche aus dem bestehenden regionalen Grünzug am südwestlichen Rand des Ortsteils Hausen zwischen der Möhlin und der B 3 ist nicht entsprochen worden. Damit sollten zwei Alternativstandorte für einen kleinflächigen Lebensmittelmarkt zur Nahversorgung in Hausen freigehalten werden. Inzwischen hat sich die Planung für die Ansiedlung des Lebensmittelgeschäfts mit 799 m² Verkaufsfläche auch räumlich soweit konkretisiert, dass die für diese Ansiedlung aus dem regionalen Grünzug herauszunehmende Fläche auf eine ca. 0,8 ha große Teilfläche östlich der K 4912 (Tunibergstraße) im Zwickel zwischen A 5, B 31 und der Möhlin beschränkt werden kann. Diese landwirtschaftlich als Maisacker genutzte Fläche am unmittelbaren Ortsrand von Hausen, die von zwei sehr verkehrsreichen Straßen umgeben ist, hat unter dem Aspekt des Schutzes der regionalen Freiraumstruktur nur eine sehr geringe Bedeutung. Die Stadt hält daher an dem Antrag auf die Herausnahme der - jetzt auf 0,8 ha reduzierten - Fläche aus dem regionalen Grünzug fest. Die nachfolgende Bewertung der Leistungsfähigkeit / Flächenfunktion des Regionalen Grünzugs erfolgt entsprechend dem Landschaftsrahmenplan Entwurf (2013). Hierfür wurden die Themenkarten des Landschaftsrahmenplans ausgewertet. Aus der unten stehenden tabellarischen Bewertung ergibt sich eine mittlere bis geringe Wertigkeit als Regionaler Grünzug. Die Breite des Grünzugs reduziert sich an dieser Stelle um ca. 150 m von ca. 1,8 km auf ca. 1,65 km. Sie würde durch eine Bebauung mit dem Lebensmittelmarkt nur geringfügig eingeengt, ist aber immer noch ausreichend breit, um ihre Funktion zu erfüllen. Hauptkriterium des Regionalplanentwurfs für die Festlegungen von Regionalen Grünzügen: Teilgebiet m. Rücknahme des Regionalen Grünzugs - Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume: 0 (mittel) - Bedeutung für das Schutzgut Boden: 0 (mittel) - Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft: 0 (mittel) - Kerngebiete und Trittsteine des Biotopverbunds für Wald- und Offenlandlebensräume gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption: nein</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf westlich des Ortsteils Hausen vorgesehene Beibehaltung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gemäß geltendem Regionalplan ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) begründet. Darüber hinaus orientiert sich die Grünzugsgrenze im Bereich von Hausen am Verlauf der Möhlin, die einen durchgehenden natürlichen Siedlungsabschluss der Ortslage bildet. Unabhängig von der Begründetheit der Grünzugsabgrenzung stehen die von der Stadt Bad Krozingen vorgebrachten Vorstellungen zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Widerspruch zu den bestehenden und gemäß Offenlage-Entwurf auch künftig vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen zum Einzelhandel (Kap. 2.4.4). Der von der Stadt vorgesehene Standort unmittelbar an der B 31 / BAB-Auffahrt Bad Krozingen befindet sich nicht in einer integrierten Lage und zielt offenkundig auch auf ein überörtliches Einzugsgebiet ab, wie dies auch in der von der Gemeinde beauftragten Machbarkeitsanalyse der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) von 2013 ausgeführt wird. Eine bedarfsgerechte Verkaufsfläche für die Nahversorgung des Ortsteils Hausen (ca. 1550 Einwohner) dürfte weit unter der derzeit geplanten Dimension von rd. 800 m² liegen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bereits die genehmigte Verkaufsfläche des großen Supermarkts nördlich der Kernstadt (Edeka Hieber, 2.300 m² Verkaufsfläche) ausdrücklich auch die "Grund- und Nahversorgung der Ortsteile" eingeschlossen hat (vgl. GMA-Gutachten vom Mai 2009, S. 22). Gleichzeitig stehen im Bereich des Ortsteils Hausen für eine Nahversorgung raumverträgliche Alternativstandorte in integrierter Lage zur Verfügung. Die davon abweichende Bewertung der Machbarkeitsanalyse zielt erklärtermaßen nicht auf ein reines Vorhaben der Nahversorgung, sondern vielmehr auch auf die Erschließung eines überörtlichen Einzugsgebiets ab. An dieser Bewertung ändert sich auch durch die von der Stadt als Anlage zu Ihrer Stellungnahme im Februar 2014 vorgelegte gutachterliche Stellungnahme der GMA nichts. Zudem liegt das fragliche Gebiet nach den vorliegenden Entwürfen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Waldkorridore (regionaler Biotopverbundkonzeption) sowie Wildtierkorridore (Generalwildwegeplan BW) soweit nicht Grünzäsuren: nein - Wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität (soweit nicht als Grünzäsuren festgelegt): nein: Straßen (A 5, B 31), Gewerbe angrenzend - Aus Sicht des Denkmalschutzes bes. erhaltenswerte landschafts-/ortsbildprägende Siedlungsränder (soweit nicht Grünzäsuren): nein - Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Wässerwiesen und Terrassenweinberge: nein - Siedlungstrennende Freiräume in Bereichen, die Tendenzen des Zusammenwachsens von Siedlungsbereichen aufweisen: nein <p>Zusammenfassung: Herausnahme einer auf 0,8 ha reduzierten Fläche aus dem regionalen Grünzug am südlichen Ortseingang von Hausen zur Errichtung eines kleinflächigen Lebensmittelmarkts zur Nahversorgung.</p> <p>[Hinweise: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt. Mit Schreiben vom 20.02.2014 hat die Stadt Bad Krozingen ergänzend eine gutachterliche Stellungnahme der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) zur Begründung der Rücknahme des Grünzugs im betreffenden Bereich unter versorgungsstrukturellen Aspekten vorgelegt.]</p>	<p>der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) und steht nach den gesetzlichen Vorgaben für eine Siedlungsentwicklung eventuell grundsätzlich nicht zur Verfügung.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der Grenze des bestehenden Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
446	3.1.1	2836	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>In den Darstellungen des Regionalplanentwurfs kommt es auf Gemarkung Breisach zu einer massiven Ausweitung der regionalen Grünzüge, was bezüglich der baulichen Entwicklungsfähigkeit und Spielräume als starke Restriktion gewertet werden muss.</p> <p>Wie [in einer Tabellenübersicht in der Stellungnahme] dargestellt, nimmt der Regionale Grünzug annähernd 50 % der gesamten Gemarkungsfläche bei einem Zuwachs von 25 % bzw. 133 % ein. Dies wird als insgesamt unverhältnismäßig angesehen.</p> <p>Eine detaillierte Ausarbeitung der Betroffenheit Breisachs wurde in einem Fachbeitrag mit integrierter Stellungnahme der Stadt Breisach erarbeitet, der Bestandteil dieser Stellungnahme ist.</p> <p>In einigen Bereichen kommt es zu einem direkten Konflikt mit bestehenden Einrichtungen und Bauflächenausweisungen des wirksamen Flächennutzungsplans bzw. dessen punktuellen Änderungen. Dies betrifft insbesondere eine wirksam dargestellte Entwicklungsfläche in Hochstetten (Hochstetten-West B16). Hier ist der Regionale Grünzug zurück zu nehmen. Ebenso sind kleinere Bereiche im Außenbereich direkt von der Darstellung betroffen. Die konkreten Abgrenzungen dieser Flächen sind dem o. g. Fachbeitrag zu entnehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch den Offenlage-Entwurf kommt es weder zu einem Konflikt mit geltenden bauleitplanerischen Festlegungen, noch wird die bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung der Stadt Breisach und ihrer Ortsteile eingeschränkt. Die geplanten freiraumschützenden Festlegungen reichen nur in wenigen begründeten Fällen bis an den Rand der bestehenden Ortslagen heran. Im Übrigen wird auf die Behandlung der einzelnen gebietskonkreten Anregungen der Stadt Breisach verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Darüber hinaus rückt der Grünzug in großen Bereichen unmittelbar an den Siedlungsbereich heran und hemmt die Entwicklungsmöglichkeiten und städtebauliche Flexibilität Breisachs und seiner Ortsteile.</p> <p>So rückt der Grünzug in Breisach unmittelbar an die gewerbliche Entwicklung westlich der L 104, südlich der Straße "Zum Kaiserstuhl" heran.</p> <p>Die Entwicklung der Ortsteile wird durch unmittelbares Heranrücken des Grünzugs im Falle Hochstettens im Westen und Osten und im Falle Grezhausens im Westen und Süden unterbunden. Gündlingen ist ebenfalls durch einen Grünzug umgeben, wobei noch ein gewisser Abstand gegeben ist.</p> <p>Eine aktive Entwicklungspolitik wird dadurch zumindest stark eingeschränkt bzw. teilweise sogar ganz unmöglich gemacht.</p> <p>Wir bitten daher bei der Fortschreibung des Regionalplans um Berücksichtigung durch entsprechende Zurücknahme der Regionalen Grünzüge.</p>	
447	3.1.1	2840	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Der Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplan weist in der Raumnutzungskarte auf dem Gebiet der Stadt Breisach bezogen auf die Regionalen Grünzüge sowie die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege deutliche Änderungen, insbesondere Erweiterungen, der jeweiligen Freiraumstrukturen auf.</p> <p>Die Stadt Breisach möchte und muss im Interesse ihrer Bevölkerung ihre Entwicklungschancen wahren. Sie sieht die Gefahr, dass sie durch die Fortschreibung des Regionalplans stellenweise in ihrer Entwicklungsmöglichkeit zu stark eingeschränkt wird. Hierdurch könnten Zwangspunkte und Ausschlussflächen geschaffen werden, die kaum noch Flexibilität und Alternativmöglichkeiten für die kommunale Siedlungsentwicklung offen halten.</p> <p>Gerade eine gewisse Flexibilität innerhalb der kommunalen Planungshoheit ist vor dem Hintergrund möglicher Nutzungskonflikte, oft schwieriger Grundstücksverhandlungen und überhöhter Preisvorstellungen der Eigentümer aber unverzichtbar, um den kommunalen Aufgaben als Mittelzentrum gerecht zu werden und die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen, Gewerbegebiete und bezahlbaren Wohnraum gerade für junge Familien anbieten zu können.</p> <p>Hervorzuheben ist, dass die Stadt Breisach grundsätzlich mit der Fortschreibung des Regionalplans einverstanden ist und würdigt, dass u. a. im Bereich Rohstoffabbau durch zahlreiche Gespräche zwischen Stadt und Regionalverband gute Lösungen gefunden werden konnten.</p> <p>In den im Folgenden vorgestellten Bereichen jedoch fordert die Stadt entschieden eine Änderung des offen liegenden Regional-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen einschließlich der grundsätzlichen Zustimmung zum Planentwurf werden zur Kenntnis genommen. Durch den Offenlage-Entwurf wird die bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung der Stadt Breisach und ihrer Ortsteile nicht eingeschränkt. Im Übrigen wird auf die Behandlung der einzelnen gebietskonkreten Anregungen der Stadt Breisach verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>planentwurfs.</p> <p>Das Stadtgebiet von Breisach hat eine Flächengröße von 54,6 km²; hiervon weist der Regionalplan 1995 ca. 20,9 km² (38%) als Regionalen Grünzug aus.</p> <p>Die Regionalplanfortschreibung bringt eine Erhöhung des Flächenanteils des Regionalen Grünzugs auf 26,1 km² mit sich. Der Flächenanteil steigt also gegenüber 1995 um 10 %. Somit sind 48 % der Gemarkungsfläche als regionaler Grünzug ausgewiesen. Hinzu kommen große FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete im Rheinauewald.</p> <p>Aussagekräftiger als die Betrachtung des Gesamtwachses ist die Fokussierung auf die für die kommunale Entwicklung relevante waldfreie Gemarkungsfläche Hier nahm der Anteil der Regionalen Grün Züge von 10,9 km² auf 25,43 km² zu. Dies entspricht einer Zunahme um 133 %.</p> <p>Die Vorrangbereiche für Naturschutz und Landschaftspflege erhöhen sich von 1,9 km² auf 4,7 km².</p>	
448	3.1.1	2841	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Östlich von Breisach ("Gewann Staatackern"), ca. 5 ha Nördlich der L 114 und südlich der K 4928.</p> <p>Die Stadt Breisach fordert, dass dieser Bereich nicht vom Ausformungsbereich des Regionalen Grünzugs erfasst wird. Dieser Bereich ist für die Erweiterung der westlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen vorgesehen</p> <p>Aus der [der Stellungnahmen beigefügten] tabellarischen Bewertung ergibt sich eine mittlere Wertigkeit als Regionaler Grünzug die Breite des Korridors zwischen Winzerkeller und Kaiserstuhl würde durch eine Bebauung geringfügig eingengt erscheint aber immer noch ausreichend breit.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs und eine tabellarische Bewertung der Freiraumfunktionen auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans beigefügt]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der östliche Teil der Fläche als Regionaler Grünzug festgelegt. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans hier ist die Vergrößerung der Grünzugskulisse nach Westen vorgesehen, so dass die betreffende Fläche vollständig Teil der Grünzugskulisse wird.</p> <p>Der bestehende Grünzug sowie seine geplante Vergrößerung nach Westen dienen der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden rheinparallelen Nord-Süd-Freiraumverbundes am Westrand des Kaiserstuhls sowie des Freiraumverbundes zwischen Kaiserstuhl und Rheinaue. Darüber hinaus weist der Freiraumbereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Entgegen der textlichen Darstellung der Stadt Breisach ist die fachliche Bedeutung der Freiraumfunktionen, insbesondere der Funktionen für das Schutzgut Boden, im betreffenden Bereich als "hoch" einzustufen.</p> <p>Der betreffende Bereich liegt mittig zwischen Breisach und Ihringen direkt an der Gemarkungsgrenze zwischen Breisach und Ihringen. Er befindet sich ca. 750 m abgesetzt vom östlichen Siedlungsrand von Breisach. Bei der direkt westlich angrenzenden im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbefläche handelt es sich um eine ca. 4,5 ha große militärische Konversionsfläche (ehemaliges Tanklager der französischen Armee), für die derzeit zur Regelegung der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Nachnutzung ein Bebauungsplan in Aufstellung ist und die gemäß Offenlage-Entwurf nicht Teil des Regionalen Grünzugs ist. Die gewünschte inselhafte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs um ca. 5,5 ha zugunsten einer Gewerbeentwicklung direkt am Fuß des Winklerbergs, der den exponiert liegenden Südwestausläufer des Kaiserstuhls bildet, würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen betreffen. Die Freiraumbrücke nach Osten Richtung Ihringen würde sich von ca. 1000 m auf ca. 700 m erheblich verringern. Durch die gewerbliche Entwicklung bis nahezu ganz an den Südwestrand des Kaiserstuhls heran würde auch der großräumig zusammenhängende rheinparallele Freiraumverbund am Westrand des Kaiserstuhls erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus würde die Schaffung eines vom Siedlungsbestand völlig abgesetzten Gewerbegebiets einer organischen, kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung widersprechen und damit auch in Konflikt zu den landesplanerischen Vorgaben stehen (vgl. LEP PS 3.1.9 Z: Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten). Angesichts dessen wäre die Schaffung eines neuen, über die Nachnutzung der bestehenden Konversionsfläche hinausgehenden Gewerbeansatzes im Freiraum zwischen Breisach und Ihringen in raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Davon unabhängig ist auch kein begründeter Bedarf für eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs erkennbar. Sowohl durch die umfangreichen bauleitplanerisch gesicherten Reservelächen, als auch durch die darüberhinausgehenden großflächigen regionalplanerisch nicht mit Festlegungen belegten "weißen" Flächen stehen der Stadt Breisach in ausreichendem Umfang Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne der gewerblichen Funktionszuweisung im Planungszeitraum des Regionalplans zur Verfügung. Eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
449	3.1.1	2842	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Westlich von Hochstetten (Gewann "Untere Neumatten"), ca. 5 ha Westlich des Ortsrands von Hochstetten.</p> <p>Die Stadt Breisach fordert dass der Bereich westlich von Hochstetten nicht vom Ausformungsbereich des Regionalen Grünzugs erfasst wird. Ein Teil dieses Bereich ist im gültigen Flächennutzungsplan 2020 der VVG Breisach-Merdingen-Ihringen als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen.</p> <p>Aus der [der Stellungnahmen beigefügten] tabellarischen Bewertung ergibt sich eine mittlere bis hohe Wertigkeit als Regionaler Grünzug, die Breite des Korridors zwischen Hochstetten und Rheinwald würde durch eine Bebauung geringfügig eingeengt,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Hochstetten vorgesehene Neufestlegung eines Regionalen Grünzugs dient der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden rheinparallelen Nord-Süd-Freiraumverbundes am Westrand des Kaiserstuhls sowie des Freiraumverbundes zwischen Kaiserstuhl und Rheinaue. Darüber hinaus weist der Freiraumbereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrar-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>erscheint aber immer noch ausreichend breit. Der gültige Flächennutzungsplan hat Bestandsschutz. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs und eine tabellarische Bewertung der Freiraumfunktionen auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans beigefügt]</p>	<p>struktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Entgegen der textlichen Darstellung der Stadt Breisach ist die fachliche Bedeutung der Freiraumfunktionen, insbesondere der Funktionen für das Schutzgut Boden, im betreffenden Bereich als "hoch" einzustufen. Die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugsgrenze reicht nicht bis an den bestehenden Siedlungsrand von Hochstetten. Sie überlagert auch nicht die im geltenden Flächennutzungsplan am Westrand von Hochstellen dargestellte ca. 0,7 ha große geplante Wohnbaufläche, sondern belässt vielmehr daran nördlich angrenzend einen ca. 0,3 ha großen Bereich ohne regionalplanerische Festlegungen, so dass der Regionalplanentwurf für eine Siedlungsentwicklung des Ortsteils Hochstetten allein in westlicher Richtung Spielräume in einer Größenordnung von ca. 1 ha offen lässt.</p> <p>Die von der Stadt gewünschte weitergehende Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs westlich von Hochstetten in einer Breite von ca. 100 m (entsprechend insgesamt ca. 3 ha) [Hinweis: Angaben beziehen sich auf die der Stellungnahme beigefügte Kartendarstellung] würde die derzeit noch ca. 550 bis 750 m breite Freiraumbrücke zwischen der Kernstadt und dem Ortsteil Hochstetten auf stellenweise nur noch ca. 450 m erheblich verringern. Hierdurch würde der großräumig zusammenhängende rheinparallele Freiraumverbund am Westrand des Kaiserstuhls sowie der Freiraumverbund zwischen Kaiserstuhl und Rheinaue erheblich beeinträchtigt. Eine über die bauleitplanerisch gewidmeten Flächen hinausgehende Westentwicklung des Ortsteils auf die Kernstadt zu wäre somit aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Darüber hinaus ist auch keine hinreichende Begründung für den seitens der Stadt nicht näher begründeten Rücknahmewunsch erkennbar. Über die o.g. Flächenpotenziale am Westrand des Ortsteils hinaus, stehen auch nördlich und östlich von Hochstetten über bestehende bauleitplanerische Reserven in großem Umfang "weiße" Flächen ohne regionalplanerische Festlegungen zur Verfügung, die für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils (ca. 650 Einwohner) auf lange Sicht ausreichend Raum bieten.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
450	3.1.1	2843	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	Landwirtschaftlicher Betrieb "Rothaus", ca. 3 ha Westlich der B 31 in Höhe des Kies- und Schotterwerks Uhl. Die Stadt Breisach fordert, dass dieser Bereich nicht vom Ausformungsbereich des Regionalen Grünzugs erfasst wird, um neben der landwirtschaftlichen Nutzung künftig weitere Nutzungsmög-	<p>Berücksichtigung</p> <p>Beim landwirtschaftlichen Betrieb "Rothaus" handelt sich um einen bereits baulich geprägten Bereich einer ehemaligen Staatsdomäne mit bestehender landwirtschaftlicher Nutzung und Hofladen. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>lichkeiten, wie z. B. die Weiterverarbeitung und den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte zu ermöglichen. Hierfür wurde bereits ein B-Plan aufgestellt (Satzungsbeschluss 01.03.2013), die Fortschreibung des FNP steht vor dem Abschluss, hat also wahrscheinlich Bestandsschutz. Eine größere Ausweitung der Hofstelle mit ihren Nebengebäuden über den bisherigen Umfang ist derzeit nicht geplant. Eine Herausnahme der durch Straße und das gegenüberliegende kiesaffine Gewerbe vorbelasteten Hoflage aus dem regionalen Grünzug erscheint landschaftsplanerisch gerechtfertigt. Wegen der durch die geplante Seezusammenlegung bedingten Unterbrechung wird derzeit eine Verlegung des Wildtierkorridors geprüft. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs und eine tabellarische Bewertung der Freiraumfunktionen auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans beigefügt]</p>	<p>Gebäudebestand ist teilweise als Baudenkmal geschützt. Der zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene Bebauungsplan setzt im Bereich des Hofbetriebs ein Sondergebiet "Landwirtschaft" bzw. "Hofladen" fest (Gesamtgröße ca. 1 ha), um über eine bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte Nutzung hinaus eine bauliche Erweiterung des Hofladens und den Neubau eines Hofcafés zu ermöglichen. Um auszuschließen, dass es zwischen der geplanten Neufestlegung eines Regionalen Grünzugs und dem rechtskräftigen Bebauungsplan zu einer Konfliktstellung kommt, ist es geboten, die bestehende Hofanlage (Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans) von der geplanten Grünzugsfestlegung auszunehmen. Parallel zur Entwicklung der Hofanlage plant die Stadt Breisach in den Bereich westlich "Rothaus" den Standort eines Reitvereins zu verlagern. Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Breisach-Ihringen-Merdingen hat im September 2015 die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Sonderbaufläche "Reitverein" beschlossen und hierfür das frühzeitige Beteiligungsverfahren eingeleitet. Parallel dazu hat der Gemeinderat der Stadt Breisach im Oktober 2015 die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Festlegung eines Sondergebiets "Reitverein" und einer privaten Grünfläche in diesem Bereich und hierfür das Offenlage- und Beteiligungsverfahren eingeleitet. Dieser Standort ist aufgrund der Zuordnung zu einem bereits baulich geprägten Bereich längs der B 31 gegenüber einem zuvor diskutierten, in der freien Feldflur gelegenen Standort 700 m weiter nördlich aus raumordnerischer Sicht als vorteilhaft zu beurteilen. Dessen ungeachtet ist davon auszugehen, dass diese Bauleitplanung noch vor der Fortschreibung des Regionalplans Rechtskraft erlangen wird. Insofern ist es ebenfalls geboten, den verfestigten Planungsabsichten der Stadt Breisach auch hier Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund ist es raumordnerisch vertretbar und geboten, den geplanten Regionalen Grünzug im Bereich des Hofguts "Rothaus" sowie der westlich davon angrenzenden Flächen bis zum Bohninger Weg um insgesamt ca. 5,5 ha zurückzunehmen.</p>
451	3.1.1	2844	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Sportplatz Gündlingen Reitanlage Südlich von Gündlingen. Die Stadt Breisach fordert, dass dieser Bereich nicht vom Ausformungsbereich des Regionalen Grünzugs erfasst wird, um die geplante Einrichtung eines Vereinsgeländes für den Reitverein Gündlingen zu ermöglichen. Hierzu wurde in der Offenlage der 6. Änderung des Flächennutzungsplans eine Sonderbaufläche "Reitanlage" südlich des Fußballplatzes ausgewiesen. Mit der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Breisach hat ihre planerischen Vorstellungen zur Errichtung einer Reitsportanlage zwischenzeitlich geändert. Der Gemeinderat hat am 19.05.2015 beschlossen, die Planung im Bereich des Sportgeländes "Sandgrübe" nicht weiterzuverfolgen und stattdessen die Aufstellung eines Bebauungsplans für einen ca. 700 m südlich gelegenen Alternativstandort an der B 31 / Bohninger Weg</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Freihaltung dieses Bereichs von dem Regionalen Grünzug soll des Weiteren die Weiterentwicklung der bestehenden Sportanlagen nicht eingeschränkt werden. Hinweis: Freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport sind im Grünzug bisher und künftig zulässig. Der gültige Flächennutzungsplan hat Bestandsschutz. Vor dem Hintergrund einer Bevorrechtigung innerhalb des Regionalen Grünzugs kann ggf. auf eine Herausnahme verzichtet werden.</p>	<p>beschlossen. Die im Bereich "Sandgrüble" bestehende und flächennutzungsplanerisch vorgesehene Sportplatznutzung steht in keinem Widerspruch zur geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs, da gemäß PS 3.1.1 freiraumbezogene Anlagen für Freizeit, Erholung und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung auch künftig im Einzelfall innerhalb Regionaler Grünzüge ausnahmsweise zulässig sind. Insofern hat sich die in der Stellungnahme vorgebrachte Anregung inzwischen inhaltlich erübrigt. Bezüglich des weiterverfolgten Alternativstandorts für den Reitverein wird im Übrigen auf die Behandlung der Einwendung der Stadt Breisach zum Hofgut "Rot-haus" (ID 2843) verwiesen. Ergänzende Hinweise: Für den Bereich des bestehenden Sportplatzgeländes im Bereich Sandgrüble wurde im September 2015 die Offenlage eines Bebauungsplans beschlossen, der im Wesentlichen die bestehende Nutzung rechtlich absichert. Wegen der auch künftig untergeordneten baulichen Prägung dieser Öffentlichen Grünfläche besteht keine Konfliktstellung zur Einbeziehung dieses Bereichs in die Regionale Grünzugskulisse. Bezugnehmend auf die Darlegung in der Stellungnahme wird zur grundsätzlichen Klarstellung darauf hingewiesen, dass Darstellungen in Flächennutzungsplänen keinen rechtlichen Bestandsschutz entfalten oder begründen. Sie sind vielmehr den unter Berücksichtigung des sog. Gegenstromprinzips festgelegten Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB).</p>
452	3.1.1	2846	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Weiler "Jägerhof", ca. 2,6 ha Westlich der L 104 am nördlichen Ende des Gemeindegebiets. Die Stadt Breisach fordert, dass dieser Bereich nicht vom Ausformungsbereich des Regionalen Grünzugs erfasst wird, um die künftige Entwicklung des Weilers nicht einzuschränken. Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020 ist eine Mischbaufläche ausgewiesen worden, mit dem Ziel die bisherige Splittersiedlung im Außenbereich planungsrechtlich zu definieren und so eine geordnete Entwicklung erreichen zu können. Der gültige Flächennutzungsplan hat Bestandsschutz. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs und eine tabellarische Bewertung der Freiraumfunktionen auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans beigefügt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das 2012 begonnene Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Jägerhof" (Darstellung einer ca. 1,7 ha großen Mischbaufläche) ist noch nicht abgeschlossen worden. Parallel hierzu hat die Stadt Breisach mit der Aufstellung eines Bebauungsplans zur Festsetzung eines Mischgebiets in diesem Bereich begonnen, der im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Laut Mitteilung der zuständigen Baurechtsbehörde im Landratsamt ist der geplante Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans, der durch bestehende Gebäude geprägt ist, als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB zu beurteilen. Angesichts dessen ist die Herausnahme des Bereichs aus der geplanten Kulisse des Regionalen Grünzugs sachlich geboten. Aus maßstäblichen Gründen erfolgt die Rücknahme der Grünzugsgrenze nicht "inselhaft" sondern bis zur geplanten Außengrenze</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					des Regionalen Grünzugs am Rheinhauptdamm (insges. ca. 3 ha).
453	3.1.1	2847	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Kiessee Uhl Westlich der B 31. Die Stadt Breisach fordert, dass der Bereich "Kiessee Uhl" nicht vom Ausformungsbereich des Regionalen Grünzugs erfasst wird, um den genehmigten Kiesabbau nicht einzuschränken. Da die genehmigte alte Abbaufäche nicht ausreicht sowie teilweise unter den Betriebsgebäuden liegt, diese aber erhalten werden sollen, wird eine Verlegung und Erweiterung der Abbaubereiche erforderlich.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer Bevorrechtigung innerhalb des Regionalen Grünzugs kann ggf. auf eine Herausnahme verzichtet werden. (...)</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist der Abbau oberflächennaher Rohstoffe künftig auch in Regionalen Grünzügen innerhalb der für die Rohstoffsicherung im Regionalplan festgelegten Gebiete zulässig. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass sowohl kleinräumige Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten wie auch die mit dem Rohstoffabbau in Verbindung stehenden temporären Betriebsanlagen im Einzelfall ausnahmsweise in Grünzügen zulässig sind (PS 3.1.1 Z). Zur Sicherung einer Fortführung des Rohstoffabbaus am bestehenden Abbaustandort sieht der Offenlage-Entwurf hier die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen vor. Zudem wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht in bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen.</p> <p>Insofern ist die von der Stadt Breisach in ihrer Stellungnahme selbst getroffene Feststellung zutreffend, dass keine Konfliktstellung besteht und eine Änderung der Grünzugsabgrenzung nicht erforderlich ist.</p>
454	3.1.1	2848	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Kiessee Joos Westlich der B 31 und südlich der K 4933. Die Stadt Breisach fordert, dass der Bereich "Kiessee Joos" nicht vom Ausformungsbereich des Regionalen Grünzugs erfasst wird, um den genehmigten Kiesabbau nicht einzuschränken. Da die genehmigte alte Abbaufäche nicht ausreicht sowie teilweise unter den Betriebsgebäuden liegt, diese aber erhalten werden sollen, wird eine Verlegung und Erweiterung der Abbaubereiche erforderlich.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer Bevorrechtigung innerhalb des Regionalen Grünzugs kann ggf. auf eine Herausnahme verzichtet werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist der Abbau oberflächennaher Rohstoffe künftig auch in Regionalen Grünzügen innerhalb der für die Rohstoffsicherung im Regionalplan festgelegten Gebiete zulässig. Darüber hinaus gehend ist vorgesehen, dass sowohl kleinräumige Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten wie auch die mit dem Rohstoffabbau in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen im Einzelfall ausnahmsweise in Grünzügen zulässig sind (PS 3.1.1 Z). Zur Sicherung einer Fortführung des Rohstoffabbaus am bestehenden Abbaustandort sieht der Offenlage-Entwurf hier die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen vor. Zudem wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht in bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen.</p> <p>Insofern ist die von der Stadt Breisach in ihrer Stellungnahme selbst getroffene Feststellung zutreffend, dass keine Konfliktstellung besteht und eine Änderung der Grünzugsabgrenzung nicht erforderlich ist.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
455	3.1.1	2849	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Kiessee Peter Östlich der L 134. Die Stadt Breisach fordert, dass der Bereich "Kiessee Peter" nicht vom Ausformungsbereich des Regionalen Grünzugs erfasst wird, um den genehmigten Kiesabbau nicht einzuschränken. Da die genehmigte alte Abbaufäche nicht ausreicht, wird eine Erweiterung der Abbaubereiche erforderlich. Zwischen künftiger Seefläche und geplante Vorranggebiet für Naturschutz ist ein ausreichend breiter Korridor für die Ausbildung eines natürlichen Waldmantels erforderlich. Vor dem Hintergrund einer Bevorrechtigung innerhalb des Regionalen Grünzugs kann ggf. auf eine Herausnahme verzichtet werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist der Abbau oberflächennaher Rohstoffe künftig auch in Regionalen Grünzügen innerhalb der für die Rohstoffsicherung im Regionalplan festgelegten Gebiete zulässig. Darüber hinaus gehend ist vorgesehen, dass sowohl kleinräumige Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten wie auch die mit dem Rohstoffabbau in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen im Einzelfall ausnahmsweise in Grünzügen zulässig sind (PS 3.1.1 Z). Zur Sicherung einer Fortführung des Rohstoffabbaus am bestehenden Abbaustandort sieht der Offenlage-Entwurf hier die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen vor. Zudem wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht in bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Die geplante Festlegung eines Regionalen Grünzugs steht der geplanten Ausbildung eines natürlichen Waldmantels am Rande der künftigen Seefläche in keiner Weise entgegen. Insofern ist die von der Stadt Breisach in ihrer Stellungnahme selbst getroffene Feststellung zutreffend, dass keine Konfliktstellung besteht und eine Änderung der Grünzugsabgrenzung nicht erforderlich ist.</p>
456	3.1.1	4314	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Die Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber dem Regionalplan 1995 hat flächenmäßig sehr stark zugenommen. Hieraus ließe sich ableiten, dass keine Kompensation erforderlich wird. Dennoch wird, um die beantragten Rücknahmen in den begründeten oben beschriebenen Flächen zu kompensieren als Ausgleich die Ausweitung der Regionalen Grünzüge in dem markierten Bereich [zwischen Hochstetten und Gündlingen] vorgeschlagen. [Hinweise: Nach Darlegung in der Stellungnahme sieht die Stadt Breisach bezüglich des Umfangs der ersatzweisen Neufestlegung von Regionalen Grünzügen noch Abstimmungsbedarf mit dem Regionalverband. Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung mit Eintrag eines ca. 550 m breiten Gebietskorridors zwischen Hochstetten und Gündlingen beigelegt]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Unabhängig von der Frage, ob die vorgeschlagene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs zwischen Hochstetten und Gündlingen überhaupt fachlich begründet und planerisch sinnvoll wäre, wird dieser Anregung hier deshalb nicht gefolgt.</p>
457	3.1.1	5167	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>[In einer ergänzenden Stellungnahme vom 02.02.2015 äußert sich die Stadt Breisach zum Kap. 3.1.1 Regionale Grünzüge wie folgt:] Der Entwurf zur Aufstellung des Regionalplans Südllicher Oberrhein sieht in sehr weitreichender flächenmäßiger Ausdehnung rund um die Stadt Breisach am Rhein die Ausweisung "Regionaler Grünzug"</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Einbeziehung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von Rohstoffen in die Regionale Grünzugskulisse wird die regionalplanerische Ziel-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>vor. Diese Ausweisung behindert die weitere städtebauliche Entwicklung der Stadt Breisach am Rhein in erheblichem, das Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzendem, Umfang, so dass bei unveränderter Ausweisung bei Inkrafttreten des Regionalplans seitens der Stadt Breisach am Rhein geprüft werden muss, ob diese großflächige Ausweisung noch den Kriterien einer landesplanerischen Letzt abwägung im Sinne einer Zielausweisung zukommen kann. In der Rechtsprechung ist zwar durchweg anerkannt, dass ein Regionaler Grünzug Zielausweisung (VG Freiburg v. 31.7.2010 2 S 192/08, VGH Mannheim vom 12.12.2013 8 5 3024/11 und VGH Mannheim vom 24.3.2014 10 5 216/1 3) sein kann, kommt ihm aber nur eine Platzhalterfunktion zur Flächenfreihaltung zu, fehlt es am Zielcharakter (VGH Kassel Urteil vom 12.9.2000 2 UE 924/99).</p> <p>Entscheidender Gesichtspunkt unserer heutigen Stellungnahme ist jedoch, dass bei Ausweisung von Zielen der Raumordnung vermieden werden muss, dass sich widersprechende Ziele der Raumordnung flächenmäßig überlagern. Dies ist im Bereich der Kiesseen südlich von Breisach entlang der B 31 der Fall. Dort werden Vorranggebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen bzw. Sicherungsflächen von der Ausweisung "Regionaler Grünzug" überlagert.</p> <p>Wie wichtig es ist, eine solche Überlagerung planerisch auszuschließen, zeigt die Entscheidung des VGH Mannheim vom 24.3.2014 10 S 216/13. Würde eine sich überlagernde Ausweisung von Regionalem Grünzug und Vorrangfläche Abbau im Regionalplan wiederfinden, so wären entweder beide Ausweisungen unwirksam, weil sie sich auch unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Ziffer 3.1.1 Regionalplan 1995 (siehe vorzitierte Entscheidung des VGH Mannheim) widersprechen, oder es musste in jedem Einzelfall der Inanspruchnahme einer Abbaufäche ein Zielabweichungsverfahren zu Gunsten des Abbaus und zu Lasten des regionalen Grünzugs stattfinden. Letzteres kann landesplanerisch nicht gewünscht sein, weil dann die Ausweisung von Vorrangflächen für den Abbau konterkariert würde.</p> <p>Da es sich bei den so zur Ausweisung beabsichtigten Flächen um Grundeigentum der Stadt Breisach am Rhein handelt, hat die Stadt ein erhebliches Fiskalinteresse neben der bestehenden städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeit, dass die Rohstoffabbau und -sicherungsflächen nicht von einem Regionalen Grünzug überlagert werden.</p> <p>Die Stadt Breisach am Rhein beantragt daher, diese Flächenausweisungen zu korrigieren und zusätzlich hinsichtlich des Dreiecks "Artur Uhl Schotterwerk" die bestehende Signatur Sicherungsfläche vollständig in Abbaufäche umzuwandeln, da hierfür kurzfristig mit</p>	<p>setzung verfolgt, diese Freiraumbereiche nach Beendigung der Abbaunutzung dauerhaft von einer Besiedlung freizuhalten. Eine Konfliktstellung mit der regionalplanerisch vorgesehenen Rohstoffabbauung ist nicht gegeben, da in PS 3.1.1 Abs. 1 (Z) klargestellt wird, dass innerhalb der Regionalen Grünzüge nur der Rohstoffabbau außerhalb der im Regionalplan hierfür festgelegten Gebiete ausgeschlossen ist. Die räumliche Überlagerung dieser Ziele der Raumordnung ist somit auch in rechtlicher Hinsicht unproblematisch, da im Sinne der VwV Regionalpläne das Verhältnis zwischen den Zielen im Planentwurf eindeutig und widerspruchsfrei festgelegt ist. Dementsprechend hat die Oberste Landesplanungs- und Raumordnungsbehörde diese Regelung in ihrer Stellungnahme nicht beanstandet. Die von der Stadt Breisach in ihrer Äußerung genannte Entscheidung des VGH Mannheim vom 24.03.2014, die sich auf einen geplanten Festgesteinsabbau in einem Bereich bezieht, der regionalplanerisch nur als Regionaler Grünzug und nicht als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau festgelegt ist, stellt die Rechtmäßigkeit der vorgesehenen Zielüberlagerung in keiner Weise in Frage sondern bestätigt inhaltlich das gewählte Vorgehen. Die von der Stadt Breisach befürchtete Gefahr der rechtlichen Unwirksamkeit der geplanten regionalplanerischen Festlegungen oder der Erforderlichkeit von Zielabweichungsverfahren bei Inanspruchnahme der für den Rohstoffabbau vorgesehenen Gebiete besteht somit nicht.</p> <p>Durch die räumliche Überlagerung der genannten Ziele der Raumordnung kommt es somit weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht zu einer Konfliktstellung mit den Belangen der Rohstoffsicherung oder den - für die raumordnerische Beurteilung nicht maßgeblichen - Fiskalinteressen der Stadt Breisach. Auch im Hinblick auf den Vollzug und die Rechtssicherheit des Regionalplans sowie die regionalplanerisch verfolgte Zielsetzung einer über den Rohstoffabbau hinausreichenden Freiraumsicherung ergeben sich keine Gesichtspunkte, die eine Rücknahme der Regionalen Grünzüge im Bereich von Vorranggebieten für den Abbau oder die Sicherung von Rohstoffen begründen könnten.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch den Offenlage-Entwurf entgegen der Auffassung der Stadt Breisach die bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung der Stadt und ihrer Ortsteile im Sinne der verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nicht eingeschränkt werden. Auch die von der Stadt Breisach unter Verweis auf die - in diesem Zusammenhang nicht einschlägige - Rechtsprechung des VGH Kassel vorgebrachten Zweifel am rechtlichen Zielcharakter der Regionalen Grünzüge können nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Bezüglich der in der ergänzenden Stellungnahme zusätzlich ent-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				einem Abbauantrag zu rechnen ist.	haltenen Anregung, die im Offenlage-Entwurf im Bereich der Abbaustätte der Fa. Arthur Uhl Schotterwerk vorgesehene Festlegung eines Vorranggebiets für die Sicherung von Rohstoffen in die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe umzuwandeln, wird auf die Behandlung der bereits zuvor vorgebrachten Äußerung der Stadt Breisach (siehe ID 2838 und ID 3787) sowie insbesondere der Stellungnahme des Abbaubetreibers (siehe ID 760) verwiesen.
458	3.1.1	795	Bürgermeisteramt der Stadt Edingen am Kaiserstuhl 79346 Edingen am Kaiserstuhl	Die Stadt Edingen widerspricht dem eng um die Ortslage von Königschaffhausen neu ausgewiesenen Grünzug. Dem Ortsteil wird mit dieser Darstellung jegliche Entwicklungsmöglichkeit insbesondere hinsichtlich weiterer Wohnbauflächen genommen. Hier müsste geprüft werden, ob der Grünzug zumindest nach Westen in Abstimmung mit der Stadt zurückgenommen wird und dem Ortsteil hier auch zukünftig eine Entwicklungsmöglichkeit zugestanden wird.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist die Neufestlegung eines Regionalen Grünzugs am nordwestlichen Rand des Kaiserstuhls unter Einschluss der Umgebung von Königschaffhausen vorgesehen. Zwischen Königschaffhausen und Edingen tritt der geplante Regionale Grünzug an die Stelle der im geltenden Regionalplan hier symbolhaft festgelegten Grünzäsur. Die geplante Grünzugsfestlegung im Bereich Königschaffhausen ist begründet in der besonderen Bedeutung des Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden, Klima und Luft sowie Arten und Lebensräume (wichtiger Bereich für die Fauna) gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug dient hier auch der Siedlungstrennung und Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen Kaisersuhl und Rheinebene. Zudem ist die die Ortslage Königschaffhausen umgebende Feldflur von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die von der Gemeinde gewünschte (nicht näher konkretisierte) Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs westlich der Ortslage zugunsten der Möglichkeit einer Wohnbauflächenentwicklung würde somit einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen.</p> <p>Eine hinreichende Begründung für die Rücknahme besteht nicht. Über die im geltenden Flächennutzungsplan im Stadtteil Königschaffhausen (ca. 1.200 Einwohner) dargestellten Flächenreserven für Misch- und Wohnbauflächen bestehen sowohl nach Westen wie nach Osten große Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung (ca. 13 ha "weiße Flächen" lt. Offenlage-Entwurf des Regionalplans, davon allein ca. 7 ha westlich von Königschaffhausen). Es ist davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs zur Eigenentwicklung des Stadtteils Spielräume für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung sowohl für Wohnen wie auch Gewerbe sogar über den Planungszeitraums des Regionalplans hinaus eröffnet. Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinrei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Als Ergebnis der Gespräche zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Gemeindeverwaltung im Mai 2012 wurde die geplante Grünzugsabgrenzung östlich der Ortslage Königschaffhausen zugunsten einer geplanten Siedlungsentwicklung (Mischbauflächen) bereits um ca. 4 ha zurückgenommen. Im Bereich westlich der Ortslage von Königschaffhausen befinden sich flächenhaft Bereiche, die lt. Denkmalschutzverwaltung potenzielle archäologische Kulturdenkmale darstellen (sog. "Prüffälle"). Die Existenz archäologischer Zeugnisse wird vermutet, eine fachliche Überprüfung steht aber noch aus. Bei Bodeneingriffen sind Untersuchungen erforderlich, die zur Bestätigung eines denkmalrechtlich Schutzzustandes führen können.</p>
459	3.1.1	2811	Bürgermeisteramt der Stadt Ettenheim 77955 Ettenheim	<p>Arrondierung einer kleinen Teilfläche eines regionalen Grünzugs im Ortsteil Wallburg.</p> <p>Begründung: Hier geht es um eine kleine Reduzierung des regionalen Grünzugs und des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege (Lageplan beigelegt). Hintergrund ist die Schaffung einer zusammenhängenden Fläche zwischen der angrenzend an das Baugebiet "Paradies" möglichen Entwicklungsfläche und der Fläche zur Friedhofstraße hin. Die Fläche ist max. 0,25 ha groß. Es geht um eine Begradigung einer bisher ausgeformten Dreiecksfläche mit dem Hintergrund der Verbindung beider Flächen, auch erschließungstechnisch, da ansonsten zwei isolierte Inseln entstehen würden und die südliche auf Grund ihrer Größe kaum entwickelbar wäre. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die von der Gemeinde beabsichtigte kleinflächige Arrondierung des bestehenden Wohngebiets in einer Größendimension von ca. 0,25 ha und Breite von ca. 50 m würde unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums gebietsscharfer regionalplanerischer Festlegungen vermutlich nicht mit der geplanten Abgrenzung von Regionalem Grünzug und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Konflikt stehen. Zur Klarstellung werden aber die geplanten freiraumschützenden Festlegungen am nordöstlichen Ortsrand von Wallburg im Sinne der gemeindlichen Anregung unter Bezugnahme auf bestehende Landschaftsstrukturen kleinflächig um ca. 0,4 ha zurückgenommen.</p>
460	3.1.1	3426	Bürgermeisteramt der Stadt Ettenheim 77955 Ettenheim	<p>Zusage des Regionalverbands, dass notwendige bauliche Entwicklungen in die regionalen Grünzüge hinein auch ohne Kompensation an anderer Stelle möglich sind.</p> <p>Begründung: Durch das Heranrücken der regionalen Grünzüge an die Siedlungsbereiche in der Kernstadt und den Ortsteilen verbleiben nur wenige Flächen, die als Kompensation einer notwendigen Entwicklung in einen Grünzug hinein angesetzt werden könnten. Deshalb soll es, natürlich nach Abwägung der Gründe einer Entwicklung in den geschützten Bereich hinein, möglich sein, eine Flächenentwicklung auch ohne eine Kompensation angehen zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Bauliche Entwicklungen in die Regionalen Grünzüge hinein" sind - sofern sie unter die Festlegungen des PS 3.1.1 fallen - grundsätzlich nur im Rahmen von Zielabweichungsverfahren oder durch spätere Änderungen des fortgeschriebenen Regionalplans möglich. Der Wunsch der Stadt Ettenheim, hierbei auf eine raumordnerische Kompensation für die Rücknahme oder Überwindung freiraumschützender Festlegungen verzichten zu können, wird zur Kenntnis genommen. Eine generelle rechtliche Verpflichtung zur raumordnerischen Kompensation durch Gebietsfestlegungen an anderer Stelle be-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					steht weder durch das ROG noch das LplG Baden-Württemberg. In Anwendung des geltenden Regionalplans 1995 wurde über Erforderlichkeit, Art und Umfang einer raumordnerischen Kompensation je nach Einzelfall durch die Verbandsgremien entschieden. Auch künftig wird es bei Anwendung des fortgeschriebenen Regionalplans einer abwägenden Einzelfallentscheidung der zuständigen Verbandsgremien vorbehalten bleiben, ob einer Änderung des Regionalplans bzw. einer Zielabweichung zugestimmt wird und ob hierfür eine raumordnerische Kompensation gefordert wird.
461	3.1.1	3665	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Über die Forderung auf die jeweils teilweise Rücknahme dieser beiden Vorranggebiete (Regionaler Grünzug und Grünzäsur) hinaus [siehe Anregung zum Bereich Käserbach-/Dietenbachniederung (ID 3663) sowie St. Georgen (ID 3664)] bestehen keine weiteren Anregungen der Stadt Freiburg auf Zurücknahme von Vorranggebieten zum Erhalt der Freiraumstruktur. Hingegen besteht die Anregung, am Tuniberg entfallene Regionale Grünzüge wieder in die Planung aufzunehmen. (...) Entfallene Regionale Grünzüge am Tuniberg Wir bitten, die regionalen Grünzüge am Tuniberg in den Grenzen der Darstellung des bisher geltenden Regionalplans bzw. unter Beachtung des FNP 2020 der Stadt Freiburg wieder aufzunehmen. Begründung: Die Flächen erfüllen die Funktion als Vorranggebiete zur Sicherung und Entwicklung eines großräumigen Freiraumverbundes und liegen in der Rheinniederung und umfassen große, zusammenhängende Teile der freien Landschaft. Die Gebiete haben eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten, Lebensräume und Boden. Die Rebterrassen am Tuniberg sind zwar durch Flurbereinigung entstanden, gelten aber heute, nach rund 50 Jahren, als kleine Rebterrassen, deren Böschungen eine besondere Artenvielfalt an Arten trocken-warmer Standorte aufweisen.	Berücksichtigung Die angeregte Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse ist vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Tunibergs für verschiedene Freiraumfunktionen (besondere Bedeutung v.a. für die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung, Arten und Lebensräume sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz)) und des großräumigen Freiraumverbunds inhaltlich begründbar und raumordnerisch sinnvoll. Entsprechend der Anregung wird die Regionale Grünzugskulisse auf Gebiet der Stadt Freiburg um insgesamt ca. 806 ha vergrößert.
462	3.1.1	3666	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	[In Bezug auf die im Offenlageentwurf mit PS 3.1.1 Abs. 3 (Z) und Abs. 5 (G) vorgesehene Ausnahmeregelung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Regionalen Grünzügen:] Die als Ziel festgelegte Ausnahme steht im Widerspruch zu mehreren in der Begründung genannten Kriterien zur Ausweisung eines Regionalen Grünzuges. Sie steht zu dem in Widerspruch zu dem nachfolgenden Grundsatz. Da raumbedeutsame F-PV-Anlagen, und nur solche werden von der Festlegung erfasst, einen erheblichen Flächenumfang haben und i. d. R. abgezäunt werden, ist stets von einer erheblichen Be-	Keine Berücksichtigung Das Plankonzept des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans sieht vor, dass Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen errichtet werden und etwaige Freiflächenanlagen vorrangig in Bereichen ohne regionalplanerische Gebietsfestlegungen, dabei bevorzugt in Bereichen mit Vorbelastungen, realisiert werden sollen. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, können Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise nach den Maßgaben des Plansatzes 3.1.1 zugelassen werden (PS 4.2.2 (G)).

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>einträchtigung des Landschaftsbildes und der Lebensraumfunktion von Tieren - aufgrund der Zerschneidungswirkung - auszugehen. Der Grundsatz würde faktisch immer "negativ" erfüllt werden. Die in der Begründung des Plansatzes genannten Kriterien zur Ausweisung eines regionalen Grünzuges würden durch die Größe und Wirkung einer raumbedeutsamen F-PV-Anlage nahezu vollständig konterkariert - auch weil davon auszugehen ist, dass die Wirkung einer solchen raumbedeutsamen Anlage deutlich über den nahen Standortbereich hinausgeht. Lediglich die Kriterien hohe/sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Boden sowie hohe/sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft könnten ggf. noch erfüllt werden. Es ist daher nicht nachvollziehbar inwiefern diese Ausnahmeregelung im Sinne der Zielsetzung von Regionalen Grünzügen sein kann.</p> <p>Wir bitten daher die Ausnahmeregelung bzw. dieses Ziel - auch unter Hinweis auf die Ausführungen zu dem o. g. Grundsatz - zu streichen.</p>	<p>Die als Ziel der Raumordnung vorgesehene Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 Abs. 3) stellt sicher, dass hier Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder für den Biotopverbund von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaiknutzungen freigehalten werden und durch ausnahmsweise zulässige Anlagen keine dauerhaften Siedlungsansätze entstehen. Flankierend dazu wird durch den Grundsatz in PS 3.1.1 Abs. 5 auf eine möglichst landschaftsangepasste Ausgestaltung der ausnahmsweise zulässigen Freiflächenanlagen in Grünzügen hingewirkt.</p> <p>Inhaltliche Widersprüche zwischen diesen geplanten Einzelregelungen und ihren Begründungen bestehen nicht. Insgesamt können mit diesem differenzierten Steuerungsinstrumentarium wesentliche Raumnutzungskonflikte von vorneherein vermieden bzw. erheblich gemindert werden.</p> <p>Zudem ist die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Ausnahmeregelung in Grünzügen auf dem Gebiet der Stadt Freiburg nur auf sehr kleinen Flächen anwendbar. Da im Außenbereich nicht bauplanungsrechtlich privilegierte raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel eine Bauleitplanung erforderlich machen, steht es zudem in der Entscheidung des Trägers der Bauleitplanung - hier der Stadt Freiburg -, ob solche von der geplanten Ausnahmeregelung erfassten Freiflächenanlagen in Regionalen Grünzügen überhaupt zugelassen werden sollen.</p> <p>Das abgestufte Regionalplankonzept zur Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das ihre ausnahmsweise Zulassung in Regionalen Grünzügen nur bei Fehlen außergebietlicher Alternativen sowie in den gegenüber einer Photovoltaiknutzung weniger empfindlichen Teilen der Grünzugskulisse erlaubt, stellt einen ausgewogenen Ausgleich der konkurrierenden Belange dar und bietet die Grundlage für einen raumverträglichen weiteren Ausbau der Photovoltaiknutzung.</p> <p>Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie das Regierungspräsidium Freiburg begrüßen die vorgesehene Regelung ausdrücklich (siehe (ID 4927) und (ID 3091)).</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Ausnahmeregelung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen begründen könnten.</p>
463	3.1.1	3674	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Regionaler Grünzug Dietenbachniederung</p> <p>Betroffenheit der gemeindlichen Entwicklungsabsicht:</p> <p>Wir bitten um eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich der Dietenbachniederung zwischen B 31a, der Straße zum Tiergehege und dem Vogelschutzgebiet (VSG)</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Angesichts der aktuellen sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung des Oberzentrums Freiburg ist ein über den geltenden Flächennutzungsplan deutlich hinausgehender Bauflä-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Mooswälder bei Freiburg (Mooswald). Begründung: Nach den im Vorfeld zwischen dem RVSO und der Stadt geführten Gesprächen wurde die durch die Stadt Freiburg angeregte Rücknahme der bestehenden Grünzugskulisse bis zur LSG-Grenze berücksichtigt. Eine weitergehende Rücknahme wurde als nicht hinreichend begründet abgelehnt. Nach dem RVSO gehört der fragliche nördliche Bereich nicht zu den baulichen Entwicklungsf lächen im engeren Sinne. Der RVSO verweist dabei auf die Anlage 3 zur städtischen Drucksache G-12/141. Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Bereich Teil des Untersuchungsgebietes für eine neue Siedlungsfläche ist. Am 11.12.2012 wurde ein Einleitungsbeschluss für vorbereitende Untersuchungen zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Dietenbach" gefasst.</p> <p>In einer Vorprüfung. Durch die Verwaltung wurden in der zitierten Drucksache die für die Wohnnutzung besonders geeigneten Flächen durch eine Schraffur dargestellt. Der betreffende Bereich gehört nach erster Einschätzung nicht hierzu, besitzt jedoch ein Potenzial für weitere Nutzungen, die u. a. auch in der zitierten Drucksache in der Anlage 1 dargestellt sind: "Gewerbe, gemischte Baustrukturen, Sondernutzungen und Gemeinbedarfseinrichtungen oder als Grünflächen (Kleingärten, Sport- und Naherholungsflächen, Ausgleichsflächen, landwirtschaftliche Flächen)."</p> <p>Der RVSO erkennt in seiner Beurteilung neben dem Wohnflächenbedarf auch den mittelfristigen Flächenbedarf für eine "Gewerbeentwicklung" an. Der betreffende Bereich liegt, an einer hochfrequentierten Stadtzufahrt, verfügt über eine optimale Erreichbarkeit für den MIV und damit auch über eine sehr gute Standortqualität z. B. für Gewerbe.</p> <p>Auch Freiraum- und Erholungsnutzungen, die sich allein aus dem Bedarf eines neuen Stadtteils ergeben, z. B. Kleingärten, Sondernutzungen oder Sportanlagen mit baulicher Prägung sind grundsätzlich an dieser Stelle denkbar und im weiteren Verfahren zu prüfen.</p> <p>Planerisch ist noch keine Nutzung festgelegt. Allerdings soll in dem Gebiet vorrangig dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden. Die städtebauliche Rahmenkonzeption wird im Zuge der Vorbereitenden Untersuchungen bis Ende 2015 entwickelt und anschließend im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs ab 2016 konkretisiert, soweit nach dem Ergebnis der vorbereitenden Untersuchung das Gebiet entwickelt werden soll. Eine Beibehaltung des Regionalen Grünzugs würde das Entwicklungspotenzial des Untersuchungsgebietes für viele Nutzungen mit baulicher Prägung einschränken, die über die Realisierung von ebenfalls denk-</p>	<p>chenbedarf für Wohnbau- und Gewerbeflächen regionalplanerisch anzuerkennen. Dabei sind die insgesamt geringen verbleibenden räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kernstadt Freiburg zu berücksichtigen.</p> <p>Im Vergleich der beiden von der Stadt Freiburg für eine großflächige Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme alternativ untersuchten Gebiete Käserbach- / Dietenbachniederung und St. Georgen-West ist eine großflächige Siedlungsentwicklung im Bereich Käserbach- / Dietenbachniederung aus raumordnerischer Sicht mit weniger starken Eingriffen in raumbedeutsame Freiraumfunktionen verbunden und insgesamt raumverträglicher realisierbar (vgl. hierzu auch Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg zum Bereich St. Georgen-West (ID 3676)).</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf im nordwestlichen Teil der Käserbach- / Dietenbachniederung vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs dient dem Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs am westlichen Stadtrand von Freiburg. Zusammen mit angrenzenden, teils siedlungsbezogenen Grün- und Freiflächen wird hierdurch ein großräumiger Verbund zwischen Mooswald, Lehener Bergle, Dreisam-niederung und dem Bereich Mundenhof / Naturschutzgebiet-Rieselfeld gewährleistet. Im Hinblick auf die städtischen Entwicklungsvorstellungen wurde die Grünzugskulisse im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan im südöstlichen Teil der Käserbach- / Dietenbachniederung bereits um ca. 120 ha verkleinert.</p> <p>Die von der Stadt Freiburg gewünschte weitergehende Rücknahme des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs im Nordteil des vorgesehenen städtebaulichen Entwicklungsbereichs Dietenbach umfasst einen ca. 18 ha großen, spornartig in die Grünzugskulisse hineinragenden offenen Feldflurbereich, der zu drei Seiten von Waldflächen umgeben ist. Eine flächenhafte Siedlungsentwicklung dieses Bereichs bis unmittelbar an den Rand des Mooswaldes (Vogelschutzgebiet) würde den Verbund der zwischen dem Siedlungsrand von Freiburg und der BAB 5 noch vorhandenen Freiräume erheblich beeinträchtigen und zu einer räumlich ausgreifenden, wenig kompakten Siedlungsstruktur führen.</p> <p>Für eine flächenhafte bauliche Nutzung des betreffenden Bereichs ist auch keine hinreichende Begründung gegeben. Zur Entwicklung von Wohnbauflächen, dem prioritären Ziel der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme, ist der Bereich auch nach Darlegung der Stadt Freiburg nicht geeignet. Eine gewerbliche Nutzung des Bereichs wird im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen zur Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme zwar als eine von vier</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>baren Grün- und Ausgleichsflächen in diesem Bereich hinausgehen können.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der betreffende Bereich zwar Teil des LSG, aber nicht Teil des Natura-2000-Gebietes ist, eine starke Lärmbelastung aufweist (geringes Naturerlebnis) und aufgrund der Randlage am Siedlungskörper der Stadt Freiburg eine nur stark eingeschränkte Funktion als Kerngebiet und Trittstein des Biotopverbunds einnimmt.</p> <p>Freiraumstrukturelle und klimatische Aspekte sollen bei einer Bebauung der Dietenbachniederung soweit als möglich berücksichtigt werden. Hierzu werden derzeit im Zusammenhang mit den vorbereitenden Untersuchungen u. a. eine strategische Umweltprüfung und eine Klimaanalyse beauftragt. Gespräche mit der DB über alternativ auszuweisende Aufforstungsflächen für die Rheintalbahn anstelle der vorgesehenen Flächen im betreffenden Gebiet werden derzeit vorbereitet.</p> <p>Sollte sich im Zuge der weiteren Vertiefung der städtebaulichen Rahmenkonzeption eine Bebauung für diesen Bereich als sinnvoll herausstellen, wird auch eine Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes "Mooswald" in weiteren Verfahren angestrebt.</p> <p>Daneben sind die einschlägigen Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung im Rahmen eines möglichen Bebauungsplanverfahrens zu beachten, um negative Auswirkungen auf das festgesetzte Wasserschutzgebiet Umkirch (erweiterte Schutzzone III) zu vermeiden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Varianten untersucht, der schwierige Zuschnitt und die peripheren Lage der Gewerbefläche wird dabei jedoch negativ bewertet. Die drei übrigen untersuchten Varianten sehen im betreffenden Bereich eine "Ausgleichsfläche, ggf. Freizeitnutzung" vor (Gemeinderats-Drucksache G-14/054 vom 25.06.2014).</p> <p>Um erforderliche räumliche Spielräume für die Entwicklung von Freiraum- und Erholungsnutzungen, die sich aus dem Bedarf des neuen Stadtteils ergeben, sowie für Sondernutzungen raumordnerisch sicherzustellen, ist es aber regionalplanerisch vertretbar, die südöstliche Abgrenzung des Regionalen Grünzugs in einer Breite von ca. 300 bis 350 m unter Einschluss der zur B 31a und der Anschlussstelle gelegenen Randflächen zurückzunehmen (insges. ca. 16 ha). Durch die Belassung des nordwestlichen Teilgebiets in der Grünzugskulisse werden die naturschutzfachlich bedeutsamen Bereiche am Rande des geschlossenen Mooswalds, die auch eine Pufferfunktion für das angrenzende Vogelschutzgebiet haben, weiterhin raumordnerisch vor Besiedlung gesichert. Freiraumbezogene Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit untergeordneter baulicher Prägung werden nach den Regelungen des Offenlage-Entwurfs im Einzelfall hier auch künftig zulässig sein.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Es wird davon ausgegangen, dass hiermit dem vorgebrachten Anliegen der Stadt Freiburg hinreichend Rechnung getragen und ein ausreichender räumlicher Rahmen zur Realisierung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme geschaffen wird. Für eine weitergehende Rücknahme der Grünzugsabgrenzung in der von der Stadt Freiburg geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p>
464	3.1.1	2899	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Wagenstadt um ca. 700 m (Breite) und 100 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 5,5 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich(...) befindet sich am westlichen Ortsrand von Wagenstadt. (...).</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Wagenstadt werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch den Bleichbach; die Fläche nördlich des Bleichbachs ist für eine bauliche Entwicklung nicht geeignet (dies hat sich im Rahmen der Überlegungen zu einer Gewerbeansiedlung in diesem Bereich gezeigt); der Bereich ist insbesondere für den Kaltluftabfluss wichtig; zudem soll das Tal dort unbesiedelt bleiben. Dieser Bereich (Fläche H8+) wird als Kompensation vorgeschlagen. - Im Osten und Süden ist eine weitere Entwicklung aufgrund der 	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Wagenstadt vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan bereits überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die Grünzugskulisse wurde nördlich der L 106 gegenüber dem geltenden Regionalplan dabei unter Berücksichtigung von Nutzungsgrenzen und baulichtplanerischen Festlegungen um ca. 40 bis 80 m nach Osten vergrößert. Der Regionale Grünzug westlich von Wagenstadt ist vor allem begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug zwischen Herbolzheim, Wagenstadt und Kenzingen dient auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Topographie nicht möglich.</p> <p>Die einzig verbleibende Entwicklungsrichtung befindet sich damit im Westen. Im Westen grenzt unmittelbar an das neu entwickelte Wohngebiet Rotackerweg der Regionale Grünzug an. Um zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten offen zu lassen, die im Ortsteil Wagenstadt wie dargelegt nur in Richtung Westen erfolgen kann, beantragt die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs wie im Plan Anlage 3 dargestellt.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche. Die bauliche Entwicklung der Wohnbauflächen in Wagenstadt orientiert sich also nach Westen. Dagegen sind im Norden, Süden und Osten keine weiteren Wohnbauflächenentwicklungen vorgesehen. Die Stadt Herbolzheim bittet, dieser Entwicklungsrichtung Rechnung zu tragen und die [betreffende] Fläche (...) aus dem Regionalen Grünzug herauszunehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>raumverbundes zwischen Vorbergzone und Rheinebene. Zudem ist der Bereich westlich von Wagenstadt von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung des Ortsteils Wagenstadt in westlicher Richtung um ca. 100 m (insgesamt ca. 5 ha) würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Darüber hinaus würde durch ein derart ausgreifendes Vorrücken des Siedlungsrandes von Wagenstadt nach Westen die bestehende Engpasssituation des großräumigen Freiraumverbunds zwischen den Siedlungskörpern von Herbolzheim und Wagenstadt (Abstand ca. 500 m) verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung Wagenstadts nach Westen in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung ist es raumordnerisch vertretbar, im Bereich westlich von Wagenstadt auf eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zu verzichten. Die Aufrechterhaltung der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans führt in diesem Bereich zu keiner weiteren Einengung der funktionalen Breite des Freiraums zum Siedlungskörper der Kernstadt und ermöglicht eine kompakte Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers von Wagenstadt. Der vorgebrachten Anregung wird damit in etwa zur Hälfte ihrer Größendimension entsprochen.</p> <p>Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung. Der Ortsteil Wagenstadt (ca. 900 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 3 ha. Zusätzlich stehen alleine in der angedachten Entwicklungsrichtung nach Westen unter Berücksichtigung der erfolgten Grünzugsrücknahme mehr als 4 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Die Forderung nach einer Rücknahme des geplanten Grünzugs um ca. 5 ha wird mit einem über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen für den Zeitraum nach 2030 begründet. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Wei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass bereits mit der teilweisen Berücksichtigung der Anregung der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils weit über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs in der von der Stadt geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p>
465	3.1.1	2900	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug östlich von Tutschfelden mit einer Größe von 0,6 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich H6- befindet sich unmittelbar angrenzend an die K 5118. (...)</p> <p>Die Fläche H6- ist für die zukünftige Erschließung des nördlichen Bereiches notwendig. Daher fordert die Stadt Herbolzheim die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem kleinen Teilbereich.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine kleine potentielle künftige Wohn-/Mischbaufläche. Die Herausnahme der Fläche (...) würde zu einer harmonischen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich führen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Begradigung der geplanten Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf neu festgelegten Regionalen Grünzugs am östlichen Rand des Ortsteils Tutschfelden (Rücknahme um insgesamt ca. 1 ha) erlaubt eine geringfügige kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers und ist und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
466	3.1.1	2901	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Broggingen um ca. 400 m (Breite) und 50 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 1,4 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar angrenzend an das Sondergebiet "Klinik", an ein bestehendes Gewerbegebiet und an das geplante Wohngebiet "Dorfmatte" (...).</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Broggingen werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Nordosten (Bereich Fläche H10+) aufgrund Topographie - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Osten und Südosten aufgrund Topographie - Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten im Südwesten (Topographie, Landschaftsbild; ökologisch hochwertige Bereiche, daher umfangreiche Ausgleichmaßnahmen notwendig). <p>Die einzig verbleibende und städtebaulich sinnvolle Entwicklungs-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Broggingen vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Seine westlichen Teile besitzen hiernach auch eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume und werden deshalb gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans zusätzlich als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Die Abgrenzung dieses Vorranggebiets Nr. 75 (Offenlandkomplex Mehrental / Lerchenberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktur- und gehölzrei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>richtung ist der Bereich im Nordwesten, nördlich der K 5118 (...). Durch die Lage an der K 5118 ist dieser Bereich gut erschlossen, zudem handelt es sich um eine attraktive Wohnlage (leichter Südhang). Einer Entwicklung in dieser Richtung steht jedoch die Ausweisung des Regionalen Grünzuges an der Stelle entgegen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>cher Offenlandkomplex) sowie das Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Reptilienarten. Darüber hinaus stellt das Gebiet gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption einen Kernlebensraum für den Biotopverbund von trockenen Offenlandlebensräumen dar.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung nördlich der K 5119 um ca. 70 m würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Davon wäre auch ein knapp 1 ha großer Teilbereich des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Angesichts der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Bereichs und seiner Funktion für den Biotopverbund wäre eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Der Ortsteil Broggingen (ca. 680 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 1 ha. Zusätzlich bestehen in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, wobei diese allerdings aufgrund der Topographie nur mit Einschränkungen für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind.</p> <p>Auch wenn die Forderung nach einer Rücknahme der geplanten Grünzugsabgrenzung mit über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Vorstellungen der Siedlungsentwicklung begründet werden, ist anzuerkennen, dass über die bauleitplanerisch gesicherten Reserven hinaus die Spielräume für eine Eigenentwicklung des Ortsteils derzeit begrenzt sind. Vor diesem Hintergrund ist es bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar, am westlichen Ortsrand von Broggingen nördlich der K 5119 die Grenze des Regionalen Grünzugs auf jene des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege zurückzunehmen (Rücknahme um insges. ca. 1,3 ha) und damit weitere Spielräume für eine kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers zu eröffnen. Damit wird der Anregung in etwas anderer Abgrenzung von der Flächendimension her annähernd entsprochen. Eine weitere Siedlungsentwicklung nach Westen, in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hinein, ist demgegenüber wegen der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Bereichs und der fehlenden Bedarfsbegründung für die Inanspruchnahme dieses Bereichs raumordnerisch nicht vertretbar.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass nach dieser teilweisen Berücksichtigung der Anregung der geplante regionalplanerische Rahmen ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils auch über 2030 hinaus eröffnet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
467	3.1.1	2902	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] (ca. 5,5 ha), [in Tutschfelden] (ca. 0,6 ha) und [in Broggingen] (ca. 1,4 ha) bietet die Stadt Herbolzheim folgende Kompensationsflächen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Wagenstadt H8+ (ca. 13,1 ha), H9+ (bestehend aus zwei Teilflächen mit ca. 3,19 ha und ca. 5,8 ha), vgl. Anlage 3, - in Broggingen H10+ (ca. 7,3 ha) und H11+ (ca. 1,2 ha), vgl. Anlage 5, sowie - in Bleichheim H12+ (bestehend aus drei Teilflächen mit ca. 3,0 ha, ca. 0,5 ha und ca. 0,7 ha) und H13+ (ca. 4,7 ha), vgl. Anlage 6. <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Rücknahmebereichen [in Wagenstadt, Tutschfelden und Broggingen] einerseits und der sechs Kompensationsbereiche (H8+ bis H13+) andererseits ergibt für die Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Naturerlebnis in einer gesamthaften Betrachtung ein ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung. Für die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund wird in den Kompensationsbereich dagegen ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung erreicht. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 9 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Weder die Grünzug-Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] und [Tutschfelden] noch die Kompensationsbereiche H8+- bis H13+ liegen innerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Der Grünzug-Rücknahmebereich [in Broggingen] liegt hingegen mit seiner westlichen Fläche randlich innerhalb des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Das Funktionsdefizit bei zwei Kriterien (Arten/Lebensräume und Biotopverbund) wird durch den deutlich (mehr als fünffach) höheren Flächenumfang der Kompensationsflächen ausgeglichen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen.</p> <p>Im speziellen Fall der Fläche H11+ südlich von Broggingen (ca. 2 ha) wird der Anregung aber gefolgt, da sich hier seit der Erstellung des Offenlage-Entwurfs die planungsrechtliche Situation verändert hat. Mit der im Mai 2014 in Kraft getretenen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen - Herbolzheim ist in diesem Bereich die Darstellung einer gewerblichen Baufläche aufgehoben worden. Durch die Einbeziehung dieses Bereichs in die Grünzugskulisse, der gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft besitzt, kann eine schlüssige, an Landschaftsstrukturen und Nutzungsgrenzen orientierte Abgrenzung des Regionalen Grünzugs erreicht werden.</p> <p>Aufgrund der geänderten planungsrechtlichen Situation und der planerischen Begründetheit wird der Anregung somit zumindest in Bezug auf die vorgeschlagene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich des Ortsteils Broggingen gefolgt.</p>
468	3.1.1	1244	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Der Regionale Grünzug nördlich der B 36 ist herauszunehmen. (...)</p> <p>Der neu dargestellte Regionale Grünzug nördlich der B 36 kann auf Grund der Lage zwischen der Bundesstraße und den Flughafenflächen keine Wirkung als durchgängiger Freiraumkorridor entwickeln und sollte daher zurückgenommen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs zwischen B 36 und dem Südrand des Sonderlandeplatzes Lahr dient der Anbindung des südlich des Sonderlandeplatzes vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 56 (Offenlandkomplex Langenwinkel) sowie der naturschutzfachlich teilweise bedeutsa-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>men Freiflächen des Sonderlandeplatzes selbst an die Untitzniederung. Sie trägt somit zur raumordnerischen Sicherung eines großräumigen Freiraumzusammenhangs bei. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die geforderte vollständige Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich zwischen B 36 und dem Südrand des Sonderlandeplatzes bzw. des Gewerbeparks umfasst einen ca. 87 ha großen Bereich, dessen westlichster Teil bereits im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Nach nochmaliger Erörterung des Sachverhalts mit der Verbandsgeschäftsstelle teilt die Stadt Lahr in einem ergänzenden Schreiben vom 26.10.2015 hierzu mit, dass sie in diesem Bereich die mittel- bis langfristige Entwicklung von Gewerbeflächen in einer Größendimension von ca. 13 ha (Bereich "Dreispez") beabsichtigt.</p> <p>Die von der Stadt Lahr geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs würde den großräumigen Freiraumzusammenhang unter Einschluss des o.g. Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege unterbrechen. In diesem Zusammenhang ist auch auf den PS 3.4.5 (G) LEP zu verweisen, nachdem Konversionsflächen mit bedeutsamen oder entwicklungsfähigen ökologischen Funktionen in den Freiraumverbund einbezogen werden sollen. Zudem ist die verfolgte gewerbliche Flächenentwicklung, die im Flächenkonzept der nach wie vor verfolgten Städtebauliche Rahmenplanung des Gewerbeparks (2002) nicht enthalten ist und über den Bereich des Konversionsareals des ehemaligen Nato-Flugplatzes in südlicher Richtung hinausgeht, mit einer erheblichen Neuinanspruchnahme von Freiraum verbunden. Dies wäre angesichts der innerhalb des Konversionsareals noch bestehenden großen baulichen Entwicklungspotenziale aus raumordnerischer Sicht kritisch und mit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Auf die Landesplanerische Maßgabe des LEP PS 3.4.3 (G), nach der der Bedarf an Bauflächen vorrangig auf ehemaligen oder frei werdenden militärischen Liegenschaften gedeckt werden soll, ist besonders hinzuweisen.</p> <p>Im Übrigen liegt auch keine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die Festlegung des Grünzugs in diesem Bereich zugunsten einer gewerblichen Entwicklung vor. Die bauleitplanerisch gesicherten Gewerbeflächenreserven (im Bereich des IGP-Areals über 100 ha, im Bereich der Stadt Lahr insgesamt ca. 75 ha) übersteigen den gemäß Offenlage-Entwurf für die Stadt Lahr angenommenen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf während des Regionalplanungszeitraums von bis zu 20 ha um ein Vielfaches. Hinzu treten noch die Entwicklungsspielräume im Bereich des geplanten Güterverkehrsterminals westlich des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>IGP-Areals, in dem der Regionale Grünzug gegenüber dem geltenden Regionalplan großflächig zurückgenommen wurde. Das Regierungspräsidium Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde und Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan teilt diese Einschätzung. Wegen der auf absehbare Zeit fehlenden Genehmigungsfähigkeit einer über die Konversionsflächen hinausreichenden Neuinanspruchnahme von Freiflächen für eine gewerbliche Entwicklung ist eine konkrete Konfliktstellung durch die Vergrößerung des Regionalen Grünzugs nicht gegeben.</p> <p>Die im Schreiben vom 26.10.2015 erfolgten ergänzenden Darlegungen der Stadt Lahr legen des Schluss nahe, dass in diesem Bereich kein konkreter gewerblichen Entwicklungsbedarf im Planungszeitraums des fortzuschreibenden Regionalplans gesehen wird, sondern vielmehr auf das Freihalten darüber hinausgehender Entwicklungsmöglichkeiten abgestellt wird. Auch in dieser zeitlichen Perspektive bleibt es allerdings aus raumordnerischer Sicht vorrangig, die bei weitem noch nicht ausgeschöpften Möglichkeiten der Gewerbeentwicklung auf dem Konversionsareal des interkommunalen IGP konsequent zu verfolgen. In diesem Zusammenhang wird zudem darauf hingewiesen, dass über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende langfristige Entwicklungsvorstellungen der Stadt Lahr u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein können. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
469	3.1.1	4974	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Die Stadt Lahr begrüßt, dass im Regionalplanentwurf (...)</p> <p>- auf die Darstellung eines Regionalen Grünzugs zwischen dem Zweckverbandsgebiet und der Bundesautobahn A 5 auf Lahrer und Hugsweierer Gemarkung verzichtet wird, (...)</p> <p>Dies trägt insgesamt den besonderen Chancen, die mit der Entwicklung des Areals verbunden sind, Rechnung und ermöglicht eine adäquate Entwicklung dieses regionalbedeutsamen Gewerbegebietes.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Freiraum zwischen der BAB 5 und dem interkommunalen Industrie- und Gewerbepark (IGP) Raum Lahr weist eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf. In diesem Bereich ist gemäß Offenlage-Entwurf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 (Offenlandkomplex westlich Landeplatz Lahr, ca. 73 ha) vorgesehen. Der Freiraumbereich ist Teil des großräumigen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Freiraumzusammenhangs längs der Unterniederung und verbindet diese unter Einschluss des für den Arten und Biotopschutz besonders wichtigen Bereichs des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit den naturschutzfachlich bedeutsamen Freiflächen des Sonderflughafens.</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der gesamte Freiraumbereich zwischen BAB 5 und dem IGP unter Einschluss der nicht zur Bebauung vorgesehenen Grün- und Ausgleichsflächen als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Offenlage-Entwurf ist demgegenüber in Zusammenhang mit der regionalplanerischen Berücksichtigung des direkt östlich der BAB geplanten Güterverkehrsterminals der Regionale Grünzug im gesamten Bereich zwischen BAB 5 im Westen, der Gemarkungsgrenze in Norden, des IGP-Areals im Osten sowie der B 36 entfallen (insgesamt ca. 200 ha).</p> <p>Zu dieser im Offenlage-Entwurf vorgesehenen großflächigen Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse wurden seitens der Landesbehörden (siehe ID 3092, ID 3127), der Nachbargemeinden (siehe ID 986, ID 1310, ID 638) sowie der Landwirtschafts- und Umweltverbände erhebliche Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts stellen sich diese vorgebrachten Bedenken zumindest teilweise als begründet dar. Die Rücknahme des Grünzugs betrifft einen Bereich mit besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen. Eine großflächige bauliche Entwicklung des Bereichs würde den großflächigen Freiraumzusammenhang und insbesondere auch den funktionalen Zusammenhang zwischen den naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Teilflächen beeinträchtigen bzw. unterbrechen. Auch wäre diese Neuinanspruchnahme von Freiraum angesichts der innerhalb des Konversionsareals des IGP noch bestehenden großen baulichen Entwicklungspotenziale aus raumordnerischer Sicht kritisch und mit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht vereinbar.</p> <p>Vor allem besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen BAB 5 und IGP in dieser Größendimension. Zwar teilt die Stadt Lahr nach nochmaliger Erörterung des Sachverhalts mit der Verbandsgeschäftsstelle in einem ergänzenden Schreiben vom 26.10.2015 zur Frage einer Ausweitung des Regionalen Grünzugs auf Teilflächen zwischen BAB 5 und IGP mit, dass sie befürchtet, dass dadurch die Realisierung des geplanten Güterverkehrsterminals erschwert bzw. verhindert wird. Darüber hinaus verweist sie darauf, dass im Bereich nordöstlich der BAB-Anschlussstelle Lahr entsprechend der Städtebaulichen Rahmenplanung des Gewerbeparks aus dem Jahr 2002 die mittel- bis langfristige Entwicklung einer Gewerbefläche in einer Größendimension von ca. 17 ha ("Zuckerfläche") beabsichtigt ist und bei der künftigen Fortschreibung des Flächennutzungsplans</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Berücksichtigung finden soll. Aus diesen Gründen lehnt die Stadt Lahr auch eine lediglich teilweise Vergrößerung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf in diesem Bereich ab. Diese angeführten Gesichtspunkte können jedoch eine vollständige Freihaltung des gesamten, nahezu 2 km² großen Freiraumbereichs von freiraumschützenden regionalplanerischen Festlegungen nicht ausreichend begründen. Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange wird deshalb der Regionale Grünzug im südlichen Teil entsprechend seiner Abgrenzung im geltenden Regionalplan unter Einschluss der Fläche des vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 um insgesamt ca. 138 ha vergrößert. Maßgeblich ist hierbei, dass mit dieser teilweisen Vergrößerung des Regionalen Grünzugs eine Anbindung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege an den großräumigen Freiraumzusammenhang im Sinne der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3127) sichergestellt und gleichzeitig die Realisierung des Güterverkehrsterminals im Nordteil regionalplanerisch ermöglicht werden kann. Für dieses raumordnerisch zu befürwortende Projekt, für das im Offenlage-Entwurf des Regionalplans symbolhaft ein Vorranggebiet festgelegt ist (vgl. PS 4.1.5 Abs. 3), das aber noch nicht weiter planerisch konkretisiert ist, werden mit dieser Planungslösung über 60 ha nicht mit weiteren regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Fläche zwischen BAB 5 und IGP freigehalten (der Flächenbedarf für das Güterverkehrsterminal beträgt gemäß Machbarkeitsstudie (2014) ca. 20 ha). In diesem Zusammenhang ist auch auf den PS 3.4.5 (G) LEP zu verweisen, nachdem Konversionsflächen mit bedeutsamen oder entwicklungsfähigen ökologischen Funktionen in den Freiraumverbund einbezogen werden sollen. Das Regierungspräsidium Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde unterstützt diese Planungslösung ausdrücklich.</p> <p>Darüber hinaus liegt auch keine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die Festlegung des Grünzugs zugunsten einer gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich vor. Die bauleitplanerisch gesicherten Gewerbeflächenreserven (im Bereich des Konversionsareals des IGP über 100 ha, im Bereich der Stadt Lahr insgesamt ca. 75 ha) übersteigen den gemäß Offenlage-Entwurf für die Stadt Lahr angenommenen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf während des Regionalplanungszeitraums von bis zu 20 ha um ein Vielfaches. Für mit dem geplanten Güterverkehrsterminal in Verbindung stehende Logistikknutzungen stehen auf dem angrenzenden Areal des IGP die oben genannten großflächigen bauleitplanerisch gesicherten gewerblichen Entwicklungsreserven zur Verfügung. Auf die Landesplanerische Maßgabe des LEP PS 3.4.3 (G), nach der der Bedarf an Bauflächen vorrangig auf ehema-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ligen oder frei werdenden militärischen Liegenschaften gedeckt werden soll, ist besonders hinzuweisen. Eine hinreichende Bedarfsbegründung für eine über den Standort des Güterverkehrsterminals hinausgehende gewerbliche Entwicklung zwischen bestehendem Gewerbepark und BAB 5 liegt nicht vor. Das Regierungspräsidium Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde und Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan teilt diese Einschätzung. Wegen der auf absehbare Zeit fehlenden Genehmigungsfähigkeit einer über die Konversionsflächen hinausreichenden Neuinanspruchnahme von Freiflächen für eine gewerbliche Entwicklung ist eine konkrete Konfliktstellung durch die Vergrößerung des Regionalen Grünzugs nicht gegeben.</p> <p>Die im Schreiben vom 26.10.2015 erfolgten ergänzenden Darlegungen der Stadt Lahr legen des Schluss nahe, dass in diesem Bereich kein konkreter gewerblichen Entwicklungsbedarf im Planungszeitraums des fortzuschreibenden Regionalplans gesehen wird, sondern vielmehr auf das Freihalten darüber hinausgehender Entwicklungsmöglichkeiten abgestellt wird. Auch in dieser zeitlichen Perspektive bleibt es allerdings aus raumordnerischer Sicht vorrangig, die bei weitem noch nicht ausgeschöpften Möglichkeiten der Gewerbeentwicklung auf dem Konversionsareal des interkommunalen IGP konsequent zu verfolgen. In diesem Zusammenhang wird zudem darauf hingewiesen, dass über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende langfristige Entwicklungsvorstellungen der Stadt Lahr u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein können. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind.</p> <p>Bezüglich der Abgrenzung des im betreffenden Bereich vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Stadt Lahr (ID 1246) verwiesen.</p> <p>Eine teilweise Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse zwischen BAB 5 und dem Industrie- und Gewerbepark (IGP) Raum Lahr gegenüber dem Offenlage-Entwurf ist inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Sie stellt einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Belangen der Freiraumsicherung sowie der Realisierung des verkehrsplanerisch sinnvollen und regionalplanerisch verankerten Güterverkehrsterminals im Zuge des autobahnparallelen Ausbaus der Rheintalbahn dar und trägt gleichzeitig</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>einer bedarfsgerechten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks ausreichend Rechnung. Die aus der Äußerung ableitbare Forderung, auf eine solche Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse zu verzichten, wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Eine räumliche Konkretisierung der Entwicklungsvorstellungen für ein Güterverkehrs- und Logistikzentrum und seine Integration in das Gesamtkonzept des Industrie- und Gewerbeparks, z.B. durch eine Anpassung des Flächennutzungsplans, liegt seitens des Trägers der Flächennutzungsplanung noch nicht vor. Zudem besteht für das Vorhaben eventuell das Erfordernis, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Auch steht die für eine Realisierung des Güterverkehrsterminals maßgebliche Entscheidung noch aus, ob das dritte und vierte Gleis der Rheintalbahn im betreffenden Abschnitt längs der BAB 5 geführt werden. Sofern sich nach weiterer Konkretisierung der verschiedenen Vorhaben und ihrer Integration in ein langfristiges Entwicklungskonzept des Gewerbeparks ein begründetes Erfordernis zur Änderung der regionalplanerischen Festlegungen ergeben sollte, wäre hierfür zu einem späteren Zeitpunkt ggf. die Durchführung eines punktuellen Regionalplanänderungsverfahrens in Verbindung mit einer Gesamtbetrachtung des Gewerbeparks und seines Umfelds möglich.</p>
470	3.1.1	2930	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	Die im Entwurf festgelegten regionalen Grünzüge schränken die bauliche Entwicklung der Stadt Mahlberg erheblich ein. Die geplanten Grünzüge reichen insbesondere sehr nahe an die Bebauung des Stadtteils Orschweier (Ost) heran, so dass eine bauliche Entwicklung des Stadtteils kaum mehr möglich wäre. Die Grünzüge und deren Auswirkungen bringen damit eine weitere Verschärfung der Flächenausweisung für Wohnen und Gewerbe mit sich. Ein grüzugsfreier Streifen mit ca. 100 m Abstand zur vorhandenen und evtl. schon geplanten Bebauung würde die Situation entschärfen und den Gemeinden Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft geben.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf östlich des Stadtteils Orschweier vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensräume (wichtiger Bereich für die Fauna) gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Die verbliebene Breite des Freiraumkorridors zum Siedlungsrand von Ettenheim-Altendorf beträgt (unter Berücksichtigung flächennutzungsplanerisch dargestellter Siedlungsflächen) noch ca. 300 bis 500 m. Der Regionale Grünzug dient hier auch der klaren Trennung der Siedlungskörper, einer kompakten Siedlungsentwicklung sowie dem Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Gemäß Offenlage-Entwurf verläuft die gegenüber dem geltenden Regionalplan unveränderte Grenze des Regionalen Grünzugs in ca. 30 bis 80 m Abstand vom bestehenden östlichen Siedlungsrand von Orschweier. Die hier gewünschte weitergehende Rücknahme</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>des geplanten Regionalen Grünzugs würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und den Freiraumkorridor zu Ettenheim-Altdorf auf eine Breite von unter 250 m verringern. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung des Stadtteils nach Osten in den bestehenden Grünzug hinein aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs östlich von Orschweier zugunsten einer weitergehenden Siedlungsentwicklung. Mit den Wohnbauflächendarstellungen des im August 2014 rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplans (Zieljahr 2025) bestehen in der Stadt Mahlberg ausreichende Wohnbauflächenreserven über einen Großteil des Planungszeitraums des Regionalplans hinweg. Darüber hinaus verfügt Mahlberg sowohl am nördlichen wie östlichen Rand von Orschweier sowie im Bereich der Kernstadt in erheblichem Umfang über Bereiche ohne geplante regionalplanerische Festlegungen ("weiße Flächen"). Allein durch den vom bestehenden Siedlungsrand abgerückten Verlauf der Grünzugsgrenze ist eine Siedlungsentwicklung von Orschweier nach Osten in einer Größendimension von über 3 ha raumordnerisch möglich. Diese im Kernort und in Orschweier bestehenden Entwicklungsspielräume übertreffen den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf des Eigenentwicklers Mahlberg (ca. 4 ha) um ein Vielfaches. Der regionalplanerische Rahmen eröffnet somit große Spielräume für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Wohnbauflächenentwicklung, sogar über 2030 hinaus. Diese Feststellung gilt unabhängig von der Beibehaltung des Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier (siehe (ID 2932)). Eine Rücknahme der bestehenden Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012/13 wurde auf Anregung der Stadt Mahlberg hin im Offenlage-Entwurf am nördlichen Ortsrand von Orschweier ein ca. 5 ha großer Bereich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>nicht mit regionalplanerischen Festsetzungen belegt sowie der Regionale Grünzug am westlichen Siedlungsrand von Mahlberg gegenüber dem geltenden Regionalplan um über 12 ha zurückgenommen, um Spielräume für eine Siedlungsflächenentwicklung zu eröffnen.</p> <p>Mit Schreiben vom 27.06.2012 hat die Stadt Mahlberg dem Regionalverband nach nichtöffentlicher Beratung im Gemeinderat mitgeteilt, dass sie östlich von Orschweier die Beibehaltung der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans fordert.</p>
471	3.1.1	2931	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	<p>Die neue Ausweisung des Grünzugs westlich der A 5 und nördlich der L 103 auf Gemarkung Orschweier im Bereich der Autobahnausfahrt Außenstelle Ettenheim wird abgelehnt. Für die Festlegung des Grünzugs besteht kein regionalplanerischer Steuerungsbedarf. Der Grünzug ist aus Gründen des Natur- bzw. Landschaftsschutzes nicht erforderlich. Es besteht bei der Fläche auch keine Tendenz des Zusammenwachsens von Siedlungsbereichen. Westlich grenzt zwar die gewerbliche Bebauung von Grafenhausen und östlich der A 5 die gewerbliche Nutzung auf Gemarkung Orschweier an. Die Autobahn trennt jedoch bereits diese beiden Siedlungsbereiche. Freiräume sind zwischen den Siedlungsbereichen nach Norden, Süden und Westen hinreichend gesichert. Der raumordnerisch gebotene Freiraumverbund wäre auch ohne den Grünzug westlich der A 5 und nördlich der L 103 auf Gemarkung Orschweier gewährleistet.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan südlich der L 103 zwischen der BAB 5 und Grafenhausen bestehenden Regionalen Grünzug gemeindeübergreifend nach Norden in den verbliebenen Freiraum zwischen BAB 5 (westlicher Siedlungsrand von Orschweier) und dem Siedlungsrand von Grafenhausen auszudehnen. Die verbliebene Breite des Freiraumkorridors zwischen den beiden Siedlungskörpern beträgt hier noch ca. 250 bis 350 m. Der gesamte über 13 km lange Bereich längs der L 103 zwischen Kappel und Ettenheimmünster weist starke Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung auf. Die hier vorgesehene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zwischen den Siedlungsflächen dient deshalb der klaren Trennung der Siedlungskörper, einer kompakten Siedlungsentwicklung sowie dem Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Ein Verzicht auf die Festlegung des Grünzugs westlich der BAB 5 würde hier raumordnerisch ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungskörper ermöglichen und damit zwischen dem Westrand von Grafenhausen und dem Ostrand von Ettenheim zu einem über 7 km langen Siedlungsband führen, das lediglich durch den stellenweise deutlich unter 500 m breiten Freiraum zwischen Orschweier und Ettenheim unterbrochen würde. Diese weitere Verstärkung der Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der L 103 wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Darüber hinaus wurden von der Stadt auch keine konkreten Entwicklungsabsichten als Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs vorgebracht. Angesichts der bestehenden und durch den Regionalplanentwurf eröffneten großen Spielräume für eine weitere Siedlungsentwicklung der Stadt Mahlberg, ist eine Konfliktstellung nicht gegeben.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Seitens der Gemeinde Kappel-Grafenhausen wurden im Verfahren keine Bedenken gegenüber der gemarkungsübergreifenden Vergrößerung des Regionalen Grünzugs westlich der BAB 5 vorgebracht.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Vergrößerung des Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p> <p>Ergänzende Hinweise: In den informellen Gemeindegesprächen 2012/2013 wurde von der Stadt Mahlberg vorgetragen, dass in diesem Bereich Überlegungen bestehen, in langfristiger Perspektive einen Autohof mit LKW-Stellplätzen anzusiedeln. Hierzu bestehe noch kein kommunalpolitischer Konsens. Diese planerischen Überlegungen reichen über den Zeithorizont von 2025 hinaus. Seitens der Stadt wurde akzeptiert, dass der Rücknahmewunsch wegen des Fehlens konkreter Entwicklungsvorstellungen der Stadt für den Regionalplanungszeitraum nicht hinreichend begründet ist und damit nicht Berücksichtigung finden kann.</p> <p>Darüber hinaus hat die Stadt Mahlberg dem Regionalverband mit Schreiben vom 28.03.2013 mitgeteilt, dass sie im Falle eines Verzichts auf den Grünzug zwischen Mahlberg und Orschweier sich mit einer Erweiterung des Grünzugs westlich der BAB einverstanden erklärt.</p>
472	3.1.1	2932	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	Wir begrüßen es, dass der zwischen Mahlberg und Orschweier bislang ausgewiesene Grünzug gestrichen wurde bzw. wegfällt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Streichung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier wurden allerdings seitens der Landesbehörden und der Umweltverbände erhebliche Bedenken vorgebracht. So bittet die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Regionalverband dringend darum, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten. Ausdrücklich wird der Regionalverband in diesem Zusammenhang gebeten, auf die geplante Rücknahme des Regionalen Grünzugs südlich von Mahlberg zu verzichten (siehe (ID 4929)). Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzugskulisse in diesem Bereich als begründet</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>dar.</p> <p>Ein Verzicht auf den Regionalen Grünzug zwischen Mahlberg und Orschweier würde den die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungsachse längs der B 3 verstärken. Zudem besteht angesichts der an anderer Stelle bestehenden umfangreichen Spielräume für eine raumverträgliche Wohnbauflächenentwicklung des Eigenentwicklers Mahlberg keine hinreichende Begründung für eine weitergehende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Streichung des im geltenden Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3126) verwiesen.</p>
473	3.1.1	2824	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	<p>Der Regionalplan sagt aus, dass die regionalplanerisch abgestimmten Bereiche für Siedlungserweiterungen in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes diejenigen Bereiche kennzeichnen, in denen die Städte und Gemeinden ohne Konflikte mit regionalplanerischen Zielaussagen Flächen für die funktions- und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ausweisen können. Ihre Abgrenzung gibt den Planungsträgern eine langfristige Orientierung und bemisst sich aus der Abwägung der vielfältigen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche. Nicht im Vordergrund stehen Fragen des Flächenbedarfs. Diese werden auf Ebene der Bauleitplanung und zu dem Zeitpunkt untersucht und geklärt, zu dem eine Fläche tatsächlich bauleitplanerisch für die Siedlungsentwicklung vorbereitet werden soll.</p> <p>Bereits im Rahmen der Neuaufstellung des derzeit rechtsgültigen "Flächennutzungsplanes 2023" des GVV Müllheim-Badenweiler wurde eine Vielzahl von Flächen auf ihre Eignung für die Darstellung von Wohnbauflächen untersucht. Schon hier zeigte sich, dass es auch aufgrund verschiedenster, im "Regionalplan 1995" dargestellter Ausweisungen, schwierig war, geeignete und ausreichende Entwicklungsflächen zu finden.</p> <p>Insbesondere sind hier die Grünzäsuren, Grünzüge sowie Vorrangbereiche für Überschwemmungen als einschränkende Faktoren zu nennen.</p> <p>Im nunmehr vorgelegten Regionalplan-Entwurf werden die bestehenden Grünzüge fast unverändert übernommen und zum Teil noch konkreter ausformuliert. Die Grünzäsuren werden nicht mehr balkenartig sondern flächengenau dargestellt, was zu weiteren Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Müllheim führt. Zwar wurde gegenüber dem "Regionalplan 1995" der sich über den gesamten Hachberg ziehende Grünzug bis auf</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Stadt Müllheim (siehe (ID 3438), (ID 3439), (ID 3440)) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen der Stadt Müllheim für den Zeitraum nach 2030 u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein können. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>einen Teilbereich im Süden reduziert. In Anbetracht der exponierten Lage, landwirtschaftlichen Nutzung und klimatischen Funktion des Hachberges wird hier jedoch von eher schwierigen Voraussetzungen für weitere Siedlungstätigkeiten ausgegangen. Gleiches gilt für den im Offenlage-Entwurf ebenso ohne Restriktionen dargestellten Zielberg, der als einer der letzten innerstädtischen Freiflächen als Entwicklungsfläche aus stadtplanerischer, stadtklimatischer und landschaftsplanerischer Sicht in Frage gestellt werden sollte. Nimmt man nur diese beiden Flächen aus o. g. Gründen heraus und lässt sie planerisch in Zukunft außen vor, bleibt an regionalplanerisch restriktionsfreien, großräumig adäquaten und qualitativollen Entwicklungsflächen für die Kernstadt Müllheim kaum mehr etwas übrig.</p> <p>Die raumordnerischen bzw. regionalplanerischen Ausweisungen und Ziele des vorgelegten Offenlage-Entwurfs schränken die Stadt Müllheim in ihrer weiteren Entwicklung enorm ein und lassen gerade auch nach Ablauf des "Flächennutzungsplanes 2023" kaum zufriedenstellende Optionen offen. Dies ist umso gravierender, als dass die Stadt Müllheim in den letzten Jahren mit der Konversion des "Steinebrunner-Areals", den Nachverdichtungen "Kirchgasse und "Gartenstraße" sowie dem derzeit im Bau befindlichen "Ehemaligen Krankenhaus-Areal" ausschließlich Innenentwicklung betrieben hat und immer noch betreibt, also auch hier die Spielräume immer enger werden. Die restlichen flächenmäßig größeren, zusammenhängenden Gebiete "Mü 42 - Am Klemmbach" und "Tenckhoff-Areal" befinden sich momentan ebenfalls in aktiver planerischer Umsetzung. Nach Realisierung dieser letzten größeren Gebiete verbleiben nur noch kleinere, meist private, Flächen und Baulücken zur Innenentwicklung, die aus verschiedenen Gründen nur schwer umsetzbar sind. Zur Verdeutlichung wird der Plan "Baulücken- und Innenentwicklungspotentiale" beigelegt.</p> <p>Aus all diesen Gründen beantragt die Stadt Müllheim, die Grünzüge in wenigen Teilbereichen zurückzunehmen. Im Gegenzug sollen Teile des Hachbergs wieder als Grünzug ausgewiesen werden. (...)</p> <p>Diese, mit Augenmaß gewählten Flächen ermöglichen der Stadt Müllheim funktionsgerechte Planungsspielräume für die Stadtentwicklung und künftige "Flächennutzungsplanung 2038" im Einklang mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein und dessen Grundsätzen und Zielen. Mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes können die regionalplanerischen Ausweisungen in Bezug auf Siedlungserweiterungen und die heutigen stadt- und grünplanerischen Gegebenheiten und Anforderungen aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Es ist klarzustellen, dass dies nicht bedeutet, alle von raumordnerischen Vorgaben unbelasteten Flächen zukünftig auch reell ent-</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				wickeln zu wollen bzw. dass diese überhaupt entwicklungsfähig sind. Vielmehr soll dies einen adäquaten Handlungsspielraum und nicht zuletzt auch dem Schutz von und dem verantwortungsvollen Umgang mit Natur, Landschaft und Boden dienen, da sich erst im Zuge detaillierterer Untersuchungen und Planungen zeigen wird, ob die einzelnen Flächen ohne extreme Eingriffe und Nachteile für den Landschaftsraum zu entwickeln sind. Sollte dies für die mit heutigem Stand wenigen verbleibenden Flächen auch nur zum Teil eintreten, besteht leider nur noch wenig Möglichkeit der Siedlungsentwicklung für das Mittelzentrum Müllheim. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der Baulücken und Innenentwicklungspotenziale im Stadtgebiet beigefügt.]	
474	3.1.1	3438	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	Aus all diesen Gründen beantragt die Stadt Müllheim, die Grünstreife (...) [im Bereich Guggental östlich der L 125 und nördlich der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Wohnbaufläche] zurückzunehmen (...). Die entsprechenden Flächen können dem Plan "Flächen für Rücknahme und Wiederaufnahme von Grünstreifen" entnommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die im geltenden Regionalplan zwischen Müllheim und dem Stadtteil Niederweiler bestehende symbolhaft festgelegte Grünstreife durch einen Regionalen Grünzug zu ersetzen. Maßgeblich ist hierbei die Tatsache, dass die verbliebene Breite des Freiraums nördlich der L 131 zwischen den Siedlungsrändern unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Flächenwidmungen nur ca. 250 bis 300 m beträgt und damit die Festlegung von Grünstreifen generell zugrunde gelegte Mindestbreite von 400 m unterschreitet. Die anstelle der Grünstreife vorgesehene Sicherung des Freiraums als Regionaler Grünzug dient der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Klemmbachtal längs der L 131. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Dieser Freiraumbereich weist zudem eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Klima und Luft, Arten und Lebensräume (wichtiger Bereich für die Fauna) sowie landschaftsbezogene wohnortnahe Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf. Die von der Stadt gewünschte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer möglichen Wohnbauflächenentwicklung umfasst einen ca. 3 ha großen Bereich mit besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen. Wie die Stadt Müllheim mit Schreiben vom 04.09.2015 gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle ergänzend mitgeteilt hat, ist demgegenüber eine Vergrößerung des geplanten Regionalen Grünzugs bis an den Westrand des bestehenden Friedhofsgeländes mit den städtischen Entwicklungsvorstellungen vereinbar.</p> <p>Generell ist in die raumordnerische Betrachtung einzubeziehen, dass die räumlichen Möglichkeiten einer künftigen Wohnbauflächenentwicklung des Mittelzentrums Müllheim - unabhängig von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>regionalplanerischen Festlegungen - eng begrenzt sind. Dies trifft in besonderem Maße auf die Kernstadt zu, deren Entwicklungsmöglichkeiten allein schon durch die topographischen Restriktionen (v.a. im Süden), der schwerpunktmäßigen gewerblichen Entwicklung im Westen sowie der militärischen Nutzung im Norden beschränkt werden. Aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich zu würdigen ist in diesem Zusammenhang die von der Stadt verfolgte Zielsetzung einer verstärkten Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen. Auch wenn sich rein rechnerisch kein mittelfristiger Bedarf für eine über die flächennutzungsplanerisch dargestellten Wohnbauflächenreserven hinausgehende Außenentwicklung ableiten lässt, so sind dennoch mögliche Unwägbarkeiten der Baulandmobilisierung für das Mittelzentrum planerisch zu berücksichtigen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es in einer Gesamtbetrachtung raumordnerisch vertretbar, die geplante Grünzugsgrenze am östlichen Rand der Kernstadt entsprechend der Anregung der Stadt um ca. 3 ha zurückzunehmen, um raumordnerische Spielräume für eine bedarfsgerechte Arrondierung der angrenzenden Wohnbauflächen zu eröffnen. In diesem Zuge wird bezugnehmend auf die ergänzende Mitteilung der Stadt Müllheim (s.o.) die Regionale Grünzugskulisse westlich des Zentralfriedhofs im Ortsteil Niederweiler um ca. 1 ha vergrößert. Durch diese kleinräumige Verschiebung des Regionalen Grünzugs nach Osten wird raumordnerisch sichergestellt, dass sich die Breite des siedlungstrennenden Freiraums zwischen Kernstadt und Niederweiler auch bei Berücksichtigung der städtischen Entwicklungsvorstellungen nicht weiter verringert und sich die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der L 131 nicht weiter verstärkt.</p> <p>Die Veränderung der Abgrenzung des geplanten Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
475	3.1.1	3439	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	Aus all diesen Gründen beantragt die Stadt Müllheim, die Grünzüge (...) [zwischen Kernstadt und dem Ortsteil Vögisheim im Bereich Riedboden-Rappen südlich der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Wohnbaufläche] zurückzunehmen (...). Die entsprechenden Flächen können dem Plan "Flächen für Rücknahme und Wiederaufnahme von Grünzügen" entnommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan südwestlich von Müllheim und Nordwestlich des Stadtteils Vögisheim bestehenden Regionalen Grünzug deutlich zu verkleinern. Dies betrifft neben der aufgrund der Topographie nicht für eine Besiedlung in Frage kommenden Rebflur im Bereich Hachberg - Luginsland auch die Bereiche längs der Straße "Am Pfannenstiel" sowie zwischen Kernstadt und Vögisheim, in denen eine Anpassung der Grünzugsgrenze an die realen Nutzungsverhältnisse und markanten Geländestrukturen erfolgt. Die gemäß Offenlage-Entwurf in der Grünzugskulisse verbleibenden Freiraumbe-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>reiche weisen eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Klima und Luft, Arten und Lebensräume (wichtiger Bereich für die Fauna) sowie landschaftsbezogene wohnortnahe Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die von der Stadt gewünschte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer möglichen Wohnbauflächenentwicklung würde einen ca. 17 ha großen Bereich mit besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Im hier liegenden Gewann Rappen befinden sich größere Biotopflächen, die vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald für Naturschutzzwecke erworben wurden. Eine Siedlungsentwicklung in der hier von der Stadt verfolgten Dimension würde zudem faktisch zu einem Zusammenwachsen der Siedlungskörper von Kernstadt und dem Stadtteil Vögisheim führen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in dieser Dimension. Zwar ist in die raumordnerische Betrachtung einzubeziehen, dass die räumlichen Möglichkeiten einer künftigen Wohnbauflächenentwicklung des Mittelzentrums Müllheim - unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen - eng begrenzt sind. Dies trifft in besonderem Maße auf die Kernstadt zu, deren Entwicklungsmöglichkeiten allein schon durch die topographischen Restriktionen (v.a. im Süden), der schwerpunktmäßigen gewerblichen Entwicklung im Westen sowie der militärischen Nutzung im Norden beschränkt werden. Aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich zu würdigen ist in diesem Zusammenhang die von der Stadt verfolgte Zielsetzung einer verstärkten Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen. Gleichwohl ist bei der Beurteilung des unabwiesbaren Flächenbedarfs für eine Außenentwicklung im Regionalplanungszeitraum zu berücksichtigen, dass mit dem 2011 fortgeschriebenen Flächennutzungsplan für das Zieljahr 2023 in der Stadt Müllheim zusätzliche Wohnbauflächen in der Dimension von rd. 29 ha dargestellt werden, davon ca. 17 ha in der Kernstadt. Der gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf beträgt für die Stadt Müllheim ca. 15 ha. Ein mittelfristiger Bedarf für eine darüber hinausgehende Wohnbauflächenentwicklung lässt sich somit rein rechnerisch nicht ableiten. Zudem bestehen am nordöstlichen Rand der Kernstadt westlich der L 125 über 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen", die eine weitergehende raumverträgliche Siedlungsentwicklung ermöglichen. Die im ergänzenden Schreiben der Stadt Müllheim vom 04.09.2015 diesbezüglich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>angesprochenen immissionsschutzrechtlichen Restriktionen durch den benachbarten Standorttruppenübungsplatz betreffen allenfalls den westlichsten Teil des Bereichs. Der überwiegende Teil dieser für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung geeigneten Flächen befindet sich über 150 m - und damit weiter als die bestehende Wohnbebauung im Bereich Bugginger Weg / Am Lerchenbuck - von der Grenze des Truppenübungsplatzes entfernt. Darüber hinaus wird einer Anregung der Stadt Müllheim entsprechend der im Offenlage-Entwurf zwischen der Kernstadt und Niederweiler vorgesehenen Regionale Grünzug nach Osten verschoben, um hier die zusätzliche Schaffung von Wohnbauflächen in einer Größenordnung von ca. 3 ha zu ermöglichen (siehe (ID 3438)). Unter Berücksichtigung von Unwägbarkeiten der Baulandmobilisierung für das Mittelzentrum während des Regionalplanungszeitraums ist es aber in einer Gesamtbetrachtung raumordnerisch vertretbar, die geplante Grünzugsgrenze im Bereich "Riedboden" direkt südlich an die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche um ca. 100 bis 150 m (insges. ca.3,5 ha) zurückzunehmen und damit zusätzlichen Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung in der Kernstadt offenzuhalten. Um eine Trennung der Siedlungskörper von Kernstadt und Stadtteil Vögisheim aufrecht zu erhalten sowie für den Arten- und Biotopschutz bzw. für die wohnortnahe landschaftsbezogene Erholung besonders wichtigen Gebiete zu sichern, wird die südlich daran angrenzende Bereich "Rappen" entgegen der Anregung der Stadt in der Grünzugskulisse belassen.</p> <p>Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in der von der Stadt Müllheim geforderten Größendimension fußt auf Entwicklungsvorstellungen, die über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichen (siehe (ID 2824)). Unter Zugrundelegung der berücksichtigten Anregungen der Stadt Müllheim zur Rücknahme der Grünzugsgrenzen sowie der nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen Flächen" lässt der regionalplanerische Rahmen für die Kernstadt ausreichende Entwicklungsspielräume offen, auch um den Unwägbarkeiten der Baulandmobilisierung im Mittelzentrum während des Regionalplanungszeitraums Rechnung tragen zu können.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme der Grünzugsabgrenzung in der von der Stadt Müllheim geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
476	3.1.1	3440	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	Im Gegenzug sollen Teile des Hachbergs wieder als Grünzug ausgewiesen werden. Die entsprechenden Flächen können dem Plan "Flächen für Rücknahme und Wiederaufnahme von Grünzügen" entnommen werden.	Keine Berücksichtigung Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Dessen unbeschadet wäre die Einbeziehung des rebbaulich genutzten und aufgrund der Topographie nicht für eine Besiedlung geeigneten Hachbergs in die Grünzugskulisse planerisch nicht sinnvoll. Unabhängig von der Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Stadt Müllheim zur Rücknahme von Regionalen Grünzügen (siehe (ID 3438), (ID 3439)) wird dieser Anregung hier deshalb nicht gefolgt.
477	3.1.1	3443	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	Die Umwandlung der Grünzäsur zwischen der Kernstadt Müllheim und dem Ortsteil Niederweiler in einen Grünzug wird positiv bewertet.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
478	3.1.1	3444	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	Die in der Beurteilungstabelle des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein vom 10.09.2012 zu den Grünzäsuren (Bearb.-Nr. 108, 109 und 110) sowie zum Grünzug (Bearb.-Nr. 111) gemachten Ausführungen werden akzeptiert.	Kenntnisnahme Die auf die Ergebnisse der informellen Gemeindegespräche 2012 bezogene Äußerung, die eine Zustimmung zu den Festlegungen des Offenlage-Entwurfs impliziert, wird zur Kenntnis genommen.
479	3.1.1	2969	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Oberkirch Butschbach/Hesselbach Aufnahme von Flächen zwischen dem bestehenden Grünzug und der B 28 neu. Der Bereich grenzt an die vorhandene Bebauung entlang der Butschbacher Straße und sollte dort zurückgenommen werden. Es handelt sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, deren Bedeutung für den Naturhaushalt nicht nachvollzogen werden kann. Die Stadt stimmt grundsätzlich der Erweiterung des regionalen Grünzuges wie dargestellt zu. Vom bestehenden Siedlungsrand entlang der Butschbacher Straße soll jedoch abgerückt werden. Ein Vorschlag zur Gebietsabgrenzung ist in Anlage 2 dargestellt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Berücksichtigung Angesichts der Siedlungsprägung längs der Butschbacher Straße und der durch den Bau der Ortsumfahrung im Zuge der B 28 eingetretenen räumlichen Situation ist die begrenzte Rücknahme des Regionalen Grünzuges um ca. 2 ha planerisch vertretbar.
480	3.1.1	2971	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Oberkirch-Ödsbach Der Ortschaftsrat Ödsbach empfiehlt die teilweise Herausnahme des Regionalen Grünzuges im Bereich der neuen Auffahrt auf die B 28. Im dortigen Bereich liegen mehrere Grundstücke, die sich tendenziell aufgrund der günstigen Siedlungsrandlage für eine potenzielle Ausweisung künftiger Siedlungsgebiete anbieten. Zur Kompensation wird vorgeschlagen, die herausgenommene Teilfläche	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf im unteren Hesselbachtal vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzuges sichert den ca. 700 m breiten Freiraum zwischen der Siedlung Albersbach und Unterheuberg und damit die Verbindung zwischen dem Höhenzug des Heubacher Ecks und den Freiräu-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Nr. 9 [bewaldete Hangflächen im Bereich Grimmersberg östlich des Weilers Vordere Allmend] im Regionalplan beizubehalten. Ein Vorschlag zur Gebietsabgrenzung ist in Anlage 3 dargestellt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>men im Renchtal. Hiermit soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs im Bereich des unteren Renchtals hingewirkt werden. Darüber hinaus weist dieser Freiraumbereich eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft sowie Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf.</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs östlich der Siedlung Albersbach um ca. 9 ha zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung betrifft einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen. Hierdurch würde eine nach Osten ausgreifende bauliche Entwicklung der Siedlung raumordnerisch ermöglicht, die zur einer Verringerung der Breite des siedlungstrennenden Freiraums zu Unterheuberg um zwei Drittel auf nur noch ca. 250 m führen würde. Mit dem weiteren Zusammenwachsen der Siedlungskörper auf der Südseite des Renchtals würde eine erhebliche Beeinträchtigung des Freiraumzusammenhangs im Unteren Renchtal einhergehen. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Ostentwicklung der Siedlung Albersbach in den Talraum des Hesselbachs aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Grünzugs zugunsten einer Siedlungsflächenentwicklung in diesem Bereich. Für eine bedarfsgerechte, städtebaulich geordnete und raumverträgliche Entwicklung des Ortsteils Ödsbach stehen über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung. Dies betrifft z.B. auch den Bereich südlich der Siedlung Albersbach.</p> <p>Zudem bestehen angesichts der unmittelbaren Nähe zur Neubautrasse der Ortsumfahrung Oberkirch im Zuge der B 28 und zur Anschlussstelle erhebliche Zweifel an der Eignung des betreffenden Bereichs für eine Wohnbauflächenentwicklung. Tiefergelegene Teile des Talraums im gewünschten Rücknahmebereich liegen zudem nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) und stehen nach den gesetzlichen Vorgaben für eine Siedlungsentwicklung eventuell grundsätzlich nicht zur Verfügung.</p> <p>Zum Kompensationsvorschlag wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis besteht, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Dessen ungeachtet wäre die vorgeschlagene Belassung der bewaldeten Hangflächen im Bereich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Grimmersberg östlich des Weilers Vordere Allmend in der Grünzugskulisse planerisch auch wenig sinnvoll. Eine raumordnerische Sicherung dieser allein schon aufgrund der Topographie kaum für eine Besiedlung in Frage kommenden Bereiche könnte aufgrund Lage und Flächenzuschnitt den großräumigen Freiraumzusammenhang im unteren Renchtal nicht sicherstellen. Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
481	3.1.1	2983	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Das bestehende Klärwerk des AZV Raum Offenburg liegt im regionalen Grünzug. Die heutige und künftige Nutzung darf hierdurch nicht erschwert werden.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch regionalplanerische Festlegungen nicht eingegriffen. Eine etwaige Erweiterung der im bestehenden Regionalen Grünzug liegenden Kläranlage bzw. damit in Verbindung stehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen wird auch künftig als standortgebundene bauliche Anlage der technischen Infrastruktur im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Eine Konfliktstellung besteht somit nicht.
482	3.1.1	2985	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Die geplante Skateranlage in Windschlag liegt im regionalen Grünzug. Die Umsetzung dieser Planung darf hierdurch nicht erschwert werden.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Dem Regionalverband wurden keine genaueren Angaben zu Art und Standort des geplanten Vorhabens vorgelegt. Nach der Presseberichterstattung soll die Skateranlage, deren Realisierung bis Ende 2014 beginnen sollte, direkt an der Grenze des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs am Rande des bestehenden Sportplatzes Windschlag errichtet werden und eine Flächengröße von unter 500 m ² umfassen. Hiernach ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Raumbedeutung aufweist und von den Festlegungen des bestehenden Regionalplans bzw. des Offenlage-Entwurfs erfasst werden könnte. Insofern wird davon ausgegangen, dass keine Konfliktstellung gegeben ist.
483	3.1.1	990	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen: Regionaler Grünzug 3.1.1: Freihaltung zusammenhängender Freiräume von Besiedlung und baulichen Einzelanlagen Im Fortschreibungsentwurf wird erstmalig die "Freihaltung von Freiräumen von Besiedlung und baulichen Einzelanlagen" als Ziel	Kenntnisnahme Die mit keiner konkreten Anregung verbundenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Annahme der Stadt Rheinau kommt es durch den Offenlageentwurf - abgesehen von Rohstoffabbau und Freiflächen-Photovoltaikanlagen - zu keiner grundlegenden Änderung des materiellen Regelungsgehalts bei Regionalen Grünzügen, auch in der Unterscheidung zu Grünzäsuren. Die Neufassung des im Wesentlichen unverändert aus dem Regionalplan 1980 in den geltenden Regionalplan übernommenen Plansatzes 3.1.1 und seiner

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>der Regionalen Grünzüge formuliert. Im Regionalplan von 1995 wurde als Ziel die "Sicherung der landschaftsökologischen Funktionen bzw. der Erholung gegenüber der Besiedlung" genannt. Damit werden die Grünzüge nahezu den Regionalen Grünzäsuren gleichgestellt, die ebenfalls die Freihaltung bestimmter Flächen festlegen. Aus Sicht der Stadt Rheinau kann die Sicherung landschaftsökologischer Funktionen nach Prüfung aller relevanten Belange auch dann noch gewährleistet sein, wenn notwendige bauliche Einzelanlagen innerhalb eines Grünzugs vorgesehen sind. Diese Möglichkeit wird mit dem Fortschreibungsentwurf durch den Begriff der "Freihaltung" grundsätzlich ausgeschlossen. Damit erhält der Regionale Grünzug eine wesentlich stärkere Restriktionsfunktion im Vergleich zum Regionalplan von 1995.</p>	<p>Begründung erfolgt überwiegend aus sprachlich-redaktionellen Gründen. Auch in der noch geltenden Fassung des Regionalplans stellt der wesentliche Regelungsinhalt des Plansatzes 3.1.1 den Ausschluss von Besiedlung dar. Damit wurden auch bisher schon bestimmte bauliche Einzelanlagen erfasst, da der Begriff "Besiedlung" neben Bauleitplanung auch raumbedeutsame Einzelvorhaben im Sinne von § 29 BauGB umfasst (siehe Begründung zum PS 3.1.1 des Regionalplans 1995). Diesbezüglich ist auch auf die landesplanerische Zielvorgabe hinzuweisen, nach der die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist (LEP PS 3.1.9 (Z)). In diese Richtung zielen auch die seit mehr als fünf Jahrzehnten bestehenden bundesrechtlichen Regelungen des Bauplanungsrechts, nach denen bauliche Anlagen im Außenbereich nur unter besonderen Bedingungen zulässig sind, u. a. um das Entstehen, die Erweiterung oder die Verfestigung von Splittersiedlungen zu verhindern (§ 35 BauGB).</p>
484	3.1.1	2366	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen: "keine zumutbaren Alternativen außerhalb von Grünzügen" Im Fortschreibungsentwurf werden Bedingungen aufgeführt, die ausnahmsweise die bauliche Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von Grünzügen rechtfertigen. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan 1995 wurde jedoch auch hier eine Verschärfung der Bedingungen vorgenommen. Zur Rechtfertigung einer baulichen Entwicklung im Grünzug muss nachgewiesen werden, dass keine "zumutbaren Alternativen außerhalb von Grünzügen" vorhanden sind. Über die Zumutbarkeit anderer Standorte kann und wird es in Zukunft zu unterschiedlichen Auffassungen kommen, die Entwicklungen entweder gänzlich stilllegen oder unverhältnismäßig verzögern. An dieser Stelle sollte die Formulierung aus dem rechtskräftigen Regionalplan 1995 bestehen bleiben: "Fehlen eines geeigneten Standorts außerhalb des Grünzugs". (...) [Diese] Ausführungen (...) gelten hier analog [für Grünzäsuren].</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entgegen der Annahme der Stadt Rheinau kommt es durch den Offenlageentwurf - abgesehen von Rohstoffabbau und Freiflächen-Photovoltaikanlagen - zu keiner grundlegenden Änderung des materiellen Regelungsgehalts bei Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren. Die Neufassung der Plansätze 3.1.1 und 3.1.2 des geltenden Regionalplans sowie ihrer Begründung erfolgt überwiegend aus sprachlich-redaktionellen Gründen. Entsprechend der Fassung des geltenden Regionalplans und seiner Anwendung in der Planungspraxis setzt die ausnahmsweise Zulassung raumbedeutsamer baulicher Anlagen in Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren auch schon jetzt neben einem besonderen sachlichen Erfordernis stets auch das Fehlen von Alternativen außerhalb dieser Gebiete voraus. Wie in der Stellungnahme dargelegt, wird die bislang in der Begründung zu den Plansätzen 3.1.1 und 3.1.2 des geltenden Regionalplans enthaltene Formulierung "Fehlen eines hierfür geeigneten Standorts außerhalb des Regionalen Grünzugs bzw. der Grünzäsur [muss gegeben sein]" im Offenlage-Entwurf ersetzt durch die Formulierung "soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren vorhanden sind" unmittelbar in den Plansätzen 3.1.1 bzw. 3.1.2. Die Verlagerung dieser inhaltlich-materiellen Anforderung an die ausnahmsweise Vorhabenzulassung von der Begründung in die Plansätze selbst dient der Klarheit im Hinblick auf die Plananwendung. Die ausdrückliche Bezugnahme auf den Begriff der "Zumutbarkeit" von Alternativen anstelle einer bloßen "Eignung" stellt im</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Gegensatz zur Annahme der Stadt keine Einengung der Ausnahmeregelung im Sinne einer Regelungsverschärfung dar. Vielmehr wird damit auch sprachlich unterstrichen, dass denkbare Standortalternativen nur dann einer ausnahmsweisen Zulassung entgegenstehen können, wenn sie dem Vorhabenträger - auch unter Wirtschaftlichkeitsaspekten - tatsächlich zugemutet werden können. Die von der Stadt angeregte Beibehaltung der bisherigen Formulierung würde demgegenüber zu einer geringeren Klarheit der Plansatzregelung führen und in der Plananwendung einen Interpretationsspielraum offen lassen, der in der Konsequenz eher zu einer materiellen Einengung der Ausnahmeregelungen führen würde.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der Plansätze 3.1.1 und 3.1.2 und ihrer Begründung entsprechend der Anregung begründen könnten.</p>
485	3.1.1	2367	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen: "Funktionsfähigkeit des Grünzugs bleibt unbeeinträchtigt" Weiterhin sind gemäß Regionalplanfortschreibung Ausnahmen möglich, sofern die "Funktionsfähigkeit des Grünzugs unbeeinträchtigt bleibt". Hierin wird im Vergleich zum Regionalplan 1995 (dort: "Wahrung der Funktionsfähigkeit") eine Verschärfung gesehen. Gemäß rechtskräftigem Regionalplan wären grundsätzlich auch solche Vorhaben ausnahmsweise zulässig, die zwar den Regionalen Grünzug in begrenztem Maße beeinträchtigen, jedoch die grundsätzliche Funktionsfähigkeit des Grünzugs weiterhin wahren. Dieser Ermessensspielraum ist im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans entfallen. Es würde vielmehr jegliche Beeinträchtigung, sei sie noch so gering, gegen eine ausnahmsweise bauliche Entwicklung sprechen. Hierdurch sind faktisch kaum Ausnahmemöglichkeiten zu erwarten, was einen erheblichen Eingriff in die Entwicklungen der Gemeinden bedeuten würde. (...) [Diese] Ausführungen (...) gelten hier analog [für Grünzäsuren].</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die mit keiner konkreten Anregung verbundenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Darstellung der Stadt lautet die betreffende Formulierung in den Plansätzen 3.1.1 und 3.1.2 des Offenlage-Entwurfs "soweit die Funktionsfähigkeit gewährleistet bleibt". Gegenüber der in den Plansätzen 3.1.1 und 3.1.2 des geltenden Regionalplans verwendeten Formulierung "unter Wahrung der Funktionsfähigkeit" kommt es somit nur zu einer sprachlichen Änderung, die keinen Ansatzpunkt für eine Änderung des materiell-inhaltlichen Regelungsgehalts bietet.</p>
486	3.1.1	2368	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entgegen der Annahme der Stadt Rheinau kommt es durch den Offenlageentwurf - abgesehen von Rohstoffabbau und Freiflächen-Photovoltaikanlagen - zu keiner grundlegenden Änderung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen: "Freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport (mit untergeordneten Gebäuden und Parkflächen)" "raumbedeutsamer Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb von Grünzügen nur in den dafür festgelegten Gebieten" Im Fortschreibungsentwurf werden beispielhaft Ausnahmen genannt, die bei Erfüllung der Bedingungen innerhalb von Regionalen Grünzügen möglich sind. Grundsätzlich werden die ergänzten Ausnahmen ausdrücklich begrüßt. Vor allem vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung erneuerbarer Energien erscheint die zusätzliche Ausnahme von Photovoltaikanlagen sinnvoll und wichtig. Weitergehende Einschränkungen werden jedoch bei den Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport gesehen, die im Fortschreibungsentwurf "freiraumbezogen" sein müssen, wohingegen im Regionalplan 1995 "bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport" grundsätzlich als Ausnahme zulässig waren. Hinzu kommt die weitere Einschränkung, dass Gebäude und Parkflächen den Anlagen eindeutig "untergeordnet" sein müssen. Sportanlagen der Gegenwart müssen deutlich höhere Anforderungen erfüllen, als dies in den letzten Jahrzehnten der Fall war. Hierunter fallen unter anderem Fitness- und Sportangebote sowie ein über die Vereinsnutzung hinausgehendes gastronomisches Angebot. Denn viele Vereine können die Vereinsgastronomie nicht mehr wirtschaftlich betreiben. Hier wird dringender Handlungsspielraum benötigt, der durch den Fortschreibungsentwurf weiter eingeschränkt wird. Es wird daher angeregt, den Freiraumbezug und die Unterordnung der baulichen Anlagen zu streichen oder zumindest zu relativieren. Hier wird eine erhebliche negative Auswirkung auf das sportliche Angebot und die Zukunftsfähigkeit solcher Anlagen gesehen.</p>	<p>materiellen Regelungsgehalts bei Regionalen Grünzügen. Die Neufassung des Plansatzes 3.1.1 des geltenden Regionalplans sowie seiner Begründung erfolgt überwiegend aus sprachlich-redaktionellen Gründen. Entsprechend der Fassung des geltenden Regionalplans und seiner Anwendung in der Planungspraxis setzt die ausnahmsweise Zulassung von baulichen Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport in Regionalen Grünzügen neben einem besonderen sachlichen Erfordernis und dem Fehlen von Alternativen außerhalb dieser Gebiete bereits jetzt voraus, dass die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs gewahrt bleibt (Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan 1995). Solche Sport- und Erholungseinrichtungen, die aufgrund ihrer starken baulichen Prägung mit dem grundsätzlichen Freiraumcharakter eines Gebiets unvereinbar sind, sind nach dem geltenden Regionalplan auch ausnahmsweise nicht in Regionalen Grünzügen zulässig. Dementsprechend hat sich im Konsens mit den Genehmigungsbehörden in der praktischen Anwendung der Regionalplanregelung der Beurteilungsgrundsatz etabliert, dass Sport- und Erholungseinrichtungen, die mit der bauleitplanerischen Widmung als Grünfläche vereinbar sind, in der Regel von der Ausnahme Klausel erfasst werden. Für Sport- und Erholungsnutzungen, die aufgrund ihrer überwiegend baulichen Prägung eine bauleitplanerische Widmung als Sondergebiet oder Gemeinbedarfsfläche erforderlich machen, kommt demgegenüber eine ausnahmsweise Zulassung in Regionalen Grünzügen grundsätzlich nicht in Betracht. Die im Plansatz 3.1.1 des Offenlage-Entwurfs vorgesehene ausdrückliche Bezugnahme der Ausnahmeregelung auf freiraumbezogene Anlagen mit untergeordneter baulicher Prägung stellt somit im Gegensatz zur Annahme der Stadt keine inhaltliche Einengung der Ausnahmeregelung im Sinne einer Regelverschärfung dar. Vielmehr gibt sie lediglich die bestehende Regelungspraxis wieder und dient der Klarheit im Hinblick auf die Plananwendung. Die von der Stadt angeregte Fassung der Plansatzregelung zielt demgegenüber offenkundig auf eine generelle inhaltliche Ausweitung der Ausnahmeregelung für Erholungs-, Freizeit- und Sportanlagen in Regionalen Grünzügen gegenüber der bestehenden Regelungspraxis ab. Sie würde dazu führen, dass solche Anlagen und Nutzungen generell - unabhängig von ihrer baulichen Prägung und ihres Freiraumbezugs (beispielsweise einschließlich Freizeitparks und Campingplätzen) - in der Regionalen Grünzugskulisse raumordnerisch ausnahmsweise zugelassen werden könnten. Eine solchermaßen weitgefaste Ausnahmeregelung, die auch erweiterte Gastronomie- und Beherbergungsnutzungen erfassen würde, wäre inhaltlich und rechtlich problematisch, da sie mit der in Regi-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>onalen Grünzügen raumordnerisch verfolgten Zielsetzung des Erhalts zusammenhängender besiedlungsfreier und funktionsfähiger Freiräume ohne besonderes sachliches Erfordernis in Konflikt stehen würde. Diesbezüglich ist auf die landesplanerische Zielvorgabe hinzuweisen, nach der die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist (LEP PS 3.1.9 (Z)). Darüber hinaus ist auch der Plansatz LEP 5.4.3 (G) zu beachten, nachdem Freizeiteinrichtungen möglichst in bestehende Siedlungen zu integrieren oder in Anlehnung an diese zu errichten sind.</p> <p>Im Übrigen nicht nachvollzogen werden kann die in der Stellungnahme enthaltene, aber nicht näher begründete Aussage, dass es durch die Regelungen des Offenlage-Entwurfs zum Rohstoffabbau in Regionalen Grünzügen zu Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen komme.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung des Plansatzes 3.1.1 entsprechend der Anregung begründen könnten.</p>
487	3.1.1	2380	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Mit einem zu nahen Heranrücken z. B. der regionalen Grünzüge an die bestehenden Siedlungsflächen werden unter Umständen heute schon die Voraussetzungen für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren oder punktuelle Regionalplanänderungen geschaffen. Zudem sind die Gemeinden gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches dazu aufgefordert im Rahmen der Flächennutzungsplanung alternative Flächenausweisungen zu prüfen. Der Nachweis der Flächenalternativenprüfung ist auch im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan darzulegen. Durch die Festlegung regionaler Grünzüge in Siedlungsnähe wird der Spielraum für Alternativenprüfungen und damit für kommunale Planungen immer kleiner.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber dem geltenden Regionalplan führt der Offenlage-Entwurf zu einer Verringerung der Flächendimension freiraumschützender Festlegungen auf Gebiet der Stadt Rheinau. Um die bestehenden Ortslagen verbleiben in großem Umfang "weiße Flächen", die nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegt sind und umfassende Spielräume für bauliche Entwicklungsalternativen offenhalten.</p> <p>Mit der gegenüber dem bestehenden Regionalplan veränderten Kulisse von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, die nur punktuell bis in die Nähe bestehender Siedlungsränder festgelegt werden, wird dem raumordnerischen Auftrag zur Sicherung raumbedeutsamer Freiraumfunktionen und zur Gewährleistung einer raumverträglichen Siedlungsentwicklung nachgekommen. Ein pauschaler Verzicht auf die Festlegung dieser Gebiete im unmittelbaren Siedlungsumfeld würde diesem auch durch den Landesentwicklungsplan vorgegebenen Auftrag der Regionalplanung zu wider laufen und ohne Betrachtung des konkreten Einzelfalls einer sachgerechten und rechtssicheren raumordnerischen Abwägung widersprechen.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklungsvorstellungen der Stadt Rheinau als Ergebnis der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 bereits umfassend im Offenlage-Entwurf berücksichtigt wurden.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der zahlreichen gebietskon-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					kreten Anregungen der Stadt Rheinau verwiesen.
488	3.1.1	2381	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Diersheim</p> <p>Grundsätzlich beabsichtigt die Stadt Rheinau eine langfristige Sicherung von Flächen für die Siedlungsentwicklung der einzelnen Ortsteile. Generationsübergreifend sollen bereits heute Flächen gesichert werden. Es besteht daher der Anspruch, gerade an den Ortsrändern Erweiterungsflächen bereit zu halten.</p> <p>Regionaler Grünzug</p> <p>Im Norden soll der Grünzug zurückgenommen werden.</p> <p>Im Norden reicht der Grünzug (Stand Regionalplan-Fortschreibung Offenlage 2013) bis an die Siedlungsgrenze von Diersheim heran und überlagert geringfügig bereits bestehende Nutzungen. Damit die Bestandsgebäude und Nutzungen auch weiterhin auf eigenem Grundstück Erweiterungsmöglichkeiten haben, soll der Grünzug an dieser Stelle angepasst werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Entgegen der Annahme der Stadt Rheinau reicht der Regionale Grünzug gemäß Offenlage-Entwurf nicht unmittelbar an den bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsrand des Ortsteils Diersheim heran. Auch liegen im betreffenden Bereich keine raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des geplanten Regionalen Grünzugs. Eine bestandsorientierte geringfügige Erweiterung eines an den Grünzug angrenzenden Außenbereichsgebäudes wäre unter Zugrundelegung des maßstabsbezogenen Ausformungsspielraums der nicht parzellenscharfe festgelegten Grünzugsgrenze regionalplanerisch zulässig.</p> <p>Insofern wird dem Anliegen der Stadt Rheinau durch den Offenlage-Entwurf bereits inhaltlich entsprochen.</p> <p>Ergänzender Hinweis:</p> <p>Die der Stellungnahme beigelegte Kartendarstellung entspricht im betreffenden Bereich nicht der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlage-Entwurf.</p>
489	3.1.1	2385	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Freistett</p> <p>In Freistett sind alle relevanten Dienstleistungs- und Nahversorgungsangebote sowie die Gemeindeverwaltung angesiedelt. Freistett kommt damit als Kernort der Gemeinde Rheinau eine wichtige Funktion zu. Gleichzeitig gibt es langfristige Entwicklungsideen für diesen Ortsteil, insbesondere im Bereich der bestehenden Rohstoffabbauflächen am Rhein. Raumbedeutsame Restriktionen wurden an dieser Stelle eine erhebliche Entwicklungsbeschränkung darstellen, weshalb Anpassungen im Regionalplan geboten sind.</p> <p>Regionaler Grünzug</p> <p>Rücknahme des Grünzugs auf der zukünftigen Kiesabbaufläche des Peterhafens inklusive eines 100 m breiten Geländestreifens.</p> <p>Die dargestellte Fläche ist Bestandteil eines langfristigen Nutzungskonzepts mit z. B. Yachthafen, Ferienhäuser auf dem Wasser etc., das bereits frühzeitig auf raumordnerischer Ebene Berücksichtigung finden soll.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan in der Rheinaue nördlich von Rheinau-Freistett bestehenden Regionalen Grünzug in südwestlicher Richtung - in teilweiser Überlagerung eines geplanten Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - um ca. 20 ha zu vergrößern und dabei im Süden und Westen mit den bestehenden Waldflächen zur Deckung zu bringen. Diese Ausweitung der Grünzugskulisse ist in erster Linie begründet in der besonderen Bedeutung dieses Waldgebiets für das Schutzgut Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der von Gewässern durchzogene und überwiegend naturnahe Waldbestand stellt einen der letzten unmittelbar an das Überschwemmungsregime des Rheins angebotenen Auwald am südlichen Oberrhein dar und besitzt gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption eine Funktion als Kernfläche für den Biotopverbund von Waldlebensräumen. Der Regionale Grünzug dient hier auch der Sicherung eines großräumigen und grenzüberschreitenden Freiraumzusammenhangs in der Rheinaue. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs würde einen ca. 20 ha großen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedenen Freiraumfunktionen, insbesondere den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund betreffen. Dies wäre aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich zugunsten einer langfristigen Entwicklung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die mit Schreiben der Stadt Rheinau vom 12.05.2014 an die Geschäftsstelle des Regionalverbands übersandte Folienpräsentation des Entwurfsstandes des "Wasserflächen-Konzepts" umfasst eine Ideensammlung für langfristige Nutzungsmöglichkeiten der Abbaugewässer auf Gebiet der Stadt Rheinau, die weder auf Realisierbarkeit in raumordnerischer, bauplanungsrechtlicher noch fachrechtlicher Hinsicht (z.B. Belange der Schifffahrt, des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes) geprüft wurden. In dieser vorliegenden Entwurfsfassung des Konzepts sind im fraglichen Bereich keine Einrichtungen wie Yachthafen oder Ferienhäuser auf dem Wasser dargestellt. Stattdessen sind hier naturnahe Uferbereiche mit der Funktion Biotopvernetzung verzeichnet. Dessen ungeachtet bestehen auch erhebliche Zweifel, ob in diesem Waldbestand, der vollständig Teil des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" ist, die Anlage von Freizeit- und Erholungseinrichtungen oder eine sonstige Art von Besiedlung überhaupt fachrechtlich genehmigungsfähig wäre. Dies gilt umso mehr, als es sich um einen natürlichen Überschwemmungsraum des Rheins handelt, der ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet darstellt und auch im geltenden Flächennutzungsplan als Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung der Stadt Rheinau (ID 2387) verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in Teilen des betreffenden Bereichs gemäß Offenlage-Entwurf die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen ist. In der Gesamtschau aller Belange wurde dabei der besonderen Eignung des Bereichs für die Rohstoffsicherung ein gegenüber der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Waldgebiets überwiegendes Gewicht beigemessen. Dies geschah nach Abstimmung mit den Fachbehörden auch unter der Maßgabe, dass die zwischen Abbaugelände und Rheindamm verbleibenden Waldflächen dauerhaft in ihrer Funktion erhalten und von Besiedlung freigehalten werden können. Dementsprechend hat auch das Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 06.10.2015 gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle dargelegt, dass es auch die Einbeziehung der nicht für einen Rohstoffabbau raumordnerisch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>vorgesehenen Waldflächen in die Regionale Grünzugskulisse für erforderlich hält. Im Übrigen steht die Grünzugsfestlegung einem raumverträglichen Rohstoffabbau in diesem Bereich nicht entgegen, da dieser nach dem Offenlage-Entwurf innerhalb von Regionalen Grünzügen in den hierfür festgelegten Gebieten ausdrücklich zulässig ist (PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich des Abbaugewässers und seiner Uferbereiche selbst wird auf die Behandlung der Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen.</p> <p>Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
490	3.1.1	2388	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Hausgereut Hausgereut ist ein flächenmäßig kleiner Ortsteil der Gemeinde Rheinau in direkter Nachbarschaft zu Rheinbischofsheim. Durch den unmittelbar nördlich angrenzenden Ortsteil Rheinbischofsheim und des südlich verlaufenden ausgedehnten Grünzugs ist die Siedlungsentwicklung von Hausgereut bereits heute eingeschränkt. Eine Rücknahme des Grünzugs [...] im Osten würde die Möglichkeiten einer Siedlungserweiterung an bestehende Wohngebiete eröffnen bzw. eine größere Flexibilität auf langfristige Sicht ermöglichen. Eine Abrundung des bestehenden Grünzugs im Osten erscheint daher angebracht.</p> <p>Regionaler Grünzug Der Ausdehnungsbereich östlich von Hausgereut soll zurückgenommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf östlich von Rheinau-Rheinbischofsheim vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs dient der Sicherung des großräumig-zusammenhängenden Freiraumverbunds in der Acher-Rench-Niederung. Dabei kommt dem Regionalen Grünzug hier auch eine Pufferfunktion für das FFH-Gebiet "Östliches Hanauer Land" sowie Vogelschutzgebiet "Korker Wald" zu. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die gewünschte Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs bis an die Grenze des FFH- und Vogelschutzgebiets, würde einen ca. 4,5 ha großen zusammenhängenden Bereich der Kammbachniederung betreffen, der sich ca. 250 bis 500 m entfernt vom Siedlungsrand von Hausgereut bzw. Rheinbischofsheim befindet. Eine spornartig nach Osten bzw. Südosten in den Freiraum ausgreifende bzw. vom bestehenden Siedlungskörper abgesetzte Siedlungsentwicklung würde einer organischen, kompakten, am Siedlungsbestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung widersprechen. Diesbezüglich ist auch das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)) zu berücksichtigen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzugskulisse zugunsten einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Sowohl im Ortsteil Hausgereut (ca. 200 Einwohner) wie auch im Stadtteil Rheinbischofsheim (ca. 1.900 Einwohner) stehen für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in praktisch alle Richtungen in großem</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung. Allein am östlichen Siedlungsrand von Hausgereut betrifft dies mit ca. 10 ha einen Bereich, der in etwa der Größenordnung des bestehenden Siedlungskörpers des Ortsteils entspricht. Insofern ist die in der Stellungnahme geäußerte Darstellung inhaltlich nicht nachvollziehbar, nach der die Siedlungsentwicklung des Ortsteils durch den bestehenden Regionalen Grünzug eingeschränkt sei.</p> <p>Darüber hinaus wird die Anregung der Stadt ausdrücklich mit langfristigen Entwicklungsvorstellungen der Siedlungsentwicklung für den Ortsteil begründet. Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. Mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Es ist zudem davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sowohl von Hausgereut wie Rheinbischofsheim auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Der östliche Teil des angeregten Rücknahmebereichs ist im geltenden Flächennutzungsplan als Überschwemmungsgebiet dargestellt.</p>
491	3.1.1	2389	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Hausgereut Hausgereut ist ein flächenmäßig kleiner Ortsteil der Gemeinde Rheinau in direkter Nachbarschaft zu Rheinbischofsheim. Durch den unmittelbar nördlich angrenzenden Ortsteil Rheinbischofsheim und des südlich verlaufenden ausgedehnten Grünzugs ist die Siedlungsentwicklung von Hausgereut bereits heute eingeschränkt. Eine Rücknahme des Grünzugs im Südwesten [...] würde die Möglichkeiten einer Siedlungserweiterung an bestehende Wohngebiete eröffnen bzw. eine größere Flexibilität auf langfristige Sicht ermöglichen. Eine Abrundung des bestehenden Grünzugs [im Südwesten] erscheint daher angebracht.</p> <p>Regionaler Grünzug Der Ausdehnungsbereich im Süd-Westen soll zurückgenommen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf südwestlich von Rheinau-Hausgereut vorgesehene Vergrößerung der Grünzugskulisse dient der Sicherung des großräumig-zusammenhängenden Freiraumverbunds zwischen der Acher-Rench-Niederung und der Rheinaue. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs würde einen ca. 5 ha großen keilförmig nach Süden auslaufenden Bereich mit besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Eine spornartig nach Süden in den Freiraum aus-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	<p>greifende Siedlungsentwicklung würde einer organischen, kompakten, am Siedlungsbestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung widersprechen. Diesbezüglich ist auch das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)) zu berücksichtigen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzugskulisse zugunsten einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Im Ortsteil Hausgereut (ca. 200 Einwohner) stehen für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in praktisch alle Richtungen in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung, die in ihrer Flächendimension den bestehenden Siedlungskörper weit übertreffen. Insofern ist die in der Stellungnahme geäußerte Darstellung inhaltlich nicht nachvollziehbar, nach der die Siedlungsentwicklung des Ortsteils durch den bestehenden Regionalen Grünzug eingeschränkt sei.</p> <p>Darüber hinaus wird die Anregung der Stadt ausdrücklich mit langfristigen Entwicklungsvorstellungen der Siedlungsentwicklung für den Ortsteil begründet. Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen für den Zeitraum nach 2030 können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sowohl von Hausgereut wie Rheinbischoffsheim auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Der angeregte Rücknahmebereich ist im geltenden Flächennutzungsplan vollständig als Überschwemmungsgebiet dargestellt.</p>
492	3.1.1	2390	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Helmlingen Helmlingen ist in seinen Entwicklungsmöglichkeiten und -richtungen durch die direkte Lage an der Gemeindegrenze und	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Nähe zum Rhein stark eingeschränkt. Durch die vom Regionalverband vorgesehenen neuen Flächenabgrenzungen der Grünzüge werden die eingeschränkten Entwicklungsoptionen zusätzlich begrenzt. Eine Entwicklung in Helmlingen ist auf Grundlage des Regionalplans (Stand Offenlage 2013) in Richtung Süden bzw. Südwesten nahezu nicht mehr möglich. Dies stellt einen weitreichenden Eingriff in die Siedlungstätigkeit dar, der insbesondere in Verantwortung auf die zukünftigen Generationen nicht hinnehmbar ist und daher Anpassungen der Ziele und Grundsätze im Regionalplan erforderlich werden.	Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Offenlage-Entwurf im Umfeld der Ortslage von Helmlingen in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen bestehen, die über die bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung des Ortsteils (ca. 900 Einwohner) ermöglichen. Dies betrifft vor allem die außerhalb der Rheinaue bzw. Renchniederung gelegenen Bereiche im Nordosten, Osten und Südosten des Ortes. Im Übrigen wird auf die Behandlung der auf Helmlingen bezogenen gebietskonkreten Anregungen der Stadt verwiesen (siehe (ID 4996), (ID 2391), (ID 2392)).
493	3.1.1	2391	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Helmlingen Regionaler Grünzug Die neu beabsichtigte Kieswerksfläche soll im Hinblick auf eventuelle weitergehende Nutzung der Wasserflächen ebenfalls aus dem Bereich des Grünzugs herausgenommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Keine Berücksichtigung Auf die im Offenlage-Entwurf in diesem Bereich enthaltene Festlegung eines Vorranggebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe (7313-a) wird laut Beschluss des Planungsausschuss vom 26.11.2015 verzichtet. Wasserflächen werden hier daher nicht entstehen. Dessen ungeachtet ist die im Offenlage-Entwurf in der Rheinaue/Renchniederung zwischen Freistett und Helmlingen auf der linken Renchseite vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für den Biotopverbund begründet. So befindet sich in diesem Bereich ein Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg, der die Waldgebiete der Acher-Rench-Niederung mit jenen der Rheinaue verbindet. Er ist Teil eines international bedeutsamen grenzüberschreitenden Biotopverbundkorridors, der gemäß des in Aufstellung befindlichen Regionalplans für die ökologische Kohärenz im Elsass (SRCE) als "Corridor écologique national" im Bereich der elsässischen Rheinniederung und weiter im Forêt de Haguenau seine Fortsetzung auf französischer Seite findet (siehe DS PIA 03/14). Der Regionale Grünzug dient hier auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen Acher-Rench-Niederung und Rheinaue. Darüber hinaus sichert er den Verbund zwischen den hier eng benachbart gelegenen Naturschutzgebieten "Mittelgrund Helmlingen" sowie "Hinterwörth-Laast" und übernimmt eine Pufferfunktion für diese. Die Niederungsflächen beidseitig der Rench bis zum bestehenden Rhein-Hochwasserdamm XVI sind wegen ihrer Bedeutung als rückgewinnbare Retentionsflächen (Bestandteil des nationalen Hochwasserschutzprogramms) im Offenlage-Entwurf zudem als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (ohne

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					HQ100-Ausnahmevorbehalt) festgelegt. Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
494	3.1.1	2392	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Helmlingen Regionaler Grünzug Südwestlich von Helmlingen besteht zurzeit eine Rohstoffabbaustätte, die innerhalb eines regionalen Grünzuges liegt. Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung soll diese Fläche in eine Wasserfläche mit unterschiedlichen Nutzungsideen umgewandelt werden.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass südwestlich von Helmlingen keine Rohstoffabbaustätte besteht, die innerhalb eines Regionalen Grünzugs gemäß geltendem Regionalplan oder Offenlage-Entwurf liegt. Bezüglich des Regionalen Grünzugs im Bereich des im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Neuaufschluss) wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt Rheinau (ID 2391) verwiesen.
495	3.1.1	2394	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Holzhausen Regionaler Grünzug Die beabsichtigte Erweiterung (nördlich von Holzhausen) soll nicht über den Kreuzungsbereich K 5374/ K 5317 herausgehen. (...) Die Flächendarstellung des Grünzugs südlich der K 5317 und westlich der K 5374 erscheint aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend. Vielmehr stellt diese Fläche in Dreiecksform eine "Restfläche" dar, die die Eigenschaften eines Grünzuges gemäß 3.1.1 der Regionalplan-Fortschreibung (Stand Offenlage 2013) nicht zu erfüllen vermag. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Berücksichtigung Die gewünschte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze südlich der K 5317 (um ca. 5 ha) ist angesichts des Zuschnitts und der Lagesituation der Fläche mit der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs vereinbar und ist somit raumordnerisch vertretbar.
496	3.1.1	2396	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Honau Honau ist in seinen Entwicklungsmöglichkeiten und -richtungen durch die direkte Lage an der Gemeindegrenze und Nähe zum Rhein stark eingeschränkt. Durch die vom Regionalverband vorgesehenen neuen Flächenabgrenzungen der Grünzüge und der Grünzäsur Nr. 1 zwischen Honau und Diersheim werden die eingeschränkten Entwicklungsoptionen zusätzlich begrenzt. Eine Entwicklung in Honau ist auf Grundlage des Regionalplans (Stand Offenlage 2013) nahezu nicht mehr möglich. Dies stellt einen weitreichenden Eingriff in die Siedlungstätigkeit dar, der insbesondere in Verantwortung auf die zukünftigen Generationen nicht hinnehmbar ist und daher Anpassungen der Ziele und Grundsätze im Regionalplan erforderlich werden. Regionaler Grünzug Die Grenze des Grünzugs soll entsprechend der bisherigen Festlegung des Regionalplans 1995 zurückgenommen werden. (...) [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betref-	Berücksichtigung (teilweise) Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan in der Rheinaue nördlich von Rheinau-Honau bestehenden Regionalen Grünzug um ca. 150 bis 200 m nach Süden auszuweiten. Die Ausweitung der Grünzugskulisse in diesem Bereich dient dem Erhalt eines großräumigen rheinparallelen Freiraumzusammenhangs in der badischen Rheinaue nördlich von Kehl. Hierbei ist ausschlaggebend, dass der eigentliche Auenbereich bis an den Rheindamm stark durch Rohstoffabbaunutzungen und Abbaugewässer geprägt ist und die verbliebenen Landlebensräume, die teilweise Kernlebensräume des Biotopverbundes von Waldlebensräumen gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption darstellen stark räumlich fragmentiert sind. Mit der Ausdehnung der Grünzugskulisse in einem strukturreichen Landschaftsteil südlich des Rheindamms soll somit in einem mindestens 300 m breiten Streifen der Verbund der Landlebensräume in diesem Teil der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				fenden Bereichs beigefügt.]	<p>Rheinaue gesichert werden. Darüber hinaus kommt dem Regionalen Grünzug in diesem Bereich eine Pufferfunktion für das nördlich von Honau gelegene Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" zu. Auch weist der Bereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf.</p> <p>Die durch den Verlauf des Gießens und des Gieselbächles bereits durch die natürlichen Gegebenheiten nach Westen und Süden eingeschränkten Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung von Honau sind zu berücksichtigen. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist es vor diesem Hintergrund planerisch vertretbar, die südliche Grenze der Grünzäsur zu begradigen und dabei um ca. 50 bis 100 m (insgesamt ca. 2,5 ha) zurückzunehmen. In diesem Zuge wird auch die Grenze der geplanten Grünzäsur Nr. 1 nördlich von Honau geringfügig (um ca. 0,3 ha) zurückgenommen. Die funktionale Breite des rheinparallelen Freiraumverbunds kann bei dieser Begradigung der Grünzugsgrenze erhalten werden. Die von der Stadt geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs auf die Grenze gemäß geltendem Regionalplan (Rücknahme um insgesamt ca. 18 ha) zugunsten möglicher Siedlungsentwicklungen würde demgegenüber in Verbindung mit dem konzessionierten Rohstoffabbau sowie den im Offenlage-Entwurf hier vorgesehenen Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu einer Verengung des rheinparallelen Verbunds der Landlebensräume auf stellenweise unter 150 m führen. Eine Siedlungsentwicklung Honaus nach Norden bis an die Grenze des Vogelschutzgebiets bzw. Rheindamms wäre deshalb aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Auch ist keine hinreichende Bedarfsbegründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs nördlich von Honau zugunsten einer Siedlungsentwicklung des Stadtteils (ca. 650 Einwohner) gegeben. Für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Eigenentwicklung von Honau stehen über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung, die sogar weit über den Regionalplanungszeitraum hinausreichen. Nach der Rücknahme des Regionalen Grünzugs nördlich von Honau betrifft dies Flächen am nordwestlichen, nördlichen und östlichen Siedlungsrand der Ortslage in einer Größendimension von über 13 ha. Eine weitergehende Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die geplante Grünzugsabgrenzung im Bereich Honau war im Rahmen der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 einver-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					nehmlich mit der Stadt Rheinau abgestimmt worden. Hierbei wurde die Grünzäsurgrenze auf Anregung der Stadt bereits nordwestlich von Honau um ca. 1 ha zurückgenommen, um eine Arrondierung der Wohnbauflächen an den Siedlungsrändern zu ermöglichen.
497	3.1.1	2400	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Linx Regionaler Grünzug Die Sportanlagen mit der Hans-Weber-Halle sollen herausgenommen werden. (...) Die Sportanlagen östlich des Siedlungsbereichs von Linx liegen bereits im Regionalplan von 1995 innerhalb des regionalen Grünzugs. Vor dem Hintergrund der durch die Regionalplan-Fortschreibung (Stand Offenlage 2013) eingeschränkten Zulässigkeit von baulichen Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport ist hier eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs geboten, um auch weiterhin bestandsgerechte Nutzungen und Erweiterungen zuzulassen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Berücksichtigung Entgegen der Annahme der Stadt Rheinau kommt es durch den Offenlage-Entwurf zu keiner Änderung des materiellen Regelungsgehalts der Ausnahmeregelung für Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport innerhalb Regionaler Grünzüge. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt (ID 2368) verwiesen. Dessen ungeachtet ist es vor dem Hintergrund der konkreten Größendimension des Regionalen Grünzugs sowie der Lage des betreffenden Bereichs am Rande der Grünzugskulisse raumordnerisch vertretbar, die bestehenden Sportanlagen des Stadtteils Linx aus dem Regionalen Grünzug auszugrenzen (insges. ca. 3 ha).
498	3.1.1	2401	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Linx Regionaler Grünzug Gegenüber der Wohnanlage Brahneckweg soll der Grünzug 50 m von der Straße "Brahneckweg" zurück genommen werden. (...) Eine zukünftige, potentielle Siedlungstätigkeit in diesem bereits erschlossenen Teil von Linx soll ermöglicht werden. Die Freihaltung eines 50 m breiten Streifens westlich der Erschließungsstraße "Brahneckweg" erscheint deshalb geboten. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, südwestlich von Rhein- au-Linx das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 18 (Wald-Offenlandkomplex Kollmersrott/Äschwald) neu festzulegen. Die Abgrenzung dieses insgesamt ca. 138 ha großen und weitaus überwiegend von Waldflächen eingenommenen Vorranggebiets ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des überwiegend naturnahen Äschwalds ist neben dem nachgewiesenen Vorkommen wertgebender Fledermausarten seine Kerngebietsfunktion für den Waldbiotopverbund. Entsprechend Offenlage-Entwurf wird die Fläche des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege dabei in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen, wodurch der Regionale Grünzug im östlichen Teil des Äschwalds gegenüber dem geltenden Regionalplan vergrößert wird. Im Bereich des Brahneckwegs entspricht die Grenze des geplanten Regionalen Grünzugs dem auf der Nordwestseite dieser einseitig bebauten Erschließungsstraße verlaufenden Waldrand des Äschwalds. Der Waldbestand ist in diesem Bereich als Biotopschutzwald (zeitweilig überstauter Sumpfwald des Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Waldes) nach § 30a LWaldG geschützt. Die von der Stadt geforderte Rücknahme des geplanten Regiona-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>len Grünzugs (sowie daraus folgend auch des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) mit dem Ziel einer zweiseitigen Bebauung des Brahneckwegs betrifft einen ca. 1,5 ha großen Bereich mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Siedlungsentwicklung in diesen geschützten Waldbestand hinein überhaupt fachrechtlich genehmigungsfähig wäre.</p> <p>Dessen ungeachtet besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzugskulisse zugunsten einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Im Stadtteil Linx (ca. 1.100 Einwohner) stehen für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in praktisch alle Richtungen in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung.</p> <p>Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs wie auch des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
499	3.1.1	2402	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau</p>	<p>Linx Regionaler Grünzug Westlich des Firmenareals der Fa. Weber Hausbau GmbH ist der Grünzug zurückzunehmen. (...) Die Rücknahme des Grünzugs an dieser Stelle dient den potentiellen zukünftigen Erweiterungsabsichten des ansässigen Betriebs. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, südwestlich von Rhein- au-Linx das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 18 (Wald-Offenlandkomplex Kollmersrott/Äschwald) neu festzulegen. Die Abgrenzung dieses insgesamt ca. 138 ha großen und weitaus überwiegend von Waldflächen eingenommenen Vorranggebiets ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des überwiegend naturnahen Äschwalds ist neben dem nachgewiesenen Vorkommen wertgebender Fledermausarten seine Kerngebietsfunktion für den Waldbiotopverbund. Entsprechend Offenlage-Entwurf wird die Fläche des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege dabei in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen, wodurch der Regionale Grünzug im östlichen Teil des Äschwalds gegenüber dem geltenden Regionalplan vergrößert wird. Große Teile des an das Betriebsgelände der Fa. Weber angrenzenden Waldbestands sind als Biotopschutzwald (Waldziest-Hainbuchen-Stieleichen-Wald auf grundwasserbeeinflusstem Standort bzw. zeitweilig überstauter Sumpfwald des Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Waldes) nach § 30a LWaldG geschützt.</p> <p>Die von der Stadt geforderte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs (sowie daraus folgend auch des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) mit dem Ziel eine Betriebserweiterung in den Waldbestand zu ermöglichen betrifft einen ca. 18</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ha großen Bereich mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine gewerbliche Entwicklung in diesen geschützten Waldbestand hinein überhaupt fachrechtlich genehmigungsfähig wäre. So war bereits 2012 eine kleinflächige westliche Erweiterung des Gewerbegebiets in diesem Bereich um ca. 2 ha Gegenstand eines Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans. Gegenüber der Inanspruchnahme von Waldflächen des Äschwalds für die Betriebserweiterung hat das Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 11.05.2012 wegen fehlender Untersuchung artenschutzrechtlicher Belange naturschutzrechtliche Vorbehalte geäußert und die Prüfung räumlicher Alternativen gefordert, worauf von der geplanten Flächendarstellung im Flächennutzungsplanverfahren Abstand genommen wurde. Eine denkbare Alternative für eine Betriebserweiterung existiert am bestehenden Standort beispielsweise in nördlicher Richtung.</p> <p>Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs wie auch des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Der Wunsch nach Rücknahme des Vorranggebiets und Regionalen Grünzugs in diesem Bereich wurde seitens der Stadt Rheinau bereits im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 vorgebracht. Als Ergebnis der Erörterungen wurde mit der Geschäftsstelle des Regionalverbands einvernehmlich vereinbart, dass diese Entwicklungsvorstellungen im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens behandelt werden sollen. Seitens der Stadt Rheinau wurde hierbei zugesichert, als Grundlage für eine regionalplanerische Abwägungsentscheidung ein Fachgutachten zu beauftragen, um die Vereinbarkeit einer Betriebserweiterung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu klären. Ein solches Gutachten wurde der Geschäftsstelle nicht vorgelegt.</p>
500	3.1.1	2403	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Linx Regionaler Grünzug Ganz herausgenommen werden soll nördlich des "Linxer Sees" eine Fläche. (...)</p> <p>Für den Linxer See sind Planungen und Ideen für die Zukunft zu ermöglichen. Zwar wird die tatsächliche Umsetzung der Ideen vermutlich noch dauern, die raumordnerischen Rahmenbedingungen sind jedoch frühzeitig zu klären, um in Zukunft zeit- und ressourcenintensive Verfahren auf Ebene der Raumordnung zu vermeiden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan westlich des Linxer Sees bestehenden Regionalen Grünzug in den Bereich nördlich des Sees zu vergrößern. Diese Ausweitung der Grünzugskulisse dient in erster Linie der raumordnerischen Sicherung eines von geschützten Biotopen (Feuchtgebüsche, Röhrichte und Riede) durchsetzten Niederungsbereichs, dem eine Pufferfunktion für das FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land" zukommt, das sich auch auf die Wasserfläche des Linxer Sees selbst erstreckt. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Land-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>schaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die Forderung nach Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs würde einen ca. 3 ha großen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Dies wäre aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Eine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich besteht nicht. Die mit Schreiben der Stadt Rheinau vom 12.05.2014 an die Geschäftsstelle des Regionalverbands übersandte Folienpräsentation des Entwurfsstandes des "Wasserflächen-Konzepts" umfasst eine Ideensammlung für langfristige Nutzungsmöglichkeiten der Abbaugewässer auf Gebiet der Stadt Rheinau, die weder auf Realisierbarkeit in raumordnerischer, bauplanungsrechtlicher noch fachrechtlicher Hinsicht (z.B. Belange der Schifffahrt, des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes) geprüft wurden. In dieser vorliegenden Entwurfsfassung des Konzepts sind im Bereich nördlich des Linxer Sees keine Freizeitnutzungen und -einrichtungen dargestellt. Stattdessen soll dieser Bereich dem "Naturschutz / Ökokonto" (Aufwertung des nach § 33 NatSchG geschützten Biotops) vorbehalten sein.</p> <p>Bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich des Linxer Sees und seiner Uferbereiche wird im Übrigen auf die Behandlung der Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen. Dieser Einwendung des Regierungspräsidiums Rechnung tragend wird die Regionale Grünzugskulisse im Bereich des Linxer Sees gegenüber dem Offenlage-Entwurf vergrößert, dabei aber gleichzeitig Spielräume für eine Realisierung des Wasserflächenkonzepts der Stadt Rheinau raumordnerisch offen gehalten. In diesem Zuge wird die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs im hier von der Gemeinde Rheinau bezeichneten Bereich geringfügig (um ca. 0,5 ha) zurückgenommen.</p> <p>Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs im Sinne der Einwendung ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
501	3.1.1	2405	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Memprechtshofen Regionaler Grünzug Der Bereich des Aussiedlerhofes Weiss (...) soll herausgenommen werden.</p> <p>Die bestehenden Höfe und ansässigen Betriebe sollten in ihren Erweiterungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Durch die Lage innerhalb von bestehenden bzw. neu ausgewiesenen Grünzügen würden Erweiterungsvorhaben der Bestandsnutzungen erschwert.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist einhergehend mit einer großflächigen Rücknahme im Südosten von Rheinau-Memprechtshofen vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südwestlich der Ortslage zu vergrößern, um hiermit den großräumigen und grenzüberschreitenden Freiraum- bzw. Biotopverbund zwischen Acher-Rench-Niederung und Rheinaue sicherzustellen (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg als Teil</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	<p>eines international bedeutsamen grenzüberschreitenden Biotopverbundkorridors).</p> <p>Auch wenn angesichts der im Plansatz 3.1.1 auch künftig bestehenden Ausnahmeregelung für standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben eine grundsätzliche Konfliktstellung nicht gegeben ist, so ist angesichts der konkreten Größendimension des Regionalen Grünzugs sowie der Lage am Rande der Grünzugskulisse eine Ausgrenzung der Hoflage und der nördlich und östlich umgebenden Bereiche aus dem Regionalen Grünzug (Rücknahme um insgesamt ca. 2 ha) planerisch vertretbar. Eine darüber hinausgehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs nach Süden sowie vor allem im Bereich des westlich angrenzenden Waldgebiets, das gemäß Offenlage-Entwurf als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 2 (Waldkomplex Ebhurst / Kuttenu) festgelegt werden soll, ist nicht hinreichend begründet und raumordnerisch nicht vertretbar. Es wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt (ID 2408) verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die der Stellungnahme beigefügte Kartendarstellung entspricht nicht den Gebietsabgrenzungen des Offenlage-Entwurfs. Insbesondere ist die Abgrenzung des benachbarten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 2 (Waldkomplex Ebhurst / Kuttenu) nicht zutreffend dargestellt.</p>
502	3.1.1	2406	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Memprechtshofen Regionaler Grünzug Die Bereiche der Aussiedlerhöfe im Maiwald der Gemarkung Memprechtshofen (...) sollen herausgenommen werden. Die bestehenden Höfe und ansässigen Betriebe sollten in ihren Erweiterungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Durch die Lage innerhalb von bestehenden bzw. neu ausgewiesenen Grünzügen würden Erweiterungsvorhaben der Bestandsnutzungen erschwert. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Bereich des genannten Aussiedlerhofs ist bereits im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse. Nach Aussage der Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis ist der Bereich dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zuzuordnen. Er befindet sich im Bereich eines Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg, der die Waldgebiete der Acher-Renchniederung mit jenen der Hardebene in der mittleren Oberrheinniederung verbindet. Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen sowie Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z), PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Eine grundsätzliche Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Grünzugsfestlegung begründen könnten.
503	3.1.1	2407	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Memprechtshofen Regionaler Grünzug Im östlichen Bereich am Ortsausgang nach der Fa. Ronecker (...) soll der Grünzug zurückgenommen werden. Die bestehenden Höfe und ansässigen Betriebe sollten in ihren Erweiterungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Durch die Lage innerhalb von bestehenden bzw. neu ausgewiesenen Grünzügen würden Erweiterungsvorhaben der Bestandsnutzungen erschwert. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Berücksichtigung (sinngemäß) Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen die Regionale Grünzugskulisse nordöstlich von Rheinau-Memprechtshofen zu vergrößern, um in räumlichem Anschluss an die freiraumschützenden regionalplanerischen Festlegungen in der Region Mittlerer Oberrhein (Regionaler Grünzug, Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft Stufe 1) den großräumigen und regionsüberschreitenden Freiraumverbund sicherzustellen. Auch wenn offensichtlich noch keine konkreten Entwicklungsvorstellungen in Bezug auf den Betriebsstandort bestehen, ist eine Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze angesichts der konkreten Größendimension des Regionalen Grünzugs sowie der Lage des betreffenden Bereichs am Rande der Grünzugskulisse planerisch vertretbar, ohne den großräumigen Freiraumzusammenhang zu beeinträchtigen. Um die Möglichkeit einer am Bestand orientierten Entwicklung des Betriebsstandorts offenzuhalten, wird der Regionale Grünzug in diesem Bereich um ca. 0,5 ha verkleinert, was in etwa dem Vierfachen der derzeitigen Größe des Betriebsstandorts entspricht. Dabei erfolgt entgegen der Kartendarstellung in der Stellungnahme eine Bezugnahme auf den Gewässerverlauf der Holzlach. Im Rahmen der planerischen Konkretisierung einer möglichen Erweiterung des Gewerbebetriebs ist zudem der maßstabsbezogene Ausformungsspielraum der lediglich gebietscharfen regionalplanerischen Festlegungen zu berücksichtigen. Die räumlich begrenzte Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit raumordnerisch vertretbar. Ergänzende Hinweise: Der Betriebsstandort ist mit umgebenden Flächen im geltenden Flächennutzungsplan als Überschwemmungsgebiet dargestellt. Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Abgrenzung des Regionalen Grünzugs östlich von Memprechtshofen wurde im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Rheinau abgestimmt.
504	3.1.1	2411	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Rheinbischofsheim Regionaler Grünzug Im westlichen (...) Bereich soll der Grünzug zurückgenommen werden. (...) Rheinbischofsheim stellt einen der beiden flächenmä-	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, einen Regionalen Grünzug westlich von Rheinau-Rheinbischofsheim neu festzulegen. Hiermit

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ßig größten und einwohnerreichsten Ortsteile von Rheinau dar. Eine entsprechend hohe Nachfrage nach Bauland ist in Zukunft zu erwarten. Die Siedlungsentwicklung von Rheinbischofsheim sollte auch im Westen möglichst flexibel gehalten werden. Die Rücknahmevorschläge im Westen von Rheinbischofsheim schwächen die Funktionsfähigkeit der Grünzüge nicht, aber ermöglichen ein bedarfsgerechtes Wachstums des Ortsteils. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>soll in erster Linie der großräumig-zusammenhängende Freiraumverbund zwischen Korcker Wald / Renchniederung und der Rheinaue raumordnerisch gesichert werden. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die Grünzugsgrenze orientiert sich westlich des Ortsrands von Rheinbischofsheim am Gewässerverlauf des Holdenbachs, der eine natürliche Siedlungsbegrenzung darstellt.</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs um bis zu 300 m würde einen ca. 20 ha großen strukturreichen Freiraumbereich betreffen. Eine spornartig über den Holdenbach nach Westen in den Freiraum ausgreifende bzw. vom bestehenden Siedlungskörper abgesetzte Siedlungsentwicklung würde einer organischen, kompakten, am Siedlungsbestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung widersprechen. Diesbezüglich ist auch das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)) zu berücksichtigen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzugskulisse zugunsten einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Im Stadtteil Rheinbischofsheim (ca. 1.900 Einwohner) stehen für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung über umfangreiche bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven hinaus in praktisch allen Richtungen in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung. Diese entsprechen allein am nördlichen und südwestlichen Siedlungsrand von Rheinbischofsheim einem Vielfachen des gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmenden Orientierungswerts des Wohnbauflächenbedarfs der Gesamtstadt (ca. 10 ha). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung von Rheinbischofsheim auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Der Regionale Grünzug westlich von Rheinbischofsheim ersetzt einen ursprünglich zur Aufnahme in den Offenlage-Entwurf vorgesehenen Grünzug zwischen Rheinbischofsheim und Freistett, auf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					dessen Festlegung auf Anregung der Stadt Rheinau verzichtet wurde. Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Abgrenzung des Regionalen Grünzugs westlich von Rheinbischoffsheim wurde im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Rheinau abgestimmt.
505	3.1.1	2412	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Rheinbischoffsheim Regionaler Grünzug Im (...) östlichen Bereich soll der Grünzug zurückgenommen werden. Rheinbischoffsheim stellt einen der beiden flächenmäßig größten und einwohnerreichsten Ortsteile von Rheinau dar. Eine entsprechend hohe Nachfrage nach Bauland ist in Zukunft zu erwarten. Die Siedlungsentwicklung von Rheinbischoffsheim sollte auch im Osten möglichst flexibel gehalten werden. Die Rücknahmevorschläge im Osten von Rheinbischoffsheim schwächen die Funktionsfähigkeit der Grünzüge nicht, aber ermöglichen ein bedarfsgerechtes Wachstums des Ortsteils. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf östlich von Rheinau-Rheinbischoffsheim vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs dient der Sicherung des großräumig-zusammenhängenden Freiraumverbunds in der Acher-Rench-Niederung. Dabei kommt dem Regionalen Grünzug hier auch eine Pufferfunktion für das FFH-Gebiet "Östliches Hanauer Land" sowie Vogelschutzgebiet "Korker Wald" zu. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs würde einen ca. 15 ha großen zusammenhängenden Niederungsbereich betreffen, der im Süden bis unmittelbar an die Grenze des FFH- und Vogelschutzgebiets heranreicht. Er befindet sich ca. 200 bis 700 m entfernt vom östlichen Siedlungsrand Rheinbischoffsheims. Eine spornartig nach Osten bzw. Nordosten in den Freiraum ausgreifende bzw. vom bestehenden Siedlungskörper abgesetzte Siedlungsentwicklung würde einer organischen, kompakten, am Siedlungsbestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung widersprechen. Diesbezüglich ist auch das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)) zu berücksichtigen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzugskulisse zugunsten einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Im Stadtteil Rheinbischoffsheim (ca. 1.900 Einwohner) stehen für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung über umfangreiche bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven hinaus in praktisch allen Richtungen in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung. Allein am östlichen Siedlungsrand von Rheinbischoffsheim betrifft dies Flächen von über 10 ha, was der Dimension des gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmenden Orientierungswerts des Wohnbauflächenbedarfs der Gesamtstadt entspricht. Vor</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung von Rheinbischoffsheim auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Der überwiegende Teil des angeregten Rücknahmebereichs ist im geltenden Flächennutzungsplan als Überschwemmungsgebiet dargestellt.</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Abgrenzung des Regionalen Grünzugs östlich von Rheinbischoffsheim wurde im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Rheinau abgestimmt.</p>
506	3.1.1	4996	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Helmlingen Regionaler Grünzug Der regionale Grünzug soll für die weitere Entwicklung von Helmlingen bis zum Ende der schmalen Grundstücke zurückgenommen werden. (...) Der Grünzug westlich von Helmlingen reicht bis an die Siedlungsgrenze heran und unterbindet dadurch nahezu jede Entwicklungsmöglichkeit in diesem Bereich. Eine Rücknahme erscheint geboten, um Helmlingen eine Entwicklung in möglichst flexiblem Maße zu ermöglichen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan in der Rheinaue/Renchniederung zwischen Freistett und Helmlingen bestehenden Regionalen Grünzug auf den Niederungsbereich auf der rechten Renchseite bis zum Verlauf des Rheinseitengraben auszuweiten. Dieser markiert die naturräumliche Grenze der grundwassergeprägten Rheinaue bzw. Renchniederung und bildet im Bereich des Ortsteils Helmlingen eine natürliche Siedlungsgrenze. Die Ausweitung der Grünzugskulisse in diesem Bereich dient dem Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Renchniederung und Rheinaue. Der bis an den historisch gewachsenen südwestlichen Siedlungsrand von Helmlingen heranreichende strukturreiche Niederungsbereich ist insbesondere in Siedlungsnähe durch eine hohe Dichte geschützter Biotop geprägt und weist eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf.</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs würde einen ca. 40 ha großen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und eine Siedlungsentwicklung nach Südwesten über den Rheinseitengraben hinaus, in den bislang siedlungsfreien Niederungsbereich raumordnerisch ermöglichen.</p> <p>Eine hinreichende Begründung für diese Rücknahme des Regionalen Grünzugs, die in ihrer Dimension in etwa der Größe des bestehenden Siedlungskörpers von Helmlingen entspricht, ist nicht gegeben. Für eine Eigenentwicklung des Ortsteils (ca. 900 Einwohner) bestehen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Bauflächenreserven sowie mobilisierbaren Innenentwicklungspotenziale hinaus in großem Umfang im Nordosten, Osten und Südosten des Ortes nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Der Offenlage-Entwurf lässt somit sogar über 2030 hinaus große Spielräume für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung Helmlingens offen. Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
507	3.1.1	4997	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Linx Regionaler Grünzug Ganz herausgenommen werden sollen (...) ein Teilbereich der "Holer Siedlung" und des Angelvereinsgeländes [nordwestlich von Linx]. (...) [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse nordwestlich von Rheinau-Linx zu vergrößern, um hiermit den großräumigen und grenzüberschreitenden Freiraum- bzw. Biotopverbund zwischen Korcker Wald, Hanauer Land und Rheinaue sicherzustellen (Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopkonzeption als Teil eines international bedeutsamen grenzüberschreitenden Biotopverbundkorridors). Auch wenn die Anregung zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs um ca. 2 ha von der Stadt nicht näher begründet wird, so ist sie angesichts der konkreten Größendimension des Regionalen Grünzugs sowie der Lage des betreffenden Bereichs am Rande der Grünzugskulisse planerisch vertretbar. Auch die ca. 50 m vom Gebäudebestand der im Außenbereich gelegenen "Holer Siedlung" abgerückte Grünzugsabgrenzung gewährleistet weiterhin einen großräumigen Freiraumzusammenhang einschließlich der Sicherung des Waldkorridors in diesem Bereich. Die räumlich begrenzte Rücknahme der Grünzugsgrenze ist somit raumordnerisch vertretbar.
508	3.1.1	2434	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Mit Schreiben vom 30. Mai 2011 hat die Stadt Staufen Ihnen bereits mitgeteilt, dass auf der Gemarkung Staufen eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Richtung Westen bis an die Gemarkungsgrenze möglich sein sollte, ferner die Gewerbefläche, nordwestlich angrenzend an das Gewerbegebiet Gaisgraben, auf der Gemarkung Bad Krozingen entfallen soll. Der regionale Grünzug sollte somit bis an die Gemarkungsgrenze reichen.	Keine Berücksichtigung Entsprechend den im Schreiben vom 30.05.2011 sowie bei den informellen Gemeindegesprächen 2012/2013 von der Stadt Staufen dargelegten Entwicklungsvorstellungen wurde im Offenlage-Entwurf die Grenze des Regionalen Grünzug gegenüber dem geltenden Regionalplan westlich des bestehenden Gewerbegebiets Gaisgraben um ca. 150 m zurückgenommen. Insofern wird den Entwicklungsvorstellungen der Stadt Staufen auf ihrer Gemarkung durch den Offenlage-Entwurf bereits vollständig entsprochen. Demgegenüber besteht auch unter Berücksichtigung des in diesem Bereich Anfang 2014 planfestgestellten Trassenverlaufs der Ortsumfahrung Staufen im Zuge der L 123 keine planerische Begründung, den Regionalen Grünzug auf Gebiet der Stadt Bad Krozingen bis an die Gemarkungsgrenze zu Staufen zu vergrößern, um in

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					diesem Bereich eine gewerbliche Entwicklung direkt angrenzend an das Staufener Gewerbegebiet raumordnerisch auszuschließen. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs auf Gebiet der Stadt Bad Krozingen ist nicht hinreichend begründet. Entgegen der Anregung der Stadt Staufen wird die Grenze des Regionalen Grünzugs sogar in diesem unmittelbar an der künftigen Zufahrt des Gewerbegebiets von der Umgehungsstraße gelegenen Bereich bis an den zwischenzeitlich planfestgestellten Verlauf der Ortsumfahrung Staufen in Zuge der L 123 (um insges. ca. 2 ha) zurückgenommen. Hierdurch sollen Spielräume für eine raumverträgliche und bezüglich Verkehrserschließung sinnvolle (ggf. interkommunale) Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes nach Nordwesten in einer Größenordnung von ca. 4 ha raumordnerisch eröffnet werden
509	3.1.1	2435	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Für das Gewerbegebiet Grunern sollen nordöstlich wie südwestlich Erweiterungsmöglichkeiten bestehen, die regionalen Grünzüge sollen daher nicht bis an die Bestandsbebauung reichen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Gemäß Offenlage-Entwurf verläuft die Grenze des geplanten Regionalen Grünzugs in 100 bis 150 m Abstand von bestehenden Rand des ca. 4 ha großen Gewerbegebiets, so dass große Spielräume für eine künftige Entwicklung des Gewerbegebiets regionalplanerisch offen gehalten werden. Insgesamt verbleiben westlich der L 125 rund um das Gewerbegebiet Grunern nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" in einer Größenordnung von über 10 ha. Diese Grünzugsabgrenzung wurde im Rahmen der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 einvernehmlich festgelegt.
510	3.1.1	2436	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Bereits am 25. Oktober 2012 teilten wir Ihnen im Rahmen einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Raumnutzungskarte mit, dass der Stadt Staufen zur Abrundung der Bebauung sowohl im Stadtgebiet, als auch in den Ortsteilen, Flächen zur Verfügung stehen müssen; dies ist insbesondere nur dann möglich, wenn Grünzüge nicht bis an die Bestandsbebauung herangeführt werden. Dies wurde in der uns vorliegenden Planung nur teilweise umgesetzt, ferner ist bei der Grünzugsabsetzung der gültige Landschaftsplan der Stadt Staufen (z. B. Siedlungsausdehnung nach Osten bzw. des westlichen Ortsrands in Grunern sowie am Südrand bzw. im Südosten von Wettelbrunn) zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Die allgemeinen Ausführungen, aus denen keine konkreten Anregungen zum Offenlage-Entwurf resultieren, werden zur Kenntnis genommen. Die geplanten freiraumschützenden Festlegungen gemäß Offenlage-Entwurf lassen ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung des Mittelzentrums und Siedlungsbereichs Staufen während des Regionalplanungszeitraums, und zwar sowohl in der Kernstadt wie in den Ortsteilen. Die Aussagen des gutachterlichen Landschaftsplan der Stadt Staufen aus dem Jahr 1995 stützen im Grundsatz die geplanten freiraumschützenden Festlegungen, insbesondere was die regionalplanerische Sicherung des Freiraums zwischen der Kernstadt und Grunern sowie östlich der Kernstadt betrifft. Die Entscheidung, inwieweit innerhalb des regionalplanerischen Rahmens eine Siedlungsentwicklung erfolgen soll (z.B. in den Ortsteilen Wettelbrunn

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					und Grunern), obliegt der kommunalen Bauleitplanung.
511	3.1.1	2439	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Das Weingut Löffler, Wettelbrunn, hat bereits mehrfach den Wunsch zum Bau eines Gästehauses auf Teilen der Flurstücke 1251 und 1251/1 geäußert. Wir bitten den regionalen Grünzug in diesem Bereich so zu gestalten, dass dies möglich ist. Der gewünschte Neubau soll zum einen den gestiegenen Anforderungen im Bereich der Weinwirtschaft gerecht werden, ferner die Existenz - auch der künftigen Generationen - sichern.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die im geltenden Regionalplan zwischen den Staufener Ortsteilen Grunern und Wettelbrunn symbolhaft festgelegte Grünzäsur durch einen Regionalen Grünzug zu ersetzen. Der geplante Regionale Grünzug dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 700 m breiten Freiraums zwischen Wettelbrunn und Ballrechten sowie des noch ca. 900 m breiten Freiraums zwischen Wettelbrunn und Grunern. Hiermit soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Das im geplanten Regionalen Grünzug gelegene Weingut befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, ca. 150 m abgesetzt vom südöstlichen Ortsrand von Wettelbrunn. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben werden auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Dies gilt auch für die Schaffung von Fremdenzimmern oder Ferienwohnungen als sog. "mitgezogene Nutzungen", soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt und das Vorhaben überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erlangt. Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Eine bauliche Entwicklung, die bauplanungsrechtlich nicht mehr als Außenbereichsvorhaben zulässig wäre, sondern die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich machen würde, wäre sowohl mit der bestehenden Grünzäsur wie auch mit dem geplanten Regionalen Grünzug unvereinbar. Unabhängig von den gebietskonkreten Festlegungen des Regionalplans würde die Neuschaffung eines vom Siedlungsbestand abgerückten Siedlungsansatzes einer kompakten, am Siedlungsbestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung widersprechen. Diesbezüglich ist auch das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)) zu berücksichtigen. Die Absicht eine Bauleitplanung für das Vorhaben aufzustellen, wurde allerdings von der Stadt Staufen nicht bekundet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Eine Ausgrenzung des bestehenden Weinguts sowie der nordwestlich angrenzenden Flächen, auf denen die Errichtung eines Gästehauses beabsichtigt ist, würde zu einer erheblichen Verringerung der Grünzugsbreite bis zum Ortsrand von Ballrechten auf ca. 500 m führen und würde eine raumordnisch problematische Siedlungsentwicklung ermöglichen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung zwischen der Schaffung agrotouristischer Angebote und den bestehenden oder geplanten freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans besteht nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs hinreichend begründen könnten.</p>
512	3.1.1	2441	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Abschließend möchten wir darum bitten, den Grünzug über dem bestehenden Sportplatz am Schulzentrum zurückzunehmen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan südlich der Kernstadt bestehenden Regionalen Grünzug in nahezu unveränderter Abgrenzung aufrecht zu erhalten. Wie auch bislang werden dabei nicht durch Hochbauten geprägte Bereiche des Sportplatzes am Schulzentrum in die Grünzugskulisse einbezogen. Die Aufrechterhaltung des bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung des nur noch ca. 400 bis 600 m breiten Freiraumkorridors zwischen der Kernstadt und dem Ortsteil Grunern für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet (Leitbahn des Frisch- und Kaltlufttransports durch den sog. "Münstertäler" Talwind).</p> <p>Eine Konfliktstellung zur bestehenden Sportplatznutzung besteht nicht, da durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen in bestehende Nutzungen und Rechte nicht eingegriffen wird. Im Übrigen ist im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sein werden (PS 3.1.1 (Z)). Eine vollständige Ausgrenzung des bestehenden Sportplatzes aus der Grünzugskulisse würde demgegenüber - sofern dies überhaupt von Seiten der Gemeinde verfolgt wird - eine intensivere bauliche Nutzung in diesem ca. 3 ha großen Teil der öffentlichen Grünfläche raumordnerisch ermöglichen. Dies wäre wegen der Betroffenheit eines Bereichs mit besonderer Bedeutung und Empfindlichkeit der Freiraumfunktionen aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Konkrete bauliche Entwicklungsabsichten wurden von der Stadt allerdings auch nicht vorgebracht.</p> <p>Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
513	3.1.1	754	Bürgermeisteramt der Stadt Sulzburg 79295 Sulzburg	<p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg erheben gemeinsam folgende Einwendungen gegen den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein: Herausnahmen von Flächen aus dem Regionalen Grünzug zur Ermöglichung einer interkommunalen Gemeinbedarfsfläche für Bauhof, Forstbetrieb und Feuerwehr</p> <p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg fordern, dass die in der noch nachzureichenden "Standortalternativenprüfung Interkommunales Zentrum Gemeinde Ballrechten-Dottingen und Stadt Sulzburg" des Büros fsp.stadtplanung in der Endauswahl aufgeführten Flächen für die Standorte 4, 5 und 7 aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden. Der Übersichtsplan aus dieser Untersuchung liegt diesem Schreiben bei (Anlage 3).</p> <p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg haben mit einer Rahmenvereinbarung vom 02.02.2011 festgelegt, interkommunale Projekte gemeinsam zu realisieren. Gegenstand dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist insbesondere das Projekt des gemeinsamen Lebensmittelmarktes, das derzeit in der Realisierungsphase ist. Daneben befindet sich ein weiteres sehr wichtiges Projekt in der Planung: die Errichtung eines gemeinsamen Bauhofs und Forstbetriebshofes sowie die Zusammenführung der beiden Feuerwehren in einem gemeinsamen Feuerwehrbetriebsgebäude. Diese Projekte beschäftigen uns gemeinsam seit einigen Monaten. Die räumliche Unterbringung des Bauhofes insbesondere der Stadt Sulzburg ist dringend verbesserungsfähig. Die Räumlichkeiten befinden sich in unmittelbarer Nähe des Rathauses in einer alten baufälligen Scheunenanlage, die dringend sanierungsbedürftig ist.</p> <p>Künftig ist geplant, an diesem Ort im Zuge der Innenentwicklung eine andere Nutzung im historischen Stadtkern herbeizuführen. In unmittelbarer Nachbarschaft zu diesen Gebäuden befindet sich das Feuerwehrbetriebsgebäude. Auch hier ist die Unterbringung unzureichend.</p> <p>Daneben gibt es noch einen Feuerwehrstandort im Stadtteil Laufen, der ebenfalls nicht den heutigen Ansprüchen entspricht.</p> <p>Im Bereich des Bauhofes in Ballrechten-Dottingen ist insbesondere bei der räumlichen Situation eine Verbesserung wünschenswert. Fehlende Sanitäreinrichtungen und weitere Probleme müssen dringend gelöst werden. Auch die räumliche Unterbringung der Feuerwehr in Ballrechten-Dottingen ist insbesondere hinsichtlich der Größe und der Ausstattung verbesserungsfähig.</p> <p>Auch der Standort des Forstbetriebes muss dringend verlagert werden, da an dieser Stelle ein Wohngebiet realisiert werden soll. Entsprechende Beschlüsse zur Aufstellung eines Bebauungsplan-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Nach Erörterung der Verbandsgeschäftsstelle mit der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg im Mai und Juni 2015 wird von den Gemeinden eine Standortalternative außerhalb des Regionalen Grünzugs weiterverfolgt. Die vorgebrachte Anregung hat sich insofern inhaltlich erledigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>verfahrens sind bereits gefasst.</p> <p>Aus all den genannten Gründen bietet sich eine räumliche Zusammenführung all dieser kommunalen Einrichtungen an. Letztendlich sind diese Einrichtungen in einem Umkreis von ca. vier Kilometer auf sechs verschiedene Standorte verteilt. Durch den politischen Willen der interkommunalen Zusammenarbeit ist hier für alle Beteiligten dringender Handlungsbedarf gegeben. Für die interkommunale Gemeinbedarfsfläche ist eine Fläche von mindestens einem Hektar erforderlich. Aus diesem Grund haben die Gemeinderäte der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg Beschlüsse gefasst, eine Standortalternativenuntersuchung mit dem Ziel, diese sechs Standorte an einem Ort zu vereinigen, in Auftrag zu geben. Das Büro fsp.stadtplanung Freiburg und das Planungsbüro für Grünplanung Wermuth aus Bad Krozingen haben deshalb umfangreiche Untersuchungen hinsichtlich dieses gemeinsamen Standorts entwickelt. Das vom Planungsbüro fsp aufgestellte Gutachten wird nachgereicht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die beiden Standorte 4 und 7 geeignet sind und in der Endauswahl stehen, gefolgt vom bedingt geeigneten Standort 5. Der Kreisbrandmeister hat in seiner Stellungnahme vom 18.12.2013 (Anlage 1) dem Standort 7 zusammen mit dem Standort 4 aus einsatztaktischen Gesichtspunkten den Vorzug gegenüber den Alternativen gegeben, da sie zentraler gelegen und besser erreichbar sind.</p> <p>Die Standorte 4, 5 und 7 liegen alle im Regionalen Grünzug. Alle Standorte, die außerhalb des Regionalen Grünzugs liegen, sind ausgeschieden. Schriftliche Erklärungen der Eigentümer über die fehlende Verkaufs- bzw. Tauschbereitschaft liegen den Kommunen vor und können bei Bedarf vorgelegt werden. Daher kann die interkommunale Gemeinbedarfsfläche nur auf einer im Regionalen Grünzug liegenden Fläche realisiert werden.</p> <p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg beantragen deshalb eine Herausnahme dieser drei Flächen aus dem Regionalen Grünzug, um das interkommunale Gemeinschaftsprojekt realisieren zu können.</p> <p>[Hinweise: Der Stellungnahme ist ein Schreiben des Kreisbrandmeisters beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vom 18.12.2014 sowie eine Kartendarstellung von Standortalternativen für Interkommunaler Bauhof/Forstbetriebshof/Feuerwehrstandort beigefügt. Mit Schreiben vom 25.02.2014 teilt die Stadt Sulzburg folgende Ergänzung ihrer Stellungnahme mit: Im Hinblick auf die Flächen, die für einen gemeinsamen Bauhof-, Forsthof- und Feuerwehrstandort der Gemeinden Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg in Betracht gezogen wurden (Fläche 1 und 2) hat der</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Gemeinderat entschieden, dass zwar beide Flächen zur Herausnahme aus dem Grünzug beantragt werden, aber falls beide Flächen tatsächlich aus dem Grünzug herausgenommen würden, nur eine Fläche beansprucht würde. Im Hinblick auf die verbleibende Fläche würde beantragt, dass diese zurück in den Grünzug fallen solle.]	
514	3.1.1	2819	Bürgermeisteramt der Stadt Sulzburg 79295 Sulzburg	<p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg erheben gemeinsam folgende Einwendungen gegen den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein: Herausnahmen von Flächen aus dem Regionalen Grünzug im Bereich des Campingplatzes Sulzbachtal und der L 125. Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg fordern, dass die in Anlage 2 genannten Flächen im Bereich des Campingplatzes Sulzbachtal und der L 125 aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden.</p> <p>Wie bekannt ist, läuft derzeit ein Fortschreibungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim, Ballrechten-Dottingen, Eschbach mit dem Ziel einer Erweiterung des Campingplatzes Sulzbachtal. In diesem Bereich bereitet der Regionale Grünzug allerdings nicht nur Probleme für die Erweiterungsfläche des Campingplatzes Sulzbachtal, sondern auch und vor allen Dingen für eine Erweiterung hinsichtlich eines Interkommunalen Gewerbegebietes mit Nutzung für die überregional tätige Sulzburger Firma Hekatron.</p> <p>Die ortsansässige Firma Hekatron benötigt dringend und langfristig potentielle Erweiterungsflächen. Die im Jahr 1963 in Sulzburg gegründete Firma Hekatron ist führender Spezialist in Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Systemen des anlagentechnischen Brandschutzes. Für die Stadt Sulzburg ist die Firma Hekatron der größte und wichtigste Arbeitgeber im Ort und der näheren Region. Der Arbeitgeber Hekatron mit den Firmen Hekatron Technik GmbH und Hekatron Vertriebs GmbH hat derzeit ca. 600 Mitarbeiter. Es ist geplant, diese Mitarbeiterzahl auf über 800 zu erhöhen. Auf Grund der Einführung der Rauchmelderpflicht in nahezu allen Bundesländern, ist die Firma wegen der zusätzlich notwendigen Produktionskapazitäten dringend auf Erweiterungsflächen angewiesen. Im Rahmen der Erweiterung der Firma ist nicht nur geplant, zusätzliche Flächen für die Produktion zu schaffen, sondern im Rahmen der logistischen Begleitung auch zusätzliche Bürogebäude zu errichten. Darüber hinaus plant die Firma Hekatron zur Sicherung ihres Standorts eine Akademie als Differenzierungsmerkmal am Markt. Hier sollen Weiterbildungen, Schulungen, Seminare und Workshops direkt am Standort abgehalten werden. Im Rahmen des Neubaus einer entsprechenden Akademie sollen bis</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf zwischen den Siedlungsrändern von Dottingen und Sulzburg vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs dient vor allem dem Erhalt der noch ca. 150 bis 250 m breiten Freiraumbücke zwischen den beiden Ortslagen, die Tendenzen des Zusammenwachsens aufweisen. Darüber hinaus ist der Freiraumbereich zwischen Dottingen und Sulzburg gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan von besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft.</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des markungsübergreifenden Regionalen Grünzugs zwischen den Ortslagen von Dottingen und Sulzburg in einem ca. 100 m langen Streifen (entsprechend ca. 0,4 ha) hätte trotz der geringen absoluten Flächengröße erhebliche Auswirkungen, da sich die Breite der zwischen den Ortslagen verbleibenden Grünzugskulisse auf nur noch ca. 40 m verringern würde. Wegen Unterschreitung der im Regionalplanmaßstab erforderlichen Mindestgrößendimension Regionaler Grünzüge würde dies die vollständige Aufgabe des siedlungstrennenden Grünzugs zwischen den Ortslagen erforderlich machen. In der Folge wäre das Entstehen eines ununterbrochenen, fast 5 km langen Siedlungsbandes zwischen Sulzburg und Ballrechten und damit die Verstärkung der Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs des Sulzbachs zwischen Sulzburg und dem IKG Breisgau zu befürchten. Ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungskörper von Sulzburg und Ballrechten-Dottingen ist vor diesem Hintergrund raumordnerisch problematisch.</p> <p>Darüber hinaus besteht auch keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs: Die geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs hält dem bestehenden Campingplatz umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten sowohl nach Norden, als auch nach Südwesten offen. Die derzeit geplante Erweiterung des Campingplatzes um eine Zeltplatzfläche nach Nordwesten in den bestehenden Grünzug hinein, ist wegen der fehlenden baulichen Prägung ausnahmsweise im Grünzug zulässig. Hierfür ist vor kurzem mit Zustimmung des Regionalverbandes ein Bebauungsplan in Kraft getreten. Auch was den vorgebrachten Ent-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zu 500 Seminare im Jahr mit weit mehr als 5.000 Teilnehmern am Standort in Sulzburg stattfinden.</p> <p>Diese langfristigen Erweiterungspläne der Firma Hekatron haben für die Stadt Sulzburg und die Gemeinde Ballrechten-Dottingen im Bereich der Arbeitsplätze, der direkten Kaufkraft der Mitarbeiter, der indirekten Kaufkraft der Mitarbeiter, der Gewerbesteuer, der Übernachtungen von Schulungsteilnehmern, der Verpflegung der Teilnehmer, auch im Bereich Tourismus und Urlaubsgäste sowie Kultur und Sponsoring eine erhebliche Bedeutung.</p> <p>Bei internen Besprechungen über die mittel- und langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Firma Hekatron wird der komplette Bereich zwischen dem Bestand der Firma Hekatron und der Landstraße L 125 in Frage kommen. Auch wenn es aktuell noch nicht erforderlich ist, könnte ein entsprechender Flächenbedarf innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jahre, für die der Regionalplan gelten wird, dringend erforderlich sein.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb um Unterstützung, damit zur Sicherung des Standortes der Firma Hekatron der Bereich des Regionalen Grünzuges zwischen Sulzburg und Ballrechten-Dottingen herausgenommen wird.</p> <p>[Hinweise: Der Stellungnahme ist die zeichnerische Darstellung des Entwurfs eines Bebauungsplans "Erweiterung Campingplatz Sulzbachtal" (Stand 19.09.2013) beigelegt. Mit Schreiben vom 25.02.2014 teilt die Stadt Sulzburg folgende Ergänzung ihrer Stellungnahme mit: Im Hinblick auf die zwischen dem Campingplatz Sulzbachtal und der L 125 liegenden Fläche hat der Gemeinderat beschlossen, dass diese Fläche aus dem Grünzug auszunehmen sei, da der Campingplatz eine Erweiterungsfläche benötigt. Eine Erweiterung der Firma Hekatron in westlicher Richtung soll kein Grund für die Herausnahme der Fläche aus dem Grünzug sein.]</p>	<p>wicklungsbedarf der auf Sulzburger Gemarkung ansässigen Fa. Hekatron anbelangt, ergibt sich keine tragfähige Begründung für eine Rücknahme der geplanten Grünzugsabgrenzung. Direkt westlich angrenzend an das knapp 3 ha große Betriebsgelände der Firma bestehen auf Sulzburger Gemarkung noch knapp 2 ha baulleitplanerisch gesicherte und bislang nicht baulich genutzte gewerbliche Entwicklungsflächen. Darüber hinaus bestehen westlich und südwestlich des Betriebsgeländes im Bereich der Betberger Str. weitere regionalplanerisch auch künftig nicht mit Festlegungen belegte "weiße" Flächen, die Spielräume für eine weitergehende gewerbliche Entwicklung am Standort ermöglichen. Darüber hinaus wurde im Dezember 2014 das Verfahren zur punktuellen Änderung des FNP des GVV Müllheim-Badenweiler eröffnet, mit der durch die Umwidmung einer ca. 1 ha großen Grünfläche (Sportplatz) in eine Gewerbefläche der Fa. Hekatron eine Betriebserweiterung ermöglicht werden soll. In der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans vom 10.12.2014 (S. 7) wird bezüglich dieses außerhalb des bestehenden bzw. geplanten Regionalen Grünzuges liegenden Bereichs dargelegt, dass "(...) dieser Bereich den endgültigen baulichen Siedlungsabschluss im Norden von Sulzburg [definiert]."</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzuges begründen könnten.</p>
515	3.1.1	3462	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>Damit die Stadt zum einen ortsnahe Arbeitsplätze und zum anderen auch Gewerbesteuereinnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleisten kann, ist eine Weiterentwicklung des Gewerbesteuersystems zwingend erforderlich.</p> <p>Die Haushalte der Stadt sind geprägt von der Erfüllung von Pflichtaufgaben und der Weiterführung bereits begonnener Investitionen; einen Spielraum für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben besitzt die Stadt nicht. Hinzu kommt auch, dass die Stadt eine Flächengemeinde mit 7 Stadtteilen ist und allein dadurch schon mehr an Aufgaben zu erfüllen hat, als andere Gemeinden.</p> <p>Das jährliche Gewerbesteueraufkommen liegt derzeit bei ca. 1,3 Millionen Euro, in den vergangenen zehn Jahren bei durchschnitt-</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der betreffende Bereich ist nicht Teil der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehenen Regionalen Grünzugskulisse. Auch sind hier keine anderen gebietskonkreten regionalplanerische Festlegungen im Offenlage-Entwurf vorgesehen, die der beabsichtigten Entwicklung des Gewerbegebietes nach Norden entgegenstehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>lich 1 Million Euro.</p> <p>Es ist deshalb für unsere Gemeinde zwingend notwendig, zur längerfristigen Sicherung der Steuereinnahmen neues Gewerbe bei uns anzusiedeln bzw. bestehenden Betrieben zukunftsfähige Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten, Dies ist aber auch nur möglich, wenn eine Weiterentwicklung des Gewerbegebietes erfolgen kann. (...)</p> <p>In folgenden Bereichen erfolgt deshalb die Antragstellung auf Korrektur im Rahmen der Offenlageabwägung:</p> <p>Erweiterung Gewerbepark Achkarren in Richtung Norden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Derzeitiger Planbereich bis Gemarkungsgrenze Breisach / Ihringen beplant. - Reduzierung der neu im Regionalplan geplanten Grünzugsfläche von ca. 20 ha. <p>Zusammenfassung der Eckpunkte:</p> <p>Für die Erweiterung des Gewerbeparks Achkarren sollen die im Regionalplan geplanten Grünzugsflächen reduziert werden.</p> <p>[Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	
516	3.1.1	3464	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>In folgenden Bereichen erfolgt die Antragsstellung auf Korrektur im Rahmen der Offenlageabwägung:</p> <p>Bestand und Erweiterung Hotel Steinbuck - Beplanung Fortschreibung des FNP und Beplanung Bebauungsplan Sondergebiet Hotel Steinbuck ca. 5 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das derzeitige Hotel Steinbuck befindet sich im Bestand und soll zukunftsweisend als Hotelstandort für den Bereich der Stadt Vogtsburg mit über 100 Betten entwickelt werden. Die Beplanung erfasst die Hotelanlage einschließlich Außenbewirtung, Freiflächengestaltungen, Parkplatzbereiche. - Hierfür erfolgt die Fortschreibung des FNP sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Steinbuck. - Das Verfahren wird bereits in den Beschlussgremien erörtert. Ein Baubeginn wird für das Jahr 2015 erwartet. <p>Zusammenfassung der Eckpunkte:</p> <p>Für das Hotel Steinbuck sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungsflächen zu schaffen.</p> <p>[Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der betreffende Bereich ist nicht Teil der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehenen Regionalen Grünzugskulisse. Auch sind hier keine anderen gebietskonkreten regionalplanerische Festlegungen vorgesehen, die der beabsichtigten Entwicklung eines Hotelstandorts entgegenstehen würden.</p>
517	3.1.1	3466	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>Entwicklungsachse Burkheim-West</p> <p>Das örtliche Entwicklungskonzept zur Kompensierung der Hochwasserschutzmaßnahmen des Integrierten Rheinprogramms sieht als Sondergebiet Freizeitflächen, Gastronomie sowie größere Parkierungsmöglichkeiten vor.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf südlich des Ortsteils Burkheim vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraum-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Diese Entwicklungsachse ist erforderlich, um die strukturelle und touristische Weiterentwicklung der Stadt Vogtsburg auch als prädikatisierter Erholungsort mit der notwendigen ergänzenden Freizeitinfrastruktur insgesamt beplanen zu können und diese nicht zu verhindern, zumal die Weiterentwicklung Vogtsburgs aufgrund enormer Einschränkungen im inneren Kaiserstuhl durch Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten und auch durch Grünzäsuren und regionale Grünzüge an anderer Stelle nur eingeschränkt möglich ist.</p> <p>Die Flächengrößen sind nicht genau zu definieren, da die Entwicklungsachse mit einer neuen Anbindung an die L 104 als Baustraße für die geplanten Maßnahmen des IRP im Polder Breisach-Burkheim benötigt und künftig auch als Erschließungsstraße zur Umfahrung der derzeit genutzten Hauptzufahrt durch die Wohngebiete flächenmäßig berücksichtigt werden muss.</p> <p>Änderung des Bestandes Grünzug um ca. 25 ha.</p> <p>Im Übrigen weisen wir auf folgendes hin:</p> <p>Die Stadt Vogtsburg, insbesondere der Ortsteil Burkheim ist von den Retentionsmaßnahmen im Rahmen des Integrierten Rheinprogrammes besonders betroffen und berührt.</p> <p>Die Entwicklung des Retentionsraumes Breisach / Burkheim im Rahmen des IRP verursacht eine Problematik, die in der Verbindung des wichtigen Naherholungsraumes Rheinauen mit den Bedürfnissen des Hochwasserschutzes korreliert.</p> <p>Seitens der betroffenen Kommunen Breisach und Vogtsburg wird großer Wert darauf gelegt, dass einerseits der Hochwasserschutz uneingeschränkt gewährleistet werden, andererseits das Gut Erholungsraum Rheinauen auch künftig gesichert und weiter entwickelt werden kann. Dies kann mit der vorgesehenen ökologischen Flutung nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund setzt die Stadt Vogtsburg auf die Alternative der erweiterten Schlutenlösung, die eine weitere Nutzung der Rheinauen als Erholungsraum möglich macht. In diesem Zusammenhang ist. Das örtliche Entwicklungskonzept der Stadt Vogtsburg zu sehen.</p> <p>Ein staatlich anerkannter Erholungsort muss weiterhin über ausreichende Erholungsflächen verfügen, damit er seine Funktion auch erfüllen kann.</p> <p>Zusammenfassung der Eckpunkte: Die Entwicklungsachse Burkheim - West muss zur strukturellen und touristischen Weiterentwicklung gesichert werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>bereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Darüber hinaus befindet sich in diesem Bereich ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg. Der Regionale Grünzug dient hier auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden rheinparallelen Nord-Süd-Freiraumverbundes am Westrand des Kaiserstuhls. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs südlich der Ortslage Burkheim um ca. 25 ha (Hinweis: lt. beigelegter Kartendarstellung ca. 12 ha) zugunsten einer Siedlungsentwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Die "Landbrücke" zwischen dem bestehenden Kiesabbausee Burkheim und dem südwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils würde sich von derzeit ca. 650 auf ca. 400 bis 500 m verringern. Die bereits bestehende Engpasssituation für den Wildtierkorridor (fachlich anzustrebende Mindestbreite 1000 m) würde sich somit erheblich verstärken, so dass durch die geplante Siedlungsentwicklung die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in Frage gestellt wäre. Darüber hinaus würde eine spornartig ausgreifende Siedlungsentwicklung einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung des Ortsteils widersprechen. Auch die Größe der geplanten "Entwicklungsachse" steht in einem Missverhältnis zur Flächendimension des bestehenden Siedlungskörpers von Burkheim (ca. 40 ha) und ist mit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung des Ortsteils Burkheim nach Süden in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Die dargelegten Vorstellungen der Gemeinde ("Sondergebiet Freizeitflächen, Gastronomie sowie größere Parkierungsflächen") sind nicht hinreichend konkret, um eine Rücknahme des regionalplanerischen Freiraumschutzes in diesem landschaftlich besonders sensiblen Bereich begründen zu können. Auch wurde weder ein plausibler Bedarf für die nicht näher bestimmte "ergänzende Freizeitinfrastruktur" in der geplanten Größenordnung dargelegt noch eine Prüfung von raumverträglichen Standortalternativen außerhalb der Grünzugskulisse vorgenommen. Sowohl die Planungen des Integrierten Rheinprogramms, das Prädikat Erholungsort wie auch die bestehenden Natura-2000-Gebiete stellen keine hinreichende Begründung für eine Flächenneuinanspruchnahme in diesem Umfang zugunsten von Einrichtungen für Freizeit und Tourismus sowie für Stellplätze dar. Die im geltenden Regionalplan bzw. im Offen-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lage-Entwurf getroffenen freiraumschützenden Festlegungen sichern und unterstützen die Erholungseignung sowie touristische Bedeutung der Kaiserstuhl Landschaft und stellen kein Hindernis für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung der Gemeinde dar. Am westlichen und östlichen Ortsrand von Burkheim stehen über die bauleitplanerisch gewidmeten Siedlungsflächen hinaus regionalplanerisch unbepflanzte "weiße Fläche" in einer Größendimension von über 10 ha für eine raumverträgliche Entwicklung des Ortsteils zur Verfügung. Im Übrigen ist im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind. Es bestehen somit ausreichende raumordnerische Spielräume für die raumverträgliche Siedlungs- und Tourismusentwicklung des Ortsteils.</p> <p>Eine Rücknahme der bestehenden Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Entsprechende Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde waren bereits 2004 Gegenstand eines Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans. Sie wurden seinerzeit aufgrund der negativen Stellungnahme des Regionalverbandes sowie des Regierungspräsidiums Freiburg nicht weiterverfolgt. Das Regierungspräsidium wies mit Schreiben vom 25.01.2005 die Gemeinde darauf hin, dass für eine raumordnerische Beurteilung des Vorhabens eine Konkretisierung, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der möglichen Bebauung, erforderlich sei. Je nach konkreter Ausgestaltung des Vorhabens könne auch die bauleitplanerische Festlegung eines Gewerbegebietes erforderlich sein, was eine Beurteilung anhand der raumordnerischen Gewerbefunktion der Gemeinde erforderlich mache.</p> <p>Die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde waren auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Gemeindeverwaltung im März 2012 sowie April 2013. Entgegen der in diesem Rahmen erklärten Absicht, hat die Gemeinde ihre planerischen Vorstellungen für eine "Entwicklungsumgebung Burkheim-West" bislang nicht weiter konkretisiert, um sie in das Offenlage- und Beteiligungsverfahren einzubringen. Bei den Gemeindegesprächen bestand zwischen Gemeinde und Verbandsgeschäftsstelle Einverständnis darüber, dass die Gemeinde konkretisierte Entwicklungsvorstellungen auch in ein ggf. zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführendes separates Regionalplanänderungsverfahren einbringen kann.</p> <p>Im betreffenden Bereich befinden sich zwei Flächen, die lt. Denk-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>malschutzverwaltung potenzielle archäologische Kulturdenkmale darstellen (sog. "Prüffälle"). Die Existenz archäologischer Zeugnisse wird vermutet, eine fachliche Überprüfung steht aber noch aus. Bei Bodeneingriffen sind Untersuchungen erforderlich, die zur Bestätigung eines denkmalschutzrechtlichen Schutzstatus führen können.</p>
518	3.1.1	4755	<p>Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordwestlich von Kenzingen Die Stadt Kenzingen fordert, dass der bestehende Regionale Grünzug nordwestlich von Kenzingen zwischen der Rheintalbahn und der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) auf einer Länge von ca. 300 m und einer Tiefe von ca. 300 m um insgesamt ca. 8,9 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K1-). (...) Die beantragte Zurücknahme rechtfertigt sich dadurch, dass nur so die Spielräume der Stadt Kenzingen für die Gewerbeflächenentwicklung angemessen erweitert werden können. Diese Fläche ist zwar im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP noch nicht als geplante gewerbliche Baufläche enthalten. Der Rücknahmebereich K1- schließt aber unmittelbar an die geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) an. Die Fläche K6 West III ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist die gewerbliche Baufläche K6 West III nach wie vor enthalten. Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen. Ferner ist diese Fläche bereits jetzt verkehrlich optimal über die bestehende der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) erschlossen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich längs der B 3 zwischen Emmendingen und Lahr weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der Siedlungskörper und damit des Entstehens bandartiger Siedlungsentwicklungen auf. Im Offenlage-Entwurf ist in nahezu unveränderter Abgrenzung die Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Kenzingen und Herbolzheim vorgesehen. Er dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 1.100 bis 1.200 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungsrändern von Kenzingen und Herbolzheim. Auf diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 9 ha) bis an die Gemarkungsgrenze zu Herbolzheim würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 800 bis 900 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Vergrößerung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus bestehen westlich der genannten Gewerbefläche "West III" ca. 2 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegemeindekonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen. Zudem verfügt die Stadt westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Auch hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegemeindekonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
519	3.1.1	4756	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Kompensationsangebot</p> <p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche K1- (ca. 8,9 ha) und K2- (ca. 2,5 ha) bietet die Stadt Kenzingen die in dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan grün schraffierte Kompensationsfläche K3+ mit einer Größe von insgesamt ca. 18,2 ha an. Diese Flächen befinden sich am nordöstlichen Rand des Kernorts. Die Stadt Kenzingen plant künftige Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel). Darüber hinaus sind im Norden keine weiteren Entwicklungen geplant. Daher schlägt die Stadt Kenzingen die Fläche K3+ (Kenzingen Nordnordost) als Kompensationsfläche vor.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen des Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) sowie des Grünzäsur-Rücknahmebereichs (K2-) einerseits und des Kompensationsbereichs (K3+) andererseits ergibt ein sehr ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung der Schutzgüter. Der Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) weist kleinflächig höhere Bodenfunktionen auf, demgegenüber besitzt der Kompensationsbereich (K3+) eine günstigere Situation für das Schutzgut Klima und Luft. In dem Grünzäsur Rücknahmebereich (K2-) zeigt das Schutzgut Boden eine höhere Leistungsfähigkeit, im Kompensationsbereich (K3+) ist dagegen die Funktionsausprägung des Schutzguts Klima/Luft günstiger ausgeprägt. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden weder durch den Grünzug-Rücknahmebereich (K1-) noch durch den Grünzäsur-Rücknahmebereich (K2-) tangiert. Auch der Kompensationsbereich (K3+) liegt außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit dem Kompensationsbereich Kenzingen Nordost (K3+) kann sowohl die beantragte Grünzug-Rücknahme (K1-) als auch die Grünzäsur-Rücknahme (K2-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 38 südlich von Kenzingen sowie des Regionalen Grünzugs nördlich von Kenzingen nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4754) sowie (ID 4755)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs und des Biotopverbundes raumordnerisch zu gewährleisten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
520	3.1.1	4764	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Wagenstadt um ca. 700 m (Breite) und 100 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 5,5 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich(...) befindet sich am westlichen Ortsrand von Wagenstadt. (...).</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Wagenstadt werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch den Bleichbach; die Fläche nördlich des Bleichbachs ist für eine bauliche Entwicklung nicht geeignet (dies hat sich im Rahmen der Überlegungen zu einer Gewerbeansiedlung in diesem Bereich gezeigt); der Bereich ist insbesondere für den Kaltluftabfluss wichtig; zudem soll das Tal dort unbesiedelt bleiben. Dieser Bereich (Fläche H8+) wird als Kompensation vorgeschlagen. - Im Osten und Süden ist eine weitere Entwicklung aufgrund der Topographie nicht möglich. <p>Die einzig verbleibende Entwicklungsrichtung befindet sich damit im Westen. Im Westen grenzt unmittelbar an das neu entwickelte Wohngebiet Rotackerweg der Regionale Grünzug an. Um zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten offen zu lassen, die im Ortsteil Wagenstadt wie dargelegt nur in Richtung Westen erfolgen kann, beantragt die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs wie im Plan Anlage 3 dargestellt.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche. Die bauliche Entwicklung der Wohnbauflächen in Wagenstadt orientiert sich also nach Westen. Dagegen sind im Norden, Süden und Osten keine weiteren Wohnbauflächenentwicklungen vorgesehen. Die Stadt Herbolzheim bittet, dieser Entwicklungsrichtung Rechnung zu tragen und die [betreffende] Fläche (...) aus dem Regionalen Grünzug herauszunehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Wagenstadt vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan bereits überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die Grünzugskulisse wurde nördlich der L 106 gegenüber dem geltenden Regionalplan dabei unter Berücksichtigung von Nutzungsgrenzen und bauleitplanerischen Festlegungen um ca. 40 bis 80 m nach Osten vergrößert. Der Regionale Grünzug westlich von Wagenstadt ist vor allem begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug zwischen Herbolzheim, Wagenstadt und Kenzingen dient auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen Vorbergzone und Rheinebene. Zudem ist der Bereich westlich von Wagenstadt von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung des Ortsteils Wagenstadt in westlicher Richtung um ca. 100 m (insgesamt ca. 5 ha) würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Darüber hinaus würde durch ein derart ausgreifendes Vorrücken des Siedlungsrandes von Wagenstadt nach Westen die bestehende Engpasssituation des großräumigen Freiraumverbunds zwischen den Siedlungskörpern von Herbolzheim und Wagenstadt (Abstand ca. 500 m) verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung Wagenstadts nach Westen in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung ist es raumordnerisch vertretbar, im Bereich westlich von Wagenstadt auf eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zu verzichten. Die Aufrechterhaltung der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans führt in diesem Bereich zu keiner weiteren Einengung der funktionalen Breite des Freiraums zum Siedlungskörper der Kernstadt und ermöglicht eine kompakte Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers von Wagenstadt. Der vorgebrachten Anregung wird damit in etwa zur Hälfte ihrer Größendimension entsprochen.</p> <p>Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung. Der Ortsteil Wagenstadt (ca. 900 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 3 ha. Zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sätzlich stehen alleine in der angedachten Entwicklungsrichtung nach Westen unter Berücksichtigung der erfolgten Grünzugsrücknahme mehr als 4 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Die Forderung nach einer Rücknahme des geplanten Grünzugs um ca. 5 ha wird mit einem über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen für den Zeitraum nach 2030 begründet. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass bereits mit der teilweisen Berücksichtigung der Anregung der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils weit über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs in der von der Stadt geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p>
521	3.1.1	4765	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug östlich von Tutschfelden mit einer Größe von 0,6 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich H6- befindet sich unmittelbar angrenzend an die K 5118. (...)</p> <p>Die Fläche H6- ist für die zukünftige Erschließung des nördlichen Bereiches notwendig. Daher fordert die Stadt Herbolzheim die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem kleinen Teilbereich.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine kleine potentielle künftige Wohn-/Mischbaufläche. Die Herausnahme der Fläche (...) würde zu einer harmonischen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich führen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Begradigung der geplanten Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf neu festgelegten Regionalen Grünzugs am östlichen Rand des Ortsteils Tutschfelden (Rücknahme um insgesamt ca. 1 ha) erlaubt eine geringfügige kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers und ist und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
522	3.1.1	4766	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Broggingen um ca. 400 m (Breite) und 50 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 1,4 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar angrenzend an das Sondergebiet "Klinik", an ein bestehendes Gewerbegebiet und an das geplante Wohngebiet "Dorfmatte" (...).</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Broggingen werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Nordosten (Bereich Fläche H10+) aufgrund Topographie - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Osten und Südosten aufgrund Topographie - Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten im Südwesten (Topographie, Landschaftsbild; ökologisch hochwertige Bereiche, daher umfangreiche Ausgleichmaßnahmen notwendig). <p>Die einzig verbleibende und städtebaulich sinnvolle Entwicklungsrichtung ist der Bereich im Nordwesten, nördlich der K 5118 (...). Durch die Lage an der K 5118 ist dieser Bereich gut erschlossen, zudem handelt es sich um eine attraktive Wohnlage (leichter Südhang). Einer Entwicklung in dieser Richtung steht jedoch die Ausweisung des Regionalen Grünzuges an der Stelle entgegen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Broggingen vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzuges ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Seine westlichen Teile besitzen hiernach auch eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume und werden deshalb gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans zusätzlich als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Die Abgrenzung dieses Vorranggebiets Nr. 75 (Offenlandkomplex Mehrental / Lerchenberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktur- und gehölzreicher Offenlandkomplex) sowie das Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Reptilienarten. Darüber hinaus stellt das Gebiet gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption einen Kernlebensraum für den Biotopverbund von trockenen Offenlandlebensräumen dar.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung nördlich der K 5119 um ca. 70 m würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Davon wäre auch ein knapp 1 ha großer Teilbereich des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Angesichts der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Bereichs und seiner Funktion für den Biotopverbund wäre eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Der Ortsteil Broggingen (ca. 680 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 1 ha. Zusätzlich bestehen in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, wobei diese allerdings aufgrund der Topographie nur mit Einschränkungen für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind.</p> <p>Auch wenn die Forderung nach einer Rücknahme der geplanten Grünzugsabgrenzung mit über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Vorstellungen der Siedlungsentwicklung begründet werden, ist anzuerkennen, dass über die bauleitplanerisch gesicherten Reserven hinaus die Spielräume für eine Eigenentwicklung des Ortsteils derzeit begrenzt sind. Vor diesem Hintergrund ist es bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar, am westlichen Ortsrand von Broggingen nördlich der K 5119</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die Grenze des Regionalen Grünzugs auf jene des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege zurückzunehmen (Rücknahme um insges. ca. 1,3 ha) und damit weitere Spielräume für eine kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers zu eröffnen. Damit wird der Anregung in etwas anderer Abgrenzung von der Flächendimension her annähernd entsprochen. Eine weitere Siedlungsentwicklung nach Westen, in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hinein, ist demgegenüber wegen der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Bereichs und der fehlenden Bedarfsbegründung für die Inanspruchnahme dieses Bereichs raumordnerisch nicht vertretbar. Es wird davon ausgegangen, dass nach dieser teilweisen Berücksichtigung der Anregung der geplante regionalplanerische Rahmen ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils auch über 2030 hinaus eröffnet.</p>
523	3.1.1	4767	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] (ca. 5,5 ha), [in Tutschfelden] (ca. 0,6 ha) und [in Broggingen] (ca. 1,4 ha) bietet die Stadt Herbolzheim folgende Kompensationsflächen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Wagenstadt H8+ (ca. 13,1 ha), H9+ (bestehend aus zwei Teilflächen mit ca. 3,19 ha und ca. 5,8 ha), vgl. Anlage 3, - in Broggingen H10+ (ca. 7,3 ha) und H11+ (ca. 1,2 ha), vgl. Anlage 5, sowie - in Bleichheim H12+ (bestehend aus drei Teilflächen mit ca. 3,0 ha, ca. 0,5 ha und ca. 0,7 ha) und H13+ (ca. 4,7 ha), vgl. Anlage 6. <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Rücknahmebereichen [in Wagenstadt, Tutschfelden und Broggingen] einerseits und der sechs Kompensationsbereiche (H8+ bis H13+) andererseits ergibt für die Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Naturerlebnis in einer gesamthaften Betrachtung ein ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung. Für die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund wird in den Kompensationsbereich dagegen ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung erreicht. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 9 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Weder die Grünzug-Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] und [Tutschfelden] noch die Kompensationsbereiche H8+- bis H13+ liegen innerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Der Grünzug-Rücknahmebereich [in Broggingen] liegt hingegen mit seiner westlichen Fläche randlich innerhalb des Vorranggebiets für Na-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen.</p> <p>Im speziellen Fall der Fläche H11+ südlich von Broggingen (ca. 2 ha) wird der Anregung aber gefolgt, da sich hier seit der Erstellung des Offenlage-Entwurfs die planungsrechtliche Situation verändert hat. Mit der im Mai 2014 in Kraft getretenen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen - Herbolzheim ist in diesem Bereich die Darstellung einer gewerblichen Baufläche aufgehoben worden. Durch die Einbeziehung dieses Bereichs in die Grünzugskulisse, der gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft besitzt, kann eine schlüssige, an Landschaftsstrukturen und Nutzungsgrenzen orientierte Abgrenzung des Regionalen Grünzugs erreicht werden. Aufgrund der geänderten planungsrechtlichen Situation und der planerischen Begründetheit wird der Anregung somit zumindest in Bezug auf die vorgeschlagene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich des Ortsteils Broggingen gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>turschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Das Funktionsdefizit bei zwei Kriterien (Arten/Lebensräume und Biotopverbund) wird durch den deutlich (mehr als fünffach) höheren Flächenumfang der Kompensationsflächen ausgeglichen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	
524	3.1.1	4771	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zulässigkeit der Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs in den Regionalen Grünzug</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass die geplante Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebs Dietmar und Getrud Nikolay in den Regionalen Grünzug genehmigt wird. Der landwirtschaftliche Betrieb Dietmar und Getrud Nikolay befindet sich derzeit noch im innerörtlichen Zentrum der Gemeinde Rheinhausen in der Nähe des Bürgerzentrums.</p> <p>Aufgrund der immer größer werdenden Landmaschinen ist ein wirtschaftliches Arbeiten in der aktuellen eingeschränkten innerörtlichen Lage nicht mehr gegeben. Der Neubau eines zeitgemäßen Aussiedlerhofes soll die Betriebsnachfolge ermöglichen.</p> <p>Nach Plansatz 3.1.1 sind "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Für den betroffenen Landwirt sind keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden, da sich sämtliche ihm gehörenden, für die Aussiedlung geeigneten Flächen im Regionalen Grünzug befinden. Auch für eine Aussiedlung geeignete, verfügbare Tauschflächen der Gemeinde oder anderer Privater außerhalb der Regionalen Grünzüge sind nicht ersichtlich. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass die Gemeinde Rheinhausen von vier Naturschutzgebieten umgeben ist. Die Gemeinde Rheinhausen fordert eine Bestätigung, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 erfüllt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend den Regelungen des geltenden Regionalplans werden gemäß Offenlage-Entwurf auch künftig standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs, in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (PS 3.1.1 Z).</p> <p>Die Genehmigungsentscheidung trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine Prüfung, ob die o.g. Ausnahmeveraussetzungen gegeben sind.</p> <p>Eine Behandlung des Anliegens der Gemeinde Rheinhausen, das auf die Anwendung des Regionalplans in einem konkreten Einzelfall abzielt, ist im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans nicht möglich.</p>
525	3.1.1	4776	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Weisweil sind durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen grenzen an den Siedlungskörper Natura-2000-Gebiete. - Im Südwesten grenzen an den Siedlungskörper zudem Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Schutzgebiete der Kategorie Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald, - Im Süden reicht der Regionale Grünzug bis an den Siedlungskörper heran. - Im Norden werden die Entwicklungsmöglichkeiten durch den 	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die be-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Regionalen Grünzug eingeschränkt. In diesem Bereich sieht der Offenlageentwurf des Regionalplans eine Ausweitung des Regionalen Grünzugs, im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan, vor.</p> <p>Die zu untersuchenden geplanten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sind in dem beiliegenden Plan dargestellt. Diese beinhalten den Flächenbedarf in etwa bis zum Jahr 2030. Darüber hinaus sieht die Gemeinde Weisweil zukünftige gewerbliche Entwicklungen in dem Bereich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße) und dem Sportplatz (Weisweil Nordost W2-), sowie entlang der geplanten Straße im Norden (Weisweil Nord W3-). In dem zuletzt genannten Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Grundsätzlich erscheint eine weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße sinnvoll. Dieser langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde steht die Ausweitung der Regionalen Grünzüge in diesem Bereich entgegen. Daher fordert der GVV Kenzingen Herbolzheim die Rücknahme der Regionalen Grünzüge in den Bereichen W3- und W2-.</p>	<p>stimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet eröffnet der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs grundsätzlich ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung von Weisweil auch über 2030 hinaus.</p> <p>Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nördlich bzw. nordöstlich der Ortslage von Weisweil ist teilweise begründet und planerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Weisweil (siehe (ID 4746), (ID 4747)) verwiesen.</p>
526	3.1.1	4777	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Klarstellung, dass die im Flächennutzungsplan als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt.</p> <p>Für die im Plan dargestellte Fläche W5- ist aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte nicht eindeutig erkennbar, ob dieser Bereich im Regionalen Grünzug liegt. Diese Fläche ist im FNP als Sportplatz dargestellt (...). Die Gemeinde Weisweil fordert eine Klarstellung, dass die im FNP als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Im betreffenden Bereich orientiert sich die Grenze des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlageentwurf weitestgehend an jener des geltenden Regionalplans. Demnach ragt die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Sportplatzfläche randlich in geringem Umfang (bis zu ca. 25 m) in den Regionalen Grünzug hinein. Unabhängig davon, dass allein durch die maßstabsbedingte Unschärfe der regionalplanerischen Festlegung keine räumliche Betroffenheit anzunehmen ist, besteht auch inhaltlich keine Konfliktstellung. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sein werden (PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Folgerichtig regt die Gemeinde selbst an, den Regionalen Grünzug am nördlichen Ortsrand im Bereich einer im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Sportplatzfläche zu vergrößern (siehe (ID 4780)).</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
527	3.1.1	4778	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W2- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordöstlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,1 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W2-). Der Rücknahmebereich W2- betrifft den Bereich zwischen der bestehenden Kläranlage sowie dem Bauhof und dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße).</p> <p>Die Gemeinde Weisweil beabsichtigt, in diesem Bereich künftige gewerbliche Entwicklungen, um eine sinnvolle Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen zu ermöglichen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweier". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nordöstlich der Ortslage von Weisweil um ca. 5 ha zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer weiteren gewerblichen Entwicklung des Bereichs. Die Eigenentwicklergemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis:</p> <p>In der der Stellungnahme beigelegten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im betreffenden Bereich auf zwei Flurstücken bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse. Insofern ist unklar,</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ob die beabsichtigte "Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen" überhaupt den Regionalen Grünzug betrifft.
528	3.1.1	4779	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W3- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordwestlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,7 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W3-). Der Rücknahmebereich W3- befindet sich beidseits der geplanten Straße im Norden. In diesem Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Die Gemeinde Weisweil hält die weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße für sinnvoll.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweier". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Der Sachverhalt wurde seitens Verbandsgeschäftsstelle im Juli und Oktober 2015 nochmals mit der Gemeinde erörtert. Demnach besteht lediglich bei dem südlich der geplanten Erschließungsstraße gelegenen Gewerbebetrieb derzeit eine konkrete Entwicklungsabsicht.</p> <p>Angesichts des offenkundigen Fehlens räumlicher Alternativen für eine Entwicklung am bestehenden Betriebsstandort ist es planerisch vertretbar, die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs um ca. 50 m nach Norden bis zum geplanten Verlauf der Erschließungsstraße (insgesamt ca. 2 ha) in einem teilweise gärtnerisch geprägten Bereich zurückzunehmen. Die Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs in der geforderten Gesamtgröße von über 5 ha zugunsten einer flächenhaften gewerblichen Entwicklung nördlich des Mühlbachs würde demgegenüber einen zusammenhängenden Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Hierfür ist auch keine hinreichende Begründung gegeben. Die Eigenentwicklergemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Der von der Gemeinde beabsichtigte Bau einer Gemeindestraße im betreffenden Bereich steht mit der geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs nicht in Konflikt.</p> <p>Nach nochmaliger Erörterung wird seitens der Gemeinde bestätigt, dass mit dieser Modifizierung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs dem Anliegen der Gemeinde im Wesentlichen entsprochen wird.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im Bereich der "Unteren Mühle" bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse.</p>
529	3.1.1	4780	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Kompensation für die Rücknahmebereiche W2- und W3- Als Ersatz für die Rücknahmebereiche W2- (ca. 5,1 ha) und W3- (ca. 5,7 ha) bietet die Gemeinde Weisweil die in dem (...) beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen W1+ mit einer Größe von ca. 10,6 ha und W4+ mit einer Größe von 0,57 ha an.</p> <p>Die Kompensationsfläche W1+ befindet sich östlich von Weisweil und grenzt an den bestehenden Wald an. Die Kompensationsfläche W4+ befindet sich östlich des Sportplatzgeländes.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Grünzug Rücknahmebereichen (W3- und W2-) einerseits und den Kompensationsbereichen (W1 + und W4+) andererseits zeigt für den großflächigen Kompensationsbereich W1+ bei den Schutzgütern Arten/Lebensräume und Naturerlebnisqualität ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung. Bei den anderen Schutzgütern ergibt sich ein ausgeglichenes Maß an Leistungsfähigkeit. Die Flächenumfänge der Grünzug-Rücknahmebereiche und derjenigen Kompensationsbereiche sind in etwa gleich groß.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind weder der Grünzug Rücknahmebereich noch in den Kompensationsbereichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus ist eine der zwei vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bereits Teil der geplanten Grünzugskulisse gemäß Offenlageentwurf. Auch die andere wäre aufgrund Ausprägung der Freiraumfunktionen, Lage und Flächenzuschnitt nicht geeignet, einen sinnvollen Beitrag zur raumordnerischen Sicherung der Freiraumfunktionen in diesem Teil der Rheinebene zu leisten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ausgewiesen. Mit den Kompensationsflächen W1+ und W4+ kann die beantragte Grünzug-Rücknahme (W2- und W3-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden. Im Einzelnen wird hierzu auf die (...) beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	
530	3.1.1	3013	<p>Gemeinde Schallstadt vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Wir beantragen, die in den beiliegenden Plänen gekennzeichneten Fläche R1 aus dem geplanten Regionalen Grünzug wieder herauszunehmen. Begründung: Die Gemeinde Schallstadt beantragt, dass im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans die in dem (...) beiliegenden Lageplan rot schraffierte und mit "Herausnahme" gekennzeichnete Fläche R1 aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen wird. Die Fläche R1 liegt Im "Stiefelbereich" des Gewerbegebietes "Östlich der Bahnlinie/Schrankacker" (G 4). Ferner erstreckt sich die Fläche R1 auf einen Bereich im Zuge des geplanten Kreisverkehrsplatzes L 125/K 4453. Innerhalb der Fläche R1 befindet sich bereits jetzt der Bauhof der Gemeinde Schallstadt. Es ist geplant, dass der Bauhof zu einer interkommunalen Gemeinbedarfsfläche erweitert wird. Aufgrund des Bestandes und der bestandsorientierten Erweiterung scheidet ein anderer Standort für die geplante interkommunale Gemeinbedarfsfläche aus. Gegenüber unserem Schreiben vom 17.07.2013 haben wir die beantragte Rücknahmefläche R1 deutlich verkleinert. Auch bei einer Herausnahme bleibt die Funktionsfähigkeit des Grünzugs in vollem Umfang aufrecht erhalten. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südöstlich von Schallstadt-Wolfenweiler gegenüber dem geltenden Regionalplan punktuell zu vergrößern. Diese Erweiterung des Regionalen Grünzugs wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 auf Anregung der Gemeinde Schallstadt selbst in den Offenlage-Entwurf aufgenommen. Sie dient in erster Linie dazu, ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungskörper von Schallstadt und Ebringen zu begrenzen. Darüber hinaus weist dieser in die Grünzugskulisse einbezogene Freiraumbereich eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf. Die gewünschte Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs zur Realisierung einer interkommunalen Gemeinbedarfsfläche erscheint begründet und angesichts der Anlehnung an den bestehenden Ortsrand von Wolfenweiler in der konkreten räumlichen Situation planerisch vertretbar. Unter Berücksichtigung eines zwischenzeitlich von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lageplans des geplanten Bauhofs wird der Regionale Grünzug westlich der L 125 bis zur Weinstraße um insges. ca. 4 ha zurückgenommen. Um eine ausreichende Trennung der Siedlungskörper von Wolfenweiler und Ebringen zu wahren, wird der Regionale Grünzug parallel zu Rücknahme im Westen nach Osten bis zur Gemarkungsgrenze von Ebringen geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert. Die Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist begründet und planerisch vertretbar. Ergänzende Hinweise: Das in der Stellungnahme erwähnte "Gewerbegebiet "Östlich der Bahnlinie/Schrankacker" (G4)" war im Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2001 enthalten, wurde aber nicht</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Teil des rechtskräftigen Flächennutzungsplans.
531	3.1.1	3014	Gemeinde Schallstadt vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir beantragen, die in den beiliegenden Plänen gekennzeichneten Fläche R2 aus dem geplanten Regionalen Grünzug wieder herauszunehmen.</p> <p>Begründung: Die Gemeinde Schallstadt beantragt, dass im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans die in dem (...) beiliegenden Lageplan rot schraffierte und mit "Herausnahme" gekennzeichnete Fläche R2 aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen wird. Die weitere Entwicklung der Gemeinde Schallstadt unterliegt vielfältigen Restriktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden von Wolfenweiler und Schallstadt gibt es im großen Umfang ausgewiesene Überschwemmungsgebiete. - Ein Teil der ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete ist zudem als FFH- bzw. Vogelschutzgebiet ausgewiesen. - Große Gebiete zwischen Schallstadt und Föhren-Schallstadt werden von Hochspannungsleitungen (Überlandversorgungsleitungen) durchzogen. - Als natürliche Barrieren gibt es ferner die Rheintalbahn, die B 3 und die L 125. <p>Aufgrund dieser Restriktionen ist die weitere Wohnbauflächenentwicklung in Schallstadt sinnvoller Weise nur in südwestliche Richtung möglich, da es sich hierbei um eine Fläche handelt, die kaum mit fachgesetzlichen Restriktionen belegt ist. Daher ist die Herausnahme der vorgenannten Flächen aus dem Regionalen Grünzug erforderlich, um die der Gemeinde Schallstadt einzig verbleibenden Entwicklungsmöglichkeiten für die Wohnbauflächenenerweiterung zu wahren. Im Unterschied zu unserem Schreiben vom 17.07.2013 haben wir die beantragte Rücknahmefläche R2 verkleinert. Die Flächen unter der Hochspannungsleitung sind jetzt nicht mehr Teil des Rücknahmeantrags. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse zwischen Schallstadt, dem Ortsteil Mengen und Ehrenkirchen-Scherzingen in einem ca. 900 bis 1.100 m breiten Bereich zu vergrößern und damit die bestehenden Regionalen Grünzüge im Bereich Batzenberg und Holzbachniederung zu verbinden. Auf diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Schönberg, Tuniberg und südlichem Mooswald. hingewirkt werden. Darüber hinaus weist dieser in die Grünzugskulisse einbezogene Freiraumbereich eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf.</p> <p>Die von der Gemeinde gewünschte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer möglichen Wohnbauflächenentwicklung betrifft einen Bereich mit besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen. Unter Berücksichtigung der - unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen - bestehenden starken räumlichen Restriktionen der Siedlungsentwicklung Schallstadts ist allerdings der Bedarf an zusätzlichen Spielräumen für die Wohnbauflächenentwicklung im Westen des Kernorts - bereits unabhängig von einer möglichen regionalplanerischen Einstufung Schallstadts als Siedlungsbereich Wohnen - raumordnerisch anzuerkennen. In einer Gesamtbetrachtung ist es deshalb raumordnerisch vertretbar, die geplante Grünzugsgrenze im Bereich "Langacker" direkt südlich an die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche um ca. 200 m (insges. ca. 5 ha) zurückzunehmen und damit zusätzlichen Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung des Kernorts offenzuhalten. Die funktionale Freiraumbreite zwischen Schallstadt und Ehrenkirchen-Scherzingen wird dadurch nicht zusätzlich verringert.</p> <p>Die Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
532	3.1.1	3015	Gemeinde Schallstadt vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet	<p>Als Ersatz für die beantragten Rücknahmeflächen R1 und R2 bietet die Gemeinde Schallstadt die in dem (...) beiliegenden Lageplan grün schraffierte und mit "Vorgeschlagene Kompensation" ge-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79098 Freiburg im Breisgau	kennzeichnete Fläche an. Diese Fläche befindet sich auf der Gemarkung Mengen. Die Kompensationsfläche ist sowohl quantitativ als auch qualitativ geeignet, die Herausnahmen der Flächen R1 und R2 auszugleichen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Dessen ungeachtet wird die Anregung zur Vergrößerung der Grünzugskulisse um ca. 28 ha hier aber berücksichtigt, da hierdurch eine sinnvolle Abrundung des Regionalen Grünzugs in der Möhlinniederung erreicht wird und der Bereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) aufweist.
533	3.1.1	4723	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordwestlich von Kenzingen Die Stadt Kenzingen fordert, dass der bestehende Regionale Grünzug nordwestlich von Kenzingen zwischen der Rheintalbahn und der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) auf einer Länge von ca. 300 m und einer Tiefe von ca. 300 m um insgesamt ca. 8,9 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K1-). Die genaue Lage der Fläche ergibt sich aus dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan. Die beantragte Zurücknahme rechtfertigt sich dadurch, dass nur so die Spielräume der Stadt Kenzingen für die Gewerbeflächenentwicklung angemessen erweitert werden können. Diese Fläche ist zwar im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP noch nicht als geplante gewerbliche Baufläche enthalten. Der Rücknahmebereich K1- schließt aber unmittelbar an die geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) an. Die Fläche K6 West III ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist die gewerbliche Baufläche K6 West III nach wie vor enthalten. Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen. Ferner ist diese Fläche bereits jetzt verkehrlich optimal über die bestehende der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) erschlossen.	Keine Berücksichtigung Der gesamte Bereich längs der B 3 zwischen Emmendingen und Lahr weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der Siedlungskörper und damit des Entstehens bandartiger Siedlungsentwicklungen auf. Im Offenlage-Entwurf ist in nahezu unveränderter Abgrenzung die Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Kenzingen und Herbolzheim vorgesehen. Er dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 1.100 bis 1.200 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungsrändern von Kenzingen und Herbolzheim. Auf diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 9 ha) bis an die Gemarkungsgrenze zu Herbolzheim würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 800 bis 900 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Vergrößerung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus bestehen westlich der genannten Gewerbefläche "West III" ca. 2 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegemeinschaftskonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen. Zudem verfügt die Stadt westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Auch hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegemeinschaftskonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
534	3.1.1	4724	<p>Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Kompensationsangebot</p> <p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche K1- (ca. 8,9 ha) und K2- (ca. 2,5 ha) bietet die Stadt Kenzingen die in dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan grün schraffierte Kompensationsfläche K3+ mit einer Größe von insgesamt ca. 18,2 ha an. Diese Flächen befinden sich am nordöstlichen Rand des Kernorts. Die Stadt Kenzingen plant künftige Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel). Darüber hinaus sind im Norden keine weiteren Entwicklungen geplant. Daher schlägt die Stadt Kenzingen die Fläche K3+ (Kenzingen Nordnordost) als Kompensationsfläche vor.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen des Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) sowie des Grünzäsur-Rücknahmebereichs (K2-) einerseits und des Kompensationsbereichs (K3+) andererseits ergibt ein sehr ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung der Schutzgüter. Der Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) weist kleinflächig höhere Bodenfunktionen auf, demgegenüber besitzt der Kompensationsbereich (K3+) eine günstigere Situation für das Schutzgut Klima und Luft. In dem Grünzäsur Rücknahmebereich (K2-) zeigt das Schutzgut Boden eine höhere Leistungsfähigkeit, im Kompensationsbereich (K3+) ist dagegen die Funktionsausprägung des Schutzguts Klima/Luft günstiger ausgeprägt. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden weder durch den Grünzug-Rücknahmebereich (K1-) noch durch den Grünzäsur-Rücknahmebereich (K2-) tangiert. Auch der Kompensationsbereich (K3+) liegt außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit dem Kompensationsbereich Kenzingen Nordost (K3+) kann sowohl die beantragte Grünzug-Rücknahme (K1-) als auch die Grünzäsur-Rücknahme (K2-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 38 südlich von Kenzingen sowie des Regionalen Grünzugs nördlich von Kenzingen nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4722) sowie (ID 4723)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs und des Biotopverbundes raumordnerisch zu gewährleisten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
535	3.1.1	4732	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Wagenstadt um ca. 700 m (Breite) und 100 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 5,5 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich(...) befindet sich am westlichen Ortsrand von Wagenstadt. (...).</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Wagenstadt werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch den Bleichbach; die Fläche nördlich des Bleichbachs ist für eine bauliche Entwicklung nicht geeignet (dies hat sich im Rahmen der Überlegungen zu einer Gewerbeansiedlung in diesem Bereich gezeigt); der Bereich ist insbesondere für den Kaltluftabfluss wichtig; zudem soll das Tal dort unbesiedelt bleiben. Dieser Bereich (Fläche H8+) wird als Kompensation vorgeschlagen. - Im Osten und Süden ist eine weitere Entwicklung aufgrund der Topographie nicht möglich. <p>Die einzig verbleibende Entwicklungsrichtung befindet sich damit im Westen. Im Westen grenzt unmittelbar an das neu entwickelte Wohngebiet Rotackerweg der Regionale Grünzug an. Um zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten offen zu lassen, die im Ortsteil Wagenstadt wie dargelegt nur in Richtung Westen erfolgen kann, beantragt die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs wie im Plan Anlage 3 dargestellt.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche. Die bauliche Entwicklung der Wohnbauflächen in Wagenstadt orientiert sich also nach Westen. Dagegen sind im Norden, Süden und Osten keine weiteren Wohnbauflächenentwicklungen vorgesehen. Die Stadt Herbolzheim bittet, dieser Entwicklungsrichtung Rechnung zu tragen und die [betreffende] Fläche (...) aus dem Regionalen Grünzug herauszunehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Wagenstadt vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan bereits überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die Grünzugskulisse wurde nördlich der L 106 gegenüber dem geltenden Regionalplan dabei unter Berücksichtigung von Nutzungsgrenzen und bauleitplanerischen Festlegungen um ca. 40 bis 80 m nach Osten vergrößert. Der Regionale Grünzug westlich von Wagenstadt ist vor allem begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug zwischen Herbolzheim, Wagenstadt und Kenzingen dient auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen Vorbergzone und Rheinebene. Zudem ist der Bereich westlich von Wagenstadt von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung des Ortsteils Wagenstadt in westlicher Richtung um ca. 100 m (insgesamt ca. 5 ha) würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Darüber hinaus würde durch ein derart ausgreifendes Vorrücken des Siedlungsrandes von Wagenstadt nach Westen die bestehende Engpasssituation des großräumigen Freiraumverbunds zwischen den Siedlungskörpern von Herbolzheim und Wagenstadt (Abstand ca. 500 m) verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung Wagenstadts nach Westen in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung ist es raumordnerisch vertretbar, im Bereich westlich von Wagenstadt auf eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zu verzichten. Die Aufrechterhaltung der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans führt in diesem Bereich zu keiner weiteren Einengung der funktionalen Breite des Freiraums zum Siedlungskörper der Kernstadt und ermöglicht eine kompakte Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers von Wagenstadt. Der vorgebrachten Anregung wird damit in etwa zur Hälfte ihrer Größendimension entsprochen.</p> <p>Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung. Der Ortsteil Wagenstadt (ca. 900 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 3 ha. Zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sätzlich stehen alleine in der angedachten Entwicklungsrichtung nach Westen unter Berücksichtigung der erfolgten Grünzugsrücknahme mehr als 4 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Die Forderung nach einer Rücknahme des geplanten Grünzugs um ca. 5 ha wird mit einem über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen für den Zeitraum nach 2030 begründet. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass bereits mit der teilweisen Berücksichtigung der Anregung der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils weit über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs in der von der Stadt geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p>
536	3.1.1	4733	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug östlich von Tutschfelden mit einer Größe von 0,6 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich H6- befindet sich unmittelbar angrenzend an die K 5118. (...)</p> <p>Die Fläche H6- ist für die zukünftige Erschließung des nördlichen Bereiches notwendig. Daher fordert die Stadt Herbolzheim die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem kleinen Teilbereich.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine kleine potentielle künftige Wohn-/Mischbaufläche. Die Herausnahme der Fläche (...) würde zu einer harmonischen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich führen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Begründung der geplanten Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf neu festgelegten Regionalen Grünzugs am östlichen Rand des Ortsteils Tutschfelden (Rücknahme um insgesamt ca. 1 ha) erlaubt eine geringfügige kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers und ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
537	3.1.1	4734	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwältin Bänder Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Broggingen um ca. 400 m (Breite) und 50 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 1,4 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar angrenzend an das Sondergebiet "Klinik", an ein bestehendes Gewerbegebiet und an das geplante Wohngebiet "Dorfmatte" (...).</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Broggingen werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Nordosten (Bereich Fläche H10+) aufgrund Topographie - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Osten und Südosten aufgrund Topographie - Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten im Südwesten (Topographie, Landschaftsbild; ökologisch hochwertige Bereiche, daher umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen notwendig). <p>Die einzig verbleibende und städtebaulich sinnvolle Entwicklungsrichtung ist der Bereich im Nordwesten, nördlich der K 5118 (...). Durch die Lage an der K 5118 ist dieser Bereich gut erschlossen, zudem handelt es sich um eine attraktive Wohnlage (leichter Südhang). Einer Entwicklung in dieser Richtung steht jedoch die Ausweisung des Regionalen Grünzuges an der Stelle entgegen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Broggingen vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzuges ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Seine westlichen Teile besitzen hiernach auch eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume und werden deshalb gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans zusätzlich als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Die Abgrenzung dieses Vorranggebiets Nr. 75 (Offenlandkomplex Mehrental / Lerchenberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktur- und gehölzreicher Offenlandkomplex) sowie das Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Reptilienarten. Darüber hinaus stellt das Gebiet gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption einen Kernlebensraum für den Biotopverbund von trockenen Offenlandlebensräumen dar.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung nördlich der K 5119 um ca. 70 m würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Davon wäre auch ein knapp 1 ha großer Teilbereich des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Angesichts der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Bereichs und seiner Funktion für den Biotopverbund wäre eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Der Ortsteil Broggingen (ca. 680 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 1 ha. Zusätzlich bestehen in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, wobei diese allerdings aufgrund der Topographie nur mit Einschränkungen für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind.</p> <p>Auch wenn die Forderung nach einer Rücknahme der geplanten Grünzugsabgrenzung mit über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Vorstellungen der Siedlungsentwicklung begründet werden, ist anzuerkennen, dass über die bauleitplanerisch gesicherten Reserven hinaus die Spielräume für eine Eigenentwicklung des Ortsteils derzeit begrenzt sind. Vor diesem Hintergrund ist es bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar, am westlichen Ortsrand von Broggingen nördlich der K</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>5119 die Grenze des Regionalen Grünzugs auf jene des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege zurückzunehmen (Rücknahme um insges. ca. 1,3 ha) und damit weitere Spielräume für eine kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers zu eröffnen. Damit wird der Anregung in etwas anderer Abgrenzung von der Flächendimension her annähernd entsprochen. Eine weitere Siedlungsentwicklung nach Westen, in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hinein, ist demgegenüber wegen der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Bereichs und der fehlenden Bedarfsbegründung für die Inanspruchnahme dieses Bereichs raumordnerisch nicht vertretbar. Es wird davon ausgegangen, dass nach dieser teilweisen Berücksichtigung der Anregung der geplante regionalplanerische Rahmen ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils auch über 2030 hinaus eröffnet.</p>
538	3.1.1	4735	<p>Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] (ca. 5,5 ha), [in Tutschfelden] (ca. 0,6 ha) und [in Broggingen] (ca. 1,4 ha) bietet die Stadt Herbolzheim folgende Kompensationsflächen an: - in Wagenstadt H8+ (ca. 13,1 ha), H9+ (bestehend aus zwei Teilflächen mit ca. 3,19 ha und ca. 5,8 ha), vgl. Anlage 3, - in Broggingen H10+ (ca. 7,3 ha) und H11+ (ca. 1,2 ha), vgl. Anlage 5, sowie - in Bleichheim H12+ (bestehend aus drei Teilflächen mit ca. 3,0 ha, ca. 0,5 ha und ca. 0,7 ha) und H13+ (ca. 4,7 ha), vgl. Anlage 6. Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Rücknahmebereichen [in Wagenstadt, Tutschfelden und Broggingen] einerseits und der sechs Kompensationsbereiche (H8+ bis H13+) andererseits ergibt für die Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Naturerlebnis in einer gesamthaften Betrachtung ein ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung. Für die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund wird in den Kompensationsbereich dagegen ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung erreicht. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 9 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Weder die Grünzug-Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] und [Tutschfelden] noch die Kompensationsbereiche H8+- bis H13+ liegen innerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Der Grünzug-Rücknahmebereich [in Broggingen] liegt hingegen mit seiner westlichen Fläche randlich innerhalb des Vorranggebiets für Na-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Im speziellen Fall der Fläche H11+ südlich von Broggingen (ca. 2 ha) wird der Anregung aber gefolgt, da sich hier seit der Erstellung des Offenlage-Entwurfs die planungsrechtliche Situation verändert hat. Mit der im Mai 2014 in Kraft getretenen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen - Herbolzheim ist in diesem Bereich die Darstellung einer gewerblichen Baufläche aufgehoben worden. Durch die Einbeziehung dieses Bereichs in die Grünzugskulisse, der gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft besitzt, kann eine schlüssige, an Landschaftsstrukturen und Nutzungsgrenzen orientierte Abgrenzung des Regionalen Grünzugs erreicht werden. Aufgrund der geänderten planungsrechtlichen Situation und der planerischen Begründetheit wird der Anregung somit zumindest in Bezug auf die vorgeschlagene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich des Ortsteils Broggingen gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>turschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Das Funktionsdefizit bei zwei Kriterien (Arten/Lebensräume und Biotopverbund) wird durch den deutlich (mehr als fünffach) höheren Flächenumfang der Kompensationsflächen ausgeglichen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	
539	3.1.1	4739	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zulässigkeit der Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs in den Regionalen Grünzug</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass die geplante Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebs Dietmar und Getrud Nikolay in den Regionalen Grünzug genehmigt wird. Der landwirtschaftliche Betrieb Dietmar und Getrud Nikolay befindet sich derzeit noch im innerörtlichen Zentrum der Gemeinde Rheinhausen in der Nähe des Bürgerzentrums.</p> <p>Aufgrund der immer größer werdenden Landmaschinen ist ein wirtschaftliches Arbeiten in der aktuellen eingeschränkten innerörtlichen Lage nicht mehr gegeben. Der Neubau eines zeitgemäßen Aussiedlerhofes soll die Betriebsnachfolge ermöglichen.</p> <p>Nach Plansatz 3.1.1 sind "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Für den betroffenen Landwirt sind keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden, da sich sämtliche ihm gehörenden, für die Aussiedlung geeigneten Flächen im Regionalen Grünzug befinden. Auch für eine Aussiedlung geeignete, verfügbare Tauschflächen der Gemeinde oder anderer Privater außerhalb der Regionalen Grünzüge sind nicht ersichtlich. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass die Gemeinde Rheinhausen von vier Naturschutzgebieten umgeben ist. Die Gemeinde Rheinhausen fordert eine Bestätigung, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 erfüllt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend den Regelungen des geltenden Regionalplans werden gemäß Offenlage-Entwurf auch künftig standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs, in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (PS 3.1.1 Z).</p> <p>Die Genehmigungsentscheidung trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine Prüfung, ob die o.g. Ausnahmeveraussetzungen gegeben sind.</p> <p>Eine Behandlung des Anliegens der Gemeinde Rheinhausen, das auf die Anwendung des Regionalplans in einem konkreten Einzelfall abzielt, ist im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans nicht möglich.</p>
540	3.1.1	4744	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Weisweil sind durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen grenzen an den Siedlungskörper Natura-2000-Gebiete. - Im Südwesten grenzen an den Siedlungskörper zudem Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Schutzgebiete der Kategorie Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald, - Im Süden reicht der Regionale Grünzug bis an den Siedlungskörper heran. - Im Norden werden die Entwicklungsmöglichkeiten durch den 	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die be-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Regionalen Grünzug eingeschränkt. In diesem Bereich sieht der Offenlageentwurf des Regionalplans eine Ausweitung des Regionalen Grünzugs, im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan, vor.</p> <p>Die zu untersuchenden geplanten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sind in dem beiliegenden Plan dargestellt. Diese beinhalten den Flächenbedarf in etwa bis zum Jahr 2030. Darüber hinaus sieht die Gemeinde Weisweil zukünftige gewerbliche Entwicklungen in dem Bereich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße) und dem Sportplatz (Weisweil Nordost W2-), sowie entlang der geplanten Straße im Norden (Weisweil Nord W3-). In dem zuletzt genannten Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Grundsätzlich erscheint eine weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße sinnvoll. Dieser langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde steht die Ausweitung der Regionalen Grünzüge in diesem Bereich entgegen. Daher fordert der GVV Kenzingen Herbolzheim die Rücknahme der Regionalen Grünzüge in den Bereichen W3- und W2-.</p>	<p>stimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet eröffnet der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs grundsätzlich ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung von Weisweil auch über 2030 hinaus.</p> <p>Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nördlich bzw. nordöstlich der Ortslage von Weisweil ist teilweise begründet und planerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Weisweil (siehe (ID 4746), (ID 4747)) verwiesen.</p>
541	3.1.1	4745	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Klarstellung, dass die im Flächennutzungsplan als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt. Für die im Plan dargestellte Fläche W5- ist aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte nicht eindeutig erkennbar, ob dieser Bereich im Regionalen Grünzug liegt. Diese Fläche ist im FNP als Sportplatz dargestellt (...). Die Gemeinde Weisweil fordert eine Klarstellung, dass die im FNP als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Im betreffenden Bereich orientiert sich die Grenze des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlageentwurf weitestgehend an jener des geltenden Regionalplans. Demnach ragt die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Sportplatzfläche randlich in geringem Umfang (bis zu ca. 25 m) in den Regionalen Grünzug hinein. Unabhängig davon, dass allein durch die maßstabsbedingte Unschärfe der regionalplanerischen Festlegung keine räumliche Betroffenheit anzunehmen ist, besteht auch inhaltlich keine Konfliktstellung. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sein werden (PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Folgerichtig regt die Gemeinde selbst an, den Regionalen Grünzug am nördlichen Ortsrand im Bereich einer im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Sportplatzfläche zu vergrößern (siehe (ID 4748)).</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
542	3.1.1	4746	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W2- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordöstlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,1 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W2-). Der Rücknahmebereich W2- betrifft den Bereich zwischen der bestehenden Kläranlage sowie dem Bauhof und dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße).</p> <p>Die Gemeinde Weisweil beabsichtigt, in diesem Bereich künftige gewerbliche Entwicklungen, um eine sinnvolle Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen zu ermöglichen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweier". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nordöstlich der Ortslage von Weisweil um ca. 5 ha zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer weiteren gewerblichen Entwicklung des Bereichs. Die Eigenentwicklergemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis:</p> <p>In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im betreffenden Bereich auf zwei Flurstücken bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse. Insofern ist unklar,</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ob die beabsichtigte "Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen" überhaupt den Regionalen Grünzug betrifft.
543	3.1.1	4747	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W3- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordwestlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,7 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W3-). Der Rücknahmebereich W3- befindet sich beidseits der geplanten Straße im Norden. In diesem Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Die Gemeinde Weisweil hält die weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße für sinnvoll. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweier". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Der Sachverhalt wurde seitens Verbandsgeschäftsstelle im Juli und Oktober 2015 nochmals mit der Gemeinde erörtert. Demnach besteht lediglich bei dem südlich der geplanten Erschließungsstraße gelegenen Gewerbebetrieb derzeit eine konkrete Entwicklungsabsicht.</p> <p>Angesichts des offenkundigen Fehlens räumlicher Alternativen für eine Entwicklung am bestehenden Betriebsstandort ist es planerisch vertretbar, die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs um ca. 50 m nach Norden bis zum geplanten Verlauf der Erschließungsstraße (insgesamt ca. 2 ha) in einem teilweise gärtnerisch geprägten Bereich zurückzunehmen. Die Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs in der geforderten Gesamtgröße von über 5 ha zugunsten einer flächenhaften gewerblichen Entwicklung nördlich des Mühlbachs würde demgegenüber einen zusammenhängenden Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Hierfür ist auch keine hinreichende Begründung gegeben. Die Eigenentwicklergemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Der von der Gemeinde beabsichtigte Bau einer Gemeindestraße im betreffenden Bereich steht mit der geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs nicht in Konflikt.</p> <p>Nach nochmaliger Erörterung wird seitens der Gemeinde bestätigt, dass mit dieser Modifizierung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs dem Anliegen der Gemeinde im Wesentlichen entsprochen wird.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im Bereich der "Unteren Mühle" bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse.</p>
544	3.1.1	4748	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Kompensation für die Rücknahmebereiche W2- und W3- Als Ersatz für die Rücknahmebereiche W2- (ca. 5,1 ha) und W3- (ca. 5,7 ha) bietet die Gemeinde Weisweil die in dem (...) beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen W1+ mit einer Größe von ca. 10,6 ha und W4+ mit einer Größe von 0,57 ha an.</p> <p>Die Kompensationsfläche W1+ befindet sich östlich von Weisweil und grenzt an den bestehenden Wald an. Die Kompensationsfläche W4+ befindet sich östlich des Sportplatzgeländes.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Grünzug Rücknahmebereichen (W3- und W2-) einerseits und den Kompensationsbereichen (W1 + und W4+) andererseits zeigt für den großflächigen Kompensationsbereich W1+ bei den Schutzgütern Arten/Lebensräume und Naturerlebnisqualität ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung. Bei den anderen Schutzgütern ergibt sich ein ausgeglichenes Maß an Leistungsfähigkeit. Die Flächenumfänge der Grünzug-Rücknahmebereiche und derjenigen Kompensationsbereiche sind in etwa gleich groß.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind weder der Grünzug Rücknahmebereich noch in den Kompensationsbereichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus ist eine der zwei vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bereits Teil der geplanten Grünzugskulisse gemäß Offenlageentwurf. Auch die andere wäre aufgrund Ausprägung der Freiraumfunktionen, Lage und Flächenzuschnitt nicht geeignet, einen sinnvollen Beitrag zur raumordnerischen Sicherung der Freiraumfunktionen in diesem Teil der Rheinebene zu leisten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ausgewiesen. Mit den Kompensationsflächen W1+ und W4+ kann die beantragte Grünzug-Rücknahme (W2- und W3-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden. Im Einzelnen wird hierzu auf die (...) beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	
545	3.1.1	4686	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordwestlich von Kenzingen Die Stadt Kenzingen fordert, dass der bestehende Regionale Grünzug nordwestlich von Kenzingen zwischen der Rheintalbahn und der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) auf einer Länge von ca. 300 m und einer Tiefe von ca. 300 m um insgesamt ca. 8,9 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K1-). (...) Die beantragte Zurücknahme rechtfertigt sich dadurch, dass nur so die Spielräume der Stadt Kenzingen für die Gewerbeflächenentwicklung angemessen erweitert werden können. Diese Fläche ist zwar im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP noch nicht als geplante gewerbliche Baufläche enthalten. Der Rücknahmebereich K1- schließt aber unmittelbar an die geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) an. Die Fläche K6 West III ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist die gewerbliche Baufläche K6 West III nach wie vor enthalten. Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen. Ferner ist diese Fläche bereits jetzt verkehrlich optimal über die bestehende der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) erschlossen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich längs der B 3 zwischen Emmendingen und Lahr weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der Siedlungskörper und damit des Entstehens bandartiger Siedlungsentwicklungen auf. Im Offenlage-Entwurf ist in nahezu unveränderter Abgrenzung die Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Kenzingen und Herbolzheim vorgesehen. Er dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 1.100 bis 1.200 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungsrändern von Kenzingen und Herbolzheim. Auf diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 9 ha) bis an die Gemarkungsgrenze zu Herbolzheim würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 800 bis 900 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Vergrößerung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus bestehen westlich der genannten Gewerbefläche "West III" ca. 2 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegemeinkonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen. Zudem verfügt die Stadt westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Auch hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegemeinkonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
546	3.1.1	4687	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Kompensationsangebot</p> <p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche K1- (ca. 8,9 ha) und K2- (ca. 2,5 ha) bietet die Stadt Kenzingen die in dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan grün schraffierte Kompensationsfläche K3+ mit einer Größe von insgesamt ca. 18,2 ha an. Diese Flächen befinden sich am nordöstlichen Rand des Kernorts. Die Stadt Kenzingen plant künftige Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel). Darüber hinaus sind im Norden keine weiteren Entwicklungen geplant. Daher schlägt die Stadt Kenzingen die Fläche K3+ (Kenzingen Nordnordost) als Kompensationsfläche vor.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen des Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) sowie des Grünzäsur-Rücknahmebereichs (K2-) einerseits und des Kompensationsbereichs (K3+) andererseits ergibt ein sehr ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung der Schutzgüter. Der Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) weist kleinflächig höhere Bodenfunktionen auf, demgegenüber besitzt der Kompensationsbereich (K3+) eine günstigere Situation für das Schutzgut Klima und Luft. In dem Grünzäsur Rücknahmebereich (K2-) zeigt das Schutzgut Boden eine höhere Leistungsfähigkeit, im Kompensationsbereich (K3+) ist dagegen die Funktionsausprägung des Schutzguts Klima/Luft günstiger ausgeprägt. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden weder durch den Grünzug-Rücknahmebereich (K1-) noch durch den Grünzäsur-Rücknahmebereich (K2-) tangiert. Auch der Kompensationsbereich (K3+) liegt außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit dem Kompensationsbereich Kenzingen Nordost (K3+) kann sowohl die beantragte Grünzug-Rücknahme (K1-) als auch die Grünzäsur-Rücknahme (K2-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Land-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 38 südlich von Kenzingen sowie des Regionalen Grünzugs nördlich von Kenzingen nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4685) sowie (ID 4686)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs und des Biotopverbundes raumordnerisch zu gewährleisten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				schaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]	
547	3.1.1	4695	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Wagenstadt um ca. 700 m (Breite) und 100 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 5,5 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich(...) befindet sich am westlichen Ortsrand von Wagenstadt. (...).</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Wagenstadt werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch den Bleichbach; die Fläche nördlich des Bleichbachs ist für eine bauliche Entwicklung nicht geeignet (dies hat sich im Rahmen der Überlegungen zu einer Gewerbeansiedlung in diesem Bereich gezeigt); der Bereich ist insbesondere für den Kaltluftabfluss wichtig; zudem soll das Tal dort unbesiedelt bleiben. Dieser Bereich (Fläche H8+) wird als Kompensation vorgeschlagen. - Im Osten und Süden ist eine weitere Entwicklung aufgrund der Topographie nicht möglich. <p>Die einzig verbleibende Entwicklungsrichtung befindet sich damit im Westen. Im Westen grenzt unmittelbar an das neu entwickelte Wohngebiet Rotackerweg der Regionale Grünzug an. Um zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten offen zu lassen, die im Ortsteil Wagenstadt wie dargelegt nur in Richtung Westen erfolgen kann, beantragt die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs wie im Plan Anlage 3 dargestellt.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche. Die bauliche Entwicklung der Wohnbauflächen in Wagenstadt orientiert sich also nach Westen. Dagegen sind im Norden, Süden und Osten keine weiteren Wohnbauflächenentwicklungen vorgesehen. Die Stadt Herbolzheim bittet, dieser Entwicklungsrichtung Rechnung zu tragen und die [betreffende] Fläche (...) aus dem Regionalen Grünzug herauszunehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Wagenstadt vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan bereits überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die Grünzugskulisse wurde nördlich der L 106 gegenüber dem geltenden Regionalplan dabei unter Berücksichtigung von Nutzungsgrenzen und bauleitplanerischen Festlegungen um ca. 40 bis 80 m nach Osten vergrößert. Der Regionale Grünzug westlich von Wagenstadt ist vor allem begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug zwischen Herbolzheim, Wagenstadt und Kenzingen dient auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen Vorbergzone und Rheinebene. Zudem ist der Bereich westlich von Wagenstadt von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung des Ortsteils Wagenstadt in westlicher Richtung um ca. 100 m (insgesamt ca. 5 ha) würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Darüber hinaus würde durch ein derart ausgreifendes Vorrücken des Siedlungsrandes von Wagenstadt nach Westen die bestehende Engpasssituation des großräumigen Freiraumverbunds zwischen den Siedlungskörpern von Herbolzheim und Wagenstadt (Abstand ca. 500 m) verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung Wagenstadts nach Westen in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung ist es raumordnerisch vertretbar, im Bereich westlich von Wagenstadt auf eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zu verzichten. Die Aufrechterhaltung der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans führt in diesem Bereich zu keiner weiteren Einengung der funktionalen Breite des Freiraums zum Siedlungskörper der Kernstadt und ermöglicht eine kompakte Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers von Wagenstadt. Der vorgebrachten Anregung wird damit in etwa zur Hälfte ihrer Größendimension entsprochen.</p> <p>Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung. Der Ortsteil Wagenstadt (ca. 900 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 3 ha. Zusätzlich stehen alleine in der angedachten Entwicklungsrichtung nach Westen unter Berücksichtigung der erfolgten Grünzugsrücknahme mehr als 4 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Die Forderung nach einer Rücknahme des geplanten Grünzugs um ca. 5 ha wird mit einem über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen für den Zeitraum nach 2030 begründet. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass bereits mit der teilweisen Berücksichtigung der Anregung der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils weit über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs in der von der Stadt geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p>
548	3.1.1	4696	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug östlich von Tutschfelden mit einer Größe von 0,6 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich H6- befindet sich unmittelbar angrenzend an die K 5118. (...)</p> <p>Die Fläche H6- ist für die zukünftige Erschließung des nördlichen Bereiches notwendig. Daher fordert die Stadt Herbolzheim die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem kleinen Teilbereich.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine kleine potentielle künftige Wohn-/Mischbaufläche. Die Herausnahme der Fläche (...) würde zu einer harmonischen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich führen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Begründung der geplanten Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf neu festgelegten Regionalen Grünzugs am östlichen Rand des Ortsteils Tutschfelden (Rücknahme um insgesamt ca. 1 ha) erlaubt eine geringfügige kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers und ist und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	
549	3.1.1	4697	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Broggingen um ca. 400 m (Breite) und 50 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 1,4 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar angrenzend an das Sondergebiet "Klinik", an ein bestehendes Gewerbegebiet und an das geplante Wohngebiet "Dorfmatte" (...).</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Broggingen werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Nordosten (Bereich Fläche H10+) aufgrund Topographie - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Osten und Südosten aufgrund Topographie - Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten im Südwesten (Topographie, Landschaftsbild; ökologisch hochwertige Bereiche, daher umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen notwendig). <p>Die einzig verbleibende und städtebaulich sinnvolle Entwicklungsrichtung ist der Bereich im Nordwesten, nördlich der K 5118 (...). Durch die Lage an der K 5118 ist dieser Bereich gut erschlossen, zudem handelt es sich um eine attraktive Wohnlage (leichter Südhang). Einer Entwicklung in dieser Richtung steht jedoch die Ausweisung des Regionalen Grünzuges an der Stelle entgegen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Broggingen vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzuges ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Seine westlichen Teile besitzen hiernach auch eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume und werden deshalb gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans zusätzlich als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Die Abgrenzung dieses Vorranggebiets Nr. 75 (Offenlandkomplex Mehrental / Lerchenberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktur- und gehölzreicher Offenlandkomplex) sowie das Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Reptilienarten. Darüber hinaus stellt das Gebiet gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption einen Kernlebensraum für den Biotopverbund von trockenen Offenlandlebensräumen dar.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung nördlich der K 5119 um ca. 70 m würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Davon wäre auch ein knapp 1 ha großer Teilbereich des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Angesichts der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Bereichs und seiner Funktion für den Biotopverbund wäre eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Der Ortsteil Broggingen (ca. 680 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 1 ha. Zusätzlich bestehen in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, wobei diese allerdings aufgrund der Topographie nur mit Einschränkungen für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind.</p> <p>Auch wenn die Forderung nach einer Rücknahme der geplanten Grünzugsabgrenzung mit über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Vorstellungen der Siedlungsentwicklung begründet werden, ist anzuerkennen, dass über die bauleitplane-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>risch gesicherten Reserven hinaus die Spielräume für eine Eigenentwicklung des Ortsteils derzeit begrenzt sind. Vor diesem Hintergrund ist es bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar, am westlichen Ortsrand von Broggingen nördlich der K 5119 die Grenze des Regionalen Grünzugs auf jene des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege zurückzunehmen (Rücknahme um insges. ca. 1,3 ha) und damit weitere Spielräume für eine kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers zu eröffnen. Damit wird der Anregung in etwas anderer Abgrenzung von der Flächendimension her annähernd entsprochen. Eine weitere Siedlungsentwicklung nach Westen, in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hinein, ist demgegenüber wegen der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Bereichs und der fehlenden Bedarfsbegründung für die Inanspruchnahme dieses Bereichs raumordnerisch nicht vertretbar. Es wird davon ausgegangen, dass nach dieser teilweisen Berücksichtigung der Anregung der geplante regionalplanerische Rahmen ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils auch über 2030 hinaus eröffnet.</p>
550	3.1.1	4698	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] (ca. 5,5 ha), [in Tutschfelden] (ca. 0,6 ha) und [in Broggingen] (ca. 1,4 ha) bietet die Stadt Herbolzheim folgende Kompensationsflächen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Wagenstadt H8+ (ca. 13,1 ha), H9+ (bestehend aus zwei Teilflächen mit ca. 3,19 ha und ca. 5,8 ha), vgl. Anlage 3, - in Broggingen H10+ (ca. 7,3 ha) und H11+ (ca. 1,2 ha), vgl. Anlage 5, sowie - in Bleichheim H12+ (bestehend aus drei Teilflächen mit ca. 3,0 ha, ca. 0,5 ha und ca. 0,7 ha) und H13+ (ca. 4,7 ha), vgl. Anlage 6. <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Rücknahmebereichen [in Wagenstadt, Tutschfelden und Broggingen] einerseits und der sechs Kompensationsbereiche (H8+ bis H13+) andererseits ergibt für die Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Naturerlebnis in einer gesamthafte Betrachtung ein ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung. Für die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund wird in den Kompensationsbereich dagegen ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung erreicht. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 9 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Weder die Grünzug-Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] und [Tutschfelden] noch die Kompensationsbereiche H8+- bis H13+ liegen innerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorrang-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen.</p> <p>Im speziellen Fall der Fläche H11+ südlich von Broggingen (ca. 2 ha) wird der Anregung aber gefolgt, da sich hier seit der Erstellung des Offenlage-Entwurfs die planungsrechtliche Situation verändert hat. Mit der im Mai 2014 in Kraft getretenen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen - Herbolzheim ist in diesem Bereich die Darstellung einer gewerblichen Baufläche aufgehoben worden. Durch die Einbeziehung dieses Bereichs in die Grünzugskulisse, der gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft besitzt, kann eine schlüssige, an Landschaftsstrukturen und Nutzungsgrenzen orientierte Abgrenzung des Regionalen Grünzugs erreicht werden.</p> <p>Aufgrund der geänderten planungsrechtlichen Situation und der planerischen Begründetheit wird der Anregung somit zumindest in Bezug auf die vorgeschlagene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich des Ortsteils Broggingen gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Der Grünzug-Rücknahmebereich [in Broggingen] liegt hingegen mit seiner westlichen Fläche randlich innerhalb des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Das Funktionsdefizit bei zwei Kriterien (Arten/Lebensräume und Biotopverbund) wird durch den deutlich (mehr als fünffach) höheren Flächenumfang der Kompensationsflächen ausgeglichen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	
551	3.1.1	4702	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zulässigkeit der Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs in den Regionalen Grünzug</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass die geplante Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebs Dietmar und Getrud Nikolay in den Regionalen Grünzug genehmigt wird. Der landwirtschaftliche Betrieb Dietmar und Getrud Nikolay befindet sich derzeit noch im innerörtlichen Zentrum der Gemeinde Rheinhausen in der Nähe des Bürgerzentrums.</p> <p>Aufgrund der immer größer werdenden Landmaschinen ist ein wirtschaftliches Arbeiten in der aktuellen eingeschränkten innerörtlichen Lage nicht mehr gegeben. Der Neubau eines zeitgemäßen Aussiedlerhofes soll die Betriebsnachfolge ermöglichen.</p> <p>Nach Plansatz 3.1.1 sind "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Für den betroffenen Landwirt sind keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden, da sich sämtliche ihm gehörenden, für die Aussiedlung geeigneten Flächen im Regionalen Grünzug befinden. Auch für eine Aussiedlung geeignete, verfügbare Tauschflächen der Gemeinde oder anderer Privater außerhalb der Regionalen Grünzüge sind nicht ersichtlich. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass die Gemeinde Rheinhausen von vier Naturschutzgebieten umgeben ist. Die Gemeinde Rheinhausen fordert eine Bestätigung, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 erfüllt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend den Regelungen des geltenden Regionalplans werden gemäß Offenlage-Entwurf auch künftig standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs, in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (PS 3.1.1 Z).</p> <p>Die Genehmigungsentscheidung trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine Prüfung, ob die o.g. Ausnahmeveraussetzungen gegeben sind.</p> <p>Eine Behandlung des Anliegens der Gemeinde Rheinhausen, das auf die Anwendung des Regionalplans in einem konkreten Einzelfall abzielt, ist im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans nicht möglich.</p>
552	3.1.1	4707	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Weisweil sind durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen grenzen an den Siedlungskörper Natura-2000-Gebiete. - Im Südwesten grenzen an den Siedlungskörper zudem Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Schutzgebiete 	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>der Kategorie Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald, - Im Süden reicht der Regionale Grünzug bis an den Siedlungskörper heran. - Im Norden werden die Entwicklungsmöglichkeiten durch den Regionalen Grünzug eingeschränkt. In diesem Bereich sieht der Offenlageentwurf des Regionalplans eine Ausweitung des Regionalen Grünzugs, im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan, vor. Die zu untersuchenden geplanten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sind in dem beiliegenden Plan dargestellt. Diese beinhalten den Flächenbedarf in etwa bis zum Jahr 2030. Darüber hinaus sieht die Gemeinde Weisweil zukünftige gewerbliche Entwicklungen in dem Bereich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße) und dem Sportplatz (Weisweil Nordost W2-), sowie entlang der geplanten Straße im Norden (Weisweil Nord W3-). In dem zuletzt genannten Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Grundsätzlich erscheint eine weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße sinnvoll. Dieser langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde steht die Ausweitung der Regionalen Grünzüge in diesem Bereich entgegen. Daher fordert der GVV Kenzingen Herbolzheim die Rücknahme der Regionalen Grünzüge in den Bereichen W3- und W2-.</p>	<p>einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet eröffnet der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs grundsätzlich ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung von Weisweil auch über 2030 hinaus. Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nördlich bzw. nordöstlich der Ortslage von Weisweil ist teilweise begründet und planerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Weisweil (siehe (ID 4746), (ID 4747)) verwiesen.</p>
553	3.1.1	4708	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Klarstellung, dass die im Flächennutzungsplan als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt. Für die im Plan dargestellte Fläche W5- ist aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte nicht eindeutig erkennbar, ob dieser Bereich im Regionalen Grünzug liegt. Diese Fläche ist im FNP als Sportplatz dargestellt (...). Die Gemeinde Weisweil fordert eine Klarstellung, dass die im FNP als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Im betreffenden Bereich orientiert sich die Grenze des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlageentwurf weitestgehend an jener des geltenden Regionalplans. Demnach ragt die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Sportplatzfläche randlich in geringem Umfang (bis zu ca. 25 m) in den Regionalen Grünzug hinein. Unabhängig davon, dass allein durch die maßstabsbedingte Unschärfe der regionalplanerischen Festlegung keine räumliche Betroffenheit anzunehmen ist, besteht auch inhaltlich keine Konfliktstellung. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sein werden (PS 3.1.1 (Z)). Folgerichtig regt die Stadt selbst an, den Regionalen Grünzug am nördlichen Ortsrand im Bereich einer im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Sportplatzfläche zu vergrößern (siehe (ID 4711)). Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Regionalen Grünzugs begründen könnten.
554	3.1.1	4709	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W2- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordöstlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,1 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W2-). Der Rücknahmebereich W2- betrifft den Bereich zwischen der bestehenden Kläranlage sowie dem Bauhof und dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße).</p> <p>Die Gemeinde Weisweil beabsichtigt, in diesem Bereich künftige gewerbliche Entwicklungen, um eine sinnvolle Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen zu ermöglichen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweiler". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nordöstlich der Ortslage von Weisweil um ca. 5 ha zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer weiteren gewerblichen Entwicklung des Bereichs. Die Eigenentwicklergemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverbandsverbands Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der der Stellungnahme beigelegten Kartendarstellung ist die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im betreffenden Bereich auf zwei Flurstücken bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse. Insofern ist unklar, ob die beabsichtigte "Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen" überhaupt den Regionalen Grünzug betrifft.
555	3.1.1	4710	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W3- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordwestlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,7 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W3-). Der Rücknahmebereich W3- befindet sich beidseits der geplanten Straße im Norden. In diesem Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Die Gemeinde Weisweil hält die weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße für sinnvoll. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweier". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Der Sachverhalt wurde seitens Verbandsgeschäftsstelle im Juli und Oktober 2015 nochmals mit der Gemeinde erörtert. Demnach besteht lediglich bei dem südlich der geplanten Erschließungsstraße gelegenen Gewerbebetrieb derzeit eine konkrete Entwicklungsabsicht.</p> <p>Angeht es des offenkundigen Fehlens räumlicher Alternativen für eine Entwicklung am bestehenden Betriebsstandort ist es planerisch vertretbar, die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs um ca. 50 m nach Norden bis zum geplanten Verlauf der Erschließungsstraße (insgesamt ca. 2 ha) in einem teilweise gärtnerisch geprägten Bereich zurückzunehmen. Die Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs in der geforderten Gesamtgröße von über 5 ha zugunsten einer flächenhaften gewerblichen Entwicklung nördlich des Mühlbachs würde demgegenüber einen zusammenhängenden Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Hierfür ist auch keine hinreichende Begründung gegeben. Die Eigenentwicklergemeinschaft Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Der von der Gemeinde beabsichtige Bau einer Gemeindestraße im betreffenden Bereich steht mit der geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs nicht in Konflikt.</p> <p>Nach nochmaliger Erörterung wird seitens der Gemeinde bestätigt, dass mit dieser Modifizierung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs dem Anliegen der Gemeinde im Wesentlichen entsprochen wird.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im Bereich der "Unteren Mühle" bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse.</p>
556	3.1.1	4711	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Kompensation für die Rücknahmebereiche W2- und W3- Als Ersatz für die Rücknahmebereiche W2- (ca. 5,1 ha) und W3- (ca. 5,7 ha) bietet die Gemeinde Weisweil die in dem (...) beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen W1+ mit einer Größe von ca. 10,6 ha und W4+ mit einer Größe von 0,57 ha an.</p> <p>Die Kompensationsfläche W1+ befindet sich östlich von Weisweil und grenzt an den bestehenden Wald an. Die Kompensationsfläche W4+ befindet sich östlich des Sportplatzgeländes.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Grünzug Rücknahmebereichen (W3- und W2-) einerseits und den Kompensationsbereichen (W1 + und W4+) andererseits zeigt für den großflächigen Kompensationsbereich W1+ bei den Schutzgütern Arten/Lebensräume und Naturerlebnisqualität ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung. Bei den anderen Schutzgütern ergibt sich ein ausgeglichenes Maß an Leistungsfähigkeit. Die Flächenumfänge der Grünzug-Rücknahmebereiche und derjenigen Kompensationsbereiche sind in etwa gleich groß. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorrang-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus ist eine der zwei vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bereits Teil der geplanten Grünzugskulisse gemäß Offenlageentwurf. Auch die andere wäre aufgrund Ausprägung der Freiraumfunktionen, Lage und Flächenzuschnitt nicht geeignet, einen sinnvollen Beitrag zur raumordnerischen Sicherung der Freiraumfunktionen in diesem Teil der Rheinebene zu leisten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind weder der Grünzug Rücknahmebereich noch in den Kompensationsbereichen ausgewiesen.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen W1+ und W4+ kann die beantragte Grünzug-Rücknahme (W2- und W3-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>Im Einzelnen wird hierzu auf die (...) beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	
557	3.1.1	4654	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordwestlich von Kenzingen Die Stadt Kenzingen fordert, dass der bestehende Regionale Grünzug nordwestlich von Kenzingen zwischen der Rheintalbahn und der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) auf einer Länge von ca. 300 m und einer Tiefe von ca. 300 m um insgesamt ca. 8,9 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K1-). (...)</p> <p>Die beantragte Zurücknahme rechtfertigt sich dadurch, dass nur so die Spielräume der Stadt Kenzingen für die Gewerbeflächenentwicklung angemessen erweitert werden können. Diese Fläche ist zwar im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP noch nicht als geplante gewerbliche Baufläche enthalten.</p> <p>Der Rücknahmebereich K1- schließt aber unmittelbar an die geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) an. Die Fläche K6 West III ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist die gewerbliche Baufläche K6 West III nach wie vor enthalten. Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen.</p> <p>Ferner ist diese Fläche bereits jetzt verkehrlich optimal über die bestehende der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) erschlossen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich längs der B 3 zwischen Emmendingen und Lahr weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der Siedlungskörper und damit des Entstehens bandartiger Siedlungsentwicklungen auf. Im Offenlage-Entwurf ist in nahezu unveränderter Abgrenzung die Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Kenzingen und Herbolzheim vorgesehen. Er dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 1.100 bis 1.200 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungsrändern von Kenzingen und Herbolzheim. Auf diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 9 ha) bis an die Gemarkungsgrenze zu Herbolzheim würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 800 bis 900 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungssachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Vergrößerung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obers-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus bestehen westlich der genannten Gewerbefläche "West III" ca. 2 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegemeindekonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen. Zudem verfügt die Stadt westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Auch hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegemeindekonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen. In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>(VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
558	3.1.1	4655	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Kompensationsangebot</p> <p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche K1- (ca. 8,9 ha) und K2- (ca. 2,5 ha) bietet die Stadt Kenzingen die in dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan grün schraffierte Kompensationsfläche K3+ mit einer Größe von insgesamt ca. 18,2 ha an. Diese Flächen befinden sich am nordöstlichen Rand des Kernorts. Die Stadt Kenzingen plant künftige Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel). Darüber hinaus sind im Norden keine weiteren Entwicklungen geplant. Daher schlägt die Stadt Kenzingen die Fläche K3+ (Kenzingen Nordnordost) als Kompensationsfläche vor.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen des Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) sowie des Grünzäsur-Rücknahmebereichs (K2-) einerseits und des Kompensationsbereichs (K3+) andererseits ergibt ein sehr ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung der Schutzgüter. Der Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) weist kleinflächig höhere Bodenfunktionen auf, demgegenüber besitzt der Kompensationsbereich (K3+) eine günstigere Situation für das Schutzgut Klima und Luft. In dem Grünzäsur Rücknahmebereich (K2-) zeigt das Schutzgut Boden eine höhere Leistungsfähigkeit, im Kompensationsbereich (K3+) ist dagegen die Funktionsausprägung des Schutzguts Klima/Luft günstiger ausgeprägt. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden weder durch den Grünzug-Rücknahmebereich (K1-) noch durch den Grünzäsur-Rücknahmebereich (K2-) tangiert. Auch der Kompensationsbereich (K3+) liegt außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit dem Kompensationsbereich Kenzingen Nordost (K3+) kann sowohl die beantragte Grünzug-Rücknahme (K1-) als auch die Grünzäsur-Rücknahme (K2-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 38 südlich von Kenzingen sowie des Regionalen Grünzugs nördlich von Kenzingen nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4653) sowie (ID 4654)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs und des Biotopverbundes raumordnerisch zu gewährleisten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigelegt.]</p>	
559	3.1.1	4663	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Wagenstadt um ca. 700 m (Breite) und 100 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 5,5 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich(...) befindet sich am westlichen Ortsrand von Wagenstadt. (...).</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Wagenstadt werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch den Bleichbach; die Fläche nördlich des Bleichbachs ist für eine bauliche Entwicklung nicht geeignet (dies hat sich im Rahmen der Überlegungen zu einer Gewerbeansiedlung in diesem Bereich gezeigt); der Bereich ist insbesondere für den Kaltluftabfluss wichtig; zudem soll das Tal dort unbesiedelt bleiben. Dieser Bereich (Fläche H8+) wird als Kompensation vorgeschlagen. - Im Osten und Süden ist eine weitere Entwicklung aufgrund der Topographie nicht möglich. <p>Die einzig verbleibende Entwicklungsrichtung befindet sich damit im Westen. Im Westen grenzt unmittelbar an das neu entwickelte Wohngebiet Rotackerweg der Regionale Grünzug an. Um zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten offen zu lassen, die im Ortsteil Wagenstadt wie dargelegt nur in Richtung Westen erfolgen kann, beantragt die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs wie im Plan Anlage 3 dargestellt.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche. Die bauliche Entwicklung der Wohnbauflächen in Wagenstadt orientiert sich also nach Westen. Dagegen sind im Norden, Süden und Osten keine weiteren Wohnbauflächenentwicklungen vorgesehen. Die Stadt Herbolzheim bittet, dieser Entwicklungsrichtung Rechnung zu tragen und die [betreffende] Fläche (...) aus dem Regionalen Grünzug herauszunehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Wagenstadt vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan bereits überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die Grünzugskulisse wurde nördlich der L 106 gegenüber dem geltenden Regionalplan dabei unter Berücksichtigung von Nutzungsgrenzen und bauleitplanerischen Festlegungen um ca. 40 bis 80 m nach Osten vergrößert. Der Regionale Grünzug westlich von Wagenstadt ist vor allem begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug zwischen Herbolzheim, Wagenstadt und Kenzingen dient auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen Vorbergzone und Rheinebene. Zudem ist der Bereich westlich von Wagenstadt von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung des Ortsteils Wagenstadt in westlicher Richtung um ca. 100 m (insgesamt ca. 5 ha) würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Darüber hinaus würde durch ein derart ausgreifendes Vorrücken des Siedlungsrandes von Wagenstadt nach Westen die bestehende Engpasssituation des großräumigen Freiraumverbunds zwischen den Siedlungskörpern von Herbolzheim und Wagenstadt (Abstand ca. 500 m) verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung Wagenstadts nach Westen in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung ist es raumordnerisch vertretbar, im Bereich westlich von Wagenstadt auf eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zu verzichten. Die Aufrechterhaltung der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans führt in diesem Bereich zu keiner weiteren Einengung der funktionalen Breite des Freiraums zum Siedlungskörper der Kernstadt und ermöglicht eine kompakte Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers von Wagenstadt. Der vorgebrachten Anregung wird damit in etwa zur Hälfte ihrer Größendimension entsprochen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung. Der Ortsteil Wagenstadt (ca. 900 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 3 ha. Zusätzlich stehen alleine in der angedachten Entwicklungsrichtung nach Westen unter Berücksichtigung der erfolgten Grünzugsrücknahme mehr als 4 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Die Forderung nach einer Rücknahme des geplanten Grünzugs um ca. 5 ha wird mit einem über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen für den Zeitraum nach 2030 begründet. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass bereits mit der teilweisen Berücksichtigung der Anregung der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils weit über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs in der von der Stadt geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p>
560	3.1.1	4664	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug östlich von Tutschfelden mit einer Größe von 0,6 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich H6- befindet sich unmittelbar angrenzend an die K 5118. (...)</p> <p>Die Fläche H6- ist für die zukünftige Erschließung des nördlichen Bereiches notwendig. Daher fordert die Stadt Herbolzheim die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem kleinen Teilbereich.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...)handelt es sich um eine kleine potentielle künftige Wohn-/Mischbaufläche. Die Herausnahme der Fläche (...) würde zu einer harmonischen Abgrenzung des Regio-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Begradigung der geplanten Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf neu festgelegten Regionalen Grünzugs am östlichen Rand des Ortsteils Tutschfelden (Rücknahme um insgesamt ca. 1 ha) erlaubt eine geringfügige kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers und ist und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nalen Grünzugs in diesem Bereich führen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	
561	3.1.1	4665	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Broggingen um ca. 400 m (Breite) und 50 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 1,4 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar angrenzend an das Sondergebiet "Klinik", an ein bestehendes Gewerbegebiet und an das geplante Wohngebiet "Dorfmatte" (...). Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Broggingen werden durch folgende Parameter beeinflusst: - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Nordosten (Bereich Fläche H10+) aufgrund Topographie - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Osten und Südosten aufgrund Topographie - Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten im Südwesten (Topographie, Landschaftsbild; ökologisch hochwertige Bereiche, daher umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen notwendig). Die einzig verbleibende und städtebaulich sinnvolle Entwicklungsrichtung ist der Bereich im Nordwesten, nördlich der K 5118 (...). Durch die Lage an der K 5118 ist dieser Bereich gut erschlossen, zudem handelt es sich um eine attraktive Wohnlage (leichter Südhang). Einer Entwicklung in dieser Richtung steht jedoch die Ausweisung des Regionalen Grünzuges an der Stelle entgegen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Broggingen vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzuges ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Seine westlichen Teile besitzen hiernach auch eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume und werden deshalb gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans zusätzlich als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Die Abgrenzung dieses Vorranggebiets Nr. 75 (Offenlandkomplex Mehrental / Lerchenberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktur- und gehölzreicher Offenlandkomplex) sowie das Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Reptilienarten. Darüber hinaus stellt das Gebiet gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption einen Kernlebensraum für den Biotopverbund von trockenen Offenlandlebensräumen dar. Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung nördlich der K 5119 um ca. 70 m würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Davon wäre auch ein knapp 1 ha großer Teilbereich des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Angesichts der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Bereichs und seiner Funktion für den Biotopverbund wäre eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch. Der Ortsteil Broggingen (ca. 680 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 1 ha. Zusätzlich bestehen in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, wobei diese allerdings aufgrund der Topographie nur mit Einschränkungen für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind. Auch wenn die Forderung nach einer Rücknahme der geplanten Grünzugsabgrenzung mit über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Vorstellungen der Siedlungsentwicklung begründet werden, ist anzuerkennen, dass über die bauleitplane-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>risc gesicherten Reserven hinaus die Spielräume für eine Eigenentwicklung des Ortsteils derzeit begrenzt sind. Vor diesem Hintergrund ist es bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar, am westlichen Ortsrand von Broggingen nördlich der K 5119 die Grenze des Regionalen Grünzugs auf jene des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege zurückzunehmen (Rücknahme um insges. ca. 1 ha) und damit weitere Spielräume für eine kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers zu eröffnen. Eine weitere Siedlungsentwicklung nach Westen, in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hinein, ist demgegenüber wegen der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Bereichs und der fehlenden Bedarfsbegründung für die Inanspruchnahme dieses Bereichs raumordnerisch nicht vertretbar.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass nach dieser teilweisen Berücksichtigung der Anregung der geplante regionalplanerische Rahmen ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils auch über 2030 hinaus eröffnet.</p>
562	3.1.1	4666	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] (ca. 5,5 ha), [in Tutschfelden] (ca. 0,6 ha) und [in Broggingen] (ca. 1,4 ha) bietet die Stadt Herbolzheim folgende Kompensationsflächen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Wagenstadt H8+ (ca. 13,1 ha), H9+ (bestehend aus zwei Teilflächen mit ca. 3,19 ha und ca. 5,8 ha), vgl. Anlage 3, - in Broggingen H10+ (ca. 7,3 ha) und H11+ (ca. 1,2 ha), vgl. Anlage 5, sowie - in Bleichheim H12+ (bestehend aus drei Teilflächen mit ca. 3,0 ha, ca. 0,5 ha und ca. 0,7 ha) und H13+ (ca. 4,7 ha), vgl. Anlage 6. <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Rücknahmebereichen [in Wagenstadt, Tutschfelden und Broggingen] einerseits und der sechs Kompensationsbereiche (H8+ bis H13+) andererseits ergibt für die Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Naturerlebnis in einer gesamthafte Betrachtung ein ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung. Für die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund wird in den Kompensationsbereich dagegen ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung erreicht. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 9 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Weder die Grünzug-Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] und [Tutschfelden] noch die Kompensationsbereiche H8+- bis H13+ liegen innerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie für den</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen.</p> <p>Im speziellen Fall der Fläche H11+ südlich von Broggingen (ca. 2 ha) wird der Anregung aber gefolgt, da sich hier seit der Erstellung des Offenlage-Entwurfs die planungsrechtliche Situation verändert hat. Mit der im Mai 2014 in Kraft getretenen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen - Herbolzheim ist in diesem Bereich die Darstellung einer gewerblichen Baufläche aufgehoben worden. Durch die Einbeziehung dieses Bereichs in die Grünzugskulisse, der gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft besitzt, kann eine schlüssige, an Landschaftsstrukturen und Nutzungsgrenzen orientierte Abgrenzung des Regionalen Grünzugs erreicht werden. Aufgrund der geänderten planungsrechtlichen Situation und der planerischen Begründetheit wird der Anregung somit zumindest in Bezug auf die vorgeschlagene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich des Ortsteils Broggingen gefolgt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>vorbeugenden Hochwasserschutz. Der Grünzug-Rücknahmebereich [in Broggingen] liegt hingegen mit seiner westlichen Fläche randlich innerhalb des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Das Funktionsdefizit bei zwei Kriterien (Arten/Lebensräume und Biotopverbund) wird durch den deutlich (mehr als fünffach) höheren Flächenumfang der Kompensationsflächen ausgeglichen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	
563	3.1.1	4670	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zulässigkeit der Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs in den Regionalen Grünzug</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass die geplante Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebs Dietmar und Getrud Nikolay in den Regionalen Grünzug genehmigt wird. Der landwirtschaftliche Betrieb Dietmar und Getrud Nikolay befindet sich derzeit noch im innerörtlichen Zentrum der Gemeinde Rheinhausen in der Nähe des Bürgerzentrums.</p> <p>Aufgrund der immer größer werdenden Landmaschinen ist ein wirtschaftliches Arbeiten in der aktuellen eingeschränkten innerörtlichen Lage nicht mehr gegeben. Der Neubau eines zeitgemäßen Aussiedlerhofes soll die Betriebsnachfolge ermöglichen.</p> <p>Nach Plansatz 3.1.1 sind "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Für den betroffenen Landwirt sind keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden, da sich sämtliche ihm gehörenden, für die Aussiedlung geeigneten Flächen im Regionalen Grünzug befinden. Auch für eine Aussiedlung geeignete, verfügbare Tauschflächen der Gemeinde oder anderer Privater außerhalb der Regionalen Grünzüge sind nicht ersichtlich. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass die Gemeinde Rheinhausen von vier Naturschutzgebieten umgeben ist. Die Gemeinde Rheinhausen fordert eine Bestätigung, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 erfüllt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend den Regelungen des geltenden Regionalplans werden gemäß Offenlage-Entwurf auch künftig standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs, in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (PS 3.1.1 Z).</p> <p>Die Genehmigungsentscheidung trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine Prüfung, ob die o.g. Ausnahmeveraussetzungen gegeben sind.</p> <p>Eine Behandlung des Anliegens der Gemeinde Rheinhausen, das auf die Anwendung des Regionalplans in einem konkreten Einzelfall abzielt, ist im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans nicht möglich.</p>
564	3.1.1	4675	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Weisweil sind durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen grenzen an den Siedlungskörper Natura-2000-Gebiete. - Im Südwesten grenzen an den Siedlungskörper zudem Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Schutzgebiete der Kategorie Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald, 	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>- Im Süden reicht der Regionale Grünzug bis an den Siedlungskörper heran.</p> <p>- Im Norden werden die Entwicklungsmöglichkeiten durch den Regionalen Grünzug eingeschränkt. In diesem Bereich sieht der Offenlageentwurf des Regionalplans eine Ausweitung des Regionalen Grünzugs, im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan, vor.</p> <p>Die zu untersuchenden geplanten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sind in dem beiliegenden Plan dargestellt. Diese beinhalten den Flächenbedarf in etwa bis zum Jahr 2030. Darüber hinaus sieht die Gemeinde Weisweil zukünftige gewerbliche Entwicklungen in dem Bereich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße) und dem Sportplatz (Weisweil Nordost W2-), sowie entlang der geplanten Straße im Norden (Weisweil Nord W3-). In dem zuletzt genannten Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Grundsätzlich erscheint eine weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße sinnvoll. Dieser langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde steht die Ausweitung der Regionalen Grünzüge in diesem Bereich entgegen. Daher fordert der GVV Kenzingen Herbolzheim die Rücknahme der Regionalen Grünzüge in den Bereichen W3- und W2-.</p>	<p>Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet eröffnet der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs grundsätzlich ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung von Weisweil auch über 2030 hinaus.</p> <p>Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nördlich bzw. nordöstlich der Ortslage von Weisweil ist teilweise begründet und planerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Weisweil (siehe (ID 4746), (ID 4747)) verwiesen.</p>
565	3.1.1	4676	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Klarstellung, dass die im Flächennutzungsplan als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt.</p> <p>Für die im Plan dargestellte Fläche W5- ist aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte nicht eindeutig erkennbar, ob dieser Bereich im Regionalen Grünzug liegt. Diese Fläche ist im FNP als Sportplatz dargestellt (...). Die Gemeinde Weisweil fordert eine Klarstellung, dass die im FNP als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Im betreffenden Bereich orientiert sich die Grenze des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlageentwurf weitestgehend an jener des geltenden Regionalplans. Demnach ragt die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Sportplatzfläche randlich in geringem Umfang (bis zu ca. 25 m) in den Regionalen Grünzug hinein. Unabhängig davon, dass allein durch die maßstabsbedingte Unschärfe der regionalplanerischen Festlegung keine räumliche Betroffenheit anzunehmen ist, besteht auch inhaltlich keine Konfliktstellung. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sein werden (PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Folgerichtig regt die Stadt selbst an, den Regionalen Grünzug am nördlichen Ortsrand im Bereich einer im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Sportplatzfläche zu vergrößern (siehe (ID 4679)).</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
566	3.1.1	4677	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W2- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordöstlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,1 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W2-). Der Rücknahmebereich W2- betrifft den Bereich zwischen der bestehenden Kläranlage sowie dem Bauhof und dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße).</p> <p>Die Gemeinde Weisweil beabsichtigt, in diesem Bereich künftige gewerbliche Entwicklungen, um eine sinnvolle Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen zu ermöglichen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweier". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nordöstlich der Ortslage von Weisweil um ca. 5 ha zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer weiteren gewerblichen Entwicklung des Bereichs. Die Eigenentwicklergemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis:</p> <p>In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im betreffenden Bereich auf zwei Flurstücken bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse. Insofern ist unklar,</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ob die beabsichtigte "Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen" überhaupt den Regionalen Grünzug betrifft.
567	3.1.1	4678	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W3- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordwestlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,7 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W3-). Der Rücknahmebereich W3- befindet sich beidseits der geplanten Straße im Norden. In diesem Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Die Gemeinde Weisweil hält die weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße für sinnvoll. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweier". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Der Sachverhalt wurde seitens Verbandsgeschäftsstelle im Juli und Oktober 2015 nochmals mit der Gemeinde erörtert. Demnach besteht lediglich bei dem südlich der geplanten Erschließungsstraße gelegenen Gewerbebetrieb derzeit eine konkrete Entwicklungsabsicht. Angesichts des offenkundigen Fehlens räumlicher Alternativen für eine Entwicklung am bestehenden Betriebsstandort ist es planerisch vertretbar, die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs um ca. 50 m nach Norden bis zum geplanten Verlauf der Erschließungsstraße (insgesamt ca. 2 ha) in einem teilweise gärtnerisch geprägten Bereich zurückzunehmen. Die Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs in der geforderten Gesamtgröße von über 5 ha zugunsten einer flächenhaften gewerblichen Entwicklung nördlich des Mühlbachs würde demgegenüber einen zusammenhängenden Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Hierfür ist auch keine hinreichende Begründung gegeben. Die Eigenentwicklergemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Der von der Gemeinde beabsichtigte Bau einer Gemeindestraße im betreffenden Bereich steht mit der geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs nicht in Konflikt.</p> <p>Nach nochmaliger Erörterung wird seitens der Gemeinde bestätigt, dass mit dieser Modifizierung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs dem Anliegen der Gemeinde im Wesentlichen entsprochen wird.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im Bereich der "Unteren Mühle" bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse.</p>
568	3.1.1	4679	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Kompensation für die Rücknahmebereiche W2- und W3- Als Ersatz für die Rücknahmebereiche W2- (ca. 5,1 ha) und W3- (ca. 5,7 ha) bietet die Gemeinde Weisweil die in dem (...) beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen W1+ mit einer Größe von ca. 10,6 ha und W4+ mit einer Größe von 0,57 ha an.</p> <p>Die Kompensationsfläche W1+ befindet sich östlich von Weisweil und grenzt an den bestehenden Wald an. Die Kompensationsfläche W4+ befindet sich östlich des Sportplatzgeländes.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Grünzug Rücknahmebereichen (W3- und W2-) einerseits und den Kompensationsbereichen (W1 + und W4+) andererseits zeigt für den großflächigen Kompensationsbereich W1+ bei den Schutzgütern Arten/Lebensräume und Naturerlebnisqualität ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung. Bei den anderen Schutzgütern ergibt sich ein ausgeglichenes Maß an Leistungsfähigkeit. Die Flächenumfänge der Grünzug-Rücknahmebereiche und derjenigen Kompensationsbereiche sind in etwa gleich groß.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind weder der Grünzug Rücknahmebereich noch in den Kompensationsbereichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus ist eine der zwei vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bereits Teil der geplanten Grünzugskulisse gemäß Offenlageentwurf. Auch die andere wäre aufgrund Ausprägung der Freiraumfunktionen, Lage und Flächenzuschnitt nicht geeignet, einen sinnvollen Beitrag zur raumordnerischen Sicherung der Freiraumfunktionen in diesem Teil der Rheinebene zu leisten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ausgewiesen.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen W1+ und W4+ kann die beantragte Grünzug-Rücknahme (W2- und W3-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>Im Einzelnen wird hierzu auf die (...) beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	
569	3.1.1	3478	Stadt Müllheim Ortsverwaltung Niederweiler 79379 Müllheim	<p>Die von der Stadt Müllheim beantragte Rücknahme des Grünzugs östlich der L 125 (...) liegt auf Gemarkung Niederweiler und fällt damit in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates Niederweiler als anzuhörendes Gremium.</p> <p>In einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stadtrat von Müllheim vom 29.01.2014 hat sich der Ortschaftsrat einstimmig gegen eine weitere Verkleinerung des Grünzugs zwischen der Kernstadt von Müllheim und Niederweiler ausgesprochen.</p> <p>Wir sehen in einer weiteren Verkleinerung des Grünzugs eine Gefährdung für den Bestand dieses Grünzugs in der Zukunft.</p> <p>Die Grünzäsur zwischen Müllheim und Niederweiler wurde aber in den 1990er Jahren mit dem ausdrücklichen Versprechen eines dauerhaften Bestands im Tausch mit der bis dato dort bestandenen Grünzäsur zwischen Müllheim und seinem Teilort Vögisheim als Zugeständnis an die Stadt eingerichtet, um in Vögisheim neue Wohnbaugebiete (für Einfamilienhausbebauung) ausweisen zu können.</p> <p>Der Ortschaftsrat Niederweiler fordert daher, die Grünzäsur zwischen Müllheim und Niederweiler in ihrer bisherigen Form bestehen zu lassen bzw. den vom neuen Regionalplan vorgesehenen Grünzug unbeschnitten einzurichten.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der von der Stadt Müllheim vorgebrachten Anregung zur Veränderung der Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf zwischen der Kernstadt und dem Stadtteil Niederweiler festgelegten Regionalen Grünzugs zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung wird nach Abwägung aller Belange gefolgt. Maßgeblich ist dabei auch, dass durch eine Verschiebung des Regionalen Grünzugs nach Osten die Breite des siedlungstrennenden Freiraums erhalten werden kann. Die Beibehaltung der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur scheidet wegen Unterschreitung der generell für dieses Planelement zugrunde gelegten Mindestbreite von ca. 400 m aus. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt Müllheim (ID 3438) verwiesen.</p>
570	3.1.1	3526	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordwestlich von Kenzingen</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass der bestehende Regionale Grünzug nordwestlich von Kenzingen zwischen der Rheintalbahn und der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) auf einer Länge von ca. 300 m und einer Tiefe von ca. 300 m um insgesamt ca. 8,9 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K1-). (...)</p> <p>Die beantragte Zurücknahme rechtfertigt sich dadurch, dass nur so die Spielräume der Stadt Kenzingen für die Gewerbeflächenentwicklung angemessen erweitert werden können. Diese Fläche ist</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich längs der B 3 zwischen Emmendingen und Lahr weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der Siedlungskörper und damit des Entstehens bandartiger Siedlungsentwicklungen auf. Im Offenlage-Entwurf ist in nahezu unveränderter Abgrenzung die Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Kenzingen und Herbolzheim vorgesehen. Er dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 1.100 bis 1.200 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zwar im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP noch nicht als geplante gewerbliche Baufläche enthalten.</p> <p>Der Rücknahmebereich K1- schließt aber unmittelbar an die geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) an. Die Fläche K6 West III ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist die gewerbliche Baufläche K6 West III nach wie vor enthalten. Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen.</p> <p>Ferner ist diese Fläche bereits jetzt verkehrlich optimal über die bestehende der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) erschlossen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>rändern von Kenzingen und Herbolzheim. Auf diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 9 ha) bis an die Gemarkungsgrenze zu Herbolzheim würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 800 bis 900 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Vergrößerung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus bestehen westlich der genannten Gewerbefläche "West III" ca. 2 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegemeinschaftskonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen. Zudem verfügt die Stadt westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raum-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Auch hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegremienkonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen. In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
571	3.1.1	3527	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Kompensationsangebot Als Ersatz für die Rücknahmebereiche K1- (ca. 8,9 ha) und K2- (ca. 2,5 ha) bietet die Stadt Kenzingen die in dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan grün schraffierte Kompensationsfläche K3+ mit einer Größe von insgesamt ca. 18,2 ha an. Diese Flächen befinden sich am nordöstlichen Rand des Kernorts. Die Stadt Kenzingen plant künftige Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel). Darüber hinaus sind im Norden keine weiteren Entwicklungen geplant. Daher schlägt die Stadt Kenzingen die Fläche K3+ (Kenzingen Nordnordost) als Kompensationsfläche vor. Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen des Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) sowie des Grünzäsur-Rücknahmebereichs (K2-) einerseits und des Kompensationsbereichs (K3+) andererseits ergibt ein sehr ausgeglichenes</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 38 südlich von Kenzingen sowie des Regionalen Grünzugs nördlich von Kenzingen nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4722) sowie (ID 4723)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs und des Biotopverbundes raumordne-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Bild der Funktionenerfüllung der Schutzgüter. Der Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) weist kleinflächig höhere Bodenfunktionen auf, demgegenüber besitzt der Kompensationsbereich (K3+) eine günstigere Situation für das Schutzgut Klima und Luft. In dem Grünzäsur Rücknahmebereich (K2-) zeigt das Schutzgut Boden eine höhere Leistungsfähigkeit, im Kompensationsbereich (K3+) ist dagegen die Funktionsausprägung des Schutzguts Klima/Luft günstiger ausgeprägt. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden weder durch den Grünzug-Rücknahmebereich (K1-) noch durch den Grünzäsur-Rücknahmebereich (K2-) tangiert. Auch der Kompensationsbereich (K3+) liegt außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit dem Kompensationsbereich Kenzingen Nordost (K3+) kann sowohl die beantragte Grünzug-Rücknahme (K1-) als auch die Grünzäsur-Rücknahme (K2-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	risch zu gewährleisten.
572	3.1.1	3538	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Wagenstadt um ca. 700 m (Breite) und 100 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 5,5 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich(...) befindet sich am westlichen Ortsrand von Wagenstadt. (...).</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Wagenstadt werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch den Bleichbach; die Fläche nördlich des Bleichbachs ist für eine bauliche Entwicklung nicht geeignet (dies hat sich im Rahmen der Überlegungen zu einer Gewerbeansiedlung in diesem Bereich gezeigt); der Bereich ist insbesondere für den Kaltluftabfluss wichtig; zudem soll das Tal dort unbesiedelt bleiben. Dieser Bereich (Fläche H8+) wird als Kompensation vorgeschlagen. - Im Osten und Süden ist eine weitere Entwicklung aufgrund der Topographie nicht möglich. <p>Die einzig verbleibende Entwicklungsrichtung befindet sich damit im Westen. Im Westen grenzt unmittelbar an das neu entwickelte Wohngebiet Rotackerweg der Regionale Grünzug an. Um zukünft-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Wagenstadt vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan bereits überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die Grünzugskulisse wurde nördlich der L 106 gegenüber dem geltenden Regionalplan dabei unter Berücksichtigung von Nutzungsgrenzen und baulleitplanerischen Festlegungen um ca. 40 bis 80 m nach Osten vergrößert. Der Regionale Grünzug westlich von Wagenstadt ist vor allem begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug zwischen Herbolzheim, Wagenstadt und Kenzingen dient auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen Vorbergzone und Rheinebene. Zudem ist der Bereich westlich von Wagenstadt von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tige Entwicklungsmöglichkeiten offen zu lassen, die im Ortsteil Wagenstadt wie dargelegt nur in Richtung Westen erfolgen kann, beantragt die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs wie im Plan Anlage 3 dargestellt.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche. Die bauliche Entwicklung der Wohnbauflächen in Wagenstadt orientiert sich also nach Westen. Dagegen sind im Norden, Süden und Osten keine weiteren Wohnbauflächenentwicklungen vorgesehen. Die Stadt Herbolzheim bittet, dieser Entwicklungsrichtung Rechnung zu tragen und die [betreffende] Fläche (...) aus dem Regionalen Grünzug herauszunehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung des Ortsteils Wagenstadt in westlicher Richtung um ca. 100 m (insgesamt ca. 5 ha) würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Darüber hinaus würde durch ein derart ausgreifendes Vorrücken des Siedlungsrandes von Wagenstadt nach Westen die bestehende Engpasssituation des großräumigen Freiraumverbunds zwischen den Siedlungskörpern von Herbolzheim und Wagenstadt (Abstand ca. 500 m) verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung Wagenstadts nach Westen in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung ist es raumordnerisch vertretbar, im Bereich westlich von Wagenstadt auf eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zu verzichten. Die Aufrechterhaltung der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans führt in diesem Bereich zu keiner weiteren Einengung der funktionalen Breite des Freiraums zum Siedlungskörper der Kernstadt und ermöglicht eine kompakte Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers von Wagenstadt. Der vorgebrachten Anregung wird damit in etwa zur Hälfte ihrer Größendimension entsprochen.</p> <p>Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung. Der Ortsteil Wagenstadt (ca. 900 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 3 ha. Zusätzlich stehen alleine in der angedachten Entwicklungsrichtung nach Westen unter Berücksichtigung der erfolgten Grünzugsrücknahme mehr als 4 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Die Forderung nach einer Rücknahme des geplanten Grünzugs um ca. 5 ha wird mit einem über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen für den Zeitraum nach 2030 begründet. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					auszugehen, dass bereits mit der teilweisen Berücksichtigung der Anregung der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils weit über 2030 hinaus eröffnet. Die teilweise Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs in der von der Stadt geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.
573	3.1.1	3539	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug östlich von Tutschfelden mit einer Größe von 0,6 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich H6- befindet sich unmittelbar angrenzend an die K 5118. (...) Die Fläche H6- ist für die zukünftige Erschließung des nördlichen Bereiches notwendig. Daher fordert die Stadt Herbolzheim die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem kleinen Teilbereich. Bei dem Rücknahmebereich (...)handelt es sich um eine kleine potentielle künftige Wohn-/Mischbaufläche. Die Herausnahme der Fläche (...) würde zu einer harmonischen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich führen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Berücksichtigung Die Begradigung der geplanten Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf neu festgelegten Regionalen Grünzugs am östlichen Rand des Ortsteils Tutschfelden (Rücknahme um insgesamt ca. 1 ha) erlaubt eine geringfügige kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers und ist und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.
574	3.1.1	3540	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Broggingen um ca. 400 m (Breite) und 50 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 1,4 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar angrenzend an das Sondergebiet "Klinik", an ein bestehendes Gewerbegebiet und an das geplante Wohngebiet "Dorfmatte" (...). Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Broggingen werden durch folgende Parameter beeinflusst: - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Nordosten (Bereich Fläche H10+) aufgrund Topographie - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Osten und Südosten aufgrund Topographie - Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten im Südwesten (Topographie, Landschaftsbild; ökologisch hochwertige Bereiche, daher umfangreiche Ausgleichmaßnahmen notwendig). Die einzig verbleibende und städtebaulich sinnvolle Entwicklungsrichtung ist der Bereich im Nordwesten, nördlich der K 5118 (...). Durch die Lage an der K 5118 ist dieser Bereich gut erschlossen, zudem handelt es sich um eine attraktive Wohnlage (leichter Südhang). Einer Entwicklung in dieser Richtung steht jedoch die	Berücksichtigung (teilweise) Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Broggingen vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Seine westlichen Teile besitzen hiernach auch eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume und werden deshalb gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans zusätzlich als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Die Abgrenzung dieses Vorranggebiets Nr. 75 (Offenlandkomplex Mehrental / Lerchenberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktur- und gehölzreicher Offenlandkomplex) sowie das Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Reptilienarten. Darüber hinaus stellt das Gebiet gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption einen Kernlebensraum für den Biotopverbund von trockenen Offenlandlebensräumen

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Ausweisung des Regionalen Grünzuges an der Stelle entgegen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>dar. Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung nördlich der K 5119 um ca. 70 m würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Davon wäre auch ein knapp 1 ha großer Teilbereich des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Angesichts der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Bereichs und seiner Funktion für den Biotopverbund wäre eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch. Der Ortsteil Broggingen (ca. 680 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 1 ha. Zusätzlich bestehen in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, wobei diese allerdings aufgrund der Topographie nur mit Einschränkungen für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind. Auch wenn die Forderung nach einer Rücknahme der geplanten Grünzugsabgrenzung mit über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Vorstellungen der Siedlungsentwicklung begründet werden, ist anzuerkennen, dass über die bauleitplanerisch gesicherten Reserven hinaus die Spielräume für eine Eigenentwicklung des Ortsteils derzeit begrenzt sind. Vor diesem Hintergrund ist es bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar, am westlichen Ortsrand von Broggingen nördlich der K 5119 die Grenze des Regionalen Grünzuges auf jene des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege zurückzunehmen (Rücknahme um insges. ca. 1,3 ha) und damit weitere Spielräume für eine kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers zu eröffnen. Damit wird der Anregung in etwas anderer Abgrenzung von der Flächendimension her annähernd entsprochen. Eine weitere Siedlungsentwicklung nach Westen, in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hinein, ist demgegenüber wegen der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Bereichs und der fehlenden Bedarfsbegründung für die Inanspruchnahme dieses Bereichs raumordnerisch nicht vertretbar. Es wird davon ausgegangen, dass nach dieser teilweisen Berücksichtigung der Anregung der geplante regionalplanerische Rahmen ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils auch über 2030 hinaus eröffnet.</p>
575	3.1.1	3541	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] (ca. 5,5 ha), [in Tutschfelden] (ca. 0,6 ha) und [in Broggingen] (ca. 1,4 ha) bietet die Stadt Herbolzheim folgende Kompensationsflächen an: - in Wagenstadt H8+ (ca. 13,1 ha), H9+ (bestehend aus zwei Teil-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise) Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79098 Freiburg im Breisgau	<p>flächen mit ca. 3,19 ha und ca. 5,8 ha), vgl. Anlage 3, - in Broggingen H10+ (ca. 7,3 ha) und H11+ (ca. 1,2 ha), vgl. Anlage 5, sowie - in Bleichheim H12+ (bestehend aus drei Teilflächen mit ca. 3,0 ha, ca. 0,5 ha und ca. 0,7 ha) und H13+ (ca. 4,7 ha), vgl. Anlage 6. Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Rücknahmebereichen [in Wagenstadt, Tutschfelden und Broggingen] einerseits und der sechs Kompensationsbereiche (H8+ bis H13+) andererseits ergibt für die Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Naturerlebnis in einer gesamthafte Betrachtung ein ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung. Für die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund wird in den Kompensationsbereich dagegen ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung erreicht. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 9 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Weder die Grünzug-Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] und [Tutschfelden] noch die Kompensationsbereiche H8+- bis H13+ liegen innerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Der Grünzug-Rücknahmebereich [in Broggingen] liegt hingegen mit seiner westlichen Fläche randlich innerhalb des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. Das Funktionsdefizit bei zwei Kriterien (Arten/Lebensräume und Biotopverbund) wird durch den deutlich (mehr als fünffach) höheren Flächenumfang der Kompensationsflächen ausgeglichen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	<p>raumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Im speziellen Fall der Fläche H11+ südlich von Broggingen (ca. 2 ha) wird der Anregung aber gefolgt, da sich hier seit der Erstellung des Offenlage-Entwurfs die planungsrechtliche Situation verändert hat. Mit der im Mai 2014 in Kraft getretenen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen - Herbolzheim ist in diesem Bereich die Darstellung einer gewerblichen Baufläche aufgehoben worden. Durch die Einbeziehung dieses Bereichs in die Grünzugskulisse, der gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft besitzt, kann eine schlüssige, an Landschaftsstrukturen und Nutzungsgrenzen orientierte Abgrenzung des Regionalen Grünzugs erreicht werden. Aufgrund der geänderten planungsrechtlichen Situation und der planerischen Begründetheit wird der Anregung somit zumindest in Bezug auf die vorgeschlagene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich des Ortsteils Broggingen gefolgt.</p>
576	3.1.1	3545	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zulässigkeit der Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs in den Regionalen Grünzug Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass die geplante Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebs Dietmar und Getrud Nikolay in den Regionalen Grünzug genehmigt wird. Der landwirtschaftliche Betrieb Dietmar und Getrud Nikolay befindet sich derzeit noch im innerörtlichen Zentrum der Gemeinde Rheinhausen in der Nähe des Bürgerzentrums. Aufgrund der immer größer werdenden Landmaschinen ist ein wirtschaftliches Arbeiten in der aktuellen eingeschränkten innerörtlichen Lage nicht mehr gegeben. Der Neubau eines zeitgemäßen Aussiedlerhofes soll die Betriebsnachfolge ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend den Regelungen des geltenden Regionalplans werden gemäß Offenlage-Entwurf auch künftig standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs, in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (PS 3.1.1 Z). Die Genehmigungsentscheidung trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine Prüfung, ob die o.g. Ausnahmeveraussetzungen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Nach Plansatz 3.1.1 sind "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Für den betroffenen Landwirt sind keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden, da sich sämtliche ihm gehörenden, für die Aussiedlung geeigneten Flächen im Regionalen Grünzug befinden. Auch für eine Aussiedlung geeignete, verfügbare Tauschflächen der Gemeinde oder anderer Privater außerhalb der Regionalen Grünzüge sind nicht ersichtlich. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass die Gemeinde Rheinhausen von vier Naturschutzgebieten umgeben ist. Die Gemeinde Rheinhausen fordert eine Bestätigung, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 erfüllt sind.	gegeben sind. Eine Behandlung des Anliegens der Gemeinde Rheinhausen, das auf die Anwendung des Regionalplans in einem konkreten Einzelfall abzielt, ist im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans nicht möglich.
577	3.1.1	3552	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Weisweil sind durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen grenzen an den Siedlungskörper Natura-2000-Gebiete. - Im Südwesten grenzen an den Siedlungskörper zudem Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Schutzgebiete der Kategorie Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald, - Im Süden reicht der Regionale Grünzug bis an den Siedlungskörper heran. - Im Norden werden die Entwicklungsmöglichkeiten durch den Regionalen Grünzug eingeschränkt. In diesem Bereich sieht der Offenlageentwurf des Regionalplans eine Ausweitung des Regionalen Grünzugs, im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan, vor. <p>Die zu untersuchenden geplanten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sind in dem beiliegenden Plan dargestellt. Diese beinhalten den Flächenbedarf in etwa bis zum Jahr 2030. Darüber hinaus sieht die Gemeinde Weisweil zukünftige gewerbliche Entwicklungen in dem Bereich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße) und dem Sportplatz (Weisweil Nordost W2-), sowie entlang der geplanten Straße im Norden (Weisweil Nord W3-). In dem zuletzt genannten Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Grundsätzlich erscheint eine weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße sinnvoll. Dieser langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde steht die Ausweitung der Regionalen Grünzüge in diesem Bereich entgegen. Daher fordert der GVV Kenzingen Herbolzheim die Rücknahme der Regionalen Grünzüge in den Bereichen W3- und W2-.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet eröffnet der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs grundsätzlich ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung von Weisweil auch über 2030 hinaus.</p> <p>Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nördlich bzw. nordöstlich der Ortslage von Weisweil ist teilweise begründet und planerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Weisweil (siehe (ID 4746), (ID 4747)) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
578	3.1.1	3554	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Klarstellung, dass die im Flächennutzungsplan als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt. Für die im Plan dargestellte Fläche W5- ist aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte nicht eindeutig erkennbar, ob dieser Bereich im Regionalen Grünzug liegt. Diese Fläche ist im FNP als Sportplatz dargestellt (...). Die Gemeinde Weisweil fordert eine Klarstellung, dass die im FNP als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Im betreffenden Bereich orientiert sich die Grenze des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlageentwurf weitestgehend an jener des geltenden Regionalplans. Demnach ragt die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Sportplatzfläche randlich in geringem Umfang (bis zu ca. 25 m) in den Regionalen Grünzug hinein. Unabhängig davon, dass allein durch die maßstabsbedingte Unschärfe der regionalplanerischen Festlegung keine räumliche Betroffenheit anzunehmen ist, besteht auch inhaltlich keine Konfliktstellung. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sein werden (PS 3.1.1 (Z)). Folgerichtig regt der Gemeindeverwaltungsverband selbst an, den Regionalen Grünzug am nördlichen Ortsrand im Bereich einer im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Sportplatzfläche zu vergrößern (siehe (ID 3558)). Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs begründen könnten.
579	3.1.1	3556	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W2- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordöstlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,1 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W2-). Der Rücknahmebereich W2- betrifft den Bereich zwischen der bestehenden Kläranlage sowie dem Bauhof und dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße). Die Gemeinde Weisweil beabsichtigt, in diesem Bereich künftige gewerbliche Entwicklungen, um eine sinnvolle Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen zu ermöglichen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweiler". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nordöstlich der Ortslage von Weisweil um ca. 5 ha zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer weiteren gewerblichen Entwicklung des Bereichs. Die Eigenentwicklergemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen. Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im betreffenden Bereich auf zwei Flurstücken bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse. Insofern ist unklar, ob die beabsichtigte "Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen" überhaupt den Regionalen Grünzug betrifft.</p>
580	3.1.1	3557	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W3- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordwestlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,7 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W3-). Der Rücknahmebereich W3- befindet sich beidseits der geplanten Straße im Norden. In diesem Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Die Gemeinde Weisweil hält die weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße für sinnvoll. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweiler". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Der Sachverhalt wurde seitens Verbandsgeschäftsstelle im Juli und Oktober 2015 nochmals mit der Gemeinde erörtert. Demnach besteht lediglich bei dem südlich der geplanten Erschließungsstraße gelegenen Gewerbebetrieb derzeit eine konkrete Entwicklungsabsicht. Angesichts des offenkundigen Fehlens räumlicher Alternativen für</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>eine Entwicklung am bestehenden Betriebsstandort ist es planerisch vertretbar, die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs um ca. 50 m nach Norden bis zum geplanten Verlauf der Erschließungsstraße (insgesamt ca. 2 ha) in einem teilweise gärtnerisch geprägten Bereich zurückzunehmen. Die Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs in der geforderten Gesamtgröße von über 5 ha zugunsten einer flächenhaften gewerblichen Entwicklung nördlich des Mühlbachs würde demgegenüber einen zusammenhängenden Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Hierfür ist auch keine hinreichende Begründung gegeben. Die Eigenentwicklergemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Der von der Gemeinde beabsichtigte Bau einer Gemeindestraße im betreffenden Bereich steht mit der geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs nicht in Konflikt.</p> <p>Nach nochmaliger Erörterung wird seitens der Gemeinde bestätigt, dass mit dieser Modifizierung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs dem Anliegen der Gemeinde im Wesentlichen entsprochen wird.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im Bereich der "Unteren Mühle" bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
581	3.1.1	3558	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Kompensation für die Rücknahmebereiche W2- und W3- Als Ersatz für die Rücknahmebereiche W2- (ca. 5,1 ha) und W3- (ca. 5,7 ha) bietet die Gemeinde Weisweil die in dem (...) beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen W1+ mit einer Größe von ca. 10,6 ha und W4+ mit einer Größe von 0,57 ha an.</p> <p>Die Kompensationsfläche W1+ befindet sich östlich von Weisweil und grenzt an den bestehenden Wald an. Die Kompensationsfläche W4+ befindet sich östlich des Sportplatzgeländes.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Grünzug Rücknahmebereichen (W3- und W2-) einerseits und den Kompensationsbereichen (W1 + und W4+) andererseits zeigt für den großflächigen Kompensationsbereich W1+ bei den Schutzgütern Arten/Lebensräume und Naturerlebnisqualität ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung. Bei den anderen Schutzgütern ergibt sich ein ausgeglichenes Maß an Leistungsfähigkeit. Die Flächenumfänge der Grünzug-Rücknahmebereiche und derjenigen Kompensationsbereiche sind in etwa gleich groß. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind weder der Grünzug Rücknahmebereich noch in den Kompensationsbereichen ausgewiesen.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen W1+ und W4+ kann die beantragte Grünzug-Rücknahme (W2- und W3-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>Im Einzelnen wird hierzu auf die (...) beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus ist eine der zwei vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bereits Teil der geplanten Grünzugskulisse gemäß Offenlageentwurf. Auch die andere wäre aufgrund Ausprägung der Freiraumfunktionen, Lage und Flächenzuschnitt nicht geeignet, einen sinnvollen Beitrag zur raumordnerischen Sicherung der Freiraumfunktionen in diesem Teil der Rheinebene zu leisten.</p>
582	3.1.1	3599	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Gemeinde Auggen: Grünzug im Bereich des ehemaligen Hotel Lettenbuck, Ortsteil Hach: Hierbei handelt es sich nicht um eine Neuplanung, sondern um die Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten einer bereits bestehenden Anlage. Die von der Gemeinde Auggen gewünschte Klarstellung ist wünschenswert und beeinträchtigt auch nicht die Freihaltfunktion des Grünzuges als solchen.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Der Hotelstandort im Bereich "Lettenbuck" ist Teil der Grünzugskulisse des geltenden Regionalplans. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist er nicht mehr Teil der Grünzugskulisse. Eine Konfliktstellung in Bezug auf eine mögliche Neu- oder Umnutzung des Gebäudebestandes besteht somit künftig nicht mehr.</p>
583	3.1.1	3605	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Müllheim: Änderung regionale Grünzüge: Die Stadt Müllheim ist durch Vorranggebiete für Naturschutz und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Landschaftspflege, durch Grünzäsuren und regionale Grünzüge im Bereich der Kernstadt eng umgrenzt und die Entwicklungsflächen sind im Vergleich zu anderen Gemeinden ähnlicher Größenordnung minimal.</p> <p>Der gesamte Bereich Luginsland - Hachberg ist aus dem bisherigen Grünzug vom Regionalplan 1995 herausgenommen. Aus stadtplanerischer Sicht ist die Herausnahme dieses Bereiches nicht von Vorteil, da die exponierte Lage, die landwirtschaftliche Nutzung und die klimatische Funktion einer Siedlungsnutzung in hohem Maße entgegenstehen. Es wird hierzu auch auf die Stellungnahme der Stadt Müllheim zu diesem Punkt verwiesen.</p> <p>Eine Beibehaltung des Areals Luginsland - Hachberg wie im Antrag der Stadt Müllheim dargestellt, würde die gleichzeitig beantragten Grünzugreduzierungen nordöstlich und südwestlich der Kernstadt bei Weitem kompensieren. Mit der Rücknahme des Grünzugs in den beiden genannten Bereichen ist eine an den Bedarf und die örtlichen Verhältnisse angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Müllheim im Rahmen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes auch im Innerortsbereich teilweise sehr umfangreiche Grünflächenausweisungen als Selbstbindung aufgenommen hat, mit denen auch ein positiver Effekt im Zusammenhang mit den ortsklimatischen Verhältnissen und Erfordernissen erreicht wird. Als eines von vielen Beispielen ist hierzu nennen die ausgewiesene Grünfläche zwischen Müllheim und dem südlich gelegenen Ortsteil Vögisheim, die im Regionalplan nicht enthalten ist.</p>	<p>wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Stadt Müllheim (siehe (ID 3438), (ID 3439), (ID 3440)) verwiesen.</p>
584	3.1.1	3607	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Die Anträge der Stadt Sulzburg - gemeinsam mit der Nachbargemeinde Ballrechten-Dottingen - beziehen sich auf Flächen außerhalb des Verbandsgebietes (Gemarkung Ballrechten-Dottingen), so dass der Gemeindeverwaltungsverband nicht unmittelbar betroffen ist.</p> <p>Unabhängig davon werden die Anträge zur Herausnahme von einzelnen Flächen aus dem regionalen Grünzug auch von unserer Seite stark unterstützt. Sowohl bei der Sicherstellung für infrastrukturelle Einrichtungen wie Bauhof, Forst und Feuerwehr als auch für die Daseinsvorsorge von bestehenden gewerblichen Betrieben ist die praktizierte interkommunale Zusammenarbeit von Sulzburg und Ballrechten-Dottingen sehr positiv zu würdigen.</p> <p>Mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, deren Bedeutung für beide Gemeinden als sehr hoch anzusetzen ist, wird auch unter grünordnerischen Betrachtungen ein deutlich besserer Effekt erzielt, als wenn jede Gemeinde eigene Ausweisungen vornehmen müsste. Dies gilt ebenso für die Überlegungen für eine gemeinschaftliche Gewerbeflächenausweisung.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Nach Erörterung der Verbandsgeschäftsstelle mit der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg im Mai und Juni 2015 wird von den Gemeinden eine Standortalternative außerhalb des Regionalen Grünzugs weiterverfolgt. Die vorgebrachte Anregung hat sich insofern inhaltlich erledigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Die Kooperation der beiden Gemeinden auf verschiedenen Gebieten der städtebaulichen Planung entspricht im Übrigen auch der grundlegenden raumordnerischen Zielsetzung des Regionalplanes und sollte in dieser Form mit Berücksichtigung der begründeten Anträge gefördert werden.	
585	3.1.1	3610	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch - Renchen - Lautenbach 77704 Oberkirch	Oberkirch-Wolfhag / Tiergarten-Niederlehen In diesem Bereich wird der bestehende regionale Grünzug geringfügig erweitert. Es schließt sich neu ein Gebiet von Naturschutz und Landschaftspflege an und grenzt an den Siedlungsrand. Die Stadt Oberkirch sieht eine existenzielle Bedrohung der dort praktizierenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die Ausschlussregelungen nach dem Plansatz 3.2, wonach wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen und wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes ausgeschlossen sind. Die Ausweisung des Gebietes soll ersatzlos zurückgenommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Berücksichtigung Auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) wird verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (ID 1511) verwiesen.
586	3.1.1	3611	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch - Renchen - Lautenbach 77704 Oberkirch	Oberkirch Butschbach/Hesselbach Aufnahme von Flächen zwischen dem bestehenden Grünzug und der B 28 neu. Der Bereich grenzt an die vorhandene Bebauung entlang der Butschbacher Straße und sollte dort zurückgenommen werden. Es handelt sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, deren Bedeutung für den Naturhaushalt nicht nachvollzogen werden kann. Die Stadt stimmt grundsätzlich der Erweiterung des regionalen Grünzuges wie dargestellt zu. Vom bestehenden Siedlungsrand entlang der Butschbacher Straße soll jedoch abgerückt werden. Ein Vorschlag zur Gebietsabgrenzung ist in Anlage 2 dargestellt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Berücksichtigung Angesichts der Siedlungsprägung längs der Butschbacher Straße und der durch den Bau der Ortsumfahrung im Zuge der B 28 eingetretenen räumlichen Situation ist die begrenzte Rücknahme des Regionalen Grünzuges um ca. 2 ha planerisch vertretbar.
587	3.1.1	3613	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch - Renchen - Lautenbach 77704 Oberkirch	Oberkirch-Ödsbach Der Ortschaftsrat Ödsbach empfiehlt die teilweise Herausnahme des Regionalen Grünzuges im Bereich der neuen Auffahrt auf die B 28. Im dortigen Bereich liegen mehrere Grundstücke, die sich tendenziell aufgrund der günstigen Siedlungsrandlage für eine potenzielle Ausweisung künftiger Siedlungsgebiete anbieten. Zur Kompensation wird vorgeschlagen, die herausgenommene Teilfläche Nr. 9 [bewaldete Hangflächen im Bereich Grimmersberg östlich des Weilers Vordere Allmend] im Regionalplan beizubehalten. Ein Vorschlag zur Gebietsabgrenzung ist in Anlage 3 dargestellt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf im unteren Hesselbachtal vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzuges sichert den ca. 700 m breiten Freiraum zwischen der Siedlung Albersbach und Unterheuberg und damit die Verbindung zwischen dem Höhenzug des Heubacher Ecks und den Freiräumen im Renchtal. Hiermit soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs im Bereich des unteren Renchtals hingewirkt werden. Darüber hinaus weist dieser Freiraumbereich eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft sowie Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>se Landschaftsrahmenplan auf.</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs östlich der Siedlung Albersbach um ca. 9 ha zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung betrifft einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen. Hierdurch würde eine nach Osten ausgreifende bauliche Entwicklung der Siedlung raumordnerisch ermöglicht, die zur einer Verringerung der Breite des siedlungstrennenden Freiraums zu Unterheuberg um zwei Drittel auf nur noch ca. 250 m führen würde. Mit dem weiteren Zusammenwachsen der Siedlungskörper auf der Südseite des Renchtals würde eine erhebliche Beeinträchtigung des Freiraumzusammenhangs im Unteren Renchtal einhergehen. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Ostentwicklung der Siedlung Albersbach in den Talraum des Hesselbachs aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Grünzugs zugunsten einer Siedlungsflächenentwicklung in diesem Bereich. Für eine bedarfsgerechte, städtebaulich geordnete und raumverträgliche Entwicklung des Ortsteils Ödsbach stehen über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung. Dies betrifft z.B. auch den Bereich südlich der Siedlung Albersbach.</p> <p>Zudem bestehen angesichts der unmittelbaren Nähe zur Neubaustrasse der Ortsumfahrung Oberkirch im Zuge der B 28 und zur Anschlussstelle erhebliche Zweifel an der Eignung des betreffenden Bereichs für eine Wohnbauflächenentwicklung. Tiefergelegene Teile des Talraums im gewünschten Rücknahmebereich liegen zudem nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) und stehen nach den gesetzlichen Vorgaben für eine Siedlungsentwicklung eventuell grundsätzlich nicht zur Verfügung.</p> <p>Zum Kompensationsvorschlag wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis besteht, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Dessen ungeachtet wäre die vorgeschlagene Belassung der bewaldeten Hangflächen im Bereich Grimmsberg östlich des Weilers Vordere Allmend in der Grünzugskulisse planerisch auch wenig sinnvoll. Eine raumordnerische Sicherung dieser allein schon aufgrund der Topographie kaum für eine Besiedlung in Frage kommenden Bereiche könnte aufgrund Lage und Flächenzuschnitt den großräumigen Freiraumzusammenhang im unteren Renchtal nicht sicherstellen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
588	3.1.1	638	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwanau - Meißenheim 77963 Schwanau	Bezüglich der vorgesehenen Neuabgrenzung bzw. Herausnahme des regionalen Grünzugs im Umfeld des interkommunalen Gewerbeparks Raum Lahr zur Realisierung eines Standorts für kombinierten Verkehr, werden seitens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwanau/Meißenheim Einwendungen insbesondere dahin gehend erhoben, dass es hierbei zu keiner Flächenkompensation durch Verlagerung des regionalen Grünzuges auf die Gemarkung der Gemeinden Schwanau bzw. Meißenheim kommen kann und darf. Hierzu wird auf die Presseberichterstattung für diesen Punkt in der jüngeren Vergangenheit (z. B. Badische Zeitung) verwiesen.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zwischen Schwanau-Allmannsweier und Meißenheim-Kürzell der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs sowie insbesondere des hier verlaufenden Waldkorridors gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption dient und in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen BAB und Industrie- und Gewerbepark Lahr steht. Eine raumordnerische Kompensation für den Wegfall freiraumschützender Festlegungen des Regionalplans an anderer Stelle ist im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans generell nicht erforderlich. Bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich zwischen BAB 5 und IGP Lahr wird im Übrigen auf die Behandlung der diesbezüglichen Äußerung der Stadt Lahr (siehe (ID 4974)) verwiesen.
589	3.1.1	3710	Regionalverband Hochrhein-Bodensee 79761 Waldshut-Tiengen	Die Festlegungen zur Freiraumstruktur basieren auf umfangreichen fachlichen Konzepten, definieren ausnahmsweise zulässige Nutzungen und greifen regionsüberschreitende Aspekte auf: - Regionaler Grünzug im Bereich Steinenstadt - Feldberg. - Grünzäsur (Nr. 75 Neuenburg östlich Steinenstadt), - Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Oberrhein-Tieflandes (134, 135, 140, 141, 142) - Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen. Der regionsangrenzende Regionale Grünzug und die angrenzende Grünzäsur finden schon derzeit ihre Fortsetzung im Regionalplan 2000.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
590	3.1.1	3689	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart 70374 Stuttgart	Schutzbereiche Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich die Standortschießanlage Bremgarten/Eschbach, die SAR-Flugfunkstelle Hornisgrinde sowie das Ionosphäreninstitut Rheinhausen. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) sind zu beachten.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber dem geltenden Regionalplan kommt es durch den Offenlage-Entwurf bei keinem der in der Stellungnahme genannten drei Schutzbereiche zu einer Änderung der regionalplanerischen Festlegungen. Während für den Bereich der Hornisgrinde auch künftig keine gebietsbezogenen Festlegungen erfolgen, werden die Standortschießanlage Bremgarten/Eschbach sowie das Ionosphäreninstitut Rheinhausen auch künftig Teil eines Regionalen Grünzugs sein. Auch unter Berücksichtigung der Maßgaben des

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Schutzbereichsgesetzes, das Beschränkungen der Nutzungen des Grundeigentums in diesen Bereichen regelt, ist hierdurch keine Konfliktstellung mit den bestehenden militärischen Nutzungen gegeben, da bauliche Vorhaben in diesen Bereichen - sofern sie überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erreichen - durch die Ausnahmeregelung des PS 3.1.1 Abs. 2 als standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur im Einzelfall zulässig wären.
591	3.1.1	4227	Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F 68006 Colmar Cedex	<p>Im Zusammenhang mit der kleinteiligeren Ordnung werden in der Raumnutzungskarte die Raumordnung und deren Planungsgrundsätze beschrieben, wobei die verschiedenen Schutzfunktionen einbezogen werden. Diese Karte hat einen genaueren Maßstab (1:50.000) als die Karte in der vorherigen Version des Regionalplans aus dem Jahr 1995.</p> <p>Bei der Prüfung dieser Unterlagen und der implizierten Auswirkungen auf das Département Haut-Rhin verdienen verschiedene Punkte besonderer Aufmerksamkeit.</p> <p>(...)</p> <p>Viertens sollte der grenzüberschreitende GERPlan (Plan de gestion de l'espace rural et périurbain: Managementplan für den Ländlichen Raum und die Randzone um den Verdichtungsraum) "Ein Garten für den Rhein" erwähnt werden, der die Gemeindeverbände Essor du Rhin et Portes de France - Rhin Sud auf französischer Seite und die Gemeinden Neuenburg am Rhein, Harthheim am Rhein, Eschbach und Heitersheim auf deutscher Seite umfasst und für den es eine eigene Website gibt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Bei dem im Rahmen eines 2014 abgeschlossenen Interreg-Projekts erarbeiteten GERPlan handelt es sich um einen nicht rechtsverbindlichen Plan der Freiraumentwicklung, der v.a. ein Konzept für örtliche Maßnahmen enthält. Eine gesonderte Erwähnung dieses sich nur auf einen kleinen Teil der Region erstreckenden Plans im Regionalplan ist weder erforderlich noch sinnvoll.</p>
592	3.1.1	4185	Région Alsace F 67070 Strasbourg Cedex	<p>Die kartografierten Vorschläge (V) könnten in größerem Umfang die Grenzräume einbeziehen, wenn es sich ganz allgemein um die Synergien mit den Hauptballungsräumen im Elsass, die neuen Rheinübergänge oder die grenzüberschreitenden Korridore in Form von interregionalen und grenzüberschreitenden Grünzügen handelt; dies gilt insbesondere dann, wenn die Zusammenarbeit ausreichend stark ist (PAMINA-Raum, Eurodistrikt Straßburg Ortenaukreis, der auch durch den Plan für die territoriale Kohärenz (SCOT) der Region Straßburg abgedeckt wird).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Offenlage-Entwurf enthält in der Raumnutzungskarte auf der französischen Seite des südlichen Oberrheingebiets keine gebietskonkreten Festlegungen oder Darstellungen mit Vorschlagscharakter. Die hierfür erforderliche planerische Abstimmung mit den französischen Gebietskörperschaften und Behörden ist im Rahmen des förmlichen Regionalplanverfahrens nicht möglich. Der Regionalverband bekräftigt allerdings ausdrücklich seine Bereitschaft, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesem Bereich im Sinne einer kohärenten Raumentwicklung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein weiter zu vertiefen und zu verstetigen. Anzustreben ist eine räumliche und inhaltliche Konkretisierung der grenzüberschreitend wichtigen Freiräume im Rahmen informeller Raumordnungskonzeptionen für das Oberrheingebiet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
593	3.1.1	4182	Syndicat Mixte pour le SCOTERS Schéma de Cohérence Territoriale de la Région de Strasbourg F 67000 Strasbourg	Im Zusammenhang mit den Grünzügen legt das Dokument in einem sehr detailgenauen Maßstab (1:50.000) die ökologischen Korridore und die Kernbereiche für Biodiversität fest, deren ökologische Funktion aufrechterhalten werden muss. In Frankreich sind für diese Aufgaben die Region Elsass und die staatlichen Dienststellen zuständig. In diesem Sinne wird derzeit ein Regionalplan für ökologische Kohärenz (Schéma Régional de Cohérence Ecologique - SRCE) erarbeitet, in dem die ökologischen Korridore und die Gebiete für den Schutz der Biodiversität im Elsass festgelegt werden. Meines Erachtens ist die Kontinuität der Grünzüge dies- und jenseits der Grenze eine wichtige Frage, die es zu behandeln gilt. Die Abstimmung zwischen den Arbeiten der Region Elsass und des Regionalverbands scheint mir daher von grundlegender Bedeutung zu sein, um ein gutes Ineinandergreifen unserer Gesamtpolitik sicherzustellen.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Dem Regionalverband ist der Regionalplan für ökologische Kohärenz (Schéma Régional de Cohérence Ecologique - SRCE) bekannt. Er hat hierzu nach Beratung im Planungsausschuss (siehe DS PIA 03/14) mit Schreiben vom 28.03.2014 Stellung genommen (siehe DS PIA 03/14). In seiner Stellungnahme hat der Regionalverband im Einklang mit den Nachbarregionalverbänden den SRCE wegen seiner Bedeutung für eine grenzüberschreitend kohärente Freiraumsicherung ausdrücklich begrüßt und seine Bereitschaft bekräftigt, die grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in diesem Bereich im Sinne einer kohärenten Raumentwicklung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein weiter zu vertiefen und zu verstetigen.
594	3.1.1	443	Abwasserverband Vorderes Renchtal 77871 Renchen	Zum übersandten Entwurf des o. g. Regionalplans nehmen wir wie folgt Stellung: Die Erhaltung und gegebenenfalls Erweiterung (auch Aufdimensionierung) der Abwasserkanäle im Verbandsgebiet darf keine Einschränkungen erfahren. In der, in einem regionalen Grünzug befindlichen, Verbandskläranlage müssen auch künftig Erweiterungen und Veränderungen möglich sein, um den gesetzlichen (auch zukünftigen) Anforderungen der Abwasserbehandlung nachkommen zu können.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Bei baulichen Maßnahmen zur Erhaltung oder Erweiterung des Abwasserkanalnetzes handelt es sich nicht um eine "Besiedlung" im Sinne der PS 3.1.1 und 3.1.2, so dass diese Vorhaben auch künftig uneingeschränkt innerhalb von Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren regionalplanerisch zulässig sind. Der Standort der nördlich von Renchen gelegenen Verbandskläranlage des Abwasserzweckverbands Vorderes Renchtal ist nach geltendem Regionalplan sowie auch gemäß Offenlage-Entwurf Teil der Regionalen Grünzugskulisse. Entsprechend der Ausnahmeregelung in PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) sind hier auch künftig standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur im Einzelfall zulässig. Eine Konfliktstellung zur Entwicklung des Kläranlagenstandorts besteht insofern nicht.
595	3.1.1	628	Aeroclub Freiburg e. V. 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raum-	Keine Berücksichtigung Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugskulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regional-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>beanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p>	<p>planerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hin-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					sicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
596	3.1.1	635	Arbeitsgemeinschaft Freiburger Bürgervereine Herrn Ernst Lavori 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgelei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p>	<p>teten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
597	3.1.1	3872	Architektenkammer Baden-Württemberg Planungsbeirat der Kammergruppen Freiburg und Breisgau-Hochschwarzwald/Emmendingen 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Insgesamt fällt bei der Betrachtung der Raumnutzungskarte auf, dass die Regionalen Grünzüge insbesondere im Bereich der Oberrheinniederung und der Vorbergzone deutlich ausgeweitet wurden. Die Auswirkung dieser Ausweitung tritt noch deutlicher in Erscheinung, wenn man berücksichtigt, dass große Flächen wie z. B. Natura-2000-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete, die im wirksamen Regionalplan von 1995 noch als regionale Grünzüge ausgewiesen waren, nun, um eine doppelte Unterschützstellung zu vermeiden, gar nicht mehr als regionale Grünzüge dargestellt sind. Dabei reichen die regionalen Grünzüge an vielen Stellen bis an die bestehenden Ortslagen heran, so dass hier kein Spielraum für kommunale Entwicklungen mehr gegeben ist. Der Planungsbeirat regt deshalb an, insbesondere diese Stellen noch einmal intensiv dahingehend zu prüfen, ob hier der Freiraumschutz Vorrang vor den Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden haben soll.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Entgegen der Annahme des Einwenders reichen die Regionalen Grünzüge nur in begründeten Einzelfällen unmittelbar bis an bestehende Siedlungsränder. Die Vorstellungen der kommunalen Planungsträger für die künftige Siedlungsentwicklung wurden in einem intensiven informellen Prozess bei der Aufstellung des Planentwurfs einbezogen und nach Abwägung mit anderen Belangen überwiegend berücksichtigt. Entgegen der - nicht näher begründeten - Darstellung des Einwenders bietet der Offenlage-Entwurf unter Einschluss der freiraumschützenden Festlegungen für alle Gemeinden der Region ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung während des Regionalplanungszeitraums. Die im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens von den kommunalen Planungsträgern vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden ergebnisoffen unter Berücksichtigung aller regionalplanerisch maßgeblichen Belange geprüft.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
598	3.1.1	3873	Architektenkammer Baden-Württemberg Planungsbeirat der Kammergruppen Freiburg und Breisgau-Hochschwarzwald/E mmendingen 79106 Freiburg im Breisgau	Allerdings sind uns auch einige Stellen aufgefallen, bei denen regionale Grünzüge auf Flächen ausgeweitet werden, die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durch die Kommunen bereits als Bauflächen ausgewiesen wurden. Hier haben die Gemeinden durch das entsprechende Flächennutzungsplanverfahren konkurrierende Nutzungen zugunsten der baulichen Entwicklung bereits abgewogen. Auch wenn es keinen Rechtsanspruch auf Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen gibt, erscheint es uns nicht richtig, den Planungsprozess im Nachhinein durch die Darstellung von regionalen Grünzügen in Frage zu stellen. Dies würde einen erheblichen Eingriff in die Kommunale Planungshoheit bedeuten und im Hinblick auf die Planungssicherheit und das Vertrauen der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Gemeinden in die Bauleitplanverfahren ein falsches Signal setzen. Wir regen daher an die bereits in wirksamen Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen von regionalen Grünzügen frei zu halten.	Keine Berücksichtigung Seitens des Einwenders werden die konkreten Einzelfälle nicht näher benannt, in denen eine Konfliktstellung zwischen flächennutzungsplanerischen Siedlungsflächendarstellungen und regionalplanerischen Gebietsfestlegungen vermutet werden. Tatsächlich kommt es aber durch den Offenlage-Entwurf grundsätzlich zu keiner inhaltlich relevanten Überlagerung von Siedlungsflächen, die in geltenden Flächennutzungsplänen dargestellt sind. In Einzelfällen ragen flächennutzungsplanerische Siedlungsflächendarstellungen in geringem Umfang randlich in Regionale Grünzüge, die in ihrer Abgrenzung unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen wurden. Vor dem Hintergrund der maßstabsbedingte Unschärfe regionalplanerischer Festlegungen ergibt sich in diesen Fällen aber keine Konfliktstellung, die eine Veränderung von Grünzugsgrenzen begründen könnte.
599	3.1.1	3893	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 3.1.1 regionale Grünzüge (Vorranggebiete) Die bauliche Entwicklung oder gar die vorhandenen bauliche Substanz landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich darf nicht von der Einführung eines Freiraum- und Biotopverbundes in Frage gestellt werden. - Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch in Grünzügen ein Bestands- und Entwicklungsschutz zu gewähren.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen (rechtlicher Bestandsschutz). Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Insofern wird der Einwendung durch den Offenlage-Entwurf inhaltlich bereits Rechnung getragen.
600	3.1.1	3894	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 3.1.1 regionale Grünzüge (Vorranggebiete) Die Nutzung von Photovoltaik ist auch temporär regelmäßig nicht verträglich mit der Funktion der Grünzüge für Landschaftsbild, Erholungsfunktion und Naturhaushalt. Aus versicherungsrechtlichen Gründen werden Freiflächenanlagen dicht eingezäunt. Für den Fall, dass Investitionen in PV trotz Absenkung der Einspeisesätze und trotz geplanter Belastung des Eigen- und Direktverbrauches rentabel betrieben werden können, sollten erst einmal die zahlreichen Möglichkeiten auf vorhandenen Gebäuden genutzt werden. Der vorliegende Entwurf sieht Entwicklungsmöglichkeiten für Freiflächen-PV-Anlagen auf einer Fläche von 74.000 Hektar (740 km²). Dies würde die ackerbauliche Nutzung für mindestens 20 Jahre lang verdrängen. Wir sind der Auffassung, dass vor allem bestehende Dach- und Gebäudeflächen für PV genutzt werden sollten und Ackerstandorte von der PV-Nutzung möglichst ver-	Keine Berücksichtigung Das Plankonzept des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans sieht vor, dass Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen errichtet werden und etwaige Freiflächenanlagen vorrangig in Bereichen ohne regionalplanerische Gebietsfestlegungen, dabei bevorzugt in Bereichen mit Vorbelastungen, realisiert werden sollen. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, können Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise nach den Maßgaben des Plansatzes 3.1.1 zugelassen werden (PS 4.2.2 (G)). Die als Ziel der Raumordnung vorgesehene Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 Abs. 3) stellt sicher, dass hier Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder für den Biotopverbund von raumbedeutenden Freiflächen-Photovoltaiknutzungen freigehalten werden und durch aus-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schont werden müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um ein falsches Signal zu vermeiden, sollte auf die genannte Angabe der Hektarfläche für PV in der Begründung gänzlich verzichtet werden. - Die Ausnahmen für PV sind zu streichen. <p>(...)</p> <p>Zu 4.2.2 Solarthermie und Photovoltaik</p> <p>Wir verweisen auf unserer obigen Anmerkungen unter 3.1.1 (Grünzüge).</p>	<p>nahmsweise zulässige Anlagen keine dauerhaften Siedlungsansätze entstehen. Flankierend dazu wird durch den Grundsatz in PS 3.1.1 Abs. 5 auf eine möglichst landschaftsangepasste Ausgestaltung der ausnahmsweise zulässigen Freiflächenanlagen in Grünzügen hingewirkt.</p> <p>Die in der Begründung zu PS 3.1.1 erfolgte Nennung der Gebietsdimension, auf die sich diese Ausnahmeregelung bezieht, illustriert, in welchem Flächenumfang der Regionalplan Spielräume für den Ausbau dieser regenerativen Energienutzung eröffnet. Ein Verzicht auf diese Darstellung würde die Transparenz der Plansatzregelung einschränken.</p> <p>Das abgestufte Regionalplankonzept zur Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das ihre ausnahmsweise Zulassung in Regionalen Grünzügen nur bei Fehlen außergebietlicher Alternativen sowie in den gegenüber einer Photovoltaiknutzung weniger empfindlichen Teilen der Grünzugskulisse erlaubt, führt dazu, dass wesentliche Raumnutzungskonflikte von vorneherein vermieden bzw. erheblich gemindert werden. Es stellt einen ausgewogenen Ausgleich der konkurrierenden Belange dar und bietet die Grundlage für einen raumverträglichen weiteren Ausbau der Photovoltaiknutzung.</p> <p>Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie das Regierungspräsidium Freiburg begrüßen die vorgesehene Regelung ausdrücklich (siehe (ID 4927) und (ID 3091)).</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Ausnahmeregelung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen begründen könnten.</p>
601	3.1.1	1637	<p>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Bezirksgeschäftsstelle Achern 77855 Achern</p>	<p>Unser Mitglied, Herr (...) kam auf uns zu mit der Bitte um Unterstützung.</p> <p>Herr (...) betreibt mit seiner Familie und seinem Sohn (...) in Rheinau-Freistett einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Betriebsschwerpunkte stellen Maisanbau und Getreidebau, sowie Milchviehhaltung dar:</p> <p>Früher war der Stall innerorts gelegen. Damit der Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns entschieden den Stall auszusiedeln. Diese Teilaussiedlung besteht aus Milchviehstall, Silo sowie Maschinenunterstand.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung enthält keinen eindeutigen Raumbezug. Bei der in der Stellungnahme angegebenen Adresse, die dem Innenbereich von Rheinau-Freistett zuzuordnen ist, handelt es sich vermutlich um den beschriebenen Altbetrieb, der nicht Teil der Regionalen Grünzugskulisse ist.</p> <p>Unabhängig von der konkreten räumlichen Situation wird darauf hingewiesen, dass Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude regelmäßig in Regionalen Grünzügen liegen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>unsere Teilaussiedlung im Bereich eines Grünzuges östlich des Ortsteiles Freistett.</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert wird. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewußt ausgesiedelt, damit ich zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln kann.</p>	<p>Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)).</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Betriebsanlagen ist somit nicht gegeben.</p>
602	3.1.1	4005	<p>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Bezirksgeschäftsstelle Achern 77855 Achern</p>	<p>Unser Mitglied, Herr (...) kam auf uns zu mit der Bitte um Unterstützung.</p> <p>Herr (...) betreibt mit seiner Familie in Rheinau einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Betriebsschwerpunkte stellen Maisanbau und Getreidebau sowie Milchviehhaltung dar: Früher war der gesamte Betriebssitz mit Stall innerorts gelegen. Damit dieser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns entschieden die Hofstelle auszusiedeln. Diese Aussiedlung besteht aus Wohnhaus, Milchviehstall, Silo sowie Maschinenhalle. Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um den Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Teilaussiedlung im Bereich eines Grünzuges südlich des Ortsteiles Memprechtshofen.</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert wird. Wir sehen die Gefahr, dass bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung man an Grenzen gerät, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewußt ausgesiedelt damit zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der landwirtschaftliche Betrieb weiterentwickelt werden kann.</p> <p>[Die in der Einwendung genannte Hofstelle ist nicht eindeutig verortet, weshalb eine räumliche Zuordnung über die in der Einwendung genannte Adresse erfolgt]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Hofstelle in Rheinau-Memprechtshofen ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und soll gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans im Regionalen Grünzug verbleiben. Wie von der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis bestätigt wird, handelt es sich bei dem Bereich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der von der Stadt Rheinau in Bezug auf den Regionalen Grünzug in diesem Bereich vorgebrachten Anregungen verwiesen (siehe ID 2406).</p>
603	3.1.1	4006	<p>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Bezirksgeschäftsstelle Achern 77855 Achern</p>	<p>Unser Mitglied, Herr (...) kam auf uns zu mit der Bitte um Unterstützung.</p> <p>Herr (...) betreibt mit seiner Familie in Neuried Altenheim einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Betriebsschwerpunkte stellen Maisanbau und Getreidebau, sowie Bullenmast dar: Früher war der gesamte Betriebssitz innerorts gelegen. Damit der</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Betriebsanlagen ist nicht gegeben. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Betrieb sich weiterentwickeln konnte, hat die Familie sich entschieden Teile des Betriebes Stall auszusiedeln. Diese Teilaussiedlung besteht aus Strohhalde, Maschinenschopf und Getreidelager.</p> <p>Dieser Schritt war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Teilaussiedlung im Bereich eines Grünzuges in der Gemarkung Vollmarsten (Flst. 1531, 1526).</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere Teilaussiedlung mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert wird. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewußt ausgesiedelt damit ich zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln kann.</p>	des Betriebsinhabers selbst (ID 607) verwiesen.
604	3.1.1	4007	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Bezirksgeschäftsstelle Achern 77855 Achern	<p>Unser Mitglied, Herr (...) kam auf uns zu mit der Bitte um Unterstützung.</p> <p>Herr (...) betreibt mit seiner Familie und seinem Sohn (...) in Rheinau einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Betriebsschwerpunkte stellen Maisanbau und Getreidebau, sowie Milchviehhaltung dar:</p> <p>Früher war unser gesamter Betrieb mit Stall innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns entschieden die Hofstelle auszusiedeln. Diese Aussiedlung besteht aus Wohnhaus, Milchviehstall, Silo sowie Maschinenhalle.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Teilaussiedlung im Bereich eines Grünzuges südlich des Ortsteiles Membrechtshofen.</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert wird. Wir sehen die Gefahr, dass bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung man an Grenzen gerät, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewußt ausgesiedelt damit zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der landwirtschaftliche Betrieb weiterentwickelt werden</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Hofstelle in Rheinau-Membrechtshofen ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und soll gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans im Regionalen Grünzug verbleiben. Wie von der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis bestätigt wird, handelt es sich bei dem Bereich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				kann. [Die in der Einwendung genannte Hofstelle ist nicht eindeutig verortet, weshalb eine räumliche Zuordnung über die in der Einwendung genannte Adresse erfolgt]	
605	3.1.1	3957	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Südlich von der Ortslage Denzlingen sind leider keine regionalen Grünzüge im Dreieck von B 294 und B 3 vorhanden. (...) Eine Ausweisung bis Südhof bzw. Haldenhof, unter Aussparung derselben, wäre zum Flächenschutz für die Landwirtschaft aber angezeigt.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist wie im geltenden Regionalplan unmittelbar südlich des Siedlungsrandes von Denzlingen kein Regionaler Grünzug oder eine Grünzäsur festgelegt. Zwar weist dieser Feldflurbereich eine besondere Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf. Jedoch ist dieser Bereich im Gegensatz zu den als Regionaler Grünzug bzw. Grünzäsur gesicherten Freiräumen nördlich von Denzlingen bzw. weiter südlich angrenzenden nicht von Bedeutung für den großräumigen Freiraumzusammenhang. So ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den sich südlich der B 294 anschließenden Freiraumkorridor, der bis zum nördlichen Siedlungsrand von Gundelfingen eine Breite von ca. 900 bis 1.100 m aufweist und Teil der Grünzugskulisse des geltenden Regionalplans ist, künftig als Grünzäsur festzulegen und diese dabei gegenüber dem bestehenden Regionalen Grünzug nach Süden zu vergrößern. Neben der Siedlungstrennung ist dieser Bereich auch von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund zwischen Schwarzwaldrand und Teningen Allmend-Dreisam-Niederung. Für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse bzw. der Grünzäsur südlich von Denzlingen besteht somit keine hinreichende Begründung.
606	3.1.1	3958	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Zwischen Vörstetten und Denzlingen sind keine Grünzüge geplant. Eine Ausweisung bis Südhof bzw. Haldenhof, unter Aussparung derselben, wäre zum Flächenschutz für die Landwirtschaft aber angezeigt.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist wie im geltenden Regionalplan zwischen den Ortslagen von Vörstetten und Denzlingen kein Regionaler Grünzug festgelegt. Zwar weist dieser Feldflurbereich eine besondere Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf. Jedoch ist dieser Bereich im Gegensatz zu den als Regionaler Grünzug bzw. Grünzäsur gesicherten Freiräumen westlich von Vörstetten sowie nördlich und südlich von Vörstetten bzw. Denzlingen nicht von Bedeutung für den großräumigen Freiraumzusammenhang. Auch sind keine aktuellen Tendenzen des Zusammenwachsens der beiden Ortslagen erkennbar. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Verlauf von zwei Hochspannungstrassen die weitere Siedlungsentwicklung von Vörstetten in (nord) östlicher Richtung begrenzt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse zwischen Vörstetten und Denzlingen besteht somit keine hinreichende Begründung.
607	3.1.1	3941	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Im Bereich der Gemeinde Kippenheim, soll, das Mosolf-Gelände südlich von Lahr-Mietersheim durch Rücknahme eines Grünzuges um 18 ha erweitert werden. Zu den schon 80 Hektar versiegelte Fläche käme also nochmals ein großes Stück dazu. Negative Auswirkungen auf das Kleinklima z. B. durch Aufheizung der geteerten Flächen sind bereits jetzt unvermeidbar. Der Flächenverlust für die Landwirtschaft steht in keinem Verhältnis zum Nutzen einer Erweiterung. Das bereits vorhandene Gelände ist nicht optimal ausgenutzt, wie man bei google earth sehen kann, und der Neuwagenabsatz stagniert ohnehin europaweit. Dass zusätzliche Arbeitsplätze entstehen ist unwahrscheinlich, die Quote Arbeitsplatz pro Hektar ist denkbar schlecht. An anderen Standorten werden Autoumschlagcenter in die Höhe gebaut, z. B. mit Parkdecks. Dies hätte auch den Vorteil, dass die hochwertigeren Fahrzeuge geschützt unter Dach geparkt werden können. Eine Ausweitung in der Fläche ist also nicht geboten, weshalb der Grünzug erhalten bleiben muss.	Berücksichtigung In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhalten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 18 ha auch die südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093) verwiesen.
608	3.1.1	3942	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Die vorgesehenen Planungen im Raum Lahr-Flughafen können wir ebenfalls nicht gutheißen. Die Rücknahme des Grünzuges östlich der Autobahn zwischen A 5 und Flughafen ist nicht sachgerecht. Östlich der Autobahn ist dann kein zusammenhängender Grünzug mehr vorhanden, die Vorranggebiete für Naturschutz im Flughafengelände sind dann ohne Anbindung und hängen in der Luft. Der Vorschlag eine Vorrangfläche für kombinierten Verkehr für das Projekt "Code 24" zu reservieren, geht an den Realitäten völlig vorbei und schafft für ein viel zu unsicheres Projekt bereits jetzt planerische Fakten. Der Lahrer Flughafen konnte sich schon nicht zu einem Umschlagplatz entwickeln, wieso soll das auf einmal für die Kombination von Straßen- und Güterbahnverkehr anders sein, und dazu noch in solch einem großen Ausmaß wie es geplant ist. Fakt ist, dass Lahr mangels Anbindung an eine Ost-West-Transit-Achse kein großer Verkehrsknotenpunkt ist. Zum Auf- oder Abspringen auf die Nord-Süd-Verbindung sind auch Karlsruhe, Mannheim oder Frankfurt besser geeignet. Soll die Achse Genua-Mailand-Rhein-Main-Amsterdam-Rotterdam ökologisiert werden, so macht es Sinn, dass die Güter eine möglichst lange Strecke auf der Schiene reisen und nicht gleich nach dem Schweizer Tunnel in Lahr davon heruntergeholt werden. Ein Umladebahnhof Straße-Schiene in sinnvollen Dimensionen könnte außerdem flä-	Berücksichtigung (teilweise) Unter Berücksichtigung der erheblichen Bedenken, die seitens der Landesbehörden (siehe (ID 3092), (ID 3127)), der Nachbargemeinden (siehe (ID 986), (ID 1310), (ID 638)) sowie der Landwirtschafts- und Umweltverbände gegenüber einer großflächigen Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse zwischen BAB 5 und Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr vorgebracht wurden, ist eine teilweise Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in diesem Bereich um insgesamt ca. 138 ha unter Einbezug des vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Sie stellt einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Belangen der Freiraumsicherung sowie der Realisierung des verkehrsplanerisch sinnvollen, von Seiten der Landesregierung unterstützten (siehe Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945)) und regionalplanerisch verankerten Güterverkehrsterminals im Zuge des autobahnparallelen Ausbaus der Rheintalbahn dar und trägt gleichzeitig einer bedarfsgerechten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks ausreichend Rechnung. Die Anregung wird in diesem Sinne teilweise berücksichtigt. Im Einzelnen wird bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs zwischen BAB 5 und IGP Lahr auf die Behandlung der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				chenschonender auf den in der Nähe vorhandenen, ungenutzten Konversionsflächen von über 100 ha realisiert werden.	Äußerung der Stadt Lahr (siehe (ID 4974)) sowie bezüglich der regionalplanerischen Berücksichtigung des Terminalstandorts für den kombinierten Verkehr auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Meißenheim (siehe (ID 1314)) verwiesen.
609	3.1.1	3944	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Die Aufhebung der Grünzüge zwischen Lahr-Hugsweier und Lahr-Dinglingen (...) sehen wir wegen drohendem Flächenverlust für die Landwirtschaft ebenfalls sehr kritisch. Die Entstehung durchgehender Siedlungsbänder bildet auch nicht passierbare Korridore für das Wild.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den Regionalen Grünzug zwischen Lahr-Hugsweier und Lahr-Dinglingen gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca. 42 ha zu verkleinern. Maßgeblich hierfür ist die Tatsache, dass der Bereich zu drei Seiten von Siedlungsfläche umgeben ist und somit keine Bedeutung für den großräumigen Freiraumzusammenhang sowie den Biotopverbund besitzt. Darüber hinaus ist eine Trennung der Siedlungskörper zwischen den beiden Ortsteilen aufgrund der Gewerbeentwicklung auf dem Areal des Sonderlandeplatzes Lahr nicht mehr gegeben. Zudem ist der Freiraumbereich bereits deutlich durch Gebäude (Tierheim, Reiterhof) geprägt. Die zentralen Bereiche längs der Schutter sind bauleitplanerisch als Ausgleichsflächen festgesetzt. Für eine Einbeziehung des Bereichs zwischen Hugsweier und Dinglingen in die Regionale Grünzugskulisse besteht insofern keine hinreichende Begründung.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Offenlage-Entwurf vorgesehen ist, den Regionalen Grünzug westlich, nördlich und östlich von Hugsweier um insgesamt über 90 ha zu vergrößern.</p>
610	3.1.1	3945	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	In Ettenheim-Altendorf sollte der östlich im Gänsberg eingezeichnete Grünzug näher bis an das Dorf gezogen werden. Die Gemeinde plant dort bereits das umstrittene Baugebiet "Kleines Giersbühl", welches aus landwirtschaftlicher Sicht abzulehnen ist. Ein noch weiter Wachsen in diese Richtung führte zu weiteren Flächenverlusten und Konflikten mit den dortigen Tierhaltern und sollte in die Schranken gewiesen werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Bereich des Gänsbergs östlich von Ettenheim-Altendorf ist bereits im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die bestehende Grünzugsgrenze hier leicht zu verändern: Während der bestehende Regionale Grünzug im südlichen Teil des Gänsbergs um ca. 3 ha vergrößert werden soll, ist vorgesehen, ihn im nördlichen, ortsrandnahen Teil des Gänsbergs in einer Breite von ca. 40 bis 50 m (insges. ca. 1,5 ha) zurückzunehmen. Damit wird den in diesem Bereich bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Stadt Ettenheim zur mittelfristigen Arrondierung des angrenzenden Wohngebiets Rechnung getragen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Ortsteil Altendorf aufgrund von Topographie und planerischen Restriktionen - faktisch nur noch Möglichkeiten einer Wohnbauflächenentwicklung am östlichen Ortsrand besitzt.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs östlich von Ettenheim-Altendorf ist somit unter Abwägung aller maßgeblichen Belange raumordnerisch nicht vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
611	3.1.1	5149	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Die Aufhebung der Grünzüge (...) zwischen Mahlberg und Orschweier sehen wir wegen drohendem Flächenverlust für die Landwirtschaft ebenfalls sehr kritisch. Die Entstehung durchgehender Siedlungsbänder bildet auch nicht passierbare Korridore für das Wild.	Berücksichtigung Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts stellen sich die vorgebrachten Bedenken gegenüber einer Aufhebung des Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier als begründet dar. Ein Verzicht auf die Festlegung des Grünzugs zwischen den Ortslagen würde ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungskörper in einem für verschiedene Freiraumfunktionen besonders bedeutenden Bereich raumordnerisch ermöglichen und damit zu einer Verstärkung der Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungssachse längs der B 3 führen. Eine in diesem Sinne organische, kompakte Siedlungsentwicklung von Mahlberg wäre nicht gewährleistet. Dies wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier zugunsten einer Siedlungsentwicklung. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 55 u. 56) (ID 3126) verwiesen. In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Streichung des im geltenden Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier verzichtet.
612	3.1.1	3907	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Stadtverband Lahr 77933 Lahr/Schwarzwald	Fa. Mosolf - Kippenheim - südlich Lahr-Mietersheim an der B 3 - 18 ha Durch eine bessere Logistik könnten die 70 ha vorhandene Fläche besser ausgenutzt werden. Jedermann zugängliche Luftbilder im Internet zeigen, dass viel Platz auf dem Gelände oft nicht belegt ist. Reicht die vorhandene Fläche nicht, könnte durch den Bau von Parkdecks ausreichend Platz geschaffen werden. Dann stünden die Autos auch wettergeschützt. Die betreffende Firma hat auch Standorte, wo sie schon in die Höhe gegangen ist. Das muss auch in unserer Region, wo Fläche so knapp ist, möglich sein. Als Nachteile einer Erweiterung der Firma sind zu nennen: - die Veränderung des Kleinklimas für die Stadt Lahr mit ihren Ortsteilen - der Verlust wertvoller Ackerflächen - die gewünschte Mehrfläche bringt keine neuen Arbeitsplätze in der Region Hier sollte der regionale Grünzug wieder bis an die Industriefläche herangezogen werden. Die Rücknahme um 18 ha ist nicht hinnehmbar.	Berücksichtigung In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhalten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 18 ha auch die südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093) verwiesen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
613	3.1.1	3909	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Stadtverband Lahr 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Flugplatzgelände Lahr - 200 ha</p> <p>Der Grünzug sollte, wie im alten Plan aufgenommen, beibehalten werden. Wenn eine Bebauung in dem Gebiet notwendig sein sollte, dann stünden dort noch mehrere 100 ha Konversionsfläche zur Verfügung.</p> <p>Eine sinnvolle Nutzung der vorhandenen Industrieflächen wäre von Vorteil, ebenfalls gibt es dort viele Brachflächen. Auch baulich könnte man eine bessere Nutzung erzielen, wie zum Beispiel Büros im 2. Stock statt Flachbauten und 2 Etagen zum Parken mit Parkdecks.</p> <p>Als Nachteile sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es ist die einzige Biotopvernetzung in Nord-Süd-Richtung östlich der Autobahn 5, sie würde zerstört - auch hier ist der Verlust wertvoller Ackerfläche zu beklagen - die Entwicklungsmöglichkeit für spätere Generationen wird blockiert - Es besteht gar kein Bedarf für das geplante kombinierte Verkehrszentrum. Lahr ist kein Knotenpunkt internationaler Handelsverbindungen. Deshalb läuft auch der Flughafen nicht. Es gibt keinerlei Ost-West-Achse Frankreich/Paris - Stuttgart/München von Lahr aus. 	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Unter Berücksichtigung der erheblichen Bedenken, die seitens der Landesbehörden (siehe (ID 3092), (ID 3127)), der Nachbargemeinden (siehe (ID 986), (ID 1310), (ID 638)) sowie der Landwirtschafts- und Umweltverbände gegenüber einer großflächigen Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse zwischen BAB 5 und Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr vorgebracht wurden, ist eine teilweise Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in diesem Bereich um insgesamt ca. 138 ha inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Sie stellt einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Belangen der Freiraumsicherung sowie der Realisierung des verkehrsplanerisch sinnvollen, von Seiten der Landesregierung unterstützten (siehe Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945)) und regionalplanerisch verankerten Güterverkehrsterminals im Zuge des autobahnparallelen Ausbaus der Rheintalbahn dar und trägt gleichzeitig einer bedarfsgerechten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks ausreichend Rechnung. Die Anregung wird in diesem Sinne teilweise berücksichtigt.</p> <p>Im Einzelnen wird bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs zwischen BAB 5 und IGP Lahr auf die Behandlung der Äußerung der Stadt Lahr (siehe (ID 4974)) sowie bezüglich der regionalplanerischen Berücksichtigung des Terminalstandorts für den kombinierten Verkehr auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Meißenheim (siehe (ID 1314)) verwiesen.</p>
614	3.1.1	3910	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Stadtverband Lahr 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Grünzug zwischen Hugsweier - Lahr-Dinglingen</p> <p>Dieser Grünzug muss erhalten bleiben, um das Zusammenwachsen des Ortsteils mit Lahr Dinglingen zu verhindern. Eine neue Zufahrtmöglichkeit zur Fa. Rubin könnte trotzdem geschaffen werden.</p> <p>Als Nachteil der bisherigen Planung ist zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auch hier droht wieder viel wertvolles Ackerland und Sonderkulturen verloren zu gehen 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den Regionalen Grünzug zwischen Lahr-Hugsweier und Lahr-Dinglingen gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca. 42 ha zu verkleinern. Maßgeblich hierfür ist die Tatsache, dass der Bereich zu drei Seiten von Siedlungsfläche umgeben ist und somit keine Bedeutung für den großräumigen Freiraumzusammenhang besitzt. Darüber hinaus ist eine Trennung der Siedlungskörper zwischen den beiden Ortsteilen aufgrund der Gewerbeentwicklung auf dem Areal des Sonderlandeplatzes Lahr nicht mehr gegeben. Zudem ist der Freiraumbereich bereits deutlich durch Gebäude (Tierheim, Reiterhof) geprägt. Die zentralen Bereiche längs der Schutter sind bauleitplanerisch als Ausgleichsflächen festgesetzt.</p> <p>Für eine Einbeziehung des Bereichs zwischen Hugsweier und Dinglingen in die Regionale Grünzugskulisse besteht insofern keine hinreichende Begründung.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					vorgesehen ist, den Regionalen Grünzug westlich, nördlich und östlich von Hugsweier um insgesamt über 90 ha zu vergrößern.
615	3.1.1	4368	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	<p>Auf Gemarkung der Stadt Rheinau wurden die Grünzüge im Bereich der gekennzeichneten Wasserflächen dargestellt zuzüglich 100 Metern des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung zurückgenommen. Die Rücknahme der Grünzüge schwächt den "Schutzstatus" der betroffenen Gebiete erheblich, diese sensiblen Gebiete müssen jeglichen Schutz erhalten, der zum Erhalt nötig ist, und deshalb ist es unabdingbar die Gebiete in den Regionalen Grünzug aufzunehmen bzw. sie dort zu belassen.</p> <p>Die pauschale Zurücknahme der Grünzüge ist aus Naturschutz- und Umweltschutzbelangen strikt abzulehnen und muss korrigiert werden.</p> <p>Begründung: Sämtliche betroffenen Gewässer und Festlandbereiche liegen in bzw. sind selbst als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen (siehe Anlage 1.2). Außer dem Festlandbereich des Erlensees Linx, hier ist der Uferbereich von nach § 32 NatSchG besonders geschützten Biotopen gesäumt.</p> <p>Von der Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes sind folgende Natura-2000-Gebiete betroffen.</p> <p>Vogelschutzgebiet Rheinniederungen von Kehl bis Helmlingen: Kiesabbaugewässer und Festlandbereich Honau, Diersheim, Freistett, Helmlingen FFH-Gebiet Westliches Hanauerland: Im 100-Meter-Festlandbereich: Honau, Diersheim, Freistett, Helmlingen Gewässerfläche Erlensee in Rheinau-Linx zu 100 % Naturschutzgebiet Mittelgrund: Im 100 Meter Festlandbereich: Helmlingen</p> <p>Die beigefügten Karten (...) verdeutlichen die ganz erheblichen Auswirkungen der Rücknahme der Grünzüge auf die Natura-2000-Gebiete.</p> <p>Von der pauschalen Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes ist eine unverhältnismäßig große Fläche betroffen, laut Regionalverband Südlicher Oberrhein ca. 320 ha, wobei es sich fast ausschließlich um Natura-2000-Flächen und zu einem geringen Teil um ein Naturschutzgebiet handelt. Selbst wenn die Stadt Rheinau ihr "Wasserflächen-Konzept" vollumfänglich umsetzen könnte, würde nur ein Bruchteil der im Entwurf des Regionalplanes zurückgenomme-</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Im Bereich der auf Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen Abbaugewässer wird als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung des Sachverhalts mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamts und der Stadt Rheinau die Regionale Grünzugskulisse erheblich vergrößert. Dabei wird im Sinne einer ausgewogenen Planungslösung einer raumverträglichen Realisierung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen Rechnung getragen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen. Im Ergebnis wird der Anregung damit sinngemäß entsprochen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nen Grünzüge benötigt. Ein vernünftiger Grund für die pauschale Rücknahme der Grünzüge auf einer Fläche von 320 ha auf Gemarkung der Stadt Rheinau ist nicht erkennbar. Die betreffenden Gebiete und ihr Umfeld weisen hohe Bedeutung insbesondere für den Arten- und Biotopschutz mit maßgeblicher Ausbreitungs-Trittsteinfunktion sowie den Biotopverbund auf (z. B. für die Gelbbauchunke).</p> <p>Durch die Rücknahme der Grünzüge ist aus gegebenem Anlass davon auszugehen, dass viele Arten, darunter auch nach BNatSchG und den Anhängen der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Arten, sowie Rote Liste Arten, eine ganz erhebliche Beeinträchtigung ihres Lebensraumes mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Populationen folgen wird (z. B. für Wildkatze, Eisvogel, Gelbbauchunke, Zausneidechse, Schlingnatter, sowie diverse Pflanzen usw., um nur einige namentlich zu nennen).</p> <p>Die bezeichneten Gewässerflächen und ihr weiter gefasstes Umfeld, sowie der entlang der Kiesabbaugewässer teils nur noch in schmalen Streifen erhaltene Auenwald dürfen durch die Rücknahme der Grünzüge nicht ihrer Funktion als Rückzugsgebiet und Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie als Naherholungsgebiet und Naturerlebnisraum für die Bevölkerung und nachfolgende Generationen beraubt werden.</p> <p>Seit Juli 2013 ist das Vorkommen der Wildkatze im betroffenen Gebiet nachgewiesen (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Freiburg).</p> <p>Das BPBV-Projekt Gelbbauchunken-Projektgebiete in Baden-Württemberg wurde vom Land BW mit ganz erheblichen Geldzuwendungen gefördert. Ausgerechnet am Ort des größten Vorkommens der Gelbbauchunke im Untersuchungsgebiet zwischen Lörrach und Mannheim beim Kieswerk Diersheim und umliegenden Wäldern (Junge Gründe) (...) wurde der Grünzug zurückgenommen. Die Erfolgsaussichten der von der Landespolitik angestrebten Ziele, nämlich eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der Gelbbauchunke, sowie die Schaffung von "Trittsteinen" zur natürlichen Ausbreitung dieser Art, werden durch die pauschale Rücknahme der Grünzüge in Frage gestellt bzw. erheblich behindert. Gleiches gilt insbesondere auch für die Wildkatze, um hier nur beispielhaft zwei FFH-Anhang-IV-Arten zu benennen.</p> <p>Die Wasserflächen und Umfeld dienen vielen Vögeln als Lebensraum und während der Zugzeit als wichtiger Rastplatz. Insbesondere am Erlensee in Linx konnten seit mehreren Jahren seltenste Arten wie Fischadler als Wintergäste beobachtet werden. An den überhängenden Steiluferbereichen brütet der Eisvogel. Fischadler im Winter, Eisvogel im Sommer nutzen den Erlensee aufgrund des</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klaren Wassers als essentielles Jagdgebiet. Amphibien und Reptilien kommen vor.</p> <p>Die Maßnahme "Rücknahme der Grünzüge" im Bereich der Wasserflächen von den Abbaugewässern und des Erlensees zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung bedeuten für die Gebiete, wie im Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau (...) aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wakeboard-Zuganlage - schwimmende Bootsgaragen - Bootsanlegeplätze - schwimmende Ferienhäuser auf dem Wasser - schwimmende Badestrände - Gastronomie, Grillplätze - Caravanstellplätze - Zeltplätze für Langstreckenpaddler am Altrheinarm-Giesen usw. <p>Diese "Anlagen" bringen erhebliche negative Auswirkungen durch Menschenansammlungen, starkes Verkehrsaufkommen, Freizeitaktivitäten, Lärm, Müll usw. mit sich und beeinträchtigen ein bis dahin weitestgehend ruhiges Natura-2000-Gebiet und wertvolles Rückzugsgebiet für diverse Arten.</p> <p>Um diese "touristischen Attraktionen" zu erreichen, müsste das Gebiet verkehrstechnisch neu erschlossen werden, was zu weiterem Verlust an Lebensraum und Flächenversiegelung nebst Beunruhigung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen führt. Einem nicht unwesentlichen Teil der Bevölkerung, welche Erholung in ungestörtem Naturerleben findet, wird kurz- bis mittelfristig ein Naherholungsgebiet von 320 ha entzogen, was zu einer Verminderung an Lebensqualität führt.</p> <p>Durch Rücknahme der Grünzüge ist von einer allgemeinen Verschlechterung der Erhaltungszustände für Flora und Fauna auszugehen.</p> <p>Hier tragen die verantwortlichen Planer und entscheidenden Gremien über die Fortschreibung des Regionalplanes große Verantwortung für die Biodiversität, den Artenschutz sowie die Umsetzung der Schutzziele von Natura 2000 und die Erfolgsaussichten des Biotopverbundes nebst Trittsteinen.</p> <p>Als weitere Argumente gegen die Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung werden benannt;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohe naturschutzfachliche Bedeutung der durch Kiesabbau entstandenen Gewässer. - Gewässerbereiche waren überwiegend 1980 bis 1995 Grünzug, - Wiederaufnahme in die Grünzugskulisse ist die Konsequenz aus Teilfortschreibung 1998 (Rohstoffsicherungskonzept). 	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Großräumig zusammenhängender Freiraumzusammenhang wird "durchlöchert" - Eine landschaftszersiedelnde, nicht am Bestand orientierte Siedlungspolitik steht im Widerspruch zu mehreren Zielen der Landesplanung (z. B. LEP PS 3.1.6, 3.1.9, 5.1.2, 6.1.2.1, 5.1.2.2, 5.1.2.4); die Siedlungsentwicklung ist als problematisch anzusehen. - Es besteht ein Konflikt mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. - Grundsätzliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit "schwimmender Ferienhausanlagen" usw., siehe "Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau" in bzw. auf Natura-2000-Gebieten. - Die Durchgängigkeit des Natura-2000-Gebietes entlang der Rheinschiene zwischen Honau und Helmlingen wird unterbrochen, die Trittsteinfunktion aufgehoben, das Gebiet gleicht einem Flickenteppich. - Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz sind zu erwarten. <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie eine Folienpräsentation zum Wasserflächenkonzept der Stadt Rheinau beigelegt.]</p>	
616	3.1.1	4375	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	<p>Zu 3.1.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren</p> <p>Im Abschnitt 3.1.1 sollte im Absatz 2 hinter dem dritten Gliederungspunkt nach den Worten "mit untergeordneter baulicher Prägung" der schon früher enthaltene Nachsatz "im Regelfall nicht dazu zählen beispielsweise Wochenendhausgebiete und Campingplätze" unbedingt wieder eingefügt werden, weil mit diesen Einrichtungen unübersehbare Risiken für den Naturhaushalt verbunden sind.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine beispielhafte Nennung dieser Vorhabentypen im PS 3.1.1 Abs. 2 ist nicht sinnvoll und erforderlich, da der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung an dieser Stelle vorhabenunspezifisch zu definieren ist. Es entspricht der auch von den Genehmigungsbehörden vertretenen Anwendungspraxis des geltenden Regionalplans, dass Wochenendhausgebiete wie Campingplätze aufgrund ihrer nicht mehr untergeordneten baulichen Prägung nicht von der auch im geltenden Regionalplan enthaltenen Ausnahmeregelung erfasst werden.</p>
617	3.1.1	4376	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	<p>Am Ende des Abschnitts 3.1.1 sollte im Interesse der Erschwerung von Ausnahmen ein abschließender Absatz eingefügt werden:</p> <p>"Werden Regionale Grünzüge gemäß den oben genannten Ausnahmen in Anspruch genommen, sind zum Ausgleich der Nachteile für den Naturhaushalt doppelt so große Flächen geeigneter Struktur auszuweisen."</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung des Plansatzes umfasst die Einführung einer obligatorischen Flächenkompensation im Falle der ausnahmsweisen Zulassung von Vorhaben im Außenbereich. Eine solche "raumordnerische Eingriffsregelung" ist weder im Bundes-Raumordnungsgesetz, noch im Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehen. Unabhängig von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Regelung wäre sie inhaltlich nicht sinnvoll, da die im PS 3.1.1 enthaltene Ausnahmeregelung ausschließlich Vorhaben erfasst, bei denen keine zumutbaren Alternativen für eine Realisierung außerhalb von Regionalen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Grünzügen bestehen. Eine zusätzliche "Erschwerung" solcher zwangsläufig im Außenbereich zu realisierenden Vorhaben auf der Ebene der Raumordnung wäre nicht sachgerecht. Darüber hinaus wäre eine solche Bestimmung nicht umsetzbar, da es bei der ausnahmsweisen Zulassung von Vorhaben in Regionalen Grünzügen zu keiner Änderung des Regionalplans kommt, in deren Zuge eine "raumordnerische Kompensationsausweisung" vollzogen werden könnte. Dessen ungeachtet gelten für solche Vorhaben unabhängig von ihrer raumordnerischen Beurteilung die Bestimmungen zur naturschutz- bzw. bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung. Die angeregte Ergänzung des Plansatzes ist somit weder sinnvoll noch möglich.
618	3.1.1	394	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Gundelfingen Herrn André Grabs 79194 Gundelfingen	<p>Wir, die BUND Ortsgruppe Gundelfingen, finden es sehr begrüßenswert, dass im neuen Regionalplan die Erhaltung von Grünflächen, Ökologischen Trittsteinen und der Naturschutz ausreichend berücksichtigt werden soll.</p> <p>Wir sind jedoch vor Ort besorgt darüber, dass das Gebiet nördlich des Zähringer Dorfbaches und des Industriegebietes Nord zwischen der B 3 und dem Mooswald, bis an das nördlich angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gestern vom Gemeinderat mehrheitlich mit einer eventuellen Bebauung für ein Industriegebiet bedacht wurde und dieser somit für eine Änderung im Flächennutzungsplan gestimmt hat.</p> <p>Dies hätte aus unserer Sicht, nicht wieder gutmachbare Auswirkungen zur Folge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der letzte Grünstreifen zwischen Industriegebiet Nord und Gundelfingen würde damit unwiederbringlich verloren gehen und eine Trittsteinmöglichkeit, die durch eine eventuelle Unterquerung der B 3 geschaffen werden könnte, für immer ausgeschlossen. 2. Der aufwendig renaturierte und mittlerweile ökologisch sehr wertvolle Bachlauf des Zähringer Dorfbaches würde hinsichtlich Biodiversität stark entwertet. 3. Der Mooswald würde wieder einmal eine weitere wertvolle Randstruktur einbüßen 4. Der Wildtärer Fallwind wäre an dieser Stelle Richtung Mooswald gebremst und könnte so zu einer kleinklimatischen Veränderung im Ökosystem Mooswald führen. 5. Eine weitere Versiegelung des Bodens hätte Folgen für den Grundwasserspiegel des Mooswaldes, welcher als auenwaldähnliche Pflanzengemeinschaft schon länger unter den Veränderungen der letzten Jahrzehnte zu leiden hat. 6. Die in diesem Gebiet vorkommenden Arten der Feuchtwiesen und extensiv genutzten Acker und Weideflächen würden wieder ein Stück wertvollen Lebensraum einbüßen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Eine explizite Forderung zur Rücknahme des im Offenlage-Entwurf westlich der B 3 vorgesehenen Regionalen Grünzugs wurde im Offenlage- und Beteiligungsverfahren nicht vorgebracht.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				7. Die in Deutschland am stärksten bedrohten Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die, welche sich in offener Landschaft befinden und keiner intensiven Nutzung durch Landwirtschaft unterliegen. (Wiesen, Feuchtwiesen, Randstrukturen). Daher bitten wir dringlichst darum, dem Antrag der Gemeinde Gundelfingen hinsichtlich einer Umwidmung des benannten Grünzuges nicht zuzustimmen.	
619	3.1.1	4128	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Neuried Herrn Siegfried Schaub 77743 Neuried	Zur Festlegung von Grünzügen auf der Gemarkung der Gemeinde Neuried-Altenheim (...): Die im Regionalplan vorgesehene Festlegung von Grünzügen im Ortsteil Altenheim bis an die Ortsgrenze in Norden und im Westen befürworten wir ausdrücklich. Hier befinden sich hauptsächlich Streuobstwiesen (ein großer Teil davon nicht gewerblich, also ohne Chemieeinsatz), deren Erhalt aus Naturschutzgründen wie aus Gründen der Ortsbildpflege von außerordentlicher Bedeutung ist.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs am nördlichen Siedlungsrand von Altenheim wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Gemeinde Neuried (ID 1549) verwiesen.
620	3.1.1	4129	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Neuried Herrn Siegfried Schaub 77743 Neuried	Zur Festlegung von Grünzügen auf der Gemarkung der Gemeinde Neuried-Altenheim (...): Auch der Festlegung des Grünzugs an der L 98 auf Gemarkung Altenheim begrüßen wir. Auch hier sprechen gewichtige naturschutzrelevante Gründe gegen Baumaßnahmen jeglicher Art auf diesem Areal. Die Ausweisung der betreffenden Region als Natura-2000-Gebiet und als "Ramsar-Gebiet" zeigt ihre Schutzwürdigkeit auf.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
621	3.1.1	554	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	Auf Gemarkung der Stadt Rheinau wurden die Grünzüge im Bereich der gekennzeichneten Wasserflächen dargestellt zuzüglich 100 Metern des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung zurückgenommen. Die Rücknahme der Grünzüge schwächt den "Schutzstatus" der betroffenen Gebiete erheblich, diese sensiblen Gebiete müssen jeglichen Schutz erhalten, der zum Erhalt nötig ist, und deshalb ist es unabdingbar die Gebiete in den Regionalen Grünzug aufzunehmen bzw. sie dort zu belassen. Die pauschale Zurücknahme der Grünzüge ist aus Naturschutz- und Umweltschutzbelangen strikt abzulehnen und muss korrigiert werden. Begründung: Sämtliche betroffenen Gewässer und Festlandbereiche liegen in bzw. sind selbst als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen (siehe Anlage 1.2). Außer dem Festlandbereich des Erlensees Linx, hier ist der Uferbereich von nach § 32 NatSchG besonders geschützten Biotopen gesäumt. Von der Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes sind folgende Natu-	Berücksichtigung (sinngemäß) Im Bereich der auf Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen Abbaugewässer wird als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung des Sachverhalts mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamts und der Stadt Rheinau die Regionale Grünzugskulisse erheblich vergrößert. Dabei wird im Sinne einer ausgewogenen Planungslösung einer raumverträglichen Realisierung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen Rechnung getragen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen. Im Ergebnis wird der Anregung damit sinngemäß entsprochen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ra-2000-Gebiete betroffen.</p> <p>Vogelschutzgebiet Rheinniederungen von Kehl bis Helmlingen: Kiesabbaugewässer und Festlandbereich Honau, Diersheim, Freistett, Helmlingen</p> <p>FFH-Gebiet Westliches Hanauerland: Im 100-Meter-Festlandbereich: Honau, Diersheim, Freistett, Helmlingen</p> <p>Gewässerfläche Erlensee in Rheinau-Linx zu 100 %</p> <p>Naturschutzgebiet Mittelgrund: Im 100 Meter Festlandbereich: Helmlingen</p> <p>Die beigefügten Karten (...) verdeutlichen die ganz erheblichen Auswirkungen der Rücknahme der Grünzüge auf die Natura-2000-Gebiete.</p> <p>Von der pauschalen Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes ist eine unverhältnismäßig große Fläche betroffen, laut Regionalverband Südlicher Oberrhein ca. 320 ha, wobei es sich fast ausschließlich um Natura-2000-Flächen und zu einem geringen Teil um ein Naturschutzgebiet handelt.</p> <p>Selbst wenn die Stadt Rheinau ihr "Wasserflächen-Konzept" vollumfänglich umsetzen konnte, würde nur ein Bruchteil der im Entwurf des Regionalplanes zurückgenommenen Grünzüge benötigt. Ein vernünftiger Grund für die pauschale Rücknahme der Grünzüge auf einer Fläche von 320 ha auf Gemarkung der Stadt Rheinau ist nicht erkennbar.</p> <p>Die betreffenden Gebiete und ihr Umfeld weisen hohe Bedeutung insbesondere für den Arten- und Biotopschutz mit maßgeblicher Ausbreitungs-Trittsteinfunktion sowie den Biotopverbund auf (z. B. für die Gelbbauchunke).</p> <p>Durch die Rücknahme der Grünzüge ist aus gegebenem Anlass davon auszugehen, dass viele Arten, darunter auch nach BNatSchG und den Anhängen der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Arten, sowie Rote Liste Arten, eine ganz erhebliche Beeinträchtigung ihres Lebensraumes mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Populationen folgen wird (z. B. für Wildkatze, Eisvogel, Gelbbauchunke, Zauneidechse, Schlingnatter, sowie diverse Pflanzen usw., um nur einige namentlich zu nennen).</p> <p>Die bezeichneten Gewässerflächen und ihr weiter gefasstes Umfeld, sowie der entlang der Kiesabbaugewässer teils nur noch in schmalen Streifen erhaltene Auenwald dürfen durch die Rücknahme der Grünzüge nicht ihrer Funktion als Rückzugsgebiet und Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie als Naherholungsgebiet und Naturerlebnisraum für die Bevölkerung und nachfolgende Generationen beraubt werden.</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Seit Juli 2013 ist das Vorkommen der Wildkatze im betroffenen Gebiet nachgewiesen (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Freiburg).</p> <p>Das BPBV-Projekt Gelbbauchunken-Projektgebiete in Baden-Württemberg wurde vom Land BW mit ganz erheblichen Geldzuwendungen gefördert. Ausgerechnet am Ort des größten Vorkommens der Gelbbauchunke im Untersuchungsgebiet zwischen Lörrach und Mannheim beim Kieswerk Diersheim und umliegenden Wäldern (Junge Gründe) (...) wurde der Grünzug zurückgenommen. Die Erfolgsaussichten der von der Landespolitik angestrebten Ziele, nämlich eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der Gelbbauchunke, sowie die Schaffung von "Trittsteinen" zur natürlichen Ausbreitung dieser Art, werden durch die pauschale Rücknahme der Grünzüge in Frage gestellt bzw. erheblich behindert. Gleiches gilt insbesondere auch für die Wildkatze, um hier nur beispielhaft zwei FFH-Anhang-IV-Arten zu benennen.</p> <p>Die Wasserflächen und Umfeld dienen vielen Vögeln als Lebensraum und während der Zugzeit als wichtiger Rastplatz. Insbesondere am Erlensee in Linx konnten seit mehreren Jahren seltenste Arten wie Fischadler als Wintergäste beobachtet werden. An den überhängenden Steiluferbereichen brütet der Eisvogel. Fischadler im Winter, Eisvögel im Sommer nutzen den Erlensee aufgrund des klaren Wassers als essentielles Jagdgebiet. Amphibien und Reptilien kommen vor.</p> <p>Die Maßnahme "Rücknahme der Grünzüge" im Bereich der Wasserflächen von den Abbaugewässern und des Erlensees zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung bedeuten für die Gebiete, wie im Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau (...) aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wakeboard-Zuganlage - schwimmende Bootsgaragen - Bootsanlegeplätze - schwimmende Ferienhäuser auf dem Wasser - schwimmende Badestrände - Gastronomie, Grillplätze - Caravanstellplätze - Zeltplätze für Langstreckenpaddler am Altrheinarm-Giesen usw. <p>Diese "Anlagen" bringen erhebliche negative Auswirkungen durch Menschenansammlungen, starkes Verkehrsaufkommen, Freizeitaktivitäten, Lärm, Müll usw. mit sich und beeinträchtigen ein bis dahin weitestgehend ruhiges Natura-2000-Gebiet und wertvolles Rückzugsgebiet für diverse Arten.</p> <p>Um diese "touristischen Attraktionen" zu erreichen, müsste das Gebiet verkehrstechnisch neu erschlossen werden, was zu weiterem Verlust an Lebensraum und Flächenversiegelung nebst Beun-</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ruhigung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen führt. Einem nicht unwesentlichen Teil der Bevölkerung, welche Erholung in ungestörtem Naturerleben findet, wird kurz- bis mittelfristig ein Naherholungsgebiet von 320 ha entzogen, was zu einer Verminderung an Lebensqualität führt.</p> <p>Durch Rücknahme der Grünzüge ist von einer allgemeinen Verschlechterung der Erhaltungszustände für Flora und Fauna auszugehen.</p> <p>Hier tragen die verantwortlichen Planer und entscheidenden Gremien über die Fortschreibung des Regionalplanes große Verantwortung für die Biodiversität, den Artenschutz sowie die Umsetzung der Schutzziele von Natura 2000 und die Erfolgsaussichten des Biotopverbundes nebst Trittsteinen.</p> <p>Als weitere Argumente gegen die Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung werden benannt;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohe naturschutzfachliche Bedeutung der durch Kiesabbau entstandenen Gewässer. - Gewässerbereiche waren überwiegend 1980 bis 1995 Grünzug, - Wiederaufnahme in die Grünzugskulisse ist die Konsequenz aus Teilfortschreibung 1998 (Rohstoffsicherungskonzept). - Großräumig zusammenhängender Freiraumzusammenhang wird "durchlöchert" - Eine landschaftszersiedelnde, nicht am Bestand orientierte Siedlungspolitik steht im Widerspruch zu mehreren Zielen der Landesplanung (z. B. LEP PS 3.1.6, 3.1.9, 5.1.2, 6.1.2.1, 5.1.2.2, 5.1.2.4); die Siedlungsentwicklung ist als problematisch anzusehen. - Es besteht ein Konflikt mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. - Grundsätzliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit "schwimmender Ferienhausanlagen" usw., siehe "Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau" in bzw. auf Natura-2000-Gebieten. - Die Durchgängigkeit des Natura-2000-Gebietes entlang der Rheinschiene zwischen Honau und Helmlingen wird unterbrochen, die Trittsteinfunktion aufgehoben, das Gebiet gleicht einem Flickenteppich. - Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz sind zu erwarten. <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie eine Folienpräsentation zum Wasserflächenkonzept der Stadt Rheinau beigelegt.]</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
622	3.1.1	4166	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	Zu 3.1.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Im Abschnitt 3.1.1 sollte im Absatz 2 hinter dem dritten Gliederungspunkt nach den Worten "mit untergeordneter baulicher Prägung" der schon früher enthaltene Nachsatz "im Regelfall nicht dazu zählen beispielsweise Wochenendhausgebiete und Campingplätze" unbedingt wieder eingefügt werden, weil mit diesen Einrichtungen unübersehbare Risiken für den Naturhaushalt verbunden sind.	Keine Berücksichtigung Eine beispielhafte Nennung dieser Vorhabentypen im PS 3.1.1 Abs. 2 ist nicht sinnvoll und erforderlich, da der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung an dieser Stelle vorhabenunspezifisch zu definieren ist. Es entspricht der auch von den Genehmigungsbehörden vertretenen Anwendungspraxis des geltenden Regionalplans, dass Wochenendhausgebiete wie Campingplätze aufgrund ihrer nicht mehr untergeordneten baulichen Prägung nicht von der auch im geltenden Regionalplan enthaltenen Ausnahmeregelung erfasst werden.
623	3.1.1	4167	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	Am Ende des Abschnitts 3.1.1 sollte im Interesse der Erschwerung von Ausnahmen ein abschließender Absatz eingefügt werden: "Werden Regionale Grünzüge gemäß den oben genannten Ausnahmen in Anspruch genommen, sind zum Ausgleich der Nachteile für den Naturhaushalt doppelt so große Flächen geeigneter Struktur auszuweisen."	Keine Berücksichtigung Die vorgeschlagene Ergänzung des Plansatzes umfasst die Einführung einer obligatorischen Flächenkompensation im Falle der ausnahmsweisen Zulassung von Vorhaben im Außenbereich. Eine solche "raumordnerische Eingriffsregelung" ist weder im Bundes-Raumordnungsgesetz, noch im Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehen. Unabhängig von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Regelung wäre sie inhaltlich nicht sinnvoll, da die im PS 3.1.1 enthaltene Ausnahmeregelung ausschließlich Vorhaben erfasst, bei denen keine zumutbaren Alternativen für eine Realisierung außerhalb von Regionalen Grünzügen bestehen. Eine zusätzliche "Erschwerung" solcher zwangsläufig im Außenbereich zu realisierenden Vorhaben auf der Ebene der Raumordnung wäre nicht sachgerecht. Darüber hinaus wäre eine solche Bestimmung nicht umsetzbar, da es bei der ausnahmsweisen Zulassung von Vorhaben in Regionalen Grünzügen zu keiner Änderung des Regionalplans kommt, in deren Zuge eine "raumordnerische Kompensationsausweisung" vollzogen werden könnte. Dessen ungeachtet gelten für solche Vorhaben unabhängig von ihrer raumordnerischen Beurteilung die Bestimmungen zur naturschutz- bzw. bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung. Die angeregte Ergänzung des Plansatzes ist somit weder sinnvoll noch möglich.
624	3.1.1	4365	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herr Herr Gerhard Völker 79188 Elzach	3.1.1 Photovoltaik auf Freiflächen in Grünzügen 4.2.2 Solarthermie und Photovoltaik So positiv wir der erneuerbaren Energie gegenüberstehen, so sollte der Bau von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen zunächst ausschließlich auf Dachflächen, Gebäudefassaden, Lärmschutzwänden und Deponien zugelassen werden; nicht aber auf Flächen, die wertgebend für Landschaftsbild und Natur (und damit auch für den Tourismus) sind und die der ortsnahe Erholung dienen könnten.	Keine Berücksichtigung Das Plankonzept des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans sieht vor, dass Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen errichtet werden und etwaige Freiflächenanlagen vorrangig in Bereichen ohne regionalplanerische Gebietsfestlegungen, dabei bevorzugt in Bereichen mit Vorbelastungen, realisiert werden sollen. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, können

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Um dies zu regionalplanerisch effektiv zu steuern, beantragen wir, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Freiflächen generell nicht zuzulassen.</p>	<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise nach den Maßgaben des Plansatzes 3.1.1 zugelassen werden (PS 4.2.2 (G)). Die als Ziel der Raumordnung vorgesehene Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 Abs. 3) stellt sicher, dass hier Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder für den Biotopverbund von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaiknutzungen freigehalten werden und durch ausnahmsweise zulässige Anlagen keine dauerhaften Siedlungsansätze entstehen. Flankierend dazu wird durch den Grundsatz in PS 3.1.1 Abs. 5 auf eine möglichst landschaftsangepasste Ausgestaltung der ausnahmsweise zulässigen Freiflächenanlagen in Grünzügen hingewirkt. Insgesamt können mit diesem differenzierten Steuerungsinstrumentarium wesentliche Raumnutzungskonflikte von vorneherein vermieden bzw. erheblich gemindert werden. Das abgestufte Regionalplankonzept zur Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das ihre ausnahmsweise Zulassung in Regionalen Grünzügen nur bei Fehlen außergebietlicher Alternativen sowie in den gegenüber einer Photovoltaiknutzung weniger empfindlichen Teilen der Grünzugskulisse erlaubt, stellt einen ausgewogenen Ausgleich der konkurrierende Belange dar und bietet die Grundlage für einen raumverträglichen weiteren Ausbau der Photovoltaiknutzung. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie das Regierungspräsidium Freiburg begrüßen die vorgesehene Regelung ausdrücklich (siehe (ID 4927) und (ID 3091)). Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Ausnahmeregelung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen begründen könnten.</p>
625	3.1.1	4143	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herr Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch</p>	<p>3.1.1 Photovoltaik auf Freiflächen in Grünzügen 4.2.2 Solarthermie und Photovoltaik So positiv wir der erneuerbaren Energie gegenüberstehen, so sollte der Bau von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen zunächst ausschließlich auf Dachflächen, Gebäudefassaden, Lärmschutzwänden und Deponien zugelassen werden; nicht aber auf Flächen, die wertgebend für Landschaftsbild und Natur (und damit auch für den Tourismus) sind und die der ortsnahen Erholung dienen könnten. Um dies zu regionalplanerisch effektiv zu steuern, beantragen wir, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Freiflächen generell nicht zuzulassen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das Plankonzept des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans sieht vor, dass Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen errichtet werden und etwaige Freiflächenanlagen vorrangig in Bereichen ohne regionalplanerische Gebietsfestlegungen, dabei bevorzugt in Bereichen mit Vorbelastungen, realisiert werden sollen. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, können Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise nach den Maßgaben des Plansatzes 3.1.1 zugelassen werden (PS 4.2.2 (G)). Die als Ziel der Raumordnung vorgesehene Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 Abs. 3) stellt sicher, dass hier Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder für den Biotopverbund von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaiknutzungen freigehalten werden und durch aus-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>nahmsweise zulässige Anlagen keine dauerhaften Siedlungsansätze entstehen. Flankierend dazu wird durch den Grundsatz in PS 3.1.1 Abs. 5 auf eine möglichst landschaftsangepasste Ausgestaltung der ausnahmsweise zulässigen Freiflächenanlagen in Grünzügen hingewirkt. Insgesamt können mit diesem differenzierten Steuerungsinstrumentarium wesentliche Raumnutzungskonflikte von vorneherein vermieden bzw. erheblich gemindert werden. Das abgestufte Regionalplankonzept zur Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das ihre ausnahmsweise Zulassung in Regionalen Grünzügen nur bei Fehlen außergebietlicher Alternativen sowie in den gegenüber einer Photovoltaiknutzung weniger empfindlichen Teilen der Grünzugskulisse erlaubt, stellt einen ausgewogenen Ausgleich der konkurrierende Belange dar und bietet die Grundlage für einen raumverträglichen weiteren Ausbau der Photovoltaiknutzung.</p> <p>Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie das Regierungspräsidium Freiburg begrüßen die vorgesehene Regelung ausdrücklich (siehe (ID 4927) und (ID 3091)).</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Ausnahmeregelung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen begründen könnten.</p>
626	3.1.1	4017	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Unsystematisches Vorgehen bei der Klassifizierung von Flächen im Umfeld kleinerer Ortschaften? An vielen Stellen, sowohl bei größeren Landschaftsteilen als auch im Umfeld kleinerer Orte ist auf der RNK nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien ein RGZ [Regionaler Grünzug] ausgewiesen wurde oder auch nicht. Teilweise reicht der RGZ bis an die Siedlung, teilweise sind erhebliche Flächen im Umfeld weiß bzw. beige (landwirtschaftl. Vorrangflur), ohne dass jedoch damit gemeint sein kann, dass diese Flächen für bauliche Nutzung zur Verfügung stehen. Beispiele für diese für uns unklare Kennzeichnung finden sich im Umfeld von Auggen, Bollschweil, Gallenweier, Mengen, Hartheim und vielen anderen Orten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse ist das Ergebnis eines umfassenden planerischen Analyse- und Abwägungsprozesses. Die ihnen zugrunde liegende Ausweisungsmethodik und -kriterien sind in der Begründung zu PS 3.1.1 dokumentiert. Die wesentlichen regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen, die der Festlegung zugrunde liegen, sind in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans räumlich dargestellt bzw. die wichtigen Bereiche für Landwirtschaft und Agrarstruktur in der Raumnutzungskarte selbst nachrichtlich wiedergegeben. Darüber hinaus wurden die Belange des Freiraumschutzes in jedem Einzelfall mit den entgegenstehenden Raumnutzungsbelangen abwägend betrachtet. Dabei spielten die nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der kommunalen Planungsträger eine entscheidende Rolle. Zudem wurde berücksichtigt, dass die freiraumschützenden Festlegungen im Einklang mit den übrigen Festlegungen des Regionalplans (z.B. Siedlungsfunktionen für Wohnen und Gewerbe) stehen müssen. Auch die im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Bedenken werden ergebnisoffen unter Berücksichtigung aller regionalplanerisch maßgeblichen Belange geprüft. Trotz des Anspruchs, eine größtmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regionalplankonzepts zu gewährleisten, können nicht alle dieser planerischen Erwägungen, die für jedes Teilgebiet in der Region maßgeblich waren, umfassend dokumentiert werden. Auch wird auf den bestehenden planerischen Gestaltungs- und Ermessensspielraum des Plangebers hingewiesen.
627	3.1.1	4019	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Natürlich sehen die Umweltverbände die Nutzung der Solarenergie als einen wichtigen Faktor der "Erneuerbaren Energien" und damit als eine Säule der Energiewende. Wir sind allerdings der Meinung, dass flächenhafte Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft - auch außerhalb von RGZ [Regionalen Grünzügen] und über die Kriterien unter 3.1.1 der Gesamtfortschreibung hinausgehend - nicht angelegt werden sollten. Das kann zwar einfacher und billiger sein, steht aber in krassem Widerspruch zum geforderten sorgsamen Umgang mit freier Landschaft. Es gibt in allen größeren Orten der Region noch genügend Flachdächer, Brachflächen oder Deponien, die genutzt werden können. Erst wenn derartige Flächen (überörtlich) nicht mehr zur Verfügung stehen, kann u. E. über Photovoltaik-Anlagen im Freiland nachgedacht werden.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den PS 4.2.2 (G) des Offenlage-Entwurfs verwiesen, nachdem Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen bzw. in vorbelasteten Freiraumbereichen errichtet werden sollen.
628	3.1.1	4020	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Für eine Anlage an besonders ungeeigneter Stelle halten wir die Freiland-Photovoltaikanlage am Fuß des NSG Büchsenberg (Gemarkung Vogtsburg). (Dieser "Solarpark Vogtsburg" ist derzeit mit einer Fläche von rund 14 Hektar der größte Solarpark in Baden-Württemberg.) Nach den Kriterien unter 3.1.1 hätte sie nicht gebaut werden dürfen: sie liegt in Landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe 1, auf einem Verbundkorridor gemäß Generalwildwegeplan und sie beeinträchtigt das Landschaftsbild am Fuß des Naturschutzgebietes. Insofern ist uns nicht verständlich, warum die Anlage gebaut werden konnte.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der 2013 in Betrieb genommene Solarpark Vogtsburg liegt überwiegend außerhalb der im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugskulisse. Für den ca. 3 ha großen östlich der Kaiserstuhlbahn gelegenen Teil des Solarparks, der sich innerhalb des Regionalen Grünzugs befindet, wurde mit der Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde vom 18.12.2012 die Abweichung vom Regionalplan ausnahmsweise zugelassen. Maßgeblich für die Entscheidung war neben der Lage des Bereichs am Rande des Regionalen Grünzugs v.a. die Tatsache, dass durch eine Anpassung der Vorhabenplanung eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundes ausgeschlossen werden kann.
629	3.1.1	4021	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Was uns nicht klar ist: Was ist gemeint mit der Formulierung in Leitsatz 3.1.1 "temporäre Nutzung" oder "temporäre Errichtung" von Freiflächen-Photovoltaikanlagen? Sind diese nicht für einen	Berücksichtigung Der Hinweis auf die Unklarheiten der Formulierung des Plansatzes 3.1.1 Abs. 3 ist nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend. Dementsprechend wird der PS und die dazugehörige Begründung geän-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79219 Staufen im Breisgau	Zeitraum von vielen Jahren vorgesehen? Von welchem Zeitraum für eine "temporäre Nutzung" wird ausgegangen?	dert. Auf die Behandlung der damit in Verbindung stehenden Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2698) wird verwiesen.
630	3.1.1	4031	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Flächen für geplantes Güterverkehrszentrum beim Interkommunalen Gewerbepark Lahr</p> <p>Zwischen Flugplatz Lahr und Autobahn wurde der bestehende regionale Grünzug auf einer Fläche von ca. 200 ha (!) für die Planung eines künftigen Güterverkehrszentrums zurückgenommen. Unbeschadet der weiterhin strittigen Frage der Trassenführung der Bahn ist das Gebiet zwischen Flugplatz und BAB 5 wieder vollständig in den Regionalen Grünzug zu integrieren. Die jetzt vorgesehene Ausweisung als Standort für den "Kombinierten Verkehr" (KV) stellt eine nicht akzeptable Vorfestlegung der Trassenführung fest, die den Untersuchungsergebnissen der für die Trassenwahl zuständigen Arbeitsgruppen und Behörden in nicht angemessener Weise vorgeht.</p> <p>Folgende weitere Gründe sprechen gegen die Herausnahme aus dem Grünzug, bzw. gegen die Inanspruchnahme der Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Ansiedlung in offener Landschaft, Schaffung eines landschaftsverändernden Siedlungsquerriegels im Oberrheintal - Die Fläche ist derzeit ohne Anbindung an die Eisenbahn, damit wäre das Zentrum allein LKW-orientiert und straßenbasiert, was keiner zukunftsgerichteten Entwicklung entspricht und grundsätzlich abzulehnen ist (Bei Ausbau der Bahnstrecke entlang der Autobahn wäre ein Bahnanschluss gegeben). - Erheblicher Flächenverlust in einem "landwirtschaftlichen Vorranggebiet Stufe 1"; das Gebiet entspricht der Landwirtschaftsfläche mehrerer Betriebe! - Angrenzende Vorranggebiete für Naturschutz wären durch Inanspruchnahme der Fläche durch Unterbrechung der Biotopbeziehungen isoliert und teilentwertet. <p>Wir fordern, die ursprüngliche Abgrenzung des RGZ wieder herzustellen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Unter Berücksichtigung der erheblichen Bedenken, die seitens der Landesbehörden (siehe (ID 3092), (ID 3127)), der Nachbargemeinden (siehe (ID 986), (ID 1310), (ID 638)) sowie der Landwirtschafts- und Umweltverbände gegenüber einer großflächigen Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse zwischen BAB 5 und Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr vorgebracht wurden, ist eine teilweise Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in diesem Bereich um insgesamt ca. 138 ha unter Einbezug des vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Sie stellt einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Belangen der Freiraumsicherung sowie der Realisierung des verkehrsplanerisch sinnvollen, von Seiten der Landesregierung unterstützten (siehe Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945)) und regionalplanerisch verankerten Güterverkehrsterminals im Zuge des autobahnparallelen Ausbaus der Rheintalbahn dar und trägt gleichzeitig einer bedarfsgerechten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks ausreichend Rechnung. Die Anregung wird in diesem Sinne teilweise berücksichtigt. Im Einzelnen wird bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs zwischen BAB 5 und IGP Lahr auf die Behandlung der Äußerung der Stadt Lahr (siehe (ID 4974)) sowie bezüglich der regionalplanerischen Berücksichtigung des Terminalstandorts für den kombinierten Verkehr auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Meißenheim (siehe (ID 1314)) verwiesen.</p>
631	3.1.1	4033	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Groß-KFZ-Abstellplatz Kippenheim (geplante Erweiterung Mosolf-Gelände)</p> <p>Auf Kippenheimer Gemarkung befindet sich zwischen B 3 und Bahnstrecke das ca. 80 ha große Mosolf-Gelände. Durch Rücknahme des Grünzugs an dessen Südrand soll eine Erweiterung um ca. 20 ha auf rund 100 ha (= 1 km²!) ermöglicht werden. Das Mosolf-Gelände ist ein gigantischer Abstellplatz für KFZ aller Art, der in unserer Landschaft geradezu absurd und skurril wirkt. Er ist jedenfalls ein eindrucksvolles Beispiel dafür, welches Ausmaß Flächenfraß und Versiegelung in unserem Land annehmen können.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhalten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 18 ha auch die südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert. Im Einzelnen wird auf die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nen, ohne dass jemand Einhalt gebietet. Die Umweltverbände lehnen die Zurücknahme des Grünzuges entschieden ab und sind der Meinung, dass ein weiteres Wachstum dieses ebenerdigen Mega-Parkplatzes nicht akzeptiert werden kann. Notwendig ist hier eine mindestens zweigeschossige Lösung auf dem vorhandenen Gelände, die den Flächenbedarf etwa halbieren würde. Wenn das Obergeschoss mit einem Flachdach versehen würde (zur Schonung der Fahrzeuge sicher sinnvoll), ergäbe sich außerdem eine gute Möglichkeit für eine großflächige Photovoltaikanlage, die hier sinnvoll wäre. Es ist an den Behörden zu beweisen, dass die Forderung nach Reduzierung des Flächenverbrauches nicht nur Lippenbekenntnis ist!</p> <p>Die bereits großflächige Totalversiegelung des Geländes beeinträchtigt in hohem Grad ökologische Funktionen (Grundwasserneubildung, Klimaausgleich, Bodenversiegelung u. a.), eine Erweiterung ist nicht tragbar; hinzu kommen erheblichen Flächenverlust in einem "landwirtschaftlichen Vorranggebiet Stufe 1" (das Gebiet entspricht der Landwirtschaftsfläche mindestens eines Betriebs), ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild sowie unerwünschte Erweiterung des Siedlungsbereichs im Umfeld der Stadt Lahr ("Siedlungsriegel").</p>	<p>Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093) verwiesen.</p>
632	3.1.1	4034	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Sportplatzverlegung und "Auelandschaftspark" Burkheim Diese planerische Idee ist im Rahmen von Erholungsplanungen im Zusammenhang mit dem IRP entstanden. Hintergrund ist die Vorstellung, den Burkheimer Sportplatz, der infolge des Baus des IRP-Polders "Breisach-Burkheim" künftig im Flutungsgebiet liegen würde, auf die andere Seite des Hochwasserdammes im Auwald zu verlegen. Dabei wurde die Idee entwickelt, mit dem Sportgelände unter Nutzung von Synergieeffekten ein "Auenzentrum" zu kombinieren, das über Auen informieren und die Aue erlebbar machen soll. Das dafür vorgesehene Gelände liegt in einem typischen, feuchten Auwaldbereich mit Vorkommen der Wildkatze (direkt in diesem Gebiet wurde eine der beiden ersten Wildkatzen in Baden-Württemberg gefunden (leider als Verkehrsoffer), nachdem man lange glaubte, die Wildkatze sei bei uns ausgestorben. Das Gelände im Burkheimer Auwald ist für die Wildkatze ein besonders gut geeigneter Lebensraum wegen des Nebeneinanders von feuchtem Wald und warm-trockenen, verwilderten Steinbrüchen am Steilhang des Kaiserstuhls) und in unmittelbarer Nähe zum besonders wertvollen NSG Rappennestgießen. Die Umweltverbände halten diese Planung für kontraproduktiv und inakzeptabel, da sie einen wertvollen Auenbereich zerstören bzw. massiv schädigen würde. Wir wissen, dass der RVSO nicht direkt zuständig für diese Pla-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Verlegung des Sportplatzes an den von der Gemeinde verfolgten Standort wie auch an den von den Umweltverbänden vorgeschlagenen Standort steht die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzuges nicht grundsätzlich entgegen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nungen ist. Wir wollen aber im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes auf das Vorhaben aufmerksam machen und die Gemeinde und weitere zuständige Stellen bitten, nach einer landschaftsschonenderen Lösung zu suchen. - Wir schlagen statt dieser unverträglichen Lösung vor, den Sportplatz nicht im Auwald, sondern außerhalb des Waldes in der Faulen Waag (wo die Gemeinde Flächen besitzt) neu anzulegen und auf das "Auenzentrum" zu verzichten, es allenfalls im Bereich des großen Burkheimer Baggersees anzusiedeln.</p> <p>Die für das Projekt angedachte Fläche ist aus der Natura-2000-Kulisse ausgespart. Nach Wegfall dieser Planungen sollte die Fläche aus naturschutzfachlichen Gründen unbedingt in das Schutzgebietsnetz integriert werden.</p> <p>(Ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände zu dieser Planung liegt dem RV vor)</p>	
633	3.1.1	4039	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Wir möchten auch darauf hinweisen, dass Kiesgruben, die in Regionalen Grünzügen liegen, auch künftig diesen Schutzstatus behalten müssen. Es kann nicht angehen, dass am Rande von bestehenden oder aufgelassenen Kiesseen ohne Prüfung und spezielle Ausnahmegenehmigung Anlagen zur Freizeit- oder touristischen Nutzung angelegt werden. Kiesgruben sollten in der Regel Bestandteil der freien, unbesiedelten Landschaft bleiben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, dass innerhalb der Regionalen Grünzugskulisse liegende Vorranggebiete für den Abbau oder die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sowie weitere konzessionierte Abbaugelände in der Regel überlagernd als Regionaler Grünzug festgelegt werden, um diese Freiraumbereiche auch nach Beendigung der Abbaunutzung dauerhaft von einer Besiedlung frei zu halten. Bezüglich der Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 und 56 (ID 5159) verwiesen, die zu einer erheblichen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau führt.</p>
634	3.1.1	4052	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Die großflächige Streichung der RGZ zwischen [Freiburg-]Lehen / Betzenhausen und Rieselfeld (...) wurde offenbar vorgenommen, um Konflikte mit beabsichtigten baulichen Entwicklungen der Stadt Freiburg zu vermeiden - der ökologische Wert der beiden Räume und ihre Bedeutung für die Erholungsvorsorge der Freiburger Bevölkerung wird damit unzulässig ignoriert!</p> <p>Der Regionale Grünzug parallel zu Dreisam und Zubringer Mitte, der im Regionalplan 1995 enthalten war, sollte aus Gründen der Erholung, als Frischluftschneise und als "Grünes Entree" für Freiburg (Schwarzwaldblick!) unbedingt stadteinwärts bis zur Kreuzung mit der Westrandstraße erhalten bleiben. Selbst wenn es zu weiterer Bebauung im Freiburger Westen Freiburgs kommt, sollte diese Achse freigehalten werden. Das ist ein altes Prinzip der Regional-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der aktuellen sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung des Oberzentrums Freiburg ist ein über den geltenden Flächennutzungsplan deutlich hinausgehender Bauflächenbedarf für Wohnbau- und Gewerbeflächen regionalplanerisch anzuerkennen. Dabei sind die insgesamt geringen verbleibenden räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kernstadt Freiburg zu berücksichtigen.</p> <p>Im Vergleich mit in Frage kommenden Alternativflächen ist eine großflächige Siedlungsentwicklung im Bereich Käserbach- / Dietenbachniederung aus raumordnerischer Sicht mit weniger starken Eingriffen in raumbedeutsame Freiraumfunktionen verbunden und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>planung im Raum Freiburg. Im Übrigen plädieren wir dafür, die noch freie Landschaft westlich der Westrandstraße (Besanconallee) zwischen Rieselfeld und Dreisam so lang als möglich unbebaut zu belassen und möglichst große Teile als Regionalen Grünzug auszuweisen. Diese kurze Strecke ist die einzige zwischen St. Georgen und Gundelfingen mit freiem Blick in eine weite, unverbaute Landschaft mit dem Kaiserstuhl im Hintergrund - wohltuend und gut zum Image Freiburgs passend. Wir appellieren an die Stadt und an den Regionalverband, hier nicht "zu weit voraus zu planen", sondern im Rahmen einer behutsamen Entwicklung diese Flächen zu schonen.</p>	<p>insgesamt raumverträglicher realisierbar. Vor diesem Hintergrund wurde die Grünzugskulisse im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan im südöstlichen Teil der Käserbach- / Diefenbachniederung um ca. 120 ha verkleinert. Einer im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung der Stadt Freiburg teilweise folgend, wird die südöstliche Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf nordwestlich der Straße Zum Tiergehege in einer Breite von ca. 300 bis 350 m zurückgenommen. Hiermit sollen räumliche Spielräume für die Entwicklung von Freiraum- und Erholungsnutzungen, die sich aus dem Bedarf des neuen Stadtteils ergeben, sowie für Sondernutzungen raumordnerisch sichergestellt werden. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3674) verwiesen.</p>
635	3.1.1	4053	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Die großflächige Streichung der RGZ (...) am [Freiburger] Flugplatz wurde offenbar vorgenommen, um Konflikte mit beabsichtigten baulichen Entwicklungen der Stadt Freiburg zu vermeiden - der ökologische Wert der (...) Räume und ihre Bedeutung für die Erholungsvorsorge der Freiburger Bevölkerung wird damit unzulässig ignoriert!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der angrenzend bestehenden fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen ist im Bereich des Freiburger Flugplatzes kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden, dessen Sicherung als Regionaler Grünzug raumordnerisch begründet werden kann. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg am 18.11.2014 im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer Dreiviertelmehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel in diesem Bereich ausgesprochen hat und bei dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid die Bürgerschaft mehrheitlich und rechtlich bindend für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel votiert hat.</p>
636	3.1.1	4067	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Vorschläge zu Regionalen Grünzügen Grünzüge sind ein wichtiges Instrument, um unerwünschtes Wuchern von Gemeinden in die Fläche zu vermeiden. Wir machen auch darauf aufmerksam, dass es sich bei den durch Grünzüge geschützten Flächen in der Rheinebene meist um landwirtschaftlich hochwertige Böden handelt, die eine hohe Produktivität haben. Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt also nicht nur den Naturhaushalt, sondern auch die Landwirtschaft. Sie kann zur Existenzgefährdung örtlicher Betriebe führen und verschlechtert tendenziell die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln. Insofern gehen bei dieser Frage - wie generell beim Thema "Flächensparen" - die Interessen der Landwirtschaft mit denen des Landschaftsschutzes konform. Wir unterstützen daher die berech-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Bedeutung von Freiräumen für Agrarstruktur und Landwirtschaft durch das Kriterium Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz im Offenlage-Entwurf bei der Festlegung von Regionalen Grünzügen berücksichtigt wurde.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				tigte Kritik der Landwirtschaft an der ständigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für unterschiedlichste Zwecke. Durch Straßenbau, neue Baugebiete, Ausgleichsmaßnahmen etc. wird ihr buchstäblich "der Boden entzogen".	
637	3.1.1	4068	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Südlich von Müllheim und südlich von Auggen sollte der RGZ jeweils wesentlich näher an die Orte herangeführt werden (in Müllheim nur östlich der B 3). Gerade hier sollte eine weitere Verlängerung der Siedlungs- und Gewerbebänder entlang der B 3 verhindert werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Einhergehend mit einer großflächigen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse nordwestlich von Müllheim und westlich von Auggen ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den ca. 90 ha großen Bereich des Hachbergs südwestlich der Kernstadt gegenüber dem geltenden Regionalplan nicht mehr als Regionalen Grünzug festzulegen. Hierbei handelt es sich überwiegend um weinbaulich genutzte Hanglagen, bei der eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten ist. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Bis zum nördlichen Siedlungsrand von Auggen verbleibt ein ca. 1100 m breiter Freiraumbereich in der Grünzugskulisse, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet.</p> <p>Auch südlich von Auggen soll gemäß Offenlage-Entwurf die Regionale Grünzugskulisse in einem knapp 50 ha großen Bereich gegenüber dem geltenden Regionalplan zurückgenommen werden. Hierbei handelt es sich vor allem um die weinbaulich genutzten Hanglagen auf der Nordwestseite des Hurrbergs mit den Gewannen Schäf und Schillig. Auch hier ist eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten und ein raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Westlich der B 3 kommt eine Ausdehnung der Regionalen Grünzugskulisse bis an den Rand des Auggener Gewerbegebiets planerisch nicht in Betracht, da dies der einzige Bereich ist, in dem sich die gewerbliche Eigenentwicklung der Gemeinde Auggen künftig vollziehen kann. Zusammen mit dem im Regionalplan der Region Hochrhein-Bodensee auf Gemarkung Schliengen festgelegten Regionalen Grünzug ist bis zum Siedlungsrand von Schliengen-Mauchen ein über 1.200 m breiter Freiraumbereich regionalplanerisch gesichert, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet.</p> <p>Für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in den beiden genannten Bereichen besteht somit keine hinreichende Begründung bzw. sie wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
638	3.1.1	4069	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Zwischen Ballrechten-Dottingen und Sulzburg Das weitere Aufeinanderzuwachsen der beiden Gemeinden sollte unterbunden werden, d. h. der im aktuellen Regionalplan enthaltene regionale Grünzug muss (auf beiden Seiten der L 125) ungeschmälert erhalten werden. Zwischen Sulzburg und Ballrechten-Dottingen ist - entgegen allen regionalplanerischen Vorstellungen - der Verlust an Freifläche zwischen den Orten in den letzten Jahren immer weiter fortgeschritten. Die noch vorhandenen Reste des Regionalen Grünzuges müssen daher unbedingt erhalten bleiben. Die Flächen auf beiden Seiten der L 125 sollten auch nicht für interkommunale Einrichtungen (Feuerwehr, Bauhof) zur Verfügung stehen. Die Entfernungen zwischen den Gemeinden Sulzburg und Ballrechten-Dottingen sind so kurz, dass der Standort für diese Einrichtungen nicht unbedingt mittig und vor allem nicht im Regionalen Grünzug liegen muss.	Berücksichtigung Da von der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg für die geplante interkommunale Einrichtung zwischenzeitlich nur noch eine Standortalternative außerhalb des Regionalen Grünzugs weiterverfolgt wird, hat sich die von den Gemeinden vorgebrachte Anregung, den Grünzug zwischen den Ortslagen zurückzunehmen, inhaltlich erledigt. Eine Änderung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlage-Entwurf erfolgt in diesem Bereich somit nicht.
639	3.1.1	4070	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Um Staufen und seine Ortsteile Die Freiflächen um Wettelbrunn, die für eine künftige Entwicklung in Frage kommen [und deshalb nicht als Grünzug festgelegt werden], sollten nicht im Süden (Reben!), sondern eher im Westen und/oder im Norden des Teilortes liegen.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die den Staufener Ortsteil Wettelbrunn umgebenden Freiraumbereiche neu als Regionaler Grünzug festzulegen. Hiermit soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Dabei orientiert sich die Abgrenzung des geplanten Grünzugs sowohl an der räumlichen Ausprägung der regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen, den Abständen zwischen den benachbarten Siedlungskörpern sowie im Gelände vorhandenen markanten Strukturen und Nutzungsgrenzen. Nach Norden wird die weitere Siedlungsentwicklung von Wettelbrunn durch den Verlauf der K 4943 beschränkt, der auch die geplante Grenze des Grünzugs bildet. Im Westen hält die Grünzugsgrenze einen Abstand von 100 bis 150 m zum bestehenden Ortsrand und ermöglicht damit eine begrenzte Arrondierung der Siedlungsflächen. Im Süden nimmt die geplante Grünzugsgrenze den Verlauf bestehender Wirtschaftswege auf und verläuft in einem Abstand von ca. 150 bis 250 m vom Ortsrand. Auch wenn die Größe des nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten Bereichs um Wettelbrunn den absehbaren Flächenbedarf zur bedarfsgerechten Eigenentwicklung des Ortsteils (ca. 700 Einwohner, max. 1 ha) deutlich überschreitet, liegen gerade auch unter Berücksichtigung des großräumigen Freiraumzu-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					sammenhangs keine Gesichtspunkte vor, die eine Veränderung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs hinreichend begründen könnten.
640	3.1.1	4071	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Im Südosten von Grunern sollte der Regionale Grünzug bis an die Bebauung heranreichen. Eine Ausdehnung von Grunern in Richtung Münstertal ist auch nach dem Landschaftsplan der Stadt Staufen nicht erwünscht und nicht notwendig.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Nach der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans weist der betreffende Bereich im Staufener Ortsteil Grunern eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft auf. Im Einklang damit stehen die zutreffend vom Einwender wiedergegebenen Aussagen des geltenden Landschaftsplans der Stadt Staufen. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Einbeziehung des Bereichs in den östlich angrenzenden Regionalen Grünzug sinnvoll. Der Anregung teilweise folgend, wird der Regionale Grünzug südöstlich von Grunern entsprechend der Abgrenzung im geltenden Regionalplan um insgesamt ca. 5 ha vergrößert. Dabei verbleibt aber längs des bestehenden Siedlungsrandes ein ca. 50 bis 80 m breiter Streifen (insges. ca. 3 ha) außerhalb des Regionalen Grünzugs, wodurch ausreichend Spielräume für eine eng begrenzte Arrondierung des Siedlungskörpers nach Osten im Rahmen der Eigenentwicklung des Ortsteils (insges. ca. 800 Einwohner) offen gehalten werden. Eine Konfliktstellung zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung von Grunern ist somit nicht gegeben. Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend wird darüber hinaus die Regionale Grünzugskulisse östlich von Grunern zwischen der L 123 und dem bewaldeten Talrand um insgesamt ca. 77 ha vergrößert (siehe (ID 3133)). Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in dieser Form ist inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
641	3.1.1	4072	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Um Staufen und seine Ortsteile Der von Norden her bis zum Ortsteil "Bötzen" reichende RGZ sollte auch die unverbauten Anteile am und im "Bötzen" umfassen. Bau-liche Entwicklungen sind hier von der Stadt Staufen nicht geplant.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich "Bötzen" im Norden von Staufen den Regionalen Grünzug in Richtung des bestehenden Siedlungsrandes zu vergrößern. Es verbleiben kleinere, vom geschlossenen Siedlungskörper bzw. von Außenbereichsgebäuden umschlossene Freiräume außerhalb der geplanten Grünzugskulisse. Sie weisen einen wenig geschlossenen Flächenschnitt auf und erreichen keine raumbedeutsame Dimension. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich hinreichend begründen könnten.</p>
642	3.1.1	4074	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher	Regionaler Grünzug westlich Schallstadt Der regionale Grünzug sollte aus Gründen des Naturschutzes näher an die Bebauungsgrenzen reichen. Hier befinden sich für	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die Regi-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	wertgebende Vogelarten aus dem Mooswald wichtige Nahrungsflächen (z. B. Schwarzmilan).	onale Grünzugskulisse zwischen Schallstadt, dem Ortsteil Mengen und Ehrenkirchen-Scherzingen in einem ca. 900 bis 1.100 m breiten Bereich zu vergrößern und damit die bestehenden Regionalen Grünzüge im Bereich Batzenberg und Holzbachniederung zu verbinden. Der westlich von Schallstadt nicht in die geplante Neufestlegung des Regionalen Grünzugs einbezogene Bereich umfasst vor allem den Siedlungssplitter Föhrenschallstadt sowie die umgebenden stark durch Außenbereichsgebäude geprägten Teile der Feldflur, die nicht für eine regionalplanerische Freiraumsicherung in Betracht kommen. Im südlichen Teil längs der K 4980 wurde bewusst auf eine Einbeziehung der ortsrannah gelegenen Flächen in die Regionale Grünzugskulisse verzichtet, um hier Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde regionalplanerisch offen zu halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Schallstadt, die im Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen eingestuft wird, - unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen - für die weitere Siedlungsentwicklung starken räumlichen Restriktionen unterliegt. Eine weitere Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde kann praktisch nur nach Westen erfolgen, wobei dieser auch hier durch die verlaufenden Hochspannungstrassen enge Grenzen gesetzt sind. Im Übrigen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Schallstadt (ID 3014) verwiesen. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in dem vom Einwander angeregten Bereich ist somit nicht hinreichend begründet und wäre raumordnerisch nicht vertretbar.
643	3.1.1	4075	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Nördlich Pfaffenweiler Das Schneckental zwischen Batzenberg und Schönberg ist - trotz Straßenausbau und Wachstum der Dörfer - immer noch eine reizvolle Landschaft mit eigenem Charakter. Nördlich von Pfaffenweiler ist zwischen Landesstraße und Duffernbach ein Gewerbegebiet geplant. Die Fläche östlich des Duffernbaches zum Wald hin sollte unbedingt als RGZ ausgewiesen werden. Der RGZ, der von Schallstadt her bis an die Gemarkungsgrenze reicht, würde so bis an den Siedlungsrand verlängert.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Talgrund des Schneckentals nördlich von Pfaffenweiler unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen. Die als FFH-Gebiet geschützten Waldflächen des östlich des Schneckentals gelegenen Dürrenbergs wurden demgegenüber nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den gesamten ca. 1000 m langen sich in nördlicher Richtung anschließenden Abschnitt des Schneckentals bis an den Ortsrand von Schallstadt bzw. Ebringen als Regionalen Grünzug festzulegen. Längs des Duffernbaches hält die Grünzugsgrenze einen Abstand von ca. 80 bis 140 m zum Rand des im geltenden Flächennutzungsplan hier dargestellten Gewerbegebiets und belässt hier ca. 1,5 ha "weiße Flächen" ohne regionalplanerische Festlegungen. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den Sied-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lungrand von Pfaffenweiler ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Auch würde der Gemeinde dadurch der einzige Spielraum für eine über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinausgehenden gewerblichen Eigenentwicklung entzogen. Bei den sich im Osten anschließenden Bereichen handelt es sich um rebbaulich genutzte Hanglagen, die für eine Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein regionalplanerischer Sicherheitsbedarf besteht hier nicht.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet und wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
644	3.1.1	4076	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Zwischen Ebringen und Schallstadt Der schmale Zwickel, der sich zwischen der Eisenbahn und der Gemarkungsgrenze von Schallstadt in Richtung Ebringen befindet, sollte in den RGZ einbezogen werden. Schallstadt und Ebringen dürfen nicht zusammenwachsen, die schmale Siedlungszäsur sollte erhalten bleiben.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der spornartig zwischen die Siedlungskörper von Schallstadt-Wolfenweiler und Ebringen hineinreichende ca. 500 m lange und ca. 200 m breite Freiraumbereich weist aus regionaler Sicht keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Aus diesem Grund wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, den Bereich in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen.</p> <p>Einer Anregung der Gemeinde Schallstadt folgend, wird die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs südwestlich von Schallstadt-Wolfenweiler zur Realisierung einer interkommunalen Gemeinbedarfsfläche um insgesamt ca. 4 ha zurückgenommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Schallstadt (ID 4076) verwiesen.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.</p>
645	3.1.1	4077	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Südlich Norsingen (Ehrenkirchen) Wir schlagen vor, die Fläche südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes zwischen B 3 und Eisenbahn in den RGZ, der sich östlich der B 3 befindet, einzubeziehen. Das Norsinger Gewerbegebiet sollte sich nicht entlang der B 3 weiterentwickeln. Ehrenkirchen hat künftig noch Erweiterungsmöglichkeiten im Ambringer Gewerbegebiet.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südlich von Ehrenkirchen-Norsingen zwischen B 3 und K 4950 zu vergrößern und an die zwischen Ehrenkirchen und Bad Krozingen geplante Grünzäsur anzubinden. Auf diese Weise soll der großflächige Freiraumzusammenhang zwischen Batzenberg und der Möhlinniederung raumordnerisch gesichert werden.</p> <p>Im Sinne der vorgebrachten Anregung erscheint es planerisch grundsätzlich begründet, den Regionalen Grünzug südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes auf den Streifen westlich der B 3 bis zur Rheintalbahn auszudehnen und im Süden unmittelbar an die geplante Grünzäsur anzubinden, da hierdurch eine insgesamt schlüssigere Grünzugsabgrenzung erreicht werden kann. Gleichzeitig wird auf diese Weise die Möhlinniederung im Bereich der Knotenpunkte B 3 und L 187 bzw. K 4981 raumordnerisch gesi-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chert und einer weiter von Norsingen nach Süden ausgreifenden spornartigen Siedlungsentwicklung entlang der B 3 entgegengerichtet. Nicht zur Aufnahme in den Regionalen Grünzug geeignet ist allerdings der direkt südwestlich des Norsinger Gewerbegebiets gelegene, durch bauliche Anlagen geprägte Sportplatz einschließlich seiner mit Bebauungsplan festgesetzten Erweiterungsfläche. Eine Konfliktstellung zur gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Ehrenkirchen, die im Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C (bis 10 ha) festgelegt wird, besteht im Übrigen nicht, da über die bauleitplanerisch festgelegten Reserven hinaus durch den Offenlage-Entwurf ausreichende Spielräume für eine weitere raumverträgliche Entwicklung des bestehenden Gewerbegebiets Niedermatten in Kirchhofen offengehalten werden. Eine teilweise Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südwestlich von Norsingen zwischen Rheintalbahn und B 3 (insges. ca. 4 ha) ist somit planerisch begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
646	3.1.1	4078	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Regionaler Grünzug Tuniberg Es ist uns unverständlich, dass der Tuniberg mit seiner z. T. sehr kleingliedrigen Struktur nicht insgesamt als Grünzug ausgewiesen ist. Wir schlagen hier einen großen, zusammenhängenden RGZ vor.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Anregung der Stadt Freiburg i. Br. folgend, wird die Regionale Grünzugskulisse gegenüber dem Offenlage-Entwurf im Süd- und Südostteil des Tunibergs vergrößert. Hierbei wird über die zur Stadt Freiburg gehörenden Gebietsteile hinaus auch der auf Gebiet der Stadt Breisach gelegene Südwestrand des Tunibergs, der im Offenlage-Entwurf bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 122 festgelegt ist, in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3665)). Der Anregung des Regierungspräsidiums und des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald folgend, wird zudem der nördliche Ausläufer des Tunibergs südlich von Gottenheim in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3139), (ID 2707)). Mit dieser inhaltlich begründeten und raumordnerisch sinnvollen Ausweitung der Grünzugskulisse sind die siedlungsfreien Teile des Tunibergs wie im geltenden Regionalplan praktisch vollständig als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur festgelegt.</p>
647	3.1.1	4079	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Zwischen Mahlberg und Orschweier Die auf politischen Druck erfolgte Zurücknahme des Grünzuges bei Mahlberg wird die Tendenz zu einer Bandstadt entlang der Vorbergzone vorantreiben. Wir sehen hier die große Gefahr, dass die Gemeinden Kippenheim, Mahlberg, Orschweier und Ettenheim zusammenwachsen, wenn die Regionalplanung durch Aushebelung ihrer regelnden Instrumente zahnlos gemacht wird. Der zurückgenommene Grünzug sollte daher unbedingt erhalten bleiben.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Zu der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Streichung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier wurden auch seitens der Landesbehörden erhebliche Bedenken vorgebracht. So bittet die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Regionalverband dringend darum, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten. Ausdrücklich wird der Regionalverband in diesem Zusammenhang gebeten, auf die geplante Rücknahme des Regionalen Grünzugs südlich von Mahlberg zu verzichten (siehe (ID 4929)). Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzugskulisse in diesem Bereich als begründet dar.</p> <p>Ein Verzicht auf den Regionalen Grünzug zwischen Mahlberg und Orschweier würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungsachse längs der B 3 verstärken. Zudem besteht angesichts der an anderer Stelle bestehenden umfangreichen Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung des Eigenentwicklers Mahlberg keine hinreichende Begründung für eine weitergehende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Streichung des im geltenden Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier zur Ermöglichung Siedlungsentwicklung verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3126) verwiesen.</p>
648	3.1.1	4080	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Zwischen Herbolzheim und Kenzingen Am Südrand von Herbolzheim fließt der Bleichbach am Ort vorbei. Die Besiedelung sollte nicht bis zum Bach vorrücken, deshalb schlagen wir vor, den RGZ auf die Nordseite des Baches auszuweiten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich von Herbolzheim unverändert aus dem geltenden Regionalplan zu übernehmen. Die Grünzugsgrenze verläuft hier längs des Bleichbachs in ca. 100 bis 150 m Abstand vom südlichen Ortsrand Herbolzheims. In südlicher Richtung weist der Grünzugskorridor bis zum nördlichen Ortsrand von Kenzingen eine Breite von ca. 1.200 m auf. Er dient hier somit auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Vorbergzone und Elniederung.</p> <p>Der betreffende Bereich zwischen Bleichbach und Herbolzheim ist stark durch eine (klein) gärtnerische Nutzung geprägt. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den bestehenden Siedlungsrand von Herbolzheim ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Der tieferliegende Bereich nördlich des Bleichbachs ist auf großer Fläche lt. Vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwasserer-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					eignisses und kommt - sofern er nicht ohnehin Teil der Wasserschutzgebietszonen I oder II ist - für eine Besiedlung grundsätzlich nicht in Betracht. Ein regionalplanerischer Sicherungsbedarf ist hier insofern nicht erkennbar. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.
649	3.1.1	373	Bündnis 90/Die Grünen Ortsverein Gundelfingen-Wildtal Frau Silke Eisfeld 79194 Gundelfingen	Wir freuen uns, dass der neue Regionalplan dem Erhalt von Grünflächen und dem Naturschutz weiterhin einen hohen Stellenwert einräumt. Es geht uns um das Gebiet westlich der B 3, nördlich des Zähringer Dorfbaches, angrenzend an den Mooswald und direkt südlich des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Im neuen Regionalplan wird dieses Gebiet als regionaler Grünzug ausgewiesen, worüber wir sehr froh sind. In Gundelfingen gibt es Bestrebungen, dieses Gebiet in ein Gewerbegebiet umzuwidmen. Aus unserer Sicht wäre dies eine fatale Entwicklung: - Dieses feuchte Wiesengelände stellt einen ökologisch wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten dar. - Der Zähringer Dorfbach wurde vor wenigen Jahren im Rahmen des Hochwasserschutzes aufwändig und ökologisch wertvoll renaturiert. - Nördlich des Baches ist dieses Gebiet eine landwirtschaftlich extensiv genutzte Wiese. - Da auf Freiburger Gemarkung das Gewerbegebiet bis an den Bach heranreicht, wurde auf Gundelfinger Gemarkung die Renaturierung vorbildlich und mit Geländeabgabe durchgeführt. - Dieses Gebiet stellt die letzte Grünzäsur zwischen den Gewerbegebieten Freiburg Nord und Gundelfingen dar. - Die Frischluftschneise zwischen Mooswald und Schwarzwald (Wildtäl Faliwind) wird durch die Freihaltung dieses Gebietes wesentlich ermöglicht. - Zudem würde eine weitere Flächenversiegelung zur weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels im Mooswald beitragen. Aus all diesen genannten Gründen bitten wir Sie sehr herzlich, einem eventuellen Antrag auf Umwidmung dieses Grünzuges nicht zuzustimmen.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Eine explizite Forderung zur Rücknahme des im Offenlage-Entwurf westlich der B 3 vorgesehenen Regionalen Grünzugs wurde im Offenlage- und Beteiligungsverfahren nicht vorgebracht.
650	3.1.1	2350	Bürgerinitiative Pro Flugplatz Freiburg e. V. 79002 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	Keine Berücksichtigung Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
651	3.1.1	630	<p>Bürgerinitiative Pro Wolfswinkel Frau Uschi Jautz 79110 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
652	3.1.1	797	Bürgerverein Freiburg-Landwasser e. V. 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (Siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zusehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S.41. u. S. 249). - Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Daher fordert der Bürgerverein Freiburg-Landwasser e. V. den Erhalt dieses Gebiets für die Naherholung der Bürger im Westen Freiburgs.</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
653	3.1.1	1947	<p>Bürgerverein Freiburg-Mooswald e. V. 79110 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist. Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
654	3.1.1	798	<p>Fischer Edelstahlrohre GmbH vertr. d. Rechtsanwälte Friedrich Graf von Westphalen & Partner 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Unsere Mandantin gehört zur Fischer-Group. Die Fischer-Group gehört weltweit zu den führenden Anbietern von Edelstahlrohren und Bauteilen. Den Ursprung hat das Unternehmen mit seiner Gründung in Achern-Fautenbach im Jahre 1969. In diesem Ort befindet sich nach wie vor der Hauptsitz des Unternehmens. Es ist das Anliegen meiner Mandantin, den Standort in Achern-Fautenbach beständig fortzuentwickeln und damit sicherzustellen. Das vorbildliche Verhältnis mit der Stadt Achern hat diesen kontinuierlichen Erweiterungs-Modernisierungsprozess bislang möglich gemacht. Der Hauptsitz unserer Mandantin und das Werk finden sich in Achern-Fautenbach in südlicher Richtung. Wir haben uns erlaubt, das Werk in seiner derzeitigen Ausdehnung in der beigefügten pdf-Kopie des Offenlageentwurfs einzuzeichnen. Dabei haben wir in der rechten Hälfte das inzwischen errichtete weitere Werk schematisch festgehalten.</p> <p>Unsere Mandantin hat mit der Stadt Achern aber bereits Gespräche über die Notwendigkeit weiterer Erweiterungsmöglichkeiten in westlicher, südlicher und östlicher Richtung geführt. Dies ist auch Anlass für die Stellungnahme unserer Mandantin. Der derzeit im Offenlageentwurf vorgesehene Grünzug würde die zeitnah erforderliche Erweiterung des Werks jedenfalls wesentlich erschweren.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Zwischenzeitlich hat das Unternehmen seine mittelfristigen Entwicklungsabsichten durch Erstellung eines räumlich und zeitlich differenzierten Masterplans konkretisiert, der der Verbandsgeschäftsstelle im Beisein von Vertretern der Stadtverwaltung und des Regierungspräsidiums bei einer Besprechung am 30.09.2015 vorgestellt wurde. Dieser Masterplan umfasst eine zeitlich etappierte Vergrößerung des Betriebsgeländes von derzeit ca. 12 auf ca. 29 ha bis zum Jahr 2030 (einhergehend mit einer Erhöhung der Beschäftigtenzahl von derzeit ca. 680 auf 1.900). Für die Entwicklung des Betriebsstandorts ist gemäß Masterplan bis 2030 eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich in der Größenordnung von ca. 17 ha vorgesehen. Hiervon sind ca. 12 ha im Offenlage-Entwurf als Regionaler Grünzug festgelegt. Trotz der beabsichtigten großflächigen baulichen Inanspruchnahme eines bedeutsamen Freiraumbereichs ist die gewünschte Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse zur Sicherung und Entwicklung des bestehenden Betriebsstandorts begründet und nachvollziehbar. Zu berücksichtigen ist hierbei vor allem, dass räumliche Alternativen zur Unternehmensentwicklung am bestehenden Betriebs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Unsere Mandantin ist jedoch darauf angewiesen, dass ihr seitens der Stadt Achern über die Mittel des Bauplanungsrechts Erweiterungsflächen sicher zur Verfügung gestellt werden können, auf die sie kurzfristig neue Werksanlagen errichten kann, um den Anforderungen der Marktes zu entsprechen.</p> <p>Wir haben daher dringend anzuregen, in dem im beigefügten Plan rot markierten Bereich von der Ausweisung des Grünzuges abzuweichen. Wir bitten die provisorischen Darstellungen in dem beigefügten Plan zu entschuldigen, dies ist allein der Zeitnot geschuldet. Im Übrigen nehmen wir Bezug auf das Schreiben der Stadt Achern von 18.12.2013, Ziff. 5. [Stellungnahme der Stadt Achern, (ID 930)] [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>standort nicht bestehen und der Masterplan ein besonders flächeneffizientes bauliches Nutzungskonzept beinhaltet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gleichgerichteten Einwendung der Stadt Achern (ID 930) verwiesen.</p> <p>Die Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzuges ist somit begründet und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
655	3.1.1	1017	<p>Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH 79108 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Bei Durchsicht fällt auf, dass den Flächen des Flugplatzes Freiburg der bisherige Schutzstatus als unverzichtbare Luftleitbahn, Kältesee etc. entzogen werden soll und die Flugplatzflächen damit faktisch zum Baugebiet deklariert werden. Alle bisher vorliegenden Gutachten, auch die derzeit in Auftrag gegebenen, gehen von einer wichtigen klimatischen Funktion dieser Fläche insbesondere für die angrenzenden Stadtteile aus.</p> <p>Die Änderung ist zum jetzigen Zeitpunkt darüber hinaus äußerst problematisch: Im politischen Raum wird eine Randbebauung des Flugplatzes durch ein Fußballstadion diskutiert, verbunden mit der Zusage des Oberbürgermeisters, dass der Motorflugbetrieb und damit der Flugplatz aufrechterhalten bleibt. Diese politische Zusage wird durch den zeitgleichen Entzug des Schutzstatus in Frage gestellt und wird Irritationen in der Bürgerschaft hervorrufen. Darüber hinaus ist die Änderung des Status nicht nachvollziehbar. Das Herausnehmen der FFH-Flächen im Mooswald, in dessen Anschluss sich der Flugplatz räumlich befindet, kann nicht dazu dienen, dessen nachweislich wichtige klimatische Funktion künftig nicht mehr zu schützen mit der Begründung, diese Fläche sei wegen ihrer Größe - ohne den bisherigen Zusammenhang mit der FFH-Fläche - isoliert betrachtet nicht mehr schutzwürdig. Dieser (telefonisch übermittelte) Ansatz ist aus unserer Sicht falsch und führt zu Fehlentwicklungen.</p> <p>Die Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH hat daher die dringende Bitte, den bisherigen Status des Flugplatzes Freiburg beizubehalten. Wir regen im Übrigen an - sofern nicht schon geschehen - die Bürgervereine der von der Änderung wesentlich betroffenen Stadtteilen (Freiburg-West, Brühl-Beurbarung) noch anzuhören.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>In Bezug auf die im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellte Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Ungeachtet von der Behandlung der Anregung wird darauf hingewiesen, dass durch den Regionalplan keine Positivplanung erfolgt. Im Rahmen der Offenlage konnten die Bürgervereine der von der Änderung wesentlich berührten Stadtteile Stellung zu den Festlegungen des Offenlage-Entwurfs nehmen.</p>
656	3.1.1	654	Heli-Rent GmbH 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüf-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tion der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme liegt eine Liste mit Unterschriften bei, die Mangels Adresszusatz nicht als eigenständige Stellungnahmen gewertet werden]</p>	<p>fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
657	3.1.1	2209	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>PS 3.1.1 Z 1 S. 3</p> <p>Der Satz "Darüber hinaus ist hier der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen außerhalb der im Regionalplan hierfür festgelegten Gebiete ausgeschlossen" ist zu streichen. Die Darstellung Regionaler Grünzüge in der Raumnutzungskarte umfasst weite Bereiche des Regionsgebietes, insbesondere in der Rheinebene, die eine Ausschlussfunktion für die Rohstoffentnahme ergeben würde. Eine Begründung was diese heterogenen Gebiete tatsächlich für den Abbau ungeeignet macht, fehlt. Die Rohstoffgewinnung ist entsprechend der anderen Nutzungen in § 35 I BauGB privilegiert, so dass eine explizite Herausnahme nicht gerechtfertigt ist. Die bisherige Praxis der Festlegung von Rohstoffvorranggebieten hat zu einer Konzentration in den Schutzbedürftigen Bereichen geführt und eine disperse Entwicklung von Abbaustätten außerhalb dieser Gebiete nicht beschleunigt. Es besteht daher auch kein Regelungserfordernis zum Ausschluss von Rohstoffgewinnung in regionalen Grünzügen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für den Rohstoffabbau übersteigen den Rohstoffbedarf innerhalb der nächsten 40 Jahre bei weitem. Im Rahmen des weiteren Regionalplanverfahrens ist die Gebietskulisse auf den tatsächlichen Bedarf für die Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung zu reduzieren. Im Ergebnis wird dann durch die Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplans auch unter Berücksichtigung betrieblicher Interessen der Rohstoffwirtschaft ausreichend Spielraum für eine raumverträgliche Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung für einen Prognosezeitraum von 2 x 20 Jahren geschaffen. Dementsprechend soll nach dem Regionalplankonzept des Offenlage-Entwurfs - wie auch schon gemäß geltendem Regionalplan - der Rohstoffabbau an diesen raumordnerisch abgestimmten Standorten konzentriert werden (siehe PS 3.5.1 Abs. 1 (G), 3.5.2 Abs. 2 (G)).</p> <p>Der Rohstoffabbau führt zu tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters und steht regelmäßig in Konflikt mit der Sicherung besonderer Freiraumfunktionen, insbesondere für die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Lebensräume einschließlich des Biotopverbunds sowie Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung. Eine erhebliche Konfliktstellung ergibt sich gerade auch in der Oberrheinniederung durch den dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen. Darüber hinaus ergeben sich während des Abbaubetriebs vielfach Konfliktstellungen durch Emissionen und Verkehrsbelastungen. Vor diesem Hintergrund ist der grundsätzliche Ausschluss von Rohstoffabbau innerhalb der Regionalen Grünzüge raumordnerisch begründet und sachgerecht.</p> <p>Dabei ist nach dem Offenlage-Entwurf der Rohstoffabbau nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern gem. PS 3.1.1 Abs. 2 im Fall kleinräumiger Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten im Einzelfall ausnahmsweise zulässig. Hiermit wird nicht vorhersehbaren besonderen Fallkonstellationen Rechnung getragen, die eine geringfügige Erweiterung bestehender Abbaustandorte über die für den Rohstoffabbau vorgesehenen Vorranggebiete zum Abbau und zur Sicherung hinaus erforderlich machen können. Darüber hinaus werden durch die vorgesehene Fassung des PS 3.1.1 Abs. 2 erstmals auch temporäre Betriebsanlagen des Rohstoffabbaus innerhalb Regionaler Grünzüge im Einzelfall ausnahmsweise zulässig.</p> <p>Unter Beachtung der raumordnerischen Konzentrationsregelung ist nach dem Regionalplankonzept des Offenlage-Entwurfs der Rohstoffabbau auch außerhalb der dafür vorgesehenen Vorranggebiete nicht kategorisch ausgeschlossen. Im Bereich der Oberrheinniede-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>rung verbleiben gemäß Offenlage-Entwurf außerhalb der Siedlungsbereiche ca. 377 km² "weiße Flächen", in denen keine Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen oder Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einen Rohstoffabbau grundsätzlich raumordnerisch ausschließen. Dies entspricht über ein Drittel der Gesamtfläche der Oberrheinniederung in der Region Südlicher Oberrhein außerhalb der Siedlungsbereiche.</p> <p>Das Regelungsregime des geltenden Regionalplans zielt ebenfalls auf eine Konzentration des Rohstoffabbaus in den dafür raumordnerisch gewidmeten gebieten ab und umfasst einen strikten Ausschluss des Rohstoffabbaus innerhalb von Regionalen Grünzügen, die gleichzeitig als Grundwasserschonbereiche oder Vorrangbereiche für wertvolle Biotope, die im geltenden Regionalplan große Teile der Oberrheinniederung umfassen, festgelegt sind. Die in der Praxis hierdurch erreichte und vom Einwender ausdrücklich befürwortete räumliche Konzentration des Abbaugeschehens bestätigt somit das Erfordernis eines differenzierten Planungskonzepts, das einen teilräumlichen Ausschluss des Rohstoffabbaus in besonders empfindlichen Freiraumbereichen einschließt.</p> <p>Entgegen der Auffassung des Einwenders steht dem auch die wegen seiner Innenbereichsunverträglichkeit zwingend gebotene bauplanungsrechtliche Privilegierung des Rohstoffabbaus im Sinne vom § 35 Abs. 1 BauGB in keiner Weise entgegen. Vielmehr ist in § 35 Abs. 3 ausdrücklich festgelegt, dass solche Vorhaben, soweit sie raumbedeutsam sind, Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Der Landesentwicklungsplan trifft sogar die Maßgabe, dass in Regionalplänen außerhalb der hierfür festgelegten Gebiete in der gesamten Region grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (LEP PS 5.2.4 (G)).</p> <p>Ein Verzicht auf eine räumliche Steuerung des Rohstoffabbaus und eine flächendeckende Öffnung des Freiraums für den Rohstoffabbau ist raumordnerisch nicht vertretbar. Vielmehr stellt das geplante Regionalplankonzept eine raumverträgliche Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs sicher und bietet dabei ausreichend Spielräume, um auch auf besondere Fallkonstellationen und Entwicklungen flexibel eingehen zu können.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die für eine Änderung der PS im Sinne der Einwendung rechtfertigen könnten.</p>
658	3.1.1	2215	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	PS 3.1.1 Z 2 Nr. 4 Entsprechend der Argumentation zu Z 1 S. 3 ist die Formulierung "kleinräumige Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe" zu streichen. Sofern der	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Ein Verzicht auf den generellen Ausschluss von Rohstoffabbau in Regionalen Grünzügen sowie die damit in Verbindung stehende</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Argumentation nicht gefolgt wird, ist zumindest das Wort "kleinräumige" zu streichen und durch "standortangemessene" zu ersetzen. Der Begriff der Kleinräumigkeit führt regelmäßig zu Unsicherheiten zwischen Vorhabensträger, Zulassungsbehörden und den Regionalverbänden.</p> <p>Da die Zulassungsbehörden im Rahmen der wasserrechtlichen Planfeststellung häufig eine Befristung von 15-20 Jahren, bei Zugrundelegung einer bestimmten Rohförderung vornehmen, sollte dies maßgeblich für eine Abbauerweiterung und deren Zulässigkeit im regionalen Grünzug sein.</p>	<p>Ausnahmeregelung ist raumordnerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des ISTE (ID 2209) verwiesen.</p> <p>Die Verwendung des Attributs "kleinräumig" in Ausnahmeregelung des PS 3.1.1 Abs. 2 des Offenlage-Entwurfs ist sachlich begründet und ergibt sich folgerichtig aus dem Steuerungskonzept des Regionalplans, nachdem sich ein großflächiger Rohstoffabbau einschließlich der Erschließung neuer Abbaustandorte raumverträglich in den dafür als Vorranggebiet vorgesehenen und raumordnerisch abgestimmten Abbau- bzw. Sicherungsgebieten vollziehen soll (siehe PS 3.5.1 Abs. 1 (G), 3.5.2 Abs. 2 (G)). Die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Ausnahmeregelung soll Spielräume für Sonderfälle offenhalten, bei denen ein Abweichen vom räumlichen Konzentrationsgebot und teilräumlichen Ausschluss gerechtfertigt ist. Nicht erfasst werden sollen damit umfassende Erweiterungen von Abbaukonzessionen, in den vom Einwender genannten Größenordnungen bzw. Laufzeiten. Für diese werden im Regionalplan Vorranggebiete zum Abbau oder für die Sicherung festgelegt.</p> <p>Das vom Einwender zur Verwendung vorgeschlagene Attribut "standortangemessen" würde durch eine räumliche und inhaltliche Ausweitung der Ausnahmeregelung dem beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsziel zuwiderlaufen und als unbestimmter und in der Praxis schwer konkretisierbarer Rechtsbegriff zu erheblichen Unsicherheiten führen. Die vom Einwender befürchteten Unsicherheiten in der Anwendung des Begriffs "kleinräumig" erscheinen demgegenüber nicht nachvollziehbar, da in der Begründung zu PS 3.1.1 (analog zur Begründung zu PS 3.3) konkrete Hinweise zur Bestimmung der "Kleinräumigkeit" im jeweiligen Einzelfall gegeben werden.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme die in PS 3.1.1 vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Regionalen Grünzügen ausdrücklich als sachgerecht erachtet hat (siehe (ID 4930)).</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der PS im Sinne der Einwendung rechtfertigen könnten.</p>
659	3.1.1	2222	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>PS 3.1.1 Z 4</p> <p>Entsprechend der Argumentation zu Z 1 S. 3 ist der Plansatz zu streichen. Sofern der Argumentation nicht gefolgt wird, ist das Wort "ehemaliger," nach dem sechsten Wort einzufügen. Damit wird eine nachhaltige Rohstoffnutzung, dem Abbau einer Lagerstätte bis zur Neige, unterstützt, die sich dann, sofern weitere regionalplanerische Festlegungen nicht entgegenstehen, allein nach den fachrechtlichen Aspekten bemisst.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Ein Verzicht auf den generellen Ausschluss von Rohstoffabbau in Regionalen Grünzügen sowie die damit in Verbindung stehende Ausnahmeregelung ist raumordnerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des ISTE (ID 2209) verwiesen.</p> <p>Im Sinne der Anregung schließt der PS 3.1.1 Abs. 6 auch beste-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>hende, aber aktuell nicht mehr in Betrieb befindliche Abbaustandorte ein, da auch an diesen eine maximale Tiefenausbeute grundsätzlich raumordnerisch erwünscht ist. Zur Klarstellung wird deshalb die Begründung zu PS 3.1.1 entsprechend ergänzt, in dem Satz 1 des viertletzten Absatzes wie folgt gefasst wird:</p> <p>"In PS 3.1.1 wird zudem als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass die zusätzliche Ausbeute in der Tiefe an bestehenden oder konzessionierten Abbaugebieten (einschließlich solcher, an denen kein aktiver Abbau stattfindet) über die bestehenden Konzessionen hinaus ohne weitere Maßgaben in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig ist, da hierdurch die Neuinanspruchnahme von Freiräumen für den Rohstoffabbau vermindert werden kann."</p> <p>Insofern wird die Anregung inhaltlich sinngemäß durch Ergänzung der Begründung zum PS 3.1.1 berücksichtigt.</p>
660	3.1.1	2261	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>Begründung zu PS 3.1.1</p> <p>Die Aussagen im letzten Abschnitt auf Seite B 41 und die Abschnitte 1-3 auf Seite B 42 sind entsprechend der o.a. Aussagen zu PS 3.1.1 zu streichen bzw. anzupassen. Die Argumentation des Regionalverbandes sowie die Darstellungen in der Raumnutzungskarte widersprechen sich teilweise dahingehend, dass Regionale Grünzüge genehmigte Abbauflächen und Vorranggebiete überlagern (vgl. auch S. B 41 Zeilen 29/30) während umgekehrt durch Erweiterungsvorhaben außerhalb der Rohstoffvorranggebiete grundsätzlich nicht in die Regionalen Grünzüge eingegriffen werden darf.</p> <p>Abschnitt 3 auf Seite B 43 ist entsprechend der o.a. Aussagen zu PS 3.1.1 Z 4 anzupassen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Da den Anregungen zur Änderung des PS 3.1.1 im Wesentlichen nicht gefolgt wird (siehe (ID 2209), (ID 2215)), besteht auch kein Anpassungsbedarf bei der Begründung zu PS 3.1.1.</p> <p>Demgegenüber wird der viertletzte Absatz der Begründung zu PS 3.1.1 bezugnehmend auf eine Anregung des ISTE geringfügig ergänzt (siehe (ID 2222)).</p> <p>Im Übrigen ist auch kein Widerspruch in der bestehenden Begründung erkennbar, da durch den PS 3.1.1 der Abbau von Rohstoffen in den im Regionalplan hierfür festgelegten Gebieten ausdrücklich zulässig ist und durch die Ausnahmeregelung im Einzelfall eine Zulässigkeit für darüber hinausgehende kleinräumige Erweiterungen eröffnet wird. Hierbei dient die Einbeziehung von Rohstoffabbauereichen in die Regionale Grünzugskulisse der Zielsetzung, eine raumordnerisch unerwünschte Besiedlung nach Beendigung der Abbaunutzung in diesen Freiraumbereichen auszuschließen.</p>
661	3.1.1	2422	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.6 Renchen / Achern-Maiwald RVSO-Nr. 7313-g LGRB-Nr. 7313-9 (...)</p> <p>Des Weiteren bitten wir um Herausnahme des regionalen Grünzugs im Bereich der genehmigten Abbauflächen um weitere Hürden für bauliche Anlagen des Kieswerks zu vermeiden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Bereich des bestehenden konzessionierten Abbaugebiets im Bereich Maiwald südlich der L 87 ist einschließlich des dortigen Kieswerks sowie die zur Sicherung des Abbaustandorts vorgesehenen Vorranggebiete für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffvorkommen sind - wie viele andere Abbaustandorte - gemäß Offenlage-Entwurf Teil der Regionalen Grünzugskulisse. Hiermit wird die raumordnerische Zielsetzung verfolgt, diesen Freiraumbereich auch nach Beendigung des Abbaubetriebs dauerhaft von Besiedlung freizuhalten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Der Rohstoffabbau einschließlich zugehöriger Betriebsanlagen ist durch die Festlegung eines Regionalen Grünzugs nicht betroffen. Zum einen wird durch den Regionalplan generell nicht in bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Zum anderen ist der Rohstoffabbau auch innerhalb von Regionalen Grünzügen innerhalb der dafür im Regionalplan festgelegten Gebiete gemäß PS 3.1.1 Abs. 1 ausdrücklich zugelassen. Zudem regelt PS 3.1.1 Abs. 2, dass mit dem Abbau in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen im Einzelfall innerhalb von Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht nicht. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
662	3.1.1	781	Kur und Bäder GmbH Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>Bedarf nach weiteren Flächen für PKW und Wohnmobile für die Unternehmen Rheintal Klinik Bad Krozingen sowie Kur und Bäder GmbH Bad Krozingen</p> <p>1. Die Rheintalklinik in Bad Krozingen klagt über enorme Parkplatzprobleme. Gerade Teilzeitmitarbeiter kommen mit dem Auto und benötigen einen Parkplatz. Die Stellplätze für Mitarbeiter sind derzeit nicht ausreichend.</p> <p>Das Angebotsprofil der Rheintalklinik wird aufgrund der Anforderungen der Sozialversicherungsträger auf ambulante Patienten ausgeweitet. Diese kommen ebenfalls mit dem Auto für 2 bis 4 Stunden ärztliche und therapeutische Betreuung und benötigen einen Parkplatz. Diese sind derzeit nicht vorhanden.</p> <p>Die Rheintalklinik betreibt eine klassische physiotherapeutische Ambulanz mit 10 Mitarbeitern. Diese Mitarbeiter und ihre Patienten, die 30 bis 60 Min. Behandlungen in Anspruch nehmen, haben keine Parkplätze. Wenn die Rheintalklinik voll belegt ist, haben die stationären Patienten zu wenige Parkplätze.</p> <p>Deshalb benötigt die Rheintalklinik 60 bis 90 Parkplätze südlich der Thermenallee. Flurstücks-Nr. 1706/1 und 1386 befinden sich im Eigentum der Rheintalklinik.</p> <p>2. Kur und Bäder GmbH Bad Krozingen</p> <p>In den nächsten 2 bis 3 Jahren ist geplant und vom Aufsichtsrat gewünscht, das "Saunaparadies" zu erweitern.</p> <p>Mit dieser Erweiterung würden ca. 30 PKW-Stellplätze und 14 Wohnmobil-Stellplätze wegfallen. Diese sollen planerisch südlich der Thermenallee neu entstehen.</p> <p>3. Zunahme der Nachfrage nach weiteren Wohnmobil-Stellplätzen</p> <p>Die Nachfrage nach weiteren Wohnmobil-Stellplätzen für einen 1-bis 3-wöchigen Kuraufenthalt, 1 bis 2 Wochen Urlaub, 2 bis 3 Tage Kurzaufenthalt nimmt zu. Es ist für die Kur und Bäder GmbH auch aus wirtschaftlichen Gründen unabdingbar, weitere Stellplätze</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der an das Kurgebiet von Bad Krozingen angrenzende Freiraum südwestlich der Thermenallee ist im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt. In diesem Bereich wurde entsprechend des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 im Offenlage-Entwurf ein knapp 1 ha großer Bereich aus dem Regionalen Grünzug ausgegrenzt, um damit den Entwicklungsvorstellungen der Stadt zur Schaffung von Parkplatzflächen Rechnung zu tragen.</p> <p>Allerdings hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald im Beteiligungsverfahren deutliche Bedenken gegenüber der Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem innerhalb einer Zone II eines Wasserschutzgebietes sowie innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets gelegenen Bereichs vorgebracht (siehe (ID 2713)), so dass erhebliche Zweifel bestehen, ob die Entwicklungsvorstellungen der Stadt Bad Krozingen in diesem Bereich überhaupt genehmigungsfähig wären. Auf Nachfrage hat das Landratsamt seine Äußerung gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle dahingehend konkretisiert, dass eine bauliche Inanspruchnahme der fachtechnisch abgegrenzten Zone II des Wasserschutzgebiets einschließlich der erwogenen Schaffung von Parkplatzflächen und weiteren Wohnmobilstellplätzen aus fachlicher Sicht unvereinbar mit den Schutz der Trinkwasserversorgung des Ortsteils Schlatt genutzten Schlatter Quelle sei. Auch eine Rücknahme des vergleichsweise kleinen Landschaftsschutzgebiets "Schlatter Bergs" zugunsten einer solchen baulichen Entwicklung könne wegen der besonderen Bedeutung des Gebiets für die Naherholung von Bad Krozingen nicht in Aussicht gestellt werden. Darüber hinaus verweist das Landratsamt ausdrücklich auf außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, der fachtechnischen WSG-Zone II sowie des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>anzubieten. In der Hauptsaison von Ostern bis Anfang November geht die Kur und Bäder GmbH von einer zusätzlichen Nachfrage von 40 bis 50 Stellplätzen aus.</p> <p>4. Verlagerung von PKW- und Wohnmobil-Stellplätzen von der Nordseite Thermenallee auf die Südseite Thermenallee Mittelfristig, aufgrund der allgemeinen Eiweiterung der "Vita Classica Therme" mit Angeboten wie Thermalbaden, "Saunaparadies", Wellness, Medizin, Sport, Pauschalangeboten usw., werden weitere Flächen benötigt.</p> <p>Deshalb müssen aus Sicht der Kur und Bäder GmbH Stellplätze von der Nordseite auf die Südseite der Thermenallee verlagert werden. Dies könnte in einem zeitlichen Horizont von 5 bis 15 Jahren stattfinden.</p> <p>5. Einbindung der PKW- und Wohnmobil-Stellplätze in die grüne Landschaft.</p> <p>Wie schon beim ersten Bauabschnitt bewiesen, gewinnt dieser Teil an Qualität. Vorhandene Maisäcker konnten so in eine grüne Landschaft mit Streuobstwiesen, Matten, Ruhebänke, Blumenwiese, Sträucher und Hecken sowie mit Stellplätzen für PKW und Wohnmobile gegliedert werden. Es ist planerisch möglich, separate PKW-Stellplätze und separate Wohnmobil-Stellplätze zu schaffen. Optimalerweise sollte der vorhandene Grünzug südlich der Thermenallee um die Fläche zwischen asphaltiertem Feldweg/Thermenallee verkleinert werden.</p> <p>Hier besteht die Möglichkeit, ein Naherholungsgebiet für Kurgäste, Urlauber und regionale Gäste zu schaffen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Regionalen Grünzugs gelegene Standortalternativen, wie sie sich direkt südöstlich jenseits der Rheintalbahn finden. Die längs der Thermenallee verlaufende Grünzugsgrenze des geltenden Regionalplans ist somit inhaltlich begründet und bildet einen schlüssigen Siedlungsabschluss zum Bereich des Krozinger Bergs.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan hinreichend begründen könnten, so dass der Regionale Grünzug im betreffenden Bereich gegenüber dem Offenlage-Entwurf entsprechend der Abgrenzung des geltenden Regionalplans wieder vergrößert wird.</p>
663	3.1.1	4099	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	<p>Wir beantragen, die Ausnahmeregelung für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen in den Plansätzen 3.1 und 4.2.2 total zu streichen.</p> <p>Begründung: Großflächige Anlagen sind eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dies gilt besonders in touristisch bedeutsamen Gebieten. Naherholung und Tourismus spielen aber in unserem Landkreis eine wichtige Rolle. Zudem ist, wie die Erfahrung aus anderen Kreisen zeigt, ein Missbrauch durch vorgeschobene, jedoch nicht betriebene landwirtschaftliche Nutzung, nicht auszuschließen. Auch wenn es sich um temporäre Nutzungen handelt, stellt sich die Frage, wie lange "temporär" dauert; 5 Jahre, 15 Jahre, 30 Jahre, 100 Jahre? Provisorien, sagt man, leben am längsten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das Plankonzept des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans sieht vor, dass Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen errichtet werden und etwaige Freiflächenanlagen vorrangig in Bereichen ohne regionalplanerische Gebietsfestlegungen, dabei bevorzugt in Bereichen mit Vorbelastungen, realisiert werden sollen. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, können Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise nach den Maßgaben des Plansatzes 3.1.1 zugelassen werden (PS 4.2.2 (G)). Die als Ziel der Raumordnung vorgesehene Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 Abs. 3) stellt sicher, dass hier Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder für den Biotopverbund von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaiknutzungen freigehalten werden und durch ausnahmsweise zulässige Anlagen keine dauerhaften Siedlungsan-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sätze entstehen. Flankierend dazu wird durch den Grundsatz in PS 3.1.1 Abs. 5 auf eine möglichst landschaftsangepasste Ausgestaltung der ausnahmsweise zulässigen Freiflächenanlagen in Grünzügen hingewirkt. Insgesamt können mit diesem differenzierten Steuerungsinstrumentarium wesentliche Raumnutzungskonflikte von vorneherein vermieden bzw. erheblich gemindert werden.</p> <p>Das abgestufte Regionalplankonzept zur Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das ihre ausnahmsweise Zulassung in Regionalen Grünzügen nur bei Fehlen außergebietlicher Alternativen sowie in den gegenüber einer Photovoltaiknutzung weniger empfindlichen Teilen der Grünzugskulisse erlaubt, stellt einen ausgewogenen Ausgleich der konkurrierende Belange dar und bietet die Grundlage für einen raumverträglichen weiteren Ausbau der Photovoltaiknutzung.</p> <p>Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie das Regierungspräsidium Freiburg begrüßen die vorgesehene Regelung ausdrücklich (siehe (ID 4927) und (ID 3091)).</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplanten Regelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen begründen könnten.</p>
664	3.1.1	4100	Landesnaturerschutzbund Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	<p>Wir beantragen, im Gemeindegebiet Herbolzheim südlich der Ortslage von Herbolzheim den Bleichbach einschließlich des Norduferbereiches zeichnerisch deutlich in den Grünzug einzubeziehen.</p> <p>Begründung: Ein naturnahes Gewässer innerhalb einer grünen Flussaue mit ausreichenden Uferbereichen für die Gewässerentwicklung ist sicherzustellen. Soweit leserlich, weitgehend wohl auch Biotopverbund (N).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich von Herbolzheim unverändert aus dem geltenden Regionalplan zu übernehmen. Die Grünzugsgrenze verläuft hier längs des Bleibachs in ca. 100 bis 150 m Abstand vom südlichen Ortsrand Herbolzheims. In südlicher Richtung weist der Grünzugskorridor bis zum nördlichen Ortsrand von Kenzingen eine Breite von ca. 1.200 m auf. Er dient hier somit auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Vorbergzone und Elzniederung.</p> <p>Der betreffende Bereich zwischen Bleichbach und Herbolzheim ist stark durch eine (klein) gärtnerische Nutzung geprägt. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den bestehenden Siedlungsrand von Herbolzheim ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Der tieferliegende Bereich nördlich des Bleichbachs ist auf großer Fläche lt. vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwasserereignisses und kommt - sofern er nicht ohnehin Teil der Wasserschutzgebietszonen I oder II ist - für eine Besiedlung grundsätzlich nicht in Betracht. Ein regionalplanerischer Sicherheitsbedarf ist hier insofern nicht erkennbar.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der betreffende Bereich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					weder nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption noch nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund besitzt. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.
665	3.1.1	4103	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, im Gemeindegebiet Emmendingen die Grenze des Grünzugkeils zwischen Emmendingen und Kollmarsreute direkt an die bestehende Bebauung und bis zur Landesstraße L 186 vorzulegen. Begründung: Die Grünzugsgrenze in der hier beantragten Lage war bereits im Regionalplan 1995 enthalten; sie hat noch eine Lücke für Bebauung gelassen; sie wurde inzwischen baulich weitgehend aufgefüllt. Ein weiteres Vordringen der Bebauung ist nicht mehr zu vertreten, da sonst ein strukturreicher, als Erholungsgebiet sehr populärer Freiraum stark gefährdet wäre. Das Gebiet wurde übrigens bereits vor einigen Jahren als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan westlich von Kollmarsreute in einem schmalen Ausläufer bis an die L 186 reichenden Regionalen Grünzug in seiner Abgrenzung zu begradigen und um insgesamt ca. 9 ha zu verkleinern. Zwar besitzt der betreffende Bereich gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan eine besondere Bedeutung für mehrere Freiraumfunktionen (insbesondere für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft). In einer Gesamtbetrachtung sind aber die von Topographie und fachrechtlicher Restriktionen eng begrenzten Spielräume für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung des Mittelzentrums Emmendingen, das nach dem Orientierungswert des Regionalverbands einen Wohnbauflächenbedarf von ca. 22 ha im Regionalplanungszeitraum aufweist, zu berücksichtigen. Auch angesichts des bereits nördlich der L 186 erfolgten Zusammenwachsens der Siedlungskörper der Kernstadt und des Ortsteils Kollmarsreute erscheint es regionalplanerisch vertretbar, in diesem gut von ÖPNV erschlossenen Bereich Spielräume für eine Siedlungsentwicklung offen zu halten. Die angeregte Vergrößerung des Regionalen Grünzugs ist somit bei Abwägung aller Belange raumordnerisch nicht vertretbar.
666	3.1.1	4106	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, einen Regionalen Grünzug zwischen Eschbach (Gemeindegebiet Waldkirch) - Siensbach - Elztalbahnhof - Stollen (Gemeindegebiet Gutach) - Taleingang Siegelau - Ottensteg - Riedern - Heimeck (Gemeindegebiet Waldkirch) auszuweisen (...). Begründung: Sicherung der Schwarzwälder Kulturlandschaft in ihrer besonderen für das Elztal charakteristischen Ausprägung. Sicherung eines regionalen Wildwanderweges aus dem Siegelauer Tal entlang der Wilden Gutach und zu den Berghängen südlich des Elztales. Sicherung von Hochwasser-Rückhalteflächen. Sicherung der Landwirtschaftsflächen samt der Hof- und Weilersiedlungen sowie der zur Landschaftspflege erforderlichen landwirtschaftlichen Betriebe. Nur eine ausreichende maschinell bewirtschaftbare und ebene Fläche trägt die Offenhaltung der angrenzenden steilen Hanglagen. Gutach-Bleibach hat bereits jetzt eine hohe Zahl von Neuaufforstungen. Sicherung der für Naherholung und Touristik attraktiven, weitgehend durch Grünland und Streusiedlungen ge-	Keine Berücksichtigung Die angeregte zusätzliche Festlegung eines inselhaften Regionalen Grünzugs umfasst ein ca. 500 ha großes Gebiet am Ausgang des Siegelauer Tals sowie an den östlichen Talhängen des Elztales zwischen Gutach-Bleibach und Waldkirch-Kollnau. Bei den Bereichen am Ausgang des Siegelauer Tals sowie östlich der B 294 handelt es sich um Hanglagen bzw. Waldflächen, die für eine flächenhafte Besiedlung kaum in Frage kommen. Auch sind keine Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich des für die landschaftsbezogene Erholung bedeutsamen Siensbacher Tals erkennbar. Der westlich der B 294 zwischen Gutach und Kollnau als Regionaler Grünzug vorgeschlagenen ebene Talbereich umfasst im Wesentlichen bestehende Wasserschutzgebietszonen I und II, in denen eine Besiedlung fachrechtlich ausgeschlossen ist bzw. am südlichen Ortsrand von Gutach auch geplante Wohnbau-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				prägen Landschaft. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	flächen gemäß geltendem Flächennutzungsplan. Das gesamte Gebiet einschließlich des unteren Siegelauer Tals besitzt weder nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption noch nach dem Generalwildwegeplan eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die zusätzliche Festlegung eines Regionalen Grünzugs begründen könnten.
667	3.1.1	4149	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	Zu 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Im Abschnitt 3.1.1 sollte im Absatz 2 hinter dem dritten Gliederungspunkt nach den Worten "mit untergeordneter baulicher Prägung" der schon früher enthaltene Nachsatz unbedingt wieder eingefügt werden, weil mit diesen Einrichtungen unübersehbare Risiken für den Naturhaushalt verbunden sind. "im Regelfall nicht dazu zählen beispielsweise Wochenendhausgebiete und Campingplätze"	Keine Berücksichtigung Eine beispielhafte Nennung dieser Vorhabentypen im PS 3.1.1 Abs. 2 ist nicht sinnvoll und erforderlich, da der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung an dieser Stelle vorhabenunspezifisch zu definieren ist. Es entspricht der auch von den Genehmigungsbehörden vertretenen Anwendungspraxis des geltenden Regionalplans, dass Wochenendhausgebiete wie Campingplätze aufgrund ihrer nicht mehr untergeordneten baulichen Prägung nicht von der auch im geltenden Regionalplan enthaltenen Ausnahmeregelung erfasst werden.
668	3.1.1	4150	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	Am Ende des Abschnitts 3.1.1 sollte im Interesse der Erschwerung von Ausnahmen ein abschließender Absatz eingefügt werden: "Werden Regionale Grünzüge gemäß den obengenannten Ausnahmen in Anspruch genommen, sind zum Ausgleich der Nachteile für den Naturhaushalt doppelt so große Flächen geeigneter Struktur auszuweisen."	Keine Berücksichtigung Die vorgeschlagene Ergänzung des Plansatzes umfasst die Einführung einer obligatorischen Flächenkompensation im Falle der ausnahmsweisen Zulassung von Vorhaben im Außenbereich. Eine solche "raumordnerische Eingriffsregelung" ist weder im Bundes-Raumordnungsgesetz, noch im Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehen. Unabhängig von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Regelung wäre sie inhaltlich nicht sinnvoll, da die im PS 3.1.1 enthaltene Ausnahmeregelung ausschließlich Vorhaben erfasst, bei denen keine zumutbaren Alternativen für eine Realisierung außerhalb von Regionalen Grünzügen bestehen. Eine zusätzliche "Erschwerung" solcher zwangsläufig im Außenbereich zu realisierenden Vorhaben auf der Ebene der Raumordnung wäre nicht sachgerecht. Darüber hinaus wäre eine solche Bestimmung nicht umsetzbar, da es bei der ausnahmsweisen Zulassung von Vorhaben in Regionalen Grünzügen zu keiner Änderung des Regionalplans kommt, in deren Zuge eine "raumordnerische Kompensationsausweisung" vollzogen werden könnte. Dessen ungeachtet gelten für solche Vorhaben unabhängig von ihrer raumordnerischen Beurteilung die Bestimmungen zur naturschutz- bzw. bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung. Die angeregte Ergänzung des Plansatzes ist somit weder sinnvoll noch möglich.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
669	3.1.1	4153	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	<p>Auf Gemarkung der Stadt Rheinau wurden die Grünzüge im Bereich der gekennzeichneten Wasserflächen (...) dargestellt zuzüglich 100 Metern des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung zurückgenommen. Die Rücknahme der Grünzüge schwächt den "Schutzstatus" der betroffenen Gebiete erheblich, da im Ortenaukreis nicht zu erwarten ist, dass die zuständige Fachbehörde den Mut aufbringen wird, die Schutzfunktion der betroffenen FFH- und Vogelschutzgebiete gegen die Wünsche der Stadt Rheinau konsequent durchzusetzen. Die pauschale Zurücknahme der Grünzüge ist aus Naturschutz- und Umweltschutzbelangen strikt abzulehnen und muss korrigiert werden.</p> <p>Begründung: Sämtliche betroffenen Gewässer und Festlandbereiche liegen in bzw. sind selbst als Natura-2000 Gebiete ausgewiesen (...). Außer dem Festlandbereich des Erlensees Linx, hier ist der Uferbereich von nach § 32 NatSchG besonders geschützten Biotopen gesäumt. Von der Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes sind folgende Natura-2000 Gebiete betroffen. Vogelschutzgebiet Rheinniederungen von Kehl bis Helmlingen: Kiesabbaugewässer und Festlandbereich: Honau, Diersheim, Freistett, Helmlingen FFH-Gebiet Westliches Hanauerland: Im 100 Meter Festlandbereich: Honau, Diersheim, Freistett, Helmlingen Gewässerfläche Erlensee in Rheinau Linx zu 100 % Naturschutzgebiet Mittelgrund: Im 100 Meter Festlandbereich: Helmlingen Die beigefügten Karten (...) verdeutlichen die ganz erheblichen Auswirkungen der Rücknahme der Grünzüge auf die Natura-2000 Gebiete. Von der pauschalen Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes ist eine unverhältnismäßig große Fläche betroffen, laut Regionalverband Südlicher Oberrhein ca. 320 ha, wobei es sich fast ausschließlich um Natura-2000 Flächen und zu einem geringen Teil um ein Naturschutzgebiet handelt. Selbst wenn die Stadt Rheinau ihr "Wasserflächen-Konzept" vollumfänglich umsetzen könnte, würde nur ein Bruchteil der im Entwurf des Regionalplanes zurückgenommenen Grünzüge benötigt. Ein vernünftiger Grund für die pauschale Rücknahme der Grünzüge auf einer Fläche von 320 ha auf Gemarkung der Stadt Rheinau ist nicht erkennbar. Die betreffenden Gebiete und ihr Umfeld weisen hohe Bedeutung</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Im Bereich der auf Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen Abbaugewässer wird als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung des Sachverhalts mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamts und der Stadt Rheinau die Regionale Grünzugskulisse erheblich vergrößert. Dabei wird im Sinne einer ausgewogenen Planungslösung einer raumverträglichen Realisierung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen Rechnung getragen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen. Im Ergebnis wird der Anregung damit sinngemäß entsprochen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>insbesondere für den Arten- und Biotopschutz mit maßgeblicher Ausbreitungs-Trittsteinfunktion sowie den Biotopverbund auf (z. B. für die Gelbbauchunke).</p> <p>Durch die Rücknahme der Grünzüge ist aus gegebenem Anlass davon auszugehen, dass viele Arten, darunter auch nach BNatSchG und den Anhängen der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Arten, sowie Rote Liste Arten, eine ganz erhebliche Beeinträchtigung ihres Lebensraumes mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Populationen folgen wird (z. B. für Wildkatze, Eisvogel, Gelbbauchunke, Zauneidechse, Schlingnatter, sowie diverse Pflanzen usw. um nur einige namentlich zu nennen).</p> <p>Die bezeichneten Gewässerflächen und ihr weiter gefasstes Umfeld, sowie der entlang der Kiesabbaugewässer teils nur noch in schmalen Streifen erhaltene Auenwald dürfen durch die Rücknahme der Grünzüge nicht ihrer Funktion als Rückzugsgebiet und Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie als Naherholungsgebiet und Naturerlebnisraum für die Bevölkerung und nachfolgender Generationen beraubt werden.</p> <p>Seit Juli 2013 ist das Vorkommen der Wildkatze im betroffenen Gebiet nachgewiesen (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Freiburg).</p> <p>Das BPBV-Projekt Gelbbauchunken -Projektgebiete in Baden-Württemberg wurde vom Land BW mit ganz erheblichen Geldzuwendungen gefördert. Ausgerechnet am Ort des größten Vorkommens der Gelbbauchunke im Untersuchungsgebiet zwischen Lörrach und Mannheim beim - Kieswerk Diersheim - und umliegenden Wäldern (Junge Gründe, ...) wurde der Grünzug zurückgenommen. Die Erfolgsaussichten der von der Landespolitik als Zielsetzung angestrebten Verbesserung des Erhaltungszustandes der Gelbbauchunke sowie die Schaffung von "Trittsteinen" zur natürlichen Ausbreitung dieser Art wird durch die pauschale Rücknahme der Grünzüge in Frage gestellt bzw. erheblich behindert. Gleiches gilt insbesondere auch für die Wildkatze, um hier nur beispielhaft zwei FFH-Anhang IV Arten zu benennen.</p> <p>Die Wasserflächen und Umfeld dienen vielen Vögeln als Lebensraum und während der Zugzeit als wichtiger Rastplatz. Insbesondere am Erlensee in Linx konnten seit mehreren Jahren seltenste Arten wie Fischadler als Wintergäste beobachtet werden.</p> <p>An den überhängenden Steiluferbereichen brütet der Eisvogel. Fischadler im Winter, Eisvogel im Sommer nutzen den Erlensee aufgrund des klaren Wassers als essentielles Jagdgebiet. Amphibien und Reptilien kommen vor.</p> <p>Die Maßnahme "Rücknahme der Grünzüge" im Bereich der Wasserflächen von den Abbaugewässern und des Erlensees zuzüglich</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>100 Meter des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung bedeuten für die Gebiete, wie im Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau (...) aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wakeboard-Zuganlage - schwimmende Bootsgaragen - Bootsanlegeplätze - schwimmende Ferienhäuser auf dem Wasser - schwimmende Badestrände - Gastronomie, Grillplätze - Caravanstellplätze - Zeltplätze für Langstreckenpaddler am Altrheinarm -Giesen usw. <p>Diese "Anlagen" bringen erhebliche negative Auswirkungen durch Menschenansammlungen, starkes Verkehrsaufkommen, Freizeitaktivitäten, Lärm, Müll usw. mit sich und beeinträchtigen ein bis dahin weitestgehend ruhiges Natura-2000 Gebiet und wertvolles Rückzugsgebiet für diverse Arten.</p> <p>Um diese "touristischen Attraktionen" zu erreichen, müsste das Gebiet verkehrstechnisch neu erschlossen werden, was zu weiterem Verlust an Lebensraum und Flächenversiegelung nebst Beunruhigung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen führt.</p> <p>Einen nicht unwesentlichen Teil der Bevölkerung, welche Erholung in ungestörtem Naturerleben findet, wird kurz- bis mittelfristig ein Naherholungsgebiet von 320 ha entzogen, was zu einer Verminderung an Lebensqualität führt.</p> <p>Durch Rücknahme der Grünzüge ist von einer allgemeinen Verschlechterung der Erhaltungszustände für Flora und Fauna auszugehen.</p> <p>Hier tragen die verantwortlichen Planer und Entscheider über die Fortschreibung des Regionalplanes große Verantwortung für die Biodiversität, den Artenschutz sowie die Umsetzung der Schutzziele von Natura-2000 und die Erfolgsaussichten des Biotopverbundes nebst Trittsteinen.</p> <p>Als weitere Argumente gegen die Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung werden benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohe naturschutzfachliche Bedeutung der durch Kiesabbau entstandenen Gewässer. - Gewässerbereiche waren überwiegend 1980 bis 1995 Grünzug, Wiederaufnahme in die Grünzugskulisse ist die Konsequenz aus Teilfortschreibung 1998 (Rohstoffsicherungskonzept). - Großräumig zusammenhängender Freiraumzusammenhang wird "durchlöchert". - Eine landschaftszersiedelnde, nicht am Bestand orientierte Siedlungspolitik steht im Widerspruch zu mehreren Zielen der Landes- 	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>planung (z. B. LEP PS 3.1.6, 3.1.9) die Siedlungsentwicklung ist als problematisch anzusehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht ein Konflikt mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. - Grundsätzliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit "schwimmender Ferienhausanlagen" usw. siehe "Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau" in bzw. auf Natura-2000 Gebieten. - Die Durchgängigkeit des Natura-2000 Gebietes entlang der Rheinschiene zwischen Honau und Helmlingen wird unterbrochen, die Trittsteinfunktion aufgehoben, das Gebiet gleicht einem Flickenteppich. - Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz sind zu erwarten. 	
670	3.1.1	368	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 1 Herr Joachim Thomas 77866 Rheinau	<p>Auf Gemarkung der Stadt Rheinau wurden die Grünzüge im Bereich der gekennzeichneten Wasserflächen dargestellt zuzüglich 100 Metern des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung zurückgenommen.</p> <p>Die Rücknahme der Grünzüge schwächt den "Schutzstatus" der betroffenen Gebiete erheblich, da im Ortenaukreis nicht zu erwarten ist, dass die zuständige Fachbehörde den Mut aufbringen wird, die Schutzfunktion der betroffenen FFH- und Vogelschutzgebiete gegen die Wünsche der Stadt Rheinau konsequent durchzusetzen. Die pauschale Zurücknahme der Grünzüge ist aus Naturschutz- und Umweltschutzbelangen strikt abzulehnen und muss korrigiert werden.</p> <p>Begründung: Sämtliche betroffenen Gewässer und Festlandbereiche liegen in bzw. sind selbst als Natura-2000 Gebiete ausgewiesen (...). Außer dem Festlandbereich des Erlensees Linx, hier ist der Uferbereich von nach § 32 NatSchG besonders geschützten Biotopen gesäumt. Von der Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes sind folgende Natura-2000 Gebiete betroffen.</p> <p>Vogelschutzgebiet Rheinniederungen von Kehl bis Helmlingen: Kiesabbauwasser und Festlandbereich: Honau, Diersheim, Freistett, Helmlingen FFH-Gebiet Westliches Hanauerland: Im 100 Meter Festlandbereich: Honau, Diersheim, Freistett, Helmlingen Gewässerfläche Erlensee in Rheinau Linx zu 100 % Naturschutzgebiet Mittelegrund: Im 100 Meter Festlandbereich: Helmlingen Die beigelegten Karten (...) verdeutlichen die ganz erheblichen Auswirkungen der Rücknahme der Grünzüge auf die Natura-2000</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Im Bereich der auf Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen Abbaugewässer wird als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung des Sachverhalts mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamts und der Stadt Rheinau die Regionale Grünzugskulisse erheblich vergrößert. Dabei wird im Sinne einer ausgewogenen Planungslösung einer raumverträglichen Realisierung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen Rechnung getragen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen. Im Ergebnis wird der Anregung damit sinngemäß entsprochen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Gebiete.</p> <p>Von der pauschalen Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes ist eine unverhältnismäßig große Fläche betroffen, laut Regionalverband Südlicher Oberrhein ca. 320 ha, wobei es sich fast ausschließlich um Natura-2000 Flächen und zu einem geringen Teil um ein Naturschutzgebiet handelt.</p> <p>Selbst wenn die Stadt Rheinau ihr "Wasserflächen-Konzept" vollumfänglich umsetzen könnte, würde nur ein Bruchteil der im Entwurf des Regionalplanes zurückgenommenen Grünzüge benötigt. Ein vernünftiger Grund für die pauschale Rücknahme der Grünzüge auf einer Fläche von 320 ha auf Gemarkung der Stadt Rheinau ist nicht erkennbar.</p> <p>Die betreffenden Gebiete und ihr Umfeld weisen hohe Bedeutung insbesondere für den Arten- und Biotopschutz mit maßgeblicher Ausbreitungs-Trittsteinfunktion sowie den Biotopverbund auf (z. B. für die Gelbbauchunke).</p> <p>Durch die Rücknahme der Grünzüge ist aus gegebenem Anlass davon auszugehen, dass viele Arten, darunter auch nach BNatSchG und den Anhängen der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Arten, sowie Rote Liste Arten, eine ganz erhebliche Beeinträchtigung ihres Lebensraumes mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Populationen folgen wird (z. B. für Wildkatze, Eisvogel, Gelbbauchunke, Zauneidechse, Schlingnatter, sowie diverse Pflanzen usw. um nur einige namentlich zu nennen).</p> <p>Die bezeichneten Gewässerflächen und ihr weiter gefasstes Umfeld, sowie der entlang der Kiesabbaugewässer teils nur noch in schmalen Streifen erhaltene Auenwald dürfen durch die Rücknahme der Grünzüge nicht ihrer Funktion als Rückzugsgebiet und Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie als Naherholungsgebiet und Naturerlebnisraum für die Bevölkerung und nachfolgender Generationen beraubt werden.</p> <p>Seit Juli 2013 ist das Vorkommen der Wildkatze im betroffenen Gebiet nachgewiesen (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Freiburg).</p> <p>Das BPBV-Projekt Gelbbauchunken -Projektgebiete in Baden-Württemberg wurde vom Land BW mit ganz erheblichen Geldzuwendungen gefördert. Ausgerechnet am Ort des größten Vorkommens der Gelbbauchunke im Untersuchungsgebiet zwischen Lörrach und Mannheim beim - Kieswerk Diersheim - und umliegenden Wäldern (Junge Gründe, ...) wurde der Grünzug zurückgenommen. Die Erfolgsaussichten der von der Landespolitik als Zielsetzung angestrebten Verbesserung des Erhaltungszustandes der Gelbbauchunke sowie die Schaffung von "Trittsteinen"</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zur natürlichen Ausbreitung dieser Art wird durch die pauschale Rücknahme der Grünzüge in Frage gestellt bzw. erheblich behindert. Gleiches gilt insbesondere auch für die Wildkatze, um hier nur beispielhaft zwei FFH-Anhang IV Arten zu benennen.</p> <p>Die Wasserflächen und Umfeld dienen vielen Vögeln als Lebensraum und während der Zugzeit als wichtiger Rastplatz. Insbesondere am Erlensee in Linx konnten seit mehreren Jahren seltenste Arten wie Fischadler als Wintergäste beobachtet werden.</p> <p>An den überhängenden Steiluferbereichen brütet der Eisvogel. Fischadler im Winter, Eisvogel im Sommer nutzen den Erlensee aufgrund des klaren Wassers als essentielles Jagdgebiet. Amphibien und Reptilien kommen vor.</p> <p>Die Maßnahme "Rücknahme der Grünzüge" im Bereich der Wasserflächen von den Abbaugewässern und des Erlensees zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung bedeuten für die Gebiete, wie im Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau (...) aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wakeboard-Zuganlage - schwimmende Bootsgaragen - Bootsanlegeplätze - schwimmende Ferienhäuser auf dem Wasser - schwimmende Badestrände - Gastronomie, Grillplätze - Caravanstellplätze - Zeltplätze für Langstreckenpaddler am Altrheinarm -Giesen usw. <p>Diese "Anlagen" bringen erhebliche negative Auswirkungen durch Menschenansammlungen, starkes Verkehrsaufkommen, Freizeitaktivitäten, Lärm, Müll usw. mit sich und beeinträchtigen ein bis dahin weitestgehend ruhiges Natura-2000 Gebiet und wertvolles Rückzugsgebiet für diverse Arten.</p> <p>Um diese "touristischen Attraktionen" zu erreichen, müsste das Gebiet verkehrstechnisch neu erschlossen werden, was zu weiterem Verlust an Lebensraum und Flächenversiegelung nebst Beunruhigung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen führt.</p> <p>Einen nicht unwesentlichen Teil der Bevölkerung, welche Erholung in ungestörtem Naturerleben findet, wird kurz- bis mittelfristig ein Naherholungsgebiet von 320 ha entzogen, was zu einer Verminderung an Lebensqualität führt.</p> <p>Durch Rücknahme der Grünzüge ist von einer allgemeinen Verschlechterung der Erhaltungszustände für Flora und Fauna auszugehen.</p> <p>Hier tragen die verantwortlichen Planer und Entscheider über die Fortschreibung des Regionalplanes große Verantwortung für die Biodiversität, den Artenschutz sowie die Umsetzung der Schutzziele von Natura-2000 und die Erfolgsaussichten des Biotopver-</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>bundes nebst Trittsteinen.</p> <p>Als weitere Argumente gegen die Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung werden benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohe naturschutzfachliche Bedeutung der durch Kiesabbau entstandenen Gewässer. - Gewässerbereiche waren überwiegend 1980 bis 1995 Grünzug, Wiederaufnahme in die Grünzugskulisse ist die Konsequenz aus Teilfortschreibung 1998 (Rohstoffsicherungskonzept). - Großräumig zusammenhängender Freiraumzusammenhang wird "durchlöchert". - Eine landschaftszersiedelnde, nicht am Bestand orientierte Siedlungspolitik steht im Widerspruch zu mehreren Zielen der Landesplanung (z. B. LEP PS 3.1.6, 3.1.9) die Siedlungsentwicklung ist als problematisch anzusehen. - Es besteht ein Konflikt mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. - Grundsätzliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit "schwimmender Ferienhausanlagen" usw. siehe "Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau" in bzw. auf Natura-2000 Gebieten. - Die Durchgängigkeit des Natura-2000 Gebietes entlang der Rheinschiene zwischen Honau und Helmlingen wird unterbrochen, die Trittsteinfunktion aufgehoben, das Gebiet gleicht einem Flickenteppich. - Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz sind zu erwarten. <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie eine Folienpräsentation zum Wasserflächenkonzept der Stadt Rheinau beigelegt.]</p>	
671	3.1.1	4381	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Unsystematisches Vorgehen bei der Klassifizierung von Flächen im Umfeld kleinerer Ortschaften?</p> <p>An vielen Stellen, sowohl bei größeren Landschaftsteilen als auch im Umfeld kleinerer Orte ist auf der RNK nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien ein RGZ [Regionaler Grünzug] ausgewiesen wurde oder auch nicht. Teilweise reicht der RGZ bis an die Siedlung, teilweise sind erhebliche Flächen im Umfeld weiß bzw. beige (landwirtschaftl. Vorrangflur), ohne dass jedoch damit gemeint sein kann, dass diese Flächen für bauliche Nutzung zur Verfügung stehen. Beispiele für diese für uns unklare Kennzeichnung finden sich im Umfeld von Auggen, Bollschweil, Gallenweier, Mengen, Hartheim und vielen anderen Orten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse ist das Ergebnis eines umfassenden planerischen Analyse- und Abwägungsprozesses. Die ihnen zugrunde liegende Ausweisungsmethodik und -kriterien sind in der Begründung zu PS 3.1.1 dokumentiert. Die wesentlichen regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen, die der Festlegung zugrunde liegen, sind in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans räumlich dargestellt bzw. die wichtigen Bereiche für Landwirtschaft und Agrarstruktur in der Raumnutzungskarte selbst nachrichtlich wiedergegeben. Darüber hinaus wurden die Belange des Freiraumschutzes in jedem</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Einzelfall mit den entgegenstehenden Raumnutzungsbelangen abwägend betrachtet. Dabei spielten die nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der kommunalen Planungsträger eine entscheidende Rolle. Zudem wurde berücksichtigt, dass die freiraumschützenden Festlegungen im Einklang mit den übrigen Festlegungen des Regionalplans (z.B. Siedlungsfunktionen für Wohnen und Gewerbe) stehen müssen. Auch die im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden ergebnisoffen unter Berücksichtigung aller regionalplanerisch maßgeblichen Belange geprüft. Trotz des Anspruchs, eine größtmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regionalplankonzepts zu gewährleisten, können nicht alle dieser planerischen Erwägungen, die für jedes Teilgebiet in der Region maßgeblich waren, umfassend dokumentiert werden. Auch wird auf den bestehenden planerischen Gestaltungs- und Ermessensspielraum des Plangebers hingewiesen.
672	3.1.1	4383	Landesnaturerschuttsverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Natürlich sehen die Umweltverbände die Nutzung der Solarenergie als einen wichtigen Faktor der "Erneuerbaren Energien" und damit als eine Säule der Energiewende. Wir sind allerdings der Meinung, dass flächenhafte Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft - auch außerhalb von RGZ [Regionalen Grünzügen] und über die Kriterien unter 3.1.1 der Gesamtfortschreibung hinausgehend - nicht angelegt werden sollten. Das kann zwar einfacher und billiger sein, steht aber in krassem Widerspruch zum geforderten sorgsamem Umgang mit freier Landschaft. Es gibt in allen größeren Orten der Region noch genügend Flachdächer, Brachflächen oder Deponien, die genutzt werden können. Erst wenn derartige Flächen (überörtlich) nicht mehr zur Verfügung stehen, kann u. E. über Photovoltaik-Anlagen im Freiland nachgedacht werden.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den PS 4.2.2 (G) des Offenlage-Entwurfs verwiesen, nachdem Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen bzw. in vorbelasteten Freiraumbereichen errichtet werden sollen.
673	3.1.1	4384	Landesnaturerschuttsverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Für eine Anlage an besonders ungeeigneter Stelle halten wir die Freiland-Photovoltaikanlage am Fuß des NSG Büchsenberg (Gemarkung Vogtsburg). (Dieser "Solarpark Vogtsburg" ist derzeit mit einer Fläche von rund 14 Hektar der größte Solarpark in Baden-Württemberg.) Nach den Kriterien unter 3.1.1 hätte sie nicht gebaut werden dürfen: sie liegt in Landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe 1, auf einem Verbundkorridor gemäß Generalwildwegeplan und sie beeinträchtigt das Landschaftsbild am Fuß des Naturschutzgebietes. Insofern ist uns nicht verständlich, warum die Anlage gebaut werden konnte.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der 2013 in Betrieb genommene Solarpark Vogtsburg liegt überwiegend außerhalb der im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugskulisse. Für den ca. 3 ha großen östlich der Kaiserstuhlbahn gelegenen Teil des Solarparks, der sich innerhalb des Regionalen Grünzugs befindet, wurde mit der Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde vom 18.12.2012 die Abweichung vom Regionalplan ausnahmsweise zugelassen. Maßgeblich für die Entscheidung war neben der Lage des Bereichs am Rande des

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Regionalen Grünzugs v.a. die Tatsache, dass durch eine Anpassung der Vorhabenplanung eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundes ausgeschlossen werden kann.
674	3.1.1	4385	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Was uns nicht klar ist: Was ist gemeint mit der Formulierung in Leitsatz 3.1.1 "temporäre Nutzung" oder "temporäre Errichtung" von Freiflächen-Photovoltaikanlagen? Sind diese nicht für einen Zeitraum von vielen Jahren vorgesehen? Von welchem Zeitraum für eine "temporäre Nutzung" wird ausgegangen?	Berücksichtigung Der Hinweis auf die Unklarheiten der Formulierung des Plansatzes 3.1.1 Abs. 3 ist nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend. Dementsprechend wird der PS und die dazugehörige Begründung geändert. Auf die Behandlung der damit in Verbindung stehenden Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2698) wird verwiesen.
675	3.1.1	4396	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Flächen für geplantes Güterverkehrszentrum beim Interkommunalen Gewerbepark Lahr Zwischen Flugplatz Lahr und Autobahn wurde der bestehende regionale Grünzug auf einer Fläche von ca. 200 ha (!) für die Planung eines künftigen Güterverkehrszentrums zurückgenommen. Unbeschadet der weiterhin strittigen Frage der Trassenführung der Bahn ist das Gebiet zwischen Flugplatz und BAB 5 wieder vollständig in den Regionalen Grünzug zu integrieren. Die jetzt vorgesehene Ausweisung als Standort für den "Kombinierten Verkehr" (KV) stellt eine nicht akzeptable Vorfestlegung der Trassenführung fest, die den Untersuchungsergebnissen der für die Trassenwahl zuständigen Arbeitsgruppen und Behörden in nicht angemessener Weise vorgeht. Folgende weitere Gründe sprechen gegen die Herausnahme aus dem Grünzug, bzw. gegen die Inanspruchnahme der Fläche: - Großflächige Ansiedlung in offener Landschaft, Schaffung eines landschaftsverändernden Siedlungsquerriegels im Oberrheintal - Die Fläche ist derzeit ohne Anbindung an die Eisenbahn, damit wäre das Zentrum allein LKW-orientiert und straßenbasiert, was keiner zukunftsgerichteten Entwicklung entspricht und grundsätzlich abzulehnen ist (Bei Ausbau der Bahnstrecke entlang der Autobahn wäre ein Bahnanschluss gegeben). - Erheblicher Flächenverlust in einem "landwirtschaftlichen Vorranggebiet Stufe 1"; das Gebiet entspricht der Landwirtschaftsfläche mehrerer Betriebe! - Angrenzende Vorranggebiete für Naturschutz wären durch Inanspruchnahme der Fläche durch Unterbrechung der Biotopbeziehungen isoliert und teilentwertet. Wir fordern, die ursprüngliche Abgrenzung des RGZ wieder herzustellen.	Berücksichtigung (teilweise) Unter Berücksichtigung der erheblichen Bedenken, die seitens der Landesbehörden (siehe (ID 3092), (ID 3127)), der Nachbargemeinden (siehe (ID 986), (ID 1310), (ID 638)) sowie der Landwirtschafts- und Umweltverbände gegenüber einer großflächigen Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse zwischen BAB 5 und Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr vorgebracht wurden, ist eine teilweise Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in diesem Bereich um insgesamt ca. 138 ha unter Einbezug des vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Sie stellt einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Belangen der Freiraumsicherung sowie der Realisierung des verkehrsplanerisch sinnvollen, von Seiten der Landesregierung unterstützten (siehe Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945)) und regionalplanerisch verankerten Güterverkehrsterminals im Zuge des autobahnparallelen Ausbaus der Rheintalbahn dar und trägt gleichzeitig einer bedarfsgerechten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks ausreichend Rechnung. Die Anregung wird in diesem Sinne teilweise berücksichtigt. Im Einzelnen wird bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs zwischen BAB 5 und IGP Lahr auf die Behandlung der Äußerung der Stadt Lahr (siehe (ID 4974)) sowie bezüglich der regionalplanerischen Berücksichtigung des Terminalstandorts für den kombinierten Verkehr auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Meißenheim (siehe (ID 1314)) verwiesen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
676	3.1.1	4398	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Groß-KFZ-Abstellplatz Kippenheim (geplante Erweiterung Mosolf-Gelände)</p> <p>Auf Kippenheimer Gemarkung befindet sich zwischen B 3 und Bahnstrecke das ca. 80 ha große Mosolf-Gelände. Durch Rücknahme des Grünzugs an dessen Südrand soll eine Erweiterung um ca. 20 ha auf rund 100 ha (= 1 km²!) ermöglicht werden. Das Mosolf-Gelände ist ein gigantischer Abstellplatz für KFZ aller Art, der in unserer Landschaft geradezu absurd und skurril wirkt. Er ist jedenfalls ein eindrucksvolles Beispiel dafür, welches Ausmaß Flächenfraß und Versiegelung in unserem Land annehmen können, ohne dass jemand Einhalt gebietet. Die Umweltverbände lehnen die Zurücknahme des Grünzuges entschieden ab und sind der Meinung, dass ein weiteres Wachstum dieses ebenerdigen Mega-Parkplatzes nicht akzeptiert werden kann. Notwendig ist hier eine mindestens zweigeschossige Lösung auf dem vorhandenen Gelände, die den Flächenbedarf etwa halbieren würde. Wenn das Obergeschoss mit einem Flachdach versehen würde (zur Schonung der Fahrzeuge sicher sinnvoll), ergäbe sich außerdem eine gute Möglichkeit für eine großflächige Photovoltaikanlage, die hier sinnvoll wäre. Es ist an den Behörden zu beweisen, dass die Forderung nach Reduzierung des Flächenverbrauches nicht nur Lippenbekenntnis ist!</p> <p>Die bereits großflächige Totalversiegelung des Geländes beeinträchtigt in hohem Grad ökologische Funktionen (Grundwasserneubildung, Klimaausgleich, Bodenversiegelung u. a.), eine Erweiterung ist nicht tragbar; hinzu kommen erheblichen Flächenverlust in einem "landwirtschaftlichen Vorranggebiet Stufe 1" (das Gebiet entspricht der Landwirtschaftsfläche mindestens eines Betriebs), ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild sowie unerwünschte Erweiterung des Siedlungsbereichs im Umfeld der Stadt Lahr ("Siedlungsriegel").</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhalten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 18 ha auch die südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093) verwiesen.</p>
677	3.1.1	4399	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Sportplatzverlegung und "Auelandschaftspark" Burkheim</p> <p>Diese planerische Idee ist im Rahmen von Erholungsplanungen im Zusammenhang mit dem IRP entstanden. Hintergrund ist die Vorstellung, den Burkheimer Sportplatz, der infolge des Baus des IRP-Polders "Breisach-Burkheim" künftig im Flutungsgebiet liegen würde, auf die andere Seite des Hochwasserdammes im Auwald zu verlegen. Dabei wurde die Idee entwickelt, mit dem Sportgelände unter Nutzung von Synergieeffekten ein "Auenzentrum" zu kombinieren, das über Auen informieren und die Aue erlebbar machen soll. Das dafür vorgesehene Gelände liegt in einem typischen, feuchten Auwaldbereich mit Vorkommen der Wildkatze (direkt in diesem Gebiet wurde eine der beiden ersten Wildkatzen in Baden-Württemberg gefunden (leider als Verkehrsoffer), nach-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Verlegung des Sportplatzes an den von der Gemeinde verfolgten Standort wie auch an den von den Umweltverbänden vorgeschlagenen Standort steht die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs nicht grundsätzlich entgegen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem man lange glaubte, die Wildkatze sei bei uns ausgestorben. Das Gelände im Burkheimer Auwald ist für die Wildkatze ein besonders gut geeigneter Lebensraum wegen des Nebeneinanders von feuchtem Wald und warm-trockenen, verwilderten Steinbrüchen am Steilhang des Kaiserstuhls) und in unmittelbarer Nähe zum besonders wertvollen NSG Rappennestgießen.</p> <p>Die Umweltverbände halten diese Planung für kontraproduktiv und inakzeptabel, da sie einen wertvollen Auenbereich zerstören bzw. massiv schädigen würde.</p> <p>Wir wissen, dass der RVSO nicht direkt zuständig für diese Planungen ist. Wir wollen aber im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes auf das Vorhaben aufmerksam machen und die Gemeinde und weitere zuständige Stellen bitten, nach einer landschaftsschonenderen Lösung zu suchen. - Wir schlagen statt dieser unverträglichen Lösung vor, den Sportplatz nicht im Auwald, sondern außerhalb des Waldes in der Faulen Waag (wo die Gemeinde Flächen besitzt) neu anzulegen und auf das "Auenzentrum" zu verzichten, es allenfalls im Bereich des großen Burkheimer Baggersees anzusiedeln.</p> <p>Die für das Projekt angedachte Fläche ist aus der Natura-2000-Kulisse ausgespart. Nach Wegfall dieser Planungen sollte die Fläche aus naturschutzfachlichen Gründen unbedingt in das Schutzgebietsnetz integriert werden.</p> <p>(Ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände zu dieser Planung liegt dem RV vor)</p>	
678	3.1.1	4404	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Wir möchten auch darauf hinweisen, dass Kiesgruben, die in Regionalen Grünzügen liegen, auch künftig diesen Schutzstatus behalten müssen. Es kann nicht angehen, dass am Rande von bestehenden oder aufgelassenen Kiesseen ohne Prüfung und spezielle Ausnahmegenehmigung Anlagen zur Freizeit- oder touristischen Nutzung angelegt werden. Kiesgruben sollten in der Regel Bestandteil der freien, unbesiedelten Landschaft bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, dass innerhalb der Regionalen Grünzugskulisse liegende Vorranggebiete für den Abbau oder die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sowie weitere konzessionierte Abbaugelände in der Regel überlagernd als Regionaler Grünzug festgelegt werden, um diese Freiraumbereiche auch nach Beendigung der Abbaunutzung dauerhaft von einer Besiedlung frei zu halten. Bezüglich der Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 und 56 (ID 5159) verwiesen, die zu einer erheblichen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau führt.</p>
679	3.1.1	4417	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner	Die großflächige Streichung der RGZ zwischen [Freiburg-]Lehen / Betzenhausen und Rieselfeld (...) wurde offenbar vorgenommen, um Konflikte mit beabsichtigten baulichen Entwicklungen der Stadt	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der aktuellen sowie der prognostizierten Bevölke-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79117 Freiburg im Breisgau	<p>Freiburg zu vermeiden - der ökologische Wert der beiden Räume und ihre Bedeutung für die Erholungsvorsorge der Freiburger Bevölkerung wird damit unzulässig ignoriert!</p> <p>Der Regionale Grünzug parallel zu Dreisam und Zubringer Mitte, der im Regionalplan 1995 enthalten war, sollte aus Gründen der Erholung, als Frischluftschneise und als "Grünes Entree" für Freiburg (Schwarzwaldblick!) unbedingt stadteinwärts bis zur Kreuzung mit der Westrandstraße erhalten bleiben. Selbst wenn es zu weiterer Bebauung im Freiburger Westen Freiburgs kommt, sollte diese Achse freigehalten werden. Das ist ein altes Prinzip der Regionalplanung im Raum Freiburg.</p> <p>Im Übrigen plädieren wir dafür, die noch freie Landschaft westlich der Westrandstraße (Besanconallee) zwischen Rieselfeld und Dreisam so lang als möglich unbebaut zu belassen und möglichst große Teile als Regionalen Grünzug auszuweisen. Diese kurze Strecke ist die einzige zwischen St. Georgen und Gundelfingen mit freiem Blick in eine weite, unverbaute Landschaft mit dem Kaiserstuhl im Hintergrund - wohltuend und gut zum Image Freiburgs passend. Wir appellieren an die Stadt und an den Regionalverband, hier nicht "zu weit voraus zu planen", sondern im Rahmen einer behutsamen Entwicklung diese Flächen zu schonen.</p>	<p>rungsentwicklung des Oberzentrums Freiburg ist ein über den geltenden Flächennutzungsplan deutlich hinausgehender Bauflächenbedarf für Wohnbau- und Gewerbeflächen regionalplanerisch anzuerkennen. Dabei sind die insgesamt geringen verbleibenden räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kernstadt Freiburg zu berücksichtigen.</p> <p>Im Vergleich mit in Frage kommenden Alternativflächen ist eine großflächige Siedlungsentwicklung im Bereich Käserbach- / Dietenbachniederung aus raumordnerischer Sicht mit weniger starken Eingriffen in raumbedeutsame Freiraumfunktionen verbunden und insgesamt raumverträglicher realisierbar. Vor diesem Hintergrund wurde die Grünzugskulisse im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan im südöstlichen Teil der Käserbach- / Dietenbachniederung um ca. 120 ha verkleinert.</p> <p>Einer im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung der Stadt Freiburg teilweise folgend, wird die südöstliche Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf nordwestlich der Straße Zum Tiergehege in einer Breite von ca. 300 bis 350 m zurückgenommen. Hiermit sollen räumliche Spielräume für die Entwicklung von Freiraum- und Erholungsnutzungen, die sich aus dem Bedarf des neuen Stadtteils ergeben, sowie für Sondernutzungen raumordnerisch sichergestellt werden. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3674) verwiesen.</p>
680	3.1.1	4418	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Die großflächige Streichung der RGZ (...) am [Freiburger] Flugplatz wurde offenbar vorgenommen, um Konflikte mit beabsichtigten baulichen Entwicklungen der Stadt Freiburg zu vermeiden - der ökologische Wert der (...) Räume und ihre Bedeutung für die Erholungsvorsorge der Freiburger Bevölkerung wird damit unzulässig ignoriert!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der angrenzend bestehenden fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen ist im Bereich des Freiburger Flugplatzes kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden, dessen Sicherung als Regionaler Grünzug raumordnerisch begründet werden kann. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg am 18.11.2014 im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer Dreiviertelmehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel in diesem Bereich ausgesprochen hat und bei dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid die Bürgerschaft mehrheitlich und rechtlich bindend für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel votiert hat.</p>
681	3.1.1	4432	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner	Vorschläge zu Regionalen Grünzügen Grünzüge sind ein wichtiges Instrument, um unerwünschtes Wuchern von Gemeinden in die Fläche zu vermeiden. Wir machen	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79117 Freiburg im Breisgau	<p>auch darauf aufmerksam, dass es sich bei den durch Grünzüge geschützten Flächen in der Rheinebene meist um landwirtschaftlich hochwertige Böden handelt, die eine hohe Produktivität haben. Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt also nicht nur den Naturhaushalt, sondern auch die Landwirtschaft. Sie kann zur Existenzgefährdung örtlicher Betriebe führen und verschlechtert tendenziell die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln. Insofern gehen bei dieser Frage - wie generell beim Thema "Flächensparen" - die Interessen der Landwirtschaft mit denen des Landschaftsschutzes konform. Wir unterstützen daher die berechtigte Kritik der Landwirtschaft an der ständigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für unterschiedlichste Zwecke. Durch Straßenbau, neue Baugebiete, Ausgleichsmaßnahmen etc. wird ihr buchstäblich "der Boden entzogen".</p>	<p>wird darauf hingewiesen, dass die Bedeutung von Freiräumen für Agrarstruktur und Landwirtschaft durch das Kriterium Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz im Offenlage-Entwurf bei der Festlegung von Regionalen Grünzügen berücksichtigt wurde.</p>
682	3.1.1	4433	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Südlich von Müllheim und südlich von Auggen sollte der RGZ jeweils wesentlich näher an die Orte herangeführt werden (in Müllheim nur östlich der B 3). Gerade hier sollte eine weitere Verlängerung der Siedlungs- und Gewerbebänder entlang der B 3 verhindert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Einhergehend mit einer großflächigen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse nordwestlich von Müllheim und westlich von Auggen ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den ca. 90 ha großen Bereich des Hachbergs südwestlich der Kernstadt gegenüber dem geltenden Regionalplan nicht mehr als Regionalen Grünzug festzulegen. Hierbei handelt es sich überwiegend um weinbaulich genutzte Hanglagen, bei der eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten ist. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Bis zum nördlichen Siedlungsrand von Auggen verbleibt ein ca. 1100 m breiter Freiraumbereich in der Grünzugskulisse, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet.</p> <p>Auch südlich von Auggen soll gemäß Offenlage-Entwurf die Regionale Grünzugskulisse in einem knapp 50 ha großen Bereich gegenüber dem geltenden Regionalplan zurückgenommen werden. Hierbei handelt es sich vor allem um die weinbaulich genutzten Hanglagen auf der Nordwestseite des Hurrbergs mit den Gewannen Schäf und Schillig. Auch hier ist eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten und ein raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Westlich der B 3 kommt eine Ausdehnung der Regionalen Grünzugskulisse bis an den Rand des Auggener Gewerbegebiets planerisch nicht in Betracht, da dies der einzige Bereich ist, in dem sich die gewerbliche Eigenentwicklung der Gemeinde Auggen künftig vollziehen kann. Zusammen mit dem im Regionalplan der Region Hochrhein-Bodensee auf Gemarkung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Schliengen festgelegten Regionalen Grünzug ist bis zum Siedlungsrand von Schliengen-Mauchen ein über 1.200 m breiter Freiraumbereich regionalplanerisch gesichert, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet. Für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in den beiden genannten Bereichen besteht somit keine hinreichende Begründung bzw. sie wäre raumordnerisch nicht vertretbar.
683	3.1.1	4434	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Zwischen Ballrechten-Dottingen und Sulzburg Das weitere Aufeinanderzuwachsen der beiden Gemeinden sollte unterbunden werden, d. h. der im aktuellen Regionalplan enthaltene regionale Grünzug muss (auf beiden Seiten der L 125) ungeschmälert erhalten werden. Zwischen Sulzburg und Ballrechten-Dottingen ist - entgegen allen regionalplanerischen Vorstellungen - der Verlust an Freifläche zwischen den Orten in den letzten Jahren immer weiter fortgeschritten. Die noch vorhandenen Reste des Regionalen Grünzuges müssen daher unbedingt erhalten bleiben. Die Flächen auf beiden Seiten der L 125 sollten auch nicht für interkommunale Einrichtungen (Feuerwehr, Bauhof) zur Verfügung stehen. Die Entfernungen zwischen den Gemeinden Sulzburg und Ballrechten-Dottingen sind so kurz, dass der Standort für diese Einrichtungen nicht unbedingt mittig und vor allem nicht im Regionalen Grünzug liegen muss.	Berücksichtigung Da von der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg für die geplante interkommunale Einrichtung zwischenzeitlich nur noch eine Standortalternative außerhalb des Regionalen Grünzugs weiterverfolgt wird, hat sich die von den Gemeinden vorgebrachte Anregung, den Grünzug zwischen den Ortslagen zurückzunehmen, inhaltlich erledigt. Eine Änderung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlage-Entwurf erfolgt in diesem Bereich somit nicht.
684	3.1.1	4435	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Um Staufen und seine Ortsteile Die Freiflächen um Wettelbrunn, die für eine künftige Entwicklung in Frage kommen [und deshalb nicht als Grünzug festgelegt werden], sollten nicht im Süden (Reben!), sondern eher im Westen und/oder im Norden des Teilortes liegen.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die den Staufener Ortsteil Wettelbrunn umgebenden Freiraumbereiche neu als Regionaler Grünzug festzulegen. Hiermit soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Dabei orientiert sich die Abgrenzung des geplanten Grünzugs sowohl an der räumlichen Ausprägung der regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen, den Abständen zwischen den benachbarten Siedlungskörpern sowie im Gelände vorhandenen markanten Strukturen und Nutzungsgrenzen. Nach Norden wird die weitere Siedlungsentwicklung von Wettelbrunn durch den Verlauf der K 4943 beschränkt, der auch die geplante Grenze des Grünzugs bildet. Im Westen hält die Grünzugsgrenze einen Abstand von 100 bis 150 m zum bestehenden Ortsrand und ermöglicht damit eine

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>begrenzte Arrondierung der Siedlungsflächen. Im Süden nimmt die geplante Grünzugsgrenze den Verlauf bestehender Wirtschaftswege auf und verläuft in einem Abstand von ca. 150 bis 250 m vom Ortsrand.</p> <p>Auch wenn die Größe des nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten Bereichs um Wettelbrunn den absehbaren Flächenbedarf zur bedarfsgerechten Eigenentwicklung des Ortsteils (ca. 700 Einwohner, max. 1 ha) deutlich überschreitet, liegen gerade auch unter Berücksichtigung des großräumigen Freiraumzusammenhangs keine Gesichtspunkte vor, die eine Veränderung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs hinreichend begründen könnten.</p>
685	3.1.1	4436	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Im Südosten von Grunern sollte der Regionale Grünzug bis an die Bebauung heranreichen. Eine Ausdehnung von Grunern in Richtung Münstertal ist auch nach dem Landschaftsplan der Stadt Staufen nicht erwünscht und nicht notwendig.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Nach der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans weist der betreffende Bereich im Staufenen Ortsteil Grunern eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft auf. Im Einklang damit stehen die zutreffend vom Einwender wiedergegebenen Aussagen des geltenden Landschaftsplans der Stadt Staufen. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Einbeziehung des Bereichs in den östlich angrenzenden Regionalen Grünzug sinnvoll. Der Anregung teilweise folgend, wird der Regionale Grünzug südöstlich von Grunern entsprechend der Abgrenzung im geltenden Regionalplan um insgesamt ca. 5 ha vergrößert. Dabei verbleibt aber längs des bestehenden Siedlungsrandes ein ca. 50 bis 80 m breiter Streifen (insges. ca. 3 ha) außerhalb des Regionalen Grünzugs, wodurch ausreichend Spielräume für eine eng begrenzte Arrondierung des Siedlungskörpers nach Osten im Rahmen der Eigenentwicklung des Ortsteils (insges. ca. 800 Einwohner) offen gehalten werden. Eine Konfliktstellung zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung von Grunern ist somit nicht gegeben. Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend wird darüber hinaus die Regionale Grünzugskulisse östlich von Grunern zwischen der L 123 und dem bewaldeten Talrand um insgesamt ca. 77 ha vergrößert (siehe (ID 3133)). Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in dieser Form ist inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
686	3.1.1	4437	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Um Staufen und seine Ortsteile Der von Norden her bis zum Ortsteil "Bötzen" reichende RGZ sollte auch die unverbauten Anteile am und im "Bötzen" umfassen. Bauliche Entwicklungen sind hier von der Stadt Staufen nicht geplant.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich "Bötzen" im Norden von Staufen den Regionalen Grünzug in Richtung des bestehenden Siedlungsrandes zu vergrößern. Es verbleiben kleinere, vom geschlossenen Siedlungskörper bzw. von Außenbereichsge-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					bäuden umschlossene Freiräume außerhalb der geplanten Grünzugskulisse. Sie weisen einen wenig geschlossenen Flächenschnitt auf und erreichen keine raumbedeutsame Dimension. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich hinreichend begründen könnten.
687	3.1.1	4439	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Regionaler Grünzug westlich Schallstadt Der regionale Grünzug sollte aus Gründen des Naturschutzes näher an die Bebauungsgrenzen reichen. Hier befinden sich für wertgebende Vogelarten aus dem Mooswald wichtige Nahrungsflächen (z. B. Schwarzmilan).	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse zwischen Schallstadt, dem Ortsteil Mengen und Ehrenkirchen-Scherzingen in einem ca. 900 bis 1.100 m breiten Bereich zu vergrößern und damit die bestehenden Regionalen Grünzüge im Bereich Batzenberg und Holzbachniederung zu verbinden. Der westlich von Schallstadt nicht in die geplante Neufestlegung des Regionalen Grünzugs einbezogene Bereich umfasst vor allem den Siedlungssplitter Föhrenschallstadt sowie die umgebenden stark durch Außenbereichsgebäude geprägten Teile der Feldflur, die nicht für eine regionalplanerische Freiraumsicherung in Betracht kommen. Im südlichen Teil längs der K 4980 wurde bewusst auf eine Einbeziehung der ortsrandnah gelegenen Flächen in die Regionale Grünzugskulisse verzichtet, um hier Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde regionalplanerisch offen zu halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Schallstadt, die im Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen eingestuft wird, - unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen - für die weitere Siedlungsentwicklung starken räumlichen Restriktionen unterliegt. Eine weitere Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde kann praktisch nur nach Westen erfolgen, wobei dieser auch hier durch die verlaufenden Hochspannungstrassen enge Grenzen gesetzt sind. Im Übrigen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Schallstadt (ID 3014) verwiesen. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in dem vom Einwender angeregten Bereich ist somit nicht hinreichend begründet und wäre raumordnerisch nicht vertretbar.
688	3.1.1	4440	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Nördlich Pfaffenweiler Das Schneckenal zwischen Batzenberg und Schönberg ist - trotz Straßenausbau und Wachstum der Dörfer - immer noch eine reizvolle Landschaft mit eigenem Charakter. Nördlich von Pfaffenweiler ist zwischen Landesstraße und Duffernbach ein Gewerbegebiet geplant. Die Fläche östlich des Duffernbaches zum Wald hin sollte unbedingt als RGZ ausgewiesen werden. Der RGZ, der von	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Talgrund des Schneckenals nördlich von Pfaffenweiler unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen. Die als FFH-Gebiet geschützten Waldflächen des östlich des Schneckenals gelegenen Dürrenbergs wurden demgegenüber nicht

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Schallstadt her bis an die Gemarkungsgrenze reicht, würde so bis an den Siedlungsrand verlängert.	mehr in die Grünzugskulisse einbezogen. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den gesamten ca. 1000 m langen sich in nördlicher Richtung anschließenden Abschnitt des Schneckentals bis an den Ortsrand von Schallstadt bzw. Ebringen als Regionalen Grünzug festzulegen. Längs des Duffernbachs hält die Grünzugsgrenze einen Abstand von ca. 80 bis 140 m zum Rand des im geltenden Flächennutzungsplan hier dargestellten Gewerbegebiets und belässt hier ca. 1,5 ha "weiße Flächen" ohne regionalplanerische Festlegungen. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den Siedlungsrand von Pfaffenweiler ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Auch würde der Gemeinde dadurch der einzige Spielraum für eine über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinausgehenden gewerblichen Eigenentwicklung entzogen. Bei den sich im Osten anschließenden Bereichen handelt es sich um rebbaulich genutzte Hanglagen, die für eine Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein regionalplanerischer Sicherheitsbedarf besteht hier nicht. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet und wäre raumordnerisch nicht vertretbar.
689	3.1.1	4441	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Zwischen Ebringen und Schallstadt Der schmale Zwickel, der sich zwischen der Eisenbahn und der Gemarkungsgrenze von Schallstadt in Richtung Ebringen befindet, sollte in den RGZ einbezogen werden. Schallstadt und Ebringen dürfen nicht zusammenwachsen, die schmale Siedlungszäsur sollte erhalten bleiben.	Keine Berücksichtigung Der spornartig zwischen die Siedlungskörper von Schallstadt-Wolfenweiler und Ebringen hineinreichende ca. 500 m lange und ca. 200 m breite Freiraumbereich weist aus regionaler Sicht keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Aus diesem Grund wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, den Bereich in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen. Einer Anregung der Gemeinde Schallstadt folgend, wird die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs südwestlich von Schallstadt-Wolfenweiler zur Realisierung einer interkommunalen Gemeinbedarfsfläche um insgesamt ca. 4 ha zurückgenommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Schallstadt (ID 4076) verwiesen. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.
690	3.1.1	4442	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Südlich Norsingen (Ehrenkirchen) Wir schlagen vor, die Fläche südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes zwischen B 3 und Eisenbahn in den RGZ, der sich östlich der B 3 befindet, einzubeziehen. Das Norsinger Gewerbegebiet sollte sich nicht entlang der B 3 weiterentwickeln. Ehrenkirchen hat künftig noch Erweiterungsmöglichkeiten im Ambringer Gewerbege-	Berücksichtigung (teilweise) Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südlich von Ehrenkirchen-Norsingen zwischen B 3 und K 4950 zu vergrößern und an die zwischen Ehrenkirchen und Bad Krozingen geplante Grünzäsur anzubinden. Auf diese Weise soll der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				biet.	<p>großflächige Freiraumzusammenhang zwischen Batzenberg und der Möhlinniederung raumordnerisch gesichert werden.</p> <p>Im Sinne der vorgebrachten Anregung erscheint es planerisch grundsätzlich begründet, den Regionalen Grünzug südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes auf den Streifen westlich der B 3 bis zur Rheintalbahn auszudehnen und im Süden unmittelbar an die geplante Grünzäsur anzubinden, da hierdurch eine insgesamt schlüssigere Grünzugsabgrenzung erreicht werden kann. Gleichzeitig wird auf diese Weise die Möhlinniederung im Bereich der Knotenpunkte B 3 und L 187 bzw. K 4981 raumordnerisch gesichert und einer weiter von Norsingen nach Süden ausgreifenden spornartigen Siedlungsentwicklung entlang der B 3 entgegengewirkt. Nicht zur Aufnahme in den Regionalen Grünzug geeignet ist allerdings der direkt südwestlich des Norsinger Gewerbegebiets gelegene, durch bauliche Anlagen geprägte Sportplatz einschließlich seiner mit Bebauungsplan festgesetzten Erweiterungsfläche. Eine Konfliktstellung zur gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Ehrenkirchen, die im Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C (bis 10 ha) festgelegt wird, besteht im Übrigen nicht, da über die bauleitplanerisch festgelegten Reserven hinaus durch den Offenlage-Entwurf ausreichende Spielräume für eine weitere raumverträgliche Entwicklung des bestehenden Gewerbegebiets Niedermatten in Kirchhofen offengehalten werden. Eine teilweise Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südwestlich von Norsingen zwischen Rheintalbahn und B 3 (insges. ca. 4 ha) ist somit planerisch begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
691	3.1.1	4443	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Regionaler Grünzug Tuniberg</p> <p>Es ist uns unverständlich, dass der Tuniberg mit seiner z. T. sehr kleingliedrigen Struktur nicht insgesamt als Grünzug ausgewiesen ist. Wir schlagen hier einen großen, zusammenhängenden RGZ vor.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Anregung der Stadt Freiburg i. Br. folgend, wird die Regionale Grünzugskulisse gegenüber dem Offenlage-Entwurf im Süd- und Südostteil des Tunibergs vergrößert. Hierbei wird über die zur Stadt Freiburg gehörenden Gebietsteile hinaus auch der auf Gebiet der Stadt Breisach gelegene Südwestrand des Tunibergs, der im Offenlage-Entwurf bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 122 festgelegt ist, in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3665)). Der Anregung des Regierungspräsidiums und des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald folgend, wird zudem der nördliche Ausläufer des Tunibergs südlich von Gottenheim in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3139), (ID 2707)).</p> <p>Mit dieser inhaltlich begründeten und raumordnerisch sinnvollen Ausweitung der Grünzugskulisse sind die siedlungsfreien Teile des Tunibergs wie im geltenden Regionalplan praktisch vollständig als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
692	3.1.1	4444	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Zwischen Mahlberg und Orschweier Die auf politischen Druck erfolgte Zurücknahme des Grünzuges bei Mahlberg wird die Tendenz zu einer Bandstadt entlang der Vor- bergzone vorantreiben. Wir sehen hier die große Gefahr, dass die Gemeinden Kippenheim, Mahlberg, Orschweier und Ettenheim zusammenwachsen, wenn die Regionalplanung durch Aushebel- ung ihrer regelnden Instrumente zahllos gemacht wird. Der zu- rückgenommene Grünzug sollte daher unbedingt erhalten bleiben.	Berücksichtigung Zu der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Streichung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zw- ischen Mahlberg und Orschweier wurden auch seitens der Lan- desbehörden erhebliche Bedenken vorgebracht. So bittet die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Regio- nalverband dringend darum, im Bereich der Landesentwicklungs- achse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzü- gen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Frei- raumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten. Ausdrücklich wird der Regionalverband in diesem Zu- sammenhang gebeten, auf die geplante Rücknahme des Regiona- len Grünzugs südlich von Mahlberg zu verzichten (siehe (ID 4929)). Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts stellen sich diese vor- gebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzugskulisse in diesem Bereich als begründet dar. Ein Verzicht auf den Regionalen Grünzug zwischen Mahlberg und Orschweier würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwick- lung in der Landesentwicklungsachse längs der B 3 verstärken. Zudem besteht angesichts der an anderer Stelle bestehenden umfangreichen Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungs- entwicklung des Eigenentwicklers Mahlberg keine hinreichende Begründung für eine weitergehende Siedlungsentwicklung in die- sem Bereich. In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Streichung des im geltenden Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier zur Ermöglichung Siedlungsentwicklung verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Be- handlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsi- diums Freiburg (ID 3126) verwiesen.
693	3.1.1	4445	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Zwischen Herbolzheim und Kenzingen Am Südrand von Herbolzheim fließt der Bleichbach am Ort vorbei. Die Besiedelung sollte nicht bis zum Bach vorrücken, deshalb schlagen wir vor, den RGZ auf die Nordseite des Baches auszu- dehnen.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Abgrenzung des Regio- nalen Grünzugs südlich von Herbolzheim unverändert aus dem geltenden Regionalplan zu übernehmen. Die Grünzugsgrenze verläuft hier längs des Bleichbachs in ca. 100 bis 150 m Abstand vom südlichen Ortsrand Herbolzheims. In südlicher Richtung weist der Grünzugskorridor bis zum nördlichen Ortsrand von Kenzingen eine Breite von ca. 1.200 m auf. Er dient hier somit auch der Si- cherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Vorbergzone und Elzniederung.</p> <p>Der betreffende Bereich zwischen Bleichbach und Herbolzheim ist stark durch eine (klein) gärtnerische Nutzung geprägt. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den bestehenden Siedlungsrand von Herbolzheim ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Der tieferliegende Bereich nördlich des Bleichbachs ist auf großer Fläche lt. Vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwasserereignisses und kommt - sofern er nicht ohnehin Teil der Wasserschutzgebietszonen I oder II ist - für eine Besiedlung grundsätzlich nicht in Betracht. Ein regionalplanerischer Sicherheitsbedarf ist hier insofern nicht erkennbar.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.</p>
694	3.1.1	2925	<p>Markgräfler Kulturlandschaft e. V. 79379 Müllheim</p>	<p>Zum Antrag der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und Stadt Sulzburg, bestimmte Flächen aus dem Grünzug zwischen beiden Orten herauslösen zu wollen.</p> <p>Der Verein MKL setzt sich dafür ein, dass unsere "himmlische Landschaft" (René Schickele) erhalten bleibt; wobei anzumerken ist, dass seit dieser Ausspruch getätigt wurde, viele himmlische Ausblicke bereits beeinträchtigt wurden, durch viel ausufernde, flächenfressende Bebauung (Industrie, Kleingewerbe etc.).</p> <p>Das sich weiter ausbreitende Siedlungsband mit Gewerbe entlang der B 3 ist schon schlimm genug, deshalb auf keinen Fall eine weitere Siedlungsachse schaffen von Staufen und Heitersheim herkommend über Ballrechten-Dottingen Richtung Sulzburg!</p> <p>Die Badische Zeitung schwärmte im Artikel "60 Jahre Badische Weinstraße" über die wunderschöne Vorbergzone des Schwarzwalds. "Wer diese Ferienstraße entlang fuhr, dem boten sich nicht nur traumhafte Ausblicke auf Reben, die Rheinebene und den Schwarzwald ..." (Ausgabe: Kaiserstuhl/Tuniberg; 24.1.2014)</p> <p>Sie dürfen nicht vergessen, dass die Badische Weinstraße genau mitten durch den Grünzug verläuft, der von den Bauvorhaben bedroht wird.</p> <p>Gerade die reichhaltige Prägung der Landschaft durch unterschiedliche Nutzungsarten für die Landwirtschaft mit dazwischen liegenden naturbelassenen Grünbereichen zeichnen die Markgräfler Kulturlandschaft aus.</p> <p>Bitte erhalten Sie die traumhaften Ausblicke in die Landschaft und eine nicht weiter berührte Badische Weinstraße, d. h. keine Bebauung in Grünzug und Grünzäsuren! Anmerkung: Auch nicht nach Zielabweichungsverfahren!</p> <p>Wenn man jetzt den Grünzug verkleinert, dann wird in absehbarer</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Da von der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg für die geplante interkommunale Einrichtung zwischenzeitlich nur noch eine Standortalternative außerhalb des Regionalen Grünzugs weiterverfolgt wird, hat sich die von den Gemeinden vorgebrachte Anregung, den Grünzug zwischen den Ortslage zurückzunehmen, inhaltlich erledigt. Eine Änderung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlage-Entwurf erfolgt in diesem Bereich somit nicht.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Zeit - das ist zu befürchten - Ballrechten-Dottingen und Sulzburg ein langgestreckter Siedlungshaufen sein. Das Markgräflerland ist Ferienregion, es ist nicht gedacht, dass "alle Welt" hier dauerhaft wohnen soll. Grünzüge und Grünzäsuren sind die grüne Lunge für die Bewohner. Die vom Sulzbachtal herunterkommende Frischluft darf nicht abgebremst werden. Noch ist Sulzburg als Luftkurort ausgezeichnet. Ob dies dann noch gelten wird, ist fraglich. Will Sulzburg das wirklich riskieren? Wir setzen uns ebenfalls dafür ein, dass für Wildtiere (Säuger, Insekten, Amphibien) die wenigen schmalen Rückzugsgebieten zwischen den Ortschaften Ballrechten-Dottingen und Sulzburg unbedingt erhalten bleiben. Die kleinen Fließgewässer im betroffenen Grünzug ermöglichen gerade diesen, oftmals gefährdeten Tierarten, Wanderwege und Rückzugsmöglichkeiten. Durch die Biotopvernetzung zwischen den Ortschaften und Landschaften erfolgt der notwendige genetische Austausch und die Möglichkeit, dass die Tiere neue Gebiete zur Ansiedelung erreichen können. Z. B. im Süden bei Lörrach, Weil a.Rh. gibt es kleine erfolgreiche Neusiedlungen von gefährdeten, seltenen Tieren von Schweizer Seite her. "Artenschutz kann man langfristig nur erreichen, wenn man noch bestehende grüne Lebensräume vernetzt." Wenn der Grünzug unterhalb des Campingplatzes aufgehoben wird - die Landesstraße schließt sich an - ist der Korridor abgesperrt, eine Vernetzung nicht mehr möglich. Hier im Markgräflerland existieren noch kleine Oasen, bitte diese nicht antasten! Ausführlichere Stellungnahmen haben Verbände des Naturschutzes sicherlich eingereicht. Wir bedauern zutiefst, dass manche unserer GemeindevertreterInnen diese Gesichtspunkte der herrlichen Landschaft und der darin lebenden Geschöpfe aus dem Auge verlieren. Sie fürchten die Widerstände von Feuerwehrmitgliedern, Bauhofmitarbeitern, Forstmitarbeitern, sie umschmeicheln Industriebetriebe und wollen keines dieser Ansinnen abschlagen. Dabei ist das "Flächensparen" eine Vorgabe aus der Regierung! Die Betonung auf "Interkommunale Zusammenarbeit" wird hier in unangemessener Weise bemüht. a) Bei Bauhof und Forstbetrieb ist es nun wirklich nicht erforderlich, dass der Standort zentral gelegen sein muss. Bisherige Standorte könnten weiter genutzt und um- bzw. angebaut werden. b) Ein Neubau für die Feuerwehr im Grünzug ist wohl verlockend, doch ob die Feuerwehr von vorhandenem Standort ausrückt, oder</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kurvig von einem neuen, wird in der Zeitersparnis im Sekundenbereich liegen.</p> <p>c) Der Campingplatz darf im Grünzug eine Zeltwiese anbieten. Wird das Gelände aus dem Grünzug hier heraus genommen, können weitere Servicebauten entstehen. Schon wieder wird aus dem "kleinen Finger geben" der Griff nach der Hand.</p> <p>Dass man der Firma Hekatron, die östlich des Campingplatzes angesiedelt ist, nun einen weiteren Platz westlich an den Campingplatz angrenzend verspricht, ist für Campinggäste sicherlich nicht attraktiv!</p> <p>Die Abstimmung im Gemeinderat Sulzburg bzgl. Herausnahme der Flächen aus dem Grünzug war mit einer Stimme Mehrheit getroffen worden. Aus unserer Sicht ist es sehr fragwürdig, dass genau eine ausschlaggebende Stimme vom Betreiber des Campingplatzes kam. Durch diese Befangenheit hätte er sich in diesem Abstimmungspunkt enthalten müssen.</p> <p>Zusammenfassung: Bitte erhalten Sie die traumhaften Ausblicke in die Landschaft und eine nicht weiter berührte Badische Weinstraße, d. h. keine Bebauung in Grünzüge und Grünzäsuren hinein! Keine Einschränkung der Vernetzung von Tier-Wanderwegen durch Bebauung! Keine Bremse für Frischluft einbauen!</p>	
695	3.1.1	4470	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Unsystematisches Vorgehen bei der Klassifizierung von Flächen im Umfeld kleinerer Ortschaften?</p> <p>An vielen Stellen, sowohl bei größeren Landschaftsteilen als auch im Umfeld kleinerer Orte ist auf der RNK nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien ein RGZ [Regionaler Grünzug] ausgewiesen wurde oder auch nicht. Teilweise reicht der RGZ bis an die Siedlung, teilweise sind erhebliche Flächen im Umfeld weiß bzw. beige (landwirtschaftl. Vorrangflur), ohne dass jedoch damit gemeint sein kann, dass diese Flächen für bauliche Nutzung zur Verfügung stehen. Beispiele für diese für uns unklare Kennzeichnung finden sich im Umfeld von Auggen, Bollschweil, Gallenweier, Mengen, Hartheim und vielen anderen Orten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse ist das Ergebnis eines umfassenden planerischen Analyse- und Abwägungsprozesses. Die ihnen zugrunde liegende Ausweisungsmethodik und -kriterien sind in der Begründung zu PS 3.1.1 dokumentiert. Die wesentlichen regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen, die der Festlegung zugrunde liegen, sind in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans räumlich dargestellt bzw. die wichtigen Bereiche für Landwirtschaft und Agrarstruktur in der Raumnutzungskarte selbst nachrichtlich wiedergegeben. Darüber hinaus wurden die Belange des Freiraumschutzes in jedem Einzelfall mit den entgegenstehenden Raumnutzungsbelangen abwägend betrachtet. Dabei spielten die nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der kommunalen Planungsträger eine entscheidende Rolle. Zudem wurde berücksichtigt, dass die freiraumschützenden Festlegungen im Einklang mit den übrigen Festlegungen des Regionalplans (z.B. Siedlungsfunktionen für Wohnen und Gewerbe) stehen müssen. Auch die im Rahmen des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ge- und Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden ergebnisoffen unter Berücksichtigung aller regionalplanerisch maßgeblichen Belange geprüft. Trotz des Anspruchs, eine größtmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regionalplankonzepts zu gewährleisten, können nicht alle dieser planerischen Erwägungen, die für jedes Teilgebiet in der Region maßgeblich waren, umfassend dokumentiert werden. Auch wird auf den bestehenden planerischen Gestaltungs- und Ermessensspielraum des Plangebers hingewiesen.
696	3.1.1	4474	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Natürlich sehen die Umweltverbände die Nutzung der Solarenergie als einen wichtigen Faktor der "Erneuerbaren Energien" und damit als eine Säule der Energiewende. Wir sind allerdings der Meinung, dass flächenhafte Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft - auch außerhalb von RGZ [Regionalen Grünzügen] und über die Kriterien unter 3.1.1 der Gesamtfortschreibung hinausgehend - nicht angelegt werden sollten. Das kann zwar einfacher und billiger sein, steht aber in krassem Widerspruch zum geforderten sorgsamen Umgang mit freier Landschaft. Es gibt in allen größeren Orten der Region noch genügend Flachdächer, Brachflächen oder Deponien, die genutzt werden können. Erst wenn derartige Flächen (überörtlich) nicht mehr zur Verfügung stehen, kann u. E. über Photovoltaik-Anlagen im Freiland nachgedacht werden.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den PS 4.2.2 (G) des Offenlage-Entwurfs verwiesen, nachdem Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen bzw. in vorbelasteten Freiraumbereichen errichtet werden sollen.
697	3.1.1	4476	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Für eine Anlage an besonders ungeeigneter Stelle halten wir die Freiland-Photovoltaikanlage am Fuß des NSG Büchsenberg (Gemarkung Vogtsburg). (Dieser "Solarpark Vogtsburg" ist derzeit mit einer Fläche von rund 14 Hektar der größte Solarpark in Baden-Württemberg.) Nach den Kriterien unter 3.1.1 hätte sie nicht gebaut werden dürfen: sie liegt in Landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe 1, auf einem Verbundkorridor gemäß Generalwildwegeplan und sie beeinträchtigt das Landschaftsbild am Fuß des Naturschutzgebietes. Insofern ist uns nicht verständlich, warum die Anlage gebaut werden konnte.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der 2013 in Betrieb genommene Solarpark Vogtsburg liegt überwiegend außerhalb der im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugskulisse. Für den ca. 3 ha großen östlich der Kaiserstuhlbahn gelegenen Teil des Solarparks, der sich innerhalb des Regionalen Grünzugs befindet, wurde mit der Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde vom 18.12.2012 die Abweichung vom Regionalplan ausnahmsweise zugelassen. Maßgeblich für die Entscheidung war neben der Lage des Bereichs am Rande des Regionalen Grünzugs v.a. die Tatsache, dass durch eine Anpassung der Vorhabenplanung eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundes ausgeschlossen werden kann.
698	3.1.1	4478	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Was uns nicht klar ist: Was ist gemeint mit der Formulierung in Leitsatz 3.1.1 "temporäre Nutzung" oder "temporäre Errichtung"	Berücksichtigung Der Hinweis auf die Unklarheiten der Formulierung des Plansatzes 3.1.1 Abs. 3 ist nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend. Dement-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				von Freiflächen-Photovoltaikanlagen? Sind diese nicht für einen Zeitraum von vielen Jahren vorgesehen? Von welchem Zeitraum für eine "temporäre Nutzung" wird ausgegangen?	sprechend wird der PS und die dazugehörige Begründung geändert. Auf die Behandlung der damit in Verbindung stehenden Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2698) wird verwiesen.
699	3.1.1	4498	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Flächen für geplantes Güterverkehrszentrum beim Interkommunalen Gewerbepark Lahr Zwischen Flugplatz Lahr und Autobahn wurde der bestehende regionale Grünzug auf einer Fläche von ca. 200 ha (!) für die Planung eines künftigen Güterverkehrszentrums zurückgenommen. Unbeschadet der weiterhin strittigen Frage der Trassenführung der Bahn ist das Gebiet zwischen Flugplatz und BAB 5 wieder vollständig in den Regionalen Grünzug zu integrieren. Die jetzt vorgesehene Ausweisung als Standort für den "Kombinierten Verkehr" (KV) stellt eine nicht akzeptable Vorfestlegung der Trassenführung fest, die den Untersuchungsergebnissen der für die Trassenwahl zuständigen Arbeitsgruppen und Behörden in nicht angemessener Weise vorgreift.</p> <p>Folgende weitere Gründe sprechen gegen die Herausnahme aus dem Grünzug, bzw. gegen die Inanspruchnahme der Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Ansiedlung in offener Landschaft, Schaffung eines landschaftsverändernden Siedlungsquerriegels im Oberrheintal - Die Fläche ist derzeit ohne Anbindung an die Eisenbahn, damit wäre das Zentrum allein LKW-orientiert und straßenbasiert, was keiner zukunftsgerichteten Entwicklung entspricht und grundsätzlich abzulehnen ist (Bei Ausbau der Bahnstrecke entlang der Autobahn wäre ein Bahnanschluss gegeben). - Erheblicher Flächenverlust in einem "landwirtschaftlichen Vorranggebiet Stufe 1"; das Gebiet entspricht der Landwirtschaftsfläche mehrerer Betriebe! - Angrenzende Vorranggebiete für Naturschutz wären durch Inanspruchnahme der Fläche durch Unterbrechung der Biotopbeziehungen isoliert und teilentwertet. <p>Wir fordern, die ursprüngliche Abgrenzung des RGZ wieder herzustellen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Unter Berücksichtigung der erheblichen Bedenken, die seitens der Landesbehörden (siehe (ID 3092), (ID 3127)), der Nachbargemeinden (siehe (ID 986), (ID 1310), (ID 638)) sowie der Landwirtschafts- und Umweltverbände gegenüber einer großflächigen Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse zwischen BAB 5 und Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr vorgebracht wurden, ist eine teilweise Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in diesem Bereich um insgesamt ca. 138 ha unter Einbezug des vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Sie stellt einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Belangen der Freiraumsicherung sowie der Realisierung des verkehrsplanerisch sinnvollen, von Seiten der Landesregierung unterstützten (siehe Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945)) und regionalplanerisch verankerten Güterverkehrsterminals im Zuge des autobahnparallelen Ausbaus der Rheintalbahn dar und trägt gleichzeitig einer bedarfsgerechten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks ausreichend Rechnung. Die Anregung wird in diesem Sinne teilweise berücksichtigt. Im Einzelnen wird bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs zwischen BAB 5 und IGP Lahr auf die Behandlung der Äußerung der Stadt Lahr (siehe (ID 4974)) sowie bezüglich der regionalplanerischen Berücksichtigung des Terminalstandorts für den kombinierten Verkehr auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Meißenheim (siehe (ID 1314)) verwiesen.</p>
700	3.1.1	4502	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Groß-KFZ-Abstellplatz Kippenheim (geplante Erweiterung Mosolf-Gelände) Auf Kippenheimer Gemarkung befindet sich zwischen B 3 und Bahnstrecke das ca. 80 ha große Mosolf-Gelände. Durch Rücknahme des Grünzugs an dessen Südrand soll eine Erweiterung um ca. 20 ha auf rund 100 ha (= 1 km²!) ermöglicht werden. Das Mosolf-Gelände ist ein gigantischer Abstellplatz für KFZ aller Art, der in unserer Landschaft geradezu absurd und skurril wirkt. Er ist jedenfalls ein eindrucksvolles Beispiel dafür, welches Ausmaß</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhalten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 18 ha auch die südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Flächenfraß und Versiegelung in unserem Land annehmen können, ohne dass jemand Einhalt gebietet. Die Umweltverbände lehnen die Zurücknahme des Grünzuges entschieden ab und sind der Meinung, dass ein weiteres Wachstum dieses ebenerdigen Mega-Parkplatzes nicht akzeptiert werden kann. Notwendig ist hier eine mindestens zweigeschossige Lösung auf dem vorhandenen Gelände, die den Flächenbedarf etwa halbieren würde. Wenn das Obergeschoss mit einem Flachdach versehen würde (zur Schonung der Fahrzeuge sicher sinnvoll), ergäbe sich außerdem eine gute Möglichkeit für eine großflächige Photovoltaikanlage, die hier sinnvoll wäre. Es ist an den Behörden zu beweisen, dass die Forderung nach Reduzierung des Flächenverbrauches nicht nur Lippenbekenntnis ist!</p> <p>Die bereits großflächige Totalversiegelung des Geländes beeinträchtigt in hohem Grad ökologische Funktionen (Grundwasserneubildung, Klimaausgleich, Bodenversiegelung u. a.), eine Erweiterung ist nicht tragbar; hinzu kommen erheblichen Flächenverlust in einem "landwirtschaftlichen Vorranggebiet Stufe 1" (das Gebiet entspricht der Landwirtschaftsfläche mindestens eines Betriebs), ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild sowie unerwünschte Erweiterung des Siedlungsbereichs im Umfeld der Stadt Lahr ("Siedlungsriegel").</p>	<p>geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093) verwiesen.</p>
701	3.1.1	4504	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Sportplatzverlegung und "Auelandschaftspark" Burkheim Diese planerische Idee ist im Rahmen von Erholungsplanungen im Zusammenhang mit dem IRP entstanden. Hintergrund ist die Vorstellung, den Burkheimer Sportplatz, der infolge des Baus des IRP-Polders "Breisach-Burkheim" künftig im Flutungsgebiet liegen würde, auf die andere Seite des Hochwasserdammes im Auwald zu verlegen. Dabei wurde die Idee entwickelt, mit dem Sportgelände unter Nutzung von Synergieeffekten ein "Auenzentrum" zu kombinieren, das über Auen informieren und die Aue erlebbar machen soll. Das dafür vorgesehene Gelände liegt in einem typischen, feuchten Auwaldbereich mit Vorkommen der Wildkatze (direkt in diesem Gebiet wurde eine der beiden ersten Wildkatzen in Baden-Württemberg gefunden (leider als Verkehrsoffer), nachdem man lange glaubte, die Wildkatze sei bei uns ausgestorben. Das Gelände im Burkheimer Auwald ist für die Wildkatze ein besonders gut geeigneter Lebensraum wegen des Nebeneinanders von feuchtem Wald und warm-trockenen, verwilderten Steinbrüchen am Steilhang des Kaiserstuhls) und in unmittelbarer Nähe zum besonders wertvollen NSG Rappennestgießen. Die Umweltverbände halten diese Planung für kontraproduktiv und inakzeptabel, da sie einen wertvollen Auenbereich zerstören bzw. massiv schädigen würde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Verlegung des Sportplatzes an den von der Gemeinde verfolgten Standort wie auch an den von den Umweltverbänden vorgeschlagenen Standort steht die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzuges nicht grundsätzlich entgegen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wir wissen, dass der RVSO nicht direkt zuständig für diese Planungen ist. Wir wollen aber im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes auf das Vorhaben aufmerksam machen und die Gemeinde und weitere zuständige Stellen bitten, nach einer landschaftsschonenderen Lösung zu suchen. - Wir schlagen statt dieser unverträglichen Lösung vor, den Sportplatz nicht im Auwald, sondern außerhalb des Waldes in der Faulen Waag (wo die Gemeinde Flächen besitzt) neu anzulegen und auf das "Auenzentrum" zu verzichten, es allenfalls im Bereich des großen Burkheimer Baggersees anzusiedeln.</p> <p>Die für das Projekt angedachte Fläche ist aus der Natura-2000-Kulisse ausgespart. Nach Wegfall dieser Planungen sollte die Fläche aus naturschutzfachlichen Gründen unbedingt in das Schutzgebietsnetz integriert werden.</p> <p>(Ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände zu dieser Planung liegt dem RV vor)</p>	
702	3.1.1	4514	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Wir möchten auch darauf hinweisen, dass Kiesgruben, die in Regionalen Grünzügen liegen, auch künftig diesen Schutzstatus behalten müssen. Es kann nicht angehen, dass am Rande von bestehenden oder aufgelassenen Kiesseen ohne Prüfung und spezielle Ausnahmegenehmigung Anlagen zur Freizeit- oder touristischen Nutzung angelegt werden. Kiesgruben sollten in der Regel Bestandteil der freien, unbesiedelten Landschaft bleiben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, dass innerhalb der Regionalen Grünzugskulisse liegende Vorranggebiete für den Abbau oder die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sowie weitere konzessionierte Abbaugelände in der Regel überlagernd als Regionaler Grünzug festgelegt werden, um diese Freiraumbereiche auch nach Beendigung der Abbaunutzung dauerhaft von einer Besiedlung frei zu halten. Bezüglich der Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 und 56 (ID 5159) verwiesen, die zu einer erheblichen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau führt.</p>
703	3.1.1	4540	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die großflächige Streichung der RGZ zwischen [Freiburg-]Lehen / Betzenhausen und Rieselfeld (...) wurde offenbar vorgenommen, um Konflikte mit beabsichtigten baulichen Entwicklungen der Stadt Freiburg zu vermeiden - der ökologische Wert der beiden Räume und ihre Bedeutung für die Erholungsvorsorge der Freiburger Bevölkerung wird damit unzulässig ignoriert!</p> <p>Der Regionale Grünzug parallel zu Dreisam und Zubringer Mitte, der im Regionalplan 1995 enthalten war, sollte aus Gründen der Erholung, als Frischluftschneise und als "Grünes Entree" für Freiburg (Schwarzwaldblick!) unbedingt stadteinwärts bis zur Kreuzung mit der Westrandstraße erhalten bleiben. Selbst wenn es zu weiterer Bebauung im Freiburger Westen Freiburgs kommt, sollte diese</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der aktuellen sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung des Oberzentrums Freiburg ist ein über den geltenden Flächennutzungsplan deutlich hinausgehender Bauflächenbedarf für Wohnbau- und Gewerbeflächen regionalplanerisch anzuerkennen. Dabei sind die insgesamt geringen verbleibenden räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kernstadt Freiburg zu berücksichtigen.</p> <p>Im Vergleich mit in Frage kommenden Alternativflächen ist eine großflächige Siedlungsentwicklung im Bereich Käserbach- / Dietenbachniederung aus raumordnerischer Sicht mit weniger starken</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Achse freigehalten werden. Das ist ein altes Prinzip der Regionalplanung im Raum Freiburg.</p> <p>Im Übrigen plädieren wir dafür, die noch freie Landschaft westlich der Westrandstraße (Besanconallee) zwischen Rieselfeld und Dreisam so lang als möglich unbebaut zu belassen und möglichst große Teile als Regionalen Grünzug auszuweisen. Diese kurze Strecke ist die einzige zwischen St. Georgen und Gundelfingen mit freiem Blick in eine weite, unverbaute Landschaft mit dem Kaiserstuhl im Hintergrund - wohltuend und gut zum Image Freiburgs passend. Wir appellieren an die Stadt und an den Regionalverband, hier nicht "zu weit voraus zu planen", sondern im Rahmen einer behutsamen Entwicklung diese Flächen zu schonen.</p>	<p>Eingriffen in raumbedeutsame Freiraumfunktionen verbunden und insgesamt raumverträglicher realisierbar. Vor diesem Hintergrund wurde die Grünzugskulisse im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan im südöstlichen Teil der Käserbach- / Dietenbachniederung um ca. 120 ha verkleinert.</p> <p>Einer im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung der Stadt Freiburg teilweise folgend, wird die südöstliche Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf nordwestlich der Straße Zum Tiergehege in einer Breite von ca. 300 bis 350 m zurückgenommen. Hiermit sollen räumliche Spielräume für die Entwicklung von Freiraum- und Erholungsnutzungen, die sich aus dem Bedarf des neuen Stadtteils ergeben, sowie für Sondernutzungen raumordnerisch sichergestellt werden. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3674) verwiesen.</p>
704	3.1.1	4542	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die großflächige Streichung der RGZ (...) am [Freiburger] Flugplatz wurde offenbar vorgenommen, um Konflikte mit beabsichtigten baulichen Entwicklungen der Stadt Freiburg zu vermeiden - der ökologische Wert der (...) Räume und ihre Bedeutung für die Erholungsvorsorge der Freiburger Bevölkerung wird damit unzulässig ignoriert!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der angrenzend bestehenden fachrechtlichen Schutzgebietsausweisungen ist im Bereich des Freiburger Flugplatzes kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden, dessen Sicherung als Regionaler Grünzug raumordnerisch begründet werden kann. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg am 18.11.2014 im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer Dreiviertelmehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel in diesem Bereich ausgesprochen hat und bei dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid die Bürgerschaft mehrheitlich und rechtlich bindend für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel votiert hat.</p>
705	3.1.1	4574	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Vorschläge zu Regionalen Grünzügen</p> <p>Grünzüge sind ein wichtiges Instrument, um unerwünschtes Wuchern von Gemeinden in die Fläche zu vermeiden. Wir machen auch darauf aufmerksam, dass es sich bei den durch Grünzüge geschützten Flächen in der Rheinebene meist um landwirtschaftlich hochwertige Böden handelt, die eine hohe Produktivität haben. Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt also nicht nur den Naturhaushalt, sondern auch die Landwirtschaft. Sie kann zur Existenzgefährdung örtlicher Betriebe führen und verschlechtert tendenziell die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln.</p> <p>Insofern gehen bei dieser Frage - wie generell beim Thema "Flächensparen" - die Interessen der Landwirtschaft mit denen des</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Bedeutung von Freiräumen für Agrarstruktur und Landwirtschaft durch das Kriterium Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz im Offenlage-Entwurf bei der Festlegung von Regionalen Grünzügen berücksichtigt wurde.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Landschaftsschutzes konform. Wir unterstützen daher die berechnete Kritik der Landwirtschaft an der ständigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für unterschiedlichste Zwecke. Durch Straßenbau, neue Baugebiete, Ausgleichsmaßnahmen etc. wird ihr buchstäblich "der Boden entzogen".	
706	3.1.1	4576	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Südlich von Müllheim und südlich von Auggen sollte der RGZ jeweils wesentlich näher an die Orte herangeführt werden (in Müllheim nur östlich der B 3). Gerade hier sollte eine weitere Verlängerung der Siedlungs- und Gewerbebänder entlang der B 3 verhindert werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Einhergehend mit einer großflächigen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse nordwestlich von Müllheim und westlich von Auggen ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den ca. 90 ha großen Bereich des Hachbergs südwestlich der Kernstadt gegenüber dem geltenden Regionalplan nicht mehr als Regionalen Grünzug festzulegen. Hierbei handelt es sich überwiegend um weinbaulich genutzte Hanglagen, bei der eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten ist. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Bis zum nördlichen Siedlungsrand von Auggen verbleibt ein ca. 1100 m breiter Freiraumbereich in der Grünzugskulisse, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet.</p> <p>Auch südlich von Auggen soll gemäß Offenlage-Entwurf die Regionale Grünzugskulisse in einem knapp 50 ha großen Bereich gegenüber dem geltenden Regionalplan zurückgenommen werden. Hierbei handelt es sich vor allem um die weinbaulich genutzten Hanglagen auf der Nordwestseite des Hurrbergs mit den Gewannen Schäf und Schillig. Auch hier ist eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten und ein raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Westlich der B 3 kommt eine Ausdehnung der Regionalen Grünzugskulisse bis an den Rand des Auggener Gewerbegebiets planerisch nicht in Betracht, da dies der einzige Bereich ist, in dem sich die gewerbliche Eigenentwicklung der Gemeinde Auggen künftig vollziehen kann. Zusammen mit dem im Regionalplan der Region Hochrhein-Bodensee auf Gemarkung Schliengen festgelegten Regionalen Grünzug ist bis zum Siedlungsrand von Schliengen-Mauchen ein über 1.200 m breiter Freiraumbereich regionalplanerisch gesichert, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet.</p> <p>Für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in den beiden genannten Bereichen besteht somit keine hinreichende Begründung bzw. sie wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
707	3.1.1	4578	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Zwischen Ballrechten-Dottingen und Sulzburg Das weitere Aufeinanderzuwachsen der beiden Gemeinden sollte unterbunden werden, d. h. der im aktuellen Regionalplan enthaltene regionale Grünzug muss (auf beiden Seiten der L 125) ungeschmälert erhalten werden. Zwischen Sulzburg und Ballrechten-Dottingen ist - entgegen allen regionalplanerischen Vorstellungen - der Verlust an Freifläche zwischen den Orten in den letzten Jahren immer weiter fortgeschritten. Die noch vorhandenen Reste des Regionalen Grünzuges müssen daher unbedingt erhalten bleiben. Die Flächen auf beiden Seiten der L 125 sollten auch nicht für interkommunale Einrichtungen (Feuerwehr, Bauhof) zur Verfügung stehen. Die Entfernungen zwischen den Gemeinden Sulzburg und Ballrechten-Dottingen sind so kurz, dass der Standort für diese Einrichtungen nicht unbedingt mittig und vor allem nicht im Regionalen Grünzug liegen muss.	Berücksichtigung Da von der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg für die geplante interkommunale Einrichtung zwischenzeitlich nur noch eine Standortalternative außerhalb des Regionalen Grünzugs weiterverfolgt wird, hat sich die von den Gemeinden vorgebrachte Anregung, den Grünzug zwischen den Ortslagen zurückzunehmen, inhaltlich erledigt. Eine Änderung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlage-Entwurf erfolgt in diesem Bereich somit nicht.
708	3.1.1	4580	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Um Staufen und seine Ortsteile Die Freiflächen um Wettelbrunn, die für eine künftige Entwicklung in Frage kommen [und deshalb nicht als Grünzug festgelegt werden], sollten nicht im Süden (Reben!), sondern eher im Westen und/oder im Norden des Teilortes liegen.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die den Staufener Ortsteil Wettelbrunn umgebenden Freiraumbereiche neu als Regionaler Grünzug festzulegen. Hiermit soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Dabei orientiert sich die Abgrenzung des geplanten Grünzugs sowohl an der räumlichen Ausprägung der regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen, den Abständen zwischen den benachbarten Siedlungskörpern sowie im Gelände vorhandenen markanten Strukturen und Nutzungsgrenzen. Nach Norden wird die weitere Siedlungsentwicklung von Wettelbrunn durch den Verlauf der K 4943 beschränkt, der auch die geplante Grenze des Grünzugs bildet. Im Westen hält die Grünzugsgrenze einen Abstand von 100 bis 150 m zum bestehenden Ortsrand und ermöglicht damit eine begrenzte Arrondierung der Siedlungsflächen. Im Süden nimmt die geplante Grünzugsgrenze den Verlauf bestehender Wirtschaftswege auf und verläuft in einem Abstand von ca. 150 bis 250 m vom Ortsrand. Auch wenn die Größe des nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten Bereichs um Wettelbrunn den absehbaren Flächenbedarf zur bedarfsgerechten Eigenentwicklung des Ortsteils (ca. 700 Einwohner, max. 1 ha) deutlich überschreitet, liegen gerade auch unter Berücksichtigung des großräumigen Freiraumzu-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					sammenhangs keine Gesichtspunkte vor, die eine Veränderung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs hinreichend begründen könnten.
709	3.1.1	4582	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Im Südosten von Grunern sollte der Regionale Grünzug bis an die Bebauung heranreichen. Eine Ausdehnung von Grunern in Richtung Münstertal ist auch nach dem Landschaftsplan der Stadt Staufen nicht erwünscht und nicht notwendig.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Nach der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans weist der betreffende Bereich im Staufener Ortsteil Grunern eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft auf. Im Einklang damit stehen die zutreffend vom Einwender wiedergegebenen Aussagen des geltenden Landschaftsplans der Stadt Staufen. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Einbeziehung des Bereichs in den östlich angrenzenden Regionalen Grünzug sinnvoll. Der Anregung teilweise folgend, wird der Regionale Grünzug südöstlich von Grunern entsprechend der Abgrenzung im geltenden Regionalplan um insgesamt ca. 5 ha vergrößert. Dabei verbleibt aber längs des bestehenden Siedlungsrandes ein ca. 50 bis 80 m breiter Streifen (insges. ca. 3 ha) außerhalb des Regionalen Grünzugs, wodurch ausreichend Spielräume für eine eng begrenzte Arrondierung des Siedlungskörpers nach Osten im Rahmen der Eigenentwicklung des Ortsteils (insges. ca. 800 Einwohner) offen gehalten werden. Eine Konfliktstellung zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung von Grunern ist somit nicht gegeben. Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend wird darüber hinaus die Regionale Grünzugskulisse östlich von Grunern zwischen der L 123 und dem bewaldeten Talrand um insgesamt ca. 77 ha vergrößert (siehe (ID 3133)). Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in dieser Form ist inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
710	3.1.1	4584	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Um Staufen und seine Ortsteile Der von Norden her bis zum Ortsteil "Bötzen" reichende RGZ sollte auch die unverbauten Anteile am und im "Bötzen" umfassen. Bau-liche Entwicklungen sind hier von der Stadt Staufen nicht geplant.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich "Bötzen" im Norden von Staufen den Regionalen Grünzug in Richtung des bestehenden Siedlungsrandes zu vergrößern. Es verbleiben kleinere, vom geschlossenen Siedlungskörper bzw. von Außenbereichsgebäuden umschlossene Freiräume außerhalb der geplanten Grünzugskulisse. Sie weisen einen wenig geschlossenen Flächenschnitt auf und erreichen keine raumbedeutsame Dimension. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich hinreichend begründen könnten.</p>
711	3.1.1	4588	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann	Regionaler Grünzug westlich Schallstadt Der regionale Grünzug sollte aus Gründen des Naturschutzes näher an die Bebauungsgrenzen reichen. Hier befinden sich für	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die Regi-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79111 Freiburg im Breisgau	wertgebende Vogelarten aus dem Mooswald wichtige Nahrungsflächen (z. B. Schwarzmilan).	onale Grünzugskulisse zwischen Schallstadt, dem Ortsteil Mengen und Ehrenkirchen-Scherzingen in einem ca. 900 bis 1.100 m breiten Bereich zu vergrößern und damit die bestehenden Regionalen Grünzüge im Bereich Batzenberg und Holzbachniederung zu verbinden. Der westlich von Schallstadt nicht in die geplante Neufestlegung des Regionalen Grünzugs einbezogene Bereich umfasst vor allem den Siedlungssplitter Föhrenschallstadt sowie die umgebenden stark durch Außenbereichsgebäude geprägten Teile der Feldflur, die nicht für eine regionalplanerische Freiraumsicherung in Betracht kommen. Im südlichen Teil längs der K 4980 wurde bewusst auf eine Einbeziehung der ortsrannah gelegenen Flächen in die Regionale Grünzugskulisse verzichtet, um hier Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde regionalplanerisch offen zu halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Schallstadt, die im Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen eingestuft wird, - unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen - für die weitere Siedlungsentwicklung starken räumlichen Restriktionen unterliegt. Eine weitere Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde kann praktisch nur nach Westen erfolgen, wobei dieser auch hier durch die verlaufenden Hochspannungstrassen enge Grenzen gesetzt sind. Im Übrigen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Schallstadt (ID 3014) verwiesen. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in dem vom Einwander angeregten Bereich ist somit nicht hinreichend begründet und wäre raumordnerisch nicht vertretbar.
712	3.1.1	4590	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Nördlich Pfaffenweiler Das Schneckenal zwischen Batzenberg und Schönberg ist - trotz Straßenausbau und Wachstum der Dörfer - immer noch eine reizvolle Landschaft mit eigenem Charakter. Nördlich von Pfaffenweiler ist zwischen Landesstraße und Duffernbach ein Gewerbegebiet geplant. Die Fläche östlich des Duffernbaches zum Wald hin sollte unbedingt als RGZ ausgewiesen werden. Der RGZ, der von Schallstadt her bis an die Gemarkungsgrenze reicht, würde so bis an den Siedlungsrand verlängert.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Talgrund des Schneckenals nördlich von Pfaffenweiler unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen. Die als FFH-Gebiet geschützten Waldflächen des östlich des Schneckenals gelegenen Dürrenbergs wurden demgegenüber nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den gesamten ca. 1000 m langen sich in nördlicher Richtung anschließenden Abschnitt des Schneckenals bis an den Ortsrand von Schallstadt bzw. Ebringen als Regionalen Grünzug festzulegen. Längs des Duffernbachs hält die Grünzugsgrenze einen Abstand von ca. 80 bis 140 m zum Rand des im geltenden Flächennutzungsplan hier dargestellten Gewerbegebiets und belässt hier ca. 1,5 ha "weiße Flächen" ohne regionalplanerische Festlegungen. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den Sied-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lungrand von Pfaffenweiler ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Auch würde der Gemeinde dadurch der einzige Spielraum für eine über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinausgehenden gewerblichen Eigenentwicklung entzogen. Bei den sich im Osten anschließenden Bereichen handelt es sich um rebbaulich genutzte Hanglagen, die für eine Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein regionalplanerischer Sicherheitsbedarf besteht hier nicht.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet und wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
713	3.1.1	4592	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Zwischen Ebringen und Schallstadt Der schmale Zwickel, der sich zwischen der Eisenbahn und der Gemarkungsgrenze von Schallstadt in Richtung Ebringen befindet, sollte in den RGZ einbezogen werden. Schallstadt und Ebringen dürfen nicht zusammenwachsen, die schmale Siedlungszäsur sollte erhalten bleiben.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der spornartig zwischen die Siedlungskörper von Schallstadt-Wolfenweiler und Ebringen hineinreichende ca. 500 m lange und ca. 200 m breite Freiraumbereich weist aus regionaler Sicht keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Aus diesem Grund wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, den Bereich in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen.</p> <p>Einer Anregung der Gemeinde Schallstadt folgend, wird die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs südwestlich von Schallstadt-Wolfenweiler zur Realisierung einer interkommunalen Gemeinbedarfsfläche um insgesamt ca. 4 ha zurückgenommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Schallstadt (ID 4076) verwiesen.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.</p>
714	3.1.1	4596	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Südlich Norsingen (Ehrenkirchen) Wir schlagen vor, die Fläche südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes zwischen B 3 und Eisenbahn in den RGZ, der sich östlich der B 3 befindet, einzubeziehen. Das Norsinger Gewerbegebiet sollte sich nicht entlang der B 3 weiterentwickeln. Ehrenkirchen hat künftig noch Erweiterungsmöglichkeiten im Ambringer Gewerbegebiet.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südlich von Ehrenkirchen-Norsingen zwischen B 3 und K 4950 zu vergrößern und an die zwischen Ehrenkirchen und Bad Krozingen geplante Grünzäsur anzubinden. Auf diese Weise soll der großflächige Freiraumzusammenhang zwischen Batzenberg und der Möhlinniederung raumordnerisch gesichert werden.</p> <p>Im Sinne der vorgebrachten Anregung erscheint es planerisch grundsätzlich begründet, den Regionalen Grünzug südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes auf den Streifen westlich der B 3 bis zur Rheintalbahn auszudehnen und im Süden unmittelbar an die geplante Grünzäsur anzubinden, da hierdurch eine insgesamt schlüssigere Grünzugsabgrenzung erreicht werden kann. Gleichzeitig wird auf diese Weise die Möhlinniederung im Bereich der Knotenpunkte B 3 und L 187 bzw. K 4981 raumordnerisch gesi-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chert und einer weiter von Norsingen nach Süden ausgreifenden spornartigen Siedlungsentwicklung entlang der B 3 entgegenge- wirkt. Nicht zur Aufnahme in den Regionalen Grünzug geeignet ist allerdings der direkt südwestlich des Norsinger Gewerbegebiets gelegene, durch bauliche Anlagen geprägte Sportplatz einschließ- lich seiner mit Bebauungsplan festgesetzten Erweiterungsfläche. Eine Konfliktstellung zur gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Ehrenkirchen, die im Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich Ge- werbe der Kategorie C (bis 10 ha) festgelegt wird, besteht im Übri- gen nicht, da über die bauleitplanerisch festgelegten Reserven hinaus durch den Offenlage-Entwurf ausreichende Spielräume für eine weitere raumverträgliche Entwicklung des bestehenden Ge- werbegebiets Niedermatten in Kirchhofen offengehalten werden. Eine teilweise Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südwestlich von Norsingen zwischen Rheintalbahn und B 3 (insges. ca. 4 ha) ist somit planerisch begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
715	3.1.1	4598	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Regionaler Grünzug Tuniberg Es ist uns unverständlich, dass der Tuniberg mit seiner z. T. sehr kleingliedrigen Struktur nicht insgesamt als Grünzug ausgewiesen ist. Wir schlagen hier einen großen, zusammenhängenden RGZ vor.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Anregung der Stadt Freiburg i. Br. folgend, wird die Regionale Grünzugskulisse gegenüber dem Offenlage-Entwurf im Süd- und Südostteil des Tunibergs vergrößert. Hierbei wird über die zur Stadt Freiburg gehörenden Gebietsteile hinaus auch der auf Gebiet der Stadt Breisach gelegene Südwestrand des Tunibergs, der im Of- fenlage-Entwurf bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 122 festgelegt ist, in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3665)). Der Anregung des Regierungspräsi- diums und des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald folgend, wird zudem der nördliche Ausläufer des Tunibergs südlich von Gottenheim in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3139), (ID 2707)). Mit dieser inhaltlich begründeten und raumordnerisch sinnvollen Ausweitung der Grünzugskulisse sind die siedlungsfreien Teile des Tunibergs wie im geltenden Regionalplan praktisch vollständig als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur festgelegt.</p>
716	3.1.1	4600	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Zwischen Mahlberg und Orschweier Die auf politischen Druck erfolgte Zurücknahme des Grünzuges bei Mahlberg wird die Tendenz zu einer Bandstadt entlang der Vor- bergzone vorantreiben. Wir sehen hier die große Gefahr, dass die Gemeinden Kippenheim, Mahlberg, Orschweier und Ettenheim zusammenwachsen, wenn die Regionalplanung durch Aushebel- ung ihrer regelnden Instrumente zahnlos gemacht wird. Der zu- rückgenommene Grünzug sollte daher unbedingt erhalten bleiben.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Zu der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Streichung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwi- schen Mahlberg und Orschweier wurden auch seitens der Lan- desbehörden erhebliche Bedenken vorgebracht. So bittet die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Regio- nalverband dringend darum, im Bereich der Landesentwicklungs- achse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzü-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten. Ausdrücklich wird der Regionalverband in diesem Zusammenhang gebeten, auf die geplante Rücknahme des Regionalen Grünzugs südlich von Mahlberg zu verzichten (siehe (ID 4929)). Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzugskulisse in diesem Bereich als begründet dar.</p> <p>Ein Verzicht auf den Regionalen Grünzug zwischen Mahlberg und Orschweier würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungsachse längs der B 3 verstärken. Zudem besteht angesichts der an anderer Stelle bestehenden umfangreichen Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung des Eigenentwicklers Mahlberg keine hinreichende Begründung für eine weitergehende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Streichung des im geltenden Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier zur Ermöglichung Siedlungsentwicklung verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3126) verwiesen.</p>
717	3.1.1	4602	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Zwischen Herbolzheim und Kenzingen Am Südrand von Herbolzheim fließt der Bleichbach am Ort vorbei. Die Besiedelung sollte nicht bis zum Bach vorrücken, deshalb schlagen wir vor, den RGZ auf die Nordseite des Baches auszu-dehnen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich von Herbolzheim unverändert aus dem geltenden Regionalplan zu übernehmen. Die Grünzugsgrenze verläuft hier längs des Bleichbachs in ca. 100 bis 150 m Abstand vom südlichen Ortsrand Herbolzheims. In südlicher Richtung weist der Grünzugskorridor bis zum nördlichen Ortsrand von Kenzingen eine Breite von ca. 1.200 m auf. Er dient hier somit auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Vorbergzone und Elniederung.</p> <p>Der betreffende Bereich zwischen Bleichbach und Herbolzheim ist stark durch eine (klein) gärtnerische Nutzung geprägt. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den bestehenden Siedlungsrand von Herbolzheim ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Der tieferliegende Bereich nördlich des Bleichbachs ist auf großer Fläche lt. Vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwasserer-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					eignisses und kommt - sofern er nicht ohnehin Teil der Wasserschutzgebietszonen I oder II ist - für eine Besiedlung grundsätzlich nicht in Betracht. Ein regionalplanerischer Sicherungsbedarf ist hier insofern nicht erkennbar. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.
718	3.1.1	1639	Pro Flugplatz Freiburg e. V. Herrn Karl-Heinz Krawczyk 79002 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p>	<p>Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
719	3.1.1	4471	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Unsystematisches Vorgehen bei der Klassifizierung von Flächen im Umfeld kleinerer Ortschaften?</p> <p>An vielen Stellen, sowohl bei größeren Landschaftsteilen als auch im Umfeld kleinerer Orte ist auf der RNK nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien ein RGZ [Regionaler Grünzug] ausgewiesen wurde oder auch nicht. Teilweise reicht der RGZ bis an die Siedlung, teilweise sind erhebliche Flächen im Umfeld weiß bzw. beige (landwirtschaftl. Vorrangflur), ohne dass jedoch damit gemeint sein kann, dass diese Flächen für bauliche Nutzung zur Verfügung stehen. Beispiele für diese für uns unklare Kennzeichnung finden sich im Umfeld von Auggen, Bollschweil, Gallenweier, Mengen, Hartheim und vielen anderen Orten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse ist das Ergebnis eines umfassenden planerischen Analyse- und Abwägungsprozesses. Die ihnen zugrunde liegende Ausweisungsmethodik und -kriterien sind in der Begründung zu PS 3.1.1 dokumentiert. Die wesentlichen regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen, die der Festlegung zugrunde liegen, sind in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans räumlich dargestellt bzw. die wichtigen Bereiche für Landwirtschaft und Agrarstruktur in der Raumnutzungskarte selbst nachrichtlich wiedergegeben. Darüber hinaus wurden die Belange des Freiraumschutzes in jedem Einzelfall mit den entgegenstehenden Raumnutzungsbelangen abwägend betrachtet. Dabei spielten die nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der kommunalen Planungsträger eine entscheidende Rolle. Zudem wurde berücksichtigt, dass die freiraumschützenden Festlegungen im Einklang mit den übrigen Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					gungen des Regionalplans (z.B. Siedlungsfunktionen für Wohnen und Gewerbe) stehen müssen. Auch die im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden ergebnisoffen unter Berücksichtigung aller regionalplanerisch maßgeblichen Belange geprüft. Trotz des Anspruchs, eine größtmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regionalplankonzepts zu gewährleisten, können nicht alle dieser planerischen Erwägungen, die für jedes Teilgebiet in der Region maßgeblich waren, umfassend dokumentiert werden. Auch wird auf den bestehenden planerischen Gestaltungs- und Ermessensspielraum des Plangebers hingewiesen.
720	3.1.1	4475	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Natürlich sehen die Umweltverbände die Nutzung der Solarenergie als einen wichtigen Faktor der "Erneuerbaren Energien" und damit als eine Säule der Energiewende. Wir sind allerdings der Meinung, dass flächenhafte Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft - auch außerhalb von RGZ [Regionalen Grünzügen] und über die Kriterien unter 3.1.1 der Gesamtfortschreibung hinausgehend - nicht angelegt werden sollten. Das kann zwar einfacher und billiger sein, steht aber in krassm Widerspruch zum geforderten sorgsamem Umgang mit freier Landschaft. Es gibt in allen größeren Orten der Region noch genügend Flachdächer, Brachflächen oder Deponien, die genutzt werden können. Erst wenn derartige Flächen (überörtlich) nicht mehr zur Verfügung stehen, kann u. E. über Photovoltaik-Anlagen im Freiland nachgedacht werden.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den PS 4.2.2 (G) des Offenlage-Entwurfs verwiesen, nachdem Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen bzw. in vorbelasteten Freiraumbereichen errichtet werden sollen.
721	3.1.1	4477	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Für eine Anlage an besonders ungeeigneter Stelle halten wir die Freiland-Photovoltaikanlage am Fuß des NSG Büchsenberg (Gemarkung Vogtsburg). (Dieser "Solarpark Vogtsburg" ist derzeit mit einer Fläche von rund 14 Hektar der größte Solarpark in Baden-Württemberg.) Nach den Kriterien unter 3.1.1 hätte sie nicht gebaut werden dürfen: sie liegt in Landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe 1, auf einem Verbundkorridor gemäß Generalwildwegeplan und sie beeinträchtigt das Landschaftsbild am Fuß des Naturschutzgebietes. Insofern ist uns nicht verständlich, warum die Anlage gebaut werden konnte.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der 2013 in Betrieb genommene Solarpark Vogtsburg liegt überwiegend außerhalb der im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugskulisse. Für den ca. 3 ha großen östlich der Kaiserstuhlbahn gelegenen Teil des Solarparks, der sich innerhalb des Regionalen Grünzugs befindet, wurde mit der Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde vom 18.12.2012 die Abweichung vom Regionalplan ausnahmsweise zugelassen. Maßgeblich für die Entscheidung war neben der Lage des Bereichs am Rande des Regionalen Grünzugs v.a. die Tatsache, dass durch eine Anpassung der Vorhabenplanung eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundes ausgeschlossen werden kann.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
722	3.1.1	4479	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Was uns nicht klar ist: Was ist gemeint mit der Formulierung in Leitsatz 3.1.1 "temporäre Nutzung" oder "temporäre Errichtung" von Freiflächen-Photovoltaikanlagen? Sind diese nicht für einen Zeitraum von vielen Jahren vorgesehen? Von welchem Zeitraum für eine "temporäre Nutzung" wird ausgegangen?	Berücksichtigung Der Hinweis auf die Unklarheiten der Formulierung des Plansatzes 3.1.1 Abs. 3 ist nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend. Dementsprechend wird der PS und die dazugehörige Begründung geändert. Auf die Behandlung der damit in Verbindung stehenden Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2698) wird verwiesen.
723	3.1.1	4499	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Flächen für geplantes Güterverkehrszentrum beim Interkommunalen Gewerbepark Lahr Zwischen Flugplatz Lahr und Autobahn wurde der bestehende regionale Grünzug auf einer Fläche von ca. 200 ha (!) für die Planung eines künftigen Güterverkehrszentrums zurückgenommen. Unbeschadet der weiterhin strittigen Frage der Trassenführung der Bahn ist das Gebiet zwischen Flugplatz und BAB 5 wieder vollständig in den Regionalen Grünzug zu integrieren. Die jetzt vorgesehene Ausweisung als Standort für den "Kombinierten Verkehr" (KV) stellt eine nicht akzeptable Vorfestlegung der Trassenführung fest, die den Untersuchungsergebnissen der für die Trassenwahl zuständigen Arbeitsgruppen und Behörden in nicht angemessener Weise vorgeht. Folgende weitere Gründe sprechen gegen die Herausnahme aus dem Grünzug, bzw. gegen die Inanspruchnahme der Fläche: - Großflächige Ansiedlung in offener Landschaft, Schaffung eines landschaftsverändernden Siedlungsquerriegels im Oberrheintal - Die Fläche ist derzeit ohne Anbindung an die Eisenbahn, damit wäre das Zentrum allein LKW-orientiert und straßenbasiert, was keiner zukunftsgerichteten Entwicklung entspricht und grundsätzlich abzulehnen ist (Bei Ausbau der Bahnstrecke entlang der Autobahn wäre ein Bahnanschluss gegeben). - Erheblicher Flächenverlust in einem "landwirtschaftlichen Vorranggebiet Stufe 1"; das Gebiet entspricht der Landwirtschaftsfläche mehrerer Betriebe! - Angrenzende Vorranggebiete für Naturschutz wären durch Inanspruchnahme der Fläche durch Unterbrechung der Biotopbeziehungen isoliert und teilentwertet. Wir fordern, die ursprüngliche Abgrenzung des RGZ wieder herzustellen.	Berücksichtigung (teilweise) Unter Berücksichtigung der erheblichen Bedenken, die seitens der Landesbehörden (siehe (ID 3092), (ID 3127)), der Nachbargemeinden (siehe (ID 986), (ID 1310), (ID 638)) sowie der Landwirtschafts- und Umweltverbände gegenüber einer großflächigen Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse zwischen BAB 5 und Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr vorgebracht wurden, ist eine teilweise Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in diesem Bereich um insgesamt ca. 138 ha unter Einbezug des vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Sie stellt einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Belangen der Freiraumsicherung sowie der Realisierung des verkehrsplanerisch sinnvollen, von Seiten der Landesregierung unterstützten (siehe Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945)) und regionalplanerisch verankerten Güterverkehrsterminals im Zuge des autobahnparallelen Ausbaus der Rheintalbahn dar und trägt gleichzeitig einer bedarfsgerechten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks ausreichend Rechnung. Die Anregung wird in diesem Sinne teilweise berücksichtigt. Im Einzelnen wird bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs zwischen BAB 5 und IGP Lahr auf die Behandlung der Äußerung der Stadt Lahr (siehe (ID 4974)) sowie bezüglich der regionalplanerischen Berücksichtigung des Terminalstandorts für den kombinierten Verkehr auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Meißenheim (siehe (ID 1314)) verwiesen.
724	3.1.1	4503	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Groß-KFZ-Abstellplatz Kippenheim (geplante Erweiterung Mosolf-Gelände) Auf Kippenheimer Gemarkung befindet sich zwischen B 3 und Bahnstrecke das ca. 80 ha große Mosolf-Gelände. Durch Rücknahme des Grünzugs an dessen Südrand soll eine Erweiterung um	Berücksichtigung In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ca. 20 ha auf rund 100 ha (= 1 km²!) ermöglicht werden. Das Mo-solf-Gelände ist ein gigantischer Abstellplatz für KFZ aller Art, der in unserer Landschaft geradezu absurd und skurril wirkt. Er ist jedenfalls ein eindrucksvolles Beispiel dafür, welches Ausmaß Flächenfraß und Versiegelung in unserem Land annehmen können, ohne dass jemand Einhalt gebietet. Die Umweltverbände lehnen die Zurücknahme des Grünzuges entschieden ab und sind der Meinung, dass ein weiteres Wachstum dieses ebenerdigen Mega-Parkplatzes nicht akzeptiert werden kann. Notwendig ist hier eine mindestens zweigeschossige Lösung auf dem vorhandenen Gelände, die den Flächenbedarf etwa halbieren würde. Wenn das Obergeschoss mit einem Flachdach versehen würde (zur Schonung der Fahrzeuge sicher sinnvoll), ergäbe sich außerdem eine gute Möglichkeit für eine großflächige Photovoltaikanlage, die hier sinnvoll wäre. Es ist an den Behörden zu beweisen, dass die Forderung nach Reduzierung des Flächenverbrauches nicht nur Lippenbekenntnis ist!</p> <p>Die bereits großflächige Totalversiegelung des Geländes beeinträchtigt in hohem Grad ökologische Funktionen (Grundwasserneubildung, Klimaausgleich, Bodenversiegelung u. a.), eine Erweiterung ist nicht tragbar; hinzu kommen erheblichen Flächenverlust in einem "landwirtschaftlichen Vorranggebiet Stufe 1" (das Gebiet entspricht der Landwirtschaftsfläche mindestens eines Betriebs), ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild sowie unerwünschte Erweiterung des Siedlungsbereichs im Umfeld der Stadt Lahr ("Siedlungsriegel").</p>	<p>der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhalten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzuges um ca. 18 ha auch die südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093) verwiesen.</p>
725	3.1.1	4505	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Sportplatzverlegung und "Auelandschaftspark" Burkheim Diese planerische Idee ist im Rahmen von Erholungsplanungen im Zusammenhang mit dem IRP entstanden. Hintergrund ist die Vorstellung, den Burkheimer Sportplatz, der infolge des Baus des IRP-Polders "Breisach-Burkheim" künftig im Flutungsgebiet liegen würde, auf die andere Seite des Hochwasserdammes im Auwald zu verlegen. Dabei wurde die Idee entwickelt, mit dem Sportgelände unter Nutzung von Synergieeffekten ein "Auenzentrum" zu kombinieren, das über Auen informieren und die Aue erlebbar machen soll. Das dafür vorgesehene Gelände liegt in einem typischen, feuchten Auwaldbereich mit Vorkommen der Wildkatze (direkt in diesem Gebiet wurde eine der beiden ersten Wildkatzen in Baden-Württemberg gefunden (leider als Verkehrsoffer), nachdem man lange glaubte, die Wildkatze sei bei uns ausgestorben. Das Gelände im Burkheimer Auwald ist für die Wildkatze ein besonders gut geeigneter Lebensraum wegen des Nebeneinanders von feuchtem Wald und warm-trockenen, verwilderten Steinbrüchen am Steilhang des Kaiserstuhls) und in unmittelbarer Nähe</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Verlegung des Sportplatzes an den von der Gemeinde verfolgten Standort wie auch an den von den Umweltverbänden vorgeschlagenen Standort steht die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzuges nicht grundsätzlich entgegen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zum besonders wertvollen NSG Rappennestgießen. Die Umweltverbände halten diese Planung für kontraproduktiv und inakzeptabel, da sie einen wertvollen Auenbereich zerstören bzw. massiv schädigen würde. Wir wissen, dass der RVSO nicht direkt zuständig für diese Planungen ist. Wir wollen aber im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes auf das Vorhaben aufmerksam machen und die Gemeinde und weitere zuständige Stellen bitten, nach einer landschaftsschonenderen Lösung zu suchen. - Wir schlagen statt dieser unverträglichen Lösung vor, den Sportplatz nicht im Auwald, sondern außerhalb des Waldes in der Faulen Waag (wo die Gemeinde Flächen besitzt) neu anzulegen und auf das "Auenzentrum" zu verzichten, es allenfalls im Bereich des großen Burkheimer Baggersees anzusiedeln. Die für das Projekt angedachte Fläche ist aus der Natura-2000-Kulisse ausgespart. Nach Wegfall dieser Planungen sollte die Fläche aus naturschutzfachlichen Gründen unbedingt in das Schutzgebietsnetz integriert werden. (Ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände zu dieser Planung liegt dem RV vor)</p>	
726	3.1.1	4515	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Wir möchten auch darauf hinweisen, dass Kiesgruben, die in Regionalen Grünzügen liegen, auch künftig diesen Schutzstatus behalten müssen. Es kann nicht angehen, dass am Rande von bestehenden oder aufgelassenen Kiesseen ohne Prüfung und spezielle Ausnahmegenehmigung Anlagen zur Freizeit- oder touristischen Nutzung angelegt werden. Kiesgruben sollten in der Regel Bestandteil der freien, unbesiedelten Landschaft bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, dass innerhalb der Regionalen Grünzugskulisse liegende Vorranggebiete für den Abbau oder die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sowie weitere konzessionierte Abbaugelände in der Regel überlagernd als Regionaler Grünzug festgelegt werden, um diese Freiraumbereiche auch nach Beendigung der Abbaunutzung dauerhaft von einer Besiedlung frei zu halten. Bezüglich der Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 und 56 (ID 5159) verwiesen, die zu einer erheblichen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau führt.</p>
727	3.1.1	4541	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Die großflächige Streichung der RGZ zwischen [Freiburg-]Lehen / Betzenhausen und Rieselfeld (...) wurde offenbar vorgenommen, um Konflikte mit beabsichtigten baulichen Entwicklungen der Stadt Freiburg zu vermeiden - der ökologische Wert der beiden Räume und ihre Bedeutung für die Erholungsvorsorge der Freiburger Bevölkerung wird damit unzulässig ignoriert! Der Regionale Grünzug parallel zu Dreisam und Zubringer Mitte, der im Regionalplan 1995 enthalten war, sollte aus Gründen der	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Ansichts der aktuellen sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung des Oberzentrums Freiburg ist ein über den geltenden Flächennutzungsplan deutlich hinausgehender Bauflächenbedarf für Wohnbau- und Gewerbeflächen regionalplanerisch anzuerkennen. Dabei sind die insgesamt geringen verbleibenden räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kernstadt Freiburg zu</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Erholung, als Frischluftschneise und als "Grünes Entree" für Freiburg (Schwarzwaldblick!) unbedingt stadteinwärts bis zur Kreuzung mit der Westrandstraße erhalten bleiben. Selbst wenn es zu weiterer Bebauung im Freiburger Westen Freiburgs kommt, sollte diese Achse freigehalten werden. Das ist ein altes Prinzip der Regionalplanung im Raum Freiburg.</p> <p>Im Übrigen plädieren wir dafür, die noch freie Landschaft westlich der Westrandstraße (Besanconallee) zwischen Rieselfeld und Dreisam so lang als möglich unbebaut zu belassen und möglichst große Teile als Regionalen Grünzug auszuweisen. Diese kurze Strecke ist die einzige zwischen St. Georgen und Gundelfingen mit freiem Blick in eine weite, unverbaute Landschaft mit dem Kaiserstuhl im Hintergrund - wohltuend und gut zum Image Freiburgs passend. Wir appellieren an die Stadt und an den Regionalverband, hier nicht "zu weit voraus zu planen", sondern im Rahmen einer behutsamen Entwicklung diese Flächen zu schonen.</p>	<p>berücksichtigen.</p> <p>Im Vergleich mit in Frage kommenden Alternativflächen ist eine großflächige Siedlungsentwicklung im Bereich Käserbach- / Dietenbachniederung aus raumordnerischer Sicht mit weniger starken Eingriffen in raumbedeutsame Freiraumfunktionen verbunden und insgesamt raumverträglicher realisierbar. Vor diesem Hintergrund wurde die Grünzugskulisse im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan im südöstlichen Teil der Käserbach- / Dietenbachniederung um ca. 120 ha verkleinert.</p> <p>Einer im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung der Stadt Freiburg teilweise folgend, wird die südöstliche Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf nordwestlich der Straße Zum Tiergehege in einer Breite von ca. 300 bis 350 m zurückgenommen. Hiermit sollen räumliche Spielräume für die Entwicklung von Freiraum- und Erholungsnutzungen, die sich aus dem Bedarf des neuen Stadtteils ergeben, sowie für Sondernutzungen raumordnerisch sichergestellt werden. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3674) verwiesen.</p>
728	3.1.1	4543	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die großflächige Streichung der RGZ (...) am [Freiburger] Flugplatz wurde offenbar vorgenommen, um Konflikte mit beabsichtigten baulichen Entwicklungen der Stadt Freiburg zu vermeiden - der ökologische Wert der (...) Räume und ihre Bedeutung für die Erholungsvorsorge der Freiburger Bevölkerung wird damit unzulässig ignoriert!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der angrenzend bestehenden fachrechtlichen Schutzgebietsausweisungen ist im Bereich des Freiburger Flugplatzes kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden, dessen Sicherung als Regionaler Grünzug raumordnerisch begründet werden kann. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg am 18.11.2014 im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer Dreiviertelmehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel in diesem Bereich ausgesprochen hat und bei dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid die Bürgerschaft mehrheitlich und rechtlich bindend für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel votiert hat.</p>
729	3.1.1	4575	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorschläge zu Regionalen Grünzügen</p> <p>Grünzüge sind ein wichtiges Instrument, um unerwünschtes Wuchern von Gemeinden in die Fläche zu vermeiden. Wir machen auch darauf aufmerksam, dass es sich bei den durch Grünzüge geschützten Flächen in der Rheinebene meist um landwirtschaftlich hochwertige Böden handelt, die eine hohe Produktivität haben. Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt also nicht nur den Naturlandhaushalt, sondern auch die Landwirtschaft. Sie kann zur Existenz-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Bedeutung von Freiräumen für Agrarstruktur und Landwirtschaft durch das Kriterium Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz im Offenlage-Entwurf bei der Festlegung von Regionalen Grünzügen berücksichtigt wurde.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>gefährdung örtlicher Betriebe führen und verschlechtert tendenziell die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln. Insofern gehen bei dieser Frage - wie generell beim Thema "Flächensparen" - die Interessen der Landwirtschaft mit denen des Landschaftsschutzes konform. Wir unterstützen daher die berechnete Kritik der Landwirtschaft an der ständigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für unterschiedlichste Zwecke. Durch Straßenbau, neue Baugebiete, Ausgleichsmaßnahmen etc. wird ihr buchstäblich "der Boden entzogen".</p>	
730	3.1.1	4577	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Südlich von Müllheim und südlich von Auggen sollte der RGZ jeweils wesentlich näher an die Orte herangeführt werden (in Müllheim nur östlich der B 3). Gerade hier sollte eine weitere Verlängerung der Siedlungs- und Gewerbebänder entlang der B 3 verhindert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Einhergehend mit einer großflächigen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse nordwestlich von Müllheim und westlich von Auggen ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den ca. 90 ha großen Bereich des Hachbergs südwestlich der Kernstadt gegenüber dem geltenden Regionalplan nicht mehr als Regionalen Grünzug festzulegen. Hierbei handelt es sich überwiegend um weinbaulich genutzte Hanglagen, bei der eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten ist. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Bis zum nördlichen Siedlungsrand von Auggen verbleibt ein ca. 1100 m breiter Freiraumbereich in der Grünzugskulisse, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet.</p> <p>Auch südlich von Auggen soll gemäß Offenlage-Entwurf die Regionale Grünzugskulisse in einem knapp 50 ha großen Bereich gegenüber dem geltenden Regionalplan zurückgenommen werden. Hierbei handelt es sich vor allem um die weinbaulich genutzten Hanglagen auf der Nordwestseite des Hurrbergs mit den Gewannen Schäf und Schillig. Auch hier ist eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten und ein raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Westlich der B 3 kommt eine Ausdehnung der Regionalen Grünzugskulisse bis an den Rand des Auggener Gewerbegebiets planerisch nicht in Betracht, da dies der einzige Bereich ist, in dem sich die gewerbliche Eigenentwicklung der Gemeinde Auggen künftig vollziehen kann. Zusammen mit dem im Regionalplan der Region Hochrhein-Bodensee auf Gemarkung Schliengen festgelegten Regionalen Grünzug ist bis zum Siedlungsrand von Schliengen-Mauchen ein über 1.200 m breiter Freiraumbereich regionalplanerisch gesichert, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in den beiden genannten Bereichen besteht somit keine hinreichende Begründung bzw. sie wäre raumordnerisch nicht vertretbar.
731	3.1.1	4579	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Zwischen Ballrechten-Dottingen und Sulzburg Das weitere Aufeinanderzuwachsen der beiden Gemeinden sollte unterbunden werden, d. h. der im aktuellen Regionalplan enthaltene regionale Grünzug muss (auf beiden Seiten der L 125) ungeschmälert erhalten werden. Zwischen Sulzburg und Ballrechten-Dottingen ist - entgegen allen regionalplanerischen Vorstellungen - der Verlust an Freifläche zwischen den Orten in den letzten Jahren immer weiter fortgeschritten. Die noch vorhandenen Reste des Regionalen Grünzuges müssen daher unbedingt erhalten bleiben. Die Flächen auf beiden Seiten der L 125 sollten auch nicht für interkommunale Einrichtungen (Feuerwehr, Bauhof) zur Verfügung stehen. Die Entfernungen zwischen den Gemeinden Sulzburg und Ballrechten-Dottingen sind so kurz, dass der Standort für diese Einrichtungen nicht unbedingt mittig und vor allem nicht im Regionalen Grünzug liegen muss.	Berücksichtigung Da von der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg für die geplante interkommunale Einrichtung zwischenzeitlich nur noch eine Standortalternative außerhalb des Regionalen Grünzugs weiterverfolgt wird, hat sich die von den Gemeinden vorgebrachte Anregung, den Grünzug zwischen den Ortslage zurückzunehmen, inhaltlich erledigt. Eine Änderung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlage-Entwurf erfolgt in diesem Bereich somit nicht.
732	3.1.1	4581	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Um Staufen und seine Ortsteile Die Freiflächen um Wettelbrunn, die für eine künftige Entwicklung in Frage kommen [und deshalb nicht als Grünzug festgelegt werden], sollten nicht im Süden (Reben!), sondern eher im Westen und/oder im Norden des Teilortes liegen.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die den Staufener Ortsteil Wettelbrunn umgebenden Freiraumbereiche neu als Regionaler Grünzug festzulegen. Hiermit soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Dabei orientiert sich die Abgrenzung des geplanten Grünzugs sowohl an der räumlichen Ausprägung der regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen, den Abständen zwischen den benachbarten Siedlungskörpern sowie im Gelände vorhandenen markanten Strukturen und Nutzungsgrenzen. Nach Norden wird die weitere Siedlungsentwicklung von Wettelbrunn durch den Verlauf der K 4943 beschränkt, der auch die geplante Grenze des Grünzugs bildet. Im Westen hält die Grünzugsgrenze einen Abstand von 100 bis 150 m zum bestehenden Ortsrand und ermöglicht damit eine begrenzte Arrondierung der Siedlungsflächen. Im Süden nimmt die geplante Grünzugsgrenze den Verlauf bestehender Wirtschaftswege auf und verläuft in einem Abstand von ca. 150 bis 250 m vom Ortsrand. Auch wenn die Größe des nicht mit regionalplanerischen Festle-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					gungen belegten Bereichs um Wettelbrunn den absehbaren Flächenbedarf zur bedarfsgerechten Eigenentwicklung des Ortsteils (ca. 700 Einwohner, max. 1 ha) deutlich überschreitet, liegen gerade auch unter Berücksichtigung des großräumigen Freiraumzusammenhangs keine Gesichtspunkte vor, die eine Veränderung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs hinreichend begründen könnten.
733	3.1.1	4583	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Im Südosten von Grunern sollte der Regionale Grünzug bis an die Bebauung heranreichen. Eine Ausdehnung von Grunern in Richtung Münstertal ist auch nach dem Landschaftsplan der Stadt Staufen nicht erwünscht und nicht notwendig.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Nach der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans weist der betreffende Bereich im Staufener Ortsteil Grunern eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft auf. Im Einklang damit stehen die zutreffend vom Einwender wiedergegebenen Aussagen des geltenden Landschaftsplans der Stadt Staufen. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Einbeziehung des Bereichs in den östlich angrenzenden Regionalen Grünzug sinnvoll. Der Anregung teilweise folgend, wird der Regionale Grünzug südöstlich von Grunern entsprechend der Abgrenzung im geltenden Regionalplan um insgesamt ca. 5 ha vergrößert. Dabei verbleibt aber längs des bestehenden Siedlungsrandes ein ca. 50 bis 80 m breiter Streifen (insges. ca. 3 ha) außerhalb des Regionalen Grünzugs, wodurch ausreichend Spielräume für eine eng begrenzte Arrondierung des Siedlungskörpers nach Osten im Rahmen der Eigenentwicklung des Ortsteils (insges. ca. 800 Einwohner) offen gehalten werden. Eine Konfliktstellung zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung von Grunern ist somit nicht gegeben. Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend wird darüber hinaus die Regionale Grünzugskulisse östlich von Grunern zwischen der L 123 und dem bewaldeten Talrand um insgesamt ca. 77 ha vergrößert (siehe (ID 3133)). Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in dieser Form ist inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
734	3.1.1	4585	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Um Staufen und seine Ortsteile Der von Norden her bis zum Ortsteil "Bötzen" reichende RGZ sollte auch die unverbauten Anteile am und im "Bötzen" umfassen. Bauliche Entwicklungen sind hier von der Stadt Staufen nicht geplant.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich "Bötzen" im Norden von Staufen den Regionalen Grünzug in Richtung des bestehenden Siedlungsrandes zu vergrößern. Es verbleiben kleinere, vom geschlossenen Siedlungskörper bzw. von Außenbereichsgebäuden umschlossene Freiräume außerhalb der geplanten Grünzugskulisse. Sie weisen einen wenig geschlossenen Flächenzuschnitt auf und erreichen keine raumbedeutsame Dimension. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich hinreichend begrün-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					den könnten.
735	3.1.1	4589	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Regionaler Grünzug westlich Schallstadt Der regionale Grünzug sollte aus Gründen des Naturschutzes näher an die Bebauungsgrenzen reichen. Hier befinden sich für wertgebende Vogelarten aus dem Mooswald wichtige Nahrungsflächen (z. B. Schwarzmilan).	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse zwischen Schallstadt, dem Ortsteil Mengen und Ehrenkirchen-Scherzingen in einem ca. 900 bis 1.100 m breiten Bereich zu vergrößern und damit die bestehenden Regionalen Grünzüge im Bereich Batzenberg und Holzbachniederung zu verbinden. Der westlich von Schallstadt nicht in die geplante Neufestlegung des Regionalen Grünzugs einbezogene Bereich umfasst vor allem den Siedlungssplitter Föhrenschallstadt sowie die umgebenden stark durch Außenbereichsgebäude geprägten Teile der Feldflur, die nicht für eine regionalplanerische Freiraumsicherung in Betracht kommen. Im südlichen Teil längs der K 4980 wurde bewusst auf eine Einbeziehung der ortsrandnah gelegenen Flächen in die Regionale Grünzugskulisse verzichtet, um hier Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde regionalplanerisch offen zu halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Schallstadt, die im Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen eingestuft wird, - unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen - für die weitere Siedlungsentwicklung starken räumlichen Restriktionen unterliegt. Eine weitere Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde kann praktisch nur nach Westen erfolgen, wobei dieser auch hier durch die verlaufenden Hochspannungstrassen enge Grenzen gesetzt sind. Im Übrigen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Schallstadt (ID 3014) verwiesen. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in dem vom Einwender angeregten Bereich ist somit nicht hinreichend begründet und wäre raumordnerisch nicht vertretbar.
736	3.1.1	4591	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Nördlich Pfaffenweiler Das Schneckenal zwischen Batzenberg und Schönberg ist - trotz Straßenausbau und Wachstum der Dörfer - immer noch eine reizvolle Landschaft mit eigenem Charakter. Nördlich von Pfaffenweiler ist zwischen Landesstraße und Duffernbach ein Gewerbegebiet geplant. Die Fläche östlich des Duffernbaches zum Wald hin sollte unbedingt als RGZ ausgewiesen werden. Der RGZ, der von Schallstadt her bis an die Gemarkungsgrenze reicht, würde so bis an den Siedlungsrand verlängert.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Talgrund des Schneckenals nördlich von Pfaffenweiler unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen. Die als FFH-Gebiet geschützten Waldflächen des östlich des Schneckenals gelegenen Dürrenbergs wurden demgegenüber nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den gesamten ca. 1000 m langen sich in nördlicher Richtung anschließenden Abschnitt des Schneckenals bis an den

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Ortsrand von Schallstadt bzw. Ebringen als Regionalen Grünzug festzulegen.</p> <p>Längs des Duffernbachs hält die Grünzugsgrenze einen Abstand von ca. 80 bis 140 m zum Rand des im geltenden Flächennutzungsplan hier dargestellten Gewerbegebiets und belässt hier ca. 1,5 ha "weiße Flächen" ohne regionalplanerische Festlegungen. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den Siedlungsrand von Pfaffenweiler ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Auch würde der Gemeinde dadurch der einzige Spielraum für eine über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinausgehenden gewerblichen Eigenentwicklung entzogen. Bei den sich im Osten anschließenden Bereichen handelt es sich um rebbaulich genutzte Hanglagen, die für eine Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein regionalplanerischer Sicherheitsbedarf besteht hier nicht. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet und wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
737	3.1.1	4593	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Zwischen Ebringen und Schallstadt Der schmale Zwickel, der sich zwischen der Eisenbahn und der Gemarkungsgrenze von Schallstadt in Richtung Ebringen befindet, sollte in den RGZ einbezogen werden. Schallstadt und Ebringen dürfen nicht zusammenwachsen, die schmale Siedlungszäsur sollte erhalten bleiben.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der spornartig zwischen die Siedlungskörper von Schallstadt-Wolfenweiler und Ebringen hineinreichende ca. 500 m lange und ca. 200 m breite Freiraumbereich weist aus regionaler Sicht keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Aus diesem Grund wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, den Bereich in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen. Einer Anregung der Gemeinde Schallstadt folgend, wird die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs südwestlich von Schallstadt-Wolfenweiler zur Realisierung einer interkommunalen Gemeinbedarfsfläche um insgesamt ca. 4 ha zurückgenommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Schallstadt (ID 4076) verwiesen. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.</p>
738	3.1.1	4597	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Südlich Norsingen (Ehrenkirchen) Wir schlagen vor, die Fläche südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes zwischen B 3 und Eisenbahn in den RGZ, der sich östlich der B 3 befindet, einzubeziehen. Das Norsinger Gewerbegebiet sollte sich nicht entlang der B 3 weiterentwickeln. Ehrenkirchen hat künftig noch Erweiterungsmöglichkeiten im Ambringer Gewerbegebiet.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südlich von Ehrenkirchen-Norsingen zwischen B 3 und K 4950 zu vergrößern und an die zwischen Ehrenkirchen und Bad Krozingen geplante Grünzäsur anzubinden. Auf diese Weise soll der großflächige Freiraumzusammenhang zwischen Batzenberg und der Möhlinniederung raumordnerisch gesichert werden. Im Sinne der vorgebrachten Anregung erscheint es planerisch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundsätzlich begründet, den Regionalen Grünzug südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes auf den Streifen westlich der B 3 bis zur Rheintalbahn auszuweiten und im Süden unmittelbar an die geplante Grünzäsur anzubinden, da hierdurch eine insgesamt schlüssigere Grünzugsabgrenzung erreicht werden kann. Gleichzeitig wird auf diese Weise die Möhlinniederung im Bereich der Knotenpunkte B 3 und L 187 bzw. K 4981 raumordnerisch gesichert und einer weiter von Norsingen nach Süden ausgreifenden spornartigen Siedlungsentwicklung entlang der B 3 entgegen gewirkt. Nicht zur Aufnahme in den Regionalen Grünzug geeignet ist allerdings der direkt südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes gelegene, durch bauliche Anlagen geprägte Sportplatz einschließlich seiner mit Bebauungsplan festgesetzten Erweiterungsfläche. Eine Konfliktstellung zur gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Ehrenkirchen, die im Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C (bis 10 ha) festgelegt wird, besteht im Übrigen nicht, da über die bauleitplanerisch festgelegten Reserven hinaus durch den Offenlage-Entwurf ausreichende Spielräume für eine weitere raumverträgliche Entwicklung des bestehenden Gewerbegebietes Niedermatten in Kirchhofen offengehalten werden. Eine teilweise Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südwestlich von Norsingen zwischen Rheintalbahn und B 3 (insges. ca. 4 ha) ist somit planerisch begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
739	3.1.1	4599	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Regionaler Grünzug Tuniberg Es ist uns unverständlich, dass der Tuniberg mit seiner z. T. sehr kleingliedrigen Struktur nicht insgesamt als Grünzug ausgewiesen ist. Wir schlagen hier einen großen, zusammenhängenden RGZ vor.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Anregung der Stadt Freiburg i. Br. folgend, wird die Regionale Grünzugskulisse gegenüber dem Offenlage-Entwurf im Süd- und Südostteil des Tunibergs vergrößert. Hierbei wird über die zur Stadt Freiburg gehörenden Gebietsteile hinaus auch der auf Gebiet der Stadt Breisach gelegene Südwestrand des Tunibergs, der im Offenlage-Entwurf bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 122 festgelegt ist, in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3665)). Der Anregung des Regierungspräsidiums und des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald folgend, wird zudem der nördliche Ausläufer des Tunibergs südlich von Gottenheim in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3139), (ID 2707)).</p> <p>Mit dieser inhaltlich begründeten und raumordnerisch sinnvollen Ausweitung der Grünzugskulisse sind die siedlungsfreien Teile des Tunibergs wie im geltenden Regionalplan praktisch vollständig als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
740	3.1.1	4601	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Zwischen Mahlberg und Orschweier Die auf politischen Druck erfolgte Zurücknahme des Grünzuges bei Mahlberg wird die Tendenz zu einer Bandstadt entlang der Vorbergzone vorantreiben. Wir sehen hier die große Gefahr, dass die Gemeinden Kippenheim, Mahlberg, Orschweier und Ettenheim zusammenwachsen, wenn die Regionalplanung durch Aushebelung ihrer regelnden Instrumente zahllos gemacht wird. Der zurückgenommene Grünzug sollte daher unbedingt erhalten bleiben.	Berücksichtigung Zu der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Streichung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzuges zwischen Mahlberg und Orschweier wurden auch seitens der Landesbehörden erhebliche Bedenken vorgebracht. So bittet die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Regionalverband dringend darum, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten. Ausdrücklich wird der Regionalverband in diesem Zusammenhang gebeten, auf die geplante Rücknahme des Regionalen Grünzuges südlich von Mahlberg zu verzichten (siehe (ID 4929)). Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzugskulisse in diesem Bereich als begründet dar. Ein Verzicht auf den Regionalen Grünzug zwischen Mahlberg und Orschweier würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungsachse längs der B 3 verstärken. Zudem besteht angesichts der an anderer Stelle bestehenden umfangreichen Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung des Eigenentwicklers Mahlberg keine hinreichende Begründung für eine weitergehende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Streichung des im geltenden Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzuges zwischen Mahlberg und Orschweier zur Ermöglichung Siedlungsentwicklung verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3126) verwiesen.
741	3.1.1	4603	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Zwischen Herbolzheim und Kenzingen Am Südrand von Herbolzheim fließt der Bleichbach am Ort vorbei. Die Besiedelung sollte nicht bis zum Bach vorrücken, deshalb schlagen wir vor, den RGZ auf die Nordseite des Baches auszu-dehnen.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Abgrenzung des Regionalen Grünzuges südlich von Herbolzheim unverändert aus dem geltenden Regionalplan zu übernehmen. Die Grünzugsgrenze verläuft hier längs des Bleichbachs in ca. 100 bis 150 m Abstand vom südlichen Ortsrand Herbolzheims. In südlicher Richtung weist der Grünzugskorridor bis zum nördlichen Ortsrand von Kenzingen eine Breite von ca. 1.200 m auf. Er dient hier somit auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Vorbergzone und Elzniederung.</p> <p>Der betreffende Bereich zwischen Bleichbach und Herbolzheim ist stark durch eine (klein) gärtnerische Nutzung geprägt. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den bestehenden Siedlungsrand von Herbolzheim ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Der tieferliegende Bereich nördlich des Bleichbachs ist auf großer Fläche lt. Vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwasserereignisses und kommt - sofern er nicht ohnehin Teil der Wasserschutzgebietszonen I oder II ist - für eine Besiedlung grundsätzlich nicht in Betracht. Ein regionalplanerischer Sicherheitsbedarf ist hier insofern nicht erkennbar.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.</p>
742	3.1.1	3734	startkLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Die Herausnahme des Regionalen Grünzugs nördlich der B 36 bis zur Dr. Georg-Schaeffler-Straße (sog. Dreispitz) soll erfolgen. Der neu dargestellte Regionale Grünzug nördlich der B 36 kann auf Grund der Lage zwischen der Bundesstraße und den Flughafenflächen keine Wirkung als durchgängiger Freiraumkorridor entwickeln.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt. In dieser Darstellung erstreckt sich der Rücknahmebereich im Widerspruch zur textlichen Darstellung auch auf den Bereich nördlich der Dr. Georg-Schaeffler-Str. Bei der Behandlung der Stellungnahme wird davon ausgegangen, dass sich die Anregung auf die Rücknahme der Gesamtfläche des Regionalen Grünzugs nördlich der B 36 bezieht.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vom Einwender geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer gewerblichen Flächenentwicklung würde den großräumigen Freiraumzusammenhang unterbrechen und wäre angesichts der innerhalb des Konversionsareals noch bestehenden großen Entwicklungspotenziale aus raumordnerischer Sicht kritisch und mit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Auch liegt angesichts des großen Umfangs der im IGP-Areal vorhandenen bauleitplanerisch gesicherten Gewerbeflächenreserven keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich vor.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Stadt Lahr (siehe (ID 1244)) verwiesen.</p>
743	3.1.1	4788	startkLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Wir begrüßen es sehr, dass (...)</p> <p>- auf die Darstellung des Regionalen Grünzugs zwischen dem Zweckverbandsgebiet und der Bundesautobahn auf Lahrer und Hugsweierer Gemarkung verzichtet wird (...)</p> <p>Dies trägt insgesamt den besonderen Chancen die mit der Entwicklung des Areals verbunden sind Rechnung und ermöglicht eine adäquate Entwicklung dieses regionalbedeutsamen Industrie- und Gewerbegebietes.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Zu dieser im Offenlage-Entwurf vorgesehenen großflächigen Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse wurden seitens der Landesbehörden (siehe (ID 3092), (ID 3127)), der Nachbargemeinden (siehe (ID 986), (ID 1310), (ID 638)) sowie der Landwirtschafts- und Umweltverbände erhebliche Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts stellen sich diese vorgebrachten Bedenken zumindest teilweise als begründet dar. Vor allem besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen BAB 5 und IGP in dieser Größendimension.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Eine sich hieraus ergebende teilweise Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse im Südteil zwischen BAB 5 und dem Industrie- und Gewerbepark gegenüber dem Offenlage-Entwurf um ca. 138 ha ist inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Sie stellt einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Belangen der Freiraumsicherung sowie der Realisierung des verkehrsplanerisch sinnvollen und regionalplanerisch verankerten Güterverkehrsterminals im Zuge des autobahnparallelen Ausbaus der Rheintalbahndar und trägt gleichzeitig einer bedarfsgerechten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks ausreichend Rechnung. Die aus der Äußerung ableitbare Forderung, auf eine solche Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse zu verzichten, wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gleichlautenden Äußerung der Stadt Lahr (siehe (ID 4974)) verwiesen.</p>
744	3.1.1	606	Walter und Dagmar Roth GbR 77743 Neuried	<p>Wir betreiben in Ichenheim einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Wir bewirtschaften 104 ha Acker- sowie 45 ha Grünland. Außerdem halten wir 70 Milchkühe mit Nachzucht. Betriebsschwerpunkte stellen Mais- und Getreideanbau sowie die Milcherzeugung.</p> <p>Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns 1996 entschieden den Betriebssitz auszusiedeln. Diese Aussiedlung besteht aus Wohnhaus, Milchviehstall, Fahrtilos, Strohbergehalle, Maschinenhalle, Pferdestall, Getreide- und Futterlager u. einer geplanten Biogasanlage. Wir leben hier zurzeit mit vier Personen.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Aussiedlung im Bereich eines Grünzuges/ einer Grünzäsur. Folgende Flurstücke unseres Betriebes sind in Anspruch genommen: Flst. Nr. 6765, 6766, 6767, 6768, 6769 u. 6770.</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle/ die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem Grünzug ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewußt ausgesiedelt damit wir zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln können.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Hofanlage in Neuried- Ichenheim ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und soll im Offenlage-Entwurf des Regionalplans im Regionalen Grünzug verbleiben. Entgegen der Einwendung liegt die Hofstelle nicht innerhalb einer Regionalen Grünzäsur und es sind hier auch keine über den Regionalen Grünzug hinausgehenden regionalplanerischen Festlegungen geplant. Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben. Im Übrigen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme der Gemeinde Neuried (ID 1552) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
745	3.1.1	3677	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz	Raumnutzungskarten Blatt Nord, Blatt Mitte, Blatt Süd Die zeichnerischen Darstellungen in den Raumnutzungskarten sind generalisiert und nicht parzellenscharf. Ich gehe davon aus, dass die Bundeswasserstraße Rhein von den Ausweisungen als "Regionaler Grünzug" ausgeschlossen ist. Und damit auch alle Bereiche, wie z. B. die Ufer und Betriebswege, die zur Bundeswasserstraße gehören. Sollte dies nicht der Fall sein und die Bundeswasserstraße als "Regionaler Grünzug" ausgewiesen sein, so sind sie davon auszunehmen.	Keine Berücksichtigung Die gebietsscharfe Festlegung von Regionalen Grünzügen erstreckt sich im Offenlage-Entwurf - wie auch im geltenden Regionalplan - zwar nicht auf die Wasserfläche des Rheins selbst, schließt aber im Einzelfall die Uferbereiche des Rheins ein. Eine Begründung dafür, auf die Einbeziehung von Uferbereichen des Rheins in die Regionale Grünzugskulisse zu verzichten besteht nicht. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der weiteren Einwendung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (ID 3682) verwiesen.
746	3.1.1	3682	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz	Im Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) sind vier Ziele der Regionalplanung aufgeführt. Diese Ziele sind verbindliche Vorgaben, die in den Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Diese sind nicht mit den gesetzlichen Regelungen, denen Bundeswasserstraßen unterliegen, vereinbar. Durch die Festlegung von Gebieten als Regionaler Grünzug haben diese Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die diese Funktionen beeinträchtigen können, sind deshalb nicht oder nur ausnahmsweise zulässig. Zwar greift für Baumaßnahmen zur Errichtung von Verkehrsinfrastruktur regelmäßig die in Abs. 7 benannte Ausnahme, allerdings stellt dies eine Einschränkung dar. Maßnahmen der WSV an Bundeswasserstraßen wären ohne die benannte Festsetzung des Regionalplans grundsätzlich, unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen des WaStrG, zulässig. Damit stellt der Regionalplan insoweit eine Einschränkung der WSV bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben dar. Diese Einschränkung kann nicht hingenommen werden und ist abzulehnen.	Keine Berücksichtigung Die im Regionalplan als Ziele der Raumordnung getroffenen Festlegungen sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG "bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (...) zu beachten". Diese Maßgabe gilt auch für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Bundes, wie z.B. im Bereich der Bundeswasserstraßen, wobei für diese durch die Bestimmungen des § 5 ROG die Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung in besonderen Fällen nicht eintreten. Wie in der Einwendung zutreffend dargestellt, sind mit der Nutzung von Bundeswasserstraßen in Verbindung stehende bauliche Vorhaben in Regionalen Grünzügen - sofern sie überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erreichen und das Merkmal einer "Besiedlung" im raumordnerischen Sinne erfüllt wird - durch die Ausnahmeregelung des PS 3.1.1 Abs. 2 als standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur im Einzelfall zulässig. Eine Konfliktstellung zwischen den Belangen der Bundeswasserstraßenverwaltung und der Festlegung Regionaler Grünzüge besteht deshalb nicht. Auch stellt diese Ausnahme im Sinne von § 6 Abs. 1 ROG keine "Einschränkung", sondern eine generell-abstrakte Norm dar, die von den Rechtsanwendern zu berücksichtigen ist. Eine hinreichende Begründung dafür, Vorhaben der Bundeswasserstraßenverwaltung von den freiraumschützenden Festlegungen durch eine entsprechende Ausnahmeregelung generell auszunehmen oder den Bereich der Bundeswasserstraße Rhein mit seinen Uferbereichen generell von einer Festlegung als Regionaler Grünzug auszunehmen, besteht somit nicht.
747	3.1.1	772	Wollenbär GbR 77743 Neuried	Wir betreiben in Neuried-Ichenheim im Ortenaukreis einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb als Aussiedlungsbetrieb im Gewann Riedmatten. Wir bewirtschaften schwerpunktmäßig ca. 200 ha Ackerland und sind als Ökobetrieb Mitglied bei den	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte landwirtschaftliche Hofanlage in Neuried-Ichenheim ist im Bereich der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Ökoverbänden Naturland und Bioland und entsprechend zertifiziert. Auf unserer Hofstelle haben wir insgesamt 1.728 Schweinemastplätze und ein Hochsilotgetreidelager für über 1.000 t Getreide zur Verfügung.</p> <p>Damit wir unseren Betrieb zum heutigen Umfang entwickeln konnten begannen wir im Jahr 1996 nach rechtlicher Abklärung und Empfehlung der entsprechenden Behörden und Kommune gemeinsam mit einem weiteren Betrieb aus der beengten Ortslage von Ichenheim auszusiedeln. Mittlerweile gehören zur unserer Hofstelle 2 Wohnhäuser, 2 Schweinemastställe, 1 Maschinenhalle, 1 Strohlager, 1 Güllehochbehälter (1.500 m³), Getreidesiloanlage, PV-Anlagen auf den Dächern und weitere kleinere Wirtschaftsgebäude. Auf unserer Hofstelle leben 7 Personen, verteilt auf drei Generationen.</p> <p>Leider müssen wir nun zur Kenntnis nehmen, daß im vorliegenden Entwurf zur o. g. Fortschreibung unsere Hofstelle zukünftig im Bereich eines Regionalen Grünzuges liegen soll.</p> <p>Das betrifft konkret die Flst. Nr. 6761, 6762, 6763, 6764, 6828, 6829, 6830 und 6831 Gemarkung Ichenheim.</p> <p>Wir bitten darum und beantragen, die Grenze des Regionalen Grünzuges nach Osten zu verschieben jedoch zumindest die Hofstelle mit allen Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen aus diesem geplanten Grünzug auszuklammern.</p> <p>Wir anerkennen, daß gerade die Einrichtung eines Grünzuges die landwirtschaftliche Nutzung einerseits schützt. Gleichzeitig sehen wir aber die Gefahr, daß bei einer zukünftigen Entwicklung des Betriebes auf Grund rechtlicher bzw. baurechtlicher Vorgaben zum Beispiel die Notwendigkeit einer Bauleitplanung mit der Ausweisung als Sondergebiet über einen Bebauungsplan entsteht. Hier würde ein Regionaler Grünzug solche notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern.</p>	<p>aufgeführten Hofstellengebäude und Infrastruktureinrichtungen bereits im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil der Regionalen Grünzugskulisse. Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans soll der gesamte Bereich als Regionaler Grünzug wegen seiner Bedeutung für den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Schutter-Unditzniederung und Rheinaue festgelegt werden. Darüber hinaus besitzt der betreffende Freiraum eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)). Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich auch auf sog. "mitgezogene Nutzungen", wie z. B. Hoflagen oder Agrotourismus, soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben. Im Übrigen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme der Gemeinde Neuried (ID 1552) verwiesen.</p>
748	3.1.1	3731	Zweckverband Gewerbepark ba.sic 77694 Kehl	<p>Der Zweckverband fordert die Herausnahme der von der B 36 und L 98 sowie dem Standort des Geothermie- und Biomassekraftwerks umschlossenen Fläche in der vom Standort des Geothermie- und Biomassekraftwerks selbst vorgegebenen Tiefe, parallel zur L 98. Die fragliche Fläche ist stark vorbelastet durch die auf französischer Seite autobahnähnlich ausgebaute grenzübergreifende Hauptverkehrsachse der L 98. Diese stellt eine der wenigen rheinquerenden Verbindungsachsen zwischen der links rheinischen Autobahn A 35 und der rechtsrheinischen Autobahn A 5 dar.</p> <p>Von der B 36 treten weitere intensive Verkehrs- und Lärmbelastungen, hinzu. Weitere Vorbelastungen bestehen aus der am Oststrand verlaufenden, den 110-kV-Freileitung und dem bestehenden Biomassekraftwerk. Aufgrund der Vorbelastungen und der weitge-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs ist angesichts der trotz vorhandener Vorbelastungen bestehenden besonderen Freiraumfunktionen, insbesondere für den Biotopverbund planerisch begründet. Eine Gewerbeflächenentwicklung südlich der L 98 wäre auch wegen der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung des Biotopverbunds raumordnerisch kritisch. Zudem besteht angesichts der fraglichen Realisierung des Geothermiekraftwerksprojekts sowie der vorhandenen Gewerbeflächenreserven keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs. Entgegen der in der Stellungnahme geäußerten Annahme bestätigt die sich gemäß PS</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>hend ausgeräumten Landschaft, mit nur wenigen, zum überwiegen- den Teil im Sinne von Arten- und Biotopschutz nur geringwer- tigen, Gehölzstrukturen hat der angestrebte Grün- zug-Rücknahmebereich damit keine erhebliche Bedeutung für die Biotop-Verbundfunktion und den großräumig zusammenhängenden Freiraumverbund in der Offenburger Rheinebene. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die von der L 98 und B 36 aus der Bau- leitplanung zum Gewerbegebiet ba.sic bekannten Lärmbelastungen noch in 300 m Abstand zu den Straßen, bei der hier vorliegenden freien Schallausbreitung, Werte ergeben, die doppelt so hoch lie- gen, wie dies in einem Allgemeinen Wohngebiet tagsüber noch hinzunehmen wäre. Damit scheidet das hier vorliegende Offenland für Erholungszwecke oder Wildkorridore offensichtlich aus.</p> <p>Neben dem Hinweis auf die mangelnde Tauglichkeit des Bereichs für einen Regionalen Grünzug ist Ziel der Forderung, den im Rah- men des Zielabweichungsverfahrens für einen wärmeabnehmen- den Holztrocknungsbetrieb am Standort des Geothermie- und Biomassekraftwerks zugelassenen Bereich, allgemein für Betriebe mit Produktionswärmebedarf zu öffnen, um so flexibler auf ent- sprechende Nachfragen reagieren zu können, den potentiellen Nutzerkreis zu erweitern und zur Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung im anschließenden Bauleitplanverfahren beizutra- gen.</p> <p>Der in der Vergangenheit in der Verbandsverwaltung geäußerte (nach Auffassung des Zweckverbandes fachlich und sachlich nicht gerechtfertigte) Einwand, nur durch den Verbleib des Grünzugs könne eine unzulässige, gewerbliche Entwicklung Neurieds bzw. auch Kehls verhindert werden, ist durch die im Plansatz 2.4.2.2 getroffenen Regelungen ausgeräumt.</p>	<p>2.4.2.2 (Z) des Offenlage-Entwurfs ergebende Gewerbefunktion Neurieds die auch in quantitativer Hinsicht fehlende Bedarfsbe- gründung für die geforderte Rücknahme des Grünzugs.</p> <p>Falls es nach Fortschreibung des Regionalplans zu einer erfolgrei- chen Realisierung des Geothermiekraftwerks kommen sollte und absehbar würde, dass über den Rahmen des bereits jetzt am Standort planungsrechtlich Zulässigen hinaus ein energetisch sinnvolles Potenzial für die Ansiedlung weiterer abwärmenutzender Betriebe bestünde, deren Ansiedlung nur im unmittelbaren Nahbe- reich des Kraftwerks technisch sinnvoll wäre, so kann eine raum- ordnerische Neubeurteilung ggf. im Rahmen eines etwaigen punk- tuellen Regionalplanänderungsverfahrens erfolgen. Voraussetzung hierfür wäre die Entwicklung eines schlüssigen Wärmenutzungs- konzepts unter Einschluss des bestehenden Interkommunalen Gewerbegebiets nördlich der L 98, zu dem sich die Gemeinde Neuried und der Zweckverband Gewerbepark Ba.sic gegenüber dem Regionalverband durch Raumordnerischen Vertrag vom 26.02.2010 verpflichtet haben.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anre- gung der Gemeinde Neuried (ID 1548) verwiesen.</p> <p>Eine Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
749	3.1.1	3727	Zweckverband Gewerbepark Breisgau 79427 Eschbach	<p>Ergänzend weisen wir daraufhin, dass der Zweckverband Gewer- bepark Breisgau beabsichtigt, das interkommunale Gewerbegebiet in nördlicher Richtung in zwei Abschnitten zu erweitern. Die Offen- lage für die Änderung des Flächennutzungsplanes, welche den ersten Erweiterungsabschnitt beinhaltet, wurde inzwischen abge- schlossen. In diesem Erweiterungsgebiet sind nur noch großflä- chige Ansiedlungen mit einer Mindestgrundstücksgröße von 2 - 3 ha vorgesehen, da für diese Größenordnung in der Region ein erheblicher Bedarf besteht, der weder im Oberzentrum Freiburg noch bei den anderen Verbandsgemeinden oder im jetzigen Ver- bandsgebiet des Gewerbeparks Breisgau in ausreichendem Um- fang befriedigt werden kann.</p> <p>Diese Erweiterungsplanungen sind dem Regionalverband bekannt. Dankenswerterweise trägt die jetzt vorgelegte Entwurfsplanung bei der künftigen Abgrenzung des regionalen Grünzugs und des ge-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs kommt es zu einer geringfügigen randlichen Überlagerung der im Offenla- ge-Entwurf enthaltenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs durch die geplante Gewerbefläche um ca. 50 m. Unter Berücksich- tigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums gebiets- scharfer regionalplanerischer Festlegungen würde die geplante Flächennutzungsplandarstellung vermutlich nicht mit der Grün- zugsabgrenzung in Konflikt stehen. Zur Klarstellung wird aber der Regionale Grünzug in diesem Bereich im Sinne der Anregung in einer Breite von 50 m (insges. ca. 1,4 ha) zurückgenommen.</p> <p>Auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung des Regie- rungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 und 56 zur Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse nördlich des Ortsteils Bremgarten (ID</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>planten neuen Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen diesen Erweiterungsabsichten entsprechend den hierzu geführten Abstimmungsgesprächen grundsätzlich Rechnung. In diesem Zusammenhang bitten wir jedoch noch um eine kleinere Korrektur beim regionalen Grünzug. Denn die neue Abgrenzung dieses Grünzuges berücksichtigt noch nicht die erst im Juni 2013 vom Zweckverband aus naturschutzfachlichen Gründen - wegen des südwestlich angrenzenden Vogelschutzgebiets - vorgenommene Verschiebung des geplanten neuen Gewerbegebiets. Es wird gebeten, die Grenze des regionalen Grünzuges in diesem Bereich geringfügig nach Westen bis an die Grenze des Vogelschutzgebiets zu verschieben und an die im Entwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Krozingen/Hartheim am Rhein enthaltene Darstellung des künftigen Gewerbegebiets anzupassen.</p>	3134) wird hingewiesen.
750	3.1.1	1874	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
751	3.1.1	1820	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
752	3.1.1	1875	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bürgerentscheid mit einer dreivierteil Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
753	3.1.1	1872	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					winkel / Flugplatz Freiburg vor.
754	3.1.1	1873	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
755	3.1.1	1838	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
756	3.1.1	1837	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
757	3.1.1	1876	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
758	3.1.1	1528	Privat 79227 Schallstadt	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
759	3.1.1	1884	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bürgerentscheid mit einer dreivierteil Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
760	3.1.1	1641	Privat 79279 Vörstetten	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					winkel / Flugplatz Freiburg vor.
761	3.1.1	1642	Privat 79279 Vörstetten	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
762	3.1.1	1690	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
763	3.1.1	1675	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
764	3.1.1	1586	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
765	3.1.1	1857	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
766	3.1.1	1687	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
767	3.1.1	1680	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					winkel / Flugplatz Freiburg vor.
768	3.1.1	1688	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
769	3.1.1	1691	Privat 79112 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
770	3.1.1	1702	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
771	3.1.1	1852	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
772	3.1.1	1912	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
773	3.1.1	1909	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bürgerentscheid mit einer dreivierteil Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
774	3.1.1	1797	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					winkel / Flugplatz Freiburg vor.
775	3.1.1	1547	Privat 79272 Vörstetten	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
776	3.1.1	1622	Privat 79256 Buchenbach	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
777	3.1.1	1621	Privat 79256 Buchenbach	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
778	3.1.1	1608	Privat 79254 Oberried	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
779	3.1.1	1926	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
780	3.1.1	1927	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bürgerentscheid mit einer dreivierteil Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
781	3.1.1	1729	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					winkel / Flugplatz Freiburg vor.
782	3.1.1	1730	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
783	3.1.1	1901	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
784	3.1.1	3856	Privat 77974 Meißenheim	Wegfall Regionaler Grünzug im Norden des IGZ Verbandsgeländes (Karte Nummer 7). Angrenzung Gemarkung Lahr an Friesenheim. Aus meiner Sicht ist ein Wegfall dieses Grünzuges nicht tragbar.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Unter Berücksichtigung der erheblichen Bedenken, die seitens der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Obwohl ein regionaler Grünzug keine ökologische Wertigkeit ausweist, ist gerade in diesem Gebiet durch entsprechende extensive Bewirtschaftung, Biotopverbund etc. eine hohe Wertigkeit vorhanden. Seit September finden massive Rodungsarbeiten (Hugsweierer Wäldchen) statt. Dies obwohl der bisherige Regionalplan noch Gültigkeit besitzt. Es ist zu vermuten, dass von Seiten der Stadt Lahr Fakten im Zusammenhang mit dem Güterverkehrszentrum geschaffen werden um die Herausnahme aus dem regionalen Grünzug zu bewirken.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Landesbehörden (siehe (ID 3092), (ID 3127)), der Nachbargemeinden (siehe (ID 986), (ID 1310), (ID 638)) sowie der Landwirtschafts- und Umweltverbände gegenüber einer großflächigen Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse zwischen BAB 5 und Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr vorgebracht wurden, ist eine teilweise Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in diesem Bereich um insgesamt ca. 138 ha unter Einbezug des vorgesehenen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Sie stellt einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Belangen der Freiraumsicherung sowie der Realisierung des verkehrsplanerisch sinnvollen, von Seiten der Landesregierung unterstützten (siehe Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945)) und regionalplanerisch verankerten Güterverkehrsterminals im Zuge des autobahnparallelen Ausbaus der Rheintalbahn dar und trägt gleichzeitig einer bedarfsgerechten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbebaus ausreichend Rechnung. Die Anregung wird in diesem Sinne teilweise berücksichtigt. Im Einzelnen wird bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs zwischen BAB 5 und IGP Lahr auf die Behandlung der Äußerung der Stadt Lahr (siehe (ID 4974)) sowie bezüglich der regionalplanerischen Berücksichtigung des Terminalstandorts für den kombinierten Verkehr auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Meißenheim (siehe (ID 1314)) verwiesen.</p>
785	3.1.1	1781	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugskulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaana-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
786	3.1.1	1819	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
787	3.1.1	1818	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
788	3.1.1	1810	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
789	3.1.1	670	Privat 79576 Weil am Rhein	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
790	3.1.1	676	Privat 79539 Lörrach	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
791	3.1.1	1585	Privat 79112 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
792	3.1.1	1635	Privat 79194 Gundelfingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
793	3.1.1	1830	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
794	3.1.1	1668	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
795	3.1.1	1846	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
796	3.1.1	1855	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
797	3.1.1	1739	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
798	3.1.1	1670	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
799	3.1.1	1792	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
800	3.1.1	1752	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
801	3.1.1	1745	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
802	3.1.1	1746	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
803	3.1.1	1770	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
804	3.1.1	1696	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
805	3.1.1	1753	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
806	3.1.1	1798	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
807	3.1.1	674	Privat 79576 Weil am Rhein	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
808	3.1.1	1579	Privat CH 4052 Basel	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
809	3.1.1	1933	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
810	3.1.1	1934	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
811	3.1.1	1674	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
812	3.1.1	1706	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
813	3.1.1	1707	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
814	3.1.1	1673	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
815	3.1.1	1863	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
816	3.1.1	1864	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
817	3.1.1	1946	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
818	3.1.1	1841	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
819	3.1.1	1802	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
820	3.1.1	1626	Privat 79423 Heitersheim	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
821	3.1.1	1604	Privat 79576 Weil am Rhein	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
822	3.1.1	675	Privat 79379 Müllheim	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
823	3.1.1	1847	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
824	3.1.1	1791	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
825	3.1.1	1790	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
826	3.1.1	1584	Privat 79219 Staufen im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
827	3.1.1	1575	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
828	3.1.1	1576	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
829	3.1.1	1897	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
830	3.1.1	1627	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
831	3.1.1	684	Privat 79588 Efringen-Kirchen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
832	3.1.1	1924	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
833	3.1.1	1904	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
834	3.1.1	1905	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
835	3.1.1	1630	Privat 79183 Waldkirch	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
836	3.1.1	1619	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
837	3.1.1	1806	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
838	3.1.1	1807	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
839	3.1.1	1678	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
840	3.1.1	1679	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
841	3.1.1	1754	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
842	3.1.1	1822	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
843	3.1.1	1821	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
844	3.1.1	1647	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
845	3.1.1	1646	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
846	3.1.1	1676	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
847	3.1.1	1889	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
848	3.1.1	1667	Privat 79194 Gundelfingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
849	3.1.1	1833	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
850	3.1.1	1834	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
851	3.1.1	1689	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
852	3.1.1	1780	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
853	3.1.1	1814	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
854	3.1.1	1817	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
855	3.1.1	1813	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
856	3.1.1	1536	Privat 79576 Weil am Rhein	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
857	3.1.1	1535	Privat CH 6331 Hünenberg	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
858	3.1.1	1686	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
859	3.1.1	1866	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
860	3.1.1	1533	Privat 67688 Rodenbach	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
861	3.1.1	1625	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
862	3.1.1	1828	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
863	3.1.1	607	Privat 77743 Neuried	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Altenheim einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 110 ha Ackerland und 30 ha Grünland. Außerdem halten wir ca. 80 Mastbullen. Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit sich unser Betrieb weiterentwickeln konnte, haben wir uns 2003 entschieden den Betriebssitz teils auszusiedeln. Diese Teilaussiedlung besteht aus Heu/Strohhalde und Getreide/ Maschinenhalle. Diese Teilaussiedlung war eine grundlegende Entscheidung, um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Der Lagerplatz und Stellplatz für landwirtschaftliche Maschinen reichte im Ortskern nicht mehr aus. Im Außenbereich bestehen weniger Gefahren mit parkenden Autos, die uns in Ortslage oftmals Probleme bereiten. Die Straßen im Ortskern sind für unsere landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen oft zu eng.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Teilaussiedlung im Bereich eines Grünzuges. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Flurstück-Nr. 1526, 1531 u. 1637/100.</p> <p>Wir fordern dringend, dass die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewusst ausgesiedelt, damit wir zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Betrieb weiterentwickeln können.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der im Offenlage-Entwurf nördlich des Neurieder Ortsteils Altenheim neu vorgesehene Regionale Grünzug ist begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie v. a. Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Der in der Einwendung genannte landwirtschaftliche Gebäudebestand liegt gänzlich innerhalb des Regionalen Grünzuges. Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)).</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Betriebsanlagen ist somit nicht gegeben.</p>
864	3.1.1	1827	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüf-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tion der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
865	3.1.1	1767	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
866	3.1.1	1632	Privat 79286 Glottertal	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glottter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
867	3.1.1	1538	Privat 79219 Staufen im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
868	3.1.1	1712	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
869	3.1.1	1692	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
870	3.1.1	1709	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
871	3.1.1	1583	Privat 79256 Buchenbach	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
872	3.1.1	1749	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
873	3.1.1	1750	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
874	3.1.1	1671	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
875	3.1.1	1906	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
876	3.1.1	1776	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
877	3.1.1	1742	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
878	3.1.1	1853	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
879	3.1.1	1854	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
880	3.1.1	1623	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
881	3.1.1	688	Privat 79241 Ihringen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
882	3.1.1	995	Privat 79367 Weisweil	Die Einwendungen der Gemeinde Weisweil des geplanten Grünzug betreffend schließe ich mich in vollem Umfang an.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der Anregung der Gemeinde Weisweil nach Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nördlich bzw. nordöstlich der Ortslage von Weisweil wird nach nochmaliger Erörterung mit der Gemeinde teilweise gefolgt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Weisweil (siehe (ID 4746), (ID 4747)) verwiesen.</p>
883	3.1.1	1662	Privat 77955 Ettenheim	<p>Ich möchte vorschlagen den Grünzug um Ettenheim im Gewann Marbach bis an die bestehende Bebauung heranzuziehen und ihn dafür an einer anderen Stelle etwas zurückzunehmen.</p> <p>Beim Marbach handelt es sich um ein übersichtliches, in sich geschlossenes Tälichen welches in dieser Form nirgends mehr anzutreffen ist und eine der letzten Idyllen in der Vorbergzone darstellt. Geprägt ist es von historischen Rebterrassen die der Nachwelt erhalten bleiben sollten.</p> <p>Zudem ist das Marbachtal der Lebensraum von Bienenfresser, Pirol, Grünspecht und Turteltaube und Pflanzen wie Bocksriemenzunge, Blaue Schwertlilie und Osterluzei.</p> <p>Eine weitere Bebauung würde nicht nur den Überflugraum einschränken, sondern auch vermehrt Hunde und Katzen bringen, die auf bedrohte Arten zusätzlichen Druck brächten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im betreffenden Bereich südlich der Kernstadt von Ettenheim ist vorgesehen, die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs unverändert aus dem geltenden Regionalplan zu übernehmen. Dabei ist der Bereich des Marbachtals zum überwiegenden Teil Bestandteil des Regionalen Grünzugs. Nach Norden verbleibt bis zum Siedlungsrand von Ettenheim ein ca. 100 bis 200 m breiter Streifen außerhalb des Regionalen Grünzugs der teilweise gärtnerisch bzw. durch bauliche Anlagen geprägt ist.</p> <p>Es bestehen keine zwingenden regionalplanerischen Gesichtspunkte, die eine Ausdehnung des Regionalen Grünzugs bis an den Siedlungsrand rechtfertigen könnten. Vielmehr erscheint es aus raumordnerischer Sicht sinnvoll, in diesem innenstadtnahen Bereich Spielräume für eine räumlich eng begrenzte raumverträgliche Arrondierung des Siedlungsbestands offen zu halten.</p> <p>Eine Ausweitung des Regionalen Grünzugs im Sinne der Einwendung ist somit weder begründet noch raumordnerisch vertretbar.</p>
884	3.1.1	1654	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet an-</p>	<p>festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
885	3.1.1	1519	Privat 79194 Gundelfingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann,</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
886	3.1.1	1936	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raum-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regional-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>beanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>planerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hin-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					sicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
887	3.1.1	1867	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluß des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgelei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>teten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
888	3.1.1	1743	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaana-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
889	3.1.1	1736	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
890	3.1.1	1735	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
891	3.1.1	1793	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
892	3.1.1	1795	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
893	3.1.1	689	Privat 79395 Neuenburg am Rhein	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
894	3.1.1	1808	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
895	3.1.1	1809	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
896	3.1.1	1932	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
897	3.1.1	1726	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
898	3.1.1	1727	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
899	3.1.1	1769	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
900	3.1.1	1577	Privat 79115 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
901	3.1.1	1868	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
902	3.1.1	1870	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
903	3.1.1	1869	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
904	3.1.1	1784	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
905	3.1.1	1766	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
906	3.1.1	1843	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
907	3.1.1	1930	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
908	3.1.1	1659	Privat 53115 Bonn	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
909	3.1.1	1850	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
910	3.1.1	1703	Privat 79236 Eichstetten am Kaiserstuhl	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
911	3.1.1	1704	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
912	3.1.1	1705	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
913	3.1.1	1628	Privat 79364 Malterdingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
914	3.1.1	1836	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
915	3.1.1	1615	Privat 79183 Waldkirch	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
916	3.1.1	1606	Privat 79238 Ehrenkirchen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
917	3.1.1	883	Privat 79219 Staufen im Breisgau	<p>Bei der Fortschreibung des Regionalplanes ist im Entwurf vorgesehen, dass der bisherige Grünzug im Ortsteil Grunern östlich der Altenbergstraße zu einem erheblichen Teil entfallen soll. Der Großteil dieser Fläche (Lgb.Nr. 228/1) befindet sich in meinem Besitz.</p> <p>Weder ich noch meine Familie haben ein Interesse daran, dass dieser Grünzug wegfällt.</p> <p>Da ich nur zufällig aus der Presse (vgl. Artikel in der Badischen Zeitung vom 11.1.14 - Südlicher Oberrhein -) hiervon erfuhr und mir auch die Gründe für diesen geplanten Wegfall im Einzelnen nicht bekannt sind, bitte ich um entsprechende Aufklärung.</p> <p>Sind die im bestehenden Regionalplan - insbesondere auf S.71 - festgestellten Merkmale für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges nicht mehr ausschlaggebend?</p> <p>In dem - Ihnen sicherlich vorliegenden - Landschaftsplan der Stadt Staufen, ist dieser Bereich ebenfalls nicht zur Bebauung vorgesehen. Eine Herausnahme dieses Bereiches aus dem Regionalen Grünzug und der dann möglichen Bebauung (nach Änderung des Flächennutzungsplanes und eines ihr folgenden Bebauungsplanes) würde eindeutig dem Landschaftsplan widersprechen.</p> <p>Ich bitte daher darum, diesen Bereich bei der Fortschreibung des Regionalplanes nicht aus dem Regionalen Grünzug heraus zu nehmen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie der genannte Artikel aus der Badischen Zeitung vom 11.01.2014 beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Nach der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans weist der betreffende Bereich eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft auf. Im Einklang damit stehen die zutreffend vom Einwender wiedergegebenen Aussagen des geltenden Landschaftsplans der Stadt Staufen. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Einbeziehung des Bereichs in den östlich angrenzenden Regionalen Grünzug sinnvoll.</p> <p>Der Anregung folgend, wird der Regionale Grünzug südöstlich von Grunern entsprechend der Abgrenzung im geltenden Regionalplan um insgesamt ca. 5 ha vergrößert. Dabei verbleibt längs des bestehenden Siedlungsrandes ein ca. 50 bis 80 m breiter Streifen (insges. ca. 3 ha) außerhalb des Regionalen Grünzuges, wodurch ausreichend Spielräume für eine eng begrenzte Arrondierung des Siedlungskörpers nach Osten im Rahmen der Eigenentwicklung des Ortsteils (insges. ca. 800 Einwohner) offen gehalten werden. Eine Konfliktstellung zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung von Grunern ist somit nicht gegeben.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung des Regionalen Grünzuges ist inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
918	3.1.1	1682	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p> <p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüf-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tion der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
919	3.1.1	1681	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
920	3.1.1	1526	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
921	3.1.1	1762	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
922	3.1.1	1925	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadios keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
923	3.1.1	1518	Privat 79211 Denzlingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
924	3.1.1	1657	Privat 79312 Emmendingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
925	3.1.1	1751	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
926	3.1.1	535	Privat 77731 Willstätt	<p>Mein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in Willstätt Bürgerlehr Siedlung (...) auf den Flurst. Nr. 2763 - 2756 (...). Der Betrieb betreibt seit 2008 eine Kompostierung welche 2012 erweitert wurde.</p> <p>Um die Weiterentwicklung meines Betriebes für die Zukunft und nachfolgende Generationen offen zu halten beantrage ich eine Ausschließung des bestehenden Betriebes und den aufgeführten Grundstücken Flurst. Nr. 2755 / 2754 / 2753 / 2752 / 2751 / 2750 / 2749 (...) aus dem Regionalen Grünzug und Grünzäsuren.</p> <p>[Hinweis: Der Einwendung ist eine Karte des betreffenden Bereiches beigelegt]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Betriebsanlagen in Willstätt sind im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und sollen im Offenlage-Entwurf des Regionalplans im Regionalen Grünzug verbleiben. Entgegen der Einwendung liegen die Betriebsanlagen nicht innerhalb einer Regionalen Grünzäsur und es sind hier auch keine über den Regionalen Grünzug hinausgehenden regionalplanerischen Festlegungen geplant. Wie von der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis bestätigt wird, handelt es sich bei dem Bereich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2). Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich auch auf sog. "mitgezogene Nutzungen" nicht landwirtschaftlicher Art, soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt. Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Betriebsanlagen ist somit nicht gegeben.</p>
927	3.1.1	1534	Privat 86920 Denklingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugskulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
928	3.1.1	1794	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
929	3.1.1	1532	Privat F 67190 Gresswiller	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
930	3.1.1	1531	Privat 65468 Trebur	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
931	3.1.1	1772	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
932	3.1.1	1685	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
933	3.1.1	1713	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
934	3.1.1	1634	Privat 79112 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
935	3.1.1	681	Privat 79395 Neuenburg am Rhein	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
936	3.1.1	773	Privat 79183 Waldkirch	<p>1. Im geltenden Regionalplan ist ein recht großer Regionaler Grünzug über dem Mooswald und, soweit noch existent, über dem Flugplatz Freiburg als Planziel enthalten. Im Planentwurf ist dieser Grünzug nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Zur Begründung verwiesen Sie (...) in unserem Gespräch am 03.12.2013 auf das FFH-Gebiet des Mooswaldes. Damit bestehe ein Besiedlungsverbot, ein Weiteres durch einen Regionalen Grünzug sei nicht erforderlich und nicht gewünscht. Die Restfläche des Flugplatzes sei zu klein, um regionalplanerisch bedeutend zu sein.</p> <p>Dies überzeugt mich nicht. Denn der Regionale Grünzug im heutigen Ausmaß überdeckt nicht allein das FFH-Gebiet des Mooswaldes, sondern eben auch den Flugplatz. Mit dem Entfall des Regionalen Grünzuges würde die Besiedlung des Freiburger Flugplatzgeländes wieder möglich.</p> <p>Es geht nun nicht an, allein wegen der geringen verbleibenden Größe der zu schützenden Fläche, wie sie nach Entfall des Grünzugs über dem Mooswald verbleibt, auch diesen Schutz (der Flugplatzfläche) entfallen zu lassen.</p> <p>Richtig ist allein die Betrachtung der Gesamtfläche des bisher geltenden Grünzugs. Nur so kann der Flugplatz weiterhin als gewichtiges Element der Kaltluftversorgung der Umgebung erhalten bleiben. Seine Funktion als Kaltluftproduzent ist bedeutender als die (allenfalls aus regionalplanerischem Blick) geringe Größe der Fläche vortäuscht (siehe Karte der nächtlichen Strahlungstemperatur in Klimaanalyse Freiburg 2003).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Es fehlt auch nicht die Großflächigkeit als Anforderung für die Zielsetzung an einen Regionalen Grünzug, denn er muss im Zusammenhang mit dem Mooswald gesehen werden. Dessen Schutz vor Besiedlung aus klimatologischen Gründen soll auch nicht beschnitten werden, sondern der Regionale Grünzug soll allein entfallen, um den doppelten Schutz durch FFH und Grünzug zu vermeiden. Wird so aber der Fortfall des Besiedlungsverbots auf dem Flugplatz begründet, so ist das eine bloß formale Argumentation, die die Sache verfehlt.</p> <p>2. An den Annahmen der Studie REKLISO (2006), auf die Sie ergänzend verwiesen haben, habe ich erhebliche Zweifel. Auf der Basis von klimatologisch relevanten objektiv bestimmten Arealtypen wird für eine angenommene autochthone Wetterlage mithilfe des Modells MetPhoMod (Perego, 1999) für die Nachtstunden eine mesoskalige Wind- und Temperaturfeld-Modellierung im 500 m Raster durchgeführt, die für das Klima als repräsentativ angenommen wird. Weil der für solche Wetterlagen typischerweise geringe Höhenwind bei dem Modell zu Artefakten führt (siehe Wiss. Ber. S. 35), wurden zwei Simulationen mit schwacher West- bzw. schwacher Ostanströmung gerechnet. Über die Verifikation der Rechenergebnisse ist nichts ausgeführt. Allerdings zeigen die auf ein 50 m Raster heruntergerechneten Karten mit Winden aus südöstlicher Richtung über dem Gebiet des Flugplatzes von Freiburg gegenüber den amtlichen Messungen der dort sich befindenden Wetterstation des DWD einen 180°-Fehler, wenn man die bei Hochdruckwetterlagen nachts mit weitem Abstand häufigsten Windrichtungen 330° und 360° als klimatologisch repräsentativ heranzieht. D. h., das Modell reproduziert, aus welchen Gründen auch immer, offensichtlich nicht die Realität!</p> <p>Die Karte der mesoskaligen Wind- und Temperaturfeld-Modellierung bildet neben der räumlichen Verteilung der "Arealtypen" eine wesentliche Grundlage für die Ableitung einer "Durchlüftungskarte" und weiter zu den numerischen Bewertungsmodellen zu "Planungshinweise Zielbereich Durchlüftung, Lufthygiene, Thermische Situation" sowie zur Synthese, der "Planungshinweise für die Regionalplanung". Allerdings wird dabei der Wind nur skalar, d. h. richtungsunabhängig, betrachtet. Gleichwohl gibt es aus meiner Sicht keinen Grund anzunehmen, dass der Fehler in der Simulation eines klimatologisch repräsentativen Windfeldes sich auf die Richtung beschränken soll und nicht auch die Windgeschwindigkeit betrifft.</p> <p>Zwar ist nicht ohne weiteres feststellbar, wo überall die Datengrundlage für die Planungskarten fehlerhaft ist, aber überall, wo der Fehler auftritt, müssen die Planungskarten Fehlentscheidungen in der Regionalplanung provozieren.</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>In Bezug auf die im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellte Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballsta-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die Nutzung der Ergebnisse aus REKLISO für die Fortschreibung des Regionalplanes für das Schutzgut "Klima" und damit indirekt auch für das Schutzgut "Mensch", steht demnach auf einer sehr fragwürdigen Basis.</p> <p>3. Im Ergebnis kann ich nicht sehen, dass die besondere klimatologische Bedeutung des Freiburger Flugplatzes, die sich im Zusammenwirken mit dem Mooswald ergibt, im Planentwurf richtig erkannt und gewürdigt wird.</p> <p>Ich halte die regionale und nicht nur auf die Stadt Freiburg beschränkte Bedeutung des Besiedlungsverbots auf dem Freiburger Flugplatz für gegeben. Deshalb besteht sehrwohl die Legitimation des Regionalverbandes, am Regionalen Grünzug auf dem Flugplatz festzuhalten, zusammen mit dem FFH-Schutz des Mooswaldes.</p>	<p>dion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbarer geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
937	3.1.1	1660	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüf-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tion der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
938	3.1.1	1719	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
939	3.1.1	1650	Privat 79115 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
940	3.1.1	1651	Privat 79115 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
941	3.1.1	1656	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadios keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
942	3.1.1	1653	Privat 79249 Merzhausen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
943	3.1.1	1652	Privat 79249 Merzhausen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
944	3.1.1	1581	Privat 79291 Merdingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
945	3.1.1	1782	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
946	3.1.1	1718	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
947	3.1.1	1672	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
948	3.1.1	1530	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
949	3.1.1	1669	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
950	3.1.1	1542	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
951	3.1.1	3985	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwander im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.</p>
952	3.1.1	3976	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]	Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwander im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.
953	3.1.1	763	Privat 77704 Oberkirch	Wie ich dem Planentwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes "Südlicher Oberrhein" entnehmen konnte, befindet sich mein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb im bisherigen Regionalen Grünzug. Hiermit beantrage ich die Herausnahme meines Betriebs auf der Gemarkung Oberkirch-Bottenau, Bereich Diebersbach, Tannenbergr, Teufelsschmiede und Hühnerfeld aus dem Regionalen Grünzug. Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb und bin auf eine optimale Bewirtschaftung meiner Grundstücke zur Existenzsicherung zwingend angewiesen. Dazu ist u. a. der Einsatz der neuesten Technik erforderlich, weshalb insbesondere im Steillagenbereich oft Planiearbeiten notwendig sind. Auch Einschränkungen bei Düngung, Schädlingsbekämpfung usw. kann ich nicht hinnehmen bzw. würden meinen Betrieb gefährden.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme enthält keinen eindeutigen Raumbezug. Im Offenlage-Entwurf wird die Regionale Grünzugkulisse gegenüber dem geltenden Regionalplan bis auf den Bereich nordöstlich der Ortslage von Oberkirch-Bottenau vollständig aufgegeben. Dessen ungeachtet werden durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Gleiches gilt für Maßnahmen der Flurneueordnung und Landeskultur, wie z.B. Geländeplaniemaßnahmen. Auch in bestehende Nutzungen und Rechte von Außenbereichsgebäuden, wie landwirtschaftliche Hofstellen, wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit landwirtschaftlichen Belangen ist somit nicht gegeben.
954	3.1.1	1931	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein	Keine Berücksichtigung Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriften-</p>	<p>zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				liste einer Bürgerinitiative]	<p>sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den ther-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>misch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
955	3.1.1	1521	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsver-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>bindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rah-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>men eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
956	3.1.1	1649	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
957	3.1.1	1708	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
958	3.1.1	1648	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
959	3.1.1	1840	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
960	3.1.1	1839	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
961	3.1.1	1545	Privat 79238 Ehrenkirchen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
962	3.1.1	1929	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bürgerentscheid mit einer dreivierteil Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
963	3.1.1	1865	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					winkel / Flugplatz Freiburg vor.
964	3.1.1	1761	Privat N 9009 Tromsø	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
965	3.1.1	1765	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
966	3.1.1	1738	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
967	3.1.1	1728	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
968	3.1.1	1599	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
969	3.1.1	1598	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bürgerentscheid mit einer dreivierteil Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
970	3.1.1	2359	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					winkel / Flugplatz Freiburg vor.
971	3.1.1	1882	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
972	3.1.1	1569	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
973	3.1.1	1570	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
974	3.1.1	1811	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
975	3.1.1	1812	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
976	3.1.1	1859	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bürgerentscheid mit einer dreivierteil Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
977	3.1.1	1860	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					winkel / Flugplatz Freiburg vor.
978	3.1.1	1732	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
979	3.1.1	1731	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
980	3.1.1	1849	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
981	3.1.1	1848	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
982	3.1.1	671	Privat 79295 Sulzburg	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
983	3.1.1	1915	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bürgerentscheid mit einer dreivierteil Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
984	3.1.1	1914	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					winkel / Flugplatz Freiburg vor.
985	3.1.1	1643	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
986	3.1.1	1611	Privat 79238 Ehrenkirchen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
987	3.1.1	1737	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
988	3.1.1	1517	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
989	3.1.1	1516	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
990	3.1.1	1779	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bürgerentscheid mit einer dreivierteil Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
991	3.1.1	1603	Privat 79244 Münstertal/Schwarzwald	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					winkel / Flugplatz Freiburg vor.
992	3.1.1	1880	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
993	3.1.1	1616	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
994	3.1.1	1725	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
995	3.1.1	1883	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
996	3.1.1	1697	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
997	3.1.1	1618	Privat 79199 Kirchzarten	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
998	3.1.1	1775	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					winkel / Flugplatz Freiburg vor.
999	3.1.1	1774	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1000	3.1.1	1683	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1001	3.1.1	1684	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1002	3.1.1	2360	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1003	3.1.1	1747	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1004	3.1.1	1907	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bürgerentscheid mit einer dreivierteil Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1005	3.1.1	1885	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					winkel / Flugplatz Freiburg vor.
1006	3.1.1	1879	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1007	3.1.1	1783	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1008	3.1.1	690	Privat 79112 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1009	3.1.1	1861	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1010	3.1.1	1610	Privat 79780 Stühlingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1011	3.1.1	1523	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bürgerentscheid mit einer dreivierteil Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1012	3.1.1	4247	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					winkel / Flugplatz Freiburg vor.
1013	3.1.1	4245	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1014	3.1.1	1878	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1015	3.1.1	1617	Privat 79252 Stegen	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1016	3.1.1	1602	Privat 79199 Kirchzarten	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1017	3.1.1	1605	Privat 79256 Buchenbach	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1018	3.1.1	1601	Privat 79252 Stegen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bürgerentscheid mit einer dreivierteil Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1019	3.1.1	1613	Privat 79199 Kirchzarten	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					winkel / Flugplatz Freiburg vor.
1020	3.1.1	1945	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1021	3.1.1	1624	Privat 79279 Vörstetten	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1022	3.1.1	1665	Privat 79279 Vörstetten	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1023	3.1.1	1771	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1024	3.1.1	604	Privat 77743 Neuried	<p>Ich (...) betreibe mit meiner Familie in Altenheim, Im Holderstock (...), einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Wir bewirtschaften 120 ha Ackerland, davon 55 ha Sonderkultur Tabak, die in den nächsten Jahren noch ausgebaut werden soll. Außerdem betreiben wir noch ca. 7 ha Weinbau und seit zwei Jahren 0,90 ha Tafeltrauben. Die Tafeltrauben und auch den Wein wollen wir in Zukunft selbstvermarkten. Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns 2003 dafür entschieden den Betriebssitz auszusiedeln. Diese Aussiedlung besteht aus</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der genannte landwirtschaftliche Betriebssitz in Neuried-Altenheim ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse sowie eines Vorrangbereichs für wertvolle Biotop und soll nach dem Offenlage-Entwurf des Regionalplans lediglich im Regionalen Grünzug verbleiben. Entgegen der Einwendung liegt der Betrieb nicht innerhalb einer Regionalen Grünzäsur und es sind hier auch keine über den Regionalen Grünzug hinausgehenden regionalplanerischen Festlegungen geplant.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>einem Wohnhaus, einer Halle zur Verarbeitung und Lagerung von Tabak sowie das Einstellen unsere Maschinen, einer offenen Halle zur Betreuung der 17 Tabaktrocknungsanlagen und einem separaten Pferdestall. Wir leben hier zurzeit mit 6 Personen im Wohnhaus. Zusätzlich arbeiten im Betrieb noch ein vollangestellter Mitarbeiter und ca. 30 saisonale Erntehelfer.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die unserem Betrieb in Ortslage oftmals Probleme bereiteten.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Hofstelle im Bereich eines Grünzuges/einer Grünzäsur. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: 2225, 2225/1, 2225/2.</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung (z. B. Selbstvermarktung, Tabaktrocknungsanlagen, Pferdehaltung usw.) dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewußt ausgesiedelt damit wir zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln können.</p>	<p>Zu der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs südwestlich von Neuried-Altenheim wurde auch von der Gemeinde Neuried die Anregung vorgebracht, den durch landwirtschaftliche Gebäude geprägten Bereich aus dem geplanten Regionalen Grünzug auszugrenzen, um hier zugunsten von Pferdehaltung und Reitsportnutzungen bauleitplanerische Festsetzungen treffen zu können. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese Entwicklungsabsichten der Gemeinde als begründet und raumordnerisch sinnvoll dar. Insbesondere wird die Absicht der Gemeinde Neuried, Pferdehaltung und Reitsportnutzungen durch bauleitplanerische Festsetzungen im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und in baulich vorgeprägten Bereichen zu konzentrieren aus regionalplanerischer Sicht unterstützt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der vorhandenen starken baulichen Prägung erscheint es in dieser konkreten Situation deshalb raumordnerisch vertretbar, den engeren Bereich der im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegenen Gehöftzone Holderstock (ca. 11 ha) aus dem bereits im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug inselhaft auszugrenzen. Die Abgrenzung lehnt sich dabei nach Norden, Süden und Osten eng an den Siedlungsbestand an, um einer in den Freiraum ausgreifende Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken.</p> <p>Für den weiterhin im Regionalen Grünzug verbliebenden unbebauten Bereich östlich der Hofstellengebäude wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude regelmäßig in Regionalen Grünzügen liegen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Die begrenzte Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist begründet und raumordnerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Neuried (ID 1551) verwiesen.</p>
1025	3.1.1	1787	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekul-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluft-</p>	<p>mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktio-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>nen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1026	3.1.1	1786	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1027	3.1.1	1785	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutz-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1028	3.1.1	1644	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballsta-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>dion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1029	3.1.1	1645	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüf-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tion der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1030	3.1.1	1773	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1031	3.1.1	1862	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1032	3.1.1	1638	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1033	3.1.1	1591	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1034	3.1.1	1580	Privat 77975 Ringsheim	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1035	3.1.1	1888	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1036	3.1.1	1842	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1037	3.1.1	708	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1038	3.1.1	693	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1039	3.1.1	1594	Privat 72336 Balingen	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1040	3.1.1	687	Privat 79395 Neuenburg am Rhein	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1041	3.1.1	1815	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1042	3.1.1	1816	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1043	3.1.1	1640	Privat 79279 Vörstetten	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1044	3.1.1	1916	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1045	3.1.1	1917	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1046	3.1.1	680	Privat 79295 Sulzburg	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1047	3.1.1	1695	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1048	3.1.1	1588	Privat 79252 Stegen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1049	3.1.1	1589	Privat 79252 Stegen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1050	3.1.1	1655	Privat 79299 Wittnau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1051	3.1.1	4248	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1052	3.1.1	1871	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1053	3.1.1	1529	Privat 47804 Krefeld	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1054	3.1.1	1527	Privat 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1055	3.1.1	1900	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1056	3.1.1	1894	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1057	3.1.1	1832	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1058	3.1.1	1831	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1059	3.1.1	1760	Privat 24407 Oersberg	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1060	3.1.1	1520	Privat 79350 Sexau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1061	3.1.1	1633	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1062	3.1.1	1710	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1063	3.1.1	1777	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1064	3.1.1	1778	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1065	3.1.1	1903	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1066	3.1.1	1902	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1067	3.1.1	1763	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1068	3.1.1	1716	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1069	3.1.1	1764	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1070	3.1.1	1715	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1071	3.1.1	1826	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1072	3.1.1	1714	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1073	3.1.1	1825	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1074	3.1.1	1701	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1075	3.1.1	1620	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1076	3.1.1	1658	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1077	3.1.1	1898	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1078	3.1.1	1899	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1079	3.1.1	1666	Privat 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1080	3.1.1	1698	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1081	3.1.1	677	Privat 79295 Sulzburg	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1082	3.1.1	1723	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1083	3.1.1	1720	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1084	3.1.1	1722	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1085	3.1.1	1721	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1086	3.1.1	1546	Privat 79183 Waldkirch	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1087	3.1.1	1578	Privat 79115 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1088	3.1.1	1895	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1089	3.1.1	1896	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1090	3.1.1	1891	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1091	3.1.1	1524	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1092	3.1.1	1845	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1093	3.1.1	672	Privat 79415 Hertingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1094	3.1.1	1928	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1095	3.1.1	1796	Privat 79194 Gundelfingen	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1096	3.1.1	1887	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1097	3.1.1	727	Privat 79112 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1098	3.1.1	1910	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1099	3.1.1	1911	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1100	3.1.1	1789	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1101	3.1.1	1788	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1102	3.1.1	679	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1103	3.1.1	4243	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1104	3.1.1	683	Privat 79424 Auggen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1105	3.1.1	1571	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1106	3.1.1	1572	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1107	3.1.1	1829	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1108	3.1.1	1567	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1109	3.1.1	1573	Privat CH 4310 Rheinfeldern	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1110	3.1.1	682	Privat F 68600 Biesheim	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadios keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1111	3.1.1	1892	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1112	3.1.1	1893	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1113	3.1.1	1851	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1114	3.1.1	1877	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1115	3.1.1	1568	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1116	3.1.1	1942	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1117	3.1.1	1944	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1118	3.1.1	1943	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1119	3.1.1	1801	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1120	3.1.1	1922	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1121	3.1.1	1800	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1122	3.1.1	1921	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1123	3.1.1	1593	Privat 72290 Loßburg	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1124	3.1.1	1592	Privat 72290 Loßburg	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1125	3.1.1	1544	Privat CH 8052 Zürich	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1126	3.1.1	1609	Privat 79271 St. Peter	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1127	3.1.1	1700	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1128	3.1.1	1741	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1129	3.1.1	1699	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1130	3.1.1	1694	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1131	3.1.1	1629	Privat 79331 Teningen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadios keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1132	3.1.1	1693	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1133	3.1.1	1724	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1134	3.1.1	685	Privat 77746 Schutterwald	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekulivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1135	3.1.1	784	Privat 77743 Neuried	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Altenheim einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte ca. 50 ha Acker sowie ca. 10 ha Grünland. Betriebsschwerpunkte sind Maisanbau und Getreidebau sowie als Sonderkultur der Tabakanbau.</p> <p>Unser Betrieb ist innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte haben wir uns 2010 entschieden einen Tabaktrockenschuppen mit Maschinenhalle auszusiedeln.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch ...) die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Teilaussiedlung im Bereich eines Grünzuges. Folgendes Grundstück meines Betriebes ist dadurch in Anspruch genommen: Holderstock Lagerbuchnr. 2230</p> <p>Ich fordere dringend, dass dieses Flurstück mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert wird. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder ganz verhindern.</p> <p>Ich habe diesen Teil unseres Betriebes bewußt ausgesiedelt damit ich künftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln kann.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte landwirtschaftliche Gebäudebestand in Neuried-Altenheim ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse sowie eines Vorrangbereichs für wertvolle Biotop und soll nach dem Offenlage-Entwurf des Regionalplans lediglich im Regionalen Grünzug verbleiben. Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)).</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Betriebsanlagen ist somit nicht gegeben.</p>
1136	3.1.1	1537	Privat 79115 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1137	3.1.1	1574	Privat CH 4310 Rheinfelden	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1138	3.1.1	1803	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1139	3.1.1	1522	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1140	3.1.1	1711	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1141	3.1.1	1908	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1142	3.1.1	709	Privat 77743 Neuried	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Altenheim einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte z. Zt. ca. 52 ha Acker- und ca. 2 ha Grünland. Nutztiere werden in meinem Betrieb, seitdem mein Vater verstorben ist, nicht mehr gehalten. Betriebschwerpunkte stellen Maisanbau, Getreidebau, sowie der Tabakanbau dar.</p> <p>Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns 1982 entschieden einen Teilbetrieb, in diesem Fall die Ökonomiegebäude auszusiedeln. Der Betrieb war vorher im Ort auf 2 Standorte verteilt, mit relativ wenig Platz, und hatte somit keine Entwicklungsmöglichkeit. Diese Teilaussiedlung besteht aus ehemaligem Bullenstall, Fahrсило, 1 Maschinenhalle, 1 Halle mit Virginöfen, 2 Tabakschöpfen sowie einem Folientunnel. Ein Wohnhaus ist zwar eingeplant, wird aber auch in absehbarer Zeit nicht gebaut.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten. Eines der Hauptprobleme wäre in meinem Fall das Lärmproblem. In meinem Fall, ich habe im Moment ca. 13,5 Hektar Tabak (Virgin), welcher in speziellen Öfen heißluftgetrocknet wird. Ich habe z. Zt. 6 Öfen in der Hauptsaison laufen, welche dann auch einen gewissen Lärmpegel verursachen. Hauptgrund hierfür sind die großen Gebläse. Auch das Befüllen und Entleeren geht nicht ganz geräuschlos vonstatten. Ich habe bei mir innerorts 7 Anlieger. Wegen der Lärmbelästigung haben die meisten meiner Berufskollegen mit der Zeit ihre Öfen außerhalb vom Ort angelegt.</p> <p>Auch die ganze Marktaufbereitung des Tabaks sowie die Lagerung wären innerorts nicht mehr zu tätigen; Aus diesem Grund wurde der ehemalige Bullenstall hierzu komplett umgebaut.</p> <p>Ein spezielles Problem bei mir ist, dass sich bei meinem Betriebsitz im Ort, in unmittelbarer Nähe eine Gaststätte befindet, und ich somit, verursacht durch parkende Autos, unter Umständen eine sehr erschwerte Zufahrt zu meinem Betrieb habe, weshalb ich sehr oft meine Maschinen in der Betriebsaussiedlung stehen habe.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Teilaussiedlung im Bereich eines Regionalen Grünzuges. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen:</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte landwirtschaftliche Teilbetrieb in Neuried-Altenheim ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse sowie eines Vorrangbereichs für wertvolle Biotope und soll nach dem Offenlage-Entwurf des Regionalplans lediglich im Regionalen Grünzug verbleiben. Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)).</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Betriebsanlagen ist somit nicht gegeben.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Flurstück: 2236/1, 2236/2, 2236</p> <p>Die Flurstücke 2236/1 und 2236/2 betreffen unmittelbar meine Hofstelle, während das Flurstück 2236 um meine Hofstelle liegt. Ich bewirtschafte noch mehrere Hektar in unmittelbarer Nähe meiner Hofstelle, aber hier macht mir dann der Grünzug keine so großen Probleme.</p> <p>Meine Familie und ich fordern dringend, dass unsere Hofstelle und die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Regionalen Grünzug ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewusst ausgesiedelt damit wir zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln können.</p> <p>Eines der größten Probleme sehe ich hier, dieser Plan soll für die nächsten 15 Jahre bestehen, ich kann zur Zeit froh sein wenn ich kurzfristig für meinen Betrieb planen kann, aber jetzt für einen Zeitrahmen von 15 Jahren eine Entscheidung zu treffen, halte ich für meinen Betrieb unmöglich, weshalb ich hier mir bitte einen Freiraum gerne halten möchte.</p> <p>Zum anderen sehe ich auch hier beim Grünzug, dass die Landwirtschaft hierbei nicht richtig definiert ist, und wenn, stimmt diese Aussage dann noch in 5 oder 10 Jahren, bei der Entwicklung, von der Struktur der Landwirtschaft. Wenn sich der Betrieb in die eine oder andere Richtung erweitern möchte, ob er dann nicht sehr schnell an die eine oder andere Grenze stößt. Die Gefahr besteht immer, dass bestimmte Gesetze, die sich auf diesen Grünzug beziehen, zu meinen Ungunsten geändert werden, was in der Vergangenheit nicht selten geschehen ist.</p>	
1143	3.1.1	1596	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1144	3.1.1	1595	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1145	3.1.1	1597	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1146	3.1.1	1631	Privat 79286 Glottertal	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1147	3.1.1	1939	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1148	3.1.1	1844	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1149	3.1.1	1935	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1150	3.1.1	1677	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1151	3.1.1	2363	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1152	3.1.1	1938	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1153	3.1.1	1940	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1154	3.1.1	1600	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1155	3.1.1	1661	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1156	3.1.1	1913	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1157	3.1.1	1856	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1158	3.1.1	1941	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1159	3.1.1	1590	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1160	3.1.1	1937	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1161	3.1.1	1740	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1162	3.1.1	1756	Privat N 9009 Tromsø	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1163	3.1.1	1755	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>en Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1164	3.1.1	1758	Privat N 9009 Tromsø	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und inner-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>städtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1165	3.1.1	1757	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1166	3.1.1	1759	Privat 24407 Oersberg	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flug-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>platzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1167	3.1.1	1525	Privat 79350 Sexau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1168	3.1.1	1805	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1169	3.1.1	1804	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>klimalischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer bauli-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>chen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1170	3.1.1	3818	Privat 77866 Rheinau	<p>Zu Plansatz 3.1.1: Anregung: G (1) Satz 3 ersatzlos streichen. Begründung: Regionale Grünzüge dienen als Vorranggebiete für die Sicherung und Entwicklung eines großräumigen, gemeindeübergreifenden Freiraumverbunds. Sie können Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz überlagern, da sie in keinem inhaltlichen Zielkonflikt stehen. Dies wäre aber bei Abbau- oder Sicherungsgebieten für Rohstoffe der Fall. Daher wird die Überlagerung abgelehnt. Ihrer Zweckbestimmung nach verbietet sich in Regionalen Grünzügen der Rohstoffabbau ohnehin.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass sich die Einwendung auf Satz 3 von Abs. 1 (Z) des PS 3.1.1 in Verbindung mit der Tatsache, dass gemäß Offenlage-Entwurf Vorranggebiete für den Abbau bzw. zur Sicherung von Rohstoffen regelmäßig auch als Regionale Grünzüge festgelegt werden bezieht.</p> <p>Mit der Einbeziehung bestehender wie künftiger Rohstoffabbaugebiete in die Regionale Grünzugskulisse wird die raumordnerische Zielsetzung verfolgt, diese Freiraumbereiche auch nach Abschluss des Abbaubetriebs dauerhaft von einer Siedlungsentwicklung freizuhalten. Ein genereller Verzicht auf die Einbeziehung von Abbaugebieten in die Grünzugskulisse würde eine regionalplanerische Steuerung der Nachnutzung ausschließen und wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der PS im Sinne der Einwendung rechtfertigen könnten.</p>
1171	3.1.1	3824	Privat 77866 Rheinau	<p>Volle Zustimmung findet auch die vorgesehene Festlegung des Gewanns Wörthfeld im Norden [von Rheinau-Helmlingen] vor der Gemarkungsgrenze zu Lichtenau als Regionaler Grünzug.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
1172	3.1.1	3826	Privat 77866 Rheinau	<p>Volle Zustimmung erteile ich zudem für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs westlich vom Siedlungskern [von Rheinau-Helmlingen] in den Gewannen Au, Auschlut, Appenwörth, Kressenbosch, Unger und Woog, da diese Gebiete früher ohnehin Altrheingebiete waren. In der Au finden sich heute mit die letzten Streuobstwiesen und zusammenhängenden Wiesen des Dorfes. Der Auschlut ist Bestandteil eines ausgewiesenen Biotops und landwirtschaftliche Fläche. Der Appenwörth ist teils Ackergelände und der größere Teil eine Obstanlage mit Wiesen. Der westliche Kressenbosch wird vom Hirschachbach durchflossen und dessen umsäumender Grüngürtel ist bereits Biotop i. S. § 32 NatSchG. Im Unger gibt es ebenfalls Biotope und landwirtschaftliche Flächen. Im</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Einwendung der Stadt Rheinau (ID 4996) wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ausgewiesenen Regionalen Grünzug verbietet sich eine Besiedlung aus den genannten Gründen. Der Ortschaftsrat Helmlingen und daher nachfolgend auch der Gemeinderat der Stadt Rheinau haben sich gegen einen Regionalen Grünzug westlich des Dorfes im Gewann Au ausgesprochen, um eine Option für künftige Besiedlung zu haben. Mit diesem Beschluss liegen sie jedoch falsch. Der Siedlungskern kann sich schon aus topographischen Gründen, da höher liegend als der Regionale Grünzug - und den von mir angeführten Punkten - dort nicht ausbreiten. Die Ausweisung von Baugebieten ist ausschließlich im Osten des Dorfes - wie bereits geschehen - möglich.</p>	
1173	3.1.1	3827	Privat 77866 Rheinau	<p>Die pauschale Reduzierung der Regionalen Grünzüge im Bereich der gekennzeichneten Wasserflächen auf der Gemarkung Rheinau zusätzlich 100 Metern des umliegenden Festlandes nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung wird strikt abgelehnt, da sie im Widerspruch zu mehreren Zielen und Grundsätzen der Landesplanung (vgl. 1.9, 3.1.6, 3.1.9 und 5.2.4 LEP) steht und zusätzlich Konflikte mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (3.1.10, 4.3.6.1 und 5, 5.1.3 LEP) verursacht. Sinn und Zweck der Regionalen Grünzüge würde dadurch ausgehöhlt und durchlöchert werden, insbesondere der großräumige Freiraumzusammenhang (vgl. Begründung zu 3.1.1 des Planentwurfs). Alle Gebiete sind nämlich Bestandteile des gegebenen Freiraumzusammenhangs und liegen in Gebieten mit hoher Bedeutung und Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz. Völlig widersinnig ist vor allem die Pauschalierung. Diese verbietet sich angesichts der Verschiedenartigkeit der Wasserflächen in Rheinau. Alle weisen unterschiedliche Kriterien auf. Gerade am Beispiel Helmlingen lässt sich dies feststellen. Die konzessionierte Wasserfläche liegt in einem hochsensiblen Biotopverbund der Rheinauen. Nicht umsonst sind in diesem Bereich mehrere Naturschutzgebiete (Mittelgrund, Hinterwörth-Laast und Lichtenauer Rheinniederung), Vogelschutzgebiete (Kehl-Helmlingen und Von der Rench bis zur Murg) sowie FFH-Gebiete (Westliches Hanauerland und Rheinniederung Lichtenau-Iffezheim) ausgewiesen. Eine pauschale Reduzierung hätte gerade für Helmlingen fatale Auswirkungen. Hier würde ein solcher Eingriff in die Natura 2000-Gebietskulisse schlimme Folgen befürchten lassen.</p> <p>Zunächst beträfe er das NSG Mittelgrund. Dort kann keinesfalls eine 100-Meter Freiraumfläche in Anspruch genommen werden. Dagegen sprechen insbesondere die Begründung zu Nr. 3.1.1 des Planentwurfs sowie artenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Gründe. So wäre beispielsweise auch die Rench betroffen, ein</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Im Bereich der auf Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen Abbaugewässer wird als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung des Sachverhalts mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamts und der Stadt Rheinau die Regionale Grünzugskulisse erheblich vergrößert. Der Bereich des Helmlinger Sees wird vollständig in die Grünzugskulisse einbezogen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen. Im Ergebnis wird der Anregung damit sinngemäß entsprochen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Ding der Unmöglichkeit. Am nördlichen und westlichen Teil der Wasserfläche liegen außerdem Biotope i. S. des § 32 NatSchG. Viele streng geschützte Arten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie und gar Rote Listen-Arten würden unter der Reduzierung leiden (so z. B. Wildkatze, Eisvogel, Gelbbauchunke usw.). Bei den Rote Listen-Arten wäre der Erhaltungszustand konkret gefährdet. Stellvertretend für die Gefährdung des Erhaltungszustands sei die Wildkatze genannt. Deren Vorkommen im betroffenen Gebiet ist seit Juli 2013 nachgewiesen (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg). Auch meine Frau hat eine Wildkatze bei ihren ausgedehnten Spaziergängen in der Gebietskulisse schon beobachtet. Zudem ist festzuhalten, dass die Wasserfläche und das Umfeld in Helmlingen vielen Vögeln als Lebensraum und Rastplatz dient. Die überdimensionalen und absurden Pläne der Stadt Rheinau würden für den Lebensraum der Tiere erhebliche negative Auswirkungen haben (Einströmen von Menschenmassen, Verkehrsbelastungen, Lärm, Müll, Freizeitaktivitäten, Bodenversiegelung, Einschränkungen des Naherholungswertes usw.). Auch im Bezug auf die Trittbrettfunktion des Biotopverbunds wird die pauschale Reduzierung für Helmlingen entschieden abgelehnt.</p>	
1174	3.1.1	1919	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>deutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha.</p> <p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1175	3.1.1	1918	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützen-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>der Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1176	3.1.1	1920	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flä-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>chen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhan-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1177	3.1.1	1824	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Ver-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht,</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen,</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1178	3.1.1	1823	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1179	3.1.1	678	Privat 79194 Heuweiler	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1180	3.1.1	1607	Privat 79254 Oberried	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygieni-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>scher Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1181	3.1.1	593	Privat 77866 Rheinau	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Rheinau Memprechtshofen einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschaftere 80 ha Acker- sowie 55 ha Grünland. Außerdem halten wir Milchkühe und Bullenmast. Betriebsschwerpunkte stellen Maisanbau und Getreideanbau sowie Direktvermarktung von Milchprodukten. Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns 1978 entschieden, den Betriebssitz auszusiedeln. Diese Teilaussiedlung besteht aus Milch- und Jungviehstall, Silo- und Güllelager, Werkstatt und Maschinenhalle. Wir leben hier zurzeit mit 5 Personen. Diese Teilaussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Hofstelle im Bereich eines Grünzuges. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: 1678/1679/1681.</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle und die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewusst ausgesiedelt damit wir zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist gegenüber dem geltenden Regionalplan einhergehend mit einer großflächigen Rücknahme im Südosten von Rheinau-Memprechtshofen vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südwestlich der Ortslage zu vergrößern, um hiermit den großräumigen und grenzüberschreitenden Freiraum- bzw. Biotopverbund zwischen Acher-Rench-Niederung und Rheinaue sicherzustellen (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg als Teil eines international bedeutsamen grenzüberschreitenden Biotopverbundkorridors).</p> <p>Auch wenn angesichts der im Plansatz 3.1.1 auch künftig bestehenden Ausnahmeregelung für standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben eine grundsätzliche Konfliktstellung nicht gegeben ist, so ist angesichts der konkreten Größendimension des Regionalen Grünzugs sowie der Lage am Rande der Grünzugskulisse eine Ausgrenzung der genannten Hofstelle mit allen Gebäuden und der nördlich und östlich umgebenden Bereiche aus dem Regionalen Grünzug (Rücknahme um insgesamt ca. 2 ha) planerisch vertretbar. Eine darüber hinausgehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des unbebauten Freiraums nach Süden ist nicht hinreichend begründet und raumordnerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der von der Stadt Rheinau entsprechenden Anregungen verwiesen (siehe ID 2405 und 2408).</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln können.	
1182	3.1.1	1614	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1183	3.1.1	1612	Privat 79232 March	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1184	3.1.1	694	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1185	3.1.1	692	Privat 79211 Denzlingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1186	3.1.1	691	Privat 79211 Denzlingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1187	3.1.1	1543	Privat 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bürgerentscheid mit einer dreivierteil Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1188	3.1.1	4242	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					winkel / Flugplatz Freiburg vor.
1189	3.1.1	1858	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1190	3.1.1	1881	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1191	3.1.1	2362	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1192	3.1.1	2361	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1193	3.1.1	1582	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1194	3.1.1	1717	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1195	3.1.1	1748	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					winkel / Flugplatz Freiburg vor.
1196	3.1.1	1890	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1197	3.1.1	686	Privat 79379 Müllheim	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1198	3.1.1	4233	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1199	3.1.1	1923	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1200	3.1.1	1768	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1201	3.1.1	1587	Privat 79206 Breisach am Rhein	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bürgerentscheid mit einer dreivierteil Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1202	3.1.1	673	Privat 79379 Müllheim	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					winkel / Flugplatz Freiburg vor.
1203	3.1.1	1733	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1204	3.1.1	1734	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzenden Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ge-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1205	3.1.1	1799	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemar-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>kung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als An-</p>	<p>burg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>passungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>ge-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1206	3.1.1	1835	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1207	3.1.1	1744	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1208	3.1.1	979	PrivatLandwirtschaft & Geflügelhof 77743 Neuried	<p>Wir sind ein größerer landwirtschaftlicher Familienbetrieb mit 5 Festangestellten und 10 ständig beschäftigten Aushilfskräften vom Ort. Des Weiteren beschäftigen wir in der Erntezeit etwa 50 Saisonarbeitskräfte.</p> <p>Wir haben seit 2003 mehrere Ställe und Gebäude im Gewann Rohrburger Weg gebaut, Gesamtinvestition 2,5 Mio. Euro (ohne Wohnhaus).</p> <p>Durch unsere nachgelagerte Nudelproduktion und Bauernladen sind wir bestrebt die Wertschöpfung in der Region zu halten. Auch eine Investition in die Gastronomie wäre eine weitere Möglichkeit für meine drei Söhne die Wertschöpfungskette abzurunden. Mein Vater (...) hat vor dreißig Jahren mit viel Weitblick (mit Flächenkauf ca. 10 ha) in diesen Standort investiert. Er wurde damals als ideal für 5 landwirtschaftliche Betriebe empfunden. Gute Ackerfläche mit genügend Abstand zum Ortskern.</p> <p>Aus diesem Grund bitte ich Sie, um meine Hofstelle den Regionalen Grünzug großzügig auszugrenzen, um weitere Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes und meiner Arbeitskräfte nicht zu behindern. Unser Biologiehennenstall liegt mittendrin.</p> <p>[Hinweis: Der Einwendung sind Karten des betreffenden Gebäudebestands beigelegt]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der betreffende landwirtschaftliche Gebäudebestand in Neuried-Altenheim ist gemäß geltendem Regionalplan ebenso wie die weiträumige Umgebung Teil der Regionalen Grünzugskulisse. Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans soll der Gebäudebestand, abgesehen von den drei abgesetzten nördlichen Stallgebäuden, nicht mehr als Teil des Regionalen Grünzugs festgelegt werden. Bei dem Bereich insgesamt handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehene regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)). Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich auch auf sog. "mitgezogene Nutzungen", wie Hofläden, soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt. Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Eine grundsätzliche Konfliktstellung zur Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Betriebsanlagen ist somit nicht gegeben.</p>
1209	3.1.1	2540	PrivatObstbau Baumschule Garten- und Landschaftspflege 77749 Hohberg	<p>Hiermit lege ich Widerspruch gemäß der öffentlichen Bekanntmachung im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein auf den Flurstücken 4030/2, 4030/3, 4030/4, 4030/5 und 4030/7 in der Gemarkung Niederschopfheim ein.</p> <p>Mein Betrieb liegt ca. 500 m in süd-östlicher Richtung außerhalb von Niederschopfheim. Aus der von Ihnen veröffentlichten Karte konnte ich entnehmen, dass meine gesamte Betriebsfläche im</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte landwirtschaftliche Betrieb in Hohberg-Niederschopfheim ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und soll im Offenlage-Entwurf des Regionalplans im Regionalen Grünzug verbleiben. Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>"Regionalen Grünzug" liegt.</p> <p>Im Rahmen zukünftiger betrieblicher Entwicklungen (Neubauten etc.) möchte ich Sie bitten, die oben genannten Flurstücke 4030/2, 4030/3, 4030/4, 4030/5 und 4030/7 aus dem bisher geplanten Regionalen Grünzug zu entfernen. Eine angemessene Bewirtschaftung dieser Flächen gestaltet sich schon zum jetzigen Zeitpunkt als schwierig, da sich zum Teil auf den oben genannten Flächen Wasserschutzgebiet, Natura 2000 und § 32 Biotope befinden.</p> <p>[Hinweis: Der Einwendung ist eine Karte des betreffenden Bereiches beigelegt]</p>	<p>bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)).</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben.</p>
1210	3.1.1	1886	PrivatFamilie Nadler-Stolz 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre.</p> <p>Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1211	3.1.2	4931	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In Kap 3.1.2 (Grünzäsuren) könnte aus hiesiger Sicht in PS 3.1.2 Z (1) oder in der Begründung ergänzend auch der zur Anpassung an den Klimawandel wichtige Aspekt der Sicherung klimatischer Ausgleichsfunktionen und günstiger lufthygienischer Bedingungen aufgeführt werden.	Keine Berücksichtigung Grünzäsuren können durch die raumordnerische Sicherung siedlungsnaher Freiräume zwar grundsätzlich zur Verbesserung der thermischen bzw. lufthygienischen Bedingungen im besiedelten Bereich beitragen. Regionalbedeutsame Funktionen für Klima und Luft waren aber in keinem Fall bestimmendes Auswahlkriterium für die im Offenlage-Entwurf festgelegten Grünzäsuren. Die angeregte Ergänzung des PS 3.1.2 oder dessen Begründung muss deshalb unterbleiben.
1212	3.1.2	4932	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Die - im Vergleich zu den Regionalen Grünzügen - sehr deutliche Einengung von ausnahmsweise zulässigen Vorhaben in Grünzäsuren in PS 3.1.2 Z (2) erscheint sachgerecht und wird vom MVI unterstützt.	Kenntnisnahme Die Zustimmung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen bei Grünzäsuren wird zur Kenntnis genommen.
1213	3.1.2	4933	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung zu PS 3.1.2 (S. B 45, sechster Absatz) ist das Wort "Grünzugskulisse" zu ersetzen durch "Grünzäsuren" oder "Kulisse der Grünzäsuren".	Berücksichtigung Der redaktionelle Fehler in der Begründung zu PS 3.1.2 wird wie angeregt korrigiert, indem in Absatz 12 das Wort "Grünzugskulisse" durch "Grünzäsuren" ersetzt wird.
1214	3.1.2	3145	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Die neu ausgewiesene Regionale Grünzäsur zwischen Holzhausen, March und Hochdorf ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr zu begrüßen, um der starken Gefahr eines Zusammenwachsens der Siedlungen zu begegnen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
1215	3.1.2	3146	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	In der Gesamtfortschreibung entfiel (...) die Regionale Grünzäsur zwischen March/Buchheim und Neuershäusern. Es sollte nochmals geprüft werden, ob diese Grünzäsur nicht wieder aufgenommen werden kann, da dadurch der Biotopverbund zwischen den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. des Naturschutzgebiets mit der neu ausgewiesenen Grünzäsur zwischen Holzhausen, March und Hochdorf gesichert und verbessert wird.	Keine Berücksichtigung Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsrändern von Buchheim und Neuershäusern weist unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die regionalbedeutsamen Freiräume südwestlich von Neuershäusern sowie nordöstlich von Buchheim durch eine Vergrößerung der Grünzugskulisse bzw. Neufestlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. einer Grünzäsur gegenüber dem geltenden Regionalplan durch den Offenlage-Entwurf eine regionalplanerische Sicherung erfahren.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
1216	3.1.2	3147	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Die im rechtskräftigen Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Grünzäsuren im Zartener Becken dienten vor allem einer Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklung und der klaren Trennung von Siedlungen sowie der Sicherung und Erhaltung regionalbedeutsamer Frischluftbahnen (Höllentäler Bergwind bis in das Stadtgebiet Freiburg). Durch den Wegfall der Grünzäsuren bei Littenweiler, Kappel und Stegen und der Neuausweisung nur einer Grünzäsur östlich von Kirchzarten ist die Möglichkeit eines weiteren Zusammenwachsens der Siedlungsgebiete sowie einer Verdichtung des Zartener Beckens gegeben, welches sich nachteilig auf die klimatischen Bedingungen sowie den Biotopverbund und die siedlungsnaher Erholung auswirkt. Auch hier ist die Ausweisung weiterer Grünzäsuren zu prüfen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zwischen den Siedlungskörpern verbliebenen Freiraumkorridore im Bereich der drei genannten Grünzäsuren, die aus dem geltenden Regionalplan nicht in den Offenlage-Entwurf übernommen wurden, weisen keine regionalbedeutsame Größendimension und keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Sie unterschreiten mit Breiten von ca. 50 m (Littenweiler), ca. 100 m (Kappel) und ca. 170 m (Stegen-Zarten) die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m erheblich.</p> <p>Dessen ungeachtet bestehen in weiten Teilen des Zartener Beckens fachrechtliche Festlegungen, die eine Siedlungsentwicklung beschränken. So sind große Bereiche zwischen Freiburg und Kirchzarten als Wasserschutzgebiet der Zonen I und II ausgewiesen. Gleiches gilt auch für Bereiche südlich von Stegen und südwestlich von Kirchzarten. Darüber hinaus sind große Flächen zwischen Freiburg und Kirchzarten sowie südwestlich von Kirchzarten Teil der FFH-Gebietskulisse. Große Niederungsflächen längs von Eschbach, Krummbach, Hagenbach und Brugga liegen zudem nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100). Konkrete Anhaltspunkte für einen raumordnerischen Steuerungsbedarf zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen, eines räumlich dispersen Siedlungsmusters oder zur Sicherung von wichtiger Freiraumfunktionen bestehen hier nicht. Aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtige Bereiche für den Biotopverbund existieren im Bereich des Zartener Beckens nicht.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung weiterer Grünzäsuren gegenüber dem Offenlage-Entwurf in diesem Bereich begründen könnten.</p>
1217	3.1.2	3148	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Die Regionale Grünzäsur im Unterglottertal bei der Talgabelung ins Föhrental ist in der Gesamtfortschreibung nicht mehr enthalten, ebenfalls wurde der Regionale Grünzug deutlich zurückgenommen. Um eine weitere Einengung durch das Zusammenwachsen des Gewerbegebiets mit der Gschwander Mühle und dem Siedlungsgebiet von Unterglottertal regionalplanerisch zu verhindern und den landschaftlich wertvollen und wichtigen Freiraum dazwischen zu erhalten, ist der Wegfall der Grünzäsur bzw. eine Ausweitung des	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen dem westlichen Siedlungsrand von Unterglottertal sowie dem Gewerbegebiet "Engematte" weist eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Darüber</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Regionalen Grünzugs aus fachlicher Sicht nochmals kritisch zu prüfen.</p>	<p>hinaus befinden sich hier zwischen den Siedlungsrändern mehrere Außenbereichsgebäude, die die siedlungstrennende Funktion des Freiraumbereichs stark einschränken. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass es sich um einen landschaftlich sensiblen Bereich handelt, insbesondere was die Blickbeziehungen zwischen dem Unteren Glottertal und dem durch markante Hoflagen geprägten Föhrental anbelangt.</p> <p>Seitens der Gemeinde Glottertal wird zur gewerblichen Eigenentwicklung eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Engematte" nach Osten bis zum Bereich der Gschwandermühle verfolgt (ca. 1 ha) (siehe (ID 341)). Räumliche Alternativen der Entwicklung des Gewerbegebiets der Gemeinde bestehen wegen der topographischen Verhältnisse sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes (die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen befinden sich nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100)) nicht.</p> <p>Um aber unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen das Entstehen eines vollständig geschlossenen Siedlungskörpers am Ausgang des Föhrentals zu vermeiden, ist es raumordnerisch begründet und sinnvoll, den im Offenlage-Entwurf nördlich des Glotterbachs vorgesehenen Regionalen Grünzug in östlicher und südlicher Richtung um insgesamt ca. 22 ha auszuweiten und dabei im Bereich zwischen Gschwandermühle, Siedlungsrand von Unterglottertal und L 112 einen ca. 200 m breiten Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern einzubeziehen. Konflikte mit gemeindlichen Entwicklungsabsichten bestehen hierbei nicht.</p> <p>Der vorgebrachten Anregung teilweise entsprechend, wird der zwischen den Siedlungskörpern liegende Freiraum nordwestlich von Unterglottertal durch Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in Teilen regionalplanerisch gesichert. Dabei wird in einer raumordnerischen Gesamtabwägung den begründeten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Vorrang vor einem vollständigen Erhalt des Freiraums am Ausgang des Föhrentals eingeräumt.</p>
1218	3.1.2	3149	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Der Regionale Grünzug zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt wurde zurückgenommen und durch eine Grünzäsur ersetzt. Wir begrüßen ausdrücklich die Abgrenzung dieses Bereichs, der u. a. eine sehr wichtige Funktion im Biotopverbund übernimmt. Gerade vor dem Hintergrund der großen Anstrengungen zur Vermeidung von Zerschneidungswirkungen im Mooswald durch den Bahnausbau (Planung einer aufwändigen Grünbrücke) wird die Bedeutung dieser Grünzäsur für den Biotopverbund besonders deutlich. In jedem Fall kommt dem Bereich auch eine hohe</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. An der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsur wird ohne Änderung ihrer Abgrenzung festgehalten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Bedeutung für den Freiraumschutz zu, und es liegt eine enge fachliche Verbindung mit Grünzug am Schönberg vor.	
1219	3.1.2	3150	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Zwischen Elzach mit kleinstädtischem Erscheinungsbild und Yach mit noch typischem Dorfbild sollte unbedingt ein Freiraum erhalten werden, um ein Zusammenwachsen der Siedlungsflächen zu vermeiden. Wir halten es daher für zweckmäßig, hier eine Grünzäsur auszuweisen.	Keine Berücksichtigung Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsrändern von Elzach und Yach-Untertal weist unter Berücksichtigung des bauleitplanerisch gewidmeten Sportplatzgeländes eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Darüber hinaus befindet sich hier zwischen den Siedlungsrändern ein Außenbereichsgebäude, das die siedlungstrennende Funktion des Freiraumbereichs stark einschränkt. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
1220	3.1.2	3264	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Zu PS 3.1.2 Regionale Grünzäsuren Grundsätzliche Anmerkungen: Aus forstfachlicher Sicht sind die Regelungen zu den Grünzäsuren positiv zu beurteilen. Innerhalb der Grünzüge wird der Wald mit seinen für diese Bereiche besonders wichtigen Funktionen weitgehend geschützt. Insbesondere für den Biotopverbund können mittels der Grünzäsuren wichtige Flächen gesichert werden. Prüfvorschlag: Für die Ausweisung von Grünzäsuren gilt bisher eine Mindestbreite von 400 m. Gerade im bereits intensiv genutzten und besiedelten Bereich der Rheinebene sind die verbliebenen Korridore für den Biotopverbund bereits schmaler als 400 m. Obwohl wichtige Funktionen für den Biotopverbund erbracht werden, fallen diese Flächen aus einem möglichen Schutz durch Grünzäsuren heraus. Grünzäsuren sollten daher in besonders wichtigen Verbundbereichen (z. B. Generalwildwegeplan) auch mit einer geringeren Breite ausgewiesen werden können.	Keine Berücksichtigung Grünzäsuren kommt im Sinne von PS 5.1.3 (Z) LEP die Aufgabe einer Sicherung siedlungstrennender Freiräume zu, insbesondere zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen (PS 2.2.3.2 (G) LEP). Sie weisen eine regionalplanerische Zielbreite von 1000 m auf. Damit sichergestellt ist, dass diese als Ziel der Raumordnung rechtsverbindlich gesicherten siedlungstrennenden Freiräume eine regionale Bedeutung aufweisen, wurde dem Plankonzept des Offenlage-Entwurfs eine Mindestbreite für Grünzäsuren von ca. 400 m zugrunde gelegt (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Eine weitere Herabsetzung dieser Mindestbreite würde zu einer im Einzelfall noch stärkeren Unterschreitung der Zielbreitendimension führen und wäre inhaltlich nicht zu begründen. Darüber hinaus wird hierfür auch planerisch keine Erforderlichkeit gesehen. Mit dem Offenlage-Entwurf, bei dem sich die Zahl der festgelegten Grünzüge gegenüber dem geltenden Regionalplan um 12 auf insgesamt 73 erhöht hat, werden alle aus regionaler Sicht wichtigen siedlungstrennenden Freiräume in der Region raumordnerisch gesichert. Dies gilt insbesondere auch für alle Bereiche, in denen das Entstehen von Siedlungsbändern die Funktionsfähigkeit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans beeinträchtigen könnte. Zusätzlich werden mit dem Offenlage-Entwurf weitere siedlungstrennende Freiräume, die die Mindestbreitendimension für Grünzäsuren nicht erreichen, in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen und so gegenüber einer Besiedlung raumordnerisch

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					gesichert. Für eine Festlegung weiterer Grünzäsuren, auch mit geringerer Breitendimension, besteht somit keine hinreichende Begründung.
1221	3.1.2	2717	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Für die Ausweisung der Grünzäsuren fehlt bisher eine ausführliche Begründung, auch für die gebietsscharfen Festlegungen. Nach dem Textteil zur Raumanalyse soll der Landschaftsrahmenplan Begründungshintergrund hierzu liefern. Der Landschaftsrahmenplan soll jedoch erst separat erarbeitet werden. Aus den bisher vorliegenden Unterlagen ist für uns bisher nicht erkennbar, wie die Abgrenzung der Grünzäsuren erfolgt ist.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die inhaltliche Begründung sowie die maßgeblichen methodischen Grundlagen und Kriterien für die Festlegung von Grünzäsuren finden sich in der Begründung zu PS 3.1.2. Grünzäsuren leiten sich primär von siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten ab und werden im Einzelfall zusätzlich durch besondere regionalbedeutsame Freiraumfunktionen begründet (siehe tabellarische Übersicht der Grünzäsuren). Die in diesen Fällen relevanten fachlichen Grundlagen zu den Freiraumfunktionen, die als Abwägungsmaterial bei der Festlegung von Grünzäsuren zu Grunde gelegt wurden, finden sich in Text und Kartenform im Entwurf der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans, der wie die o.g. tabellarische Übersicht als weitere zweckdienliche Unterlage am Offenlage- und Beteiligungsverfahren des Regionalplanfortschreibungsentwurf teilnahm. Die im Offenlage-Entwurf vorgenommenen Festlegung von Grünzäsuren und ihre gebietsscharfe Abgrenzung sind das Ergebnis eines komplexen und auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen planerischen Analyse- und Abwägungsprozesses, in den auch die begründeten Belange der Siedlungsentwicklung Eingang gefunden haben. Eine flächendeckend vollständige Darstellung aller im Planungsprozess berücksichtigten Erwägungen ist nicht möglich und auch in inhaltlicher wie rechtlicher Hinsicht nicht erforderlich.
1222	3.1.2	2718	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Bei der Ausweisung von Grünzäsuren sollte darauf geachtet werden, dass alle im Flächennutzungsplan entsprechend ausgewiesenen oder derzeit im Verfahren befindlichen Siedlungsflächen, welche bisher nicht in einer Grünzäsur lagen, auch zukünftig nicht als Grünzäsur ausgewiesen werden. Wegen der Großmaßstäblichkeit des vorliegenden Planes war eine Überplanung für uns nicht abschließend erkennbar. Mögliche Überplanungen sollten nochmals abschließend geprüft werden und ggf. geändert werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Durch die im Offenlage-Entwurf gebietsscharf festgelegten Grünzäsuren kommt es grundsätzlich zu keiner inhaltlich relevanten Überlagerung von Siedlungsflächen, die in geltenden Flächennutzungsplänen dargestellt sind.
1223	3.1.2	2719	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Weiterhin sollten Flächen, welchen einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB darstellen, von Überplanung mit einer Grünzäsur ausgenommen werden. Als Beispiel für eine entsprechende Überplanung ist möglicherweise z. B. der Bereich Neubierhäusle in der Grünzäsur Nr. 68 Titisee-Neustadt zu nennen. Wegen der Großmaßstäblichkeit des vorliegenden Planes war eine Überplanung für uns nicht abschließend erkennbar. Dies sollte nochmals abschließend geprüft werden und ggf. geändert werden.	Berücksichtigung Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB wurden im Offenlage-Entwurf entsprechend den der Verbandsgeschäftsstelle bekannten Abgrenzungen als bauliche Innenbereiche von einer Festlegung als Regionaler Grünzug, Grünzäsur oder Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgenommen. Die verbindliche Beurteilung der Abgren-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					zung der § 34-Bereiche obliegt den Baurechtsbehörden. Sofern diese hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens konkrete Hinweise auf Überlagerungen der freiraumschützenden Festlegungen geben, werden diese berücksichtigt. Der von der Unteren Baurechtsbehörde im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald konkret benannte Bereich "Neubierhäusle" auf Gebiet der Stadt Titisee-Neustadt wird entsprechend eines Hinweises der Stadt (siehe (ID 3041)) aus der geplanten Grünzäsur ausgegrenzt.
1224	3.1.2	2720	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Das Ziel der Raumordnung enthält Ausnahmetatbestände in Bezug auf standortgebundene Anlagen der Land- und Forstwirtschaft. Aus der Begründung lässt sich nicht entnehmen, ob hierunter auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sogenannten "mitgezogenen" Nutzungen wie Ferienwohnungen, Straußenwirtschaften u. ä. fallen. Dies sollte noch klargestellt werden.	Keine Berücksichtigung Eine textliche Ergänzung der Plansatzbegründung ist nicht erforderlich und sinnvoll, da sich der Sachverhalt unmittelbar aus der begrenzten inhaltlichen und räumlichen Detailschärfe der regionalplanerischen Regelungen und zwar unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Beurteilung solcher "mitgezogenen" Nutzungen ergibt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der auf Regionale Grünzüge bezogenen Anregung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2696) verwiesen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine textliche Ergänzung der Begründung zu PS 3.1.1 bzw. 3.1.2 begründen könnten.
1225	3.1.2	2721	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Begründung zu Ziffer 3.1.2 nimmt Bezug auf Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB. Hierzu zählen u. a. auch Nutzungsänderungen. § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB lässt die Nutzungsänderung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe z. B. auch zu Schank- und Speisewirtschaften, gewerblichen Betrieben usw. zu. Aus den Unterlagen geht bisher nicht hervor, ob solche Nutzungsänderungen vom Ausnahmetatbestand erfasst werden sollen. Dies sollte ebenfalls noch klargestellt werden.	Keine Berücksichtigung Da die genannten Nutzungsänderungen regelmäßig keine Raumbedeutsamkeit erlangen, werden sie entsprechend den Darlegungen in den Begründungen zu den PS 3.1.1 und 3.1.2 durch die Festlegungen von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in der Regel nicht erfasst. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der auf Regionale Grünzüge bezogenen Anregung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2697) verwiesen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine textliche Ergänzung der Begründung zu PS 3.1.1 bzw. 3.1.2 begründen könnten.
1226	3.1.2	2715	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Rücknahme Regionaler Grünzug (Grünzäsur) Sölden Südlich der Ortslage Sölden entfielen der bisher dargestellte Regionale Grünzug komplett und würde durch eine Grünzäsur ersetzt. Diese rückt allerdings weiter vom Ortsrand ab als der bisherige Grünzug. Dies ist fachlich nicht plausibel und sollte noch begründet werden.	Berücksichtigung (teilweise) Die im Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 65 zwischen Sölden und Bollschweil weicht süd- und südwestlich des Ortsrands von Sölden von der Grenze der hier im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs kleinräumig ab. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Geländeverhältnisse und markanter Landschaftsstrukturen tritt sie teilweise dichter an den Ortsrand heran, teilweise rückt sie weiter von

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ihm ab. Hierdurch werden auch Spielräume für kleinräumige Arrondierungen des Siedlungsbestandes der Eigenentwicklergemeinde Sölden raumordnerisch offen gehalten.</p> <p>Diese an den realen Geländebeziehungen orientierte Abgrenzung ist grundsätzlich inhaltlich schlüssig. Eine nochmalige Überprüfung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten hat aber ergeben, dass die südwestlich des Bereichs "Gaisbühl" gegenüber der bestehenden Grünzugsgrenze um bis zu 120 m zurückversetzte Grünzugsgrenze angesichts der Reliefsituation und der landschaftlichen Exponiertheit dieses Bereichs nicht plausibel ist. Diese Abgrenzung würde eine stark in den sensiblen Landschaftsraum ausgreifende Siedlungsentwicklung raumordnerisch ermöglichen. Die vorgebrachte Anregung aufgreifend, wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur deshalb in diesem Bereich wieder mit der Grenze des Regionalen Grünzugs des geltenden Regionalplans in Deckung gebracht (Vergrößerung der Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf um ca. 3 ha). Angesichts der an allen Siedlungsrändern von Sölden verbleibenden nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen Flächen" bestehen über die flächennutzungsplanerisch gewidmeten Bauflächen und Innenentwicklungspotenziale hinaus nach wie vor ausreichend regionalplanerische Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde.</p> <p>Die teilweise Vergrößerung der Regionalen Grünzäsur ist begründet und raumordnerisch vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete "Schönberg" sowie "Östliches Hexental" reichen im Süden und (Nord)westen bis unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand von Sölden heran. Gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mitgeteilt, dass es angesichts der bestehenden Innenentwicklungspotenziale sowie der in nordöstlicher Richtung bestehenden Möglichkeiten der Außenentwicklung derzeit keine hinreichende Begründung für die Rücknahme der Landschaftsschutzgebietsgrenze zugunsten einer Siedlungsentwicklung von Sölden sieht</p>
1227	3.1.2	2722	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Grünzäsuren erfüllen vor allem die Aufgabe, Freiräume zwischen zusammenwachsenden Siedlungen zu schützen bzw. bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden. Weitere Hauptkriterien sind der Schutz von Wildtierkorridoren oder wenig lärmbelasteter Gebiete mit besonderer Erlebnisqualität. Vergleichbar den Regionalen Grünzügen wird kein Steuerungsbedarf in Schutzgebieten wie FFH, NSG oder Bann- und Schonwäldern gesehen. In den Grünzäsuren ist eine Besiedlung unzulässig, im Einzelfall können	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ausnahmsweise z. B. bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft oder der technischen Infrastruktur wie z. B. Straßen (!) oder Leitungen zugelassen werden.</p> <p>Laut Angaben des Regionalverbands hat die Anzahl der Grünzäsuren um 20 % zugenommen, wobei es verschiedene Zu- und Abgänge gegenüber dem Regionalplan von 1995 gibt. Neu ist die gebietsscharfe Ausformung der Grünzäsuren. Angestrebt wird eine Breite von ca. 1000 m, im Einzelfall mindestens aber 400 m.</p>	
1228	3.1.2	2723	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Im Schwarzwaldteil des Regionalverbands sind im Entwurf nur wenige Grünzäsuren dargestellt, so z. B. im Gutachtal zwischen Titisee und Neustadt oder bei Feldberg Altglashütten.</p> <p>Die jeweiligen Gebiete können aus naturschutzfachlicher Sicht zweifellos mitgetragen werden. Allerdings gibt es keine Hinweise oder Erklärungen dafür, weshalb gerade diese Gebiete und keine weiteren ausgewählt wurden. Zumindest oberflächlich betrachtet ist vergleichbarer Steuerungsbedarf auch für andere Gebiete zu erwarten (z. B. Falkau-Haslachtal, Breitnau, Schluchsee).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Den Vorgaben des LEP entsprechend, stellen Grünzäsuren eine siedlungsstrukturell und freiraumplanerisch erwünschte Siedlungstrennung sicher und werden v.a. entlang der Siedlungsachsen festgelegt, in denen Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung erkennbar sind. Im Gegensatz zu den anderen Teilen des Schwarzwalds in der Region, besteht im Hochschwarzwald derzeit nur in wenigen Bereichen das raumordnerische Erfordernis für die Festlegung von Grünzäsuren.</p> <p>Auch bei keinem der drei in der Stellungnahme genannten Bereiche liegt eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung vor, die eine regionalplanerische Steuerung der Siedlungsentwicklung erforderlich machen würde. Speziell im Fall Falkau weist der Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsrändern von Vorderfalkau und Hinterfalkau zudem nur eine Breite von ca. 350 m auf und unterschreitet damit die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m. Darüber hinaus sind größere Teile des Haslachtals im Bereich Falkau Bestandteil der im Regionsteil Schwarzwald zu ergänzenden Kulisse von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, die mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens wird.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3123) verwiesen.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung weiterer Grünzäsuren im Hochschwarzwald begründen könnten.</p>
1229	3.1.2	2724	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Wegfall Grünzäsur Bereich Gundelfingen - Wildtal</p> <p>Im vorliegenden Entwurf entfielen die bisherige Grünzäsur zwischen Gundelfingen und dem östlich der Bahnlinie beginnenden Wildtal. Aus fachlicher Sicht sollte seitens des RVSO geprüft werden, ob im bisherigen Bereich (auch auf Stadtgebiet Freiburg) eine Ausformung einer Grünzäsur doch Sinn macht, um ein vollständiges Zusammenwachsen der Siedlungsbänder zu verhindern.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Auswei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2).</p> <p>Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann auch nach nochmaliger Prüfung die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p>
1230	3.1.2	2725	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>March</p> <p>Die Ausformung einer neuen großflächigen Grünzäsur zwischen den March-Gemeindeteilen Holzhausen und Buchheim / Hugstetten ist aus fachlicher Sicht sehr zu begrüßen und sollte im Rahmen der weiteren Planung nicht zurückgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
1231	3.1.2	2726	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>March</p> <p>Nicht mehr aufgenommen ist eine Grünzäsur zwischen Neuershausen und Buchheim. Aus fachlicher Sicht der UNB würde in diesem Bereich eine Grünzäsur oder mindestens die Einbindung in die benachbarten Regionalen Grünzüge Sinn machen, um ein weiteres Zusammenwachsen der Ortslagen zu erschweren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Freiraumkorridor zwischen den Ortsrändern von March-Buchheim und March-Neuershausen weist - unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen - stellenweise nur noch eine Breite von ca. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich.</p> <p>Bezüglich einer Vergrößerung Grünzugskulisse in diesem Bereich ist zu berücksichtigen, dass der Regionale Grünzug südlich von Neuershausen sowie nördlich von Buchheim im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan bereits eine deutliche Vergrößerung erfahren hat. Darüber hinaus wurde der Freiraumbereich zwischen Buchheim und Holzhausen bis an den nordöstlichen Siedlungsrand von Buchheim als Grünzäsur festgelegt. Zudem liegen nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes große Teile der Gemarkungen von Neuershausen und Buchheim im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100), wodurch die tatsächlich verbleibenden Spielräume für eine bedarfsgerechte künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde March zusätzlich stark eingeengt werden. Vor allem für den Ortsteil Neuershausen wird eine weitere bauliche Entwicklung nur noch in östlicher Richtung möglich sein. Auch wenn es nachvollziehbar ist, das ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungskörper der beiden Ortsteile von March aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch bewertet wird, ist dennoch die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Festlegung des siedlungstrennenden Freiraums als Regionaler Grünzug bei Abwägung aller maßgeblichen Belange raumordnerisch somit nicht vertretbar.
1232	3.1.2	2727	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Neuenburg und Müllheim Die gebietsscharfe Ausformung der Grünzäsur zwischen Neuenburg und Müllheim würde aus fachlicher Sicht sehr begrüßt, da die siedlungsfreie Nord-Süd-Achse der Rheinebene in diesem Bereich bereits stark verengt ist und eine weitere Einengung die Trenn- und Barrierewirkung (auch des Biotopverbunds) stark verstärken würde. Es ist nicht auszuschließen, dass die Städte Neuenburg und Müllheim in diesem Bereich langfristig weitere Siedlungsabsichten haben. Aus fachlicher Sicht sollten aber Siedlungserweiterungen, die zu einer weiteren Einengung führen, nicht mehr möglich sein.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
1233	3.1.2	2728	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Seefeldern und Heitersheim Die dargestellte Grünzäsur wäre insbesondere vom Ortsrand Seefeldern, aber auch im Norden vom bestehenden Gewerbegebiet deutlich abgerückt. Für Seefeldern ist dies kaum plausibel, da eine Erweiterung des Ortes nach Norden in diesem Umfang kaum gewollt und möglich sein wird. Hier sollte die Abgrenzung der Grünzäsur deutlich näher an den Ort herangerückt werden. Weiterhin wäre zu prüfen, ob eine weitere Südausdehnung des Gewerbegebietes Tiergarten-Kreuzmatten planerisch noch verwirklicht werden kann.	Keine Berücksichtigung Im Norden lehnt sich die gebietsscharfe Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf geplanten Grünzäsur Nr. 70 unmittelbar an die Südgrenze der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Erweiterung des Heitersheimer Gewerbegebietes "Tiergarten-Kreuzmatten" an. Gegenüber dem Regionalen Grünzug, der hier im geltenden Regionalplan festgelegt ist, vergrößert sich der regionalplanerisch gesicherte Freiraum hier in einem ca. 60 m breiten Streifen um insgesamt ca. 4,5 ha. Im Süden entspricht die geplante Grünzäsurgrenze der Grenze des Regionalen Grünzugs gemäß geltendem Regionalplan. Hierbei wurden die mittelfristigen Entwicklungsvorstellungen für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Buggingen berücksichtigt. Die Breite der geplanten Grünzäsur beträgt westlich der B 3 ca. 750 m. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die eine Vergrößerung der Grünzäsur begründen könnten.
1234	3.1.2	2729	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur westlich Au (Selzenbächle) Die großflächige Grünzäsur südlich Au im beginnenden Hexental würde deutlich vom Selzenbächle abrücken, das hier eine naturräumliche Grenze markiert. Es ist anzunehmen, dass es sich hier um eine Fläche mit Siedlungsabsicht der Gemeinde Au handelt, die sich zudem im LSG "Östliches Hexental" befindet. Aus fachlicher Sicht ist eine Siedlungserweiterung nach Westen über das Selzenbächle hinaus sehr kritisch zu beurteilen. Insofern ist in Frage zu stellen, ob die Grünzäsur in diesem Bereich fachgerecht abgegrenzt wird.	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Hexental sowie der Sicherung des Biotopverbundes (ein Waldkorridor regionaler Bedeutung gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption quer in diesem Bereich das Hexental). Darüber hinaus handelt es sich einen Bereich mit besonderer Bedeutung für das wohnortnahe Naturerleben. Mit der ca. 500 bis 800 m breiten Grünzäsur soll somit neben einer klaren Trennung der Siedlungskörper und einer

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>kompakten Siedlungsentwicklung auch auf den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs sowie wichtiger Bereiche für die Naherholung hingewirkt werden. Am südlichen Ortsrand von Au beträgt die Breite der Grünzäsur rd. 700 m, wobei sie hier aufgrund des auf Gemarkung Wittnau gelegenen, aus der Grünzäsur ausgesparten Klinikbereichs Stöckenhöfen, in zwei ca. 300 m breite Teile gegliedert ist. Sie unterschreitet somit die regionalplanerische Grünzäsurzielbreite von 1.000 bereits deutlich. Im Offenlage-Entwurf wurde im Talbereich der Selzenbächles die Grenze der Grünzäsur etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abgerückt (insgesamt ca. 2,5 ha). Durch die Freistellung dieses Bereichs, der zur im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur zu rechnen ist, soll die Möglichkeit für eine mittel- bis langfristige Entwicklung von Wohnbauflächen offengehalten werden.</p> <p>Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich die vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Zum einen stellt der gemarkungsübergreifende Freiraumkorridor südwestlich des Siedlungsrandes von Au bereits jetzt einen Engpassbereich für den Biotopverbund dar (fachliche Zielbreite des Waldkorridors: 500 m). Dies gilt in besonderem Maße für den ca. 380 m breiten Freiraumbereich zwischen bestehendem Siedlungsrand am Seltenbächle und Klinikbereich Stöckenhöfen. Seine weitere Einengung durch eine Siedlungsentwicklung würde den großräumigen Biotopverbund für waldbundene Arten zwischen Schwarzwald, Schönberg und Rheinebene erheblich beeinträchtigen. Darüber hinaus bildet der Verlauf des Seltenbächles in diesem Bereich einen schlüssigen Siedlungsabschluss. Das Überspringen dieser natürlichen Siedlungsbegrenzung würde den landschaftlich sensiblen Talraum längs des Seltenbächles abriegeln und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hexental verstärken. Dies wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Schließlich ist auch keine hinreichende Begründung für eine Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich gegeben. Auch unter Berücksichtigung der durch den engen Talraum topographisch schwierigen Situation verfügt die Eigenentwicklungsgemeinde Au (Wohnbauflächenbedarf gemäß Orientierungswert des Offenlage-Entwurfs Regionalplan ca. 1 ha) mit bestehenden Wohnbauflächenreserven des geltenden Flächennutzungsplans und Innenentwicklungspotenzialen über ausreichende Möglichkeiten einer bedarfsgerechten raumverträglichen Wohnbauflächenentwicklung. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten aus raumordnerischer Sicht bestehen durch die vom Siedlungsrand abgerückte Grün-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>zugsabgrenzung beispielsweise im Bereich der Siedlung Schönberg. In den informellen Gesprächen, die die Verbandsgeschäftsstelle 2012/2013 mit der Gemeinde Au geführt hat, hat die Gemeinde die Freistellung des Bereichs am Selzenbächle mit langfristigen gerichteten Vorstellungen der Wohnbauflächenentwicklung begründet. Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. Mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Vor dem Hintergrund der erfolgten und prognostizierten Einwohnerentwicklung der Gemeinde ist zudem davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs auch ohne den Bereich längs des Selzenbächles ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung in mittelfristiger Perspektive eröffnet.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen.</p>
1235	3.1.2	2643	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	<p>Um einer Zersiedelung der Landschaft in diesem Bereich entgegenzuwirken und zu verhindern, dass die Stadt Emdingen und die Gemeinde Forchheim zusammen wachsen und dort eine bandartige Entwicklung stattfindet, beantragen wir die Festlegung einer Grünzäsur zwischen Emdingen und Forchheim. Auch finden sich in diesem Raum wertvollste landwirtschaftliche Flächen. Auf die Anlage, in die wir die Grenzen der Grünzäsur grob eingetragen haben, wird verwiesen. Die genaue Ausformung sollte durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein stattfinden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Randbereich der regionalen Entwicklungsachse Emmendingen-Teningen-Emdingen a.K. gelegene Freiraum zwischen den Siedlungskörpern von Emdingen und Forchheim weist (unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen) noch eine Breite von ca. 800 bis 900 m auf. Vor allem durch die in den letzten Jahren erfolgte gewerbliche Entwicklung der Stadt Emdingen nach Norden hat dieser siedlungstrennende Freiraum eine deutliche Einengung erfahren. Diese Entwicklung geht einher mit einer allgemeinen Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung am nördlichen Kaiserstuhland.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung einer Grünzäsur zwischen Emdingen und Forchheim raumordnerisch begründet und sinnvoll. Es verbleiben für beide Gemeinden ausreichende Spielräume, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung entsprechend der regionalplanerischen Funktionszuweisung vollziehen zu können.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Gegenüber der vom Einwender vorgenommenen Grobabgrenzung wird die ca. 800 m breite Grünzäsur in östlicher Richtung über die L 133 hinaus verlängert. Um die zusätzliche Grünzäsur sinnvoll in die umgebenden freiraumschützenden Festlegungen gemäß Offenlage-Entwurf einzufügen, wird der nordwestlich von Endingen gelegene Regionale Grünzug in nordöstlicher Richtung um ca. 100 ha vergrößert und schließt dort direkt an die Grünzäsur an, die sich östlich des von Forchheimer Biogasanlage nach Süden verlaufenden Weges erstreckt. Dabei wird auch der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) Rechnung getragen.</p> <p>Die Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur zwischen Endingen a.K. und Forchheim ist raumordnerisch begründet und vertretbar.</p>
1236	3.1.2	3012	Bürgermeisteramt der Gemeinde Au 79280 Au	<p>Der Gemeinderat Au hat sich am 15.01.2014 mit der Fortschreibung des Regionalplanes und dem Einspruch von Anwohnern der Selzenstraße in Au befasst.</p> <p>Dabei wurde der Fokus der Beratungen insbesondere auf die vorgenommene gebietsscharfe Ausweisung der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau gelegt.</p> <p>Im Ergebnis bestätigte der Gemeinderat die von der Verbandsversammlung am 18.07.2013 beschlossene Planung und empfiehlt dieser auch den Einspruch der Anwohner zurückzuweisen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Zu der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden von Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde), den Naturschutzverbänden sowie zahlreichen Privateinwendern Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar.</p> <p>Eine über das Selzenbächle nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde den die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.</p>
1237	3.1.2	3233	Bürgermeisteramt der Gemeinde Auggen 79424 Auggen	Grünzäsur / Aktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Grünzäsuren kommt die Aufgabe zu, ein Zusammenwachsen von Siedlungen zu vermeiden und besondere Funktionen siedlungsna-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festge-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>her Freiräume für die landschaftsbezogene Erholung und den Naturhaushalt zu sichern und zu entwickeln. In den Grünzäsuren findet eine Besiedlung nicht statt. Auch der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen einschließlich damit in Verbindung stehender Betriebsanlagen ist ausgeschlossen (vgl. Plansatz 3.1.2 Offenlageentwurf Regionalplan).</p> <p>Im Gemeindegebiet Auggen befindet sich sowohl nach dem aktuellen als auch nach dem Offenlageentwurf lediglich eine Grünzäsur. Diese liegt im Nordwesten der Gemeinde an der Grenze zu Neuenburg am Rhein und Müllheim.</p> <p>Aus dem Offenlageentwurf ergeben sich folgende Änderungen: Anders als im rechtskräftigen Regionalplan sind die Grünzäsuren in der Fortschreibung gebietsscharf abgegrenzt. Zudem sieht die Fortschreibung des Regionalplans eine deutliche Ausweitung der Grünzäsur im nordwestlichen Gemeindegebiet vor. Begründet wird die Grünzäsur an dieser Stelle mit der Siedlungstrennung (Auggen, Neuenburg am Rhein und Müllheim) und der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung. In den unterstehenden Abbildungen sind für den nordwestlichen Teil der Gemeinde die bisherige Situation der und die Änderung nach dem Offenlageentwurf dargestellt.</p> <p>Deutlich erkennbar ist, dass die Grünzäsur nach dem Offenlageentwurf auch den Bereich südlich der Bahngleise und z.T. östlich der Bahngleise umfasst. Ausgespart ist jedoch der zur Gemeinde Auggen zählende gewerbliche Bereich der Richtbergsiedlung. Die beabsichtigte räumliche Entwicklung der Gemeinde Auggen geht aus dem Flächennutzungsplan (Zieljahr 2023) hervor. Wie der Darstellung des FNP zu entnehmen ist, ist eine Entwicklung der gewerblichen Bauflächen zwischen Bahntrasse und B 3 in Richtung Norden geplant. Für die im FNP dargestellte geplante gewerbliche Baufläche wird derzeit der Bebauungsplan "Brauetzmaten" aufgestellt (Verfahrensstand Offenlage). Es ist somit absehbar, dass die im FNP geplante gewerbliche Baufläche in absehbarer Zukunft entwickelt sein wird. Die im Offenlageentwurf dargestellte Regionale Grünzäsur reicht bis an diese Fläche heran. Demzufolge wäre eine weitere Entwicklung der gewerblichen Flächen in Richtung Norden zukünftig nicht möglich.</p> <p>Die Gemeinde Auggen sieht sich dadurch in ihrer zukünftigen Entwicklung beeinträchtigt und fordert die Rücknahme der Regionalen Grünzäsur bis mindestens zur Höhe der Straße "Ortsstraße".</p> <p>Die Gemeinde Auggen ist der Auffassung, dass eine Rücknahme der Regionalen Grünzäsur an dieser Stelle dem verfolgten Ziel, das Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche zu verhindern, nicht entgegensteht.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen des betref-</p>	<p>legte Grünzäsur Nr. 74 zwischen Neuenburg, Müllheim und Auggen ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Gegenüber der geltenden symbolhaften Festlegung wurde sie im Offenlage-Entwurf bis über die Rheintalbahn nach Osten bis zur B 3 vergrößert. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen in West-Ost-Richtung längs der vorgesehenen Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein (-Mulhouse) sowie in Nord-Süd-Richtung längs dem Westrand der Vorbergzone / B 3. Die Breite der vorgesehenen Grünzäsur zwischen Müllheim und Auggen beträgt derzeit noch ca. knapp 900 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur um ca. 450 m (insgesamt ca. 10 ha) zu einer Verringerung der Grünzäsurbreite auf ca. 450 m führen. Wegen des sich ergebenden Gebietszuschnitts sowie der geringen Restbreite hätte dies zwangsläufig die vollständige Aufgabe der Grünzäsur östlich der Rheintalbahn zur Folge. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der Vorbergzone / B 3 zwischen Heitersheim und der Südgrenze der Region verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung von Auggen in Richtung Norden aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur in der geforderten Größenordnung zugunsten einer weiteren gewerblichen Siedlungsentwicklung nach Norden. Die Gemeinde (gemäß Offenlage-Entwurf mit Funktion Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe) verfügt noch in erheblichem Umfang über im geltenden Flächennutzungsplan (Zieljahr 2023) dargestellte gewerbliche Flächenreserven (nach vorliegenden Informationen mindestens 6 ha). Darüber hinaus bestehen am südlichen Ortsrand zwischen Rheintalbahn und B 3, angrenzend an das dortige Gewerbegebiet, in großer Flächendimension regional-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				fenden Bereichs beigelegt.]	planerisch "weiße Flächen". Angesichts dieser großflächigen Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche weitere Gewerbeentwicklung südlich der Ortslage ist auch in mittelfristiger Perspektive eine Begründung für eine Rücknahme Grünzäsur für eine gewerbliche Entwicklung nach Norden nicht gegeben. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
1238	3.1.2	2854	Bürgermeisteramt der Gemeinde Buggingen 79426 Buggingen	Die Gemeinde Buggingen hat positiv zur Kenntnis genommen und bedankt sich, dass ihre in den Abstimmungsgesprächen und Stellungnahmen im Vorfeld der Offenlage des Regionalplanentwurfs erhobene Forderung, die Grünzäsur zwischen dem Sportplatz Seefeldern und der Stadt Heitersheim auf den Stand des regionalen Grünzugs aus dem Regionalplan 1995 zurückzunehmen, aufgenommen wurde. Dadurch wird zwischen der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche "Sportplatz Seefeldern" und der Grünzäsur Entwicklungsspielraum für die zukünftige kommunale Planung gelassen.	Kenntnisnahme Die Zustimmung zur Abgrenzung der geplanten Grünzäsur gemäß Offenlageentwurf wird zur Kenntnis genommen.
1239	3.1.2	3570	Bürgermeisteramt der Gemeinde Denzlingen 79211 Denzlingen	Das Gebiet "Unterer Brühl" liegt in der im Regionalplan 2013 festgelegten Grünzäsur zwischen Denzlingen und Sexau. Das Gebiet ist durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan als "Sondergebiet Landwirtschaft" ausgewiesen. Das "Bebauungsplangebiet Unterer Brühl" (Rechtskraft 30.06.2005) muss in seiner Funktion und Bebaubarkeit erhalten bleiben und darf durch die Lage in der Grünzäsur in seiner Nutzung und Bebaubarkeit nicht beeinträchtigt werden (s. Anlage 1). Die Grünzäsur für diesen Bereich soll zurückgenommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans als Grünzäsur Nr. 53 festgelegte Freiraumbereich zwischen Emmendingen-Kollmarsreute, Sexau, Waldkirch-Buchholz und Denzlingen ist bereits im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug gesichert. Die vorgesehene gebietscharfe Festlegung als Grünzäsur dient durch konsequenten Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen am Ausgang des Elztals sowie der Sicherung des Biotopverbundes. Es soll somit neben einer klaren Trennung der Siedlungskörper und einer kompakten Siedlungsentwicklung auch auf den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Der betreffende Bereich "Unterer Brühl" befindet sich zentral in einem Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption, der den Schwarzwald zwischen Elz- und Glottertal mit der Teninger Allmend verbindet. Der Bebauungsplan "Unterer Brühl" legt ausschließlich außenbereichskonforme landwirtschaftsbezogene bauliche Nutzungen fest und konnte Rechtskraft erlangen, da er in keinem Widerspruch zum hier im geltenden Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzug steht. Auch durch die Grünzäsur, die entsprechend Offenlage-Entwurf an die Stelle des Grünzugs treten soll, kommt es diesbezüglich zu keinen Änderungen. Wie auch bislang schon im Regionalen Grünzug, werden auch künftig in der Grünzäsur standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwick-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lung bestehender Hofstellen, im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (PS 3.1.2 Z). Im Übrigen ergeben sich durch die geplante regionalplanerische Festlegung keine Konsequenzen für bestehende Nutzungen und Rechte.</p> <p>Die inselhafte Rücknahme der geplanten Grünzäsur im Bereich "Unterer Brühl" würde zu einer raumordnerischen Zulässigkeit einer darüber hinausgehenden Siedlungsentwicklung in diesem besonders sensiblen Freiraumbereich führen. Dies würde auch einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen und wäre raumordnerisch kritisch.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.</p>
1240	3.1.2	3415	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	Gegen die ausgewiesene Grünzäsur bestehen keine Bedenken.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zustimmung der Gemeinde zur geplanten Neufestlegung der Grünzäsur Nr. 11. wird zur Kenntnis genommen.</p>
1241	3.1.2	2875	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eschbach 79427 Eschbach	Bezüglich der Grünzäsur zwischen Eschbach und Heitersheim wünscht das Gremium einen Mindestabstand von 200 Metern zur bestehenden Bebauung, damit eine bauliche Entwicklung am südlichen Ortsrand nicht völlig blockiert wird.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte markungsübergreifende Grünzäsur Nr. 69 zwischen Eschbach und Heitersheim ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Markgräfler Rheinebene und Hügelland der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Bad Krozingen/Staufen i. Br. - Müllheim. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Siedlungsrändern von Eschbach und Heitersheim beträgt derzeit bereits noch ca. 550 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Siedlungsentwicklung von Eschbach um 200 m nach Süden (insges. über 20 ha) würde zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 350 m führen. Da in diesem Fall die generelle Mindestbreite für Grünzäsuren nicht mehr erreicht würde, müsste sie zwangsläufig vollständig entfallen. Die siedlungstrennende Funktion des um mehr als ein Drittel seiner heutigen Breite eingegengten Freiraumkorridors würde hierdurch nahezu verloren gehen und die erkennbaren starken Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der Landesentwicklungsachse zwischen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Freiburg und Müllheim weiter verstärkt. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung von Eschbach nach Süden aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung Eschbachs in Südrichtung. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Eschbach (ca. 2.250 Einwohner) bestehen erhebliche Wohnbauflächenreserven. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde sowohl am westlichen wie östlichen Ortsrand über Bereiche ohne geplante regionalplanerische Festlegungen ("weiße Flächen"). Diese übertreffen den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf des Eigenentwicklers Eschbach (ca. 2 ha) um ein Vielfaches. Der regionalplanerische Rahmen eröffnet somit bereits große Spielräume für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Wohnbauflächenentwicklung, sogar über 2030 hinaus.</p> <p>Eine Rücknahme der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1242	3.1.2	482	Bürgermeisteramt der Gemeinde Fischerbach 77716 Fischerbach	<p>In der Ausbildung der Grünzäsur sehen wir eine Beeinträchtigung in den Entwicklungsmöglichkeiten unserer Gemeinde. Die Gemeinde Fischerbach hat im Jahr 2010 bereits ein Verdichtungskonzept ausgearbeitet, welches mit der Bauleitplanungsbehörde sowie der Höheren Raumordnungsbehörde abgestimmt ist. Für den Bereich Fritz-Ullmann-Weg wurde im Verdichtungskonzept eine Nachverdichtung für Wohnbebauung vorgesehen. Außerdem sind die Entwicklungsmöglichkeiten des am Fritz-Ullmann-Weg angesiedelten Gewerbebetriebes um Schreibgeräte, unserem größten Arbeitgeber am Ort, durch die Ausbildung der Grünzäsur eingeschränkt.</p> <p>Wir bitten deshalb um Zurücknahme der Grünzäsur gemäß Anlage. Da auf der gegenüberliegenden Haslacher Talseite durch die vorherrschende Topografie keine Besiedelung möglich ist, ist somit auch kein durchgehendes Siedlungsband von 10 km Länge zu befürchten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte gemeindeübergreifende Grünzäsur Nr. 30 zwischen Fischerbach und Haslach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Talraum der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im mittleren Kinzigtal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Siedlungsflächen beträgt derzeit noch ca. 500 - 700 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur in einer Breite von ca. 200 m und einer Flächendimension von ca. 15 ha zugunsten einer Siedlungsentwicklung von Fischerbach nach Süden würde zu einer durchgehenden Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wir bitten aufgrund vorstehender Argumentation um Zurücknahme der Ausbildung der Grünzäsur in der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Gemeinde Fischerbach. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>zum nordöstlichen Siedlungsrand von Haslach auf nur noch ca. 500 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im mittleren Kinzigtal verstärkt werden. Darüber hinaus würde eine spornartig nach Süden ausgreifende Siedlungsentwicklung einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung des Orts widersprechen. Angesichts dessen wäre eine bauliche Entwicklung in dieser Richtung und Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur in der geforderten Größenordnung zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung. Fischerbach (ca. 1.700 Einwohner) verfügt über die umfangreichen bauleitplanerischen Flächenreserven hinaus zwischen dem fingerförmig gewachsenen Siedlungskörper in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung. So bestehen allein zwischen südlichem Siedlungsrand und der geplanten Grenze der Grünzäsur regionalplanerisch unbenutzte "weiße" Flächen in einer Größendimension von über 15 ha. Der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs eröffnet damit ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über den Planungszeitraum hinaus.</p> <p>Zudem liegen große Teile des Bereichs der gewünschten Grünzäsurücknahme nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwasserereigniskarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) und stehen nach den gesetzlichen Vorgaben für eine Siedlungsentwicklung eventuell grundsätzlich nicht zur Verfügung.</p> <p>Eine Rücknahme der Abgrenzung der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde im Bereich des Fritz-Ullmann-Wegs wurden in den im April 2012 und März 2013 geführten Gesprächen zwischen Gemeinde und Verbandsverwaltung nicht vorgebracht. Das angesprochene Verdichtungskonzept wurde dem Regionalverband bislang nicht vorgelegt. Nach Aussage der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt stehen die in diesem Rahmen von der Gemeinde dargelegten Entwicklungsvorstellungen nicht im Widerspruch zur geplanten gebiets-scharfen Abgrenzung der Grünzäsur.</p> <p>Die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Erweiterungsflächen der Fa. Uma Schreibgeräte, auf die die Gemeinde bereits in den Gemeindegesprächen hingewiesen hatte, sind nicht Teil der Grünzäsur.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1243	3.1.2	341	Bürgermeisteramt der Gemeinde Glottertal 79286 Glottertal	Der Entwurf beinhaltet den Wegfall der Grünzäsur zwischen Gewerbegebiet "Engematte" und Siedlungsbeginn am westlichen Ortseingangsbereich. Dies entspricht der Forderung der Gemeinde im dortigen Bereich die erforderliche Erweiterung des Gewerbegebietes "Engematte" planerisch zu entwickeln.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3148), die den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen Rechnung trägt, wird verwiesen.
1244	3.1.2	2881	Bürgermeisteramt der Gemeinde Glottertal 79286 Glottertal	Die Grünzäsur im östlichen Talbereich beinhaltet nun eine genauere Abgrenzung des Bereichs östlicher Talausgang bis zum Bereich "Steckleweg" und entspricht der Forderung der Gemeinde nach Entwicklung des Areals Gschwandersäge. Entsprechende Planungsschritte wurden dort bereits eingeleitet.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung zur Kenntnis genommen.
1245	3.1.2	3427	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) 77793 Gutach (Schwarzwaldbahn)	Auf der Gemarkung Gutach sind zwei regionale Grünzüge ausgewiesen, auf welchen keine Besiedelung stattfinden kann. Die Grünzäsur zwischen den Vogtsbauernhöfen und dem Bereich Gutach-Turm wurde in Abstimmung mit dem Regionalverband entsprechend ausgeformt, sodass diese Grünzäsur in der Form belassen werden kann.	Kenntnisnahme Die Zustimmung zur geplanten Grünzäsurfestlegung wird zur Kenntnis genommen.
1246	3.1.2	3428	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) 77793 Gutach (Schwarzwaldbahn)	Die Grünzäsur zwischen der Sommerodelbahn und dem Ramsbach sollte dagegen geändert werden. Der Bereich Wäldebauernhof - Herrenbach sollte aus der Grünzäsur herausgenommen werden, damit die Entwicklung des Wäldebauernhofes sowie der Wunsch von Anwohnern im Bereich Herrenbach auf An- bzw. Neubau von Wohngebäuden für ihre Familien realisiert werden kann bzw. keine Hinderungsgründe für eine Bebauung durch die Ausweisung dieser Grünzäsur entstehen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 33 zwischen dem Ortsteil Singersbach und dem Kernort ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Talraum der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im unteren Gutachtal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Siedlungsrändern beträgt derzeit noch ca. 1000 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer baulichen Entwicklung im Bereich Wäldelebauernhof / Herrenbach würde einer Halbierung der Freiraumbreite auf ca. 480 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich des Unteren Gutachtals verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine bauliche Entwicklung in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch. Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für die Rücknahme der Grünzäsur. Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebunde-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ne landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Die Gemeinde Gutach verfügt zur Eigenentwicklung sowohl im Kernort wie in den Ortsteilen in großem Umfang über Spielräume für eine raumverträgliche Schaffung von Wohnbauflächen unter Wahrung räumlich kompakter Siedlungskörper. Eine Rücknahme der Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Hinweis: Nach Aussage der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis wurden Bauanträge für Wohngebäude in diesem Bereich 2014 abgelehnt und werden zwischenzeitlich nicht mehr weiterverfolgt.</p>
1247	3.1.2	338	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach im Breisgau 79261 Gutach im Breisgau</p>	<p>Wie vereinbart erhalten Sie in diesem Zusammenhang anbei HQ100 Daten für den Bereich westlich der B 294 im Anschluss an das Gewerbegebiet "Stollen" mit dem Antrag, auf deren Grundlage die bereits in der Vergangenheit beantragte, leichte Rücknahme der Grünzäsur Nr. 32 in diesem Bereich zu gewähren. [Hinweise: Die Anregung bezieht sich auf die Grünzäsur Nr. 45 gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 45 zwischen Niederwinden und Gutach-Bleibach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Elztal sowie der Sicherung des Biotopverbundes (ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg quert in diesem Bereich das Elztal). Mit der ca. 1300 m breiten Grünzäsur soll somit neben einer klaren Trennung der Siedlungskörper und einer kompakten Siedlungsentwicklung auch auf den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die Stellungnahme nimmt Bezug auf bereits 2012 von der Gemeinde vorgebrachte Vorstellungen zur weiteren Nordentwicklung des Gewerbegebiets Stollen über die flächennutzungsplanerisch gewidmeten Flächen hinaus um ca. 5 ha. Hierfür wäre die Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Grünzäsur in einer Tiefe von rd. 150 m (insgesamt ca. 2,5 ha) erforderlich. Gleichzeitig betrifft dies einen Bereich, der im geltenden Regionalplan als Vorrangbereich für Überschwemmungen sowie im Offenlage-Entwurf des Regionalplans entsprechende Ergänzung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellung im Regionalplan erst nach Vorlage der Ergebnisse einer von der Gemeinde beauftragten fachgutachterlichen Ermittlung der wasserrechtlichen geschützten Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100-Flächen) möglichst ist. Für den Fall einer Verträglichkeit der von der Ge-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>meinde beabsichtigen Gewerbeflächenentwicklung mit den Belangen des Hochwasserschutzes wurde seitens der Verbandsgeschäftsstelle die Rücknahme der Grünzäsur in Aussicht gestellt. Die von der Gemeinde mit der Stellungnahme vorgelegten Kartendarstellungen des beauftragten Fachgutachterbüros zeigen auf, dass die von der Gemeinde für eine gewerbliche Entwicklung in Aussicht genommenen Flächen vollständig im Bereich der wasserrechtlich geschützten Überschwemmungsgebiete eines HQ100 liegen. Dies steht im Einklang mit vorliegenden Entwürfen der Hochwasserkarten des Landes. Die bestehende bzw. geplante Festlegung des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird somit inhaltlich bestätigt. Aufgrund der bestehenden wasserrechtlichen Regelungen des § 78 Abs. 2 WHG wäre - unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen - eine Siedlungsentwicklung im Bereich solcher HQ100-Flächen, auch nach Aussage der zuständigen Unteren Wasserbehörde, nur bei Fehlen von räumlichen Alternativen ausnahmsweise möglich. Hierfür bestehen aber in diesem Fall keine Anhaltspunkte. Allein östlich der B 294 grenzt direkt an das Gewerbegebiet Stollen ein über 10 ha großer unbepannter Bereich an, für den auch gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans keine Festlegungen vorgesehen sind.</p> <p>Es bestehen somit erhebliche Zweifel, ob eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich überhaupt wasserrechtlich genehmigungsfähig wäre.</p> <p>Eine Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1248	3.1.2	2882	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach im Breisgau 79261 Gutach im Breisgau	<p>Bezüglich der aufgeführten Änderungen der Grünzäsuren, speziell der Grünzäsuren Nrn. 32 und 33, bestehen keine Einwendungen. [Hinweis: Die Äußerung bezieht sich auf die Grünzäsuren Nr. 45 gemäß Offenlageentwurf des Regionalplans sowie die im Offenlage-Entwurf nicht mehr enthaltene Grünzäsur des geltenden Regionalplans zwischen dem Kernort und dem Ortsteil Bleibach.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung von Grünzäsuren wird zur Kenntnis genommen.</p>
1249	3.1.2	3432	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kippenheim 77971 Kippenheim	<p>Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Der Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren auf dem Gemeindegebiet wurde mit Einschränkungen zugestimmt. Folgende Veränderungen wurden vom Gemeinderat beschlossen: Die Grünzäsur im Bereich des nördlichen Gewerbegebietes von Kippenheim wurde um ca. 250 Meter in Richtung Norden zurückgenommen, analog zur Einstufung des genannten Bereichs aus dem Regionalplan 1995. Durch die Einstufung von Kippenheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe stehen der Gemeinde, 10 Hektar Erweiterungsfläche im</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 24 zwischen Kippenheim, Lahr-Kippenheimweiler und dem Betriebsgelände der Fa. FTÜ (Mosolf) erstreckt sich auf einen Bereich, der im geltenden Regionalplan teilweise als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die vorgesehene Grünzäsur dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Gewerbebereich zu. Durch die Beschränkung im Westen durch die Bahn, im Osten durch die Wohnbebauung und im Süden durch erschwerte Eigentumsverhältnisse in Richtung Mahlberg kann die Gemeinde Kippenheim nur in Richtung Norden gewerblich wachsen, daher ist der Grünzug in diesem Bereich nach Norden zu verschieben.</p>	<p>- Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Gleichzeitig dient sie der Sicherung des Biotopverbundes, da sich hier ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie ein Waldkorridor bundesweiter / internationaler Bedeutung gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption befinden, die den Schwarzwaldrand über den Unterwald mit der Rheinaue verbinden. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume längs der Landesentwicklungsachse soll mit der vorgesehenen Festlegung einer Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Die Ausdehnung der Grünzäsur in südlicher Richtung gegenüber der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im geltenden Regionalplan trägt dem Verlauf der o.g. Biotopverbundkorridore sowie ihrer Weiterführung nach Westen Richtung Unterwald Rechnung. Die Breite des Freiraumbereichs zwischen den Siedlungskörpern von Kippenheim und Kippenheimweiler beträgt noch ca. 600 m, die Breite der geplanten Grünzäsur nördlich von Kippenheim rd. 950 m.</p> <p>Die von der Gemeinde geforderte (nicht räumlich präzierte) Rücknahme der Grünzäsurgrenze nördlich des Gewerbegebiets Kippenheim auf die Grenze des bestehenden Regionalen Grünzugs würde einen ca. 200 bis 350 m breiten Bereich mit einer Größe zwischen rd. 16 und 38 ha umfassen. Dies würde zu einer Verringerung der Breite der Grünzäsur in nördlicher Richtung um ca. ein Drittel auf ca. 600 m führen. Zwischen Kippenheim und Kippenheimweiler würde sich ihre Breite sogar auf ca. 450 m verringern. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde durch die deutliche Unterschreitung seiner Zielbreite von 1000 m erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Emmendingen und Lahr verstärkt. Darüber hinaus würde durch die erhebliche Verschärfung der Engpasssituation des Wildtierkorridors (fachlich anzustrebende Mindestbreite 1000 m) die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in Frage gestellt. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächen-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Gemeinde Kippenheim, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über bauleitplanerisch gewidmete Flächenreserven hinaus im Kernort in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein nördlich des bestehenden Gewerbegebiets von Kippenheim befinden sich ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegemeinschaftskonsultation 2012 / 2013 bereits auf Anregung der Gemeinde die Abgrenzung der Grünzäsur im Offenlage-Entwurf um ca. 200 m (ca. 4 ha) zurückgenommen, um Spielräume für eine gewerbliche Entwicklung offenzuhalten. "Weiße Flächen" in vergleichbarer Größendimension befinden sich zudem südlich des Gewerbegebiets von Kippenheim. Die aktuellen Eigentumsverhältnisse lassen keinen Schluss über die Möglichkeiten einer mittel- bis langfristigen gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich zu.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1250	3.1.2	761	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kirchzarten 79199 Kirchzarten	<p>Die Gemeinde Kirchzarten nimmt die vorgesehene Errichtung einer Grünzäsur zwischen Kirchzarten und Burg-Höfen zur Kenntnis. Die Grünzäsur soll insbesondere dazu dienen, im relativ dicht besiedelten Zartener Becken eine Tendenz zu einer bandartigen Siedlungsentwicklung zu unterbinden.</p> <p>Nach derzeitigem Wissensstand ist seitens der Gemeinde anzunehmen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Grünzäsur für die Geltungsdauer des neuen Regionalplans (10 - 15 Jahre) der Gemeinde Kirchzarten ausreichend bauliche Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die aktuellen Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1251	3.1.2	2963	Bürgermeisteramt der Gemeinde Oberharmersbach 77784 Oberharmersbach	<p>Ausformung der Grünzäsur Nr. 16/17</p> <p>Bereits im Rahmen eines Vorgesprächs und in der Folge des Schriftverkehrs vom 07.12.2012 wurde für die (...) Teilfläche Erweiterungsfläche des Sägewerkes Klaus Lehmann die Herausnahme beantragt.</p> <p>Die Erweiterung des Sägewerks Lehmann, sowie die bisherige Betriebsfläche sind im aktuellen Planentwurf des Offenlegungsver-</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Entgegen der Annahme des Einwenders ist diese bereits im Rahmen der informellen Gemeindegemeinschaftskonsultation 2012/2013 vorgebrachte Anregung im Offenlage-Entwurf berücksichtigt. Wegen Ihrer geringen Größe (ca. 0,3 ha) bewegt sich die Rücknahmefläche aber im Grenzbereich der Darstellbarkeit und Sichtbarkeit im Regionalpla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>fahrens nicht aus der Grünzäsur herausgenommen dargestellt. Es wurde deshalb vom Gemeinderat beschlossen, die Ausformung der Grünzäsur Nr. 16/17 entsprechend dem beigefügten Übersichtsplan auf die schon erfolgte Meldung und Beantragung gemäß Schreiben vom 12.07.2012 zu berichtigen.</p> <p>Dies bedeutet, dass die Erweiterungsfläche des Sägewerk Klaus Lehmann, Hagenbach, aufgrund des Erweiterungsbedarf aus der Grünzäsur zusammen mit der bisherigen Betriebsfläche herauszunehmen ist.</p>	<p>nungsmaßstab. Hinweis: Gemeint ist in der Stellungnahme die Grünzäsur Nr. 22 gemäß Offenlage-Entwurf.</p>
1252	3.1.2	2964	Bürgermeisteramt der Gemeinde Oberharmersbach 77784 Oberharmersbach	<p>Ausformung der Grünzäsur Nr. 16/17</p> <p>Bereits im Rahmen eines Vorgesprächs und in der Folge des Schriftverkehrs vom 07.12.2012 wurde für die (...) Teilfläche Arrondierungsfläche im Bereich Hagenbach hin zur Gemarkungsgrenze in der Verlängerung des Sägewerk Burger in Richtung Oberharmersbach die Herausnahme beantragt.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Entgegen der Annahme des Einwenders ist diese bereits im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 vorgebrachte Anregung im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Gemeint ist in der Stellungnahme die Grünzäsur Nr. 22 gemäß Offenlage-Entwurf.</p>
1253	3.1.2	1319	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald	<p>Die Grünzäsur zwischen Ottenhöfen und Furschenbach ist zu streichen.</p> <p>(...)</p> <p>Wie bereits (...) ausgeführt ist die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald hinsichtlich der Ausweisung von Siedlungsbereichen außerordentlich eingeschränkt. 87 % des Gemeindegebiets sind von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie FFH-Gebieten (Streifen entlang der Acher) überzogen.</p> <p>Gewässer, Straßen und, die Eisenbahnlinie bewirken durch die entsprechenden Abstandsvorgaben eine weitere Einschränkung möglicher Siedlungsbereiche.</p> <p>Desgleichen schränken auch bestehende landwirtschaftliche Betriebe sowie die Topographie des hinteren Achertals und der Seitentäler die Ausweisung von Siedlungsflächen ein.</p> <p>Der Abstand zwischen den beiden Siedlungsbereichen in Furschenbach und Ottenhöfen beträgt rund 720 m. Insofern ist die regelmäßige Mindestbreite einer Grünzäsur von mindestens 1000 m ohnehin nicht eingehalten; d. h. diese Grünzäsur kann die nach der Definition geforderte siedlungsstrukturelle und freiraumbezogene Funktion bereits jetzt nicht erfüllen. Die Grünzäsur ist daher entbehrlich, zumal in diesem Bereich entlang eines Streifens von ca. 250 m Tiefe entlang der L 87 topographisch weitgehend gute Siedlungsbedingungen vorherrschen. Einzig der Bereich "Am Hexenschrofen" eignet sich von der Topographie her nicht zur Besiedelung und wird daher ohnehin ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 8 zwischen Ottenhöfen und dem Weiler Furschenbach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Achertal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Siedlungsrändern von Ottenhöfen und Furschenbach beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Flächenwidmungen derzeit noch ca. 400 bis 500 m. Mit der Grünzäsur soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Durch den geforderten Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur würde eine ungegliederte durchgehende Siedlungsentwicklung in einem über 6 km langen Bereich zwischen Kappelrodeck und Ottenhöfen raumordnerisch ermöglicht und dadurch die Tendenz zu bandartigen Siedlungsentwicklung im Achertal gefördert werden. Eine solche Entwicklung wäre aus raumordnerischer Sicht kritisch. Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die Grünzäsur zugunsten eine durchgehenden Siedlungsentwicklung im Talraum. Für die Eigenentwicklungsgemeinde Ottenhöfen (ca. 3.200 Einwohner) beträgt der gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ca. 2,5 ha. Die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				verhindern. Infolgedessen fordert die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald eine Streichung der regionalen Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Ottenhöfen und Furschenbach.	<p>Gemeinde verfügt - ohne Berücksichtigung mobilisierbarer Innenentwicklungspotenziale - über bauleitplanerisch gewidmete Wohnbauflächenreserven in der mehr als vierfachen Dimension dieses Wertes. Zudem verfügen der Kernort wie die Ortsteile über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächen hinaus durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche weitergehende Siedlungsentwicklung. So wurde als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Gemeinde Ottenhöfen die Abgrenzung der Grünzäsur im Offenlage-Entwurf südlich von Furschenbach um ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 3 ha) zurückgenommen, um Spielräume für eine Siedlungserweiterung zu eröffnen.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass gemäß Offenlage-Entwurf die Zielbreite für Grünzäsuren 1.000 m beträgt, ihre generelle Mindestbreite entgegen der Annahme der Gemeinde jedoch bei ca. 400 m liegt (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Ein Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1254	3.1.2	3004	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim 77975 Ringsheim	An der südwestlichen Gemarkungsgrenze zu Herbolzheim wurde zusätzlich beidseitig der Nordumfahrung eine Grünzäsur aufgenommen. Auch diese Ausweisung kann aus den vorgenannten Gründen nicht akzeptiert werden. Diese Grünzäsur würde jegliche künftige gewerbliche Entwicklung nach Süden, auch eine mögliche, interkommunale gewerbliche Zusammenarbeit mit der Stadt Herbolzheim, absolut verhindern.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen den Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan auf Gebiet der Stadt Herbolzheim zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die geplante Grünzäsurfestlegung tangiert nur randlich in einem ca. 8 ha großen Bereich Gemarkungsgebiet von Ringsheim. Die Grünzäsur dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungssachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen nur noch ca. 850 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Der geforderte Verzicht auf die geplante Grünzäsur auf Gemarkung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Ringsheim würde eine Siedlungsentwicklung raumordnerisch ermöglichen, die - ohne Berücksichtigung der Entwicklungsvorstellungen der Stadt Herbolzheim (siehe (ID 2896)) - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite zwischen Ringsheim und Herbolzheim auf ca. 750 m führen würde. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsumgebung verstärkt werden. Eine weitere nach Südwesten spornartig ausgreifende Gewerbegebietsentwicklung würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsumgebung längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsumgebungen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur zugunsten einer möglichen gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich. Eine interkommunale Gewerbeflächenentwicklung längs der Gemarkungsgrenze Ringsheim-Herbolzheim entspricht nicht den in der Äußerung der Stadt Herbolzheim zum Ausdruck kommenden Entwicklungsabsichten. Sie wäre darüber hinaus auch nicht räumlich zwingend an das unmittelbare Umfeld der gemeinsamen Gemarkungsgrenze gebunden. Auch unabhängig von einer interkommunalen gewerblichen Kooperation ist angesichts des großen Umfangs raumverträglicher Alternativen in Ringsheim keine hinreichende Begründung für die Entwicklung von Gewerbeflächen in diesem Bereich gegeben. Allein im nördlich angrenzenden Bereich beidseits der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim-Ringsheim befinden sich angrenzend an die bestehenden Gewerbeflächen über 15 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Zusammen mit den flächennutzungsplanerisch gesicherten Gewerbeflächenreserven und den ausgedehnten weiteren nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten Bereichen hält der Offenlage-Entwurf ausreichend Spielräume offen, damit die Gemeinde Ringsheim ihre raumordnerische Gewerbefunktion ausfüllen kann. Auf die Be-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					handlung der gebietskonkreten Anregung der Gemeinde Ringsheim zum nördlich angrenzenden Regionalen Grünzug (ID 3001) wird verwiesen. Eine Rücknahme der geplanten Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
1255	3.1.2	1010	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seebach 77889 Seebach	Die Gemeinde Seebach nimmt den Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Stand September 2013, (ohne Kap. 4.2.1 Winderenergie) zur Kenntnis. Dabei wird seitens der Gemeinde Seebach positiv bewertet, dass die in der Vorabbeteiligung vorgetragene Punkte zur Rücknahme der Grünzäsur und zu den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe berücksichtigt wurden.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
1256	3.1.2	329	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seelbach 77960 Seelbach	Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung über den Planentwurf beraten und dieser grundsätzlich mit einer kleinen Änderung zugestimmt. Die an der nordöstlichen Gemarkungsgrenze vorgesehene Grünzäsur wäre auf Gemarkung Seelbach zwischen der Hochgerichtsstraße und der Gemarkungsgrenze zu Lahr-Reichenbach zurückzunehmen. In diesem Bereich soll die Grenze der Grünzäsur mit der Gemarkungsgrenze abschließen. Darauf hatten wir bereits beim gemeinsamen Gespräch am 21.3.2012 hingewiesen und diese Änderung wurde auch zugesagt. Im nunmehr übersandten Regionalplanentwurf ist dies aber nicht berücksichtigt worden. Im fortgeschriebenen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal ist zwar derzeit keine Baufläche an dieser Stelle vorgesehen, aber im Hinblick auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sollte diese Option möglich bleiben. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 27 zwischen den Lahr-Reichenbach und Seelbach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Die gebietsscharf abgegrenzte Grünzäsur umfasst entsprechend der Anwendung der symbolhaft festgelegten Grünzäsur des geltenden Regionalplans den gesamten, noch ca. 450 bis 700 m breiten Freiraum zwischen den bestehenden bzw. durch die geltende Flächennutzungsplanung definierten Siedlungsrändern. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im unteren Schuttertal. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur bis zur Gemarkungsgrenze um ca. 50 bis 100 m (insgesamt ca. 1 ha) zugunsten einer Siedlungsentwicklung würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Seelbach zu einer weiteren Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Unteren Schuttertal verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine bauliche Entwicklung in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch. Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung Seelbachs nach Norden. Die gemäß Offenlageentwurf als Eigenentwickler eingestufte Gemeinde (ca. 4.900 Einwohner) verfügt über bauleitplanerisch gewidmeten Wohnbauflächenreserven in der Größenordnung von ca. 6 ha. Da damit der anzunehm-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>mende künftige Wohnbauflächenbedarf bereits überschritten wird, hat das Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Seelbach-Schuttertal (Zieljahr 2025) die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen als nicht genehmigungsfähig abgelehnt (Zur Orientierung: Der gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf Gemeinde beträgt ca. 3,5 ha). Darüber hinaus verfügt die Gemeinde allein am nordöstlichen und östlichen Rand des Kernorts in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung. Eine Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Entgegen der Darstellung der Gemeinde wurde beim informellen Gemeindegespräch am 21.03.2012 seitens der Geschäftsstelle keine Rücknahme der gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur im betreffenden Bereich in Aussicht gestellt. Vielmehr wurde vereinbart, dass eine entsprechende Anregung nach Konkretisierung der Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde im Zuge der Arbeiten zur Flächennutzungsplanfortschreibung im förmlichen Beteiligungsverfahren zur Regionalplanfortschreibung von der Gemeinde vorgebracht werden kann.</p> <p>Im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Seelbach-Schuttertal (Zieljahr 2025) wird seitens der Gemeinde die Darstellung von geplanten Wohnbauflächen am nördlichen Ortsrand von Seelbach wegen fehlender Bedarfsbegründung zwischenzeitlich nicht mehr weiterverfolgt.</p>
1257	3.1.2	350	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sexau 79350 Sexau	<p>Im Hinblick auf die sinnvolle weitere Ausweisung mit Bauland an vorhandenen Straßen und Standort-Alternativen besteht der Gemeinderat auf der Rücknahme des regionalen Grünzug im Burgweg bis zum Überschwemmungsgebiet (...).</p> <p>Durch die Rücknahme des regionalen Grünzugs beim Burgweg bis zum Überschwemmungsgebiet wird eine vorhandene Anbaustraße im Sinne eines optimierten Flächenmanagement sinnvoll genutzt.</p> <p>Auf Grund dieser Beschlusslage beantragt die Gemeinde Sexau erneut, wie schon im Schreiben vom 29.05.20 12 eingehend begründet, die Rücknahme des regionalen Grünzugs für den Bereich Vordersexauerweg / Burgweg bis zum Überschwemmungsgebiet (...).</p> <p>Wir bitten bei der Entscheidung die sinnvolle und siedlungspolitisch richtige Entwicklung der Gemeinde im Auge zu behalten. An einer spornartigen Siedlungsentwicklung nach Osten hat die Gemeinde</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entgegen der Annahme der Gemeinde ist im Offenlage-Entwurf zwischen Sexau und Emmendingen-Kollmarsreute kein Regionaler Grünzug, sondern die gemarkungsübergreifende Grünzäsur Nr. 53 gebietsscharf festgelegt. Im betreffenden Bereich ist ihre Abgrenzung identisch mit dem im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug, der bis an den westlichen Siedlungsrand von Sexau reicht. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Siedlungsrändern von Kollmarsreute und Sexau beträgt hier noch ca. 550 m. Die vorgesehene Grünzäsur dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Gleichzeitig dient sie der Sicherung des Biotopverbundes, da sich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>keinerlei Interesse.</p> <p>Die angesprochene Freiraumbrücke im Nordteil (Burgweg) halten wir entgegen Ihrer Auffassung für immer noch funktional für den regionalen Biotopverbund. Das im Nordteil bestehende Überschwemmungsgebiet wird durch die o. a. Beschlusslage berücksichtigt.</p>	<p>hier ein Waldkorridor regionaler Bedeutung gemäß Regionaler Bedeutung befindet, der den Hornwald mit dem Waldgebiet der Teninger Allmend verbindet und damit den Verbund zwischen der Emmendinger Vorbergzone und der Elzniederung / Freiburger Bucht herstellt. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume längs der Landesentwicklungsachse soll mit der vorgesehenen Festlegung einer Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die von der Gemeinde geforderte Rücknahme der Grünzäsur in einem ca. 50 m breiten Streifen zwischen des Burgweg und Gemarkungsgrenze (insgesamt ca. 0,6 ha) würde zu einer Verringerung der Breite der Grünzäsur in diesem Bereich auf ca. 500 m führen. Angesichts der bereits geringen Breite des siedlungstrennenden Freiraums (Zielbreite für Grünzäsuren 1.000 m) würde bereits eine räumlich begrenzte Siedlungsentwicklung in diesem Bereich die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors deutlich mindern und die starken Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungsachse zwischen Freiburg und Emmendingen verstärkt. Darüber hinaus würde durch die Verschärfung der bestehenden Engpasssituation des Waldkorridors die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds beeinträchtigt. Angesichts dessen wäre eine weitere Siedlungsentwicklung Sexaus nach Westen in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe ID 4929).</p> <p>Als Ergebnis der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 wurde die geplante Grünzäsur im Offenlage-Entwurf bereits gegenüber der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs südlich der L 186 parallel zum Vordersexauer Weg um ca. 1,5 ha verkleinert, um hier - entsprechend den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde - unter Wahrung der funktionalen Freiraumbreite Spielräume für eine kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers zu</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>eröffnen. Für eine weitergehende Rücknahme der Grünzäsur besteht auch keine hinreichende Bedarfsbegründung. Der gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Eigenentwicklergemeinde (ca. 3.200 Einwohner) beträgt ca. 2,5 ha. Ohne Berücksichtigung mobilisierbarer Innenentwicklungspotenziale übertreffen bereits die flächennutzungsplanerisch gesicherten Wohnbauflächenreserven diesen Wert um ein Vielfaches. Zusammen mit den nicht durch regionalplanerische Festlegungen belegten "weißen" Flächen (vor allem nördlich und östlich des Ortsrands) lässt der Offenlage-Entwurf somit sogar über 2030 hinaus Spielräume für eine bedarfsgerechte, raumverträgliche und räumlich kompakte Wohnbauflächenentwicklung Sexaus offen. Eine Rücknahme der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1258	3.1.2	1009	Bürgermeisteramt der Gemeinde Simonswald 79263 Simonswald	<p>Zur Grünzäsur Nr. 34: Da die Gemeinde Simonswald über keine Flächen mehr für Gewerbeentwicklung verfügt, hat die Gemeindeverwaltung in ihrem Schreiben vom 07.05.2012 an den Regionalverband Südlicher Oberrhein bereits für den Bereich des Taleingangs auf der rechten Seite (westlicher Ortsrand von Simonswald) gefordert, die Grünzäsur für diesen Bereich zurück zunehmen (entsprechend ca. 5 ha), um dort eine gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen. Dies wurde vom Regionalplan im Entwurf berücksichtigt. Allerdings hat die Gemeindeverwaltung inzwischen einen Vorabzug der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) eingeholt und es haben Gespräche mit (...) [dem], Landratsamt Emmendingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, stattgefunden. Daraus ergibt sich, dass in diesem Bereich bei Weitem nicht so nah an die Wilde Gutach geplant werden kann wie ursprünglich angedacht. Es sind weite Teile des HQ 100 betroffen, umso näher man an die Wilde Gutach heranrückt (siehe Lageplan vom 13.12.2013). Nach Rücksprache mit (...) [dem Landratsamt] wäre maximal der rot schraffierte Bereich, der weite Teile des HQ 100-Bereichs nicht berücksichtigt, unter den Voraussetzungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz denkbar. Weiter an die Wilde Gutach ist wohl nichts möglich. Dies würde bedeuten, dass der Gemeinde gerade einmal 2,62 ha Fläche für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung ständen, mit Einschränkung von 1 ha im rot schraffierten Bereich durch die Thematik des Hochwassers. Da die Gemeinde Simonswald jedoch über keinerlei gewerblichen Planungsreserven verfügt und räumliche Alternativen für eine gewerbliche Entwicklung fehlen, benötigt die Gemeinde an dieser Stelle zwingend mehr Fläche.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 46 zwischen Gutach-Bleibach und Untersimonswald ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im unteren Simonswälder Tal. Der Abstand zwischen den beiden Ortslagen beträgt derzeit noch ca. 1.300 m. Der siedlungstrennende Freiraum wird aber durch den mittig liegenden Weiler Kregelbach unterbrochen und weist westlich des Weilers eine Breite von ca. 800 m und östlich des Weilers eine Breite von ca. 400 m auf. Durch die Beibehaltung der bestehenden Grünzäsur soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans am westlichen Ortsrand von Untersimonswald vorgesehene Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt bereits seitens der Gemeindeverwaltung 2012/2013 für diesen Bereich vorgebrachten gewerblichen Entwicklungsvorstellungen. Aus diesem Grund beträgt die Breite des östlichen Teils der vorgesehenen Grünzäsur zwischen dem Weiler Kregelbach und Niedersimonswald stellenweise nur noch rd. 200 m. Die von der Gemeinde geforderte weitergehende Rücknahme der Grünzäsur um einem ca. 150 m breiten Bereich am Ortseingang würde dazu führen, dass sich der östliche Teil der Grünzäsur auf nur noch 50 m bis zum Weiler Kregelbach verschmälern würde und somit keine regionalbedeutsame siedlungstrennende Funktion mehr hätte. Dies würde zwangsläufig die vollständige Aufgabe des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die Gemeinde Simonswald fordert daher in diesem Bereich, die Grünzäsur für den gelb schraffierten Bereich heraus zu nehmen. Somit stünden der Gemeinde insgesamt 3,93 ha für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Ursprünglich wollte die Gemeinde eine Fläche von ca. 5 ha als Entwicklungsfläche für Gewerbe, was durch die Thematik des Hochwassers unmöglich ist. Von den möglichen 3,93 ha Fläche wäre bei einer eventuellen späteren Überplanung zu beachten, dass davon ein Großteil der 1 ha großen Fläche im HQ 100-Bereich liegt.</p> <p>[Hinweise: Die Anregung bezieht sich auf die auf Gebiet der Gemeinde Simonswald gelegene Grünzäsur Nr. 46 gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p> <p>[Mit Schreiben vom 13.07.2015 ergänzt die Gemeinde ihre Stellungnahme wie folgt:]</p> <p>Durch die Tallandschaft in Simonswald gibt es nur sehr endlich ebene Flächen. Im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes Baduf II sind talabwärts wie talaufwärts kaum Erweiterungen möglich und wohl auch nicht umsetzbar. Die gegenüberliegende Seite, bestehend aus zwei Höfen mit touristischem Schwerpunkt, ist undenkbar für eine gewerbliche Entwicklung (siehe Foto 1). Das beiliegende Foto zeigt die wunderschöne Kultus- und Naturlandschaft mit den beiden Höfen. Beide Hofbesitzer, sowohl vom Gallihof wie auch vom Schiebenrothenhof sind im Tourismus sehr engagiert und inzwischen konnten die Betriebe auf die nachfolgende Generationen weitergegeben werden, wobei (...) [die] Nachfolgerin auf dem Schiebenrothenhof, hier besonders zu nennen ist, die sich auch im Tourismusverein Simonswäldertal e.V. stark engagiert. Wir dürfen die gerade vor wenigen Wochen eingeweihten Familienthemen-Wege Schlawinerweg und Wunderfitzweg nennen [...]. Gewerbebetriebe direkt vor der Haustüre waren sicherlich kontraproduktiv gegenüber den beiden Hofbesitzern. Bei der Entstehung des Gewerbegebietes Baduf II talabwärts der früheren BADUF, heute Terö-Plastic, hat der Vater (...) [der Hofnachfolgerin auf dem Schiebenrothenhof] bereits große Skepsis geäußert. Es ist aber letztlich gelungen, ihn und seine Familie von der Notwendigkeit des eingeschränkten Gewerbegebietes unterhalb der Terö-Plastic zu überzeugen und er einen Teil seines Grundstückes, das in diesem Gewerbegebiet liegt, an die Gemeinde zu übertragen. Dies konnte noch im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens - BZV-Verfahren - abgewickelt werden. Eine Ausdehnung des Gewerbegebietes gegenüber der jetzigen Gewerbegebiete Baduf I, Terö-Plastic und Baduf II ist aus zweierlei Gründen nicht zu vertreten. Zum einen die Kultur- und Naturlandschaft in diesem Bereich, was das Foto hoffentlich eindrucksvoll erfasst, und zum anderen dürfte es fast aus-</p>	<p>östlichen Teils der Grünzäsur bis dicht an die Gemarkungsgrenze zu Gutach-Bleibach erforderlich machen und damit eine weitere Verstärkung der bandartigen Siedlungsentwicklung im unteren Simonswälder Tal befördern. Angesichts dessen wäre eine bauliche Entwicklung in der von der Gemeinde beabsichtigten Dimension im Widerspruch zu einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung und aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine weitergehende Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer weiteren gewerblichen Entwicklung der Eigenentwicklergemeinde an dieser Stelle, da räumliche Alternativen vorhanden sind. Wie von der Gemeinde in ihrer ergänzenden Stellungnahme selbst dargelegt, hält sie eine gewerbliche Entwicklung südöstlich des bestehenden Gewerbegebietes "Baduf I" auf der Nordseite der L 173 für denkbar. Darüber hinaus bestehen räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für den bestehenden Gewerbestandort im Bereich Ibenhöfle in einer Größenordnung von mehr als 1 ha, die sich durch den von der Gemeinde angeregten Wegfall der dortigen Grünzäsur Nr. 56 weiter vergrößern (siehe (ID 3030)). Die Relevanz des von der Gemeinde angeführten Lagevorteils einer gewerblichen Entwicklung am Ortseingang von Untersimonswald von wenigen Kilometern kann angesichts der Gesamtdistanzen der genannten gewerblichen Zielverkehre nicht nachvollzogen werden und spiegelt sich auch nicht in der bisherigen räumlichen Verteile der Gewerbebestände der Gemeinde wider.</p> <p>In der Gesamtschau bietet der Regionalplan damit ausreichend Spielraum für die Entwicklung der ortsansässigen Gewerbebetriebe der Eigenentwicklergemeinde im Regionalplanungszeitraum. Eine weitergehende Rücknahme der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>sichtslos sein, den oder die Eigentümer für eine Überplanung und für eine Abgabe der notwendigen Grundstücksteilflächen zu gewinnen. Zum Weiteren ist der Tourismus, welcher sich in den letzten 8 Jahrzehnten entfaltet hat, ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im Simonswäldertal. Weiter aufwärts im Tal südöstlich der Gewerbefläche Baduf I könnte es eventuell sinnvoll sein, eine angemessene weitere Ausdehnung anzudenken.</p> <p>Ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt für die Entwicklung eines Gewerbegebietes unterhalb des Ortseingangsschildes ist die Tatsache, dass Gewerbetreibende ihre Aktivitäten einschließlich Zulieferer im wesentlichen talauswärts haben - Waldkirch, Emmendingen, Freiburg. In umgekehrter Richtung, also Gutenbach, Furtwangen etc., findet sicherlich auch gewerbliche Tätigkeit durch Aufträge statt, aber deutlich geringer, als talauswärts. Die Strecke vom Taleingang bis nach Obersimonswald Bereich Engeldörfle beträgt zirka 10 km entlang der L 173. Außerdem ist beim Taleingang bereits ein Querriegel durch die bestehende Bebauung vorhanden (siehe Foto 2). Eine gewerbliche Entwicklung im Bereich des Taleingangs ist raumvertraglich für die Gemeinde Simonswald. Sie würde keinen wesentlichen negativen Eindruck erzeugen, da es sich um die Eingangssituation handelt. Durch entsprechende (grüne) Gestaltung parallel der L 173 bzw. Richtung Kregelbach und auch auf den Gewerbeflächen konnte ein "grünes" Gewerbegebiet entstehen (Grünordnungsplan). So konnten die Zielkonflikte zwischen gewerblicher Entwicklung und Erhaltung der wunderschönen Kultur- und Naturlandschaft in Simonswald gelöst werden. Das attraktive Orts- und Landschaftsbild konnte so erhalten bleiben. Die Grünzäsur müsste in dem Bereich lediglich zurückgenommen werden. Der Freiraumschutz ist in diesem Bereich ohnehin noch gegeben, da die Entwicklung nur einseitig und auf einer Fläche von maximal 3,93 ha wäre, wovon allerdings 1 ha fraglich ist, da dieser im HQ100 liegt; also wurde sich die tatsächliche Gewerbefläche auf etwa 2,5 bis 3,0 ha vermindern. Auf der sogenannten HQ100-Fläche konnten auch Ausgleichsmaßnahmen für das Gewerbegebiet vorgenommen werden. Wir sind auch der Meinung, dass es sich nicht um eine bandartige Entwicklung handelt, zumal die Grünzäsur lediglich einseitig etwas zurückgenommen werden musste und ansonsten bis nach Bleibach mit Ausnahme von Kregelbach bestehen bleiben könnte. Auch das Foto 3 macht deutlich, dass der Eindruck des Besuchers, des Urlaubers, selbst wenn ein Gewerbegebiet auf der Seite zwischen der L 173 und Wilder Gutach einmal entstehen konnte, dominiert wird von der Schönheit der Kultur- und Naturlandschaft des Simonswäldertales. Für die Gemeinde Simonswald ist es als Eigenentwicklergemeinde sehr wichtig, für die gewerbliche Wirtschaft und auch für Personen,</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>die sich selbständig machen wollen (Existenzgründer), im Ort eine Möglichkeit der gewerblichen Ansiedlung zu haben. Die Nachbargemeinde Glottertal hat z.B. auch ein Gewerbegebiet im Bereich des Taleingangs. Wir gehen davon aus, dass dies in der dortigen Bevölkerung positiv gesehen wird und so mussten auch nicht eventuell wertvolle Landschaften im Ortskern dafür weichen. Wir haben der Stadt Waldkirch bereits mehrfach mitgeteilt, dass wir gerne den skizzierten Bereich im Flächennutzungsplan als Gewerbe im Flächennutzungsplan neu überplanen mochten. Die großräumliche strukturelle Entwicklung der Gesamtgemeinde Simonswald wird durch das Gewerbe im Bereich des Ortseingangs nicht wesentlich tangiert, da die Kultur- und Naturlandschaft im Simonswäldertal erhalten bleibt.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Belange zu berücksichtigen und in diesem Bereich die Grünzäsur wie bereits in unserem Schreiben vom 19.12.2013 erläutert, zurück zu nehmen.</p> <p>[Hinweis: Dem Schreiben sind drei Fotografien der betreffenden Bereiche beigelegt.]</p>	
1259	3.1.2	3030	Bürgermeisteramt der Gemeinde Simonswald 79263 Simonswald	<p>Zur Grünzäsur Nr. 35 Zur Grünzäsur Nr. 35 zwischen den Siedlungssplittern Iwendörfle und Griesbach im Bereich des bestehenden gemeindeeigenen Bauhofs hat die Gemeinde Simonswald gebeten, in diesem Bereich die Grünzäsur zurück zu nehmen, um eventuell ein Rettungszentrum (Feuerwehr und DRK) ermöglichen zu können (ca. 0,5 ha). Es handelt sich um die Betroffenheit der gemeindlichen Entwicklungsabsichten. In dem Sachstandsbericht vom 17.06.2013 hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein dazu Folgendes festgehalten:</p> <p>"Die unter Berücksichtigung gemeindlicher Entwicklungsvorstellungen neu abgegrenzte Grünzäsur ist primär siedlungsstrukturell begründet und dient durch den Erhalt der derzeit nur noch ca. 500 m breiten Freiraumbrücke zwischen den Siedlungssplittern Iwendörfle und Griesbach der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Simonswälder Tal. Der in der bestehenden Grünzäsur im Außenbereich gelegene Bauhof genießt Bestandsschutz. Als Ergebnis der nochmaligen gemeinsamen Erörterung ergibt sich, dass die Realisierung des Rettungszentrums als geringfügige bestandsorientierte Erweiterung zu beurteilen ist. Der Regionalverband geht deshalb von einer Vereinbarkeit der Entwicklungsvorstellungen mit der Grünzäsur aus".</p> <p>Es wurde seitens des Regionalverbandes kein Konflikt mit dieser Entwicklung angesehen und die Anregung der Gemeinde wurde lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Simonswald fordert in diesem Bereich jedoch, die</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 56 zwischen den Ortsteilen Altsimonswald und Obersimonswald / Griesbach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Simonswälder Tal. Der Abstand zwischen den beiden Ortslagen beträgt derzeit noch ca. 1100 m. Der siedlungstrennende Freiraum wird aber durch den mittig liegenden Siedlungssplitter Iwendörfle unterbrochen und weist westlich davon eine Breite von ca. 200 m und östlich davon eine Breite von ca. 500 m auf. Durch die Beibehaltung der bestehenden Grünzäsur soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die von der Gemeinde für den geplanten Standort des Rettungszentrums angeführten Argumente (v.a. Lagegunst zur Einhaltung der Hilfsfristen, Vorteile durch bauliche Anbindung an den bestehenden Bauhof) sind nachvollziehbar. Auch wenn der vorhandene gemeindliche Bauhof Bestandsschutz genießt und die Realisierung des geplanten Rettungszentrums als geringfügige bestandsorientierte Erweiterung vermutlich nicht im Widerspruch zur Festlegung einer Grünzäsur stehen würde, erscheint es unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Situation und bei Abwägung aller maßgeblichen Belange regionalplanerisch vertretbar, auf die Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Grünzäsur heraus zu nehmen. Die Optionsfläche für ein Rettungszentrum ist vor allem auf Grund der geographischen Lage hervorragend, da die Hilfsfrist (10-15 mm) von diesem Standort in der ganzen Gemeinde Simonswald fast eingehalten werden kann. [Hinweis: Die Anregung bezieht sich auf die auf Gebiet der Gemeinde Simonswald gelegene Grünzäsur Nr. 56 gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans.] [Mit Schreiben vom 13.07.2015 ergänzt die Gemeinde ihre Stellungnahme wie folgt:] Zur Grünzäsur Nr. 35 zwischen den Siedlungssplittern Ibendörfle und Griesbach im Bereich des bestehenden gemeindeeigenen Bauhofs hat die Gemeinde Simonswald gebeten, in diesem Bereich die Grünzäsur zurück zu nehmen, um eventuell ein Rettungszentrum (Feuerwehr und DRK) ermöglichen zu können (ca. 0,5 ha). Es handelt sich um die Betroffenheit der gemeindlichen Entwicklungsabsichten. Dieser Bereich stellt den optimalen Standort dar, um die vorgegebenen Hilfsfristen im Rettungsfall von 10-15 Minuten fast in der gesamten Gemeinde Simonswald einhalten zu können. Entlang der L 173 liegt der Standort talabwärts ca. 5,4 km und talaufwärts ca. 5 km entfernt. Alleine durch die vorgegebenen Hilfsfristen sollte ein Rettungszentrum an der L173, der Haupteerschließungsstraße in Simonswald, liegen. Von daher kommen leider alternative Standorte nicht in Betracht. Diese vorgegebenen Tatsachen werden ergänzt durch Synergieeffekte mit dem vorhandenen Bauhof. Die Erschließung wäre gegeben. Wasseranschluss und Abwasseranschluss einschließlich Fettabscheider ist bereits vorhanden. So musste auch weniger Landschaft vorbraucht und versiegelt werden. In den Bereichen der bestehenden Feuerwehrgerätehäuser in Unter- wie auch in Obersimonswald wäre ein Rettungszentrum nicht möglich, da zu wenig Platz wäre, beide Feuerwehren zu verschmelzen wie auch das DRK mit unterzubringen. Außerdem würden sich die vorgegebenen Hilfsfristen deutlich in die eine oder andere Richtung wesentlich verlängern. Ein weiterer psychologisch wichtiger Punkt wäre, dass die Zusammenlegung der beiden Abteilungswehren Obersimonswald und Simonswald möglichst an einem neutralen Ort zwischen den beiden Ortsteilen stattfinden könnte. Rathaus und Feuerwehrgerätehaus Simonswald befinden sich auch in dem einfachen Bebauungsplan Rathaus-Ochsenbrücke, der den hinteren Bereich überplant. Die Eigentümer dieser Grundstücke orientieren sich an diesem einfachen Bebauungsplan, der dann bei Ausweisung einer Sonderbaufläche in ihre jetzigen planungsrechtlichen Rechte eingreifen wurde. Es würde fast unmöglich sein, die entsprechenden Flächen zu erhalten, um ein eventuelles Rettungszentrum zu verwirklichen. Unser überlegter Standort</p>	<p>gung der Grünzäsur Nr. 56 vollständig zu verzichten. Maßgeblich hierbei ist vor allem die bereits jetzt schon vorhandene starke bauliche Prägung des Talbereichs durch das historische Siedlungsmuster und den bestehenden Bauhof. Im Falle der Realisierung des Rettungszentrums käme dem verbleibenden Freiraum aus regionaler Sicht kaum mehr eine deutlich siedlungstrennende Funktion zu. Zur Klarstellung und der Vollständigkeit halber wird ergänzend darauf hingewiesen, dass bereits bei der Abgrenzung der Grünzäsur gem. Offenlage-Entwurf der Entwicklung des bestehenden Betriebsstandorts der Fa. Steiert ausreichend Rechnung getragen wurde. Der Verzicht auf die Festlegung einer Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Altsimonswald und Obersimonswald / Griesbach ist somit begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>beim Bauhof ist zusammenfassend ideal gelegen. So war es auch der Gemeinde Winden im Elztal gelungen, eine Einheitswehr zu schaffen und hat das neue Feuerwehrgerätehaus etwa in der Mitte zwischen den Ortsteilen Niederwinden und Oberwinden errichten können.</p> <p>Wie oben beschrieben mochte die Gemeinde Simonswald dringend den Flächennutzungsplan im Bereich Gewerbe und im Bereich Sondergebiete überarbeiten. Der restliche Bereich ist lediglich für die ansässige sehr erfolgreiche Firma Steiert Präzisionswerkzeugbau als Erweiterung des Gewerbebetriebes denkbar. Die Flächen sind überwiegend im Besitz dieser Firma und die Nachfolge in der Firmenleitung ist gesichert. Vom Eigentum her ergibt sich somit für die Gemeinde keine Möglichkeit, ein Gewerbegebiet hier zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan muss allerdings die Erweiterungsmöglichkeit für die Firma Steiert schaffen. Von daher ist es geboten, die Grünzäsur Nr. 34, wie zu Beginn des Schreibens dargelegt, zurückzunehmen. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch ein mögliches Rettungszentrum im Bereich der Grünzäsur Nr. 35 nicht gestört. Im Anschluss an den Bauhof gibt es eine Arrondierung mit dem Rettungszentrum. Sie gehen ja erfreulicherweise wie Sie im Sachstandsbericht vom 17.06.2013 festgehalten haben, selbst von einer Vereinbarkeit der Entwicklungsvorstellungen mit der Grünzäsur aus. Von daher beantragen wir, die Grünzäsur gleich auf diese Entwicklung auszurichten und entsprechend zurückzunehmen. Somit wird vermieden, dass einer späteren Realisierung des Rettungszentrums ein Zielkonflikt mit der Grünzäsur entstehen könnte. Ein Zielabweichungsverfahren würde einen erhöhten zeitlichen und wahrscheinlich finanziellen Aufwand bedeuten.</p> <p>Die Gemeinde Simonswald bittet und fordert in diesem Bereich, die Grünzäsur zurückzunehmen oder herauszunehmen. Die Optionsfläche für ein Rettungszentrum ist vor allem auf Grund der geographischen Lage hervorragend, da die vorgegebene Hilfsfrist von 10 bis 15 min. von diesem Standort aus in der ganzen Gemeinde Simonswald fast eingehalten werden kann.</p>	
1260	3.1.2	3032	Bürgermeisteramt der Gemeinde Steinach 77790 Steinach	Grünzäsur Seitens der Gemeinde Steinach wird im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Wohngebietes "Mittelgrün" die Reduzierung der Grünzäsur außerordentlich begrüßt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
1261	3.1.2	728	Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen 79331 Teningen	Die Gemeinde Teningen fordert bereits eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur N 33 zur nordöstlichen Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Rohrlache" nördlich des Gewerbegebietes an der BAB 5 um ca. 15 ha. Ein mittelfristiger Erweiterungsvorschlag ist im Bereich der Grünzäsur N 33 zu berücksichtigen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				rungsbedarf der im bestehenden Gewerbegebiet ansässigen Betriebe ist absehbar. Die Gemeinde Teningen erklärt sich mit der von Ihnen vorgeschlagenen Rücknahme der geplanten Grünzäsur um ca. 100 m Breite (ca. 5 ha) einverstanden.	
1262	3.1.2	2443	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Willstätt: "Industriegebiet nördlich der Kinzig" - Rücknahme der Grünzäsur. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 5 zwischen Kehl-Odelshofen und Willstätt erstreckt sich auf einen Bereich, der im geltenden Regionalplan überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die vorgesehene Grünzäsur dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Landesentwicklungsachse Offenburg - Appenweier - Willstätt - Kehl (- Strasbourg). Gleichzeitig dient sie der Sicherung des Biotopverbundes, da sich hier ein Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg befindet, der den Korker Wald mit dem Willstätter Wald / Johanniterwald verbindet. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume längs der Landesentwicklungsachse soll mit der vorgesehenen Festlegung einer Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Die Breite des Freiraumbereichs zwischen den Siedlungskörpern bzw. bis zum Kieswerk / -see im Bereich Bruch beträgt noch ca. 750 bis 850 m. Aufgrund von baulichen Anlagen im Außenbereich östlich des Kieswerks Bruch beträgt die funktional wirksame Freiraumbreite stellenweise nur noch rd. 400 m. Die östliche Grenze der vorgesehenen Grünzäsur am Ortsrand von Willstätt orientiert sich dabei am der Abgrenzung des Industrieparks Willstätt (ehem. BASF) und seinen bauleitplanerisch vorgesehenen Erweiterungsflächen sowie der an seinem Rand verlaufenden "Entlastungsstrasse Variante West" gemäß geltendem Flächennutzungsplan.</p> <p>Die von der Gemeinde geforderte Rücknahme der Grünzäsur-grenze umfasst auf der West- und Nordseite des Industrieparks einen durchgehenden ca. 150 m breiten Streifen (insgesamt ca. 13 ha). Am Westrand der Grünzäsur auf Gemarkung Kehl wird einer Forderung des ansässigen Abbaubetriebs sowie der Stadt Kehl und der Gemeinde Willstätt die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzäsur-grenze zur Vergrößerung eines Vorranggebiets für den Abbau von Rohstoffen bereits in einer Breite von ca. 100 bis 200 m (insges. ca. 5 ha) zurückgenommen (siehe (ID 2445)). Unter Be-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>rücksichtigung dieser Rücknahme im Westen würde die geforderte Rücknahm am Ostrand zu einer Verringerung der Mindestbreite der Grünzäsur um über ein Drittel auf nur noch ca. 550 m führen. Wegen der westlich des Industrieparks bestehenden Außenbereichsgebäude (s.o.) würde sich ihre funktional wirksame Breite sogar auf nur rd. 250 m verringern Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Offenburg und Kehl verstärkt. Darüber hinaus würde auch nach fachlicher Einschätzung der für den Generalwildwegeplan Baden-Württemberg zuständigen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt durch die erhebliche Verschärfung der bestehenden Engpasssituation des Wildtierkorridors (fachlich anzustrebende Mindestbreite 1000 m) die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds an dieser Stelle substantiell in Frage gestellt. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Eine Begründung für die geforderte Grünzäsurrücknahme liegt nicht vor. Konkrete Entwicklungsabsichten der Gemeinde bzw. eines ansässigen Gewerbebetriebs bestehen offensichtlich nicht. Der Industriepark Willstätt selbst verfügt noch in größerem Umfang über anmietbare gewerbliche Liegenschaften (nach Angaben der Betreibergesellschaft (April 2014) aktuell ca. 90.000m²) sowie zur Vermarktung angebotene, bauleitplanerisch gewidmete Entwicklungsflächen (nach selber Quelle aktuell ca. 12 ha). Angesichts der auch in der Gemeinde insgesamt in größerem Umfang bestehenden gewerblichen Flächenreserven ist auch in mittelfristiger Perspektive in Verbindung mit der vorgesehenen regionalplanerischen Gewerbefunktion Willstätts eine Begründung für die Rücknahme der Grünzäsurgrenze nicht gegeben.</p> <p>Eine Rücknahme der vorgesehenen Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1263	3.1.2	2444	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Willstätt: Fa. Tittel, Gewinn Gründel - Berücksichtigung/Ausweisung.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der betreffende Bereich ist im geltenden Regionalplan Teil eines Regionalen Grünzugs, im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, diesen Bereich in die Grünzäsur Nr. 5 einzubeziehen, die den Freiraum zwischen den Siedlungskörpern von Kehl-Odelshofen und Willstätt umfasst.</p> <p>Das ca. 2 ha große Betriebsgelände der Fa. Tittel ist überwiegend baulich geprägt und im geltenden Flächennutzungsplan teilweise als Gewerbefläche dargestellt.</p> <p>Angesichts dessen ist die Herausnahme der Betriebsfläche aus der geplanten Grünzäsur sachlich geboten. Um eine schlüssige neue</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Abgrenzung der Grünzäsur zu erreichen, werden auch unmittelbar an die bestehende Betriebsfläche angrenzenden Bereiche bis zum Verlauf der B 28 von der Grünzäsurfestlegung ausgenommen (Rücknahme insgesamt um ca. 4 ha). Hierdurch werden gleichzeitig auch Spielräume für eine weitere Entwicklung des Betriebs am bestehenden Standort offengehalten. In diesem Zuge wird ein östlich angrenzender Bereich, der im Offenlage-Entwurf Teil der Grünzäsur war, entsprechend dem geltenden Regionalplan im Regionalen Grünzug belassen.
1264	3.1.2	391	Bürgermeisteramt der Gemeinde Winden im Elztal 79297 Winden im Elztal	<p>Die Gemeinde lehnt die zwischen den beiden Ortsteilen Niederwinden und Oberwinden parzellenscharf geplante Grünzäsur ab und bittet diese entsprechend zu reduzieren und zu korrigieren. Zum Vorentwurf der Raumnutzungskarte wurde die Gemeinde im Frühjahr dieses Jahres angehört. Aufgrund der Erkenntnis, dass zwischen den beiden Ortsteilen Niederwinden und Oberwinden vorgesehen ist, die Grünzäsur bis zur Gebäudekante des Elztalhotels erheblich auszuweiten, haben wir mit Schreiben vom 16. April 2013 Einspruch eingelegt. Dieser Einspruch wurde mit Schreiben der Eigentümer des Elztalhotels (...) begründet.</p> <p>Wir fordern daher die Rücknahme der Grünzäsur in Stufe 1, welche in Verbindung mit der Flächennutzungsplanung dringend notwendige Erweiterungsflächen für die mittel- und langfristige Planung zur Betriebssicherung und -erweiterung des Elztalhotels enthält. Wir geben als Begründung weiter an, dass das Elztalhotel ein prosperierender Betrieb ist, der 1972 aus bescheidenen Anfängen eines Schwarzwaldhofs gegründet wurde. Nahezu 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Elztalhotel beschäftigt und verdienen vor Ort ihren Lebens unterhalt. Für die Gemeinde, das Elztal und die gesamte Region ist das Elztalhotel als Beherbergungs- und Wellnessbetrieb nicht nur ein wichtiger Betrieb für den Tourismus sondern auch ein sogenanntes "Leuchtturmprojekt" für den gesamten Schwarzwald. Es ist deshalb dringend geboten, diesem Betrieb für zukünftige Erweiterungsgedanken der touristischen Angebote keinerlei planerische Hemmnisse in den Weg zu legen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie die separat erfasste Stellungnahme des Elztalhotels beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der betreffende Bereich ist nicht Teil der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehenen Grünzäsur. Auch sind hier keine anderen gebietskonkreten regionalplanerische Festlegungen vorgesehen, die der beabsichtigten Entwicklung eines Hotelstandorts entgegenstehen würden.</p>
1265	3.1.2	3064	Bürgermeisteramt der Gemeinde Winden im Elztal 79297 Winden im Elztal	<p>Desweiteren fordern wir, dass am Ortseingang Niederwinden-Ost, vom Ortsteil Oberwinden kommend, die in Plan 2 gekennzeichnete Fläche aus der Grünzäsur herausgenommen wird, da:</p> <p>1. für diese Fläche bereits ein rechtskräftig gültiger Bebauungsplan für eine Sportanlage (Rasenplatz) mit entsprechender Werbeanlage der Sportfreunde Winden e. V. vorliegt. Dieser Sportplatz ist</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 44 zwischen den Ortsteilen Oberwinden und Niederwinden ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen sied-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>bereits seit dem Jahr 1990 gebaut und wurde bereits mehrfach auch als Trainingsplatz für die deutsche Fußballnationalmannschaft und für Mannschaften der Bundesliga genutzt.</p> <p>2. die Ortsumfahrung B 294 Winden im Elztal mit dem Anschlussknoten Niederwinden-Ost von der Bahnlinie kommend, in diesem Bereich auf die alte B 294 geführt wird.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>lungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Mittleren Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Ober- und Niederwinden beträgt im betreffenden Bereich derzeit noch ca. 600 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur in einer Breite von rd. 200 m (insgesamt ca. 5 ha) würde dazu führen, dass sich die Grünzäsurbreite auf nur noch rd. 400 m und damit eine nicht mehr regionalplanerisch relevante Größendimension verringern würde. Dies hätte zwangsläufig die vollständige Aufgabe der bestehenden Grünzäsur zur Folge. Wegen der Verstärkung der Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Mittleren Elztal wäre dies aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Darüber hinaus ist auch keine Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur gegeben. Durch die geplante Fortführung der bestehenden regionalplanerischen Festlegungen wird nicht in bestehende Nutzungen und Rechte, wie die durch rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Sportplatznutzung eingegriffen. Südlich der bestehenden B 294 orientiert sich die vorgesehene Grenze der Grünzäsur am planfestgestellten Trassenverlauf der B 294 neu sowie am per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet längs der Elz. Eine Konfliktstellung besteht nicht.</p> <p>Eine Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Hinweis: Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur erstreckt sich auf Flächen, die im geltenden Regionalplan überwiegend als Vorrangbereich für Überschwemmungen festgelegt sind und in den Offenlage-Entwurf als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz übernommen wurden. Diese geplante Festlegung wird durch die Abgrenzung der Flächen eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) gemäß der aktuellen Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten bestätigt.</p>
1266	3.1.2	4261	Bürgermeisteramt der Gemeinde Winden im Elztal 79297 Winden im Elztal	<p>Die Gemeinde lehnt die zwischen den beiden Ortsteilen Niederwinden und Oberwinden parzellenscharf geplante Grünzäsur ab und bittet diese entsprechend zu reduzieren und zu korrigieren. Zum Vorentwurf der Raumnutzungskarte wurde die Gemeinde im Frühjahr dieses Jahres angehört. Aufgrund der Erkenntnis, dass zwischen den beiden Ortsteilen Niederwinden und Oberwinden vorgesehen ist, die Grünzäsur bis zur Gebäudekante des Elztalhotels erheblich auszuweiten, haben wir mit Schreiben vom 16. April 2013 Einspruch eingelegt. Dieser Einspruch wurde mit Schreiben der Eigentümer des Elztalhotels (...) begründet.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 44 zwischen den Ortsteilen Oberwinden und Niederwinden ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im mittleren Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Ober- und Niederwinden beträgt derzeit noch ca. 600 bis 700 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper,</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Über die die Rücknahme der Grünzäsur in Stufe 1 [welche bauliche Erweiterungsflächen angrenzend an den bestehenden Standort des Elztalhotels umfasst] ist für eine Sportbedarfsfläche die Grünzäsur laut Stufe 2 zurückzunehmen. Dies wird damit begründet, dass die Gäste des Elztalhotels immer wieder einen fehlenden Golfplatz bemängeln, dessen Verwirklichung in der langfristigen Planung vorgesehen ist.</p> <p>Wir geben als Begründung weiter an, dass das Elztalhotel ein prosperierender Betrieb ist, der 1972 aus bescheidenen Anfängen eines Schwarzwaldhofs gegründet wurde. Nahezu 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Elztalhotel beschäftigt und verdienen vor Ort ihren Lebens unterhalt. Für die Gemeinde, das Elztal und die gesamte Region ist das Elztalhotel als Beherbergungs- und Wellnessbetrieb nicht nur ein wichtiger Betrieb für den Tourismus sondern auch ein sogenanntes "Leuchtturmprojekt" für den gesamten Schwarzwald. Es ist deshalb dringend geboten, diesem Betrieb für zukünftige Erweiterungsgedanken der touristischen Angebote keinerlei planerische Hemmnisse in den Weg zu legen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie die separat erfasste Stellungnahme des Elztalhotels beigefügt.]</p>	<p>eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur "in Stufe 1" für die Erweiterung des Hotelstandorts im Bereich des Elztalhotels ist bereits im Offenlage-Entwurf des Regionalplans berücksichtigt.</p> <p>Die geforderte darüber hinausgehende Rücknahme der Grünzäsur "in Stufe 2" zur Ermöglichung einer langfristigen Golfplatzplanung betrifft einen Großteil der Grünzäsurläche südlich der Elztalbahn und umfasst insgesamt einen ca. 27 ha großen Bereich. Zum südwestlichen Siedlungsrand von Oberzäsur würde sich die verbleibende Grünzäsurbreite auf nur noch rd. 100 m und damit eine nicht mehr regionalplanerisch relevante Größendimension verringern. Dies hätte zwangsläufig die vollständige Aufgabe der bestehenden Grünzäsur zur Folge. Wegen der Verstärkung der Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im mittleren Elztal wäre dies aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Auch liegt keine hinreichende Bedarfsbegründung für die Realisierung einer Golfplatzanlage an diesem Standort zusätzlich zum bereits bestehenden, ca. 5 km entfernten Golfplatz in Gutach vor. Gleiches gilt für die Prüfung von raumverträglichen Planungsalternativen außerhalb der Grünzäsur. Offenkundig bestehen keine konkreten Planungsvorstellungen und allenfalls eine langfristige Realisierungsabsicht. Eine umfassende raumordnerische Beurteilung ist erst nach weiterer inhaltlicher und räumlicher Konkretisierung der planerischen Vorstellungen, ggf. im Rahmen eines gesonderten Regionalplanänderungsverfahrens sowie Raumordnungsverfahrens möglich.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1267	3.1.2	2792	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>Bei der Abgrenzung der Grünzäsuren sind in der Raumnutzungskarte die folgenden Forderungen der Stadt weitgehend berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Wohn- und gemischte Bau-) Fläche Nr. 2.3 (Kernort Bad Krozingen) <p>Der Forderung, einen ca. 14,7 ha großen Entwicklungsbereich für Wohnen und gemischte Nutzung am Nordrand der Kernstadt [nördlich der L 120], der langfristig das südlich an grenzende Wohngebiet Kurgarten ergänzen könnte, nicht in die neue Grünzäsur einzubeziehen, wurde weitgehend entsprochen. Nur noch ein Teil am nördlichen Rand, der etwa 20-25 % der Gesamtfläche umfasst, wird in die neu geschaffene Grünzäsur zwischen dem Kernort und dem Ortsteil Biengen einbezogen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Wohnbau-) Fläche Nr. 2.4 (Biengen) <p>Auch die von der Stadt verlangte Reduzierung der geplanten neuen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zustimmung zur geplanten Abgrenzung von Grünzäsuren in den genannten Bereichen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Grünzäsur an der Südseite des Ortsteils Biengen ist im Wesentlichen berücksichtigt. Damit soll eine ca. 11 ha große Fläche als einzige Entwicklungsmöglichkeit für Wohnungsbau in diesem Ortsteil freigehalten werden. Nur noch eine Teilfläche von ca. 20 % am Südrand wird in die neue Grünzäsur einbezogen.</p> <p>Die Stadt Bad Krozingen erklärt sich jetzt mit der Abgrenzung der neuen Grünzäsur im Bereich der vorstehend (...) aufgeführten Flächen einverstanden.</p>	
1268	3.1.2	2793	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen</p>	<p>Die Stadt ist dagegen mit der Abgrenzung der neuen Grünzäsur in dem folgenden Gebiet nicht einverstanden:</p> <p>- (Gewerbe-) Fläche Nr. 2.2 (Kernort Bad Krozingen)</p> <p>Der Forderung, eine ca. 12 ha große Fläche am nordöstlichen Rand des Kernorts, die für den zweiten Abschnitt des Bebauungsplans "Gewerbegebiet am Krozinger Weg" vorgesehen ist, nicht in die neu geplante Grünzäsur einzubeziehen, wird im Entwurf der Raumnutzungskarte zwar weitgehend entsprochen. Allerdings wird eine ca. 2,1 ha große Teilfläche am nordöstlichen Stadtrand in Richtung Offnadingen in die hier in gerader Linie abgegrenzte neue Grünzäsur einbezogen. Die an dieser Stelle mit einer Ausbuchtung verlaufende Gemarkungsgrenze zwischen Bad Krozingen und dem Ehrenkirchener Ortsteil Offnadingen wird bei der Abgrenzung nicht berücksichtigt. Bei dieser Abgrenzung lässt sich das bestehende Gesamtkonzept für dieses Gewerbegebiet, für dessen ersten Abschnitt die Offenlage des Bebauungsplanes ansteht, nicht mehr sinnvoll umsetzen. Daher fordert die Stadt die Rücknahme der Grünzäsur an dieser Stelle bis an die Gemarkungsgrenze. Als Ersatz für diese Reduzierung der Grünzäsur wird die Einbeziehung der östlich angrenzenden, ca. 4,3 ha großen Fläche Nr. 2.1, die zwischen L 120, B 3 und Bahnstrecke liegt, in den Ausformungsbereich der neuen Grünzäsur vorgeschlagen, da diese Fläche aus erschließungstechnischen Gründen kaum als Gewerbegebiet geeignet ist.</p> <p>Zusammenfassung: Rücknahme der Grünzäsur im Bereich der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets "Am Krozinger Weg" (Fläche Nr. 2.2) bis an die Gemarkungsgrenze. Als Ersatz für diese Reduzierung der Grünzäsur um ca. 2,1 ha wird die Einbeziehung der östlich angrenzenden, ca. 4,3 ha großen Fläche Nr. 2.1 vorgeschlagen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehene markierungsübergreifende Grünzäsur Nr. 63 zwischen Biengen, Bad Krozingen und Offnadingen dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung großräumiger bandartiger Siedlungsstrukturen längs der B 3. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Bad Krozingen und Biengen beträgt derzeit noch ca. 750 m. Unter Berücksichtigung nachvollziehbarer Entwicklungsvorstellungen der Stadt Bad Krozingen für das Gewerbegebiet an der L 120 wurde die Breite der geplanten Grünzäsur im Offenlage-Entwurf auf ca. 500 m begrenzt. Mit der Festlegung der Grünzäsur soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen dem Markgräfler Hügelland und der Markgräfler Rheinebene im Bereich zwischen Möhlin und Neumagen hingewirkt werden. Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur in einer Breite von knapp 100 m (insgesamt ca. 2,5 ha) würde dazu führen, dass sich die Grünzäsurbreite auf nur noch rd. 400 m und damit eine nicht mehr regionalplanerisch relevante Größendimension verringern würde. Dies hätte zwangsläufig die vollständige Aufgabe der bestehenden Grünzäsur zur Folge. Wegen der Verstärkung der Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der B 3 wäre dies aus raumordnerischer Sicht kritisch. Auch die von der Stadt Bad Krozingen angebotene "ersatzweise" Vergrößerung der geplanten Grünzäsur östlich der Rheintalbahn kann diese negativen Wirkungen nicht mindern, da dies zu keiner Vergrößerung der funktionalen Freiraumbreite und zu keiner Entschärfung der kritischen Engpasssituation zwischen Bad Krozingen und Offnadingen führen würde. Dessen ungeachtet wäre die von der Stadt Bad Krozingen vorgeschlagene Orientierung der Grünzäsurabgrenzung an der vor- und zurückspringenden politischen Gemarkungsgrenze sachlich nicht zu begründen und widerspräche dem markierungsübergreifenden Charakter dieser freiraumschützenden Festlegung. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obers-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer gewerblichen Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Bad Krozingen (gemäß Offenlagenentwurf Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B) verfügt mit den im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Flächenreserven sowie mit weiteren regionalplanerisch "weißen" Flächen über ausreichend Spielräume für eine raumverträgliche Gewerbeentwicklung im Planungszeitraum von 15 Jahren. Dies betrifft neben den Ortsteilen v.a. auch den Bereich des Gewerbeparks Breisgau, wo im Offenlage-Entwurf des Regionalplans auf Gebiet der Gemeinde Bad Krozingen mittelfristige gewerbliche Entwicklungsvorstellungen in einer Größe von über 11 ha berücksichtigt wurden. Zusätzlich sind die Möglichkeiten einer interkommunalen Gewerbeentwicklung in den übrigen Teilen des Gewerbeparks zu berücksichtigen. Im betreffenden Bereich des Kernorts nördlich der L 120 bestehen flächennutzungsplanerisch dargestellte gewerbliche Reserven in einer Größe von ca. 8 ha. Bezugnehmend auf die hier bestehenden weitergehenden Entwicklungsvorstellungen der Stadt ermöglicht der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich eine darüber hinausgehende gewerbliche Entwicklung von mindestens 10 ha. Im Übrigen bestehen in diesem Bereich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich das genannte "Gesamtkonzept für dieses Gewerbegebiet [...] nicht mehr sinnvoll umsetzen" ließe. Vielmehr wird eine sinnvolle Parzellierung und Erschließung möglicher Gewerbeflächen in diesem Bereich durch den Erhalt des angrenzenden Freiraumkorridors in der geplanten Abgrenzung nicht behindert oder eingeschränkt. Die von der Grünzäsur räumlich in erster Linie betroffene Gemeinde Ehrenkirchen hat sich ausdrücklich mit der geplanten Festlegung der Grünzäsur und ihrer Abgrenzung eiverstanden erklärt (siehe Stellungnahme Gemeinde Ehrenkirchen (ID 2860)). Eine Rücknahme der Abgrenzung der geplanten Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1269	3.1.2	2794	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	Im Übrigen schlägt die Stadt vor, an dieser Stelle statt der Grünzäsur [Nr. 63, zwischen Bad Krozingen, Biengen und Offnadingen] einen regionalen Grünzug festzulegen, da die bisher vorgesehene neue Grünzäsur den aus nordwestlicher Richtung vom Rhein bis zum Ortsteil Biengen reichenden regionalen Grünzug mit dem aus südwestlicher Richtung vom Schwarzwald bis an die Ostseite von Bad Krozingen heranreichenden Grünzug verbindet	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Erhaltung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume zwischen Biengen, Bad Krozingen und Offnadingen durch Neufestlegung einer gemarkungsübergreifenden Grünzäsur Nr. 63 dient der Vermeidung großräumiger bandartiger Siedlungsstrukturen längs der B 3 sowie der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen dem Markgräfler Hügelland und der Markgräfler Rheinebene im Bereich zwischen Möhlin und Neumagen. Eine möglichst konsequente regionalplanerische Freiraumsicherung durch Festlegung einer Grünzäsur (mit den im Vergleich zu Regionalen Grünzügen begrenzten Möglichkeiten der ausnahmsweisen Vorhabenzulassung) ist erforderlich, da die verbliebenen Freiraumkorridore zwischen den Siedlungskörpern teilweise nur noch Breiten von 500 bis 650 m aufweisen. Dadurch kann das regionalplanerische Ziel der Sicherung eines großräumigen Freiraumzusammenhangs noch wirkungsvoller als durch die Festlegung eines Regionalen Grünzugs erreicht werden.</p> <p>Im Übrigen wurden von der Stadt Bad Krozingen keine Entwicklungsvorstellungen vorgebracht, die eine Umwandlung der geplanten Grünzäsur in einen Regionalen Grünzug begründen könnten. Die räumlich in erster Linie betroffene Gemeinde Ehrenkirchen hat sich ausdrücklich mit der geplanten Festlegung der Grünzäsur und ihrer Abgrenzung eiverstanden erklärt (siehe Stellungnahme Gemeinde Ehrenkirchen (ID 2860)).</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die Festlegung eines Regionalen Grünzugs an Stelle der geplanten Festlegung einer Grünzäsur begründen könnte.</p>
1270	3.1.2	2868	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Das Gebiet der bestehende Außenbereichssatzung Fißnacht muss aus der Grünzäsur genommen werden, hier sind drei für die Ortschaft Prechtal wichtige Gewerbebetriebe ansässig, deren Entwicklungsmöglichkeiten auf keinen Fall eingeschränkt werden darf. Es wird gefordert, Grünzäsur 28 im nördlichen Bereich bis zum Geltungsbereich der Außenbereichssatzung zurückzunehmen. Die Grünzäsur 28 überschreitet in der planerisch dargestellten Größe mit einer Breite von 1600 m die maximale Vorgabe von 1500 m. Durch die geforderte Reduzierung ist die vorgegebene Mindestbreite der Grünzäsur von 400 m immer noch um über das doppelte erfüllt.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 41 zwischen den Ortsteilen Unter- und Oberprechtal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Talraum der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im oberen Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Ortsteilen beträgt derzeit noch ca. 1.500 m. In diesem bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden sich zahlreiche Gebäude. Durch die geplante Beibehaltung der bestehenden Grünzäsur soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Auch wenn Erweiterungen bestehender Gewerbebetriebe in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Grünzäsuren unter Wahrung des Außenbereichscharakters auch künftig im Einzelfall zulässig bleiben, ist die geforderte Rücknahme der südlichen Grünzäsurgrenze um ca. 550 bis 600 m bis zum nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung planerisch vertretbar, da in diesem Teil des siedlungstrennenden Freiraums der Gebäudebestand durch seine überwiegend geschlossen-bandartige Anordnung zu einer ausgeprägten baulichen Prägung führt. Darüber hinaus wird durch die Nichteinbeziehung des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung ausgeschlossen, dass es im Einzelfall zu unbeabsichtigten Konfliktstellungen zwischen der bestehenden kommunalen Satzung und den regionalplanerischen Festlegungen kommen kann. Es verbleibt eine Mindestbreite der Grünzäsur von ca. 900 m. Im Zusammenhang mit der südöstlich angrenzend neu vorgesehen Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. s107) im Bereich Schlangenfelsen wird darüber hinaus die südöstliche siedlungsferne Grenze der Grünzäsur im Hangbereich des Elztals verändert. Um Überlagerungen der beiden Gebietskategorien auszuschließen und ein räumlich schlüssiges Ineinandergreifen der beiden Festlegungen zu erreichen, wird die Grünzäsur an einer Stelle um ca. 6 ha vergrößert und an anderer Stelle in der gleichen Größenordnung verkleinert.</p> <p>Die Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist begründet und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1271	3.1.2	2869	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Das Gebiet des Weilers "Im Moos" muss aus der Grünzäsur genommen werden, Es wird gefordert, die Grünzäsur 29 im nördlichen Bereich bis zum Weiler im Moos um 300 Meter zurückzunehmen. Durch die geforderte Reduzierung ist die vorgegebene Mindestbreite der Grünzäsur von 400 m immer noch erfüllt.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 42 zwischen den Ortsteilen Schrahöfe und Unterprechtal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Talraum der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im oberen Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Ortsteilen beträgt derzeit noch ca. 800 m. In diesem bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden sich zahlreiche Gebäude. Durch die geplante Beibehaltung der bestehenden Grünzäsur soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur um knapp die Hälfte ihrer Ausdehnung würde zur Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 500 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in diesem Bereich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>des Elztals verstärkt werden.</p> <p>Außenbereichsgebäude liegen regelmäßig in Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Erweiterungen bestehender Gewerbebetriebe bleiben in Grünzäsuren zulässig, sofern sie nicht raumbedeutsam sind, mit dem Außenbereichscharakter vereinbar sind und keine Bauleitplanung erforderlich machen. Zudem werden standortgebundene land- und forstwirtschaftliche Bauvorhaben auch künftig in Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Grünzäsur begründen könnten.</p>
1272	3.1.2	3644	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Berücksichtigung zukünftiger städtischer Planungen Sportflächen in Hochdorf</p> <p>Im Ortsteil Hochdorf ist die Gesamtverlegung und ggf. Vergrößerung der innerörtlichen Sportflächen in der Diskussion. Der Expansionsbedarf der Vereine wird von fachlicher Seite bestätigt. Für eine mögliche Kompletterverlagerung kommen aus städtebaulicher Sicht zwei Flächen in Frage, die allerdings erst im Rahmen der nächsten Flächennutzungsplan-Fortschreibung abschließend geprüft werden. Hierzu werden verschiedene Voruntersuchungen erforderlich. Die nördlich gelegene Fläche im Gewinn Fuchsloch plus eines zusätzlichen Geländestreifens (Größe zur Zeit noch nicht bezifferbar) Richtung Norden - ist sowohl durch eine geplante Grünzäsur wie auch vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) eingeschränkt. Sollte eine zukünftige Sportplatzverlagerung und ggf. Vergrößerung in die Grünzäsur hineinreichen, wird zu gegebener Zeit eine Zielabweichung von dieser regionalplanerischen Festlegung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sofern sich Entwicklungsbedarf und -vorstellungen der Stadt Freiburg während des Geltungszeitraums des fortgeschriebenen Regionalplans hinreichend konkretisieren sollten, ist von der Höheren Raumordnungsbehörde über einen etwaigen Zielabweichungsantrag zu entscheiden.</p>
1273	3.1.2	3645	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Berücksichtigung zukünftiger städtischer Planungen Grünzäsur Munzingen</p> <p>Für die Freiburger Ortschaft Munzingen wird in der mittel- bis langfristigen Perspektive befürchtet, dass u. a. wegen der Nähe und Ausbauplanung der BAB 5 nur sehr geringe Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen. Zur Wahrung eines Entwicklungsspielraums sollte deshalb davon ausgegangen werden, dass zukünftige städtische Bauleitplanungen eine nördliche Siedlungserweiterung in geringem Umfang beinhalten und in diesem Fall die entsprechende Entlassung aus der Grünzäsur durch ein Zielabweichungsverfahren beantragt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sofern sich Entwicklungsbedarf und -vorstellungen der Stadt Freiburg während des Geltungszeitraums des fortgeschriebenen Regionalplans hinreichend konkretisieren sollten, ist von der Höheren Raumordnungsbehörde über einen etwaigen Zielabweichungsantrag zu entscheiden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1274	3.1.2	3646	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Berücksichtigung zukünftiger städtischer Planungen Sportfläche in Waltershofen In der bestehenden Ortslage von Waltershofen befindet sich am östlichen Ortsein- bzw. Ausgang eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Es ist beabsichtigt, eine Sportfläche (ca. 1 ha) südlich an die bestehenden Sportflächen anzulagern. Die Sportnutzung würde in diesem Fall die dortige Grünzäsur um vermutlich 30 m tangieren. Es ist zu gegebener Zeit zu prüfen, ob die zukünftige Nutzung mit der dortigen Grünzäsur im Einklang steht oder eine Zielabweichung von dieser regionalplanerischen Festlegung erforderlich wird.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sofern sich Entwicklungsbedarf und -vorstellungen der Stadt Freiburg während des Geltungszeitraums des fortgeschriebenen Regionalplans hinreichend konkretisieren sollten, ist von der Höheren Raumordnungsbehörde erforderlichenfalls über einen etwaigen Zielabweichungsantrag zu entscheiden.
1275	3.1.2	3676	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Regionale Grünzäsur St. Georgen-West Betroffenheit der gemeindlichen Entwicklungsabsicht: Wir bitten um eine großflächige Rücknahme der Grünzäsur um den abgegrenzten Untersuchungsbereich für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme St. Georgen West zwischen Mooswald, Gemarkungsgrenze, Bahnlinie und Tiengener Straße. Begründung: Der Gemeinderat hat am 11.12.2012 den Einleitungsbeschluss für vorbereitende Untersuchungen (VU) in den Gebieten Dietenbach (s.o.) - und St. Georgen-West für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (SEM) getroffen. Die Ergebnisse der VU werden Ende 2015 erwartet. Raumordnerische Aspekte werden im Rahmen der Abwägung in den VU berücksichtigt. Es ist noch nicht entschieden, welche der beiden Entwicklungsmaßnahmen vorrangig ist. Beide Flächen müssen - allein aus Gründen der Rechtssicherheit - ergebnisoffen im Rahmen der VU geprüft werden. Dies ist schon deshalb geboten, weil die Alternativfläche "Dietenbach" aufgrund der komplexen Eigentumsstruktur möglicherweise nur mit dem Instrument der SEM entwickelt werden kann. Insbesondere wegen dessen enteignungsrechtlicher Wirkung muss der Nachweis erbracht werden, dass es keine besser geeignete Fläche gibt. Daneben liegen auch weitere wesentliche Restriktionen auf dem Untersuchungsgebiet "Dietenbach" (u. a. formale Bauverbotszone wegen Darstellung in der Hochwassergefahrenkarte), die eine Siedlungserweiterung im Dietenbach momentan erschweren. Nach einer Vorprüfung, der Verwaltung (vgl. Drucksache G-12/141) sind aufgrund entgegenstehender Nutzungen, bereits bestehender Planungen und Festlegungen, naturräumlicher und naturschutzrechtlicher Gegebenheiten oder der ländlichen Lage sonstige Flächen für die Entwicklung eines größeren Stadtquartiers voraussichtlich ungeeignet, so dass sich die Stadt die Fläche St. Georgen-West für eine Siedlungserweiterung planerisch auch als Alternative zu "Dietenbach" offen halten muss, um die dringend gebo-	Keine Berücksichtigung Der Gemeinderat der Stadt Freiburg hat am 19.05.2015 beschlossen, die vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Bereich St. Georgen-West nicht weiterzuführen und hat das Gebiet als Alternative für die Errichtung eines neuen Stadtteils ausgeschlossen. Die vorgebrachte Anregung hat sich insofern inhaltlich erledigt. Dessen ungeachtet erfolgt folgende regionalplanerische Beurteilung der Anregung: Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte gemarkungsübergreifende Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg erstreckt sich auf einen Bereich, der im geltenden Regionalplan überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die vorgesehene Grünzäsur dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Landesentwicklungssachse Freiburg i. Br. - Bad Krozingen/Staufen i. Br. - Müllheim. Gleichzeitig dient sie der Sicherung des Biotopverbundes, da sich hier ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg befindet, der den südlichen Schwarzwald über Schönberg, Mooswald und Tuniberg mit dem Kaiserstuhl und der Rheinaue verbindet. In diesem Sinn stellt sie auch den funktionalen Verbund zwischen den FFH- und Vogelschutzgebieten im Bereich Mooswald und Schönberg sicher. Diese hohe fachliche Bedeutung des Bereichs für den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund wird auch durch die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3149) bestätigt. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume längs der Landesentwicklungssachse soll mit der vorgesehenen Festlegung einer Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Sied-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tene Deckung des Wohnstättenbedarfs gewährleisten zu können. Der hohe Handlungsdruck bei gleichzeitigem Mangel an Alternativen erfordert eine möglichst große planerische Offenheit. Die planerische Erforderlichkeit und die Bedarfsbegründung sind analog zum - durch den RVSO anerkannten Untersuchungsgebiet Dietenbach zu sehen.</p> <p>In diesem Kontext wird auf den vom RVSO bereits anerkannten Handlungsdruck hingewiesen: Bis 2030 ist nach gegenwärtigem Stand mit einem über die im FNP dargestellten Wohnbaupotenziale und, das realisierbare Innentwicklungspotenzial hinausgehenden zusätzlichen Bedarf von ungefähr 5.000 bis 7.000 Wohnungen zu rechnen. Daneben besteht Bedarf an neuen Gewerbeflächen. Für den neuen Flächennutzungsplan 2035 wird ein Gesamtbedarf an Gewerbeflächen in einer Größenordnung von etwa 60 ha geschätzt.</p> <p>Die konkreten städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen werden für St. Georgen-West wie auch für Dietenbach parallel zu den Vorbereitenden Untersuchungen erarbeitet. Nach einer - vorläufigen Einschätzung der Verwaltung könnte der potenzielle Standort für ein neues Stadtquartier im Westen durch die Matsuyamaallee, im Norden durch die Tiengener Straße, im Osten durch die Basler Straße und im Süden durch die Gemarkungsgrenze zu Schallstadt begrenzt sein. Zum Untersuchungsgebiet für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gehören überdies die im Westen und Norden anschließenden landwirtschaftlichen Flächen in Nachbarschaft zum neuen Gewerbegebiet Haid-Süd, die ggf. ein Gewerbeflächenpotenzial darstellen, aber auch eine freiraumstrukturelle Bedeutung aufweisen.</p> <p>Da - anders als im regionalen Grünzug - in der Grünzäsur auch freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung ausgeschlossen sind, wird um eine Rücknahme bis zur Gemarkungsgrenze gebeten.</p> <p>Die Bedeutung dieser Grünzäsur als Wildtierkorridor im Rahmen des regionalen Biotopverbundes wird von der Stadt Freiburg anerkannt. Um diese Funktion der Grünzäsur auch bei der angestrebten deutlichen Verringerung ihrer Breite im Falle einer Siedlungsentwicklung nach Süden zu erhalten und zu stärken, sind im Rahmen des notwendigen Ausgleichs für die Eingriffe durch eine ggf. erfolgreiche Siedlungserweiterung umfassende Maßnahmen möglich. In diesem Zuge soll im Rahmen der Umweltprüfung gutachterlich geklärt werden, welche Mindestbreite und Ausstattung für eine optimale Funktion des Wildtierkorridors erforderlich sind, um die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan treffen zu können.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betref-</p>	<p>lungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs zwischen den Naturräumen raumordnerisch hingewirkt werden. Die Breite des Freiraumbereichs zwischen den Siedlungskörpern von St. Georgen und Leutersberg beträgt noch ca. 900 bis 1.200 m.</p> <p>Die von der Stadt Freiburg geforderte vollständige Rücknahme der Grünzäsur auf ihrem Gebiet bis zur Gemarkungsgrenze von Schallstadt würde zu einer Verringerung der Grünzäsurbreite auf ca. ein Drittel (ca. 300 bis 450 m) führen. Da in diesem Fall die generelle Mindestbreite für Grünzäsuren nicht mehr erreicht würde, müsste sie zwangsläufig vollständig entfallen. Die siedlungstrennende Funktion des auf ein Drittel seiner heutigen Breite eingegengten Freiraumkorridors würde hierdurch nahezu verloren gehen und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der Landesentwicklungsachse südlich von Freiburg verstärkt. Darüber hinaus würde hierdurch eine Engpasssituation im Bereich des international bedeutsamen Wildtierkorridors (fachlich anzustrebende Mindestbreite 1000 m) geschaffen, dessen Funktionsfähigkeit im Zuge des Ausbaus der Rheintalbahn im Bereich des Freiburger Mooswaldes durch aufwändige bauliche Grünbrückenmaßnahmen erhalten und gestärkt werden soll. Die Funktionsfähigkeit des großräumigen Biotopverbunds zwischen dem badischen und elsässischen Oberrheingebiet wäre durch eine flächenhafte Siedlungsentwicklung zwischen St. Georgen und Schallstadt in Frage gestellt. Es ist dabei nicht nachvollziehbar, wie und durch welche Maßnahmen die Stadt Freiburg eine Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors für möglich erachtet, dessen fachliche Bedeutung und Notwendigkeit einer regionalplanerischen Sicherung durch die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (vgl. (ID 3149)) bestätigt wird. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Maßgabe des Landesentwicklungsplans, nach der im Verdichtungsraum Freiburg "die Bauflächenausweisung (...) so bemessen und gelenkt werden [soll], dass (...) ein ungegliedert bandartiges und flächenhaft ausgreifendes Siedlungswachstum vermieden werden (LEP PS 2.2.3.2 Abs. 3 G).</p> <p>Gleichwohl ist angesichts der aktuellen Bevölkerungsentwicklung der Stadt Freiburg ein über die Prognosen des geltenden Flächennutzungsplans deutlich hinausgehender zusätzlicher kurz- bis mittelfristiger Bauflächenbedarf für Wohnbau- und Gewerbeflächen regionalplanerisch anzuerkennen. Dabei sind die insgesamt geringen verbleibenden räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kernstadt Freiburg zu berücksichtigen.</p> <p>Im Vergleich der beiden von der Stadt Freiburg für eine großflächige</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				fenden Bereichs beigefügt.]	<p>ge städtebauliche Entwicklungsmaßnahme derzeit alternativ untersuchten Gebiete Käserbach- / Dietenbachniederung und St. Georgen-West ist eine großflächige Siedlungsentwicklung im Bereich Käserbach-/ Dietenbachniederung aus raumordnerischer Sicht mit deutlich weniger starken Eingriffen in raumbedeutsame Freiraumfunktionen verbunden und insgesamt raumverträglicher realisierbar (vgl. hierzu auch Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg zum Bereich Dietenbach (ID 3674)). Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur zugunsten einer Siedlungsentwicklung wäre angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
1276	3.1.2	362	Bürgermeisteramt der Stadt Gengenbach 77723 Gengenbach	<p>Mit dem Entwurf des Regionalplanes Südlicher Oberrhein sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir möchten als Anregung anbringen, die Grünzäsur im Bereich der Ortseinfahrt von Gengenbach-Reichenbach von der Reichenbachtalstraße ca. 30 m abzurücken, um bei Bedarf in den kommenden Jahren noch eine einreihige Bebauung zu ermöglichen. Die Erschließung des Bereichs ist durch die Reichenbachtalstraße gesichert, weshalb sich eine künftige städtebauliche Entwicklung entlang der Talstraße anbietet. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 17 zwischen Ohlsbach und Gengenbach-Reichenbach betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan bislang flächenidentisch als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die anstelle des bestehenden Regionalen Grünzugs geplante Grünzäsur dient durch die konsequente Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Talraum der Trennung der Siedlungskörper, der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen sowie dem Erhalt des großräumigen Freiraumzusammenhangs im unteren Kinzigtal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den beiden Siedlungskörpern beträgt derzeit noch ca. 850 m. Die von der Gemeinde beabsichtigte einreihige Siedlungsentwicklung längs der Reichenbachtalstraße setzt die nordöstlich und südwestlich des betreffenden Bereichs bestehende Bebauung fort und würde unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums gebietsscharfer regionalplanerischer Festlegungen vermutlich nicht mit der geplanten Grünzäsurabgrenzung in Konflikt stehen. Zur Klarstellung wird aber die Abgrenzung der Grünzäsur im Sinne der gemeindlichen Anregung durchgehend um ca. 30 m von der Reichenbachtalstraße abgerückt. Die funktionale</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Freiraumbreite zwischen den Siedlungskörpern verringert sich durch diese kleinflächige Rücknahme der Grünzäsurgrenze nicht.
1277	3.1.2	303	Bürgermeisteramt der Stadt Haslach im Kinzigtal 77716 Haslach im Kinzigtal	Bezüglich der Grünzäsur Nr. 21 im Bereich Bollenbach, geplantes Baugebiet "Zillmatt", gehen wir davon aus, dass eine Verschiebung der Grünzäsur, entsprechend Ihrem Schreiben vom 25. März 2013, Berücksichtigung fand; diese Verschiebung aber aufgrund des "maßstabsbedingten Ausformulierungsspielraums" der Grünzäsur, nicht aus den Planunterlagen hervorgeht. Sie erhalten beigefügt den aktuellen Gestaltungsentwurf für das Neubaugebiet "Zillmatt", aus welchem Sie die genaue Lage des Plangebietes nochmals entnehmen können. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Plandarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen wurden bei der Erstellung des Offenlage-Entwurfs bereits berücksichtigt, so dass sich das geplante Baugebiet außerhalb der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur befindet.
1278	3.1.2	581	Bürgermeisteramt der Stadt Haslach im Kinzigtal 77716 Haslach im Kinzigtal	Gleiches [wie für das geplante Baugebiet Zillmatt, siehe (ID 303)] gilt für die Verschiebung der Grünzäsur Nr. 22 im östlichen Bereich des Gewerbegebietes "Mühlegrün". Mit dieser Verschiebung der Grünzäsur kann mehr Flexibilität bei Gewerbeflächen eröffnet werden. Dies ist gerade für die Stadt Haslach, als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe, von großer Bedeutung.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die im Rahmen der informellen Gemeindegemeinschaft im September 2012 mitgeteilten gemeindlichen Vorstellungen zur Entwicklung des Gewerbegebiet "Mühlegrün" stehen in Einklang mit der Abgrenzung der Grünzäsur gemäß Offenlage-Entwurf.
1279	3.1.2	2896	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	Die Stadt Herbolzheim fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim-Nordnordwest und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 950 m aufweist, um 300 m (ca. 15,2 ha) zurückgenommen wird. Der Rücknahmebereich befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die Rheintalbahn. (...) Gewerbliche Entwicklungen sind lediglich im nördlichen Bereich westlich der Bahntrasse möglich. Im Nordwesten in Richtung BAB 5 sind die Entwicklungsmöglichkeiten durch die vorhandenen Hochspannungsleitungen, die Ferngasleitung und dem Altlastenbereich "Immele" stark eingeschränkt. Der Bereich zwischen der Hochspannungsleitung und der BAB 5 scheidet deshalb als künftige Gewerbefläche aus. Im Bereich nördlich der Sportanlagen und östlich der Hochspannungsleitung ist derzeit ein Reiterhof in Planung. Auch in diesem Korridor kommt deshalb die Ausweisung von Gewerbeflächen nicht in Betracht. Als mögliche Gewerbeentwicklungsfläche bleibt deshalb nur ein Korridor zwischen der Bahntrasse im Osten und im Gewann Niederwald im Westen übrig. Folgerichtig ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" und der regionalen Grünzäsur als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Auch in der anstehenden	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - nur noch ca. 850 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll dieser Bereich als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden. Neben der geplanten gewerblichen Baufläche und einer relativ geringen Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Westen, hat die Stadt Herbolzheim, nach der bisherigen Abgrenzung der Regionalen Grünzäsur, keine Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Gewerbeflächen. Mit dem Ziel, an der Entwicklungsachse, welche vom Land im Bereich des gemeinsamen Unterzentrums Kenzingen/Herbolzheim festgelegt wurde, auch noch Entwicklungsspielräume für die Zeit nach 2030 für gewerbliche Entwicklungen offen zu halten, fordert die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme der Grünzäsur (siehe Plan Anlage 2).</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage westlich der Bahn und dadurch anbietet, dass sie nördlich an die geplante Gewerbefläche angrenzt (siehe Plan Anlage 2). Ferner kann diese Fläche verkehrlich optimal über eine Verlängerung der Landsiedlungsstraße und GVV-Straße erschlossen werden. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Herbolzheim und Ringsheim nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten.</p> <p>Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche H1- einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 950 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die [betreffende] Fläche (...) verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 650 m.</p> <p>Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Mindestausdehnung von 400 m wird auch dann noch deutlich überschritten. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betref-</p>	<p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 15 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 550 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt im Kernort über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes zwischen BAB 5, L 111 und Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im Bereich zwischen dem im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" im Osten und der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung im Westen befinden sich nördlich der geplanten Pferdezucht-/Reitsportanlage ca. 11 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Gewerbe nach 2030" verfolgt. Darüber hinaus finden sich westlich der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung zwischen BAB 5 und L 111 weitere nicht mit regionalplane-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				fenden Bereichs beigefügt.]	<p>rischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in einer Größendimension von ca. 13 ha.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. Mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1280	3.1.2	2897	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	<p>Ferner fordert die Stadt Herbolzheim, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim Nordnordost und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 1.300 m aufweist, um ca. 300 m (ca. 14 ha) zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmbereich (...) befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die B 3 (alt). (...). Bei dem Rücknahmbereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche, die sich aufgrund ihrer Lage nördlich der Kernstadt und dadurch anbietet, dass sie unmittelbar an die B 3 angrenzt und dadurch optimal verkehrlich erschlossen ist. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Wohnbauflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Die Stadt Herbolzheim schlägt vor, die Grünzäsur in Richtung Norden um ca. 100 m bis an die Gemarkungsgrenze auszudehnen. Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß weist gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 1.300 m auf. Durch die vorgeschlagene Ausdehnung in Richtung Norden verbleibt auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die Fläche (...) ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen an der schmalsten Stelle nur noch ca. 850 m. Im Bereich östlich der Rheintalbahn beträgt die Breite der geplanten Grünzäsur ca. 1.100 bis 1.300 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsuren anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Darüber hinaus dient die geplante Grünzäsur</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Regelausdehnung von > 1.000 m wird auch dann noch erreicht. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Siedlungszäsur bis zur Gemarkungsgrenze Herbolzheim/Ringsheim auszudehnen. Damit wären ca. 100 m von der beantragten Rücknahme kompensiert.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>zusammen mit dem sich östlich der B 3 anschließenden Regionalen Grünzug auch der Einbindung des am Rand der Vorbergzone gelegenen Naturschutzgebiets "Steinbruch Ehrleshalden" in den großräumigen Freiraumzusammenhang und seinem Umgebungsschutz.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 12 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim in diesem Bereich - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 950 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungssachse verstärkt werden. Zudem würde sich die geplante Siedlungsentwicklung bis in den Nahbereich des Naturschutzgebiets erstrecken und der Umgebungsschutz nach Südwesten durch den Regionalen Grünzug entfallen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungssachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich. Für die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf weiterhin als Siedlungsbereich für die Funktionen Wohnen eingestuft wird, ergibt sich ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf - ohne Berücksichtigung aktivierbarer Innenentwicklungspotenziale - nach dem Hinweispapier der Landesregierung und dem Berechnungsmodell des Regionalplanentwurfs in der Größenordnung von ca. 9 bis 10 ha. In dieser Dimension bestehen im Kernort auch flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt östlich der Rheintalbahn in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung. So</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>befinden sich nördlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen "Herrengüter West" und Rotzenhalden mehr als 13 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Wohnen nach 2030" verfolgt.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Entwicklungsvorstellungen der Stadt für eine Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung, östlich der Rheintalbahn, waren auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Stadtverwaltung im März 2013. Auf Anregung , der Stadt wurde bei der Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs die südliche Grenze der geplanten Grünzäsur westlich der B 3 gegenüber der Abgrenzung des im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs um ca. 1 ha zurückgenommen, um den kommunalen Vorstellungen für eine absehbare Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Dieser Abgrenzung der geplanten Grünzäsur östlich der Rheintalbahn wurde von der Stadtverwaltung zugestimmt.</p>
1281	3.1.2	2898	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [der Grünzäsur Nr. 34 westlich der Rheintalbahn] (ca. 15,2 ha) und [östlich der Rheintalbahn] (ca. 14 ha) bietet die Stadt Herbolzheim die in dem als Anlage 2	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ sowie H4+ mit einer Größe von insgesamt ca. 49,5 ha an. Die Kompensationsfläche H3+ mit einer Größe von ca. 25,8 ha befindet sich am nordwestlichen Rand von Herbolzheim; die Kompensationsfläche H3.1+ mit einer Größe von ca. 4,6 ha nördlich zwischen der Bahnlinie und dem Rücknahmebereich [östlich der Rheintalbahn].</p> <p>Die Kompensationsfläche H3.2+ mit einer Größe von ca. 9,6 ha liegt nordöstlich von Herbolzheim. Die Kompensationsfläche H4+ befindet sich mit einer Größe von ca. 9,54 ha am östlichen Rand von Herbolzheim.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen der Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] einerseits und der Kompensationsbereiche (die Teilflächen H3+, H3.1+ und H4+) andererseits ergeben schutzgutübergreifend eine in etwa ausgeglichene Bilanz. In den Grünzäsur-Rücknahmebereichen [westlich und östlich der Rheintalbahn] zeigen die Schutzgüter Boden und Klima/Luft eine stärkere Funktionenerfüllung. In den Kompensationsbereichen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ weisen die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund ein höheres Maß der Funktionenerfüllung auf. Im Einzelnen wird hier auf die als Anlage 9 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden durch die Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] nicht tangiert. Auch die Kompensationsbereiche H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ liegen außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ kann die beantragte Grünzäsur-Rücknahme [westlich und östlich der Rheintalbahn] quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	<p>der Grünzäsur Nr. 34 westlich und östlich der Rheintalbahn nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 2896) sowie (ID 2897)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung.</p> <p>Dessen ungeachtet besteht im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch zu gewährleisten.</p>
1282	3.1.2	1030	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	<p>Zwischen Kork und Neumühl befindet sich eine große zusammenhängende Grünzäsur. Hier befinden sich bereits heute Sportplatzanlagen von Kehl-Kork. Es gibt Überlegungen die Sportplätze von Neumühl und Kork an einem Punkt (zwischen den Ortschaften) zu bündeln. Dagegen spräche allerdings die Ausweisung im Regionalplan. In der Regionalplanfortschreibung ist als Ziel aufgeführt, dass innerhalb der Grünzäsuren ausnahmsweise folgende Nut-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist neu die gebietsscharfe Festlegung einer Grünzäsur Nr. 4 zwischen Kehl-Neumühl und Kehl-Kork vorgesehen. Hiermit soll durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Landesentwicklungssachse Offenburg</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zungen zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, - standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur. <p>Im Regionalplan 1995 waren des Weiteren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport ausnahmsweise zulässig. <p>Diese Ergänzung sollte auch in die Fortschreibung aufgenommen werden, um den Kommunen diese Entwicklungsmöglichkeiten nicht zu nehmen.</p>	<p>- Kehl (- Strasbourg) entgegengewirkt werden. Gleichzeitig dient die Grünzäsur der Sicherung des Biotopverbundes, da sich hier ein Waldkorridor regionaler Bedeutung gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption befindet, der den Korker Wald über die Kinzig-Schutter-Niederung mit der Rheinaue verbindet. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume längs der Landesentwicklungsachse soll mit der vorgesehenen Festlegung der Grünzäsur auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Die Breite des Freiraumbereichs zwischen den Siedlungskörpern beträgt unter Berücksichtigung der Darstellungen im geltenden Flächennutzungsplan noch ca. 450 bis 700 m. Grünzäsuren umfassen kleinere aus regionaler Sicht bedeutsame Freiräume zwischen Siedlungskörpern, die aufgrund ihrer besonderen Funktionen von einer Besiedlung, Prägung durch bauliche Einzelanlagen sowie weiteren Freiraum in Anspruch nehmenden Nutzungen freigehalten werden sollen. Die Errichtung von Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport ist mit dieser Zielsetzung generell nicht vereinbar. Entgegen der Darstellung in der Stellungnahme ist für solche Anlagen auch im geltenden Regionalplan keine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen.</p> <p>Die Berücksichtigung der von der Gemeinde formulierten Entwicklungsvorstellungen würde angesichts der geringen verbliebenen Freiraumbreite zwangsläufig mit einem vollständigen Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur verbunden sein. Die siedlungstrennende Funktion des bereits jetzt die Zielbreite von 1.000 m deutlich unterschreitenden Freiraumkorridors würde auch durch die Entwicklung von Sportanlagen erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Offenburg und Kehl verstärkt. Darüber hinaus würde durch die Inanspruchnahme des Waldkorridors zudem die Funktionsfähigkeit des großräumigen Biotopverbunds in Frage gestellt. Angesichts dessen wäre eine Besiedlung, auch in Form von Sportflächen in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Zudem liegt keine hinreichende Begründung für einen Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur vor. Die am westlichen Rand des Ortsteils Kork im geltenden Flächennutzungsplan außerhalb der geplanten Grünzäsur dargestellten Sportplatzflächen (ca. 5 ha) sind aktuell nicht vollständig mit einer sportlichen Nutzung belegt. Darüber hinausgehende raumverträgliche Entwicklungsmöglichkeiten für Sportnutzungen könnten geschaffen werden, wenn die im geltenden Flächennutzungsplans nördlich angrenzend dargestellte geplante Grünfläche bzw. gewerbliche Baufläche entsprechend</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>umgewidmet würden. Darüber hinaus bestehen sowohl süd(west)lich des Ortsteils Kork wie auch am östlichen Rand des Ortsteils Neumühl in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, die Spielraum für eine Siedlungsentwicklung eröffnen. Für die Bündelung von Sportplatzflächen bestehen im Umfeld der Ortsteile Kork und Neumühl somit raumverträgliche Alternativen außerhalb der geplanten Grünzäsur.</p> <p>Ein Verzicht auf die Festlegung der geplanten Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1283	3.1.2	1254	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald</p>	<p>Bei einer flächenhaften Darstellung der regionalen Grünzäsuren sind existenzsichernde Erweiterungsmöglichkeiten [des Betriebs] Dammenmühle (...) zu berücksichtigen.</p> <p>Die gebietsscharf dargestellte Grünzäsur Lahr/Sulz weist eine Breite von ca. 1.000 m auf. Innerhalb dieser Grünzäsur, jeweils ca. 500 m von den Siedlungsrändern entfernt, befindet sich der Hotel- und Gastronomiebetrieb Dammenmühle Der Traditionsbetrieb mit seinem denkmalgeschützten Gebäude wurde Anfang des 20. Jh. als Ausflugslokal gegründet und ist über viele Jahrzehnte zu einem lebendigen Teil der Lahrer und Sulzer Stadtgeschichte geworden. Damit der Hotel- und Gastronomiebetrieb auch weiterhin existieren kann, sind vor allem im Hotelbereich Erweiterungen unabdingbar. Es ist daher sicher zu stellen, dass bei der Darstellung einer regionalen Grünzäsur die zum Erhalt des Betriebes notwendigen Erweiterungsmöglichkeiten Berücksichtigung finden. Keinesfalls darf die Darstellung Grünzäsur zu Einschränkungen der Betriebsfähigkeit führen.</p> <p>Gemäß § 35 Baugesetzbuch dürfen zwar Erweiterungen eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs stattfinden, allerdings mit der Einschränkung, dass die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen sein muss.</p> <p>Da die Angemessenheit aber unbestimmt ist und durch Änderung des BauGB auch auf ein Minimum reduziert werden konnte, soll die Erweiterungsmöglichkeit der Dammenmühle auch im Regionalplan verankert werden. Wenn dies auf Grund der Maßstäblichkeit in der Kartendarstellung nicht möglich ist, sollte im Textteil des Regionalplans eine Ergänzung erfolgen, wonach dem Betrieb Dammenmühle eine existenzsichernde Erweiterung ermöglicht wird.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 25 zwischen Lahr und dem Ortsteil Sulz ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Sulzbachtal sowie der Sicherung von wichtigen Bereichen für die Naherholung. Mit der ca. 800 bis 1000 m breiten Grünzäsur soll somit neben einer klaren Trennung der Siedlungskörper und einer kompakten Siedlungsentwicklung auch auf den Erhalt siedlungsnaher Freiräume für die landschaftsbezogene Erholung hingewirkt werden.</p> <p>Der in etwa mittig innerhalb der Grünzäsur liegende Hotel- und Gastronomiebetrieb befindet sich in einem dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnenden Gebiet, das bereits seit 1980 regionalplanerisch als Grünzäsur mit Siedlungsausschluss festgelegt ist. Im geltenden Flächennutzungsplan ist der Bereich als Grünfläche (Sportplatz) dargestellt.</p> <p>Eine Ausgrenzung des Hotel- und Gastronomiebetriebs aus der Grünzäsur ist - selbst bei maßstäblicher Darstellbarkeit - wegen der mittigen Lage des Betriebs innerhalb des siedlungstrennenden Freiraums und den geringen zu den Siedlungsrändern verbleibenden Freiraumbreiten planerisch nicht möglich. Auch die Aufnahme einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen textlichen Ausnahmeklausel in den PS 3.1.2 ist bereits aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen nicht umsetzbar. Die Nutzung und Entwicklung des Betriebs hat sich in den letzten Jahrzehnten innerhalb des im Außenbereich bauplanungsrechtlich sowie innerhalb der Grünzäsur raumordnerisch Zulässigen bewegt. Räumlich konkretisierte Entwicklungsvorstellungen für den Betrieb liegen bislang nicht vor. Eine Berücksichtigung jeglicher zukünftiger Entwicklungsoptionen des Hotel- und Gastronomiebetriebs wäre nur mit einem vollständigen Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur möglich. Für eine</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>solche "vorsorgliche" regionalplanerische Freistellung des Bereichs besteht aber keine hinreichende Begründung. Der Erhalt des siedlungstrennenden Freiraums sowie die Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen in diesem Bereich könnte dann entgegen der verfolgten raumordnerischen Zielsetzung regionalplanerisch nicht mehr sichergestellt werden.</p> <p>Allerdings sind geringfügige bestandsorientierte Erweiterungen, die die Schwelle der Raumbedeutsamkeit nicht überschreiten und keine "Besiedlung" im Sinne des PS 3.1.2 darstellen, auch künftig innerhalb der Grünzäsur zulässig. Wie die Stadt Lahr mit Schreiben vom 26.10.2015 der Verbandsgeschäftsstelle mitgeteilt hat, geht sie nach erneuter Prüfung inzwischen davon aus, dass die Entwicklung des Hotel- und Gastronomiebetriebs im Rahmen des innerhalb einer Grünzäsur Zulässigen möglich ist. Eine darüber hinausgehende bauliche Entwicklung in diesem Bereich wird von der Stadt Lahr abgelehnt. Insofern wird davon ausgegangen, dass dem der Einwendung zugrunde liegenden Anliegen auch ohne Änderung des Offenlage-Entwurfs inhaltlich Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Der Verzicht auf die bestehende bzw. geplante Grünzäsur ist somit bei Abwägung aller Belange raumordnerisch nicht vertretbar bzw. nicht hinreichend begründet.</p>
1284	3.1.2	4971	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Bei einer flächenhaften Darstellung der regionalen Grünzäsuren sind existenzsichernde Erweiterungsmöglichkeiten (...) [des Betriebs] Sägewerk Benz zu berücksichtigen.</p> <p>Die gebietsscharf dargestellte Grünzäsur Kuhbach/Reichenbach weist eine Breite von ca. 400 Metern und damit das o. g. Mindestmaß auf. Innerhalb dieser Grünzäsur befindet sich das Sägewerk Benz, ein Familienunternehmen, das seit 1822 in mehreren Generationen an dieser Stelle Holz verarbeitet. Sägewerke wurden in Flußtäälern traditionell außerhalb der Ortslagen errichtet. Diese historisch bedingte Lage darf nicht dazu führen, dass die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendigen Erweiterungen nicht mehr durchgeführt werden können. Auch hier gilt, dass die Darstellung einer Grünzäsur keinesfalls zur Existenzgefährdung für den Sägewerksbetrieb führen darf. Analog zum Fall Dammenmühle ist daher auch im Regionalplan (Nutzungsplan bzw. Textteil) sicher zu stellen, dass eine existenzsichernde Erweiterung ermöglicht wird. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 26 zwischen Lahr-Kuhbach und Lahr-Reichenbach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im unteren Schuttertal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Siedlungsrändern der Ortsteile beträgt derzeit noch ca. 400 - 550 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Der in etwa mittig innerhalb der Grünzäsur liegende Gewerbebetrieb, der in Teilen unter Denkmalschutz steht, befindet sich in einem dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnenden Gebiet, das bereits seit 1980 regionalplanerisch als Grünzäsur mit Siedlungsausschluss festgelegt ist.</p> <p>Eine Ausgrenzung des Betriebsstandorts aus der Grünzäsur ist wegen der mittigen Lage des Betriebs innerhalb des siedlungstrennenden Freiraums und den geringen zu den Siedlungsrändern verbleibenden Freiraumbreiten planerisch nicht möglich. Auch die Aufnahme einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen textlichen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Ausnahmeklausel in den PS 3.1.2 ist bereits aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen nicht umsetzbar. Die Nutzung und Entwicklung des Betriebsstandorts hat sich in den letzten Jahrzehnten innerhalb des im Außenbereich bauplanungsrechtlich sowie innerhalb der Grünzäsur raumordnerisch Zulässigen bewegt. Räumlich konkretisierte Entwicklungsvorstellungen für den Betrieb liegen bislang nicht vor. Eine Berücksichtigung jeglicher zukünftiger Entwicklungsoptionen des Betriebs wäre nur mit einem vollständigen Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur möglich. Für eine solche "vorsorgliche" regionalplanerische Freistellung des Bereichs besteht aber keine hinreichende Begründung. Der Erhalt des siedlungstrennenden Freiraums sowie die Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen in diesem Bereich des unteren Schuttertals könnte dann entgegen der verfolgten raumordnerischen Zielsetzung regionalplanerisch nicht mehr sichergestellt werden. Allerdings sind geringfügige bestandsorientierte Erweiterungen, die die Schwelle der Raumbedeutsamkeit nicht überschreiten und keine "Besiedlung" im Sinne des PS 3.1.2 darstellen, auch künftig innerhalb der Grünzäsur zulässig. Wie die Stadt Lahr mit Schreiben vom 26.10.2015 der Verbandsgeschäftsstelle mitgeteilt hat, geht sie nach erneuter Prüfung inzwischen davon aus, dass die Sicherung des Betriebsstandorts im Rahmen des innerhalb einer Grünzäsur Zulässigen möglich ist. Insofern wird davon ausgegangen, dass dem der Einwendung zugrunde liegenden Anliegen auch ohne Änderung des Offenlage-Entwurfs inhaltlich Rechnung getragen werden kann. Der Verzicht auf die bestehende bzw. geplante Grünzäsur ist somit bei Abwägung aller Belange raumordnerisch nicht vertretbar bzw. nicht hinreichend begründet.</p>
1285	3.1.2	2955	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Rücknahme der Grünzäsur Nr. 67 am östlichen Ortsrand Bislang wurde für die Offenlagefassung die Grünzäsur Nr. 67 für die um ca. 50 bis 100 m (ca. 5 ha) zurückgenommen. Der Wunsch der Stadt Neuenburg am Rhein um weitere Reduzierung um 150 bis 200 m (insgesamt ca. 13 ha) wurde bislang abgelehnt. Es besteht Einvernehmen, dass eine Behandlung dieser Entwicklungsvorstellungen abschließend in der Planoffenlage erfolgen kann. Die Stadt Neuenburg am Rhein reduziert den vorgenannten Antrag nunmehr in der Weise, dass die Grünzäsur Nr. 67 am östlichen Ortsrand auf der in dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan grau gekennzeichneten Fläche mit einer Größe von 5,59 ha zurückgenommen wird, um dort eine gewerbliche Nutzung mit einer Zufahrt von der Max-Schweinlin-Straße zu ermöglichen. Zugleich verzichtet die Stadt Neuenburg am Rhein auf die Reduzierung der Regionalen Grünzäsur im Bereich östlich der Gebiete "Zunftacker" und	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 74 zwischen Neuenburg, Müllheim und Auggen ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen siedlungstrennenden Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen in der gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehenen Regionalen Entwicklungssachse Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse). Die verbliebene Freiraumbreite zwischen dem östlichen Siedlungsrand von Neuenburg und dem westlichen Siedlungsrand von Müllheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Flächenwidmungen derzeit noch ca. 800 m. Zwischen Neuenburg und dem innerhalb des siedlungstrennenden Freiraums auf Gemarkung Auggen liegenden Betriebsgeländes der Fa. Richtberg beträgt die Freiraum-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>"Vogelwäldele".</p> <p>Die 5,59 ha große Fläche bietet sich aufgrund der guten Erreichbarkeit, der Nähe zu bestehenden Wohngebieten und aufgrund der Nähe zu den Bestandsmärkten im Gebiet "Am Klemmbach" in besonderer Weise für die oben genannte erforderliche Verlagerung des bestehenden Aldi-Marktes und/oder des bestehenden weiteren Lebensmittelmarkts an. An die vorgenannte Fläche schließt sich östlich die geplante Straße der Deutschen Bahn AG an, über die künftig der Holzverkehr und der Militärverkehr abgewickelt werden soll. Die Lage der künftigen Straße ergibt sich aus dem als Anlage 3 beiliegenden Lageplan. Diese Straße bildet eine deutlich sichtbare Zäsur, die die Grenze der möglichen Entwicklung der Stadt Neuenburg am Rhein nach Osten darstellt.</p> <p>Zwar soll die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur Nr. 67 zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Neuenburg am Rhein und Müllheim nur in eng begrenztem Umfang zurückgenommen werden. Auch wird in dem Bereich des Güterbahnhofs die regelmäßig vorgesehene Mindestbreite von 400 m unterschritten. In diesem Bereich verbliebe noch eine Breite von 307 m (vgl. Anlage 1). Bei dieser Fläche handelt es sich jedoch nur um einen relativ schmalen Streifen, durch den die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung nicht wesentlich weiter eingeschränkt wird. Hinzu kommt, dass diese Fläche, die derzeit noch zu Bahnbetriebszwecken gewidmet ist, bereits in erheblichem Maße gewerblich vorbelastet ist. Auch in der Raumnutzungskarte ist deutlich zu erkennen, dass sich dort bereits bauliche Anlagen und Verkehrsinfrastruktur befinden. Der südliche Bereich dieses Streifens in Richtung der Bahnlinie Müllheim-Neuenburg wird von dem Gleis Nr. 51 (Anschlussgleis der Fa. Richtberg) gequert. Im östlichen Bereich befindet sich bereits seit vielen Jahren ein Lagerplatz für die Torfverladung. Beides ist aus dem in der Anlage 3 beigefügten Lageplan ersichtlich. Im Zuge der Neuentwicklung und Anpassung des Güterbahnhofs Neuenburg am Rhein besteht die konkrete Aussicht auf eine eisenbahnrechtliche Flächenfreisetzung. Die Konzentration gewerblicher Entwicklungsflächen auf vorbelasteten Bahnflächen entspricht auch dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung.</p> <p>Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert jedenfalls, dass die Grünzäsur Nr. 67 am östlichen Ortsrand auf der in dem als Anlage 2 beiliegenden Lageplan grau gekennzeichneten Fläche mit einer Größe von 2,37 ha zurückgenommen wird, um dort eine gewerbliche Nutzung mit einer Zufahrt von der Max-Schweinlin-Straße zu ermöglichen. Diese Fläche, die möglichst rasch entwickelt werden soll, bietet sich aufgrund der guten Erreichbarkeit, der Nähe zu bestehenden Wohngebieten und aufgrund der Nähe zu den Be-</p>	<p>breite noch ca. 550 m. Dieser Korridor bildet die einzige Freiraumverbindung zwischen den nördlich und südlich der Entwicklungsachse gelegenen Teilen der hier ca. 5 km breiten Markgräfler Rheinebene. Mit der Aufrechterhaltung der Grünzäsur soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Als Ergebnis der informellen Gemeindegemeinschaftskonsultation 2012 / 2013 wurde der Wunsch der Stadt Neuenburg nach Rücknahme der Grünzäsur teilweise berücksichtigt und die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur im Offenlage-Entwurf um ca. 50 bis 100 m (insges. ca. 5 ha) zurückgenommen, um Spielräume für eine räumlich begrenzte Arrondierung des östlichen Siedlungsrandes von Neuenburg zu eröffnen, ohne dabei allerdings die funktionale Breite des Freiraumkorridors weiter einzuschränken. Die verbliebene Breite der Grünzäsur zum Betriebsgelände der Fa. Richtberg beträgt damit gemäß Offenlage-Entwurf noch ca. 500 m.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme der Grünzäsur östlich von Neuenburg würde zu einer weiteren deutlichen Verringerung der funktionalen Freiraumbreite an dieser bereits bestehenden Engstelle des großräumigen Freiraumzusammenhangs führen. In der von der Stadt präferierten Variante würde sie sich um ca. 200 m auf nur noch ca. 300 m Breite verringern, bei der hilfsweise von der Stadt verfolgten Variante um ca. 100 auf ca. 400 m Breite verringern. Damit läge sie weit unterhalb der planerisch angestrebten Zielbreite von 1.000 m und sogar an der Untergrenze für eine regionalplanerisch relevante Grünzäsurbreite. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch weiter gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Entwicklungsachse verstärkt werden. Der Freiraumzusammenhang der Markgräfler Rheinebene in Nord-Süd-Richtung würde weiter geschwächt. Angesichts dessen wäre eine weitergehende Siedlungsentwicklung Neuenburgs nach Osten aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand nichts, dass sich der Rücknahmewunsch der Stadt Neuenburg in seiner südlichen Hälfte auf eine eher extensiv genutzte Bahnverkehrsfläche erstreckt, die frei von Gebäuden ist. Gleiches gilt für den geplanten Neubau einer ca. 250 m langen Stichstraße zu dieser Verladeanlage, die allein wegen ihrer geringen Verkehrsbedeutung und mit-tigen Lage zwischen den bestehenden Siedlungsrandern einen Siedlungsabschluss nicht schlüssig zu begründen vermag.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für die weitergehende Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer gewerblichen Entwicklung im Bereich zwischen Müllheimer Straße /</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>standsmärkten im Gebiet "Am Klemmbach" in besonderer Weise für die oben genannte erforderliche Verlagerung des bestehenden Aldi-Marktes und/oder des bestehenden weiteren Lebensmittelmarkts an.</p> <p>Zwar soll die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur Nr. 67 zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Neuenburg am Rhein und Müllheim nur in eng begrenztem Umfang zurückgenommen werden.</p> <p>Bei der grauen Fläche handelt es sich jedoch nur um eine relativ kleine Fläche von 2,37 ha, durch die die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung nicht wesentlich weiter eingeschränkt wird. Zudem kann die regelmäßig vorgesehene Mindestbreite von 400 m eingehalten werden. Außerdem wäre die östliche Grenze dieser Gewerbefläche immer noch deutlich von der eine Zäsur markierenden geplanten Straße der Deutschen Bahn AG abgesetzt, über die künftig der Holzverkehr und der Militärverkehr abgewickelt werden soll.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Klemmbach und Bahnlinie. So bestehen beispielsweise direkt nördlich angrenzend an den gewünschten Rücknahmebereich nördlich der Müllheimer Straße im Offenlage-Entwurf nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen". Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob die beabsichtigte Nutzung (Ansiedlung von Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben) des o. g. Bereichs mit den seit 2010 rechtsgültigen regionalplanerischen Festlegungen zum Einzelhandel (vgl. Offenlage-Entwurf PS 2.4.4.2 - 2.4.4.8) vereinbar wäre.</p> <p>Zudem liegt die nördliche Hälfte der betreffenden Fläche nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) und steht nach den gesetzlichen Vorgaben für eine Siedlungsentwicklung eventuell grundsätzlich nicht zur Verfügung. Eine Rücknahme der Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Hinweis: Gemeint ist in der Stellungnahme die Grünzäsur Nr. 74 gemäß Offenlage-Entwurf.</p>
1286	3.1.2	2956	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>Rücknahme der Grünzäsur in Steinstadt auf den bisherigen Bestand.</p> <p>Die Grünzäsur im Ortsteil Steinstadt grenzt nunmehr unmittelbar an den bebauten Ortsrand an. Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet, die Grünzäsur in diesem Bereich wieder auf den bisherigen Bestand zurückzuführen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 75 zwischen Neuenburg-Steinstadt und Schliengen (Landkreis Lörrach) ist bereits in den geltenden Regionalplänen der Region Südlicher Oberrhein sowie der Region Hochrhein-Bodensee (symbolhaft) regionsübergreifend festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen siedlungstrennenden Freiraums der regionsübergreifenden Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Rheinaue im Abschnitt zwischen Neuenburg und Weil am Rhein. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Steinstadt und Schliengen beträgt derzeit noch ca. 700 und 800 m, davon ca. 550 bis 650 m in der Region Südlicher Oberrhein. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf erstreckt sich die gebietsscharf festgelegte Grünzäsur auf den gesamten Freiraum zwischen den beiden Ortslagen, der die generelle Zielbreite für Grünzäsuren von 1.000 m deutlich unterschreitet. Die Abgrenzung der Grünzäsur entspricht damit jener, die auch bei der Anwendung der symbolhaft festgelegten Grünzäsur des geltenden Regionalplans zugrunde zu legen ist. Entgegen dieser faktisch unverändert in den Offenlage-Entwurf übernommenen Abgrenzung der Grünzäsur geht die Stadt Neuenburg in ihrer Stellungnahme fälschlicherweise von einer Vergröße-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>rung der Grünzäsur aus. Eine Rücknahme der Grünzäsur am östlichen Ortsrand von Steinenstadt würde zu einer weiteren Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite führen. Die siedlungstrennende Funktion des die Regionsgrenze überschreitenden Freiraumkorridors würde hierdurch weiter gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der Rheinaue verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine bauliche Entwicklung in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch. Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur. Der Ortsteil Steinenstadt (ca. 1.400 Einwohner) verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Wohnbau- und Mischbauflächenreserven (ca. 4 ha) hinaus v. a. am nordöstlichen Ortsrand in großem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung. Eine Rücknahme der Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1287	3.1.2	2966	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	<p>Haslach; nördlicher Gemarkungsbereich in Richtung Ulm - Erweiterung Grünzäsur Die Ausweisung beschränkt die Siedlungsentwicklung nach Norden. Die Stadt kritisiert das zu starke Heranrücken der regionalen Grünzäsur an den nördlichen Siedlungsrand. Die Freihaltung des Wildwegekorridors zwischen Ulm und Haslach auf einer Breite von rund 600 m kann nicht nachvollzogen werden. Der Bedarf ist zu pauschal vom Regionalverband festgelegt und zu wenig konkret an den Bedarf für die Wandertiere ausgerichtet. Im Ergebnis soll die regionale Grünzäsur maximal 150 m an den nördlichen Siedlungsrand heran rücken. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 7 Renchen-Ulm und Oberkirch-Haslach erstreckt sich auf einen Bereich, der im geltenden Regionalplan überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die vorgesehene Grünzäsur dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Ortenau-Bühler-Vorbergzone. Gleichzeitig dient sie der Sicherung des Biotopverbundes, da sich hier ein Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg befindet, der den Schwarzwaldrand im Bereich der Ulmhart mit Renchniederung verbindet. Aufgrund der bestehenden Einengung des Freiraumkorridors durch die Siedlungsentwicklung weist der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg hier einen "Engpassbereich aus landesweiter Sicht" aus. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume längs Vorbergzone zwischen Achern und Oberkirch soll mit der vorgesehenen Festlegung einer Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Die vorgesehene Grünzäsur weist eine Breite von ca. 500 bis 900 m auf. Ihre gebietsscharfe Abgrenzung wurde gegenüber jener des bestehenden Regionalen Grünzugs modifiziert: Dem gemeinsamen Anliegen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>der Städte Oberkirch und Renchen Rechnung tragend, wurde zur Ermöglichung der Erweiterung eines ortsansässigen Gewerbebetriebs die geplante Grünzäsurgrenze südlich des Gewerbegebiets Ulm gegenüber der bestehenden Grünzugsgrenze um ca. 50 bis 150 m (insges. ca. 5 ha) zurückgenommen. Zum Erhalt der erforderlichen funktionalen Mindestbreite des Freiraums zwischen den Siedlungen wurde die geplante Grünzäsurgrenze ca. 250 bis 350 m über die bestehende Grünzugsgrenze hinaus an den nördlichen Siedlungsrand von Haslach herangeführt, wobei ein ca. 100 bis 150 m breiter ("weißer") Streifen ohne regionalplanerische Festlegungen verbleibt.</p> <p>Die von der Gemeinde geforderte pauschale Rücknahme der Grünzäsurgrenze am nördlichen Siedlungsrand von Haslach würde zu einer Verringerung der Mindestbreite der Grünzäsur auf unter 500 m, stellenweise auf sogar unter 400 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der Vorbergzone zwischen Achern und Oberkirch verstärkt. Durch eine solche Siedlungsentwicklung würde zudem in einen aus landesweiter Sicht für den Biotopverbund besonders wichtigen Bereich eingegriffen. Dabei würde an dieser Schlüsselstelle des Biotopverbunds durch die erhebliche zusätzliche Verschärfung der Engpasssituation des Wildtierkorridors (fachlich anzustrebende Mindestbreite 1000 m) die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in Frage gestellt. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Abgrenzung der Grünzäsur gemäß Offenlageentwurf das Ergebnis eines intensiven informellen Abstimmungsprozesses zwischen den beiden Belegenheitsgemeinden und der Geschäftsstelle des Regionalverbandes darstellt, an dem auch die Höhere Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium Freiburg, die für den Generalwildwegeplan fachlich zuständige Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) sowie ein von den Gemeinden beauftragtes Fachgutachterbüro 2012/13 beteiligt waren. Ergebnis dieser Abstimmung war, dass die von den Gemeinden unterstützte Erweiterung des Gewerbebetriebs am Ortsrand von Ulm in die bestehende Grünzäsur hinein nur dann raumordnerisch zugestimmt werden kann, wenn ein weiteres Vorrücken des Ortsrands von Haslach nach Norden unterbleibt und für den Erhalt des Biotopverbunds eine funktionale Freiraummindestbreite von ca. 600 m zwischen Gewerbegebiet Ulm und Ortsrand Haslach erhalten bleibt. Überlegungen für eine großräumige Siedlungserweiterung von Haslach nach Norden wurden vom Regierungspräsidium auch bereits bau-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>leitplanerisch für nicht genehmigungsfähig erachtet. Vor diesem Hintergrund wurde die Abgrenzung der Grünzäsur am nördlichen Siedlungsrand Haslach in einer Besprechung am 25.06.2013 einvernehmlich mit der Gemeinde Oberkirch abgestimmt. Dabei wurde dem Wunsch der Stadt Oberkirch Rechnung getragen, die Möglichkeit einer raumverträglichen Arrondierung des Siedlungsrandes (zweiseitige Entwicklung im Bereich Bühlstraße) offenzuhalten, ohne die funktionale Freiraumbreite in diesem Bereich weiter einzuengen.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung von Haslach nach Norden. Der Ortsteil (ca. 900 Einwohner) verfügt - ohne Berücksichtigung mobilisierbarer Innenentwicklungspotenziale - für seine Eigenentwicklung über bauleitplanerisch gewidmete Wohnbauflächenreserven von über 2 ha. Zudem bestehen über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächen hinaus an den Rändern des Ortsteils in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, die weitergehende Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung offen lassen. Allein am nördlichen Siedlungsrand von Haslach umfassen diese Spielräume im Bereich der Bühlstraße einen ca. 3 ha großen Bereich.</p> <p>Eine Rücknahme der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1288	3.1.2	2984	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Eine Grünzäsur grenzt unmittelbar nördlich an den Betriebsstandort der Fa. Burgert an der Okenstraße in Bohlsbach an. Die gewerbliche Tätigkeit darf hierdurch nicht erschwert werden.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Das Gelände des Gewerbebetriebs entsprechend dem Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans "Am Friedhof" ist nicht Teil der geplanten Grünzäsur. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch regionalplanerische Festlegungen nicht eingegriffen. Eine Konfliktstellung besteht somit nicht.</p>
1289	3.1.2	343	Bürgermeisteramt der Stadt Renchen 77871 Renchen	<p>Regionale Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Renchen-Ulm und Oberkirch-Haslach:</p> <p>Unter Bezugnahme auf den Antrag der FDP vom 18.07.2013 wurde in der Verbandsversammlung u. a. folgender Beschluss gefasst: "Die Regionale Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Renchen-Ulm und Oberkirch-Haslach wird in der Teilfläche 1 (s. Anlage 7, Seite 16/Folie 2 zur Niederschrift) zurückgenommen."</p> <p>Bezugspunkt des Beschlusses war die jetzige neue Straßenführung (s. a. Seite 28 der Niederschrift zur Verbandsversammlung) und hiervon ausgehend eine diesbezügliche Rücknahme zur gewerblichen Siedlungsentwicklung von 40 m in südlicher Richtung (Richtung Haslach).</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Entgegen der Annahme des Einwenders ist diese Anregung bereits im Offenlage-Entwurf entsprechend des Beschlusses des Planungsausschusses vom 18.07.2013 berücksichtigt. Wegen ihrer geringen Dimension bewegt sich die Rücknahme gegenüber der Vorentwurfsfassung aber im Grenzbereich der Darstellbarkeit und Sichtbarkeit im nicht parzellenscharfen Regionalplanungsmaßstab. Hinweis: Der Stellungnahme liegt eine Vergrößerung der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs auf den Maßstab 1:1.500 in Überlagerung mit einer Flurstückskarte bei. Eine solche bereits in techni-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Aufgrund des Umstandes, dass die neue Straßentrasse der K 5304 trotz Übersendung der erforderlichen Unterlagen an den Regionalverband wiederum nicht in der Raumnutzungskarte des Offenlageentwurfes enthalten war, hat die Stadt Renchen die Ausführung des Beschlusses unter Berücksichtigung dieser Straßenführung überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die beschlossene Rücknahme der Grünzäsur leider nicht in der Raumordnungskarte berücksichtigt wurde.</p> <p>Wir bitten entsprechend der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 um Rücknahme der Grünzäsur von 40 m im südlichen Anschluss der neuen Straßenführung der K 5304, um hierdurch die Ansiedlung von Gewerbe in diesem Bereich zu ermöglichen (s. a. Seite 29 erster Absatz der Niederschrift zur Verbandsversammlung vom 18.7.2013).</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>scher Hinsicht fragwürdige Darstellung suggeriert auf unzulässige Weise eine Parzellenschärfe regionalplanerischer Festlegungen und stellt keine Grundlage für die sachgerechte Anwendung gebietsscharfer regionalplanerischer Festlegungen dar.</p>
1290	3.1.2	2369	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen:</p> <p>Regionale Grünzäsur 3.1.2 "gebietsscharf, flächenhaft abgegrenzte Freiräume zwischen Siedlungskörpern"</p> <p>Im Fortschreibungsentwurf werden Grünzäsuren nun gebietsscharf als flächenhafte Freiräume dargestellt, was grundsätzlich gegenüber der symbolhaften Darstellung im Regionalplan von 1995 begrüßt wird und klarstellenden Charakter besitzt. Gleichwohl müssten die Grünzäsuren aus Sicht der Stadt Rheinau geringfügige Abstände zu den Siedlungsgrenzen einhalten, um Spielräume für kleinräumige Siedlungserweiterungen ohne Verfahrensaufwand zu gewährleisten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit der gebietsscharfen Festlegung von Grünzäsuren kommt der Regionalplan dem landesplanerischen Auftrag zur Gewährleistung einer raumverträglichen Siedlungsentwicklung, insbesondere des Vermeidens des Zusammenwachsens von Siedlungen sowie der Sicherung siedlungsnaher Freiraumfunktionen nach (siehe LEP PS 5.1.3 (Z)). Bei diesen kleinflächigen siedlungstrennenden Freiräumen wird die generell angestrebte Zielbreite von 1.000 m vielfach bereits deutlich unterschritten. Ein pauschales Abrücken der Grünzäsurgrenzen von bestehenden Siedlungsrändern würde dem o.g. landesplanerischen Auftrag zu wider laufen und würde ohne Betrachtung des konkreten Einzelfalls einer sachgerechten und rechtssicheren raumordnerischen Abwägung widersprechen. Dem Maßstab der Regionalplanung entsprechend (Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000) verbleibt dessen ungeachtet in solchen Fällen jedoch oftmals ein Ausformungsspielraum, der kleinräumige Arrondierungen des bestehenden Siedlungskörpers raumordnerisch ermöglicht.</p> <p>Neben diesen grundlegenden Erwägungen besteht auch im Konkreten keine hinreichende Begründung für eine pauschale Rücknahme von Grünzäsurgrenzen: Gemäß Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, auf dem Gebiet der Stadt Rheinau eine Grünzäsur neu festzulegen. Die gebietsscharfe Abgrenzung dieser nur noch knapp 500 m breiten Grünzäsur Nr. 1 zwischen den Stadtteilen Diersheim und Honau war im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Rheinau unter Berücksichtigung der von ihr vorgebrachten Entwicklungsvorstellungen abge-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>stimmt worden. Bezüglich der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten weitergehenden Entwicklungsvorstellungen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendungen der Stadt Rheinau (siehe (ID 2382) und (ID 2397)) verwiesen.</p> <p>Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan auf Gebiet der Stadt Rheinau zu einer Verringerung der Flächendimension freiraumschützender Festlegungen führt. Um die bestehenden Ortslagen verbleiben in großem Umfang "weiße Flächen", die nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegt sind. Der Offenlage-Entwurf hält somit umfassende Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung der Kernstadt wie der Stadtteile offen, und zwar sogar weit über den Regionalplanungszeitraum hinaus.</p> <p>Eine pauschale Rücknahme der Grünzäsuren an den Siedlungsändern ist weder begründet noch aus inhaltlichen und rechtlichen Gründen möglich.</p>
1291	3.1.2	2370	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen:</p> <p>Regionale Grünzäsur 3.1.2 "Sicherung von Waldkorridoren bzw. Wildkorridoren"</p> <p>Im Fortschreibungsentwurf wurde in den Funktionen der Regionalen Grünzäsur die "Sicherung von Wald- bzw. Wildkorridoren" ergänzt. Derartige Korridore erfahren durch andere Fachgesetze bereits eine hohe Gewichtung, weshalb hierin eine verschärfende zusätzliche Restriktion für die Gemeinden gesehen wird, die vermieden werden könnte. Es wird daher angeregt, wie bei den Regionalen Grünzügen (Verzicht auf die Darstellung von Grünzügen in solchen Bereichen, in denen Natura 2000-Bereiche festgelegt sind) in ähnlicher Weise auf die Funktion der "Sicherung von Wald- bzw. Wildkorridoren" zu verzichten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf wird bei der Ausgestaltung der freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans (Regionaler Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) die in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans dargestellte Fachkulisse des Biotopverbunds nach Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen als Begründungshintergrund berücksichtigt.</p> <p>Damit folgt der Regionalverband der rechtsverbindlichen Vorgabe von § 22 Abs. 3 NatSchG, nach der die planungsrechtliche Sicherung des Biotopverbunds durch Festlegungen des Regionalplans erfolgt sowie auch den landesplanerischen Vorgaben zur Sicherung des großräumigen Freiraumverbunds überregional bedeutender naturnaher Landschaftsräume (LEP PS 5.1.2 (Z), 5.1.3 (Z)). Darüber hinaus wird hierbei in grenzüberschreitender Perspektive Bezug genommen auf die im Rahmen der Oberrheinkonferenz 2001 trinational abgestimmten "Raumordnerischen Leitvorstellungen für das Oberrheingebiet (Leitbild 2015)", die grenzüberschreitend zu erhaltende bzw. zu entwickelnde großräumige Siedlungszäsuren und Freiraumverbindungen darstellen (siehe auch Begründung zu den PS 3.1.1, 3.1.2 und 3.2).</p> <p>Im Übrigen wird auf die landesplanerische Maßgabe hingewiesen, nach der die Gemeinden die landes- und regionalplanerisch ausgewiesenen Bereiche des Freiraumverbunds im Rahmen der Bauleitplanung durch eigene Flächenausweisungen für Natur und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Landschaft ergänzen (LEP PS 5.1.4 (G)).</p> <p>Ein Verzicht auf die Berücksichtigung der Fachkulissen des Biotopverbunds bei den freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans, insbesondere auch bei Grünzäsuren, würde wesentliche raumbedeutsame Freiraumfunktionen und großräumige Funktionsbeziehungen, die keinem unmittelbaren fachrechtlichen Schutz unterliegen unberücksichtigt lassen und im Widerspruch zum rechtlich definierten Auftrag der Regionalplanung stehen. Aus diesem Grunde wäre es weder inhaltlich sachgerecht noch rechtlich zulässig, der Anregung zu folgen.</p>
1292	3.1.2	2382	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau</p>	<p>Diersheim Grundsätzlich beabsichtigt die Stadt Rheinau eine langfristige Sicherung von Flächen für die Siedlungsentwicklung der einzelnen Ortsteile. Generationsübergreifend sollen bereits heute Flächen gesichert werden. Es besteht daher der Anspruch, gerade an den Ortsrändern Erweiterungsflächen bereit zu halten. Regionale Grünzäsur Im Westen und Nord-Westen soll die Grünzäsur zurückgenommen werden. (...) Die Grünzäsur Nr. 1 zwischen Honau und Diersheim reicht bis an die westlichen Siedlungsbereiche von Diersheim heran. Zur Sicherung der generationsübergreifenden flexiblen Siedlungsentwicklung ist dieser an den dargestellten zwei Stellen zurück zu nehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, zwischen Rheinau-Honau und Rheinau-Diersheim die Grünzäsur Nr. 1 neu festzulegen. Sie dient durch den Erhalt des stellenweise nur noch knapp 500 m breiten siedlungstrennenden Freiraums zwischen den Stadtteilen der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Hanauer Land sowie der Sicherung des Biotopverbundes, da in diesem Bereich ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopkonzeption verläuft, der die Waldgebiete Kollmersrott-Äschwald mit der Rheinaue verbindet. Er ist Teil eines international bedeutsamen grenzüberschreitenden Biotopverbundkorridors, der gemäß des in Aufstellung befindlichen Regionalplans für die ökologische Kohärenz im Elsass (SRCE) als "Corridor écologique national" im Bereich der elsässischen Rheinniederung seine Fortsetzung auf französischer Seite findet (siehe DS PIA 03/14). Mit der ca. 500 bis 650 m breiten Grünzäsur soll somit neben einer klaren Trennung der Siedlungskörper und einer kompakten Siedlungsentwicklung auch auf den Erhalt eines großräumig zusammenhängenden grenzüberschreitenden Freiraumverbundes zwischen Korker Wald, Hanauer Land und Rheinaue hingewirkt werden.</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung ist es planerisch vertretbar, die gebietsscharfe Festlegung der Grünzäsur entsprechend der Anregung der Stadt Rheinau im Nordwesten des Stadtteils Diersheim um bis zu 250 m (insges. ca. 2,5 ha) zurückzunehmen, um hier Spielräume für eine weitergehende Entwicklung des bestehenden Gewerbegebiets offen zu halten. Dadurch wird die funktionale Breite des Freiraumkorridors zwischen den Stadtteilen nicht zusätzlich eingeschränkt.</p> <p>Die von der Stadt Rheinau darüber hinaus geforderte Rücknahme der Grünzäsurgrenze westlich des Ortsrandes von Diersheim um ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 6,5 ha) zugunsten einer möglichen Siedlungsflächenentwicklung würde zu einer Verringerung der Grünzäsurbreite auf ca. 350 m, unter Berücksichtigung der Förde-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>rung der Stadt nach Rücknahme der Grünzäsurgrenze östlich von Honau (siehe (ID 2397)) sogar auf nur ca. 200 m führen. Wegen der Unterschreitung der generell zugrunde gelegten Mindestbreite der Grünzäsuren von ca. 400 m würde bereits die Berücksichtigung der auf Diersheim bezogenen Rücknahmeforderung den vollständigen Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur erforderlich machen. In der Folge wäre neben der klaren Siedlungstrennung vor allem die Funktionsfähigkeit des großräumigen, grenzüberschreitenden Biotopverbunds nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grunde wäre eine weitere Siedlungsentwicklung des Stadtteils Diersheim nach Westen längs der K 5373 aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Auch ist keine hinreichende Bedarfsbegründung für die Rücknahme der Grünzäsur westlich von Diersheim zugunsten einer Siedlungsentwicklung des Stadtteils (ca. 1.000 Einwohner) gegeben. Für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Eigenentwicklung von Diersheim stehen über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in allen Richtungen in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung. Dies betrifft auch Bereiche am westlichen Siedlungsrand. Darüber hinaus wird die Anregung der Stadt ausdrücklich mit langfristigen Entwicklungsvorstellungen der Siedlungsentwicklung für den Stadtteil begründet. Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. Mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Es ist zudem davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme der Grünzäsurabgrenzung in der von der Stadt geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Abgrenzung der Grünzäsur zwischen Honau und Diersheim wurde im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Rheinau abgestimmt. Hierbei wurde die Grünzäsurgrenze auf Anregung der Stadt bereits westlich von Diersheim um ca. 1 ha sowie östlich von Honau um ca. 3 ha zurückgenommen, um eine kompakte Arrondierung der Wohnbauflächen an den Siedlungsrändern zu ermöglichen.
1293	3.1.2	2397	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Honau Honau ist in seinen Entwicklungsmöglichkeiten und -richtungen durch die direkte Lage an der Gemeindegrenze und Nähe zum Rhein stark eingeschränkt. Durch die vom Regionalverband vorgesehenen neuen Flächenabgrenzungen der Grünzüge und der Grünzäsur Nr. 1 zwischen Honau und Diersheim werden die eingeschränkten Entwicklungsoptionen zusätzlich begrenzt. Eine Entwicklung in Honau ist auf Grundlage des Regionalplans (Stand Offenlage 2013) nahezu nicht mehr möglich. Dies stellt einen weitreichenden Eingriff in die Siedlungstätigkeit dar, der insbesondere in Verantwortung auf die zukünftigen Generationen nicht hinnehmbar ist und daher Anpassungen der Ziele und Grundsätze im Regionalplan erforderlich werden.</p> <p>Regionale Grünzäsur Die Ausweisung soll bis zum Gieselbach zurückgenommen werden. (...)</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, zwischen Rheinau-Honau und Rheinau-Diersheim die Grünzäsur Nr. 1 neu festzulegen. Sie dient durch den Erhalt des stellenweise nur noch knapp 500 m breiten siedlungstrennenden Freiraums zwischen den Stadtteilen der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Hanauer Land sowie der Sicherung des Biotopverbundes, da in diesem Bereich ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopkonzeption verläuft, der die Waldgebiete Kollmersrott-Äschwald mit der Rheinaue verbindet. Er ist Teil eines international bedeutsamen grenzüberschreitenden Biotopverbundkorridors, der gemäß des in Aufstellung befindlichen Regionalplans für die ökologische Kohärenz im Elsass (SRCE) als "Corridor écologique national" im Bereich der elsässischen Rheinniederung seine Fortsetzung auf französischer Seite findet (siehe DS PIA 03/14). Mit der ca. 500 bis 650 m breiten Grünzäsur soll somit neben einer klaren Trennung der Siedlungskörper und einer kompakten Siedlungsentwicklung auch auf den Erhalt eines großräumig zusammenhängenden grenzüberschreitenden Freiraumverbundes zwischen Korcker Wald, Hanauer Land und Rheinaue hingewirkt werden.</p> <p>Die von der Stadt geforderte Rücknahme der Grünzäsurgrenze östlich von Honau um ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 8 ha) zugunsten einer möglichen Siedlungsflächenentwicklung würde zu einer Verringerung der Grünzäsurbreite auf ca. 350 m, unter Berücksichtigung der Förderung der Stadt nach Rücknahme der Grünzäsurgrenze westlich von Diersheim (siehe (ID 2382)) sogar auf nur ca. 200 m führen. Wegen der Unterschreitung der generell zugrunde gelegten Mindestbreite der Grünzäsuren von ca. 400 m würde bereits die Berücksichtigung der auf Honau bezogenen Rücknahmeforderung den vollständigen Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur erforderlich machen. In der Folge wäre neben der klaren Siedlungstrennung vor allem die Funktionsfähigkeit des großräumigen, grenzüberschreitenden Biotopverbunds nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grunde wäre eine Siedlungsentwicklung des Stadtteils Honau nach Osten längs der K 5373 im Bereich der geplanten Grünzäsur aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Auch ist keine hinreichende Bedarfsbegründung für die Rücknahme der Grünzäsur östlich von Honau zugunsten einer Siedlungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>entwicklung des Stadtteils (ca. 650 Einwohner) gegeben. Für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Eigenentwicklung von Honau stehen über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung. Dies betrifft neben ausgedehnten Flächen nordwestlich und nördlich des Orts v.a. auch einen über 2 ha großen Bereich am östlichen Siedlungsrand. In diesem Zusammenhang wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt zur Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nördlich von Honau hingewiesen, nach der dort der Regionale Grünzug um ca. 2,5 ha zugunsten zusätzlicher Spielräume für eine Siedlungsentwicklung zurückgenommen wird (siehe (ID 2396)).</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Grünzäsurabgrenzung ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die geplante Grünzäsurabgrenzung war im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Rheinau abgestimmt worden. Hierbei wurde die Grünzäsurgrenze auf Anregung der Stadt bereits westlich von Diersheim um ca. 1 ha sowie östlich von Honau um ca. 3 ha zurückgenommen, um eine kompakte Arrondierung der Wohnbauflächen an den Siedlungsändern zu ermöglichen.</p>
1294	3.1.2	2437	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	<p>Auch wenn aus Sicht des Regionalverbandes bzw. der Raumplanung eine bandartige Siedlungsentwicklung im Bereich Etzenbach verhindert werden soll, muss aus Sicht der Stadt Staufen eine Abrundung der wenigen freien Flächen im Bestand möglich sein, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Staufen vor kurzer Zeit die Abwasserentsorgung ertüchtigt hat, um die noch offenen Baulücken erschließen zu können.</p> <p>Der bisherige regionale Grünzug sollte daher erhalten bleiben und die genannten Bebauungen ermöglichen.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Nach Aussage der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald handelt es sich bei dem an der Gemarkungsgrenze zu Münstertal gelegenen Siedlungssplitter um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB. Angesichts dessen ist die Herausnahme dieses ca. 1,7 ha großen Bereichs aus der geplanten Grünzäsur geboten. Eine bauliche Verdichtung des Siedlungsbestandes in diesem Bereich, der gemäß geltenden Regionalplan praktisch vollständig in einem Regionalen Grünzug liegt, wird dadurch raumordnerisch ermöglicht. Wegen der besonderen Bedeutung und Empfindlichkeit dieses Bereichs für den Biotopverbund (Wildwegekorrridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan) ist eine konsequente Sicherung der verbliebenden Freiräume im Talraum zwischen Staufen und Münstertal-Dietzelbach raumordnerisch anzustreben. Aus diesem Grund wird gleichzeitig mit der Herausnahme des Siedlungssplitters der westlich daran angrenzende und im geltenden Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellte Freiraumbereich (ca. 4 ha) in die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur einbezogen. Im Landschaftsplan der Stadt Staufen (1995) wurde</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					dieser Bereich hinsichtlich seiner Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als "eine der sensibelsten Flächen des Gemeindegebiets" und für eine bauliche Nutzung ungeeignet bewertet. Der von der Stadt Staufen vorgebrachten Anregung wird somit inhaltlich Rechnung getragen. Es liegen aber keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die an Stelle des bestehenden Regionaler Grünzugs geplante Grünzäsur begründen könnte.
1295	3.1.2	3041	Bürgermeisteramt der Stadt Titisee-Neustadt 79822 Titisee-Neustadt	Innerhalb der Grünzäsur befindet sich nördlich der L 156 (Neustädter Straße) der verdichtete Siedlungsbereich "Neubierhäusle", welchen das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als unbeplanten Innenbereich wertet (...). Deshalb soll für diesen Bereich (Flst.Nrn. 14-bebauter Teil, 14/1, 14/2, 15/3, 12, 13, 11/1, 11-bebauter Teil, 11/3, 11/5, 10/1, 10/3, 10 der Gemarkung Titisee) sowie für den nördlich anschließenden Bereich die Ausweisung einer Grünzäsur entfallen. Damit soll aus Gründen der Gleichbehandlung gewährleistet werden, dass auch in diesem Bereich für die Bauherren die Erweiterungsmöglichkeiten des § 34 BauGB wie in jedem anderen unbeplanten Innenbereich gegeben sind. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie ein Schreiben des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald vom 28.06.2013 beigelegt.]	Berücksichtigung Nach Beurteilung der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald handelt es sich beim Siedlungssplitter "Neubierhäusle" um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB. Angesichts dessen ist die Herausnahme dieses Siedlungssplitters sowie der nördlich und nordwestlich angrenzenden Bereiche (unter Berücksichtigung der gebietskonkreten Anregung der Stadt zum östlich angrenzenden Bereich (ID 3042) insges. ca. 13 ha) aus der gebiets-scharf abgegrenzten Grünzäsur geboten. Um eine schlüssige Abgrenzung nach Westen zu erhalten, wird die Grünzäsur in diesem Zuge im unbesiedelten Niederungsbereich um den Spriegelsbach um ca. 10 ha vergrößert.
1296	3.1.2	3042	Bürgermeisteramt der Stadt Titisee-Neustadt 79822 Titisee-Neustadt	Sofern vertretbar, soll die Ausweisung einer Grünzäsur auch für die Flst.Nrn. 10/4, 10/2 und 9/1 der Gemarkung Titisee und deren nördlich anschließenden Bereich (...) entfallen, da die Zugehörigkeit des Bereichs zum unbeplanten Innenbereich vom Landratsamt zumindest nicht ausgeschlossen wird (...). [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie ein Schreiben des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald vom 28.06.2013 beigelegt.]	Berücksichtigung In Verbindung mit der Berücksichtigung der gebietskonkreten Anregung zum westlich angrenzenden Bereich des Siedlungssplitters "Neubierhäusle" (ID 3041) ist die Berücksichtigung dieser Anregung angesichts der bestehenden baulichen Prägung planerisch vertretbar.
1297	3.1.2	3043	Bürgermeisteramt der Stadt Titisee-Neustadt 79822 Titisee-Neustadt	Es wird beantragt, dass für die Flst.Nrn. 763-westlicher Teil, 28/19 (Straße) und 27 der Gemarkung Titisee (...) keine Grünzäsur ausgewiesen wird. Die Flächen von ca. 2,8 ha werden als Reserveflächen für gewerbliche Nutzung benötigt, da die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen für Gewerbegebiete schneller als erwartet ausgeschöpft werden (von nur einem einzelnen Interessenten allein 2,5 ha) und der Bedarf an Gewerbefläche auf Grund weiterer Interessenten schneller wächst als bisher angenommen. Durch den Anschluss an das westlich bereits vorhandene Gewerbegebiet könnten die Aufwendungen zur Neuerschließung) minimiert werden. Hierbei verkennt die Stadt nicht, dass bei einer Neuausweisung in besonderem Maß auf Gesichtspunkte des Natur- und des Wasser-	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 68 zwischen Titisee und Neustadt ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des ca. 1.500 m breiten siedlungstrennenden Freiraums im Talraum des Gutachtals der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Landesentwicklungssachse Freiburg i. Br. - Titisee-Neustadt (-Donaueschingen). Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die allein schon aufgrund der topographischen Verhältnisse be-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schützes Rücksicht zu nehmen ist.</p> <p>In Abänderung ihres bisherigen Vorschlags schlägt die Stadt nun die nachfolgend dargestellte Regelung vor.</p> <p>Es wird auf den Vortrag des Fachbereichs 430 des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald eingegangen und die Gewerbe-Reservefläche bis zur neuen Grenze der engeren Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebiets zurückgenommen (...). Hiermit kann auch die Problematik der Ausgleichsmaßnahmen für die Kreuzotter weitgehend entschärft werden (...):</p> <p>Die Schneise bleibt an der durch den Gutachter vorgesehenen Stelle, wird jedoch verkürzt, um ein zusammenhängendes Baugebiet zu ermöglichen (Fläche A). Als Ersatz für die entfallende Fläche wird im Norden von Flst.Nr. 763, unmittelbar angrenzend an ein dort geplantes Regenüberlaufbecken eine weitere Schlüsselhabitatsfläche (Fläche B) eingerichtet, da dieses seinerseits eine für die Kreuzotter günstige Fläche darstellt. Der Stadt liegt eine Stellungnahme des Büros Brinkmann, das die Ausgleichsmaßnahmen für die Kreuzotter erarbeitet hat, vor. (...) Danach ist eine Verschiebung der Schlüsselhabitatschneise durchaus möglich (die Stellungnahme des Büros Brinkmann lag dem Fachbereich 420 seit 11.06.2013 zu Kenntnis vor). Erst recht müsste es daher sachgerecht sein, wenn nur ein Teil der Schneise verlegt wird. Die Stadt wird hierzu eine Stellungnahme des Büros Brinkmann einholen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>grenzten Spielräume für die gewerbliche Entwicklung des Mittelzentrums Titisee-Neustadt, dem gemäß Offenlage-Entwurf eine gewerbliche Siedlungsfunktion der Kategorie "C" zukommt werden raumordnerisch anerkannt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Größendimension der verbliebenen Freiraumbreite sowie der Bemühungen der Stadt, die Arrondierung des bestehenden Gewerbegebiets auf für den Wasser- und Naturschutz möglichst konfliktarme Bereiche zu beschränken, ist es in einer Gesamtbetrachtung raumordnerisch vertretbar, die geplante Grünzäsgrenze entsprechend der Anregung um ca. 100 m (mit östlich anschließenden Bereichen insges. ca. 5 ha) zurückzunehmen und damit Spielraum für eine begrenzte gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich offenzuhalten.</p> <p>Ergänzender Hinweis:</p> <p>Wegen seiner besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung wird der östliche Teil des Gutachtals anstelle der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Grünzäsur als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Scheuerebene, ca. 59 ha) festgelegt. Der Bereich, auf den sich diese Einwendung bezieht, ist durch den teilweisen Ersatz der Grünzäsur durch ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nicht betroffen. Den im Rahmen der informellen Beteiligung zur Kulisse der geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Schwarzwald von der Stadt Titisee-Neustadt mit Schreiben vom 15.04.2015 vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege wird dabei Rechnung getragen.</p>
1298	3.1.2	3044	Bürgermeisteramt der Stadt Titisee-Neustadt 79822 Titisee-Neustadt	Die Abgrenzung der Grünzäsur im Osten (Glasbergweg) wurde entsprechend den informellen Anregungen der Stadt Titisee Neustadt abgeändert. Dies begrüßt die Stadt ausdrücklich.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzender Hinweis:</p> <p>Wegen seiner besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung wird der östliche Teil des Gutachtals anstelle der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Grünzäsur als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Scheuerebene, ca. 61 ha) festgelegt. Der Bereich, auf den sich diese Äußerung bezieht, ist durch den teilweisen Ersatz der Grünzäsur durch ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege teilweise betroffen. Dabei wird aber in diesem Bereich die Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege flächenidentisch zur Abgrenzung der Grünzäsur gemäß Offenlage-Entwurf vorgenommen. Insofern wird den Belangen der Stadt hier vollumfänglich Rechnung getragen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1299	3.1.2	3465	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>In folgenden Bereichen erfolgt die Antragsstellung auf Korrektur im Rahmen der Offenlageabwägung: Neubau Weingut Vogel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf dieser Fläche ist derzeit eine Beplanung für das Weingut Vogel mit Gesamtbetrieb Kellerwirtschaft, Wohn- und Gästehaus sowie Parkflächen in Vorbereitung, die Fläche ist mit ca. 3 ha vorgesehen. - Hierfür ist die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie die Ausweisung Bebauungsplan Sondergebiet Weingut erforderlich. - Der Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss Bebauungsplan und Flächennutzungsplan wurden in der Öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16. April 2013 gefasst. Die Baumaßnahme soll 2014/2015 umgesetzt werden. <p>Zusammenfassung der Eckpunkte: Für den Neubau des Weinguts Vogel sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 47 zwischen den Ortsteilen Oberbergen und Schelingen ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume in den ebenen Tallagen der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im zentralen Kaiserstuhl. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Oberbergen und Schelingen beträgt derzeit noch knapp 900 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Der für den Neubau des Weinguts vorgesehene Standort am bislang nicht baulich geprägten Ausgang des Hessentals liegt zudem innerhalb des FFH-Gebiets "Kaiserstuhl" sowie des Vogelschutzgebiets "Kaiserstuhl".</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur zugunsten des ca. 150 m abgesetzt vom östlichen Siedlungsrand geplanten Vorhabens (ca. 0,75 ha, davon ca. 0,35 ha Sonderbaufläche) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Oberbergen zu einer Verringerung der verbleibenden zusammenhängenden Freiraumbreite auf ca. 720 m führen. Darüber hinaus würde der Ausgang des nach Norden führenden Hessentals baulich geprägt. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in den ebenen Tallagen des zentralen Kaiserstuhls verstärkt werden. Angesichts dessen ist eine bauliche Entwicklung in dieser Dimension abgesetzt von der Ortslage aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung sind aber auch die besonderen Erfordernisse und Potenziale der geplanten Auslagerung und Erweiterung (Gastronomiebetrieb und Ferienwohnungen) eines bislang in Innerortslage von Oberbergen ansässigen Weinguts zu berücksichtigen. Dies betrifft die beengte Situation am heutigen Standort, die Ortsgebundenheit des Weinguts, und der Beitrag zur touristischen Entwicklung im Kaiserstuhl. Darüber hinaus wird durch die randliche Lage des Vorhabens innerhalb des siedlungstrennenden Freiraums die Funktion der verbleibenden Freiraumbereiche für die Siedlungstrennung und den Freiraumverband zwar erheblich beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren. Desweiteren bestehen trotz der Lage des Vorhabens in einem Natura-2000-Gebiet keine naturschutzrechtlichen Versagensgründe. Auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann vermutlich durch entsprechende Vorkehrungen ausgeschlossen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>werden.</p> <p>Da das Vorhaben mit den Festlegungen des geltenden Regionalplans kollidiert, hat die Stadt Vogtsburg zur bauplanungsrechtlichen Ermöglichung des Vorhabens (Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans mit Darstellung einer Sonderbaufläche Weingut mit Straußenwirtschaft, Schank- und Speisewirtschaft) im Juni 2014 einen Antrag auf Zielabweichung bei der Höheren Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium gestellt. Vor dem Hintergrund der Planungsabsicht der Stadt Vogtsburg hat der Planungsausschuss des Regionalverbands am 03.07.2014 den Beschluss gefasst, die Geschäftsstelle zu ermächtigen, eine zustimmende Stellungnahme im Zielabweichungsverfahren abzugeben (siehe DS PIA 07/14). Nach der förmlichen Einleitung des Zielabweichungsverfahrens hat dementsprechend der Regionalverband mit Schreiben an die Höhere Raumordnungsbehörde vom 15.07.2014 seine Zustimmung zum Zielabweichungsantrag der Stadt Vogtsburg erklärt. Inzwischen hat die Höhere Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium mit Entscheidung vom 22.01.2015 die Zielabweichung zugelassen.</p> <p>Mit Schreiben vom 06.06.2014 hat die Stadt Vogtsburg dem Regionalverband mitgeteilt, dass sie ihre Forderung nach Rücknahme der Grünzäsur nicht aufrecht erhalten wird, wenn ihrem Zielabweichungsantrag entsprochen wird. Dessen ungeachtet ist nach erfolgtem positiven Ausgang des Zielabweichungsverfahrens und der absehbaren Realisierung des Vorhabens ist die Belassung des Vorhabensbereichs sowie auch der westlich davon angrenzenden Flächen nördlich des Ruländerwegs in der Grünzäsur planerisch nicht sinnvoll. Dementsprechend wird die gebietsscharfe Ausformung der Grünzäsur an ihrem nordwestlichen Rand über den eigentlichen Vorhabensbereich hinaus um insgesamt ca. 1,7 ha verkleinert.</p> <p>Hinweis: Die in der Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde enthaltene Kartendarstellung des gewünschten Rücknahmebereichs der Grünzäsur ist offenkundig fehlerhaft und umfasst den Vorhabensbereich gemäß Zielabweichungsantrag nur teilweise. Entgegen der im Text der Stellungnahme enthaltenen Größenangabe der Vorhabensfläche umfasst diese zudem gemäß Zielabweichungsantrag nur eine Flächendimension von ca. 0,75ha.</p>
1300	3.1.2	3468	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	Wegfall von Grünzäsuren (...) Die Stadt Vogtsburg spricht sich für den Wegfall der im Offenlageentwurf neu ausgewiesenen Grünzäsuren lfd. Nummer 48 (zwischen Oberbergen und Altvogtsburg) und lfd. Nummer 50 (zwischen Oberrotweil und Bickensohl) aus. Da diese die weitere Entwicklung noch stärker als durch den bisherigen regionalen Grünzug	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehen Festlegung der Grünzäsuren Nr. 48 zwischen den Ortsteilen Oberbergen und Altvogtsburg sowie Nr. 50 zwischen Oberrotweil und Bickensohl betrifft Bereiche, die im geltenden Regionalplan Teil der Regi-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>einschränken, ist diese Ausweisung für uns nicht akzeptabel. In der neu ausgewiesenen Grünzäsur lfd. Nummer 48 (zwischen Oberbergen und Altvogtsburg) besteht beim sogenannten Badloch seit Jahrzehnten eine von vielen Touristen genutzte Freizeiteinrichtung. Das von einer warmen Quelle gespeiste Schwimmbad sowie eine eigens eingerichtete Wassertretstelle und eine von den Gästen viel genutzte ausgebauten Freizeitanlage mit Wanderparkplatz wird von den Naherholungssuchenden stark frequentiert. Die Freizeitanlage mit ihrem Parkplatz hat für das vom Bundesumweltministerium geförderte Besucherlenkungs-konzept Badberg / Haselschacher Buck große Bedeutung und ist Bestandteil des Vogtsburger Erholungs- und Tourismuskonzeptes. Eine wertige, naturräumliche und qualitätsvolle Weiterentwicklung dieser Freizeitinfrastruktur muss für die als Erholungsort prädikatisierte Stadt Vogtsburg gewährleistet sein. Die Ausweisung einer Grünzäsur steht dieser bestehenden Nutzung entgegen.</p> <p>Zusammenfassung der Eckpunkte: Die neu ausgewiesenen Grünzäsuren lfd. Nummer 48 + 50 (Oberbergen/Altvogtsburg sowie Oberrotweil/Bickensohl) sollen herausgenommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Grünzäsuren beigefügt.]</p>	<p>onalen Grünzugskulisse sind. Sie dienen durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume in den ebenen Tallagen der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im zentralen Kaiserstuhl. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Oberbergen und Altvogtsburg beträgt derzeit noch ca. 1100 m, jene zwischen Oberrotweil und Bickensohl noch ca. 700 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume in den ebenen Tallagen des Kaiserstuhls soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsuren anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Durch den geforderten Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsuren würden eine Siedlungsentwicklung in den beiden Freiraumkorridoren raumordnerisch ermöglicht und dadurch die Tendenz zu bandartiger Siedlungsentwicklung im zentralen Kaiserstuhl gefördert werden.</p> <p>Die von der Gemeinde angeführte, zwischen Oberbergen und Altvogtsburg gelegene Freizeiteinrichtung Badloch (Wassertretstelle mit Schwimmbecken, ca. 0,1 ha) befindet sich nach geltendem Regionalplan innerhalb der Kulisse des Regionalen Grünzugs. Nach Offenlage-Entwurf des Regionalplans befindet sie sich nördlich angrenzend außerhalb der geplanten Grünzäsur Nr. 48 in einem Bereich ohne geplante regionalplanerische Festlegungen. Eine grundsätzliche Konfliktstellung, auch bezüglich einer möglichen Weiterentwicklung der Einrichtung sowie einer möglichen landschaftsgerechten Entwicklung des Besucherparkplatzes ist insofern bereits räumlich nicht erkennbar. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Einrichtung bzw. bestandsbezogene Entwicklungsmaßnahmen eine raumbedeutsame Dimension umfassen und damit überhaupt von regionalplanerischen Regelungen erfasst würden. Durch die geplante regionalplanerische Festlegung ergeben sich darüber hinaus keine Konsequenzen für bestehende Nutzungen und Rechte. Im Übrigen sichern und unterstützen die im geltenden Regionalplan bzw. im Offenlage-Entwurf getroffenen freiraumschützenden Festlegungen die Erholungseignung sowie touristische Bedeutung der Kaiserstuhllandschaft und stellen kein Hindernis für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungs- und Tourismusentwicklung in der Gemeinde dar.</p> <p>Auch bei der Grünzäsur Nr. 50 zwischen Oberrotweil und Bickensohl besteht keine erkennbare Konfliktstellung zu konkreten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die an Stelle bestehender Regionaler Grünzüge geplante Festle-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					gung der beiden Grünzäsuren begründen könnten.
1301	3.1.2	3469	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>Wegfall von Grünzäsuren / Erweiterungsmöglichkeiten Winzergenossenschaft Oberbergen (...)</p> <p>Die bestehende Grünzäsur zwischen Oberbergen und Oberrotweil (lfd. Nummer 49) weist erstmals auch eine Ausdehnung an die angrenzenden bestockten Rebflächen aus. Dies trifft auch für die unmittelbar an die WG Oberbergen angrenzenden südlichen Flächen zu. Diese Flächen sind sowohl Richtung Süden und für einen Teilbereich Richtung Westen zwingend offen zu halten, damit eine bauliche Weiterentwicklung der Winzergenossenschaft Oberbergen möglich ist und auch sichergestellt werden kann. Die gleiche Siedlungszäsur findet mit der Aufstellfläche des Damms des Rückhaltebeckens Ried angrenzend an Oberrotweil eine durchgehende natürliche Grenze. Die Ausdehnung dieser Grünzäsur über diese Aufstellfläche hinaus halten wir für nicht erforderlich, vielmehr sollte die Grünzäsur mit dem Damm des Rückhaltebeckens Ried enden. Hinsichtlich des an die Grünzäsur angrenzenden Siedlungsbereiches Oberbergen-West halten wir eine klare Abgrenzung wie vorgeschlagen für sinnvoll und geboten und bitten um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Zusammenfassung der Eckpunkte: Für die Winzergenossenschaft Oberbergen (Grünzäsur lfd. Nummer 49) sind die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten in Richtung Süden und Westen sicherzustellen. Die Grünzäsur (lfd. Nummer 49) im Siedlungsbereich Oberrotweil-Ost soll an der Aufstellfläche des Hochwasserschutzdamms Ried enden. Hinsichtlich des an die Grünzäsur (lfd. Nummer 49) angrenzenden Siedlungsbereiches Oberbergen-West soll eine klare Abgrenzung konkretisiert und abgestimmt werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 49 zwischen den Ortsteilen Oberrotweil und Oberbergen ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume in den ebenen Tallagen der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im zentralen Kaiserstuhl. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Oberrotweil und Oberbergen beträgt derzeit noch ca. 650 bis 750 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die vorgesehene gebietsscharfe Festlegung der Grünzäsur lehnt sich im Westen an den östlichen Siedlungsrand von Oberrotweil an. Die geplante östliche Grenze der Grünzäsur bildet die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Mischbaufläche am westlichen Ortsrand von Oberbergen. Die westliche und die östliche Grenze der Grünzäsur ergeben sich schlüssig aus den heutigen Siedlungsrändern. Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf gebietsscharf dargestellten Grünzäsur entspricht damit jener, die der bestehenden Grünzäsur nach geltendem Regionalplan in der Plananwendung zugrunde liegt.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur an ihrem westlichen und östlichen Rand würde zu einer Verringerung der verbleibenden regionalplanerisch gesicherten Freiraumbreite auf nur noch rd. 600 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich des zentralen Kaiserstuhls verstärkt werden.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur in der geforderten Größenordnung zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung der Ortsteile. Oberrotweil (ca. 1550 Einwohner) verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Flächen hinaus v. a. am westlichen Ortsrand in größerem Umfang Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung. Im Ortsteil Oberbergen (ca. 1000 Einwohner) muss sich alleine schon aufgrund der topographischen Situation die weitere Entwicklung auf eine konsequente Nutzung der bestehenden bzw. bauleitplanerisch gewidmeten Siedlungsflächen konzentrieren. Eine Flächenneuerschließung in größerem Umfang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>wird hier Seitens der Gemeinde offensichtlich auch nicht verfolgt. Gleichwohl ist es planerisch vertretbar, die geplante Abgrenzung der Grünzäsur südlich der bestehenden Betriebsfläche der WG Oberbergen in der Flucht des westlichen Siedlungsrandes des Ortsteils zurückzunehmen, um Spielräume für erforderliche betriebliche Erweiterungen zu schaffen (Hinweis: Eine Aufrechterhaltung von verkleinerten Teilflächen der Grünzäsur südlich der WG erscheint hier nicht sinnvoll. Insgesamt wird die Grünzäsur um ca. 3,5 ha verkleinert, wengleich für die betriebliche Entwicklung der WG von deutlich geringeren Flächenbedarfen auszugehen ist). Hierdurch wird die funktionale Breite der Grünzäsur nicht weiter eingeschränkt. Eine weitere bauliche Entwicklung des Betriebsgeländes nach Westen, die über den maßstabsbedingten Ausformungsspielraum gebietsscharfer regionalplanerischer Festlegungen hinausreichen würde, ist demgegenüber wegen der weiteren Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite zu Oberrotweil raumordnerisch nicht vertretbar.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1302	3.1.2	3470	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>Grundsätzlich ist zu bemerken, dass kein Anlass besteht, die im inneren Kaiserstuhl ausgewiesenen Grünzäsuren über die eigentlich begrenzten und siedlungsfähigen Talgänge hinaus in die bestockten Rebflächen hinein auszudehnen. Dies wird von der Stadt Vogtsburg grundsätzlich abgelehnt. Dieser Einwand gilt für alle in den Grünzäsuren (lfd. Nummer 47 - 50) erfolgten Ausweisungen. Zusammenfassung der Eckpunkte: Grundsätzlich sollen die Grünzäsuren auf den Siedlungsbereich der Talgänge beschränkt und auf eine Ausdehnung auf die bestockten Rebflächen verzichtet werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehenen Festlegung von vier Grünzäsuren im inneren Kaiserstuhl auf Gebiet der Gemeinde Vogtsburg betrifft z.T. Bereiche die bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) als Grünzäsur festgelegt sind (Grünzäsuren Nr. 47 und 49). Teilweise handelt es sich auch um Bereiche, die im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse sind (Grünzäsuren Nr. 48 und 50). Die vorgesehenen Grünzäsuren dienen durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume in den ebenen Tallagen der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im zentralen Kaiserstuhl. Auf diese Weise soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Bereits im geltenden Regionalplan erstrecken sich die im Kaiserstuhl bestehenden Festlegungen von Grünzäsuren sowie Regionalen Grünzügen nicht nur auf die ebenen Talflächen, sondern beziehen gezielt auch die angrenzenden weinbaulich genutzten Hangbereiche mit ein. Diese Vorgehensweise wird auch im Offenlage-Entwurf des Regionalplans für die Grünzäsuren beibehalten, da sich auch im Kaiserstuhl die Siedlungsentwicklung nicht vollständig auf den Bereich der ebenen Tallagen beschränkt, sondern im Einzelfall auch die Unterhänge von Siedlungsentwicklungen tangiert werden. Eine großflächige Festlegung von Regionalen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Grünzügen im Kaiserstuhl unter Einschluss der weinbaulich genutzten Bereiche ist insbesondere im Bereich der Stadt Vogtsburg demgegenüber nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Auch eine Siedlungsentwicklung ist in diesen Bereichen offensichtlich nicht geplant. Eine konkrete Konfliktstellung ist somit nicht gegeben.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden sowie geplanten Grünzäsuren begründen könnten.</p>
1303	3.1.2	4754	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme der Grünzäsur am südlichen Ortsrand</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen um ca. 100 m zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K2-), damit das Grundstück Flst.Nr. 8504 und eine angrenzende Fläche auf Gemarkung Kenzingen mit einer Größe von ca. 2,5 ha heraus fällt. Das derzeit noch dem Land Baden-Württemberg gehörende Grundstück Flst.Nr. 8504 befindet sich zwischen der B 3 und der Rheintalbahn. Es liegt gegenüber der bestehenden Reithalle. (...) Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage zwischen der B 3 und der Bahn anbietet. Ferner grenzt sie unmittelbar südlich an die geplante Gewerbefläche "Riegeler Feld" (K1) an. Die geplante gewerbliche Baufläche K1 (Riegeler Feld) ist bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist diese Fläche weiterhin enthalten. Eine Weiterentwicklung der geplanten gewerblichen Baufläche K1 (Riegeler Feld) ist durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 bereits jetzt verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht jedoch die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen.</p> <p>Angesichts der insgesamt geringen Spielräume der Stadt Kenzingen insbesondere für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Sied-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Darüber hinaus dient die Grünzäsur der Sicherung des Biotopverbundes, da hier sowohl ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verlaufen, die den großräumigen Lebensraumverbund zwischen Schwarzwald und Rheinaue gewährleisten. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Kenzingen und dem Ortsteil Hecklingen beträgt - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zwischen ca. 700 m (an der engsten Stelle) und ca. 1000 m. Aufgrund der bestehenden Einengung des Freiraumkorridors durch die Siedlungsentwicklung weist der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg hier einen "Engpassbereich aus landesweiter Sicht" aus. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs somit noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs an einer Schlüsselstelle des überregionalen Biotopverbunds raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (in etwa entsprechend der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grün-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>lungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten. Die mittels Grünzäsuren zu sichernden Freiraumfunktionen dienen dagegen dem Biotopverbund (Waldkorridore und Wildtierkorridore) sowie dem Erhalt wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich jedoch nur um eine relativ kleine Fläche von ca. 2,5 ha, durch die die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung nicht wesentlich eingeschränkt wird. Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen Süd und Hecklingen weist gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf ein Abstand von ca. 1.200 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m. Der Regelabstand von 1.000 m wird also immer noch deutlich überschritten. Auch der 1,5 km breite Wildtierkorridor innerhalb der Grünzäsur kann bei der beantragten Rücknahme verbleiben. Die Grünzäsur-Rücknahmefläche liegt außerhalb dieses Wildtierkorridors.</p> <p>Hinzu kommt, dass aufgrund der topographischen Besonderheiten ein Zusammenwachsen von Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen gar nicht möglich ist.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>zugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in südlicher Richtung um ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 2,5 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite in diesem Bereich auf ca. 850 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde durch die Unterschreitung der Zielbreite von 1000 m erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Durch eine weitere gewerbliche Südentwicklung längs der B 3 würde zudem in einen aus landesweiter und internationaler Sicht für den Biotopverbund besonders wichtigen Bereich eingegriffen. Dabei würde an dieser Schlüsselstelle des Biotopverbunds zwar die verbliebene funktionale Freiraumbreite nicht weiter verringert, jedoch der bislang auf die Fläche eines Reiterhofs begrenzte kleinräumige Engpassbereich in seiner Fläche erheblich ausgedehnt werden. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes sowie vor allem westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der genannten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen. In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die gebietsscharfe Abgrenzung der geplanten Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen war im Rahmen der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Kenzingen unter Berücksichtigung der von ihr vorgebrachten Entwicklungsvorstellungen abgestimmt worden. Hierbei wurde die Grünzäsurgrenze auf Anregung der Stadt südlich von Kenzingen bereits um ca. 2 ha zurückgenommen, um eine Erweiterung der bestehenden Reitsportanlage zu ermöglichen.</p>
1304	3.1.2	4761	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim-Nordnordwest und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 950 m aufweist, um 300 m (ca. 15,2 ha) zurückgenommen wird.</p> <p>Der Rücknahmebereich befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die Rheintalbahn. (...)</p> <p>Gewerbliche Entwicklungen sind lediglich im nördlichen Bereich westlich der Bahntrasse möglich. Im Nordwesten in Richtung BAB 5 sind die Entwicklungsmöglichkeiten durch die vorhandenen Hochspannungsleitungen, die Ferngasleitung und dem Altlastenbereich "Immele" stark eingeschränkt. Der Bereich zwischen der Hochspannungsleitung und der BAB 5 scheidet deshalb als künftige Gewerbefläche aus. Im Bereich nördlich der Sportanlagen und östlich der Hochspannungsleitung ist derzeit ein Reiterhof in Pla-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsschneise Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - nur noch ca. 850 m.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nung. Auch in diesem Korridor kommt deshalb die Ausweisung von Gewerbeflächen nicht in Betracht.</p> <p>Als mögliche Gewerbeentwicklungsfläche bleibt deshalb nur ein Korridor zwischen der Bahntrasse im Osten und im Gewann Niederwald im Westen übrig. Folgerichtig ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" und der regionalen Grünzäsur als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Auch in der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll dieser Bereich als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden. Neben der geplanten gewerblichen Baufläche und einer relativ geringen Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Westen, hat die Stadt Herbolzheim, nach der bisherigen Abgrenzung der Regionalen Grünzäsur, keine Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Gewerbeflächen. Mit dem Ziel, an der Entwicklungsachse, welche vom Land im Bereich des gemeinsamen Unterzentrums Kenzingen/Herbolzheim festgelegt wurde, auch noch Entwicklungsspielräume für die Zeit nach 2030 für gewerbliche Entwicklungen offen zu halten, fordert die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme der Grünzäsur (siehe Plan Anlage 2).</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage westlich der Bahn und dadurch anbietet, dass sie nördlich an die geplante Gewerbefläche angrenzt (siehe Plan Anlage 2). Ferner kann diese Fläche verkehrlich optimal über eine Verlängerung der Landsiedlungsstraße und GVV-Straße erschlossen werden. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Herbolzheim und Ringsheim nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten.</p> <p>Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 950 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die [betref-</p>	<p>Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 15 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 550 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Entwicklung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt im Kernort über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes zwischen BAB 5, L 111 und Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im Bereich zwischen dem im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" im Osten und der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>fende] Fläche (...) verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 650 m. Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Mindestausdehnung von 400 m wird auch dann noch deutlich überschritten. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>im Westen befinden sich nördlich der geplanten Pferdezucht-/Reitsportanlage ca. 11 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Gewerbe nach 2030" verfolgt. Darüber hinaus finden sich westlich der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung zwischen BAB 5 und L 111 weitere nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in einer Größendimension von ca. 13 ha. In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. Mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1305	3.1.2	4762	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ferner fordert die Stadt Herbolzheim, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim Nordnordost und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 1.300 m aufweist, um ca. 300 m (ca. 14 ha) zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmbereich (...) befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die B 3 (alt). (...). Bei dem Rücknahmbereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche, die sich aufgrund ihrer Lage nördlich der Kernstadt und dadurch anbietet, dass sie unmittelbar an die B 3 angrenzt und dadurch optimal verkehrlich erschlossen ist. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Wohnbauflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist. Die Stadt Herbolzheim schlägt vor, die Grünzäsur in Richtung Norden um ca. 100 m bis an die Gemarkungsgrenze auszudehnen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen an der schmalsten Stelle nur noch ca. 850 m. Im Bereich östlich der Rheintalbahn beträgt die Breite der geplanten Grünzäsur ca. 1.100</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß weist gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 1.300 m auf. Durch die vorgeschlagene Ausdehnung in Richtung Norden verbleibt auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die Fläche (...) ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m.</p> <p>Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Regelausdehnung von > 1.000 m wird auch dann noch erreicht. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Siedlungszäsur bis zur Gemarkungsgrenze Herbolzheim/Ringsheim auszudehnen. Damit wären ca. 100 m von der beantragten Rücknahme kompensiert.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>bis 1.300 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsuren anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Darüber hinaus dient die geplante Grünzäsur zusammen mit dem sich östlich der B 3 anschließenden Regionalen Grünzug auch der Einbindung des am Rand der Vorbergzone gelegenen Naturschutzgebiets "Steinbruch Ehrleshalden" in den großräumigen Freiraumzusammenhang und seinem Umgebungsschutz.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 12 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim in diesem Bereich - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 950 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Zudem würde sich die geplante Siedlungsentwicklung bis in den Nahbereich des Naturschutzgebiets erstrecken und der Umgebungsschutz nach Südwesten durch den Regionalen Grünzug entfallen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich. Für die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf weiterhin als Siedlungsbereich für die Funktionen Wohnen eingestuft wird, ergibt sich ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf - ohne Berücksichtigung aktivierbarer Innenent-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>wicklungspotenziale - nach dem Hinweispapier der Landesregierung und dem Berechnungsmodell des Regionalplanentwurfs in der Größenordnung von ca. 9 bis 10 ha. In dieser Dimension bestehen im Kernort auch flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt östlich der Rheintalbahn in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung. So befinden sich nördlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen "Herrengüter West" und "Rotzenhalden" mehr als 13 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Wohnen nach 2030" verfolgt.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Entwicklungsvorstellungen der Stadt für eine Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung östlich der Rheintalbahn waren auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Stadtverwaltung im März 2013. Auf Anregung der Stadt wurde bei der Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs die südliche Grenze der geplanten Grünzäsur westlich der B 3 gegenüber der Abgrenzung des im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs um ca. 1 ha zurückgenommen, um den</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					kommunalen Vorstellungen für eine absehbare Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Dieser Abgrenzung der geplanten Grünzäsur östlich der Rheintalbahn wurde von der Stadtverwaltung zugestimmt.
1306	3.1.2	3016	Gemeinde Schallstadt vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Im Übrigen ist die Gemeinde Schallstadt mit der neu geplanten Grünzäsur in Leutersberg nur einverstanden, wenn die auf Gemarkung Freiburg-St. Georgen vorgesehene Fortsetzung der Grünzäsur ebenfalls ausgewiesen wird. Derzeit prüft die Stadt Freiburg diese Flächen in St. Georgen-West im Rahmen von vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme als Alternative zu der Siedlungserweiterung im Areal "Dietenbach".	Kenntnisnahme Entgegen der Forderung der Stadt Freiburg ist keine Rücknahme der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsur zwischen Schallstadt-Leutersberg und Freiburg-St. Georgen vorgesehen (siehe Behandlung der Einwendung der Stadt Freiburg (ID 3676)). Vor diesem Hintergrund wird die zustimmende Äußerung der Gemeinde Schallstadt zur Kenntnis genommen.
1307	3.1.2	4722	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Rücknahme der Grünzäsur am südlichen Ortsrand Die Stadt Kenzingen fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen um ca. 100 m zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K2-), damit das Grundstück Flst.Nr. 8504 und eine angrenzende Fläche auf Gemarkung Kenzingen mit einer Größe von ca. 2,5 ha heraus fällt. Das derzeit noch dem Land Baden-Württemberg gehörende Grundstück Flst.Nr. 8504 befindet sich zwischen der B 3 und der Rheintalbahn. Es liegt gegenüber der bestehenden Reithalle. Die genaue Lage der Fläche ergibt sich aus dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan. Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage zwischen der B 3 und der Bahn anbietet. Ferner grenzt sie unmittelbar südlich an die geplante Gewerbefläche "Riegeler Feld" (K1) an. Die geplante gewerbliche Baufläche KI (Riegeler Feld) ist bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist diese Fläche weiterhin enthalten. Eine Weiterentwicklung der geplanten gewerblichen Baufläche KI (Riegeler Feld) ist durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 bereits jetzt verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht jedoch die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche KI entgegen. Angesichts der insgesamt geringen Spielräume der Stadt Kenzingen insbesondere für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist. Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zur Vermeidung	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklung Achse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Darüber hinaus dient die Grünzäsur der Sicherung des Biotopverbundes, da hier sowohl ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verlaufen, die den großräumigen Lebensraumverbund zwischen Schwarzwald und Rheinaue gewährleisten. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Kenzingen und dem Ortsteil Hecklingen beträgt - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zwischen ca. 700 m (an der engsten Stelle) und ca. 1000 m. Aufgrund der bestehenden Einengung des Freiraumkorridors durch die Siedlungsentwicklung weist der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg hier einen "Engpassbereich aus landesweiter Sicht" aus. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklung Achse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs somit noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs an einer Schlüsselstelle des überregionalen Biotopverbunds raumordnerisch hingewirkt werden.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten. Die mittels Grünzäsuren zu sichernden Freiraumfunktionen dienen dagegen dem Biotopverbund (Waldkorridore und Wildtierkorridore) so wie dem Erhalt wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich jedoch nur um eine relativ kleine Fläche von ca. 2,5 ha, durch die die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung nicht wesentlich eingeschränkt wird. Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen-Süd und Hecklingen weist gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf ein Abstand von ca. 1.200 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m. Der Regelabstand von 1.000 m wird also immer noch deutlich überschritten. Auch der 1,5 km breite Wildtierkorridor innerhalb der Grünzäsur kann bei der beantragten Rücknahme verbleiben. Die Grünzäsur-Rücknahmefläche liegt außerhalb dieses Wildtierkorridors.</p> <p>Hinzu kommt, dass aufgrund der topographischen Besonderheiten ein Zusammenwachsen von Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen gar nicht möglich ist.</p>	<p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (in etwa entsprechend der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in südlicher Richtung um ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 2,5 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite in diesem Bereich auf ca. 850 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde durch die Unterschreitung der Zielbreite von 1000 m erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungssache verstärkt werden. Durch eine weitere gewerbliche Südentwicklung längs der B 3 würde zudem in einen aus landesweiter und internationaler Sicht für den Biotopverbund besonders wichtigen Bereich eingegriffen. Dabei würde an dieser Schlüsselstelle des Biotopverbunds zwar die verbliebene funktionale Freiraumbreite nicht weiter verringert, jedoch der bislang auf die Fläche eines Reiterhofs begrenzte kleinräumige Engpassbereich in seiner Fläche erheblich ausgedehnt werden. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungssache längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes sowie vor allem westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der genannten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012 / 2013 auf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen. In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Ergänzender Hinweis:</p> <p>Die gebietsscharfe Abgrenzung der geplanten Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen war im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Kenzingen unter Berücksichtigung der von ihr vorgebrachten Entwicklungsvorstellungen abgestimmt worden. Hierbei wurde die Grünzäsurgrenze auf Anregung der Stadt südlich von Kenzingen bereits um ca. 2 ha zurückgenommen, um eine Erweiterung der bestehenden Reitsportanlage zu ermöglichen.</p>
1308	3.1.2	4729	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim-Nordnordwest und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 950 m aufweist, um 300 m (ca. 15,2 ha) zurückgenommen wird.</p> <p>Der Rücknahmebereich befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die Rheintalbahn. (...)</p> <p>Gewerbliche Entwicklungen sind lediglich im nördlichen Bereich westlich der Bahntrasse möglich. Im Nordwesten in Richtung BAB 5 sind die Entwicklungsmöglichkeiten durch die vorhandenen Hochspannungsleitungen, die Ferngasleitung und dem Altlastenbereich "Immele" stark eingeschränkt. Der Bereich zwischen der Hochspannungsleitung und der BAB 5 scheidet deshalb als künfti-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ge Gewerbefläche aus. Im Bereich nördlich der Sportanlagen und östlich der Hochspannungsleitung ist derzeit ein Reiterhof in Planung. Auch in diesem Korridor kommt deshalb die Ausweisung von Gewerbeflächen nicht in Betracht.</p> <p>Als mögliche Gewerbeentwicklungsfläche bleibt deshalb nur ein Korridor zwischen der Bahntrasse im Osten und im Gewann Niederwald im Westen übrig. Folgerichtig ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" und der regionalen Grünzäsur als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Auch in der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll dieser Bereich als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden. Neben der geplanten gewerblichen Baufläche und einer relativ geringen Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Westen, hat die Stadt Herbolzheim, nach der bisherigen Abgrenzung der Regionalen Grünzäsur, keine Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Gewerbeflächen. Mit dem Ziel, an der Entwicklungsachse, welche vom Land im Bereich des gemeinsamen Unterzentrums Kenzingen/Herbolzheim festgelegt wurde, auch noch Entwicklungsspielräume für die Zeit nach 2030 für gewerbliche Entwicklungen offen zu halten, fordert die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme der Grünzäsur (siehe Plan Anlage 2).</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage westlich der Bahn und dadurch anbietet, dass sie nördlich an die geplante Gewerbefläche angrenzt (siehe Plan Anlage 2). Ferner kann diese Fläche verkehrlich optimal über eine Verlängerung der Landsiedlungsstraße und GVV-Straße erschlossen werden. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Herbolzheim und Ringsheim nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten.</p> <p>Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen</p>	<p>sichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - nur noch ca. 850 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 15 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 550 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zu bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Entwicklung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt im Kernort über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes zwischen BAB 5, L 111 und Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im Bereich zwischen dem</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>den Siedlungsbereichen von ca. 950 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die [betreffende] Fläche (...) verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 650 m.</p> <p>Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Mindestausdehnung von 400 m wird auch dann noch deutlich überschritten. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" im Osten und der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung im Westen befinden sich nördlich der geplanten Pferdezucht-/Reitsportanlage ca. 11 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Gewerbe nach 2030" verfolgt. Darüber hinaus finden sich westlich der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung zwischen BAB 5 und L 111 weitere nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in einer Größendimension von ca. 13 ha.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1309	3.1.2	4730	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ferner fordert die Stadt Herbolzheim, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim Nordnordost und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 1.300 m aufweist, um ca. 300 m (ca. 14 ha) zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die B 3 (alt). (...). Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche, die sich aufgrund ihrer Lage nördlich der Kernstadt und dadurch anbietet, dass sie unmittelbar an die B 3 angrenzt und dadurch optimal verkehrlich erschlossen ist. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Wohnbauflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen an</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die Stadt Herbolzheim schlägt vor, die Grünzäsur in Richtung Norden um ca. 100 m bis an die Gemarkungsgrenze auszudehnen. Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß weisst gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 1.300 m auf. Durch die vorgeschlagene Ausdehnung in Richtung Norden verbleibt auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die Fläche (...) ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m.</p> <p>Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Regelausdehnung von > 1.000 m wird auch dann noch erreicht. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Siedlungszäsur bis zur Gemarkungsgrenze Herbolzheim/Ringsheim auszudehnen. Damit wären ca. 100 m von der beantragten Rücknahme kompensiert. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>der schmalsten Stelle nur noch ca. 850 m. Im Bereich östlich der Rheintalbahn beträgt die Breite der geplanten Grünzäsur ca. 1.100 bis 1.300 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsuren anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Darüber hinaus dient die geplante Grünzäsur zusammen mit dem sich östlich der B 3 anschließenden Regionalen Grünzug auch der Einbindung des am Rand der Vorbergzone gelegenen Naturschutzgebiets "Steinbruch Ehrleshalden" in den großräumigen Freiraumzusammenhang und seinem Umgebungsschutz.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 12 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim in diesem Bereich - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 950 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Zudem würde sich die geplante Siedlungsentwicklung bis in den Nahbereich des Naturschutzgebiets erstrecken und der Umgebungsschutz nach Südwesten durch den Regionalen Grünzug entfallen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich. Für die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf weiterhin als Siedlungsbereich für die Funktio-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>nen Wohnen eingestuft wird, ergibt sich ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf - ohne Berücksichtigung aktivierbarer Innenentwicklungspotenziale - nach dem Hinweispapier der Landesregierung und dem Berechnungsmodell des Regionalplanentwurfs in der Größenordnung von ca. 9 bis 10 ha. In dieser Dimension bestehen im Kernort auch flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt östlich der Rheintalbahn in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung. So befinden sich nördlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen "Herrengüter West" und "Rotzenhalden" mehr als 13 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Wohnen nach 2030" verfolgt.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können allein schon wegen der Unsicherheit einer künftigen Bevölkerungsentwicklung nicht Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Entwicklungsvorstellungen der Stadt für eine Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung östlich der Rheintalbahn waren auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Stadtverwaltung im März 2013. Auf Anregung der Stadt wurde bei der Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs die südliche Grenze der geplanten Grünzäsur westlich der B 3 gegenüber der Abgrenzung des im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs um ca. 1 ha zurückgenommen, um den kommunalen Vorstellungen für eine absehbare Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Dieser Abgrenzung der geplanten Grünzäsur östlich der Rheintalbahn wurde von der Stadtverwaltung zugestimmt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1310	3.1.2	4685	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme der Grünzäsur am südlichen Ortsrand</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen um ca. 100 m zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K2-), damit das Grundstück Flst.Nr. 8504 und eine angrenzende Fläche auf Gemarkung Kenzingen mit einer Größe von ca. 2,5 ha heraus fällt. Das derzeit noch dem Land Baden-Württemberg gehörende Grundstück Flst.Nr. 8504 befindet sich zwischen der B 3 und der Rheintalbahn. Es liegt gegenüber der bestehenden Reithalle. (...) Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage zwischen der B 3 und der Bahn anbietet. Ferner grenzt sie unmittelbar südlich an die geplante Gewerbefläche "Riegeler Feld" (K1) an. Die geplante gewerbliche Baufläche K1 (Riegeler Feld) ist bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist diese Fläche weiterhin enthalten. Eine Weiterentwicklung der geplanten gewerblichen Baufläche K1 (Riegeler Feld) ist durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 bereits jetzt verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht jedoch die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen.</p> <p>Angesichts der insgesamt geringen Spielräume der Stadt Kenzingen insbesondere für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten. Die mittels Grünzäsuren zu sichernden Freiraumfunktionen dienen dagegen dem Biotopverbund (Waldkorridore und Wildtierkorridore) sowie dem Erhalt wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich jedoch nur um eine relativ kleine Fläche von ca. 2,5 ha, durch die die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung nicht wesentlich eingeschränkt wird. Die vorgesehene Grünzäsur zwischen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungssachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Darüber hinaus dient die Grünzäsur der Sicherung des Biotopverbundes, da hier sowohl ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verlaufen, die den großräumigen Lebensraumverbund zwischen Schwarzwald und Rheinaue gewährleisten. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Kenzingen und dem Ortsteil Hecklingen beträgt - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zwischen ca. 700 m (an der engsten Stelle) und ca. 1000 m. Aufgrund der bestehenden Einengung des Freiraumkorridors durch die Siedlungsentwicklung weist der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg hier einen "Engpassbereich aus landesweiter Sicht" aus. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs somit noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs an einer Schlüsselstelle des überregionalen Biotopverbunds raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (in etwa entsprechend der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in südlicher Richtung um ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 2,5 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite in diesem Bereich auf ca. 850 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde durch die Unterschreitung der Zielbreite von 1000 m erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungssachse verstärkt werden. Durch eine weitere gewerbliche Südentwicklung längs der B 3 würde zudem in einen aus landesweiter und internationaler Sicht für den Biotopverbund besonders wichtigen Bereich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Kenzingen Süd und Hecklingen weist gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf ein Abstand von ca. 1.200 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m. Der Regelabstand von 1.000 m wird also immer noch deutlich überschritten. Auch der 1,5 km breite Wildtierkorridor innerhalb der Grünzäsur kann bei der beantragten Rücknahme verbleiben. Die Grünzäsur-Rücknahmefläche liegt außerhalb dieses Wildtierkorridors.</p> <p>Hinzu kommt, dass aufgrund der topographischen Besonderheiten ein Zusammenwachsen von Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen gar nicht möglich ist.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>eingegriffen. Dabei würde an dieser Schlüsselstelle des Biotopverbunds zwar die verbliebene funktionale Freiraumbreite nicht weiter verringert, jedoch der bislang auf die Fläche eines Reiterhofs begrenzte kleinräumige Engpassbereich in seiner Fläche erheblich ausgedehnt werden. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsschse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes sowie vor allem westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der genannten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Wei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die gebietsscharfe Abgrenzung der geplanten Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen war im Rahmen der informellen Gemeindegänge 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Kenzingen unter Berücksichtigung der von ihr vorgebrachten Entwicklungsvorstellungen abgestimmt worden. Hierbei wurde die Grünzäsurgrenze auf Anregung der Stadt südlich von Kenzingen bereits um ca. 2 ha zurückgenommen, um eine Erweiterung der bestehenden Reitsportanlage zu ermöglichen.</p>
1311	3.1.2	4692	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim-Nordnordwest und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 950 m aufweist, um 300 m (ca. 15,2 ha) zurückgenommen wird.</p> <p>Der Rücknahmebereich befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die Rheintalbahn. (...)</p> <p>Gewerbliche Entwicklungen sind lediglich im nördlichen Bereich westlich der Bahntrasse möglich. Im Nordwesten in Richtung BAB 5 sind die Entwicklungsmöglichkeiten durch die vorhandenen Hochspannungsleitungen, die Ferngasleitung und dem Altlastenbereich "Immele" stark eingeschränkt. Der Bereich zwischen der Hochspannungsleitung und der BAB 5 scheidet deshalb als künftige Gewerbefläche aus. Im Bereich nördlich der Sportanlagen und östlich der Hochspannungsleitung ist derzeit ein Reiterhof in Planung. Auch in diesem Korridor kommt deshalb die Ausweisung von Gewerbeflächen nicht in Betracht.</p> <p>Als mögliche Gewerbeentwicklungsfläche bleibt deshalb nur ein Korridor zwischen der Bahntrasse im Osten und im Gewann Niederwald im Westen übrig. Folgerichtig ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" und der regionalen Grünzäsur als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Auch in der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll dieser Bereich als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden. Neben der geplanten gewerblichen Baufläche und einer relativ geringen Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Westen, hat die Stadt Herbolz-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen entgegen der Angabe in der Stellungnahme - nur noch ca. 850 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>heim, nach der bisherigen Abgrenzung der Regionalen Grünzäsur, keine Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Gewerbeflächen. Mit dem Ziel, an der Entwicklungsachse, welche vom Land im Bereich des gemeinsamen Unterzentrums Kenzingen/Herbolzheim festgelegt wurde, auch noch Entwicklungsspielräume für die Zeit nach 2030 für gewerbliche Entwicklungen offen zu halten, fordert die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme der Grünzäsur (siehe Plan Anlage 2).</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage westlich der Bahn und dadurch anbietet, dass sie nördlich an die geplante Gewerbefläche angrenzt (siehe Plan Anlage 2). Ferner kann diese Fläche verkehrlich optimal über eine Verlängerung der Landsiedlungsstraße und GVV-Straße erschlossen werden. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Herbolzheim und Ringsheim nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten.</p> <p>Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 950 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die [betreffende] Fläche (...) verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 650 m.</p> <p>Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Mindestausdehnung von 400 m wird auch dann noch deutlich überschritten. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>15 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 550 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Entwicklung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt im Kernort über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes zwischen BAB 5, L 111 und Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im Bereich zwischen dem im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" im Osten und der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung im Westen befinden sich nördlich der geplanten Pferdezucht-/Reitsportanlage ca. 11 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Gewerbe nach 2030" verfolgt. Darüber hinaus finden sich westlich der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung zwischen BAB 5 und L 111 weitere nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in einer Größendimension von ca. 13 ha.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>planerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1312	3.1.2	4693	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ferner fordert die Stadt Herbolzheim, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim Nordnordost und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 1.300 m aufweist, um ca. 300 m (ca. 14 ha) zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die B 3 (alt). (...). Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche, die sich aufgrund ihrer Lage nördlich der Kernstadt und dadurch anbietet, dass sie unmittelbar an die B 3 angrenzt und dadurch optimal verkehrlich erschlossen ist. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Wohnbauflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Die Stadt Herbolzheim schlägt vor, die Grünzäsur in Richtung Norden um ca. 100 m bis an die Gemarkungsgrenze auszudehnen. Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 1.300 m auf. Durch die vorgeschlagene Ausdehnung in Richtung Norden verbleibt auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die Fläche (...) ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m.</p> <p>Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Regelausdehnung von > 1.000 m wird auch dann noch erreicht. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklung Achse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen an der schmalsten Stelle nur noch ca. 850 m. Im Bereich östlich der Rheintalbahn beträgt die Breite der geplanten Grünzäsur ca. 1.100 bis 1.300 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklung Achse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsuren anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Darüber hinaus dient die geplante Grünzäsur zusammen mit dem sich östlich der B 3 anschließenden Regionalen Grünzug auch der Einbindung des am Rand der Vorbergzone gelegenen Naturschutzgebiets "Steinbruch Ehrleshalden" in den großräumigen Freiraumzusammenhang und seinem Umgebungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>und Ringsheim besteht nicht. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Siedlungszäsur bis zur Gemarkungsgrenze Herbolzheim/Ringsheim auszudehnen. Damit wären ca. 100 m von der beantragten Rücknahme kompensiert. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>schutz. Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 12 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim in diesem Bereich - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 950 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Zudem würde sich die geplante Siedlungsentwicklung bis in den Nahbereich des Naturschutzgebiets erstrecken und der Umgebungsschutz nach Südwesten durch den Regionalen Grünzug entfallen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)). Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich. Für die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf weiterhin als Siedlungsbereich für die Funktionen Wohnen eingestuft wird, ergibt sich ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf - ohne Berücksichtigung aktivierbarer Innenentwicklungspotenziale - nach dem Hinweispapier der Landesregierung und dem Berechnungsmodell des Regionalplanentwurfs in der Größenordnung von ca. 9 bis 10 ha. In dieser Dimension bestehen im Kernort auch flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt östlich der Rheintalbahn in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung. So befinden sich nördlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen "Herrengüter West" und "Rotzenhalden" mehr als 13 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Wohnen nach 2030" verfolgt.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Entwicklungsvorstellungen der Stadt für eine Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung östlich der Rheintalbahn waren auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Stadtverwaltung im März 2013. Auf Anregung der Stadt wurde bei der Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs die südliche Grenze der geplanten Grünzäsur westlich der B 3 gegenüber der Abgrenzung des im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs um ca. 1 ha zurückgenommen, um den kommunalen Vorstellungen für eine absehbare Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Dieser Abgrenzung der geplanten Grünzäsur östlich der Rheintalbahn wurde von der Stadtverwaltung zugestimmt.</p>
1313	3.1.2	4653	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Rücknahme der Grünzäsur am südlichen Ortsrand Die Stadt Kenzingen fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen um ca. 100 m zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K2-), damit das Grundstück Flst.Nr. 8504 und eine angrenzende Fläche auf Gemarkung Kenzingen mit einer Größe von ca. 2,5 ha heraus fällt. Das derzeit noch dem Land Baden-Württemberg gehörende	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Frei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Grundstück Flst.Nr. 8504 befindet sich zwischen der B 3 und der Rheintalbahn. Es liegt gegenüber der bestehenden Reithalle. (...) Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage zwischen der B 3 und der Bahn anbietet. Ferner grenzt sie unmittelbar südlich an die geplante Gewerbefläche "Riegeler Feld" (K1) an. Die geplante gewerbliche Baufläche K1 (Riegeler Feld) ist bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist diese Fläche weiterhin enthalten. Eine Weiterentwicklung der geplanten gewerblichen Baufläche K1 (Riegeler Feld) ist durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 bereits jetzt verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht jedoch die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen.</p> <p>Angesichts der insgesamt geringen Spielräume der Stadt Kenzingen insbesondere für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten. Die mittels Grünzäsuren zu sichernden Freiraumfunktionen dienen dagegen dem Biotopverbund (Waldkorridore und Wildtierkorridore) sowie dem Erhalt wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich jedoch nur um eine relativ kleine Fläche von ca. 2,5 ha, durch die die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung nicht wesentlich eingeschränkt wird. Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen Süd und Hecklingen weist gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf ein Abstand von ca. 1.200 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m. Der Regelabstand von 1.000 m wird also immer noch deutlich überschritten. Auch der 1,5 km breite Wildtierkorridor innerhalb der Grünzäsur kann bei der beantragten Rücknahme ver-</p>	<p>räume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsaachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Darüber hinaus dient die Grünzäsur der Sicherung des Biotopverbundes, da hier sowohl ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verlaufen, die den großräumigen Lebensraumverbund zwischen Schwarzwald und Rheinaue gewährleisten. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Kenzingen und dem Ortsteil Hecklingen beträgt - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zwischen ca. 700 m (an der engsten Stelle) und ca. 1000 m. Aufgrund der bestehenden Einengung des Freiraumkorridors durch die Siedlungsentwicklung weist der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg hier einen "Engpassbereich aus landesweiter Sicht" aus. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsaachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs somit noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs an einer Schlüsselstelle des überregionalen Biotopverbunds raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (in etwa entsprechend der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in südlicher Richtung um ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 2,5 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite in diesem Bereich auf ca. 850 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde durch die Unterschreitung der Zielbreite von 1000 m erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsaachse verstärkt werden. Durch eine weitere gewerbliche Südentwicklung längs der B 3 würde zudem in einen aus landesweiter und internationaler Sicht für den Biotopverbund besonders wichtigen Bereich eingegriffen. Dabei würde an dieser Schlüsselstelle des Biotopverbunds zwar die verbliebene funktionale Freiraumbreite nicht weiter verringert, jedoch der bislang auf die Fläche eines Reiterhofs begrenzte kleinräumige Engpassbereich in seiner Fläche erheblich ausgedehnt werden. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obers-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>bleiben. Die Grünzäsur-Rücknahmefläche liegt außerhalb dieses Wildtierkorridors. Hinzu kommt, dass aufgrund der topographischen Besonderheiten ein Zusammenwachsen von Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen gar nicht möglich ist. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>ten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes sowie vor allem westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der genannten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Ergänzender Hinweis:</p> <p>Die gebietsscharfe Abgrenzung der geplanten Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen war im Rahmen der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Kenzingen unter Berücksichtigung der von ihr vorgebrachten Entwicklungsvorstellungen abgestimmt worden. Hierbei wurde die Grünzäsurgrenze auf Anregung der Stadt südlich von Kenzingen bereits um ca. 2 ha zurückgenommen, um eine Erweiterung der bestehenden Reitsportanlage zu ermöglichen.</p>
1314	3.1.2	4660	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim-Nordnordwest und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 950 m aufweist, um 300 m (ca. 15,2 ha) zurückgenommen wird.</p> <p>Der Rücknahmebereich befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die Rheintalbahn. (...)</p> <p>Gewerbliche Entwicklungen sind lediglich im nördlichen Bereich westlich der Bahntrasse möglich. Im Nordwesten in Richtung BAB 5 sind die Entwicklungsmöglichkeiten durch die vorhandenen Hochspannungsleitungen, die Ferngasleitung und dem Altlastenbereich "Immele" stark eingeschränkt. Der Bereich zwischen der Hochspannungsleitung und der BAB 5 scheidet deshalb als künftige Gewerbefläche aus. Im Bereich nördlich der Sportanlagen und östlich der Hochspannungsleitung ist derzeit ein Reiterhof in Planung. Auch in diesem Korridor kommt deshalb die Ausweisung von Gewerbeflächen nicht in Betracht.</p> <p>Als mögliche Gewerbeentwicklungsfläche bleibt deshalb nur ein Korridor zwischen der Bahntrasse im Osten und im Gewann Niederwald im Westen übrig. Folgerichtig ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" und der regionalen Grünzäsur als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Auch in der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll dieser Bereich als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden. Neben der geplanten gewerblichen Baufläche und einer relativ geringen Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Westen, hat die Stadt Herbolzheim, nach der bisherigen Abgrenzung der Regionalen Grünzäsur, keine Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Gewerbeflächen. Mit dem Ziel, an der Entwicklungsachse, welche vom Land im Bereich des gemeinsamen Unterzentrums Kenzingen/Herbolzheim festgelegt wurde, auch noch Entwicklungsspielräume für die Zeit nach 2030 für gewerbliche Entwicklungen offen zu halten, fordert die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme der Grünzäsur (siehe Plan</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - nur noch ca. 850 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 15 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 550 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Entwicklung des Gewerbegebiets</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Anlage 2). Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage westlich der Bahn und dadurch anbietet, dass sie nördlich an die geplante Gewerbefläche angrenzt (siehe Plan Anlage 2). Ferner kann diese Fläche verkehrlich optimal über eine Verlängerung der Landsiedlungsstraße und GVV-Straße erschlossen werden. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Herbolzheim und Ringsheim nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten.</p> <p>Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 950 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die [betreffende] Fläche (...) verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 650 m.</p> <p>Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Mindestausdehnung von 400 m wird auch dann noch deutlich überschritten. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt im Kernort über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes zwischen BAB 5, L 111 und Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im Bereich zwischen dem im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" im Osten und der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung im Westen befinden sich nördlich der geplanten Pferdezucht-/Reitsportanlage ca. 11 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Gewerbe nach 2030" verfolgt. Darüber hinaus finden sich westlich der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung zwischen BAB 5 und L 111 weitere nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in einer Größendimension von ca. 13 ha.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1315	3.1.2	4661	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Ferner fordert die Stadt Herbolzheim, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim Nordnordost und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 1.300 m aufweist, um ca. 300 m (ca. 14 ha) zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die B 3 (alt). (...). Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche, die sich aufgrund ihrer Lage nördlich der Kernstadt und dadurch anbietet, dass sie unmittelbar an die B 3 angrenzt und dadurch optimal verkehrlich erschlossen ist. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Wohnbauflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Die Stadt Herbolzheim schlägt vor, die Grünzäsur in Richtung Norden um ca. 100 m bis an die Gemarkungsgrenze auszudehnen. Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 1.300 m auf. Durch die vorgeschlagene Ausdehnung in Richtung Norden verbleibt auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die Fläche (...) ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m.</p> <p>Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Regelausdehnung von > 1.000 m wird auch dann noch erreicht. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Siedlungszäsur bis zur Gemarkungsgrenze Herbolzheim/Ringsheim auszudehnen. Damit wären ca. 100 m von der beantragten Rücknahme kompensiert. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen an der schmalsten Stelle nur noch ca. 850 m. Im Bereich östlich der Rheintalbahn beträgt die Breite der geplanten Grünzäsur ca. 1.100 bis 1.300 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsuren anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Darüber hinaus dient die geplante Grünzäsur zusammen mit dem sich östlich der B 3 anschließenden Regionalen Grünzug auch der Einbindung des am Rand der Vorbergzone gelegenen Naturschutzgebiets "Steinbruch Ehrleshalden" in den großräumigen Freiraumzusammenhang und seinem Umgebungs-schutz.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 12 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim in diesem Bereich - entgegen der Angabe in der Stel-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 950 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Zudem würde sich die geplante Siedlungsentwicklung bis in den Nahbereich des Naturschutzgebiets erstrecken und der Umgebungsschutz nach Südwesten durch den Regionalen Grünzug entfallen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich. Für die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf weiterhin als Siedlungsbereich für die Funktionen Wohnen eingestuft wird, ergibt sich ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf - ohne Berücksichtigung aktivierbarer Innenentwicklungspotenziale - nach dem Hinweispapier der Landesregierung und dem Berechnungsmodell des Regionalplanentwurfs in der Größenordnung von ca. 9 bis 10 ha. In dieser Dimension bestehen im Kernort auch flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt östlich der Rheintalbahn in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung. So befinden sich nördlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen "Herrengüter West" und "Rotzenhalden" mehr als 13 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Wohnen nach 2030" verfolgt.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen selbst erst für den Zeitraum</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Entwicklungsvorstellungen der Stadt für eine Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung östlich der Rheintalbahn waren auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Stadtverwaltung im März 2013. Auf Anregung der Stadt wurde bei der Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs die südliche Grenze der geplanten Grünzäsur westlich der B 3 gegenüber der Abgrenzung des im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs um ca. 1 ha zurückgenommen, um den kommunalen Vorstellungen für eine absehbare Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Dieser Abgrenzung der geplanten Grünzäsur östlich der Rheintalbahn wurde von der Stadtverwaltung zugestimmt.</p>
1316	3.1.2	511	Gemeindeverwaltungsverband Elzach 79215 Elzach	Gemeinde Winden im Elztal Die Gemeinde lehnt die zwischen den beiden Ortsteilen Niederwinden und Oberwinden parzellenscharf geplante Grünzäsur ab und bittet diese entsprechend zu reduzieren und zu korrigieren. Zum Vorentwurf der Raumnutzungskarte wurde die Gemeinde im Frühjahr dieses Jahres angehört. Aufgrund der Erkenntnis, dass zwischen den beiden Ortsteilen Niederwinden und Oberwinden vorgesehen ist, die Grünzäsur bis zur Gebäudekante des Elztalhotels erheblich auszuweiten, hat die Gemeinde mit Schreiben vom 16.04.2013 Einspruch eingelegt. Dieser Einspruch wurde mit Schreiben der Eigentümer des Elztalhotels begründet. Die Gemeinde fordert daher die Rücknahme der Grünzäsur in Stufe 1, welche in Verbindung mit der Flächennutzungsplanung dringend notwendige Erweiterungsflächen für die mittel- und lang-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 44 zwischen den Ortsteilen Oberwinden und Niederwinden ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im mittleren Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Ober- und Niederwinden beträgt derzeit noch ca. 600 bis 700 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur "in Stufe 1" für die Erweiterung des Hotelstandorts im Bereich des Elztalhotels ist bereits</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>fristige Planung zur Betriebssicherung und -erweiterung des Elztalhotels enthält. Darüber hinaus ist für eine Sportbedarfsfläche die Grünzäsur laut Stufe 2 zurückzunehmen. Dies wird damit begründet, dass die Gäste des Elztalhotels immer wieder einen fehlenden Golfplatz bemängeln, dessen Verwirklichung in der langfristigen Planung vorgesehen ist.</p> <p>Die Gemeinde Winden im Elztal gibt als Begründung weiter an, dass das Elztalhotel ein prosperierender Betrieb ist, der 1972 aus bescheidenen Anfängen ein Schwarzwaldhofes gegründet wurde. Nahezu 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Elztalhotel beschäftigt und verdienen vor Ort ihren Lebensunterhalt. Für die Gemeinde, das Elztal und die gesamte Region ist das Elztalhotel als Beherbergungs- und Wellnessbetrieb nicht nur ein wichtiger Betrieb für den Tourismus sondern auch ein sogenanntes "Leuchtturmprojekt" für den gesamten Schwarzwald. Es ist deshalb dringend geboten, diesem Betrieb für zukünftige Erweiterungsgedanken der touristischen Angebote keinerlei planerische Hemmnisse in den Weg zu legen.</p>	<p>im Offenlage-Entwurf des Regionalplans berücksichtigt. Die geforderte darüber hinausgehende Rücknahme der Grünzäsur "in Stufe 2" zur Ermöglichung einer langfristigen Golfplatzplanung betrifft einen Großteil der Grünzäsurfläche südlich der Elztalbahn und umfasst insgesamt einen ca. 27 ha großen Bereich. Zum südwestlichen Siedlungsrand von Oberwinden würde sich die verbleibende Grünzäsurbreite auf nur noch rd. 100 m und damit eine nicht mehr regionalplanerisch relevante Größendimension verringern. Dies hätte zwangsläufig die vollständige Aufgabe der bestehenden Grünzäsur zur Folge. Wegen der Verstärkung der Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im mittleren Elztal wäre dies aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Auch liegt keine hinreichende Bedarfsbegründung für die Realisierung einer Golfplatzanlage an diesem Standort zusätzlich zum bereits bestehenden, ca. 5 km entfernten Golfplatz in Gutach vor. Gleiches gilt für die Prüfung von raumverträglichen Planungsalternativen außerhalb der Grünzäsur. Offenkundig bestehen keine konkreten Planungsvorstellungen und allenfalls eine langfristige Realisierungsabsicht. Eine umfassende raumordnerische Beurteilung ist erst nach weiterer inhaltlicher und räumlicher Konkretisierung der planerischen Vorstellungen, ggf. im Rahmen eines gesonderten Regionalplanänderungsverfahrens sowie Raumordnungsverfahrens möglich.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1317	3.1.2	3586	Gemeindeverwaltungsverband Elzach 79215 Elzach	<p>Desweiteren fordert die Gemeinde Winden im Elztal, dass am Ortseingang Niederwinden-Ost, vom Ortsteil Oberwinden kommend, die in Plan 2 gekennzeichnete Fläche aus der Grünzäsur herausgenommen wird, da:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für diese Fläche bereits ein rechtskräftig gültiger Bebauungsplan für eine Sportanlage (Rasenplatz) mit entsprechender Werbeanlage der Sportfreunde Winden e.V. vorliegt. Dieser Sportplatz ist bereits seit dem Jahr 1990 gebaut und wurde bereits mehrfach auch als Trainingsplatz für die deutsche Fußballnationalmannschaft und für Mannschaften der Bundesliga genutzt. 2. die Ortsumfahrung B 294 Winden im Elztal mit dem Anschlussknoten Niederwinden-Ost von der Bahnlinie kommend, in diesem Bereich auf die alte B 294 geführt wird. <p>Zur Veranschaulichung der Flächen, welche aus der Grünzäsur herauszunehmen sind, wird auf den beiliegenden Lageplan (Plan 2) verwiesen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist keine Kartendarstellung beigelegt. Diese ergibt sich aus der Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde Winden (ID 3064).]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 44 zwischen den Ortsteilen Oberwinden und Niederwinden ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im mittleren Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Ober- und Niederwinden beträgt im betreffenden Bereich derzeit noch ca. 600 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur in einer Breite von rd. 200 m (insgesamt ca. 5 ha) würde dazu führen, dass sich die Grünzäsurbreite auf nur noch rd. 400 m und damit eine nicht mehr regionalplanerisch relevante Größendimension verringern würde. Dies hätte zwangsläufig die vollständige Aufgabe der bestehenden Grünzäsur zur Folge. Wegen der Verstärkung der Tendenz zur</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bandartigen Siedlungsentwicklung im mittleren Elztal wäre dies aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Darüber hinaus ist auch keine Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur gegeben. Durch die geplante Fortführung der bestehenden regionalplanerischen Festlegungen wird nicht in bestehende Nutzungen und Rechte, wie die durch rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Sportplatznutzung eingegriffen. Südlich der bestehenden B 294 orientiert sich die vorgesehene Grenze der Grünzäsur am planfestgestellten Trassenverlauf der B 294neu sowie am per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet längs der Elz. Eine Konfliktstellung besteht nicht.</p> <p>Eine Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Hinweis: Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur erstreckt sich auf Flächen, die im geltenden Regionalplan überwiegend als Vorrangbereich für Überschwemmungen festgelegt sind und in den Offenlage-Entwurf als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz übernommen wurden. Diese geplante Festlegung wird durch die Abgrenzung der Flächen eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) gemäß der aktuellen Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten bestätigt.</p>
1318	3.1.2	3588	Gemeindeverwaltungsverband Elzach 79215 Elzach	<p>Stadt Elzach: Das Gebiet der bestehende Außenbereichssatzung Fißnacht muss aus der Grünzäsur genommen werden, hier sind drei für die Ortschaft Prechtal wichtige Gewerbebetrieb ansässig, deren Entwicklungsmöglichkeiten auf keinen Fall eingeschränkt werden darf. Es wird gefordert, die Grünzäsur 28 im nördlichen Bereich bis zum Geltungsbereich der Außenbereichssatzung zurückzunehmen. Die Grünzäsur 28 überschreitet in der planerisch dargestellten Größe mit einer Breite von 1600 m die maximale Vorgabe von 1500 m. Durch die geforderte Reduzierung ist die vorgegebene Mindestbreite der Grünzäsur von 400 m immer noch um über das doppelte erfüllt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 41 zwischen den Ortsteilen Unter- und Oberprechtal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Talraum der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im oberen Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Ortsteilen beträgt derzeit noch ca. 1.500 m. In diesem bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden sich zahlreiche Gebäude. Durch die geplante Beibehaltung der bestehenden Grünzäsur soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Auch wenn Erweiterungen bestehender Gewerbebetriebe in Grünzäsuren unter Wahrung des Außenbereichscharakters auch künftig im Einzelfall zulässig bleiben, ist die geforderte Rücknahme der südlichen Grünzäsur-grenze um ca. 550 bis 600 m bis zum nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung planerisch vertretbar, da in diesem Teil des siedlungstrennenden Freiraums der Gebäudebestand durch seine überwiegend geschlossen-bandartige Anordnung zu einer ausgeprägten baulichen Prägung führt. Darüber hinaus wird durch die Nichteinbezie-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>hung des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung ausgeschlossen, dass es im Einzelfall zu unbeabsichtigten Konfliktstellungen zwischen der bestehenden kommunalen Satzung und den regionalplanerischen Festlegungen kommen kann. Es verbleibt eine Mindestbreite der Grünzäsur von ca. 900 m. Im Zusammenhang mit der südöstlich angrenzend neu vorgesehene Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. s107) im Bereich Schlangenfelsen wird darüber hinaus die südöstliche siedlungserne Grenze der Grünzäsur im Hangbereich des Elztals verändert. Um Überlagerungen der beiden Gebietskategorien auszuschließen und ein räumlich schlüssiges Ineinandergreifen der beiden Festlegungen zu erreichen, wird die Grünzäsur an einer Stelle um ca. 6 ha vergrößert und an anderer Stelle in der gleichen Größenordnung verkleinert.</p> <p>Die Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist begründet und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1319	3.1.2	3589	Gemeindeverwaltungsverband Elzach 79215 Elzach	<p>Stadt Elzach: Das Gebiet des Weilers "Im Moos" muss aus der Grünzäsur genommen werden, Es wird gefordert, die Grünzäsur 29 im nördlichen Bereich bis zum Weiler im Moos um 300 Meter zurückzunehmen. Durch die geforderte Reduzierung ist die vorgegebene Mindestbreite der Grünzäsur von 400 m immer noch erfüllt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 42 zwischen den Ortsteilen Schrahöfe und Unterprechtal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Talraum der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im oberen Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Ortsteilen beträgt derzeit noch ca. 800 m. In diesem bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden sich zahlreiche Gebäude. Durch die geplante Beibehaltung der bestehenden Grünzäsur soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur um knapp die Hälfte ihrer Ausdehnung würde zur Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 500 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in diesem Bereich des Elztals verstärkt werden.</p> <p>Außenbereichsgebäude liegen regelmäßig in Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Erweiterungen bestehender Gewerbebetriebe bleiben in Grünzäsuren zulässig, sofern sie nicht raumbedeutsam sind, mit dem Außenbereichscharakter vereinbar sind und keine Bauleitplanung erforderlich machen. Zudem werden standortgebundene land- und forstwirtschaft-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>schaftliche Bauvorhaben auch künftig in Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Grünzäsur begründen könnten.</p>
1320	3.1.2	3525	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Rücknahme der Grünzäsur am südlichen Ortsrand</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen um ca. 100 m zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K2-), damit das Grundstück Flst.Nr. 8504 und eine angrenzende Fläche auf Gemarkung Kenzingen mit einer Größe von ca. 2,5 ha heraus fällt. Das derzeit noch dem Land Baden-Württemberg gehörende Grundstück Flst.Nr. 8504 befindet sich zwischen der B 3 und der Rheintalbahn. Es liegt gegenüber der bestehenden Reithalle. (...) Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage zwischen der B 3 und der Bahn anbietet. Ferner grenzt sie unmittelbar südlich an die geplante Gewerbefläche "Riegeler Feld" (K1) an. Die geplante gewerbliche Baufläche K1 (Riegeler Feld) ist bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist diese Fläche weiterhin enthalten. Eine Weiterentwicklung der geplanten gewerblichen Baufläche K1 (Riegeler Feld) ist durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 bereits jetzt verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht jedoch die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen.</p> <p>Angesichts der insgesamt geringen Spielräume der Stadt Kenzingen insbesondere für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten. Die</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Darüber hinaus dient die Grünzäsur der Sicherung des Biotopverbundes, da hier sowohl ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verlaufen, die den großräumigen Lebensraumverbund zwischen Schwarzwald und Rheinaue gewährleisten. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Kenzingen und dem Ortsteil Hecklingen beträgt - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zwischen ca. 700 m (an der engsten Stelle) und ca. 1000 m. Aufgrund der bestehenden Einengung des Freiraumkorridors durch die Siedlungsentwicklung weist der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg hier einen "Engpassbereich aus landesweiter Sicht" aus. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs somit noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs an einer Schlüsselstelle des überregionalen Biotopverbunds raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (in etwa entsprechend der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in südlicher Richtung um ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 2,5 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>mittels Grünzäsuren zu sichernden Freiraumfunktionen dienen dagegen dem Biotopverbund (Waldkorridore und Wildtierkorridore) sowie dem Erhalt wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich jedoch nur um eine relativ kleine Fläche von ca. 2,5 ha, durch die die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung nicht wesentlich eingeschränkt wird. Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen-Süd und Hecklingen weist gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf ein Abstand von ca. 1.200 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m. Der Regelabstand von 1.000 m wird also immer noch deutlich überschritten. Auch der 1,5 km breite Wildtierkorridor innerhalb der Grünzäsur kann bei der beantragten Rücknahme verbleiben. Die Grünzäsur-Rücknahmefläche liegt außerhalb dieses Wildtierkorridors.</p> <p>Hinzu kommt, dass aufgrund der topographischen Besonderheiten ein Zusammenwachsen von Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen gar nicht möglich ist.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite in diesem Bereich auf ca. 850 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde durch die Unterschreitung der Zielbreite von 1000 m erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Durch eine weitere gewerbliche Südentwicklung längs der B 3 würde zudem in einen aus landesweiter und internationaler Sicht für den Biotopverbund besonders wichtigen Bereich eingegriffen. Dabei würde an dieser Schlüsselstelle des Biotopverbunds zwar die verbliebene funktionale Freiraumbreite nicht weiter verringert, jedoch der bislang auf die Fläche eines Reiterhofs begrenzte kleinräumige Engpassbereich in seiner Fläche erheblich ausgedehnt werden. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes sowie vor allem westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der genannten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerb-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die gebietsscharfe Abgrenzung der geplanten Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen war im Rahmen der informellen Gemeindegänge 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Kenzingen unter Berücksichtigung der von ihr vorgebrachten Entwicklungsvorstellungen abgestimmt worden. Hierbei wurde die Grünzäsurgrenze auf Anregung der Stadt südlich von Kenzingen bereits um ca. 2 ha zurückgenommen, um eine Erweiterung der bestehenden Reitsportanlage zu ermöglichen.</p>
1321	3.1.2	3535	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim-Nordnordwest und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 950 m aufweist, um 300 m (ca. 15,2 ha) zurückgenommen wird.</p> <p>Der Rücknahmebereich befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die Rheintalbahn. (...)</p> <p>Gewerbliche Entwicklungen sind lediglich im nördlichen Bereich westlich der Bahntrasse möglich. Im Nordwesten in Richtung BAB 5 sind die Entwicklungsmöglichkeiten durch die vorhandenen Hochspannungsleistungen, die Ferngasleitung und dem Altlastenbereich "Immele" stark eingeschränkt. Der Bereich zwischen der Hochspannungsleitung und der BAB 5 scheidet deshalb als künftige Gewerbefläche aus. Im Bereich nördlich der Sportanlagen und östlich der Hochspannungsleitung ist derzeit ein Reiterhof in Planung. Auch in diesem Korridor kommt deshalb die Ausweisung von Gewerbeflächen nicht in Betracht.</p> <p>Als mögliche Gewerbeentwicklungsfläche bleibt deshalb nur ein Korridor zwischen der Bahntrasse im Osten und im Gewinn Nie-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen entgegen der Angabe in der Stellungnahme - nur noch ca. 850 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>derwald im Westen übrig. Folgerichtig ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" und der regionalen Grünzäsur als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Auch in der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll dieser Bereich als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden. Neben der geplanten gewerblichen Baufläche und einer relativ geringen Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Westen, hat die Stadt Herbolzheim, nach der bisherigen Abgrenzung der Regionalen Grünzäsur, keine Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Gewerbeflächen. Mit dem Ziel, an der Entwicklungsachse, welche vom Land im Bereich des gemeinsamen Unterzentrums Kenzingen/Herbolzheim festgelegt wurde, auch noch Entwicklungsspielräume für die Zeit nach 2030 für gewerbliche Entwicklungen offen zu halten, fordert die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme der Grünzäsur (siehe Plan Anlage 2).</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich H1- handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage westlich der Bahn und dadurch anbietet, dass sie nördlich an die geplante Gewerbefläche angrenzt (siehe Plan Anlage 2). Ferner kann diese Fläche verkehrlich optimal über eine Verlängerung der Landsiedlungsstraße und GVV-Straße erschlossen werden. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Herbolzheim und Ringsheim nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten.</p> <p>Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 950 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die [betreffende] Fläche (...) verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 650 m.</p> <p>Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Mindestaus-</p>	<p>konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 15 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 550 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Entwicklung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungssachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt im Kernort über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes zwischen BAB 5, L 111 und Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im Bereich zwischen dem im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" im Osten und der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung im Westen befinden sich nördlich der geplanten Pferdezucht-/Reitsportanlage ca. 11 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dehnung von 400 m wird auch dann noch deutlich überschritten. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Gewerbe nach 2030" verfolgt. Darüber hinaus finden sich westlich der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung zwischen BAB 5 und L 111 weitere nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in einer Größendimension von ca. 13 ha.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1322	3.1.2	3536	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Rücknahme der Regionalen Grünzäsur im Bereich der Fläche H2- Ferner fordert die Stadt Herbolzheim, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim Nordnordost und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 1.300 m aufweist, um ca. 300 m (ca. 14 ha) zurückgenommen wird (Rücknahmebereich H2-). Der Rücknahmebereich H2- befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die B 3 (alt). Die genaue Lage der Fläche ergibt sich aus dem als Anlage 2 beiliegenden Lageplan.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich H2- handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche, die sich aufgrund ihrer Lage nördlich der Kernstadt und dadurch anbietet, dass sie unmittelbar an die B 3 angrenzt und dadurch optimal verkehrlich erschlossen ist. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Wohnbauflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Die Stadt Herbolzheim schlägt vor, die Grünzäsur in Richtung Norden um ca. 100 m bis an die Gemarkungsgrenze auszudehnen. Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen an der schmalsten Stelle nur noch ca. 850 m. Im Bereich östlich der Rheintalbahn beträgt die Breite der geplanten Grünzäsur ca. 1.100 bis 1.300 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsuren anstelle eines Regionalen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>weist derzeit gemäß weist gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche H2- einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 1.300 m auf. Durch die vorgeschlagene Ausdehnung in Richtung Norden verbleibt auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die Fläche H2- ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m. Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Regelausdehnung von > 1.000 m wird auch dann noch erreicht. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Siedlungszäsur bis zur Gemarkungsgrenze Herbolzheim/Ringsheim auszudehnen. Damit wären ca. 100 m von der beantragten Rücknahme kompensiert.</p>	<p>Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Darüber hinaus dient die geplante Grünzäsur zusammen mit dem sich östlich der B 3 anschließenden Regionalen Grünzug auch der Einbindung des am Rand der Vorbergzone gelegenen Naturschutzgebiets "Steinbruch Ehrleshalden" in den großräumigen Freiraumzusammenhang und seinem Umgebungsschutz.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 12 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim in diesem Bereich - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 950 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsumgebung verstärkt werden. Zudem würde sich die geplante Siedlungsentwicklung bis in den Nahbereich des Naturschutzgebiets erstrecken und der Umgebungsschutz nach Südwesten durch den Regionalen Grünzug entfallen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsumgebung längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsumgebungen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich. Für die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf weiterhin als Siedlungsbereich für die Funktionen Wohnen eingestuft wird, ergibt sich ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf - ohne Berücksichtigung aktivierbarer Innenentwicklungspotenziale - nach dem Hinweispapier der Landesregierung und dem Berechnungsmodell des Regionalplanentwurfs in der Größenordnung von ca. 9 bis 10 ha. In dieser Dimension bestehen im Kernort auch flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbau-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>flächenreserven. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt östlich der Rheintalbahn in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung. So befinden sich nördlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen "Herrengüter West" und "Rotzenhalden" mehr als 13 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Wohnen nach 2030" verfolgt.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Entwicklungsvorstellungen der Stadt für eine Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung östlich der Rheintalbahn waren auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Stadtverwaltung im März 2013. Auf Anregung der Stadt wurde bei der Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs die südliche Grenze der geplanten Grünzäsur westlich der B 3 gegenüber der Abgrenzung des im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs um ca. 1 ha zurückgenommen, um den kommunalen Vorstellungen für eine absehbare Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Dieser Abgrenzung der geplanten Grünzäsur östlich der Rheintalbahn wurde von der Stadtverwaltung zugestimmt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1323	3.1.2	3598	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	Gemeinde Auggen: Grünzäsur Auggen / Müllheim / Neuenburg: Durch die gebietsscharfe Abgrenzung wird erstmals klargestellt, dass die gewerbliche Nutzfläche des Richtbergareals einschließlich der zugehörigen Siedlung von der Grünzäsur umgrenzt, aber nicht überlagert wird. Dies entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und den jahrelangen Bemühungen der Gemeinde Auggen und des Verwaltungsverbandes, hier eine klare Abgrenzung zu erreichen und wird deshalb auch begrüßt.	Kenntnisnahme Die Zustimmung zur geplanten Abgrenzung der Grünzäsur wird zur Kenntnis genommen.
1324	3.1.2	3968	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	Gemeinde Auggen: Grünzäsur Auggen / Müllheim / Neuenburg: Die gebietsscharfe Ausformung beinhaltet gegenüber der bisherigen Ausweisung im Regionalplan 1995 aber auch erhebliche Flächenvergrößerungen und eine Ausweitung über die Bahnlinie hinweg nach Osten bis zur Bundesstraße 3. Dadurch wird eine zukünftige Entwicklung der bestehenden gewerblichen Flächen der Gemeinde Auggen zwischen B 3 und Bahnlinie komplett ausgeschlossen. In Anlehnung an den begründeten Antrag der Gemeinde Auggen möchten wir auch von Verbandsseite anregen, dass diese großflächige Erweiterung in dem Teilbereich zwischen Bahn und Bundesstraße bis auf die Höhe des Ortsteiles Hach zurückgenommen wird. Die Restriktionsfläche durch die verbleibende Grünzäsur ist gegenüber dem bisherigen Bestand aus dem Regionalplan 1995 immer noch deutlich erhöht, und die einzig sinnvolle Erweiterungsmöglichkeit für die Zukunft bliebe erhalten.	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 74 zwischen Neuenburg, Müllheim und Auggen ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Gegenüber der geltenden symbolhaften Festlegung wurde sie im Offenlage-Entwurf bis über die Rheintalbahn nach Osten bis zur B 3 vergrößert. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen in West-Ost-Richtung längs der vorgesehenen Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse) sowie in Nord-Süd-Richtung längs dem Westrand der Vorbergzone / B 3. Die Breite der vorgesehenen Grünzäsur zwischen Müllheim und Auggen beträgt derzeit noch knapp 900 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur um ca. 450 m (insgesamt ca. 10 ha) würde zu einer Verringerung der Grünzäsurbreite auf ca. 450 m führen. Wegen des sich ergebenden Gebietszuzchnitts sowie der geringen Restbreite hätte dies zwangsläufig die vollständige Aufgabe der Grünzäsur östlich der Rheintalbahn zur Folge. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der Vorbergzone / B 3 zwischen Heitersheim und der Südgrenze der Region verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung von Auggen in Richtung Norden aus raumordnerischer Sicht kritisch. Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur in der geforderten Größenordnung zugunsten einer weiteren gewerblichen Siedlungsentwicklung nach Norden. Die Gemeinde (gemäß Offenlage-Entwurf mit Funktion Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe) verfügt noch in erheblichem Umfang über im geltenden Flächennutzungsplan (Zieljahr 2023) dargestellte gewerbliche Flächenreserven (nach vorliegen-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					den Informationen mindestens 6 ha). Darüber hinaus bestehen am südlichen Ortsrand zwischen Rheintalbahn und B 3, angrenzend an das dortige Gewerbegebiet, in großer Flächendimension regionalplanerisch "weiße Flächen". Angesichts dieser großflächigen Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche weitere Gewerbeentwicklung südlich der Ortslage ist auch in mittelfristiger Perspektive eine Begründung für eine Rücknahme Grünzäsur für eine gewerbliche Entwicklung nach Norden nicht gegeben. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
1325	3.1.2	3618	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter 79271 St. Peter	Glottertal: Der Wegfall der Grünzäsur zwischen Gewerbegebiet Engematte und Siedlungsbeginn wird im Hinblick auf die Entwicklung der Gemeinde Glottertal begrüßt; ebenso die genauere Abgrenzung der Grünzäsur im östlichen Talbereich.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3148), die den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen Rechnung trägt, wird verwiesen.
1326	3.1.2	3573	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hausach - Gutach (Schw.) 77756 Hausach	Auf der Gemarkung Gutach sind zwei regionale Grünzüge ausgewiesen, auf welchen keine Besiedelung stattfinden kann. Die Grünzäsur zwischen den Vogtsbauernhöfen und dem Bereich Gutach-Turm wurde in Abstimmung mit dem Regionalverband entsprechend ausgeformt, sodass diese Grünzäsur in der Form belassen werden kann.	Kenntnisnahme Die Zustimmung zur geplanten Grünzäsurfestlegung wird zur Kenntnis genommen.
1327	3.1.2	3574	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hausach - Gutach (Schw.) 77756 Hausach	Die Grünzäsur zwischen der Sommerodelbahn und dem Ramsbach sollte dagegen geändert werden. Der Bereich Wäldebauernhof - Herrenbach sollte aus der Grünzäsur herausgenommen werden, damit die Entwicklung des Wäldebauernhofes sowie der Wunsch von Anwohnern im Bereich Herrenbach auf An- bzw. Neubau von Wohngebäuden für ihre Familien realisiert werden kann bzw. keine Hinderungsgründe für eine Bebauung durch die Ausweisung dieser Grünzäsur entstehen.	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 33 zwischen dem Ortsteil Singersbach und dem Kernort ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Talraum der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im unteren Gutachtal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Siedlungsrändern beträgt derzeit noch ca. 1000 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer baulichen Entwicklung im Bereich Wäldelebauernhof / Herrenbach würde einer Halbierung der Freiraumbreite auf ca. 480 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich des Unteren Gutachtals verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine bauliche Entwicklung in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch. Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für die

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Rücknahme der Grünzäsur. Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Die Gemeinde Gutach verfügt zur Eigenentwicklung sowohl im Kernort wie in den Ortsteilen in großem Umfang über Spielräume für eine raumverträgliche Schaffung von Wohnbauflächen unter Wahrung räumlich kompakter Siedlungskörper. Eine Rücknahme der Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Hinweis: Nach Aussage der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis wurden Bauanträge für Wohngebäude in diesem Bereich 2014 abgelehnt und werden zwischenzeitlich nicht mehr weiterverfolgt.</p>
1328	3.1.2	3608	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch - Renchen - Lautenbach 77704 Oberkirch</p>	<p>Haslach; nördlicher Gemarkungsbereich in Richtung Ulm - Erweiterung Grünzäsur Die Ausweisung beschränkt die Siedlungsentwicklung nach Norden. Die Stadt kritisiert das zu starke Heranrücken der regionalen Grünzäsur an den nördlichen Siedlungsrand. Die Freihaltung des Wildwegekorridors zwischen Ulm und Haslach auf einer Breite von rund 600 m kann nicht nachvollzogen werden. Der Bedarf ist zu pauschal vom Regionalverband festgelegt und zu wenig konkret an den Bedarf für die Wandertiere ausgerichtet. Im Ergebnis soll die regionale Grünzäsur maximal 150 m an den nördlichen Siedlungsrand heran rücken. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 7 Renchen-Ulm und Oberkirch-Haslach erstreckt sich auf einen Bereich, der im geltenden Regionalplan überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die vorgesehene Grünzäsur dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Ortenau-Bühler-Vorbergzone. Gleichzeitig dient sie der Sicherung des Biotopverbundes, da sich hier ein Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg befindet, der den Schwarzwaldrand im Bereich der Ulmhart mit Renchniederung verbindet. Aufgrund der bestehenden Einengung des Freiraumkorridors durch die Siedlungsentwicklung weist der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg hier einen "Engpassbereich aus landesweiter Sicht" aus. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume längs Vorbergzone zwischen Achern und Oberkirch soll mit der vorgesehenen Festlegung einer Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Die vorgesehene Grünzäsur weist eine Breite von ca. 500 bis 900 m auf. Ihre gebietsscharfe Abgrenzung wurde gegenüber jener des bestehenden Regionalen Grünzugs modifiziert: Dem gemeinsamen Anliegen der Städte Oberkirch und Renchen Rechnung tragend, wurde zur Ermöglichung der Erweiterung eines ortsansässigen Gewerbebetriebs die geplante Grünzäsurgrenze südlich des Gewerbegebiets Ulm gegenüber der bestehenden Grünzugsgrenze um ca. 50 bis 150 m (insges. ca. 5 ha) zurückgenommen. Zum Erhalt der erforderlichen funktionalen Mindestbreite des Freiraums zwischen den Siedlungen wurde die geplante Grünzäsurgrenze ca. 250 bis 350 m über die bestehende Grünzugsgrenze hinaus an den nördlichen Siedlungsrand von Haslach herangeführt, wobei ein ca. 100 bis 150 m breiter ("weißer") Streifen ohne regionalplanerische Festlegungen verbleibt.</p> <p>Die von der Gemeinde geforderte pauschale Rücknahme der Grünzäsurgrenze am nördlichen Siedlungsrand von Haslach würde zu einer Verringerung der Mindestbreite der Grünzäsur auf unter 500 m, stellenweise auf sogar unter 400 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der Vorbergzone zwischen Achern und Oberkirch verstärkt. Durch eine solche Siedlungsentwicklung würde zudem in einen aus landesweiter Sicht für den Biotopverbund besonders wichtigen Bereich eingegriffen. Dabei würde an dieser Schlüsselstelle des Biotopverbunds durch die erhebliche zusätzliche Verschärfung der Engpasssituation des Wildtierkorridors (fachlich anzustrebende Mindestbreite 1000 m) die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in Frage gestellt. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Abgrenzung der Grünzäsur gemäß Offenlageentwurf das Ergebnis eines intensiven informellen Abstimmungsprozesses zwischen den beiden Belegenheitsgemeinden und der Geschäftsstelle des Regionalverbandes darstellt, an dem auch die Höhere Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium Freiburg, die für den Generalwildwegeplan fachlich zuständige Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) sowie ein von den Gemeinden beauftragtes Fachgutachterbüro 2012/13 beteiligt waren. Ergebnis dieser Abstimmung war, dass die von den Gemeinden unterstützte Erweiterung des Gewerbebetriebs am Ortsrand von Ulm in die bestehende Grünzäsur hinein nur dann raumordnerisch zugestimmt werden kann, wenn ein weiteres Vorrücken des Ortsrands von Haslach nach Norden unterbleibt und für den Erhalt des Biotopverbunds</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>eine funktionale Freiraummindestbreite von ca. 600 m zwischen Gewerbegebiet Ulm und Ortsrand Haslach erhalten bleibt. Überlegungen für eine großräumige Siedlungserweiterung von Haslach nach Norden wurden vom Regierungspräsidium auch bereits bauleitplanerisch für nicht genehmigungsfähig erachtet. Vor diesem Hintergrund wurde die Abgrenzung der Grünzäsur am nördlichen Siedlungsrand Haslach in einer Besprechung am 25.06.2013 einvernehmlich mit der Gemeinde Oberkirch abgestimmt. Dabei wurde dem Wunsch der Stadt Oberkirch Rechnung getragen, die Möglichkeit einer raumverträglichen Arrondierung des Siedlungsrandes (zweiseitige Entwicklung im Bereich Bühlstraße) offenzuhalten, ohne die funktionale Freiraumbreite in diesem Bereich weiter einzuengen.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung von Haslach nach Norden. Der Ortsteil (ca. 900 Einwohner) verfügt - ohne Berücksichtigung mobilisierbarer Innenentwicklungspotenziale - für seine Eigenentwicklung über bauleitplanerisch gewidmete Wohnbauflächenreserven von über 2 ha. Zudem bestehen über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächen hinaus an den Rändern des Ortsteils in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, die weitergehende Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung offen lassen. Allein am nördlichen Siedlungsrand von Haslach umfassen diese Spielräume im Bereich der Bühlstraße einen ca. 3 ha großen Bereich.</p> <p>Eine Rücknahme der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1329	3.1.2	3614	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch - Renchen - Lautenbach 77704 Oberkirch	<p>Mit vorliegendem Schreiben wollen wir die jeweiligen Stellungnahmen der Gemeinde Lautenbach und der Stadt Renchen vortragen (...).</p> <p>Der Gemeinderat Lautenbach hat in seiner Sitzung vom 03.12.2013 ebenfalls in öffentlicher Sitzung über die Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein beraten:</p> <p>Der Gemeinderat Lautenbach stimmt der Gesamtfortschreibung des Regionalplans bis auf die Ausweisung der regionalen Grünzäsur Nr. 12 des Offenlageentwurfs zwischen dem südlichen Siedlungsrand von Lautenbach und Hubacker zu. Durch die Ausweisung der regionalen Grünzäsur werden die Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten, insbesondere der Kernsiedlungslage von Lautenbach, faktisch unmöglich, was von Seiten der Gemeinde Lautenbach nicht mitgetragen werden kann. Dem Grunde nach wird die Herausnahme der Grünzäsur, zumindest aber eine deutliche Eingrenzung der Grünzäsur, beantragt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die gebietsscharf abgegrenzte Grünzäsur Nr. 12 zwischen Lautenbach und dem Siedlungssplitter Hubacker neu festzulegen. Sie dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen in im Unteren Renchtal (als Teil der Regionalen Entwicklungsachse Offenburg-Appenweier-Oberkirch-Oppenu) sowie der Sicherung des Biotopverbundes (ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg quert in diesem Bereich das Renchtal). Die Grünzäsur hat eine Maximalbreite von ca. 1.250 m. Aufgrund bauleitplanerischer Widmungen im Bereich Hubacker sowie mittig gelegener Konzentrationen von Außenbereichsgebäuden liegt die funktionale Breite tatsächlich bei unter 900 m. Mit der Grünzäsur soll somit neben einer klaren Trennung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die Beratungsergebnisse sind in der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung in Anlage 4 zusammengestellt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Niederschrift der Gemeinderatssitzung beigelegt.]</p>	<p>der Siedlungskörper und einer kompakten Siedlungsentwicklung auch auf den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Der von der Gemeinde geforderte Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur bzw. hilfsweise ihre räumlich nicht genauer konkretisierte "deutliche" Verkleinerung würde eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich raumordnerisch ermöglichen. Hierdurch würde die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Unteren Renchtal erheblich verstärkt. Darüber hinaus wäre der dauerhafte Erhalt des Wildtierkorridors (fachlich anzustrebende Mindestbreite 1.000 m) und damit die Funktionsfähigkeit des großräumigen Biotopverbunds in Frage gestellt. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch. Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für einen Verzicht auf oder die Rücknahme der geplanten Grünzäsur zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung, insbesondere des Kernorts. Für die Eigenentwicklergemeinde Lautenbach (ca. 1.900 Einwohner) beträgt der gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ca. 1,5 ha. Die Gemeinde verfügt - ohne Berücksichtigung mobilisierbarer Innenentwicklungspotenziale - über bauleitplanerisch gewidmete Wohnbauflächenreserven in der zwei- bis dreifachen Dimension dieses Wertes. Zudem verfügt der Kernort über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächen hinaus sowohl in westlicher wie östlicher Richtung durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche weitergehende Siedlungsentwicklung im Talraum. So wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 am westlichen Ortsrand von Lautenbach, der Anregung der Gemeinde entsprechend, die bestehende Grünzugsgrenze um ca. 7 ha zurückgenommen, um Spielräume für eine räumlich kompakte Siedlungsentwicklung offen zu halten. Eine Rücknahme der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1330	3.1.2	3615	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch - Renchen - Lautenbach 77704 Oberkirch</p>	<p>Mit vorliegendem Schreiben wollen wir die jeweiligen Stellungnahmen der Gemeinde Lautenbach und der Stadt Renchen vortragen (...). Die Stadt Renchen hat die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein in ihrer öffentlichen Sitzung vom 04.11.2013 mit folgenden Beschlüssen beraten: Die Stadt Renchen fordert die Rücknahme der Grünzäsur auf Ge-</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Entgegen der Annahme des Einwenders ist diese Anregung bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt. Wegen ihrer geringen Dimension bewegt sich die Rücknahme gegenüber der Vorentwurfsfassung aber im Grenzbereich der Darstellbarkeit und Sichtbarkeit im nicht parzellenscharfen Regionalplanungsmaßstab. Im Übrigen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				markung Ulm zwischen der neu gebauten Verbindungsstraße zwischen, der K 5304 und der L 88 auf einer Tiefe von 40 m entlang der neu gebauten Verbindungsstraße der zuvor genannten überörtlichen Straßen. Längerfristig soll hier die Möglichkeit einer gewerblichen Siedlungsentwicklung gewährleistet werden. Auf die beiliegende Beschlussvorlage für den Gemeinderat der Stadt Renchen vom 05.11.2013 wird verwiesen (...). [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Beschlussvorlage für den Gemeinderat beigefügt.]	wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt Renchen (ID 343) verwiesen.
1331	3.1.2	3622	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch - Gutach i. Br. - Simonswald 79183 Waldkirch	Auf der Gemarkung Waldkirch stellt die Raumnutzungskarte eine Grünzäsur zwischen Buchholz und dem Batzenhäusle dar. Ein regionaler Grünzug ist zwischen Buchholz und Elz eingetragen. Grünzäsur und Grünzug grenzen westlich und südlich an das Bauungsplangebiet Gerbermatte an. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Kenntnisnahme Die Feststellung ist bezüglich der Lage der geplanten freiraumschützenden Festlegungen zum Bebauungsplangebiet zutreffend und wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist zwischen Buchholz und Batzenhäusle die Festlegung eines Regionalen Grünzugs sowie zwischen Buchholz und Elz die Festlegung einer Grünzäsur vorgesehen.
1332	3.1.2	3623	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch - Gutach i. Br. - Simonswald 79183 Waldkirch	Zur Grünzäsur Nr. 34: Da die Gemeinde Simonswald über keine Flächen mehr für Gewerbeentwicklung verfügt, hat die Gemeindeverwaltung in ihrem Schreiben vom 07.05.2012 an den Regionalverband Südlicher Oberrhein bereits für den Bereich des Taleingangs auf der rechten Seite (westlicher Ortsrand von Simonswald) gefordert, die Grünzäsur für diesen Bereich zurück zunehmen (entsprechend ca. 5 ha), um dort eine gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen. Dies wurde vom Regionalplan im Entwurf berücksichtigt. Allerdings hat die Gemeindeverwaltung inzwischen einen Vorabzug der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) eingeholt und es haben Gespräche mit (...) [dem], Landratsamt Emmendingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, stattgefunden. Daraus ergibt sich, dass in diesem Bereich bei Weitem nicht so nah an die Wilde Gutach geplant werden kann wie ursprünglich angedacht. Es sind weite Teile des HQ 100 betroffen, umso näher man an die Wilde Gutach heranrückt (siehe Lageplan vom 13.12.2013). Nach Rücksprache mit (...) [dem Landratsamt] wäre maximal der rot schraffierte Bereich, der weite Teile des HQ 100-Bereichs nicht berücksichtigt, unter den Voraussetzungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz denkbar. Weiter an die Wilde Gutach ist wohl nichts möglich. Dies würde bedeuten, dass der Gemeinde gerade einmal 2,62 ha Fläche für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung ständen, mit Einschränkung von 1 ha im rot schraffierten Bereich durch die Thematik des Hochwassers. Da die Gemeinde Simonswald jedoch über keinerlei gewerblichen	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 46 zwischen Gutach-Bleibach und Untersimonswald ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im unteren Simonswälder Tal. Der Abstand zwischen den beiden Ortslagen beträgt derzeit noch ca. 1.300 m. Der siedlungstrennende Freiraum wird aber durch den mittig liegenden Weiler Kregelbach unterbrochen und weist westlich des Weilers eine Breite von ca. 800 m und östlich des Weilers eine Breite von ca. 400 m auf. Durch die Beibehaltung der bestehenden Grünzäsur soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans am westlichen Ortsrand von Untersimonswald vorgesehene Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt bereits seitens der Gemeindeverwaltung 2012/2013 für diesen Bereich vorgebrachten gewerblichen Entwicklungsvorstellungen. Aus diesem Grund beträgt die Breite des östlichen Teils der vorgesehenen Grünzäsur zwischen dem Weiler Kregelbach und Niedersimonswald stellenweise nur noch rd. 200 m. Die von der Gemeinde geforderte weitergehende Rücknahme der Grünzäsur um einem ca. 150 m breiten Bereich am Ortseingang würde dazu führen, dass sich der östliche Teil der Grünzäsur

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Planungsreserven verfügt und räumliche Alternativen für eine gewerbliche Entwicklung fehlen, benötigt die Gemeinde an dieser Stelle zwingend mehr Fläche.</p> <p>Die Gemeinde Simonswald fordert daher in diesem Bereich, die Grünzäsur für den gelb schraffierten Bereich heraus zu nehmen. Somit stünden der Gemeinde insgesamt 3,93 ha für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Ursprünglich wollte die Gemeinde eine Fläche von ca. 5 ha als Entwicklungsfläche für Gewerbe, was durch die Thematik des Hochwassers unmöglich ist. Von den möglichen 3,93 ha Fläche wäre bei einer eventuellen späteren Überprüfung zu beachten, dass davon ein Großteil der 1 ha großen Fläche im HQ 100-Bereich liegt.</p> <p>[Hinweise: Die Anregung bezieht sich auf die auf Gebiet der Gemeinde Simonswald gelegene Grünzäsur Nr. 46 gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Es wird in der Stellungnahme Bezug genommen auf eine Kartendarstellung, die dem Regionalverband mit der Stellungnahme der Gemeinde Simonswald vom 19.12.2013 als Anlage übersandt wurde.]</p>	<p>auf nur noch 50 m bis zum Weiler Kregelbach verschmälern würde und somit keine regionalbedeutsame siedlungstrennende Funktion mehr hätte. Dies würde zwangsläufig die vollständige Aufgabe des östlichen Teils der Grünzäsur bis dicht an die Gemarkungsgrenze zu Gutach-Bleibach erforderlich machen und damit eine weitere Verstärkung der bandartigen Siedlungsentwicklung im unteren Simonswälder Tal befördern. Angesichts dessen wäre eine bauliche Entwicklung in der von der Gemeinde beabsichtigten Dimension im Widerspruch zu einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung und aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine weitergehende Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer weiteren gewerblichen Entwicklung der Eigenentwicklergemeinde an dieser Stelle, da räumliche Alternativen vorhanden sind. Wie von der Gemeinde in ihrer ergänzenden Stellungnahme (siehe (ID 1009)) selbst dargelegt, hält sie eine gewerbliche Entwicklung südöstlich des bestehenden Gewerbegebiets "Baduf I" auf der Nordseite der L 173 für denkbar. Darüber hinaus bestehen räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für den bestehenden Gewerbebestandort im Bereich Ibandörfle in einer Größenordnung von mehr als 1 ha, die sich durch den von der Gemeinde bzw. der VVG angeregten Wegfall der dortigen Grünzäsur Nr. 56 weiter vergrößern (siehe (ID 3624)). Die Relevanz des von der Gemeinde angeführten Lagevorteils einer gewerblichen Entwicklung am Ortseingang von Untersimonswald von wenigen Kilometern kann angesichts der Gesamtdistanzen der genannten gewerblichen Zielverkehre nicht nachvollzogen werden und spiegelt sich auch nicht in der bisherigen räumlichen Verteile der Gewerbebestände der Gemeinde wider.</p> <p>In der Gesamtschau bietet der Regionalplan damit ausreichend Spielraum für die Entwicklung der ortsansässigen Gewerbebetriebe der Eigenentwicklergemeinde im Regionalplanungszeitraum. Eine weitergehende Rücknahme der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1333	3.1.2	3624	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch - Gutach i. Br. - Simonswald 79183 Waldkirch</p>	<p>Zur Grünzäsur Nr. 35 Zur Grünzäsur Nr. 35 zwischen den Siedlungssplittern Ibandörfle und Griesbach im Bereich des bestehenden gemeindeeigenen Bauhofs hat die Gemeinde Simonswald gebeten, in diesem Bereich die Grünzäsur zurück zu nehmen, um eventuell ein Rettungszentrum (Feuerwehr und DRK) ermöglichen zu können (ca. 0,5 ha). Es handelt sich um die Betroffenheit der gemeindlichen Entwicklungsabsichten. In dem Sachstandsbericht vom 17.06.2013 hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein dazu Folgendes festgehalten:</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 56 zwischen den Ortsteilen Altsimonswald und Obersimonswald / Griesbach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Simonswälder Tal. Der Abstand zwischen den beiden Ortslagen beträgt derzeit noch ca. 1100 m. Der siedlungstrennende Freiraum wird aber durch den mittig liegenden</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>"Die unter Berücksichtigung gemeindlicher Entwicklungsvorstellungen neu abgegrenzte Grünzäsur ist primär siedlungsstrukturell begründet und dient durch den Erhalt der derzeit nur noch ca. 500 m breiten Freiraumbrücke zwischen den Siedlungssplittern Ibenhöfle und Griesbach der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Simonswälder Tal. Der in der bestehenden Grünzäsur im Außenbereich gelegene Bauhof genießt Bestandsschutz. Als Ergebnis der nochmaligen gemeinsamen Erörterung ergibt sich, dass die Realisierung des Rettungszentrums als geringfügige bestandsorientierte Erweiterung zu beurteilen ist. Der Regionalverband geht deshalb von einer Vereinbarkeit der Entwicklungsvorstellungen mit der Grünzäsur aus".</p> <p>Es wurde seitens des Regionalverbandes kein Konflikt mit dieser Entwicklung angesehen und die Anregung der Gemeinde wurde lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Simonswald fordert in diesem Bereich jedoch, die Grünzäsur heraus zu nehmen. Die Optionsfläche für ein Rettungszentrum ist vor allem aufgrund der geographischen Lage hervorragend, da die Hilfsfrist (10-15 mm) von diesem Standort in der ganzen Gemeinde Simonswald fast eingehalten werden kann.</p> <p>[Hinweis: Die Anregung bezieht sich auf die auf Gebiet der Gemeinde Simonswald gelegene Grünzäsur Nr. 56 gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans.]</p>	<p>Siedlungssplitter Ibenhöfle unterbrochen und weist westlich davon eine Breite von ca. 200 m und östlich davon eine Breite von ca. 500 m auf. Durch die Beibehaltung der bestehenden Grünzäsur soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die von der Gemeinde für den geplanten Standort des Rettungszentrums angeführten Argumente (v.a. Lagegunst zur Einhaltung der Hilfsfristen, Vorteile durch bauliche Anbindung an den bestehenden Bauhof) sind nachvollziehbar. Auch wenn der vorhandene gemeindliche Bauhof Bestandsschutz genießt und die Realisierung des geplanten Rettungszentrums als geringfügige bestandsorientierte Erweiterung vermutlich nicht im Widerspruch zur Festlegung einer Grünzäsur stehen würde, erscheint es unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Situation und bei Abwägung aller maßgeblichen Belange regionalplanerisch vertretbar, auf die Festlegung der Grünzäsur Nr. 56 vollständig zu verzichten. Maßgeblich hierbei ist vor allem die bereits jetzt schon vorhandene starke bauliche Prägung des Talbereichs durch das historische Siedlungsmuster und den bestehenden Bauhof. Im Falle der Realisierung des Rettungszentrums käme dem verbleibenden Freiraum aus regionaler Sicht kaum mehr eine deutlich siedlungstrennende Funktion zu.</p> <p>Zur Klarstellung und der Vollständigkeit halber wird ergänzend darauf hingewiesen, dass bereits bei der Abgrenzung der Grünzäsur gem. Offenlageentwurf der Entwicklung des bestehenden Betriebsstandorts der Fa. Steiert ausreichend Rechnung getragen wurde.</p> <p>Der Verzicht auf die Festlegung einer Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Altsimonswald und Obersimonswald / Griesbach ist somit begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
1334	3.1.2	3802	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch - Gutach i. Br. - Simonswald 79183 Waldkirch</p>	<p>Wie vereinbart erhalten Sie in diesem Zusammenhang anbei HQ100 Daten für den Bereich westlich der B 294 im Anschluss an das Gewerbegebiet "Stollen" mit dem Antrag, auf deren Grundlage die bereits in der Vergangenheit beantragte, leichte Rücknahme der Grünzäsur Nr. 32 in diesem Bereich zu gewähren.</p> <p>[Hinweise: Die Anregung bezieht sich auf die auf Gebiet der Gemeinde Gutach i. Br. Gelegene Grünzäsur Nr. 45 gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Der Stellungnahme ist keine Kartendarstellung beigelegt. Offensichtlich wird Bezug genommen auf die als Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde Gutach i. Br. Vom 11.11.2013 übersandten Kartendarstellungen.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 45 zwischen den Niederwinden und Gutach-Bleibach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Elztal sowie der Sicherung des Biotopverbundes (ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg quert in diesem Bereich das Elztal). Mit der ca. 1300 m breiten Grünzäsur soll somit neben einer klaren Trennung der Siedlungskörper und einer kompakten Siedlungsentwicklung auch auf den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funk-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>tionsfähigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die Stellungnahme nimmt Bezug auf bereits 2012 von der Gemeinde vorgebrachte Vorstellungen zur weiteren Nordentwicklung des Gewerbegebiets Stollen über die flächennutzungsplanerisch gewidmeten Flächen hinaus um ca. 5 ha. Hierfür wäre die Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Grünzäsur in einer Tiefe von rd. 150 m (insgesamt ca. 2,5 ha) erforderlich. Gleichzeitig betrifft dies einen Bereich, der im geltenden Regionalplan als Vorrangbereich für Überschwemmungen sowie im Offenlage-Entwurf des Regionalplans entsprechend als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmevorbehalt festgelegt ist.</p> <p>Bei den zwischen der Gemeindeverwaltung und der Verbandsgeschäftsstelle 2012 bzw. 2013 geführten Gesprächen wurde diesbezüglich vereinbart, dass eine Entscheidung über Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellung im Regionalplan erst nach Vorlage der Ergebnisse einer von der Gemeinde beauftragten fachgutachterlichen Ermittlung der wasserrechtliche geschützten Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100-Flächen) möglichst ist. Für den Fall einer Verträglichkeit der von der Gemeinde beabsichtigten Gewerbeflächenentwicklung mit den Belangen des Hochwasserschutzes wurde seitens der Verbandsgeschäftsstelle die Rücknahme der Grünzäsur in Aussicht gestellt.</p> <p>Die von der Gemeinde mit der Stellungnahme vorgelegten Kartendarstellungen des beauftragten Fachgutachterbüros zeigen auf, dass die von der Gemeinde für eine gewerbliche Entwicklung in Aussicht genommenen Flächen vollständig im Bereich der wasserrechtlich geschützten Überschwemmungsgebiete eines HQ100 liegen. Dies steht im Einklang mit vorliegenden Entwürfen der Hochwasserkarten des Landes. Die bestehende bzw. geplante Festlegung des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird somit inhaltlich bestätigt. Aufgrund der bestehenden wasserrechtlichen Regelungen des § 78 Abs. 2 WHG wäre - unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen - eine Siedlungsentwicklung im Bereich solcher HQ100-Flächen, auch nach Aussage der zuständigen Unteren Wasserbehörde, nur bei Fehlen von räumlichen Alternativen ausnahmsweise möglich. Hierfür bestehen aber in diesem Fall keine Anhaltspunkte. Allein östlich der B 294 grenzt direkt an das Gewerbegebiet Stollen ein über 10 ha großer unbepannter Bereich an, für den auch gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans keine Festlegungen vorgesehen sind.</p> <p>Es bestehen somit erhebliche Zweifel, ob eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich überhaupt wasserrechtlich genehmigungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					fähig wäre. Eine Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
1335	3.1.2	3829	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch - Gutach i. Br. - Simonswald 79183 Waldkirch	Bezüglich der aufgeführten Änderungen der Grünzäsuren, speziell der Grünzäsuren Nrn. 32 und 33, bestehen keine Einwendungen. [Hinweis: Diese Äußerung bezieht sich auf die Grünzäsuren Nr. 45 gemäß Offenlageentwurf des Regionalplans sowie die im Offenlage-Entwurf nicht mehr enthaltene Grünzäsur des geltenden Regionalplans zwischen dem Kernort Gutach i. Br. Und dem Ortsteil Bleibach.]	Kenntnisnahme Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung von Grünzäsuren wird zur Kenntnis genommen.
1336	3.1.2	3705	Regionalverband Heilbronn-Franken 74072 Heilbronn	Das Instrument der Grünzäsuren wird in der Raumnutzungskarte intensiv genutzt - was nicht zuletzt auch auf die topographische Situation in der Region zurückzuführen ist. Sie werden zudem nicht nur symbolisch dargestellt, sondern gebietsscharf festgelegt.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
1337	3.1.2	649	Arbeitsgemeinschaft Freiburger Stadtbild e. V. Herr Dr. Hermann Hein 79100 Freiburg im Breisgau	Der Entwurf der (...) Raumnutzungskarte weist eine weiße Fläche zwischen Ende der Bebauung von Günterstal, hier südlicher Wiesenweg und der Grünzäsur auf. Die Beibehaltung einer klar abgegrenzten Grünzäsur soll unbedingt beibehalten werden ansonsten enthält die neue Grünzäsur eine Selbstaflöschungstendenz. Straßen, Flüsse sind solche klaren Grenzlinien. Selbst bei Bebauungsplänen endet z. B. Bebauungsplan A auf der Südseite einer Straße und der angrenzende Bebauungsplan beginnt auf der Nordseite derselben Straße. Wir bitten Sie dringende davon Abstand zu nehmen und die Grünzäsur bei der Nordseite der Wiesentalstraße nach Norden zu beginnen. Die Regionalplanung achtet üblicherweise streng darauf, dass ihre Grenzziehungen klar sind und keine Tendenz zur Selbstaflöschung in sich tragen. Ich bitte darum, dass dieses Prinzip auch hier aus überörtlichen Erwägungen eingehalten wird und nicht kleinräumigen Interessen geopfert wird; denn sonst besteht die Gefahr eines nicht hinnehmbaren Vertrauensverlustes in eine überörtliche Instanz. Aus o. g. Gründen bitten wir, die Grünzäsur an der nördlichen Straßenkante des Wiesenwegs beginnen zu lassen.	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1338	3.1.2	3895	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 3.1.2 Grünzäsuren Die bauliche Entwicklung oder gar die vorhandenen bauliche Substanz landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich darf nicht von der Einführung eines Freiraum- und Biotopverbundes in Frage gestellt werden. - Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch in Grünzäsuren ein Bestands- und Entwicklungsschutz zu gewähren.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen (rechtlicher Bestandsschutz). Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Insofern wird der Einwendung durch den Offenlage-Entwurf inhaltlich bereits Rechnung getragen.
1339	3.1.2	3955	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Beim Industriegebiet an der L 114 bei der Autobahnausfahrt Teningen ist die Grünzäsur zwischen Teningen und dem Industriegebiet neben der Gottlieb-Daimler-Straße zum Teil ausgespart worden, um eine weitere Expansion des Gebiets vorzubereiten. Passenderweise endet auch ein Vorranggebiet für Wasservorkommen Stufe A exakt an der Grenze zum Industriegebiet und seiner ange-dachten Erweiterung. Hier sollte die Grünzäsur bis an das Industriegebiet geführt werden. Auf Teninger Gemarkung sind im Bereich Breitigen/Hinterer Dorfbach schon genügend Flächen für Industrie- und Gewerbeflächen reserviert worden. Es wäre auch wünschenswert, wenn im Südwesten von Teningen, der Grünzug näher an den Ort herangezogen werden könnte, um ein Flächenschutz zu gewährleisten. Hier soll wohl schon der Zwischenraum zwischen Dorf und einer angedachten Umgehungsstraße für Bebauung reserviert werden.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, den Freiraumbereich südlich der Ortslage von Teningen gegenüber dem geltenden Regionalplan neu als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug festzulegen. Maßgeblich ist hierfür die feststellbare Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Nordteil der Freiburger Bucht zwischen Eichstetten und Köndringen sowie die besondere Bedeutung des Freiraums für das Schutzgut Boden gemäß Raum-analyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Darüber hinaus wird hierdurch auch der großräumige Freiraumzusammenhang zwischen Teninger Allmend und der Elz-Dreisam-Niederung raumordnerisch gesichert. Die Grenze der geplanten Grünzäsur südlich von Teningen, die eine Breite von ca. 700 bis 800 m aufweist, lehnt sich im Norden an der Verlauf der geplanten Umgehungsstraße an und orientiert sich im Süden im Bereich der Gottlieb-Daimler-Straße an der Flucht des Waldrands der Teninger Allmend. Nördlich des bestehenden Gewerbegebiets "Rohrlache" wird dabei nördlich der Gottlieb-Daimler-Straße ein ca. 100 breiter und insgesamt ca. 5 ha großer Bereich nicht in die Grünzäsur einbezogen, um dem Erweiterungsbedarf dort ansässiger Gewerbebetriebe Rechnung zu tragen und eine räumlich kompakte Arrondierung des verkehrsgünstig gelegenen Gewerbegebiets zu ermöglichen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Gemeinde Teningen die Absicht verfolgt, größere Teile des im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiets "Breitigen" mittelfristig in Wohn- und Mischbauflächen umzuwandeln. Die Anlehnung der nördlichen Grenze der Grünzäsur an die geplante Umgehungsstraßen-trasse lässt zudem Spielräume für eine am Bestand orientierte, mittelfristige Wohnbauflächenentwicklung am südlichen Ortsrand offen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Kernort aufgrund von Topographie und planerischen Restriktionen - abgesehen vom o.g. Bereich "Breitigen" - faktisch nur noch Entwicklungsmöglichkeiten in südlicher Richtung besitzt.</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur stellt somit einen ausgewogenen Kompromiss zwischen der großräumigen Sicherung eines wichtigen Freiraumbereichs sowie der Offenhaltung von Spielräumen für eine bedarfsgerechte und räumlich kompakte Siedlungsentwicklung des Kleinentrums Teningen dar, dem gemäß Offenlage-Entwurf auch die Aufgabe eines Siedlungsbereichs für die Funktionen Wohnen und Gewerbe (Kategorie C, Orientierungswert bis 10 ha) zukommt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Abgrenzung des östlich des Gewerbegebiets "Rohrlache" geplanten Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen (Zone A) zwangsläufig aus den bestehenden Siedlungsgrenzen ergibt. Eine Vergrößerung nach Westen scheidet wegen des bestehenden Gewerbegebiets aus. Auch werden durch den Offenlage-Entwurf keine Positivfestlegungen für eine künftige Siedlungsentwicklung getroffen.</p> <p>Eine Vergrößerung der Grünzäsur südlich von Teningen ist somit unter Abwägung aller maßgeblichen Belange raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
1340	3.1.2	762	<p>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsgruppe Sexau 79350 Sexau</p>	<p>Der regionale Grünzug zwischen Emmendingen-Kollmarsreute und Sexau sollte nach unserer Auffassung vergrößert werden, indem die östliche Grenze des Gebietes wieder von der jetzigen Gemarkungsgrenze an den Ortsstraßenrand (Burgweg, Vordersexauerweg) rückverlegt wird, wie es vor Jahr 2000 schon war.</p> <p>Damals wurde im Zuge von Planungen eines Hochwasserrückhaltebeckens im Brettental (nördlich des Ortssetters von Sexau auf Gemarkungen Maleck u. Sexau) vereinbart, die Gemarkungsgrenze entlang der beiden Straßen nach Westen zu verlegen. Der regionale Grünzug wurde daraufhin angepasst.</p> <p>Inzwischen wurden die Pläne des Rückhaltebeckens wieder aufgehoben, weil es von behördlicher Seite nicht mehr als erforderlich bzw. durch andere Lösungen ersetzt wurde. Die vertragliche Regelung der Gemarkungsgrenzverschiebung hat somit seine Notwendigkeit ebenfalls verloren und in der Erklärung vom 27.02.2002 (unterzeichnet von Bürgermeister Goby, Sexau) erklärte der Gemeinderat Sexau den gewonnenen Streifen (zumindest die Grundstücke der Stadt Emmendingen) nicht für Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Seitens der Landwirtschaft erachten wir es als wichtig, dass nicht nur zur Sicherstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche, sondern auch zum Schutz vor schier ausufernder Bebauung offener Land-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entgegen der Annahme des Einwenders ist im Offenlage-Entwurf zwischen Sexau und Emmendingen-Kollmarsreute kein Regionaler Grünzug, sondern die gemarkungsübergreifende Grünzäsur Nr. 53 gebietsscharf festgelegt. Auch hat der hier im geltenden Regionalplan festgelegte Regionale Grünzug, der bis an den westlichen Ortsrand von Sexau heranreicht, seit Inkrafttreten des Regionalplans 1995 keine Änderung seiner Abgrenzung erfahren.</p> <p>Allerdings ist im Offenlage-Entwurf die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur gegenüber der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im geltenden Regionalplan südlich der L 186 in einer Breite von bis zu ca. 40 m zurückgenommen worden. Hiermit wird den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Sexau Rechnung getragen, die eine Wohnbauflächenentwicklung auf der Westseite des Vordersexauer Wegs anstrebt. Diese kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers längs einer bestehenden Erschließungsstraße ist nachvollziehbar und raumordnerisch vertretbar, da die funktionale Breite der Freiraumbrücke zu Kollmarsreute hierdurch nicht nennenswert eingeschränkt wird und ein sinnvoller Abschluss der Siedlungsentwicklung Sexaus nach Westen erreicht wird.</p> <p>Einer Forderung der Gemeinde nach Rücknahme der Grünzäsur-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schaft dieser o. g. Verzicht der Gemeinde nachhaltig gefestigt wird, indem der regionale Grünzug, wie oben beschrieben, erweitert wird.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie eine "Erklärung zum Gemarkungstausch" der Gemeinde Sexau vom 27.02.2002 beigelegt.]</p>	<p>grenze nördlich der L 186 im Bereich des Burgwegs wird demgegenüber nicht gefolgt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Gemeinde Sexau (ID 350) verwiesen.</p> <p>Somit ist die Vergrößerung der Grünzäsur bei Abwägung aller maßgeblichen Belange raumordnerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Mit der als Anlage zur Stellungnahme übersandten "Erklärung zum Gemarkungstausch" vom 27.02.2002 bekundet die Gemeinde Sexau lediglich die Absicht, im Rahmen des seinerzeit laufenden Flächennutzungsplanverfahren für den betreffenden Bereich keine Wohnbauflächenentwicklung zu verfolgen und in einem kurz- bzw. mittelfristigen Zeitraum hier keinen Bebauungsplan zum Zwecke der Wohnbauflächenentwicklung aufzustellen, ohne zuvor den Flächennutzungsplan zu ändern.</p>
1341	3.1.2	4305	Badischer Weinbauverband e. V. 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Bei näherer Prüfung ist noch eine weitere Problematik erkannt worden.</p> <p>Weinbaubetriebe liegen oft am Ortsrand oder als Aussiedler in der Landschaft. Bei Grünzäsuren wurden Grenzen bis an die Gebäudemauern gezogen. Damit ist jegliche bauliche Entwicklung unmöglich. Bei solchen Fällen muss eine 100 m Entwicklungszone eingerichtet werden (Beispiel Winzergenossenschaft Oberbergen).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit der gebietsscharfen Festlegung von Grünzäsuren kommt der Regionalplan dem landesplanerischen Auftrag zur Gewährleistung einer raumverträglichen Siedlungsentwicklung, insbesondere des Vermeidens des Zusammenwachsens von Siedlungen sowie der Sicherung siedlungsnaher Freiraumfunktionen nach (siehe LEP PS 5.1.3 (Z)). Bei diesen kleinflächigen siedlungstrennenden Freiräumen wird die generell angestrebte Zielbreite von 1.000 m vielfach bereits deutlich unterschritten. Ein pauschales Abrücken der Grünzäsurgrenzen von bestehenden Siedlungsrändern würde dem o.g. landesplanerischen Auftrag zu wider laufen und würde ohne Betrachtung des konkreten Einzelfalls einer sachgerechten und rechtssicheren raumordnerischen Abwägung widersprechen. Dem Maßstab der Regionalplanung entsprechend (Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000) verbleibt dessen ungeachtet in solchen Fällen jedoch oftmals ein Ausformungsspielraum, der kleinräumige Arrondierungen des bestehenden Siedlungskörpers raumordnerisch ermöglicht.</p> <p>Darüber hinaus besteht auch keine grundsätzliche Konfliktstellung zur Entwicklung von bestehenden bzw. Neuaussiedlung von Weinbaubetrieben, da die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft nach PS 3.1.2 Abs. 2 (Z) im Einzelfall auch künftig innerhalb von Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig sind.</p> <p>Bezüglich der in der Stellungnahme konkret angesprochenen Winzergenossenschaft Oberbergen wird die gebietsscharfe Abgrenzung der bestehenden Grünzäsur zwischen Oberrotweil und Oberbergen zurückgenommen, um Spielräume für die Entwicklung des gewerblichen Betriebsstandorts offenzuhalten. Im Einzelnen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Stadt Vogtsburg (ID 3469) verwiesen. Eine pauschale Rücknahme der Grünzäsurgrenzen an den Siedlungsrändern ist weder begründet noch aus inhaltlichen und rechtlichen Gründen möglich.
1342	3.1.2	4363	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herr Gerhard Völker 79188 Elzach	Wir verstehen nicht, dass in der jetzigen Planung die Grünzäsur Nr. 36 (Obersimonswald/Wildgutach) weggefallen ist und beantragen, dort im oberen Simonswälder Tal wieder eine Grünzäsur einzurichten. Hierdurch ließe sich regionalplanerisch dieser für die Frisch- und Kaltluftbahnen wichtige Bereich des Simonswälder Tales schützen und weitere Siedlungstätigkeit, die zu einem Siedlungsband führen könnte, verhindern.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, auf eine erneute Festlegung der im geltenden Regionalplan im Oberen Simonswälder Tal südlich der Siedlung "Beim Engel" bestehenden Grünzäsur zu verzichten, da in diesem engen durch steile Hanglagen geprägten Talabschnitt keine Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung erkennbar sind. Auch besitzt der betreffende Bereich weder nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption noch nach dem Generalwildwegeplan eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur im betreffenden Bereich begründen könnten.
1343	3.1.2	4364	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herr Gerhard Völker 79188 Elzach	Grünzäsur Nr. 44 Der Wegfall der bisherigen Grünzäsur Nr. 44 (Neuhäuser/Wiggisrain/Föhrental) ist ebenfalls nicht hinnehmbar. Wir beantragen, am Ausgang des Föhrentals ins Glottertal wieder eine Grünzäsur einzurichten, die ein geschlossenes Siedlungsband im Glottertal (zwischen Engel und Wiggisrain) und aus dem Glottertal ins Föhrental verhindert. Diese Grünzäsur ist außerdem wichtig für die aus dem Föhrental ins untere Glottertal und nach Denzlingen abfließenden klimatisch-lufthygienisch wichtigen Talwinde. Darüber hinaus würde das Zulassen einer weiteren Bebauung in diesem Bereich sich negativ auf das Landschaftsbild des unteren Glottertals auswirken und dem Tourismus schaden. Sollte aus Platzgründen (Mindestbreite) dort eine Grünzäsur nicht möglich sein, so ist dieser Bereich durch Vergrößerung des bereits vorhandenen und auch wieder geplanten Grünzuges nördlich von Heuweiler zu schützen. Hierzu beantragen wir, diesen Grünzug östlich von Vorderheuweiler-Neuhäuser nach Südosten bis ins Föhrental zu verlängern, und von dort aus nach Norden über Wiggisrain wieder mit dem Grünzug zu verbinden.	Berücksichtigung (teilweise) Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen dem westlichen Siedlungsrand von Unterglottertal sowie dem Gewerbegebiet "Engematte" weist eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Darüber hinaus befinden sich hier zwischen den Siedlungsrändern mehrere Außenbereichsgebäude, die die siedlungstrennende Funktion des Freiraumbereichs stark einschränken. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass es sich um einen landschaftlich sensiblen Bereich handelt, insbesondere was die Blickbeziehungen zwischen dem Unteren Glottertal und dem durch markante Hoflagen geprägten Föhrental angeht. Seitens der Gemeinde Glottertal wird zur gewerblichen Eigenentwicklung eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Engematte" nach Osten bis zum Bereich der Gschwandermühle verfolgt (ca. 1 ha) (siehe (ID 341)). Räumliche Alternativen der Entwicklung des Gewerbegebiets der Gemeinde bestehen wegen der topographischen Verhältnisse sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes (die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen befinden sich nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100)) nicht.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Um aber unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen das Entstehen eines vollständig geschlossenen Siedlungskörpers am Ausgang des Föhrentals zu vermeiden, ist es raumordnerisch begründet und sinnvoll, den im Offenlage-Entwurf nördlich des Glotterbachs vorgesehenen Regionalen Grünzug in östlicher und südlicher Richtung um insgesamt ca. 22 ha auszuweiten und dabei im Bereich zwischen Gschwandermühle, Siedlungsrand von Unterglöttertal und L 112 einen ca. 200 m breiten Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern einzubeziehen. Konflikte mit gemeindlichen Entwicklungsabsichten bestehen hierbei nicht.</p> <p>Der vorgebrachten Anregung teilweise entsprechend, wird der zwischen den Siedlungskörpern liegende Freiraum nordwestlich von Unterglöttertal durch Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in Teilen regionalplanerisch gesichert. Dabei wird in einer raumordnerischen Gesamtabwägung den begründeten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Vorrang vor einem vollständigen Erhalt des Freiraums am Ausgang des Föhrentals eingeräumt.</p>
1344	3.1.2	4367	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herr Gerhard Völker 79188 Elzach	Wir beantragen, nördlich vom Kaiserstuhl zwischen Endingen und Forchheim eine Grünzäsur zu errichten. Das Gewerbegebiet von Endingen hat bereits die Umgehungsstraße überquert und es besteht große Gefahr, dass ohne regionalplanerische Einschränkung die Siedlungsgebiete beider Gemeinden zusammenwachsen, und dies auf landwirtschaftlich höchst wertvollem Boden!	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Randbereich der regionalen Entwicklungsachse Emmendingen-Teningen-Endingen a.K. gelegene Freiraum zwischen den Siedlungskörpern von Endingen und Forchheim weist (unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen) noch eine Breite von ca. 800 bis 900 m auf. Vor allem durch die in den letzten Jahren erfolgte gewerbliche Entwicklung der Stadt Endingen nach Norden hat dieser siedlungstrennende Freiraum eine deutliche Einengung erfahren. Diese Entwicklung geht einher mit einer allgemeinen Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung am nördlichen Kaiserstuhland.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung einer Grünzäsur zwischen Endingen und Forchheim raumordnerisch begründet und sinnvoll. Es verbleiben für beide Gemeinden ausreichende Spielräume, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung entsprechend der regionalplanerischen Funktionszuweisung vollziehen zu können. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Landratsamts Emmendingen (ID 2643) verwiesen. Die Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur zwischen Endingen a.K. und Forchheim ist raumordnerisch begründet und vertretbar.</p>
1345	3.1.2	4141	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herr Dr. Georg Schepers	Wir verstehen nicht, dass in der jetzigen Planung die Grünzäsur Nr. 36 (Obersimonswald/Wildgutach) weggefallen ist und beantragen, dort im oberen Simonswälder Tal wieder eine Grünzäsur einzurichten. Hierdurch ließe sich regionalplanerisch dieser für die	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, auf eine erneute Festlegung der im geltenden Regionalplan im Oberen Simonswälder Tal süd-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79183 Waldkirch	Frisch- und Kaltluftbahnen wichtige Bereich des Simonswälder Tales schützen und weitere Siedlungstätigkeit, die zu einem Siedlungsband führen könnte, verhindern.	lich der Siedlung "Beim Engel" bestehenden Grünzäsur zu verzichten, da in diesem engen durch steile Hanglagen geprägten Talabschnitt keine Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung erkennbar sind. Auch besitzt der betreffende Bereich weder nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption noch nach dem Generalwildwegeplan eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur im betreffenden Bereich begründen könnten.
1346	3.1.2	4142	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Grünzäsur Nr. 44 Der Wegfall der bisherigen Grünzäsur Nr. 44 (Neuhäuser/Wiggisrain/Föhrental) ist ebenfalls nicht hinnehmbar. Wir beantragen, am Ausgang des Föhrentals ins Glottertal wieder eine Grünzäsur einzurichten, die ein geschlossenes Siedlungsband im Glottertal (zwischen Engel und Wiggisrain) und aus dem Glottertal ins Föhrental verhindert. Diese Grünzäsur ist außerdem wichtig für die aus dem Föhrental ins untere Glottertal und nach Denzlingen abfließenden klimatisch-lufthygienisch wichtigen Talwinde. Darüber hinaus würde das Zulassen einer weiteren Bebauung in diesem Bereich sich negativ auf das Landschaftsbild des unteren Glottertals auswirken und dem Tourismus schaden. Sollte aus Platzgründen (Mindestbreite) dort eine Grünzäsur nicht möglich sein, so ist dieser Bereich durch Vergrößerung des bereits vorhandenen und auch wieder geplanten Grünzuges nördlich von Heuweiler zu schützen. Hierzu beantragen wir, diesen Grünzug östlich von Vorderheuweiler-Neuhäuser nach Südosten bis ins Föhrental zu verlängern, und von dort aus nach Norden über Wiggisrain wieder mit dem Grünzug zu verbinden.	Berücksichtigung (teilweise) Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen dem westlichen Siedlungsrand von Unterglottertal sowie dem Gewerbegebiet "Engematte" weist eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Darüber hinaus befinden sich hier zwischen den Siedlungsändern mehrere Außenbereichsgebäude, die die siedlungstrennende Funktion des Freiraumbereichs stark einschränken. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass es sich um einen landschaftlich sensiblen Bereich handelt, insbesondere was die Blickbeziehungen zwischen dem Unteren Glottertal und dem durch markante Hoflagen geprägten Föhrental anbelangt. Seitens der Gemeinde Glottertal wird zur gewerblichen Eigenentwicklung eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Engematte" nach Osten bis zum Bereich der Gschwandermühle verfolgt (ca. 1 ha) (siehe (ID 341)). Räumliche Alternativen der Entwicklung des Gewerbegebiets der Gemeinde bestehen wegen der topographischen Verhältnisse sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes (die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen befinden sich nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100)) nicht. Um aber unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen das Entstehen eines vollständig geschlossenen Siedlungskörpers am Ausgang des Föhrentals zu vermeiden, ist es raumordnerisch begründet und sinnvoll, den im Offenlage-Entwurf nördlich des Glotterbachs vorgesehenen Regionalen Grünzug in östlicher und südlicher Richtung um insgesamt ca. 22 ha auszuweiten und dabei im Bereich zwischen Gschwandermühle, Siedlungsrand von Unterglottertal und L 112 einen ca. 200 m breiten Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern einzubeziehen. Konflikte mit gemeindlichen Entwicklungsabsichten bestehen hier-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					bei nicht. Der vorgebrachten Anregung teilweise entsprechend, wird der zwischen den Siedlungskörpern liegende Freiraum nordwestlich von Unterglottertal durch Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in Teilen regionalplanerisch gesichert. Dabei wird in einer raumordnerischen Gesamtabwägung den begründeten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Vorrang vor einem vollständigen Erhalt des Freiraums am Ausgang des Föhrentals eingeräumt.
1347	3.1.2	4145	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herr Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Wir beantragen, nördlich vom Kaiserstuhl zwischen Eendingen und Forchheim eine Grünzäsur zu errichten. Das Gewerbegebiet von Eendingen hat bereits die Umgehungsstraße überquert und es besteht große Gefahr, dass ohne regionalplanerische Einschränkung die Siedlungsgebiete beider Gemeinden zusammenwachsen, und dies auf landwirtschaftlich höchst wertvollem Boden!	Berücksichtigung Der im Randbereich der regionalen Entwicklungsachse Emmendingen-Teningen-Eendingen a.K. gelegene Freiraum zwischen den Siedlungskörpern von Eendingen und Forchheim weist (unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen) noch eine Breite von ca. 800 bis 900 m auf. Vor allem durch die in den letzten Jahren erfolgte gewerbliche Entwicklung der Stadt Eendingen nach Norden hat dieser siedlungstrennende Freiraum eine deutliche Einengung erfahren. Diese Entwicklung geht einher mit einer allgemeinen Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung am nördlichen Kaiserstuhland. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung einer Grünzäsur zwischen Eendingen und Forchheim raumordnerisch begründet und sinnvoll. Es verbleiben für beide Gemeinden ausreichende Spielräume, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung entsprechend der regionalplanerischen Funktionszuweisung vollziehen zu können. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Landratsamts Emmendingen (ID 2643) verwiesen. Die Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur zwischen Eendingen a.K. und Forchheim ist raumordnerisch begründet und vertretbar.
1348	3.1.2	4043	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Bleibach und Untersimonswald Wir wenden uns gegen die Beschneidung der Grünzäsur zwischen Untersimonswald und Bleibach (aus der Grünzäsur herausgenommene Flächen nur in Simonswald). Insbesondere in Simonswald ist die Tendenz zu spüren, dass sich die Bebauung zu einem lockeren, kaum unterbrochenen Siedlungsband entwickelt. Darum ist die Freihaltung der Offenfläche zwischen Untersimonswald und Bleibach/Kregelbach von großer landschaftlicher Bedeutung. Gegen die Herausnahme spricht der landschaftlich bedeutende Eingangsbereich des Simonswälder Tals, der frei bleiben muss (Tourismus hat hohe Bedeutung für Simonswald!). Der strukturell schön entwickelte Weiler Kregelbach verträgt keine Vergrößerung (nur auf Simonswälder Seite!). Am Ortsrandbereich von "Nieder-	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die im geltenden Regionalplan symbolhaft zwischen Gutach-Bleibach und Untersimonswald festgelegte Grünzäsur so gebietsscharf abzugrenzen, dass eine ca. 4,5 ha große Fläche am westlichen Ortsrand von Untersimonswald nicht von der Grünzäsur erfasst wird. Damit wird den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Simonswald Rechnung getragen, die hier eine gewerbliche Flächenausweisung vorsehen. Bei der Abwägung zwischen der regionalplanerischen Zielsetzung, einer bandartigen Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken sowie den Vorstellungen der Gemeinde zur weiteren Siedlungsentwicklung wurde berücksichtigt, dass aufgrund von Topographie, histo-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				brücke" und Kregelbach gibt es Streuobstbestände. Ein Beginn des Zusammenwachsens mit Untersimonswald muss schon "im Keim" verhindert werden. Wir fordern daher die Beibehaltung der gesamten Grünzäsur.	risch gewachsener Siedlungsstruktur und den Belangen des Hochwasserschutzes nur wenig geeignete Bereiche im Gemarkungsgebiet für eine gewerbliche Eigenentwicklung in Frage kommen. Mit dem Offenlage-Entwurf wird gleichwohl sichergestellt, dass ein über 200 m breiter Freiraumbereich bis zum in die Grünzäsur eingeschlossenen Weiler Kregelbach von einer Besiedlung freigehalten wird. Der im Verfahren von der Gemeinde Simonswald zwischenzeitlich vorgebrachten Anregung nach weitergehender Rücknahme der Grünzäsur am westlichen Ortsrand von Untersimonswald wird im Übrigen nicht gefolgt (siehe (ID 1009)). Eine Vergrößerung der Grünzäsur ist raumordnerisch somit nicht vertretbar.
1349	3.1.2	4045	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Endingen und Forchheim Endingen hat sich in den letzten Jahren enorm in Richtung Norden entwickelt. Wir sehen die Gefahr, dass diese Entwicklung sich künftig über die Umgehungsstraße hinweg entlang der Straße nach Forchheim fortsetzt. Forchheim ist nach wie vor eine geschlossene, ländlich geprägte Siedlung, die nicht mit dem Kernort Endingen verschmelzen sollte.	Berücksichtigung Die Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur zwischen Endingen a.K. und Forchheim ist raumordnerisch begründet und vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der entsprechenden Anregung des Landratsamts Emmendingen (ID 2643) verwiesen.
1350	3.1.2	4046	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Buchheim und Neuershausen (March) Es verwundert, dass zwischen Buchheim und Neuershausen weder eine GZ noch ein RGZ ausgewiesen ist (dagegen ist nach NO über den Marchhügel eine ungewöhnlich große GZ eingetragen). Neuershausen ist von Buchheim deutlich durch landwirtschaftliche Flächen (auf guten Böden!) getrennt und bietet noch einen weitgehend dörflichen Charakter. Auch wenn beide Ortsteile zur selben Gemeinde gehören, sollte ein sukzessives Zusammenwachsen verhindert werden. - Im Regionalplan von 1995 war zwischen den beiden Ortsteilen eine Grünzäsur enthalten. Es ist für uns unverständlich, warum diese im neuen Entwurf entfallen ist. Wir fordern die Wiederaufnahme dieser für Landschafts- und Siedlungsbild wichtigen Zäsur.	Keine Berücksichtigung Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsrandern von Buchheim und Neuershausen weist unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die regionalbedeutsamen Freiräume südwestlich von Neuershausen sowie nordöstlich von Buchheim durch eine Vergrößerung der Grünzugskulisse bzw. Neufestlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. einer Grünzäsur gegenüber dem geltenden Regionalplan durch den Offenlage-Entwurf eine regionalplanerische Sicherung erfahren. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
1351	3.1.2	4047	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Holzhausen (March) und Benzhausen (Freiburg) Die unter 3.3.2.3 genannte GZ umfasst vor allem Flächen auf dem Marchhügel zwischen den Ortsteilen von March, FR-Hochdorf und	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan bislang als Regionalen Grünzug festgelegten Bereich des

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>FR-Benzhausen. Wir halten in diesem Bereich größere bauliche Planungen für wenig wahrscheinlich, dagegen kommt das Gebiet zwischen Autobahn und der Straße zwischen Holzhausen und Benzhausen sehr wohl für eine Überplanung in Frage (Nähe zur BAB-Anschlussstelle!). In der Vergangenheit gab es hier bekanntlich (gescheiterte) Ansiedlungsversuche großer Möbelhäuser, und seit längerem wird über eine Autobahnraststätte und/oder ein Gewerbegebiet diskutiert und gestritten. Unseres Erachtens sollte diese Fläche weder für das eine noch für das andere zur Verfügung stehen. Im Umkreis der March existieren jetzt schon genügend großflächige Gewerbegebiete und bestimmen das Bild der Siedlungen und der Landschaft: Freiburg-Hochdorf (auf ehemaligen Mooswaldwiesen), March-Hugstetten, March-Buchheim, March-Neuershausen (weniger groß), Nimburg (großflächig an der Autobahn) und Umkirch. Es kann nicht angehen, dass innerhalb relativ kurzer Zeitspannen immer weitere große Gewerbeflächen "auf der Grünen Wiese" entstehen, die enorme Flächen verbrauchen und künftigen Generationen diese Flächen (dann vielleicht für ganz andere Ziele?) rauben. Das ist das Gegenteil von nachhaltiger Planung.</p> <p>Der Marchhügel ist heute bereits ein gutes Stück weit von "Siedlungsbrei" umschlossen - diese Tendenz sollte auf keinen Fall fortgesetzt werden. Wir lehnen daher grundsätzlich ein Gewerbegebiet im Bereich zwischen Holzhausen und Benzhausen ab. Wir lehnen in diesem Gebiet aus denselben Gründen auch einen Autobahn-Rasthof ab.</p> <p>Dadurch würde ebenfalls viel Fläche verbraucht und der - bisher noch recht intakten - Landschaft schwerer Schaden zugefügt. Erfahrungsgemäß ziehen Rasthöfe in Autobahnnähe andere Ansiedlungen nach sich, metastasenartiges Wachstum ist vorprogrammiert. Wir schlagen stattdessen für den Rasthof einen Standort beim Gewerbegebiet Herbolzheim vor. Ausreichende und geeignete Fläche ist hier autobahnnah vorhanden.</p> <p>Wir fordern statt der geschilderten unverträglichen Planungen eine Grünzäsur zwischen Holzhausen und Benzhausen auszuweisen, wie sie im Regionalplan von 1980 bereits enthalten war.</p> <p>Der Bereich ist im Übrigen ökologisch und landschaftlich besonders wertvoll; er ist Bestandteil eines vielfältig strukturierten, reizvollen und wenig gestörten Gebietes zwischen dem Marchhügel und der Autobahn, welches von Benzhausen über Holzhausen und Bottingen bis nach Nimburg reicht. Typisch und wertvoll sind hier gut entwickelte Grünlandflächen, naturnahe Bäche sowie Graben-, Hecken- und Gehölzstrukturen, hoher Grundwasserstand und eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt. Wir schlagen daher - zusätzlich zu den bisher in der RNK dargestellten Flächen - ein weiteres Vor-</p>	<p>Marchhügels in die gebietsscharfe Abgrenzung der bislang symbolhaft festgelegten Grünzäsur zwischen March-Holzhausen und Freiburg-Hochdorf einzubeziehen. In diesem Zuge wird die Abgrenzung des regionalplanerischen Freiraumschutzes im Südwesten der Ortslage von Holzhausen deutlich ausgeweitet. Der längs der BAB 5 gelegene Bereich zwischen Holzhausen und Freiburg-Benzhausen wird dabei allerdings nicht in die Grünzäsur miteinbezogen.</p> <p>Hierfür ist neben der an der L 187 abschnittsweise bestehenden baulichen Prägung durch Außenbereichsgebäude ("Siedlerhöfe") die besondere Eignung für eine insgesamt raumverträgliche gewerbliche Entwicklung in besonders verkehrsgünstiger Lage unmittelbar an der BAB-Anschlussstelle "Freiburg-Nord" ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang ist sowohl den u.a. aufgrund der Hochwassersituation begrenzten gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde March, die gem. Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C vorgesehen ist, wie auch den nur engen räumlichen Spielräumen zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs des Oberzentrums Freiburg selbst Rechnung zu tragen. Für eine - ggf. interkommunale gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs spricht konkret auch die Vorprägung durch das mit B-Plan nahe der Gemarkungsgrenze festgesetzte Gewerbegebiet "Neufeld" in Holzhausen sowie die auf beiden Seiten der Gemarkung aktuell geplante Tank- und Rastanlage auf der Westseite der BAB 5. Zudem ist in diesem Bereich der siedlungstrennende Freiraum durch die Freizeiteinrichtungen und den Campingplatz am Tunisee östlich der BAB 5 bereits auf eine Breite von unter 200 m eingeengt, so dass ihm im Gegensatz zum als Grünzäsur gesicherten Freiraum zwischen Benzhausen und Hochdorf keine wesentliche Bedeutung für die Verhinderung bandartiger Siedlungsentwicklungen zukommt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die geplante Tank- und Rastanlage auch bei Festlegung einer Grünzäsur grundsätzlich regionalplanerisch zulässig wäre, da sie von der Ausnahmeregelung des PS 3.1.2 Abs. 2 (Z) für standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur erfasst wird. Umgekehrt kann der Regionalplan keine Positivfestlegungen für konkrete Standorte von Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen treffen.</p> <p>Auch ergeben sich nach den vorliegenden Fachdaten keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des überwiegend ackerbaulich genutzten Bereichs für den Arten- und Biotopschutz. Es besteht somit weder für die Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Grünzäsur noch für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege eine hinreichende Begründung. Eine dem Besiedlungsausschluss dienende freiraum-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				ranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vor.	schützende Festlegung wäre hier zudem auch nicht raumordnerisch vertretbar.
1352	3.1.2	4048	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Opfingen und St. Nikolaus Die Ausbildung einer durchgehenden Siedlungsstruktur am Tuniberg-O-Rand zwischen den Freiburger Ortsteilen Munzingen und Waltershofen ist keinesfalls erwünscht; das zeigt auch die Ausweitung von GZ zwischen Munzingen und Tiengen sowie zwischen Opfingen-St. Nikolaus und Waltershofen. Es verwundert dann allerdings, dass der Plan zwischen Tiengen und Opfingen lediglich einen RGZ vorsieht und dass zwischen Opfingen-Kernort und St. Nikolaus keinerlei Beschränkung vorgesehen ist. Wenn die traditionellen Siedlungsstrukturen nicht gänzlich verlorengehen sollen, halten wir zwischen Opfingen und St. Nikolaus eine GZ, mindestens aber einen RGZ beiderseits der Verbindungsstraße für unbedingt notwendig.	Keine Berücksichtigung Wie bereits im geltenden Regionalplan ist auch im Offenlage-Entwurf zwischen den Siedlungsrändern von Opfingen und St. Nikolaus keine freiraumschützende Festlegung vorgesehen. Abgesehen davon, dass der ca. 300 m breite siedlungstrennende Freiraum die für die Festlegung einer Grünzäsur erforderliche Mindestbreite von ca. 400 m deutlich unterschreitet und im zentralen Bereich durch Außenbereichsgebäude deutlich baulich geprägt ist, handelt es sich um einen der wenigen Bereiche, der unter Berücksichtigung der Topographie, der Belange des Hochwasserschutzes sowie der regionalplanerischen freiraumschützenden Festlegungen für eine bauliche Entwicklung des Ortsteils Opfingen (ca. 4.400 Einwohner) im Rahmen der Eigenentwicklung verbleibt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionale Grünzugskulisse im Bereich des Tunibergs einer Anregung der Stadt Freiburg folgend (siehe (ID 3665)) großflächig ausgedehnt wird. Dies betrifft auch den zwischen Opfingen und St. Nikolaus westlich der L 187 angrenzenden Ostrand des Tunibergs. Die Festlegung des betreffenden Bereichs als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug ist nicht hinreichend begründet und raumordnerisch nicht vertretbar.
1353	3.1.2	4050	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Auf Gemarkung Freiburg-Stadt wurden Grünzäsuren und regionale Grünzüge gegenüber dem Regionalplan 1995 deutlich ausgedünnt. Insbesondere den Wegfall von Grünzäsuren am Tuniberg (v. a. zwischen Tiengen und Opfingen), zwischen Kappel und Littenweiler sowie zwischen Zähringen und Wildtal sehen wir kritisch.	Keine Berücksichtigung Die zwischen den Siedlungskörpern verbliebenen Freiraumkorridore im Bereich der genannten Grünzäsuren, die aus dem geltenden Regionalplan nicht in den Offenlage-Entwurf übernommen wurden, weisen keine regionalbedeutsame Größendimension und keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Sie unterschreiten mit Breiten von ca. 280 m (Tiengen-Opfingen), ca. 50 m (Littenweiler), ca. 100 m (Kappel) und ca. 150 m (Zähringen-Wildtal) die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m erheblich. Der verbliebene siedlungstrennende Freiraum zwischen den Ortsteilen Tiengen und Opfingen soll aber gemäß Offenlage-Entwurf als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Eine Festlegung dieser Bereiche als Grünzäsuren kommt deshalb bereits aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3147) sowie des Landrat-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					samts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2724) verwiesen.
1354	3.1.2	4051	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Offenbar wurde in einigen Fällen [im Gebiet der Stadt Freiburg] auf die Darstellung als Grünzäsur verzichtet, wenn z. B. der betreffende Bereich bereits als LSG oder FFH-Gebiet geschützt ist. Die Freihaltung zwischen den Orten ist aus unserer Sicht aber ein eigenes Planungsziel, das aufgrund der Belange von Ökologie und Landschaftsbild notwendig ist und dem durch ein großflächiges Schutzgebiet, in dem immer wieder Ausnahmen möglich sind, nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Auch um der Klarheit der Darstellung willen (LSG sind im Regionalplan nicht eingetragen) sollte auf die Grünzäsuren nicht verzichtet werden.	Kenntnisnahme Die mit keiner gebietskonkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf wurde auf Gebiet der Stadt Freiburg in keinem Fall auf die Festlegung einer Grünzäsur aufgrund eines bestehenden fachrechtlichen Schutzes als Landschaftsschutz- oder FFH-Gebiet verzichtet.
1355	3.1.2	4054	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Grünzäsur zwischen FR-St. Georgen und Mooswald (südlich der B 31): Die Grünzäsur sollte aus Gründen des Naturschutzes, aber auch wegen der landschaftlichen Bedeutung des Gebietes (Wiesen) möglichst bis an den Rand der Bebauung von FR-St. Georgen erweitert werden. Das Gebiet ist Nahrungs- und im Herbst auch Sammelgebiet für den Weißstorch und eines der wenigen Gebiete im Raum Freiburg, in denen das stark gefährdete Braunkehlchen während der Zugzeit noch geeignete Wiesenflächen als Rast- und Nahrungshabitat vorfindet.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, anstelle des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs zwischen Schallstadt und Freiburg-St. Georgen eine Grünzäsur festzulegen. Dabei wird auf Gebiet der Stadt Freiburg die gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur deutlich gegenüber dem bestehenden Regionalen Grünzug ausgeweitet. Im Bereich des süd-westlichen Ortsrandes von St. Georgen verläuft die geplante Grenze der Grünzäsur etwa 100 bis 150 m abgerückt vom Ortsrand. Diese Bereiche weisen überwiegend eine Prägung durch Außenbereichsgebäude bzw. eine gärtnerische Nutzung auf. Auch vor dem Hintergrund der Breite der geplanten Grünzäsur von ca. 1.100 bis 1.300 m sowie des vom Siedlungsrand abgerückten Verlaufs des für die Festlegung maßgeblichen Wildtierkorridors nach Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ergeben sich keine inhaltlichen Gesichtspunkte, die für eine Vergrößerung der Grünzäsur sprechen. Es liegt somit keine hinreichende Begründung vor, die eine Vergrößerung der Grünzäsur rechtfertigen könnte.
1356	3.1.2	4055	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Grünzäsur im Bereich Neuhäuser / Unterglottertal / Föhrental (Gmdn. Glottertal und Heuweiler) Wir fordern die Beibehaltung dieser wichtigen Grünzäsur. Durch die wenig sensible Platzierung des Gewerbegebietes am Ausgang des Föhrentals ist bereits eine empfindliche Beeinträchtigung des Freiraums am Ausgang des Glottertals erfolgt. Durch die Beibehaltung, ja eine Ausdehnung der Grünzäsur muss dafür gesorgt werden, dass der Bereich naturbetont und unbebaut bleibt. Auch wenn der Bereich durch Siedlungen in seiner Breite und Ausdehnung bereits reduziert ist, muss, um eine weitere Verkleinerung zu verhindern,	Berücksichtigung (teilweise) Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen dem westlichen Siedlungsrand von Unterglottertal sowie dem Gewerbegebiet "Engematte" weist eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Darüber hinaus befinden sich hier zwischen den Siedlungsändern mehrere Außenbereichsgebäude, die die siedlungstrennende Funktion des

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>diese Grünzäsur bestehen bleiben. Die Freihaltung des Bereiches ist notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Trennung der Siedlungen - für die Offenhaltung der Mündung des Föhrentals ins Glottertal (landschaftsprägender Flammenhof!), kein "Zumauern" des Föhrentals! - als Tierwanderkorridor am Westrand des Schwarzwaldes - zur Wasser-Retention und zur ungestörten Bildung von Grundwasser - zur Sicherung der Durchlüftungsfunktion der Talausgänge (Berg-Tal-Windsysteme). 	<p>Freiraumbereichs stark einschränken. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass es sich um einen landschaftlich sensiblen Bereich handelt, insbesondere was die Blickbeziehungen zwischen dem Unteren Glottertal und dem durch markante Hoflagen geprägten Föhrental anbelangt.</p> <p>Seitens der Gemeinde Glottertal wird zur gewerblichen Eigenentwicklung eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Engematte" nach Osten bis zum Bereich der Gschwandermühle verfolgt (ca. 1 ha) (siehe (ID 341)). Räumliche Alternativen der Entwicklung des Gewerbegebiets der Gemeinde bestehen wegen der topographischen Verhältnisse sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes (die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen befinden sich nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100)) nicht.</p> <p>Um aber unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen das Entstehen eines vollständig geschlossenen Siedlungskörpers am Ausgang des Föhrentals zu vermeiden, ist es raumordnerisch begründet und sinnvoll, den im Offenlage-Entwurf nördlich des Glotterbachs vorgesehenen Regionalen Grünzug in östlicher und südlicher Richtung um insgesamt ca. 22 ha auszuweiten und dabei im Bereich zwischen Gschwandermühle, Siedlungsrand von Unterglottertal und L 112 einen ca. 200 m breiten Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern einzubeziehen. Konflikte mit gemeindlichen Entwicklungsabsichten bestehen hierbei nicht.</p> <p>Der vorgebrachten Anregung teilweise entsprechend, wird der zwischen den Siedlungskörpern liegende Freiraum nordwestlich von Unterglottertal durch Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in Teilen regionalplanerisch gesichert. Dabei wird in einer raumordnerischen Gesamtabwägung den begründeten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Vorrang vor einem vollständigen Erhalt des Freiraums am Ausgang des Föhrentals eingeräumt.</p>
1357	3.1.2	4056	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Grünzäsur nördlich Kirchzarten</p> <p>Um ein Zusammenwachsen von Kirchzarten, Zarten, Stegen und Burg zu verhindern, muss in diesem Bereich die Grünzäsur beibehalten resp. erweitert werden. Die Umweltverbände wehren sich z. B. entschieden gegen derzeitige Pläne, in dem Zwischenraum zwischen den Siedlungen Kirchzarten und Zarten weitere Bebauung zuzulassen (s. laufendesungsverfahren). Obwohl der Bereich von Straßen durchzogen ist, muss er frei gehalten werden. Der Freiraum ist wichtig wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen - Sicherung der natürlichen Talauen 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern von Kirchzarten und Zarten weist eine Breite von ca. 300 bis 350 m auf, jener zwischen Zarten und Stegen sogar nur noch eine Breite von ca. 150 bis 200 m. Sie weisen keine regionalbedeutsame Dimension mehr auf und unterschreiten die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, die im geltenden Regionalplan zwischen Zarten und Stegen bestehende Grünzäsur erneut festzu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Tierwanderstrecke - Ungestörter Fluss für Berg-Tal-Winde als klimatischer Ausgleich - Erhaltung des Freiraums zur Trennung der Siedlungen - Wasserretention und Grundwasserneubildung - Sicherung einer kulturhistorisch bedeutenden Siedlung (Tarodunum) <p>[Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde ein Abgrenzungsvorschlag als Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]</p>	<p>legen. Darüber hinaus bestehen zwischen Stegen, Burg und Kirchzarten auf großer Fläche fachrechtliche Festlegungen, die eine Siedlungsentwicklung ausschließen. Neben den Wasserschutzgebietszonen I und II längs des Wagensteigbachs betrifft dies vor allem den als archäologisches Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung und nach § 12 DSchG großflächig geschützten Bereich der Keltensiedlung Tarodunum. Konkrete Anhaltspunkte für einen raumordnerischen Steuerungsbedarf zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen, eines räumlich dispersen Siedlungsmusters oder zur Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen bestehen hier nicht. Auch bestehen im gesamten Bereich des Zartener Beckens keine aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtigen Bereiche für den Biotopverbund.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im betreffenden Bereich natürliche Überschwemmungsausläufer nur kleinflächig vorkommen. Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100). Bestehen hier nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes nicht flächig, sondern nur im unmittelbaren Umfeld von Wagensteigbach und Höllenbach.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.</p>
1358	3.1.2	4057	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>[Grünzäsur] zwischen Bad Krozingen Kernort, Biengen und Schlatt Im NO von Bad Krozingen ist in Richtung Ehrenkirchen, Offnadingen und Biengen eine große GZ vorgesehen, die wir sehr begrüßen. Wir halten allerdings eine Erweiterung der GZ in Richtung S und SW von Biengen bis zur B 31 und über letztere hinweg bis nach Schlatt (beiderseits der K 4939) für erforderlich, um unerwünschten Entwicklungen in diesem Landschaftsraum vorzubeugen. Er ist in dem ansonsten nicht besonders reizvollen Bad Krozinger Umfeld landschaftlich interessant (Biengener Berg, Verlauf des Neumagens mit Spazierwegen, vom Kurpark ausgehend). Bad Krozingen hat im Übrigen in der letzten Zeit ungewöhnlich große Bauflächen beansprucht. Künftiges (geringeres!) Wachstum sollte sich nicht in den genannten Raum hinein entwickeln.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angrenzend an die neu festgelegte Grünzäsur zwischen Bad Krozingen-Kernort, Biengen, Offnadingen und Ehrenkirchen ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den unmittelbar westlich angrenzenden Freiraum zwischen Kernort, Biengen und Schlatt als Regionalen Grünzug festzulegen. Dabei wird der Regionale Grünzug zwischen dem Kernort und Biengen gegenüber dem geltenden Regionalplan deutlich vergrößert.</p> <p>Hierdurch werden die regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen in diesem Bereich ausreichend regionalplanerisch gesichert. Da eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in erster Linie an der Landesentwicklungssachse längs der B 3 zu verzeichnen ist, besteht keine inhaltliche Begründung, an Stelle eines Regionalen Grünzugs auch zwischen Kernort, Biengen und Schlatt eine Grünzäsur festzulegen.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.</p>
1359	3.1.2	4058	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher	<p>Grünzäsur zwischen Merzhausen und Au Um ein Zusammenwachsen von Merzhausen und Au zu verhindern, schlagen wir eine Grünzäsur zwischen den beiden Orten auf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern von Au und Merz-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			<p>Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>beiden Seiten der L 122 vor, wie sie im RP von 1995 enthalten war. Sie sollte sich sowohl über die enge Talaue als auch die beiderseitigen Berghänge erstrecken. Diese Zäsur unterschreitet an manchen Stellen sicher die vom Regionalplan gesetzte Zielbreite von 400 m. Aber gerade deshalb ist sie besonders notwendig, um wirksam das Zusammenwachsen der beiden Orte zu verhindern. Sie erfüllt wichtige Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des landschaftlichen Struktureichtums in der Talniederung - Trennung der Siedlungsbereiche - Wasserretention - Klimatisches Ausgleichsgebiet (Entstehung von Kaltluft, Fließgebiet für Talwinde) - Tierwanderstrecke (Schönberg - Schwarzwald) <p>Zumindest muss der Regionale Grünzug - ebenfalls auf beiden Seiten der L 122 - in diesem Bereich erhalten bleiben.</p>	<p>hausen beträgt noch ca. 200 bis 350 m. Der Freiraum weist keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde kommt eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich nicht in Betracht.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurden die Bereiche westlich des Dorfbachs die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Schönberg stehen, aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das wohnortnahe Naturerleben in der Grünzugskulisse belassen. Die im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegten Freiraumbereiche östlich des Dorfbachs wurden demgegenüber im Offenlage-Entwurf nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen, da dieser Bereich durch die im Talraum dominierenden Sport- und Tennisplätze, Gebäude und Parkplätze sowie das Regenrückhaltebecken insgesamt keine landschaftliche Prägung mehr aufweist. Eine deutliche siedlungstrennende Funktion weist der vergleichsweise schmale Freiraumbereich zwischen den Siedlungsrändern aus regionaler Sicht nicht mehr auf. Hierzu tragen auch die starken Veränderungen der natürlichen Geländemorphologie bei. Bei den teilweise als Grünland genutzten Bereichen östlich der Alten Straße handelt es sich zudem um Steillagen, die für eine weitere Besiedlung ohnehin nicht in Frage kommen. Nach der der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans zugrunde liegenden Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) weist der gesamte Freiraum zwischen Merzhausen und Au keine mindestens regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft auf. Auch handelt es sich bei diesem Bereich im Gegensatz zu den Schönberg und Schwarzwaldrand verbindenden Freiräumen zwischen Au und Wittnau nicht um einen aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtigen Bereich für den Biotopverbund.</p> <p>Zur Klarstellung wird auf folgende Punkte hingewiesen:</p> <p>Die regionalplanerisch zugrunde gelegte Zielbreite von Grünzäsuren beträgt entgegen der Annahme des Einwenders ca. 1.000 m und ihre Mindestbreite ca. 400 m (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Im geltenden Regionalplan ist im betreffenden Bereich keine Grünzäsur festgelegt. Die hier ehemals bestehende Grünzäsur wurde in einem Regionalplanänderungsverfahren 2002 aufgehoben und an ihrer Stelle der Regionale Grünzug auf die Ostseite der L 122 erweitert.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur oder eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1360	3.1.2	4059	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Grünzäsur zwischen Au und Wittnau</p> <p>Wir möchten unsere Forderung wiederholen, dass die schmale, "weiß" gehaltene Fläche links des Selzenbaches im Süden von Au in die Grünzäsur integriert werden soll - entsprechend der Grenze des LSG, die entlang dem Selzenbach verläuft. - Hier, exakt am Ortsausgang von Au beginnt die sehr harmonische, kaum gestörte Landschaft des Selzen- und des Hexentals - ein wohlthuender Kontrast, wenn man aus dem Freiburger "Siedlungsbrei" kommt. Der Erhalt dieser Landschaft geht nicht nur die Gemeinde Au an, sondern er ist eine überörtliche regionalplanerische Aufgabe. Mit dem Leitziel "Innenentwicklung statt Außenentwicklung" wäre ein Baugebiet an dieser Stelle nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass Au die Aufnahme in den Naturpark Südschwarzwald beantragt hat. Eine Planung in die wertvolle Landschaft am Schwarzwaldrand hinein wäre in diesem Zusammenhang gänzlich unpassend. Aus diesen Gründen sollte die Gemeinde Au die Grenze der Grünzäsur am Verlauf des Selzenbaches belassen. Au hat soviel Baulandreserven, dass man mit einer endgültigen Entscheidung bis zur nächsten Fortschreibung des Regionalplanes abwarten kann. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Au lediglich als "Ort mit Eigenentwicklung" ausgewiesen ist und dass in Au in den letzten Jahren eine beachtliche Bautätigkeit stattgefunden hat.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Zu der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über das Selzenbächle nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hexental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich. Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.</p>
1361	3.1.2	4060	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Zwischen Wittnau und Sölden</p> <p>Das Hexental weist hier mit freiem Blick auf das Schönbergmassiv und auf die Schwarzwaldhänge einen landschaftlich besonders reizvollen Abschnitt auf. Andererseits ist hier der Druck auf die zwischen den Orten liegende Landschaft besonders groß, wie an verschiedenen Planungsideen der Vergangenheit zu erkennen war. Von Wittnau her ist der Freiraum durch Bebauung zunehmend eingeengt, von Sölden her gab (gibt?) es Planungen in das LSG hinein. Uns erscheint hier eine GZ mindestens ebenso wichtig wie zwischen Bollschweil und Sölden. Der Freiraum zwischen den Ortsrändern beträgt nur noch ca. 600 m. Einer Tendenz zur Auflösung deutlicher Siedlungsgrenzen wie etwa zwischen Merzhausen und Au sollte deutlich entgegengewirkt werden.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle den Hinweis wiederholen, dass u. E. die weiß gehaltene Fläche im SW des Wittnauer Sportgeländes in die GZ (bzw. alternativ in den RGZ) integriert werden sollte, entsprechend der Grenze des LSG. Der freie Blick von hier über das auslaufende Hexental zum Ölberg, zur Staufener Burg und zur Rheinebene ist besonders schön und wert, erhalten zu werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist zwischen Wittnau und Sölden vorgesehen, den im geltenden Regionalplan dort festgelegten Regionalen Grünzug in leicht veränderter Abgrenzung beizubehalten. Er ist vor allem in der besonderen Bedeutung des Freiraums für das Schutzgut Boden sowie für das wohnortnahe Naturerleben begründet und dient durch seine siedlungstrennende Funktion auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Schwarzwald und Schönberg sowie der Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen im Hexental. Auch unter Berücksichtigung der geringen Breite des siedlungstrennenden Freiraums zwischen den Ortsrändern von Wittnau und Sölden ergeben sich bei Betrachtung der Gesamtsituation im Hexental keine Gesichtspunkte, die eine Umwandlung des Regionalen Grünzugs in eine Grünzäsur raumordnerisch geboten erscheinen lassen. Von den insgesamt vier siedlungstrennenden Freiräumen zwischen Au und Ehrenkirchen ist bei drei gemäß Offenlage-Entwurf die Festlegung einer Grünzäsur vorgesehen. Zwei dieser geplanten Grünzäsuren treten an die Stelle von Regionalen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Grünzügen des geltenden Regionalplans. Der Entwicklung bandartiger Siedlungsstrukturen im Hexental wird somit konsequent raumordnerisch entgegen gewirkt und der großräumige Freiraumverbund unter Einschluss der für den Biotopverbund wichtigen Bereiche gesichert.</p> <p>Der südwestlich des Wittnauer Sportplatzgeländes gelegene, im Offenlage-Entwurf nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte ("weiße") Bereich ist nördlich der Weinbergstraße im geltenden Flächennutzungsplan als Mischgebiet bzw. Sondergebiet für Sportflächen dargestellt und teilweise auch mit Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Eine Einbeziehung dieses Bereichs in den Regionalen Grünzug scheidet angesichts dieser bauleitplanerischen Widmung aus. Eine nochmalige Überprüfung der Grünzugsabgrenzung südlich der Weinbergstraße unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten hat aber ergeben, dass die hier gegenüber dem geltenden Regionalplans um bis zu 150 m zurückversetzte Grünzugsgrenze angesichts der Reliefsituation und der landschaftlichen Exponiertheit dieses Bereichs nicht plausibel ist. Diese Abgrenzung würde eine stark in den sensiblen Landschaftsraum (sich nach Süden öffnende Talsituation) ausgreifende Siedlungsentwicklung raumordnerisch ermöglichen. Die vorgebrachte Anregung aufgreifend, wird die geplante Grünzugsgrenze deshalb in diesem Bereich wieder an jene des Regionalen Grünzugs des geltenden Regionalplans angelehnt (Vergrößerung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf um ca. 2,5 ha). Angesichts der an den v.a. am nördlichen und östlichen Siedlungsrand von Wittnau verbleibenden nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen Flächen" bestehen über die flächennutzungsplanerisch gewidmeten Bauflächen und Innenentwicklungspotenziale hinaus nach wie vor ausreichend regionalplanerische Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklungsgemeinde.</p> <p>Gleichzeitig wird aus Gründen der Schlüssigkeit der Abgrenzung am östlich angrenzenden südlichen Siedlungsrand von Wittnau die Grünzugsgrenze unter Anpassung an die realen Nutzungsverhältnisse begradigt und um ca. 40 bis 50 m zurückgenommen (insges. ca. 2 ha).</p> <p>Die Umwandlung des Regionalen Grünzugs in eine Grünzäsur ist nicht hinreichend begründet. Demgegenüber ist eine Modifizierung der Grünzugsabgrenzung am südlichen Ortsrand von Wittnau begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
1362	3.1.2	4061	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher	Grünzäsur zwischen Ehrenstetten und Bollschweil Wir begrüßen sehr diese neue GZ in der besonders wertvollen Landschaft zwischen Ölberg und den Schwarzwaldhängen. Wir	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Vergrößerung der zwischen Ehrenkirchen und Bollschweil</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	schlagen vor, diese GZ am Fuß des Ölberges nach NO zu verlängern, nach Möglichkeit bis zum Kuckucksbad bzw. zum Steinberg.	anstelle eines bestehenden Regionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsur in nordöstlicher Richtung am Fuß des Ölbergs ist - unabhängig von ihrer planerischen Begründung - aufgrund der dort bestehenden Splittersiedlungen sowie bauleitplanerisch gewidmeten Siedlungsflächen von Gütighofen und Ellighofen weder sinnvoll noch möglich.
1363	3.1.2	4062	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Zwischen Staufen und seinen Ortsteilen Der Regionalplan 1995 enthielt eine GZ zwischen Staufen und Wettelbrunn, die im aktuellen Entwurf weggefallen ist. Wir können dem zustimmen, weil eine stärkere bauliche Entwicklung zwischen Kernstadt Staufen/Grunern und Wettelbrunn derzeit ganz unwahrscheinlich ist. Wir schlagen stattdessen eine GZ zwischen dem Kernort Staufen (im Bereich Schulzentrum/Baugebiet Wolfacker) und Grunern mit seinem gut erhaltenen Dorfbild vor. Im Flächennutzungsplan von Staufen ist hier bereits eine "kommunale Grünzäsur" eingetragen, die vom Regionalplan übernommen und ausgeformt werden könnte. Ein Freihalten dieses Bereiches ist aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes (Belchenblick) sowie wegen der Frischluftschneise (Belchenwind) sinnvoll.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug zwischen Staufen und dem Ortteil Grunern deutlich zu vergrößern und bis unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand von Grunern zu führen. Hierdurch werden die regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen in diesem Bereich, insbesondere für das Schutzgut Klima und Luft ausreichend regionalplanerisch gesichert. Da eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in erster Linie an der Landesentwicklungsachse längs der B 3 zu verzeichnen ist, besteht keine inhaltliche Begründung, an Stelle eines Regionalen Grünzugs hier eine Grünzäsur festzulegen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
1364	3.1.2	4063	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Die schon im alten Plan bestehende GZ zwischen Staufen und Münstertal ist im neuen Entwurf ausgeformt, sie umschließt die Streusiedlung "Etzenbach". Wir begrüßen das sehr, weil die Landschaft am Fuß des Höllenberges im auslaufenden Münstertal besonders reizvoll ist und Staufen sich keinesfalls in diese Richtung entwickeln sollte. Deshalb schlagen wir auch vor, die Grünzäsur so weit als möglich an den Rand der Bebauung von Staufen heranzuführen. - Wir gehen andererseits davon aus, dass im Weiler Etzenbach auch künftig bauliche Entwicklungen möglich sind, etwa durch Auffüllen von Baulücken.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die grundsätzlich zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die im Offenlage-Entwurf zwischen Staufen und Unter-münstertal vorgesehene Grünzäsur schließt unmittelbar an den bestehenden bzw. bauleitplanerisch definierten östlichen Siedlungsrand von Staufen an. Insofern wird der Anregung bereits durch den Planentwurf Rechnung getragen. Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend wird darüber hinaus die Regionale Grünzugskulisse südlich der L 123 anschließend an die Grünzäsur bis zum bewaldetem Talrand um insgesamt ca. 77 ha vergrößert (siehe ID 3133). Bezüglich einer baulichen Verdichtung der Siedlung Etzenbach wird zudem auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt Staufen (ID 2437) verwiesen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass im geltenden Regionalplan im betreffenden Bereich keine Grünzäsur festgelegt ist. Die im Bereich der Gemarkungsgrenze Staufen / Münstertal ehemals bestehende Grünzäsur wurde in einem Regionalplanänderungsverfahren 2004 aufgehoben und an ihrer Stelle ein Regionaler Grünzug festgelegt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1365	3.1.2	4064	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Der Regionalplan von 1995 enthielt im Münstertal eine GZ in Höhe des Klosters St. Trudpert, die im jetzigen Entwurf weggefallen ist. Im Münstertal (Ober- wie Untermünstertal) ist es aufgrund der sehr zerstreuten Siedlungsstruktur ("Rotten") in den langen Tälern nicht einfach, GZ festzulegen. Es ist hier andererseits besonders wichtig, das traditionelle Siedlungsbild zu erhalten, nicht zuletzt im Hinblick auf Tourismus und Siedlungsbild. - Vielleicht lassen sich auch ohne GZ Regelungen gemeinsam mit der Gemeinde finden, um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den PS 2.4.0.3. (Z) des Offenlage-Entwurfs verwiesen, nach dem die künftige Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Eine flächenhafte Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde Münstertal, die in keinem räumlichen Bezug zu den bestehenden Siedlungskörpern stünde, würde hierzu grundsätzlich im Widerspruch stehen.
1366	3.1.2	4065	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Grünzäsur zwischen Buggingen und Seefeldern Eigenartigerweise ist zwischen den zwei Ortsteilen weder GZ noch RGZ vorgesehen. Ein Zusammenwachsen des ländlich geprägten Ortsteiles Seefeldern mit dem Kernort ist sicherlich nicht erwünscht; das sollte auch in der RNK deutlich werden. Wir schlagen hier dringend GZ bzw. RGZ vor, auf beiden Seiten der B 3 mit Anschluss an den RGZ im Osten. Buggingen benötigt für seine Entwicklung die fraglichen Flächen nicht. Auch naturschutzfachlich ist der Schutz der Landschaft zwischen Buggingen und Seefeldern von Bedeutung: östlich der B 3 befindet sich mindestens ein Brutvorkommen des Wiedehopfes (außerhalb des jetzt vorgesehenen RGZ).	Keine Berücksichtigung Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern des Kernorts von Buggingen und des Ortsteils Seefeldern beträgt noch ca. 250 m. Der Freiraum weist keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde kommt eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich nicht in Betracht. Wie im geltenden Regionalplan, wurde der vergleichsweise schmale Freiraum zwischen den Siedlungskörpern auch im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nicht in die Regionale Grünzugskulisse aufgenommen, da er aus regionaler Sicht keine deutliche siedlungstrennende Funktion aufweist. Im Gegensatz dazu wurden im Offenlage-Entwurf die deutlich größeren siedlungstrennenden Freiräume zwischen Seefeldern und Heitersheim sowie zwischen Buggingen und Müllheim-Hügelheim neu als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug festgelegt. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur oder eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.
1367	3.1.2	4066	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Weilertal Auch hier müssen zur Vermeidung "bandartiger Siedlungsstrukturen" die bisherigen Grünzäsuren zwischen Müllheim und Niederweiler, zwischen Nieder- und Oberweiler sowie Oberweiler und Schweighof erhalten bleiben! Eine Grünzäsur zwischen Müllheim und Niederweiler ist besonders wichtig, da dies die erste Querungsmöglichkeit des Weilertals für Wildtiere östlich der Stadt darstellt. Wiederherstellung der Grünzäsur zwischen Niederweiler und Oberweiler (Verbindung zwischen Plangebiet 137 und dem Steinberg bzw. NSG Innerberg). Möglichst keine weiteren Verbauungen im gesamten Weilertal, da	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den ca. 250 bis 300 m breiten Freiraumbereich zwischen Müllheim-Kernstadt und dem Ortsteil Niederweiler anstelle der bisherigen Grünzäsur als Regionalen Grünzug festzulegen, da unter Berücksichtigung des hier bestehenden Friedhofsareals und seiner Entwicklung die generell zugrunde gelegte Mindestfreiraumbreite für die Festlegung von Grünzäsuren von ca. 400 m nicht mehr erreicht wird. Ein aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtiger Bereich für den Biotopverbund besteht hier nicht. Im Einzelnen wird auch auf die Behandlung der auf diesen Bereich bezogenen Anregung der Stadt

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				sich dies negativ auf das Talwindssystem (vom Klemmbach und vom Hochblauen her) auswirken würde.	Müllheim (ID 3438) verwiesen. In den Freiraumbereichen zwischen Müllheim-Niederweiler und Badenweiler-Oberweiler sowie zwischen Badenweiler-Oberweiler und Badenweiler-Schweighof ist im Offenlage-Entwurf demgegenüber vorgesehen, anstelle der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsuren Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in Verbindung mit Regionalen Grünzügen festzulegen. Im Gegensatz zur Annahme des Einwenders kommt es hierdurch vom Regelungsgehalt her zu keiner Verminderung des regionalplanerischen Freiraumschutzes. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung von Grünzäsuren in den genannten Bereichen begründen könnten.
1368	3.1.2	4073	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Zwischen [Schallstadt-] Wolfenweiler und Leutersberg sollte die Grünzäsur von Norden her bis an die Eisenbahn herangeführt werden. Die sehr lockere, teils historische Bebauung am Fuß des Hanges vom Schönberg her sollte hier nicht verdichtet werden.	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf nordöstlich von Schallstadt-Wolfenweiler enthaltene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur, die den siedlungstrennenden Freiraum zwischen Schallstadt-Leutersberg und Freiburg-St. Georgen sichert entspricht im betreffenden Bereich der Abgrenzung des hier im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs. Diese Abgrenzung des regionalplanerischen Freiraumschutzes entspricht jener, die bei einem Regionalplanänderungsverfahren 2004 festgelegt wurde, bei dem die Grünzäsur zwischen Wolfenweiler und Leutersberg zugunsten baulicher Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Schallstadt aufgehoben wurde. Bei dem ca. 200 bis 300 m breiten Streifen nordwestlich der Rheintalbahn, der nicht Teil der Grünzäsur ist, handelt es sich um einen durch zahlreiche Außenbereichsgebäude geprägten Bereich. Für den Erhalt des zwischen Leutersberg und Freiburg-St Georgen verlaufenden Wildtierkorridors gem. Generalwildwegeplan, der maßgeblich für die Festlegung der Grünzäsur ist, kommt ihm keine besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die mit der Grünzäsur verfolgte Zielsetzung des Erhalts der siedlungstrennenden Freiräume und der Verhinderung einer bandartigen Siedlungsentwicklung. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung der Grünzäsur in diesem Bereich hinreichend begründen könnten.
1369	3.1.2	4979	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Grünzäsur zwischen Au und Wittnau Wir verstehen nicht, warum am oberen Heimbachweg in Au (Verbindungsweg nach Wittnau) die Fläche von der ehem. "Adlerburg" bis zur Gemarkungsgrenze aus der Grünzäsur ausgenommen wurde. Im FNP von Au ist hier keine Bebauung vorgesehen. Wir fordern, dass die Grünzäsur näher an den Bereich "Adlerburg"	Keine Berücksichtigung Südlich der ehemaligen "Adlerburg" ist auf der Westseite des Oberen Heimbachwegs im geltenden Flächennutzungsplan eine sich über ca. 200 m nach Süden erstreckende Wohnbaufläche dargestellt, die bereits teilweise baulich genutzt wird. Unmittelbar südlich

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				herangezogen wird.	davon schließt ein Gebäudebestand an. Dieser Bereich, der auch nicht von der im geltenden Regionalplan zwischen Au und Wittnau symbolhaft festgelegten Grünzäsur erfasst wird, bildet einen Zwangspunkt für die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur zwischen den Ortsrändern von Au und Wittnau im Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Eine Vergrößerung der geplanten Grünzäsur im betreffenden Bereich ist somit weder sinnvoll noch möglich.
1370	3.1.2	273	Bürgerinitiative Eschbacher Pfad/Schubertstraße Herrn Dr. Wedig Kolster 79423 Heitersheim	<p>Die Bürgerinitiative Eschbacher Pfad/Schubertstraße wendet sich seit mehr als zehn Jahren gegen die Absicht der Stadt Heitersheim in die Grünzäsur 60 (Regional Plan 17) und die freie Landschaft mit Bebauungsplänen einzudringen. Ein erneuter Versuch wird nun im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein unternommen.</p> <p>Einwand Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bittet die Bürgerinitiative von einer Verkleinerung der Grünzäsur 60 abzusehen, wie sie in der graphischen Darstellung des überarbeiteten Regionalplans beabsichtigt ist.</p> <p>Begründung Nach dem geltenden Regional Plan 17 unterschreitet die Grünzäsur 60 bereits die flächenmäßige Ausdehnung deutlich; sie erreicht von einer geltenden Ausdehnung von mindestens 1000 m (Reg.Pl. S. 72) nur eine Breite von 800 m. Die Grünzäsur 60 ist in der neuen fortgeschriebenen Fassung einer parzellenscharfen graphischen Darstellung deutlich weiter verkleinert worden. Die Verkleinerung widerspricht der textlichen Beschreibung einer Grünzäsur. Im fortgeschriebenen Begründungsteil des Regionalplanes heißt es dazu: "Um ihren siedlungsstrukturellen und freiraumbezogenen Funktionen gerecht werden zu können, sollen die siedlungstrennenden Freiräume nach Möglichkeit eine Breite von mindestens 1000 m zwischen den bestehenden oder bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsrändern aufweisen (Zielbreite)" (Begründung zur Fortschreibung vom 18.7.2012, S. 46) und weiter: "Mit der Festlegung von Grünzäsuren wird die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, siedlungsnahe, den Siedlungsraum gliedernde Freiräume von einer Besiedlung und Prägung durch bauliche Einzelanlagen sowie von weiteren Freiraum in Anspruch nehmenden Nutzungen freizuhalten. Dabei geht es in besonderem Maße darum, die wirksame Breite der verbliebenen Freiraumbrücke zwischen den Siedlungskörpern nicht weiter einzuschränken. (S. 47).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im ca. 600 bis 750 m breiten Freiraum zwischen den Siedlungskörpern von Heitersheim und Eschbach ist im geltenden Regionalplan die Grünzäsur Nr. 60 symbolhaft festgelegt. Sie wurde als Grünzäsur Nr. 69 in den Offenlage-Entwurf übernommen und gebietsscharf ausgeformt. Dabei verläuft die Grünzäsurgrenze im Bereich westlich der Hachbergstr. / Bergstraße, der die schmalste Stelle des siedlungstrennenden Freiraums umfasst unmittelbar am bestehenden nördlichen Siedlungsrand von Heitersheim bzw. max. ca. 50 m abgerückt davon. Östlich davon, im Bereich nördlich der Schubertstraße schließt die Grünzäsurgrenze in gerader Linie an die südliche Grenze des östlich der B 3 angrenzenden Regionalen Grünzugs an und hält dabei einen Abstand von ca. 50 bis 150 m vom nördlichen Siedlungsrand von Heitersheim, so dass hier ein ca. 4,5 ha großer Bereich ohne regionalplanerische Festlegungen verbleibt.</p> <p>Hiermit wird den Entwicklungsvorstellungen der Stadt Heitersheim Rechnung getragen, die in diesem Bereich Entwicklungsspielräume für eine mittelfristige ortskernnahe Wohnbaulandentwicklung offen halten will. Für die Gemeinde, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen eingestuft wird, ist für den Regionalplanungszeitraum gemäß Offenlage-Entwurf ein Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf von ca. 8 ha anzunehmen. Aufgrund der topographischen Situation, des gewerblichen Entwicklungsschwerpunkts im Westteil des Orts sowie der Belange des Hochwasserschutzes ist eine Wohnbauflächenentwicklung praktisch nur noch am Nordrand der Stadt denkbar. In einer Gesamtbetrachtung erscheint eine begrenzte ortskernnahe Siedlungsarrondierung im Bereich Schubertstraße insgesamt raumverträglich, da dadurch die funktional wirksame Breite der Grünzäsur nicht weiter eingeschränkt wird. Es verbleibt in diesem Bereich eine Grünzäsurbreite von ca. 650 bis 700m bis zum südlichen Siedlungsrand von Eschbach. Diese planerische Abwägungsentscheidung steht damit entgegen der Darstellung des Einwenders nicht im Widerspruch zur generellen Ausweisungsm-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die neue graphische parzellenscharfe Ausformung der Grünzäsur 60 wird die textliche Beschreibung nur dann erfüllen, wenn sie nicht weiter eingeschränkt wird und wenn ihre südliche Begrenzung der Schubertstraße und den beiderseitig anschließenden Feldwegen folgt. In der vorgelegten Fassung schneidet dagegen eine willkürlich in die freie Landschaft von Südwesten nach Nordosten gezogene südliche Grenzlinie den südlichen Teil der Grünzäsur 60 ab um dort eine Bebauung zu ermöglichen.</p> <p>Eine Bebauung auf diesen Flächen ist von der Stadt Heitersheim wiederholt versucht worden (Stadt Heitersheim, Bebauungsplan "Am Eschbacher Pfad III v. 6.2.2001). Die erneute Absicht durch eine Verkleinerung der Grünzäsur mit einer Bebauung in die freie Landschaft einzudringen ist weder gerechtfertigt noch plausibel. Plausibel ist sie nicht, weil es keinen plausiblen Bedarfsnachweis für die geplante neue Flächennutzung gibt wie er vom Land Baden-Württemberg verlangt wird (Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vom 25.5.2013).</p> <p>Gerechtfertigt ist die Bebauung auf Kosten einer verkleinerten Grünzäsur 60 nicht, weil die Stadt über innerörtliche Bauflächen verfügt. Darüber hinaus hat sie verfügbare Flächen aus dem Flächennutzungsplan am Nordrand der Stadt östlich der B 3 zurückgegeben; diese können nach einer Plausibilitätsprüfung ohne die Grünzäsur zu belasten genutzt werden. (Änderung des Flächennutzungsplan Stadt Heitersheim, 5. Punktuelle Änderung, Fläche Hefegasse III H 8 vom März 2012).</p> <p>Ein früher von der Stadt genannter Grund für eine Bebauungsmöglichkeit in der Grünzäsur war ein Hochwasserschutz gegen Überflutung bei Starkregen (Landschaftsplan Heitersheim / Ballrechten-Dottingen, Eschbacher Pfad ITT, Januar 2002).</p> <p>Durch geeignete landwirtschaftliche Nutzungsmaßnahmen hat es in den vergangenen 28 Jahren keine solche Überflutung mehr gegeben.</p> <p>Die Bürgerinitiative bittet die Grünzäsur 60 in der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes nicht zu verkleinern und die südliche parzellenscharfe Begrenzungslinie entlang der Schubertstraße und den beiderseits anschließenden Feldwegen festzulegen.</p>	<p>thodik dieses Planelements, wie sie in der Begründung zu PS 3.1.2 dargelegt ist.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Grünzäsur bis zum bestehenden Siedlungsrand von Heitersheim ist somit raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
1371	3.1.2	755	Bürgerverein Freiburg-St. Georgen e. V. 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die im Entwurf des Regionalplans enthaltene Grünzäsur im Südwesten von Freiburg zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt ist zwingend beizubehalten und im Regionalplan dauerhaft festzuschreiben.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Die Grünzäsur ist eine wichtige ökologische "Brücke" zwischen Schwarzwald/Schönberg und Mooswald/Kaiserstuhl. Sie ist für den</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Biotopverbund dieser unterschiedlichen Naturräume von wichtiger Bedeutung.</p> <p>2. Die Grünzäsur ist gleichzeitig Teil des südlich von Freiburg vorhandenen Wildwegekorridders vom Schwarzwald zum Rhein. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ist dies im Verbandsgebiet der einzige ausgewiesene Ost-West-Korridor südlich von Freiburg. Diesem Korridor, der auch auf der französischen Seite geeignete Fortsetzung findet, wird im Generalwildwegeplan des Landes Baden-Württemberg eine sehr hohe Bedeutung zugemessen.</p> <p>3. Der Stadtteil FR-St.Georgen ist mit 3 landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben und mehreren Nebenerwerbsbetrieben noch landwirtschaftlich geprägt. Ein Großteil der Bewirtschaftungsflächen der St. Georgener Landwirte liegt in "St. Georgen-West" im Bereich der Grünzäsur zwischen Schönberg und Mooswald und z.T. auch im Bereich von "Dietenbach". Ein Verlust dieser landwirtschaftlichen Flächen, z. B. infolge Bebauung, wäre vor allem für die betroffenen Haupterwerbslandwirte existenzbedrohend, da in "St. Georgen-West" auch landwirtschaftliche Anwesen direkt betroffen wären.</p> <p>4. Am Rande des ständig weiter wachsenden und sich weiter verdichtenden Oberzentrums Freiburg (z. B. Gewerbegebiet Haid-Süd) ist die Grünzäsur auch aus klimatischen Gründen erforderlich.</p> <p>5. Auch ist die genannte Grünzäsur zwingend notwendig, um am südwestlichen Rand des expandierenden Zentrums Freiburg noch eine klare Trennung der Siedlungsstrukturen aufrecht zu erhalten. Die flächenhafte Ausuferung und Verschmelzung der Siedlungsflächen von Zentrum und Umland muss aus regionalplanerischer Sicht und sollte auch aus kommunalplanerischer Sicht verhindert werden.</p> <p>6. Abschließend möchten wir noch anmerken, dass die Errichtung eines neuen Stadtteils auf den letzten landwirtschaftlichen Flächen unmittelbar südwestlich von FR-St.Georgen (im Bereich der Grünzäsur) nicht nur den betroffenen Landwirten die Existenz, sondern dem Stadtteil auch die historisch gewachsene Identität nehmen würde.</p>	<p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Auf Aufruf des Bürgervereins Freiburg-St. Georgen und der im BLHV organisierten St. Georgener Landwirte, Winzer und Gärtner haben sich über 2.300 Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Erhaltung des Regionalen Grünzugs in St. Georgen-West, - für die Sicherung landwirtschaftlicher Existenzen und Strukturen, - für die Erhaltung der Naherholungsgebiete im Stadtteil St. Georgen, - gegen einen neuen Stadtteil St. Georgen-West und - gegen die Zerstörung des Landschaftsschutzgebiets Schönberg-Mooswald" <p>ausgesprochen.</p> <p>Vom Bürgerverein Freiburg-St. Georgen wurde der Geschäftsstelle des Regionalverbands am 07.10.2014 eine Unterschriftenliste mit Namen und Anschriften der Unterzeichner übergeben. Diese Äußerungen wurden in Folge der bereits deutlich überschrittenen Beteiligungsfrist nicht als förmliche Stellungnahme zum Offenlage-Entwurf gewertet, sie unterstützen jedoch die vorgebrachte Forderung zum Erhalt des Grünzugs bzw. der Neufestlegung als Grünzäsur zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg.</p>
1372	3.1.2	2048	Elztalhotel 79297 Winden im Elztal	<p>In einem Gespräch mit unserem Bürgermeister Herrn Clemens Bieniger wurden wir zur Grünzäsur im Rahmen des Vorwurfs der Raumnutzungskarte der Gemeinde Winden im Elztal unterrichtet. Unter Zugrundelegung der Raumnutzungskarte überschneidet sich die regionale Grünzäsur mit unserer mittel- und langfristigen Planung, sodass wir Sie bitten, anhand des Planentwurfs die Grünzäsur für den Flächennutzungsplanbereich (Stufe 1) sowie für den möglichen Bedarf von Sportanlagen (Stufe 2) her-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 44 zwischen den Ortsteilen Oberwinden und Niederwinden ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im mittleren Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>auszunehmen. Die Rücknahme begründen wir damit, dass in Stufe 1 in Verbindung mit der Flächennutzungsplanung, wir die dringend notwendigen Erweiterungsflächen für die nachstehende, mittel- und langfristige Planung für unsere Betriebserweiterung und -sicherung benötigen. Die Sportbedarfsfläche ist für uns notwendig, da wir immer wieder auf einen fehlenden Golfplatz angesprochen werden, den wir mittel- und langfristig unseren Gästen bieten möchten. Uns ist bekannt, dass in einer Grünzäsur keine Sportstätten möglich sind. Es ist daher dringend geboten, die gekennzeichnete Sportbedarfsfläche (Stufe 2) aus dem Vorentwurf der Raumnutzungskarte für die Grünzäsur heraus zu nehmen. (...) Unsere Mittel- und Langfristige Planung beinhaltet: Erweiterung und Renovierung der gesamten Hotelküche inkl. Lager-, Technik und Kühlräumen. Sowie Neubau von Sozialräumen und einer Kantine zur Mitarbeiterverpflegung - Neubau eines Restaurants mit ca. 80 Sitzplätzen und einer Stube mit 20 Sitzplätzen, Erweiterung des Frühstücksbuffets und Erneuerung der Schankanlage, abgetrennter Raucherraum - Ausbau der neun Zimmer im Haus Bergwiese, somit Erweiterung der Zimmerkapazität auf 99 - Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien durch den Bau eines Betriebshofes (ca. 200 m vom Hotel entfernt) mit Werkstätten, Müll-Handling und Entsorgung, neue Zufahrtstrasse für den Schwerlastverkehr - Neubau des Hauses Sonnenflügel II, somit Erweiterung der Zimmerkapazität auf 116 - Neubau einer Wanderhütte mit ca. 90 Sitzplätzen (ca. 600 m vom Hotel) - Erstellung von Sport- und Spielstätten wie 18-Loch Golfplatz, Fußballplatz, Kinderabenteuerspielplatz, Naturbadeteich im direkten Umfeld des Hotels.</p>	<p>zwischen Ober- und Niederwinden beträgt derzeit noch ca. 600 bis 700 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur "in Stufe 1" für die Erweiterung des Hotelstandorts im Bereich des Elztalhotels ist bereits im Offenlage-Entwurf des Regionalplans berücksichtigt. Die geforderte darüber hinausgehende Rücknahme der Grünzäsur "in Stufe 2" zur Ermöglichung einer langfristigen Golfplatzplanung betrifft einen Großteil der Grünzäsurfläche südlich der Elztalbahn und umfasst insgesamt einen ca. 27 ha großen Bereich. Zum südwestlichen Siedlungsrand von Oberwinden würde sich die verbleibende Grünzäsurbreite auf nur noch rd. 100 m und damit eine nicht mehr regionalplanerisch relevante Größendimension verringern. Dies hätte zwangsläufig die vollständige Aufgabe der bestehenden Grünzäsur zur Folge. Wegen der Verstärkung der Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im mittleren Elztal wäre dies aus raumordnerischer Sicht kritisch. Auch liegt keine hinreichende Bedarfsbegründung für die Realisierung einer Golfplatzanlage an diesem Standort zusätzlich zum bereits bestehenden, ca. 5 km entfernten Golfplatz in Gutach vor. Gleiches gilt für die Prüfung von raumverträglichen Planungsalternativen außerhalb der Grünzäsur. Offenkundig bestehen keine konkreten Planungsvorstellungen und allenfalls eine langfristige Realisierungsabsicht. Eine umfassende raumordnerische Beurteilung ist erst nach weiterer inhaltlicher und räumlicher Konkretisierung der planerischen Vorstellungen, ggf. im Rahmen eines gesonderten Regionalplanänderungsverfahrens sowie Raumordnungsverfahrens möglich. Eine weitergehende Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1373	3.1.2	3801	Ferber GmbH & Co. KG Frau Sabine Ferber 77731 Willstätt	<p>Im "alten" Regionalplan war [im Bereich der Gemarkungsgrenze zwischen Kehl-Odelshofen und Willstätt] eine A- und eine B-Fläche [für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt]. Auf der A-Fläche errichteten wir von 2000 bis 2003 ein neues Kieswerk, da das alte nicht mehr den Anforderungen entsprach. Dies geschah in Absprache mit den Ämtern. In dieser Zeit begannen wir auch, eine Erweiterung zu beantragen und waren deshalb am 06.03.2002 beim Regionalverband (...) und sprachen vor, weil wir wissen wollten, ob ein Zielabweichungsverfahren notwendig ist, oder wie wir verfahren sollen (...). Das Besprechungsergebnis ist in einem Ak-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, den östlich des bestehenden Abbaugewässers auf der Kehler Gemarkung gelegenen Bereich künftig als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen, wird nach Abwägung aller maßgeblichen Belange berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wird der Einwendung entsprechend die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzäsur Nr. 5 zwischen Kehl-Odelshofen und Willstätt um den Bereich dieser neu festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen (ca. 5 ha) verklei-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>tenvermerk festgehalten und für uns war klar, dass im neuen Regionalplan die A- und B-Flächen getauscht werden würden, da die A-Fläche bebaut ist. Es stehen dort auch 2 Wohnhäuser und die Fläche ging auch über das bebaute Grundstück eines angrenzenden Hofes. Auf Grund dieser Tatsachen, haben wir uns in den letzten Jahren bemüht, die Grundstücke in der B-Fläche zu kaufen, um so die Existenz unseres Unternehmens zu sichern. Hiermit ist eine sehr hohe Investition verbunden, da keines dieser Grundstücke zum Ackerpreis gekauft wurde. Das ursprüngliche B-Gelände ist nun nahezu vollständig in unserem Eigentum. Die Geländesicherung ist für den Fortbestand eines Kieswerkes existentiell und basiert auf der Grundlage des Regionalplans! Wenn das keine Planungsgrundlage darstellt, wissen wir nicht, auf welcher Grundlage eine Planung möglich sein soll.</p> <p>Nun liegt eine Grünzäsur über dieser Fläche (...).</p> <p>Auch die Überplanung mit einer Grünzäsur ist für uns in dieser Form nicht nachvollziehbar und sollte von Ihnen geprüft werden.</p>	<p>ner. Anstelle dessen wird der Bereich des bestehenden bzw. künftigen Abbaugebiets vollständig in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der betreffenden Einwendung der Gemeinde Kehl (ID 4813) verwiesen.</p> <p>Die Rücknahme der Grenze der Grünzäsur und Erweiterung des Regionalen Grünzugs an ihrer Stelle zur Ermöglichung eines künftigen Rohstoffabbaus ist begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
1374	3.1.2	3273	Grothhof GmbH & Co. KG Herrn Wolfgang Groth 77731 Willstätt	<p>Wir betreiben mit unserer Familie in Willstätt einen landwirtschaftlichen Veredlungsbetrieb im Haupterwerb in der 3. Generation. Wir bewirtschaften 67 ha Acker, züchten und mästen Schweine. Aus beengter Dorflage sind wir vor 50 Jahren in das Gewann "Bruch" ausgesiedelt.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf "Gesamtfortschreibung Regionalplan" liegt unsere Hofstelle mit 14 ha Fläche im Bereich einer Grünzäsur. Es handelt sich um die Flurstücke: 1149/3, 1149/7, 1149/6, 1151, 1154, 1155, 1175, 1176, 1177, 1166/1, 1164, 1165, 1238u. 1226/1.</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle u. die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus dieser geplanten Grünzäsur ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern.</p> <p>Wir haben unseren Betrieb bewusst ausgesiedelt damit wir zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln können.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte landwirtschaftliche Hofanlage in Willstätt ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und ist im Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil einer Grünzäsur. Wie von der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis bestätigt wird, handelt es sich bei dem Bereich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen und Regionalen Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z) und PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1375	3.1.2	2225	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	PS 3.1.2 Z 1 S. 3 Der Satz ist dahingehend einzuschränken, dass in der Grünzäsur lediglich "die mit dem Abbau in Verbindung stehende temporären Aufbereitungsanlagen ausgeschlossen sind". Dies ist nachvollziehbar, da die Aufbereitungsanlagen in Ihrer räumlichen Wahrnehmung Gewerbe- und Industrieanlagen entsprechen können. Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe selbst hingegen steht den Zielen der Grünzäsur, nämlich der Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen, der landschaftsbezogenen Erholung und der Sicherung des Naturhaushaltes nicht entgegen. Durch die Nassgewinnung wird vielmehr das Zusammenwachsen von Siedlungen ausgeschlossen. Die landschaftsbezogene Erholung im Wirkraum von Ortslage und Gewinnungsstätte kann im Zuge der Zulassungsverfahren sichergestellt werden und der Sicherung des Naturhaushalts wird durch die Eingriffsregelung genüge getan.	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für den Rohstoffabbau übersteigen den Rohstoffbedarf innerhalb der nächsten 40 Jahre bei weitem. Im Rahmen des weiteren Regionalplanverfahrens ist die Gebietskulisse auf den tatsächlichen Bedarf für die Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung zu reduzieren. Im Ergebnis wird dann durch die Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplans auch unter Berücksichtigung betrieblicher Interessen der Rohstoffwirtschaft ausreichend Spielraum für eine raumverträgliche Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung für einen Prognosezeitraum von 2 x 20 Jahren geschaffen. Dementsprechend soll nach dem Regionalplankonzept des Offenlage-Entwurfs - wie auch schon gemäß geltendem Regionalplan - der Rohstoffabbau an diesen raumordnerisch abgestimmten Standorten konzentriert werden (siehe PS 3.5.1 Abs. 1 (G), 3.5.2 Abs. 2 (G)). Der Rohstoffabbau führt zu tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters. Gerade zwischen eng benachbarten Siedlungskörpern steht er regelmäßig in Konflikt mit der Sicherung besonderer Freiraumfunktionen, insbesondere für die siedlungsnahen Erholung und den Biotopverbund. Darüber hinaus ist ein Rohstoffabbau wegen der vom Abbaubetrieb ausgehenden Emissionen im Nahbereich zu Siedlungsgebieten in der Regel immissionsschutzrechtlich problematisch. Vor diesem Hintergrund ist der Ausschluss von Rohstoffabbau innerhalb der Grünzäsuren raumordnerisch begründet und sachgerecht. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme die in PS 3.1.2 vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Grünzäsuren ausdrücklich als sachgerecht erachtet hat (siehe (ID 4932)). Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die für eine Änderung der PS im Sinne der Einwendung rechtfertigen könnten.
1376	3.1.2	2264	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Begründung zu PS 3.1.2 Abschnitt 5 auf Seite B 45 ist entsprechend der o.a. Aussagen zu PS 3.1.2 Z 1 S. 3 dahingehend zu ändern, dass in der Grünzäsur lediglich "die mit dem Abbau in Verbindung stehenden temporären Aufbereitungsanlagen ausgeschlossen sind".	Keine Berücksichtigung Da der Anregung zur Änderung des PS 3.1.2 nicht gefolgt wird (siehe (ID 2225)), besteht auch kein Anpassungsbedarf bei der Begründung zu PS 3.1.2.
1377	3.1.2	4097	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, auch Grünzäsuren unter 400 Meter Breite auszuweisen, wenn sie von landschaftsökologischer Bedeutung (Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Geländeklima, Pflanzen- und Tierwelt) sind. Begründung: Die 400 Meter Breite kann nicht als ausschließliches Kriterium für die Regionalbedeutsamkeit einer Grünzäsur gelten;	Keine Berücksichtigung Grünzäsuren kommt im Sinne von PS 5.1.3 (Z) LEP die Aufgabe einer Sicherung siedlungstrennender Freiräume zu, insbesondere zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen (PS 2.2.3.2 (G) LEP). Sie weisen eine regionalplanerische Zielbreite von 1000

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>mindestens ebenso entscheidend ist ihre jeweilige Funktion vor Ort, z. B. an den Talausgängen Simonswälder Tal, Glottertal/Föhrental. Vor allem sind Grünzäsuren auch wichtige Korridore für viele Tierarten.</p>	<p>m auf. Damit sichergestellt ist, dass diese als Ziel der Raumordnung rechtsverbindlich gesicherten siedlungstrennenden Freiräume eine regionale Bedeutung aufweisen, wurde dem Plankonzept des Offenlage-Entwurfs eine Mindestbreite für Grünzäsuren von ca. 400 m zugrunde gelegt (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Eine weitere Herabsetzung dieser Mindestbreite würde zu einer im Einzelfall noch stärkeren Unterschreitung der Zielbreitendimension führen und wäre inhaltlich nicht zu begründen.</p> <p>Darüber hinaus wird hierfür auch regionalplanerisch keine Erforderlichkeit gesehen. Mit dem Offenlage-Entwurf, bei dem sich die Zahl der festgelegten Grünzüge gegenüber dem geltenden Regionalplan um 12 auf insgesamt 73 erhöht hat, werden alle aus regionaler Sicht wichtigen siedlungstrennenden Freiräume in der Region raumordnerisch gesichert. Dies gilt insbesondere auch für alle Bereiche, in denen das Entstehen von Siedlungsbändern die Funktionsfähigkeit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans beeinträchtigen könnte. Zusätzlich werden mit dem Offenlage-Entwurf weitere siedlungstrennende Freiräume, die die Mindestbreitendimension für Grünzäsuren nicht erreichen, sofern sie geeignet und an den großräumigen Freiraumzusammenhang angebunden sind, in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen und so gegenüber einer Besiedlung raumordnerisch gesichert.</p> <p>Bezüglich des Talausgangs des Simonswälder Tals zwischen Gutach und Bleibach wird die auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme des BUND Ortsverbands Oberes Elztal (ID 4362), bezüglich des Bereichs Glottertal/Föhrental wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme des LNV (ID 4420) verwiesen.</p> <p>Für eine Festlegung weiterer Grünzäsuren, auch mit geringerer Breitendimension, besteht somit keine hinreichende Begründung.</p>
1378	3.1.2	4105	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	<p>Wir schlagen vor, im Gemeindegebiet Waldkirch den Grünzug zwischen Buchholz und Batzenhäusle in eine Grünzäsur zu ändern.</p> <p>Begründung: In diesem schmalen Freiraum Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport ausschließen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Bereich zwischen Waldkirch-Buchholz und -Batzenhäusle wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nahezu unverändert aus dem geltenden Regionalplan in den Offenlage-Entwurf übernommen. Er umfasst hier praktisch den gesamten ca. 300 bis 350 m breiten Freiraumkorridor zwischen den bestehenden bzw. durch die Bauleitplanung festgelegten Siedlungsrändern. Wegen Unterschreitung der generell für dieses Planelement zugrunde gelegten Mindestbreite von ca. 400 m kommt die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich nicht in Betracht.</p> <p>Insofern ist die Festlegung einer Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs in diesem Bereich nicht möglich.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1379	3.1.2	4107	Landesnenschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, im Gemeindegebiet Elzach zwischen den Wellishöfen und den Schrahöfen (...) eine Grünzäsur einzutragen. Begründung: Erhaltung noch bestehender Siedlungslücken mit landschaftsökologischer Funktion und Vermeidung der weiteren Verlängerung der fast drei Kilometer langen Stadt Elzach und des ca. vier Kilometer langen Straßendorfes.	Keine Berücksichtigung Wir beantragen, im Gemeindegebiet Elzach zwischen den Wellishöfen und den Schrahöfen (...) eine Grünzäsur einzutragen. Begründung: Erhaltung noch bestehender Siedlungslücken mit landschaftsökologischer Funktion und Vermeidung der weiteren Verlängerung der fast drei Kilometer langen Stadt Elzach und des ca. vier Kilometer langen Straßendorfes. Keine Berücksichtigung Die Breite des Freiraum zwischen den Rändern der Siedlungen Schrahöfe und Wellishöfe beträgt ca. 360 bis 380 m und unterschreitet damit die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m. Darüber hinaus weist der eng begrenzte Freiraumkorridor durch eine landwirtschaftliche Hofanlage eine deutliche bauliche Prägung auf. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die zusätzliche Festlegung einer Grünzäsur im betreffenden Bereich begründen könnten.
1380	3.1.2	4108	Landesnenschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, im Gemeindegebiet Elzach (...) südlich von Oberprechtal-Wittenbach (L 109) jeweils eine Grünzäsur einzutragen. Begründung: Erhaltung noch bestehender Siedlungslücken mit landschaftsökologischer Funktion und Vermeidung der weiteren Verlängerung der fast drei Kilometer langen Stadt Elzach und des ca. vier Kilometer langen Straßendorfes.	Keine Berücksichtigung Der ca. 1.600 m lange Talraum des oberen Elztals zwischen Wittenbach und Hinterprechtal ist entsprechend des historischen Siedlungsmusters durch Einzelhoflagen geprägt. Eine Tendenz zu einer bandartigen Siedlungsentwicklung ist nicht erkennbar. Auch besitzt dieser Talabschnitt weder nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption noch nach dem Generalwildwegeplan eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die zusätzliche Festlegung einer Grünzäsur im betreffenden Bereich begründen könnten.
1381	3.1.2	4109	Landesnenschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, im Gemeindegebiet Simonswald talaufwärts von Obersimonswald (etwa ab der Stegenbrücke, L 173) eine Grünzäsur einzutragen. Begründung: Vermeidung der weiteren Verlängerung des Zeilen- bzw. Straßendorfes. Große Bedeutung für die Frischluftproduktion und für die Stützung der Frisch- und Kaltluftbahnen im Tal. Landschaftliche Grundlage für den Wirtschaftsfaktor Tourismus nicht durch Überlastung mit unpassenden Gewerbebetrieben schmälern.	Keine Berücksichtigung Der ca. 1.200 m breite Freiraum zwischen dem Siedlungsrand von Obersimonswald und der Splittersiedlung "Beim Engel" weist eine deutliche bauliche Prägung durch zahlreiche Außenbereichsgebäude einschließlich Einzelhoflagen auf. Eine Tendenz zu einer bandartigen Siedlungsentwicklung ist aber nicht erkennbar. Nach der Raumanalyse Landschaftsrahmenplan besitzt dieser Talabschnitt keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die zusätzliche Festlegung einer Grünzäsur im betreffenden Bereich begründen könnten.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ten.
1382	3.1.2	4408	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Bleibach und Untersimonswald Wir wenden uns gegen die Beschneidung der Grünzäsur zwischen Untersimonswald und Bleibach (aus der Grünzäsur herausgenommene Flächen nur in Simonswald). Insbesondere in Simonswald ist die Tendenz zu spüren, dass sich die Bebauung zu einem lockeren, kaum unterbrochenen Siedlungsband entwickelt. Darum ist die Freihaltung der Offenfläche zwischen Untersimonswald und Bleibach/Kregelbach von großer landschaftlicher Bedeutung. Gegen die Herausnahme spricht der landschaftlich bedeutende Eingangsbereich des Simonswälder Tals, der frei bleiben muss (Tourismus hat hohe Bedeutung für Simonswald!). Der strukturell schön entwickelte Weiler Kregelbach verträgt keine Vergrößerung (nur auf Simonswälder Seite!). Am Ortsrandbereich von "Niederbrücke" und Kregelbach gibt es Streuobstbestände. Ein Beginn des Zusammenwachsens mit Untersimonswald muss schon "im Keim" verhindert werden. Wir fordern daher die Beibehaltung der gesamten Grünzäsur.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die im geltenden Regionalplan symbolhaft zwischen Gutach-Bleibach und Untersimonswald festgelegte Grünzäsur so gebietsscharf abzugrenzen, dass eine ca. 4,5 ha große Fläche am westlichen Ortsrand von Untersimonswald nicht von der Grünzäsur erfasst wird. Damit wird den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Simonswald Rechnung getragen, die hier eine gewerbliche Flächenausweisung vorsehen. Bei der Abwägung zwischen der regionalplanerischen Zielsetzung, einer bandartigen Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken sowie den Vorstellungen der Gemeinde zur weiteren Siedlungsentwicklung wurde berücksichtigt, dass aufgrund von Topographie, historisch gewachsener Siedlungsstruktur und den Belangen des Hochwasserschutzes nur wenig geeignete Bereiche im Gemarkungsgebiet für eine gewerbliche Eigenentwicklung in Frage kommen. Mit dem Offenlage-Entwurf wird gleichwohl sichergestellt, dass ein über 200 m breiter Freiraumbereich bis zum in die Grünzäsur eingeschlossenen Weiler Kregelbach von einer Besiedlung freigehalten wird. Der im Verfahren von der Gemeinde Simonswald zwischenzeitlich vorgebrachten Anregung nach weitergehender Rücknahme der Grünzäsur am westlichen Ortsrand von Untersimonswald wird im Übrigen nicht gefolgt (siehe (ID 1009)). Eine Vergrößerung der Grünzäsur ist raumordnerisch somit nicht vertretbar.
1383	3.1.2	4410	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Endingen und Forchheim Endingen hat sich in den letzten Jahren enorm in Richtung Norden entwickelt. Wir sehen die Gefahr, dass diese Entwicklung sich künftig über die Umgehungsstraße hinweg entlang der Straße nach Forchheim fortsetzt. Forchheim ist nach wie vor eine geschlossene, ländlich geprägte Siedlung, die nicht mit dem Kernort Endingen verschmelzen sollte.	Berücksichtigung Die Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur zwischen Endingen a.K. und Forchheim ist raumordnerisch begründet und vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der entsprechenden Anregung des Landratsamts Emmendingen (ID 2643) verwiesen.
1384	3.1.2	4411	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Buchheim und Neuershausen (March) Es verwundert, dass zwischen Buchheim und Neuershausen weder eine GZ noch ein RGZ ausgewiesen ist (dagegen ist nach NO über den Marchhügel eine ungewöhnlich große GZ eingetragen). Neu-	Keine Berücksichtigung Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsändern von Buchheim und Neuershausen weist unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen eine Breite von

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ershausen ist von Buchheim deutlich durch landwirtschaftliche Flächen (auf guten Böden!) getrennt und bietet noch einen weitgehend dörflichen Charakter. Auch wenn beide Ortsteile zur selben Gemeinde gehören, sollte ein sukzessives Zusammenwachsen verhindert werden. - Im Regionalplan von 1995 war zwischen den beiden Ortsteilen eine Grünzäsur enthalten. Es ist für uns unverständlich, warum diese im neuen Entwurf entfallen ist. Wir fordern die Wiederaufnahme dieser für Landschafts- und Siedlungsbild wichtigen Zäsur.</p>	<p>nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die regionalbedeutsamen Freiräume südwestlich von Neuershausen sowie nordöstlich von Buchheim durch eine Vergrößerung der Grünzugskulisse bzw. Neufestlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. einer Grünzäsur gegenüber dem geltenden Regionalplan durch den Offenlage-Entwurf eine regionalplanerische Sicherung erfahren.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.</p>
1385	3.1.2	4412	<p>Landesnaturerschuttsverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Holzhausen (March) und Benzhausen (Freiburg)</p> <p>Die unter 3.3.2.3 genannte GZ umfasst vor allem Flächen auf dem Marchhügel zwischen den Ortsteilen von March, FR-Hochdorf und FR-Benzhausen. Wir halten in diesem Bereich größere bauliche Planungen für wenig wahrscheinlich, dagegen kommt das Gebiet zwischen Autobahn und der Straße zwischen Holzhausen und Benzhausen sehr wohl für eine Überplanung in Frage (Nähe zur BAB-Anschlussstelle!). In der Vergangenheit gab es hier bekanntlich (gescheiterte) Ansiedlungsversuche großer Möbelhäuser, und seit längerem wird über eine Autobahnraststätte und/oder ein Gewerbegebiet diskutiert und gestritten. Unseres Erachtens sollte diese Fläche weder für das eine noch für das andere zur Verfügung stehen. Im Umkreis der March existieren jetzt schon genügend großflächige Gewerbegebiete und bestimmen das Bild der Siedlungen und der Landschaft: Freiburg-Hochdorf (auf ehemaligen Mooswaldwiesen), March-Hugstetten, March-Buchheim, March-Neuershausen (weniger groß), Nimburg (großflächig an der Autobahn) und Umkirch. Es kann nicht angehen, dass innerhalb relativ kurzer Zeitspannen immer weitere große Gewerbeflächen "auf der Grünen Wiese" entstehen, die enorme Flächen verbrauchen und künftigen Generationen diese Flächen (dann vielleicht für ganz andere Ziele?) rauben. Das ist das Gegenteil von nachhaltiger Planung.</p> <p>Der Marchhügel ist heute bereits ein gutes Stück weit von "Siedlungsbrei" umschlossen - diese Tendenz sollte auf keinen Fall fortgesetzt werden. Wir lehnen daher grundsätzlich ein Gewerbegebiet im Bereich zwischen Holzhausen und Benzhausen ab. Wir lehnen in diesem Gebiet aus denselben Gründen auch einen Autobahn-Rasthof ab.</p> <p>Dadurch würde ebenfalls viel Fläche verbraucht und der - bisher</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan bislang als Regionalen Grünzug festgelegten Bereich des Marchhügels in die gebietsscharfe Abgrenzung der bislang symbolhaft festgelegten Grünzäsur zwischen March-Holzhausen und Freiburg-Hochdorf einzubeziehen. In diesem Zuge wird die Abgrenzung des regionalplanerischen Freiraumschutzes im Südwesten der Ortslage von Holzhausen deutlich ausgeweitet. Der längs der BAB 5 gelegene Bereich zwischen Holzhausen und Freiburg-Benzhausen wird dabei allerdings nicht in die Grünzäsur miteinbezogen.</p> <p>Hierfür ist neben der an der L 187 abschnittsweise bestehenden baulichen Prägung durch Außenbereichsgebäude ("Siedlerhöfe") die besondere Eignung für eine insgesamt raumverträgliche gewerbliche Entwicklung in besonders verkehrsgünstiger Lage unmitttelbar an der BAB-Anschlussstelle "Freiburg-Nord" ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang ist sowohl den u.a. aufgrund der Hochwassersituation begrenzten gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde March, die gem. Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C vorgesehen ist, wie auch den nur engen räumlichen Spielräumen zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs des Oberzentrums Freiburg selbst Rechnung zu tragen. Für eine - ggf. interkommunale gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs spricht konkret auch die Vorprägung durch das mit B-Plan nahe der Gemarkungsgrenze festgesetzte Gewerbegebiet "Neufeld" in Holzhausen sowie die auf beiden Seiten der Gemarkung aktuell geplante Tank- und Rastanlage auf der Westseite der BAB 5. Zudem ist in diesem Bereich der siedlungstrennende Freiraum durch die Freizeiteinrichtungen und den Campingplatz am Tunisee östlich der BAB 5 bereits auf eine Breite von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>noch recht intakten - Landschaft schwerer Schaden zugefügt. Erfahrungsgemäß ziehen Rasthöfe in Autobahnnähe andere Ansiedlungen nach sich, metastasenartiges Wachstum ist vorprogrammiert. Wir schlagen stattdessen für den Rasthof einen Standort beim Gewerbegebiet Herbolzheim vor. Ausreichende und geeignete Fläche ist hier autobahnnah vorhanden.</p> <p>Wir fordern statt der geschilderten unverträglichen Planungen eine Grünzäsur zwischen Holzhausen und Benzhausen auszuweisen, wie sie im Regionalplan von 1980 bereits enthalten war.</p> <p>Der Bereich ist im Übrigen ökologisch und landschaftlich besonders wertvoll; er ist Bestandteil eines vielfältig strukturierten, reizvollen und wenig gestörten Gebietes zwischen dem Marchhügel und der Autobahn, welches von Benzhausen über Holzhausen und Bottingen bis nach Nimburg reicht. Typisch und wertvoll sind hier gut entwickelte Grünlandflächen, naturnahe Bäche sowie Graben-, Hecken- und Gehölzstrukturen, hoher Grundwasserstand und eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt. Wir schlagen daher - zusätzlich zu den bisher in der RNK dargestellten Flächen - ein weiteres Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vor.</p>	<p>unter 200 m eingeeengt, so dass ihm im Gegensatz zum als Grünzäsur gesicherten Freiraum zwischen Benzhausen und Hochdorf keine wesentliche Bedeutung für die Verhinderung bandartiger Siedlungsentwicklungen zukommt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die geplante Tank- und Rastanlage auch bei Festlegung einer Grünzäsur grundsätzlich regionalplanerisch zulässig wäre, da sie von der Ausnahmeregelung des PS 3.1.2 Abs. 2 (Z) für standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur erfasst wird. Umgekehrt kann der Regionalplan keine Positivfestlegungen für konkrete Standorte von Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen treffen.</p> <p>Auch ergeben sich nach den vorliegenden Fachdaten keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des überwiegend ackerbaulich genutzten Bereichs für den Arten- und Biotopschutz. Es besteht somit weder für die Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Grünzäsur noch für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege eine hinreichende Begründung. Eine dem Besiedlungsausschluss dienende freiraumschützende Festlegung wäre hier zudem auch nicht raumordnerisch vertretbar.</p>
1386	3.1.2	4413	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Opfingen und St. Nikolaus</p> <p>Die Ausbildung einer durchgehenden Siedlungsstruktur am Tuniberg-O-Rand zwischen den Freiburger Ortsteilen Munzigen und Waltershofen ist keinesfalls erwünscht; das zeigt auch die Ausweisung von GZ zwischen Munzigen und Tiengen sowie zwischen Opfingen-St. Nikolaus und Waltershofen. Es verwundert dann allerdings, dass der Plan zwischen Tiengen und Opfingen lediglich einen RGZ vorsieht und dass zwischen Opfingen-Kernort und St. Nikolaus keinerlei Beschränkung vorgesehen ist. Wenn die traditionellen Siedlungsstrukturen nicht gänzlich verlorengehen sollen, halten wir zwischen Opfingen und St. Nikolaus eine GZ, mindestens aber einen RGZ beiderseits der Verbindungsstraße für unbedingt notwendig.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie bereits im geltenden Regionalplan ist auch im Offenlage-Entwurf zwischen den Siedlungsrändern von Opfingen und St. Nikolaus keine freiraumschützende Festlegung vorgesehen. Abgesehen davon, dass der ca. 300 m breite siedlungstrennende Freiraum die für die Festlegung einer Grünzäsur erforderliche Mindestbreite von ca. 400 m deutlich unterschreitet und im zentralen Bereich durch Außenbereichsgebäude deutlich baulich geprägt ist, handelt es sich um einen der wenigen Bereiche, der unter Berücksichtigung der Topographie, der Belange des Hochwasserschutzes sowie der regionalplanerischen freiraumschützenden Festlegungen für eine bauliche Entwicklung des Ortsteils Opfingen (ca. 4.400 Einwohner) im Rahmen der Eigenentwicklung verbleibt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionale Grünzugskulisse im Bereich des Tunibergs einer Anregung der Stadt Freiburg folgend (siehe ID 3665) großflächig ausgedehnt wird. Dies betrifft auch den zwischen Opfingen und St. Nikolaus westlich der L 187 angrenzenden Ostrand des Tunibergs.</p> <p>Die Festlegung des betreffenden Bereichs als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug ist nicht hinreichend begründet und raumordnerisch nicht vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1387	3.1.2	4415	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Auf Gemarkung Freiburg-Stadt wurden Grünzäsuren und regionale Grünzüge gegenüber dem Regionalplan 1995 deutlich ausgedünnt. Insbesondere den Wegfall von Grünzäsuren am Tuniberg (v. a. zwischen Tiengen und Opfingen), zwischen Kappel und Littenweiler sowie zwischen Zähringen und Wildtal sehen wir kritisch.	Keine Berücksichtigung Die zwischen den Siedlungskörpern verbliebenen Freiraumkorridore im Bereich der genannten Grünzäsuren, die aus dem geltenden Regionalplan nicht in den Offenlage-Entwurf übernommen wurden, weisen keine regionalbedeutsame Größendimension und keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Sie unterschreiten mit Breiten von ca. 280 m (Tiengen-Opfingen), ca. 50 m (Littenweiler), ca. 100 m (Kappel) und ca. 150 m (Zähringen-Wildtal) die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m erheblich. Der verbliebene siedlungstrennende Freiraum zwischen den Ortsteilen Tiengen und Opfingen soll aber gemäß Offenlage-Entwurf als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Eine Festlegung dieser Bereiche als Grünzäsuren kommt deshalb bereits aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3147) sowie des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2724) verwiesen.
1388	3.1.2	4416	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Offenbar wurde in einigen Fällen [im Gebiet der Stadt Freiburg] auf die Darstellung als Grünzäsur verzichtet, wenn z. B. der betreffende Bereich bereits als LSG oder FFH-Gebiet geschützt ist. Die Freihaltung zwischen den Orten ist aus unserer Sicht aber ein eigenes Planungsziel, das aufgrund der Belange von Ökologie und Landschaftsbild notwendig ist und dem durch ein großflächiges Schutzgebiet, in dem immer wieder Ausnahmen möglich sind, nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Auch um der Klarheit der Darstellung willen (LSG sind im Regionalplan nicht eingetragen) sollte auf die Grünzäsuren nicht verzichtet werden.	Kenntnisnahme Die mit keiner gebietskonkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf wurde auf Gebiet der Stadt Freiburg in keinem Fall auf die Festlegung einer Grünzäsur aufgrund eines bestehenden fachrechtlichen Schutzes als Landschaftsschutz- oder FFH-Gebiet verzichtet.
1389	3.1.2	4419	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen FR-St. Georgen und Mooswald (südlich der B 31): Die Grünzäsur sollte aus Gründen des Naturschutzes, aber auch wegen der landschaftlichen Bedeutung des Gebietes (Wiesen) möglichst bis an den Rand der Bebauung von FR-St. Georgen erweitert werden. Das Gebiet ist Nahrungs- und im Herbst auch Sammelgebiet für den Weißstorch und eines der wenigen Gebiete im Raum Freiburg, in denen das stark gefährdete Braunkehlchen während der Zugzeit noch geeignete Wiesenflächen als Rast- und Nahrungshabitat vorfindet.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, anstelle des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs zwischen Schallstadt und Freiburg-St. Georgen eine Grünzäsur festzulegen. Dabei wird auf Gebiet der Stadt Freiburg die gebietscharfe Abgrenzung der Grünzäsur deutlich gegenüber dem bestehenden Regionalen Grünzug ausgeweitet. Im Bereich des südwestlichen Ortsrandes von St. Georgen verläuft die geplante Grenze der Grünzäsur etwa 100 bis 150 m abgerückt vom Ortsrand. Diese Bereiche weisen überwiegend eine Prägung durch Außenbereichsgebäude bzw. eine gärtnerische Nutzung auf. Auch vor dem Hintergrund der Breite der geplanten Grünzäsur von ca. 1.100 bis 1.300 m sowie des vom Siedlungsrand abgerückten

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Verlaufs des für die Festlegung maßgeblichen Wildtierkorridors nach Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ergeben sich keine inhaltlichen Gesichtspunkte, die für eine Vergrößerung der Grünzäsur sprechen.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende Begründung vor, die eine Vergrößerung der Grünzäsur rechtfertigen könnte.</p>
1390	3.1.2	4420	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Grünzäsur im Bereich Neuhäuser / Unterglottertal / Föhrental (Gmdn. Glottertal und Heuweiler)</p> <p>Wir fordern die Beibehaltung dieser wichtigen Grünzäsur. Durch die wenig sensible Platzierung des Gewerbegebiets am Ausgang des Föhrentals ist bereits eine empfindliche Beeinträchtigung des Freiraums am Ausgang des Glottertals erfolgt. Durch die Beibehaltung, ja eine Ausdehnung der Grünzäsur muss dafür gesorgt werden, dass der Bereich naturbetont und unbebaut bleibt. Auch wenn der Bereich durch Siedlungen in seiner Breite und Ausdehnung bereits reduziert ist, muss, um eine weitere Verkleinerung zu verhindern, diese Grünzäsur bestehen bleiben. Die Freihaltung des Bereiches ist notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Trennung der Siedlungen - für die Offenhaltung der Mündung des Föhrentals ins Glottertal (landschaftsprägender Flammenhof!), kein "Zumauern" des Föhrentals! - als Tierwanderkorridor am Westrand des Schwarzwaldes - zur Wasser-Retention und zur ungestörten Bildung von Grundwasser - zur Sicherung der Durchlüftungsfunktion der Talausgänge (Berg-Tal-Windsysteme). 	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen dem westlichen Siedlungsrand von Unterglottertal sowie dem Gewerbegebiet "Engematte" weist eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Darüber hinaus befinden sich hier zwischen den Siedlungsändern mehrere Außenbereichsgebäude, die die siedlungstrennende Funktion des Freiraumbereichs stark einschränken. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass es sich um einen landschaftlich sensiblen Bereich handelt, insbesondere was die Blickbeziehungen zwischen dem Unteren Glottertal und dem durch markante Hoflagen geprägten Föhrental anbelangt.</p> <p>Seitens der Gemeinde Glottertal wird zur gewerblichen Eigenentwicklung eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Engematte" nach Osten bis zum Bereich der Gschwandermühle verfolgt (ca. 1 ha) (siehe (ID 341)). Räumliche Alternativen der Entwicklung des Gewerbegebiets der Gemeinde bestehen wegen der topographischen Verhältnisse sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes (die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen befinden sich nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100)) nicht.</p> <p>Um aber unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen das Entstehen eines vollständig geschlossenen Siedlungskörpers am Ausgang des Föhrentals zu vermeiden, ist es raumordnerisch begründet und sinnvoll, den im Offenlage-Entwurf nördlich des Glotterbachs vorgesehenen Regionalen Grünzug in östlicher und südlicher Richtung um insgesamt ca. 22 ha auszuweiten und dabei im Bereich zwischen Gschwandermühle, Siedlungsrand von Unterglottertal und L 112 einen ca. 200 m breiten Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern einzubeziehen. Konflikte mit gemeindlichen Entwicklungsabsichten bestehen hierbei nicht.</p> <p>Der vorgebrachten Anregung teilweise entsprechend, wird der zwischen den Siedlungskörpern liegende Freiraum nordwestlich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					von Unterglöttertal durch Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in Teilen regionalplanerisch gesichert. Dabei wird in einer raumordnerischen Gesamtabwägung den begründeten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Vorrang vor einem vollständigen Erhalt des Freiraums am Ausgang des Föhrentals eingeräumt.
1391	3.1.2	4421	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur nördlich Kirchzarten Um ein Zusammenwachsen von Kirchzarten, Zarten, Stegen und Burg zu verhindern, muss in diesem Bereich die Grünzäsur beibehalten resp. erweitert werden. Die Umweltverbände wehren sich z. B. entschieden gegen derzeitige Pläne, in dem Zwischenraum zwischen den Siedlungen Kirchzarten und Zarten weitere Bebauung zuzulassen (s. laufendes Verwaltungsverfahren). Obwohl der Bereich von Straßen durchzogen ist, muss er frei gehalten werden. Der Freiraum ist wichtig wegen: - hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen - Sicherung der natürlichen Talauen - Tierwanderstrecke - Ungestörter Fluss für Berg-Tal-Winde als klimatischer Ausgleich - Erhaltung des Freiraums zur Trennung der Siedlungen - Wasserretention und Grundwasserneubildung - Sicherung einer kulturhistorisch bedeutenden Siedlung (Tarodunum) [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde ein Abgrenzungsvorschlag als Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Keine Berücksichtigung Der Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern von Kirchzarten und Zarten weist eine Breite von ca. 300 bis 350 m auf, jener zwischen Zarten und Stegen sogar nur noch eine Breite von ca. 150 bis 200 m. Sie weisen keine regionalbedeutsame Dimension mehr auf und unterschreiten die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, die im geltenden Regionalplan zwischen Zarten und Stegen bestehende Grünzäsur erneut festzulegen. Darüber hinaus bestehen zwischen Stegen, Burg und Kirchzarten auf großer Fläche fachrechtliche Festlegungen, die eine Siedlungsentwicklung ausschließen. Neben den Wasserschutzgebietszonen I und II längs des Wagensteigbachs betrifft dies vor allem den als archäologisches Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung und nach § 12 DSchG großflächig geschützten Bereich der Keltensiedlung Tarodunum. Konkrete Anhaltspunkte für einen raumordnerischen Steuerungsbedarf zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen, eines räumlich dispersen Siedlungsmusters oder zur Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen bestehen hier nicht. Auch bestehen im gesamten Bereich des Zartener Beckens keine aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtigen Bereiche für den Biotopverbund. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im betreffenden Bereich natürliche Überschwemmungsaunen nur kleinflächig vorkommen. Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100). Bestehen hier nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes nicht flächig, sondern nur im unmittelbaren Umfeld von Wagensteigbach und Höllenbach. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
1392	3.1.2	4422	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	[Grünzäsur] zwischen Bad Krozingen Kernort, Biengen und Schlatt Im NO von Bad Krozingen ist in Richtung Ehrenkirchen, Offnadingen und Biengen eine große GZ vorgesehen, die wir sehr begrüßen. Wir halten allerdings eine Erweiterung der GZ in Richtung S und SW von Biengen bis zur B 31 und über letztere hinweg bis	Keine Berücksichtigung Angrenzend an die neu festgelegte Grünzäsur zwischen Bad Krozingen-Kernort, Biengen, Offnadingen und Ehrenkirchen ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den unmittelbar westlich angren-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nach Schlatt (beiderseits der K 4939) für erforderlich, um unerwünschten Entwicklungen in diesem Landschaftsraum vorzubeugen. Er ist in dem ansonsten nicht besonders reizvollen Bad Krozinger Umfeld landschaftlich interessant (Biengener Berg, Verlauf des Neumagens mit Spazierwegen, vom Kurpark ausgehend). Bad Krozingen hat im Übrigen in der letzten Zeit ungewöhnlich große Bauflächen beansprucht. Künftiges (geringeres!) Wachstum sollte sich nicht in den genannten Raum hinein entwickeln.</p>	<p>zenden Freiraum zwischen Kernort, Biengen und Schlatt als Regionalen Grünzug festzulegen. Dabei wird der Regionale Grünzug zwischen dem Kernort und Biengen gegenüber dem geltenden Regionalplan deutlich vergrößert.</p> <p>Hierdurch werden die regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen in diesem Bereich ausreichend regionalplanerisch gesichert. Da eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in erster Linie an der Landesentwicklungssachse längs der B 3 zu verzeichnen ist, besteht keine inhaltliche Begründung, an Stelle eines Regionalen Grünzugs auch zwischen Kernort, Biengen und Schlatt eine Grünzäsur festzulegen.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.</p>
1393	3.1.2	4423	<p>Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Grünzäsur zwischen Merzhausen und Au Um ein Zusammenwachsen von Merzhausen und Au zu verhindern, schlagen wir eine Grünzäsur zwischen den beiden Orten auf beiden Seiten der L 122 vor, wie sie im RP von 1995 enthalten war. Sie sollte sich sowohl über die enge Talaue als auch die beiderseitigen Berghänge erstrecken. Diese Zäsur unterschreitet an manchen Stellen sicher die vom Regionalplan gesetzte Zielbreite von 400 m. Aber gerade deshalb ist sie besonders notwendig, um wirksam das Zusammenwachsen der beiden Orte zu verhindern. Sie erfüllt wichtige Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des landschaftlichen Strukturereichtums in der Talniederung - Trennung der Siedlungsbereiche - Wasserretention - Klimatisches Ausgleichsgebiet (Entstehung von Kaltluft, Fließgebiet für Talwinde) - Tierwanderstrecke (Schönberg - Schwarzwald) <p>Zumindest muss der Regionale Grünzug - ebenfalls auf beiden Seiten der L 122 - in diesem Bereich erhalten bleiben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern von Au und Merzhausen beträgt noch ca. 200 bis 350 m. Der Freiraum weist keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde kommt eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich nicht in Betracht.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurden die Bereiche westlich des Dorfbachs die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Schönberg stehen, aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das wohnortnahe Naturerleben in der Grünzugskulisse belassen. Die im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegten Freiraumbereiche östlich des Dorfbachs wurden demgegenüber im Offenlage-Entwurf nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen, da dieser Bereich durch die im Talraum dominierenden Sport- und Tennisplätze, Gebäude und Parkplätze sowie das Regenrückhaltebecken insgesamt keine landschaftliche Prägung mehr aufweist. Eine deutliche siedlungstrennende Funktion weist der vergleichsweise schmale Freiraumbereich zwischen den Siedlungsrändern aus regionaler Sicht nicht mehr auf. Hierzu tragen auch die starken Veränderungen der natürlichen Geländemorphologie bei. Bei den teilweise als Grünland genutzten Bereichen östlich der Alten Straße handelt es sich zudem um Steillagen, die für eine weitere Besiedlung ohnehin nicht in Frage kommen. Nach der der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans zugrunde liegenden Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) weist der gesamte Freiraum zwischen Merzhausen und Au keine mindestens regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft auf. Auch handelt es sich bei diesem Bereich im Gegensatz zu den Schönberg und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Schwarzwaldrand verbindenden Freiräumen zwischen Au und Wittnau nicht um einen aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtigen Bereich für den Biotopverbund.</p> <p>Zur Klarstellung wird auf folgende Punkte hingewiesen: Die regionalplanerisch zugrunde gelegte Zielbreite von Grünzäsuren beträgt entgegen der Annahme des Einwenders ca. 1.000 m und ihre Mindestbreite ca. 400 m (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Im geltenden Regionalplan ist im betreffenden Bereich keine Grünzäsur festgelegt. Die hier ehemals bestehende Grünzäsur wurde in einem Regionalplanänderungsverfahren 2002 aufgehoben und an ihrer Stelle der Regionale Grünzug auf die Ostseite der L 122 erweitert.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur oder eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.</p>
1394	3.1.2	4424	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Grünzäsur zwischen Au und Wittnau</p> <p>Wir möchten unsere Forderung wiederholen, dass die schmale, "weiß" gehaltene Fläche links des Selzenbaches im Süden von Au in die Grünzäsur integriert werden soll - entsprechend der Grenze des LSG, die entlang dem Selzenbach verläuft. - Hier, exakt am Ortsausgang von Au beginnt die sehr harmonische, kaum gestörte Landschaft des Selzen- und des Hexentals - ein wohlthuender Kontrast, wenn man aus dem Freiburger "Siedlungsbrei" kommt. Der Erhalt dieser Landschaft geht nicht nur die Gemeinde Au an, sondern er ist eine überörtliche regionalplanerische Aufgabe.</p> <p>Mit dem Leitziel "Innenentwicklung statt Außenentwicklung" wäre ein Baugebiet an dieser Stelle nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass Au die Aufnahme in den Naturpark Südschwarzwald beantragt hat. Eine Planung in die wertvolle Landschaft am Schwarzwaldrand hinein wäre in diesem Zusammenhang gänzlich unpassend. Aus diesen Gründen sollte die Gemeinde Au die Grenze der Grünzäsur am Verlauf des Selzenbaches belassen. Au hat soviel Baulandreserven, dass man mit einer endgültigen Entscheidung bis zur nächsten Fortschreibung des Regionalplanes abwarten kann. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Au lediglich als "Ort mit Eigenentwicklung" ausgewiesen ist und dass in Au in den letzten Jahren eine beachtliche Bautätigkeit stattgefunden hat.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Zu der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar.</p> <p>Eine über das Selzenbächle nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hexental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklungsgemeinde in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen</p>
1395	3.1.2	4425	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Zwischen Wittnau und Sölden</p> <p>Das Hexental weist hier mit freiem Blick auf das Schönbergmassiv und auf die Schwarzwaldhänge einen landschaftlich besonders reizvollen Abschnitt auf. Andererseits ist hier der Druck auf die</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist zwischen Wittnau und Sölden vorgesehen, den im geltenden Regionalplan dort festgelegten Regionalen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zwischen den Orten liegende Landschaft besonders groß, wie an verschiedenen Planungsideen der Vergangenheit zu erkennen war. Von Wittnau her ist der Freiraum durch Bebauung zunehmend eingeengt, von Sölden her gab (gibt?) es Planungen in das LSG hinein. Uns erscheint hier eine GZ mindestens ebenso wichtig wie zwischen Bollschweil und Sölden.</p> <p>Der Freiraum zwischen den Ortsrändern beträgt nur noch ca. 600 m. Einer Tendenz zur Auflösung deutlicher Siedlungsgrenzen wie etwa zwischen Merzhausen und Au sollte deutlich entgegengewirkt werden.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle den Hinweis wiederholen, dass u. E. die weiß gehaltene Fläche im SW des Wittnauer Sportgeländes in die GZ (bzw. alternativ in den RGZ) integriert werden sollte, entsprechend der Grenze des LSG. Der freie Blick von hier über das auslaufende Hexental zum Ölberg, zur Staufener Burg und zur Rheinebene ist besonders schön und wert, erhalten zu werden.</p>	<p>Grünzug in leicht veränderter Abgrenzung beizubehalten. Er ist vor allem in der besonderen Bedeutung des Freiraums für das Schutzgut Boden sowie für das wohnortnahe Naturerleben begründet und dient durch seine siedlungstrennende Funktion auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Schwarzwald und Schönberg sowie der Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen im Hexental.</p> <p>Auch unter Berücksichtigung der geringen Breite des siedlungstrennenden Freiraums zwischen den Ortsrändern von Wittnau und Sölden ergeben sich bei Betrachtung der Gesamtsituation im Hexental keine Gesichtspunkte, die eine Umwandlung des Regionalen Grünzugs in eine Grünzäsur raumordnerisch geboten erscheinen lassen. Von den insgesamt vier siedlungstrennenden Freiräumen zwischen Au und Ehrenkirchen ist bei drei gemäß Offenlage-Entwurf die Festlegung einer Grünzäsur vorgesehen. Zwei dieser geplanten Grünzäsuren treten an die Stelle von Regionalen Grünzügen des geltenden Regionalplans. Der Entwicklung bandartiger Siedlungsstrukturen im Hexental wird somit konsequent raumordnerisch entgegen gewirkt und der großräumige Freiraumverbund unter Einschluss der für den Biotopverbund wichtigen Bereiche gesichert.</p> <p>Der südwestlich des Wittnauer Sportplatzgeländes gelegene, im Offenlage-Entwurf nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte ("weiße") Bereich ist nördlich der Weinbergstraße im geltenden Flächennutzungsplan als Mischgebiet bzw. Sondergebiet für Sportflächen dargestellt und teilweise auch mit Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Eine Einbeziehung dieses Bereich in den Regionalen Grünzug scheidet angesichts dieser bauleitplanerischen Widmung aus. Eine nochmalige Überprüfung der Grünzugsabgrenzung südlich der Weinbergstraße unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten hat aber ergeben, dass die hier gegenüber dem geltenden Regionalplans um bis zu 150 m zurückversetzte Grünzugsgrenze angesichts der Reliefsituation und der landschaftlichen Exponiertheit dieses Bereichs nicht plausibel ist. Diese Abgrenzung würde eine stark in den sensiblen Landschaftsraum (sich nach Süden öffnende Talsituation) ausgreifende Siedlungsentwicklung raumordnerisch ermöglichen. Die vorgebrachte Anregung aufgreifend, wird die geplante Grünzugsgrenze deshalb in diesem Bereich wieder an jene des Regionalen Grünzugs des geltenden Regionalplans angelehnt (Vergrößerung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf um ca. 2,5 ha). Angesichts der an den v.a. am nördlichen und östlichen Siedlungsrand von Wittnau verbleibenden nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen Flächen" bestehen über die flächennutzungsplanerisch gewidmeten Bauflächen und In-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					nenentwicklungspotenziale hinaus nach wie vor ausreichend regionalplanerische Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde. Gleichzeitig wird aus Gründen der Schlüssigkeit der Abgrenzung am östlich angrenzenden südlichen Siedlungsrand von Wittnau die Grünzugsgrenze unter Anpassung an die realen Nutzungsverhältnisse begradigt und um ca. 40 bis 50 m zurückgenommen (insges. ca. 2 ha). Die Umwandlung des Regionalen Grünzugs in eine Grünzäsur ist nicht hinreichend begründet. Demgegenüber ist eine Modifizierung der Grünzugsabgrenzung am südlichen Ortsrand von Wittnau begründet und raumordnerisch vertretbar.
1396	3.1.2	4426	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Ehrenstetten und Bollschweil Wir begrüßen sehr diese neue GZ in der besonders wertvollen Landschaft zwischen Ölberg und den Schwarzwaldhängen. Wir schlagen vor, diese GZ am Fuß des Ölberges nach NO zu verlängern, nach Möglichkeit bis zum Kuckucksbad bzw. zum Steinberg.	Keine Berücksichtigung Eine Vergrößerung der zwischen Ehrenkirchen und Bollschweil anstelle eines bestehenden Regionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsur in nordöstlicher Richtung am Fuß des Ölberges ist - unabhängig von ihrer planerischen Begründung - aufgrund der dort bestehenden Splittersiedlungen sowie bauleitplanerisch gewidmeten Siedlungsflächen von Gütighofen und Ellighofen weder sinnvoll noch möglich
1397	3.1.2	4427	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Zwischen Staufen und seinen Ortsteilen Der Regionalplan 1995 enthielt eine GZ zwischen Staufen und Wettelbrunn, die im aktuellen Entwurf weggefallen ist. Wir können dem zustimmen, weil eine stärkere bauliche Entwicklung zwischen Kernstadt Staufen/Grunern und Wettelbrunn derzeit ganz unwahrscheinlich ist. Wir schlagen stattdessen eine GZ zwischen dem Kernort Staufen (im Bereich Schulzentrum/Baugebiet Wolfacker) und Grunern mit seinem gut erhaltenen Dorfbild vor. Im Flächennutzungsplan von Staufen ist hier bereits eine "kommunale Grünzäsur" eingetragen, die vom Regionalplan übernommen und ausgeformt werden könnte. Ein Freihalten dieses Bereiches ist aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes (Belchenblick) sowie wegen der Frischluftschneise (Belchenwind) sinnvoll.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug zwischen Staufen und dem Ortsteil Grunern deutlich zu vergrößern und bis unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand von Grunern zu führen. Hierdurch werden die regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen in diesem Bereich, insbesondere für das Schutzgut Klima und Luft ausreichend regionalplanerisch gesichert. Da eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in erster Linie an der Landesentwicklungssachse längs der B 3 zu verzeichnen ist, besteht keine inhaltliche Begründung, an Stelle eines Regionalen Grünzugs hier eine Grünzäsur festzulegen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
1398	3.1.2	4428	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Die schon im alten Plan bestehende GZ zwischen Staufen und Münstertal ist im neuen Entwurf ausgeformt, sie umschließt die Streusiedlung "Etzenbach". Wir begrüßen das sehr, weil die Landschaft am Fuß des Höllenberges im auslaufenden Münstertal besonders reizvoll ist und Staufen sich keinesfalls in diese Richtung entwickeln sollte. Deshalb schlagen wir auch vor, die Grünzäsur so weit als möglich an den Rand der Bebauung von Staufen heranzu-	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die grundsätzlich zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die im Offenlage-Entwurf zwischen Staufen und Unter-münstertal vorgesehene Grünzäsur schließt unmittelbar an den bestehenden bzw. bauleitplanerisch definierten östlichen Siedlungsrand von Staufen an. Insofern wird der Anregung bereits

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				führen. - Wir gehen andererseits davon aus, dass im Weiler Etzenbach auch künftig bauliche Entwicklungen möglich sind, etwa durch Auffüllen von Baulücken.	durch den Planentwurf Rechnung getragen. Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend wird darüber hinaus die Regionale Grünzugskulisse südlich der L 123 anschließend an die Grünzäsur bis zum bewaldetem Talrand um insgesamt ca. 77 ha vergrößert (siehe (ID 3133)). Bezüglich einer baulichen Verdichtung der Siedlung Etzenbach wird zudem auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt Staufen (ID 2437) verwiesen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass im geltenden Regionalplan im betreffenden Bereich keine Grünzäsur festgelegt ist. Die im Bereich der Gemarkungsgrenze Staufen / Münstertal ehemals bestehende Grünzäsur wurde in einem Regionalplanänderungsverfahren 2004 aufgehoben und an ihrer Stelle ein Regionaler Grünzug festgelegt.
1399	3.1.2	4429	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Der Regionalplan von 1995 enthielt im Münstertal eine GZ in Höhe des Klosters St. Trudpert, die im jetzigen Entwurf weggefallen ist. Im Münstertal (Ober- wie Untermünstertal) ist es aufgrund der sehr zerstreuten Siedlungsstruktur ("Rotten") in den langen Tälern nicht einfach, GZ festzulegen. Es ist hier andererseits besonders wichtig, das traditionelle Siedlungsbild zu erhalten, nicht zuletzt im Hinblick auf Tourismus und Siedlungsbild. - Vielleicht lassen sich auch ohne GZ Regelungen gemeinsam mit der Gemeinde finden, um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den PS 2.4.0.3. (Z) des Offenlage-Entwurfs verwiesen, nach dem die künftige Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Eine flächenhafte Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde Münstertal, die in keinem räumlichen Bezug zu den bestehenden Siedlungskörpern stünde, würde hierzu grundsätzlich im Widerspruch stehen.
1400	3.1.2	4430	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Buggingen und Seefeldern Eigenartigerweise ist zwischen den zwei Ortsteilen weder GZ noch RGZ vorgesehen. Ein Zusammenwachsen des ländlich geprägten Ortsteiles Seefeldern mit dem Kernort ist sicherlich nicht erwünscht; das sollte auch in der RNK deutlich werden. Wir schlagen hier dringend GZ bzw. RGZ vor, auf beiden Seiten der B 3 mit Anschluss an den RGZ im Osten. Buggingen benötigt für seine Entwicklung die fraglichen Flächen nicht. Auch naturschutzfachlich ist der Schutz der Landschaft zwischen Buggingen und Seefeldern von Bedeutung: östlich der B 3 befindet sich mindestens ein Brutvorkommen des Wiedehopfes (außerhalb des jetzt vorgesehenen RGZ).	Keine Berücksichtigung Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern des Kernorts von Buggingen und des Ortsteils Seefeldern beträgt noch ca. 250 m. Der Freiraum weist keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde kommt eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich nicht in Betracht. Wie im geltenden Regionalplan, wurde der vergleichsweise schmale Freiraum zwischen den Siedlungskörpern auch im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nicht in die Regionale Grünzugskulisse aufgenommen, da er aus regionaler Sicht keine deutliche siedlungstrennende Funktion aufweist. Im Gegensatz dazu wurden im Offenlage-Entwurf die deutlich größeren siedlungstrennenden Freiräume zwischen Seefeldern und Heitersheim sowie zwischen Buggingen und Müllheim-Hügelheim neu als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug festgelegt. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Grünzäsur oder eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.
1401	3.1.2	4431	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Weilertal</p> <p>Auch hier müssen zur Vermeidung "bandartiger Siedlungsstrukturen" die bisherigen Grünzäsuren zwischen Müllheim und Niederweiler, zwischen Nieder- und Oberweiler sowie Oberweiler und Schweighof erhalten bleiben!</p> <p>Eine Grünzäsur zwischen Müllheim und Niederweiler ist besonders wichtig, da dies die erste Querungsmöglichkeit des Weilertals für Wildtiere östlich der Stadt darstellt.</p> <p>Wiederherstellung der Grünzäsur zwischen Niederweiler und Oberweiler (Verbindung zwischen Plangebiet 137 und dem Steinberg bzw. NSG Innerberg).</p> <p>Möglichst keine weiteren Verbauungen im gesamten Weilertal, da sich dies negativ auf das Talwindssystem (vom Klemmbach und vom Hochblauen her) auswirken würde.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den ca. 250 bis 300 m breiten Freiraumbereich zwischen Müllheim-Kernstadt und dem Ortsteil Niederweiler anstelle der bisherigen Grünzäsur als Regionalen Grünzug festzulegen, da unter Berücksichtigung des hier bestehenden Friedhofsareals und seiner Entwicklung die generell zugrunde gelegte Mindestfreiraumbreite für die Festlegung von Grünzäsuren von ca. 400 m nicht mehr erreicht wird. Ein aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtiger Bereich für den Biotopverbund besteht hier nicht. Im Einzelnen wird auch auf die Behandlung der auf diesen Bereich bezogenen Anregung der Stadt Müllheim (ID 3438) verwiesen.</p> <p>In den Freiraumbereichen zwischen Müllheim-Niederweiler und Badenweiler-Oberweiler sowie zwischen Badenweiler-Oberweiler und Badenweiler-Schweighof ist im Offenlage-Entwurf demgegenüber vorgesehen, anstelle der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsuren Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in Verbindung mit Regionalen Grünzügen festzulegen. Im Gegensatz zur Annahme des Einwenders kommt es hierdurch vom Regelungsgehalt her zu keiner Verminderung des regionalplanerischen Freiraumschutzes.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung von Grünzäsuren in den genannten Bereichen begründen könnten.</p>
1402	3.1.2	4438	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Zwischen [Schallstadt-] Wolfenweiler und Leutersberg sollte die Grünzäsur von Norden her bis an die Eisenbahn herangeführt werden. Die sehr lockere, teils historische Bebauung am Fuß des Hanges vom Schönberg her sollte hier nicht verdichtet werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf nordöstlich von Schallstadt-Wolfenweiler enthaltene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur, die den siedlungstrennenden Freiraum zwischen Schallstadt-Leutersberg und Freiburg-St. Georgen sichert entspricht im betreffenden Bereich der Abgrenzung des hier im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs. Diese Abgrenzung des regionalplanerischen Freiraumschutzes entspricht jener, die bei einem Regionalplanänderungsverfahren 2004 festgelegt wurde, bei dem die Grünzäsur zwischen Wolfenweiler und Leutersberg zugunsten baulicher Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Schallstadt aufgehoben wurde.</p> <p>Bei dem ca. 200 bis 300 m breiten Streifen nordwestlich der Rheintalbahn, der nicht Teil der Grünzäsur ist, handelt es sich um einen durch zahlreiche Außenbereichsgebäude geprägten Bereich.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Für den Erhalt des zwischen Leutersberg und Freiburg-St Georgen verlaufenden Wildtierkorridors gem. Generalwildwegeplan, der maßgeblich für die Festlegung der Grünzäsur ist, kommt ihm keine besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die mit der Grünzäsur verfolgte Zielsetzung des Erhalts der siedlungstrennenden Freiräume und der Verhinderung einer bandartigen Siedlungsentwicklung. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung der Grünzäsur in diesem Bereich hinreichend begründen könnten.
1403	3.1.2	4980	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Au und Wittnau Wir verstehen nicht, warum am oberen Heimbachweg in Au (Verbindungsweg nach Wittnau) die Fläche von der ehem. "Adlerburg" bis zur Gemarkungsgrenze aus der Grünzäsur ausgenommen wurde. Im FNP von Au ist hier keine Bebauung vorgesehen. Wir fordern, dass die Grünzäsur näher an den Bereich "Adlerburg" herangezogen wird.	Keine Berücksichtigung Südlich der ehemaligen "Adlerburg" ist auf der Westseite des Oberen Heimbachwegs im geltenden Flächennutzungsplan eine sich über ca. 200 m nach Süden erstreckende Wohnbaufläche dargestellt, die bereits teilweise baulich genutzt wird. Unmittelbar südlich davon schließt ein Gebäudebestand an. Dieser Bereich, der auch nicht von der im geltenden Regionalplan zwischen Au und Wittnau symbolhaft festgelegten Grünzäsur erfasst wird, bildet einen Zwangspunkt für die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur zwischen den Ortsrändern von Au und Wittnau im Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Eine Vergrößerung der geplanten Grünzäsur im betreffenden Bereich ist somit weder sinnvoll noch möglich.
1404	3.1.2	4522	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herr Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Bleibach und Untersimonswald Wir wenden uns gegen die Beschneidung der Grünzäsur zwischen Untersimonswald und Bleibach (aus der Grünzäsur herausgenommene Flächen nur in Simonswald). Insbesondere in Simonswald ist die Tendenz zu spüren, dass sich die Bebauung zu einem lockeren, kaum unterbrochenen Siedlungsband entwickelt. Darum ist die Freihaltung der Offenfläche zwischen Untersimonswald und Bleibach/Kregelbach von großer landschaftlicher Bedeutung. Gegen die Herausnahme spricht der landschaftlich bedeutende Eingangsbereich des Simonswälder Tals, der frei bleiben muss (Tourismus hat hohe Bedeutung für Simonswald!). Der strukturell schön entwickelte Weiler Kregelbach verträgt keine Vergrößerung (nur auf Simonswälder Seite!). Am Ortsrandbereich von "Niederbrücke" und Kregelbach gibt es Streuobstbestände. Ein Beginn des Zusammenwachsens mit Untersimonswald muss schon "im Keim" verhindert werden. Wir fordern daher die Beibehaltung der gesamten Grünzäsur.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die im geltenden Regionalplan symbolhaft zwischen Gutach-Bleibach und Untersimonswald festgelegte Grünzäsur so gebietsscharf abzugrenzen, dass eine ca. 4,5 ha große Fläche am westlichen Ortsrand von Untersimonswald nicht von der Grünzäsur erfasst wird. Damit wird den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Simonswald Rechnung getragen, die hier eine gewerbliche Flächenausweisung vorsehen. Bei der Abwägung zwischen der regionalplanerischen Zielsetzung, einer bandartigen Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken sowie den Vorstellungen der Gemeinde zur weiteren Siedlungsentwicklung wurde berücksichtigt, dass aufgrund von Topographie, historisch gewachsener Siedlungsstruktur und den Belangen des Hochwasserschutzes nur wenig geeignete Bereiche im Gemarkungsgebiet für eine gewerbliche Eigenentwicklung in Frage kommen. Mit dem Offenlage-Entwurf wird gleichwohl sichergestellt, dass ein über 200 m breiter Freiraumbereich bis zum in die Grünzäsur eingeschlossenen Weiler Kregelbach von einer Besied-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					lung freigehalten wird. Der im Verfahren von der Gemeinde Simonswald zwischenzeitlich vorgebrachten Anregung nach weitergehender Rücknahme der Grünzäsur am westlichen Ortsrand von Untersimonswald wird im Übrigen nicht gefolgt (siehe (ID 1009)). Eine Vergrößerung der Grünzäsur ist raumordnerisch somit nicht vertretbar.
1405	3.1.2	4526	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Endingen und Forchheim Endingen hat sich in den letzten Jahren enorm in Richtung Norden entwickelt. Wir sehen die Gefahr, dass diese Entwicklung sich künftig über die Umgehungsstraße hinweg entlang der Straße nach Forchheim fortsetzt. Forchheim ist nach wie vor eine geschlossene, ländlich geprägte Siedlung, die nicht mit dem Kernort Endingen verschmelzen sollte.	Berücksichtigung Die Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur zwischen Endingen a.K. und Forchheim ist raumordnerisch begründet und vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der entsprechenden Anregung des Landratsamts Emmendingen (ID 2643) verwiesen.
1406	3.1.2	4528	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Buchheim und Neuershausen (March) Es verwundert, dass zwischen Buchheim und Neuershausen weder eine GZ noch ein RGZ ausgewiesen ist (dagegen ist nach NO über den Marchhügel eine ungewöhnlich große GZ eingetragen). Neuershausen ist von Buchheim deutlich durch landwirtschaftliche Flächen (auf guten Böden!) getrennt und bietet noch einen weitgehend dörflichen Charakter. Auch wenn beide Ortsteile zur selben Gemeinde gehören, sollte ein sukzessives Zusammenwachsen verhindert werden. - Im Regionalplan von 1995 war zwischen den beiden Ortsteilen eine Grünzäsur enthalten. Es ist für uns unverständlich, warum diese im neuen Entwurf entfallen ist. Wir fordern die Wiederaufnahme dieser für Landschafts- und Siedlungsbild wichtigen Zäsur.	Keine Berücksichtigung Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsrändern von Buchheim und Neuershausen weist unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die regionalbedeutsamen Freiräume südwestlich von Neuershausen sowie nordöstlich von Buchheim durch eine Vergrößerung der Grünzugskulisse bzw. Neufestlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. einer Grünzäsur gegenüber dem geltenden Regionalplan durch den Offenlage-Entwurf eine regionalplanerische Sicherung erfahren. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
1407	3.1.2	4530	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Holzhausen (March) und Benzhausen (Freiburg) Die unter 3.3.2.3 genannte GZ umfasst vor allem Flächen auf dem Marchhügel zwischen den Ortsteilen von March, FR-Hochdorf und FR-Benzhausen. Wir halten in diesem Bereich größere bauliche Planungen für wenig wahrscheinlich, dagegen kommt das Gebiet zwischen Autobahn und der Straße zwischen Holzhausen und Benzhausen sehr wohl für eine Überplanung in Frage (Nähe zur BAB-Anschlussstelle!). In der Vergangenheit gab es hier bekanntlich (gescheiterte) Ansiedlungsversuche großer Möbelhäuser, und	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan bislang als Regionalen Grünzug festgelegten Bereich des Marchhügels in die gebietsscharfe Abgrenzung der bislang symbolhaft festgelegten Grünzäsur zwischen March-Holzhausen und Freiburg-Hochdorf einzubeziehen. In diesem Zuge wird die Abgrenzung des regionalplanerischen Freiraumschutzes im Südwesten der Ortslage von Holzhausen deutlich ausgeweitet. Der längs der BAB 5 gelegene Bereich zwischen Holzhausen und Frei-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>seit längerem wird über eine Autobahnraststätte und/oder ein Gewerbegebiet diskutiert und gestritten. Unseres Erachtens sollte diese Fläche weder für das eine noch für das andere zur Verfügung stehen. Im Umkreis der March existieren jetzt schon genügend großflächige Gewerbegebiete und bestimmen das Bild der Siedlungen und der Landschaft: Freiburg-Hochdorf (auf ehemaligen Mooswaldwiesen), March-Hugstetten, March-Buchheim, March-Neuershausen (weniger groß), Nimburg (großflächig an der Autobahn) und Umkirch. Es kann nicht angehen, dass innerhalb relativ kurzer Zeitspannen immer weitere große Gewerbeflächen "auf der Grünen Wiese" entstehen, die enorme Flächen verbrauchen und künftigen Generationen diese Flächen (dann vielleicht für ganz andere Ziele?) rauben. Das ist das Gegenteil von nachhaltiger Planung.</p> <p>Der Marchhügel ist heute bereits ein gutes Stück weit von "Siedlungsbrei" umschlossen - diese Tendenz sollte auf keinen Fall fortgesetzt werden. Wir lehnen daher grundsätzlich ein Gewerbegebiet im Bereich zwischen Holzhausen und Benzhausen ab. Wir lehnen in diesem Gebiet aus denselben Gründen auch einen Autobahn-Rasthof ab.</p> <p>Dadurch würde ebenfalls viel Fläche verbraucht und der - bisher noch recht intakten - Landschaft schwerer Schaden zugefügt. Erfahrungsgemäß ziehen Rasthöfe in Autobahnnähe andere Ansiedlungen nach sich, metastasenartiges Wachstum ist vorprogrammiert. Wir schlagen stattdessen für den Rasthof einen Standort beim Gewerbegebiet Herbolzheim vor. Ausreichende und geeignete Fläche ist hier autobahnnah vorhanden.</p> <p>Wir fordern statt der geschilderten unverträglichen Planungen eine Grünzäsur zwischen Holzhausen und Benzhausen auszuweisen, wie sie im Regionalplan von 1980 bereits enthalten war.</p> <p>Der Bereich ist im Übrigen ökologisch und landschaftlich besonders wertvoll; er ist Bestandteil eines vielfältig strukturierten, reizvollen und wenig gestörten Gebietes zwischen dem Marchhügel und der Autobahn, welches von Benzhausen über Holzhausen und Bottingen bis nach Nimburg reicht. Typisch und wertvoll sind hier gut entwickelte Grünlandflächen, naturnahe Bäche sowie Graben-, Hecken- und Gehölzstrukturen, hoher Grundwasserstand und eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt. Wir schlagen daher - zusätzlich zu den bisher in der RNK dargestellten Flächen - ein weiteres Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vor.</p>	<p>burg-Benzhausen wird dabei allerdings nicht in die Grünzäsur miteinbezogen.</p> <p>Hierfür ist neben der an der L 187 abschnittsweise bestehenden baulichen Prägung durch Außenbereichsgebäude ("Siedlerhöfe") die besondere Eignung für eine insgesamt raumverträgliche gewerbliche Entwicklung in besonders verkehrsgünstiger Lage unmittelbar an der BAB-Anschlussstelle "Freiburg-Nord" ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang ist sowohl den u.a. aufgrund der Hochwassersituation begrenzten gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde March, die gem. Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C vorgesehen ist, wie auch den nur engen räumlichen Spielräumen zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs des Oberzentrums Freiburg selbst Rechnung zu tragen. Für eine - ggf. interkommunale gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs spricht konkret auch die Vorprägung durch das mit B-Plan nahe der Gemarkungsgrenze festgesetzte Gewerbegebiet "Neufeld" in Holzhausen sowie die auf beiden Seiten der Gemarkung aktuell geplante Tank- und Rastanlage auf der Westseite der BAB 5. Zudem ist in diesem Bereich der siedlungstrennende Freiraum durch die Freizeiteinrichtungen und den Campingplatz am Tunisee östlich der BAB 5 bereits auf eine Breite von unter 200 m eingeengt, so dass ihm im Gegensatz zum als Grünzäsur gesicherten Freiraum zwischen Benzhausen und Hochdorf keine wesentliche Bedeutung für die Verhinderung bandartiger Siedlungsentwicklungen zukommt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die geplante Tank- und Rastanlage auch bei Festlegung einer Grünzäsur grundsätzlich regionalplanerisch zulässig wäre, da sie von der Ausnahmeregelung des PS 3.1.2 Abs. 2 (Z) für standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur erfasst wird. Umgekehrt kann der Regionalplan keine Positivfestlegungen für konkrete Standorte von Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen treffen.</p> <p>Auch ergeben sich nach den vorliegenden Fachdaten keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des überwiegend ackerbaulich genutzten Bereichs für den Arten- und Biotopschutz. Es besteht somit weder für die Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Grünzäsur noch für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege eine hinreichende Begründung. Eine dem Besiedlungsausschluss dienende freiraumschützende Festlegung wäre hier zudem auch nicht raumordnerisch vertretbar.</p>
1408	3.1.2	4532	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann</p>	<p>Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Opfingen und St. Nikolaus Die Ausbildung einer durchgehenden Siedlungsstruktur am Tu-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie bereits im geltenden Regionalplan ist auch im Offenla-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79111 Freiburg im Breisgau	niberg-O-Rand zwischen den Freiburger Ortsteilen Munzingen und Waltershofen ist keinesfalls erwünscht; das zeigt auch die Ausweisung von GZ zwischen Munzingen und Tiengen sowie zwischen Opfingen-St. Nikolaus und Waltershofen. Es verwundert dann allerdings, dass der Plan zwischen Tiengen und Opfingen lediglich einen RGZ vorsieht und dass zwischen Opfingen-Kernort und St. Nikolaus keinerlei Beschränkung vorgesehen ist. Wenn die traditionellen Siedlungsstrukturen nicht gänzlich verlorengehen sollen, halten wir zwischen Opfingen und St. Nikolaus eine GZ, mindestens aber einen RGZ beiderseits der Verbindungsstraße für unbedingt notwendig.	ge-Entwurf zwischen den Siedlungsrändern von Opfingen und St. Nikolaus keine freiraumschützende Festlegung vorgesehen. Abgesehen davon, dass der ca. 300 m breite siedlungstrennende Freiraum die für die Festlegung einer Grünzäsur erforderliche Mindestbreite von ca. 400 m deutlich unterschreitet und im zentralen Bereich durch Außenbereichsgebäude deutlich baulich geprägt ist, handelt es sich um einen der wenigen Bereiche, der unter Berücksichtigung der Topographie, der Belange des Hochwasserschutzes sowie der regionalplanerischen freiraumschützenden Festlegungen für eine bauliche Entwicklung des Ortsteils Opfingen (ca. 4.400 Einwohner) im Rahmen der Eigenentwicklung verbleibt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionale Grünzugskulisse im Bereich des Tunibergs einer Anregung der Stadt Freiburg folgend (siehe (ID 3665)) großflächig ausgedehnt wird. Dies betrifft auch den zwischen Opfingen und St. Nikolaus westlich der L 187 angrenzenden Ostrand des Tunibergs. Die Festlegung des betreffenden Bereichs als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug ist nicht hinreichend begründet und raumordnerisch nicht vertretbar.
1409	3.1.2	4536	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Auf Gemarkung Freiburg-Stadt wurden Grünzäsuren und regionale Grünzüge gegenüber dem Regionalplan 1995 deutlich ausgedünnt. Insbesondere den Wegfall von Grünzäsuren am Tuniberg (v. a. zwischen Tiengen und Opfingen), zwischen Kappel und Littenweiler sowie zwischen Zähringen und Wildtal sehen wir kritisch.	Keine Berücksichtigung Die zwischen den Siedlungskörpern verbliebenen Freiraumkorridore im Bereich der genannten Grünzäsuren, die aus dem geltenden Regionalplan nicht in den Offenlage-Entwurf übernommen wurden, weisen keine regionalbedeutsame Größendimension und keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Sie unterschreiten mit Breiten von ca. 280 m (Tiengen-Opfingen), ca. 50 m (Littenweiler), ca. 100 m (Kappel) und ca. 150 m (Zähringen-Wildtal) die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m erheblich. Der verbliebene siedlungstrennende Freiraum zwischen den Ortsteilen Tiengen und Opfingen soll aber gemäß Offenlage-Entwurf als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Eine Festlegung dieser Bereiche als Grünzäsuren kommt deshalb bereits aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3147) sowie des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2724) verwiesen.
1410	3.1.2	4538	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Offenbar wurde in einigen Fällen [im Gebiet der Stadt Freiburg] auf die Darstellung als Grünzäsur verzichtet, wenn z. B. der betreffende Bereich bereits als LSG oder FFH-Gebiet geschützt ist. Die Freihaltung zwischen den Orten ist aus unserer Sicht aber ein eigenes Planungsziel, das aufgrund der Belange von Ökologie und	Kenntnisnahme Die mit keiner gebietskonkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf wurde auf Gebiet der Stadt Freiburg in keinem Fall auf die Festlegung einer

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Landschaftsbild notwendig ist und dem durch ein großflächiges Schutzgebiet, in dem immer wieder Ausnahmen möglich sind, nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Auch um der Klarheit der Darstellung willen (LSG sind im Regionalplan nicht eingetragen) sollte auf die Grünzäsuren nicht verzichtet werden.	Grünzäsur aufgrund eines bestehenden fachrechtlichen Schutzes als Landschaftsschutz- oder FFH-Gebiet verzichtet.
1411	3.1.2	4544	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen FR-St. Georgen und Mooswald (südlich der B 31): Die Grünzäsur sollte aus Gründen des Naturschutzes, aber auch wegen der landschaftlichen Bedeutung des Gebietes (Wiesen) möglichst bis an den Rand der Bebauung von FR-St. Georgen erweitert werden. Das Gebiet ist Nahrungs- und im Herbst auch Sammelgebiet für den Weißstorch und eines der wenigen Gebiete im Raum Freiburg, in denen das stark gefährdete Braunkehlchen während der Zugzeit noch geeignete Wiesenflächen als Rast- und Nahrungshabitat vorfindet.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, anstelle des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs zwischen Schallstadt und Freiburg-St. Georgen eine Grünzäsur festzulegen. Dabei wird auf Gebiet der Stadt Freiburg die gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur deutlich gegenüber dem bestehenden Regionalen Grünzug ausgeweitet. Im Bereich des süd-westlichen Ortsrandes von St. Georgen verläuft die geplante Grenze der Grünzäsur etwa 100 bis 150 m abgerückt vom Ortsrand. Diese Bereiche weisen überwiegend eine Prägung durch Außenbereichsgebäude bzw. eine gärtnerische Nutzung auf. Auch vor dem Hintergrund der Breite der geplanten Grünzäsur von ca. 1.100 bis 1.300 m sowie des vom Siedlungsrand abgerückten Verlaufs des für die Festlegung maßgeblichen Wildtierkorridors nach Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ergeben sich keine inhaltlichen Gesichtspunkte, die für eine Vergrößerung der Grünzäsur sprechen. Es liegt somit keine hinreichende Begründung vor, die eine Vergrößerung der Grünzäsur rechtfertigen könnte.
1412	3.1.2	4548	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur im Bereich Neuhäuser / Unterglottertal / Föhrental (Gmdn. Glottertal und Heuweiler) Wir fordern die Beibehaltung dieser wichtigen Grünzäsur. Durch die wenig sensible Platzierung des Gewerbegebiets am Ausgang des Föhrentals ist bereits eine empfindliche Beeinträchtigung des Freiraums am Ausgang des Glottertals erfolgt. Durch die Beibehaltung, ja eine Ausdehnung der Grünzäsur muss dafür gesorgt werden, dass der Bereich naturbetont und unbebaut bleibt. Auch wenn der Bereich durch Siedlungen in seiner Breite und Ausdehnung bereits reduziert ist, muss, um eine weitere Verkleinerung zu verhindern, diese Grünzäsur bestehen bleiben. Die Freihaltung des Bereiches ist notwendig. - für die Trennung der Siedlungen - für die Offenhaltung der Mündung des Föhrentals ins Glottertal (landschaftsprägender Flammenhof!), kein "Zumauern" des Föhrentals! - als Tierwanderkorridor am Westrand des Schwarzwaldes - zur Wasser-Retention und zur ungestörten Bildung von Grund-	Berücksichtigung (teilweise) Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen dem westlichen Siedlungsrand von Unterglottertal sowie dem Gewerbegebiet "Engematte" weist eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Darüber hinaus befinden sich hier zwischen den Siedlungsändern mehrere Außenbereichsgebäude, die die siedlungstrennende Funktion des Freiraumbereichs stark einschränken. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass es sich um einen landschaftlich sensiblen Bereich handelt, insbesondere was die Blickbeziehungen zwischen dem Unteren Glottertal und dem durch markante Hoflagen geprägten Föhrental anbelangt. Seitens der Gemeinde Glottertal wird zur gewerblichen Eigenentwicklung eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Engematte" nach Osten bis zum Bereich der Gschwandermühle ver-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>wasser - zur Sicherung der Durchlüftungsfunktion der Talausgänge (Berg-Tal-Windsysteme).</p>	<p>folgt (ca. 1 ha) (siehe ID 341)). Räumliche Alternativen der Entwicklung des Gewerbegebiets der Gemeinde bestehen wegen der topographischen Verhältnisse sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes (die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen befinden sich nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundert-jährlichen Hochwasserereignisses (HQ100)) nicht. Um aber unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen das Entstehen eines vollständig geschlossenen Siedlungskörpers am Ausgang des Föhrentals zu vermeiden, ist es raumordnerisch begründet und sinnvoll, den im Offenlage-Entwurf nördlich des Glotterbachs vorgesehenen Regionalen Grünzug in östlicher und südlicher Richtung um insgesamt ca. 22 ha auszuweiten und dabei im Bereich zwischen Gschwandermühle, Siedlungsrand von Unterglottertal und L 112 einen ca. 200 m breiten Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern einzubeziehen. Konflikte mit gemeindlichen Entwicklungsabsichten bestehen hierbei nicht. Der vorgebrachten Anregung teilweise entsprechend, wird der zwischen den Siedlungskörpern liegende Freiraum nordwestlich von Unterglottertal durch Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in Teilen regionalplanerisch gesichert. Dabei wird in einer raumordnerischen Gesamtabwägung den begründeten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Vorrang vor einem vollständigen Erhalt des Freiraums am Ausgang des Föhrentals eingeräumt.</p>
1413	3.1.2	4550	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Grünzäsur nördlich Kirchzarten Um ein Zusammenwachsen von Kirchzarten, Zarten, Stegen und Burg zu verhindern, muss in diesem Bereich die Grünzäsur beibehalten resp. erweitert werden. Die Umweltverbände wehren sich z. B. entschieden gegen derzeitige Pläne, in dem Zwischenraum zwischen den Siedlungen Kirchzarten und Zarten weitere Bebauung zuzulassen (s. laufendes Verwaltungsverfahren). Obwohl der Bereich von Straßen durchzogen ist, muss er frei gehalten werden. Der Freiraum ist wichtig wegen: - hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen - Sicherung der natürlichen Talauen - Tierwanderstrecke - Ungestörter Fluss für Berg-Tal-Winde als klimatischer Ausgleich - Erhaltung des Freiraums zur Trennung der Siedlungen - Wasserretention und Grundwasserneubildung - Sicherung einer kulturhistorisch bedeutenden Siedlung (Tarodunum) [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde ein Abgrenzungsvorschlag als Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern von Kirchzarten und Zarten weist eine Breite von ca. 300 bis 350 m auf, jener zwischen Zarten und Stegen sogar nur noch eine Breite von ca. 150 bis 200 m. Sie weisen keine regionalbedeutsame Dimension mehr auf und unterschreiten die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, die im geltenden Regionalplan zwischen Zarten und Stegen bestehende Grünzäsur erneut festzulegen. Darüber hinaus bestehen zwischen Stegen, Burg und Kirchzarten auf großer Fläche fachrechtliche Festlegungen, die eine Siedlungsentwicklung ausschließen. Neben den Wasserschutzgebietszonen I und II längs des Wagensteigbachs betrifft dies vor allem den als archäologisches Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung und nach § 12 DSchG großflächig geschützten Bereich der Keltensiedlung Tarodunum. Konkrete Anhaltspunkte für einen raumordnerischen Steuerungsbedarf zur Vermeidung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bandartiger Siedlungsentwicklungen, eines räumlich dispersen Siedlungsmusters oder zur Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen bestehen hier nicht. Auch bestehen im gesamten Bereich des Zartener Beckens keine aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtigen Bereiche für den Biotopverbund.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im betreffenden Bereich natürliche Überschwemmungsausläufer nur kleinflächig vorkommen. Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100). Bestehen hier nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes nicht flächig, sondern nur im unmittelbaren Umfeld von Wagensteigbach und Höllenbach.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.</p>
1414	3.1.2	4552	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>[Grünzäsur] zwischen Bad Krozingen Kernort, Biengen und Schlatt Im NO von Bad Krozingen ist in Richtung Ehrenkirchen, Offnadingen und Biengen eine große GZ vorgesehen, die wir sehr begrüßen. Wir halten allerdings eine Erweiterung der GZ in Richtung S und SW von Biengen bis zur B 31 und über letztere hinweg bis nach Schlatt (beiderseits der K 4939) für erforderlich, um unerwünschten Entwicklungen in diesem Landschaftsraum vorzubeugen. Er ist in dem ansonsten nicht besonders reizvollen Bad Krozinger Umfeld landschaftlich interessant (Biengener Berg, Verlauf des Neumagens mit Spazierwegen, vom Kurpark ausgehend). Bad Krozingen hat im Übrigen in der letzten Zeit ungewöhnlich große Bauflächen beansprucht. Künftiges (geringeres!) Wachstum sollte sich nicht in den genannten Raum hinein entwickeln.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angrenzend an die neu festgelegte Grünzäsur zwischen Bad Krozingen-Kernort, Biengen, Offnadingen und Ehrenkirchen ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den unmittelbar westlich angrenzenden Freiraum zwischen Kernort, Biengen und Schlatt als Regionalen Grünzug festzulegen. Dabei wird der Regionale Grünzug zwischen dem Kernort und Biengen gegenüber dem geltenden Regionalplan deutlich vergrößert.</p> <p>Hierdurch werden die regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen in diesem Bereich ausreichend regionalplanerisch gesichert. Da eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in erster Linie an der Landesentwicklungsschule längs der B 3 zu verzeichnen ist, besteht keine inhaltliche Begründung, an Stelle eines Regionalen Grünzugs auch zwischen Kernort, Biengen und Schlatt eine Grünzäsur festzulegen.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.</p>
1415	3.1.2	4554	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Grünzäsur zwischen Merzhausen und Au Um ein Zusammenwachsen von Merzhausen und Au zu verhindern, schlagen wir eine Grünzäsur zwischen den beiden Orten auf beiden Seiten der L 122 vor, wie sie im RP von 1995 enthalten war. Sie sollte sich sowohl über die enge Talaue als auch die beiderseitigen Berghänge erstrecken. Diese Zäsur unterschreitet an manchen Stellen sicher die vom Regionalplan gesetzte Zielbreite von 400 m. Aber gerade deshalb ist sie besonders notwendig, um wirksam das Zusammenwachsen der beiden Orte zu verhindern. Sie erfüllt wichtige Funktionen: - Schutz des landschaftlichen Strukturereichtums in der Talniederung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern von Au und Merzhausen beträgt noch ca. 200 bis 350 m. Der Freiraum weist keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde kommt eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich nicht in Betracht.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurden die Bereiche westlich des Dorfbachs die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Schönberg</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennung der Siedlungsbereiche - Wasserretention - Klimatisches Ausgleichsgebiet (Entstehung von Kaltluft, Fließgebiet für Talwinde) - Tierwanderstrecke (Schönberg - Schwarzwald) <p>Zumindest muss der Regionale Grünzug - ebenfalls auf beiden Seiten der L 122 - in diesem Bereich erhalten bleiben.</p>	<p>stehen, aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das wohnortnahe Naturerleben in der Grünzugskulisse belassen. Die im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegten Freiraumbereiche östlich des Dorfbachs wurden demgegenüber im Offenlage-Entwurf nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen, da dieser Bereich durch die im Talraum dominierenden Sport- und Tennisplätze, Gebäude und Parkplätze sowie das Regenrückhaltebecken insgesamt keine landschaftliche Prägung mehr aufweist. Eine deutliche siedlungstrennende Funktion weist der vergleichsweise schmale Freiraumbereich zwischen den Siedlungsrändern aus regionaler Sicht nicht mehr auf. Hierzu tragen auch die starken Veränderungen der natürlichen Geländemorphologie bei. Bei den teilweise als Grünland genutzten Bereichen östlich der Alten Straße handelt es sich zudem um Stellagen, die für eine weitere Besiedlung ohnehin nicht in Frage kommen. Nach der der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans zugrunde liegenden Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) weist der gesamte Freiraum zwischen Merzhausen und Au keine mindestens regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft auf. Auch handelt es sich bei diesem Bereich im Gegensatz zu den Schönberg und Schwarzwaldrand verbindenden Freiräumen zwischen Au und Wittnau nicht um einen aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtigen Bereich für den Biotopverbund.</p> <p>Zur Klarstellung wird auf folgende Punkte hingewiesen: Die regionalplanerisch zugrunde gelegte Zielbreite von Grünzäsuren beträgt entgegen der Annahme des Einwenders ca. 1.000 m und ihre Mindestbreite ca. 400 m (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Im geltenden Regionalplan ist im betreffenden Bereich keine Grünzäsur festgelegt. Die hier ehemals bestehende Grünzäsur wurde in einem Regionalplanänderungsverfahren 2002 aufgehoben und an ihrer Stelle der Regionale Grünzug auf die Ostseite der L 122 erweitert.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur oder eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.</p>
1416	3.1.2	4556	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Grünzäsur zwischen Au und Wittnau Wir möchten unsere Forderung wiederholen, dass die schmale, "weiß" gehaltene Fläche links des Selzenbaches im Süden von Au in die Grünzäsur integriert werden soll - entsprechend der Grenze des LSG, die entlang dem Selzenbach verläuft. - Hier, exakt am Ortsausgang von Au beginnt die sehr harmonische, kaum gestörte Landschaft des Selzen- und des Hexentals - ein wohltuender Kontrast, wenn man aus dem Freiburger "Siedlungsbrei" kommt. Der Erhalt dieser Landschaft geht nicht nur die Gemeinde Au an, son-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Zu der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem er ist eine überörtliche regionalplanerische Aufgabe. Mit dem Leitziel "Innenentwicklung statt Außenentwicklung" wäre ein Baugebiet an dieser Stelle nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass Au die Aufnahme in den Naturpark Südschwarzwald beantragt hat. Eine Planung in die wertvolle Landschaft am Schwarzwaldrand hinein wäre in diesem Zusammenhang gänzlich unpassend. Aus diesen Gründen sollte die Gemeinde Au die Grenze der Grünzäsur am Verlauf des Selzenbaches belassen. Au hat soviel Baulandreserven, dass man mit einer endgültigen Entscheidung bis zur nächsten Fortschreibung des Regionalplanes abwarten kann. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Au lediglich als "Ort mit Eigenentwicklung" ausgewiesen ist und dass in Au in den letzten Jahren eine beachtliche Bautätigkeit stattgefunden hat.</p>	<p>stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über das Selzenbächle nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hexental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich. Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.</p>
1417	3.1.2	4558	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Zwischen Wittnau und Sölden Das Hexental weist hier mit freiem Blick auf das Schönbergmassiv und auf die Schwarzwaldhänge einen landschaftlich besonders reizvollen Abschnitt auf. Andererseits ist hier der Druck auf die zwischen den Orten liegende Landschaft besonders groß, wie an verschiedenen Planungsideen der Vergangenheit zu erkennen war. Von Wittnau her ist der Freiraum durch Bebauung zunehmend eingeengt, von Sölden her gab (gibt?) es Planungen in das LSG hinein. Uns erscheint hier eine GZ mindestens ebenso wichtig wie zwischen Bollschweil und Sölden. Der Freiraum zwischen den Ortsrändern beträgt nur noch ca. 600 m. Einer Tendenz zur Auflösung deutlicher Siedlungsgrenzen wie etwa zwischen Merzhausen und Au sollte deutlich entgegengewirkt werden. Wir möchten an dieser Stelle den Hinweis wiederholen, dass u. E. die weiß gehaltene Fläche im SW des Wittnauer Sportgeländes in die GZ (bzw. alternativ in den RGZ) integriert werden sollte, entsprechend der Grenze des LSG. Der freie Blick von hier über das auslaufende Hexental zum Ölberg, zur Staufener Burg und zur Rheinebene ist besonders schön und wert, erhalten zu werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist zwischen Wittnau und Sölden vorgesehen, den im geltenden Regionalplan dort festgelegten Regionalen Grünzug in leicht veränderter Abgrenzung beizubehalten. Er ist vor allem in der besonderen Bedeutung des Freiraums für das Schutzgut Boden sowie für das wohnortnahe Naturerleben begründet und dient durch seine siedlungstrennende Funktion auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Schwarzwald und Schönberg sowie der Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen im Hexental. Auch unter Berücksichtigung der geringen Breite des siedlungstrennenden Freiraums zwischen den Ortsrändern von Wittnau und Sölden ergeben sich bei Betrachtung der Gesamtsituation im Hexental keine Gesichtspunkte, die eine Umwandlung des Regionalen Grünzugs in eine Grünzäsur raumordnerisch geboten erscheinen lassen. Von den insgesamt vier siedlungstrennenden Freiräumen zwischen Au und Ehrenkirchen ist bei drei gemäß Offenlage-Entwurf die Festlegung einer Grünzäsur vorgesehen. Zwei dieser geplanten Grünzäsuren treten an die Stelle von Regionalen Grünzügen des geltenden Regionalplans. Der Entwicklung bandartiger Siedlungsstrukturen im Hexental wird somit konsequent raumordnerisch entgegen gewirkt und der großräumige Freiraumverbund unter Einschluss der für den Biotopverbund wichtigen Bereiche gesichert. Der südwestlich des Wittnauer Sportplatzgeländes gelegene, im Offenlage-Entwurf nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte ("weiße") Bereich ist nördlich der Weinbergstraße im geltenden Flächennutzungsplan als Mischgebiet bzw. Sondergebiet</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>für Sportflächen dargestellt und teilweise auch mit Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Eine Einbeziehung dieses Bereich in den Regionalen Grünzug scheidet angesichts dieser bauleitplanerischen Widmung aus. Eine nochmalige Überprüfung der Grünzugsabgrenzung südlich der Weinbergstraße unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten hat aber ergeben, dass die hier gegenüber dem geltenden Regionalplans um bis zu 150 m zurückversetzte Grünzugsgrenze angesichts der Reliefsituation und der landschaftlichen Exponiertheit dieses Bereichs nicht plausibel ist. Diese Abgrenzung würde eine stark in den sensiblen Landschaftsraum (sich nach Süden öffnende Talsituation) ausgreifende Siedlungsentwicklung raumordnerisch ermöglichen. Die vorgebrachte Anregung aufgreifend, wird die geplante Grünzugsgrenze deshalb in diesem Bereich wieder an jene des Regionalen Grünzugs des geltenden Regionalplans angelehnt (Vergrößerung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf um ca. 2,5 ha). Angesichts der an den v.a. am nördlichen und östlichen Siedlungsrand von Wittnau verbleibenden nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen Flächen" bestehen über die flächennutzungsplanerisch gewidmeten Bauflächen und Innenentwicklungspotenziale hinaus nach wie vor ausreichend regionalplanerische Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklungsgemeinde.</p> <p>Gleichzeitig wird aus Gründen der Schlüssigkeit der Abgrenzung am östlich angrenzenden südlichen Siedlungsrand von Wittnau die Grünzugsgrenze unter Anpassung an die realen Nutzungsverhältnisse begradigt und um ca. 40 bis 50 m zurückgenommen (insges. ca. 2 ha).</p> <p>Die Umwandlung des Regionalen Grünzugs in eine Grünzäsur ist nicht hinreichend begründet. Demgegenüber ist eine Modifizierung der Grünzugsabgrenzung am südlichen Ortsrand von Wittnau begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
1418	3.1.2	4560	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Grünzäsur zwischen Ehrenstetten und Bollschweil Wir begrüßen sehr diese neue GZ in der besonders wertvollen Landschaft zwischen Ölberg und den Schwarzwaldhängen. Wir schlagen vor, diese GZ am Fuß des Ölberges nach NO zu verlängern, nach Möglichkeit bis zum Kuckucksbad bzw. zum Steinberg.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Vergrößerung der zwischen Ehrenkirchen und Bollschweil anstelle eines bestehenden Regionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsur in nordöstlicher Richtung am Fuß des Ölbergs ist - unabhängig von ihrer planerischen Begründung - aufgrund der dort bestehenden Splittersiedlungen sowie bauleitplanerisch gewidmeten Siedlungsflächen von Gütighofen und Ellighofen weder sinnvoll noch möglich.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1419	3.1.2	4562	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Zwischen Staufen und seinen Ortsteilen Der Regionalplan 1995 enthielt eine GZ zwischen Staufen und Wettelbrunn, die im aktuellen Entwurf weggefallen ist. Wir können dem zustimmen, weil eine stärkere bauliche Entwicklung zwischen Kernstadt Staufen/Grunern und Wettelbrunn derzeit ganz unwahrscheinlich ist. Wir schlagen stattdessen eine GZ zwischen dem Kernort Staufen (im Bereich Schulzentrum/Baugebiet Wolfacker) und Grunern mit seinem gut erhaltenen Dorfbild vor. Im Flächennutzungsplan von Staufen ist hier bereits eine "kommunale Grünzäsur" eingetragen, die vom Regionalplan übernommen und ausgeformt werden könnte. Ein Freihalten dieses Bereiches ist aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes (Belchenblick) sowie wegen der Frischluftschneise (Belchenwind) sinnvoll.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug zwischen Staufen und dem Ortsteil Grunern deutlich zu vergrößern und bis unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand von Grunern zu führen. Hierdurch werden die regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen in diesem Bereich, insbesondere für das Schutzgut Klima und Luft ausreichend regionalplanerisch gesichert. Da eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in erster Linie an der Landesentwicklungssachse längs der B 3 zu verzeichnen ist, besteht keine inhaltliche Begründung, an Stelle eines Regionalen Grünzugs hier eine Grünzäsur festzulegen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
1420	3.1.2	4564	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Die schon im alten Plan bestehende GZ zwischen Staufen und Münstertal ist im neuen Entwurf ausgeformt, sie umschließt die Streusiedlung "Etzenbach". Wir begrüßen das sehr, weil die Landschaft am Fuß des Höllenberges im auslaufenden Münstertal besonders reizvoll ist und Staufen sich keinesfalls in diese Richtung entwickeln sollte. Deshalb schlagen wir auch vor, die Grünzäsur so weit als möglich an den Rand der Bebauung von Staufen heranzuführen. - Wir gehen andererseits davon aus, dass im Weiler Etzenbach auch künftig bauliche Entwicklungen möglich sind, etwa durch Auffüllen von Baulücken.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die grundsätzlich zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die im Offenlage-Entwurf zwischen Staufen und Untermünstertal vorgesehene Grünzäsur schließt unmittelbar an den bestehenden bzw. bauleitplanerisch definierten östlichen Siedlungsrand von Staufen an. Insofern wird der Anregung bereits durch den Planentwurf Rechnung getragen. Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend wird darüber hinaus die Regionale Grünzugskulisse südlich der L 123 anschließend an die Grünzäsur bis zum bewaldetem Talrand um insgesamt ca. 77 ha vergrößert (siehe (ID 3133). Bezüglich einer baulichen Verdichtung der Siedlung Etzenbach wird zudem auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt Staufen (ID 2437) verwiesen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass im geltenden Regionalplan im betreffenden Bereich keine Grünzäsur festgelegt ist. Die im Bereich der Gemarkungsgrenze Staufen / Münstertal ehemals bestehende Grünzäsur wurde in einem Regionalplanänderungsverfahren 2004 aufgehoben und an ihrer Stelle ein Regionaler Grünzug festgelegt.
1421	3.1.2	4568	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Der Regionalplan von 1995 enthielt im Münstertal eine GZ in Höhe des Klosters St. Trudpert, die im jetzigen Entwurf weggefallen ist. Im Münstertal (Ober- wie Untermünstertal) ist es aufgrund der sehr zerstreuten Siedlungsstruktur ("Rotten") in den langen Tälern nicht einfach, GZ festzulegen. Es ist hier andererseits besonders wichtig, das traditionelle Siedlungsbild zu erhalten, nicht zuletzt im Hinblick auf Tourismus und Siedlungsbild. - Vielleicht lassen sich auch ohne	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den PS 2.4.0.3. (Z) des Offenlage-Entwurfs verwiesen, nach dem die künftige Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Eine flächenhafte Siedlungsentwicklung der Eigenentwickler-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				GZ Regelungen gemeinsam mit der Gemeinde finden, um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern.	gemeinde Münstertal, die in keinem räumlichen Bezug zu den bestehenden Siedlungskörpern stünde, würde hierzu grundsätzlich im Widerspruch stehen.
1422	3.1.2	4570	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Buggingen und Seefeldern Eigenartigerweise ist zwischen den zwei Ortsteilen weder GZ noch RGZ vorgesehen. Ein Zusammenwachsen des ländlich geprägten Ortsteiles Seefeldern mit dem Kernort ist sicherlich nicht erwünscht; das sollte auch in der RNK deutlich werden. Wir schlagen hier dringend GZ bzw. RGZ vor, auf beiden Seiten der B 3 mit Anschluss an den RGZ im Osten. Buggingen benötigt für seine Entwicklung die fraglichen Flächen nicht. Auch naturschutzfachlich ist der Schutz der Landschaft zwischen Buggingen und Seefeldern von Bedeutung: östlich der B 3 befindet sich mindestens ein Brutvorkommen des Wiedehopfes (außerhalb des jetzt vorgesehenen RGZ).	Keine Berücksichtigung Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern des Kernorts von Buggingen und des Ortsteils Seefeldern beträgt noch ca. 250 m. Der Freiraum weist keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde kommt eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich nicht in Betracht. Wie im geltenden Regionalplan, wurde der vergleichsweise schmale Freiraum zwischen den Siedlungskörpern auch im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nicht in die Regionale Grünzugskulisse aufgenommen, da er aus regionaler Sicht keine deutliche siedlungstrennende Funktion aufweist. Im Gegensatz dazu wurden im Offenlage-Entwurf die deutlich größeren siedlungstrennenden Freiräume zwischen Seefeldern und Heitersheim sowie zwischen Buggingen und Müllheim-Hügelheim neu als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug festgelegt. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur oder eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.
1423	3.1.2	4572	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Weilertal Auch hier müssen zur Vermeidung "bandartiger Siedlungsstrukturen" die bisherigen Grünzäsuren zwischen Müllheim und Niederweiler, zwischen Nieder- und Oberweiler sowie Oberweiler und Schweighof erhalten bleiben! Eine Grünzäsur zwischen Müllheim und Niederweiler ist besonders wichtig, da dies die erste Querungsmöglichkeit des Weilertals für Wildtiere östlich der Stadt darstellt. Wiederherstellung der Grünzäsur zwischen Niederweiler und Oberweiler (Verbindung zwischen Plangebiet 137 und dem Steinberg bzw. NSG Innerberg). Möglichst keine weiteren Verbauungen im gesamten Weilertal, da sich dies negativ auf das Talwindsystem (vom Klemmbach und vom Hochblauen her) auswirken würde.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den ca. 250 bis 300 m breiten Freiraumbereich zwischen Müllheim-Kernstadt und dem Ortsteil Niederweiler anstelle der bisherigen Grünzäsur als Regionalen Grünzug festzulegen, da unter Berücksichtigung des hier bestehenden Friedhofsareals und seiner Entwicklung die generell zugrunde gelegte Mindestfreiraumbreite für die Festlegung von Grünzäsuren von ca. 400 m nicht mehr erreicht wird. Ein aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtiger Bereich für den Biotopverbund besteht hier nicht. Im Einzelnen wird auch auf die Behandlung der auf diesen Bereich bezogenen Anregung der Stadt Müllheim (ID 3438) verwiesen. In den Freiraumbereichen zwischen Müllheim-Niederweiler und Badenweiler-Oberweiler sowie zwischen Badenweiler-Oberweiler und Badenweiler-Schweighof ist im Offenlage-Entwurf demgegenüber vorgesehen, anstelle der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsuren Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in Verbindung mit Regionalen Grünzügen festzulegen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					gen. Im Gegensatz zur Annahme des Einwenders kommt es hierdurch vom Regelungsgehalt her zu keiner Verminderung des regionalplanerischen Freiraumschutzes. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung von Grünzäsuren in den genannten Bereichen begründen könnten.
1424	3.1.2	4586	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Zwischen [Schallstadt-] Wolfenweiler und Leutersberg sollte die Grünzäsur von Norden her bis an die Eisenbahn herangeführt werden. Die sehr lockere, teils historische Bebauung am Fuß des Hanges vom Schönberg her sollte hier nicht verdichtet werden.	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf nordöstlich von Schallstadt-Wolfenweiler enthaltene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur, die den siedlungstrennenden Freiraum zwischen Schallstadt-Leutersberg und Freiburg-St. Georgen sichert entspricht im betreffenden Bereich der Abgrenzung des hier im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs. Diese Abgrenzung des regionalplanerischen Freiraumschutzes entspricht jener, die bei einem Regionalplanänderungsverfahren 2004 festgelegt wurde, bei dem die Grünzäsur zwischen Wolfenweiler und Leutersberg zugunsten baulicher Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Schallstadt aufgehoben wurde. Bei dem ca. 200 bis 300 m breiten Streifen nordwestlich der Rheintalbahn, der nicht Teil der Grünzäsur ist, handelt es sich um einen durch zahlreiche Außenbereichsgebäude geprägten Bereich. Für den Erhalt des zwischen Leutersberg und Freiburg-St Georgen verlaufenden Wildtierkorridors gem. Generalwildwegeplan, der maßgeblich für die Festlegung der Grünzäsur ist, kommt ihm keine besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die mit der Grünzäsur verfolgte Zielsetzung des Erhalts der siedlungstrennenden Freiräume und der Verhinderung einer bandartigen Siedlungsentwicklung. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung der Grünzäsur in diesem Bereich hinreichend begründen könnten.
1425	3.1.2	4981	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Au und Wittnau Wir verstehen nicht, warum am oberen Heimbachweg in Au (Verbindungsweg nach Wittnau) die Fläche von der ehem. "Adlerburg" bis zur Gemarkungsgrenze aus der Grünzäsur ausgenommen wurde. Im FNP von Au ist hier keine Bebauung vorgesehen. Wir fordern, dass die Grünzäsur näher an den Bereich "Adlerburg" herangezogen wird.	Keine Berücksichtigung Südlich der ehemaligen "Adlerburg" ist auf der Westseite des Oberen Heimbachwegs im geltenden Flächennutzungsplan eine sich über ca. 200 m nach Süden erstreckende Wohnbaufläche dargestellt, die bereits teilweise baulich genutzt wird. Unmittelbar südlich davon schließt ein Gebäudebestand an. Dieser Bereich, der auch nicht von der im geltenden Regionalplan zwischen Au und Wittnau symbolhaft festgelegten Grünzäsur erfasst wird, bildet einen Zwangspunkt für die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur zwischen den Ortsrändern von Au und Wittnau im Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Eine Vergrößerung der geplanten Grünzäsur im betreffenden Be-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					reich ist somit weder sinnvoll noch möglich.
1426	3.1.2	655	Ortsverein Freiburg-Günterstal e. V. Herrn Gerd Nostadt 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Im bisherigen Regionalplan waren die Grünzäsuren mit einem grünen Balken gekennzeichnet. Dieser erhob nach unserem Wissen keinen Anspruch auf vollständige Darstellung, noch die genaue Abgrenzung der Grünzäsur.</p> <p>In der Kurzfassung der wesentlichen Inhalte des Entwurfs des Regionalplans Südlicher Oberrhein wird vorgegeben, dass Grünzäsuren ein etabliertes Instrument der Regionalplanung sind großräumig zusammenhängende Freiräume vor Besiedlung zu sichern und das Zusammenwachsen von Siedlungen zu vermeiden. In der Fortschreibung sollen die Grünzäsuren räumlich festgelegt werden.</p> <p>Eine dieser Grünzäsuren betrifft die Matthiasmatte zwischen Freiburg-Wiehre und Freiburg Günterstal. Sie wird begrenzt von der Wonnhalde, der Schauinslandstraße, dem Wiesenweg und dem Waldsaum unterhalb des Brombergsattels. In dem uns vorliegenden Planungsentwurf wird dieses Gebiet nur zum Teil grün gekennzeichnet, es bleibt ein Dreieck entlang des Wiesenweges, dieses ist hell gekennzeichnet und in der Legende nicht vorgesehen.</p> <p>Bei dem bezeichneten Gebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Gelände, das auch als Naherholungsgebiet von Freiburg bezeichnet wird. In früheren Jahren hat die Gottlieb-Stiftung erhebliche Beträge aufgewendet, die an die bewirtschaftenden Landwirte bezahlt wurden, um die Düngung auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Damit sollte den selteneren und zurückgedrängten Wiesenblumen, Kräutern und auch Orchideen eine Chance geben werden sich wieder anzusiedeln und zu vermehren.</p> <p>Freizeit - Auf dem Gelände befinden sich auch ein großer Spielplatz, ein Sportplatz, ein Grillplatz und ein Waldkindergarten. Ferner wird dieses Gelände zum Rodeln, Drachen steigen, Spazieren gehen intensiv genutzt.</p> <p>Besiedelung - Am Ende der Grünzäsur am Wiesenweg beginnt die Besiedelung von Günterstal durch vier Ein-/Zweifamilienhäuser und durch den Klostergarten St. Lioba.</p> <p>Naturschutz - Das Gebiet dient der Sicherung und Entwicklung für den Arten- und Biotopschutz. Es wird durch Reiher, Füchse, Wildschweine, Eichhörnchen, Dachse und Hermelin genutzt.</p> <p>Hochwasser - Für den Hochwasserschutz dient das Gebiet als großflächige Versickerungsfläche für das abfließende Oberflächenwasser des Brombergsattels. Es entlastet dadurch den Bohrer- und Hölderlebach.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Kulturgut - Das als Kulturgut bekannte Kloster St. Lioba würde bei einer Bebauung nicht mehr frei zu sehen sein. Würde das zu Anfang beschriebene Dreieck-Gelände nun nicht mehr zur Grünzäsur gehören könnte dadurch eine Signalwirkung zur Bebauung entstehen. Aus den angegebenen Gründen bitten wir das Dreieck-Gelände in die Grünzäsur 66 mit aufzunehmen und entsprechend zu dokumentieren.</p>	
1427	3.1.2	605	Plan B e. V. Herrn Philipp Vogt 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Das Wiesengelände zwischen Wildtal und Zähringen, auch die Höhe genannt, stellt einen ökologisch wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen und Tierarten dar. Das Gebiet stellt eine letzte Grünzäsur zwischen Zähringen und Wildtal dar, und hat einen hohen Naherholungswert, gerade im Zuge der innerstädtischen Nachverdichtung. Wiesen werden landschaftlich extensiv genutzt, viele Pferdewiesen. Flächenversiegelung würde zur weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels im Mooswald beitragen. Bitte erhalten Sie diese Grünzäsur.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im räumlichen Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte,</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Dabei sind ggf. auch mögliche Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserverhältnisse zu betrachten.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>
1428	3.1.2	4523	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Bleibach und Untersimonswald</p> <p>Wir wenden uns gegen die Beschneidung der Grünzäsur zwischen Untersimonswald und Bleibach (aus der Grünzäsur herausgenommene Flächen nur in Simonswald). Insbesondere in Simonswald ist die Tendenz zu spüren, dass sich die Bebauung zu einem lockeren, kaum unterbrochenen Siedlungsband entwickelt. Darum ist die Freihaltung der Offenfläche zwischen Untersimonswald und Bleibach/Kregelbach von großer landschaftlicher Bedeutung. Gegen die Herausnahme spricht der landschaftlich bedeutende Eingangsbereich des Simonswälder Tals, der frei bleiben muss (Tourismus hat hohe Bedeutung für Simonswald!). Der strukturell schön entwickelte Weiler Kregelbach verträgt keine Vergrößerung (nur auf Simonswälder Seite!). Am Ortsrandbereich von "Niederbrücke" und Kregelbach gibt es Streuobstbestände. Ein Beginn des Zusammenwachsens mit Untersimonswald muss schon "im Keim" verhindert werden. Wir fordern daher die Beibehaltung der gesamten Grünzäsur.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die im geltenden Regionalplan symbolhaft zwischen Gutach-Bleibach und Untersimonswald festgelegte Grünzäsur so gebietsscharf abzugrenzen, dass eine ca. 4,5 ha große Fläche am westlichen Ortsrand von Untersimonswald nicht von der Grünzäsur erfasst wird. Damit wird den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Simonswald Rechnung getragen, die hier eine gewerbliche Flächenausweisung vorsehen.</p> <p>Bei der Abwägung zwischen der regionalplanerischen Zielsetzung, einer bandartigen Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken sowie den Vorstellungen der Gemeinde zur weiteren Siedlungsentwicklung wurde berücksichtigt, dass aufgrund von Topographie, historisch gewachsener Siedlungsstruktur und den Belangen des Hochwasserschutzes nur wenig geeignete Bereiche im Gemarkungsgebiet für eine gewerbliche Eigenentwicklung in Frage kommen. Mit dem Offenlage-Entwurf wird gleichwohl sichergestellt, dass ein über 200 m breiter Freiraumbereich bis zum in die Grünzäsur eingeschlossenen Weiler Kregelbach von einer Besiedlung freigehalten wird.</p> <p>Der im Verfahren von der Gemeinde Simonswald zwischenzeitlich vorgebrachten Anregung nach weitergehender Rücknahme der Grünzäsur am westlichen Ortsrand von Untersimonswald wird im Übrigen nicht gefolgt (siehe (ID 1009)).</p> <p>Eine Vergrößerung der Grünzäsur ist raumordnerisch somit nicht vertretbar.</p>
1429	3.1.2	4527	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Endingen und Forchheim</p> <p>Endingen hat sich in den letzten Jahren enorm in Richtung Norden entwickelt. Wir sehen die Gefahr, dass diese Entwicklung sich künftig über die Umgehungsstraße hinweg entlang der Straße nach Forchheim fortsetzt. Forchheim ist nach wie vor eine geschlossene,</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur zwischen Endingen a.K. und Forchheim ist raumordnerisch begründet und vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der entsprechenden Anregung des Landratsamts Emmendingen (ID 2643) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				ländlich geprägte Siedlung, die nicht mit dem Kernort Endingen verschmelzen sollte.	
1430	3.1.2	4529	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Buchheim und Neuershäusen (March) Es verwundert, dass zwischen Buchheim und Neuershäusen weder eine GZ noch ein RGZ ausgewiesen ist (dagegen ist nach NO über den Marchhügel eine ungewöhnlich große GZ eingetragen). Neuershäusen ist von Buchheim deutlich durch landwirtschaftliche Flächen (auf guten Böden!) getrennt und bietet noch einen weitgehend dörflichen Charakter. Auch wenn beide Ortsteile zur selben Gemeinde gehören, sollte ein sukzessives Zusammenwachsen verhindert werden. - Im Regionalplan von 1995 war zwischen den beiden Ortsteilen eine Grünzäsur enthalten. Es ist für uns unverständlich, warum diese im neuen Entwurf entfallen ist. Wir fordern die Wiederaufnahme dieser für Landschafts- und Siedlungsbild wichtigen Zäsur.	Keine Berücksichtigung Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsrändern von Buchheim und Neuershäusen weist unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die regionalbedeutsamen Freiräume südwestlich von Neuershäusen sowie nordöstlich von Buchheim durch eine Vergrößerung der Grünzugskulisse bzw. Neufestlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. einer Grünzäsur gegenüber dem geltenden Regionalplan durch den Offenlage-Entwurf eine regionalplanerische Sicherung erfahren. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
1431	3.1.2	4531	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Holzhausen (March) und Benzhausen (Freiburg) Die unter 3.3.2.3 genannte GZ umfasst vor allem Flächen auf dem Marchhügel zwischen den Ortsteilen von March, FR-Hochdorf und FR-Benzhausen. Wir halten in diesem Bereich größere bauliche Planungen für wenig wahrscheinlich, dagegen kommt das Gebiet zwischen Autobahn und der Straße zwischen Holzhausen und Benzhausen sehr wohl für eine Überplanung in Frage (Nähe zur BAB-Anschlussstelle!). In der Vergangenheit gab es hier bekanntlich (gescheiterte) Ansiedlungsversuche großer Möbelhäuser, und seit längerem wird über eine Autobahnraststätte und/oder ein Gewerbegebiet diskutiert und gestritten. Unseres Erachtens sollte diese Fläche weder für das eine noch für das andere zur Verfügung stehen. Im Umkreis der March existieren jetzt schon genügend großflächige Gewerbegebiete und bestimmen das Bild der Siedlungen und der Landschaft: Freiburg-Hochdorf (auf ehemaligen Mooswaldwiesen), March-Hugstetten, March-Buchheim, March-Neuershäusen (weniger groß), Nimburg (großflächig an der Autobahn) und Umkirch. Es kann nicht angehen, dass innerhalb relativ kurzer Zeitspannen immer weitere große Gewerbeflächen "auf der Grünen Wiese" entstehen, die enorme Flächen verbrauchen und künftigen Generationen diese Flächen (dann vielleicht für	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan bislang als Regionalen Grünzug festgelegten Bereich des Marchhügels in die gebietsscharfe Abgrenzung der bislang symbolhaft festgelegten Grünzäsur zwischen March-Holzhausen und Freiburg-Hochdorf einzubeziehen. In diesem Zuge wird die Abgrenzung des regionalplanerischen Freiraumschutzes im Südwesten der Ortslage von Holzhausen deutlich ausgeweitet. Der längs der BAB 5 gelegene Bereich zwischen Holzhausen und Freiburg-Benzhausen wird dabei allerdings nicht in die Grünzäsur miteinbezogen. Hierfür ist neben der an der L 187 abschnittsweise bestehenden baulichen Prägung durch Außenbereichsgebäude ("Siedlerhöfe") die besondere Eignung für eine insgesamt raumverträgliche gewerbliche Entwicklung in besonders verkehrsgünstiger Lage unmittelbar an der BAB-Anschlussstelle "Freiburg-Nord" ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang ist sowohl den u.a. aufgrund der Hochwassersituation begrenzten gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde March, die gem. Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C vorgesehen ist, wie auch den nur engen räumlichen Spielräumen zur Deckung des

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ganz andere Ziele?) rauben. Das ist das Gegenteil von nachhaltiger Planung.</p> <p>Der Marchhügel ist heute bereits ein gutes Stück weit von "Siedlungsbrei" umschlossen - diese Tendenz sollte auf keinen Fall fortgesetzt werden. Wir lehnen daher grundsätzlich ein Gewerbegebiet im Bereich zwischen Holzhausen und Benzhausen ab.</p> <p>Wir lehnen in diesem Gebiet aus denselben Gründen auch einen Autobahn-Rasthof ab.</p> <p>Dadurch würde ebenfalls viel Fläche verbraucht und der - bisher noch recht intakten - Landschaft schwerer Schaden zugefügt. Erfahrungsgemäß ziehen Rasthöfe in Autobahnnähe andere Ansiedlungen nach sich, metastasenartiges Wachstum ist vorprogrammiert. Wir schlagen stattdessen für den Rasthof einen Standort beim Gewerbegebiet Herbolzheim vor. Ausreichende und geeignete Fläche ist hier autobahnnah vorhanden.</p> <p>Wir fordern statt der geschilderten unverträglichen Planungen eine Grünzäsur zwischen Holzhausen und Benzhausen auszuweisen, wie sie im Regionalplan von 1980 bereits enthalten war.</p> <p>Der Bereich ist im Übrigen ökologisch und landschaftlich besonders wertvoll; er ist Bestandteil eines vielfältig strukturierten, reizvollen und wenig gestörten Gebietes zwischen dem Marchhügel und der Autobahn, welches von Benzhausen über Holzhausen und Bottingen bis nach Nimburg reicht. Typisch und wertvoll sind hier gut entwickelte Grünlandflächen, naturnahe Bäche sowie Graben-, Hecken- und Gehölzstrukturen, hoher Grundwasserstand und eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt. Wir schlagen daher - zusätzlich zu den bisher in der RNK dargestellten Flächen - ein weiteres Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vor.</p>	<p>Gewerbeflächenbedarfs des Oberzentrums Freiburg selbst Rechnung zu tragen. Für eine - ggf. interkommunale gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs spricht konkret auch die Vorprägung durch das mit B-Plan nahe der Gemarkungsgrenze festgesetzte Gewerbegebiet "Neufeld" in Holzhausen sowie die auf beiden Seiten der Gemarkung aktuell geplante Tank- und Rastanlage auf der Westseite der BAB 5. Zudem ist in diesem Bereich der siedlungstrennende Freiraum durch die Freizeiteinrichtungen und den Campingplatz am Tunisee östlich der BAB 5 bereits auf eine Breite von unter 200 m eingeengt, so dass ihm im Gegensatz zum als Grünzäsur gesicherten Freiraum zwischen Benzhausen und Hochdorf keine wesentliche Bedeutung für die Verhinderung bandartiger Siedlungsentwicklungen zukommt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die geplante Tank- und Rastanlage auch bei Festlegung einer Grünzäsur grundsätzlich regionalplanerisch zulässig wäre, da sie von der Ausnahmeregelung des PS 3.1.2 Abs. 2 (Z) für standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur erfasst wird. Umgekehrt kann der Regionalplan keine Positivfestlegungen für konkrete Standorte von Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen treffen.</p> <p>Auch ergeben sich nach den vorliegenden Fachdaten keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des überwiegend ackerbaulich genutzten Bereichs für den Arten- und Biotopschutz. Es besteht somit weder für die Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Grünzäsur noch für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege eine hinreichende Begründung. Eine dem Besiedlungsausschluss dienende freiraumschützende Festlegung wäre hier zudem auch nicht raumordnerisch vertretbar.</p>
1432	3.1.2	4533	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren</p> <p>Zwischen Opfingen und St. Nikolaus</p> <p>Die Ausbildung einer durchgehenden Siedlungsstruktur am Tuniberg-O-Rand zwischen den Freiburger Ortsteilen Munzingen und Waltershofen ist keinesfalls erwünscht; das zeigt auch die Ausweisung von GZ zwischen Munzingen und Tiengen sowie zwischen Opfingen-St. Nikolaus und Waltershofen. Es verwundert dann allerdings, dass der Plan zwischen Tiengen und Opfingen lediglich einen RGZ vorsieht und dass zwischen Opfingen-Kernort und St. Nikolaus keinerlei Beschränkung vorgesehen ist. Wenn die traditionellen Siedlungsstrukturen nicht gänzlich verlorengehen sollen, halten wir zwischen Opfingen und St. Nikolaus eine GZ, mindestens aber einen RGZ beiderseits der Verbindungsstraße für unbedingt notwendig.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie bereits im geltenden Regionalplan ist auch im Offenlage-Entwurf zwischen den Siedlungsrändern von Opfingen und St. Nikolaus keine freiraumschützende Festlegung vorgesehen. Abgesehen davon, dass der ca. 300 m breite siedlungstrennende Freiraum die für die Festlegung einer Grünzäsur erforderliche Mindestbreite von ca. 400 m deutlich unterschreitet und im zentralen Bereich durch Außenbereichsgebäude deutlich baulich geprägt ist, handelt es sich um einen der wenigen Bereiche, der unter Berücksichtigung der Topographie, der Belange des Hochwasserschutzes sowie der regionalplanerischen freiraumschützenden Festlegungen für eine bauliche Entwicklung des Ortsteils Opfingen (ca. 4.400 Einwohner) im Rahmen der Eigenentwicklung verbleibt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionale Grün-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					zugskulisse im Bereich des Tunibergs einer Anregung der Stadt Freiburg folgend (siehe (ID 3665)) großflächig ausgedehnt wird. Dies betrifft auch den zwischen Opfingen und St. Nikolaus westlich der L 187 angrenzenden Ostrand des Tunibergs. Die Festlegung des betreffenden Bereichs als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug ist nicht hinreichend begründet und raumordnerisch nicht vertretbar.
1433	3.1.2	4537	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Auf Gemarkung Freiburg-Stadt wurden Grünzäsuren und regionale Grünzüge gegenüber dem Regionalplan 1995 deutlich ausgedünnt. Insbesondere den Wegfall von Grünzäsuren am Tuniberg (v. a. zwischen Tiengen und Opfingen), zwischen Kappel und Littenweiler sowie zwischen Zähringen und Wildtal sehen wir kritisch.	Keine Berücksichtigung Die zwischen den Siedlungskörpern verbliebenen Freiraumkorridore im Bereich der genannten Grünzäsuren, die aus dem geltenden Regionalplan nicht in den Offenlage-Entwurf übernommen wurden, weisen keine regionalbedeutsame Größendimension und keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Sie unterschreiten mit Breiten von ca. 280 m (Tiengen-Opfingen), ca. 50 m (Littenweiler), ca. 100 m (Kappel) und ca. 150 m (Zähringen-Wildtal) die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m erheblich. Der verbliebene siedlungstrennende Freiraum zwischen den Ortsteilen Tiengen und Opfingen soll aber gemäß Offenlage-Entwurf als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Eine Festlegung dieser Bereiche als Grünzäsuren kommt deshalb bereits aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3147) sowie des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2724) verwiesen.
1434	3.1.2	4539	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Offenbar wurde in einigen Fällen [im Gebiet der Stadt Freiburg] auf die Darstellung als Grünzäsur verzichtet, wenn z. B. der betreffende Bereich bereits als LSG oder FFH-Gebiet geschützt ist. Die Freihaltung zwischen den Orten ist aus unserer Sicht aber ein eigenes Planungsziel, das aufgrund der Belange von Ökologie und Landschaftsbild notwendig ist und dem durch ein großflächiges Schutzgebiet, in dem immer wieder Ausnahmen möglich sind, nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Auch um der Klarheit der Darstellung willen (LSG sind im Regionalplan nicht eingetragen) sollte auf die Grünzäsuren nicht verzichtet werden.	Kenntnisnahme Die mit keiner gebietskonkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf wurde auf Gebiet der Stadt Freiburg in keinem Fall auf die Festlegung einer Grünzäsur aufgrund eines bestehenden fachrechtlichen Schutzes als Landschaftsschutz- oder FFH-Gebiet verzichtet.
1435	3.1.2	4545	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen FR-St. Georgen und Mooswald (südlich der B 31): Die Grünzäsur sollte aus Gründen des Naturschutzes, aber auch wegen der landschaftlichen Bedeutung des Gebietes (Wiesen) möglichst bis an den Rand der Bebauung von FR-St. Georgen erweitert werden. Das Gebiet ist Nahrungs- und im Herbst auch Sammelgebiet für den Weißstorch und eines der wenigen Gebiete im Raum Freiburg, in denen das stark gefährdete Braunkehlchen	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, anstelle des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs zwischen Schallstadt und Freiburg-St. Georgen eine Grünzäsur festzulegen. Dabei wird auf Gebiet der Stadt Freiburg die gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur deutlich gegenüber dem be-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				während der Zugzeit noch geeignete Wiesenflächen als Rast- und Nahrungshabitat vorfindet.	stehenden Regionalen Grünzug ausgeweitet. Im Bereich des südwestlichen Ortsrandes von St. Georgen verläuft die geplante Grenze der Grünzäsur etwa 100 bis 150 m abgerückt vom Ortsrand. Diese Bereiche weisen überwiegend eine Prägung durch Außenbereichsgebäude bzw. eine gärtnerische Nutzung auf. Auch vor dem Hintergrund der Breite der geplanten Grünzäsur von ca. 1.100 bis 1.300 m sowie des vom Siedlungsrand abgerückten Verlaufs des für die Festlegung maßgeblichen Wildtierkorridors nach Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ergeben sich keine inhaltlichen Gesichtspunkte, die für eine Vergrößerung der Grünzäsur sprechen. Es liegt somit keine hinreichende Begründung vor, die eine Vergrößerung der Grünzäsur rechtfertigen könnte.
1436	3.1.2	4549	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur im Bereich Neuhäuser / Unterglottertal / Föhrental (Gmdn. Glottertal und Heuweiler) Wir fordern die Beibehaltung dieser wichtigen Grünzäsur. Durch die wenig sensible Platzierung des Gewerbegebiets am Ausgang des Föhrentals ist bereits eine empfindliche Beeinträchtigung des Freiraums am Ausgang des Glottertals erfolgt. Durch die Beibehaltung, ja eine Ausdehnung der Grünzäsur muss dafür gesorgt werden, dass der Bereich naturbetont und unbebaut bleibt. Auch wenn der Bereich durch Siedlungen in seiner Breite und Ausdehnung bereits reduziert ist, muss, um eine weitere Verkleinerung zu verhindern, diese Grünzäsur bestehen bleiben. Die Freihaltung des Bereiches ist notwendig. - für die Trennung der Siedlungen - für die Offenhaltung der Mündung des Föhrentals ins Glottertal (landschaftsprägender Flammenhof!), kein "Zumauern" des Föhrentals! - als Tierwanderkorridor am Westrand des Schwarzwaldes - zur Wasser-Retention und zur ungestörten Bildung von Grundwasser - zur Sicherung der Durchlüftungsfunktion der Talaustritte (Berg-Tal-Windsysteme).	Berücksichtigung (teilweise) Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen dem westlichen Siedlungsrand von Unterglottertal sowie dem Gewerbegebiet "Engematte" weist eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Darüber hinaus befinden sich hier zwischen den Siedlungsrändern mehrere Außenbereichsgebäude, die die siedlungstrennende Funktion des Freiraumbereichs stark einschränken. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass es sich um einen landschaftlich sensiblen Bereich handelt, insbesondere was die Blickbeziehungen zwischen dem Unteren Glottertal und dem durch markante Hoflagen geprägten Föhrental anbelangt. Seitens der Gemeinde Glottertal wird zur gewerblichen Eigenentwicklung eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Engematte" nach Osten bis zum Bereich der Gschwandermühle verfolgt (ca. 1 ha) (siehe (ID 341)). Räumliche Alternativen der Entwicklung des Gewerbegebiets der Gemeinde bestehen wegen der topographischen Verhältnisse sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes (die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen befinden sich nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100)) nicht. Um aber unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen das Entstehen eines vollständig geschlossenen Siedlungskörpers am Ausgang des Föhrentals zu vermeiden, ist es raumordnerisch begründet und sinnvoll, den im Offenlage-Entwurf nördlich des Glotterbachs vorgesehenen Regionalen Grünzug in östlicher und südlicher Richtung um insgesamt ca. 22 ha auszu-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>weiten und dabei im Bereich zwischen Gschwandermühle, Siedlungsrand von Unterglottedal und L 112 einen ca. 200 m breiten Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern einzubeziehen. Konflikte mit gemeindlichen Entwicklungsabsichten bestehen hierbei nicht.</p> <p>Der vorgebrachten Anregung teilweise entsprechend, wird der zwischen den Siedlungskörpern liegende Freiraum nordwestlich von Unterglottedal durch Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in Teilen regionalplanerisch gesichert. Dabei wird in einer raumordnerischen Gesamtabwägung den begründeten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Vorrang vor einem vollständigen Erhalt des Freiraums am Ausgang des Föhrentals eingeräumt.</p>
1437	3.1.2	4551	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Grünzäsur nördlich Kirchzarten Um ein Zusammenwachsen von Kirchzarten, Zarten, Stegen und Burg zu verhindern, muss in diesem Bereich die Grünzäsur beibehalten resp. erweitert werden. Die Umweltverbände wehren sich z. B. entschieden gegen derzeitige Pläne, in dem Zwischenraum zwischen den Siedlungen Kirchzarten und Zarten weitere Bebauung zuzulassen (s. laufendesungsverfahren). Obwohl der Bereich von Straßen durchzogen ist, muss er frei gehalten werden. Der Freiraum ist wichtig wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen - Sicherung der natürlichen Talauen - Tierwanderstrecke - Ungestörter Fluss für Berg-Tal-Winde als klimatischer Ausgleich - Erhaltung des Freiraums zur Trennung der Siedlungen - Wasserretention und Grundwasserneubildung - Sicherung einer kulturhistorisch bedeutenden Siedlung (Tarodunum) <p>[Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde ein Abgrenzungsvorschlag als Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern von Kirchzarten und Zarten weist eine Breite von ca. 300 bis 350 m auf, jener zwischen Zarten und Stegen sogar nur noch eine Breite von ca. 150 bis 200 m. Sie weisen keine regionalbedeutsame Dimension mehr auf und unterschreiten die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, die im geltenden Regionalplan zwischen Zarten und Stegen bestehende Grünzäsur erneut festzulegen. Darüber hinaus bestehen zwischen Stegen, Burg und Kirchzarten auf großer Fläche fachrechtliche Festlegungen, die eine Siedlungsentwicklung ausschließen. Neben den Wasserschutzgebietszonen I und II längs des Wagensteigbachs betrifft dies vor allem den als archäologisches Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung und nach § 12 DSchG großflächig geschützten Bereich der Keltensiedlung Tarodunum. Konkrete Anhaltspunkte für einen raumordnerischen Steuerungsbedarf zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen, eines räumlich dispersen Siedlungsmusters oder zur Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen bestehen hier nicht. Auch bestehen im gesamten Bereich des Zartener Beckens keine aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtigen Bereiche für den Biotopverbund.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im betreffenden Bereich natürliche Überschwemmungsaunen nur kleinflächig vorkommen. Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100). Bestehen hier nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes nicht flächig, sondern nur im unmittelbaren Umfeld von Wagensteigbach und Höllenbach.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
1438	3.1.2	4553	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	[Grünzäsur] zwischen Bad Krozingen Kernort, Biengen und Schlatt Im NO von Bad Krozingen ist in Richtung Ehrenkirchen, Offnadingen und Biengen eine große GZ vorgesehen, die wir sehr begrüßen. Wir halten allerdings eine Erweiterung der GZ in Richtung S und SW von Biengen bis zur B 31 und über letztere hinweg bis nach Schlatt (beiderseits der K 4939) für erforderlich, um unerwünschten Entwicklungen in diesem Landschaftsraum vorzubeugen. Er ist in dem ansonsten nicht besonders reizvollen Bad Krozinger Umfeld landschaftlich interessant (Biengener Berg, Verlauf des Neumagens mit Spazierwegen, vom Kurpark ausgehend). Bad Krozingen hat im Übrigen in der letzten Zeit ungewöhnlich große Bauflächen beansprucht. Künftiges (geringeres!) Wachstum sollte sich nicht in den genannten Raum hinein entwickeln.	Keine Berücksichtigung Angrenzend an die neu festgelegte Grünzäsur zwischen Bad Krozingen-Kernort, Biengen, Offnadingen und Ehrenkirchen ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den unmittelbar westlich angrenzenden Freiraum zwischen Kernort, Biengen und Schlatt als Regionalen Grünzug festzulegen. Dabei wird der Regionale Grünzug zwischen dem Kernort und Biengen gegenüber dem geltenden Regionalplan deutlich vergrößert. Hierdurch werden die regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen in diesem Bereich ausreichend regionalplanerisch gesichert. Da eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in erster Linie an der Landesentwicklungsachse längs der B 3 zu verzeichnen ist, besteht keine inhaltliche Begründung, an Stelle eines Regionalen Grünzugs auch zwischen Kernort, Biengen und Schlatt eine Grünzäsur festzulegen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
1439	3.1.2	4555	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Merzhausen und Au Um ein Zusammenwachsen von Merzhausen und Au zu verhindern, schlagen wir eine Grünzäsur zwischen den beiden Orten auf beiden Seiten der L 122 vor, wie sie im RP von 1995 enthalten war. Sie sollte sich sowohl über die enge Talaue als auch die beiderseitigen Berghänge erstrecken. Diese Zäsur unterschreitet an manchen Stellen sicher die vom Regionalplan gesetzte Zielbreite von 400 m. Aber gerade deshalb ist sie besonders notwendig, um wirksam das Zusammenwachsen der beiden Orte zu verhindern. Sie erfüllt wichtige Funktionen: - Schutz des landschaftlichen Struktureichtums in der Talniederung - Trennung der Siedlungsbereiche - Wasserretention - Klimatisches Ausgleichsgebiet (Entstehung von Kaltluft, Fließgebiet für Talwinde) - Tierwanderstrecke (Schönberg - Schwarzwald) Zumindest muss der Regionale Grünzug - ebenfalls auf beiden Seiten der L 122 - in diesem Bereich erhalten bleiben.	Keine Berücksichtigung Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern von Au und Merzhausen beträgt noch ca. 200 bis 350 m. Der Freiraum weist keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde kommt eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich nicht in Betracht. Im Offenlage-Entwurf wurden die Bereiche westlich des Dorfbachs die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Schönberg stehen, aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das wohnortnahe Naturerleben in der Grünzugskulisse belassen. Die im geltenden Regionalplan als Regionale Grünzug festgelegten Freiraumbereiche östlich des Dorfbachs wurden demgegenüber im Offenlage-Entwurf nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen, da dieser Bereich durch die im Talraum dominierenden Sport- und Tennisplätze, Gebäude und Parkplätze sowie das Regenrückhaltebecken insgesamt keine landschaftliche Prägung mehr aufweist. Eine deutliche siedlungstrennende Funktion weist der vergleichsweise schmale Freiraumbereich zwischen den Siedlungsrändern aus regionaler Sicht nicht mehr auf. Hierzu tragen auch die starken

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Veränderungen der natürlichen Geländemorphologie bei. Bei den teilweise als Grünland genutzten Bereichen östlich der Alten Straße handelt es sich zudem um Steillagen, die für eine weitere Besiedlung ohnehin nicht in Frage kommen. Nach der der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans zugrunde liegenden Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) weist der gesamte Freiraum zwischen Merzhausen und Au keine mindestens regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft auf. Auch handelt es sich bei diesem Bereich im Gegensatz zu den Schönberg und Schwarzwaldrand verbindenden Freiräumen zwischen Au und Wittnau nicht um einen aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtigen Bereich für den Biotopverbund.</p> <p>Zur Klarstellung wird auf folgende Punkte hingewiesen: Die regionalplanerisch zugrunde gelegte Zielbreite von Grünzäsuren beträgt entgegen der Annahme des Einwenders ca. 1.000 m und ihre Mindestbreite ca. 400 m (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Im geltenden Regionalplan ist im betreffenden Bereich keine Grünzäsur festgelegt. Die hier ehemals bestehende Grünzäsur wurde in einem Regionalplanänderungsverfahren 2002 aufgehoben und an ihrer Stelle der Regionale Grünzug auf die Ostseite der L 122 erweitert.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur oder eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.</p>
1440	3.1.2	4557	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Grünzäsur zwischen Au und Wittnau Wir möchten unsere Forderung wiederholen, dass die schmale, "weiß" gehaltene Fläche links des Selzenbaches im Süden von Au in die Grünzäsur integriert werden soll - entsprechend der Grenze des LSG, die entlang dem Selzenbach verläuft. - Hier, exakt am Ortsausgang von Au beginnt die sehr harmonische, kaum gestörte Landschaft des Selzen- und des Hexentals - ein wohltuender Kontrast, wenn man aus dem Freiburger "Siedlungsbrei" kommt. Der Erhalt dieser Landschaft geht nicht nur die Gemeinde Au an, sondern er ist eine überörtliche regionalplanerische Aufgabe. Mit dem Leitziel "Innenentwicklung statt Außenentwicklung" wäre ein Baugebiet an dieser Stelle nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass Au die Aufnahme in den Naturpark Südschwarzwald beantragt hat. Eine Planung in die wertvolle Landschaft am Schwarzwaldrand hinein wäre in diesem Zusammenhang gänzlich unpassend. Aus diesen Gründen sollte die Gemeinde Au die Grenze der Grünzäsur am Verlauf des Selzenbaches belassen. Au hat soviel Baulandreserven, dass man mit einer endgültigen Entscheidung bis zur nächsten Fortschreibung des Regionalplanes abwarten kann. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Au lediglich als "Ort mit Eigen-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Zu der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar.</p> <p>Eine über das Selzenbächle nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbol-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				entwicklung" ausgewiesen ist und dass in Au in den letzten Jahren eine beachtliche Bautätigkeit stattgefunden hat.	haft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.
1441	3.1.2	4559	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zwischen Wittnau und Sölden Das Hexental weist hier mit freiem Blick auf das Schönbergmassiv und auf die Schwarzwaldhänge einen landschaftlich besonders reizvollen Abschnitt auf. Andererseits ist hier der Druck auf die zwischen den Orten liegende Landschaft besonders groß, wie an verschiedenen Planungsideen der Vergangenheit zu erkennen war. Von Wittnau her ist der Freiraum durch Bebauung zunehmend eingeeengt, von Sölden her gab (gibt?) es Planungen in das LSG hinein. Uns erscheint hier eine GZ mindestens ebenso wichtig wie zwischen Bollschweil und Sölden. Der Freiraum zwischen den Ortsrändern beträgt nur noch ca. 600 m. Einer Tendenz zur Auflösung deutlicher Siedlungsgrenzen wie etwa zwischen Merzhausen und Au sollte deutlich entgegengewirkt werden. Wir möchten an dieser Stelle den Hinweis wiederholen, dass u. E. die weiß gehaltene Fläche im SW des Wittnauer Sportgeländes in die GZ (bzw. alternativ in den RGZ) integriert werden sollte, entsprechend der Grenze des LSG. Der freie Blick von hier über das auslaufende Hexental zum Ölberg, zur Staufener Burg und zur Rheinebene ist besonders schön und wert, erhalten zu werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist zwischen Wittnau und Sölden vorgesehen, den im geltenden Regionalplan dort festgelegten Regionalen Grünzug in leicht veränderter Abgrenzung beizubehalten. Er ist vor allem in der besonderen Bedeutung des Freiraums für das Schutzgut Boden sowie für das wohnortnahe Naturerleben begründet und dient durch seine siedlungstrennende Funktion auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Schwarzwald und Schönberg sowie der Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen im Hexental. Auch unter Berücksichtigung der geringen Breite des siedlungstrennenden Freiraums zwischen den Ortsrändern von Wittnau und Sölden ergeben sich bei Betrachtung der Gesamtsituation im Hexental keine Gesichtspunkte, die eine Umwandlung des Regionalen Grünzugs in eine Grünzäsur raumordnerisch geboten erscheinen lassen. Von den insgesamt vier siedlungstrennenden Freiräumen zwischen Au und Ehrenkirchen ist bei drei gemäß Offenlage-Entwurf die Festlegung einer Grünzäsur vorgesehen. Zwei dieser geplanten Grünzäsuren treten an die Stelle von Regionalen Grünzügen des geltenden Regionalplans. Der Entwicklung bandartiger Siedlungsstrukturen im Hexental wird somit konsequent raumordnerisch entgegen gewirkt und der großräumige Freiraumverbund unter Einschluss der für den Biotopverbund wichtigen Bereiche gesichert. Der südwestlich des Wittnauer Sportplatzgeländes gelegene, im Offenlage-Entwurf nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte ("weiße") Bereich ist nördlich der Weinbergstraße im geltenden Flächennutzungsplan als Mischgebiet bzw. Sondergebiet für Sportflächen dargestellt und teilweise auch mit Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Eine Einbeziehung dieses Bereich in den Regionalen Grünzug scheidet angesichts dieser bauleitplanerischen Widmung aus. Eine nochmalige Überprüfung der Grünzugsabgrenzung südlich der Weinbergstraße unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten hat aber ergeben, dass die hier gegenüber dem geltenden Regionalplans um bis zu 150 m zurückversetzte Grünzugsgrenze angesichts der Reliefsituation und der landschaftlichen Exponiertheit dieses Bereichs nicht plausibel ist. Diese Abgrenzung würde eine stark in den sensiblen Landschaftsraum (sich nach Süden öffnende Talsituation) ausgreifende</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Siedlungsentwicklung raumordnerisch ermöglichen. Die vorgebrachte Anregung aufgreifend, wird die geplante Grünzugsgrenze deshalb in diesem Bereich wieder an jene des Regionalen Grünzugs des geltenden Regionalplans angelehnt (Vergrößerung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf um ca. 2,5 ha). Angesichts der an den v.a. am nördlichen und östlichen Siedlungsrand von Wittnau verbleibenden nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen Flächen" bestehen über die flächennutzungsplanerisch gewidmeten Bauflächen und Innenentwicklungspotenziale hinaus nach wie vor ausreichend regionalplanerische Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde.</p> <p>Gleichzeitig wird aus Gründen der Schlüssigkeit der Abgrenzung am östlich angrenzenden südlichen Siedlungsrand von Wittnau die Grünzugsgrenze unter Anpassung an die realen Nutzungsverhältnisse begradigt und um ca. 40 bis 50 m zurückgenommen (insges. ca. 2 ha).</p> <p>Die Umwandlung des Regionalen Grünzugs in eine Grünzäsur ist nicht hinreichend begründet. Demgegenüber ist eine Modifizierung der Grünzugsabgrenzung am südlichen Ortsrand von Wittnau begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
1442	3.1.2	4561	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Ehrenstetten und Bollschweil Wir begrüßen sehr diese neue GZ in der besonders wertvollen Landschaft zwischen Ölberg und den Schwarzwaldhängen. Wir schlagen vor, diese GZ am Fuß des Ölberges nach NO zu verlängern, nach Möglichkeit bis zum Kuckucksbad bzw. zum Steinberg.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Vergrößerung der zwischen Ehrenkirchen und Bollschweil anstelle eines bestehenden Regionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsur in nordöstlicher Richtung am Fuß des Ölbergs ist - unabhängig von ihrer planerischen Begründung - aufgrund der dort bestehenden Splittersiedlungen sowie bauleitplanerisch gewidmeten Siedlungsflächen von Gütighofen und Ellighofen weder sinnvoll noch möglich.</p>
1443	3.1.2	4563	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Zwischen Staufen und seinen Ortsteilen Der Regionalplan 1995 enthielt eine GZ zwischen Staufen und Wettelbrunn, die im aktuellen Entwurf weggefallen ist. Wir können dem zustimmen, weil eine stärkere bauliche Entwicklung zwischen Kernstadt Staufen/Grunern und Wettelbrunn derzeit ganz unwahrscheinlich ist. Wir schlagen stattdessen eine GZ zwischen dem Kernort Staufen (im Bereich Schulzentrum/Baugebiet Wolfacker) und Grunern mit seinem gut erhaltenen Dorfbild vor. Im Flächennutzungsplan von Staufen ist hier bereits eine "kommunale Grünzäsur" eingetragen, die vom Regionalplan übernommen und ausgeformt werden könnte. Ein Freihalten dieses Bereiches ist aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes (Belchenblick) sowie wegen der Frischluftschneise (Belchenwind) sinnvoll.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug zwischen Staufen und dem Ortsteil Grunern deutlich zu vergrößern und bis unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand von Grunern zu führen. Hierdurch werden die regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen in diesem Bereich, insbesondere für das Schutzgut Klima und Luft ausreichend regionalplanerisch gesichert. Da eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in erster Linie an der Landesentwicklungssachse längs der B 3 zu verzeichnen ist, besteht keine inhaltliche Begründung, an Stelle eines Regionalen Grünzugs hier eine Grünzäsur festzulegen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
1444	3.1.2	4565	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Die schon im alten Plan bestehende GZ zwischen Staufen und Münstertal ist im neuen Entwurf ausgeformt, sie umschließt die Streusiedlung "Etzenbach". Wir begrüßen das sehr, weil die Landschaft am Fuß des Höllenberges im auslaufenden Münstertal besonders reizvoll ist und Staufen sich keinesfalls in diese Richtung entwickeln sollte. Deshalb schlagen wir auch vor, die Grünzäsur so weit als möglich an den Rand der Bebauung von Staufen heranzuführen. - Wir gehen andererseits davon aus, dass im Weiler Etzenbach auch künftig bauliche Entwicklungen möglich sind, etwa durch Auffüllen von Baulücken.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die grundsätzlich zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die im Offenlage-Entwurf zwischen Staufen und Untermünstertal vorgesehene Grünzäsur schließt unmittelbar an den bestehenden bzw. bauleitplanerisch definierten östlichen Siedlungsrand von Staufen an. Insofern wird der Anregung bereits durch den Planentwurf Rechnung getragen.</p> <p>Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend wird darüber hinaus die Regionale Grünzugskulisse südlich der L 123 anschließend an die Grünzäsur bis zum bewaldetem Talrand um insgesamt ca. 77 ha vergrößert (siehe ID 3133). Bezüglich einer baulichen Verdichtung der Siedlung Etzenbach wird zudem auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt Staufen (ID 2437) verwiesen.</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass im geltenden Regionalplan im betreffenden Bereich keine Grünzäsur festgelegt ist. Die im Bereich der Gemarkungsgrenze Staufen / Münstertal ehemals bestehende Grünzäsur wurde in einem Regionalplanänderungsverfahren 2004 aufgehoben und an ihrer Stelle ein Regionaler Grünzug festgelegt.</p>
1445	3.1.2	4569	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Der Regionalplan von 1995 enthielt im Münstertal eine GZ in Höhe des Klosters St. Trudpert, die im jetzigen Entwurf weggefallen ist. Im Münstertal (Ober- wie Untermünstertal) ist es aufgrund der sehr zerstreuten Siedlungsstruktur ("Rotten") in den langen Tälern nicht einfach, GZ festzulegen. Es ist hier andererseits besonders wichtig, das traditionelle Siedlungsbild zu erhalten, nicht zuletzt im Hinblick auf Tourismus und Siedlungsbild. - Vielleicht lassen sich auch ohne GZ Regelungen gemeinsam mit der Gemeinde finden, um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den PS 2.4.0.3. (Z) des Offenlage-Entwurfs verwiesen, nach dem die künftige Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Eine flächenhafte Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde Münstertal, die in keinem räumlichen Bezug zu den bestehenden Siedlungskörpern stünde, würde hierzu grundsätzlich im Widerspruch stehen.</p>
1446	3.1.2	4571	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Buggingen und Seefeldern Eigenartigerweise ist zwischen den zwei Ortsteilen weder GZ noch RGZ vorgesehen. Ein Zusammenwachsen des ländlich geprägten Ortsteiles Seefeldern mit dem Kernort ist sicherlich nicht erwünscht; das sollte auch in der RNK deutlich werden. Wir schlagen hier dringend GZ bzw. RGZ vor, auf beiden Seiten der B 3 mit Anschluss an den RGZ im Osten. Buggingen benötigt für seine Entwicklung die fraglichen Flächen nicht. Auch naturschutzfachlich ist der Schutz der Landschaft zwischen Buggingen und Seefeldern von	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Abstand zwischen den Siedlungsändern des Kernorts von Buggingen und des Ortsteils Seefeldern beträgt noch ca. 250 m. Der Freiraum weist keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde kommt eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich nicht in Betracht.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Bedeutung: östlich der B 3 befindet sich mindestens ein Brutvorkommen des Wiedehopfes (außerhalb des jetzt vorgesehenen RGZ).	Wie im geltenden Regionalplan, wurde der vergleichsweise schmale Freiraum zwischen den Siedlungskörpern auch im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nicht in die Regionale Grünzugskulisse aufgenommen, da er aus regionaler Sicht keine deutliche siedlungstrennende Funktion aufweist. Im Gegensatz dazu wurden im Offenlage-Entwurf die deutlich größeren siedlungstrennenden Freiräume zwischen Seefeldern und Heitersheim sowie zwischen Buggingen und Müllheim-Hügelheim neu als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug festgelegt. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur oder eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.
1447	3.1.2	4573	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Weilertal Auch hier müssen zur Vermeidung "bandartiger Siedlungsstrukturen" die bisherigen Grünzäsuren zwischen Müllheim und Niederweiler, zwischen Nieder- und Oberweiler sowie Oberweiler und Schweighof erhalten bleiben! Eine Grünzäsur zwischen Müllheim und Niederweiler ist besonders wichtig, da dies die erste Querungsmöglichkeit des Weilertals für Wildtiere östlich der Stadt darstellt. Wiederherstellung der Grünzäsur zwischen Niederweiler und Oberweiler (Verbindung zwischen Plangebiet 137 und dem Steinberg bzw. NSG Innerberg). Möglichst keine weiteren Verbauungen im gesamten Weilertal, da sich dies negativ auf das Talwindsystem (vom Klemmbach und vom Hochblauen her) auswirken würde.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den ca. 250 bis 300 m breiten Freiraumbereich zwischen Müllheim-Kernstadt und dem Ortsteil Niederweiler anstelle der bisherigen Grünzäsur als Regionalen Grünzug festzulegen, da unter Berücksichtigung des hier bestehenden Friedhofsareals und seiner Entwicklung die generell zugrunde gelegte Mindestfreiraumbreite für die Festlegung von Grünzäsuren von ca. 400 m nicht mehr erreicht wird. Ein aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtiger Bereich für den Biotopverbund besteht hier nicht. Im Einzelnen wird auch auf die Behandlung der auf diesen Bereich bezogenen Anregung der Stadt Müllheim (ID 3438) verwiesen. In den Freiraumbereichen zwischen Müllheim-Niederweiler und Badenweiler-Oberweiler sowie zwischen Badenweiler-Oberweiler und Badenweiler-Schweighof ist im Offenlage-Entwurf demgegenüber vorgesehen, anstelle der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsuren Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in Verbindung mit Regionalen Grünzügen festzulegen. Im Gegensatz zur Annahme des Einwenders kommt es hierdurch vom Regelungsgehalt her zu keiner Verminderung des regionalplanerischen Freiraumschutzes. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung von Grünzäsuren in den genannten Bereichen begründen könnten.
1448	3.1.2	4587	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Zwischen [Schallstadt-] Wolfenweiler und Leutersberg sollte die Grünzäsur von Norden her bis an die Eisenbahn herangeführt werden. Die sehr lockere, teils historische Bebauung am Fuß des Hanges vom Schönberg her sollte hier nicht verdichtet werden.	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf nordöstlich von Schallstadt-Wolfenweiler enthaltene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur, die den siedlungstrennenden Freiraum zwischen Schallstadt-Leutersberg und Freiburg-St. Georgen sichert entspricht im betreffenden Bereich der Abgrenzung des hier im geltenden Regionalplans festge-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>legten Regionalen Grünzugs. Diese Abgrenzung des regionalplanerischen Freiraumschutzes entspricht jener, die bei einem Regionalplanänderungsverfahren 2004 festgelegt wurde, bei dem die Grünzäsur zwischen Wolfenweiler und Leutersberg zugunsten baulicher Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Schallstadt aufgehoben wurde.</p> <p>Bei dem ca. 200 bis 300 m breiten Streifen nordwestlich der Rheintalbahn, der nicht Teil der Grünzäsur ist, handelt es sich um einen durch zahlreiche Außenbereichsgebäude geprägten Bereich. Für den Erhalt des zwischen Leutersberg und Freiburg-St Georgen verlaufenden Wildtierkorridors gem. Generalwildwegeplan, der maßgeblich für die Festlegung der Grünzäsur ist, kommt ihm keine besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die mit der Grünzäsur verfolgte Zielsetzung des Erhalts der siedlungstrennenden Freiräume und der Verhinderung einer bandartigen Siedlungsentwicklung.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung der Grünzäsur in diesem Bereich hinreichend begründen könnten.</p>
1449	3.1.2	4982	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Au und Wittnau Wir verstehen nicht, warum am oberen Heimbachweg in Au (Verbindungsweg nach Wittnau) die Fläche von der ehem. "Adlerburg" bis zur Gemarkungsgrenze aus der Grünzäsur ausgenommen wurde. Im FNP von Au ist hier keine Bebauung vorgesehen. Wir fordern, dass die Grünzäsur näher an den Bereich "Adlerburg" herangezogen wird.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Südlich der ehemaligen "Adlerburg" ist auf der Westseite des Oberen Heimbachwegs im geltenden Flächennutzungsplan eine sich über ca. 200 m nach Süden erstreckende Wohnbaufläche dargestellt, die bereits teilweise baulich genutzt wird. Unmittelbar südlich davon schließt ein Gebäudebestand an. Dieser Bereich, der auch nicht von der im geltenden Regionalplan zwischen Au und Wittnau symbolhaft festgelegten Grünzäsur erfasst wird, bildet einen Zwangspunkt für die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur zwischen den Ortsrändern von Au und Wittnau im Offenlage-Entwurf des Regionalplans.</p> <p>Eine Vergrößerung der geplanten Grünzäsur im betreffenden Bereich ist somit weder sinnvoll noch möglich.</p>
1450	3.1.2	799	Tittel GmbH Herrn Egenolf Tittel 77728 Oppenau	Hiermit lege ich gegen die Ausweisung einer Grünzäsur gemäß Entwurf zur Regionalplanfortschreibung Einspruch ein. Mein bestehendes Industriebetriebsareal wird vollständig in einer Grünzäsur nach Plansatz 3.1.2 des Regionalplanentwurfes liegen. Seit über 300 Jahren befindet sich an diesem Standort ein Industrieunternehmen. Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Betriebe nicht in ihrer Entwicklung behindert bzw. eingeschränkt werden. Erweiterungen sowie Produkt- und Produktionsänderungen müssen möglich sein. Arbeitsplätze sollten nicht gefährdet werden. Alles, was die vielseitige Nutzung des Geländes und die Entwick-	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der betreffende Bereich ist im geltenden Regionalplan Teil eines Regionalen Grünzugs, im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, diesen Bereich in die Grünzäsur Nr. 5 einzubeziehen, die den Freiraum zwischen den Siedlungskörpern von Kehl-Odelshofen und Willstätt umfasst.</p> <p>Das ca. 2 ha große Betriebsgelände der Fa. Tittel ist überwiegend baulich geprägt und im geltenden Flächennutzungsplan teilweise als Gewerbefläche dargestellt.</p> <p>Angesichts dessen ist die Herausnahme der Betriebsfläche aus der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>lung des Industriebetriebes einschränkt oder behindert, sollte ausgeschlossen werden. Mein Areal liegt direkt an der B 28, wo auch die Grünzäsurlfläche endet (siehe Anlage). Ich beantrage deshalb eine Rücknahme der Grünzäsur zumindest für den räumlichen Bereich, der mein Betriebsgelände betrifft und angrenzende Grundstücke, um so eine eventuelle Erweiterung zu ermöglichen. Dies wird aufgrund der Lage und der dann noch vorhandenen Restfläche der Grünzäsur nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung der Ziele des Regionalplanes führen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>geplanten Grünzäsur sachlich geboten. Um eine schlüssige neue Abgrenzung der Grünzäsur zu erreichen, werden auch unmittelbar an die bestehende Betriebsfläche angrenzenden Bereiche bis zum Verlauf der B 28 von der Grünzäsurfestlegung ausgenommen (Rücknahme insgesamt um ca. 4 ha). Hierdurch werden gleichzeitig auch Spielräume für eine weitere Entwicklung des Betriebs am bestehenden Standort offengehalten. In diesem Zuge wird ein östlich angrenzender Bereich, der im Offenlage-Entwurf Teil der Grünzäsur war, entsprechend dem geltenden Regionalplan im Regionalen Grünzug belassen.</p>
1451	3.1.2	2029	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigelegten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1452	3.1.2	958	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigelegten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriften-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>liste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1453	3.1.2	1975	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1454	3.1.2	2515	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1455	3.1.2	2298	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1456	3.1.2	2191	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1457	3.1.2	2208	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1458	3.1.2	1964	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1459	3.1.2	1965	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1460	3.1.2	1996	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1461	3.1.2	1998	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1462	3.1.2	2085	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1463	3.1.2	2036	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1464	3.1.2	2004	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1465	3.1.2	2305	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1466	3.1.2	2183	Privat 79098 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1467	3.1.2	2027	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1468	3.1.2	633	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Einengung der Grünzäsur um den Streifen am Wiesenweg in unserem Wohnort Günterstal. Eine Bebauung des Grünstreifens würde das Ortsbild von Günterstal, insbesondere auf das Kloster St. Lioba, irreversibel zerstören. Nicht nur an Sonnentagen lässt sich beobachten, wie viele Men-	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schen von dem Naherholungsraum am Ortseingang Günterstal profitieren, sei es als Spaziergänger, Fahrradfahrer oder Naturfreunde. Der Spielplatz Günterstal ist ein Ausflugsziel für zahlreiche Familien, seine Attraktivität würde unter einer "Einengung" zwischen Neubauten erheblich leiden. Abgesehen von den zahlreichen Wildtieren, die man auf den und um die Wiesen zu jeder Jahreszeit beobachten kann (Hasen, Wildschweine, Raubvögel, Rehe, Füchse...).</p> <p>Es ist uns unverständlich, wie ein für alle wichtiger Grünstreifen zur Bebauung geplant werden kann. Zumal die Stadt Freiburg ja an vielen anderen Stellen, die weitaus geeigneter erscheinen, Bauland ausgezeichnet hat.</p> <p>Wir bitten Sie herzlich, von der Einengung der Grünzäsur am Günterstaler Ortseingang Abstand zu nehmen!</p>	<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung, die als Wunsch des Einwenders auf Beibehaltung und Ausdehnung der Grünzäsur interpretiert wird, tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Ungeachtet von der Behandlung der Anregung wird darauf hingewiesen, dass durch den Regionalplan keine Positivplanung erfolgt, sondern nur die raumordnerische Zulässigkeit geregelt wird.</p>
1469	3.1.2	4199	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1470	3.1.2	524	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Einengung der Grünzäsur um den Streifen am Wiesenweg in unserem Wohnort Günterstal.</p> <p>Eine Bebauung des Grünstreifens würde das Ortsbild von Günterstal, insbesondere auf das Kloster St. Lioba, irreversibel zerstören. Nicht nur an Sonnentagen lässt sich beobachten, wie viele Menschen von dem Naherholungsraum am Ortseingang Günterstal profitieren, sei es als Spaziergänger, Fahrradfahrer oder Naturfreunde. Der Spielplatz Günterstal ist ein Ausflugsziel für zahlreiche Familien, seine Attraktivität würde unter einer "Einengung" zwischen Neubauten erheblich leiden. Abgesehen von den zahlreichen Wildtieren, die man auf den und um die Wiesen zu jeder Jahreszeit beobachten kann (Hasen, Wildschweine, Raubvögel, Rehe, Füchse...).</p> <p>Es ist uns unverständlich, wie ein für alle wichtiger Grünstreifen zur Bebauung geplant werden kann. Zumal die Stadt Freiburg ja an vielen anderen Stellen, die weitaus geeigneter erscheinen, Bauland ausgezeichnet hat.</p> <p>Wir bitten Sie herzlich, von der Einengung der Grünzäsur am Günterstaler Ortseingang Abstand zu nehmen!</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung, die als Wunsch des Einwenders auf Beibehaltung und Ausdehnung der Grünzäsur interpretiert wird, tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Ungeachtet von der Behandlung der Anregung wird darauf hingewiesen, dass durch den Regionalplan keine Positivplanung erfolgt, sondern nur die raumordnerische Zulässigkeit geregelt wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1471	3.1.2	4198	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1472	3.1.2	3977	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwander im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1473	3.1.2	2198	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1474	3.1.2	1961	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1475	3.1.2	2133	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1476	3.1.2	2166	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1477	3.1.2	942	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1478	3.1.2	939	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1479	3.1.2	2082	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1480	3.1.2	2220	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1481	3.1.2	2219	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1482	3.1.2	2247	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1483	3.1.2	2211	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1484	3.1.2	2143	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1485	3.1.2	2144	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1486	3.1.2	2024	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1487	3.1.2	2188	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1488	3.1.2	1971	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1489	3.1.2	907	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich. Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.
1490	3.1.2	908	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich. Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbol-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					haft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.
1491	3.1.2	2112	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1492	3.1.2	2126	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1493	3.1.2	2201	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1494	3.1.2	2042	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1495	3.1.2	1979	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1496	3.1.2	2205	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1497	3.1.2	915	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwender, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriften-	Berücksichtigung Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>liste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.</p>
1498	3.1.2	2503	<p>Privat 79100 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Belange raumordnerisch vertretbar.
1499	3.1.2	2497	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1500	3.1.2	2018	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1501	3.1.2	934	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1502	3.1.2	2210	Privat 79289 Horben	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1503	3.1.2	2071	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1504	3.1.2	2213	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1505	3.1.2	2214	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1506	3.1.2	2216	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1507	3.1.2	2290	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1508	3.1.2	2108	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1509	3.1.2	2096	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1510	3.1.2	2041	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1511	3.1.2	2107	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1512	3.1.2	2045	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1513	3.1.2	916	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwender, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriften-	Berücksichtigung Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>liste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinschaft in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.</p>
1514	3.1.2	2028	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Belange raumordnerisch vertretbar.
1515	3.1.2	2510	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1516	3.1.2	2193	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1517	3.1.2	2079	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1518	3.1.2	905	Privat 79280 Au	<p>Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.</p>
1519	3.1.2	788	Privat 79280 Au	<p>Gegen die Zurücknahme der Grünzäsur Nr. 62 zur Entwicklung der Gemeinde Au habe ich folgende Einwände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens wird die Grünzäsur bereits in Anspruch genommen. Es werden Biotope nach § 32a verbraucht. 2. Die Fläche, die aus der Grünzäsur für die Entwicklung der Gemeinde Au herausgenommen werden soll, wird von Biotopen nach § 32a begrenzt. 3. Für diese Biotope erhalten die Eigentümer oder deren Pächter der Grundstücke Gelder von der Europäischen Union zum Erhalt und Pflege der Biotope. 4. Der überwiegende Teil der Fläche dient einem der noch wenigen in Au verbliebenen Vollerwerbslandwirte, kurze Wege, als Existenzsicherung. 5. Ich selbst grenze mit 3,7 ha an die betreffende Fläche. Außerdem habe ich in unmittelbarer Nähe 1,8 ha Wald, der als Erholungswald ausgewiesen ist, womit auch gerade in diesem Bereich der Naherholungswert dieser Flächen hervorgehoben wird. 6. Bevor Flächen im Außenbereich genutzt werden, sollten erst die vorhandenen Flächen Innerorts bebaut werden. Ich verweise hier 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbol-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				noch ausdrücklich auf den Artikel in der BBZ vom 16. November diesen Jahres.	haft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.
1520	3.1.2	4315	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich. Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.
1521	3.1.2	2509	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1522	3.1.2	2204	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1523	3.1.2	2026	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriften-	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>liste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1524	3.1.2	2302	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1525	3.1.2	910	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Natur-schutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwickler-gemeinde in diesem Bereich. Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.
1526	3.1.2	2149	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1527	3.1.2	2148	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1528	3.1.2	909	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich. Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.
1529	3.1.2	2147	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1530	3.1.2	2296	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1531	3.1.2	2176	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1532	3.1.2	1993	Privat 79289 Horben	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Belange raumordnerisch vertretbar.
1533	3.1.2	2094	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1534	3.1.2	2295	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1535	3.1.2	2161	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1536	3.1.2	2162	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1537	3.1.2	2160	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1538	3.1.2	2159	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1539	3.1.2	2173	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1540	3.1.2	920	Privat 79280 Au	<p>Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar.</p> <p>Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinschaft in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Land-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.
1541	3.1.2	918	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Natur-schutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwickler-gemeinde in diesem Bereich. Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.
1542	3.1.2	919	Privat 79285 Ebringen	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Natur-schutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwickler-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gemeinde in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.</p>
1543	3.1.2	1963	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1544	3.1.2	2262	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1545	3.1.2	632	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Flächenbegrenzung der Regionalen Grünzäsur. Unseres Erachtens sollte auch die südlich angrenzende dreieckige Fläche zum Wiesenweg und Klostergarten St. Lioba hin einbegriffen sein, vom Waldrand bis zur Straßenbahn. Wie bekannt plant die Stadt Freiburg die Bebauung der Schrebergartenfläche Wonnhalde. Diese Bebauung würde nach heute üblichem Standard dicht werden, es ist mit einer mehrstöckigen Mehrfamilienhaus-Blockbebauung zu rechnen. Eine Herausnahme der im Einspruch genannten Teilfläche aus der Grünzäsur und eine auf diesem Dreieck ebenso zu erwartende dichte Bebauung würde wertvolle Naturfläche kosten und die verkleinerte Restfläche der Grünzäsur entwerten.</p> <p>Großer Erholungsdruck</p> <p>Der Erholungsdruck auf die Grünzäsur würde durch die Bebauung des Schrebergartengeländes mit Sicherheit stark zunehmen. Dieser Druck ist ohnehin schon groß durch zahlreiche Städter, die aus dem weiten Umfeld hierher kommen, da diese Fläche so gut zu erreichen ist und eines der wenigen ebenen, offenen, sonnigen Gebiete ist, auf dessen Randwegen auch Kinderwagen und Rollatoren gut bewegt werden können, auf denen zahlreiche Jogger joggen, Sonnenanbeter lagern, Hunde toben (Hundeplatz angrenzend), im Herbst Drachen steigen und im Winter viele Kinder Schneemänner bauen und rodeln. Behinderte (Wohnheim Wonnhalde angrenzend) und ältere Menschen und Radfahrer nutzen dieses Areal zu allen Tageszeiten. Auch das städtische Waldhaus</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>hat zur Intensivierung der Nutzung der Grünzäsur beigetragen. Die Grillhütten der Stadt an den Wonnhaldeanlagen wurden der Nutzung entzogen, stattdessen wurden zusätzliche Grillplätze im Wald hinter der Straßenbahnhaltestelle Wonnhalde eingerichtet, also hinter dem Silberbach am Silberobel. Auch dies wird zusätzlich Menschen anziehen.</p> <p>Überflutungsfläche Die angesprochene dreieckige Fläche ist darüber hinaus zum Teil Überflutungsfläche des Bohrerbaches und der nördlichen Hanggewässer. Durch sie verläuft ein altes Bachbett des Bohrerbachs. Entsprechend ist sie bei nassen Wetterperioden stark vernässt. Die Fläche ließe sich ohne viel Aufwand durch erneute naturnah offene Zufuhr von nördlich Günterstal (z. B. hinter St. Lioba) entspringendem Hangwasser in den alten Bachlauf bis hin zum Gewinn Silberbach hinter der Straßenbahnhaltestelle Wonnhalde als Hochwasserretentionsfläche vorhalten. Solche Wässer vom Berghang werden zurzeit noch verdoht (ab Unterquerung Riedbergstrasse) und unseres Wissens im Ort in den hier ohnehin kritisch engen Bohrerbach eingespeist. Die Wiedernutzung des alten Bachbettes wurde schon von Fachleuten der Stadt entwickelt.</p> <p>Reiches Wildtierleben Durch die Naturnähe und die angrenzenden Grünflächen der Wiesen, des Bergwaldes und des Gartens von Kloster Lioba wird das von uns angesprochene Dreieck regelmäßig von Wildtieren aufgesucht. Außerordentlich häufig schnüren Füchse durch die Wiesen, gelegentlich sieht man sogar ein Hermelin. Wildschweine kommen oft auf die gesamte Matthiasmatte und auf das Gewinn Silberbach, ebenso auf den Bolzplatz, der daher auch immer wieder planiert und neu eingesät wird. Ebenso leben am Rand der Grünzäsur zahlreiche Graureiher, sie haben mehrere Nester zum Beispiel am Waldhaus. Diesen Sommer (2013) hat hier sogar ein Baumfalkepaar genistet und abends Junikäfer gejagt (vom NABU beobachtet). Immer mehr finden sich auch wieder Weißstörche ein, man kann oft fünf oder sieben Tiere zählen. Auch Fledermäuse tummeln sich hier in großer Zahl. Der jeden Winter durchziehende Hirte nutzt das hier angesprochene Wiesenstück ebenfalls (...). In allen nicht allzu intensiv bewirtschafteten Gräben und in den Senken stehen Schwertlilien, Rohrkolben und andere Feuchtgebietspflanzen. Aus allen diesen Gründen halten wir es für wichtig, die Regionale Grünzäsur nicht zu verkleinern, sondern im vollen Ausmaß zu erhalten, also einschließlich der Flächen des Waldkindergartens, des Bolzplatzes, des Spielplatzes und der Wiesen zur Schauinslandstraße hin.</p>	Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Die von ganz Freiburg und seinen Besuchern hochgeschätzte Blickbeziehung von der Schauinslandstraße und Straßenbahn her über die Wiese zum Klostergarten und Kloster St. Lioba und den Blick über die Dächer des harmonischen, geschlossenen Dorfrandbildes hin zum Kirchturm möchten wir nur am Rande erwähnen. [Hinweis: Der Stellungnahme sind zwei Bilder des betreffenden Bereiches und der Schrebergärten Wonnhalde (Überflutung 2006) beigelegt]	
1546	3.1.2	4197	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigelegten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beigelegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1547	3.1.2	2052	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigelegten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beigelegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1548	3.1.2	486	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Flächenbegrenzung der Regionalen Grünzäsur. Unseres Erachtens sollte auch die südlich angrenzende dreieckige Fläche zum Wiesenweg und Klostergarten St. Lioba hin einbegriffen sein, vom Waldrand bis zur Straßenbahn. Wie bekannt plant die Stadt Freiburg die Bebauung der Schrebergartenfläche Wonnhalde. Diese Bebauung würde nach heute üblichem Standard dicht werden, es ist mit einer mehrstöckigen Mehrfamilienhaus-Blockbebauung zu rechnen. Eine Herausnahme der im Einspruch genannten Teilfläche aus der Grünzäsur und eine auf diesem Dreieck ebenso zu erwartende dichte Bebauung würde wertvolle Naturfläche kosten und die verkleinerte Restfläche der Grünzäsur entwerten.</p> <p>Großer Erholungsdruck</p> <p>Der Erholungsdruck auf die Grünzäsur würde durch die Bebauung des Schrebergartengeländes mit Sicherheit stark zunehmen. Dieser Druck ist ohnehin schon groß durch zahlreiche Städter, die aus dem weiten Umfeld hierher kommen, da diese Fläche so gut zu erreichen ist und eines der wenigen ebenen, offenen, sonnigen Gebiete ist, auf dessen Randwegen auch Kinderwagen und Rollatoren gut bewegt werden können, auf denen zahlreiche Jogger joggen, Sonnenanbeter lagern, Hunde toben (Hundeplatz angrenzend), im Herbst Drachen steigen und im Winter viele Kinder Schneemänner bauen und rodeln. Behinderte (Wohnheim Wonnhalde angrenzend) und ältere Menschen und Radfahrer nutzen dieses Areal zu allen Tageszeiten. Auch das städtische Waldhaus</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>hat zur Intensivierung der Nutzung der Grünzäsur beigetragen. Die Grillhütten der Stadt an den Wonnhaldeanlagen wurden der Nutzung entzogen, stattdessen wurden zusätzliche Grillplätze im Wald hinter der Straßenbahnhaltestelle Wonnhalde eingerichtet, also hinter dem Silberbach am Silberobel. Auch dies wird zusätzlich Menschen anziehen.</p> <p>Überflutungsfläche Die angesprochene dreieckige Fläche ist darüber hinaus zum Teil Überflutungsfläche des Bohrerbaches und der nördlichen Hanggewässer. Durch sie verläuft ein altes Bachbett des Bohrerbachs. Entsprechend ist sie bei nassen Wetterperioden stark vernässt. Die Fläche ließe sich ohne viel Aufwand durch erneute naturnah offene Zufuhr von nördlich Günterstal (z. B. hinter St. Lioba) entspringendem Hangwasser in den alten Bachlauf bis hin zum Gewinn Silberbach hinter der Straßenbahnhaltestelle Wonnhalde als Hochwasserretentionsfläche vorhalten. Solche Wässer vom Berghang werden zurzeit noch verdoht (ab Unterquerung Riedbergstrasse) und unseres Wissens im Ort in den hier ohnehin kritisch engen Bohrerbach eingespeist. Die Wiedernutzung des alten Bachbettes wurde schon von Fachleuten der Stadt entwickelt.</p> <p>Reiches Wildtierleben Durch die Naturnähe und die angrenzenden Grünflächen der Wiesen, des Bergwaldes und des Gartens von Kloster Lioba wird das von uns angesprochene Dreieck regelmäßig von Wildtieren aufgesucht. Außerordentlich häufig schnüren Füchse durch die Wiesen, gelegentlich sieht man sogar ein Hermelin. Wildschweine kommen oft auf die gesamte Matthiasmatte und auf das Gewinn Silberbach, ebenso auf den Bolzplatz, der daher auch immer wieder planiert und neu eingesät wird. Ebenso leben am Rand der Grünzäsur zahlreiche Graureiher, sie haben mehrere Nester zum Beispiel am Waldhaus. Diesen Sommer (2013) hat hier sogar ein Baumfalkepaar genistet und abends Junikäfer gejagt (vom NABU beobachtet). Immer mehr finden sich auch wieder Weißstörche ein, man kann oft fünf oder sieben Tiere zählen. Auch Fledermäuse tummeln sich hier in großer Zahl. Der jeden Winter durchziehende Hirte nutzt das hier angesprochene Wiesenstück ebenfalls (...). In allen nicht allzu intensiv bewirtschafteten Gräben und in den Senken stehen Schwertlilien, Rohrkolben und andere Feuchtgebietspflanzen. Aus allen diesen Gründen halten wir es für wichtig, die Regionale Grünzäsur nicht zu verkleinern, sondern im vollen Ausmaß zu erhalten, also einschließlich der Flächen des Waldkindergartens, des Bolzplatzes, des Spielplatzes und der Wiesen zur Schauinslandstraße hin.</p>	Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Die von ganz Freiburg und seinen Besuchern hochgeschätzte Blickbeziehung von der Schauinslandstraße und Straßenbahn her über die Wiese zum Klostergarten und Kloster St. Lioba und den Blick über die Dächer des harmonischen, geschlossenen Dorfrandbildes hin zum Kirchturm möchten wir nur am Rande erwähnen. [Hinweis: Der Stellungnahme sind zwei Bilder des betreffenden Bereiches und der Schrebergärten Wonnhalde (Überflutung 2006) beigelegt]	
1549	3.1.2	2500	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigelegten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beigelegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1550	3.1.2	3979	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]	Berücksichtigung Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwender im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.
1551	3.1.2	961	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1552	3.1.2	1949	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1553	3.1.2	3982	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwander im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.</p>
1554	3.1.2	2006	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1555	3.1.2	2136	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1556	3.1.2	913	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Natur-schutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwickler-gemeinde in diesem Bereich. Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.
1557	3.1.2	911	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Natur-schutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwickler-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gemeinde in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.</p>
1558	3.1.2	912	Privat 79280 Au	<p>Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.</p>
1559	3.1.2	2113	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1560	3.1.2	2293	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1561	3.1.2	2092	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1562	3.1.2	2077	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1563	3.1.2	2086	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1564	3.1.2	2088	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1565	3.1.2	2089	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1566	3.1.2	2087	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1567	3.1.2	957	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1568	3.1.2	2129	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1569	3.1.2	2105	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1570	3.1.2	2099	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1571	3.1.2	2276	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1572	3.1.2	2287	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1573	3.1.2	2519	Privat 69126 Heidelberg	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1574	3.1.2	2051	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1575	3.1.2	3272	Privat 77731 Willstätt	Ich betreibe mit meiner Familie in Willstätt einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschaftere 85 ha Ackerland. Betriebsschwerpunkte sind Maisanbau und Getreide-Saatgutvermehrung. Außerdem betreiben wir Ferkelaufzucht mit 1.400 Plätzen. Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit er sich weiterentwickeln konnte, hatten wir uns 1962 entschlossen, den Betriebssitz auszusiedeln. Diese Aussiedlung besteht aus Wohnhaus, Schweinestall, Maschinenhalle und Getreidelagerhalle. Wir leben hier zurzeit mit 7 Personen. Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung, um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte landwirtschaftliche Hofanlage in Willstätt ist Teil der Regionalen Grünzugskulisse und soll im Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil einer Grünzäsur werden. Wie von der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis bestätigt wird, handelt es sich bei dem Bereich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch . . .), die den Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf "Gesamtfortschreibung Regionalplan" liegt unsere Aussiedlung im Bereich einer Grünzäsur. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind betroffen.</p> <p>Gemarkung Willstätt, Gewinn Bruch, Nr. 1129, 1131, 1132, 1133,1148.</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle auf den genannten Flurstücken mit allen Gebäuden aus dieser geplanten Grünzäsur herausgenommen wird. Wir sehen die Gefahr, daß wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben den Betrieb bewusst ausgesiedelt, damit wir zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Betrieb weiterentwickeln können.</p>	<p>und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2, Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben.</p>
1576	3.1.2	2125	Privat 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1577	3.1.2	2180	Privat 79199 Kirchzarten	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1578	3.1.2	1990	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1579	3.1.2	2031	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1580	3.1.2	2150	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1581	3.1.2	2151	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1582	3.1.2	2152	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1583	3.1.2	2146	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1584	3.1.2	2047	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1585	3.1.2	2064	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1586	3.1.2	2507	Privat 79232 March	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1587	3.1.2	2114	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1588	3.1.2	949	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1589	3.1.2	2304	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1590	3.1.2	1948	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1591	3.1.2	2165	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1592	3.1.2	2257	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1593	3.1.2	945	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1594	3.1.2	947	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1595	3.1.2	946	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1596	3.1.2	944	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1597	3.1.2	2034	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1598	3.1.2	1982	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1599	3.1.2	2254	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1600	3.1.2	2255	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1601	3.1.2	940	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1602	3.1.2	941	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1603	3.1.2	901	Privat 79280 Au	<p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein läuft aktuell die Anhörung der Bevölkerung (Offenlage). Die Verbandsversammlung hat entgegen dem Vorschlag der Regionalverbandsverwaltung am 18.07.2013 die Zurücknahme der regionalen Grünzäsur auf Gemarkung Au beschlossen (Antrag Nr. 19 von CDU und FWV). Als örtlich betroffene Bürger möchten wir uns zu dieser Rücknahme wie folgt äußern:</p> <p>Bislang wurde der Bach als natürliche Grenze für die Entwicklung der Gemeinde angesehen. Geplante private Bauvorhaben westlich des Selzenbaches wurden von der Gemeindeverwaltung in der Vergangenheit abgelehnt. An den natürlichen Gegebenheiten hat sich nichts geändert und für eine weitere Ausdehnung der Siedlungsfläche besteht aktuell und mittelfristig keine Notwendigkeit. In der jüngst von der Gemeinde veranstalteten "Zukunftswerkstatt" wurde im Gegenteil von der anwesenden Bevölkerung betont, dass sich Au nur moderat entwickeln soll und hierzu vorrangig die bereits ausgewiesenen Flächenreserven genutzt werden sollen. Diese wurden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan detailliert aufgelistet und sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Die nun zur zukünftigen Siedlungsentwicklung aufgegebene Grünzäsur liegt komplett im Landschaftsschutzgebiet Östliches Hexental. Dies zeigt bereits die Sensibilität des Landschaftsausschnittes im Zusammenhang mit einer möglichen Bebauung. Für die aus Au Richtung Süden ausfahrenden Verkehrsteilnehmer beginnt hier die liebliche Landschaft des Hexentals. Der in der Raumschaft vorhandene kleinflächige Wechsel von Wiesen, Feldgehölzen und bachbegleitenden Auwäldern wird gerne als Naherholungsgebiet von verschiedenen Zielgruppen genutzt.</p> <p>Die bislang hier vorhandene Grünzäsur hat verhindert, dass die Gemeinden Au und Wittnau (Ortsteil Biezighofen) zusammen mit der Kurklinik Stöckenhöfe zu einer geschlossenen Siedlungsfläche zusammenwachsen. Überregional bedeutende Biotope konnten so in der Vergangenheit als Netzwerk erhalten und gepflegt werden. Aus unserer Sicht besteht im Rahmen der aktuellen Bearbeitung</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>des Regionalplanes keine Notwendigkeit, die Grünzäsur in diesem Bereich aufzugeben. Wie wir den im Netz eingestellten Unterlagen entnehmen (Protokoll zur Regionalverbandsversammlung am 18.7.2013), sieht die Gemeindeverwaltung die fragliche Fläche auch lediglich als sehr langfristige Entwicklungsoption an. Aus diesem Grund ist für uns nicht einsehbar, warum in der nun anstehenden Überarbeitung des Regionalplanes bereits der erste Schritt zur Bebauung getan wird. Unsere Befürchtung ist, dass durch die Rücknahme die falschen Signale bezüglich der zukünftigen Gemeindeentwicklung gesetzt werden. Wenn es um Zeiträume von mehr als zwanzig Jahren geht, so sollte auch vor dem Hintergrund des ressourcenschonenden Umgangs mit der Natur auf die Zurücknahme der Grünzäsur zum aktuellen Zeitpunkt verzichtet werden.</p> <p>Wir als direkt betroffene Bürger erheben hiermit Einspruch gegen die Entscheidung.</p>	
1604	3.1.2	2022	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1605	3.1.2	2256	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1606	3.1.2	2115	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1607	3.1.2	1960	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1608	3.1.2	962	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1609	3.1.2	1989	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1610	3.1.2	2190	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1611	3.1.2	2185	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1612	3.1.2	1955	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1613	3.1.2	1957	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1614	3.1.2	2075	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1615	3.1.2	2046	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1616	3.1.2	2141	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1617	3.1.2	2142	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1618	3.1.2	2253	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1619	3.1.2	2164	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1620	3.1.2	1991	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1621	3.1.2	1988	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1622	3.1.2	2194	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1623	3.1.2	2494	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1624	3.1.2	2104	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1625	3.1.2	2103	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1626	3.1.2	2102	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1627	3.1.2	2101	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1628	3.1.2	2200	Privat 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1629	3.1.2	2243	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1630	3.1.2	2242	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1631	3.1.2	914	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Natur-schutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwickler-gemeinde in diesem Bereich. Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.
1632	3.1.2	2233	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1633	3.1.2	2217	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Die gesamte Fläche (Wiesenfläche) zwischen Wonnhalde und Freiburg-Günterstal (Wiesenweg) ist laut Bundesbaugesetz (Baunutzungsverordnung) als Landschaftsschutzgebiet und landwirtschaftlich genutzte Fläche eingetragen und auch im Flächennutzungsplan der Stadt Freiburg ausdrücklich von jeder Bebauung und ähnlicher Nutzung freizuhalten. Jedes Betreiben über andere Rechtsnormen eine Bebauung zu betreiben und einzuleiten, ist rechtswidrig und muss im Interesse der Gesamtbevölkerung von Wiehre und Günterstal verhindert und ausgeschlossen werden. [Hinweis: Stellungnahme liegt der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) bei]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung, die als Wunsch des Einwenders auf Beibehaltung und Ausdehnung der Grünzäsur interpretiert wird, tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar. Ergänzender Hinweis: Ungeachtet von der Behandlung der Anregung wird darauf hingewiesen, dass durch den Regionalplan keine Positivplanung erfolgt, sondern nur die raumordnerische Zulässigkeit geregelt wird.
1634	3.1.2	4202	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1635	3.1.2	2218	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1636	3.1.2	2078	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Belange raumordnerisch vertretbar.
1637	3.1.2	1972	Privat 79423 Heitersheim	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1638	3.1.2	963	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1639	3.1.2	2073	Privat 69120 Heidelberg	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1640	3.1.2	2072	Privat 69120 Heidelberg	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1641	3.1.2	2061	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1642	3.1.2	2137	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1643	3.1.2	1974	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1644	3.1.2	2132	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1645	3.1.2	2157	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1646	3.1.2	2158	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1647	3.1.2	2156	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1648	3.1.2	2109	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1649	3.1.2	2084	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1650	3.1.2	2231	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1651	3.1.2	2232	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1652	3.1.2	2288	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1653	3.1.2	2249	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1654	3.1.2	2291	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1655	3.1.2	2091	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1656	3.1.2	2090	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Nach den gesetzlichen Vorgaben soll eine von den Entscheidungsgremien festzulegende Grünzäsur zwei Siedlungen trennen und ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindern. Eine Grünzäsur ist ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und darf zum Beispiel nicht mit Wohnhäusern oder Gewerbebetrieben bebaut werden.</p> <p>In der Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist vorgesehen, eine Grünzäsur 61 festzulegen. Diese umfasst das Gebiet der Wiesen vor Günterstal von der Wonnhaldestraße bis zu einer Linie die parallel zum Wiesenweg verläuft, von diesem aber etwa 70 m entfernt ist. Dadurch wird eine Wiesenzone (im Folgenden "Wiesenzone" genannt) ausgespart, die einen Wiesenabschnitt zwischen Straßenbahn und Straßenbahnhaltestelle, dem Spielplatz, dem Bolzplatz und den Häuschen für den Waldkindergarten entspricht. Es handelt sich um eine dreieckähnliche Fläche von etwa 70 x 220 m Kantenlänge, also grob 13.000 bis 15.000 m². (...) Die in der Geschäftsstelle des Regionalverband Südlicher Oberrhein einsehbaren Unterlagen geben keine Auskunft darüber, warum diese Wiesenzone nicht zur Grünzäsur 61 dazugehören soll. Auf der amtlichen Karte, in der alle schützenswerten Gebiete mit einer bestimmten Legende eingezeichnet sind, ist diese Wiesenzone einfach grau eingefärbt. Grau hat keine Legende. Man kann also daraus schließen, dass ein grau eingefärbtes Gebiet sämtlichen denkbaren Verwendungen zugeführt werden kann.</p> <p>Im konkreten Fall bedeutet dies, dass künftig die Wiesenzone durch Beschlüsse der Entscheidungsgremien in ein Wohngebiet verwandelt werden kann. Gegen diese Möglichkeit richtet sich unser Einspruch. Es wird beantragt, die Wiesenzone der Grünzäsur 61 zuzuschlagen.</p> <p>Die Abbildungen auf der Basis Google Earth zeigen die Günterstaler Wiese. Die Linie hat eine Länge von 1.055 m (eine Grünzäsur soll zwischen 800 und 1500 m breit sein). In der 2. Abbildung ist die Wiesenzone markiert.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wiesenzone repräsentiert das charakteristische Ortseingangsbild von Günterstal bestimmt durch das Lioba Kloster, das Wäldchen mit dem Kinderspielplatz, die vier einzelstehenden weißen Häuser des Wiesenweg mit dem dahinterliegenden Kirchturm und der im Schatten liegenden Hangbebauung. Es dürfte architektonisch kaum gelingen, ein gleichwertiges Ortseingangsbild durch zusätzliche Bebauung zu gewinnen. Dies wäre gleichzeitig Zersiedelung, die ja gerade durch die Einrichtung einer Grünzäsur vermieden werden soll. 2. Die Wiesenzone wird tagtäglich, besonders bei schönem Wetter und an den Wochenenden von Freiburgern aus allen Stadtteilen für 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Unabhängig von der Behandlung der Anregung erfolgt der Hinweis, dass es sich bei Regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) gem. PS 3.1.1 (Z) und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gem. PS 3.2 (Z) des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans um unterschiedliche regionalplanerische Festlegungen handelt, die in Bezug auf den Freiraumschutz unterschiedliche Ziele verfolgen. Sowohl in Regionalen Grünzügen als auch in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege findet keine Besiedlung statt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>jegliche Freizeitaktivitäten genutzt. Dank der guten Straßenbahn-anbindung ist der Spielplatz hoch frequentiert. Durch die Wiesenzone läuft ein gewohnheitsmäßig entstandener Trampelpfad von der Straßenbahnhaltestelle zum Spielplatz. Auf dem Spielplatz wird gegrillt, Kindergeburtstag gefeiert und es finden auch nächtliche Partys statt, die dank der Waldumgebung nur selten die Anwohner stören. Spaziergänger und Wandergruppen jeglichen Alters - junge Familien und gehbehinderte Senioren - ziehen durch den Wiesenweg Richtung Sternwald und Sankt Valentin und freuen sich dabei über die Aussicht auf die Wiese, die Blumen vor dem Lioba Kloster und am Anblick des Lioba Klosters. Oder sie laufen am Spielplatz vorbei über die Wiese zu den zwei Eichen und queren dann die Straßenbahn Richtung Wonnhalde. Im Herbst lässt man Drachen steigen. Bei Schnee werden Schneemänner gebaut. Es handelt sich um ein Freiburger Naherholungsgebiet schlechthin, den mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbaren "Englischen Garten" Freiburgs, einen Ausgleich für die Nachverdichtung in der Wiehre, einen Beitrag zur Energiewende. Eine Bebauung nördlich des Wiesenweg würde dem Startpunkt Haltestelle Wiesenweg seinen Reiz nehmen und den Spielplatz zu einem unter vielen machen.</p> <p>3. Die Wiesenzone ist für auch Wildtiere wichtig. Man kann dort Graureiher und Störche, Füchse und gelegentlich auch das Hermelin beobachten. Das Wäldchen um den Spielplatz schafft zusätzliche Deckung.</p> <p>4. Nicht umsonst hatte mit Kaufvertrag vom 08. und 15.11.1911 der damalige Stadtrat Freiburgs unten dem legendären OB Winterer die Günterstaler Wiese dem Badischen Großherzogtum für einen damals hohen Preis von 1.250.000 Goldmark abgekauft, "daß vor allem der Charakter als Wiesental für alle Zeiten gewahrt werden müsse".</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind zwei Satellitenbilder (auf Basis von Google Earth) des betreffenden Bereiches beigelegt]</p>	
1657	3.1.2	4200	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigelegten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme des Privateinwenders (ID 2090) beigelegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1658	3.1.2	2139	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1659	3.1.2	2020	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1660	3.1.2	2005	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1661	3.1.2	1983	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1662	3.1.2	2030	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1663	3.1.2	890	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Gegen die von der Stadt Freiburg beantragte Herausnahme der Grünzäsur zwischen Freiburg St. Georgen und Leutersberg lege ich hiermit fristgerecht Einspruch ein.</p> <p>Ich bin als Grundstückseigentümer mit folgenden Grundstücken betroffen:</p> <p>Flst.-Nr. 30240 74,22 ar Flst.-Nr. 30240 59,14 ar Flst.-Nr. 6048 147,22 ar Flst.-Nr. 30198 36,75 ar Flst.-Nr. 21257 15,99 ar Flst.-Nr. 21109 14,07 ar Flst.-Nr. 21094 6,81 ar Flst.-Nr. 30056 15,14 ar Flst.-Nr. 21086 6,31 ar Flst.-Nr. 21087 6,08 ar</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen.</p>
1664	3.1.2	4194	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwander im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.</p>
1665	3.1.2	2130	Privat 79280 Au	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1666	3.1.2	622	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Das Gebiet der "Höhe" in Zähringen soll unbedingt als grüne Zone erhalten bleiben, weil</p> <p>(1) das Wiesengelände einen ökologisch wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen und Tierarten darstellt,</p> <p>(2) das Gebiet eine letzte Grünzäsur zwischen Zähringen und Wildtal ist und einen hohen Naherholungswert hat, gerade im Zuge der innerstädtischen Nachverdichtung und</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				(3) die Flächenversiegelung zur weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels im Mooswald führen würde.	<p>Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden. Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnendhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind. Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Dabei sind ggf. auch mögliche Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserverhältnisse zu betrachten.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>
1667	3.1.2	698	Privat 77871 Renchen	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Renchen einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Wir bewirtschaften 40 ha Acker- sowie 25 ha Obstbaufläche. Ein großer Teil hiervon ist im intensiven Unterfolientunnelanbau. Betriebsschwerpunkt ist die Direktvermarktung von Beeren-, Stein- und Kernobst.</p> <p>Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns 2006 ausgesiedelt. Unser Aussiedlerhof besteht aus Wohnhaus, Hofladen- und Bürogebäude, Lagerhalle und Maschinenhalle. Wir betreiben Kühl und CA - Kühlläger. Wir leben hier zurzeit mit durchschnittlich neun Personen auf dem Hof.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, versperrte Zufahrten), die wir vorher im Ortskern hatten. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unser Hof im Bereich eines Grünzuges/einer Grünzäsur. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Direkter Hofbereich: Flst.-Nr.: 1025, 1031, 1032, 1033, 1034 Angrenzende Flurstücke für Erweiterungsoptionen: Flst.-Nr.: 966/3, 966/4, 975/1, 975/2, 994, 995/1, 995/2, 996, 997, 998, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1033.</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb ausgesiedelt und wollen weiterhin die Möglichkeit - natürlich im gesetzlichen Rahmen - haben, unseren Betrieb weiterzuentwickeln. Wir wollen weiterhin Nahrungsmittel anbauen - die Ernährung soll doch auch regional gesichert sein!</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte landwirtschaftliche Hofanlage in Renchen ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und soll im Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil einer Regionalen Grünzäsur werden. Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2, Abs. 2 (Z)). Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich auch auf sog. "mitgezogene Nutzungen", wie Hofläden, soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Wir bitten Sie unserer Argumentation zu folgen und uns aus dem Grünzug herauszuhalten.	
1668	3.1.2	697	Privat 77871 Renchen	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Renchen einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Wir bewirtschaften 40 ha Acker- sowie 25 ha Obstbaufläche. Ein großer Teil hiervon ist im intensiven Unterfolientunnelanbau. Betriebsschwerpunkt ist die Direktvermarktung von Beeren-, Stein- und Kernobst.</p> <p>Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns 2006 ausgesiedelt. Unser Aussiedlerhof besteht aus Wohnhaus, Hofladen- und Bürogebäude, Lagerhalle und Maschinenhalle. Wir betreiben Kühl und CA - Kühlläger. Wir leben hier zurzeit mit durchschnittlich neun Personen auf dem Hof.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, versperrte Zufahrten), die wir vorher im Ortskern hatten. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unser Hof im Bereich eines Grünzuges/einer Grünzäsur. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Direkter Hofbereich: Flst-Nr.: 1025, 1031, 1032, 1033, 1034 Angrenzende Flurstücke für Erweiterungsoptionen: Flst.-Nr.: 966/3, 966/4, 975/1, 975/2, 994, 995/1, 995/2, 996, 997, 998, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1033.</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb ausgesiedelt und wollen weiterhin die Möglichkeit - natürlich im gesetzlichen Rahmen - haben, unseren Betrieb weiterzuentwickeln. Wir wollen weiterhin Nahrungsmittel anbauen - die Ernährung soll doch auch regional gesichert sein!</p> <p>Wir bitten Sie unserer Argumentation zu folgen und uns aus dem Grünzug herauszuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte landwirtschaftliche Hofanlage in Renchen ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und soll im Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil einer Regionalen Grünzäsur werden. Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2, Abs. 2 (Z)). Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich auch auf sog. "mitgezogene Nutzungen", wie Hofläden, soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben.</p>
1669	3.1.2	1981	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Sied-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1670	3.1.2	2074	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtver-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					waltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1671	3.1.2	2002	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1672	3.1.2	904	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungs-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>entwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.</p>
1673	3.1.2	903	Privat 79280 Au	<p>Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar.</p> <p>Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.</p>
1674	3.1.2	2145	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1675	3.1.2	922	Privat 79280 Au	<p>Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar.</p> <p>Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1676	3.1.2	921	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich. Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.
1677	3.1.2	2189	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1678	3.1.2	699	Privat 77871 Renchen	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Renchen-Erlach eine Schäferei im Vollerwerb. Ich bewirtschafte 10 ha Acker- sowie 75 ha Grünland. Betriebsschwerpunkte ist die Landschaftspflege des Naturschutzgebietes "Talebuckel" in Offenburg-Rammersweier sowie die Vermarktung der selbst erzeugten Lämmer im eigenen EU-zugelassenen Schlachtbetrieb an der Hofstelle. Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben sich meine Eltern 1965 entschieden den Betriebssitz auszusiedeln. Diese Aussiedlung besteht aus Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Schafstall und Fahrsilo. Wir leben hier zurzeit mit 7 Personen.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch) die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Hofstelle im Bereich einer Grünzäsur. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen Flurstücke: 2241 bis 2247, 2251 und 2252.</p> <p>Ich fordere dringend, dass meine Hofstelle die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus dieser geplanten Grünzäsur ausgeklammert wird. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Meine Eltern haben unseren Betrieb bewußt ausgesiedelt, damit ich zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln kann.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte landwirtschaftliche Hofanlage in Renchen-Erlach ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und soll im Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil einer Grünzäsur werden. Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2, Abs. 2 (Z)).</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben.</p>
1679	3.1.2	2017	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1680	3.1.2	2174	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1681	3.1.2	2131	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1682	3.1.2	1968	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1683	3.1.2	2070	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1684	3.1.2	608	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Keine Aufhebung der Grünzäsur zwischen Zähringen und Gundelfingen-Wildtal: Bei Grünzäsuren handelt es sich um Gebiete, die "in der Raumordnung und in der Landschaftsplanung als bandförmige, zusammenhängende nicht bebaute Gebiete zum Biotopverbund und zur Gliederung von Siedlungsflächen ausgewiesen" sind. Dieses Gebiet hat eine wichtige Bedeutung als stadtnahes Naherholungsgebiet. Freiburg wird massiv nachverdichtet und benötigt für Menschen, Tiere und Pflanzen dringend diese Grünen Zonen. Durch die leichte Hanglage ist die Frischluftzufuhr und damit das Lokalklima von Zähringen gesichert. Durch eine nachfolgende Bebauung würde sich Zähringen aufheizen. In diesem Gebiet gibt es mehrere Kirschpfaumen, die auf der Roten Liste der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg stehen, diese gilt es zu erhalten. Da geplant ist dieses Gebiet zu bebauen, würde mit der Herausnahme der Grünzäsur in diesem Bereich der Bebauung nichts mehr im Wege stehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden. Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden. Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnendhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind. Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>
1685	3.1.2	574	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Wiederaufnahme der Grünen Zone zwischen Zähringen und Gundelfingen-Wildtal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Roßkopf-Schloßberg und wird landwirtschaftlich genutzt (Ergänzungssatzung der Stadt Freiburg, Ergänzungssatzung für das Baugebiet Grimme, siehe Anlage 4 zur Drucksache G-07/216), - Wichtige Bedeutung als Naherholungsgebiet, insbesondere bei der zur Zeit stattfindenden massiven innerstädtischen Nachverdichtung, - Erhalt und Schutz von seltener werdenden Streuobstwiesen, seltene Kirschkirsche, - Viele Pferdewiesen liegen in diesem Bereich, - beim Wegfall der Grünen Zonen würde einer Bebauung in dieser nichts mehr im Wege stehen, - Schutz von Fledermäusen, die in dieser Zone leben. 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Anregung darauf abzielt, auf den Fortfall dieser im geltenden Regionalplan festgelegten Grünzäsur zu verzichten.</p> <p>Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden. Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind. Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Die Fortgeltung der naturschutzrechtlichen Schutzgebietsfestlegung wird durch die Ausgestaltung des Regionalplans nicht eingeschränkt. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1686	3.1.2	2297	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1687	3.1.2	1950	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1688	3.1.2	2426	Privat 79219 Staufen im Breisgau	<p>F1stNr. 2371, 237312, 2374 und 2375 (...)</p> <p>Hier: Regionaler Grünzug Im Bereich Sägemühle der Stadt Staufen Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 04.01.2010 beantragen wir hiermit, dass die bisher aus dem regionalen Grünzug herausgenommene Fläche weiterhin Bestand haben soll, so wie die Fortschreibung des Regionalplanes einschließlich der Änderung des vorgenannten Bereichs vom Wirtschaftsministerium am 09.05.1995 genehmigt wurde.</p> <p>Im Anhang übersenden wir Ihnen Ihr Bestätigungsschreiben vom 04.01.2010 nebst der dazu gehörenden Kartierung.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist als Anlage ein Schreiben der Geschäftsstelle des Regionalverbands vom 04.01.2010 beigelegt, in dem auf eine Anfrage des Einwenders hin die planungsrechtliche Situation entsprechend dem geltenden Regionalplan dargelegt wird.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich zwischen Staufen und Untermünstertal anstelle des gemäß geltendem Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs eine Grünzäsur festzulegen. Hierbei wurde in Abstimmung mit der Stadt Staufen die Grenze der geplanten Grünzäsur östlich von Staufen gegenüber dem bestehenden Regionalen Grünzug bis an den vorhandenen bzw. bauleitplanerisch definierten künftigen Siedlungsrand vergrößert. Grund für die vollständige regionalplanerische Sicherung des verbliebenen Freiraumbereichs zwischen Staufen und Untermünstertal als Grünzäsur ist neben der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung die besondere Bedeutung dieses Bereichs für den Biotopverbund (ein Wildtierkorridor gem. Generalwildwegeplan Baden-Württemberg kreuzt hier den Ausgang des Münstertals). Eine Rücknahme der geplanten Grünzäsurgrenze auf jene des bestehenden Regionalen Grünzugs würde zu einer Verringerung der Breite des westlichen Teils der Grünzäsur von ca. 800 auf ca. 450 m führen und würde die regionalplanerisch verfolgte Zielsetzung einer konsequenten Siedlungstrennung und v.a. der Sicherung des Biotopverbundes erheblich in Frage stellen.</p> <p>Der Bereich des Gebäudebestandes Sägemühle (ca. 0,5 ha) ist im geltenden Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und wurde aus der geplanten Grünzäsur inselhaft ausgespart (im Regionalplanungsmaßstab 1:50.000 schwer erkennbar). Wie der Einwender mit E-Mail vom 11.09.2014 der Verbandsgeschäftsstelle mitgeteilt hat, ist im Bereich dieser Wohnbaufläche die Aufstellung eines Bebauungsplans "Sägmatten" beabsichtigt. Daraufhin hat die Verbandsgeschäftsstelle unter Bezugnahme auf den übersandten Bebauungsplanentwurf dem Einwender mit E-Mail vom 18.09.2014 mitgeteilt, dass die Bebauungsplanung auch unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums nicht in Konflikt mit den im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Festlegungen steht. Insofern liegt eine Konfliktstellung zur künftigen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>baulichen Nutzung und Entwicklung des unmittelbaren Bereichs der Sägemühle nicht vor.</p> <p>Eine weitergehende Siedlungsflächenentwicklung in diesem Bereich, die auch seitens der Stadt nicht beabsichtigt ist und offensichtlich auch von Einwender gar nicht verfolgt wird, wäre demgegenüber aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1689	3.1.2	2100	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1690	3.1.2	2289	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1691	3.1.2	2224	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1692	3.1.2	2226	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1693	3.1.2	917	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebiets-scharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungs-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>entwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinschaft in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.</p>
1694	3.1.2	2281	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1695	3.1.2	2278	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft)</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				2090) beiliegt]	<p>festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1696	3.1.2	2016	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1697	3.1.2	2516	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1698	3.1.2	2299	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1699	3.1.2	954	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1700	3.1.2	955	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1701	3.1.2	2267	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1702	3.1.2	2273	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1703	3.1.2	2265	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1704	3.1.2	2266	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1705	3.1.2	2263	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1706	3.1.2	2127	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1707	3.1.2	2035	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1708	3.1.2	2248	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1709	3.1.2	587	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Der Grünzug zwischen Freiburg und Wildtal muss erhalten bleiben, da das Oberflächenwasser der Wiesen einen Lebensraum für Tier- und Pflanzenwelt bietet. Ein Eingriff in die Natur wäre unverantwortlich, da durch eine Flächenversiegelung das Klima in Wildtal und Zähringen negativ beeinflusst wird.</p> <p>Es würde im Fall einer Bebauung durch den erhöhten Verkehr Lärm in Wildtal und Zähringen entstehen und natürlich insbesondere durch die Baumaßnahmen.</p> <p>Es war von jeher ein Grünstreifen zwischen 2 Gemarkungen vorgeschrieben, um einer Überbesiedelung vorzubeugen und der Natur Raum bleibt und so soll es bleiben!</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden. Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnendhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind. Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.
1710	3.1.2	2300	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1711	3.1.2	2080	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1712	3.1.2	2116	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1713	3.1.2	2118	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1714	3.1.2	953	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1715	3.1.2	952	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1716	3.1.2	948	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1717	3.1.2	2239	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1718	3.1.2	2240	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1719	3.1.2	2241	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1720	3.1.2	2119	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1721	3.1.2	2286	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1722	3.1.2	2023	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1723	3.1.2	2514	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1724	3.1.2	2000	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1725	3.1.2	902	Privat 79280 Au	<p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein läuft aktuell die Anhörung der Bevölkerung (Offenlage). Die Verbandsversammlung hat entgegen dem Vorschlag der Regionalverbandsverwaltung am 18.07.2013 die Zurücknahme der regionalen Grünzäsur auf Gemarkung Au beschlossen (Antrag Nr. 19 von CDU und FWV). Als örtlich betroffene Bürger möchten wir uns zu dieser Rücknahme wie folgt äußern:</p> <p>Bislang wurde der Bach als natürliche Grenze für die Entwicklung der Gemeinde angesehen. Geplante private Bauvorhaben westlich des Selzenbaches wurden von der Gemeindeverwaltung in der Vergangenheit abgelehnt. An den natürlichen Gegebenheiten hat sich nichts geändert und für eine weitere Ausdehnung der Siedlungsfläche besteht aktuell und mittelfristig keine Notwendigkeit. In der jüngst von der Gemeinde veranstalteten "Zukunftswerkstatt" wurde im Gegenteil von der anwesenden Bevölkerung betont, dass sich Au nur moderat entwickeln soll und hierzu vorrangig die bereits ausgewiesenen Flächenreserven genutzt werden sollen. Diese wurden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan detailliert aufgelistet und sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Die nun zur zukünftigen Siedlungsentwicklung aufzugebene Grünzäsur liegt komplett im Landschaftsschutzgebiet Östliches Hexental. Dies zeigt bereits die Sensibilität des Landschaftsausschnittes im Zusammenhang mit einer möglichen Bebauung. Für</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar.</p> <p>Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hexental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Land-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>die aus Au Richtung Süden ausfahrenden Verkehrsteilnehmer beginnt hier die liebliche Landschaft des Hexentals. Der in der Raumschaft vorhandene kleinflächige Wechsel von Wiesen, Feldgehölzen und bachbegleitenden Auwäldern wird gerne als Naherholungsgebiet von verschiedenen Zielgruppen genutzt.</p> <p>Die bislang hier vorhandene Grünzäsur hat verhindert, dass die Gemeinden Au und Wittnau (Ortsteil Biezighofen) zusammen mit der Kurklinik Stöckenhöfe zu einer geschlossenen Siedlungsfläche zusammenwachsen. Überregional bedeutende Biotope konnten so in der Vergangenheit als Netzwerk erhalten und gepflegt werden. Aus unserer Sicht besteht im Rahmen der aktuellen Bearbeitung des Regionalplanes keine Notwendigkeit, die Grünzäsur in diesem Bereich aufzugeben. Wie wir den im Netz eingestellten Unterlagen entnehmen (Protokoll zur Regionalverbandsversammlung am 18.7.2013), sieht die Gemeindeverwaltung die fragliche Fläche auch lediglich als sehr langfristige Entwicklungsoption an. Aus diesem Grund ist für uns nicht einsehbar, warum in der nun anstehenden Überarbeitung des Regionalplanes bereits der erste Schritt zur Bebauung getan wird. Unsere Befürchtung ist, dass durch die Rücknahme die falschen Signale bezüglich der zukünftigen Gemeindeentwicklung gesetzt werden. Wenn es um Zeiträume von mehr als zwanzig Jahren geht, so sollte auch vor dem Hintergrund des ressourcenschonenden Umgangs mit der Natur auf die Zurücknahme der Grünzäsur zum aktuellen Zeitpunkt verzichtet werden.</p> <p>Wir als direkt betroffene Bürger erheben hiermit Einspruch gegen die Entscheidung.</p>	ratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.
1726	3.1.2	2512	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1727	3.1.2	2285	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1728	3.1.2	2513	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1729	3.1.2	3983	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwander im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.</p>
1730	3.1.2	2280	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1731	3.1.2	1951	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1732	3.1.2	2093	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1733	3.1.2	2037	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1734	3.1.2	2178	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1735	3.1.2	2236	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1736	3.1.2	2234	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1737	3.1.2	959	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1738	3.1.2	960	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1739	3.1.2	2153	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1740	3.1.2	2154	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1741	3.1.2	2155	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1742	3.1.2	2033	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1743	3.1.2	844	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>[Ich bin] als Eigentümer von mehreren Grundstücken im Bereich der bestehenden Grünzäsur zwischen den Gemarkungen Schallstadt-Wolfenweiler und der Gemarkung Freiburg betroffen und fordere die Beibehaltung der bestehenden Grünzäsur.</p> <p>Begründung: Die folgenden Flurstücke wurden mit Schreiben vom Juli 1999 als besonders geschützte Biotope nach § 24a Naturschutzgesetz ausgewiesen. (siehe Anlagen: Schreiben der Stadt Freiburg vom Juli 1999, Kartierung der Biotope)</p> <p>Flurstück-Nr, Gemarkung, Biotop-Nr, Biotopname - 21255/001 Freiburg 8012-311-0148 Dorfbach St. Georgen - 21255/002 Freiburg 8012-311-0148 Dorfbach St. Georgen - 29043/000 Freiburg 8012-311-0151 Trockenmauern nördlich des Schönbergwaldes</p> <p>Die Biotope haben sich prächtig entwickelt. Alte Bäume habe ich stehen gelassen und bei Neuanpflanzungen nur alte Sorten angepflanzt. Die Eidechsen in den Trockenmauern fühlen sich wohl - und die Wildschweine kommen im Spätherbst vorbei, um aufzulesen, was von der Apfelernte übrig blieb - und graben auch so manches Loch. Hin und wieder sieht man auch mal einen Eisvogel im vorderen Bereich bei der Erlen beim fischen. Enten, Graureiher, Bussarde und sonstiges fliegendes Getier fühlen sich ebenfalls wohl. Im Bachbereich liegen an heißen Tagen auch schon mal Ringelnattern auf dem feuchten Kies. (Frösche gibt ja auch)</p> <p>Im Übrigen wurden entlang des Baches Vogelkästen aufgehängt. Das Grundstück ist insgesamt so vorbildlich - das dies bei einer Fotoausstellung der Stadt Freiburg im Bürgerhaus im Seepark als besonders hervorgehoben wurde.</p> <p>Fist. 6083 (Küchematten/Gemarkung Schallstadt) und Fist. Nr. 30215 (Hintere Stüben/Gemarkung Freiburg) bilden ein Grundstück - welches auf den beiden Gemarkungen liegt. Für dieses Grundstück plane ich mittelfristig die Umwandlung in eine Streuobstwiese. Erste Gespräche hierzu habe ich schon geführt.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind Datenblätter und Kartendarstellungen der geschützten Biotope beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt festgelegten Regionalen Grünzug als Grünzäsur festzulegen. Der von der Stadt Freiburg vorgebrachten Forderung nach Verzicht auf diese freiraumschützende Festlegung (siehe (ID 3676)) wird nicht entsprochen. Insofern wird die zustimmende Äußerung zum Planentwurf zur Kenntnis genommen.</p>
1744	3.1.2	2010	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigelegten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1745	3.1.2	2506	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1746	3.1.2	590	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Das Wiesengelände zwischen Wildtal und Zähringen, auch die Höhe genannt, stellt einen ökologisch wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen und Tierarten dar.</p> <p>Das Gebiet stellt eine letzte Grünzäsur zwischen Zähringen und Wildtal dar und hat einen hohen Naherholungswert, gerade im Zuge der innerstädtischen Nachverdichtung. Wiesen werden landschaftlich extensiv genutzt, viele Pferdewiesen. Flächenversiegelung würde zur weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels im Mooswald beitragen.</p> <p>Bitte erhalten Sie diese Grünzäsur.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden. Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnendhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind. Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Dabei sind ggf. auch mögliche Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserverhältnisse zu betrachten.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>
1747	3.1.2	2196	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1748	3.1.2	2197	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1749	3.1.2	1962	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1750	3.1.2	2039	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Belange raumordnerisch vertretbar.
1751	3.1.2	2110	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1752	3.1.2	2134	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1753	3.1.2	2169	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1754	3.1.2	2168	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1755	3.1.2	2170	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1756	3.1.2	2122	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1757	3.1.2	1986	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1758	3.1.2	2171	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1759	3.1.2	2172	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1760	3.1.2	2175	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1761	3.1.2	2177	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1762	3.1.2	566	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologisch wertvoller Lebensraum - Wichtiges Naherholungsgebiet - Zu große Flächenversiegelung - Pferdewiesen würden wegfallen 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Angesichts gleichlautender Formulierungen in anderen Stellungnahmen wird davon ausgegangen, dass die Anregung darauf abzielt, auf den Fortfall dieser Grünzäsur zu verzichten.</p> <p>Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden. Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnendhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind. Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>
1763	3.1.2	2163	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1764	3.1.2	2495	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1765	3.1.2	624	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	Wegfall der Grünzäsur im Gewann Höhe zwischen Freiburg-Zähringen und Wildtal Das Wiesengelände im Gewann Höhe zwischen Zähringen und Wildtal, das als regionale Grünzäsur geopfert werden soll, sollte erhalten bleiben aus folgenden Gründen: Die Streuobstwiesen mit altem Baumbestand sind für viele Pflanzen-, Insekten- und Vogelarten ein wertvoller Lebensraum, den es aus ökologischen Gründen zu erhalten gilt. Die Wiesen werden extensiv genutzt mit einigen Kleingärten und als Pferdewiesen. Das Gebiet ist eine der letzten bestehenden Grünzäsuren zwischen	Keine Berücksichtigung Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Zähringen und Wildtal, es hat einen hohen Naherholungswert, der vor allem im Zuge der zunehmenden innerstädtischen Verdichtung von wachsender Bedeutung ist.</p> <p>Eine Versiegelung der Wiesen hätte neben einer zu erwartenden Erwärmung für die Umgebung auch Folgen für den Grundwasserspiegel im Mosswald, der noch weiter absinken würde.</p>	<p>Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden. Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind.</p> <p>Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Dabei sind ggf. auch mögliche Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserverhältnisse zu betrachten.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>
1766	3.1.2	2504	Privat 79252 Stegen	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1767	3.1.2	1952	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Sied-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1768	3.1.2	2081	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtver-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					waltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1769	3.1.2	2294	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1770	3.1.2	2009	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1771	3.1.2	1970	Privat 79289 Horben	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1772	3.1.2	3984	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]	Berücksichtigung Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwander im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.
1773	3.1.2	2012	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1774	3.1.2	2019	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1775	3.1.2	2195	Privat 79427 Eschbach	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1776	3.1.2	2283	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1777	3.1.2	2138	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1778	3.1.2	2135	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1779	3.1.2	2511	Privat 79312 Emmendingen	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1780	3.1.2	924	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Natur-schutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Sied-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hexental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich.</p> <p>Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.</p>
1781	3.1.2	2007	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1782	3.1.2	2032	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriften-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>liste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1783	3.1.2	2097	Privat 78345 Moos	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1784	3.1.2	2250	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1785	3.1.2	2206	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1786	3.1.2	2040	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1787	3.1.2	2065	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1788	3.1.2	2013	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1789	3.1.2	1959	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1790	3.1.2	2038	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1791	3.1.2	2117	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1792	3.1.2	933	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1793	3.1.2	943	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1794	3.1.2	1997	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1795	3.1.2	2246	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1796	3.1.2	1995	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1797	3.1.2	1973	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1798	3.1.2	1954	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1799	3.1.2	1980	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1800	3.1.2	3978	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]	Berücksichtigung Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwander im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.
1801	3.1.2	2462	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1802	3.1.2	1977	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1803	3.1.2	1978	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1804	3.1.2	2227	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1805	3.1.2	2008	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1806	3.1.2	1985	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1807	3.1.2	1984	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1808	3.1.2	2066	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1809	3.1.2	2083	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1810	3.1.2	2184	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1811	3.1.2	2518	Privat 79289 Horben	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1812	3.1.2	2221	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1813	3.1.2	2123	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1814	3.1.2	2223	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1815	3.1.2	2275	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1816	3.1.2	782	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	Das Wiesengelände zwischen Wildtal und Zähringen, auch die Höhe genannt, stellt einen ökologisch wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere dar. Das Gebiet ist eine letzte Grünzäsur zwischen Zähringen und Wildtal. Sie hat einen hohen Naherholwert, gerade im Zuge der innerstädtischen Nachverdichtung.	Keine Berücksichtigung Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die Wiesen werden landschaftlich extensiv genutzt - viele Pferdewiesen - Flächenversiegelung würde zur weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels im Mooswald beitragen. Bitte erhalten Sie die Grünzäsur.</p>	<p>erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden. Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnendhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind. Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Dabei sind ggf. auch mögliche Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserverhältnisse zu betrachten.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>
1817	3.1.2	715	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Das Wiesengelände zwischen Wildtal und Zähringen, auch Höhe genannt, stellt einen ökologisch wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen und Tierarten dar. Das Gebiet stellt eine letzte Grünzäsur zwischen Zähr. u. Wildt. dar und hat einen hohen Naherholungswert, gerade im Zuge der innerstädtischen Nachverdichtung. Wiesen werden landschaftlich extensiv genutzt, viele Pferdewiesen. Eine Flächenversiegelung (Straßen und Gebäude) würde zur weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels auch im Mooswald führen.</p> <p>Bitte erhalten Sie diese Grünzäsur.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und frag-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>mentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden. Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnendhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind. Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Dabei sind ggf. auch mögliche Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserverhältnisse zu betrachten.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>
1818	3.1.2	2106	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1819	3.1.2	2202	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Belange raumordnerisch vertretbar.
1820	3.1.2	2076	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1821	3.1.2	4259	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1822	3.1.2	1976	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1823	3.1.2	2095	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1824	3.1.2	2192	Privat 79285 Ebringen	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1825	3.1.2	938	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1826	3.1.2	2067	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1827	3.1.2	2181	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1828	3.1.2	2049	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1829	3.1.2	2057	Privat 53604 Bad Honnef	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1830	3.1.2	2055	Privat 53604 Bad Honnef	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1831	3.1.2	2058	Privat 53604 Bad Honnef	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1832	3.1.2	2056	Privat 53604 Bad Honnef	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1833	3.1.2	2054	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1834	3.1.2	2050	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1835	3.1.2	2501	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1836	3.1.2	2212	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1837	3.1.2	2001	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1838	3.1.2	2062	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1839	3.1.2	2120	Privat 79098 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1840	3.1.2	2128	Privat 79098 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1841	3.1.2	2182	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1842	3.1.2	951	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1843	3.1.2	950	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1844	3.1.2	2187	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1845	3.1.2	1966	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1846	3.1.2	1967	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1847	3.1.2	2228	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1848	3.1.2	2230	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1849	3.1.2	1953	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1850	3.1.2	935	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1851	3.1.2	931	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1852	3.1.2	936	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1853	3.1.2	926	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1854	3.1.2	925	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1855	3.1.2	932	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1856	3.1.2	2015	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1857	3.1.2	2025	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1858	3.1.2	2098	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1859	3.1.2	2124	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1860	3.1.2	923	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde in diesem Bereich. Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.
1861	3.1.2	2044	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1862	3.1.2	2043	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1863	3.1.2	1999	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriften-	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>liste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1864	3.1.2	2186	<p>Privat 79100 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1865	3.1.2	2060	Privat 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1866	3.1.2	2003	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1867	3.1.2	2199	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1868	3.1.2	2011	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1869	3.1.2	1987	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1870	3.1.2	3980	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwander im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.</p>
1871	3.1.2	3981	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwander im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1872	3.1.2	2260	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1873	3.1.2	2068	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1874	3.1.2	2069	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1875	3.1.2	2014	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1876	3.1.2	2203	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1877	3.1.2	2121	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1878	3.1.2	2021	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1879	3.1.2	1969	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1880	3.1.2	2292	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1881	3.1.2	2301	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1882	3.1.2	2237	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1883	3.1.2	2277	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1884	3.1.2	1958	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1885	3.1.2	2167	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1886	3.1.2	2179	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1887	3.1.2	2251	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1888	3.1.2	573	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Dies spricht gegen das geplante Vorgehen die Höhe (in Zähringen) aus dem Regionalplan herauszunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Wiesengelände stellt einen ökologisch wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen und Tierarten dar, - das Gebiet stellt eine letzte Grünzäsur zwischen Zähringen und Wildtal dar und hat einen hohen Naherholungswert, gerade im Zuge der innerstädtischen Nachverdichtung, - Wiesen werden landschaftlich extensiv genutzt, viele Pferdewiesen, - Flächenversiegelung würde zur weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels im Mooswald beitragen, <p>Dies sind einige der Nachhaltigkeits- und Umwelt- und Naturschutzaspekte!!! Die Natur und Umwelt braucht schützende Maßnahmen und Gesetze!!!</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden. Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind. Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Dabei sind ggf. auch mögliche Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserverhältnisse zu betrachten.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>
1889	3.1.2	1992	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtver-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					waltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1890	3.1.2	2059	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1891	3.1.2	1994	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1892	3.1.2	906	Privat 79280 Au	<p>Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 62 zwischen Au und Wittnau, die eine Rücknahme der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur am südlichen Ortsrand von Au vorsieht, wurden u.a. auch vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Naturschutzbehörde) Bedenken vorgebracht. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzäsur in diesem Bereich als begründet dar. Eine über den Selzenbach nach Südwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Hextental verstärken und den großräumigen Biotopverbund beeinträchtigen. Zudem besteht keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinschaft in diesem Bereich. Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es deshalb inhaltlich begründet und raumordnerisch sinnvoll, die Grenze der Grünzäsur entsprechend der im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur längs der Selzenstraße bis an den bestehenden Siedlungsrand von Au festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2729) verwiesen.</p>
1893	3.1.2	937	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft)</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				2090) beiliegt]	<p>festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1894	3.1.2	1956	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1895	3.1.2	2517	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1896	3.1.2	2269	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1897	3.1.2	2270	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1898	3.1.2	2272	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1899	3.1.2	956	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1900	3.1.2	2303	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1901	3.1.2	2284	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1902	3.1.2	2140	Privat 79289 Horben	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1903	3.1.2	2063	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1904	3.1.2	2502	Privat CH 9425 Thal	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Ab-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>grenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1905	3.1.2	2053	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1906	3.1.2	349	Privatdocom GbR 79115 Freiburg im Breisgau	<p>Auf dem zur Ansicht stehenden Regionalplan ist am südlichen Rand der Mathiasmatte eine Aussparung in der flächenhaften Ausweisung der Grünzäsur zu erkennen.</p> <p>Ich halte es für dringend erforderlich, die Siedlungsfläche von Günterstal in den Freiraum zwischen der Ortslage und der Wiehre nicht weiter auszudehnen, und zwar aus folgenden Gründen:</p> <p>1. Die Talaue ist von sehr großem Identifikationswert für Freiburger Bürger. Eine Bebauung - und sei sie noch so klein - wird nicht nur von mir, der ich weder in den angrenzenden Vierteln wohne noch gewohnt habe, als Anfang von einer weitergehenden Entwicklung betrachtet. Die Identifikation mit einem außergewöhnlichen Raum in unserer Stadt geht verloren.</p> <p>2. Das Ortsbild von Günterstal ist für den Betrachter, der von Freiburg kommt, geprägt von den Häusern, die südlich des Wiesenwegs stehen. Der Betrachter schaut also auf die Straßenseite dieser Häuser, die einen recht harmonischen Ortsrand bilden. Das empfindliche Landschaftsbild würde erheblich gestört, wenn der Betrachter künftig auf die Rückseite einer neuen Bebauung schauen würde.</p> <p>3. Die Mathiasmatte ist ein Biotop mit hohem Entwicklungspotenzial; hier können Eingriffe, die an anderer Stelle unvermeidbar sind, ausgeglichen werden; z. B. durch Extensivieren der Landwirtschaftlichen Nutzung und/oder durch Wiederbewässerung. Diese Möglichkeiten verringern sich mit jedem Quadratmeter, der bebaut würde.</p> <p>Mein Vorschlag bzw. meine Bitte wäre, auf eine Veränderung im Regionalplan in diesem Raum zu verzichten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung, die als Wunsch des Einwenders auf Beibehaltung und Ausdehnung der Grünzäsur interpretiert wird, tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1907	3.1.2	550	Privatvertr. d. Anwaltskanzlei Dr. Ditz & Kollegen 76437 Rastatt	<p>Unser Mandant ist Eigentümer des mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in 79294 Sölden, Im Brühl 5 (Flurstück 370/2). Das Grundstück unseres Mandanten ist eines von mehreren an der Südseite des Weges "Im Brühl" errichteten Ein- und Zweifamilienhäusern. Die Nordseite des Weges grenzt an eine z. T. sehr steile Böschung, die unbebaut ist. Alle Grundstücke weisen eine wegseitige Bebauung auf, während die Gärten der Häuser nach Süden ausgerichtet sind. Dort grenzen diese an landwirtschaftliche Nutzflächen mit verschiedenen Biotopen. Der aktuelle Landesentwicklungsplan weist die gesamten an die Baugrundstücke grenzenden Flächen als Teil des Landschaftsschutzgebietes "Schönberg" aus. Mit der ausdrücklichen Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet sind diese Flächen dauerhaft von einer Bebauung freizuhalten (Ziff. 3.1.1 Z der Plansätze).</p> <p>Der geltende Regionalplan 1995 sieht für das hier betroffene Ge-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im geltenden Regionalplan festgelegte Grenze der Grünzäsur verläuft in rd. 50 bis 70 m Abstand zum bestehenden Siedlungsrand von Sölden und damit auch zum Grundstück des Einwenders. Auch unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten räumlichen Unschärfe der regionalplanerischen Festlegung, leitet sich aus dem geltenden Regionalplan somit kein raumordnerisches Besiedlungsverbot auf den unmittelbar an das Grundstück des Einwenders angrenzenden Flächen ab.</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf enthaltene gebietsscharfe Abgrenzung der geplanten Grünzäsur am süd(west)lichen Ortsrand von Sölden, die gegenüber der Grenze des geltenden Regionalen Grünzugs um bis zu 120 m nach Südwesten verschoben ist, steht in keinem Widerspruch zu den übrigen vorgesehenen Festlegungen des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>biet einen regionalen Grünzug vor, der sich in nord-südlicher Richtung über den Siedlungsbereich hinweg erstreckt. Zwischen der Bebauung "Im Brühl" und dem Beginn des Grünzugs Richtung Süden ist eine weiße Lücke in der Größenordnung von ca. 80 m erkennbar. Uns liegt der Entwurf zur Anhörung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein mit Stand September 2013 vor. Im Unterschied zum Regionalplan 1995 werden Grünzäsuren im neuen Regionalplan "gebietsscharf" abgegrenzt (Ziff. 4.6.3 des Umweltberichts). Aus den vorliegenden Plänen ergibt sich nun, dass diese "gebietsscharfe Abgrenzung für das hier betroffene Gebiet nicht unmittelbar an die Grundstücke "Im Brühl" anschließt, sondern eine "weiße Lücke" zwischen der Grünzäsur und der Besiedlungsgrenze in der Größenordnung von etwa 200 m entstehen lässt, d. h. die Lücke wurde um ca. 120 m breiter. Vor diesem Hintergrund stellen wir den Antrag, der Regionalverband möge darlegen, 1. aus welchen Gründen dieser weiße Bereich vergrößert wurde, 2. insbesondere die diesbezügliche Motivationslage der Gemeinde Sölden aufzuzeigen. Mit dieser vergrößerten weißen Fläche will nach unserer Einschätzung die künftige Regionalplanung der Gemeinde Sölden die rechtliche Möglichkeit einräumen, durch spätere Ergänzung des geltenden Flächennutzungsplans die Voraussetzungen dafür zu schaffen, diese "Lücke" mit einem Baugebiet zu füllen. Sodann würde an dieser Stelle die geltende Baugrenze in das bisherige Landschaftsschutzgebiet ausgedehnt. Damit aber widerspricht nach unserer Auffassung der fortzuschreibende Regionalplan seinen eigenen, in den Plansätzen und dem ergänzenden Umweltbericht postulierten Grundsätzen und Zielen. Dazu zählen u. a.: 1. Gemäß Ziff. 1.2.1, 2. G der Plansätze soll die künftige Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralen Orte entlang der Entwicklungsachsen und der Bedienungsmöglichkeiten durch die öffentlichen Verkehre konzentrieren, "Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sollen eng miteinander verzahnt werden." => Sölden liegt nicht an der Entwicklungsachse Freiburg - Basel => der örtliche ÖPNV ist unterentwickelt 2. Sölden gehört laut Landesentwicklungsplan zur Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg (Ziff. 2.1.2 N der Plansätze). Diese Randzone soll so entwickelt werden, dass eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den ländlichen Raum vermittelt werden (Ziff 2.1.2 G).</p>	<p>Regionalplans. Gleichwohl hat eine nochmalige Überprüfung der Grünzäsurabgrenzung in diesem Bereich ergeben, dass sie angesichts der Reliefsituation und der landschaftlichen Exponiertheit dieses Bereichs nicht plausibel ist. Die geplante Grünzäsur wird in diesem Bereich deshalb identisch mit dem bestehenden Regionalen Grünzug abgegrenzt (Vergrößerung der Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf um ca. 2,5 ha). Im Einzelnen wird auf die diesbezügliche Behandlung der Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2715) verwiesen. Die teilweise Vergrößerung der Grünzäsur ist begründet und raumordnerisch vertretbar. Ergänzende Hinweise: Der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg umfasst weder im PS 3.1.1 noch an anderer Stelle konkrete textliche oder zeichnerische Festlegungen zum Freiraum am Siedlungsrand von Sölden. Der Bebauungsplan "Obere Breite", dessen Aufstellung der Gemeinderat Sölden am 06.11.2014 beschlossen hat, beinhaltet die Festsetzung eines geplanten Allgemeinen Wohngebiets von unter 1 ha Größe, mit dem insbesondere der gestiegene Wohnbauflächenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung gedeckt werden soll.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>=> Sölden hat lediglich das Recht auf Eigenentwicklung 3. Ziff. 2.4.0.3 Z der Plansätze fordert, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Hierzu soll u. a. "der Bestandsentwicklung und der Nutzung innerörtlicher Potentiale Vorrang gegenüber der Ausweisung und Bebauung bislang baulich nicht genutzter Flächen eingeräumt werden" (Ziff. 2.4.0.3 G) => Sölden hat keine Entlastungsfunktion für Freiburg Dass der Gemeinde Sölden - wie auch allen anderen Kommunen - das Recht eingeräumt wird, im Rahmen der Eigenentwicklung zusätzliche Wohnflächen zu schaffen, wird diesseits nicht in Abrede gestellt. Bestritten wird allerdings, dass zur Erzielung dieser Eigenentwicklung die Ausweisung weiteren Baulands im Außenbereich notwendig ist. Vorrangig ist für die Gemeinde Sölden deshalb die Erstellung eines Freiflächenkatasters sowie einer Potentialanalyse im Hinblick auf derzeit ungenutzten Wohnraum, Baulücken und die Möglichkeiten des Aus- oder Umbaus von Dachstühlen und Scheunen innerhalb des Siedlungsbestands. Dabei stützen wir unsere Ansicht auch auf die diesbezüglichen politischen Forderungen der Landesregierung, die ausdrücklich den Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung zum Prinzip kommunaler Entwicklung erhoben hat. Das Luftbild zeigt auf den ersten Blick, dass innerorts Verdichtungsmöglichkeiten bestehen. Die Eigenentwicklung orientiert sich am künftigen Flächenbedarf der bereits ansässigen Bevölkerung (Ziff. 2.4.1.1 der Begründung). Laut Zensus 2011 (nachzulesen auf der Homepage der Gemeinde) lebten zum Stichtag 9.5.2011 exakt 1208 Menschen in Sölden. Nimmt man diese Zahl als Grundlage für die Berechnung des Flächenbedarfs, lässt sich dieser allein aus dem Bestand, also durch Innenentwicklungsmaßnahmen, abdecken, die Ausweisung neuer Baugebiete in der Zukunft ist demnach an sich überflüssig. Dies gilt erst recht, nachdem die Gemeinde Sölden gerade unter den Vorgaben des (noch) geltenden Regionalplans einen Aufstellungsbeschluss für ein neues Baugebiet "Obere Breite" mit über 9 ha gefasst hat (vgl. Hexentäler Amtsblatt 23, S. 17) und damit weit mehr ausweisen will als dem Ort nach dem Flächenbedarfsrechnungsmodus des neuen Regionalplans zustünde. Wenn aber dieses Baugebiet von der Rechtsaufsicht genehmigt werden sollte, gibt es erst recht keinen Grund mehr, andernorts für die Gemeinde Sölden die Möglichkeit der Erschließung weiterer Baugebiete zu eröffnen. Zieht man zudem die Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zur Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Sölden heran, ergibt sich sogar eine negative Entwicklung. Danach wird die Zahl der in der Gemeinde lebenden Menschen bis zum</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Jahr 2029 auf weniger als 1100 zurückgehen (vgl. Anlage). Den Zahlen des Statistischen Landesamtes lässt sich erst recht nicht der Bedarf neuer Baugebiete in der Zukunft entnehmen.</p> <p>Nach all dem wird diesseits beantragt, die Grünzäsur südlich der Gemeinde Sölden bis zu deren Siedlungsfläche auszuweisen, d. h. die "weiße Lücke" zwischen den Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke südlich des Weges "Im Brühl" und der Grünzäsur zu schließen, hilfsweise die im geltenden Flächennutzungsplan 1995 ausgewiesene Flächenbewertung unverändert in den neuen Plan zu übernehmen.</p> <p>[Hinweis: Die erwähnte Anlage ist in der übersandten Stellungnahme nicht enthalten.]</p>	
1908	3.1.2	323	Alois Benz GmbH Douglasie-Hobelwerk 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Ausweisung einer Grünzäsur gemäß Entwurf zur Regionalplanfortschreibung zwischen Lahr-Kuhbach und Lahr-Reichenbach.</p> <p>Unser Unternehmen liegt im Zentrum der geplanten Grünzäsur. Eine betriebliche Weiterentwicklung wäre somit nicht möglich, da bauliche Anlagen innerhalb einer Grünzäsur nicht zulässig sind. Das Unternehmen wäre somit ausschließlich auf bauordnungsrechtlichen Bestandsschutz festgelegt.</p> <p>Das Unternehmen befindet sich bereits seit fast 200 Jahren an diesem Standort und ebenso lange in Familienbesitz (der Ursprung des Betriebes reicht sogar noch weiter zurück). Es gehört zu den ältesten Unternehmen in Lahr. Hinzu kommt, dass mit Erneuerbarer Energien einer Wasserkraftturbine - fast 60 % des gewerblich benötigten Stromes vor Ort selbst erzeugt wird. Bereits in den 70er Jahren wurde - neben dem Hobelwerk - als zweites Standbein die Fertigung von Holzblockhäusern in Massivbauweise aufgebaut. Seit fast 40 Jahren verfügt man nun über dieses Know-How und gehört zu den ältesten Herstellern dieser umweltfreundlichen, biologischen und nachhaltigen Bauweise in Deutschland.</p> <p>Die Produktion, bspw. Die Lagerung des Schnittholzes für das Hobelwerk bedarf großer Lagerflächen. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erhalten zu können, ist in naher Zukunft die Erweiterung des Betriebes geplant und notwendig. Hierzu gehören sowohl die Erweiterung der Holzlagerflächen, als auch eine neue Produktionshalle. Selbstverständlich werden dabei alle notwendigen Aspekte bspw. des Immissionsschutzrechtes beachtet. Eine Standortverlagerung kommt aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht. Gerade die Solitäranlage des Betriebes ermöglicht es einem solchen Betrieb der Holzwirtschaft, die notwendigen Produktionsprozesse effizient zu betreiben. Jedoch auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist uns eine Standortverlagerung nicht möglich - die Folge wäre, dass der Betrieb aufgegeben werden müsste.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 26 zwischen Lahr-Kuhbach und Lahr-Reichenbach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im unteren Schuttertal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Siedlungsrändern der Ortsteile beträgt derzeit noch ca. 400 - 550 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Der in etwa mittig innerhalb der Grünzäsur liegende Gewerbebetrieb, der in Teilen unter Denkmalschutz steht, befindet sich in einem dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnenden Gebiet, das bereits seit 1980 regionalplanerisch als Grünzäsur mit Siedlungsausschluss festgelegt ist.</p> <p>Eine Ausgrenzung des Betriebsstandorts aus der Grünzäsur ist wegen der mittleren Lage des Betriebs innerhalb des siedlungstrennenden Freiraums und den geringen zu den Siedlungsrändern verbleibenden Freiraumbreiten planerisch nicht möglich. Die Nutzung und Entwicklung des Betriebsstandorts hat sich in den letzten Jahrzehnten innerhalb des im Außenbereich bauplanungsrechtlich sowie innerhalb der Grünzäsur raumordnerisch Zulässigen bewegt. Räumlich konkretisierte Entwicklungsvorstellungen für den Betrieb liegen bislang nicht vor. Eine Berücksichtigung jeglicher zukünftiger Entwicklungsoptionen des Betriebs wäre nur mit einem vollständigen Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur möglich. Für eine solche "vorsorgliche" regionalplanerische Freistellung des Bereichs besteht aber keine hinreichende Begründung. Der Erhalt des siedlungstrennenden Freiraums sowie die Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen in diesem Bereich des unteren Schutter-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wir bitten deshalb darum, von der Festsetzung einer Grünstreife, wie sie derzeit geplant ist, im konkreten Fall abzusehen. Das Ziel der Sicherung eines Freiraumes zwischen den Lahrer Ortsteilen Kuh- und Reichenbach müsste aus unserer Sicht auch mit anderen raumplanerischen Instrumenten und Festsetzungen erreicht werden können. Sollte diese der betrieblich notwendigen Erweiterung nicht entgegenstehen sowie unseren Betrieb auch auf andere Weise weder behindern noch einschränken, so stehen wir diesen Möglichkeiten aufgeschlossen gegenüber.</p>	<p>tals könnte dann entgegen der verfolgten raumordnerischen Zielsetzung regionalplanerisch nicht mehr sichergestellt werden. Allerdings sind geringfügige bestandsorientierte Erweiterungen, die die Schwelle der Raumbedeutsamkeit nicht überschreiten und keine "Besiedlung" im Sinne des PS 3.1.2 darstellen, auch künftig innerhalb der Grünstreife zulässig. Wie die Stadt Lahr mit Schreiben vom 26.10.2015 der Verbandsgeschäftsstelle mitgeteilt hat, geht sie nach erneuter Prüfung inzwischen davon aus, dass die Sicherung des Betriebsstandorts im Rahmen des innerhalb einer Grünstreife Zulässigen möglich ist. Insofern wird davon ausgegangen, dass dem der Einwendung zugrunde liegenden Anliegen auch ohne Änderung des Offenlage-Entwurfs inhaltlich Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Der Verzicht auf die bestehende bzw. geplante Grünstreife ist somit bei Abwägung aller Belange raumordnerisch nicht vertretbar bzw. nicht hinreichend begründet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1909	3.2	4934	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Das MVI hält es - wie bereits dargelegt - für sachgerecht, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald zurückgestellt wurde und hier in Zusammenhang mit der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erfolgen soll. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zwischenzeitlich vorliegende Offenlageentwurf zum Kapitel Windenergie dazu nicht äußert und die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege insoweit noch aussteht.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald wird mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens.
1910	3.2	4935	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Mit den bislang außerhalb des Teilraums Schwarzwald festgelegten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sollen gemäß der Begründung zu PS 3.2 "vorrangig die Kerngebiete und Trittsteine des Biotopverbunds von Wald- und Offenlandlebensräumen regionalplanerisch gesichert" werden. Diesem Anliegen kommt auch aus Sicht des MVI eine wichtige Bedeutung im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung zu (siehe die Anmerkung zur Begründung zu PS 3.0.6 oben). Allerdings erschließt sich nicht so ganz, warum gerade in der Gebietskulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege fachrechtliche Schutzgebiete, die zweifellos einen wichtigen Bestandteil des Biotopverbundes bilden, regelmäßig ausgeklammert bleiben (siehe dazu auch die Anmerkungen zu Kap. 3.1 und 3.2 insgesamt, Buchstabe b). Dies sollte nochmals überprüft werden.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der Prüfanregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zum Umgang mit fachrechtlichen Schutzgebieten bei der Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (ID 4925) verwiesen.
1911	3.2	3283	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentw. 79114 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Bezüglich der Ziele regen wir an, zusätzlich die folgende Textpassage aufzunehmen: "Die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung wird im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt. Ausnahmsweise zulässig sind: Standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft."	Keine Berücksichtigung Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung, werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht, allein schon deshalb, da die Regionalplanung generell keine Kompetenz besitzt, entsprechende Festlegungen zu treffen. Auf den diesbezüglich bereits in der Begründung zu PS 3.2 enthaltenen ausdrücklichen Hinweis wird verwiesen. Vor diesem Hintergrund besteht weder inhaltlich noch rechtlich ein Erfordernis, in den Plansatz 3.2 eine explizite Freistellungsklausel für die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung aufzunehmen. Die geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen vergleichsweise kleine Gebiete dar, die keine bauli-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>che Prägung aufweisen. Die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen ist - unabhängig vom konkreten Nutzungszweck - mit dem Erhalt der besonderen Funktion der Gebiete für den Arten- und Biotopschutz regelmäßig nicht vereinbar. Für raumbedeutsame landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie die Aussiedlung von Hofstellen, dürften in der Regel außergebietliche Standortalternativen bestehen. Eine Standortgebundenheit ist im Regelfall für solche Vorhaben nicht anzunehmen, da bestehende Hofstellen nicht Teil der Vorranggebietskulisse sind. Die Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in der Vorranggebietskulisse, die auch im geltenden Regionalplan nicht enthalten ist, wäre somit raumordnerisch nicht vertretbar.</p> <p>Eine Ergänzung des PS 3.2 in der angeregten Form ist nicht erforderlich bzw. raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
1912	3.2	4336	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentw. 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wurden bestehende Rebflächen als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Diese Rebflächen sind Bestandteil der Rebaufbaupläne. Die Rebaufbaupläne werden durch das Regierungspräsidium Freiburg geführt und liegen entsprechend vor. Wir empfehlen dringend, die Rebaufbaupläne in das Kartenwerk der Gesamtfortschreibung des Regionalplans einzuarbeiten und für Flächen, die sowohl im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege als auch im Rebaufbauplan enthalten sind, die Überplanung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aufzuheben. Weiterhin regen wir an, die Flächen des Rebaufbauplans als Vorranggebiet für Weinbau oder Landwirtschaft festzulegen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie schon bei den im geltenden Regionalplan festgelegten Vorrangbereichen für wertvolle Biotope, erstreckt sich ein kleiner Flächenanteil der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auf solche weinbaulich genutzten Bereiche, die zusammen mit den umgebenden Flächen eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen.</p> <p>Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung, werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht.</p> <p>Um sicherzustellen, dass auch landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig zulässig bleiben, wird - bezugnehmend auf zahlreiche Einwendungen betroffener Grundstückseigentümer und Bewirtschafter - in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuordnungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ist somit nicht gegeben.</p> <p>Dessen ungeachtet wird nach nochmaliger inhaltlicher Überprüfung wegen fehlender fachlicher Begründung auf die Festlegung einzelner geplanter Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in Weinbaulich genutzten Bereichen verzichtet. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p> <p>In den in der Stellungnahme angesprochenen Rebenaufbauplänen werden die für den Anbau von Keltertraubensorten bis Ende 2015 zulässigen Flächen festgelegt. Ein öffentlich-rechtlicher Schutzstatus gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben ist mit diesen Pflanzrechten nicht verbunden. Unabhängig von der bis Ende 2015 befristeten Rechtswirkung der Rebenaufbaupläne besteht keine inhaltliche Begründung für eine nachrichtliche Darstellung der Rebenaufbaupläne in der Raumnutzungskarte des Regionalplans. Auch besteht kein regionalplanerisches Erfordernis, diese Flächen zusätzlich als Vorranggebiete für (Weinbau und) Landwirtschaft im Regionalplan festzulegen. Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat den Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft nicht grundsätzlich beanstandet (siehe ID 4924)).</p> <p>Gesichtspunkte, die einen generellen Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Weinbaulich genutzten Bereichen oder eine noch weitergehende Fassung ausnahmsweise zulässiger Vorhaben und Nutzungen begründen könnten, bestehen nicht. Gleiches gilt für die nachrichtliche Darstellung der Rebenaufbaupläne in der Raumnutzungskarte</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					bzw. die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für (Weinbau und) Landwirtschaft.
1913	3.2	3207	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	zu 3.2 Z (2): Wir bitten den 1. Spiegelpunkt wie folgt zu ergänzen: "In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind ... ausnahmsweise zulässig: - "Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege, der naturnahen Gewässerentwicklung, der Unterhaltung und Ertüchtigung vorhandener Hochwasserschutzanlagen, des vorbeugenden Hochwasserschutzes (incl. Einrichtung von Schutzmaßnahmen, die das Ziel haben, zusätzlichen schadbringenden Grundwasseranstiegen entgegen zu wirken, solange nicht die Funktionsfähigkeit grundwasserabhängiger Lebensräume beeinträchtigt wird) sowie zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts".	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die in der Stellungnahme benannten Maßnahmen des Unterhalts und der Ertüchtigung vorhandener Hochwasserschutzanlagen sowie des vorbeugenden Hochwasserschutzes (einschließlich von Begleitmaßnahmen des Grundwassermanagements) dürften in vielen Fällen nicht raumbedeutsam sein und deswegen durch die Regelungen des PS 3.2 nicht erfasst werden. Dennoch ist zur Klarstellung die Aufnahme einer Ausnahmeklausel in den PS 3.2 in Bezug auf Maßnahmen zur Unterhaltung und Ertüchtigung von in den Vorranggebieten bestehenden Hochwasserschutzanlagen, die in der Regel mit den naturschutzfachlichen Anforderungen vereinbar sind, inhaltlich sachgerecht. Dementsprechend wird PS 3.2 Abs. 2 im ersten Aufzählungspunkt wie folgt neugefasst: "Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege, der naturnahen Gewässerentwicklung, zum Unterhalt bzw. zur Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen sowie zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts." Damit in Verbindung wird in der Begründung zu PS 3.2 der darauf bezogene Absatz wie folgt neugefasst: "Hiervon abweichend sind bestimmte Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig. Dies betrifft Maßnahmen des Naturschutzes, der Gewässerentwicklung, des Unterhalts und der Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen, der landschaftsangepassten Hochwasservorsorge sowie der naturschonenden Rekultivierung von Deponien bzw. Abbaubereichen und der Altlastensanierung, die im Regelfall nicht in Konflikt mit den Zielsetzungen des Naturschutzes stehen." Demgegenüber ist eine generelle Freistellung von Hochwasserschutzmaßnahmen in den geplanten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege raumordnerisch nicht vertretbar. Zum Erhalt der naturschutzfachlich wertgebenden Funktionen der Gebiete müssen gegebenenfalls im Einzelfall angepasste Planungslösungen entwickelt werden, die mit der Vorranggebietenfestlegung vereinbar sind. Zu solchen zählen regelmäßig auch lokale Vorkehrungen zum Management der durch Hochwasserschutzmaßnahmen verursachten zusätzlichen schadbringenden Grundwasseranstiege, die zu keinen Beeinträchtigungen grundwasserprägter Lebensräume führen. Der Anregung kann somit durch Ergänzung des Plansatzes und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					der darauf bezogenen Begründung teilweise Rechnung getragen werden
1914	3.2	3214	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Zur Begründung zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: - S. B 48: Den 3. Absatz bitten wir wie folgt zu ergänzen: "Hiervon abweichend sind bestimmte Planungen ... ausnahmsweise zulässig. Dies betrifft Maßnahmen ... der landschaftsangepassten Hochwasservorsorge (dazu zählen auch binnenseitige Schutzmaßnahmen randlich und/oder innerhalb von Ortslagen im Einflussbereich bestehender und geplanter Rückhalteräume des integrierten Rheinprogramms, die das Ziel haben, zusätzlichen schadbringenden Grundwasseranstiegen entgegen zu wirken. Hierzu zählen Teiche, Schutzbrunnengalerien, Pumpwerke und zugehörige Ableitungen) sowie der naturschonenden Rekultivierung von Deponien ..., die im Regelfall nicht in Konflikt mit den Zielsetzungen des Naturschutzes stehen. ..."	Berücksichtigung (teilweise) Der Anregung wird durch Ergänzung der Begründung zu PS 3.2 teilweise Rechnung getragen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der auf den Plansatz bezogenen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg. Ref. 53.1 u. 53.3 (ID 3207) verwiesen.
1915	3.2	3151	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Die Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege dient neben dem Schutz offener, unzersiedelter Landschaft auch der Erfüllung des landesweiten Ziels gemäß § 4 Abs. 1 NatSchG, dass der Biotopverbund mindestens zehn Prozent der Landesfläche umfassen soll. Mit den Vorranggebieten werden dabei vorrangig die Kerngebiete und Trittsteine des Biotopverbunds von Wald- und Offenlandlebensräumen regionalplanerisch gesichert. Sie sind jedoch auch ein wichtiger Baustein zur Unterstützung des Landes bei der Erhaltung der Biodiversität, wie sie insbesondere in der Naturschutzstrategie des Landes ausführlich festgehalten ist. Zudem unterstützen diese die Arrondierung, den Verbund bzw. die Kohärenz der bestehenden Schutzgebiete sowie des Natura-2000-Gebietsnetzes. Die Inhalte der Plansätze für diese Vorranggebiete halten wir für richtig und sachgerecht.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
1916	3.2	3152	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	In der Begründung des Regionalplans wird darauf verwiesen, dass Bereiche, die bereits einem strengen fachrechtlichen Gebietsschutz unterliegen (Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder) i. d. R. nicht als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt werden. Somit ist ein beträchtlicher Teil der ehemaligen Vorrangbereiche im derzeitigen Regionalplan nicht mehr enthalten und die Gebietskulisse verringert sich gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 um ca. 38 %. Im Hinblick auf die Natura-2000-Gebiete halten wir diese Argumentation für nicht überzeugend, da sich deren Schutz nur auf bestimmte Lebensräume und Habitate von Arten bezieht, bei weitem aber nicht auf alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Wir	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die dem Offenlage-Entwurf zugrunde liegende Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wurde sowohl hinsichtlich der herangezogenen Fachgrundlagen, der Ausweisungsmethodik als auch der konkreten Gebietsauswahl und -abgrenzung in einem intensiven informellen Arbeitsprozess seitens der Verbandsgeschäftsstelle mit dem Naturschutzfachreferat des Regierungspräsidiums vorabgestimmt. Dabei bestand Einvernehmen darüber, dass Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nur in begründeten Einzelfällen innerhalb der Natura-2000-Kulisse festge-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				halten es daher für richtig, im Bereich der Natura-2000-Gebiete (zumindest aber der Vogelschutzgebiete) die Vorranggebiete auch überlagernd darzustellen. Sofern dies nicht überall möglich ist, sollte bei Abweichung nochmals eine intensive fachliche Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung erfolgen.	legt werden sollen, und zwar insbesondere in solchen Fällen, in denen nach Einschätzung der Naturschutzverwaltung nicht alle aus regionaler Sicht wertgebenden Aspekte durch das europarechtliche Schutzregime hinreichend erfasst werden. Seitens der Naturschutzverwaltung wurden bei der informellen Vorabstimmung der Gebietskulisse keine solchen Gebiete benannt. Insofern ist die auf eine generelle Doppelsicherung von Natura-2000-Gebieten abzielende Äußerung inhaltlich nicht nachvollziehbar und wird auch weiterhin aus regionalplanerischer Sicht für nicht erforderlich und sinnvoll erachtet. Der vorgebrachten Anregung folgend, wurde der Themenkomplex am 01.07.2015 nochmals zwischen der Verbandsgeschäftsstelle, dem Regierungspräsidium Freiburg (unter Beteiligung des Fachreferats 56) und den Unteren Naturschutzbehörden erörtert. Als Ergebnis der Besprechung sowie durch die im Nachgang mit Datum vom 06.10.2015 übersandte ergänzende Stellungnahme des Regierungspräsidiums ergibt sich, dass die Fragestellung auf vier im Vogelschutzgebiet Kaiserstuhl gelegene Gebietskomplexe konzentriert werden kann. Diesbezüglich wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung des Regierungspräsidiums (ID 3153) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Größe der Vorranggebietskulisse Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Offenlage-Entwurf gegenüber der Kulisse der Vorrangbereiche für wertvolle Biotope des geltenden Regionalplans (außerhalb des Schwarzwalds) entgegen der Annahme des Regierungspräsidiums nicht um ca. 38 %, sondern lediglich um ca. 7 % verringert hat.
1917	3.2	3153	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Als ein prominentes Beispiel [für den Umgang mit Natura-2000-Gebieten bei der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege] im möchten wir (...) den Kaiserstuhl nennen. Aufgrund der Ausweisung als Vogelschutzgebiet sind verschiedene Bereiche des Kaiserstuhls nicht mehr als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Jedoch stellen in dieser naturschutzfachlich hochwertigen Landschaft großflächige Bereiche Kerngebiete für den Biotopverbund von trockenen Offenlandbereichen dar. Das im Regionalplan 1995 ausgewiesene Vorranggebiet südlich von Oberrotweil stellt beispielsweise so einen großflächigen Verbund zwischen den flächenmäßig relativ kleinen Naturschutzgebieten dar. Aufgrund seiner Vielfalt und dem engmaschigen Mosaik aus Weinbergen, Böschungen mit Magerrasen, Streuobstwiesen und Gehölzstrukturen bildet dieses Gebiet einen naturschutzfachlich wertvollen Bereich und muss wieder regionalplanerisch gesichert werden. [Nach Erörterung in einem Gesprächstermin mit der Verbandsver-	Berücksichtigung Die Angaben des Regierungspräsidiums wie auch die Ergebnisse der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans belegen die besondere naturschutzfachliche Bedeutung der vier genannten Bereiche aufgrund des Vorkommens wertgebender Tier- und Pflanzarten, ihrer Lebensraumausstattung sowie Ihrer Funktion als Kernflächen des Biotopverbundes trockener Offenlandlebensräume. Obwohl die Gebiete innerhalb des Vogelschutzgebiets "Kaiserstuhl" liegen, werden die die besondere Schutzwürdigkeit bestimmenden Werte und Funktionen nicht von dessen Schutzregime erfasst. Auch entsprechen die Gebiete den übrigen für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege maßgeblichen Kriterien. Belange, die gegen eine Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in diesen überwiegend eng terrassierten, weinbaulich genutzte Steillagen sprechen könnten, sind

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>waltung am 01.07.2015 ergänzt das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 06.10.2015 seine Stellungnahme wie folgt und modifiziert dabei seine Anregung in räumlicher Hinsicht:] Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Kaiserstuhl (...) Auf Basis der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (Kerngebiete für den Biotopverbund von trockenem Offenland) sowie vorhandener Biotopstrukturen und z.T. großflächiges Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind folgende Gebiete im Kaiserstuhl als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege geeignet: Nördlich Bickensohl Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms, u.a. großer Waldportier (<i>Hipparchia fagi</i>, mittelgroße Population), Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) und Wildbienen-Arten insb. an den Großböschungen. Im Gebiet kommt auch die westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>) vor. Die kulturhistorisch durch Weinbau geprägte Landschaft nördlich von Bickensohl besteht z.T. aus kleinflächigen Terrassenweinbergen mit einem hohen Strukturreichtum aus Böschungen mit Mager- und Trockenrasen, Gehölzbeständen trockenwarmer Standorte im Wechsel zu Weinbergen. Die Böschungen sind großflächig als § 32-Biotope ausgewiesen. Im Südwesten des abgegrenzten Gebiets befindet sich ein Hohlweg mit z.T. krautreichen Lössböschungen, welche Lebensraum einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt darstellen. Der Bereich des Kaiserstuhls besitzt aufgrund des Landschaftsbilds eine besondere Bedeutung. Südlich des NSG "Oberbergener Scheibenbuck" Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms, u.a. großer Waldportier (<i>Hipparchia fagi</i>). Die Böschungen sind in einem relativ guten naturschutzfachlichen Zustand. Sie wurden als Vorranggebiet zur Kaiserstuhl-Böschungspflege ausgewählt und werden dementsprechend intensiv, v.a. über den LEV, gepflegt. Bedeutend sind in diesem Bereich auch die Übergangsbereiche Offenland-Wald, da u.a. Falter nach dem Schlüpfen die Saumbereiche der Wälder in stärkerem Umfang nutzen sowie die ASP-Arten Sand-Sommerwurz (<i>Orobancha arenaria</i>) und Platterbsen-Widderchen (<i>Zygaena osterodensis</i>) die lichten Waldbereiche und Saumstrukturen benötigen. Zwischen den z.T. kleinparzellierten Weinbergen bestehen steilere und flachere Böschungen mit Magerrasen und Gebüsch trockenwarmer Standorte, welche als §32-Biotope ausgewiesen sind. Der Strukturreichtum dieses Gebiets aus größeren und kleinparzellierten Weinbergsterrassen, Böschungen unterschiedlicher Höhe und Steilheit, Gehölz- und Saumstrukturen sowie den Übergangsbereichen zum angrenzen-</p>	<p>nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch eine Ergänzung des PS 3.2 sicherstellt wird, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig bleiben. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 21 (ID 4336) verwiesen. Die angeregte Ausweisung von vier Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auf dem Gebiet der Gemeinden Vogtsburg und Ihringen mit einer Gesamtgröße von ca. 274 ha ist somit naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>den Wald ließ eine Kulturlandschaft mit einer vielfältigen Lebensraumausstattung im zentralen Kaiserstuhl entstehen. Nördlich Ihringen: Lenzenberg, Kreuzenbuck, Betzenthal, Welzenthal Durch historisch-traditionelle Wirtschaftsweise geprägtes Gebiet mit einer hohen Bedeutung für den Landschaftscharakter. In diesem Gebiet befinden sich besonders naturraumtypische Ausprägungen von z.T. sehr langen und tief eingeschnittenen Hohlwegen. Sie stellen ein kultur- und nutzungshistorisch bedeutsames Zeugnis der Landschaftsgeschichte des Kaiserstuhls dar, welche z.T. als flächenhafte Naturdenkmale ausgewiesen sind. Auf den Böschungen sowie an den Hohlwegen kommen trockenwarme Gehölzstrukturen und Halbtrockenrasen vor, welche als §32-Biotop geschützt sind. Insbesondere am Kreuzenbuck sind artenreiche, großflächige Trockenrasen vorhanden mit Vorkommen mehrerer gefährdeter Arten (u.a. Gottesanbeterin (Mantis religiosa)) und Orchideen. Im Gebiet Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms, u.a. Steppenfenichel (Seseli annuum), Wildbienenarten an den Böschungen sowie großflächig potentiell Gebiet des Wiedehopfs (Upupa epops) in den Weinbergen und Obstwiesen. Klassisches Landschaftsbild des kulturhistorisch durch Weinbau geprägten Kaiserstuhls mit einem Mosaik aus großflächigen und kleinparzellierten Weinbergsterrassen, Böschungen unterschiedlicher Ausprägung und Struktur, Weinbergen, Grünlandflächen und Streuobstwiesen unterbrochen von Gehölzstrukturen und langen, tief eingeschnittenen Hohlwegen. Diese Lebensraumausstattung aus einem engmaschigen Mosaik an Vegetationsstrukturen ist bedeutend für eine artenreiche, vielfältige Tier- und Pflanzenwelt. [Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme sind Kartendarstellungen der betreffenden Bereiche beigelegt.]</p>	
1918	3.2	3154	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Das Vorranggebiet 115 zwischen Merdingen und Oberrimsingen ist von großer naturschutzfachlicher Bedeutung und wird derzeit als Naturschutzgebiet vorbereitet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung, die sich offensichtlich auf das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 119 (Zwölferholz) bezieht, wird zur Kenntnis genommen.</p>
1919	3.2	3155	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Begrüßt wird auch die Ausweisung des Gebiets "Schan-gen-Dierloch" (125) als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Für diesen Bereich wird derzeit bei uns geprüft, ob das Erfordernis zur Ausweisung eines Naturschutzgebiets gegeben ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung, die sich offensichtlich auf das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 115 (Dierloch) bezieht, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1920	3.2	3156	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Die im Ortenaukreis gegenüber dem Regionalplan 1995 neu aufgenommenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind naturschutzfachlich begründet und sind daher vollumfänglich zu begrüßen. Aufgrund ihrer Flächenausdehnung besonders hervorzuheben sind hierbei die Bereiche zwischen Freistett und Achern, Gebietsteile im mittleren Hanauerland, das Rebflurgebiet nördlich von Durbach, die Waldkomplexe auf den Gemarkungen Neuried und Meißenheim sowie der Waldkomplex "Mittelwald-Unterswald-Kaiserswald" westlich von Lahr.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf das genannte im Offenlage-Entwurf enthaltene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich von Durbach) hat zwischenzeitlich eine nochmalige Überprüfung ergeben, dass die aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen eines ausgeprägten Strukturreichtums bzw. Lebensraummosaiks) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Aus diesem Grund wird auf die Festlegung dieses Vorranggebiets verzichtet.
1921	3.2	3157	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Das Gebiet der Rheinaue auf Gemarkung Rheinau-Freistett erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" und für die Ausweisung als Naturschutzgebiet ("Junge Gründe"). Es besitzt eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume. Wir bitten deshalb, es im Regionalplan als Vorranggebiet festzulegen. Die Abgrenzung und fachliche Begründung ist der Anlage zu entnehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Begründung zur Schutzwürdigkeit des geplanten Naturschutzgebiets "Junge Gründe" sowie eine Kartendarstellung beigefügt.]	Keine Berücksichtigung Als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung bei einem Gesprächstermin am 01.07.2015 zwischen der Verbandsgeschäftsstelle, dem Regierungspräsidium Freiburg (unter Beteiligung des Fachreferats 56) und den Unteren Naturschutzbehörden sowie der im Nachgang mit Datum vom 06.10.2015 übersandten ergänzenden Stellungnahme des Regierungspräsidiums ergibt sich, dass die Anregung angesichts des bestehenden hohen fachrechtlichen Schutzniveaus (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, großflächig Schonwald, Waldbiotop) nicht aufrecht erhalten wird.
1922	3.2	3158	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nachdem die fachlich fundierte Neu-Ausweisung von Vorranggebieten im Bereich der Oberrheinebene und der Vorbergzone ausdrücklich begrüßt wird (da sie von essentieller Bedeutung für den Biotopverbund sind und einen wichtigen Baustein bilden im Kampf gegen einen weiteren Artenrückgang in der Oberrheinebene), möchten wir darauf hinweisen, dass die Vorranggebiete im Bereich Schwarzwald in der derzeitigen Planfassung nicht enthalten sind. Ohne diese Festlegungen ist die Planung unvollständig. Wir bitten, dies - wie bereits oben ausgeführt - nach Erarbeitung des Teilkapitels Windenergie möglichst zeitnah nachzuarbeiten. Nach unserem Kenntnisstand können wir hierfür bereits jetzt folgende Schwerpunkte nennen: -- Wälder mit historischen Nutzungsformen und besonderer Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere sind hier die Relikte sekundäre Eichenwälder und ehemalige Niederwälder zu nennen (z. B. Bereich Simonswald, Waldkirch, Elzach) - Feuchtgebiete (z. B. um Biederbach) - Bereiche mit extensiver Grünlandnutzung (Simonswald, Siegelau	Berücksichtigung Eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald wird mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens. Bei ihrer Erarbeitung werden die Hinweise und der fachliche Kenntnisstand der Naturschutzverwaltung einbezogen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				etc.) Abgrenzung und Flächenvorschläge können für Teilbereiche geliefert werden.	
1923	3.2	3260	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Neben dem Schutz der bereits vorhandenen Strukturen ist ein weiterer wichtiger Aspekt die Aufwertung und Entwicklung in Bereichen mit beeinträchtigten Lebensraumfunktionen. Besonders in der Rheintalebene kann zusätzlicher Wald als eine extensive Landnutzungsform einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Biotopverbundes beitragen (vgl. Begründung [zu PS 3.0.6 Absatz 4] S. B 38: "Dem Biotopverbundfunktion dienende Aufwertungs- und Entwicklungsmaßnahmen, z. B. auch Kompensationsmaßnahmen, sollen vorrangig in dieser Gebietskulisse räumlich konzentriert werden"), zumal die Ausstattung mit entsprechenden Strukturen in diesem Bereich nicht ausreichend ist (vgl. hierzu Landschaftsrahmenplan S. 114: "In weiten Teilen der Rheinebene ist die Ausstattung der Waldkorridore mit Gehölzstrukturen für einen funktionsfähigen Waldbiotopverbund derzeit nicht ausreichend").</p> <p>Daraus lässt sich ableiten, dass insbesondere in den Grünbereichen (Grünzüge und Grünzäsuren) sowie den Vorranggebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege entsprechende Maßnahmen gefördert, zumindest aber nicht behindert werden sollten. Vor diesem Hintergrund ist der grundsätzliche Ausschluss von Erstaufforstungen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zielführend (vgl. auch Ausführungen zu 3.2).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Außerhalb des Schwarzwaldes umfasst die im Planentwurf enthaltene Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ca. 42 km² landwirtschaftlich genutzte bzw. ungenutzte Offenlandflächen, dies entspricht etwa 3,5 % des Offenlandes in diesem Teilraum. Nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung ist in diesen auf großer Fläche durch für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandflächen geprägten Gebieten eine Waldentwicklung in der Regel nicht mit den wertgebenden Gebietsmerkmalen bzw. naturschutzfachlichen Schutz- und Entwicklungszielen vereinbar. Dies steht in keinem Widerspruch zu den Zielsetzungen des Biotopverbundes für waldgebundene Arten, deren Migrations- und Ausbreitungsbedingungen in den abgegrenzten Waldkorridoren vorrangig durch Strukturanreicherungsmaßnahmen unter Einschluss von Gehölzstrukturen wie Einzelgehölzen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen gefördert werden sollen. Eine flächenhafte Waldentwicklung ist hier aus fachlicher Sicht in der Regel nicht erforderlich (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan S. 113).</p> <p>Falls davon abweichend aus naturschutzfachlicher Sicht flächenhafte Waldentwicklungen für die Entwicklung des jeweiligen Gebiets (z.B. auch im Hinblick auf den Biotopverbund) ausnahmsweise angestrebt werden sollen, so ist dies aufgrund der im PS 3.2 enthaltenen Ausnahmeregelung für Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall raumordnerisch zulässig. Der im PS 3.2 des Offenlage-Entwurfs vorgesehene Ausschluss von Erstaufforstungen zielt darüber hinaus auch auf die Offenhaltung naturschutzfachlich wertvoller Offenlandlebensraumkomplexe im Teilraum Schwarzwald ab.</p> <p>Eine generelle Zulassung von Erstaufforstungen in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist nicht erforderlich und steht im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung.</p>
1924	3.2	3265	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Zu PS 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Grundsätzliche Anmerkungen: Aus forstfachlicher Sicht sind die Regelungen zu den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege weitgehend positiv zu beurteilen. Durch den Ausschluss von Waldumwandlungen innerhalb der Vorranggebiete wird der Wald mit seinen für diese</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine generelle oder auf forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen beschränkte Zulassung von Erstaufforstungen in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist nicht erforderlich und steht im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Bereiche besonders wichtigen Funktionen umfassend geschützt. Zusammen mit den tlw. überlagernden Grünzügen stellen aus forstfachlicher Sicht die Vorranggebiete eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente in der Rheinebene dar.</p> <p>Nicht zielführend ist jedoch der grundsätzliche Ausschluss Erstaufforstungen in den Vorranggebieten (vgl. auch Anmerkungen zu PS 3.0.6): Trotz der bereits geringen Bewaldung in der Rheinebene werden auch zukünftig Waldinanspruchnahmen v. a. im Zuge der Rohstoffgewinnung (vgl. auch Anmerkungen zu PS 3.5) und der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen (Ausbau Rheintalbahn, Ausbau A 5, sonstiger Straßenbau; vgl. auch Anmerkungen zu PS 4.1) erforderlich werden. Für den daraus entstehenden forstrechtlichen Ausgleichsbedarf müssen dann auch entsprechende geeignete Ausgleichsflächen im Naturraum zur Verfügung stehen. Da auf eine Ausweisung von Vorrangflächen für forstrechtlichen Ausgleich verzichtet wurde, dürfen zumindest keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden. Für Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Landschaftsschutz besteht durch die Regelungen des § 25 LLG bereits ein ausreichender Schutz. Gleichzeitig können Erstaufforstungen wichtige Verbesserungen für den Biotopverbund bewirken.</p> <p>Änderungsvorschlag: Der Ausschluss von Erstaufforstungen wird gestrichen. Sollte diesem Änderungsvorschlag nicht gefolgt werden, sind Erstaufforstungen zumindest im Rahmen von Ausgleichskonzepten für Waldinanspruchnahmen im Naturraum als Ausnahmefälle zu ermöglichen.</p>	<p>nerischen Zielbestimmung. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 82) (ID 3260) verwiesen.</p> <p>Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass die geplante regionalplanerische Regelung im Übrigen in keinem Widerspruch zu § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg steht, da in Abs. 2 dieser Rechtsnorm einer Aufforstung entgegenstehende "Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung" ausdrücklich als Grund für die Versagung einer Aufforstungsgenehmigung genannt werden. Diesbezüglich wird auch auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 82) (ID 3261) verwiesen.</p> <p>Zur Frage der regionalplanerischen Steuerung forstrechtlicher Ersatzaufforstungen wird zudem auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 82) (ID 3266) verwiesen.</p>
1925	3.2	2732	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Bei der großen Vorrangfläche nördlich Munzingen / östlich Niederrimsingen (Tuniberg), welches großflächige, intensiv bewirtschaftete Rebflächen sind, wird ein gewisses Konfliktpotenzial gesehen. Die Ausweisung dieser Flächen sollte überdacht werden.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen insgesamt ca. 267 ha großen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 122 (Südwestrand Tuniberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des süd(west)exponierten Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (enges Mosaik aus Rebflächen, Magerrasen, Lößwänden, Trockenmauern und Trockengebüschen) sowie das nachgewiesene Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Fledermaus-, Vogel-, Amphibien-, Reptilien- und Tagfalterarten. Darüber hinaus besitzt das Gebiet eine Funktion als Kerngebiet für den Lebensraumverbund trockener Offenlandlebensräume.</p> <p>Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung oder eine die Bewirtschaftbarkeit sichernde Drainage werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht.</p> <p>Um sicherzustellen, dass auch landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuordnungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ist somit nicht gegeben. Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p>
1926	3.2	2733	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Generell sollten innerhalb der Vorranggebiete, vergleichbar zu Plansatz 3.1.2, auch standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft zulässig sein.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen vergleichsweise kleine Gebiete dar, die keine bauliche Prägung aufweisen. Die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen ist - unabhängig vom konkreten Nutzungszweck - mit dem Erhalt der besonderen Funktion der Gebiete für den Arten- und Biotopschutz regelmäßig nicht vereinbar. Für raumbedeutsame landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie die Aussiedlung von Hofstellen, dürften in der Regel außergebietliche Standortalternativen bestehen. Eine Standortgebundenheit ist im Regelfall für solche Vorhaben nicht anzunehmen, da bestehende Hofstellen nicht Teil der Vorranggebietenkulisse sind. Die Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in der Vorranggebietenkulisse, die auch im geltenden Regionalplan nicht enthalten ist, wäre somit raumordnerisch nicht vertretbar.</p> <p>Eine Ergänzung des PS 3.2 in der angeregten Form ist nicht erforderlich.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					derlich bzw. raumordnerisch nicht vertretbar.
1927	3.2	2730	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Zu Plansatz 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Die Vorranggebiete beschränken sich grundsätzlich auf extensiv genutzte Bereiche mit schutzwürdigen Lebensräumen und/oder strukturreicher Landschaftsausstattung von mindestens 10 ha Größe. Kriterien für die Ausweisung sind insbesondere Kerngebiete und Trittsteine des Biotopverbundes gemäß regionaler Konzeption (s. Landschaftsrahmenplan) und/oder Bereiche mit hoher und sehr hoher Bedeutung für Arten und Lebensräume oder Waldkorridore. Grundsätzlich sind keine Ausweisungen in Schutzgebieten (NSG, Bannwald, Schonwald, Natura-2000-Gebiete) erfolgt. Die Ausweisung führt i. d. R. zum Ausschluss z. B. von Besiedlung, Rohstoffabbau, aber auch von Waldumwandlungen oder Erstaufforstungen. Ausnahmen sind z. B. Maßnahmen des Naturschutzes oder der Hochwasservorsorge sowie von Ausbau- und Neubau von Verkehrsinfrastrukturen (!), sofern die Biotopverbundfunktion gewahrt bleibt.</p> <p>Aus fachlicher Sicht leistet insbesondere die Ausweisung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (zusammen mit Teilflächen der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren) einen wichtigen Beitrag zum gesetzlich vorgeschriebenen flächigen Biotopverbund im Land (10 %-Gebot). Die vorliegende Gebietskulisse sollte deshalb vollumfänglich in den neuen Regionalplan übernommen werden. Als Aufgabe des amtlichen Naturschutzes sollte angestrebt werden, die Vorrangflächen in die Förderkulisse der Landschaftspflegerichtlinie aufzunehmen, um naturschutzorientierte Maßnahmen und Nutzungen finanziell mit Landesmitteln fördern zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
1928	3.2	2731	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Zu Plansatz 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Die vorliegende Gebietskulisse verringert sich laut Angaben des RVSO gegenüber der Planung 1995 um ca. 38 % (von 148 auf 92 km²). Ein beträchtlicher Teil der entfallenen Vorrangbereiche sind nicht mehr enthalten, da sie innerhalb bestehender Schutzgebiete liegen (s. o.). Die Kulisse liegt für den Teilraum Schwarzwald noch nicht vor. Sie soll im Zusammenhang mit Kap. 4.2 Windenergie noch fortgeschrieben werden. Die Fortsetzung im Teilbereich Schwarzwald sollte aus fachlicher Sicht der UNB zeitnah fortgeführt werden!</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald wird mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich im Offenlage-Entwurf die Flächenkulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege außerhalb des Schwarzwalds gegenüber den in diesem Regionsteil im geltenden Regionalplan festgelegten Vorrangbereichen für wertvolle Biotope von ca. 98 km² auf ca. 92 km², d.h. um lediglich ca. 7% verkleinert.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1929	3.2	2638	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	<p>Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und VNL wurden vorerst nur für die Bereiche außerhalb des Schwarzwaldes ausgewiesen. Begründet wird dies u. a. damit, dass z. B. regionale Grünzüge nur in jenen Teilen festgelegt werden, die durch besonders starke Dynamik freiraumbeanspruchender Raumnutzungen geprägt sind (Oberrheinniederung, Vorbergzone und direkt angrenzende Bereiche). Bereits in der Fassung des Regionalplanes 1995 wurde der Schwarzwald bei diesem Thema ausgenommen.</p> <p>Zudem ist in der Begründung der Hinweis enthalten, dass nur ausnahmsweise die Festlegung von regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und VNL in jenen Teilen der Region vorgesehen ist, die ein für die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ausreichendes Windpotenzial aufweisen. VNL im Teilraum Schwarzwald sollen im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgen, die nicht Gegenstand dieses Regionalplanentwurfs sind.</p> <p>Auch wenn wir großes Verständnis dafür haben und es auch befürworten, die erneuerbaren Energien zu fördern, haben wir Bedenken bezüglich der Methodik. Wenn es sachliche/fachliche Gründe dafür gibt, ein im Sinne des Naturschutzes besonders schützenswertes Gebiet im Regionalplan entsprechend festzulegen, dann sollte dies doch für den gesamten Umgriff des Regionalplanes erfolgen. Warum werden für Teilbereiche des Planungsbereiches und für eine bestimmte Nutzungsart andere Kriterien (hier die mögliche Ausweisung für Windkraftanlagen) angesetzt als für den Rest? Wäre es nicht auch möglich, diese Bereiche im Teilbereich Schwarzwald ebenso darzustellen und die Vorranggebiete für Windenergienutzung dann darüber zu legen (überlagernde Nutzung analog den Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung oder zum Hochwasserschutz)?</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Für die Festlegung von Regionalen Grünzügen besteht im Regionsteil Schwarzwald angesichts der Reliefverhältnisse, des hohen Waldanteils sowie des im Vergleich zur Rheinniederung insgesamt geringeren Nutzungs- und Siedlungsdrucks kein regionalplanerisches Erfordernis. Auch besteht kein weitergehender regionalplanerischer Steuerungsbedarf, der eine Festlegung zusätzlicher Grünzäsuren in den Tallagen des Schwarzwaldes begründen könnte. Im Zusammenhang mit der in einem separaten Verfahren vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Schwarzwald ist hier deshalb keine zusätzliche Festlegungen von Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren vorgesehen.</p> <p>Was die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung angeht, hat die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme demgegenüber deutlich gemacht, dass sie im Falle einer Ausdehnung der Grünzugskulisse in den windhöffigen Hochlagen des Schwarzwalds hinein es für erforderlich erachten würde, die Errichtung von Windkraftanlagen durch eine entsprechende Ausnahmeregelung in den Regionalen Grünzügen raumordnerisch generell zuzulassen (siehe (ID 4927)). Eine - auch aus anderen Gründen nicht sinnvolle - überlagernde Darstellung von Regionalen Grünzügen mit Vorranggebieten für die Windkraftnutzung käme nach dieser Maßgabe kein materieller Regelungsgehalt zu.</p> <p>Auch die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme ausdrücklich dargelegt, dass ihrerseits keine Bedenken gegenüber einer teilräumlichen Anwendung der Gebietskategorie Regionale Grünzüge bestehen (siehe (ID 4928)). Im Übrigen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Äußerungen des Regierungspräsidiums Freiburg, Höhere Raumordnungsbehörde (ID 3089) sowie Ref. 55 u. 56 (ID 3123) verwiesen. Für eine zusätzliche Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren im Regionsteil Schwarzwald besteht somit keine hinreichende Begründung.</p>
1930	3.2	2610	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Der Ausschluss von Waldumwandlung in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird vom Forstamt begrüßt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
1931	3.2	2613	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Erstaufforstungen in diesen [Vorrang-]Gebieten [für Naturschutz und Landschaftspflege] zu unterbinden ist (...) kritisch. Im Zuge der zunehmenden Flächenbeanspruchung durch Infrastrukturmaß-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Für eine generelle Zulassung von Erstaufforstungen in den Vor-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nahmen wird auch der Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen steigen. Insbesondere in der Rheinschiene kann eine Erstaufforstung ein adäquates Mittel sein. Die derzeit laufenden Ersatzmaßnahmen für das 3./4. Gleis im oberrheinischen Tiefland finden alle auf diesen Vorranggebieten statt. Auch künftig müssen in diesen Gebieten Ersatzaufforstungen möglich bleiben (...).</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass der Ausschluss von Erstaufforstungen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch Ersatzmaßnahmen für Flächenverbrauch an anderer regional zusammenhängender Stelle ausschließt. Nachdem Aufforstungen aus Natur- und Artenschutzgründen durchaus auch wertvoll sein können, müssen Ersatzaufforstungen möglich bleiben.</p>	<p>ranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege besteht keine Erforderlichkeit und würde im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung der Gebiete stehen. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 82) ((ID 3260). (ID 3265)) verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege der Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich nicht entgegensteht.</p>
1932	3.2	2615	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	<p>VRG N+L 81 Offenlandkomplex nördlich Hecklingen, VRG N+L 93 Offenlandkomplex Stockfeld, VRG N+L 94 Offenlandkomplex Greut / Bahlinger Allmend, VRG N+L 95 Offenlandkomplex Flüt, VRG N+L 100 Offenlandkomplex See: Wald ist Bestandteil dieser Komplexe. Änderung der Namen in "Wald-Offenland-Komplex".</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>In den genannten geplanten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nehmen die meist randlich gelegenen Waldflächen nur untergeordnete Flächenanteile ein bzw. besitzen eher Feldgehölzcharakter. Die verwendete Bezeichnung "Offenlandkomplex" gibt den Gebietscharakter im vereinfachenden Sinne zutreffend wider.</p> <p>Die in den zweckdienlichen Unterlagen zum Regionalplanentwurf enthaltenen Gebietsbezeichnungen werden deshalb beibehalten.</p>
1933	3.2	2616	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	<p>Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 103 Nollenhölzle / Käferhölzle / Unterwald: Der Name "Nollenhölzle" ist falsch. Es handelt sich um das Nonnenhölzle. [Ansonsten bestehen zu dem Gebiet] keine weiteren Einwendungen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die in den zweckdienlichen Unterlagen zum Regionalplanentwurf enthaltene fehlerhafte Gebietsbezeichnung wird korrigiert.</p>
1934	3.2	5146	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	<p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 79 Allmendwald, Nr. 83 Wald-Offenlandkomplex Hasenbank, Nr. 85 Waldkomplex Hurst/Wolfental, Nr. 88 Oberer Gemeindewald, Nr. 89 Waldkomplex Langleid: Keine weiten Einwendungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1935	3.2	2602	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	<p>In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege darf die ordnungsgemäße Landwirtschaft, die die Anforderungen an die gute fachliche Praxis erfüllt, nicht eingeschränkt werden. Ein entsprechender Hinweis sollte in den ersten Absatz unter 3.2 eingefügt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht berührt. Darauf wird auch in der Begründung zu PS 3.2 ausdrücklich hingewiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Insofern wird dem geäußerten Anliegen durch den Offenlage-Entwurf bereits inhaltlich Rechnung getragen. Eine zusätzliche explizite Darlegung im Plansatz selbst ist weder in inhaltlicher noch rechtlicher Hinsicht geboten.
1936	3.2	2603	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Wir schlagen (...) vor, zur Aufzählung ausnahmsweise zu lässiger Vorhaben "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" hinzuzufügen.	Keine Berücksichtigung Die geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen vergleichsweise kleine Gebiete dar, die keine bauliche Prägung aufweisen. Die Errichtung raumbedeutsamer bauliche Anlagen ist - unabhängig vom konkreten Nutzungszweck - mit dem Erhalt der besonderen Funktion der Gebiete für den Arten- und Biotopschutz regelmäßig nicht vereinbar. Für raumbedeutsame landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie die Aussiedlung von Hofstellen, dürften in der Regel außergebietliche Standortalternativen bestehen. Eine Standortgebundenheit ist im Regelfall für solche Vorhaben nicht anzunehmen, da bestehende Hofstellen nicht Teil der Vorranggebietskulisse sind. Die angeregte Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in der Vorranggebietskulisse, die auch im geltenden Regionalplan nicht enthalten ist, wäre somit raumordnerisch nicht vertretbar. Eine Ergänzung des PS 3.2 in der angeregten Form ist nicht erforderlich bzw. raumordnerisch nicht vertretbar.
1937	3.2	2479	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Wir unterstützen die geplante Entwicklung des Vorranggebietes für Freizeit und Erholung zwischen Ringsheim und Rust sowie die Siedlungsentwicklungen im Raum Mahlberg und Kippenheim. Als Kompensation schlagen wir vor, den Bereich zwischen den Naturschutzgebieten "Steinbruch Ehrleshalden" (Landkreis Emmendingen) und "Elzwiesen" (Landkreis Emmendingen und Ortenaukreis) und eine Fortführung zum geschützten Wald am Rhein (Landkreis Emmendingen und Ortenaukreis) als Lebensräume besser zu vernetzen und weiter zu entwickeln. Dafür sollte der Regionalplan ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorsehen.	Keine Berücksichtigung Die Äußerungen bezüglich der Festlegung eines Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus zwischen Ringsheim und Rust sowie bezüglich der Siedlungsentwicklungen im Bereich Mahlberg und Kippenheim werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse zwischen Mahlberg-Kernort und Orschweier sowie nördlich von Kippenheim wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahmen der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (ID 4929) sowie des Regierungspräsidiums Freiburg ((ID 3093), (ID 3125)) hingewiesen. Eine raumordnerische Kompensation für die Veränderung freiraumschützender Festlegungen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans ist generell nicht erforderlich. Dessen ungeachtet ergeben sich auch nach nochmaliger Prüfung im Bereich zwischen den genannten Schutzgebieten keine Hinweise auf Gebiete, die eine aktuell mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Nach der Plankonzeption des Offenlage-Entwurfs wird der Freiraumverbund zwischen diesen Gebieten durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen bzw. einer

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Grünzäsur sichergestellt. Einer Vergrößerung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege fehlt somit eine hinreichende fachliche Begründung.
1938	3.2	2483	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Nach den Plansätzen sollen in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Waldumwandlungen und Erstaufforstungen ausgeschlossen sein. Dies ist nicht nachvollziehbar. Auch Waldflächen leisten im Verbundsystem der Biotope einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz und zur Biodiversität.	Keine Berücksichtigung Für die aus der Stellungnahme ableitbare Forderung, Erstaufforstungen in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege generell zuzulassen, besteht keine Erforderlichkeit und würde im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung der Gebiete stehen. Nicht nachvollzogen werden können die in der Stellungnahme vorgebrachten Vorbehalte gegenüber dem generellen Ausschluss von Waldumwandlungen in diesen Vorranggebieten, da hiermit ja gerade die in der Stellungnahme genannten Waldfunktionen raumordnerisch gesichert werden sollen. Auch die Forstdirektion Freiburg begrüßt den Ausschluss von Waldumwandlungen in den Vorranggebieten aus forstfachlicher Sicht ausdrücklich. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 82) ((ID 3260). (ID 3265)) verwiesen.
1939	3.2	2484	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Dagegen sind im Planentwurf bestehende Rebflächen, insbesondere in Durbach, Oberkirch und Ettenheim, als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Die betroffenen Flächen sind in den Rebaufbauplänen erfasst. Die Rebaufbaupläne werden durch das Regierungspräsidium Freiburg geführt und liegen entsprechend vor. Wir empfehlen dringend, die Rebaufbaupläne für den Ortenaukreis in das Kartenwerk der Gesamtfortschreibung des Regionalplans einzuarbeiten. Ergeben sich Überlagerungen für die Rebflächen, ist die Überplanung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zu überprüfen. Weiterhin regen wir an, die Flächen der Rebaufbaupläne in ein Vorranggebiet für Weinbau und Landwirtschaft aufzunehmen.	Berücksichtigung (teilweise) In den in der Stellungnahme angesprochenen Rebaufbauplänen werden die für den Anbau von Keltertraubensorten bis Ende 2015 zulässigen Flächen festgelegt. Ein öffentlich-rechtlicher Schutzstatus gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben ist mit diesen Pflanzrechten nicht verbunden. Unabhängig von der bis Ende 2015 befristeten Rechtswirkung der Rebaufbaupläne besteht keine inhaltliche Begründung für eine nachrichtliche Darstellung der Rebaufbaupläne in der Raumnutzungskarte des Regionalplans. Auch besteht kein regionalplanerisches Erfordernis, diese Flächen zusätzlich als Vorranggebiete für (Weinbau und) Landwirtschaft im Regionalplan festzulegen. Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als Oberste Raumordnungs- und

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Landesplanungsbehörde hat den Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft nicht grundsätzlich beanstandet (siehe (ID 4924)).</p> <p>Wie schon bei den im geltenden Regionalplan festgelegten Vorrangbereichen für wertvolle Biotop, erstreckt sich ein kleiner Flächenanteil der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auf solche weinbaulich genutzten Bereiche, die zusammen mit den umgebenden Flächen eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen.</p> <p>Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung sowie auch die Errichtung von Bewässerungssystemen, werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht.</p> <p>Um sicherzustellen, dass auch landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig zulässig bleiben, wird - bezugnehmend auf zahlreiche Einwendungen betroffener Grundstückseigentümer und Bewirtschafter - in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurumgestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebanlagen oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurumgestaltungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ist somit nicht gegeben.</p> <p>Dessen ungeachtet wird nach nochmaliger inhaltlicher Überprüfung wegen fehlender fachlicher Begründung auf die Festlegung einzelner geplanter Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in weinbaulich genutzten Bereichen verzichtet. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>des Offenlage-Entwurfs. Durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung sowie des Verzichts auf die Festlegung einzelner Vorranggebiete wird der Einwendung inhaltlich im Wesentlichen entsprochen. Gesichtspunkte, die die nachrichtliche Darstellung der Rebenaufbaupläne in der Raumnutzungskarte begründen könnten, bestehen nicht.</p>
1940	3.2	2485	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Die in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ausgewiesenen Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege mit über 7.800 ha können eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Aktivitäten in den Regionalen Grünzügen nach sich ziehen. Entgegen der Darstellung in der Begründung zu PS 3.2, wo es heißt, dass die freiraumschützenden Gebietsfestlegungen zwar unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielfestsetzungen aufweisen, untereinander aber in keinem inhaltlichen Zielkonflikt stehen, können wir zwischen landwirtschaftlichen Produktionsflächen der Vorrangflur Stufe 1 und Stufe 2 und Naturschutz und Landschaftspflegeflächen ein Zielkonfliktpotential nicht ausschließen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass es mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auf landwirtschaftlichen Flächen zu keinen Einschränkungen für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und Weinbauliche Produktion kommt. Ebenso müssen Bewirtschafter von Flächen in diesen Vorranggebieten für die Stabilisierung und Zukunftssicherung ihrer Betriebe notwendige bauliche Anlagen errichten können. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind deshalb folgende zusätzliche Textpassagen in den PS 3.2 aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "Die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung wird im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nicht eingeschränkt." - "Standortgebundene bauliche Anlagen einschließlich Geländeänderungen für die Land- und Forstwirtschaft sind zulässig." 	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf werden in der Raumnutzungskarte landwirtschaftliche Vorrangfluren der Stufe 1 auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung nachrichtlich dargestellt. Eine eigene Rechtswirkung geht von dieser rein informativen Darstellung nicht aus. Insofern ist ein Zielkonflikt mit der rechtsverbindlichen Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in formaler Hinsicht nicht gegeben. Dessen ungeachtet besteht aber auch in inhaltlicher Hinsicht keine Konfliktstellung, da durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Regionalen Grünzügen weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung, werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht. Um sicherzustellen, dass auch landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig zulässig bleiben, wird - bezugnehmend auf zahlreiche Einwendungen betreffender Grundstückseigentümer und Bewirtschafter - in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Demgegenüber besteht weder inhaltlich noch rechtlich ein Erfor-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>dernis, in den Plansatz 3.2 eine explizite Freistellungsklausel für die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung aufzunehmen, da die Regionalplanung generell keine Kompetenz besitzt, entsprechende Festlegungen zu treffen. Auf den diesbezüglich bereits in der Begründung zu PS 3.2 enthaltenen ausdrücklichen Hinweis wird verwiesen.</p> <p>Die geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen vergleichsweise kleine Gebiete dar, die keine bauliche Prägung aufweisen. Die Errichtung raumbedeutsamer bauliche Anlagen ist - unabhängig vom konkreten Nutzungszweck - mit dem Erhalt der besonderen Funktion der Gebiete für den Arten- und Biotopschutz regelmäßig nicht vereinbar. Für raumbedeutsame landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie die Aussiedlung von Hofstellen, dürften in der Regel außergebietliche Standortalternativen bestehen. Eine Standortgebundenheit ist im Regelfall für solche Vorhaben nicht anzunehmen, da bestehende Hofstellen nicht Teil der Vorranggebietskulisse sind. Die angeregte Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in der Vorranggebietskulisse, die auch im geltenden Regionalplan nicht enthalten ist, wäre somit raumordnerisch nicht vertretbar.</p> <p>Dessen ungeachtet wird nach nochmaliger inhaltlicher Überprüfung wegen fehlender fachlicher Begründung auf die Festlegung einzelner geplanter Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in Weinbaulich genutzten Bereichen verzichtet. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p> <p>Durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung sowie des Verzichts auf die Festlegung einzelner Vorranggebiete wird der Einwendung inhaltlich teilweise entsprochen. Gesichtspunkte, die eine noch weitergehende Fassung ausnahmsweise zulässiger Vorhaben und Nutzungen begründen könnten, bestehen nicht.</p>
1941	3.2	3997	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Der Entwurf des Regionalplans (Leitsatz 3.2 i.V.m. Raumnutzungskarte) weist flächenhaft Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auf Weinbauflächen aus. Insbesondere in den Gemeinden Durbach (Ölberg, Plaelrain, Steinberg, Hespengrund, Heimbach, Stürzelbach, Ergersbach), Oberachern (Bienenbuckel), Offenburg-Zunsweier, Oberkirch-Wolfhag und Oberkirch-Bottenau werden große, bis zu 240 ha umfassende Weinbauflächengebiete einbezogen.</p> <p>Im Vergleich zum Regionalplan 1995 ist das eine erhebliche Verschlechterung für die heimischen Winzer. Damals war es wichtig,</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Wie schon bei den im geltenden Regionalplan festgelegten Vorrangbereichen für wertvolle Biotop, erstreckt sich ein kleiner Flächenanteil der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auf solche Weinbaulich genutzten Bereiche, die zusammen mit den umgebenden Flächen eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen.</p> <p>Wie auch in den in den in der Stellungnahme angesprochenen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>die Weinbauflächen (Vorrangflur der Stufe 1) "zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern. Landbauwürdige Flächen dürfen nur soweit, als es überwiegend öffentliche Belange erfordern, und nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden (3.0.2.1)". Dieser Grundsatz muss auch zukünftig für die hochwertigen Weinbauflächen gelten. Die Weinbauflächen haben für die Ortenau eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Zudem prägen sie die Kulturlandschaft in der Vorbergzone und sind damit eine wichtige Grundlage für den regionalen Tourismus. Wir wollen, dass diese Weinbauflächen erhalten bleiben. Hierzu müssen die Betriebe in der Lage sein sich zukunftsorientiert, d. h. insbesondere konkurrenzfähig aufzustellen.</p> <p>Deshalb ist sicherzustellen, dass Geländeänderungen (Rebflur-Bereinigung) und bauliche Strukturmaßnahmen (z. B. Bewässerungssysteme) möglich bleiben. Die Betriebe haben aufgrund des topografisch schwierigen Geländes höhere ökonomische Belastungen für kostenintensivere Anlagen und Technisierung zu tragen. Sie sind auf die Bewirtschaftung der steilen und terrassierten Produktionsflächen angewiesen. Gleichzeitig haben die Betriebe bereits heute hohe Auflagen im Rahmen des umweltschonenden Weinbaus (z. B. Begrünungen) zu erfüllen und leisten damit schon jetzt einen aktiven Beitrag für den Natur- und Umweltschutz. Deshalb ist es aus Sicht des Ortenaukreises inakzeptabel, dass im Entwurf des Regionalplans die bestehenden Weinbauflächen (Vorrangflur der Stufe 1) durch Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege überlagert werden. Es muss gewährleistet bleiben, dass notwendige Geländeänderungen, z. B. im Rahmen der Flurbereinigung, oder die bauliche Entwicklung von Betriebsgebäuden, möglich bleiben.</p>	<p>allgemeinen Grundsätzen zur Freiraumstruktur des geltenden Regionalplans enthalten, umfasst auch der Offenlage-Entwurf in PS 3.0.2 (G) das Gebot des flächensparenden Umgangs mit Boden, insbesondere solchen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, z.B. für den Weinbau. Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft in den allgemeinen Grundsätzen noch deutlicher als raumordnerischen Belang hervorzuheben, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt. Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen." Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt. Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Damit wird der Erhalt hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen einschließlich des Weinbaus gegenüber raumbearbeitenden Maßnahmen, wie der Siedlungsflächenentwicklung bei den Allgemeinen Grundsätzen zur Regionalen Freiraumstruktur umfassend verankert.</p> <p>Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung sowie auch die Errichtung von Bewässerungssystemen, werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht.</p> <p>Um sicherzustellen, dass auch landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig zulässig bleiben, wird - bezugnehmend auf zahlreiche Einwendungen betroffener Grundstückseigentümer und Bewirtschafter - in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben er-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gänzt um: "Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen" Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt: "Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar." Die Errichtung raumbedeutsamer bauliche Anlagen wird - entsprechend der der Praxis bewährten Regelungen des geltenden Regionalplans - in den Vorranggebieten auch künftig unzulässig sein, da dies mit dem Erhalt der besonderen Funktion der Gebiete für den Arten- und Biotopschutz nicht vereinbar wäre. Bauvorhaben von Weinbaubetrieben dürften - sofern sie überhaupt raumbedeutsam sind - hiervon kaum erfasst werden, da (nach Anpassung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, s.u.) in den geplanten Vorranggebieten mit rebbaulicher Nutzung keine bestehenden Hofstellen einzogen sind und es sich meist um steile, schlecht erschließbare Bereiche handelt. Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ist somit nicht gegeben. Dessen ungeachtet wird nach nochmaliger inhaltlicher Überprüfung wegen fehlender fachlicher Begründung auf die Festlegung einzelner geplanter Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in Weinbaulich genutzten Bereichen verzichtet. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs. Durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung sowie des Verzichts auf die Festlegung einzelner Vorranggebiete wird der Einwendung inhaltlich im Wesentlichen entsprochen. Gesichtspunkte, die einen generellen Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Weinbaulich genutzten Bereichen oder eine noch weitergehende Fassung ausnahmsweise zulässiger Vorhaben und Nutzungen begründen könnten, bestehen nicht.</p>
1942	3.2	2779	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	Ob Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege eine landwirtschaftliche Nutzung zulassen, geht aus dem Entwurf zur Anhörung nicht hervor. Dementsprechend muss auch künftig die bestehende Grünlandwirtschaft erhalten werden und eine dauer-	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Weder durch die vorgesehene Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege noch durch übrige freiraum-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>hafte Bewirtschaftung/Beweidung zur Offenhaltung der Landschaft zulässig sein. Die Gemeinde Badenweiler fordert deshalb folgende Anpassungen des Regionalplans: Auf der gesamten Gemarkungsfläche muss weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung und eine dauerhafte Bewirtschaftung/Beweidung zur Offenhaltung der Landschaft möglich sein. In der Gesamtbetrachtung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein hat die Gemeinde begründete Sorge, dass Badenweiler ganz wesentlich in seinen ohnehin sehr eingegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten weiter und über die Maßen eingeschränkt wird. Dem soll wie folgt entgegengetreten werden: Es darf zu keinen Flächenbeschränkungen für eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. Beweidung der Flächen kommen. Die Freihaltung der Landwirtschaft muss dauerhaft gesichert sein. Unter Berücksichtigung der spezifischen Belange als Gemeinde, Kurort und Heilbad beantragt die Gemeinde Badenweiler die entsprechenden Änderungsvorschläge in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu übernehmen.</p>	<p>schützende Festlegungen des Regionalplans werden Regelungen zur Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen. Eine Konfliktstellung besteht insofern nicht.</p>
1943	3.2	3972	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	<p>Die Gemeinde Badenweiler fordert folgende Anpassungen des Regionalplans: Die gekennzeichneten Bereiche sind als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege herauszunehmen. Der Bereich westlich von Badenweiler muss für spätere wohnbauliche Entwicklungsflächen offen gelassen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans in der Gemeinde Badenweiler neu vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Beim geplanten Vorranggebiet Nr. 137 (Feldflur zwischen Niederweiler und Badenweiler, insgesamt ca. 74 ha, auf Badenweiler Gemarkung ca. 28 ha) handelt es sich um ein zusammenhängendes strukturreiches Grünlandgebiet mit Streuobstbeständen, Feldgehölzen und naturnahen Fließgewässern. Maßgeblich für seine hohe naturschutzfachliche Bedeutung ist neben der Lebensraumausstattung das nachgewiesene Vorkommen wertgebender Vogel- und Fledermausarten. Das Gebiet weist eine hohe Dichte besonders geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, § 30a LWaldG) auf und ist Teil der Fachkulisse des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Gemäß Offenlagenentwurf des Regionalplans ist vorgesehen, das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zusätzlich als Regionalen Grünzug festzulegen. Zwischen Niederweiler und Oberweiler wird hierdurch auch die siedlungstrennende Funktion dieser Freiraumbereiche aus raumordnerischer Sicht hervorgehoben. Im Bereich zwischen Müllheim-Niederweiler und Oberweiler tritt das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschafts-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>pflüge zusammen mit der Festlegung eines Regionalen Grünzugs an die Stelle der dort gemäß geltendem Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur.</p> <p>Die von der Gemeinde westlich von Badenweiler-Oberweiler geforderte Rücknahme des geplanten Vorranggebiets Nr. 137 um eine Breite von ca. 200 m umfasst einen ca. 7 ha großen Bereich mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, der entsprechend der Anwendung des geltenden Regionalplans derzeit Teil einer Grünzäsur ist. Durch die Rücknahme zugunsten einer Wohnbauentwicklung würde sich zudem die Freiraumbreite zwischen den Siedlungskörpern von Niederweiler und Badenweiler von ca. 500 auf ca. 300 m verringern. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung an dieser Stelle aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Der geltende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2011 (mit Zieljahr 2023) stellt für den Kernort Badenweiler mit Ortsteil Oberweiler geplante Wohnbauflächen in einer Größenordnung von rd. 4 ha dar. Nach dem Berechnungsmodell des Regionalverbandes ergibt sich während des Planungszeitraums des Regionalplans von 15 Jahren für die Gesamtgemeinde (Eigenentwickler) ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf von ca. 3 ha. Ein begründeter Bedarf für eine Siedlungsflächenentwicklung im betreffenden Bereich ist nicht gegeben. Allein am westlichen Ortsrand von Badenweiler bestehen über die flächennutzungsplanerisch dargestellten Flächenreserven hinaus große Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung (ca. 6 ha "weiße Flächen" lt. Offenlage-Entwurf des Regionalplans). Hier wurden bereits bei der bei der Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs von der Gemeindeverwaltung vorgebrachte Vorstellungen für eine weitere Siedlungsentwicklung berücksichtigt. Eine Begründung für eine darüber hinausgehende Rücknahme bestehender freiraumschützender Festlegungen des Regionalplans am westlichen Rand von Badenweiler-Oberweiler ist somit nicht gegeben.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzungen des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege und des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1944	3.2	3973	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	<p>Die Gemeinde Badenweiler fordert folgende Anpassungen des Regionalplans: Die gekennzeichneten Bereiche sind als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege herauszunehmen. Der Bereich westlich von Lipburg muss für spätere wohnbauliche Entwicklungsflächen offen gelassen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellungen des</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans in der Gemeinde Badenweiler neu vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Beim fast vollständig auf Gebiet der Gemeinde Badenweiler gele-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				betreffenden Bereichs beigefügt.]	<p>genen geplanten Vorranggebiet Nr. 138 (Lipberg / Stockmatt, insgesamt ca. 65 ha) handelt es sich um ein zusammenhängendes strukturreiches Grünlandgebiet mit Streuobstbeständen, artenreichen Mähwiesen, Hecken, Feldgehölzen und naturnahen Fließgewässern. Maßgeblich für seine hohe naturschutzfachliche Bedeutung ist das nachgewiesene Vorkommen wertgebender Vogel- und Fledermausarten. Der Bereich des geplanten Vorranggebiets ist im geltenden Regionalplan fast vollständig bereits als Regionaler Grünzug festgelegt. Dies soll beibehalten werden. Im Offenlage-Entwurf wurde allerdings am nördlichen und östlichen Ortsrand von Lipburg die Abgrenzung von Regionalem Grünzug und Vorranggebiet entsprechend der Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes bis an den bestehenden Ortsrand ausgeht.</p> <p>Die von der Gemeinde nordwestlich des Ortsteils Lipburg geforderte Rücknahme des geplanten Vorranggebiets Nr. 138 um eine Breite von ca. 250 m umfasst einen ca. 6 ha großen Bereich mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Darüber hinaus ist dieser Bereich vollständig Landschaftsschutzgebiet. Ein begründeter Bedarf für eine Siedlungsflächenentwicklung in dieser Größendimension besteht nicht. Nach dem Berechnungsmodell des Regionalverbandes ergibt sich während des Planungszeitraums des Regionalplans von 15 Jahren für den gesamten Ortsteil Lipburg-Sehringen der Eigenentwicklergemeinde (zusammen ca. 550 Einwohner) ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf von ca. 0,4 ha. Allein in Lipburg sind über die Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand hinaus am südwestlichen Ortsrand hinaus Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung (regionalplanerisch "weiße Flächen") in einer Größenordnung von rd. 1 ha vorhanden.</p> <p>Unabhängig von der Frage, ob das bis an den bestehenden Siedlungsrand heranreichende Landschaftsschutzgebiet zugunsten einer Siedlungsentwicklung aufgehoben werden kann, ergibt allerdings eine nochmalige Überprüfung, dass am nordwestlichen Ortsrand die Ausdehnung der freiraumschützende Festlegungen über die Abgrenzung des geltenden Regionalplans hinaus regionalplanerisch nicht hinreichend begründet werden kann, so dass hier eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Regionalen Grünzugs um ca. 50 m (insgesamt ca. 1 ha) auf die derzeit geltende Grünzugsgrenze planerisch vertretbar ist.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme der geplanten Abgrenzungen des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege und des Regionalen Grünzugs ist nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1945	3.2	3416	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	<p>Die Ausweisung des Vorranggebietes für Naturschutz- und Landschaftspflege (Nr. 36) wird im Ganzen abgelehnt. Das ausgewiesene Vorranggebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 240 ha, die hauptsächlich als Reb Gelände bewirtschaftet wird. Durch die Ausweisung sind wesentliche Änderungen der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen verboten. Eine Umgestaltung der vorhandenen Rebanlagen wird dadurch sehr erschwert oder ist nicht mehr möglich. Auch eine Besiedlung ist in diesem Gebiet nicht zulässig. Den Bewirtschaftern dieser Rebflächen und den in diesem Vorranggebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebsstätten können die festgelegten Verbote nicht auferlegt werden. Die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe dürfen in ihren Erweiterungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Durch die Lage dieser landwirtschaftlichen Betriebe im neu ausgewiesenen Vorranggebiet für Naturschutz u. Landschaftspflege würden Erweiterungsmaßnahmen der Bestandsnutzungen erheblich erschwert und auch künftige Planungsabsichten der Gemeinde wären ausgeschlossen.</p> <p>Den Winzerinnen und Winzern als auch den Weinbaubetrieben muss auch weiterhin eine uneingeschränkte Bewirtschaftung ihrer Rebflächen garantiert werden. Der bisherige hohe Standard an umweltschonenden Weinbau wird durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege gefährdet. Es ist damit zu rechnen, dass künftig aufgrund der entsprechenden Verbote innerhalb des geplanten Vorranggebietes große Brachflächen bei den Rebanlagen entstehen werden. Das Landschaftsbild würde sich dadurch erheblich zum Nachteil verändern.</p> <p>Auch notwendige bauliche Maßnahmen sowie Geländeveränderungen (Rebplanien) müssen künftig weiterhin uneingeschränkt wie bisher zulässig sein.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind als Anlage die Stellungnahmen der Durbacher Winzergenossenschaft (ID 525) mit Unterschriften der Bewirtschafter der Rebanlagen sowie von mehreren privaten Weingütern beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen eines ausgeprägten Strukturreichtums bzw. Lebensraummosaiks) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
1946	3.2	3421	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	<p>Auch unsere Einwendungen gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege auf der Gemarkung Durbach bleiben entsprechend unserem Schreiben vom 19.12.2013 bestehen. Es muss künftig uneingeschränkt die Möglichkeit der Veränderung der Geländeprofile bei den bestehenden Rebanlagen gegeben sein, um flexibel auf sich verändernde Bewirtschaftungsformen im Weinbau reagieren zu können.</p> <p>Durch eine Einschränkung von künftigen Geländeänderungen in den Rebanlagen kann die Wirtschaftlichkeit der Betriebe und damit auch die Lebensgrundlage der Betriebe gefährdet werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) wird verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Gemeinde Durbach (ID 3416) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Bei einer Einschränkung von Geländeänderungen besteht die große Gefahr, dass künftig die Brachflächen erheblich zunehmen werden und sich somit das Landschaftsbild sehr negativ verändern wird.	
1947	3.2	393	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hohberg 77749 Hohberg	Betreffend dem neu festgesetzten "Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege" im Gewann "Unterwald" im Norden von Hofweier ist Umsetzbarkeit der entsprechenden möglichen Trassenführung für Südzubringer zu gewährleisten.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Der Neubau des Südzubringers Offenburg im Zuge der B 33 ist ohne nähere Festlegung der Trasse als regionalplanerischer Vorschlag in der Liste der vorrangig in der Region umzusetzenden Straßenbauprojekte im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthalten (PS 4.1.2 (V)). Derzeit werden im Vorfeld eines konkreten Planungsverfahrens verschiedene Trassenvarianten untersucht. Unabhängig von der Frage, ob die Neubautrasse des Südzubringers das geplante Vorranggebiet Nr. 38 ("Landschaftskomplex Unterwald/Königswaldsee") überhaupt räumlich tangieren wird, besteht zwischen der Straßenplanung und der geplanten Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege keine generelle Konfliktstellung. Gemäß PS 3.2 (Z) des Offenlage-Entwurfs ist der Aus- und Neubau von überörtlichen Verkehrsinfrastrukturen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig, soweit die etwaige Funktion der Gebiete für den Biotopverbund gewahrt bleibt. Eine entsprechend ausgestaltete Neubauplanung wird nach dem Regionalplanentwurf künftig auch in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig sein.</p> <p>Eine generelle Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p>
1948	3.2	775	Bürgermeisteramt der Gemeinde Merdingen 79291 Merdingen	Der Gemeinderat nimmt die im Offenlageentwurf 09/2013 der Regionalplanfortschreibung zur Gemeinde Merdingen getroffenen Ausführungen zur Kenntnis. Hinsichtlich der Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz werden Erweiterungen zum Vorranggebiet 109 (Östlich des Merdinger "Schachenwaldes") (...) vorgeschlagen. Auf die Begründung durch das Büro Klink vom 19.11.2013 wird verwiesen. Hinsichtlich dieser beiden genannten Freiraumstrukturen fügen wir die "Anmerkungen zur Abgrenzung der Vorranggebiete Natur und Landschaft", erstellt von Herrn Roland Klink, Büro für Landschaftsökologie in Freiburg-Opfingen, bei. Diese fachlich begründeten Anmerkungen macht sich die Gemeinde Merdingen zu eigen und bittet um Berücksichtigung in der Gesamtfortschreibung. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine gutachterliche Äußerung des	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Nach Auswertung aller verfügbaren raumkonkreten Fachinformationen, insbesondere auch der naturschutzfachlichen Erfassungen und Bewertungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zum Neubau der B 31 West, BA II Gottenheim-Breisach (2010) ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der ca. 70 ha große Bereich zwischen Schachenwald und Neugraben als Ganzes aktuell eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Die naturschutzfachlich aktuell besonders hochwertigen Bereiche längs des Neugrabens liegen räumlich isoliert vom geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 109 (Niederungsbereich südlich Wasenweiler) und erreichen nicht die für eine Festlegung als Vorranggebiet er-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Büros für Landschaftsökologie Klink mit Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	forderliche Mindestgröße von 10 ha. Einer Vergrößerung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege östlich des Schachenwaldes fehlt somit eine hinreichende fachliche Begründung.
1949	3.2	2944	Bürgermeisteramt der Gemeinde Merdingen 79291 Merdingen	Der Gemeinderat nimmt die im Offenlageentwurf 09/2013 der Regionalplanfortschreibung zur Gemeinde Merdingen getroffenen Ausführungen zur Kenntnis. Hinsichtlich der Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz werden Erweiterungen (...) zum Vorranggebiet 119 (nördlich "Zwölferholz") vorgeschlagen. Auf die Begründung durch das Büro Klink vom 19.11.2013 wird verwiesen. Hinsichtlich dieser beiden genannten Freiraumstrukturen fügen wir die "Anmerkungen zur Abgrenzung der Vorranggebiete Natur und Landschaft", erstellt von Herrn Roland Klink, Büro für Landschaftsökologie in Freiburg-Opfingen, bei. Diese fachlich begründeten Anmerkungen macht sich die Gemeinde Merdingen zu eigen und bittet um Berücksichtigung in der Gesamtfortschreibung. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine gutachterliche Äußerung des Büros für Landschaftsökologie Klink mit Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Nach Auswertung aller verfügbaren raumkonkreten Fachinformationen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der ca. 15 ha große Bereich nördlich des Zwölferholzes aktuell eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Aufnahme in die Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege rechtfertigen würde. Diese Einschätzung wird von der Höheren Naturschutzbehörde geteilt. Der Funktion des Bereichs für den Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg), insbesondere auf den Lebensraumverbund der Wildkatze, wird durch Festlegung eines Regionalen Grünzugs bzw. östlich angrenzend einer Grünzäsur raumordnerisch Rechnung getragen. Einer Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 119 (Zwölferholz) nach Norden fehlt somit eine hinreichende fachliche Begründung.
1950	3.2	3003	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim 77975 Ringsheim	Der bisherige Regionale Grünzug im Berg soll durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege ersetzt werden. Hier sind wir, als Gemeinde Ringsheim auch gerne dem Natur- und Landschaftsschutz den entsprechenden Stellenwert einzuräumen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung zur geplanten Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 71 (Offenlandkomplex Kahlenberg) wird zur Kenntnis genommen.
1951	3.2	730	Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen 79331 Teningen	Mit Schreiben vom 28.06.2013 wurde [seitens der Geschäftsstelle des Regionalverbands der Gemeinde] mitgeteilt, dass eine ggf. erforderlich werdende Standortverlegung der Kart-Bahn auch künftig im Regionalen Grünzug ausnahmsweise zulässig ist. Dennoch wird es im Falle einer geringfügigen Vergrößerung der Anlage erforderlich, den VRG für Naturschutz und Landschaftspflege im Osten zurückzunehmen. Wir bitten dies zu berücksichtigen und ggfls. diesen Bereich zurück zunehmen oder Lösungsansätze aufzuzeigen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die bestehende Kartbahn befindet sich in einem Bereich, in dem die im geltendem Regionalplan bestehende Festlegung als Regionaler Grünzug im Offenlage-Entwurf aufrecht erhalten wird. Die nordöstlich der Kartbahn gelegenen Bereiche sollen gemäß Offenlage-Entwurf als Vorranggebiet Nr. 97 (Offenlandkomplex Moosacker) festgelegt werden. Räumlich und inhaltlich konkretisierte Angaben zum Vorhaben wurden dem Regionalverband nicht vorgelegt. Allerdings hatte die Gemeinde im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 dargelegt, dass sich die geringfügige Neuinanspruchnahme von Flächen für die Standortverlagerung der Kartbahn ausschließlich auf den östlich angrenzenden und außerhalb des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege gelegenen Bereich der ehemaligen Deponie erstrecken soll. Insofern wird davon ausgegangen, dass keine Konfliktstellung

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>besteht bzw. - sofern das Vorhaben überhaupt eine Raumbedeutung erlangt - durch eine optimierte Planung unter ausschließlicher Inanspruchnahme der östlich an die bestehende Kartbahn angrenzenden, außerhalb des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege gelegenen Flächen vermieden werden kann. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p>
1952	3.2	3045	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Umkirch 79224 Umkirch</p>	<p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Sowohl das Spitzenwäldle (...) als auch das Herrenwäldle (...) werden neu als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen, nachdem dort keine Natura-2000-Schutzgebiete ausgewiesen sind. Dies ist nicht zu akzeptieren, da es hierfür keinerlei fachlich profunde Begründung, insbesondere keine mit der Gemeinde abgestimmte Untersuchung, gibt. Wenn schon das strenge Regime der Natura-2000-Regelung nicht eingreift, gibt es auch keinen Ansatzpunkt dafür, über den Regionalplan Vorranggebiete auszuweisen. Dass der Regionalverband jetzt über die noch strengeren Regelungen von Natura 2000 hinausgeht, ist systemwidrig und nicht hinzunehmen. Im Übrigen hat der Verbandsdirektor im Gespräch mit dem Bürgermeister am 14.03.2012 zugesichert, diese beiden Gebietsausweisungen entfallen zu lassen, wenn die Gemeinde Umkirch nicht auf der Ausweisung als Gewerbestandort besteht. (...) Die Gemeinde Umkirch lehnt die Ausweisung der vorgenannten Vorranggebiete (...) ab. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 112 (Herrenwäldle, insgesamt ca. 22 ha) und Nr. 113 (Spitzwäldle, insgesamt ca. 21 ha) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung der Gebiete ist ihre Lebensraumausstattung (naturnahe Laubwälder, teilweise Feuchtwälder) sowie ihre Funktion als Trittstein für den Waldbiotopverbund gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption. Speziell für das Gebiet Herrenwäldle ist zudem das Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Vogelarten belegt. Im Einzelnen wird auf den Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans verwiesen.</p> <p>Gemäß der dem Offenlage-Entwurf zugrunde liegenden Ausweisungsmethodik werden Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regelfall außerhalb bestehender fachrechtlicher Schutzgebiete (wie z.B. Natura-2000-Gebiete) festgelegt (siehe Begründung zu PS 3.2 des Offenlage-Entwurfs). Die mit der regionalplanerischen Vorranggebietsfestlegung verbundenen Regelungen sind mit jenen fachrechtlicher Schutzgebietsfestsetzungen schon deshalb nicht vergleichbar, da sie eine andere Regelungstiefe und -reichweite aufweisen (beispielsweise wird die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht erfasst) sowie ausschließlich eine raumordnerische Vorrangfunktion begründen.</p> <p>Der von der Gemeinde gewünschte Verzicht auf die Festlegung der beiden Vorranggebiete würde Bereiche mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung betreffen und in diesen beispielsweise eine Inanspruchnahme für eine gewerbliche Entwicklung raumordnerisch ermöglichen. Eine solche Siedlungsentwicklung in die bestehenden Waldflächen wäre auch vor dem Hintergrund des Ziels der Landesplanung, nachdem Eingriffe in den Waldbestand in Verdichtungsräumen auf das unvermeidbare zu beschränken sind (PS LEP 5.3.5 (Z)) raumordnerisch kritisch. Angesichts der vorhandenen raumverträglichen Alternativen für eine gewerbliche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Eigenentwicklung im Osten und Westen Umkirchs gäbe es hierfür auch keine hinreichende Bedarfsbegründung. Entgegen der Darstellung der Gemeinde wurde von Seiten der Geschäftsstelle des Regionalverbands im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 zu keinem Zeitpunkt der Verzicht auf die Festlegung der beiden Vorranggebiete zugesagt. Zutreffend ist vielmehr, dass als Ergebnis der Gespräche auf Wunsch der Gemeinde die westliche Abgrenzung des Vorranggebiets Herrenwädele um ca. 50 bis 100 m zurückgenommen wurde, um Spielräume für eine räumlich begrenzte Erweiterung der dort ansässigen Gewerbebetriebe offenzuhalten. In diesem Zusammenhang ist auf die gebietskonkrete Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald - Untere Naturschutzbehörde - hinzuweisen, nach der bereits diese Gebietsverkleinerung aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des Waldgebiets kritisch beurteilt wird und darauf hingewiesen wird, dass Eingriff in den Waldbestand in dieser Größenordnung auch artenschutzrechtlich nur schwer zu bewältigen sein dürften (siehe (ID 2708)). Konkrete Absichten der Siedlungsentwicklung wurden von der Gemeinde im Rahmen der Stellungnahme nicht vorgebracht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die Festlegung der beiden Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p>
1953	3.2	3634	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl 79369 Wyhl am Kaiserstuhl</p>	<p>Vorranggebiete für Natur- und Landschaftspflege Die ausgewiesenen Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege sind zumindest teilweise nicht nachvollziehbar und überdimensioniert. Große Bereiche dieser Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Da hier nicht erkennbar ist, welche Ziele verfolgt werden sollen, lehnt die Gemeinde Wyhl die Ausweisung dieser Vorranggebiete ab.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist in der Gemeinde Wyhl die Festlegung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege neu vorgesehen. Die Abgrenzung beider Vorranggebiete ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Beim nordwestlich von Wyhl gelegenen ca. 42 ha großen Vorranggebiet Nr. 86 (Offenlandkomplex Bannau) handelt es sich um einen strukturreichen Feldflurbereich mit kleinräumigem Wechsel von Obstwiesen, Grünland- und Ackerflächen sowie Feldgärten. Maßgeblich für seine hohe naturschutzfachliche Bedeutung ist das nachgewiesene Vorkommen mehrerer wertgebender Vogelarten. Das südlich von Wyhl gelegene ca. 14 ha große Vorranggebiet Nr. 87 (Offenlandkomplex Leiselheimer Weg) stellt einen strukturreichen, grünlanddominierten Offenlandkomplex mit Obstgehölzen dar. Maßgeblich für seine hohe naturschutzfachliche Bedeutung ist auch hier das nachgewiesene Vorkommen wertgebender Vogelarten. Beide Gebiete heben sich durch ihren Gehölzstruktureichtum und Grünlandanteil deutlich von den umgebenden, ackerbaulich geprägten Feldflurbereichen ab.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Eine fachliche Begründung für den Verzicht auf die Vorranggebiete ist nicht gegeben. Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Auch eine Siedlungsentwicklung ist in diesen Bereichen offensichtlich nicht geplant. Eine konkrete Konfliktstellung ist somit nicht gegeben.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p>
1954	3.2	928	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Achern Rathaus Illenau 77855 Achern</p>	<p>Reduzierung des geplanten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaft nördlich des Stadtteils Sasbachried.</p> <p>Der Gemeinderat fordert eine Reduzierung des neu geplanten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaft nördlich des Stadtteils Sasbachried auf den, in der beiliegenden Planskizze abgegrenzten Grundstücksbereich zwischen den bestehenden Wassergräben. Die im Fortschreibungsentwurf vorgeschlagene Neuabgrenzung des Vorranggebietes umfasst insbesondere auch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, nördlich, bzw. nordöstlich eines prägnanten Wassergrabens. Angesichts dieser intensiven landwirtschaftlichen Nutzung fordert der Gemeinderat eine Reduzierung des neu geplanten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege, gemäß der beiliegenden Planskizze.</p> <p>[Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen insgesamt ca. 13 ha großen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 13 (Offenlandkomplex Bachmatten) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktureicher, grünlandgeprägter Offenlandkomplex mit Feucht- und Nassgrünland sowie naturnahen Feldgehölzen). Das Gebiet hebt sich durch seinen hohen Grünlandanteil, die hohe Dichte und flächenhafte Ausprägung besonders geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG) sowie seinen Gehölzstruktureichtum deutlich von den umgebenden, ackerbaulich geprägten Feldflurbereichen ab. Dies gilt auch für die überwiegend siedlungsfernen Teilflächen des Gebietes, auf die sich die Einwendung bezieht.</p> <p>Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft oder zu sonstigen Entwicklungsabsichten ist nicht ersichtlich. Eine Siedlungstätigkeit ist in diesem Bereich offensichtlich nicht beabsichtigt. Darüber hinaus ist keine fachliche Begründung für die gewünschte Verkleinerung des Gebiets gegeben. Die geforderte Gebietsverkleinerung würde zu einer nicht sinnvollen Einengung des Gebiets führen und aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Bereiche unberücksichtigt lassen. Zudem würde die geforderte Verkleinerung des Vorranggebiets um ca. ein Drittel (4,5 ha) dazu führen, dass das Vorranggebiet nicht mehr die für diese Gebietskategorie generell festgelegte Mindestflächengröße von 10 ha erreichen würde und somit als Ganzes entfallen müsste.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					begründen könnten.
1955	3.2	3407	Bürgermeisteramt der Stadt Achern Rathaus Illenau 77855 Achern	<p>Nach den uns vorliegenden Informationen haben sowohl der Ortsverein Oberachern des BLHV, als auch verschiedene betroffene Winzer, deren Rebflächen im Gewinn "Bienenbuckel" liegen, Einwendungen gegen die im Rahmen der Gesamtfortschreibung vorgesehene Darstellung dieser Fläche in der Raumnutzungskarte als "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" vorgetragen.</p> <p>Die Stadtverwaltung Achern teilt die hierzu vorgetragenen Bedenken und unterstützt insoweit die Anregung/Forderung der Winzer auf diese Darstellung zu verzichten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des im Offenlage-Entwurf im Bereich "Bienenbuckel" (Bühnenberg) vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für diese Vorranggebiete vereinbar ist (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen eines ausgeprägten Strukturereichtums bzw. Lebensraummosaiks).</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) verzichtet.</p>
1956	3.2	2837	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden ebenfalls deutlich um 151 % erweitert und ergänzt. Dies entspricht einem Flächenanteil von 9 %. Bezüglich baulicher Schwerpunkte schließt ein Vorranggebiet westlich unmittelbar an den Siedlungsbereich Niederrimsingens an. Ein weiteres befindet sich zwischen Rothaus und der Firma Kiespeter.</p> <p>Konkret wird das Heranrücken an den Kiessee Peter im Norden als kritisch gesehen und gebeten, das Vorranggebiet in diesem Bereich zurück zu nehmen.</p> <p>Nähere Angaben hierzu sind dem Fachbeitrag mit integrierter Stellungnahme der Stadt Breisach zu entnehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der einzelnen gebietskonkreten Anregungen der Stadt Breisach verwiesen.</p>
1957	3.2	2850	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Kiessee Peter Östlich der L 134.</p> <p>Die Stadt Breisach fordert, dass der nördlich an den Kiessee Peter angrenzende Bereich nicht in vollem Umfang vom Ausformungsbereich des "Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege" erfasst wird, um einen möglichen Konflikt mit dem genehmigten Kiesabbau. [Redaktioneller Hinweis: Satz im Original unvollständig]</p> <p>Zwischen künftiger Seefläche und geplantem Vorranggebiet für Naturschutz ist wegen des durch den Kiesabbau aufgerissenen Waldrandes ist ein ausreichend breiter Korridor u. a. für die Ausbildung eines natürlichen Waldmantels erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorranggebiet (landschaftsprägender Wald der Rheinebene mit Waldbiotopen) ist als Gegenpool zum Rohstoffabbau und als Nutzungsgrenze definiert. - Der Waldmantel kann auch innerhalb des Vorranggebiets entwi- 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf vorgenommene Neuabgrenzung des im geltenden Regionalplans als Vorrangbereich für wertvolle Biotope enthaltenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 119 Zwölferholz ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Sie ist das Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit dem Belangen der Rohstoffsicherung, an dem auch die Stadt Breisach beteiligt war und dessen Ergebnis von ihr mitgetragen wurde. Die geplante Südgrenze des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege entspricht der Südgrenze des geplanten Naturschutzgebiets "Zwölferholz-Haid" gemäß Entwurf der Schutzgebietsverordnung des Anhörungs- und öffentlichen Auslegungsverfahrens vom April 2014 und bildet gleichermaßen die Nordgrenze des zur Sicherung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				ckelt werden. Dennoch wünscht die Stadt Breisach eine Zurücknahme der Vorrangzone an deren Südrand um 100 m. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt]	des Abbaustandorts im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Wie die Stadt Breisach in ihrer Stellungnahme selbst zutreffend ausführt, steht die geplante Festlegung eines Vorranggebiets nicht der erwünschten Entwicklung eines Waldmantels an der künftigen endgültigen Nordgrenze des Abbaubereichs entgegen. Dessen ungeachtet ist grundsätzlich auch die nicht flurstückskonkrete Verortung der im Maßstab 1 : 50.000 getroffenen regionalplanerischen Festlegungen zu beachten. Eine Konfliktstellung besteht nicht. Es liegen keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.
1958	3.2	3667	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind derzeit ohne den Teilraum Schwarzwald (aufgrund der Rückstellung der Fortschreibung der Vorranggebiete Windkraft im Regionalplan). Eine Nachbearbeitung sollte zeitnah erfolgen und in den Prozess integriert werden, um eine Vergleichbarkeit der Teilräume zu gewährleisten.	Berücksichtigung Eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald wird mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens.
1959	3.2	1246	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	Bei der Darstellung der Flächen mit naturrechtlichem Schutz (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) im Bereich des Konversionsareals sind die Bestandsflächen einzuhalten. (...) Die im Gesamtfortschreibungsentwurf dargestellten Vorranggebiete gehen in ihrer Ausdehnung über die vorhandenen Biotopflächen (ehem. Munitionsdepot, Hugsweierer Wäldchen und Fläche südlich der Landebahn) hinaus. Es ist keinesfalls Zielsetzung der Zweckverbandsgemeinden, die vorhandenen isolierten Biotopstrukturen zu einem zusammenhängenden Verbund zu entwickeln, zumal die Flughafenflächen die Entwicklung eines durchgängigen Freiraumkorridors blockiert. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 (Offenlandkomplex westlich Landeplatz Lahr, ca. 73 ha) sowie Nr. 56 (Offenlandkomplex Langenwinkel, ca. 25 ha) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung der Gebiete ist neben ihrer Lebensraumausstattung das nachgewiesene Vorkommen wertgebender Vogel- und Heuschreckenarten. Die nicht oder nur extensiv genutzten Gebiete weisen eine hohe Dichte besonders geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, § 30a LWaldG) auf. Teile des Vorranggebiets Nr. 54 sind zudem Bestandteil der Fachkulisse des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Überwiegende Teile der Gebiete sind im geltenden Flächennutzungsplan als Flächen für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt bzw. in rechtskräftigen Bauleitplänen als Ausgleichsfläche festgesetzt. Eine fachliche Begründung für die geforderte Verkleinerung der Vorranggebiete um insgesamt ca. 20 ha besteht nicht. Sie würde zu einer nicht sinnvollen Einengung der Gebiete führen, aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Bereiche unberücksichtigt lassen und auch im Widerspruch zum Grün- und Ausgleichsflächenkonzept der Städtebaulichen Rahmenplanung für den Gewerbepark aus dem Jahr 2002 stehen, die lt. Schriftlicher Mitteilung der Stadt

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Lahr vom 25.06.2012 auch weiterhin die Grundlage für die künftige Entwicklung des Konversionsareals ist. Insbesondere würde auch der räumliche Zusammenhang des in zwei Teilflächen zerfallenden Vorranggebiets Nr. 54 verloren gehen, das an die teilweise naturschutzfachlich bedeutsamen Freiflächen des Sonderlandeplatzes angrenzt. Nach nochmaliger Erörterung des Sachverhalts mit der Verbandsgeschäftsstelle bezweifelt zwar die Stadt Lahr mit ergänzendem Schreiben vom 26.10.2015 angesichts der in diesem Bereich bestehenden bzw. geplanten Verkehrsstrassen die fachliche Begründetheit ökologischer Verbundbeziehungen zwischen den Teilgebieten. Jedoch belegen die im Auftrag des Zweckverbands IGP Lahr erstellten Umweltberichte zu aktuellen Bauleitplanungen gerade solche räumlich-funktionalen Zusammenhänge zwischen den naturschutzfachlich wertvollen Freiflächen innerhalb des Gewerbeparks untereinander sowie mit den umgebenden Freiräumen für verschiedene untersuchte Artengruppen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg verwiesen, in der die Sicherstellung eines räumlich-funktionalen Verbundes zwischen den geplanten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie den umliegenden Grünzügen gefordert wird (siehe (ID 3092), (ID 3127)). Auch ist auf den PS 3.4.5 (G) LEP zu verweisen, nachdem Konversionsflächen mit bedeutsamen oder entwicklungsfähigen ökologischen Funktionen in den Freiraumverbund einbezogen werden sollen.</p> <p>Auch bestehen keine sonstigen Gesichtspunkte, die eine Verkleinerung der Gebiete begründen könnten. Zwar weist die Stadt Lahr mit ergänzendem Schreiben vom 26.10.2015 darauf hin, dass in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 teilweise Flächen einbezogen wurden, die technischen Anlagen zur Wasserrückhaltung dienen sollen, und fordert das Offenhalten von zusätzlichen gewerblichen Entwicklungsflächen angrenzend an das geplante Güterverkehrsterminal. Tatsächlich werden aber durch die geplante Vorranggebietsfestlegung auch in jenen Bereichen, die über die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen hinausgehen, keine für eine bauliche Entwicklung flächennutzungsplanerisch gewidmeten Bereiche überlagert. Auch die Städtebauliche Rahmenplanung des Gewerbeparks sieht in diesen Bereichen ausschließlich Ausgleichs- und Grünflächen vor. Bei der von der Stadt Lahr angeführten Fläche für technische Anlagen zur Wasserrückhaltung handelt es sich um einen Bereich, der teilweise von einem bestehenden Rückhaltebecken eingenommen wird, und der im Kompensationskonzept zur seit 2008 rechtverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans "Industrie- und Gewerbepark</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Raum Lahr I" als "Ausgleichsfläche Planung" bzw. "Rückhalte- und Versickerungsfläche Bestand / Planung" bezeichnet ist und in dem zahlreiche planexterne Ausgleichsmaßnahmen zur flächenhaften ökologischen Aufwertung festgesetzt sind. Eine Konfliktstellung zwischen Maßnahmen der Wasserrückhaltung und der Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege liegt nicht vor, da PS 3.2 Abs. 2 als Ergebnis des Offenlageverfahrens so ergänzt wird, dass Maßnahmen zum Unterhalt bzw. zur Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlage sowie zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig sind (siehe Behandlung der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3207)). Auch eine Konfliktstellung zur Planung eines ca. 20 ha großen Güterverkehrsterminals zwischen Gewerbepark und BAB 5 besteht nicht, da für diesen im Offenlage-Entwurf symbolhaft festgelegten Standort für kombinierten Verkehr ca. 60 ha "weiße", nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte Flächen zwischen Gewerbepark und BAB 5 freigehalten werden. Für darüber hinausgehende Logistikknutzungen stehen auf dem angrenzenden Konversionsreal des Gewerbeparks in einem Umfang von über 100 ha bauleitplanerisch gesicherte gewerbliche Entwicklungsflächen zur Verfügung. Auf die Landesplanerische Maßgabe des LEP PS 3.4.3 (G), nach der der Bedarf an Bauflächen vorrangig auf ehemaligen oder frei werdenden militärischen Liegenschaften gedeckt werden soll, ist besonders hinzuweisen. Eine hinreichende Bedarfsbegründung für eine den Standort des Güterverkehrsterminals hinausgehende gewerbliche Entwicklung zwischen bestehendem Gewerbepark und BAB 5 liegt nicht vor. Das Regierungspräsidium Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde und Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan teilt diese Einschätzung. Wegen der auf absehbare Zeit fehlenden Genehmigungsfähigkeit einer über die Konversionsflächen hinausreichenden Neuinanspruchnahme von Freiflächen für eine gewerbliche Entwicklung ist eine konkrete Konfliktstellung durch die Vergrößerung des Regionalen Grünzugs nicht gegeben. Bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich zwischen BAB 5 und IGP Lahr wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Äußerung der Stadt Lahr (siehe (ID 4974)) verwiesen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Verkleinerung der geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Eine räumliche Konkretisierung der Entwicklungsvorstellungen für ein Güterverkehrs- und Logistikzentrum und seine Integration in</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>das Gesamtkonzept des Industrie- und Gewerbeparks, z.B. durch eine Anpassung des Flächennutzungsplans liegt seitens des Trägers der Flächennutzungsplanung noch nicht vor. Zudem besteht für das Vorhaben eventuell das Erfordernis, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Auch steht die für eine Realisierung des Güterverkehrsterminals maßgebliche Entscheidung noch aus, ob das dritte und vierte Gleis der Rheintalbahn im betreffenden Abschnitt längs der BAB 5 geführt werden. Sofern sich nach weiterer Konkretisierung der verschiedenen Vorhaben und ihrer Integration in ein langfristiges Entwicklungskonzept des Gewerbeparks ein begründetes Erfordernis zur Änderung der regionalplanerischen Festlegungen ergeben sollte, wäre hierfür zu einem späteren Zeitpunkt ggf. die Durchführung eines punktuellen Regionalplanänderungsverfahrens in Verbindung mit einer Gesamtbetrachtung des Gewerbeparks und seines Umfelds möglich.</p>
1960	3.2	808	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch</p>	<p>Gegenüber dem bisherigen Regionalplan sind in dem aktuell vorliegenden Entwurf zusätzliche Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Auf Gemarkung Oberkirch sind dies konkret vier Gebiete, von denen die Gebiete Nr. 28 (Lochhalde) wie auch Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) in Weinbaugebieten liegen. Der Weinbau hat in Oberkirch eine herausragende Bedeutung und bildet vielfach die Lebensgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe in Oberkirch. Aufgrund allgemeiner struktureller und rechtlicher Entwicklungen werden die Weinbaubetriebe in Zukunft gehalten sein, kleinere Flächen zu größeren Flächenverbänden zusammenzulegen und entweder eine gemeinsame Bewirtschaftung anzustreben oder aber eine Bewirtschaftung durch einen Großbetrieb zu realisieren. In der Folge dieser Veränderungen sind Rebflurbereinigungen mit Veränderungen der Oberflächenformen sowie Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen in den Weinbaugebieten zu erwarten. Für diese Maßnahmen bedarf es einer naturschutzrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis. In der Regel sind die Trockenmauern als Biotop nach § 32 Naturschutzgesetz erfasst und müssen erhalten bleiben oder aber werden als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen neu aufgebaut. Be- und Entwässerungsmaßnahmen werden regelmäßig mit den Geländeneuordnungen durchgeführt.</p> <p>Die Stadt Oberkirch sieht in den Planfestsetzungen Kapitel 3.2 mit dem Ausschluss von wesentlichen Veränderungen der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen sowie wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes einschließlich der Grundwasserverhältnisse existenzielle Gefahren für zahlreiche Weinbaubetriebe.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckende hohe Nutzungsintensität, Fehlen eines ausgeprägten Strukturereichtums bzw. Lebensraummosaiks) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Aus Sicht der Stadt Oberkirch ist durch die Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe "raumbedeutsame Planungen" und "erhebliche Beeinträchtigungen" zu wenig konkret geregelt, ab welchem Umfang Maßnahmen zur Veränderung der Oberflächenformen und zur Veränderung des Wasserhaushaltes ausgeschlossen sind.</p> <p>Von daher wird darum gebeten, die Ausschlussregelungen für die genannten Punkte zu streichen. Alternativ sollte auf eine Ausweisung der Vorranggebiete auf Gemarkung Oberkirch, insbesondere für die Gebiete Nr. 28 (Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet werden.</p>	
1961	3.2	2968	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	<p>Oberkirch-Wolfhag / Tiergarten-Niederlehen</p> <p>In diesem Bereich wird der bestehende regionale Grünzug geringfügig erweitert. Es schließt sich neu ein Gebiet von Naturschutz und Landschaftspflege an und grenzt an den Siedlungsrand. Die Stadt Oberkirch sieht eine existenzielle Bedrohung der dort praktizierenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die Ausschlussregelungen nach dem Plansatz 3.2, wonach wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen und wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes ausgeschlossen sind. Die Ausweisung des Gebietes soll ersatzlos zurückgenommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) wird verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Stadt Oberkirch (ID 808) verwiesen.</p>
1962	3.2	2970	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	<p>Oberkirch-Bottenau</p> <p>Neuaufnahme von Flächen zur Erweiterung des bestehenden Regionalen Grünzuges und Ausweisung von Gebieten von Naturschutz und Landschaftspflege [hier: Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 31 (Offenlandkomplex Weihermatten / Ettisfeld)].</p> <p>Die Stadt Oberkirch sieht eine existenzielle Bedrohung der dort praktizierenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die Ausschlussregelungen nach dem Plansatz 3.2, wonach wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen und wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes ausgeschlossen sind. Die Ausweisung des Gebietes soll ersatzlos zurückgenommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen insgesamt ca. 62 ha großen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 31 (Offenlandkomplex Weihermatten / Ettisfeld) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktureicher, grünlandgeprägter Offenlandkomplex mit Feucht- und Nassgrünland und Feuchtbrachen) sowie das nachgewiesene Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Tagfalter- und Heuschreckenarten des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes. Das Gebiet ist aufgrund des Vorkommens hochgradig bedrohter Vogel- und Tagfalterarten Teil der Fachkulisse des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg und hebt sich durch seinen hohen Grünlandanteil, die hohe Dichte und flächenhafte Ausprägung besonders geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG), seinen Strukturreichtum sowie die hohen Grundwasserstände deutlich von den umgebenden, ackerbaulich geprägten Feldflurbereichen der Renchniederung ab.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Für den von der Stadt konkret geforderten Verzicht auf die Festlegung dieses für den Arten- und Biotopschutz besonders bedeutsamen Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege besteht keine hinreichende Begründung. Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Die angesprochenen Regelungen in PS 3.2 zum Ausschluss wesentlicher Veränderungen der Oberflächenformen sowie wesentlicher Veränderungen des Wasserhaushalts entsprechen inhaltlich den Regelungen des geltenden Regionalplans zu Vorrangbereichen für wertvolle Biotope und sind für die raumordnerische Sicherung der wertgebenden Gebietsmerkmale erforderlich. Sie entfalten ausschließlich für raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben eine Rechtswirkung. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. zur Bodenverbesserung oder zum Erhalt von für die Bewirtschaftung ausreichender Grundwasserflurabstände werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Insofern ist eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft oder gar existenzielle Bedrohung landwirtschaftlicher Betriebe durch diese Gebietsfestlegung nicht gegeben.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet ist etwa zur Hälfte Teil der Grünzugskulisse gemäß geltendem Regionalplan. Gemäß Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, das Vorranggebiet vollständig in den Regionalen Grünzug einzubeziehen. Zusammen mit den südlich angrenzenden, ebenfalls in die Grünzugskulisse einbezogenen Bereichen dient er der Sicherung des großräumigen Freiraumverbunds zwischen Vorbergzone und Renchniederung sowie von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Konkrete Entwicklungsabsichten, die mit der Festlegung des Regionalen Grünzugs in Konflikt stehen könnten, wurden von der Stadt nicht vorgebracht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
1963	3.2	4994	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Oberkirch-Bottenau Neuaufnahme von Flächen zur (...) Ausweisung von Gebieten von Naturschutz und Landschaftspflege [hier: Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]. Die Stadt Oberkirch sieht eine existenzielle Bedrohung der dort praktizierenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die Aus-	<p>Berücksichtigung</p> <p>Auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) wird verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Stadt Oberkirch (ID 808) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				schlussregelungen nach dem Plansatz 3.2, wonach wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen und wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes ausgeschlossen sind. Die Ausweisung des Gebietes soll ersatzlos zurückgenommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	
1964	3.2	2986	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Kapitel 3.2) Auch zu den neu vorgesehenen Vorranggebieten ist eine Vorabstimmung mit der Stadt Offenburg erfolgt. Überschneidungen mit laufenden Planungen und bestehen den Nutzungen wurden berücksichtigt. Die vorgelegte tabellarische Begründung für die einzelnen Vorranggebiete ist sehr knapp gefasst. Hier ist angesichts der damit verbundenen Beschränkungen für die gemeindliche Entwicklung eine ausführlichere Begründung erforderlich. Auf Offenburger Gemarkung sind bereits durch FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete zahlreiche Gebiete für den Naturschutz reserviert, die auch im Regionalplan nachrichtlich dargestellt sind. Dieser Sachverhalt ist in die Abwägung zur die Ausweisung weiterer Vorranggebiete einzustellen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich Auswahlmethodik und planerischer Begründung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wird auf die Begründungen zum PS 3.2 des Offenlage-Entwurfs, bezüglich der hierbei abwägend berücksichtigten naturschutzfachlichen Begründungen auf die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans sowie das Fachgutachten "Für die Fauna wichtige Bereiche in der Region Südlicher Oberrhein" verwiesen, die als ergänzende Unterlagen am Offenlage- und Beteiligungsverfahren teilnahmen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich im Offenlage-Entwurf die Flächenkulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Vergleich zur Kulisse der entsprechenden Vorrangbereiche für wertvolle Biotop des geltenden Regionalplans im Gebiet der Stadt Offenburg um ca. ein Drittel von ca. 394 auf ca. 257 ha verringert hat. Von der Stadt Offenburg wurden im Verfahren im Übrigen keine gebietskonkreten Anregungen oder Bedenken gegen die Festlegung der Vorranggebiete vorgebracht.
1965	3.2	2371	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen: Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege 3.2 "Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Arten- und Biotopschutz" (im Regelfall nicht inbegriffen sind nachrichtliche Übernahmen (Naturschutzgebiete, Natura 2000, Bann-/Schonwälder) Im Fortschreibungsentwurf wird als Funktion eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege u. a. die "Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Arten- und Biotopschutz" genannt. Im Vergleich zum Regionalplan von 1995 beschränkt sich die Sicherung nicht nur auf "gefährdete oder regionsspezifische Arten" sondern bezieht sich vielmehr grundsätzlich auf die Flora	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans werden entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt, die bezüglich Begründungshintergrund, verfolgtem Steuerungsziel und grundlegendem materiellen Regelungsgehalt im Wesentlichen den Vorrangbereichen für wertvolle Biotop des geltenden Regionalplans entsprechen. Entgegen der Annahme der Stadt Rheinau kommt es durch die vor allem aus sprachlich-redaktionellen Gründen erforderliche Neufassung des Plansatzes 3.2 und seiner Begründung zu keiner Ausweitung der Reichweite oder inhaltlichen "Verschärfung" der Regelungen. Durch Anpassung an die aktuelle fachwissenschaftliche und -gesetzliche Terminologie sowie sprachliche Straffung und Präzisierung soll vielmehr eine eindeutige, nachvollziehbare und auf das Wesentliche fokussierte Plansatzfassung erreicht werden. Wie auch schon bei den Vorrangbereichen für wertvolle Biotop des geltenden Regionalplans umfassen die künftigen Vorrangge-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>und Fauna. Dies stellt eine erhebliche Verschärfung gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan dar. Insbesondere dem Artenschutz kommt Kraft Gesetz bereits ein hoher Stellenwert in der Schutzbedürftigkeit zu, der ungeachtet der Darstellungen im Regionalplan zu beachten ist. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, inwieweit die Pauschalisierung auf den grundsätzlichen Arten- und Biotopschutz in der Regionalplanfortschreibung geboten ist. Eine Beschränkung auf regionsspezifische und gefährdete Arten, wie es im rechtskräftigen Regionalplan der Fall ist, erscheint jedoch plausibel, wengleich auch hier der Artenschutz Kraft Gesetz grundsätzlich und ungeachtet der regionalplanerischen Zielsetzungen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Dadurch, dass die Flächen der nachrichtlichen Übernahmen regelmäßig nicht zusätzlich als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt werden, werden die Städte und Gemeinden vor zusätzliche Hürden in ihrer Entwicklungstätigkeit gestellt, die voraussichtlich nur schwer bzw. nur mit hohem Verfahrens- und Abstimmungsaufwand zu bewältigen sind. Es wird daher angeregt, die Beschränkung beispielsweise auf "Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für regionsspezifische Arten und Pflanzen" zu ändern. Eine Beschränkung auf "gefährdete Arten" ist nicht erforderlich, da diese bereits durch andere Fachgesetze und den sogenannten Roten Listen Berücksichtigung finden.</p>	<p>biete für Naturschutz und Landschaftspflege Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufgrund ihrer Lebensraumbedeutung für naturschutzfachlich wertgebende Tier- und Pflanzenarten oder des Vorkommens naturschutzfachlich wertgebender Lebensraumtypen. Dabei müssen die Vorranggebiete eine mindestens regionale naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen, die auf einer fünfstufigen Bewertungsskala den Wertstufen 4 und 5 (hohe bzw. sehr hohe Bedeutung) entspricht und durch die Naturschutzverwaltung fachlich bestätigt wird. Bei der naturschutzfachlichen Gebietsbewertung gehen neben dem jeweiligen Gefährdungsgrad als zentralem Kriterium auch ergänzende Kriterien wie die biogeographische Verantwortlichkeit Deutschlands bzw. Baden-Württembergs für Arten bzw. die Regenerierbarkeit von Lebensraumtypen ein (für eine umfassende Darstellung siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan). Dieses methodische Vorgehen führt im Ergebnis dazu, dass die Vorranggebietskulisse des Offenlage-Entwurfs vor allem solche Bereiche umfasst, in denen Vorkommen hochgradig gefährdeter Arten oder Lebensraumtypen belegt sind.</p> <p>Eine "Pauschalisierung auf den grundsätzlichen Arten- und Biotopschutz", die gegenüber dem geltenden Regionalplan zu einer Ausweitung des Begründungszusammenhangs oder Regelungsbereichs der Vorranggebietsfestlegung führt, besteht nicht. Vielmehr führt die textliche Neufassung und Straffung des Plansatzes 3.2, die transparente Darlegung der Auswahlmethodik sowie die umfassende Darstellung der Fachgrundlagen in der als separates Dokument veröffentlichten Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans zu einer anwendungsfreundlichen, nachvollziehbar hergeleiteten und dem aktuellen fachlichen Kenntnisstand entsprechenden Vorranggebietskulisse, ohne dass sich dadurch wesentliche Änderungen des materiellen Regelungsgehalts ergeben würden.</p> <p>Die von der Stadt angeregte textliche Änderung des Plansatzes 3.2 (Ersatz von "Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz" durch "Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für regionsspezifische Arten und Pflanzen") würde wegen der damit nicht klar verbundenen Fokussierung auf mindestens regionalbedeutsame Artenvorkommen in der Tendenz zu einer fachlich nicht begründbaren Ausweitung des Begründungshintergrunds führen. Darüber hinaus blieben mit dieser Formulierung Vorkommen wertgebender Lebensraumtypen sowie die Gebietsfunktion für den Biotopverbund unberücksichtigt. Aus diesem Grund wäre eine entsprechende Änderung des Plansatzes inhaltlich nicht sachgerecht und würde mit der dem Regionalplan-Entwurf zugrundeliegenden und mit der Naturschutzverwaltung abgestimmten Auswahlmethodik nicht vereinbar sein.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Vorkommen gefährdeter Arten oder gefährdete Lebensraumtypen nicht unmittelbar bzw. generell einem fachrechtlichen Schutz unterliegen. Auch die Regelungen des besonderen Artenschutzrechts schließen nur einen Teil der naturschutzfachlich wertgebenden Arten ein und umfassen keinen gebietsbezogenen Lebensraumschutz. Im Übrigen kann die in der Stellungnahme getroffene Aussage inhaltlich nicht nachvollzogen werden, dass durch den Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bereichen, die bereits einem fachrechtlichen Schutz unterliegen zusätzliche Hürden für die gemeindliche Entwicklung geschaffen würden. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung des Plansatzes 3.2, seiner Begründung oder der Auswahlmethodik für die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Auf Gebiet der Stadt Rheinau führt der Offenlage-Entwurf zu einer Verringerung der Fläche der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber den Vorrangbereichen für wertvolle Biotop des geltenden Regionalplans von 719 ha auf 363 ha.</p>
1966	3.2	2372	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen: Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege 3.2 "Besiedlung und Vorhaben, die wertgebende Arten, den Lebensraum und die Funktion des Biotopverbunds beeinträchtigen" Im Fortschreibungsentwurf werden bauliche Entwicklungen genannt, die in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausgeschlossen sind. Hierbei wurde festgestellt, dass diejenigen Vorhaben ausgeschlossen sind, die "wertgebenden Arten, den Lebensraum und die Funktion des Biotopverbunds beeinträchtigen". Im Gegensatz zum Regionalplan von 1995, in dem die Beeinträchtigungen Irreversibel - also unwiderruflich und endgültig - sein mussten, um zu einem Ausschluss zu führen, wird im Fortschreibungsentwurf grundsätzlich jegliche bauliche Entwicklung ausgeschlossen, die zu Beeinträchtigungen führen, ohne die Möglichkeiten des Wiederherstellens oder des gleichwertigen oder gleichartigen Ausgleichs der Beeinträchtigung zu betrachten. Hierin wird eine weitreichende Veränderung gesehen, die nahezu keine Ausnahmen zulässt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die mit keiner konkreten Anregung verbundenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Annahme der Stadt Rheinau kommt es durch den Offenlage-Entwurf bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege bezüglich baulicher Vorhaben zu keiner Verschärfung des materiellen Regelungsgehalts gegenüber den Vorrangbereichen für wertvolle Biotop des geltenden Regionalplans. Die Neufassung des Plansatzes 3.2 und seiner Begründung erfolgt überwiegend aus sprachlich-redaktionellen Gründen. Im Plansatz 3.2 des Offenlage-Entwurfs wird die im bisher geltenden Plansatz 3.2.1 verwendete Formulierung "irreversible Beeinträchtigung" durch "erhebliche Beeinträchtigung" ersetzt, um auch sprachlich zu verdeutlichen, dass von dieser Regelung nur solche Vorhaben erfasst werden, deren negative Wirkungen auf die wertgebenden Gebietsmerkmale ein gewisses Gewicht aufweisen. Dem Wortsinn nach können auch nicht erhebliche Wirkungen irreversibel sein, diese sind aber - wie in der Anwendung des geltenden Plansatzes auch bislang praktiziert - für die raumordnerische Beurteilung nicht von Belang. Dessen ungeachtet findet auch nach der noch geltenden Fassung des Regionalplans in den Vorrangbereichen für wertvolle Biotop eine Besiedlung generell nicht statt, und zwar unabhängig von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>damit einhergehenden Wirkungen im Einzelfall. Mit dem Begriff der "Besiedlung" werden auch bislang schon neben Bauleitplanung auch raumbedeutsame Einzelvorhaben im Sinne von § 29 BauGB erfasst (siehe Begründung zum PS 3.2.1 in Verbindung mit 3.1.1 des Regionalplans 1995). Eine Regelung, die die ausnahmsweise Zulässigkeit von Besiedlung an eine naturschutzfachliche Kompensierbarkeit knüpft, wäre inhaltlich nicht sachgerecht und mit dem letztabgewogenen Zielcharakter einer Vorranggebietsfestlegung nicht zu vereinbaren. Sie würde auch in Konflikt mit der landesplanerischen Zielvorgabe stehen, nach der in den Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege naturbezogene Nutzungen und die Erfüllung ökologischer Funktionen Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen haben (LEP PS 5.1.3 (Z)).</p> <p>Ergänzender Hinweis: Auf Gebiet der Stadt Rheinau führt der Offenlage-Entwurf zu einer Verringerung der Fläche der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber den Vorrangbereichen für wertvolle Biotop des geltenden Regionalplans von 719 ha auf 363 ha.</p>
1967	3.2	2373	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen:</p> <p>Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege 3.2 "Infrastrukturmaßnahmen , wenn Vorkehrungen getroffen werden" Im Fortschreibungsentwurf sind "Infrastrukturmaßnahmen nur dann ausnahmsweise zugelassen, wenn Vorkehrungen getroffen werden, die den Biotopverbund sicherstellen". Im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan von 1995 sind hingegen Straßenneubaumaßnahmen ausnahmsweise zulässig, sofern sie in den dafür ausgewiesenen Bereichen liegen. Auch hier werden zusätzliche Hürden auf regionalplanerischer Ebene aufgestellt, die bereits auf Ebene vorhandener Fachgesetze vorhanden sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die mit keiner konkreten Anregung verbundenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entgegen der Annahme der Stadt Rheinau kommt es durch den Offenlage-Entwurf bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege bezüglich Verkehrsinfrastrukturen zu keiner Verschärfung des materiellen Regelungsgehalts gegenüber den Vorrangbereichen für wertvolle Biotop des geltenden Regionalplans. Die in der Stellungnahme zutreffend wiedergegebene Regelung des PS 3.2.1 des geltenden Regionalplans, nach der der Ausbau von Straßen innerhalb der Vorrangbereiche für wertvolle Biotop auf die im Regionalplan ausgewiesenen Fälle beschränkt ist, besteht faktisch nicht, da die Festlegungen zum Straßennetz von der Genehmigung des Plans durch das Wirtschaftsministerium 1995 explizit ausgenommen wurden. Nach geltendem Regionalplan sind somit alle raumbedeutsamen Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Verkehrsinfrastrukturen in den Vorrangbereichen raumordnerisch ausgeschlossen. Die nach der Vorberatung in den Verbandsgremien in den Offenlage-Entwurf aufgenommene Ausnahmeregelung für Maßnahmen der überörtlichen Verkehrsinfrastruktur, die mit dem Biotopverbund vereinbar sind, stellt insofern vielmehr eine Minderung der Regelungsintensität innerhalb der Vorranggebiete dar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Auf Gebiet der Stadt Rheinau führt der Offenlage-Entwurf zu einer</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Verringerung der Fläche der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber den Vorrangbereichen für wertvolle Biotop des geltenden Regionalplans von 719 ha auf 363 ha.
1968	3.2	2404	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Linx Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Hier soll der Bereich zum Linxer See hin sowie ein westlicher Bereich der Fa. Weber Hausbau GmbH, entsprechend dem Grünzug, zurückgenommen werden. (...)</p> <p>Aus den [folgenden] Gründen der langfristigen Umsetzungssicherung von zukünftigen Vorhaben um den Linxer See, sind die entsprechenden Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege aus dem Regionalplan herauszunehmen:</p> <p>Für den Linxer See sind Planungen und Ideen für die Zukunft zu ermöglichen. Zwar wird die tatsächliche Umsetzung der Ideen vermutlich noch dauern, die raumordnerischen Rahmenbedingungen sind jedoch frühzeitig zu klären, um in Zukunft zeit- und ressourcenintensive Verfahren auf Ebene der Raumordnung zu vermeiden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, südwestlich von Rhein- au-Linx das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 18 (Wald-Offenlandkomplex Kollmersrott/Äschwald) neu fest- zulegen. Die Abgrenzung dieses insgesamt ca. 138 ha großen und weitaus überwiegend von Waldflächen eingenommenen Vorrang- gebiets ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe na- turschutzfachliche Bedeutung des überwiegend naturnahen Äsch- walds und seiner Randbereiche ist neben dem nachgewiesenen Vorkommen wertgebender Fledermausarten seine Kerngebiets- funktion für den Waldbiotopverbund. Die in das Vorranggebiet einbezogenen südwestlichen und östlichen Uferbereiche des Linxer Sees weisen auch aufgrund der hohen Dichte von nach § 33 NatSchG geschützten Biotopflächen (Feldgehölze, Riede, Röh- richte) eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung auf. Sie bilden mit dem südlich angrenzenden Äschwald einen zusammen- hängenden Lebensraumkomplex. Im Norden grenzt das Vorrang- gebiet unmittelbar an die Seefläche des Linxer Sees an, die Teil des FFH-Gebiets "Westliches Hanauer Land" ist.</p> <p>Die von der Stadt nicht mit konkreten Entwicklungsvorstellungen begründete Forderung nach Rücknahme des geplanten Vorrang- gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im Randbereich des durch einen inzwischen eingestellten Kiesabbau entstandenen Linxer Sees betrifft einen ca. 6 ha großen Bereich mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p>Eine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets in diesem Bereich liegt nicht vor. Mit Schreiben vom 12.05.2014 hat die Stadt Rheinau der Geschäftsstelle des Regionalverbands eine Folienpräsentation des Entwurfsstandes des "Wasserflächen-Konzepts" übersandt, das eine Ideensamm- lung für langfristige Nutzungsmöglichkeiten der Abbaugewässer auf Gebiet der Stadt Rheinau umfasst. Nach dieser vorliegenden Ent- wurfsfassung des Konzepts sind im südwestlichen Uferbereich des Linxer Sees, der der Naherholung dienen soll, keine baulichen Einrichtungen vorgesehen. Im östlichen Uferbereich ist demge- genüber ein Erschließungs- und Parkplatzbereich in Zusammen- hang mit der auf der Seefläche geplanten Errichtung von "Schwimmenden Ferienhäusern" vorgesehen. Der vorliegende Entwurfsstand des "Wasserflächenkonzepts" ist allerdings bislang</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>weder auf eine Realisierbarkeit in raumordnerischer, bauplanungsrechtlicher noch fachrechtlicher Hinsicht (z.B. Belange des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes) geprüft worden. So bestehen erhebliche Zweifel, ob innerhalb des FFH-Gebiets die Anlage von baulichen Freizeit- und Erholungseinrichtungen wie schwimmenden Ferienhäusern sowie in den naturschutzrechtlich geschützten Seeuferbereichen die Anlage von damit in Verbindung stehenden Erschließungs- und Parkplatzflächen überhaupt fachrechtlich genehmigungsfähig wäre.</p> <p>Auch westlich angrenzend an das Betriebsareal der Fa. Weber ist eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der von der Stadt Rheinau in Bezug auf den Regionalen Grünzug in diesem Bereich vorgebrachten Anregungen verwiesen (siehe (ID 2402)). Im Übrigen wird auf die Behandlung der Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg Ref. 55 u. 56 (ID 5159) zur Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich des Linxer Sees verwiesen. Dieser Einwendung Rechnung tragend wird die Regionale Grünzugskulisse im Bereich des Linxer Sees gegenüber dem Offenlage-Entwurf vergrößert, dabei aber gleichzeitig Spielräume für eine Realisierung des Wasserflächenkonzepts der Stadt Rheinau raumordnerisch offen gehalten. Bei dieser ausgewogenen Planungslösung kann die geplante Abgrenzung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege praktisch unverändert beibehalten werden.</p> <p>Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs wie auch des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1969	3.2	2408	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Memprechtshofen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Ein kleiner Teil des Vorranggebiets für Naturschutz- und Landschaftspflege südwestlich von Memprechtshofen müsste im Zuge der Rücknahme des Grünzugs an dieser Stelle ebenfalls zurückgenommen werden, um den bestehenden Aussiedlerhof für die Zukunftsentwicklung nicht einzuschränken. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, zwischen Freistett und Memprechtshofen das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 2 (Waldkomplex Ebhurst / Kuttenau) neu festzulegen. Die Abgrenzung dieses insgesamt ca. 277 ha großen Vorranggebiets ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des überwiegend naturnahen Waldgebiets Kuttenau ist neben dem nachgewiesenen Vorkommen wertgebender Fledermausarten seine Trittsteinfunktion für den Waldbiotopverbund. Der bereits im geltenden Regionalplan fast vollständig als Regionaler Grünzug festgelegte Bereich des Vorranggebiets wird gemäß Offenlage-Entwurf vollständig in die Grünzugskulisse einbezogen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Die von der Stadt geforderte Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) zur Ermöglichung einer baulichen Entwicklung des Aussiedlerhofs betrifft einen ca. 1,5 ha großen Waldbereich mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Ungeachtet der Frage, ob eine Waldumwandlung für diesen Zweck überhaupt fachrechtlich genehmigungsfähig wäre, besteht keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Vorranggebiets, da für eine bauliche Entwicklung der benachbart zum Wald liegenden Hofstelle in nördlicher, östlicher und südöstlicher Richtung raumverträgliche Alternativen außerhalb des Waldgebiets bestehen. In diesem Bereich wird - der Anregung der Stadt Rheinau folgend - auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs verzichtet (siehe (ID 2406)). Gegebenenfalls wäre zudem eine Entwicklung der Hofstelle nach Süden, in den Regionalen Grünzug hinein möglich, da standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein werden (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)).</p> <p>Eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege wie auch des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1970	3.2	2409	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau</p>	<p>Memprechtshofen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Die Ausweisung des Friedwaldes als "Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege" darf die Nutzung des Friedwaldes nicht erschweren. (...) [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, zwischen Freistett und Memprechtshofen das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 2 (Waldkomplex Ebhurst / Kuttenau) neu festzulegen. Die Abgrenzung dieses insgesamt ca. 277 ha großen Vorranggebiets ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des überwiegend naturnahen Waldgebiets Kuttenau ist neben dem nachgewiesenen Vorkommen wertgebender Fledermausarten seine Trittsteinfunktion für den Waldbiotopverbund. Im Bereich des Waldgebiets Kuttenau schließt das geplante Vorranggebiet auf ca. 18 ha einen Bereich ein, der im geltenden Flächennutzungsplan als Waldfläche mit der Nutzung "Friedwald" dargestellt ist und bereits entsprechend genutzt wird. Der hier im geltenden Regionalplan festgelegte Regionale Grünzug wird gemäß Offenlage-Entwurf neben der Vorranggebietsfestlegung beibehalten.</p> <p>Entsprechend den textlichen Darlegungen im Flächennutzungsplan bleibt die Waldeigenschaft des Bereichs auch bei seiner Nutzung als Friedwald unangetastet. Es erfolgt eine Beschränkung auf Urnenbestattungen. Die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen ist nicht zu erwarten. Unter der Annahme, dass der naturnahe Waldcharakter gewahrt bleibt, steht flächennutzungsplanerisch</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					vorgesehene bzw. bestehende Nutzung in keinem Konflikt mit der geplanten Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem Bereich.
1971	3.2	2438	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Ergänzend möchte die Stadt Staufen anmerken, dass wir das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Schlossberg) grundsätzlich begrüßen. Die landwirtschaftliche Nutzung darf dadurch jedoch nicht eingeschränkt werden, d. h. eine Entwicklung der Betriebe muss möglich bleiben. Der Eintrag im Plan sollte auf den Nordhang begrenzt und nicht ausgeweitet werden.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Durch die geplante Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 132 (Schlossberg Staufen) werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ist nicht gegeben.</p> <p>Die Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets berücksichtigt die von der Stadt Staufen im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 vorgebrachte Anregung zur Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeit eine landwirtschaftlichen Betriebs. Gesichtspunkte, die für eine Vergrößerung des Vorranggebietes sprechen könnten, wurden im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens nicht vorgebracht.</p>
1972	3.2	3602	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Gemeinde Badenweiler: Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Durch die flächenhaften neuen Ausweisungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird die Gemeinde Badenweiler unverhältnismäßig eingeschränkt. Zum einen ist dies natürlich der vorhandenen hochwertigen Landschaft geschuldet, in der das Heilbad eingebettet ist. Zum anderen muss aber gerade ein Kurort von der Qualität Badenweilers auch die Möglichkeit haben, eine gesunde und angemessene touristische Infrastruktur bereitzustellen. Es geht nicht um intensive bauliche Nutzungen im Außenbereich, sondern um die Möglichkeit von freiraumbezogenen Anlagen mit untergeordneter baulicher Prägung wie im Antrag der Gemeinde Badenweiler angeführt. Eine Umwandlung der Fläche östlich von Badenweiler bis nach Schweighof in einen Grünzug würde diesem Erfordernis genügen und die notwendige Freiraumsicherung nicht beeinträchtigen.</p> <p>Eine Sicherung der Heilbadfunktion durch entsprechende Ausweisungen, die nicht jegliche Nutzung ausschließen, entspricht auch den Vorgaben der Ziffer 2.4.3 des Regionalplanes, nach dem Heilbäder, Kurorte und Erholungsorte in ihrer Bedeutung gestärkt und der Ausbau ihrer spezifischen Infrastruktur gefördert werden soll.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans in der Gemeinde Badenweiler neu vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Der geforderte Verzicht auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 139 sowie Beschränkung auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs würde in diesem für den Arten- und Biotopschutz regional bedeutsamen sowie landschaftlich besonders empfindlichen Bereich zu einer - auch gegenüber dem geltenden Regionalplan - deutlich verminderten Intensität des regionalplanerischen Freiraumschutzes führen, insbesondere was die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport auf ganzer Fläche anbelangt. Aus raumordnerischer Sicht wäre auch kritisch, dass die Möglichkeiten den im gesamten Bereich zwischen Neuenburg - Müllheim - Badenweiler erkennbaren Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung regionalplanerisch entgegenzuwirken deutlich verringert würden.</p> <p>Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets. Die geplante Abgrenzung des Vorranggebiets beschränkt sich ausschließlich auf die naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Kernflächen des Freiraumbereichs zwischen den Ortsteilen. Ein-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>zelne Bereiche an den Siedlungsrändern sollen nicht in das Vorranggebiet einbezogen, sondern ausschließlich als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Hierdurch werden gegenüber den Festlegungen des geltenden Regionalplans in bestimmten Grenzen Möglichkeiten eröffnet, freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport im Einzelfall ausnahmsweise zuzulassen.</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf in der Gemeinde Badenweiler vorgesehenen freiraumschützenden Festlegungen sichern die besondere Erholungseignung und touristische Bedeutung dieses landschaftlich wie naturschutzfachlich besonders wertvollen und empfindlichen Teils des Markgräfler Hügellandes. Die gegenüber dem geltenden Regionalplan im Offenlage-Entwurf differenzierteren freiraumschützenden Festlegungen tragen dabei vielmehr einer weiteren raumverträglichen touristischen Entwicklung des Kurorts Badenweiler auch über die im geltenden Flächennutzungsplan mit Zieljahr 2023 enthaltenen Darstellungen hinaus ausreichend Rechnung. Ein Widerspruch zu den geplanten textlichen Festlegungen für Freizeit und Tourismus (PS 2.4.3 (G)) des Offenlage-Entwurfs besteht deshalb nicht. Im Übrigen wird auf die Behandlung der auf diesen Bereich bezogenen Anregung der Gemeinde Badenweiler (ID 2774) sowie der weiteren Anregungen der Gemeinde Badenweiler bezüglich der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (ID 2775), (ID 3972), (ID 3973) verwiesen.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzungen des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1973	3.2	3974	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Gemeinde Badenweiler: Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Die wohnbaulichen Entwicklungen von Badenweiler mit seinen Ortsteilen sind ausgeschöpft. Weitere Flächenpotenziale sind nicht vorhanden. Der Kurortcharakter gebietet auch großflächige Freihaltezonen innerhalb des Ortes, wie in Badenweiler vorhanden. In der Gesamtbetrachtung des Gemarkungsbereiches ist es deshalb begründet, dass die von Badenweiler ergänzend beantragten Reduzierungen westlich von Badenweiler und nordwestlich des Ortsteils Lipburg als Entwicklungsflächen offengehalten werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans in der Gemeinde Badenweiler neu vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Gemäß Offenlagenentwurf des Regionalplans ist vorgesehen, alle genannten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zusätzlich als Regionale Grünzüge festzulegen. Zwischen Niederweiler, Oberweiler und Schweighof wird hierdurch auch die siedlungstrennende Funktion dieser Freiraumbereiche aus raumordnerischer Sicht hervorgehoben.</p> <p>Im Bereich zwischen Müllheim-Niederweiler und Oberweiler sowie zwischen Oberweiler und Schweighof treten die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Regionalen Grünzüge an die Stelle der dort gemäß geltendem Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsuren. Im Bereich des Ortsteils Lipburg ist das</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>geplante Vorranggebiet auch im geltenden Regionalplan fast vollständig bereits als Regionaler Grünzug festgelegt. Große Teile der Gemeinde Badenweiler umfassen einen landschaftlich wie naturschutzfachlich besonders wertvollen und empfindlichen Teil des Markgräfler Hügellandes, dessen Freiraumfunktionen aus raumordnerischer Sicht auch künftig besonders zu sichern sind. Gleichzeitig trägt der Offenlage-Entwurf aber einer raumverträglichen und bedarfsgerechten weiteren Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde Badenweiler Rechnung. Sowohl im Kernort wie in den Ortsteilen lassen die im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Abgrenzungen der freiraumschützenden Festlegungen über die im geltenden Flächennutzungsplan mit Zieljahr 2023 dargestellten geplanten Wohnbauflächen hinaus ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte mittelfristige Wohnbauflächenentwicklung. Gleichwohl ist es planerisch vertretbar, die geplante Grenze des Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Regionalen Grünzugs am nordwestlichen Ortsrand von Lipburg um ca. 1 ha zurückzunehmen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregungen der Gemeinde Badenweiler (ID 2775), (ID 3972) und (ID 3973) verwiesen.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme der geplanten Abgrenzungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Regionalen Grünzüge ist nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1974	3.2	1511	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch - Renchen - Lautenbach 77704 Oberkirch</p>	<p>Gegenüber dem bisherigen Regionalplan sind in dem aktuell vorliegenden Entwurf zusätzliche Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Auf Gemarkung Oberkirch sind dies konkret vier Gebiete, von denen die Gebiete Nr. 28 (Lochhalde) wie auch Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) in Weinbaugebieten liegen. Der Weinbau hat in Oberkirch eine herausragende Bedeutung und bildet vielfach die Lebensgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe in Oberkirch. Aufgrund allgemeiner struktureller und rechtlicher Entwicklungen werden die Weinbaubetriebe in Zukunft gehalten sein, kleinere Flächen zu größeren Flächenverbänden zusammenzulegen und entweder eine gemeinsame Bewirtschaftung anzustreben oder aber eine Bewirtschaftung durch einen Großbetrieb zu realisieren. In der Folge dieser Veränderungen sind Rebflurbereinigungen mit Veränderungen der Oberflächenformen sowie Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen in den Weinbaugebieten zu erwarten. Für diese Maßnahmen bedarf es einer naturschutzrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis. In der Regel sind die Trockenmauern als Biotope nach § 32 Naturschutzgesetz erfasst und</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen eines ausgeprägten Struktureichtums bzw. Lebensraummosaiks) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>müssen erhalten bleiben oder aber werden als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen neu aufgebaut. Be- und Entwässerungsmaßnahmen werden regelmäßig mit den Geländeneuordnungen durchgeführt.</p> <p>Die Stadt Oberkirch sieht in den Planfestsetzungen Kapitel 3.2 mit dem Ausschluss von wesentlichen Veränderungen der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen sowie wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes einschließlich der Grundwasserverhältnisse existenzielle Gefahren für zahlreiche Weinbaubetriebe.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Oberkirch ist durch die Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe "raumbedeutsame Planungen" und "erhebliche Beeinträchtigungen" zu wenig konkret geregelt, ab welchem Umfang Maßnahmen zur Veränderung der Oberflächenformen und zur Veränderung des Wasserhaushaltes ausgeschlossen sind.</p> <p>Von daher wird darum gebeten, die Ausschlussregelungen für die genannten Punkte zu streichen. Alternativ sollte auf eine Ausweisung der Vorranggebiete auf Gemarkung Oberkirch, insbesondere für die Gebiete Nr. 28 (Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet werden.</p>	
1975	3.2	3612	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch - Renchen - Lautenbach 77704 Oberkirch</p>	<p>Oberkirch-Bottenau Neuaufnahme von Flächen zur Erweiterung des bestehenden Regionalen Grünzuges und Ausweisung von Gebieten von Naturschutz und Landschaftspflege [hier: Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 31 (Offenlandkomplex Weihermatten / Ettisfeld)].</p> <p>Die Stadt Oberkirch sieht eine existenzielle Bedrohung der dort praktizierenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die Ausschlussregelungen nach dem Plansatz 3.2, wonach wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen und wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes ausgeschlossen sind. Die Ausweisung des Gebietes soll ersatzlos zurückgenommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen insgesamt ca. 62 ha großen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 31 (Offenlandkomplex Weihermatten / Ettisfeld) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktureicher, grünlandgeprägter Offenlandkomplex mit Feucht- und Nassgrünland und Feuchtbrachen) sowie das nachgewiesene Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Tagfalter- und Heuschreckenarten des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes. Das Gebiet ist aufgrund des Vorkommens hochgradig bedrohter Vogel- und Tagfalterarten Teil der Fachkulisse des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg und hebt sich durch seinen hohen Grünlandanteil, die hohe Dichte und flächenhafte Ausprägung besonders geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG), seinen Strukturreichtum sowie die hohen Grundwasserstände deutlich von den umgebenden, ackerbaulich geprägten Feldflurbereichen der Renchniederung ab. Für den von der Stadt konkret geforderten Verzicht auf die Festlegung dieses für den Arten- und Biotopschutz besonders bedeutsamen Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Land-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>schaftspflege besteht keine hinreichende Begründung. Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Die angesprochenen Regelungen in PS 3.2 zum Ausschluss wesentlicher Veränderungen der Oberflächenformen sowie wesentlicher Veränderungen des Wasserhaushalts entsprechen inhaltlich den Regelungen des geltenden Regionalplans zu Vorrangbereichen für wertvolle Biotope und sind für die raumordnerische Sicherung der wertgebenden Gebietsmerkmale erforderlich. Sie entfalten ausschließlich für raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben eine Rechtswirkung. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. zur Bodenverbesserung oder zum Erhalt von für die Bewirtschaftung ausreichender Grundwasserflurabstände werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Insofern ist eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft oder gar existenzielle Bedrohung landwirtschaftlicher Betriebe durch diese Gebietsfestlegung nicht gegeben.</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf wird der Bereich des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege, der in großen Teilen bereits im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt ist, künftig auf ganzer Fläche als Regionaler Grünzug festgelegt. Zusammen mit den südlich angrenzenden, ebenfalls in die Grünzugskulisse einbezogenen Bereichen dient er der Sicherung des großräumigen Freiraumverbunds zwischen Vorbergzone und Renchniederung sowie von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Konkrete Entwicklungsabsichten, die mit der Festlegung des Regionalen Grünzugs in Konflikt stehen könnten, wurden von der Stadt nicht vorgebracht.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
1976	3.2	4995	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch - Renchen - Lautenbach 77704 Oberkirch	Oberkirch-Bottenau Neuaufnahme von Flächen zur (...) Ausweisung von Gebieten von Naturschutz und Landschaftspflege [hier: Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]. Die Stadt Oberkirch sieht eine existenzielle Bedrohung der dort praktizierenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die Ausschlussregelungen nach dem Plansatz 3.2, wonach wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen und wesentliche Verände-	<p>Berücksichtigung</p> <p>Auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) wird verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (ID 1511) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				rungen des Wasserhaushaltes ausgeschlossen sind. Die Ausweisung des Gebietes soll ersatzlos zurückgenommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	
1977	3.2	3711	Regionalverband Hochrhein-Bodensee 79761 Waldshut-Tiengen	Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege der Region Südlicher Oberrhein basieren auf aktuellen Untersuchungen. Im Entwurf zur Anhörung (Offenlage) beschränken sich die Festlegungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auf den Bereich des Oberrhein-Tiefland. Die Festlegung der vollständigen Gebietskulisse soll in Zusammenhang mit der Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplan Hochrhein-Bodensee ist eine regionsübergreifende Abstimmung der Datengrundlagen und der Festlegung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich. Dies gilt nicht nur für die im Moment festgelegten Vorranggebiete im Oberrhein-Tiefland sondern auch für die weitere gemeinsame Regionsgrenze im Schwarzwald. Neben den kleinräumigen Aspekten sind dabei auch die großräumigen Beziehungen/Korridore in die Abstimmung einer regionsübergreifenden Vernetzung einzubeziehen.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald wird mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens. Bei ihrer Erarbeitung erfolgt eine fachlich-planerische Vorabstimmung mit den betroffenen Nachbarregionalverbänden.
1978	3.2	3686	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart 70374 Stuttgart	Die Fläche des Tanklagers Kehl ist in Ihren Planungen als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Die Betriebsfläche der EKW Kehl ist als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Im gültigen Regionalplan sind diese Flächen als "Sondergebietsflächen Bund" ausgewiesen. Dies sollte beibehalten werden.	Berücksichtigung (teilweise) Entgegen der Annahme des Bundesamtes sind die in der Stellungnahme genannten militärischen Einrichtungen des Tanklagers sowie der Verladeanlage für Eisenbahnkesselwagen im geltenden Regionalplan nicht als "Sondergebietsflächen Bund" sondern als Regionaler Grünzug festgelegt. Um mögliche Konflikte zwischen der bestehenden militärischen Tanklagernutzung und einer raumordnerischen Vorranggebietsfestlegung auszuschließen, wird auf die Festlegung des im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 19 (Waldkomplex Unterbruch) verzichtet. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Funktion des Unterbruchs als Kerngebiet für den Waldbiotopverbund sowie wichtiger Bereich für naturschutzfachlich bedeutsame Tierarten auch durch die vorrangige militärische Nutzungswidmung gewährleistet ist. Demgegenüber besteht keine Begründung dafür, auf die Einbeziehung dieser Bereiche in die Regionale Grünzugskulisse zu verzichten, da hier militärische bauliche Vorhaben - sofern sie überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erreichen - durch die Ausnahmeregelung des PS 3.1.1 Abs. 2 als standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur im Einzelfall zulässig wären.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1979	3.2	2810	Alde Gott Winzer eG 77877 Sasbachwalden	<p>In der "Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein" sind hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten auch einige Rebflächen von unseren Mitgliedern betroffen. Die von unseren Mitgliedern bewirtschafteten Flächen (Oberachern - Bienenbuckel, Sausteig) sollen als sogenannte "Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege eingestuft werden. Durch diese Einstufung der Rebflächen sehen wir die wirtschaftliche und strategische Entwicklung unserer Mitgliedswinzer beschnitten, ja sogar entmündigt!</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Winzerbetriebe. Auch ist die Zukunftsfähigkeit des Weinbaus ohne Geländeänderungen nicht gegeben. Damit geht unsere einzigartige Kulturlandschaft verloren. Ohne Bau von Querterrassen hat der Steillagenweingebau schlichtweg keine Zukunft mehr.</p> <p>Gerade durch die Böschungen des Querterrassenbaus wird eine Steigerung des umweltschonenden Anbaus ermöglicht und es entsteht dadurch ein ökologischer Mehrwert.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen von Veränderungen in Gelände, sind Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Daher ist aus unserer Sicht dieses Vorranggebiet in Weinbergsflächen grundsätzlich abzulehnen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel, Sausteig) verzichtet.</p>
1980	3.2	3896	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Der Regionalplan wird vom Land u. a. genutzt als Umsetzungsinstrument für die Einführung eines Biotopverbundes. Der BLHV ist der Auffassung, dass die Umsetzung des Biotopverbundes in Vorranggebieten für Naturschutz nicht mit einem Überstülpen von "Käseglocken" erfolgen kann, unter der die landwirtschaftliche Nutzung dann museale Züge annimmt und nicht mehr wettbewerbs- und überlebensfähig ist.</p> <p>In der Beschreibung der betreffenden Gebiete wird sehr häufig Wald und Grünland erwähnt. Wir weisen darauf hin, dass Grünland nur über die Haltung von Raufutterfressern (Vieh) einen Beitrag zur menschlichen Ernährung leisten kann. Mit einem einseitigen Schutz von Grünland und Wald lenkt der Regionalplan künftige Inanspruchnahmen vorrangig auf Ackerflächen um, die eine wesentliche Funktion für die Nahrungsmittelerzeugung haben. Wir müssen feststellen, dass der Regionalplan dadurch tendenziell die Lebensmittel-Versorgungssicherheit in Krisenzeiten weiter beeinträchtigt.</p> <p>- Um gegenzusteuern muss der Regionalplan auch das Ziel der Versorgungssicherheit in Krisenzeiten betonen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die mit keiner konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Befürchtung des Einwenders durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege keine Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden.</p> <p>Die Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Offenlage-Entwurf besteht zu ca. 50% aus Waldflächen und zu ca. 20% aus Grünlandflächen. Diese Flächenverteilung spiegelt die besondere Bedeutung dieser Nutzungs- und Lebensraumtypen für den Arten und Biotopenschutz wieder.</p> <p>Dessen ungeachtet zielt der Offenlage-Entwurf entgegen der Annahme des Einwenders in besonderem Maße auch auf den Schutz landwirtschaftlicher Gunststandorte. So wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natür-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>lichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden." Der Schutz darüber hinausgehender wichtiger Bereiche für die Land- und Forstwirtschaft ist durch die PS 3.0.1, 3.0.2 und 3.0.9 berücksichtigt. Zudem wird die Bedeutung von Bereichen für die Landwirtschaft und Agrarstruktur durch die Vorrangfluren Stufe I der Flurbilanz als wesentliches Ausweisungskriterium für die Regionalen Grünzüge berücksichtigt (siehe Begründung zu PS 3.1.1). Hiermit sind insbesondere in den Entwicklungsachsen eine Vielzahl der "für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Flächen in Entwicklungsachsen" von einer Besiedlung ausgenommen. Auch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in Kap. 2.4 dienen unmittelbar der Zielsetzung, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungszwecke zu vermindern (siehe PS 2.4.0.3, 2.4.0.4). Darüber hinaus wird auf die Behandlung der Anregung des BLHV zum PS 3.0.1 (ID 3886) verwiesen.</p>
1981	3.2	3897	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Die unter diesem Punkt vorgesehenen beiden Ziele (Z) müssen angepasst werden an die Notwendigkeit der Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich des Garten- Obst- und Weinbaus und der Hofstellen. Sonderkulturen sind für die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben, für die regionale Versorgung und für das Landschaftsbild sowie teilweise auch für die Artenvielfalt wichtig. Unsere Mitglieder befürchten, dass Naturschutz-Vorranggebiete äußerst problematisch für die Landwirtschaft sein könnten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung, werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan allein schon deshalb nicht, weil die Regionalplanung generell keine Kompetenz besitzt, entsprechende Festlegungen zu treffen. Auf den diesbezüglich bereits in der Begründung zu PS 3.2 enthaltenen ausdrücklichen Hinweis wird verwiesen. Die geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen vergleichsweise kleine Gebiete dar, die keine bauliche Prägung aufweisen. Die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen ist - unabhängig vom konkreten Nutzungszweck - mit dem Erhalt der besonderen Funktion der Gebiete für den Arten- und Biotopschutz regelmäßig nicht vereinbar. Für raumbedeutsame landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie die Aussiedlung von Hofstellen, dürften in der Regel außergebietliche Standortalternativen bestehen. Eine Standortgebundenheit ist im Regelfall für solche Vorhaben nicht anzunehmen, da bestehende Hofstellen nicht Teil der Vorranggebietskulisse sind. Die Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in der Vorranggebiets-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>kulisse, die auch im geltenden Regionalplan nicht enthalten ist, wäre somit raumordnerisch nicht vertretbar.</p> <p>Bezüglich der Zulässigkeit landschaftsverträglicher Rebflurneugestaltungen in den geplanten Vorranggebieten wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des BLHV (ID 3898) verwiesen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung zwischen der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und den Belangen der Landwirtschaft einschließlich der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe besteht nicht. Eine Änderung des PS 3.2 im Sinne der Äußerung ist nicht erforderlich bzw. raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
1982	3.2	3898	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege In der Raumnutzungskarte sind in Weinbaulagen der Vorbergzone großflächige Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beispielsweise in den Gemeinden Achern/Kappeirodeck, Oberkirch, Durbach, Offenburg, Lahr/Friesenheim, Kippenheim, Ettenheim, Ringsheim, Herbolzheim (Tutschfelden), Kenzingen (Nordweil), Endingen, Südwestrand Tuniberg, Merdinger Bühl, Hugental, Merzhausen und Staufen ausgewiesen. Es stößt bei den betroffenen Winzern und aus agrarstruktureller Sicht auf Unverständnis, dass wesentliche Veränderungen der Oberflächenform durch Abgrabungen und Aufschüttungen in solchen Gebieten ausgeschlossen werden sollen. Bekanntlich findet der Weinbau in Südbaden sehr stark in Terrassenlage statt und ist existentiell von der Möglichkeit einer künftigen weiteren Modellierung des Geländes abhängig. Dies erfolgt im Gegensatz zu früheren großflächigen Rebflurbereinigung aktuell nur kleinflächig, was für die Dynamik in der Natur positiv ist.</p> <p>Die Anbauverfahren befinden sich in einer stetigen Entwicklung. Die Mechanisierung der Pflege und Ernte setzt sich fort. Innerhalb weniger Jahre hat sich der Vollelmereinsatz stark verbreitet. Die EU-Politik beschleunigt diese Entwicklung, indem sie eine schrittweise Lockerung des Anbaustopps beschlossen hat. Damit einher geht eine Liberalisierung und Verschärfung des Wettbewerbs. Effizienz und Rentabilität der Bewirtschaftung erfahren eine grundlegende Bedeutung. Der Erhalt des Weinbaus hängt zwingend von einem Bewirtschaftungsinteresse ab. Dieses fehlt bereits aktuell in manchen Orten vor allem an den "struktureichen terrasierten" Gebieten, die im Biotopverbund erhalten werden sollen. Der Regionalplan würde diese Zielsetzung großflächig gefährden, wenn er verhindern würde, dass die Anbaustrukturen nicht oder nur sehr erschwert an die technischen Erfordernisse angepasst werden können. Konkret heißt dies, dass Wegenetze, Grundstücksformen</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung und der Be- und Entwässerung werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungsseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht. Ebenfalls nicht erfasst werden Maßnahmen zur Erschließung von Grundstücken, sofern es sich nicht um raumbedeutsame Maßnahmen handelt. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig zulässig bleiben, wird dem inhaltlichen Anliegen der Einwendung folgend in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuordnungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Dessen ungeachtet wird nach nochmaliger inhaltlicher Überprüfung wegen fehlender fachlicher Begründung auf die Festlegung einzelner geplanter Vorranggebiete für Naturschutz und Landschafts-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>und -größen ohne große Hürden angepasst werden können müssen. Eine Modellierung des Geländes muss künftig also weiterhin möglich sein.</p> <p>- Der BLHV fordert deshalb eine Abstufung der Ziele (Z) zu Grundsätzen (G). Es ist klarzustellen, dass das Abgraben und Auffüllen für die oben genannten Zwecke möglich ist.</p> <p>Wir gehen außerdem davon aus, dass Ausnahmen nicht auf überörtliche Verkehrsinfrastrukturen begrenzt werden sollen. Auch die örtliche Verkehrsinfrastruktur und die Erschließung der Grundstücke (Wege, Be- und Entwässerung) muss als Ausnahme konkret aufgeführt werden.</p>	<p>pflüge in weinbaulich genutzten Bereichen verzichtet. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p> <p>Durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung wird der Einwendung inhaltlich entsprochen. Konkrete Konfliktstellungen zu Belangen der Landwirtschaft sind nicht gegeben. Gesichtspunkte, die entsprechend der Einwendung eine Ergänzung des PS 3.2 bezüglich der ausnahmsweise zulässigen Maßnahmen oder die Minderung der Bindungswirkung von PS 3.2 (Grundsatz statt Ziel der Raumordnung, Vorbehaltsgebiet statt Vorranggebiet) begründen könnten, bestehen nicht.</p>
1983	3.2	3899	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>In Niederungsgebieten ist der Anbau von Sonderkulturen wie Erdbeeren, Frühkartoffeln, Spargel und anderes Gemüse bereits weit verbreitet. Die zukünftige Entwicklung lässt eine weitere Ausbreitung und auch eine räumliche Verlagerung z. B. wegen anderer Vorgaben erwarten. Der Produktionsstandort in der Oberrheinebene zeichnet sich durch besondere klimatische Verhältnisse (z. B. Einfluss der Burgunder Pforte) aus. Am Markt nutzen Landwirte deshalb besondere Chancen für den frühen Absatz hochwertiger Kulturen am Beginn der Saison. Diese Kulturen bedingen aber eine Beregnung (Bewässerung). Im Gegensatz zur Situation in anderen Teilen der Welt, ist der Oberrheingraben mit einem riesigen Grundwasservorkommen ausgestattet, das dem 1,5-fachen Volumen des Bodensees entspricht.</p> <p>Aufgrund dieser besonderen Situation ist eine Ausnahme nötig von dem Ausschluss der wesentlichen Veränderung des Wasserhaushaltes.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege umfassen in der Oberrheinebene außerhalb von Wald und Gewässern Bereiche, in denen im Regelfall extensive Nutzungsformen überwiegen. Beregnete Sonderkulturlflächen dürften - wenn überhaupt - nur ausnahmsweise bzw. kleinflächig Teil der geplanten Vorranggebietskulisse sein. Darüber hinaus wird in bestehende Nutzungen und Rechte durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen generell nicht eingegriffen, d.h. bestehende Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Feldberegnung genießen Bestandsschutz.</p> <p>Insofern ist eine generelle Konfliktstellung zwischen den geplanten Festlegungen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und der landwirtschaftlichen Feldberegnung nicht gegeben. Falls im Einzelfall durch geplante landwirtschaftliche Grundwasserentnahmen eine wesentliche Änderung der Grundwasserverhältnisse in (angrenzenden) Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht ausgeschlossen werden kann, so wird durch die geplanten PS sichergestellt, dass die Beregnungswasserentnahmen landschaftsverträglich ausgestaltet werden und insbesondere grundwasserabhängige Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung oder Ergänzung des PS 3.2 im Sinne der Stellungnahme begründen könnten.</p>
1984	3.2	3951	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	<p>In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Plansatz 3.2, sollte die Zulässigkeit von Bauten für die Landwirtschaft in sinnvoller Form auf jeden Fall erlaubt werden, ebenso geländemaßige Struktur- und Bodenverbesserungsmaßnahmen, z. B. durch öffentliche und private Flurbereinigungen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Landschaftspflege, die auch im geltenden Regionalplan nicht enthalten ist, wäre mit dem Erhalt der besonderen Funktionen der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz nicht vereinbar und auch wegen den in der Regel vorhandenen Standortalternativen nicht erforderlich. Sie ist somit raumordnerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Hauptgeschäftsstelle des BLHV (ID 3897) verwiesen. Die Anregung, landschaftsverträgliche Rebflurneugestaltungen in den geplanten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zuzulassen ist begründet und raumordnerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Hauptgeschäftsstelle des BLHV (ID 3898) verwiesen.
1985	3.2	3959	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Im Bereich Nordweil ist auffallend, dass fast das ganze Umfeld um das Dorf Nordweil und damit praktisch das gesamte umgebende Rebgebiet als Vorrangfläche für Naturschutz ausgewiesen werden soll. Damit verbunden wäre ein Verbot von Aufschüttungen und Veränderungen der Geländeoberfläche. Das würde in den Rebbergen jegliche Schaffung von Direktzugfähigkeit und Verbesserung der Bewirtschaftungseinheiten durch Einebnen oder Planieren unmöglich machen. Flurbereinigungen würden behindert. Bereits fachrechtlich bestehen viele Vorgaben, sodass Planierungen in (übermäßigem Ausmaß) gar nicht mehr vorkommen können. Eine Verbesserung der winzigen Parzellenstruktur hin zu rationelleren Wirtschaftseinheiten muss aber unbedingt möglich bleiben. In Nordweil werden bereits jetzt geringere Rebpachten als in anderen Anbaugebieten bezahlt, weil die Bewirtschaftungsstrukturen so nachteilig sind. Es ist absurd, dass die Landwirtschaft und der Weinbau, welche die ökologisch reichhaltigen Klein-Terrassen-Landschaften mühsam geschaffen haben, nun dadurch Nachteile haben und praktisch vom Fortschritt abgeschnitten werden sollen. Das Landschaftsbild kann nur erhalten werden, wenn sich die Arbeit für die Bewirtschafter dort auch lohnt. Deshalb sollten diese Vorrangflächen zurück genommen werden, zumal sie bereits gleichzeitig als Grünzüge erfasst sind.	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 77 (Offenlandkomplex östlich Norweil, ca. 108 ha) und Nr. 78 (Offenlandkomplex westlich Norweil, ca. 155 ha) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung der Gebiete ist ihre Lebensraumausstattung (strukturreicher Offenlandkomplex bzw. strukturreiches, durch ungenutzte Terrassenböschungen gegliedertes Weinbaugelände) sowie ihre besondere Bedeutung für die Fauna (Lebensraum wertgebender Fledermaus- und Tagfalterarten).</p> <p>Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen. Demgegenüber liegen keine Gesichtspunkte vor, die den geforderten Verzicht auf die geplante Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.
1986	3.2	3939	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Plansatz 3.2. sollte die Zulässigkeit von Bauten für die Landwirtschaft in sinnvoller Form auf jeden Fall erlaubt werden, ebenso geländemäßige Struktur- und Bodenverbesserungsmaßnahmen z. B. durch öffentliche und private Flurbereinigungen.	Berücksichtigung (teilweise) Die Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, die auch im geltenden Regionalplan nicht enthalten ist, wäre mit dem Erhalt der besonderen Funktionen der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz nicht vereinbar und auch wegen den in der Regel vorhandenen Standortalternativen nicht erforderlich. Sie ist somit raumordnerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Hauptgeschäftsstelle des BLHV (ID 3897) verwiesen. Die Anregung, landschaftsverträgliche Rebflurneugestaltungen in den geplanten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zuzulassen ist begründet und raumordnerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Hauptgeschäftsstelle des BLHV (ID 3898) verwiesen.
1987	3.2	3276	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Offenburg 77842 Achern	Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für Teile der Gemeinde Oberkirch ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberkirch ausgewiesen wird. Wir lehnen die Ausweisung eines Vorranggebietes wie im Entwurf vorgesehen grundsätzlich ab. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindern werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unsere Betriebe weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass unsere Betriebe lebensfähig bleiben. Diese Entwicklungsschritte zu verhin-	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt (siehe ID 3898), wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme werden keine konkrete Gebietsbezeichnungen genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf die Vorranggebiete für Naturschutz

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dem kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen! Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unseren Betrieben, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass es nicht sein kann eine Aufforstung in diesem Bereich in Zukunft zu verhindern. Uns als Bewirtschafter und Eigentümer muss es möglich sein eine Aufforstung der Fläche als einzige Alternative zur reinen Brache vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	<p>und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, die gemäß Offenlage-Entwurf die einzigen dieser Vorranggebiete in der Gemeinde Oberkirch darstellen, die rebbaulich genutzt werden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1988	3.2	3277	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Durbach 77855 Achern	<p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich nördlicher der Gemeinde Durbach auf eine Fläche von ca. 240 ha ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Wir lehnen die Ausweisung eines Vorranggebietes wie im Entwurf vorgesehen grundsätzlich ab.</p> <p>Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindern werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unsere Betriebe weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf-Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass unsere Betriebe lebensfähig bleiben. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstücksei-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt (siehe ID 3898), wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>gentümern: werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unseren Betrieben, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass es nicht sein kann eine Aufforstung in diesem Bereich in Zukunft zu verhindern. Uns als Bewirtschafter und Eigentümer muss es möglich sein eine Aufforstung der Fläche als einzige Alternative zur reinen Brache vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
1989	3.2	4011	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Plansatz 3.2. sollte die Zulässigkeit von Bauten für die Landwirtschaft in sinnvoller Form auf jeden Fall erlaubt werden, ebenso geländemäßige Struktur- und Bodenverbesserungsmaßnahmen z. B. durch öffentliche und private Flurbereinigungen.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, die auch im geltenden Regionalplan nicht enthalten ist, wäre mit dem Erhalt der besonderen Funktionen der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz nicht vereinbar und auch wegen den in der Regel vorhandenen Standortalternativen nicht erforderlich. Sie ist somit raumordnerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Hauptgeschäftsstelle des BLHV (ID 3897) verwiesen. Die Anregung, landschaftsverträgliche Rebflur neugestaltungen in den geplanten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zuzulassen ist begründet und raumordnerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Hauptgeschäftsstelle des BLHV (ID 3898) verwiesen.</p>
1990	3.2	3278	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Oberachern 77855 Achern	<p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieb-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>lichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unsere Betriebe weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindert, dass unsere Betriebe lebensfähig bleiben.</p> <p>Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unseren Betrieben, in unserer Win-</p>	<p>für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass es nicht sein kann eine Aufforstung in diesem Bereich in Zukunft zu verhindern. Uns als Bewirtschafter und Eigentümer muss es möglich sein eine Aufforstung der Fläche als einzige Alternative zur reinen Brache vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
1991	3.2	4331	Badischer Weinbauverband e. V. 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Aus vielen Betrieben erhalten wir die Mitteilung, dass ihre Rebflächen von Ihnen als Vorranggebiete für Naturschutz ausgewiesen wurden. Wir sind über ihr Vorgehen erstaut, da diese Flächen einen klaren Rechtsstatus haben. Sie sind im Rebenaufbauplan als Rebflächen ausgewiesen. Einen weiteren Status bedarf es unseres Erachtens nicht, dies führt nur zur Rechtsunsicherheit.</p> <p>Wir sind auch verwundert, dass den Betroffenen dies nicht offiziell mitgeteilt wurde und diese eine Stellungnahme hätten abgeben können.</p> <p>Nur zur Information, diese Flächen gehören jemanden, sind Grundlage unserer Weinbaubetriebe und nicht Verfügungsmasse von Landschaftsplanern.</p> <p>Wir erheben daher Widerspruch gegen diese Ausweisung.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Wie schon bei den im geltenden Regionalplan festgelegten Vorrangbereichen für wertvolle Biotop, erstreckt sich ein kleiner Flächenanteil der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auf solche weinbaulich genutzten Bereiche, die zusammen mit den umgebenden Flächen eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen.</p> <p>Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung, werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht.</p> <p>Um sicherzustellen, dass auch landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig zulässig bleiben, wird - bezugnehmend auf zahlreiche Einwendungen betroffener Grundstückseigentümer und Bewirtschafter - in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ist somit nicht gegeben.</p> <p>Dessen ungeachtet wird nach nochmaliger inhaltlicher Überprüfung wegen fehlender fachlicher Begründung auf die Festlegung einzelner geplanter Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in weinbaulich genutzten Bereichen verzichtet. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zum Planentwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ein Beteiligungs- und Offenlageverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und 3 LplG durchgeführt wurde. Von der Möglichkeit Anregungen und Bedenken vorzubringen haben in großem Umfang auch private Einwender, darunter zahlreiche Eigentümer und Bewirtschafter von Rebgebieten Gebrauch gemacht.</p> <p>Durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung sowie des Verzichts auf die Festlegung einzelner Vorranggebiete wird der Einwendung inhaltlich im Wesentlichen entsprochen. Gesichtspunkte, die einen generellen Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in weinbaulich genutzten Bereichen begründen könnten, bestehen nicht.</p>
1992	3.2	4369	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg</p>	<p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Leider wurden die "Jungen Gründe" auf Gemarkung Stadt Rheinau nicht als Vorrangfläche für den Naturschutz ausgewiesen, dies sollte geändert werden. Begründung Bei den "Jungen Gründen" handelt es sich um ein von vielen Altwassern unterschiedlicher Entwicklungsstadien geprägtes Auenwaldgebiet, das sich östlich des Rheins vom Yachthafen bei Rheinau-Freistett im Norden bis etwa auf die Höhe des Rheinwärtlerhauses bei Rheinau-Diersheim im Süden erstreckt. Es umfasst unter anderem Reste ehemaliger Silberweiden-Auenwälder mit ausgedehnten Rohricht-Beständen, darüber hinaus großflächige amphibische Bereiche mit der entsprechenden Vegetation (z. B. Tannwedel-Rasen) sowie Altwasser mit Laichkraut-Gesellschaften und seltenen Wasserpflanzen. Aus zoologischer Sicht fallen vor allem der Reichtum an Insekten (z. B. Libellen, Schmetterlinge) sowie die vielfältige Vogelwelt ins Auge. Darüber hinaus ist das Gebiet aber auch ein wertvoller Amphibien-Lebensraum. Die "Jungen Gründe" beherbergen die größte Gelbbauchunkenpopulation zwischen Lörrach und Mannheim.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Keine Berücksichtigung Der im Rheinauenwald gelegene ca. 110 ha große Bereich "Junge Gründe" ist vollständig Teil des FFH-Gebiets "Westliches Hanauer Land" sowie des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Kehl-Helmlingen". Darüber hinaus ist der Bereich in großen Teilen von einem per Verordnung festgesetztem Schonwald sowie gesetzlich geschütztem Biotopschutzwald eingenommen. Nach nochmaliger Erörterung mit dem Regierungspräsidium Freiburg und der Unteren Naturschutzbehörde wird seitens der Fachbehörden die Einschätzung vertreten, dass in diesem Bereich angesichts des bestehenden hohen fachrechtlichen Schutzniveaus kein zusätzliches regionalplanerisches Sicherheitsbedürfnis gegeben ist. Für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem Bereich besteht somit keine hinreichende Begründung.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Durch das BPBV-Projekt Gelbbauchunken-Projektgebiete in Baden-Württemberg haben die "Jungen Grunde" landesweite Bedeutung erlangt.</p> <p>Demnach kommen in den "Jungen Gründen" eine ganze Reihe gefährdeter Biotoptypen vor. Nach unserem Kenntnisstand sind die "Jungen Grunde" schon seit längerem als potenzielles Naturschutzgebiet im Gespräch. Bereits 1993 wurde demnach von der damaligen BNL ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben, zu einer Ausweisung als Naturschutzgebiet ist es indes bis heute nicht gekommen. Aus beschriebenen Gründen ist der Erhaltungszustand dieses "Naturjuwels" als Vorrangfläche für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Regionalplan zu sichern.</p>	
1993	3.2	4377	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg</p>	<p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Dem Kapitel kann im Grundsatz zugestimmt werden, es ist jedoch am Schluss des ersten Absatzes zur Klarstellung einzufügen: "In allen Fällen sind die differenzierenden Vorschriften der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes bezüglich der verschiedenen Schutzkategorien für Naturschutzgebiete, Landschafts- und Biotopschutzgebiete, Natura-2000-Flächen, Naturdenkmale, geschützte Grünbestände usw. zu beachten." Nach den fünf Gliederungspunkten des Absatzes 1 unter "Ausgeschlossen sind insbesondere" sollten zwei weitere Punkte eingefügt werden, nämlich - "Sportliche oder sonstige Großveranstaltungen aller Art" und - "Beeinträchtigungen der Wildwanderwege gemäß dem von der FVA entwickelten Generalwildwegeplan des Landes."</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die angeregte Aufnahme expliziter Verweise auf bestehende Fachrechtsnormen in den Plansätzen ist nicht erforderlich, da diese Bestimmungen in jedem Fall unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Im Sinne einer Beschränkung der Plansätze auf das Wesentliche sind sie verzichtbar. Darüber hinaus wäre die Aufnahme solcher Verweise auch nicht sinnvoll, da eine solche Aufzählung nicht abschließenden Charakter haben kann und die Plansätze auch unabhängig von der Fortentwicklung des Fachrechts Geltung behalten.</p> <p>Die angeregte Ergänzung der Aufzählung der in den Vorranggebieten ausgeschlossenen Nutzungen ist ebenfalls nicht sinnvoll, da sie Vorhaben umfasst, die durch den Regionalplan nicht gesteuert werden. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 ROG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 2 LplG sind die Ziele der Raumordnung bei Genehmigung privatrechtlicher raumbedeutsamer Vorhaben nur zu berücksichtigen, wenn sie der Planfeststellung oder einer Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen. Dies ist bei Großveranstaltungen nicht der Fall, so dass hier keine rechtliche Regelungskompetenz der Regionalplanung besteht. Die angeregte Ergänzung des Plansatzes um Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg erübrigt sich, da dieser Sachverhalt bereits durch den in PS 3.2. Abs. 1 (Z) enthaltenen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen "der Funktion des Gebiets für den Biotopverbund" führen können inhaltlich voll abgedeckt ist. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Ergänzung des Plansatzes im Sinne der Einwendung begründen könnten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
1994	3.2	4170	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Gundelfingen Herrn André Grabs 79194 Gundelfingen	Ein großer Zugewinn für den Artenschutz wäre es, wenn das [in Gundelfingen westlich der B 3] angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege [Nr. 116 ("Mühlbachniederung")] bis zum Zähringer Dorfbach ausgeweitet werden könnte.	Keine Berücksichtigung Der ca. 15 ha große Bereich im Gewann "Im Rosswinkel" ist überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt und weist keinen besonderen Strukturreichtum auf. Nach den vorliegenden Fachdaten ergeben sich keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz. Gleichwohl ist wegen seiner besonderen Bedeutung für andere Freiraumfunktionen, insbesondere das Schutzgut Klima und Luft, gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehen, diesen Bereich in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen. Es besteht sich somit keine hinreichende Begründung für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich.
1995	3.2	4160	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Leider wurden die "Jungen Gründe" auf Gemarkung Stadt Rheinau nicht als Vorrangfläche für den Naturschutz ausgewiesen, dies sollte geändert werden. Begründung Bei den "Jungen Gründen" handelt es sich um ein von vielen Altwassern unterschiedlicher Entwicklungsstadien geprägtes Auenwaldgebiet, das sich östlich des Rheins vom Yachthafen bei Rheinau-Freistett im Norden bis etwa auf die Höhe des Rheinwärt-erhauses bei Rheinau-Diersheim im Süden erstreckt. Es umfasst unter anderem Reste ehemaliger Silberweiden-Auenwälder mit ausgedehnten Rohricht-Beständen, darüber hinaus großflächige amphibische Bereiche mit der entsprechenden Vegetation (z. B. Tannwedel-Rasen) sowie Altwasser mit Laichkraut-Gesellschaften und seltenen Wasserpflanzen. Aus zoologischer Sicht fallen vor allem der Reichtum an Insekten (z. B. Libellen, Schmetterlinge) sowie die vielfältige Vogelwelt ins Auge. Darüber hinaus ist das Gebiet aber auch ein wertvoller Amphibien-Lebensraum. Die "Jungen Gründe" beherbergen die größte Gelbbauchunkenpopulation zwischen Lörrach und Mannheim. Durch das BPBV-Projekt Gelbbauchunken-Projektgebiete in Baden-Württemberg haben die "Jungen Grunde" landesweite Bedeutung erlangt. Demnach kommen in den "Jungen Gründen" eine ganze Reihe gefährdeter Biotoptypen vor. Nach unserem Kenntnisstand sind die "Jungen Grunde" schon seit längerem als potenzielles Naturschutzgebiet im Gespräch. Bereits 1993 wurde demnach von der damaligen BNL ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben, zu einer Ausweisung als Naturschutzgebiet ist es indes bis heute nicht gekommen. Aus beschriebenen Gründen ist der Erhaltungs-	Keine Berücksichtigung Der im Rheinauenwald gelegene ca. 110 ha große Bereich "Junge Gründe" ist vollständig Teil des FFH-Gebiets "Westliches Hanauer Land" sowie des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Kehl-Helmlingen". Darüber hinaus ist der Bereich in großen Teilen von einem per Verordnung festgesetztem Schonwald sowie gesetzlich geschütztem Biotopschutzwald eingenommen. Nach nochmaliger Erörterung mit dem Regierungspräsidium Freiburg und der Unteren Naturschutzbehörde wird seitens der Fachbehörden die Einschätzung vertreten, dass in diesem Bereich angesichts des bestehenden hohen fachrechtlichen Schutzniveaus kein zusätzliches regionalplanerisches Sicherheitsbedürfnis gegeben ist. Für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem Bereich besteht somit keine hinreichende Begründung.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				zustand dieses "Naturjuwels" als Vorrangfläche für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Regionalplan zu sichern.	
1996	3.2	4168	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Dem Kapitel kann im Grundsatz zugestimmt werden, es ist jedoch am Schluss des ersten Absatzes zur Klarstellung einzufügen: "In allen Fällen sind die differenzierenden Vorschriften der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes bezüglich der verschiedenen Schutzkategorien für Naturschutzgebiete, Landschafts- und Biotopschutzgebiete, Natura-2000-Flächen, Naturdenkmale, geschützte Grünbestände usw. zu beachten." Nach den fünf Gliederungspunkten des Absatzes 1 unter "Ausgeschlossen sind insbesondere" sollten zwei weitere Punkte eingefügt werden, nämlich - "Sportliche oder sonstige Großveranstaltungen aller Art" und - "Beeinträchtigungen der Wildwanderwege gemäß dem von der FVA entwickelten Generalwildwegeplan des Landes."	Keine Berücksichtigung Die angeregte Aufnahme expliziter Verweise auf bestehende Fachrechtsnormen in den Plansätzen ist nicht erforderlich, da diese Bestimmungen in jedem Fall unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Im Sinne einer Beschränkung der Plansätze auf das Wesentliche sind sie verzichtbar. Darüber hinaus wäre die Aufnahme solcher Verweise auch nicht sinnvoll, da eine solche Aufzählung nicht abschließenden Charakter haben kann und die Plansätze auch unabhängig von der Fortentwicklung des Fachrechts Geltung behalten. Die angeregte Ergänzung der Aufzählung der in den Vorranggebieten ausgeschlossenen Nutzungen ist ebenfalls nicht sinnvoll, da sie Vorhaben umfasst, die durch den Regionalplan nicht gesteuert werden. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 ROG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 2 LplG sind die Ziele der Raumordnung bei Genehmigung privatrechtlicher raumbedeutsamer Vorhaben nur zu berücksichtigen, wenn sie der Planfeststellung oder einer Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen. Dies ist bei Großveranstaltungen nicht der Fall, so dass hier keine rechtliche Regelungskompetenz der Regionalplanung besteht. Die angeregte Ergänzung des Plansatzes um Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg erübrigt sich, da dieser Sachverhalt bereits durch den in PS 3.2. Abs. 1 (Z) enthaltenen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen "der Funktion des Gebiets für den Biotopverbund" führen können inhaltlich voll abgedeckt ist. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Ergänzung des Plansatzes im Sinne der Einwendung begründen könnten.
1997	3.2	4351	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herr Gerhard Völker 79188 Elzach	Im Kartenteil vermissen wir die genaue Abgrenzung des Gebietes, das bisher überplant wurde, insbesondere ist nicht klar ersichtlich, welche Flächen zum noch nicht überplanten "Raum Schwarzwald" zählen (manche Schwarzwaldtäler scheinen überplant zu sein, andere nicht!). Hier bitten wir dringend um Klärung und um Darstellung in der Raumnutzungskarte.	Kenntnisnahme Der Offenlage-Entwurf umfasst flächendeckend den gesamten Planungsraum der Region Südlicher Oberrhein. Ausgenommen hiervon ist die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald. Seine Abgrenzung lehnt sich an die Großlandschaft Schwarzwald (Naturraum dritter Ordnung) gemäß Naturräumlicher Gliederung Baden-Württemberg an, bezieht aber abweichend hiervon die der planar-kollinen Stufe zuzuordnenden unteren Abschnitte großer

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Täler (v.a. Kinzig-, Elz und Dreisamtal einschließlich des Zartener Beckens) nicht ein. Eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald wird mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens. Eine zeichnerische Darstellung des Regionsteils, in dem zunächst keine Festlegung dieser Planelemente erfolgte, erübrigt sich insofern.
1998	3.2	4366	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herr Gerhard Völker 79188 Elzach	Wir beantragen, die gesamten Höhenlagen des Kaiserstuhls (sogenanntes Hufeisen überwiegend mit artenreichem Laubwald bewachsen) gemeindeübergreifend als "Vorranggebiet für Natur- und Landschaftsschutz" auszuweisen und hierdurch raumplanerisch zu schützen. Die bisherige Ausweisung als Natura-2000-Gebiet und als für den Biotopverbund wichtige Flächen bietet u. E. keinen ausreichenden Schutz vor weiteren Eingriffen in dieses Gebiet!	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die überwiegend bewaldeten Höhenlagen des Kaiserstuhls sind überwiegend Teil des FFH-Gebiets "Kaiserstuhl" und vollständig Teil des Vogelschutzgebiets "Kaiserstuhl" und unterliegen damit einem weitreichenden naturschutzrechtlichen Schutz. Auch seitens der Naturschutzverwaltung wird für diese Bereiche kein zusätzliches raumordnerisches Sicherungserfordernis gesehen. Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend, werden ungeachtet dessen außerhalb der Hochlagen im Kaiserstuhl vier zusätzliche Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit einer Gesamtgröße von ca. 274 ha festgelegt (siehe (ID 3153)). Für die vom Einwender angeregte Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in den Hochlagen des Kaiserstuhls besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung.</p>
1999	3.2	658	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herr Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Im Kartenteil vermissen wir die genaue Abgrenzung des Gebietes, das bisher überplant wurde, insbesondere ist nicht klar ersichtlich, welche Flächen zum noch nicht überplanten "Raum Schwarzwald" zählen (manche Schwarzwaldtäler scheinen überplant zu sein, andere nicht!). Hier bitten wir dringend um Klärung und um Darstellung in der Raumnutzungskarte.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Offenlage-Entwurf umfasst flächendeckend den gesamten Planungsraum der Region Südlicher Oberrhein. Ausgenommen hiervon ist die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald. Seine Abgrenzung lehnt sich an die Großlandschaft Schwarzwald (Naturraum dritter Ordnung) gemäß Naturräumlicher Gliederung Baden-Württemberg an, bezieht aber abweichend hiervon die der planar-kollinen Stufe zuzuordnenden unteren Abschnitte großer Täler (v.a. Kinzig-, Elz und Dreisamtal einschließlich des Zartener Beckens) nicht ein. Eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald wird mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens. Eine zeichnerische Darstellung des Regionsteils, in dem zunächst keine Festlegung dieser Planelemente erfolgte, erübrigt sich insofern.</p>
2000	3.2	4144	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herr Dr. Georg Schepers	Wir beantragen, die gesamten Höhenlagen des Kaiserstuhls (sogenanntes Hufeisen überwiegend mit artenreichem Laubwald bewachsen) gemeindeübergreifend als "Vorranggebiet für Natur- und Landschaftsschutz" auszuweisen und hierdurch raumplanerisch zu	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die überwiegend bewaldeten Höhenlagen des Kaiserstuhls sind überwiegend Teil des FFH-Gebiets "Kaiserstuhl" und vollständig</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79183 Waldkirch	schützen. Die bisherige Ausweisung als Natura-2000-Gebiet und als für den Biotopverbund wichtige Flächen bietet u. E. keinen ausreichenden Schutz vor weiteren Eingriffen in dieses Gebiet!	Teil des Vogelschutzgebiets "Kaiserstuhl" und unterliegen damit einem weitreichenden naturschutzrechtlichen Schutz. Auch seitens der Naturschutzverwaltung wird für diese Bereiche kein zusätzliches raumordnerisches Sicherungserfordernis gesehen. Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend, werden ungeachtet dessen außerhalb der Hochlagen im Kaiserstuhl vier zusätzliche Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit einer Gesamtgröße von ca. 274 ha festgelegt (siehe (ID 3153)). Für die vom Einwender angeregte Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in den Hochlagen des Kaiserstuhls besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung.
2001	3.2	4081	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind Instrumente zur Verdeutlichung der ökologisch wertvollen, unverzichtbaren Freiräume. Dies gilt besonders in den dicht besiedelten Räumen des Regionalverbandes. Sie erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt, sie dürfen nicht verkleinert werden und müssen ggf. in weiteren Verfahren gesichert, ihre Bewirtschaftung oder Pflege muss geregelt werden. Zur ihrer Strukturverbesserung könnten hier Ausgleichsmaßnahmen größerer Projekte (z. B. Rheintalbahnneubau) konzentriert werden. Die Umweltverbände drängen darauf, weitere Gebiete als solche Vorrangflächen auszuweisen. Im Hinblick auf die zahlreichen, teils großflächig bereits bestehenden Schutzgebiete in der Region (NSG, Bannwald, Schonwald, Natura 2000) ist es erfreulich, dass zusätzlich erhebliche Flächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen werden. Es fällt auf, dass die Flächen nicht gleichmäßig verteilt und in manchen Gebieten gehäuft vorgeschlagen werden. Entlang der Vorbergzone von Müllheim bis Bollschweil - einer landschaftlich besonders reizvollen Strecke am Schwarzwaldrand - wurde z. B. lediglich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen; wir möchten hier (...) weitere Gebiete vorschlagen, die nach Möglichkeit übernommen werden sollten.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Einwenders verwiesen.
2002	3.2	4082	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Hangbereich südöstlich oberhalb von Britzingen mit Weide-, Wiesen- und Streuobstflächen, Gebüsch und artenreichen Waldändern. Nach gewiesen sind hier z. B. Neuntöter und Grauspecht, Schmerwurz, Türkenbundlilie und ein großer Bestand von Breitblättrigem Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>).	Keine Berücksichtigung Die strukturreichen Offenlandflächen im Bereich "Bergsmatte" sind Teil des FFH-Gebiets "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" und werden großflächig von artenreichen Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) eingenommen. Angesichts des bestehenden naturschutzrechtlichen Flächenschutzes besteht für eine zusätzliche raumordnerische Sicherung

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege keine hinreichende Begründung.
2003	3.2	4083	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Der unverbaute Sulzburger Schlossberg bildet mit der Klosteranlage St. Cyriak ein eindrucksvolles Ensemble der alten Kulturlandschaft am Stadtrand von Sulzburg. In Verbindung mit Streuobstflächen am Hang und anschließenden artreichen Waldflächen handelt es sich um einen besonders schützenswerten Landschaftsteil. Ein Hinweis für eine artenreiche Tierwelt ist das Vorkommen (fast) aller heimischer Spechtarten (Schwarz-, Grün-, Grau-, Bunt-, Mittel- und Kleinspecht).	Keine Berücksichtigung Die nicht durch bauliche Anlagen bzw. gärtnerische Nutzungen geprägten Bereiche des Sulzburger Schlossbergs weisen keine zusammenhängende Flächengröße von 10 ha auf. Wegen der Unterschreitung dieser generell für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegten Mindestgröße kommt die Einbeziehung dieses Bereichs in die Vorranggebietskulisse - unabhängig von seiner naturschutzfachlichen Bedeutung - grundsätzlich nicht in Betracht.
2004	3.2	4084	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zwischen Castellberg und Fohrenberg (Gemarkung Ballrechten-Dottingen): Der Landschaftsraum zwischen den beiden markanten Vorbergen und dem Waldrand zum Schwarzwald hin stellt eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Weide- und Wiesengelände, Streuobst, Reben, kleinen Bachläufen und Gehölzen dar. Das Gebiet, durchzogen von Bettlerpfad und Wiiwegle, ist aufgrund der reizvollen Landschaft mit weiten Ausblicken ein beliebtes Ausflugsziel.	Keine Berücksichtigung Der Freiraumbereich zwischen Castellberg und Fohrenberg wird überwiegend intensiv ackerbaulich bzw. weinbaulich genutzt. Strukturreiche Bereiche nehmen nur kleinere Teile ein. Nach den vorliegenden Fachdaten ergeben sich keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz. Auch die in der Stellungnahme genannten wertgebenden Merkmale weisen ausschließlich auf eine besondere Bedeutung des Bereichs für die landschaftsbezogene Erholung hin. Gemäß Offenlage-Entwurf soll hier, wie auch im geltenden Regionalplan, weiterhin ein Regionaler Grünzug festgelegt werden. Es besteht sich somit keine hinreichende Begründung für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich.
2005	3.2	4085	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zur Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Steinberg bei Bollschweil: Der Steinberg ist dem Bollschweiler Kalksteinbruch vorgelagert und dient quasi seiner optischen und akustischen Abschirmung. An seinem Südosthang befinden sich teils extensiv genutzte Gartengrundstücke, intensiv bearbeitete Rebgrundstücke sowie weitgehend in Sukzession mit Buschwald zugewachsene ehemalige kleinterrassierte Rebflächen mit teils gut erhaltenen, teils eingestürzten Trockenmauern. An den Trockenmauern findet sich der seltene Farn Ceterach officinarum, auf offenen Flächen z. B. Gelber Fingerhut und Bocksriemenzunge und im Buschwald die Türkenbundlilie. Die Freistellung der alten, teils verstürzten Trockenmauern im Buschwald wäre aus Naturschutzsicht sehr zu wünschen.	Keine Berücksichtigung Die nicht intensiv weinbaulich genutzten Bereiche auf der Süd- und Südostseite des Steinbergs umfassen eine Fläche von ca. 4 ha. Wegen der Unterschreitung der generell für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegten Mindestgröße von 10 ha kommt die Einbeziehung dieses Bereichs in die Vorranggebietskulisse - unabhängig von seiner naturschutzfachlichen Bedeutung - grundsätzlich nicht in Betracht.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2006	3.2	4086	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet zwischen March-Holzhausen und Teningen-Bottingen (Gemeinden Teningen und March): Feuchtwiesen in der Niederung der Glotter und des Schobbachs (vgl. unsere Bewertung dieses Gebietes (...) in Zusammenhang mit dem Vorschlag einer Grünzäsur zwischen Holzhausen und Benzhausen). [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörden belegen aktuelle Erfassungsdaten die besondere Bedeutung des durch mosaikartige Durchdringung von artenreichen Grünlandflächen, naturnahen Gehölbereichen sowie naturnahen Feucht- und Gewässerlebensräumen geprägten, vergleichsweise extensiv genutzten Niederungsgebiets für den Arten- und Biotopschutz. Neben der Lebensraumausstattung begründet vor allem das aktuell nachgewiesene Vorkommen zahlreicher wertgebender Tier- und Pflanzenarten die aus regionaler Sicht hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Bereichs. Die Festlegung des auf dem Gebiet der Gemeinden Teningen und March gelegenen Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird aus fachlicher Sicht seitens der Naturschutzverwaltung befürwortet. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem Bereich sprechen könnten, der vollständig Teil der Regionalen Grünzugskulisse gemäß geltendem Regionalplan sowie Offenlage-Entwurf ist, sind nicht erkennbar. Große Teile des Gebiets sind gemäß vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) bzw. als Überschwemmungsgebiet per Verordnung ausgewiesen oder in den geltenden Flächennutzungsplänen als solches dargestellt. Dies betrifft auch den Bereich südöstlich der Ortslage von Teningen-Bottingen. Die angeregte Ausweisung des Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Unter Berücksichtigung aktueller, von der Naturschutzverwaltung zur Verfügung gestellter Fachdaten, bauleitplanerischer Flächenwidmungen sowie aktueller Nutzungsgrenzen wird der Abgrenzungsvorschlag geringfügig verändert, so dass sich eine Gebietsgröße von ca. 168 ha ergibt. In diesem Zuge wird aus Gründen der räumlichen Schlüssigkeit südlich von Teningen-Bottingen die Grenze des Regionalen Grünzugs geringfügig um ca. 1 ha vergrößert, um sie mit der Grenze des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in Deckung zu bringen.
2007	3.2	4087	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet um das NSG "Neuershausener Mooswald" (Gmde. March): Dieses Gebiet an der Grenze zwischen den Kreisen BR-H und EM ist in der Rheinebene aufgrund seiner Strukturvielfalt und seiner	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Naturschutzverwaltung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der überwiegend durch intensive Acker- bzw. Grünlandnutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Abgelegenheit eine Besonderheit. (Feuchtwiesen und Gräben im Umfeld des Neuershausener Mooswaldes) [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.
2008	3.2	4088	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet beim Dürrenbühler Hof (Gmde. Bahlingen a. K.): Erfreulicherweise sind im Raum Riegel/Bahlingen in der feuchten Niederung zwischen Kaiserstuhl und Elz bereits größere Flächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen. Es handelt sich um wenig gestörte Flächen, die zum Teil noch die ursprüngliche Grünlandnutzung aufweisen, durchsetzt mit Gräben und Gehölzstrukturen, also eine naturschutzfachlich wertvolle Landschaft mit entsprechendem Artenbestand. Wir möchten als Ergänzung eine Fläche im Gewann Stauden (südwestl. Des Dürrenbühler Hofes) vorschlagen. Das Gebiet weist die geschilderten Eigenschaften auf und ist eine gute Ergänzung zum bereits vorgeschlagenen Vorranggebiet. [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.
2009	3.2	4089	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet bei Hausen an der Möhlin (Gmde. Bad Krozingen): Es handelt sich um größere Wiesenflächen mit Hecken und Gehölzbeständen (im Wasserschutzgebiet), wie sie in der Rheinebene südlich des Kaiserstuhles kaum noch vorkommen - ein wichtiger ökologischer Trittstein zwischen Tuniberg und Rheinwald. [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der überwiegend durch ackerbauliche Nutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.
2010	3.2	4090	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiete im Tuniberg: Der gesamte Tuniberg weist heute - in ausreichendem Zeitabstand zu den großen Flurbereinigungen - zahlreiche für Naturschutz und Landschaftsbild wertvolle Strukturen auf, z. B. Böschungen, Raine, Hohlwege, Rückhaltebecken und Kleingewässer. Hier kommen zahlreiche wertgebende Arten vor, unter ihnen Wiedehopf, Bienenfresser, Steinkauz, Uhu, große Populationen von Schwarzkehlchen und Dorngrasmücken, dazu Westliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Laubfrosch und Kreuzkröte. Diese bemerkenswerten Arten kommen keineswegs nur in den bereits jetzt als "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" oder als "Grünzäsur"	Keine Berücksichtigung Gemäß Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich des Tunibergs insgesamt vier Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 111 "Waldkomplex am Tunibergrand nördlich Merdingen", Nr. 122 "Südwestrand Tuniberg", Nr. 123 "Rebflurkomplex Merdinger Bühl" sowie Nr. 124 "Rebflurkomplex Hugental") mit einer Gesamtgröße von ca. 350 ha neu festzulegen. Entsprechend der mit der Naturschutzverwaltung abgestimmten Auswahlmethodik handelt es sich hierbei um mindestens 10 ha große Gebiete, die aktuell eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen und dabei durch extensive Nutzungsformen oder einen besonderen Strukturreichtum geprägt

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ausgewiesenen Gebiete am Tuniberg vor, sondern auch außerhalb. Wir schlagen daher vor, im Tuniberg in Absprache mit den Naturschutzbehörden und fachkundigen Experten weitere Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auszuweisen.</p>	<p>sind. Weitere Bereiche mit Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Tier- und Pflanzenarten werden überwiegend intensiv weinbaulich genutzt. Das Vorkommen der wertgebenden Arten ist hier auf einzelne Böschungen und Feldgehölze beschränkt. Diese Gebiete stellen als Ganzes keine zusammenhängenden Lebensraumkomplexe dar, die die fachlichen Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen. Der Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg stellt im Bereich Tuniberg (auf einer dreistufigen Skala) zwei Gebiete mit einem sehr hohen Wert für den Biotopverbund (Eselsacker-Tiefental, Südlicher Tuniberg) dar. Beide sind gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil der geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 124, 122). Auch seitens der Naturschutzbehörden konnten nach nochmaliger Beteiligung im Bereich Tuniberg keine mindestens 10 ha großen zusammenhängenden Gebietskomplexe benannt werden, die die Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Bereich des Tunibergs entsprechend der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3665), des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2702) sowie des Regierungspräsidiums Freiburg ((ID 3139), (ID 3144)) praktisch vollständig in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen wird. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung weiterer Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Tunibergs begründen könnten.</p>
2011	3.2	4091	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge im Bereich Badenweiler-Lipburg: Plangebiet 136 Eichwald/Kühberg/Hörnle: hinzunehmen auf der Gemarkung Lipburg Gewann Fasenacker, Hummelberg, also oberer Bereich westl. der Verbindungsstraße Lipburg - Feldberg, Richtung ehem. Champignonzucht, dort von der Taublandquelle dem Taublandbächle folgend bis zur Mündung in den Rammisbach, dann die naturbelassene Bachaue talwärts folgend über Schneckenberg bzw. Niedermatt Richtung Eichwaldzone (Begründung: wertvolle, blumenreiche Wiesen- und Weideflächen abwechslungsreiche Biotope zwischen den Wiesenabschnitten).</p>	<p>Berücksichtigung Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich be-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					gründet und raumordnerisch vertretbar
2012	3.2	4092	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge im Bereich Badenweiler-Lipburg: Plangebiet 138, Lipberg/Stockmatt: Schmiedsmatt südöstl. Lipburg integrieren (Begründung: naturbelassener Bachtobel, ist zusammen mit dem Gerstland und der Stockmatt die große Frischluftzufuhrschneise für das Dorf). Außerdem bitte den Wiesenhang unterhalb des Klinikums Hausbaden integrieren.	Berücksichtigung (teilweise) Die Einbeziehung des überwiegend gehölzbestandenen naturnahen Bachtobels des Rammisbächles im Gewinn Schmiedsmatt führt zu einer landschaftlich schlüssigen Abgrenzung des Vorranggebiets und ist naturschutzfachlich sinnvoll. Hierdurch kommt es zu einer geringfügigen Vergrößerung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 ("Lipberg / Stockmatt") in südlicher Richtung um einen ca. 50 m breiten Streifen (insgesamt ca. 1 ha). Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem nicht an den Siedlungsrand grenzenden Gewässerbereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Demgegenüber umfasst der Wiesenhang westlich des Klinikums Hausbaden nur eine Größe von knapp 2 ha. Er erreicht damit nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Die angeregte geringfügige Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest südöstlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Eine Einbeziehung der Offenlandfläche westlich des Klinikums Hausbaden in die Vorranggebietskulisse scheidet demgegenüber aufgrund der zu geringen Flächengröße aus.
2013	3.2	4093	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge (...): Plangebiet 140, Hunnenberg: Wenn möglich, das aufgelassene Tongrubenareal in Feldberg integrieren, als wertvollen Lebensraum für viele Tierarten.	Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf wurde der Bereich der ehemaligen Tongrube südlich von Müllheim-Feldberg wegen Unklarheit der Nutzungssituation nicht in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 140 "Hunnenberg" einbezogen. Wie die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald dem Regionalverband zwischenzeitlich mitgeteilt hat, sieht die Rekultivierungsplanung für das Grubenareal eine naturnahe Gestaltung und die Durchführung von Biotopentwicklungsmaßnahmen zugunsten dort vorkommender wertgebender Amphibienarten vor. Auch die unmittelbar südlich und östlich des ehemaligen Grubenareals angrenzenden Grünland- und Streuobstwiesen weisen nach Aussage der Naturschutzverwaltung eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf. Dementsprechend ist eine Einbeziehung des ehemaligen Gruben-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>areals und der unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Flächen (insgesamt ca. 4 ha) in das Vorranggebiet fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem Bereich sprechen könnten, der gemäß Offenlage-Entwurf bereits vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt ist, sind nicht erkennbar.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
2014	3.2	3867	Bündnis 90/Die Grünen Ortsverein Gundelfingen-Wildtal Frau Silke Eisfeld 79194 Gundelfingen	Wir möchten dagegen anregen, das [in Gundelfingen westlich der B 3] angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege [Nr. 116 ("Mühlbachniederung")] bis zum Zähringer Dorfbach auszuweiten.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der ca. 15 ha große Bereich im Gewann "Im Rosswinkel" ist überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt und weist keinen besonderen Strukturreichtum auf. Nach den vorliegenden Fachdaten ergeben sich keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz. Gleichwohl ist wegen seiner besonderen Bedeutung für andere Freiraumfunktionen, insbesondere das Schutzgut Klima und Luft, gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehen, diesen Bereich in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen.</p> <p>Es besteht sich somit keine hinreichende Begründung für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich.</p>
2015	3.2	525	Durbacher Winzergenossenschaft eG 77770 Durbach	<p>Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege (Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich Durbach, 250 ha).</p> <p>Aus unserer Sicht ist dieses Vorranggebiet in den Rebbergen von Durbach abzulehnen.</p> <p>Die in der Vorlage unter Punkt 3.2 angegebenen Einschränkungen kommen einer Veränderungssperre gleich. Naturschutz steht im Vorranggebiet vor Wirtschaftlichkeit. Unsere Winzer bearbeiten diese Rebberge überwiegend im Vollerwerb und sind in hohem Maße vom Einkommen aus den Weinbergen abhängig, wobei die Wirtschaftlichkeit der Rebflächen eine wesentliche Rolle spielt. Auf fast jedem Grundstück wurden in der Vergangenheit Rebplänen durchgeführt. Bei solchen Maßnahmen sind Abtragungen und Aufschüttungen und damit eine Veränderung der Oberflächenform nicht zu vermeiden. Wird unseren Winzern diese Möglichkeit der Rebpläne in Zukunft genommen oder auch nur beeinträchtigt, würde dies die Zukunftsfähigkeit vieler Rebflächen und somit Winzerbetriebe in Frage stellen. Eine Rebpläne ist bisher schon meist nur mit einer Baugenehmigung durchzusetzen, und mit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschafts-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>pflege wird es mit Sicherheit wesentlich schwieriger werden, eine Baugenehmigung zu erhalten.</p> <p>Es stellt sich zwangsläufig die Frage, ob der genehmigungspflichtige Bau von Kleinterrassen in Zukunft etwa erschwert oder sogar verhindert wird. Für Raumordnungsverfahren, wie Flurbereinigungen, würden durch die Ausweitung eines solchen Vorranggebietes wesentlich höhere Hürden entstehen, was für die Winzer eine erhebliche Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit einer Rebplanie zur Folge hätte.</p> <p>Durch den beabsichtigten Ausschluss einer Besiedelung in einem Vorranggebiet bleibt darüber hinaus zu klären, welche Auswirkungen in Bezug auf eine Bebauung im Außengebiet zu erwarten sind (ist beispielsweise eine Baugenehmigung für eine Ferienwohnung im kartierten Bereich noch möglich?).</p> <p>Auch die wasserrechtlichen Auflagen würden bei unseren Winzern mit Sicherheit zu wirtschaftlich relevanten Einschränkungen führen. Nach unserer Auffassung ist die Ausweisung eines solchen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege und den in Pkt. 3.2 angegebenen Einschränkungen mit einer intensiven Kultur wie dem Weinbau nicht ohne größere Konflikte in Einklang zu bringen und daher nicht sinnvoll.</p>	
2016	3.2	584	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH 55743 Idar-Oberstein	<p>Die Fläche des Tanklagers Kehl ist in Ihren Planungen als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Die Betriebsfläche der EKW Kehl ist als Regionaler Grünzug ausgewiesen.</p> <p>Im gültigen Regionalplan sind diese Flächen als "Sondergebietsflächen Bund" ausgewiesen. Dies sollte beibehalten werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Entgegen der Annahme des Einwenders sind die in der Stellungnahme genannten militärischen Einrichtungen des Tanklagers sowie der Verladeanlage für Eisenbahnkesselwagen im geltenden Regionalplan nicht als "Sondergebietsflächen Bund" sondern als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Um mögliche Konflikte zwischen der bestehenden militärischen Tanklagnutzung und einer raumordnerischen Vorranggebietsfestlegung auszuschließen, wird auf die Festlegung des im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 19 (Waldkomplex Unterbruch) verzichtet. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Funktion des Unterbruchs als Kerngebiet für den Waldbiotopverbund sowie wichtiger Bereich für naturschutzfachlich bedeutsame Tierarten auch durch die vorrangige militärische Nutzungswidmung gewährleistet ist.</p> <p>Demgegenüber besteht keine Begründung dafür, auf die Einbeziehung dieser Bereiche in die Regionale Grünzugskulisse zu verzichten, da hier militärische bauliche Vorhaben - sofern sie überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erreichen - durch die Ausnahmeregelung des PS 3.1.1 Abs. 2 als standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur im Einzelfall zulässig wären.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2017	3.2	831	Fritsch GbR 77704 Oberkirch	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2018	3.2	750	Gengenbacher Winzer eG 77723 Gengenbach	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 47 - Offenburg-Bruderberg. In diesem Gebiet liegen Weinberge von Mitgliedswinzern unserer Genossenschaft. Sollte die Ausweisung als Vorranggebiet bedeuten, dass bei Neuanlage der Rebflächen keine Planiemaßnahmen etc. möglich wären (oder auch andere übliche Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht mehr möglich sind), würde dies den Fortbestand der Rebberge und die Existenz unserer Winzer bedrohen. Bei Gebiet Nr. 35 Offenburg Talebuckel/Meisenbühl lässt sich anhand der Karte nicht genau erkennen, ob bestehende Rebgebiete betroffen sind. Sollte dies der Fall sein, möchten wir auch hier Einwand entsprechend Punkt Nr. 47 erheben.	Berücksichtigung Die Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen insgesamt ca. 12 ha großen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 47 (Offenlandkomplex Bruderberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des südexponierten und durch ein enges Mosaik aus Rebflächen, Trockenmauern, Obstbaumbeständen und Feldgehölzen geprägten strukturreichen Gebiets ist seine Funktion als Trittstein für den Lebensraumverbund trockener Offenlandlebensräume. Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um: "Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen" Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt: "Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneueordnungs-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>verfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 35 (Waldkomplex Talebuckel / Meisenbühl) besteht nahezu vollständig aus Waldflächen. Lediglich am südlichen Gebietsrand wurde zur Erzielung einer räumlich möglichst geschlossenen Gebietsabgrenzung ein zu drei Seiten von Wald umschlossene, unter 1 ha große rebbaulich genutzte Fläche in das Gebiet einbezogen. Diese nicht zum naturschutzfachlich bedeutsamen Waldkomplex gehörende Rebfläche wird zur Klarstellung aus dem Gebiet ausgegrenzt.</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung sowie zusätzlich durch kleinräumige Veränderung der Abgrenzung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 35 der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p>
2019	3.2	4111	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	<p>Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege basieren gegenüber denjenigen des Regionalplans 1995 offensichtlich auf einer völlig neuen Grundlage. Wir sind mit der Darstellung dieser Vorranggebiete im Wesentlichen einverstanden, da wir nicht die Zeit und Möglichkeit haben, ihre Plausibilität und Vollständigkeit zu überprüfen, zumal der Regionalplan-Fortschreibung voraus zu schicken Landschaftsrahmenplan immer noch nicht vorliegt (Der letzte Landschaftsrahmenplan datiert von 1989!).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans als ergänzende Unterlage am Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans teilgenommen hat. Der Regionalverband wird nach Abschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zeitnah eine vollständige Entwurfsfassung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans unter Einschluss der noch ausstehenden Teile erarbeiten und hierfür die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte durchführen.</p>
2020	3.2	4112	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	<p>Wir beantragen (...) in den Gemeindegebieten Weisweil (...) nach entsprechender Prüfung (...) gut erhaltene Streuobstwiesen-Gürtel als Vorranggebiete auszuweisen.</p> <p>Begründung: Bei Flurneuordnungsverfahren wurden dort unter erheblichen Anstrengungen und im größeren Umfang Pflanz- und Pflegemaßnahmen durchgeführt. Die Streuobstlagen haben hohe Bedeutung als Lebensraum geschützter Arten. Im Gebiet liegen viele Bewirtschaftungsverträge nach der Landschaftspflegerichtlinie.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Streuobstbestände mit mindestens regionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz befinden sich in Weisweil südwestlich bzw. nördlich der Ortslage und sollen gemäß Offenlage-Entwurf in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen werden. Die im Südwesten von Weisweil gelegenen Bestände sind Teil des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Sasbach-Wittenweiler". Vor dem Hintergrund dieses naturschutzrechtlichen Schutzes wird auch seitens der Naturschutzverwaltung keine Begründung gesehen, sie zusätzlich regionalplanerisch als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen. Die nördlich der Ortslage im Bereich des Mühlbach bestehenden Streuobstbestände sind im geltenden Flächennutzungsplan teilweise als Grünfläche (Sportplatz) dargestellt bzw. durch einzelne Außenbereichsgebäude und gärtnerische Nutzungen geprägt, sodass eine Festlegung dieser Bereiche als</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht in Betracht kommt. Die übrigen regionalbedeutsamen Streuobstflächen in diesem Bereich erreichen auf zusammenhängender Fläche nicht die für die Vorranggebietsfestlegung generell zugrunde gelegte Mindestflächengröße von 10 ha. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich begründen könnten.
2021	3.2	4113	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen (...) in den Gemeindegebieten (...) Rheinhausen nach entsprechender Prüfung (...) gut erhaltene Streuobstwiesen-Gürtel als Vorranggebiete auszuweisen. Begründung: Bei Flurneuordnungsverfahren wurden dort unter erheblichen Anstrengungen und im größeren Umfang Pflanz- und Pflegemaßnahmen durchgeführt. Die Streuobstlagen haben hohe Bedeutung als Lebensraum geschützter Arten. Im Gebiet liegen viele Bewirtschaftungsverträge nach der Landschaftspflegerichtlinie.	Keine Berücksichtigung Streuobstbestände mit mindestens regionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz befinden sich auf Gebiet der Gemeinde Rheinhausen westlich der Ortslagen von Niederhausen und Oberhausen. Sie sind Teil des FFH-Gebiets "Taubergießen, Elz und Ettenbach" und/oder des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Sasbach-Wittenweiler". Vor dem Hintergrund dieses naturschutzrechtlichen Schutzes wird auch seitens der Naturschutzverwaltung keine Begründung gesehen, sie zusätzlich regionalplanerisch als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich begründen könnten.
2022	3.2	4114	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen auch, die bewaldeten Höhenrücken im sog. "Hufeisen" des Kaiserstuhls als Vorranggebiete für Naturschutz auszuweisen Begründung: Vielfältig strukturierte, artenreiche Bergwälder.	Keine Berücksichtigung Die überwiegend bewaldeten Höhenlagen des Kaiserstuhls sind überwiegend Teil des FFH-Gebiets "Kaiserstuhl" und vollständig Teil des Vogelschutzgebiets "Kaiserstuhl" und unterliegen damit einem weitreichenden naturschutzrechtlichen Schutz. Auch seitens der Naturschutzverwaltung wird für diese Bereiche kein zusätzliches raumordnerisches Sicherungserfordernis gesehen. Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend, werden ungeachtet dessen außerhalb der Hochlagen im Kaiserstuhl vier zusätzliche Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit einer Gesamtgröße von ca. 274 ha festgelegt (siehe (ID 3153)). Für die vom Einwander angeregte Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in den Hochlagen des Kaiserstuhls besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung.
2023	3.2	5158	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Wir beantragen (...), in der Auflistung der Ausschlüsse im Plansatz 3.2 einzufügen: "Umbruch von Grünland,"	Keine Berücksichtigung Der Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Begründung: Grünlandumbruch vernichtet schutzbedürftige Pflanzen- und Tierarten des Grünlandes.	Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Die angeregte Ergänzung des Plansatzes scheidet somit allein aus Rechtsgründen aus.
2024	3.2	4151	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Dem Kapitel kann im Grundsatz zugestimmt werden, es ist jedoch am Schluss des ersten Absatzes zur Klarstellung einzufügen: In allen Fällen sind die differenzierenden Vorschriften der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes bezüglich der verschiedenen Schutzkategorien für Naturschutzgebiete, Landschafts- und Biotopschutzgebiete, Natura-2000-Flächen, Naturdenkmale, Geschützte Grünbestände usw. zu beachten. Nach den fünf Gliederungspunkten des Absatzes 1 unter "Ausgeschlossen sind insbesondere "sollten zwei weitere Punkte eingefügt werden, nämlich - "Sportliche oder sonstige Großveranstaltungen aller Art" und - "Beeinträchtigungen der Wildwanderwege gemäß dem von der FVA entwickelten Generalwildwegeplan des Landes."	Keine Berücksichtigung Die angeregte Aufnahme expliziter Verweise auf bestehende Fachrechtsnormen in den Plansätzen ist nicht erforderlich, da diese Bestimmungen in jedem Fall unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Im Sinne einer Beschränkung der Plansätze auf das Wesentliche sind sie verzichtbar. Darüber hinaus wäre die Aufnahme solcher Verweise auch nicht sinnvoll, da eine solche Aufzählung nicht abschließenden Charakter haben kann und die Plansätze auch unabhängig von der Fortentwicklung des Fachrechts Geltung behalten. Die angeregte Ergänzung der Aufzählung der in den Vorranggebieten ausgeschlossenen Nutzungen ist ebenfalls nicht sinnvoll, da sie Vorhaben umfasst, die durch den Regionalplan nicht gesteuert werden. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 ROG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 2 LplG sind die Ziele der Raumordnung bei Genehmigung privatrechtlicher raumbedeutsamer Vorhaben nur zu berücksichtigen, wenn sie der Planfeststellung oder einer Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen. Dies ist bei Großveranstaltungen nicht der Fall, so dass hier keine rechtliche Regelungskompetenz der Regionalplanung besteht. Die angeregte Ergänzung des Plansatzes um Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg erübrigt sich, da dieser Sachverhalt bereits durch den in PS 3.2. Abs. 1 (Z) enthaltenen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen "der Funktion des Gebiets für den Biotopverbund" führen können inhaltlich voll abgedeckt ist. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Ergänzung des Plansatzes im Sinne der Einwendung begründen könnten.
2025	3.2	4154	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Leider wurden die "Jungen Gründe" auf Gemarkung Stadt Rheinau nicht als Vorrangfläche für den Naturschutz ausgewiesen, dies sollte geändert werden. Begründung Bei den "Jungen Gründen" handelt es sich um ein von vielen Alt-wassern unterschiedlicher Entwicklungsstadien geprägtes Au-waldgebiet, das sich östlich des Rheins vom Yachthafen bei Rheinau-Freistett im Norden bis etwa auf die Höhe des Rheinwärt-	Keine Berücksichtigung Der im Rheinauenwald gelegene ca. 110 ha große Bereich "Junge Gründe" ist vollständig Teil des FFH-Gebiets "Westliches Hanauer Land" sowie des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Kehl-Helmlingen". Darüber hinaus ist der Bereich in großen Teilen von einem per Verordnung festgesetztem Schonwald sowie gesetzlich geschütztem Biotopschutzwald eingenommen. Nach nochmaliger Erörterung mit dem Regierungspräsidium Freiburg und der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>erhauses bei Rheinau-Diersheim im Süden erstreckt. Es umfasst unter anderem Reste ehemaliger Silberweiden-Auenwälder mit ausgedehnten Rohricht-Beständen, darüber hinaus großflächige amphibische Bereiche mit der entsprechenden Vegetation (z. B. Tannwedel-Rasen) sowie Altwasser mit Laichkraut-Gesellschaften und seltenen Wasserpflanzen. Aus zoologischer Sicht fallen vor allem der Reichtum an Insekten (z. B. Libellen, Schmetterlinge) sowie die vielfältige Vogelwelt ins Auge. Darüber hinaus ist das Gebiet aber auch ein wertvoller Amphibien-Lebensraum. Die "Jungen Gründe" beherbergen die größte Gelbbauchunkenpopulation zwischen Lörrach und Mannheim.</p> <p>Durch das BPBV-Projekt Gelbbauchunken-Projektgebiete in Baden-Württemberg haben die "Jungen Gründe" landesweite Bedeutung erlangt.</p> <p>Demnach kommen in den "Jungen Gründen" eine ganze Reihe gefährdeter Biotoptypen vor. Nach unserem Kenntnisstand sind die "Jungen Gründe" schon seit längerem als potenzielles Naturschutzgebiet im Gespräch. Bereits 1993 wurde demnach von der damaligen BNL ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben, zu einer Ausweisung als Naturschutzgebiet ist es indes bis heute nicht gekommen. Aus beschriebenen Gründen ist der Erhaltungszustand dieses "Naturjuwels" als Vorrangfläche für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Regionalplan zu sichern.</p>	<p>Unteren Naturschutzbehörde wird seitens der Fachbehörden die Einschätzung vertreten, dass in diesem Bereich angesichts des bestehenden hohen fachrechtlichen Schutzniveaus kein zusätzliches regionalplanerisches Sicherungsbedürfnis gegeben ist. Für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem Bereich besteht somit keine hinreichende Begründung.</p>
2026	3.2	4644	<p>Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 1 Bereich Kehl Herrn Joachim Thomas 77866 Rheinau</p>	<p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Leider wurden die "Jungen Gründe" auf Gemarkung Stadt Rheinau nicht als Vorrangfläche für den Naturschutz ausgewiesen, dies sollte geändert werden.</p> <p>Begründung Bei den "Jungen Gründen" handelt es sich um ein von vielen Altwässern unterschiedlicher Entwicklungsstadien geprägtes Auenwaldgebiet, das sich östlich des Rheins vom Yachthafen bei Rheinau-Freistett im Norden bis etwa auf Höhe des Rheinwärtterhauses bei Rheinau-Diersheim im Süden erstreckt. Es umfasst unter anderem Reste ehemaliger Silberweiden-Auenwälder mit ausgedehnten Röhrichtbeständen, darüber hinaus großflächige amphibische Bereiche mit der entsprechenden Vegetation (z. B. Tannwedel-Rasen) sowie Altwässer mit Laichkraut-Gesellschaften und seltenen Wasserpflanzen. Aus zoologischer Sicht fallen vor allem der Reichtum an Insekten (z. B. Libellen, Schmetterlinge) sowie die vielfältige Vogelwelt ins Auge. Darüber hinaus ist das Gebiet aber auch ein wertvoller Amphibien-Lebensraum. Die "Jungen Gründe" beherbergen die größte Gelbbauchunkenpopulation zwischen Lörrach und Mannheim. Durch das BPBV-Projekt Gelbbauchunken - Projektgebiete in Baden-Württemberg haben die</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der im Rheinauenwald gelegene ca. 110 ha große Bereich "Junge Gründe" ist vollständig Teil des FFH-Gebiets "Westliches Hanauer Land" sowie des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Kehl-Helmlingen". Darüber hinaus ist der Bereich in großen Teilen von einem per Verordnung festgesetztem Schonwald sowie gesetzlich geschütztem Biotopschutzwald eingenommen. Nach nochmaliger Erörterung mit dem Regierungspräsidium Freiburg und der Unteren Naturschutzbehörde wird seitens der Fachbehörden die Einschätzung vertreten, dass in diesem Bereich angesichts des bestehenden hohen fachrechtlichen Schutzniveaus kein zusätzliches regionalplanerisches Sicherungsbedürfnis gegeben ist. Für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem Bereich besteht somit keine hinreichende Begründung.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				"Jungen Gründe" landesweite Bedeutung erlangt. Demnach kommen in den "Jungen Gründen" eine ganze Reihe gefährdeter Biotoptypen vor. Nach unserem Kenntnisstand sind die "Jungen Gründe" schon seit längerem als potenzielles Naturschutzgebiet im Gespräch. Bereits 1993 wurde demnach von der damaligen BNL ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben, zu einer Ausweisung als Naturschutzgebiet ist es indes bis heute nicht gekommen. Aus beschriebenen Gründen ist der Erhaltungszustand dieses "Naturjuwels" als Vorrangfläche für den Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan zu sichern.	
2027	3.2	4446	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind Instrumente zur Verdeutlichung der ökologisch wertvollen, unverzichtbaren Freiräume. Dies gilt besonders in den dicht besiedelten Räumen des Regionalverbandes. Sie erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt, sie dürfen nicht verkleinert werden und müssen ggf. in weiteren Verfahren gesichert, ihre Bewirtschaftung oder Pflege muss geregelt werden. Zur ihrer Strukturverbesserung könnten hier Ausgleichsmaßnahmen größerer Projekte (z. B. Rheintalbahnausbau) konzentriert werden. Die Umweltverbände drängen darauf, weitere Gebiete als solche Vorrangflächen auszuweisen. Im Hinblick auf die zahlreichen, teils großflächig bereits bestehenden Schutzgebiete in der Region (NSG, Bannwald, Schonwald, Natura 2000) ist es erfreulich, dass zusätzlich erhebliche Flächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen werden. Es fällt auf, dass die Flächen nicht gleichmäßig verteilt und in manchen Gebieten gehäuft vorgeschlagen werden. Entlang der Vorbergzone von Müllheim bis Bollschweil - einer landschaftlich besonders reizvollen Strecke am Schwarzwaldrand - wurde z. B. lediglich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen; wir möchten hier (...) weitere Gebiete vorschlagen, die nach Möglichkeit übernommen werden sollten.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Einwenders verwiesen.
2028	3.2	4447	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Hangbereich südöstlich oberhalb von Britzingen mit Weide-, Wiesen- und Streuobstflächen, Gebüsch und artenreichen Waldrändern. Nach gewiesen sind hier z. B. Neuntöter und Grauspecht, Schmerwurz, Türkenbundlilie und ein großer Bestand von Breitblättrigem Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>).	Keine Berücksichtigung Die strukturreichen Offenlandflächen im Bereich "Bergmatte" sind Teil des FFH-Gebiets "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" und werden großflächig von artenreichen Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) eingenommen. Angesichts des bestehenden naturschutzrechtlichen Flächenschutzes besteht für eine zusätzliche raumordnerische Sicherung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege keine hinreichende Begründung.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2029	3.2	4448	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Der unverbaute Sulzburger Schlossberg bildet mit der Klosteranlage St. Cyriak ein eindrucksvolles Ensemble der alten Kulturlandschaft am Stadtrand von Sulzburg. In Verbindung mit Streuobstflächen am Hang und anschließenden alteinreicheren Waldflächen handelt es sich um einen besonders schützenswerten Landschaftsteil. Ein Hinweis für eine artenreiche Tierwelt ist das Vorkommen (fast) aller heimischer Spechtarten (Schwarz-, Grün-, Grau-, Bunt-, Mittel- und Kleinspecht).	Keine Berücksichtigung Die nicht durch bauliche Anlagen bzw. gärtnerische Nutzungen geprägten Bereiche des Sulzburger Schlossbergs weisen keine zusammenhängende Flächengröße von 10 ha auf. Wegen der Unterschreitung dieser generell für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegten Mindestgröße kommt die Einbeziehung dieses Bereichs in die Vorranggebietenkategorie - unabhängig von seiner naturschutzfachlichen Bedeutung - grundsätzlich nicht in Betracht.
2030	3.2	4449	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zwischen Castellberg und Fohrenberg (Gemarkung Ballrechten-Dottingen): Der Landschaftsraum zwischen den beiden markanten Vorbergen und dem Waldrand zum Schwarzwald hin stellt eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Weide- und Wiesengelände, Streuobst, Reben, kleinen Bachläufen und Gehölzen dar. Das Gebiet, durchzogen von Bettlerpfad und Wüiwegle, ist aufgrund der reizvollen Landschaft mit weiten Ausblicken ein beliebtes Ausflugsziel.	Keine Berücksichtigung Der Freiraumbereich zwischen Castellberg und Fohrenberg wird überwiegend intensiv ackerbaulich bzw. weinbaulich genutzt. Strukturreiche Bereiche nehmen nur kleinere Teile ein. Nach den vorliegenden Fachdaten ergeben sich keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz. Auch die in der Stellungnahme genannten wertgebenden Merkmale weisen ausschließlich auf eine besondere Bedeutung des Bereichs für die landschaftsbezogene Erholung hin. Gemäß Offenlage-Entwurf soll hier, wie auch im geltenden Regionalplan, weiterhin ein Regionaler Grünzug festgelegt werden. Es besteht sich somit keine hinreichende Begründung für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich.
2031	3.2	4450	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Steinberg bei Bollschweil: Der Steinberg ist dem Bollschweiler Kalksteinbruch vorgelagert und dient quasi seiner optischen und akustischen Abschirmung. An seinem Südosthang befinden sich teils extensiv genutzte Gartengrundstücke, intensiv bearbeitete Rebgrundstücke sowie weitgehend in Sukzession mit Buschwald zugewachsene ehemalige kleinterrassierte Rebflächen mit teils gut erhaltenen, teils eingestürzten Trockenmauern. An den Trockenmauern findet sich der seltene Farn Ceterach officinarum, auf offenen Flächen z. B. Gelber Fingerhut und Bocksriemenzunge und im Buschwald die Türkenbundlilie. Die Freistellung der alten, teils verfallenen Trockenmauern im Buschwald wäre aus Naturschutzsicht sehr zu wünschen.	Keine Berücksichtigung Die nicht intensiv weinbaulich genutzten Bereiche auf der Süd- und Südostseite des Steinbergs umfassen eine Fläche von ca. 4 ha. Wegen der Unterschreitung der generell für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegten Mindestgröße von 10 ha kommt die Einbeziehung dieses Bereichs in die Vorranggebietenkategorie - unabhängig von seiner naturschutzfachlichen Bedeutung - grundsätzlich nicht in Betracht.
2032	3.2	4451	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet zwischen March-Holzhausen und Tenin-	Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren Naturschutzbehörde

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79117 Freiburg im Breisgau	<p>gen-Bottingen (Gemeinden Teningen und March): Feuchtwiesen in der Niederung der Glotter und des Schobbachs (vgl. unsere Bewertung dieses Gebietes (...) in Zusammenhang mit dem Vorschlag einer Grünzäsur zwischen Holzhausen und Benzhausen). [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]</p>	<p>sowie der Unteren Naturschutzbehörden belegen aktuelle Erfassungsdaten die besondere Bedeutung des durch mosaikartige Durchdringung von artenreichen Grünlandflächen, naturnahen Gehölzbereichen sowie naturnahen Feucht- und Gewässerlebensräumen geprägten, vergleichsweise extensiv genutzten Niederungsgebiets für den Arten- und Biotopschutz. Neben der Lebensraumausstattung begründet vor allem das aktuell nachgewiesene Vorkommen zahlreicher wertgebender Tier- und Pflanzenarten die aus regionaler Sicht hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Bereichs. Die Festlegung des auf dem Gebiet der Gemeinden Teningen und March gelegenen Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird aus fachlicher Sicht seitens der Naturschutzverwaltung befürwortet.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem Bereich sprechen könnten, der vollständig Teil der Regionalen Grünzugskulisse gemäß geltendem Regionalplan sowie Offenlage-Entwurf ist, sind nicht erkennbar. Große Teile des Gebiets sind gemäß vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) bzw. als Überschwemmungsgebiet per Verordnung ausgewiesen oder in den geltenden Flächennutzungsplänen als solches dargestellt. Dies betrifft auch den Bereich südöstlich der Ortslage von Teningen-Bottingen.</p> <p>Die angeregte Ausweisung des Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Unter Berücksichtigung aktueller, von der Naturschutzverwaltung zur Verfügung gestellter Fachdaten, bauleitplanerischer Flächenwidmungen sowie aktueller Nutzungsgrenzen wird der Abgrenzungsvorschlag geringfügig verändert, so dass sich eine Gebietsgröße von ca. 168 ha ergibt. In diesem Zuge wird aus Gründen der räumlichen Schlüssigkeit südlich von Teningen-Bottingen die Grenze des Regionalen Grünzugs geringfügig um ca. 1 ha vergrößert, um sie mit der Grenze des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in Deckung zu bringen.</p>
2033	3.2	4452	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet um das NSG "Neuershausener Mooswald" (Gmde. March): Dieses Gebiet an der Grenze zwischen den Kreisen BR-H und EM ist in der Rheinebene aufgrund seiner Strukturvielfalt und seiner Abgelegenheit eine Besonderheit. (Feuchtwiesen und Gräben im Umfeld des Neuershausener Mooswaldes) [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Nach fachlicher Beurteilung der Naturschutzverwaltung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der überwiegend durch intensive Acker- bzw. Grünlandnutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				lung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Naturschutz und Landschaftspflege.
2034	3.2	4453	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet beim Dürrenbühler Hof (Gmde. Bahlingen a. K.): Erfreulicherweise sind im Raum Riegel/Bahlingen in der feuchten Niederung zwischen Kaiserstuhl und Elz bereits größere Flächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen. Es handelt sich um wenig gestörte Flächen, die zum Teil noch die ursprüngliche Grünlandnutzung aufweisen, durchsetzt mit Gräben und Gehölzstrukturen, also eine naturschutzfachlich wertvolle Landschaft mit entsprechendem Artenbestand. Wir möchten als Ergänzung eine Fläche im Gewinn Stauden (südwestl. Des Dürrenbühler Hofes) vorschlagen. Das Gebiet weist die geschilderten Eigenschaften auf und ist eine gute Ergänzung zum bereits vorgeschlagenen Vorranggebiet. [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.
2035	3.2	4454	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet bei Hausen an der Möhlin (Gmde. Bad Krozingen): Es handelt sich um größere Wiesenflächen mit Hecken und Gehölzbeständen (im Wasserschutzgebiet), wie sie in der Rheinebene südlich des Kaiserstuhles kaum noch vorkommen - ein wichtiger ökologischer Trittstein zwischen Tuniberg und Rheinwald. [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der überwiegend durch ackerbauliche Nutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.
2036	3.2	4455	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete im Tuniberg: Der gesamte Tuniberg weist heute - in ausreichendem Zeitabstand zu den großen Flurbereinigungen - zahlreiche für Naturschutz und Landschaftsbild wertvolle Strukturen auf, z. B. Böschungen, Raine, Hohlwege, Rückhaltebecken und Kleingewässer. Hier kommen zahlreiche wertgebende Arten vor, unter ihnen Wiedehopf, Bienenfresser, Steinkauz, Uhu, große Populationen von Schwarzkehlchen und Dorngrasmücken, dazu Westliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Laubfrosch und Kreuzkröte. Diese bemerkenswerten Arten kommen keineswegs nur in den bereits jetzt als "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" oder als "Grünzäsur" ausgewiesenen Gebiete am Tuniberg vor, sondern auch außerhalb. Wir schlagen daher vor, im Tuniberg in Absprache mit den Naturschutzbehörden und fachkundigen Experten weitere Vor-	Keine Berücksichtigung Gemäß Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich des Tunibergs insgesamt vier Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 111 "Waldkomplex am Tunibergrand nördlich Meringingen", Nr. 122 "Südwestrand Tuniberg", Nr. 123 "Rebflurkomplex Meringer Bühl" sowie Nr. 124 "Rebflurkomplex Hugental") mit einer Gesamtgröße von ca. 350 ha neu festzulegen. Entsprechend der mit der Naturschutzverwaltung abgestimmten Auswahlmethodik handelt es sich hierbei um mindestens 10 ha große Gebiete, die aktuell eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen und dabei durch extensive Nutzungsformen oder einen besonderen Strukturreichtum geprägt sind.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				ranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auszuweisen.	<p>Weitere Bereiche mit Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Tier- und Pflanzenarten werden überwiegend intensiv weinbaulich genutzt. Das Vorkommen der wertgebenden Arten ist hier auf einzelne Böschungen und Feldgehölze beschränkt. Diese Gebiete stellen als Ganzes keine zusammenhängenden Lebensraumkomplexe dar, die die fachlichen Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen.</p> <p>Der Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg stellt im Bereich Tuniberg (auf einer dreistufigen Skala) zwei Gebiete mit einem sehr hohen Wert für den Biotopverbund (Eselsacker-Tiefental, Südlicher Tuniberg) dar. Beide sind gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil der geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 124, 122). Auch seitens der Naturschutzbehörden konnten nach nochmaliger Beteiligung im Bereich Tuniberg keine mindestens 10 ha großen zusammenhängenden Gebietskomplexe benannt werden, die die Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Bereich des Tunibergs entsprechend der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3665), des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2702) sowie des Regierungspräsidiums Freiburg ((ID 3139), (ID 3144)) praktisch vollständig in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen wird.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung weiterer Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Tunibergs begründen könnten.</p>
2037	3.2	4456	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege:</p> <p>Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge im Bereich Badenweiler-Lipburg:</p> <p>Plangebiet 136 Eichwald/Kühberg/Hörnle:</p> <p>hinzunehmen auf der Gemarkung Lipburg Gewann Fasenacker, Hummelberg, also oberer Bereich westl. der Verbindungsstraße Lipburg - Feldberg, Richtung ehem. Champignonzucht, dort von der Taublandquelle dem Taublandbächle folgend bis zur Mündung in den Rammisbach, dann die naturbelassene Bachaue talwärts folgend über Schneckenberg bzw. Niedermatt Richtung Eichwaldzone (Begründung: wertvolle, blumenreiche Wiesen- und Weideflächen abwechslungsreiche Biotope zwischen den Wiesenabschnitten).</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2038	3.2	4457	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge im Bereich Badenweiler-Lipburg: Plangebiet 138, Lipberg/Stockmatt: Schmiedsmatt südöstl. Lipburg integrieren (Begründung: naturbelassener Bachtobel, ist zusammen mit dem Gerstland und der Stockmatt die große Frischluftzufuhrschneise für das Dorf). Außerdem bitte den Wiesenhang unterhalb des Klinikums Hausbaden integrieren.	Berücksichtigung (teilweise) Die Einbeziehung des überwiegend gehölzbestandenen naturnahen Bachtobels des Rammisbächles im Gewann Schmiedsmatt führt zu einer landschaftlich schlüssigen Abgrenzung des Vorranggebiets und ist naturschutzfachlich sinnvoll. Hierdurch kommt es zu einer geringfügigen Vergrößerung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 ("Lipberg / Stockmatt") in südlicher Richtung um einen ca. 50 m breiten Streifen (insgesamt ca. 1 ha). Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem nicht an den Siedlungsrand grenzenden Gewässerbereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Demgegenüber umfasst der Wiesenhang westlich des Klinikums Hausbaden nur eine Größe von knapp 2 ha. Er erreicht damit nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Die angeregte geringfügige Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest südöstlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Eine Einbeziehung der Offenlandfläche westlich des Klinikums Hausbaden in die Vorranggebietskulisse scheidet demgegenüber aufgrund der zu geringen Flächengröße aus.
2039	3.2	4458	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge (...): Plangebiet 140, Hunnenberg: Wenn möglich, das aufgelassene Tongrubenareal in Feldberg integrieren, als wertvollen Lebensraum für viele Tierarten.	Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf wurde der Bereich der ehemaligen Tongrube südlich von Müllheim-Feldberg wegen Unklarheit der Nutzungssituation nicht in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 140 "Hunnenberg" einbezogen. Wie die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald dem Regionalverband zwischenzeitlich mitgeteilt hat, sieht die Rekultivierungsplanung für das Grubenareal eine naturnahe Gestaltung und die Durchführung von Biotopentwicklungsmaßnahmen zugunsten dort vorkommender wertgebender Amphibienarten vor. Auch die unmittelbar südlich und östlich des ehemaligen Grubenareals angrenzenden Grünland- und Streuobstwiesen weisen nach Aussage der Naturschutzverwaltung eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf. Dementsprechend ist eine Einbeziehung des ehemaligen Grubenareals und der unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Flächen (insgesamt ca. 4 ha) in das Vorranggebiet fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					in diesem Bereich sprechen könnten, der gemäß Offenlage-Entwurf bereits vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt ist, sind nicht erkennbar. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar.
2040	3.2	4604	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind Instrumente zur Verdeutlichung der ökologisch wertvollen, unverzichtbaren Freiräume. Dies gilt besonders in den dicht besiedelten Räumen des Regionalverbandes. Sie erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt, sie dürfen nicht verkleinert werden und müssen ggf. in weiteren Verfahren gesichert, ihre Bewirtschaftung oder Pflege muss geregelt werden. Zur ihrer Strukturverbesserung könnten hier Ausgleichsmaßnahmen größerer Projekte (z. B. Rheintalbahnausbau) konzentriert werden. Die Umweltverbände drängen darauf, weitere Gebiete als solche Vorrangflächen auszuweisen. Im Hinblick auf die zahlreichen, teils großflächig bereits bestehenden Schutzgebiete in der Region (NSG, Bannwald, Schonwald, Natura 2000) ist es erfreulich, dass zusätzlich erhebliche Flächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen werden. Es fällt auf, dass die Flächen nicht gleichmäßig verteilt und in manchen Gebieten gehäuft vorgeschlagen werden. Entlang der Vorbergzone von Müllheim bis Bollschweil - einer landschaftlich besonders reizvollen Strecke am Schwarzwaldrand - wurde z. B. lediglich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen; wir möchten hier (...) weitere Gebiete vorschlagen, die nach Möglichkeit übernommen werden sollten.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Einwenders verwiesen.
2041	3.2	4606	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Hangbereich südöstlich oberhalb von Britzingen mit Weide-, Wiesen- und Streuobstflächen, Gebüsch und artenreichen Waldrändern. Nach gewiesen sind hier z. B. Neuntöter und Grauspecht, Schmerwurz, Türkenbundlilie und ein großer Bestand von Breitblättrigem Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>).	Keine Berücksichtigung Die strukturreichen Offenlandflächen im Bereich "Bergsmatte" sind Teil des FFH-Gebiets "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" und werden großflächig von artenreichen Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) eingenommen. Angesichts des bestehenden naturschutzrechtlichen Flächenschutzes besteht für eine zusätzliche raumordnerische Sicherung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege keine hinreichende Begründung.
2042	3.2	4608	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Der unverbaute Sulzburger Schlossberg bildet mit der Klosteranlage St. Cyriak ein eindrucksvolles Ensemble der alten Kulturlandschaft am Stadtrand von Sulzburg. In Ver-	Keine Berücksichtigung Die nicht durch bauliche Anlagen bzw. gärtnerische Nutzungen geprägten Bereiche des Sulzburger Schlossbergs weisen keine zusammenhängende Flächengröße von 10 ha auf. Wegen der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				bindung mit Streuobstflächen am Hang und anschließenden alteichenreichen Waldflächen handelt es sich um einen besonders schützenswerten Landschaftsteil. Ein Hinweis für eine artenreiche Tierwelt ist das Vorkommen (fast) aller heimischer Spechtarten (Schwarz-, Grün-, Grau-, Bunt-, Mittel- und Kleinspecht).	Unterschreitung dieser generell für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegten Mindestgröße kommt die Einbeziehung dieses Bereichs in die Vorranggebietskulisse - unabhängig von seiner naturschutzfachlichen Bedeutung - grundsätzlich nicht in Betracht.
2043	3.2	4610	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zwischen Castellberg und Fohrenberg (Gemarkung Ballrechten-Dottingen): Der Landschaftsraum zwischen den beiden markanten Vorbergen und dem Waldrand zum Schwarzwald hin stellt eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Weide- und Wiesengelände, Streuobst, Reben, kleinen Bachläufen und Gehölzen dar. Das Gebiet, durchzogen von Bettlerpfad und Wiiwegle, ist aufgrund der reizvollen Landschaft mit weiten Ausblicken ein beliebtes Ausflugsziel.	Keine Berücksichtigung Der Freiraumbereich zwischen Castellberg und Fohrenberg wird überwiegend intensiv ackerbaulich bzw. weinbaulich genutzt. Strukturreiche Bereiche nehmen nur kleinere Teile ein. Nach den vorliegenden Fachdaten ergeben sich keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz. Auch die in der Stellungnahme genannten wertgebenden Merkmale weisen ausschließlich auf eine besondere Bedeutung des Bereichs für die landschaftsbezogene Erholung hin. Gemäß Offenlage-Entwurf soll hier, wie auch im geltenden Regionalplan, weiterhin ein Regionaler Grünzug festgelegt werden. Es besteht sich somit keine hinreichende Begründung für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich.
2044	3.2	4612	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Steinberg bei Bollschweil: Der Steinberg ist dem Bollschweiler Kalksteinbruch vorgelagert und dient quasi seiner optischen und akustischen Abschirmung. An seinem Südosthang befinden sich teils extensiv genutzte Gartengrundstücke, intensiv bearbeitete Rebgrundstücke sowie weitgehend in Sukzession mit Buschwald zugewachsene ehemalige kleinterrassierte Rebflächen mit teils gut erhaltenen, teils eingestürzten Trockenmauern. An den Trockenmauern findet sich der seltene Farn <i>Ceterach officinarum</i> , auf offenen Flächen z. B. Gelber Fingerhut und Bockseriemenzunge und im Buschwald die Türkenbundlilie. Die Freistellung der alten, teils verfallenen Trockenmauern im Buschwald wäre aus Naturschutzsicht sehr zu wünschen.	Keine Berücksichtigung Die nicht intensiv weinbaulich genutzten Bereiche auf der Süd- und Südostseite des Steinbergs umfassen eine Fläche von ca. 4 ha. Wegen der Unterschreitung der generell für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegten Mindestgröße von 10 ha kommt die Einbeziehung dieses Bereichs in die Vorranggebietskulisse - unabhängig von seiner naturschutzfachlichen Bedeutung - grundsätzlich nicht in Betracht.
2045	3.2	4614	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet zwischen March-Holzhausen und Teningen-Bottingen (Gemeinden Teningen und March): Feuchtwiesen in der Niederung der Glotter und des Schobbachs (vgl. unsere Bewertung dieses Gebietes (...)) in Zusammenhang mit dem Vorschlag einer Grünzäsur zwischen Holzhausen und Benzhausen).	Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörden belegen aktuelle Erfassungsdaten die besondere Bedeutung des durch mosaikartige Durchdringung von artenreichen Grünlandflächen, naturnahen Gehölzbereichen sowie naturnahen Feucht- und Gewässerlebensräumen geprägten, vergleichsweise extensiv genutzten Nieder-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				[Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	<p>rungsgebiets für den Arten- und Biotopschutz. Neben der Lebensraumausstattung begründet vor allem das aktuell nachgewiesene Vorkommen zahlreicher wertgebender Tier- und Pflanzenarten die aus regionaler Sicht hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Bereichs. Die Festlegung des auf dem Gebiet der Gemeinden Teningen und March gelegenen Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird aus fachlicher Sicht seitens der Naturschutzverwaltung befürwortet.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem Bereich sprechen könnten, der vollständig Teil der Regionalen Grünzugskulisse gemäß geltendem Regionalplan sowie Offenlage-Entwurf ist, sind nicht erkennbar. Große Teile des Gebiets sind gemäß vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) bzw. als Überschwemmungsgebiet per Verordnung ausgewiesen oder in den geltenden Flächennutzungsplänen als solches dargestellt. Dies betrifft auch den Bereich südöstlich der Ortslage von Teningen-Bottingen.</p> <p>Die angeregte Ausweisung des Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Unter Berücksichtigung aktueller, von der Naturschutzverwaltung zur Verfügung gestellter Fachdaten, bauleitplanerischer Flächenwidmungen sowie aktueller Nutzungsgrenzen wird der Abgrenzungsvorschlag geringfügig verändert, so dass sich eine Gebietsgröße von ca. 168 ha ergibt. In diesem Zuge wird aus Gründen der räumlichen Schlüssigkeit südlich von Teningen-Bottingen die Grenze des Regionalen Grünzugs geringfügig um ca. 1 ha vergrößert, um sie mit der Grenze des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in Deckung zu bringen.</p>
2046	3.2	4616	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet um das NSG "Neuershausener Mooswald" (Gmde. March): Dieses Gebiet an der Grenze zwischen den Kreisen BR-H und EM ist in der Rheinebene aufgrund seiner Strukturvielfalt und seiner Abgelegenheit eine Besonderheit. (Feuchtwiesen und Gräben im Umfeld des Neuershausener Mooswaldes) [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Nach fachlicher Beurteilung der Naturschutzverwaltung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der überwiegend durch intensive Acker- bzw. Grünlandnutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.</p>
2047	3.2	4618	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet beim Dürrenbühler Hof (Gmde. Bahlingen a. K.):</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Nach fachlicher Beurteilung der Höheren und Unteren Natur-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79111 Freiburg im Breisgau	<p>Erfreulicherweise sind im Raum Riegel/Bahlingen in der feuchten Niederung zwischen Kaiserstuhl und Elz bereits größere Flächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen. Es handelt sich um wenig gestörte Flächen, die zum Teil noch die ursprüngliche Grünlandnutzung aufweisen, durchsetzt mit Gräben und Gehölzstrukturen, also eine naturschutzfachlich wertvolle Landschaft mit entsprechendem Artenbestand.</p> <p>Wir möchten als Ergänzung eine Fläche im Gewann Stauden (südwestl. Des Dürrenbühler Hofes) vorschlagen. Das Gebiet weist die geschilderten Eigenschaften auf und ist eine gute Ergänzung zum bereits vorgeschlagenen Vorranggebiet.</p> <p>[Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]</p>	<p>schutzbehörde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte.</p> <p>Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.</p>
2048	3.2	4620	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege:</p> <p>Vorranggebiet bei Hausen an der Möhlin (Gmde. Bad Krozingen): Es handelt sich um größere Wiesenflächen mit Hecken und Gehölzbeständen (im Wasserschutzgebiet), wie sie in der Rheinebene südlich des Kaiserstuhles kaum noch vorkommen - ein wichtiger ökologischer Trittstein zwischen Tuniberg und Rheinwald.</p> <p>[Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Nach fachlicher Beurteilung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der überwiegend durch ackerbauliche Nutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte.</p> <p>Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.</p>
2049	3.2	4622	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete im Tuniberg:</p> <p>Der gesamte Tuniberg weist heute - in ausreichendem Zeitabstand zu den großen Flurbereinigungen - zahlreiche für Naturschutz und Landschaftsbild wertvolle Strukturen auf, z. B. Böschungen, Raine, Hohlwege, Rückhaltebecken und Kleingewässer. Hier kommen zahlreiche wertgebende Arten vor, unter ihnen Wiedehopf, Bienenfresser, Steinkauz, Uhu, große Populationen von Schwarzkehlchen und Dorngrasmücken, dazu Westliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Laubfrosch und Kreuzkröte. Diese bemerkenswerten Arten kommen keineswegs nur in den bereits jetzt als "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" oder als "Grünzäsur" ausgewiesenen Gebiete am Tuniberg vor, sondern auch außerhalb. Wir schlagen daher vor, im Tuniberg in Absprache mit den Naturschutzbehörden und fachkundigen Experten weitere Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auszuweisen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich des Tunibergs insgesamt vier Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 111 "Waldkomplex am Tunibergrand nördlich Merdingen", Nr. 122 "Südwestrand Tuniberg", Nr. 123 "Rebflurkomplex Merdinger Büh!" sowie Nr. 124 "Rebflurkomplex Hugental") mit einer Gesamtgröße von ca. 350 ha neu festzulegen. Entsprechend der mit der Naturschutzverwaltung abgestimmten Auswahlmethodik handelt es sich hierbei um mindestens 10 ha große Gebiete, die aktuell eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen und dabei durch extensive Nutzungsformen oder einen besonderen Strukturreichtum geprägt sind.</p> <p>Weitere Bereiche mit Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Tier- und Pflanzenarten werden überwiegend intensiv Weinbaulich genutzt. Das Vorkommen der wertgebenden Arten ist hier auf einzelne Böschungen und Feldgehölze beschränkt. Diese Gebiete stellen als Ganzes keine zusammenhängenden Lebensraumkomplexe dar, die die fachlichen Kriterien für die Festlegung als Vor-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen. Der Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg stellt im Bereich Tuniberg (auf einer dreistufigen Skala) zwei Gebiete mit einem sehr hohen Wert für den Biotopverbund (Eselsacker-Tiefental, Südlicher Tuniberg) dar. Beide sind gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil der geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 124, 122). Auch seitens der Naturschutzbehörden konnten nach nochmaliger Beteiligung im Bereich Tuniberg keine mindestens 10 ha großen zusammenhängenden Gebietskomplexe benannt werden, die die Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Bereich des Tunibergs entsprechend der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3665), des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2702) sowie des Regierungspräsidiums Freiburg ((ID 3139), (ID 3144)) praktisch vollständig in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen wird.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung weiterer Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Tunibergs begründen könnten.</p>
2050	3.2	4624	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge im Bereich Badenweiler-Lipburg: Plangebiet 136 Eichwald/Kühberg/Hörnle: hinzunehmen auf der Gemarkung Lipburg Gewann Fasenacker, Hummelberg, also oberer Bereich westl. der Verbindungsstraße Lipburg - Feldberg, Richtung ehem. Champignonzucht, dort von der Taublandquelle dem Taublandbächle folgend bis zur Mündung in den Rammisbach, dann die naturbelassene Bachaue talwärts folgend über Schneckenberg bzw. Niedermatt Richtung Eichwaldzone (Begründung: wertvolle, blumenreiche Wiesen- und Weideflächen abwechslungsreiche Biotope zwischen den Wiesenabschnitten).</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar</p>
2051	3.2	4626	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge im Bereich Badenweiler-Lipburg: Plangebiet 138, Lipberg/Stockmatt:</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Einbeziehung des überwiegend gehölzbestandenen naturnahen Bachtobels des Rammisbächles im Gewann Schmiedsmatt führt zu einer landschaftlich schlüssigen Abgrenzung des Vorrang-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Schmiedsmatt südöstl. Lipburg integrieren (Begründung: naturbelassener Bachtobel, ist zusammen mit dem Gerstland und der Stockmatt die große Frischluftzufuhrschneise für das Dorf). Außerdem bitte den Wiesenhang unterhalb des Klinikums Hausbaden integrieren.	<p>gebiets und ist naturschutzfachlich sinnvoll. Hierdurch kommt es zu einer geringfügigen Vergrößerung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 ("Lipberg / Stockmatt") in südlicher Richtung um einen ca. 50 m breiten Streifen (insgesamt ca. 1 ha).</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem nicht an den Siedlungsrand grenzenden Gewässerbereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Demgegenüber umfasst der Wiesenhang westlich des Klinikums Hausbaden nur eine Größe von knapp 2 ha. Er erreicht damit nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha.</p> <p>Die angeregte geringfügige Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest südöstlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Eine Einbeziehung der Offenlandfläche westlich des Klinikums Hausbaden in die Vorranggebietskulisse scheidet demgegenüber aufgrund der zu geringen Flächengröße aus.</p>
2052	3.2	4628	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge (...): Plangebiet 140, Hunnenberg: Wenn möglich, das aufgelassene Tongrubenareal in Feldberg integrieren, als wertvollen Lebensraum für viele Tierarten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurde der Bereich der ehemaligen Tongrube südlich von Müllheim-Feldberg wegen Unklarheit der Nutzungssituation nicht in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 140 "Hunnenberg" einbezogen. Wie die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald dem Regionalverband zwischenzeitlich mitgeteilt hat, sieht die Rekultivierungsplanung für das Grubenareal eine naturnahe Gestaltung und die Durchführung von Biotopentwicklungsmaßnahmen zugunsten dort vorkommender wertgebender Amphibienarten vor. Auch die unmittelbar südlich und östlich des ehemaligen Grubenareals angrenzenden Grünland- und Streuobstwiesen weisen nach Aussage der Naturschutzverwaltung eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf. Dementsprechend ist eine Einbeziehung des ehemaligen Grubenareals und der unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Flächen (insgesamt ca. 4 ha) in das Vorranggebiet fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem Bereich sprechen könnten, der gemäß Offenlage-Entwurf bereits vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt ist, sind nicht erkennbar.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich be-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					gründet und raumordnerisch vertretbar.
2053	3.2	2340	Oberkircher Winzer eG 77704 Oberkirch	<p>In der "Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein" sind hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten auch einige Rebflächen von unseren Mitgliedern betroffen. Die von unseren Mitgliedern bewirtschafteten Flächen (Wolfhag, hinteres Bottenau, Durbach-Hespengrund) sollen als sogenannte "Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege eingestuft werden.</p> <p>Durch diese Einstufung der Rebflächen sehen wir die wirtschaftliche und strategische Entwicklung unserer Mitgliedswinzer beschnitten, ja sogar entmündigt!</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Winzerbetriebe. Auch ist die Zukunftsfähigkeit des Weinbaus ohne Geländeänderungen nicht gegeben. Damit geht unsere einzigartige Kulturlandschaft verloren. Ohne Bau von Querterrassen hat der Steillagenweinbau schlichtweg keine Zukunft mehr.</p> <p>Gerade durch die Böschungen des Querterrassenbaus wird eine Steigerung des umweltschonenden Anbaus ermöglicht und es entsteht dadurch ein ökologischer Mehrwert.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen von Veränderungen in Gelände, sind Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Daher ist aus unserer Sicht dieses Vorranggebiet in Weinbergsflächen grundsätzlich abzulehnen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) (Bereich Wolfhag) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) (Bereich Hinteres Bottenau, Durbach-Hespengrund) verzichtet.</p>
2054	3.2	742	Oberkircher Winzer eG Herr Martin Bäuerle 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiet eingestuft werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Möglichkeit der Geländeänderung ist langfristig eine vernünftige Bewirtschaftung nicht möglich. - Nur durch die Möglichkeit Rebgelände durch Planie flacher zu gestalten, kann mehr Sicherheit für den Bewirtschafter geschaffen werden. (Unfallschutz) - Es handelt sich hier um Kulturlandschaft, und Kulturlandschaft unterliegt, um als solche bestehen zu können, auch immer wieder Anpassungsprozessen, diese müssen möglich sein. - Für jede Geländeänderung muss heute ein Bauantrag gestellt werden, dabei werden die naturschutzrechtlichen Bedingungen beachtet und geprüft. - Man sich grundsätzlich fragen muss, wie weit in Zukunft in die 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Handlungsfreiheit von Grundstücksbesitzern eingegriffen werden soll. Es kann nicht sein, dass man auf seinem Besitz nur noch Sachverwalter ohne Handlungsmöglichkeit ist.	Durbach) verzichtet.
2055	3.2	4605	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind Instrumente zur Verdeutlichung der ökologisch wertvollen, unverzichtbaren Freiräume. Dies gilt besonders in den dicht besiedelten Räumen des Regionalverbandes. Sie erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt, sie dürfen nicht verkleinert werden und müssen ggf. in weiteren Verfahren gesichert, ihre Bewirtschaftung oder Pflege muss geregelt werden. Zur ihrer Strukturverbesserung könnten hier Ausgleichsmaßnahmen größerer Projekte (z. B. Rheintalbahnausbau) konzentriert werden. Die Umweltverbände drängen darauf, weitere Gebiete als solche Vorrangflächen auszuweisen. Im Hinblick auf die zahlreichen, teils großflächig bereits bestehenden Schutzgebiete in der Region (NSG, Bannwald, Schonwald, Natura 2000) ist es erfreulich, dass zusätzlich erhebliche Flächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen werden. Es fällt auf, dass die Flächen nicht gleichmäßig verteilt und in manchen Gebieten gehäuft vorgeschlagen werden. Entlang der Vorbergzone von Müllheim bis Bollschweil - einer landschaftlich besonders reizvollen Strecke am Schwarzwaldrand - wurde z. B. lediglich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen; wir möchten hier (...) weitere Gebiete vorschlagen, die nach Möglichkeit übernommen werden sollten.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Einwenders verwiesen.
2056	3.2	4607	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Hangbereich südöstlich oberhalb von Britzingen mit Weide-, Wiesen- und Streuobstflächen, Gebüsch und artenreichen Waldrändern. Nach gewiesen sind hier z. B. Neuntöter und Grauspecht, Schmerwurz, Türkenbundlilie und ein großer Bestand von Breitblättrigem Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>).	Keine Berücksichtigung Die strukturreichen Offenlandflächen im Bereich "Bergsmatte" sind Teil des FFH-Gebiets "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" und werden großflächig von artenreichen Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) eingenommen. Angesichts des bestehenden naturschutzrechtlichen Flächenschutzes besteht für eine zusätzliche raumordnerische Sicherung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege keine hinreichende Begründung.
2057	3.2	4609	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Der unverbaute Sulzburger Schlossberg bildet mit der Klosteranlage St. Cyriak ein eindrucksvolles Ensemble der alten Kulturlandschaft am Stadtrand von Sulzburg. In Verbindung mit Streuobstflächen am Hang und anschließenden artenreichen Waldflächen handelt es sich um einen besonders schützenswerten Landschaftsteil. Ein Hinweis für eine artenreiche	Keine Berücksichtigung Die nicht durch bauliche Anlagen bzw. gärtnerische Nutzungen geprägten Bereiche des Sulzburger Schlossbergs weisen keine zusammenhängende Flächengröße von 10 ha auf. Wegen der Unterschreitung dieser generell für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegten Mindestgröße kommt die Einbeziehung dieses Bereichs in die

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Tierwelt ist das Vorkommen (fast) aller heimischer Spechtarten (Schwarz-, Grün-, Grau-, Bunt-, Mittel- und Kleinspecht).	Vorranggebietskulisse - unabhängig von seiner naturschutzfachlichen Bedeutung - grundsätzlich nicht in Betracht.
2058	3.2	4611	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zwischen Castellberg und Fohrenberg (Gemarkung Ballrechten-Dottingen): Der Landschaftsraum zwischen den beiden markanten Vorbergen und dem Waldrand zum Schwarzwald hin stellt eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Weide- und Wiesengelände, Streuobst, Reben, kleinen Bachläufen und Gehölzen dar. Das Gebiet, durchzogen von Bettlerpfad und Wüiwegle, ist aufgrund der reizvollen Landschaft mit weiten Ausblicken ein beliebtes Ausflugsziel.	Keine Berücksichtigung Der Freiraumbereich zwischen Castellberg und Fohrenberg wird überwiegend intensiv ackerbaulich bzw. weinbaulich genutzt. Strukturreiche Bereiche nehmen nur kleinere Teile ein. Nach den vorliegenden Fachdaten ergeben sich keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz. Auch die in der Stellungnahme genannten wertgebenden Merkmale weisen ausschließlich auf eine besondere Bedeutung des Bereichs für die landschaftsbezogene Erholung hin. Gemäß Offenlage-Entwurf soll hier, wie auch im geltenden Regionalplan, weiterhin ein Regionaler Grünzug festgelegt werden. Es besteht sich somit keine hinreichende Begründung für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich.
2059	3.2	4613	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Steinberg bei Bollschweil: Der Steinberg ist dem Bollschweiler Kalksteinbruch vorgelagert und dient quasi seiner optischen und akustischen Abschirmung. An seinem Südosthang befinden sich teils extensiv genutzte Gartengrundstücke, intensiv bearbeitete Rebgrundstücke sowie weitgehend in Sukzession mit Buschwald zugewachsene ehemalige kleinterrassierte Rebflächen mit teils gut erhaltenen, teils eingestürzten Trockenmauern. An den Trockenmauern findet sich der seltene Farn Ceterach officinarum, auf offenen Flächen z. B. Gelber Fingerhut und Bocksriemenzunge und im Buschwald die Türkenbundlilie. Die Freistellung der alten, teils verstürzten Trockenmauern im Buschwald wäre aus Naturschutzsicht sehr zu wünschen.	Keine Berücksichtigung Die nicht intensiv weinbaulich genutzten Bereiche auf der Süd- und Südostseite des Steinbergs umfassen eine Fläche von ca. 4 ha. Wegen der Unterschreitung der generell für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegten Mindestgröße von 10 ha kommt die Einbeziehung dieses Bereichs in die Vorranggebietskulisse - unabhängig von seiner naturschutzfachlichen Bedeutung - grundsätzlich nicht in Betracht.
2060	3.2	4615	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet zwischen March-Holzhausen und Tenningen-Bottingen (Gemeinden Tenningen und March): Feuchtwiesen in der Niederung der Glotter und des Schobbachs (vgl. unsere Bewertung dieses Gebietes (...)) in Zusammenhang mit dem Vorschlag einer Grünzäsur zwischen Holzhausen und Benzhausen). [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörden belegen aktuelle Erfassungsdaten die besondere Bedeutung des durch mosaikartige Durchdringung von artenreichen Grünlandflächen, naturnahen Gehölzbereichen sowie naturnahen Feucht- und Gewässerlebensräumen geprägten, vergleichsweise extensiv genutzten Niederungsgebiets für den Arten- und Biotopschutz. Neben der Lebensraumausstattung begründet vor allem das aktuell nachgewiesene

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Vorkommen zahlreicher wertgebender Tier- und Pflanzenarten die aus regionaler Sicht hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Bereichs. Die Festlegung des auf dem Gebiet der Gemeinden Teningen und March gelegenen Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird aus fachlicher Sicht seitens der Naturschutzverwaltung befürwortet.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem Bereich sprechen könnten, der vollständig Teil der Regionalen Grünzugskulisse gemäß geltendem Regionalplan sowie Offenlage-Entwurf ist, sind nicht erkennbar. Große Teile des Gebiets sind gemäß vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) bzw. als Überschwemmungsgebiet per Verordnung ausgewiesen oder in den geltenden Flächennutzungsplänen als solches dargestellt. Dies betrifft auch den Bereich südöstlich der Ortslage von Teningen-Bottingen.</p> <p>Die angeregte Ausweisung des Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Unter Berücksichtigung aktueller, von der Naturschutzverwaltung zur Verfügung gestellter Fachdaten, bauleitplanerischer Flächenwidmungen sowie aktueller Nutzungsgrenzen wird der Abgrenzungsvorschlag geringfügig verändert, so dass sich eine Gebietsgröße von ca. 168 ha ergibt. In diesem Zuge wird aus Gründen der räumlichen Schlüssigkeit südlich von Teningen-Bottingen die Grenze des Regionalen Grünzugs geringfügig um ca. 1 ha vergrößert, um sie mit der Grenze des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in Deckung zu bringen.</p>
2061	3.2	4617	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet um das NSG "Neuershausener Mooswald" (Gmde. March): Dieses Gebiet an der Grenze zwischen den Kreisen BR-H und EM ist in der Rheinebene aufgrund seiner Strukturvielfalt und seiner Abgelegenheit eine Besonderheit. (Feuchtwiesen und Gräben im Umfeld des Neuershausener Mooswaldes) [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Nach fachlicher Beurteilung der Naturschutzverwaltung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der überwiegend durch intensive Acker- bzw. Grünlandnutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.</p>
2062	3.2	4619	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet beim Dürrenbühler Hof (Gmde. Bahlingen a. K.): Erfreulicherweise sind im Raum Riegel/Bahlingen in der feuchten Niederung zwischen Kaiserstuhl und Elz bereits größere Flächen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Nach fachlicher Beurteilung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägte Bereich eine be-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen. Es handelt sich um wenig gestörte Flächen, die zum Teil noch die ursprüngliche Grünlandnutzung aufweisen, durchsetzt mit Gräben und Gehölzstrukturen, also eine naturschutzfachlich wertvolle Landschaft mit entsprechendem Artenbestand.</p> <p>Wir möchten als Ergänzung eine Fläche im Gewann Stauden (südwestl. Des Dürrenbühler Hofes) vorschlagen. Das Gebiet weist die geschilderten Eigenschaften auf und ist eine gute Ergänzung zum bereits vorgeschlagenen Vorranggebiet.</p> <p>[Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]</p>	<p>sondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte.</p> <p>Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.</p>
2063	3.2	4621	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege:</p> <p>Vorranggebiet bei Hausen an der Möhlin (Gmde. Bad Krozingen): Es handelt sich um größere Wiesenflächen mit Hecken und Gehölzbeständen (im Wasserschutzgebiet), wie sie in der Rheinebene südlich des Kaiserstuhles kaum noch vorkommen - ein wichtiger ökologischer Trittstein zwischen Tuniberg und Rheinwald.</p> <p>[Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Nach fachlicher Beurteilung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der überwiegend durch ackerbauliche Nutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte.</p> <p>Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.</p>
2064	3.2	4623	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete im Tuniberg:</p> <p>Der gesamte Tuniberg weist heute - in ausreichendem Zeitabstand zu den großen Flurbereinigungen - zahlreiche für Naturschutz und Landschaftsbild wertvolle Strukturen auf, z. B. Böschungen, Raine, Hohlwege, Rückhaltebecken und Kleingewässer. Hier kommen zahlreiche wertgebende Arten vor, unter ihnen Wiedehopf, Bienenfresser, Steinkauz, Uhu, große Populationen von Schwarzkehlchen und Dorngrasmücken, dazu Westliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Laubfrosch und Kreuzkröte. Diese bemerkenswerten Arten kommen keineswegs nur in den bereits jetzt als "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" oder als "Grünzäsur" ausgewiesenen Gebiete am Tuniberg vor, sondern auch außerhalb. Wir schlagen daher vor, im Tuniberg in Absprache mit den Naturschutzbehörden und fachkundigen Experten weitere Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auszuweisen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich des Tunibergs insgesamt vier Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 111 "Waldkomplex am Tunibergrand nördlich Merdingen", Nr. 122 "Südwestrand Tuniberg", Nr. 123 "Rebflurkomplex Merdinger Bühl" sowie Nr. 124 "Rebflurkomplex Hugental") mit einer Gesamtgröße von ca. 350 ha neu festzulegen. Entsprechend der mit der Naturschutzverwaltung abgestimmten Auswahlmethodik handelt es sich hierbei um mindestens 10 ha große Gebiete, die aktuell eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen und dabei durch extensive Nutzungsformen oder einen besonderen Strukturreichtum geprägt sind.</p> <p>Weitere Bereiche mit Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Tier- und Pflanzenarten werden überwiegend intensiv Weinbaulich genutzt. Das Vorkommen der wertgebenden Arten ist hier auf einzelne Böschungen und Feldgehölze beschränkt. Diese Gebiete stellen als Ganzes keine zusammenhängenden Lebensraumkomplexe dar, die die fachlichen Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen.</p> <p>Der Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg stellt im Bereich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Tuniberg (auf einer dreistufigen Skala) zwei Gebiete mit einem sehr hohen Wert für den Biotopverbund (Eselsacker-Tiefental, Südlicher Tuniberg) dar. Beide sind gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil der geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 124, 122). Auch seitens der Naturschutzbehörden konnten nach nochmaliger Beteiligung im Bereich Tuniberg keine mindestens 10 ha großen zusammenhängenden Gebietskomplexe benannt werden, die die Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Bereich des Tunibergs entsprechend der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3665), des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2702) sowie des Regierungspräsidiums Freiburg ((ID 3139), (ID 3144)) praktisch vollständig in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen wird.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung weiterer Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Tunibergs begründen könnten.</p>
2065	3.2	4625	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge im Bereich Badenweiler-Lipburg: Plangebiet 136 Eichwald/Kühberg/Hörnle: hinzunehmen auf der Gemarkung Lipburg Gewann Fasenacker, Hummelberg, also oberer Bereich westl. der Verbindungsstraße Lipburg - Feldberg, Richtung ehem. Champignonzucht, dort von der Taublandquelle dem Taublandbächle folgend bis zur Mündung in den Rammisbach, dann die naturbelassene Bachaue talwärts folgend über Schneckenberg bzw. Niedermatt Richtung Eichwaldzone (Begründung: wertvolle, blumenreiche Wiesen- und Weideflächen abwechslungsreiche Biotope zwischen den Wiesenabschnitten).</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar</p>
2066	3.2	4627	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge im Bereich Badenweiler-Lipburg: Plangebiet 138, Lipberg/Stockmatt: Schmiedsmatt südöstl. Lipburg integrieren (Begründung: naturbelassener Bachtobel, ist zusammen mit dem Gerstland und der</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Einbeziehung des überwiegend gehölzbestandenen naturnahen Bachtobels des Rammisbächles im Gewann Schmiedsmatt führt zu einer landschaftlich schlüssigen Abgrenzung des Vorranggebiets und ist naturschutzfachlich sinnvoll. Hierdurch kommt es zu einer geringfügigen Vergrößerung des geplanten Vorranggebiets</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Stockmatt die große Frischluftzufuhrschneise für das Dorf). Außerdem bitte den Wiesenhang unterhalb des Klinikums Hausbaden integrieren.</p>	<p>für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 ("Lipberg / Stockmatt") in südlicher Richtung um einen ca. 50 m breiten Streifen (insgesamt ca. 1 ha). Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem nicht an den Siedlungsrand grenzenden Gewässerbereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Demgegenüber umfasst der Wiesenhang westlich des Klinikums Hausbaden nur eine Größe von knapp 2 ha. Er erreicht damit nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Die angeregte geringfügige Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest südöstlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Eine Einbeziehung der Offenlandfläche westlich des Klinikums Hausbaden in die Vorranggebietskulisse scheidet demgegenüber aufgrund der zu geringen Flächengröße aus.</p>
2067	3.2	4629	<p>Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge (...): Plangebiet 140, Hunnenberg: Wenn möglich, das aufgelassene Tongrubenareal in Feldberg integrieren, als wertvollen Lebensraum für viele Tierarten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurde der Bereich der ehemaligen Tongrube südlich von Müllheim-Feldberg wegen Unklarheit der Nutzungssituation nicht in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 140 "Hunnenberg" einbezogen. Wie die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald dem Regionalverband zwischenzeitlich mitgeteilt hat, sieht die Rekultivierungsplanung für das Grubenareal eine naturnahe Gestaltung und die Durchführung von Biotopentwicklungsmaßnahmen zugunsten dort vorkommender wertgebender Amphibienarten vor. Auch die unmittelbar südlich und östlich des ehemaligen Grubenareals angrenzenden Grünland- und Streuobstwiesen weisen nach Aussage der Naturschutzverwaltung eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf. Dementsprechend ist eine Einbeziehung des ehemaligen Grubenareals und der unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Flächen (insgesamt ca. 4 ha) in das Vorranggebiet fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem Bereich sprechen könnten, der gemäß Offenlage-Entwurf bereits vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt ist, sind nicht erkennbar. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2068	3.2	3735	startkLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	Bei der Darstellung der Flächen mit naturrechtlichem Schutz (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) im Bereich des Konversionsareals sollen die Bestandsflächen eingehalten werden. Die im Gesamtfortschreibungsentwurf dargestellten Vorranggebiete gehen in ihrer Ausdehnung über die vorhandenen Biotopflächen (ehem. Munitionsdepot, Hugsweierer Wäldchen und Fläche südlich der Landebahn) hinaus. Es ist keinesfalls Zielsetzung der Zweckverbandsgemeinden, die vorhandenen isolierten Biotopstrukturen zu einem zusammenhängenden Verbund zu entwickeln, zumal die Flughafenflächen die Entwicklung eines durchgängigen Freiraumkorridors blockiert. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Eine fachliche Begründung für die geforderte Verkleinerung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege um insgesamt ca. 20 ha besteht nicht. Auch eine konkrete Konfliktstellung zur gewerblichen Entwicklung im Bereich des Konversionsareals des ehemaligen Nato-Flugplatzes sowie zur Realisierung des geplanten Güterverkehrsterminals liegt nicht vor. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Verkleinerung der geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Stadt Lahr (siehe (ID 1246)) verwiesen.
2069	3.2	4841	Weingut Alexander Laible 77770 Durbach	Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen. Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt. Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden. Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben. Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.
2070	3.2	4840	Weingut Alfred Huber 77770 Durbach	Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen. Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt. Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreich-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]</p>	<p>tum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
2071	3.2	4844	Weingut Andreas Männle 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
2072	3.2	4839	Weingut Graf Wolff Metternich 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in un-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>serer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]</p>	<p>des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
2073	3.2	537	Weingut Heinrich Männle 77770 Durbach	<p>Hiermit legen wir Einspruch gegen den geplanten Regionalplan für Durbach ein. Wir haben ein Rebgrundstück in der Lage Hilsbach. Wir sind ein kleines Familienweingut mit 5,5 ha Rebfläche. Durch die Einschränkungen, die wir durch den Regionalplan haben, wird unsere Existenz gefährdet. Wir behalten uns die Geltendmachung weiterer Belange ausdrücklich vor. Die vorgenannten Ausführungen dürfen Sie bitte ausdrücklich nicht als abschließend betrachten.</p> <p>[Hinweis: Nachfolgend wurde keine Ergänzung der Stellungnahme übersandt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Bei der Behandlung der Stellungnahme wird davon ausgegangen, dass sich die Einwendung auf die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige derartige Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird. Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2074	3.2	4847	Weingut Heinrich Männle 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Natur-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nach-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]</p>	<p>weise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
2075	3.2	4843	Weingut Hubert Vollmer 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2076	3.2	4838	Weingut Markgraf von Baden Schloss Staufenberg 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
2077	3.2	4842	Weingut-Weinhaus Schwörer GmbH 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriften-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				liste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]	genutzt wird.
2078	3.2	794	Winzergenossenschaft Merdingen eG 79291 Merdingen	<p>Wir nehmen Bezug auf die in der Offenlage befindliche Fortschreibung des Regionalplanes, auf welche wir auch durch den Badischen Weinbauverband e. V. aufmerksam gemacht wurden. Diese Planungen sehen auf Merdinger Gemarkung in ausgeprägten Weinbauflächen den Ausweis von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege vor (Nr. 122 im Bereich "Wart" = Teilbereich des Südwestrandes Tuniberg und Nr. 123 im Bereich "Merdinger Bühl").</p> <p>Auch wenn mit dieser Gebietskulisse gerade Böschungsbereiche als "Lebensraum wertgebender Fledermaus-, Vogel-, Amphibien-, Reptilien- und Tagfalterarten" besonders geschützt und in ihrer Kerngebietenfunktion für den Biotopverbund hervorgehoben werden sollten, melden wir erhebliche Bedenken an:</p> <p>Wir bzw. unsere Winzer und Rebgrundstückseigentümer müssen befürchten, daß es zu Bewirtschaftungsbeschränkungen in den Weinbergen und bei den Wirtschaftswegen kommen kann. Dies wird spätestens dann der Fall sein, wenn Oberflächenmodulationen, Planien oder Drainagen für eine effizientere Bewirtschaftung der bereits flurbereinigten Weinbergflächen notwendig und möglicherweise auch Eingriffe in die angrenzenden Böschungen erforderlich werden. Diese Bewirtschaftungshemmnisse und die dann zu erwartenden behördlichen Eingriffe mit langwierigen und kostenintensiven Genehmigungsverfahren müssen wir ablehnen. Daher erheben wir gegen die Ausweisung der genannten Vorranggebiete Widerspruch.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 122 (Südwestrand Tuniberg, ca. 267 ha) und Nr. 123 (Rebflurkomplex Merdinger Bühl, ca. 11 ha) sind durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des süd(west)exponierten Gebiets Nr. 122 ist seine Lebensraumausstattung (enges Mosaik aus Rebflächen, Magerrasen, Lößwänden, Trockenmauern und Trockengebüschen) sowie das nachgewiesene Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Fledermaus-, Vogel-, Amphibien-, Reptilien- und Tagfalterarten. Darüber hinaus besitzt das Gebiet eine Funktion als Kerngebiet für den Lebensraumverbund trockener Offenlandlebensräume. Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des durch ungenutzte Böschungsbereiche eng gegliederten geplanten Vorranggebiets Nr. 123 ist in den nachgewiesenen Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Reptilienarten sowie seiner Funktion als Kerngebiet für den Lebensraumverbund trockener Offenlandlebensräume begründet.</p> <p>Durch die geplante Gebietsfestlegungen werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung oder eine die Bewirtschaftbarkeit sichernde Drainage werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht.</p> <p>Um sicherzustellen, dass auch landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltung"</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>tungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuordnungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Das Entstehen zusätzlicher Genehmigungserfordernisse oder eines erhöhten Verfahrensaufwands bei den in der Einwendung genannten Nutzungen und Maßnahmen durch die regionalplanerische Gebietsfestlegung können somit ausgeschlossen werden. Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ist nicht gegeben.</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p>
2079	3.2	2461	<p>Winzerhof Helmut Werner Herrn Tobias Werner 77770 Durbach</p>	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Durbach Wein- und Obstbau-Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 12 ha Weinbau, 6,5 ha Obstbau. Außerdem betreiben wir eine Destillerie und 3 Ferienwohnungen zur Einkommenssicherung. Betriebsschwerpunkte stellen Weinbau, Obstbau sowie die hauseigene Brennerei. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Ortes ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Flst.Nr. 2210 Gewann Halbgütle</p> <p>Ich fordere dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen Flurstücknummern im Gewann Halbgütle/2210, die genannten Flurstücke aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wir müssen in Zukunft unseren Wein- und Obstbaubetrieb weiterentwickeln, somit muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht.</p> <p>Mit dieser sinnlosen Fortschreibung des Regionalplans würde für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende unseres Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten. Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns und dem Flurbereinigungsamt berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen werden von uns nicht toleriert. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert. Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung.</p> <p>Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen?</p> <p>Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil ihrer Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat in Durbach und in unserem Betrieb einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit unseres Tales. Liegen diese Flächen brach, ist es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das wird uns finanziell, als Betrieb oder sei es unsere Gemeinde, sehr treffen. Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen! Die Bewirtschaftung und auch der Pflanzenschutz der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p> <p>[Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2080	3.2	1453	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2081	3.2	1564	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hum-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>melberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2082	3.2	1449	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Natur-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>schutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2083	3.2	1443	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2084	3.2	599	Privat 77704 Oberkirch	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiet eingestuft werden, weil: - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne Bau von Quertrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2085	3.2	2547	Privat 77855 Achern	Wir betreiben mit unserer Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Schwerpunkt Weinbau im Haupterwerb. Wir bewirtschaften mit den Betriebsschwerpunkten 2 ha Weinbau, 1,5 ha Obstbau sowie 2 ha Rebschulen. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich des Bienenbuckels ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: FISStNr: 1637, 1638, 1641, 1477, 1461, 1462, 1463, 1466, 1629, 1657, 1485, 1486, 1571, 1655, 1656, 1482, 1483, 1485, 1486, 1464, 1465, 1473, 1474, 1475, 1476, 1541, 1542, 1543. Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindern werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten. Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Teil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2086	3.2	2569	Privat 77855 Achern	<p>Wir betreiben mit unserer Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Schwerpunkt Weinbau im Haupterwerb. Wir bewirtschaften mit den Betriebsschwerpunkten 2 ha Weinbau, 1,5 ha Obstbau sowie 2 ha Rebschulen.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich des Bienenbuckels ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: FISStNr: 1637, 1638, 1641, 1477, 1461, 1462, 1463, 1466, 1629, 1657, 1485, 1486, 1571, 1655, 1656, 1482, 1483, 1485, 1486, 1464, 1465, 1473, 1474, 1475, 1476, 1541, 1542, 1543.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindert, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten. Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Teil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2087	3.2	2307	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2088	3.2	2312	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bienenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden weil ohne Geländeänderungen es immer</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				wieder zu schweren Unfällen der Bewirtschafter kommt da die Steillagen zu hohe Gefahren mit sich bringen. Ich selbst bin Jungwinzer im Haupterwerb und möchte meine Familie auch noch nachhaltig ernähren können.	vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2089	3.2	2458	Privat 77876 Kappelrodeck	Ich bin dagegen, da es immer mehr Vorschriften zur Landwirtschaft gibt und diese teilweise nichts mehr mit Umweltschutz/Landschaftsschutz zu tun haben. Man sagt doch dass Naturschutz in diesem Fall nur in Verbindung mit der Landwirtschaft geht. Jedoch werden hier eher Steine in den Weg gerollt, was die nachhaltige Landbewirtschaftung gerade in Steillagen eher zusätzlich erschwert. Ist es erwünscht dass diese Flächen weiterhin so gepflegt werden wie bisher, so sollte man sich eher über eine höhere Förderung (erhöhte Subventionen) für diese Gebiete Gedanken machen und nicht noch mehr erschweren. Diese Flächen sind doch Privatgrundstücke von Landwirten. Diese sollten doch die gleichen Rechte haben wie Einzelpersonen mit anderweitigen Grundstücken! Sonst wäre es hierbei fast mit einer "Enteignung" vergleichbar. Fazit: Landschaftsschutz geht nur in Verbindung mit den Landwirten! Höhere Zuschüsse sind sinnvoller damit auch weiterhin diese Flächen überhaupt gepflegt werden!!!	Berücksichtigung Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wie auch deren landwirtschaftliche Nutzung auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind. Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um: "Maßnahmen der Rebflurumgestaltung, die der besonderen fachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen" Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt: "Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurumordnungsverfahren bereits den Regelfall dar." Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Rege-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					lung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, an der Gemarkungsgrenze zwischen Achern/Kappelrodeck auf die Festlegung des in Rebflurflächen liegenden Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird.
2090	3.2	2308	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2091	3.2	2309	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bienenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeverschiebungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde)</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2092	3.2	2457	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>Zu 3.2. [Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege] Ich bin dagegen, da es immer mehr Vorschriften zur Landwirtschaft gibt und diese teilweise nichts mehr mit Umweltschutz/Landschaftsschutz zu tun haben. Man sagt doch dass Naturschutz in diesem Fall nur in Verbindung mit der Landwirtschaft geht. Jedoch werden hier eher Steine in den weg gerollt, was die nachhaltige Landbewirtschaftung gerade in Steillagen eher zusätzlich erschwert. Ist es erwünscht, dass diese Flächen weiterhin so gepflegt werden wie bisher, so solle man sich eher über eine höhere Förderung (erhöhte Subventionen) für diese Gebiete Gedanken machen und nicht noch mehr erschweren. Diese Flächen sind doch Privatgrundstücke von Landwirten. Diese sollten doch die gleichen Rechte haben wie Einzelpersonen mit anderweitigen Grundstücken! Sonst wäre es hierbei fast mit einer "Enteignung" vergleichbar. Fazit: Landschaftsschutz geht nur in Verbindung mit den Landwirten! Höhere Zuschüsse sind sinnvoller damit auch weiterhin diese Flächen überhaupt gepflegt werden!!!</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wie auch deren landwirtschaftliche Nutzung auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind. Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um: "Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen fachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen" Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt: "Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar." Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, an der Gemarkungsgrenze zwischen Achern/Kappelrodeck auf die Festlegung des in Rebflurflächen liegenden Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2093	3.2	598	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Weil auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2094	3.2	2353	Privat 77770 Durbach	<p>Entwurf Nr. 35 Durbach/Oberkirch Rebkomplex Nördliches Durbach</p> <p>Durbach ist geprägt von Weinbergen, welche von vielen Winzerfamilien im Vollerwerb bewirtschaftet werden.</p> <p>Die Rebberge und die besondere biologische Vielfalt ist durch Menschenhand über Jahrhunderte entstanden und wird auch durch Menschenhand gepflegt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein soll jetzt ein Großteil dieser Landschaft (250 ha) besonders geschützt werden. Doch ist diese Maßnahme als Schutz anzusehen?</p> <p>Zitat: Plansätze 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege:</p> <p>"Ausgeschlossen sind insbesondere: wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen."</p> <p>Dadurch wird jedem Winzer die Veränderung der Weinberge durch Planien oder Bodenverbesserungen untersagt. Dies ist einem Anbauverbot gleichzusetzen. Wer einmal in einem bei Rebplanie entstandenen Rebberg mit offenen Augen wandert, wird dort in den neu entstandenen Mauern, Wassergräben, Terrassen und Bepflanzungen mehr Reptilien und Vogelarten finden, als das vorher der Fall war.</p> <p>In einem sind wir uns einig, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>[Aufgrund der Nennung des Rebflurkomplexes sowie der Ortsangabe wird davon ausgegangen, dass sich die Stellungnahme auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 und nicht auf die Gebietsnummer 35 (Waldkomplex Talebuckel / Meisenbühl) bezieht]</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dieser Gegend muss erhalten bleiben. Wenn ein Veränderungsverbot für diese Flächen in Kraft tritt können die dort ansässigen Winzer nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. Steinmauern und Böschungen können nicht mehr gepflegt werden und zerfallen. Die besondere Landschaft, so wie wir sie heute kennen und wie sie von Ihnen und mir erhalten werden soll ist dadurch in Gefahr. Sie wird durch einen unnötigen Regelungswahn gefährdet.</p> <p>Auch im Bundesnaturschutzgesetz § 5 wird darauf eingegangen. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen +Landwirtschaft und Naturschutz passen zusammen. Nachhaltige Bewirtschaftung muss möglich sein.</p> <p>Die neuen Pläne gefährden eine ökonomische Bewirtschaftung des ganzen Gebiets für die Zukunft, auch unser Familienbetrieb wäre massiv davon betroffen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans ist deshalb komplett abzulehnen.</p>	
2095	3.2	4301	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2096	3.2	2354	Privat 77770 Durbach	<p>Entwurf Nr. 35 Durbach/Oberkirch Rebkomplex Nördliches Durbach</p> <p>Durbach ist geprägt von Weinbergen, welche von vielen Winzerfamilien im Vollerwerb bewirtschaftet werden.</p> <p>Die Rebberge und die besondere biologische Vielfalt ist durch Menschenhand über Jahrhunderte entstanden und wird auch durch Menschenhand gepflegt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein soll jetzt ein Großteil dieser Landschaft (250 ha) besonders geschützt werden. Doch ist diese Maßnahme als Schutz anzusehen?</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Zitat: Plansätze 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: "Ausgeschlossen sind insbesondere: wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen." Dadurch wird jedem Winzer die Veränderung der Weinberge durch Planien oder Bodenverbesserungen untersagt. Dies ist einem Anbauverbot gleichzusetzen. Wer einmal in einem bei Rebplanie entstandenen Rebberg mit offenen Augen wandert, wird dort in den neu entstandenen Mauern, Wassergräben, Terrassen und Bepflanzungen mehr Reptilien und Vogelarten finden, als das vorher der Fall war. In einem sind wir uns einig, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Gegend muss erhalten bleiben. Wenn ein Veränderungsverbot für diese Flächen in Kraft tritt können die dort ansässigen Winzer nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. Steinmauern und Böschungen können nicht mehr gepflegt werden und zerfallen. Die besondere Landschaft, so wie wir sie heute kennen und wie sie von Ihnen und mir erhalten werden soll ist dadurch in Gefahr. Sie wird durch einen unnötigen Regelungswahn gefährdet. Auch im Bundesnaturschutzgesetz § 5 wird darauf eingegangen. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen +Landwirtschaft und Naturschutz passen zusammen. Nachhaltige Bewirtschaftung muss möglich sein. Die neuen Pläne gefährden eine ökonomische Bewirtschaftung des ganzen Gebiets für die Zukunft, auch unser Familienbetrieb wäre massiv davon betroffen. Der Entwurf des Regionalplans ist deshalb komplett abzulehnen.</p>	<p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. [Aufgrund der Nennung des Rebflurkomplexes sowie der Ortsangabe wird davon ausgegangen, dass sich die Stellungnahme auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 und nicht auf die Gebietsnummer 35 (Waldkomplex Talebuckel / Meisenbühl) bezieht]</p>
2097	3.2	4304	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2098	3.2	597	Privat 77704 Oberkirch	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ich bin dagegen, daß die Gebiete 28 (Lochhalde Oberkirch) und 36 (Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird; der Bau von Querterrassen und Ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt; weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht mehr möglich ist, und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht; weil ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können; weil die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2099	3.2	2535	Privat 77855 Achern	Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 6 ha Weinbau, 2 ha Obstbau . Außerdem betreiben wir einen Hofladen zur Einkommenssicherung. Betriebsschwerpunkte stellen Weinbau, Obstbau sowie Brennerei. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen. 1488,1515,1516,1578,159212,1593/2,1594/2,1595/2,1596/2,1697/2,1598/2,1447,1622, 1746,1675,1676,1845,1846, Ich fordere dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen Flurstücknummern im Gewann / die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Oberachern rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass mein/unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2100	3.2	578	Privat 77704 Oberkirch	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ich bin Winzer und habe in diesem Gebiet ein Grundstück auf dem ich Weinbau betreibe. Um einen zukunftsfähigen Weinbau zu erhalten, muss ich Geländeänderungen in der Steillage vornehmen können bei einem Rebenneuaufbau.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind.</p> <p>Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, in Oberkirch auf die Festlegung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Rebflurflächen nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p>
2101	3.2	1474	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Pri-	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				vateinweneder beiliegt]	<p>Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2102	3.2	1473	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinweneder beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulissee der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2103	3.2	1468	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2104	3.2	523	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Oberkirch-Bottenau, direkt an der Gemarkungsgrenze zu Durbach einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Ich bewirtschafte 6 ha Weinbau und 5 ha Obstbau. Außerdem betreiben wir Ferienwohnungen zur Einkommenssicherung.</p> <p>Betriebsschwerpunkte stellen Weinbau, Obstbau mit Brennerei sowie Fremdenverkehr.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Ortes ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes mit den Flurstücks-Nr. 57 + 57/1 sind in Anspruch genommen.</p> <p>Ich fordere dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf meinem Grundstück ausgewiesen wird. Besonders fordere ich, dass meine Rebfläche Flurstücknummer 57/1 im Gewann Hausberg und Flurstück 57 mit allen Gebäuden und Flächen aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass ich bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen gerate. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Will oder muss ich in Zukunft meinen Betrieb weiterentwickeln, und will ich so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in meiner Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für mich das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei habe ich und meine Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von mir berücksichtigt werden. Das mache ich selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat bei uns einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit unseres Tales. Liegen diese Flächen brach, ist es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das wird uns in finanziell, sei es als Betrieb oder sei es unsere Gemeinde, sehr treffen.</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das kann ich als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen kann ich in meinem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p> <p>[Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2105	3.2	4276	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass das Gebiet 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft wird, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). - Diese Bewirtschaftungsbeschränkungen sind für mich bzw. meinen Vollerwerbs-Betrieb eine Existenzbedrohung. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2106	3.2	4277	Privat 77704 Oberkirch	<p>Strukturkarte lfd.-Nr. 36 - Rebflurkomplex nördlich Durbach Gemeinde Oberkirch Punkt 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege.</p> <p>Mein landwirtschaftlicher Betrieb mit Schwerpunkt Weinbau, der von mir im Vollerwerb bewirtschaftet wird, fällt mit der kompletten Weinanbaufläche in die Fortschreibung des Regionalplanes laut Raumnutzungskarte - Ausweisung von Vorranggebieten.</p> <p>Hiermit lege ich Widerspruch mit folgendem Grund ein:</p> <p>In der Umsetzung können Auswirkungen wie Bewirtschaftungsbeschränkungen (Oberflächenformen, Planien, Wasserhaushalt, Drainage, Baumaßnahmen, etc.) im Weinbau erfolgen. Dies bedeutet für mich bzw. meinen Betrieb eine Existenzbedrohung. Bitte nehmen Sie meine Anbaufläche aus dieser Planung heraus.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2107	3.2	3224	Privat 77855 Achern	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Ich bewirtschafte 12,79 ar Weinbauanlagen.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortbeschreibung ist für einen großen Bereich des Oberacherer Bienenberg/Bruderjörgteich ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Bruderjörgteich Flurstück 1586, 1586/1, 1586/2 sowie Bienenberg Flurstück 1649.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir dass unsere Rehflächen im Gewann Bienenberg Flurstücknummer 1649 und Bruderjörgteich Flurstücknummern 1586,1586/1, 1586/2 ausgeklammert werden.</p> <p>Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müsse wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wie uns so den Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser so notwendige Schritt verhindern, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Fläche und das Ende meines Weinbaubetriebes bedeuten.</p> <p>Damit ist auch die Bewirtschaftung dieser Reblage, die heute so schützenswert gelten in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich.</p> <p>Wir bitten sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	<p>der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>
2108	3.2	1501	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulissee der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2109	3.2	1479	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2110	3.2	1477	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinweneder beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsver-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					größerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2111	3.2	1478	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2112	3.2	1440	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriften-	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>liste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2113	3.2	1441	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2114	3.2	863	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2115	3.2	849	Privat 77704 Oberkirch	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen)</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					tum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2116	3.2	789	Privat 77704 Oberkirch	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiet eingestuft werden. Auch wir haben Reben in Steillagen und möchten teilweise Querterrassen anlegen, da manche Rebstücke gerade bei feuchtem Boden kaum und nur unter größter Gefahr befahrbar sind. Ohne diese Möglichkeit könnten wir in Zukunft die Rebflächen nicht mehr bewirtschaften (auch aus gesundheitlichen Gründen). Auch werden, wie bei uns, kaum noch Betriebe einen Nachfolger finden, da sie keine Möglichkeiten haben sich betrieblich weiter zu entwickeln. Ein übergestülptes Korsett das einer Enteignung gleicht!	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2117	3.2	2803	Privat 77855 Achern	Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Wir bewirtschaften 1,91 ha Weinbau und 8 ha Obstbau. Betriebsschwerpunkte stellen Weinbau, Kirschen, Zwetschgen. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: (...). Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen im Gewinn Bienenberg, Sausteig, Hinterer Spilleteich, Vorderer Spilleteich und Bruderjörgteich mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unseren Rebanlagen durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weite wichtige Frage stellt sich auch der Grundstückseigentümer: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass es nicht sein kann eine Aufforstung in Zukunft zu verhindern in diesem Bereich. Mir</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>als Bewirtschafter und Eigentümer muss es möglich sein eine Auf- forstung der Flächen als einzige Alternative zur Brache vorzuneh- men. Wir bitten Sie dringend unsere Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Land- schaftspflege abzusehen. [Der Stellungnahme ist eine Anlage beigefügt, die aus einer Auflis- tung der betroffenen Rebflächen des Einwenders im Plangebiet besteht. Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem ge- planten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg)]</p>	
2118	3.2	2802	Privat 77855 Achern	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaft- lichen Betrieb im Haupterwerb. Wir bewirtschaften 1,91 ha Wein- bau und 8 ha Obstbau. Betriebsschwerpunkte stellen Weinbau, Kirschen, Zwetschgen. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein soge- nanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in An- spruch genommen: (...). Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen im Gewinn Bie- nenberg, Sausteig, Hinterer Spilleteich, Vorderer Spilleteich und Bruderjörgteich mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vor- ranggebiet ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen ein- schränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unseren Rebanlagen durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaube- etriebes und meiner Existenz bedeuten. Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcha- rakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsinten- sität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional- planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigsten im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vor- ranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Reb- flurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weite wichtige Frage stellt sich auch der Grundstückseigentümer: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass es nicht sein kann eine Aufforstung in Zukunft zu verhindern in diesem Bereich. Mir als Bewirtschafter und Eigentümer muss es möglich sein eine Aufforstung der Flächen als einzige Alternative zur Brache vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unsere Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2119	3.2	1460	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Aus-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>weitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2120	3.2	4173	Privat 79205 Breisach am Rhein	<p>Im Gebiet des südlichen Tunibergs ist bereits ein wichtiges Naturvorranggebiet vorgesehen (...). Dort habe ich neben vielen verschiedenen Wildbienenarten und Wiedehopfen auch Bienenfresser beobachtet. Bienenfresser habe ich aber auch im Rheinwald sowie über dort angrenzenden Feldern/Wiesen beobachtet (...). Südlich des Hartheimer Baggersees (...) ist ein lichter Wald. In der Abenddämmerung habe ich fliegende Tiere beobachtet, die ich nicht eindeutig identifizieren konnte. Nach den Beschreibungen, die ich gelesen habe, könnte es sich am ehesten um Ziegenmelker handeln. Eventuell auch Fledermäuse.</p> <p>In den Wiesen/Äckern bei Oberrimsingen und Grezhausen habe ich auch schon Kiebitze beobachtet.</p> <p>Ein großer Teil der Flächen beim Wasserwerk der Stadt Freiburg bei Hausen an der Möhlin ist Wiesenfläche (...). Düngung/Insektenschutz ist dort wegen der Trinkwassergewinnung nicht oder nur stark eingeschränkt möglich. Außerdem durchläuft</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass sich die Einwendung auf die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege bezieht.</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege basiert auf einer umfassenden Analyse aktueller Naturschutzfachdaten sowie eines vom Regionalverband in Auftrag gegebenen Fachgutachtens zu den für die Fauna wichtigen Bereichen in der Region. Die Vorranggebietskulisse ist zudem mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt und von ihr bestätigt. Durch die verfügbaren Fachdaten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die betreffenden Bereiche (sofern sie nicht bereits einem fachrechtlichen Schutz unterliegen sollten) in zusammenhängender Fläche von mindestens 10 ha eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Bio-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>das Gebiet ein von Büschen und Bäumen gesäumter Bach (Seltenbach, mit Nebenbächen von Bad Krozingen Schlatt und Tunsel her.</p> <p>Ein weiterer Bereich (...) ist ein Golfplatz mit Feuchtgebieten (Froschsee), Ried, Bach, Büschen, unbespielten Wiesen und Bäumen. Selbst wenn die bespielten Rasenflächen nicht naturnah sein sollten (Mäuse müssen ja auf irgendeine Weise von den Golfspielflächen ferngehalten werden), hat auch dieses Gebiet viele naturnahe wertvolle Bestandteile.</p> <p>Die noch vorhandenen, leider bis auf den Seltenbach trockengelegten ehemaligen Wiesenbewässerungsgräben seien der Vollständigkeit halber erwähnt. Mit verhältnismäßig wenig Aufwand könnten diese m. E. wieder naturnäher gemacht werden (Ansätze gibt es bereits bei Hausen aus Bürgeraktionen).</p> <p>Mir scheint der ganze Bereich zwischen dem Rhein bei Hartheim und dem Süden des Tunibergs als Vorranggebiet für die Natur geeignet zu sein. Nicht nur geeignet, es scheint auch geboten zu sein damit die Reste von Natur und wertvoller Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben. Es gibt in der Rheinebene vermutlich nicht viele unbebaute größere zusammenhängende Flächen wie man sie hier noch vorfindet. V. a. bietet dieser Streifen auch Chancen für die Erweiterung des Biotopverbunds Offenland am südlichen Tuniberg in die Rheinebene und zum Rhein.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche beigelegt.]</p> <p>[Mit Schreiben vom 09.12.2013 ergänzt der Einwender seine Stellungnahme wie folgt:]</p> <p>Ergänzend zu meiner Mail vom 07.12.2013 erwähne ich noch 3 kleine Biotope im fraglichen Gebiet. (...)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hardthof. Dort siedelt die größte Rauchschwalbenpopulation, die ich weit und breit kenne (ehemaliger Viehstall, jetzt Scheune eines Gemüse- und Obstbaubetriebs) - Mehlschwalben gibt es ja noch mehr, aber Rauchschwalben sind z. B. in meinem Wohnort Oberirnsingen nicht mehr zu sehen. 2. Versickerungsfläche/Überlauffläche beim ehemaligen Klärwerk Hartheim. Dort habe ich z. B. Silberreiher gesehen. 3. Ehemalige Kiesgrube. <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche beigelegt.]</p> <p>[Mit Schreiben vom 19.02.2014 ergänzt der Einwender seine Stellungnahme wie folgt:]</p> <p>Ergänzend teile ich mit, dass ich heute ein weiteres Biotop entdeckt habe: Es handelt sich um eine Streuobstwiese mit ca. 1 ha, die in der Obhut der Stadt Bad Krozingen steht. Im Flickenteppich zwischen Rhein und Tuniberg ein weiterer Baustein!</p>	<p>topschutz oder den Biotopverbund aufweisen. Auch seitens der Naturschutzverwaltung wurden hierzu keine Hinweise gegeben. Dessen ungeachtet kommt die Fläche des bestehenden Golfplatzes Munzingen aufgrund seiner Nutzungswidmung und -prägung grundsätzlich nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Frage. Gleiches gilt für die benannten "kleinen Biotope", die nicht die für die Vorranggebietsfestlegung erforderliche Mindestgröße von 10 ha erreichen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die betreffenden Bereiche nahezu vollständig FFH- bzw. Vogelschutzgebiete, Wasserschutzgebiete Zonen I und II bzw. Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) gemäß Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten darstellen oder gemäß Offenlage-Entwurf künftig als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Sie werden somit vor einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke fachrechtlich bzw. raumordnerisch geschützt.</p> <p>Die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in den betreffenden Bereichen ist somit nicht hinreichend begründet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				[Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigelegt.]	
2121	3.2	2313	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind.</p> <p>Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen fachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, an der Gemarkungsgrenze zwischen A-chern/Kappelrodeck auf die Festlegung des in Rebflurflächen liegenden Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2122	3.2	790	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiete abgestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Offenhaltung in der Region nicht finanzierbar ist. - Junge Unternehmer keine Chance sehen hier etwas für die Zukunft zu investieren. - Planerisch nichts mehr unternommen wird weil es noch stärkeren behördlichen Barrieren ausgesetzt ist und damit ad-akta gelegt wird. - Eine Region wie unsere hier wurde kultiviert und wir haben daraus über Generationen unseren Nutzen gezogen, in einer derartigen Abstufung wird für nächste Generationen ein "Aus" bedeuten. Das haben dann die Leute zu verantworten welche gerade an der Regierung oder im Amt sind, wenn der Schaden dann erkennbar wird sind diese Leute wahrscheinlich nicht mehr im Amt. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2123	3.2	614	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Bei vielen Nebenerwerbslandwirten sich der Antragsaufwand (Auflagen) nicht mehr lohnt und so eine Verwilderung der Kulturlandschaft vorprogrammiert wird. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2124	3.2	1487	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutz-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>fachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2125	3.2	612	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau, insbesondere für Vollerwerbsweinbaubetriebe wie sie in Bottenau anzutreffen sind, nicht möglich ist.</p> <p>Damit geht die Kulturlandschaft verloren.</p> <p>Durch Geländeänderung wird erst ein umweltschonender Weinanbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich.</p> <p>Außerdem bringt der Bau z. B. von Querterrassen und der Böschungen einen ökologischen Mehrwert der Weinbaufläche.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2126	3.2	618	Privat 77770 Durbach	<p>Hiermit möchte ich Einspruch gegen den Regionalplan Südlicher Oberrhein - Vorranggebiet für Natur und Landschaft - Karten-Nummer 35 erheben.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Begründung: Meine gesamte Weinbaufläche würde im geplanten Vorranggebiet für Natur und Landschaft Karte Nr. 35 liegen. Daher befürchte ich auf Grund der Einschränkung von Umstrukturierungsmaßnahmen (Abgrabungen und Aufschüttungen) eine absolute Einschränkung zum wirtschaftlichen Erhalt und Nachhaltigkeit meines Betriebes. Ferner liegen meine kompletten Wirtschaftsgebäude im geplanten Regionalplan Südlicher Oberrhein. Daher ist es mir ein großes Anliegen, diese geplanten Flächen nicht auf unseren Rebflächen, Obstflächen sowie Hof- und Wirtschaftsgebäuden zu legen. Dies wäre ein weiterer Schlag zum Erhalt unserer schon arg gebeutelten Sonderkulturbetrieben. Ich glaube es gibt nur wenige Berufszweige, die in so großem Stil wie wir (Wein- und Obstbaubetriebe) Natur- und Landschaftspflege betreiben. Daher bitte ich meinem Widerspruch zu berücksichtigen.</p>	<p>Nr. 35 (Waldkomplex Talebuckel / Meisenbühl) besteht nahezu vollständig aus Waldflächen. Hof- und Wirtschaftsgebäude sowie obstbaulich genutzte Flächen sind nicht Teil des Vorranggebiets. Lediglich am südlichen Gebietsrand wurde zur Erzielung einer räumlich möglichst geschlossenen Gebietsabgrenzung eine zu drei Seiten von Wald umschlossene, unter 1 ha große Rebparzelle in das Gebiet einbezogen. Diese nicht zum naturschutzfachlich bedeutsamen Waldkomplex gehörende Rebfläche wird zur Klarstellung aus dem Gebiet ausgegrenzt. Insofern wird durch kleinräumige Veränderung der Abgrenzung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 35 der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p>
2127	3.2	2529	Privat 77889 Seebach	<p>Ich betreibe mit meiner Familie auf Oberacherener Gemarkung einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschaftete 1,8 ha Weinbau sowie 3,7 ha Obstbau. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Die gesamten Rebgrundstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen. Dies sind: Gemarkung Oberachern FlurstücksNm.: 1433, 1562, 1563, 1576, 1577, 1633, 1682, 1683, 1684, 1688, 1696, 1697, 1698, 1699, 1709, 1770, 1864. Ich fordere dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordere ich, dass meine Rebflächen aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass ich bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen gerate. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindert, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für mich das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende mei-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nes Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten. Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert. Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben, wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen! Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften. Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege auf Gemarkung Oberachern abzusehen.</p>	
2128	3.2	613	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>- Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt.</p> <p>- Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen.</p>	<p>Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2129	3.2	830	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2130	3.2	1470	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2131	3.2	873	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2132	3.2	865	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2133	3.2	894	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2134	3.2	2694	Privat 77855 Achern	Ich bin von Beruf Winzermeister und betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Der Betriebsschwerpunkt liegt im Weinbau. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Von unserer Rebfläche liegen 1,65 ha in diesem geplanten Vorranggebiet am Bienenbuckel. Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen am Bienenbuckel mit den Flurstücknummern: 1611, 1620, 1619-1, 1621,1622-1,1623-2, 1624-2, 1642, 1704, 1666, 1533-1, 1533-3, 1533-10, 1678,1678-2, 1683,1701 aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindern. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft verhindert	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>werden, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen. So hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben, wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2135	3.2	885	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148)</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2136	3.2	610	Privat 77704 Oberkirch	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ich erhebe Einspruch gegen die Einstufung der Gebiete 28 (Lochhalde Oberkirch) und 36 (Durbach und Oberkirch). Ich bin dagegen da in diese Gebiete nicht durch Geländeänderungen in Form von Planien und Querterrassierung eingegriffen werden kann. Ich denke die jeweilige Entscheidung obliegt unter Einbezug des Umweltschutzes dem Grundstückseigentümer! Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen bieten ohnehin einen ökologischen Mehrwert. Die Winzer haben die Landschaft so gestaltet, wie sie sich jetzt darstellt. Ohne die Entscheidungsmöglichkeit des Grundstückseigentümers (Bewirtschafters) über Geländeänderungen, ist ein zukunftsfähiger und wirtschaftlicher Weinbau nicht möglich.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2137	3.2	841	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2138	3.2	747	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden da ich folgende bedenken habe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gelände das nicht mehr auf die Bedingungen einer zeitgemäßen Bewirtschaftung eingerichtet werden kann, das wird in einigen Jahren als wertlos den Eigentümern zur Last fallen und nicht mehr gepflegt werden. Das Gelände verbuscht und wird zu einem Dornengestrüpp verkommen, welches landschaftlich, wirtschaftlich und ökologisch wohl nicht sehr wünschenswert ist. Wer sehen will wie so etwas aussieht, braucht nur die Rebberge der Gemeinde Diersburg zu besuchen (die hinten im Tal, die teilweise aufgegeben sind, weil sie nicht mehr zeitgemäß bewirtschaftbar sind). 2. Die Eingriffe in das Eigentum der Bewirtschafter durch Auflagen und Folgen der Einstufung als Vorranggebiet gefährden landwirtschaftliche Familienbetriebe in ihrer Existenz. 3. Die Veränderung eines Rebgeländes ist bereits jetzt sehr stark durch die Regelungen zum Naturschutz und durch vers. Richtlinien eingeschränkt. Diese Auflagen sind mehr als ausreichend für den Natur- und Umweltschutz. 4. Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2139	3.2	616	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Weil auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2140	3.2	580	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiete eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukünftiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flä-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>verloren geht. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt.</p>	<p>chendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2141	3.2	615	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ohne den Bau von Querterrassen können viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind. Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um: "Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen" Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt: "Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar." Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirt-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					schaft ergibt, in Oberkirch auf die Festlegung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Rebflurflächen nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.
2142	3.2	1465	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2143	3.2	1495	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2144	3.2	1494	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbe-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>stände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2145	3.2	1445	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2146	3.2	1444	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2147	3.2	2348	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2148	3.2	557	Privat 77876 Kappelrodeck	Ich bin gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil: - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag).	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2149	3.2	896	Privat 77704 Oberkirch	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2150	3.2	1513	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil: - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag).	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2151	3.2	824	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum)

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					tum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2152	3.2	876	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2153	3.2	845	Privat 77654 Offenburg	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2154	3.2	846	Privat 77654 Offenburg	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148)	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2155	3.2	829	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2156	3.2	696	Privat 77770 Durbach	Ich bin Eigentümer folgender Lagebuch-Nummern der Gemarkung Durbach: - 816 mit 18,30 ar - 807/3 mit 45,54 ar - 807/2 mit 23,60 ar - 807/1 mit 50,28 ar - 807 mit 36,40 ar Diese genannten Flächen liegen alle im Regionalplan "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" - somit bin ich direkt betroffen. Ich bin am 20.12.2013 aus dem Urlaub gekommen und habe von diesen Plänen erstmals aus der Presse am 20.12.2013 erfahren. Da die Gemeinde über das Wochenende nicht erreichbar ist, konnte ich keinen Einblick in die Planungsunterlagen erhalten. Mir wurde von Kollegen eine Einspruchsfrist bis zum 23.12.2013 genannt, die ich nicht verpassen möchte. Ich erhebe hiermit Einspruch gegen diesen Plan! Eine detaillierte Begründung werde ich nachreichen.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. Ergänzender Hinweis: Die angekündigte detaillierte Begründung wurde der Verbandsgeschäftsstelle nicht übermittelt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				[Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]	
2157	3.2	898	Privat 77876 Kappelrodeck	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24, 28, 36 als Vorranggebiete eingestuft werden.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2158	3.2	592	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2159	3.2	3274	Privat 77855 Achern	Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb Nebenerwerb. Ich bewirtschafte 0,64 ha Weinbau sowie 1,23 ha Obstbau. Betriebsschwerpunkte stellen Weinbau, sowie Obstbau. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in An-	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>spruch genommen: Flst. 1650/1, 1650, 1564, 1769/1, 1438, 1581, 1581/1, 1774, 1580.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen Flurstücknummern im Gewinn aus diesem geplanten Vorranggebiet eingeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindert, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet!</p>	<p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass es nicht sein kann eine Aufforstung in Zukunft zu verhindern in diesem Bereich. Mir als Bewirtschafter und Eigentümer muss es möglich sein eine Aufforstung der Fläche als einzige Alternative zur reinen Brache vorzunehmen.</p>	
2160	3.2	2525	Privat 77855 Achern	<p>Ich betreibe in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Ich bewirtschafte 46,53 ar, davon 10 ar Weinbau, 33 ar Obstbau und 12 ar Hoffläche.</p> <p>Betriebsschwerpunkte stellt der Wein- und Obstbau dar. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Bienenbuckels in Oberachern ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind davon betroffen: Bienenberg: 1673, 1673/1, 1673/2.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir dass unsere Rebflächen Flurstücknummern im Gewann Bienenbuckel, die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden.</p> <p>Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten. Damit ist auch die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten in Frage gestellt. Dabei haben</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Planien bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahre die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälern. Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Das können wir keinesfalls tolerieren!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2161	3.2	2524	Privat 77833 Ottersweier	<p>Ich betreibe in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Ich bewirtschafte 0,80 ha Weinbau. Betriebsschwerpunkte stellt der Weinbau dar. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Bienenbuckels in Oberachern ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen.</p> <p>Folgende Flurstücke meines Betriebes sind davon betroffen: Sausteig 1830,1832,1833, 1857, 1858, 1855 Götzlerenteich: 1456, 1456/1, 1451 Bienenberg: 1672, 1671/2</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen Flurstücknummern im Gewann Bienenbuckel/Sausteig die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden.</p> <p>Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel, Sausteig) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindern werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindert, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten. Damit ist auch die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Planien bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahre die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälern.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Das können wir keinesfalls tolerieren!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2162	3.2	825	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2163	3.2	1566	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2164	3.2	1499	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2165	3.2	621	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden weil, ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können.</p> <p>Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt.</p> <p>Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2166	3.2	596	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. Ohne Geländeänderungen sind viele Steillagen nur mit großen Gefahren für den Bewirtschafter möglich und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. Desweiteren kann durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich sein, und die Erosion so nicht weiter fortschreiten kann.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2167	3.2	743	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2168	3.2	741	Privat 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt.	Berücksichtigung Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind. Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um: "Maßnahmen der Rebflurumgestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen" Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt: "Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurumgestaltungsverfahren bereits den Regelfall dar." Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.
2169	3.2	852	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägtem Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewand-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2170	3.2	1446	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2171	3.2	1457	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2172	3.2	1464	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hum-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>melberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2173	3.2	1565	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Natur-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>schutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2174	3.2	1463	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinweneder beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>des Bachtobels des Rammissbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2175	3.2	625	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne eine Geländeänderung sind viele Steillagen nur mit Gefahr bewirtschaftbar. - Ohne den Bau von Querterrassen haben viele Steillagen keine Zukunft mehr. - Es können Existenz Probleme entstehen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind.</p> <p>Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurumgestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurumgestaltungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, in Oberkirch auf die Festlegung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Rebflurflächen nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.
2176	3.2	626	Privat 77704 Oberkirch	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz - Ohne eine Geländeänderung sind viele Steillagen nur mit Gefahr bewirtschaftbar. - Ohne den Bau von Querterrassen haben viele Steillagen keine Zukunft mehr. - Es können Existenz Probleme entstehen.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind.</p> <p>Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, in Oberkirch auf die Festlegung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Rebflurflächen nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird.</p> <p>Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2177	3.2	714	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. Außerdem können viele Steillagen in Zukunft nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden. Daher kommt es immer wieder zu schweren Unfällen.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2178	3.2	888	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2179	3.2	899	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2180	3.2	4285	Privat 77770 Durbach	<p>Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich von Durbach, 250 ha. Hiermit lege ich (...) als Vollerwerbsbetrieb Widerspruch ein. Ich bewirtschafte 4,5 ha Weinbau in Durbach und 7 ha Obstbau, davon sind 0,7 ha Weinbau mein Eigentum in diesem Gebiet. Meine Widerspruchgründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Rebplanie ist kein zukünftiger Weinbau mehr möglich, dadurch Veränderung der Kulturlandschaft (Gelände Aufgabe, Verwilderung der Gebiete). - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung der Herbiziden. - Erheblicher Wertverlust des Geländes, Kreditwürdigkeit bei der Bank. - Pflanzenschutzliche Einschränkungen, obwohl jetzt schon umweltfreundlich produziert wird (Pheromone, Mulchen, Bandspritzung). - Der Bau von Querterrassen einen ökologischen Mehrwert mit sich bringt. - Die Rebplanien jetzt schon über das Landratsamt durch naturschutzrechtliche und wasserwirtschaftliche Belange geprüft werden (Bauantrag). - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde, wie sie sich jetzt zeigt, und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2181	3.2	4312	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2182	3.2	719	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeveränderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist, und ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2183	3.2	861	Privat 77770 Durbach	Ich bin gelernter Winzer und bewirtschafte einen Gemischtbetrieb mit Reben, Obst und Wald im Vollerwerb in Durbach. Mit Entsetzen nahm ich die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein veröffentlicht vom Regionalverband Südlicher Oberrhein zur Kenntnis. Aus dem Offenlageentwurf September 2013 geht hervor, dass ein großflächiges Vorranggebiet für Natur und Landschaft in Durbach geplant ist. Dreiviertel meiner Rebfläche liegen in diesem geplanten Gebiet. Ich kann dieser vorläufigen Planung auf der Durbacher Gemarkung nur widersprechen. Durch diesen Plan sehe ich mich in meiner zukünftigen Betriebsplanung und Entwicklung schwer beeinträchtigt. Aus den Plansätzen stoßen mir folgende Aussagen besonders übel auf: Ausgeschlossen sind insbesondere: Wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen wesentliche Veränderungen des Wasserhaushalts einschließlich der Grundwasserverhältnisse. Daraus folgere ich, dass Erdplanien (wie Flurbereinigungen, Anlage von Kleinterrassen und Drainagen oder das Fassen von Quellen zur Hauswasserversorgung) nicht mehr möglich wären. Solche Maßnahmen sind jedoch notwendig um den Fortbestand unseres Familienbetriebs zu sichern. Nur so können wir zum Erhalt von Natur und Landschaft beitragen und die damit verbundene gebietstypische Artenvielfalt und Biodiversität in dieser von Menschenhand geschaffenen Kulturlandschaft sichern. Ihnen ist sicherlich nicht entgangen wie schwer es der Steillagenweinbau gegenüber der inzwischen agrarindustrialisierten Konkur-	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>renz aus großflächigen Flachlagen hat. Gerade was die Rentabilität und Arbeitssicherheit angeht sind unsere Betriebe in Durbach eh schon deutlich benachteiligt. Ihre Planungen würde unsere Betriebe noch weiter nach hinten werfen und langfristig dazu beitragen, dass weinbau- und landschaftlich wertvolle Flächen brach liegen werden.</p> <p>Daher lehne ich ihren Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein vehement und im Ganzen ab.</p> <p>Mein Sohn (...) (Winzermeister) arbeitet im Familienbetrieb mit und möchte diesen einmal weiterführen. Durch immer mehr Vorschriften, Bürokratie, Eingrenzungen und Papierkram wird es uns immer schwerer gemacht unseren eigentlichen Arbeiten nachzukommen. Es erweckt immer stärker den Eindruck, dass uns von politischer und gesamtgesellschaftlicher Seite die Freude an unserem Beruf genommen und uns somit das Aufgeben unserer kleinbäuerlichen Struktur nahegelegt werden soll. Mir und meinem Sohn ist unklar, warum ein Regionalverband Südlicher Oberrhein diesen "immer höher, schneller, weiter, profitgeilen Lobbyismus" unterstützt und möchte zum Schluss aus ihrem eigenen Infolyer zitieren: Mit anderen Worten: Der Regionalverband sorgt durch Planung, Beratung und regionale Entwicklungskonzepte für die räumliche Ordnung und "Zukunftsfähigkeit" der Region Südlicher Oberrhein.</p>	
2184	3.2	4291	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2185	3.2	561	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2186	3.2	895	Privat 77770 Durbach	<p>Hiermit teile ich Ihnen meine Bedenken zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, im Besonderen das Gebiet 36, Durbach Oberkirch mit.</p> <p>Die Ihrer Meinung nach erhaltungswürdige Fläche ist ein über mehrere Generationen gewachsene und durch Menschenhand geschaffene Kulturlandschaft, in der sich nach wie vor Tiere und Kleinstlebewesen sehr wohlfühlen. Ich selbst bewirtschafte in dieser Zone 3,0 ha Weinberg die mein Vater vor 40 Jahren bewirtschaftete. Ich(...) als Nachfolger, habe ab 1990 bis 2013 durch große finanzielle Anstrengungen den Weinberg durch Drainagen, Abtragung und Aufschüttung (alles vorschriftsmäßig genehmigt) durchgeführt.</p> <p>Durch die Planie die zum großen Teil direktzugfähig sind, konnte die ganze Fläche begrünt werden, sodass 20-25 % Herbizidbehandlung ausreicht.</p> <p>Die steileren Flächen, habe ich als Kleinterrassen angelegt die ebenfalls maschinell bearbeitet werden können.</p> <p>Ich bin der Meinung, mit dieser Maßnahme einen großen Schritt zum Weiterleben dieser Kulturlandschaft beigetragen zu haben.</p> <p>Eine Fortschreibung des Regionalplans hätte folgend Konsequenzen:</p> <p>Maßnahmen wie die Querterrassierung, die Aufschüttung oder der Abtrag von weinbaulichen Flächen wären in den betroffenen Bereichen nicht mehr möglich. Solche Maßnahmen sind für uns Winzer allerdings zwingend erforderlich, damit unsere Flächen weiterhin wirtschaftlich genutzt werden können.</p> <p>Somit wäre die Erwerbsgrundlage vieler Durbacher Winzer entzogen. Die betroffenen Flächen würden nicht mehr bewirtschaftet werden. In kurzer Zeit würden die Flächen verbuschen.</p> <p>Das Durbachtal wird in jeden Jahr von vielen Touristen aus dem In- und Ausland besucht, der Tourismus bildet eine der wichtigsten Einkommensquellen für den Ort (Hotel/Restaurant/private Vermieter, Weingüter...). Verbuschte Hänge sind kein Anzie-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				hungspunkt für Gäste. Das Landschaftsbild das über Jahrzehnte das Durbachtal geprägt hat, würde seine Eigenschaft als Tourismusmagnet verlieren	
2187	3.2	3971	Privat 77704 Oberkirch	Ohne Geländeverbesserung ist die Arbeit bei uns in der Landwirtschaft nicht möglich. Querterrassierung ermöglicht uns, im Steilhang das Gelände zu bewirtschaften.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung mit Bezug zu einem Plankapitel des Offenlage-Entwurfs. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind. Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, in Oberkirch auf die Festlegung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Rebflurflächen nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2188	3.2	4298	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2189	3.2	787	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil: - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen einen ökologischen Mehrwert bringt. - Die Landschaft von Winzern so gestaltet wurde wie sie jetzt ist und auch in Zukunft den Winzern zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. Ich bin der Meinung, dass durch die Ausweisung der Vorranggebiete eine Enteignung der betroffenen Grundstückseigentümer stattfindet. Ich fordere daher jeden der an dem Entscheidungsprozess beteiligt ist auf, sich einmal in die Lage der Grundstückseigentümer zu versetzen und seine Entscheidung nochmals zu überdenken.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2190	3.2	716	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil: - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2191	3.2	609	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht!</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2192	3.2	576	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiet eingestuft werden, weil die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und die Winzer auch weiterhin die Möglichkeit haben müssen die Weinberge so anzulegen, dass sie maschinell und damit wirtschaftlich effizient bearbeitet werden können.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					(Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2193	3.2	840	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2194	3.2	783	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil: - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag).	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2195	3.2	620	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiete eingestuft werden, weil ohne den Bau von Querterrassen zahlreiche Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				werden können. Ebenso ist es nicht möglich, ohne Geländeverschiebungen in Steillagen, einen zukunftsfähigen Weinbau zu erwirtschaften. Nicht zu vergessen ist, dass hierdurch die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. Ein anderer wichtiger und aussagekräftiger Punkt gegen die Einstufung als Vorranggebiet ist, dass sich der Bewirtschafter einer enormen Gefahr aussetzen muss, welche im schlimmsten Falle zu einem schweren Unfall kommen kann.	vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2196	3.2	570	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukünftiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. Außerdem können viele Steillagen ohne Geländeänderungen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. Zudem kann durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden ermöglicht werden.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2197	3.2	1488	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2198	3.2	1489	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2199	3.2	1492	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumord-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					nerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2200	3.2	1448	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2201	3.2	2311	Privat 77876 Kappelrodeck	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil: 1. Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flä-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht.</p> <p>2. Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können.</p> <p>3. Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt.</p> <p>4. Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird.</p>	<p>chendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2202	3.2	1482	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumord-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					nerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2203	3.2	1493	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2204	3.2	3010	Privat 77855 Achern	Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 1,4 ha Weinbau. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Flurstück Nr. 1176, 1177, 1178, 1179, 1533, 1533/6, 1729, 1730, 1731, 1786, 1787, 1800, und Flurstück Nr. 1801. (Gesamtfläche 1,4 ha).</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen mit den oben genannten Flurstücknummern aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder ganz verhindert werden. Wir müssen unseren Betrieb in Zukunft weiterentwickeln - denn nur so können wir uns dem Markt weiterhin stellen. Es muss zukünftig möglich sein, strukturelle Veränderungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende unseren Weinbaubetriebes und unserer Existenz bedeuten. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen, eine Nutzungsänderung der Flächen muss möglich sein!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und</p>	<p>ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften. Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2205	3.2	3011	Privat 77855 Achern	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 1,4 ha Weinbau. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Flurstück Nr. 1176, 1177, 1178, 1179, 1533, 1533/6, 1729, 1730, 1731, 1786, 1787, 1800, und Flurstück Nr. 1801. (Gesamtfläche 1,4 ha).</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen mit den oben genannten Flurstücknummern aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder ganz verhindert werden. Wir müssen unseren Betrieb in Zukunft weiterentwickeln - denn nur so können wir uns dem Markt weiterhin stellen. Es muss zukünftig möglich sein, strukturelle Veränderungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindert, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende unseren Weinbaubetriebes und unserer Existenz bedeuten. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>aus der Bewirtschaftung genommen wird? Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen, eine Nutzungsänderung der Flächen muss möglich sein! Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften. Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2206	3.2	712	Privat 77770 Durbach	<p>Ca. 80 % der gesamten Betriebsfläche und die gesamte Rebfläche meines in der Gemeinde Durbach ansässigen Wein- und Obstbaubetriebes (Gesamtfläche ca. 10 Hektar) sind von der Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein unmittelbar betroffen, da die Fläche entsprechend der Plananlage als Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege (P 3.2) eingestuft werden. Im Offenlageentwurf der Fortschreibung des Regionalplanes wird unter Ordnungsziffer 3.2, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, aufgeführt, dass zur Sicherung und Entwicklung der Funktionen dieser Gebiete die folgenden Maßnahmen ausgeschlossen sind: 1. Besiedlung 2. wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen 3. Wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes Zu diesen Festlegungen möchte ich wie folgt Stellung nehmen: 1. Die Besiedlung dieser Gebiete wird durch die Festlegungen des Regionalplanes für die Zukunft ausgeschlossen. Gerade im Hinblick auf die gravierende demografische Entwicklung in der Landwirtschaft ist diese Festlegung nicht nachvollziehbar. Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass die in diesen Gebieten vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe massive Probleme im Hinblick auf Betriebsübergaben und Nachfolgeregelungen haben. Viele Betriebe können in der Zukunft nicht weiter betrieben werden. Dementsprechend wird es für die vorhandenen Betriebe notwendig sein, die Betriebsflächen um ein vielfaches zu vergrößern. Um diese, zwingend notwendigen, Betriebsvergrößerungen durchzuführen ist eine Teilbesiedlung dieser Gebiete unumgänglich. Das im Offenlage-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>entwurf aufgeführte Besiedlungsverbot wirkt sich dabei extrem negativ auf die Entwicklung der Betriebsstrukturen aus. Da es sich bei diesen Gebieten zum größten Teil um Gebiete im Außenbereich handelt ist für Bauvorhaben in diesen Gebieten § 35 BauGB anwendbar. Gem. § 35 BauGB unterliegen Bauvorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, aus den oben aufgeführten Gründen einer Privilegierung. Dieser Privilegierung sollte auch in der Fortschreibung des Regionalplanes Rechnung getragen werden. Eine Erweiterung von Betriebsstrukturen, auch zu Wohnzwecken, muss auch zukünftig ermöglicht werden.</p> <p>2. In der Fortschreibung des Regionalplanes wird eine wesentliche Veränderung von Oberflächenformen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausgeschlossen. Wie ich bereits eingangs erwähnt habe, befindet sich die gesamte Rebfläche meines Betriebes in den als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesenen Gebieten. Auch in Zukunft wird es notwendig sein, eine Umstrukturierung von Rebflächen vorzunehmen. Dazu gehören unter anderem Rebplanien und großflächig angelegte Flurbereinigungen, die dazu dienen, die vorhandenen Strukturen auszubauen und zu verbessern. Diesen Zielen kann auf keinen Fall durch die Festlegungen des Regionalplanes widersprochen werden. In diesem Fall ist es aus meiner Sicht empfehlenswert, eine zusätzliche Ausnahme zu den Festlegungen des Regionalplanes aufzunehmen.</p> <p>3. Weiter ist in den Gebieten eine Veränderung des Wasserhaushaltes ausgeschlossen. Durch klimatische Veränderungen ist und wird es in Zukunft in Obst- und Rebanlagen notwendig sein, durch Bewässerungsanlagen für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt in den verschiedenen angebauten Kulturen zu sorgen, damit ein optimaler Ertrag erwirtschaftet werden kann. Es wäre zweckmäßig, diese Notwendigkeit auch im Regionalplan zu berücksichtigen.</p>	
2207	3.2	4303	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2208	3.2	544	Privat 77770 Durbach	Ich widerspreche dem Plan, in Durbach auf einer Fläche von 270 ha, ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege einzurichten. Ich finde dies einen ungeheuerlichen Eingriff in die Besitzverhältnisse jedes Einzelnen. Diese tolle Landschaft, die Sie so schützenswert finden, wurde zum großen Teil von Menschen umgestaltet, um wirtschaftlich produzieren zu können. Auch fühlen sich viele Tiere und Pflanzen hier sehr wohl. Sollte uns Winzern die Möglichkeit genommen werden unsere Flächen den Bedürfnissen des Marktes anzupassen, so könnten in Zukunft viele Brachen entstehen. Die Flächen würden zuwachsen und das Landschaftsbild verändern. Möchten Sie mit diesem Plan Winzerbetriebe ruinieren? Hat das noch etwas mit Demokratie zu tun? Diese Landschaft ist nur so, weil viele fleißige Hände sie pflegen. Verlieren diese Hände das Interesse, wird alles verwahrlosen und uninteressant für Touristen.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.
2209	3.2	4300	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2210	3.2	1458	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwener beiliegt]</p>	<p>für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2211	3.2	842	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2212	3.2	819	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2213	3.2	619	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, daß die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. Die Unfallgefahr für die Winzer ohne Terrassierung ist enorm. Die meisten Unfälle passieren bei der Bewirtschaftung der Steillagen der Weinberge. Hier sollte den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten zur Bewirtschaftung gegeben werden. Was passiert, wenn diese die um Oberkirch angelegten Rebberge nicht mehr bewirtschaften? Wie würde die Gegend aussehen, wenn diese Kulturlandschaft verloren geht und an dieser Stelle Dornen und Gestrüpp wachsen?	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2214	3.2	820	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Land-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					schaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2215	3.2	855	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2216	3.2	836	Privat 77704 Oberkirch	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2217	3.2	886	Privat 77770 Durbach	Ich betreibe mit meiner Familie in Durbach einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Ich bewirtschafte ca. 6 ha Weinbau und 6 ha Obstbau. Betriebschwerpunkte sind Weinbau, Obstbau sowie die Brennerei. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Ortes ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Das betrifft auch	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum)

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>mich mit 165 ar Weinbau.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass ich bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen gerate. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen! Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben, wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat in Durbach einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit unseres Tales. Liegen diese Flächen brach, ist es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das wird uns finanziell, sei es als Betrieb oder sei es in unserer Gemeinde,</p>	<p>tum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>sehr treffen.</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich bitte Sie dringend, meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2218	3.2	4297	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2219	3.2	1491	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern)</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>sern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2220	3.2	1456	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Bio-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>topschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2221	3.2	484	Privat 77770 Durbach	<p>Widerspruch zu dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich Durbach).</p> <p>Wir bewirtschaften in Durbach an verschiedenen Stellen im vorgesehenen Bereich des "Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege" einen Weinbaubetrieb mit 12,5 ha Weinbaufläche als Vollerwerbsbetrieb.</p> <p>Unser Betrieb ist bisher zukunftsicher und wird als Drei-Generationenbetrieb geführt (Großeltern, Betriebsinhaber und festgelegter Hofnachfolger).</p> <p>Ich nehme Bezug auf Punkt 3.2 in ihren Erklärungen im Vorranggebiet. Ausgeschlossen ist insbesondere Besiedelung. Unser Wohngebäude, unsere Arbeiterwohnung, unsere Ferienwohnung sowie unsere landwirtschaftlichen Betriebsgebäude befinden sich mitten im Kartierungsbereich. Gerade in den letzten Jahren hat sich unser Weinbaubetrieb im Bereich der Gebäude sehr stark entwickelt und dies sollte auch in Zukunft ohne weitere Einschränkung zur heutigen Gesetzeslage weiterhin so möglich sein. Der Ausschluss einer weiteren bisher für den Landwirt privilegierten Besiedelung würde für uns einer Veränderungssperre gleichkommen, was für unseren landwirtschaftlichen Betrieb der zwangsmäßig laufend verändert werden muss, langfristig nicht tragbar ist und den gesamten Weinbaubetrieb im Fortbestand gefährdet!</p> <p>Zum Beispiel wäre eine evtl. Betriebsumwandlung vom Genossenschaftlichen Traubenerzeuger zu einem Weingut mit evtl. Straußwirtschaft und Ferienwohnungen unmöglich!</p> <p>- Ausgeschlossen ist insbesondere wesentliche Veränderung der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen.</p> <p>In unserem Weinbaubetrieb fand in der Vergangenheit laufend eine Umstrukturierung durch Rebplanie nahezu auf jedem Einzelgrund-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>stück statt (Mehrere Flurbereinigungen sowie viele Einzelmaßnahmen) die auch immer eine Veränderungen der Oberflächenform durch Abgrabungen und Auffüllungen zur Folge hatten. Ohne diese Umstrukturierung der Rebflächen die auch von staatlicher Seite stark gefördert wurden und weiterhin werden, wäre unser Betrieb heute nicht zukunftsfähig! Eine Kartierung in das vorgesehene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gibt dem Naturschutz Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen und würde eine genehmigungspflichtige Rebplanie sehr stark einschränken oder gar unmöglich machen. Dies ist für uns so nicht hinnehmbar und würde viele Rebflächen auf die lange Sicht aus der Weinbaulichen Nutzung ausschließen!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgeschlossen sind insbesondere wesentliche Veränderungen des Wasserhaushalts einschließlich der Grundwasserverhältnisse landwirtschaftliche Betriebe wie wir haben bisher eine zumindest teilweise eigene Wasserversorgung. Die Wasserversorgung komplett auf das öffentliche Netz umzustellen ist finanziell kaum tragbar und von der öffentlichen Hand kaum zu leisten. Landwirtschaftliche Betriebe haben einen erhöhten Wasserbedarf und wir hätten Einkommensverluste und einen gravierenden Nachteil gegen andere Betriebe durch diese Einschränkungen! - Ausgeschlossen sind insbesondere Waldumwandlungen und Erstaufforstungen. <p>Nach den Vorgaben des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine Umwandlung von Wald zu Weinbaufläche und Weinbaufläche zu Wald nicht mehr machbar was einen weiteren Verlust der Entwicklungsfähigkeit unseres Weinbaubetriebes bedeuten würde!</p> <p>Der Weinbau ist eine der intensivsten Nutzungen im Bereich der Landwirtschaft. In unserem Betrieb werden hierbei im Hang- und im Steillagen Weinbau zwischen 450 bis über 1.000 Stunden je ha aufgewendet. So eine Intensivkultur sollte nicht mit solchen Kartierungen überzogen werden, da sind betriebswirtschaftliche Belange und Entwicklungsfähigkeit von höchster Bedeutung. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf unseren Weinbauflächen birgt ein extrem hohes Konfliktpotential! Das heute in unserer Weinbaufläche vorhandene Potential für Natur und Landschaft wurde von Menschen (Landwirten) geschaffen und lässt sich in seiner Qualität nur erhalten wenn Sie die Wirtschaftlichkeit des Weinbaus auf diesen Flächen unterstützen und erhalten und nicht wenn Sie die Wirtschaftlichkeit einschränken. Bei allzu hartem Eingreifen ohne den Gedanken an die Wirtschaftlichkeit wird der schätzenswerte Weinbaukomplex auf die Dauer nicht mehr vorhanden sein weil dort niemand mehr arbeiten wird!</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Wir bitten Sie auf eine Ausweisung dieses Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege auf unseren Weinbauflächen zu verzichten.	
2222	3.2	4286	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2223	3.2	5148	Privat 77770 Durbach	Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege (Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich Durbach, 250 ha). Aus unserer Sicht ist dieses Vorranggebiet in den Rebbergen von Durbach abzulehnen. Die in der Vorlage unter Punkt 3.2 angegebenen Einschränkungen kommen einer Veränderungssperre gleich. Naturschutz steht im Vorranggebiet vor Wirtschaftlichkeit. Unsere Winzer bearbeiten diese Rebberge überwiegend im Vollerwerb und sind in hohem Maße vom Einkommen aus den Weinbergen abhängig, wobei die Wirtschaftlichkeit der Rebflächen eine wesentliche Rolle spielt. Auf fast jedem Grundstück wurden in der Vergangenheit Rebplanien durchgeführt. Bei solchen Maßnahmen sind Abtragungen und Aufschüttungen und damit eine Veränderung der Obeflächenform nicht zu vermeiden. Wird unseren Winzern diese Möglichkeit der Rebplanie in Zukunft genommen oder auch nur beeinträchtigt, würde dies die Zukunftsfähigkeit vieler Rebflächen und somit Winzerbetriebe in Frage stellen. Eine Rebplanie ist bisher schon meist nur mit einer Baugenehmigung durchzusetzen, und mit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege wird es mit Sicherheit wesentlich schwieriger werden, eine Baugenehmigung zu erhalten.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Es stellt sich zwangsläufig die Frage, ob der genehmigungspflichtige Bau von Kleinterrassen in Zukunft etwa erschwert oder sogar verhindert wird. Für Raumordnungsverfahren, wie Flurbereinigungen, würden durch die Ausweitung eines solchen Vorranggebietes wesentlich höhere Hürden entstehen, was für die Winzer eine erhebliche Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit einer Rebplanie zur Folge hätte.</p> <p>Durch den beabsichtigten Ausschluss einer Besiedelung in einem Vorranggebiet bleibt darüber hinaus zu klären, welche Auswirkungen in Bezug auf eine Bebauung im Außengebiet zu erwarten sind (ist beispielsweise eine Baugenehmigung für eine Ferienwohnung im kartierten Bereich noch möglich?).</p> <p>Auch die wasserrechtlichen Auflagen würden bei unseren Winzern mit Sicherheit zu wirtschaftlich relevanten Einschränkungen führen.</p> <p>Nach unserer Auffassung ist die Ausweisung eines solchen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege und den in Pkt. 3.2 angegebene Einschränkungen mit einer intensiven Kultur wie dem Weinbau nicht ohne größere Konflikte in Einklang zu bringen und daher nicht sinnvoll.</p> <p>Wir bitten deshalb den Regionalverband Südl. Oberrhein, diesen Offenlagenentwurf im Hinblick auf das 250 ha große Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 abzulehnen.</p>	
2224	3.2	887	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					(Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2225	3.2	4309	Privat 77770 Durbach	<p>Widerspruch zu dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich Durbach).</p> <p>Wir bewirtschaften in Durbach an verschiedenen Stellen im vorgesehenen Bereich des "Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege" einen Weinbaubetrieb mit 12,5 ha Weinbaufläche als Vollerwerbsbetrieb.</p> <p>Unser Betrieb ist bisher zukunftssicher und wird als Drei-Generationenbetrieb geführt (Großeltern, Betriebsinhaber und festgelegter Hofnachfolger).</p> <p>Ich nehme Bezug auf Punkt 3.2 in ihren Erklärungen im Vorranggebiet. Ausgeschlossen ist insbesondere Besiedelung. Unser Wohngebäude, unsere Arbeiterwohnung, unsere Ferienwohnung sowie unsere landwirtschaftlichen Betriebsgebäude befinden sich mitten im Kartierungsbereich. Gerade in den letzten Jahren hat sich unser Weinbaubetrieb im Bereich der Gebäude sehr stark entwickelt und dies sollte auch in Zukunft ohne weitere Einschränkung zur heutigen Gesetzeslage weiterhin so möglich sein. Der Ausschluss einer weiteren bisher für den Landwirt privilegierten Besiedelung würde für uns einer Veränderungssperre gleichkommen, was für unseren landwirtschaftlichen Betrieb der zwangsmäßig laufend verändert werden muss, langfristig nicht tragbar ist und den gesamten Weinbaubetrieb im Fortbestand gefährdet!</p> <p>Zum Beispiel wäre eine evtl. Betriebsumwandlung vom Genossenschaftlichen Traubenerzeuger zu einem Weingut mit evtl. Straußwirtschaft und Ferienwohnungen unmöglich!</p> <p>- Ausgeschlossen ist insbesondere wesentliche Veränderung der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen.</p> <p>In unserem Weinbaubetrieb fand in der Vergangenheit laufend eine Umstrukturierung durch Rebplanie nahezu auf jedem Einzelgrundstück statt (Mehrere Flurbereinigungen sowie viele Einzelmaßnahmen) die auch immer eine Veränderungen der Oberflächenform durch Abgrabungen und Auffüllungen zur Folge hatten. Ohne diese Umstrukturierung der Rebflächen die auch von staatlicher Seite stark gefördert wurden und weiterhin werden, wäre unser Betrieb heute nicht zukunftsfähig! Eine Kartierung in das vorgesehene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gibt dem Naturschutz Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen und würde eine genehmigungspflichtige Rebplanie sehr stark einschränken oder gar unmöglich machen. Dies ist für uns so nicht</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>hinnehmbar und würde viele Rebflächen auf die lange Sicht aus der Weinbaulichen Nutzung ausschließen!</p> <p>- Ausgeschlossen sind insbesondere wesentliche Veränderungen des Wasserhaushalts einschließlich der Grundwasserverhältnisse landwirtschaftliche Betriebe wie wir haben bisher eine zumindest teilweise eigene Wasserversorgung. Die Wasserversorgung komplett auf das öffentliche Netz umzustellen ist finanziell kaum tragbar und von der öffentlichen Hand kaum zu leisten. Landwirtschaftliche Betriebe haben einen erhöhten Wasserbedarf und wir hätten Einkommensverluste und einen gravierenden Nachteil gegen andere Betriebe durch diese Einschränkungen!</p> <p>- Ausgeschlossen sind insbesondere Waldumwandlungen und Erstaufforstungen.</p> <p>Nach den Vorgaben des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine Umwandlung von Wald zu Weinbaufläche und Weinbaufläche zu Wald nicht mehr machbar was einen weiteren Verlust der Entwicklungsfähigkeit unseres Weinbaubetriebes bedeuten würde!</p> <p>Der Weinbau ist eine der intensivsten Nutzungen im Bereich der Landwirtschaft. In unserem Betrieb werden hierbei im Hang- und im Steillagen Weinbau zwischen 450 bis über 1.000 Stunden je ha aufgewendet. So eine Intensivkultur sollte nicht mit solchen Kartierungen überzogen werden, da sind betriebswirtschaftliche Belange und Entwicklungsfähigkeit von höchster Bedeutung. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf unseren Weinbauflächen birgt ein extrem hohes Konfliktpotential! Das heute in unserer Weinbaufläche vorhandene Potential für Natur und Landschaft wurde von Menschen (Landwirten) geschaffen und lässt sich in seiner Qualität nur erhalten wenn Sie die Wirtschaftlichkeit des Weinbaus auf diesen Flächen unterstützen und erhalten und nicht wenn Sie die Wirtschaftlichkeit einschränken. Bei allzu hartem Eingreifen ohne den Gedanken an die Wirtschaftlichkeit wird der schützenswerte Weinbaukomplex auf die Dauer nicht mehr vorhanden sein weil dort niemand mehr arbeiten wird!</p> <p>Wir bitten Sie auf eine Ausweisung dieses Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege auf unseren Weinbauflächen zu verzichten.</p>	
2226	3.2	827	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Land-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				schaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureich-tum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewand-ten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Land-schaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2227	3.2	4308	Privat 77770 Durbach	<p>Widerspruch zu dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich Durbach).</p> <p>Wir bewirtschaften in Durbach an verschiedenen Stellen im vorge-sehene Bereich des "Vorranggebiet Naturschutz und Land-schaftspflege" einen Weinbaubetrieb mit 12,5 ha Weinbaufläche als Vollerwerbsbetrieb.</p> <p>Unser Betrieb ist bisher zukunftssicher und wird als Drei-Generationenbetrieb geführt (Großeltern, Betriebsinhaber und festgelegter Hofnachfolger).</p> <p>Ich nehme Bezug auf Punkt 3.2 in ihren Erklärungen im Vorrang-gebiet. Ausgeschlossen ist insbesondere Besiedelung. Unser Wohngebäude, unsere Arbeiterwohnung, unsere Ferienwohnung sowie unsere landwirtschaftlichen Betriebsgebäude befinden sich mitten im Kartierungsbereich. Gerade in den letzten Jahren hat sich unser Weinbaubetrieb im Bereich der Gebäude sehr stark entwi-kelt und dies sollte auch in Zukunft ohne weitere Einschränkung zur heutigen Gesetzeslage weiterhin so möglich sein. Der Aus-schluss einer weiteren bisher für den Landwirt privilegierten Besie-delung würde für uns einer Veränderungssperre gleichkommen, was für unseren landwirtschaftlichen Betrieb der zwangsmäßig laufend verändert werden muss, langfristig nicht tragbar ist und den gesamten Weinbaubetrieb im Fortbestand gefährdet!</p> <p>Zum Beispiel wäre eine evtl. Betriebsumwandlung vom Genossen-schaftlichen Traubenerzeuger zu einem Weingut mit evtl. Strauß-wirtschaft und Ferienwohnungen unmöglich!</p> <p>- Ausgeschlossen ist insbesondere wesentliche Veränderung der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen.</p> <p>In unserem Weinbaubetrieb fand in der Vergangenheit laufend eine Umstrukturierung durch Rebplanie nahezu auf jedem Einzelgrund-stück statt (Mehrere Flurbereinigungen sowie viele Einzelmaß-nahmen) die auch immer eine Veränderungen der Oberflächenform durch Abgrabungen und Auffüllungen zur Folge hatten. Ohne diese Umstrukturierung der Rebflächen die auch von staatlicher Seite</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nach-weise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureich-tum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewand-ten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Land-schaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>stark gefördert wurden und weiterhin werden, wäre unser Betrieb heute nicht zukunftsfähig! Eine Kartierung in das vorgesehene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gibt dem Naturschutz Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen und würde eine genehmigungspflichtige Rebplanie sehr stark einschränken oder gar unmöglich machen. Dies ist für uns so nicht hinnehmbar und würde viele Rebflächen auf die lange Sicht aus der Weinbaulichen Nutzung ausschließen!</p> <p>- Ausgeschlossen sind insbesondere wesentliche Veränderungen des Wasserhaushalts einschließlich der Grundwasserverhältnisse landwirtschaftliche Betriebe wie wir haben bisher eine zumindest teilweise eigene Wasserversorgung. Die Wasserversorgung komplett auf das öffentliche Netz umzustellen ist finanziell kaum tragbar und von der öffentlichen Hand kaum zu leisten. Landwirtschaftliche Betriebe haben einen erhöhten Wasserbedarf und wir hätten Einkommensverluste und einen gravierenden Nachteil gegen andere Betriebe durch diese Einschränkungen!</p> <p>- Ausgeschlossen sind insbesondere Waldumwandlungen und Erstaufforstungen.</p> <p>Nach den Vorgaben des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine Umwandlung von Wald zu Weinbaufläche und Weinbaufläche zu Wald nicht mehr machbar was einen weiteren Verlust der Entwicklungsfähigkeit unseres Weinbaubetriebes bedeuten würde!</p> <p>Der Weinbau ist eine der intensivsten Nutzungen im Bereich der Landwirtschaft. In unserem Betrieb werden hierbei im Hang- und im Steillagen Weinbau zwischen 450 bis über 1.000 Stunden je ha aufgewendet. So eine Intensivkultur sollte nicht mit solchen Kartierungen überzogen werden, da sind betriebswirtschaftliche Belange und Entwicklungsfähigkeit von höchster Bedeutung. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf unseren Weinbauflächen birgt ein extrem hohes Konfliktpotential! Das heute in unserer Weinbaufläche vorhandene Potential für Natur und Landschaft wurde von Menschen (Landwirten) geschaffen und lässt sich in seiner Qualität nur erhalten wenn Sie die Wirtschaftlichkeit des Weinbaus auf diesen Flächen unterstützen und erhalten und nicht wenn Sie die Wirtschaftlichkeit einschränken. Bei allzu hartem Eingreifen ohne den Gedanken an die Wirtschaftlichkeit wird der schützenswerte Weinbaukomplex auf die Dauer nicht mehr vorhanden sein weil dort niemand mehr arbeiten wird!</p> <p>Wir bitten Sie auf eine Ausweisung dieses Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege auf unseren Weinbauflächen zu verzichten.</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2228	3.2	4284	Privat 77770 Durbach	<p>Widerspruch zu dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich Durbach).</p> <p>Wir bewirtschaften in Durbach an verschiedenen Stellen im vorgesehenen Bereich des "Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege" einen Weinbaubetrieb mit 12,5 ha Weinbaufläche als Vollerwerbsbetrieb.</p> <p>Unser Betrieb ist bisher zukunftssicher und wird als Drei-Generationenbetrieb geführt (Großeltern, Betriebsinhaber und festgelegter Hofnachfolger).</p> <p>Ich nehme Bezug auf Punkt 3.2 in ihren Erklärungen im Vorranggebiet. Ausgeschlossen ist insbesondere Besiedelung. Unser Wohngebäude, unsere Arbeiterwohnung, unsere Ferienwohnung sowie unsere landwirtschaftlichen Betriebsgebäude befinden sich mitten im Kartierungsbereich. Gerade in den letzten Jahren hat sich unser Weinbaubetrieb im Bereich der Gebäude sehr stark entwickelt und dies sollte auch in Zukunft ohne weitere Einschränkung zur heutigen Gesetzeslage weiterhin so möglich sein. Der Ausschluss einer weiteren bisher für den Landwirt privilegierten Besiedelung würde für uns einer Veränderungssperre gleichkommen, was für unseren landwirtschaftlichen Betrieb der zwangsmäßig laufend verändert werden muss, langfristig nicht tragbar ist und den gesamten Weinbaubetrieb im Fortbestand gefährdet!</p> <p>Zum Beispiel wäre eine evtl. Betriebsumwandlung vom Genossenschaftlichen Traubenerzeuger zu einem Weingut mit evtl. Straußwirtschaft und Ferienwohnungen unmöglich!</p> <p>- Ausgeschlossen ist insbesondere wesentliche Veränderung der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen.</p> <p>In unserem Weinbaubetrieb fand in der Vergangenheit laufend eine Umstrukturierung durch Rebplanie nahezu auf jedem Einzelgrundstück statt (Mehrere Flurbereinigungen sowie viele Einzelmaßnahmen) die auch immer eine Veränderungen der Oberflächenform durch Abgrabungen und Auffüllungen zur Folge hatten. Ohne diese Umstrukturierung der Rebflächen die auch von staatlicher Seite stark gefördert wurden und weiterhin werden, wäre unser Betrieb heute nicht zukunftsfähig! Eine Kartierung in das vorgesehene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gibt dem Naturschutz Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen und würde eine genehmigungspflichtige Rebplanie sehr stark einschränken oder gar unmöglich machen. Dies ist für uns so nicht hinnehmbar und würde viele Rebflächen auf die lange Sicht aus der Weinbaulichen Nutzung ausschließen!</p> <p>- Ausgeschlossen sind insbesondere wesentliche Veränderungen des Wasserhaushalts einschließlich der Grundwasserverhältnisse</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>landwirtschaftliche Betriebe wie wir haben bisher eine zumindest teilweise eigene Wasserversorgung. Die Wasserversorgung komplett auf das öffentliche Netz umzustellen ist finanziell kaum tragbar und von der öffentlichen Hand kaum zu leisten. Landwirtschaftliche Betriebe haben einen erhöhten Wasserbedarf und wir hätten Einkommensverluste und einen gravierenden Nachteil gegen andere Betriebe durch diese Einschränkungen!</p> <p>- Ausgeschlossen sind insbesondere Waldumwandlungen und Erstaufforstungen.</p> <p>Nach den Vorgaben des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine Umwandlung von Wald zu Weinbaufläche und Weinbaufläche zu Wald nicht mehr machbar was einen weiteren Verlust der Entwicklungsfähigkeit unseres Weinbaubetriebes bedeuten würde!</p> <p>Der Weinbau ist eine der intensivsten Nutzungen im Bereich der Landwirtschaft. In unserem Betrieb werden hierbei im Hang- und im Steillagen Weinbau zwischen 450 bis über 1.000 Stunden je ha aufgewendet. So eine Intensivkultur sollte nicht mit solchen Kartierungen überzogen werden, da sind betriebswirtschaftliche Belange und Entwicklungsfähigkeit von höchster Bedeutung. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf unseren Weinbauflächen birgt ein extrem hohes Konfliktpotential! Das heute in unserer Weinbaufläche vorhandene Potential für Natur und Landschaft wurde von Menschen (Landwirten) geschaffen und lässt sich in seiner Qualität nur erhalten wenn Sie die Wirtschaftlichkeit des Weinbaus auf diesen Flächen unterstützen und erhalten und nicht wenn Sie die Wirtschaftlichkeit einschränken. Bei allzu hartem Eingreifen ohne den Gedanken an die Wirtschaftlichkeit wird der schätzenswerte Weinbaukomplex auf die Dauer nicht mehr vorhanden sein weil dort niemand mehr arbeiten wird!</p> <p>Wir bitten Sie auf eine Ausweisung dieses Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege auf unseren Weinbauflächen zu verzichten.</p>	
2229	3.2	583	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. Und weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2230	3.2	2314	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2231	3.2	2310	Privat 77799 Ortenberg	<p>Mit Interesse beobachte ich seit Offenlage des Entwurfes die Sorgen der hiesigen Bürger bzw. Winzer (Ortenau), die insbesondere aus betroffenen Rebgemeinden stammen.</p> <p>Meine Stellungnahme betrifft alle die von der Fortschreibung des Regionalplanes erfassten Rebflächen in den Steillagen der Ortenau; Ohne im Detail jetzt zu wissen, welche Konsequenzen letztlich mit der Erfassung der Rebflächen im Regionalplan verbunden sind, möchte ich allgemein einige wenige grundsätzliche Dinge ansprechen, die bei einer Einbeziehung in den Regionalplan, (den ich nicht in Frage stellen will), zu berücksichtigen sind:</p> <p>Die im Lauf der vergangenen Jahrzehnte gewachsene und auch mit Eingriffen erreichte heutige Struktur der Rebflächen, erlaubt weitgehend einen Weinbau, der mit jetzigem Stand der Technik rationell und wirtschaftlich betrieben werden kann. Wenn in der Ortenau heute nahezu noch eine geschlossene Rebfläche vorliegt, dann liegt der Grund zum einen in den noch geordneten Marktverhältnissen aber insbesondere auch daran, dass die Bewirtschafter durch strukturverbessernde Maßnahmen eine sinnvolle Bewirtschaftung erreichten und noch Sinn und Zweck im Weinbau sehen. Die Landschaft in der Vorbergzone ist dank eines geordneten Weinbaues noch attraktiv. Keinesfalls darf über eine Aufnahme in</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>den Regionalplan folgendes gefährdet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die umweltschonende Produktionstechnik (Düngung, Pflanzenschutz, Bodenpflege) wie dies in den Richtlinien für umweltschonende Traubenproduktion der Landwirtschaftsverwaltung vorgegeben ist, muß uneingeschränkt weiterhin wie bisher möglich sein. 2. Strukturverbessernde Maßnahmen wie Flächenplanie und die Anlage von Kleinterrassen müssen im Rahmen der rechtlich erlaubten Möglichkeiten durchführbar bleiben. 3. Sollten die vorgeschlagenen Flächen im Regionalplan bleiben, kann über Auflagen gesteuert werden, dass die für die Ziele des Regionalplanes relevanten Dinge umgesetzt bzw. erhalten bleiben. Dies betrifft insbesondere bei Flächenneugestaltungen die Vorgabe, dass die Ökobilanz keinen Nachteil erfährt. "Hinterher mindestens so viel Natur, wie vor der Maßnahme" so eine einfache Definition. <p>Sollte Punkt 1 und 2 nicht umsetzbar sein, sehe ich, sofern die Flächen im Plan bleiben, wirtschaftliche Probleme in der weiteren Bewirtschaftung und garantiert auch die Aufgabe wertvoller Weinbau-Steillagen</p>	<p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, in der Ortenau auf die Festlegung von drei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Rebflurflächen nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p>
2232	3.2	1455	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2233	3.2	1471	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinweneder beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsver-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					größerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2234	3.2	1500	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2235	3.2	892	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148)	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2236	3.2	853	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2237	3.2	877	Privat 77770 Durbach	Ich betreibe mit meiner Familie in Durbach einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 4,2 ha Weinbau, 3 ha Obstbau sowie 8 ha Wald. Betriebsschwerpunkt ist der Weinbau. Im vorliegenden Entwurf Gesamtvorschreibung ist für einen großen Bereich im Norden des Dorfes ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: 948/5, 1671, 1679, 2120, 2121, 2144, 2268, 2273. Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen im Gewinn mit allen Gebäuden aus dem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir unseren Betrieb in Zukunft weiterentwickeln und wollen wir uns dem Markt weiter	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>stellen können, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und somit Verbesserungen in unserer Rebanlage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen, Installation von Beregnungen oder einer Planie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Dann kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Rebanlagen, welche heute als so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerte Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und auch konserviert werden sollen.</p> <p>Selbstverständlich berücksichtigen wir bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zurzeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Planien bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben, wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat in Durbach (mit 180.000 Übernachtungen im Jahr) einen sehr hohen Stellenwert, besonders wegen der landwirtschaftlichen Schönheit unseres Tales. Liegen Flächen brach, ist es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das würde uns finanziell, sei es als Betrieb und auch als Gemeinschaft sehr treffen.</p> <p>Eine weitere sehr wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden die Flächen aus dargelegten Gründen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Ein weiterer sehr wichtiger Punkt ist für mich und meine Familie</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dieser, dass wenn der Betrieb an meinen Sohn weitergegeben wird, dieser durch bauliche Maßnahmen in Form von Abriss und Neubau des vorderen Hauses optimiert werden muss, dass zwei voneinander geschlossene Wohneinheiten geschaffen werden. Um Generationenkonflikte schon frühzeitig aus dem Weg zu gehen ist das eine absolut wichtige Maßnahme um erfolgreich und nachhaltig wirtschaften zu können. Dies würde dann auch nicht mehr gehen, wenn die Ausweisung des Vorranggebietes für Naturschutz bestand hätte.</p> <p>Außerdem sind alle der Weinbaubetriebe durch die Extremen in der Witterung in Zukunft darauf angewiesen, dass Beregnungsanlagen installiert werden dürfen, dass Trockenperioden dann durch gezielte Wassergaben direkt an den Weinstock unbeschadet überstanden werden und durch den fast alljährlichen Hagelschlag im Sommer sollten die Betriebe auch die Chance haben, Hagelschutz installieren zu können, damit die Erträge gesichert werden.</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung der Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p> <p>[Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	
2238	3.2	4294	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2239	3.2	860	Privat 77770 Durbach	<p>Ich, (...) aus Durbach, Winzer, Obstbauer und Brenner im Vollerwerb bin mit einem erheblichen Teil meiner 6,5 ha Rebfläche betroffen, wenn die 250 ha Weinberge als Vorzugsgebiet Naturschutz- und Landschaftspflege ausgewiesen wird. Als Vollerwerbswinzer lehne ich dieses Vorhaben energisch ab.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Landschaft wurde von uns Winzern so geschaffen wie Sie jetzt ist. - Ich/wir wollen diese Landschaft so erhalten, jedoch wird an vielen Rebstücken noch etwas "geschliefen" werden müssen, um diese in Zukunft noch bewirtschaften zu können. - Um die steileren Reblagen maschinell bewirtschaften zu können muss die Querterrassierung im Vordergrund stehen. - Unseren Betriebsnachfolgern hier in Durbach darf man die Hände nicht binden, denn die Zeit der Weinbergbewirtschaftung steht nicht still. - Solch ein Schritt wäre die moderne Form der Enteignung. <p>Darum bitte ich die Verantwortlichen von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
2240	3.2	4290	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2241	3.2	1462	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Pri-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				vateinweneder beiliegt]	<p>Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2242	3.2	2316	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommen kann. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägtem Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde)</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2243	3.2	833	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2244	3.2	882	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2245	3.2	837	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2246	3.2	838	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2247	3.2	1439	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2248	3.2	1438	Privat 79410 Badenweiler	<p>"Die Landschaft ist ein Juwel" - an diese Worte von Dr. Frank Baum (Natur- u. Umweltschützer, s. Pressebericht-Anlage), möchten wir gerne anknüpfen.</p> <p>Wir begrüßen sehr die uns vor Ort betreffenden Flächenneueinstufungen zum Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege mit den Kennziffern 136 (Eichwald, Kühberg, Hörnle), sowie der Kennziffer 138 (Lipberg mit Knüntel, Stockmatt mit vorderem Gerstland).</p> <p>Vielleicht könnten Sie noch außerdem diesbezüglich das Gebiet westlich der Gemeindeverbindungs-Straße Lipburg - Feldberg (Gewann Fasenacker und dem Quellgebiet des Taublandbächles bis zur Mündung in den Rammisbach) mit berücksichtigen. Insbesondere diese Hangwiesen Fasenacker/Hummelberg sind von ganz besonderem Reiz. Die CD-Bilder mit den großen Primula Veris-Beständen sind größtenteils dort entstanden. Des Weiteren finden sich dort viele Knabenkräuter, Wiesen-Klappertopf, Wiesen-Glockenblume, Wiesen-Salbei, Ackerwitwenblume, Margerite. Seit mehreren Jahren findet dort Ganzjahresbeweidung mit Charolais-Rindern statt, solange dies so sehr extensiv wie bisher geschieht, braucht sicherlich kein Pflanzenartenrückgang befürchtet werden. Da es aber hier im Tal aber auch seit Jahren in anderen Gewannen teilweise extreme Flächenübernutzungen (auch in kartierten Biotopen) gibt, wäre aus Sicherheitsgründen ein höherer Schutz sehr zu empfehlen.</p> <p>Als ebenso schutzbedürftig sehen wir die Talzone des Rammisbaches, innerhalb der Gewanne Niedermatt und Schneckenberg, direkt östlich an das Knüntelbächle anknüpfend Richtung ehemaligem Gemeindedreschschopf, am Taublandbachmündungsbereich vorbei bis zum Ortsrand.</p> <p>Die CD-Bachbilder zeigen den Rammisbach in seiner dort naturbelassenen Form, bei dem kleinen Gewässer handelt es sich um das Täublandbächle.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Ganz im Westen unserer Gemarkung (direkt am Eichwaldrand) befindet sich das Gewann Kohlacker. Dort ist immer wieder Dolinenbildung zu beobachten. Vielleicht könnte man dieser Gegebenheit zukünftig auch Beachtung schenken. Hier noch ein Wort zum oberen Tal um Sehringen herum: Dieser ehemalige Ortsteil von Lipburg bestand ursprünglich einmal aus drei Höfen: Vordere Höfe (Von BDW herkommend der gesamte vordere Ortsteil), mittlere Höfe (jetzt Straße am Musbach u. Obermattweg, sowie Ob dem Felsen) und schließlich Hintere Höfe (jetzt Farnbuck u. Bürgelnweg) Aufgrund der teilweise steilen Topografie existiert noch eine relativ lockere Bebauung (außer der Siedlung Rotläuble/Lausmatt). Die jetzt noch freien Bereiche sollte man möglichst nicht arg viel enger bebauen, dies würde ansonsten den Reiz von Sehringen (Dorf am Himmel) weiter schmälern. Besonders sensibel ist der Bereich nach dem Straßenengpass Vordersehringen und der Straßenabzweigung Metzgermatt bzw. am Musbach. Laut LSG-Schutzgebietsverordnung stellt das gesamte Lipburger Tal mit seiner abwechslungsreichen, artenreichen Landschaftsausprägung, eine wichtige Erholungsfunktion für die Räume Badenweiler und Müllheim dar (dieses Kleinod zog und zieht bis zum heutigen Tag auch immer wieder Leute von nah und fern an). Weitere Bauflächenausweisungen die also noch nicht im Flächennutzungsplan aufgenommen sind, erachten wir als nicht vertretbar. So sagte doch der erste Landesbeamte im Landkreis, Herr Martin Barth, erst im November d. J. im Nachbarort Feldberg: "Die Landschaft ist das Kapital der Region!" Dies gilt unserer Meinung nach in allererster Linie für einen Kurort wie Badenweiler und seine Ortsteile, denn wir haben hier nichts Anderes zu bieten und das soll auch so bleiben. Mit den Neubaugebieten Schmiedsmatt und Sonnenbrühl (Stockmatt) haben wir für die Gesamtgemeinde an Neubaumöglichkeiten genug erbracht. Gerade mit dem Sonnenbrühl (Stockmatt) wurde mehr als genug landschaftlicher- Raubbau betrieben, das muß jetzt erst mal verkraftet werden. Außerdem möchten wir um einen besseren Schutz, sowohl der gesamten Bachbiotope, als auch der Offenland-Biotope bitten, mcl. der Vernetzung untereinander (Biotopverbund). Somit könnte unser Tal den Anforderungen für das EU-Life-Projekt Markgräflerland gerecht werden. Denn viele kartierten Biotope werden derzeit landwirtschaftl., teilweise intensiv, als natürliche Unterstände für das Weidevieh "missbraucht". Der Untergrund ist größtenteils so zerstampft, dass fast keine Pflanzen am Boden wachsen können, zudem fehlt überall der natürliche Buschbewuchs bis auf ca. 1,80 Meter über dem Erdboden.</p>	<p>Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, daß unser Tal auch optimale Lebensräume für die Tierwelt bietet. Zum Beispiel für die Vogelwelt: Angefangen vom Zaunkönig bis hin zu Greifvogelarten (Bussard, Hühnerweihe, Turmfalke, Milan), ist so Einiges vertreten.</p> <p>Und natürlich die vielen Fledermäuse, die man im Sommerhalbjahr in der Dämmerung erleben kann.</p> <p>[Hinweis: Der Einwendung ist eine Unterschriftenliste, eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche, ein Presseartikel sowie CD mit Bildmaterial beigelegt.]</p>	
2249	3.2	1484	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsver-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					größerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2250	3.2	1483	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2251	3.2	1476	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriften-	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>liste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2252	3.2	871	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					(Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2253	3.2	2570	Privat 77855 Achern	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 2,4 ha Weinbau und 10 ha Obstbau.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen.</p> <p>Meine gesamte Rebfläche befindet sich in diesem Gebiet!</p> <p>Ich fordere dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordere ich, dass unsere Rebflächen aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindert, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung er soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? er kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege am Oberacherer Bienenbuckel abzusehen.</p>	
2254	3.2	878	Privat 77770 Durbach	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Durbach einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Betriebsschwerpunkte stellen Weinbau und Obstbau dar.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Ortes ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Viele meiner bearbeiteten Fläche liegen in diesem Bereich.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindern werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Rebanlage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten. Wir haben durch</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>unsere geographischen Lage jetzt schon erhebliche Nachteile anderen Mitbewerben gegenüber.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat in Durbach einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit unseres Tales. Liegen diese Flächen brach, ist es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das wird uns finanziell, sei es als Betrieb oder sei es unsere Gemeinde, sehr treffen.</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen! Es wird erhebliches Kapital vernichtet.</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich komme mir so langsam vor, als ob wir Winzer/Bauern in der heutigen Zeit nichts mehr wert sind und alle über unser Land verfügen wollen.</p> <p>Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.	
2255	3.2	4295	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2256	3.2	880	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2257	3.2	2349	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2258	3.2	858	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2259	3.2	396	Privat 77704 Oberkirch	Einspruch wegen Ausschluss - wesentliche Veränderung der Oberflächenformen... Im Wesentlichen ist dieses Gebiet Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) ein Weinbaugebiet. Die Winzer sind in Ihrer Weiterentwicklung sehr stark eingeschränkt wenn die Weinbaubetriebe für die Zukunft wirtschaftlich ausgerichtet werden sollen.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2260	3.2	867	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewand-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2261	3.2	828	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2262	3.2	884	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2263	3.2	816	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Land-	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				schaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureich-tum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewand-ten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Land-schaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2264	3.2	4287	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossen-schaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrund-stücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriften-liste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Land-schaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nach-weise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureich-tum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewand-ten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Land-schaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2265	3.2	591	Privat 77767 Appenweiler	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Her-biziden möglich wird.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nach-weise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zu-sammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureich-tum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Land-schaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2266	3.2	1452	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regional-planes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinweneder beiliegt]</p>	<p>für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2267	3.2	1563	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinweneder beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbe-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>stände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2268	3.2	567	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiete eingestuft werden weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeveränderung in Stiellagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und dadurch die Kulturlandschaft verloren geht. - Ohne Querterrassen in Steillagen keine Bewirtschaftung möglich ist. - Ohne Geländeveränderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Winzer gepflegt werden können und es immer wieder zu schwereren Unfällen kommt. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturereichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2269	3.2	571	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiete eingestuft werden, weil es nicht möglich ist ohne die nötigen Geländeveränderungen auch in Zukunft noch wirtschaftlichen Wein-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>bau in Steillagen zu betreiben.</p> <p>Ohne den Bau von Querterrassen können viele Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden. Die Winzer benötigen weiterhin einen gewissen Gestaltungsfreiraum um effizient und umweltfreundlich arbeiten zu können.</p> <p>Die Flächen haben nicht zuletzt durch die Winzer ihren heutigen Charakter, was sich sehr zum Negativen verändern wird wenn es sich nicht mehr lohnt bestimmte Flächen zu bewirtschaften und diese somit nicht mehr gepflegt werden.</p>	<p>vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2270	3.2	1497	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2271	3.2	2347	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2272	3.2	854	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2273	3.2	765	Privat 77770 Durbach	Hiermit teile ich Ihnen meine Bedenken zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, im Besonderen das Gebiet 36, Durbach Oberkirch mit. Die Ihrer Meinung nach erhaltungswürdige Fläche ist ein über mehrere Generationen gewachsene und durch Menschenhand geschaffene Kulturlandschaft, in der sich nach wie vor Tiere und Kleinstlebewesen sehr wohlfühlen. Ich selbst bewirtschafte in dieser Zone 1,5ha Weinberge, die mein Vater vor 20 Jahren zu Kleinterrassen querterrasiert hat. Durch diese Maßnahme wurde auf der Fläche mehrfach an den Böschungen der Fels freigelegt. Diese	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des auf dem Gebiet der Gemeinden Durbach und Oberkirch geplanten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Aus-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Bereiche werden von verschiedenen, Wärme liebenden Tieren aufgesucht. Desweiterem haben wir durch diese Maßnahme den Einsatz von Herbiziden um über 80 % einschränkt und konnten somit 90 % der Fläche begrünen. Dies sind nur einige der von Ihnen als wertgebende Merkmale aufgeführten Aspekte.</p> <p>Eine Fortschreibung des Regionalplans hätte folgende Konsequenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen wie die Querterrassierung, die Aufschüttung oder der Abtrag von weinbaulichen Flächen wären in den betroffenen Bereichen nicht mehr möglich. Solche Maßnahmen sind für uns Winzer allerdings zwingend erforderlich, damit unsere Flächen weiterhin wirtschaftlich genutzt werden können. 2. Somit wäre die Erwerbsgrundlage vielen Durbachern Winzern entzogen. Die betroffenen Flächen würden nicht mehr bewirtschaftet werden. In kurzer Zeit würden die Flächen verbuschen. 3. Das Durbacher Tal wird in jedem Jahr von vielen Touristen aus dem In- und Ausland besucht. Der Tourismus bildet eine der wichtigsten Einkommensquellen für den Ort (Hotel, Restaurants, private Vermieter, Weingüter...). Verbuschte Hänge sind kein Anziehungspunkt für Gäste. Das Landschaftsbild, das über Jahrzehnte das Durbachtal geprägt hat, würde seine Eigenschaft als Tourismusmagnet verlieren. <p>Reele Beispiele der genannten Punkte sind die Regionen des Mittelrheins und der Mosel. Auch dort hatte die Branche der Weinberge direkte negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und langfristig auch auf den Tourismus.</p> <p>Aus den genannten Gründen fordern wir von einer Ausdehnung des Regionalplanes auf das Gebiet Nr. 36 Durbach/Oberkirch abzusehen.</p>	<p>wahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2274	3.2	4302	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2275	3.2	1496	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2276	3.2	875	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Land-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					schaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2277	3.2	483	Privat 77770 Durbach	<p>Ich sehe mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen meine wirtschaftliche und strategische Entwicklung in unserem geschlossenen Hofgut beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehe ich keine sinnige Verbesserung.</p> <p>Ich behalte mir die Geltendmachung weiterer Belange ausdrücklich vor. Die vorgenannten Ausführungen dürfen Sie bitte ausdrücklich nicht als abschließend betrachten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
2278	3.2	4848	Privat 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben. Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]</p>	<p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
2279	3.2	1480	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2280	3.2	1481	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2281	3.2	372	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Tabellarische Übersicht Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit Begründung - Offenlageentwurf September 2013 - Hinweis: Leider vermisste ich in dieser Übersicht die Mühlbachniederung/Offenlandbereich nördlich von Frb.-Waltershofen, südlich Gottenheim und westlich Umkirch. In diesem Bereich befindet sich das bereits ausgewiesene NSG Humbrühl-Rohrmatten. Dieser Bereich ist Teil des FFH-Gebietes Breisgau. Es bestehen dort noch größere (Feucht) Wiesenbereiche sowie	Keine Berücksichtigung Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege basiert auf einer umfassenden Analyse aktueller Naturschutzfachdaten sowie eines vom Regionalverband in Auftrag gegebenen Fachgutachtens zu den für die Fauna wichtigen Bereichen in der Region. Die Vorranggebietskulisse ist zudem mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt und von ihr bestätigt. Durch die verfügbaren Fachdaten

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Fließ- und Stillgewässer sowie mehrere Besonders geschützte Biotope. Ich bitte um Überprüfung und Aufnahme in die Übersicht. [Mit Schreiben vom 04.04.2014 ergänzt der Einwender seine Stellungnahme wie folgt:] Der NABU-Freiburg betreut seit 1980 das Schutzgebiet "Humbrühl". Das RP Freiburg hat Ende 2008 das "NSG Humbrühl-Rohrmatten" mit ca. 26 ha Fläche ausgewiesen. In den Gewannen Humbrühl und Rohrmatten der Gemarkung Frb.-Waltershofen und Kirchmatten der Gemarkung Gottenheim und angrenzender Gewanne besitzt der NABU zwischenzeitlich über 14 ha Eigentum. Dieser Naturschutzbereich liegt im LSG Mooswald und im FFH-Gebiet Breisgau. Als Schutzgebietsbetreuer des NABU, Vorstandsmitglied der NABU-Gruppe Freiburg und Naturschutzwart hatte ich den Vorschlag gemacht. Bitte prüfen Sie, ob unmittelbare Gewanne (z. B. Gewanne Zielern und Rimsingen, Frb.-Waltershofen, und Obermatt, Erlenwinkel und Wuhrmatten, Gottenheim, sowie Gewann Hofmatt, Gemarkung Umkirch) neben dem NSG als Naturschutzvorrangflächen in den neuen Regionalplan mit aufgenommen werden können.</p>	<p>ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die betreffenden Bereiche (sofern sie nicht bereits Teil des Naturschutzgebiets Humbrühl-Rohrmatten sind) in zusammenhängender Fläche von mindestens 10 ha eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Auch seitens der Naturschutzverwaltung wurden hierzu keine Hinweise gegeben. Dessen ungeachtet ist der Bereich praktisch vollständig FFH-Gebiet und kommt entsprechend der mit der Naturschutzverwaltung abgestimmten Ausweisungsmethodik grundsätzlich nicht für eine zusätzliche regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Frage. Die zusätzliche Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.</p>
2282	3.2	738	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil die Erstellung von Querterrassen und ihren Böschungen einen ökologischen Mehrwert bringen! Außerdem wird die Gefahr von lebensgefährlichen Unfällen vermindert.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2283	3.2	785	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiet eingestuft werden, weil: - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flä-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>verloren geht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>chendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2284	3.2	562	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass das Gebiet 31 Weihermatten/ Ettisfeld in Oberkirch als Vorranggebiet eingestuft wird, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In diesem Gebiet hochwertige Lebensmittel produziert werden. - Nutzungsbeschränkungen hier die Existenzen von kleinbäuerlichen landwirtschaftlichen Betrieben gefährden. - Ich, wenn ich diese Flächen nicht mehr entsprechend nutzen kann, weite Wege zu weiter entfernten Pachtflächen in Kauf nehmen muss, was sich wiederum ökologisch belastend auf die Umwelt auswirkt. - Eine Nutzungsbeschränkung einer Enteignung gleich kommt. 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen insgesamt ca. 62 ha großen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 31 (Offenlandkomplex Weihermatten / Ettisfeld) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktureicher, grünlandgeprägter Offenlandkomplex mit Feucht- und Nassgrünland und Feuchtbrachen) sowie das nachgewiesene Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Tagfalter- und Heuschreckenarten des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes. Das Gebiet ist zudem aufgrund des Vorkommens hochgradig bedrohter Vogel- und Tagfalterarten Teil der Fachkulisse des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg und hebt sich durch seinen hohen Grünlandanteil, die hohe Dichte und flächenhafte Ausprägung besonders geschützter Biotops (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG), seinen Strukturreichtum sowie die hohen Grundwasserstände deutlich von den umgebenden, ackerbaulich geprägten Feldflurbereichen der Renchniederung ab.</p> <p>Für den geforderten Verzicht auf die Festlegung dieses für den Arten- und Biotopschutz besonders bedeutsamen Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege besteht auch keine hinreichende Begründung. Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Nutzungsbeschränkungen oder sonstige Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Insofern sind durch die geplante Gebietsfestlegung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft und keine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe gegeben. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					die geplante Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.
2285	3.2	4282	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch und 36 Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäß Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2286	3.2	572	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von Winzern so gestaltet wurde wie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich ist. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Weil auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Belange geprüft wird. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2287	3.2	2456	Privat 20255 Hamburg	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vor-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nach-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>weise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2288	3.2	848	Privat 77770 Durbach	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Durbach einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Ich bewirtschafte ca. 0,5 ha Weinbau, 0,2 ha Obstbau. Außerdem betreiben wir eine Ferienwohnungen zur Einkommenssicherung. Betriebsschwerpunkte stellen Weinbau, Obstbau.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Ortes ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Nr. 00935 1 sowie Nr. 00000104</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen Flurstücknummern 935-1 und 0104 im Gewann Steinberg und Hespengrund aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Reblanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dieser notwendige Schritt verhindern, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat in Durbach einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit unseres Tales.</p> <p>Liegen diese Flächen brach, ist es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das wird uns in finanziell, sei es als Betrieb oder sei es unsere Gemeinde, sehr treffen.</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				[Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]	
2289	3.2	4288	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2290	3.2	1454	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2291	3.2	817	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2292	3.2	856	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2293	3.2	1498	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwener beiliegt]</p>	<p>für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2294	3.2	843	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2295	3.2	879	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2296	3.2	4296	Privat 77770 Durbach	Ich betreibe mit meiner Familie in Durbach einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 4,40 ha Weinbau im Haupterwerb. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Ortes ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Hoffläche Flstnr: 2239, Grünland Flstnr: 2246, Weinbau Flstnr: 2219/1, 2221, 2265, 2264, 2256, 2255, 2260, 2250, 2249, 2232, 2260, 2291/0 (LosNr 27), 2291/0 (LosNr 28) Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen (Flurstücknummern; siehe oben) im Gewann Stürzelbach/Bernstein mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unseren Rebanlagen durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindert, dass	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende unseres Weinbaubetriebes und unserer Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden.</p> <p>Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat in Durbach einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit unseres Tales. Liegen diese Flächen brach, ist es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das wird uns in finanziell, sei es als Betrieb oder sei es unsere Gemeinde, sehr treffen.</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Land-</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schaftspflege abzusehen. [Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	
2297	3.2	617	Privat 77767 Appenweier	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2298	3.2	752	Privat 77767 Appenweier	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Winzer gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt (hatte selbst schon einen Unfall und weiß von was ich schreibe). - In Jahren wie diesem mit viel Regen Steillagen nur sehr schlecht und mit starker Nervenbelastung zu bewirtschaften sind. - Wir immer öfters das Gefühl haben, dass wir durch die vielen Kontrollen und Vorlagen nicht mehr sind, als die Werkzeuge Anderer. - Es heute mit den hohen Kosten nicht mehr rentabel ist, zu Arbeiten wie vor 50 Jahren (Handarbeit anstatt Maschinen in Steillagen). - Wir von einem 8-Stunden-Tag sowieso nur träumen. - Wir uns von der Regierung nur noch als deutsche Melkkuh gehalten. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2299	3.2	575	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. Des Weiteren werden viele Steillagen ohne den Bau von Querterrassen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zu-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>rassen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. Hinzu kommt, dass die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. Auch bisher musste ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft werden (Bauantrag).</p>	<p>sammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2300	3.2	568	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, da eine Veränderung der Steillagen mittelfristig für eine wirtschaftliche Nutzung unvermeidbar sein wird.</p> <p>Diejenigen, die über solche Maßnahmen entscheiden, sollten mal ein Jahr lang in diesen Steillagen mitarbeiten müssen, um sich den Konsequenzen einer beschränkten Veränderung der Landschaft bewusst zu werden. Eine Folge aus der Einstufung als Vorranggebiet wäre, dass genau diese Steillagen aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr bewirtschaftet würden und somit der Natur überlassen werden. Dies hätte zur Folge, dass die Offenhaltung solcher Steillagen gefährdet würde und somit der Tourismus, der aufgrund der herrlichen Landschaft seinen Urlaub in der Ortenau verbringt, rückläufig werden würde.</p> <p>Einerseits wird durch das Land die Offenhaltung von Steillagen mit Fördergeldern bezuschusst, während mit solchen Vorhaben, genau diese Offenhaltung gefährdet wird.</p> <p>Sie sollten sich bewusst sein, dass sich die Landwirtschaft auch weiterentwickeln muss, um die vielen Arbeitsplätzen die in der Region damit verbunden sind, auch weiterhin aufrecht erhalten zu können.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2301	3.2	579	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, da ohne die Veränderung der Steillagen ein wirtschaftlicher und zukunftsfähiger Weinbau in den genannten Gebieten nicht möglich ist. Die vorhandenen Geländestrukturen wurden durch die Winzerinnen und Winzer in den vergangenen Jahrzehnten gestaltet und es muss den Winzerinnen und Winzern weiterhin möglich sein die Landschaft für den Weinbau zukunftsfähig zu gestalten.</p> <p>Unabhängig von den Vorranggebieten wird bisher schon jede geplante Geländeänderung durch das Landratsamt hinsichtlich</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft.	planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2302	3.2	594	Privat 77704 Oberkirch	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können u. es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind.</p> <p>Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurumgestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurumgestaltungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, in Oberkirch auf die Festlegung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Rebflurflächen nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2303	3.2	611	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht mehr möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. Weil ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer zu schweren Unfällen kommt.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2304	3.2	857	Privat 77770 Durbach	Ich betreibe mit meiner Familie in Durbach einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschaftere 7 ha Weinbau, 11 ha Obstbau. Außerdem betreiben wir einen Hofladen zur Einkommenssicherung. Betriebsschwerpunkte sind Weinbau, und Obstbau sowie Brennerei. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Ortes ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: 326/1, 320, 321/1, 315 sowie 164, 163, 162. Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen Flurstücknummern im Gewann / die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende mei-	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nes Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten. Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert. Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat in Durbach einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit unseres Tales. Liegen diese Flächen brach, ist es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das wird uns in finanziell, sei es als Betrieb oder sei es unsere Gemeinde, sehr treffen. Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen! Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften. Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen. [Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2305	3.2	4289	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2306	3.2	1466	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2307	3.2	1019	Privat 79183 Waldkirch	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Fortschreibung des Regionalplans und der damit einhergehenden Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ein. Auf der Raumnutzungskarte ist keine genaue Grenze der Vorranggebiete feststellbar. Viele meiner Pachtflächen liegen in oder um das Vorranggebiet 75, auf welchen ich Weinbau betreibe. Daraus resultierende Verbote zum Schieben oder Planieren der Weinberge sind für mich so nicht hinnehmbar.	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen insgesamt ca. 48 ha großen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 75 (Offenlandkomplex Mehrental / Lerchenberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des struktureichen und durch ein enges Mosaik von Rebterrassen und ungenutzten Böschungsbereichen geprägten Gebiets ist das nachgewiesene Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Reptilienarten sowie seine Funktion als Kerngebiet für den Lebensraumverbund trockener Offenlandlebensräume.</p> <p>Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen.</p> <p>Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneueordnungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen. Demgegenüber liegen keine Gesichtspunkte vor, die den geforderten Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2308	3.2	1475	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2309	3.2	2845	Privat 77770 Durbach	Ich betreibe mit meiner Familie in Durbach einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Ich bewirtschafte ca. 9 ha Weinbau und 5 ha Streuobstbau mit Brennerei. Die Erzeugnisse werden selbst vermarktet. Im vorliegenden Entwurf Gesamtschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Ortes ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: 905-15, 904, 912, 917, 2268. Dies betrifft den größten Teil meiner Betriebs-	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Land-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>fläche und die Hofstelle.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass die genannten Flurstücke mit unseren Rebflächen und allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an unsere Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindern können. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und somit Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von der Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die für sie heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Dies sollte für den Natur- und Landschaftsschutz ausreichen. Weitere Auflagen und Beschränkungen können wir nicht tolerieren.</p> <p>Selbst die zur Zeit genehmigungspflichtigen Oberflächenveränderungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der oftmals für viele Jahre die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Betriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann ein Betrieb überleben wenn ein großer Teil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat in Durbach schon sehr lange einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit des Tales. Liegen diese Flächen brach, ist es mit der auch Schönheit des Tales dahin. Dann müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das wird dann finanziell einen großen Teil der Gemeinde sehr treffen. Eine weitere Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern. Werden Flächen aus</p>	<p>schaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>den dargestellten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Flächen werden verfallen. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss so wie bisher, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb und in unserem gesamten Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen. Diese einzigartige Landschaft können sie nur schützen, wenn sie ihren Bewirtschaftern den notwendigen Freiraum für eine betriebliche Entwicklung geben und somit die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen auch in Zukunft ermöglichen.</p> <p>[Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	
2310	3.2	1437	Privat 79410 Badenweiler	<p>"Die Landschaft ist ein Juwel" - an diese Worte von Dr. Frank Baum (Natur- u. Umweltschützer, s. Pressebericht-Anlage), möchten wir gerne anknüpfen.</p> <p>Wir begrüßen sehr die uns vor Ort betreffenden Flächenneueinstufungen zum Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege mit den Kennziffern 136 (Eichwald, Kühberg, Hörnle), sowie der Kennziffer 138 (Lipberg mit Knüntel, Stockmatt mit vorderem Gerstland).</p> <p>Vielleicht könnten Sie noch außerdem diesbezüglich das Gebiet westlich der Gemeindeverbindungs-Straße Lipburg - Feldberg (Gewann Fasenacker und dem Quellgebiet des Taublandbächles bis zur Mündung in den Rammisbach) mit berücksichtigen. Insbesondere diese Hangwiesen Fasenacker/Hummelberg sind von ganz besonderem Reiz. Die CD-Bilder mit den großen Primula Veris-Beständen sind größtenteils dort entstanden. Des Weiteren finden sich dort viele Knabenkräuter, Wiesen-Klappertopf, Wiesen-Glockenblume, Wiesen-Salbei, Ackerwitwenblume, Margerite. Seit mehreren Jahren findet dort Ganzjahresbeweidung mit Charolais-Rindern statt, solange dies so sehr intensiv wie bisher geschieht, braucht sicherlich kein Pflanzenartenrückgang befürchtet werden. Da es aber hier im Tal aber auch seit Jahren in anderen Gewannen teilweise extreme Flächenübernutzungen (auch in kartierten Biotopen) gibt, wäre aus Sicherheitsgründen ein höherer Schutz sehr zu empfehlen.</p> <p>Als ebenso schutzbedürftig sehen wir die Talzone des Rammisbaches, innerhalb der Gewanne Niedermatt und Schneckenberg,</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorrang-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>direkt östlich an das Knüntelbächle anknüpfend Richtung ehemaligem Gemeindedreschschopf, am Taublandbachmündungsbereich vorbei bis zum Ortsrand.</p> <p>Die CD-Bachbilder zeigen den Rammisbach in seiner dort naturbelassenen Form, bei dem kleinen Gewässer handelt es sich um das Täublandbächle.</p> <p>Ganz im Westen unserer Gemarkung (direkt am Eichwaldrand) befindet sich das Gewann Kohlacker. Dort ist immer wieder Dolinenbildung zu beobachten. Vielleicht könnte man dieser Gegebenheit zukünftig auch Beachtung schenken. Hier noch ein Wort zum oberen Tal um Sehringen herum:</p> <p>Dieser ehemalige Ortsteil von Lipburg bestand ursprünglich einmal aus drei Höfen:</p> <p>Vordere Höfe (Von BDW herkommend der gesamte vordere Ortsteil), mittlere Höfe (jetzt Straße am Musbach u. Obermattweg, sowie Ob dem Felsen) und schließlich Hintere Höfe (jetzt Farnbuck u. Bürgelnweg) Aufgrund der teilweise steilen Topografie existiert noch eine relativ lockere Bebauung (außer der Siedlung Rötläuble/Lausmatt). Die jetzt noch freien Bereiche sollte man möglichst nicht arg viel enger bebauen, dies würde ansonsten den Reiz von Sehringen (Dorf am Himmel) weiter schmälern. Besonders sensibel ist der Bereich nach dem Straßenengpass Vordersehringen und der Straßenabzweigung Metzgermatt bzw. am Musbach. Laut LSG-Schutzgebietsverordnung stellt das gesamte Lipburger Tal mit seiner abwechslungsreichen, artenreichen Landschaftsausprägung, eine wichtige Erholungsfunktion für die Räume Badenweiler und Müllheim dar (dieses Kleinod zog und zieht bis zum heutigen Tag auch immer wieder Leute von nah und fern an).</p> <p>Weitere Bauflächenausweisungen die also noch nicht im Flächennutzungsplan aufgenommen sind, erachten wir als nicht vertretbar. So sagte doch der erste Landesbeamte im Landkreis, Herr Martin Barth, erst im November d. J. im Nachbarort Feldberg: "Die Landschaft ist das Kapital der Region!" Dies gilt unserer Meinung nach in allererster Linie für einen Kurort wie Badenweiler und seine Ortsteile, denn wir haben hier nichts Anderes zu bieten und das soll auch so bleiben.</p> <p>Mit den Neubaugebieten Schmiedsmatt und Sonnenbrühl (Stockmatt) haben wir für die Gesamtgemeinde an Neubaumöglichkeiten genug erbracht. Gerade mit dem Sonnenbrühl (Stockmatt) wurde mehr als genug landschaftlicher- Raubbau betrieben, das muß jetzt erst mal verkräftet werden.</p> <p>Außerdem möchten wir um einen besseren Schutz, sowohl der gesamten Bachbiotope, als auch der Offenland-Biotope bitten, mcl. der Vernetzung untereinander (Biotopverbund).</p> <p>Somit könnte unser Tal den Anforderungen für das EU-Life-Projekt</p>	<p>gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Markgräflerland gerecht werden. Denn viele kartierten Biotope werden derzeit landwirtschaftl., teilweise intensiv, als natürliche Unterstände für das Weidevieh "missbraucht". Der Untergrund ist größtenteils so zerstampft, dass fast keine Pflanzen am Boden wachsen können, zudem fehlt überall der natürliche Buschbewuchs bis auf ca. 1,80 Meter über dem Erdboden.</p> <p>Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, daß unser Tal auch optimale Lebensräume für die Tierwelt bietet. Zum Beispiel für die Vogelwelt: Angefangen vom Zaunkönig bis hin zu Greifvogelarten (Bussard, Hühnerweihe, Turmfalke, Milan), ist so Einiges vertreten.</p> <p>Und natürlich die vielen Fledermäuse, die man im Sommerhalbjahr in der Dämmerung erleben kann.</p> <p>[Hinweis: Der Einwendung ist eine Unterschriftenliste, eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche, ein Presseartikel sowie CD mit Bildmaterial beigelegt.]</p>	
2311	3.2	1485	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2312	3.2	1490	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2313	3.2	1486	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2314	3.2	1447	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hum-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>melberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2315	3.2	864	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2316	3.2	739	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil die Erstellung von Querterrassen und ihren Böschungen einen ökologischen Mehrwert bringen! Außerdem wird die Gefahr von lebensgefährlichen Unfällen vermindert.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2317	3.2	718	Privat 77704 Oberkirch	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiet eingestuft werden, weil - Ohne den Bau von Querterrassen werden viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Die Landwirtschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt. - Den Winzern auch in Zukunft die Möglichkeit gegeben werden muss, Steillagen zu verändern, um Gefahren für den Bewirtschafter zu minimieren. - Jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird, auch ohne Ausweisung als Vorranggebiet.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2318	3.2	736	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil die Erstellung von Querterrassen und ihren Böschungen einen ökologischen Mehrwert bringen! Außerdem wird die Gefahr von lebensgefährlichen Unfällen vermindert.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2319	3.2	737	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil die Erstellung von Querterrassen und ihren Böschungen einen ökologischen Mehrwert bringen! Außerdem wird die Gefahr von lebensgefährlichen Unfällen vermindert.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2320	3.2	586	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin gegen die Einstufung der Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet weil: - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2321	3.2	764	Privat 77770 Durbach	Hiermit möchte ich gegen den Plan in der vorliegenden Form Einspruch einlegen, da mein (...) Wohnhaus im Vorranggebiet liegt und dadurch meine Rechte als Hausbesitzer in Bezug auf Umbauen, Neubauten usw. eingeschränkt werden. Außerdem bin ich als aktive Winzerin und Mitglied der WG Durbach betroffen.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Es kann nicht sein, dass eine seit Jahrzehnten dicht besiedeltes und voll erschlossenes Gebiet nun umgewidmet wird, wenn noch genügend dem Naturschutz besser dienende Ausgleichsflächen wie Waldgebiete oder Streuobstwiesen zur Verfügung stehen.	zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige rebbaulich genutzte Vorranggebiet auf Gebiet der Gemeinde Durbach darstellt und zudem an das genannte Wohnhaus angrenzt.
2322	3.2	791	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil: - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2323	3.2	786	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht!	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2324	3.2	1442	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2325	3.2	569	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeveränderun-	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nach-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				gen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht und auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird.	weise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2326	3.2	717	Privat 77794 Lautenbach	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiete eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. Weiterhin wird auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich natur- und wasserwirtschaftlicher Belange durch einen Bauantrag geprüft.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2327	3.2	851	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					(Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2328	3.2	1461	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2329	3.2	1450	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriften-	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>liste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2330	3.2	1451	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2331	3.2	1467	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinweneder beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2332	3.2	1469	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
2333	3.2	1472	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
2334	3.2	872	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148)	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2335	3.2	862	Privat 77855 Achern	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 1,2 ha Weinbau sowie 3,2 ha Obstbau. Betriebsschwerpunkt ist der Weinbau. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen.</p> <p>Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: 1589, 1590, 1808, 1810, 1811, 1821, 1419, 1587, 1588. Ich fordere dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordere ich, dass meine Rebflächen mit o. g. Flurstücknummern mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass ich bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen gerate. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindern. Will oder muss ich in Zukunft meinen Betrieb weiterentwickeln, und mich so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in meinen Rebanlagen durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für mich das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir Winzer in Oberachern und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>von uns berücksichtigt werden. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein. (Ich möchte hier besonders die Rebumlegung im Gewinn Spillenteich nennen, die wir Winzer vorbildlich umgesetzt haben. Laut Aussage des Landratsamts Offenburg ist der Naturschutz durch Umsetzung vorhandener Trockenmauern von uns maßgeblich verbessert worden.) Das machen wir selbstverständlich. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen kann ich in meinem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2336	3.2	822	Privat 77767 Appenweier	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2337	3.2	577	Privat 77767 Appenweier	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich ist. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Weil auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2338	3.2	2801	Privat 77855 Achern	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 4,7 ha Weinbau sowie 0,5 ha Obstbau. Betriebsschwerpunkt ist der Weinbau. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen.</p> <p>Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: 1817, 1812, 1819, 1749, 1850, 1851, 1852, 1854, 1781, 1500, 1521, 1523, 1526, 1499, 1417, 1434, 1544, 1545.</p> <p>Ich fordere dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird.</p> <p>Besonders fordere ich, dass meine Rebflächen mit o. g. Flurstücknummern mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass ich bei einer</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen gerate. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindern. Will oder muss ich in Zukunft meinen Betrieb weiterentwickeln, und mich so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in meinen Rebanlagen durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für mich das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten. Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir Winzer in Oberachern und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen, wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen: Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein. (Ich möchte hier besonders die Rebumlegung im Gewinn Spillenteich nennen, die wir Winzer vorbildlich umgesetzt haben. Laut Aussage des Landratsamts Offenburg ist der Naturschutz durch Umsetzung vorhandener Trockenmauern von uns maßgeblich verbessert worden.) Das machen wir selbstverständlich. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen bzw. Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert. Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen kann ich in meinem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften. Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.	
2339	3.2	3823	Privat 77866 Rheinau	Die Festlegung des Gewanns Altrhein im nördlichen Teil der Gemarkung Helmlingen zu einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird ausdrücklich begrüßt, da diese Fläche bereits jetzt schon als Biotop nach § 32 NatSchG erfasst ist. Sie liegt zwischen den NSG'en Mittelgrund im Westen und Lichtenauer Rheinniederung im Norden. Sie wäre auch Lückenschluss zwischen den FFH-Gebieten Westliches Hanauerland und Rheinniederung Lichtenau-Iffezheim. Gleiches gilt für die Vogelschutzgebiete Kehl-Helmlingen und "Von der Rensch bis zur Murgmündung". Die Festlegung schafft die Voraussetzung dafür, dass die Schutzgebiete - hoffentlich - baldmöglichst geschlossen werden. Den fehlenden Lückenschluss im Vogelschutz hatte ich übrigens bereits vor ein paar Monaten dem Regierungspräsidium Freiburg gemeldet.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
2340	3.2	3825	Privat 77866 Rheinau	Bei der Ausweisung des Gewanns Beilenkopf [Rheinau-Helmlingen], dem Gebiet westlich der Rensch und damit westlich des Wörthfelds, schlage ich die Höherstufung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege anstatt Regionaler Grünzug vor. Das Gebiet umfasst das Mündungsgebiet der Rensch in den Rhein und bildet nun eine Landzunge. Diese wurde in der Vergangenheit durch die Inanspruchnahme der genehmigten Konzessionsfläche sehr beschnitten und sollte nun besonders geschützt werden. Es handelt sich hierbei um wertvollsten Rheinauenwald mit vielen Schluten, der zwar derzeit teilweise als Waldbiotop kartiert ist, aber in der Gesamtheit eben nicht. Eine Vernetzung mit dem angrenzenden NSG Mittelgrund und dem benachbarten NSG Lichtenauer Rheinniederung sollte angestrebt werden. Auch der ehemalige Altrheinarm Judenloch weiter südlich vom Gewann Beilenkopf verdient eine höhere Einstufung als wie beantragt als Regionaler Grünzug. Es sind Reste zweier Altrheine, bestehend aus Wasserfläche mit Uferbewaldung. Er ist unbedingt in den Biotopverbund einzubeziehen und vor etwaigen Eingriffen zu schützen.	Keine Berücksichtigung Unabhängig von der Frage der naturschutzfachlichen Bedeutung des Bereichs und der Tatsache, dass er vollständig als FFH- und Vogelschutzgebiet einem fachrechtlichen Schutz unterliegt, erreichen die innerhalb der Region Südlicher Oberrhein liegenden Teile des Gewanns Beilenkopf nicht die für die Vorranggebietsfestlegung erforderliche Mindestgröße von 10 ha und kommen deshalb grundsätzlich nicht für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Frage.
2341	3.2	2321	Privat 77876 Kappelrodeck	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vor-	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nach-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>ranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>weise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2342	3.2	847	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2343	3.2	826	Privat 77704 Oberkirch	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					(Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2344	3.2	582	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Weil ohne Bau von Querterassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können - Weil ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Weil die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Weil durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Weil der Bau von Querterassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Weil auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2345	3.2	868	Privat 77770 Durbach	<p>Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich Durbach 250 ha</p> <p>Als Inhaber eines landwirtschaftlichen Vollerwerbbetriebes kann ich ihr geplantes Vorhaben nicht dulden.</p> <p>Mit den von Ihnen geplanten Vorschriften für die Bewirtschaftung des oben genannten Gebietes ist eine erfolgreiche Betriebsführung nicht mehr möglich, sondern kommt einer Enteignung meines Grund und Bodens gleich. Das von Ihnen ausgesuchte Vorranggebiet Nr. 36 hat nicht immer so ausgesehen. Die Schönheit dieser Landschaft wurde nicht durch die Natur geschaffen, sondern durch Menschenhand, von Winzern, Landwirten und Forstwirten die diese Grundstücke bewirtschaften. Mit hohem finanziellem Aufwand und unserer eigenen Arbeitskraft wurde dieses Gebiet in seine heutige Form gebracht. Nur darum können heute Wanderer, Urlauber und Erholungsuchende diese schöne Landschaft genießen. Für uns ist diese Landschaft aber nicht nur Erholung, sondern unsere Lebensgrundlage und Existenz der Betriebe. Wir wollen auch weiterhin unsere Grundstücke so bewirtschaften wie wir es für richtig halten und nicht bei jeder Veränderung unsinnige bürokratische Hürden</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				überwinden.	
2346	3.2	889	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2347	3.2	4292	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2348	3.2	900	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2349	3.2	891	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2350	3.2	832	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2351	3.2	893	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewand-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2352	3.2	870	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägtem Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2353	3.2	589	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiete eingestuft werden, weil ohne Geländeänderung ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und die Kulturlandschaft langfristig verloren geht.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägtem Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2354	3.2	623	Privat 77770 Durbach	Zum "Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich Durbach 250 ha" Hiermit erhebe ich Einspruch zur Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Naturschutz mit allen für die Bewirtschafter und Eigentümer dieser Flächen verbundenen Nachteilen und Ein-	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>schränkungen. Diese Fläche ist eine von Menschenhand erzeugte Kulturlfläche und nur durch andauernde und nachhaltige Bewirtschaftung zu dem geworden, was sie jetzt ist. Sie wird von Winzern im Vollerwerb bewirtschaftet und gepflegt, diese sind darauf angewiesen, daß sie wirtschaftlich arbeiten können, um die Existenz ihrer Betriebe zu sichern. Deshalb ist es wichtig, daß die Flächen weiterentwickelt und verändert werden können, um die Wirtschaftsweise den Bedürfnissen der Winzer anpassen zu können. Diese Entwicklung hat in den letzten Jahrzehnten stattgefunden - vor 50 Jahren sah diese Fläche anders aus als vor 20 Jahren und heute. (Beispiel Rebflurbereinigungen, Terrassierung, Anlegen von Drainage, Rebplanie) Diese ganzen Entwicklungsschritte haben der Natur in keiner Weise geschadet, im Gegenteil zu dem gemacht, was jetzt geschützt werden soll. Wenn eine Weiterentwicklung für die Winzer nicht mehr möglich ist, wird sie unwirtschaftlich werden und die Bewirtschaftung stark zurückgehen - mit allen Nachteilen für Flora und Fauna sowie als touristischer Anziehungspunkt für den Fremdenverkehrsort Durbach. Deshalb ist eine solche Ausweisung abzulehnen.</p>	<p>flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2355	3.2	850	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2356	3.2	897	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					tum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2357	3.2	4299	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2358	3.2	866	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2359	3.2	869	Privat 77770 Durbach	Ich führe einen LUF-Familienbetrieb im Vollerwerb in Durbach. Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter mehrerer Reb- und Obstgrundstücke. Viele meiner Flächen liegen auch im geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Auf zwei dieser Flächen plane ich in den nächsten Jahren eine Rebplanie. Diese ist wichtig um sehr steiles und flacheres Gelände auszugleichen.</p> <p>Dadurch erreiche ich ein Gefälle, das die Bewirtschaftung sicherer und leichter macht - schließlich sind die Flächen ja unser Arbeitsplatz und sichern unser Betriebseinkommen.</p> <p>Eine Ganzflächenbegrünung mit schmalen Herbizidstreifen ersetzt dann den ganzflächigen Herbizideinsatz an sehr steilen Teilstücken.</p> <p>Ich bitte Sie dringend, meine Argumente zur Kenntnis zu nehmen und von einer Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p> <p>[Der Stellungnahme ist eine Anlage beigefügt, die aus einer Auflistung der betroffenen Rebflächen des Einwenders im Plangebiet besteht. Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	<p>flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägtem Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2360	3.2	4293	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägtem Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2361	3.2	834	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägtem Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regional-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					planerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2362	3.2	881	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2363	3.2	547	Privat 77770 Durbach	Meine ganze Rebfläche (7ha) befindet sich laut ihrem Entwurf im Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege Nr. 36, Rebflurkomplex nördlich Durbach 250 ha. Ich melde zu verschiedenen Punkten Bedenken an: - Besiedlung: Auf meiner jetzigen Hofstätte reicht das Ökonomiegebäude nicht mehr aus, und somit wäre es mir nicht mehr möglich, ein für mich wirtschaftliches Gebäude abseits der Durchfahrtsstraße zu errichten. - Veränderung der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen: Meine Rebfläche besteht aktuell noch aus mind. 3 ha Steillagen, das bedeutet mind. 50% Neigung und somit teilweise nicht, oder nur schwer fahrbar. Dies stellt natürlich eine erhöhte Unfallgefahr dar (erst vor 6 Monaten kam ein Winzerkollege auf unserer Gemarkung ums Leben). Die Grundstücke, die nicht fahrbar sind, stellen für meinen Betrieb natürlich auch einen deutlich höheren Bewirtschaftungsaufwand dar, was sich natürlich in den Kosten niederschlägt. Wenn es mir nicht mehr möglich ist, meine Grundstücke durch Planien so zu gestalten, dass sie rentabel sind, stellt sich vielleicht dann mal die Frage, ob sich das alles noch rechnet. Wollen sie etwa Ödland schaffen? Den Pflanzenschutz in den Steillagen betreiben wir mit einem	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. Gesichtspunkte, die einen generellen Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Weinbaulich genutzten Bereichen begründen könnten, soweit dies überhaupt Ziel der Einwendung ist, bestehen nicht. So wird um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um: "Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen na-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Großraumsprayer (vergleichbar mit Helikopterspritzen an der Mosel), das bedeutet, dass ich 1/3 mehr Pflanzenschutzmittel ausbringen muss, als wenn ich mit meiner normalen Aufsattelspritze fahren kann.</p> <p>Ebenso verhält es sich mit dem Grasspritzmittel. In den fahrbaren Reben wird gemulcht, ansonsten das Grün komplett abgespritzt.</p> <p>- Wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes einschließlich der Grundwasserverhältnisse:</p> <p>Da es in der Natur nunmal Quellen gibt, bin ich gezwungen, diese mittels einer Drainage aus meinen Grundstücken abzuleiten, da ansonsten der Berg oder ich mit meinem Traktor abrutschen kann (Nässe)!</p> <p>Die Natur, die sie schützen wollen, ist bereits in den besten Händen, wenn sie es beim Alten belassen. Wir sind sowieso bestrebt, auch im eigenen Interesse, die Natur zu schützen und zu erhalten, auch für unsere Nachfolger.</p> <p>Mit diesen ganzen Auflagen werden sie mehr kaputt machen als erhalten!</p> <p>Darum lehne ich diese Gebiete komplett ab!</p>	<p>turschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p>
2364	3.2	839	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2365	3.2	874	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Land-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>schaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2366	3.2	1459	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2367	3.2	835	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2368	3.2	859	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
2369	3.2	713	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass das Gebiet 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft wird, weil: - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<ul style="list-style-type: none"> - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) verzichtet.
2370	3.2	4849	Privat 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
2371	3.2	3405	Andreas Laible Weingut Andreas Laible 77770 Durbach	<p>Ich betreibe mit meiner Familie einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb in Durbach. Wir bewirtschaften 7,5 ha Weinberge. Auf allen Flurstücken unserer Reblagen ist ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen: 1. 330, 2. 328/4, 3. 328/5, 4. 891/1, 5. 2382, 6. 2273, 7. 2274.</p> <p>Da wir unseren Betrieb auch in Zukunft weiterentwickeln wollen muss es möglich sein strukturelle Veränderungen und Verbesserungen der Reblagen durchzuführen. Dies ist in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan dann unmöglich. Somit wäre unser Weinbaubetrieb in Zukunft nicht mehr wettbewerbs- und lebensfähig.</p> <p>Wenn diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung herausfallen, würden diese nicht mehr gepflegt und bewirtschaftet</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>werden. Es wäre mit deutlichen Einbrüchen seitens des Tourismus zu rechnen. Die landschaftliche Schönheit der Rebberge in und um Durbach genießt einen sehr hohen Stellenwert. Daher muss die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb nicht verkraften. Ebenso wären wir vom Punkt "Besiedelung" betroffen. Unsere Hofstätte liegt inmitten der als Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege ausgewiesenen Fläche und ist in einer Lagebuch Nr. mit der Rebfläche vereint. Somit wären bauliche Maßnahmen in der Zukunft nicht mehr möglich. Aufgrund der betrieblichen Abläufe und der gewachsenen Anbaufläche müssen wir aber in den nächsten Jahren Vergrößerungen der Lager- und Kellergebäude vornehmen. Diese Investitionen sollen jetzt, nachdem die Frage der Betriebsnachfolge geklärt ist, in Planung gehen. Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation Folge zu leisten und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen. [Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	<p>Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2372	3.2	4846	<p>Andreas Laible Weingut Andreas Laible 77770 Durbach</p>	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen. Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt. Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden. Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben. Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]	
2373	3.2	2459	Alfred Männle Weingut Andreas Männle 77770 Durbach	<p>Wir betreiben mit unserer kompletten Familie das Weingut Andreas Männle in Durbach im Haupterwerb. Wir bewirtschaften selbst 10,5 ha im Durbacher Bienengarten und Plaelrain und vermarkten insgesamt 16,7 ha. Die Vermarktung wird von uns über unseren Weinverkauf ab Hof durchgeführt. Der Betriebsschwerpunkt stellt Weinbau dar, ergänzt wird das Ganze mit dem Anbau von diversen Obstsorten zur Destillationsherstellung.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich Durbachs ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: 01736, 01736/1 (Durbacher Bienengarten), sowie Flurstücke im Plaelrain (Binsenloch und Hilsbach). Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen Flurstücknummern im Gewann / die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung, dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die die notwendigen Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindert, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende unseres Weinbaubetriebes und unserer Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Des Weiteren sehen wir große Hürden bei der Be- und Entwässerung unseres Geländes insbesondere unserer Rebberge. Durch die Ausweisung unserer Gelände in die Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege können wir in Bedarfsfällen weder eine Entwässerung durch eine Drainage noch eine Bewässerung bei extremen Witterungsbedingungen (lang anhaltende Trockenheit) durchführen. Beides ist essentiell wichtig um eine perfekte Weinqualität zu erzielen.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Tourismus hat in Durbach einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit unseres Tales. Liegen diese Flächen brach, ist es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das wird uns finanziell, sei es als Betrieb, oder sei es unsere Gemeinde, sehr treffen. Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen, muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen. Denn sie entscheiden über unsere Existenz und über die Zukunft unserer Kinder.</p> <p>[Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2374	3.2	521	Alexander Danner Weingut Danner 77770 Durbach	<p>Ich schreibe Ihnen bezüglich des Naturschutzvorhabens in Durbach, und möchte hiermit mitteilen, dass wir, das Weingut (...) (drei Generationen im Betrieb), absolut gegen dieses Vorhaben sind. Diese Einschnitte in unser persönliches Umfeld oder in unsere Entwicklung als landwirtschaftlicher Betrieb, der seit Anfang 17. Jahrhundert hier ansässig ist bedroht uns in der Existenz. Auch für uns in der Landwirtschaft werden die Zeiten nicht einfacher. Wenn es um Erhalt der Landwirtschaft geht wird mittel- und langfristig mit diesem Vorhaben das Gegenteil erreicht. Wenn uns Winzern die Perspektiven auf eine gesunde Entwicklung genommen wird, dann wird es so sein, dass die Rentabilität zu wünschen übrig lässt und somit genau diese erhaltungswürdigen Weinberge brachliegen und verwildern. Wir leben mit und von der Natur seit Generationen. Sicherlich wissen wir um die Wertschätzung und Erhalt unserer Kulturlandschaft. Dieses Vorhaben grenzt schon fast an eine Entmündigung. Ein ganz klares Nein für dieses Vorhaben von dem Weingut Danner!</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung mit Bezug zu einem Plankapitel des Offenlage-Entwurfs. Es wird (auch vor dem Hintergrund einer weiteren Stellungnahme des Einwenders im Rahmen einer Unterschriftenliste) davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, das rebbaulich genutzte Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) aus dem Offenlage-Entwurf herauszunehmen. Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2375	3.2	4845	Alexander Danner Weingut Danner 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen. Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt. Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden. Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben. Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriften-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				liste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]	genutzt wird.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2376	3.3	4936	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Das MVI begrüßt, dass sich der Planentwurf entsprechend der Vorgabe des LEP (PS 4.3.2 Z (2)) der nachhaltigen Sicherung des großen, überregional bedeutsamen Grundwasservorkommens in der Oberrheinebene annimmt. Die Gebietskulisse zum vorsorgen den Grundwasserschutz erscheint fachlich fundiert und ist - der Begründung und weiteren zweckdienlichen Unterlagen zufolge - mit der Wasserwirtschaftsverwaltung abgestimmt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zum Kap. 3.3 wird zur Kenntnis genommen.
2377	3.3	4937	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Der Planentwurf sieht in in PS 3.3. Z (1) - erstmals in einem Regionalplan des Landes eine Gliederung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in drei Zonen vor (Zonen A, B, C), die in Abhängigkeit von ihrer Empfindlichkeit gegenüber Nutzungen vorgenommen wird. Eine derartige Zonierung ist aus hiesiger Sicht grundsätzlich möglich. Allerdings stößt die weitere Ausgestaltung des PS 3.3. Z (1) durch detaillierte Vorgaben zu den in den drei Zonen jeweils ausgeschlossenen Nutzungen und Anlagen auf Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit. Das MVI teilt die diesbezüglichen Bedenken des Regierungspräsidiums (RP) Freiburg: Auch aus Sicht des MVI ist die nach § 8 Absatz 7 Nummer 1 ROG erforderliche Raumbedeutsamkeit der in den Vorranggebietszonen ausgeschlossenen Nutzungen und Anlagen nicht durchweg gegeben oder höchst zweifelhaft (vgl. das vom RP genannte Beispiel der Erdwärmesonden). Wie das RP Freiburg hält das MVI außerdem die sich bei der vorliegenden Regelung ergebende Notwendigkeit zur Durchführung von Zielabweichungsverfahren für Einzelnutzungen und -anlagen für nicht vertretbar und die Praktikabilität der Regelung für zweifelhaft. Im Übrigen stellt sich angesichts der vorgesehenen Regelungstiefe auch grundsätzlich die Frage, ob der Kompetenzbereich der Regionalplanung im Verhältnis zur Fachplanung nicht zu weit überschritten wird. Aus Sicht des MVI erscheint es deshalb angezeigt, PS 3.3. Z (1) auf den für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur erforderlichen Regelungsgehalt zu beschränken. Dabei könnte der erste Absatz von Z (1) - und damit auch die Gliederung der Vorranggebiete in drei Zonen - beibehalten werden. Im Plansatz könnte des weiteren ein Ausschluss des Abbaus von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau in allen drei Zonen festgelegt werden. Eine weitergehende detaillierte Aufzählung von einzelnen ausgeschlossenen Nutzungen/Anlagen sollte dann jedoch nur in der Begründung erfolgen und mit einem einschränkenden Zusatz versehen werden (z. B. "Insbesondere folgende Nutzungen/Anlagen sind in der Regel in Zone A (B/C) als mit der Sicherung von Wasservorkommen nicht vereinbar anzusehen").	Berücksichtigung (teilweise) Eine nochmalige Überprüfung mit den zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass eine Reduktion des Plansatzes auf einen Ausschluss des Abbaus von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau dem in LEP PS 4.3.2 definierten Ziel, "wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes, insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene (...) nachhaltig zu schützen und zu sichern", nicht gerecht würde. Die raumordnerische Erforderlichkeit, das bisherige Kapitel 3.3.1 (Regionale Grundwasserschonbereiche) neu zu konzipieren, ergibt sich aus der Erkenntnis, dass im Regionalplan 1995 lediglich der Rohstoffabbau aufgrund der damit verbundenen Öffnung der Deckschichten als Problem für das Grundwasser gesehen und bei der damaligen Gebietsabgrenzung sowie bei der Fassung der Plansätze berücksichtigt wurde. Sonstige Nutzungen waren hinsichtlich der Grundwassergefährdung in ihrer Tragweite noch nicht erkannt worden. Dies hatte zur Konsequenz, dass vorhandene Nutzungen mit teils erheblichem Grundwassergefährdungspotenzial innerhalb der Grundwasserschonbereiche nicht berücksichtigt wurden. Infolgedessen sind weiträumige Teile der Grundwasserschonbereiche zunehmend für eine künftige Trinkwassernutzung unbrauchbar geworden. Der zwischenzeitliche hydrogeologische Erkenntnisgewinn führte im Offenlage-Entwurf zu einer Reduktion der Gesamtfläche ausgewiesener Grundwasserschonbereiche von rund 500 km ² (Regionalplan 1995) auf nunmehr etwa 120 km ² sowie einem erhöhten Schutzbedürfnis. Die Schutzanforderungen sind hinsichtlich einer für die Zukunft vorgesehenen Trinkwassernutzung entsprechend ausgelegt und beschränken sich auf den erforderlichen Mindestschutz. Eine nochmalige Überprüfung mit den zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass die Aufnahme weiterer Nutzungen in den Ausnahmekatalog gemäß § 6 Abs. 1 ROG mit dem zonierten Schutzkonzept und damit der Zielvorgabe des LEP PS 4.3.2 vereinbar ist. Die Plansätze werden zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefasst. Sie lehnen sich u. a. - deutlicher als im ersten Offenlageentwurf - an die wasserrechtliche Terminologie und enthalten eine Differenzierung zwischen Einzelvorhaben und Bauleitplänen ohne hinreichen-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>den Vorhabenbezug. Die Plansätze lauten wie folgt:</p> <p>"(1) Z Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Möglichkeit, neue Trinkwasserversorgungen aus dem Grundwasser einzurichten, sind in die Zonen A, B und C gegliederte Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Raumnutzungskarte festgelegt.</p> <p>(2) G In den festgelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der zonierten Schutzwürdigkeit Rechnung getragen werden, mit dem Ziel, dass negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind.</p> <p>(3) Z In den Zonen A sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau und Trockenabbau, - Besiedlung insbesondere durch Wohn- und Gewerbenutzungen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze, - Kleingartenanlagen, - Friedhöfe, - Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, - Straßen und Gleisanlagen, - Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, - Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, - Anlagen zur Abwasserbehandlung und zum Umgang sowie zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, - Anlagen zur Kompostierung von Grünabfall und Biomüll, - Biogasanlagen, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme und Kohlenwasserstoffen dienen. <p>(4) Z In den Zonen A sind, soweit im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen. <p>(5) Z In den Zonen B sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau, - Besiedlung durch Ausweisung von Gewerbegebieten, - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 7 BauGB, - Friedhöfe, - Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, - Straßen und Gleisanlagen, - Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, - Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen,

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen zur Abwasserbehandlung und zum Umgang sowie zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, - Anlagen zur Kompostierung von Grünabfall und Biomüll, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme und Kohlenwasserstoffen dienen. <p>(6) Z In den Zonen B sind, soweit im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 7 BauGB, - Straßen und Gleisanlagen, - Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, - Anlagen zur Abwasserbehandlung und zum Umgang sowie zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, - Anlagen zur Kompostierung von Grünabfall und Biomüll, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen. <p>(7) Z In den Zonen C sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau, - Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, - Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, - Anlagen zur Abwasserbehandlung, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme und Kohlenwasserstoffen dienen. <p>(8) Z In den Zonen C sind, soweit im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, - Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, - Anlagen zur Abwasserbehandlung, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen. <p>(9) Z In allen Zonen sind kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen ausnahmsweise zulässig, soweit hierdurch erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen."</p> <p>Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Erdwärme sind somit in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese Vereinbarkeitsprüfung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>erfolgt nunmehr auf Basis der Ausnahmeregelung und macht dadurch die Prüfung in einem Zielabweichungsverfahren entbehrlich. Damit sind die Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3096) bezüglich dem Ausschluss von Erdwärmesonden und der insoweit sich ggf. ergebenden Notwendigkeit der Durchführung von Zielabweichungsverfahren berücksichtigt. Da im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig keine hinreichende Kenntnis über die konkreten Nutzungen innerhalb der darzustellenden Bauflächen bzw. festzusetzenden Baugebiete besteht, kann in solchen Fällen einer Angebotsplanung mit geringem Vorhabenbezug nicht festgestellt werden, ob im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers zu besorgen sind oder nicht. Mangels Festsetzungsbefugnis (vgl. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO) haben die Träger der Bauleitplanung auch nicht die Möglichkeit einen mit § 6 Abs. 1 ROG vergleichbaren Ausnahmetatbestand in ihren Bauleitplänen festzusetzen. Die ausnahmsweise Zulässigkeit einzelner Nutzungen in den Zonen A, B und C (PS 3.3 Abs. 4, 6 und 8) bezieht sich daher nur auf Vorhaben bzw. Nutzungen, bei denen mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser beurteilt werden können. Davon unberührt bleibt die Aufforderung an die Träger der Bauleitplanung gemäß PS 3.3 Abs.2 (G) bestehen, sich im Rahmen ihrer Planungen abwägend mit den Anforderungen des zonierten Schutzkonzeptes auseinander zu setzen. Alle im Plansatz genannten Nutzungen sind raumbedeutsam i.S.v. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG. Nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind alle Maßnahmen bzw. Nutzungen raumbedeutsam, wenn durch sie u.a. die "Funktion eines Gebietes beeinflusst wird." Maßgebliche Funktion der in der Raumnutzungskarte räumlich abgegrenzten Gebiete ist entsprechend der Vorgabe des LEP (PS 4.3.2) sowie § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, dort das Grundwasser besonders vor Beeinträchtigungen nachhaltig zu schützen. Nach fachlicher Einschätzung der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes besitzen alle vorstehend genannten Nutzungen die Eigenschaft, die Eignung des Gesamtgebiets für seine Zweckbestimmung in Frage zu stellen. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>
2378	3.3	3096	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir begrüßen den vorsorgenden Schutz von Grundwasserbereichen, um eventuelle Trinkwasserschutzgebiete zu sichern. Die Regelungen zum Ausschluss bestimmter Nutzungen in Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind allerdings im Verhältnis zum üblichen Maßstab der Regionalplanung sehr detailliert und kleinteilig. Es stellt sich die Frage der Regionalbedeutsamkeit von solchen Regelungen wie etwa dem Ausschluss von Erdwärmesonden. Wenn man die Regionalbedeutsamkeit im Hin-	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die raumordnerische Erforderlichkeit, das bisherige Kapitel 3.3.1 (Regionale Grundwasserschonbereiche) neu zu konzipieren ergibt sich aus der Erkenntnis, dass im Regionalplan 1995 lediglich der Rohstoffabbau aufgrund der damit verbundenen Öffnung der Deckschichten als Problem für das Grundwasser gesehen und bei der damaligen Gebietsabgrenzung sowie bei der Fassung der Plansät-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>blick auf die Schutzwürdigkeit der zweifelsohne regionalbedeutsamen geschützten Grundwasserkörper bejaht, bleibt die Frage nach der praktischen Umsetzbarkeit. Nach unseren Informationen sind diese Regelungen mit der höheren Wasserbehörde und den unteren Wasserbehörden abgestimmt. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Umsetzung dieser Plansätze von der Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet wird.</p>	<p>ze berücksichtigt wurde. Sonstige Nutzungen waren hinsichtlich der Grundwassergefährdung in ihrer Tragweite noch nicht erkannt worden. Dies hatte zur Konsequenz, dass vorhandene Nutzungen mit teils erheblichem Grundwassergefährdungspotenzial innerhalb der Grundwasserschonbereiche nicht berücksichtigt wurden. Infolgedessen waren weiträumige Teile der Grundwasserschonbereiche zunehmend für eine künftige Trinkwassernutzung unbrauchbar geworden. Der zwischenzeitliche hydrogeologische Erkenntnisgewinn führte im Offenlage-Entwurf zu einer Reduktion der Gesamtfläche ausgewiesener Grundwasserschonbereiche von rund 500 km² (Regionalplan 1995) auf nunmehr etwa 120 km² sowie einem erhöhten Schutzbedürfnis. Die Schutzanforderungen sind hinsichtlich einer für die Zukunft vorgesehenen Trinkwassernutzung entsprechend ausgelegt und beschränken sich auf den erforderlichen Mindestschutz.</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung mit den zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass die Aufnahme weiterer Nutzungen in den Ausnahmekatalog gemäß § 6 Abs. 1 ROG mit dem zonierten Schutzkonzept und damit der Zielvorgabe des LEP PS 4.3.2 vereinbar ist. Die Plansätze werden zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefasst. Sie lehnen sich u. a. - deutlicher als im ersten Offenlageentwurf - an die wasserrechtliche Terminologie und enthalten eine Differenzierung zwischen Einzelvorhaben und Bauleitplänen. Die Plansätze lauten wie folgt:</p> <p>"(1) Z Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Möglichkeit, neue Trinkwasserversorgungen aus dem Grundwasser einzurichten, sind in die Zonen A, B und C gegliederte Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Raumnutzungskarte festgelegt.</p> <p>(2) G In den festgelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der zonierten Schutzwürdigkeit Rechnung getragen werden, mit dem Ziel, dass negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind.</p> <p>(3) Z In den Zonen A sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau und Trockenabbau, - Besiedlung insbesondere durch Wohn- und Gewerbenutzungen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze, - Kleingartenanlagen, - Friedhöfe, - Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, - Straßen und Gleisanlagen, - Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, - Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Abfällen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen zur Abwasserbehandlung und zum Umgang sowie zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, - Anlagen zur Kompostierung von Grünabfall und Biomüll, - Biogasanlagen, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme und Kohlenwasserstoffen dienen. <p>(4) Z In den Zonen A sind, soweit im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen. <p>(5) Z In den Zonen B sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau, - Besiedlung durch Ausweisung von Gewerbegebieten, - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 7 <p>BauGB,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Friedhöfe, - Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, - Straßen und Gleisanlagen, - Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, - Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von <p>Abfällen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen zur Abwasserbehandlung und zum Umgang sowie zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, - Anlagen zur Kompostierung von Grünabfall und Biomüll, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme und Kohlenwasserstoffen dienen. <p>(6) Z In den Zonen B sind, soweit im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 7 <p>BauGB,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßen und Gleisanlagen, - Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, - Anlagen zur Abwasserbehandlung und zum Umgang sowie zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, - Anlagen zur Kompostierung von Grünabfall und Biomüll, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen. <p>(7) Z In den Zonen C sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau, - Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, - Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von <p>Abfällen,</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen zur Abwasserbehandlung, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme und Kohlenwasserstoffen dienen. <p>(8) Z In den Zonen C sind, soweit im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, - Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, - Anlagen zur Abwasserbehandlung, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen. <p>(9) Z In allen Zonen sind kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen ausnahmsweise zulässig, soweit hierdurch erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen."</p> <p>Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Erdwärme sind somit in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese Vereinbarkeitsprüfung erfolgt nunmehr auf Basis der Ausnahmeregelung und macht dadurch die Prüfung in einem Zielabweichungsverfahren entbehrlich. Damit sind die vorgebrachten Anregungen bezüglich des Ausschluss von Erdwärmesonden und der insoweit sich ggf. ergebenden Notwendigkeit der Durchführung von Zielabweichungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Da im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig keine hinreichende Kenntnis über die konkreten Nutzungen innerhalb der darzustellenden Bauflächen bzw. festzusetzenden Baugebiete besteht, kann in solchen Fällen einer Angebotsplanung mit geringem Vorhabenbezug nicht festgestellt werden, ob im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers zu besorgen sind oder nicht. Mangels Festsetzungsbefugnis (vgl. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO) haben die Träger der Bauleitplanung auch nicht die Möglichkeit einen mit § 6 Abs. 1 ROG vergleichbaren Ausnahmetatbestand in ihren Bauleitplänen festzusetzen.</p> <p>Die ausnahmsweise Zulässigkeit einzelner Nutzungen in den Zonen A, B und C (PS 3.3 Abs. 4, 6 und 8) bezieht sich daher nur auf Vorhaben bzw. Nutzungen, bei denen mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser beurteilt werden können. Davon unberührt bleibt die Aufforderung an die Träger der Bauleitplanung gemäß PS 3.3 Abs.2 (G) bestehen, sich im Rahmen ihrer Planungen abwägend</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>mit den Anforderungen des zonierten Schutzkonzeptes auseinander zu setzen. Alle im Plansatz genannten Nutzungen sind raumbedeutsam i.S.v. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG. Nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind alle Maßnahmen bzw. Nutzungen raumbedeutsam, wenn durch sie u.a. die "Funktion eines Gebietes beeinflusst wird." Maßgebliche Funktion der in der Raumnutzungskarte räumlich abgegrenzten Gebiete ist entsprechend der Vorgabe des LEP (PS 4.3.2) sowie § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, dort das Grundwasser besonders vor Beeinträchtigungen nachhaltig zu schützen. Nach fachlicher Einschätzung der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes besitzen alle vorstehend genannten Nutzungen die Eigenschaft, die Eignung des Gesamtgebiets für seine Zweckbestimmung in Frage zu stellen. Eine Prüfung der Vereinbarkeit der jeweils angestrebten Nutzungen mit den Anforderungen des zonierten Schutzkonzeptes erfolgt im Zusammenhang mit dem jeweiligen Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren durch die zuständige Untere Wasserbehörde.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
2379	3.3	4825	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir regen an, den Katalog [zu Nutzungen in PS 3.3] unter regionalplanerischen Aspekten zu überprüfen und / oder über die bisherigen Ausnahmemöglichkeiten hinaus für alle Zonen eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG aufzunehmen, über die die untere Wasserbehörde entscheidet. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zur Ermöglichung beispielsweise einer Erdwärmesonde, das nach der jetzigen Formulierung zur Überwindung eines zwingenden Ziels der Raumordnung notwendig werden könnte, würden wir für vollkommen unmaßstäblich halten.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung mit den zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass die Aufnahme einer über die bisherigen Ausnahmemöglichkeiten hinausgehende Ausnahme für alle Nutzungen in allen Zonen nach § 6 Abs. 1 ROG, nicht möglich ist. Andernfalls könnte das durch das zonierte Schutzkonzept verfolgte Planungsziel nicht erreicht werden. Mit dem Schutzzweck generell vereinbar ist die Aufnahme weiterer Nutzungen in den Ausnahmenkatalog gemäß § 6 Abs. 1 ROG. Die Plansätze werden deshalb neu gefasst (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Für Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Erdwärme wird demnach in allen Zonen eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG aufgenommen. Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Erdwärme sind somit in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese Vereinbarkeitsprüfung erfolgt nunmehr auf Basis der Ausnahmeregelung und macht dadurch die Prüfung in einem Zielabweichungsverfahren entbehrlich. Damit sind die vorgebrachten Anregungen bezüglich des Ausschluss von Erdwärmesonden und der insoweit sich ggf. ergebenden Notwendigkeit der Durchführung von Zielabweichungsverfahren berücksichtigt. Lediglich Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sind aufgrund ihres Gefährdungspotenzials generell mit dem Schutzzweck nicht vereinbar. Die Anregung wird somit</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					teilweise berücksichtigt.
2380	3.3	3190	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Zu Plansatz 3.3 (1. Absatz, 1. Ziel): In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die im Hinblick auf ihre dauerhaften Wirkungen auf Qualität und Quantität des Grundwassers mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind. Es entsteht hier der Eindruck, dass nur solche Nutzungen gemeint sind, die sich schon allein bei ordnungsgemäßigem Betrieb negativ auf Qualität und Quantität auswirken können. Der überwiegende Teil der (problematischen) Nutzungen stellt jedoch nicht aufgrund seines ordnungsgemäßen Betriebs oder der ordnungsgemäßen Nutzung sondern vielmehr aufgrund seines Gefährdungspotenzials (Störfälle, unzulässige Handlungen, Unfälle, menschliches Versagen etc.) eine Gefahr für das Grundwasser dar und ist - schon allein aufgrund seines Gefährdungspotenzials - mit den Belangen des Trinkwasserschutzes nicht vereinbar. Es wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen: "In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die im Hinblick auf ihre dauerhaften Wirkungen auf Qualität und Quantität des Grundwassers bzw. aufgrund ihres Gefährdungspotenzials mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind."</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Das angesprochene Gefährdungspotenzial ist Basis für die Aufnahme der in PS 3.3 genannten Nutzungsarten. Die Begründung zu PS 3.3 wird klarstellend wie folgt neu gefasst: "Dementsprechend sind in PS 3.3 - ausschließlich irreversible - Nutzungen ausgeschlossen, die auf Basis der einschlägigen Fachnormen und Regelwerke bei einer typisierenden Betrachtungsweise mit einem hohen oder sehr hohen Gefährdungspotenzial bewertet werden. Reversible Nutzungen werden nicht ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist, dass von ihnen keine dauerhaften negativen Auswirkungen bzw. kein wesentliches Gefährdungspotenzial ausgeht, da bis zum Zeitpunkt einer potenziellen zukünftigen Realisierung der Trinkwassernutzung von einer Verbesserung der Situation auszugehen ist. Keine Einschränkungen ergeben sich insofern für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche bewirtschaftungsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser, wie z.B. Nitratreintrag, reversibel sind." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
2381	3.3	3191	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Bei der Regionalplanfortschreibung sollen zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Raumnutzungskarte festgelegt werden. Grundlage für die Festlegung und Darstellung der Vorranggebiete in der Raumnutzungskarte war ein Fachbeitrag des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Fachkonzept) unter Mitwirkung der Wasserwirtschaftsverwaltung, der nach fachlichen Kriterien besonders geeignete Bereiche für eine künftige Trinkwassergewinnung in der Region Südlicher Oberrhein abgrenzte. Wesentliche Kriterien waren die hydrogeologische Eignung für eine Trinkwassernutzung, insbesondere ein hinreichend großes Grundwasserangebot, das weitgehende Fehlen von irreversiblen und einer Trinkwassergewinnung entgegenstehenden Nutzungen im Einzugsgebiet der potenziellen Trinkwasserfassungen sowie eine gute Wasserqualität.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
2382	3.3	3192	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Vorranggebiete stellen die letzten verbliebenen Trinkwassergewinnungsbereiche in der stark nutzungsgeprägten südlichen Oberrheinebene dar, die den fachlichen Kriterien des LGRB entsprechen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Begründung zu PS 3.3 wird klarstellend um folgenden Wortlaut ergänzt:</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Daneben sind durchaus noch weitere Trinkwassergewinnungsbereiche denkbar, die allerdings den Kriterien des LGRB, insbesondere einem hinreichend großen Grundwasserdargebot, nicht genügen und daher im Hinblick auf eine Darstellung im Regionalplan bzw. in der Raumnutzungskarte nicht weiter verfolgt wurden. Auf diesen Aspekt wird in der Regionalplanfortschreibung nicht weiter eingegangen. Es wird somit auch nicht deutlich, dass die Festsetzung der Vorrangbereiche keinen Ausschluss solcher anderer Gebiete für die Trinkwassergewinnung bedeutet. Eine entsprechende Ergänzung (Erläuterung) im Regionalplan wird u. E. für sinnvoll erachtet.	"Die Festlegung der Vorranggebietskulisse schließt jedoch nicht aus, dass bei Eignung auch Gebiete außerhalb der Vorranggebiete für eine Trinkwassererschließung in Frage kommen können." Die Anregung wird somit berücksichtigt.
2383	3.3	3194	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Zu "Begründung zu 3.3, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen" (Seite B 49, 4. Absatz): Die Vorranggebietskulisse stellt auch Ausweichmöglichkeiten für Situationen zur Verfügung, in denen bestehende Wasserfassungen nicht mehr genutzt werden können, sei es z. B. aufgrund von Schadensfällen oder anders bedingten Grundwasserbelastungen. Daneben können allerdings auch Versorgungsengpässe entstehen, wenn bei steigendem Wasserbedarf gleichzeitig die bestehenden Wasserfassungen erschöpft sind, bzw. der Bedarf aus dem örtlich vorhandenen Grundwasserdargebot nicht mehr gedeckt werden kann. Eine entsprechende Ergänzung zu diesem Punkt wird für zweckmäßig erachtet.	Berücksichtigung (sinngemäß) Eine entsprechende Formulierung hinsichtlich einer möglicherweise eintretenden Verknappung des Grundwasserdargebotes ist mit der Aussage, dass "es lokal und temporär zu einer Verknappung des Grundwasserdargebotes kommen kann", bereits in der Begründung enthalten. Gleichwohl wird der Satz klarstellend nach den Wörtern "kommen kann", durch "oder bei ggf. steigendem Wasserbedarf, Versorgungsengpässe entstehen", ergänzt. Die Anregung wird sinngemäß berücksichtigt.
2384	3.3	3284	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentw. 79114 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen: Der Erhalt und die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Produktionsstätten müssen gewährleistet bleiben, sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb betroffen sein sollte.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäß PS 3.3 Abs. 3 (Z) unzulässig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Darüber hinaus können kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen in allen Zonen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					entgegenstehen. Im Übrigen wird mit den Festlegungen in PS 3.3 nicht eingegriffen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte (Bestandsschutz). Die Bestandschutzregelung erstreckt sich auf alle Gebietszonen. Der Anregung wird durch den Offenlage-Entwurf inhaltlich bereits Rechnung getragen.
2385	3.3	3357	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Die Vorranggebiete dienen der Sicherstellung der langfristigen Versorgung der Raumschaft mit Trinkwasser. Dies schließt nicht aus, dass bei Eignung auch Gebiete außerhalb der "Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen" für eine Trinkwassererschließung in Frage kommen können, z.B. seitlich bestehender Trinkwasserfassungen / Brunnenanlagen (z.B. Erschließungsmaßnahmen des Zweckverbandes Südliche Ortenau).	Berücksichtigung Der Hinweis ist nachvollziehbar. Die Begründung zu PS 3.3 wird ergänzt: "Die Festlegung der Vorranggebietskulisse schließt jedoch nicht aus, dass bei Eignung auch Gebiete außerhalb der Vorranggebiete für eine Trinkwassererschließung in Frage kommen können." Die Anregung wird berücksichtigt.
2386	3.3	3359	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Wasserschutzgebiete im Stadtkreis Freiburg sowie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2387	3.3	2736	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Das Planziel macht im Gegensatz zur Begründung keine Angaben darüber, wie mit bestehenden Gebäuden bzw. Nutzungen in den verschiedenen Zonen umzugehen ist. Wir regen an, zu überprüfen, ob das Planziel nicht entsprechend ergänzt werden sollte.	Berücksichtigung (sinngemäß) Raumordnerische Regelungen und folglich auch regionalplanerische Festlegungen greifen aufgrund ihrer Kompetenzbereiche nicht in bestehende Nutzungen und Rechte ein. Insoweit besteht kein Regelungsbedarf. Der rechtliche Bestandsschutz wird in der Begründung zu PS 3.3 bereits hinreichend dargelegt. Eine Ergänzung der Plansätze ist nicht erforderlich. Zur besseren Verständlichkeit wird der letzte Absatz der Begründung wie folgt neu gefasst: "Mit den Festlegungen in PS 3.3 wird nicht eingegriffen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte (Bestandsschutz). Die Bestandschutzregelung erstreckt sich auf alle Gebietszonen." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
2388	3.3	2738	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Im gültigen Regionalplan sind Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen - Regionale Grundwasserschonbereiche - überwiegend mit dem Ziel der Erhaltung der Deckschichten über dem Grundwasser ausgewiesen. Entsprechend der Zielsetzung des historischen Vorläufers des diesbezüglichen Planwerkes aus regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen in Verbindung mit der räumli-	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>chen Abgrenzung, den wasserwirtschaftlichen Vorrangflächen aus dem Jahre 1975, ist das Bemühen um die Verhinderung der Durchlöcherung der Deckschichten durch neue Baggerseen immer noch Kernthema dieses Kapitels des Regionalplans.</p> <p>Der neue Regionalplan wird dieses Konzept weiterentwickeln. Im Offenlageentwurf sind jetzt Bereiche dargestellt, in denen eine Wassergewinnung einerseits unter dem Blickwinkel der Gewinnbarkeit und andererseits unter dem Aspekt der Schützbarkeit konkret möglich wäre. Innerhalb der Bereiche sieht der neue Regionalplan abgestuft nach der Entfernung zu potentiellen Brunnenstandorten weitergehende Restriktionen für langfristig wirksame Risikofaktoren für eine Wassergewinnung zur Trinkwasserversorgung vor. Als Ergebnis dieser Planung soll ein deutlich wirksamer Schutz für die relevante Fläche resultieren, die allerdings deutlich kleiner sein wird.</p> <p>Die neuen Sicherungsbereiche werden nur noch eine Fläche aufweisen, die etwa 25 % der bisherigen Schonbereichsfläche entspricht. Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald soll es drei Bereiche geben, die für eine zukünftige Wassergewinnung gesichert werden sollen.</p> <p>Die neuen Bereiche liegen zumindest mit den Zonen, in denen stärkere Restriktionen gelten sollen, weitgehend innerhalb bisheriger Grundwasserschonbereiche. Aufgrund der Berücksichtigung der kompletten Fließwege im Untergrund ragen alle drei neuen Sicherungsbereiche aber mit ihrer östlichen Begrenzung über die bisherigen Schonbereiche hinaus.</p> <p>Die Konzeption der neuen Sicherungsbereiche hat ihren Ursprung aus Überlegungen des LGRB, welche sich stärker als bisher am vorbeugenden Schutz neuer zusätzlicher Gewinnungsmöglichkeiten von Grundwasser orientieren. Der Katalog der Restriktionen in den verschiedenen Zonen wurde in engem Kontakt mit den beteiligten Wasserbehörden entwickelt. Dabei übernahm die höhere Wasserbehörde in der Abteilung Umwelt des Regierungspräsidiums Freiburg eine äußerst wichtige Rolle nicht nur bei der Koordination, sondern auch bei der grundsätzlichen Konzeption.</p> <p>Insgesamt kann dem neuen Konzept bescheinigt werden, dass es in sich stimmig ist. Überlegungen zum konkreten Bedarf sind aber nicht eingeflossen, sodass es kaum möglich sein wird, zu prognostizieren, ob aus den neuen Vorranggebieten jemals neue Wassergewinnungsgebiete werden. Momentan zeichnet sich zumindest im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eher ein Trend zur weiteren Konzentration auf eine geringere Anzahl bestehender Gewinnungsanlagen ab, als dass Bedarf an neuen Anlagen erkennbar würde.</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2389	3.3	2604	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen muss die ordnungsgemäße Landwirtschaft, die die Anforderungen an die gute fachliche Praxis erfüllt, zulässig bleiben. Die Anforderungen an die gute fachliche Praxis beinhalten auch fachrechtliche Vorschriften zum Wasser- und Grundwasserschutz.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen werden demnach weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen.
2390	3.3	2605	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen. Wenn erhebliche negative Auswirkungen auf die Quantität oder Qualität des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen werden können, sollen auch "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" zulässig sein.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäs PS 3.3 Abs. 3 (Z) unzulässig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Darüber hinaus können kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen in allen Zonen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Im Übrigen wird mit den Festlegungen in PS 3.3 nicht eingegriffen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte (Bestandsschutz). Die Bestandsschutzregelung erstreckt sich auf alle Gebietszonen. Der Anregung wird durch den Offenlage-Entwurf inhaltlich bereits Rechnung getragen.
2391	3.3	1561	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Klargestellt werden sollte, dass die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen baulichen Anlagen der hydrothermalen Tiefengeothermie nicht entgegenstehen. Andernfalls wären Erhebungen zur Flächenüberlagerung zu führen und im Konfliktfall Abwägungen zu treffen, welche der Nutzungen angesichts sinkenden Trinkwasserverbrauchs und steigendem Bedarf an regenerativer Energieversorgung Vorrang erhält.	Keine Berücksichtigung Entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) umfassen die festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen die potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge. Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erd-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>wärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf daher in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, d. h. unter Berücksichtigung der spezifischen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Gesamtkulisse der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans auf etwa 120 km² Größe reduziert. Für einen substanziellen Beitrag zur Erdwärmenutzung besteht über die o.g. Ausnahmeregelungen hinaus in den Bereichen außerhalb der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen daher ausreichend Spielraum im Oberrheingraben.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, eine generelle Zulässigkeit von baulichen Anlagen der hydrothermalen Tiefengeothermie in die Plansätze aufzunehmen, wird nicht daher berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)).</p>
2392	3.3	2374	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen:</p> <p>Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen 3.3 - "kleinräumige Erweiterung bereits ausgeübter Nutzungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn negative Auswirkungen auf Grundwasser ausgeschlossen werden können".</p> <p>Im Fortschreibungsentwurf werden beispielhaft Ausnahmen benannt, die innerhalb des Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen zugelassen werden können. Hier bei werden im Gegensatz zum Regionalplan von 1995 Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen nur noch in "kleinräumige" Dimension ausnahmsweise zugelassen. Hierbei bleibt die Definition der Kleinräumlichkeit offen, sodass weitreichende Argumentationen und Abstimmungen den Verfahrensaufwand unverhältnismäßig erhöhen können. Es wird daher angeregt, die Beschränkung auf "kleinräumige Erweiterungen" zu streichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Änderungen der zeichnerischen (Raumnutzungskarte) und textlichen Festlegungen (Plansätze und Begründung) vom Regionalplan 1995 zum Offenlage-Entwurf beruhen auf einem zwischenzeitlichen hydrogeologischen Erkenntnisgewinn. Sie sind zudem erforderlich, da im Regionalplan 1995 lediglich der Rohstoffabbau durch seine Öffnung der Deckschichten als Problem für das Grundwasser gesehen wurde. Sonstige Nutzungen waren hinsichtlich der Grundwassergefährdung in ihrer Tragweite noch nicht erkannt worden. Folglich würde eine Beibehaltung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans 1995 die landesplanerische Vorgabe (LEP PS 4.3.1), die potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen im Sinne einer langfristigen Daseinsvorsorge zu schützen, nicht erfüllen.</p> <p>Infolgedessen besteht ein erhöhtes Schutzerfordernis, um einem weiteren Verlust der letzten noch für eine Trinkwassernutzung geeigneten Gebiete in der Region Südlicher Oberrhein entgegenzusteuern.</p> <p>Der Begriff der Kleinräumigkeit wird in der Begründung zu PS 3.3 bereits hinreichend definiert. Hier heißt es: "Bei der Beurteilung der Kleinräumigkeit sind neben der absoluten Flächengröße auch das Verhältnis der bestehenden Nutzung zum Zeitpunkt des Inkrafttre-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ten dieses Plans zum Umfang der beantragten Vergrößerung - inklusive ggf. vorangegangener Erweiterungen seit Inkrafttreten dieses Plans - sowie die Art der bisherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen heranzuziehen." Eine Streichung des Begriffes "kleinräumige Erweiterungen" für die für alle Zonen geltende Ausnahmeregelung ist nicht möglich, da ansonsten das Schutzziel nicht erreicht werden könnte. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
2393	3.3	707	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg	Anregungen zum vorliegenden Entwurf werden seitens des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben jedoch nicht vorgetragen, da unser Verbandsgebiet nicht durch Festlegungen des Fortschreibungsentwurfs betroffen ist. Aus fachlicher Sicht enthält der Entwurf einige interessante Ansätze, die auch bei Fortschreibung anderer Regionalpläne von Bedeutung sein können. Hier sei insbesondere die bei der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen gewählte Vorgehensweise genannt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2394	3.3	652	Abwasserzweckverband Staufener Bucht 79189 Bad Krozingen	Es besteht seitens des AZV Staufener Bucht kein grundsätzlicher Handlungsbedarf, da das prognostizierte Wachstum, jedenfalls bis 2030, zu einer etwa 8 %-Steigerung der heutigen Wassermengen, respektive Frachten führt und in dieser Größenordnung heute noch Reserven auf der Anlage vorhanden sind. Einschränkungen für den abwassertechnischen Betrieb durch die planerischen Festsetzungen sind nicht ersichtlich. Die Tatsache, dass bereits heute schon ein Verbindungskanal zwischen Neuenburg und Breisach liegt, ist in Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung ebenfalls beruhigend.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2395	3.3	4001	AGUS Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Markgräflerland e. V. Herrn Jürgen Hauke 79379 Müllheim	Trinkwasserbrunnen nicht eingezeichnet.	Keine Berücksichtigung Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10). Dies ist bei Wasserschutzgebieten oder bestehenden Trinkwasserbrunnen nicht der Fall. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, Trinkwasserbrunnen in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird daher nicht berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2396	3.3	3900	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen Der Regionalplan weist Vorranggebiete zur Sicherung von Trinkwasservorkommen aus. Wir haben nicht geprüft, ob sich die Auflagen und die Gebiete jeweils mit denen von ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten decken.</p> <p>- Es ist zu prüfen, ob im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine Regelung im Regionalplan notwendig ist oder ob den Behörden und Bürgern dieser Abgleich mit den Trinkwasserschutzgebietsverordnungen erspart bleiben kann.</p> <p>- Es fehlt eine Klarstellung, dass landwirtschaftliche Gebäude zulässig sind, sofern eine Gefährdung des Trinkwassers nicht zu befürchten ist.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen umfassen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind. Eine bloße Doppelsicherung findet also nicht statt.</p> <p>Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäß PS 3.3 Abs. 3 (Z) unzulässig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig.</p> <p>Darüber hinaus können kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen in allen Zonen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Im Übrigen wird mit den Festlegungen in PS 3.3 nicht eingegriffen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte (Bestandsschutz). Die Bestandschutzregelung erstreckt sich auf alle Gebietszonen. Die angeregte Prüfung ist mangels Doppelsicherung entbehrlich, der angeregten Klarstellung in Bezug auf landwirtschaftliche Einrichtungen wird durch die vorgenommene Neufassung der Plansätze bereits Rechnung getragen, soweit dies fachlich geboten ist. Die Anregung wird im Ergebnis teilweise berücksichtigt.</p>
2397	3.3	3952	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	<p>Bei Plansatz 3.3, den Vorranggebieten für Wasservorkommen, fehlt ebenfalls eine Ausnahme für die landwirtschaftlichen Bauten. Hier sollte in allen Zonen ein landwirtschaftliches Bauen, welches das Grundwasser nicht gefährdet, ausdrücklich zugelassen werden. Aus der nach den Zonen abgestuften Differenzierung der Zulässigkeit von Wohnen und Gewerbe ist keine klare Aussage für die Landwirtschaft zu gewinnen. Die Entwicklung und Erweiterung von Siedlerhöfen, auch hinsichtlich dem Aufbau gewerblicher Nebenbetriebe wie zum Beispiel in den Bereichen Weiterverarbeitung in höherwertigen Stufen und Veredelung oder Tourismus muss in allen Zonen</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäß PS 3.3 unzulässig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in Zonen A</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				ausdrücklich möglich sein, um leistungsfähige Betriebe zu erhalten. Der politisch gewünschte Effekt der Aussiedlung, auch hinsichtlich der Vermeidung von Nutzungskonflikten würde ansonsten konterkariert. Die Aussage in der Begründung auf den Seiten B 48 und B 49, in den Naturschutzzonen und Wasservorrangzonen sei landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkungen möglich, bezieht sich wohl nur auf die Boden-, nicht auch auf die bauliche Nutzung. Von daher ist hier eine deutliche Klarstellung unbedingt angezeigt.	derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. Die angeregte generelle Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist somit fachlich nicht begründbar. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Darüber hinaus können kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen in allen Zonen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die angeregte Klarstellung ist mit der Änderung der Plansätze erfolgt. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.
2398	3.3	3940	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Bei Plansatz 3.3, den Vorranggebieten für Wasservorkommen, fehlt ebenfalls eine Ausnahme für die landwirtschaftlichen Bauten. Hier sollte in allen Zonen ein landwirtschaftliches Bauen, welches das Grundwasser nicht gefährdet, ausdrücklich zugelassen werden. Aus der nach den Zonen abgestuften Differenzierung der Zulässigkeit von Wohnen und Gewerbe ist keine klare Aussage für die Landwirtschaft zu gewinnen. Die Entwicklung und Erweiterung von Siedlerhöfen, auch hinsichtlich dem Aufbau gewerblicher Nebenbetriebe wie zum Beispiel in den Bereichen Weiterverarbeitung in höherwertigen Stufen und Veredelung oder Tourismus muss in allen Zonen ausdrücklich möglich sein, um leistungsfähige Betriebe zu erhalten. Der politisch gewünschte Effekt der Aussiedlung, auch hinsichtlich der Vermeidung von Nutzungskonflikten, würde ansonsten konterkariert. Die Aussage in der Begründung auf den Seiten B 48 und B 49, in den Naturschutzzonen und Wasservorrangzonen sei landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkungen möglich, bezieht sich wohl nur auf die Boden-, nicht auch auf die bauliche Nutzung. Von daher ist hier eine deutliche Klarstellung unbedingt angezeigt.	Berücksichtigung (teilweise) Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäß PS 3.3 unzulässig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. Die angeregte generelle Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist somit fachlich nicht begründbar. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Darüber hinaus können kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen in allen Zonen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die angeregte Klarstellung ist mit der Änderung der Plansätze erfolgt. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.
2399	3.3	4012	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	Bei Plansatz 3.3, den Vorranggebieten für Wasservorkommen, fehlt ebenfalls eine Ausnahme für die landwirtschaftlichen Bauten. Hier sollte in allen Zonen ein landwirtschaftliches Bauen, welches das Grundwasser nicht gefährdet, ausdrücklich zugelassen werden. Aus der nach den Zonen abgestuften Differenzierung der Zulässigkeit von Wohnen und Gewerbe ist keine klare Aussage für die Landwirtschaft zu gewinnen. Die Entwicklung und Erweiterung von Siedlerhöfen, auch hinsichtlich dem Aufbau gewerblicher Nebenbetriebe wie zum Beispiel in	Berücksichtigung (teilweise) Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäß PS 3.3

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				den Bereichen Weiterverarbeitung in höherwertigen Stufen und Veredelung oder Tourismus muss in allen Zonen ausdrücklich möglich sein, um leistungsfähige Betriebe zu erhalten. Der politisch gewünschte Effekt der Aussiedlung, auch hinsichtlich der Vermeidung von Nutzungskonflikten, würde ansonsten konterkariert. Die Aussage in der Begründung auf den Seiten B 48 und B 49, in den Naturschutzzonen und Wasservorrangzonen sei landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkungen möglich, bezieht sich wohl nur auf die Boden-, nicht auch auf die bauliche Nutzung. Von daher ist hier eine deutliche Klarstellung unbedingt angezeigt.	unzulässig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. Die angeregte generelle Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist somit fachlich nicht begründbar. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Darüber hinaus können kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen in allen Zonen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die angeregte Klarstellung ist mit der Änderung der Plansätze erfolgt. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.
2400	3.3	2229	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>PS 3.3 Z 1 Abs. 4 (Zone C) Nr. 1</p> <p>Der Satz "Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau" ist auf hydraulisch wirksame Neuaufschlüsse zu begrenzen oder ganz zu streichen. Die grundsätzlich zu begrüßende Konzeption würde ansonsten in Einzelfällen ohne fachliche Rechtfertigung Härten auslösen. In den Gesprächen zwischen Fachbehörden, Regionalverband und ISTE wurde erläutert, dass die Zone C, entsprechend der Wasserschutzgebietszone IIIB, der Erweiterung bestehender Kiesgruben im Nassabbau regelmäßig nicht entgegensteht, daher müssen im Plansatz entsprechende Erweiterungen von Baggerseen in eine Zone C hinein auf Regionalplanerischer Ebene möglich sein. Im Einzelfall sind dann im nachfolgenden Zulassungsverfahren die Belange des Grundwasserschutzes entsprechend den Kriterien eines Wasserschutzgebietes zu prüfen. Vorliegende Erkenntnisse z. B. aus den Grundwassermessstellen des bestehenden Abbaus können in die Abwägung des Regionalverbandes an Einzelstandorten mit einfließen.</p> <p>Auch steht aus unserer Sicht einer Überlagerung der Planzeichen Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen und Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Zone C, analog zu Erweiterungen in der Wasserschutzgebietszone IIIB regelmäßig nichts entgegen. Wir verweisen hierzu auch auf die Ergebnisse des Forschungsvorhabens "Konfliktarme Baggerseen" der LUBW (vormals LfU), des LGRB und des ISTE sowie des aktuellen Forschungsvorhabens "Einfluss von Nassbaggerungen auf die Oberflächen- und Grundwasserqualität" der Universität Wien.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit den letztabgewogenen Festlegungen der Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen gelingt es, den für einen Zeithorizont von 40 Jahren ermittelten Rohstoffbedarf an Kies und Sand in der Region raumverträglich zu sichern. Einzelbetriebliche Belange wurden dabei ausreichend berücksichtigt. Bei der Festlegung werden 20 % Zuschläge berücksichtigt. Zudem bestehen weitere stille Reserven in der Kulisse. Der Rohstoffsicherung wird daher mit den Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen ausreichend substanzialer Raum gegeben. Nach dem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung zur Regionalplanfortschreibung weist ein Rohstoffabbau auch in den Zonen C ein hohes Gefährdungspotenzial auf und ist auszuschließen. Um gleichwohl in Einzelfällen Spielräume für Einzelfallprüfungen kleinräumiger Erweiterungen zu bewahren, ist im Einklang mit dem Fachbeitrag die Ausnahmeregelung in PS 3.3 Absatz 9 (Z) enthalten, nach der kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen in allen Zonen im Einzelfall möglich sein können. Ein Anlass die Formulierung der Plansätze zu ändern ist daher nicht gegeben. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2401	3.3	2235	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>PS 3.3 Z 2</p> <p>Der Begriff der Kleinräumigkeit führt regelmäßig zu Unsicherheiten zwischen Vorhabensträger, Zulassungsbehörden und den Regionalverbänden und sollte durch das Wort "Standortangemessene"</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das vom Einwender zur Verwendung vorgeschlagene Attribut "standortangemessen" würde durch eine räumliche und inhaltliche</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				ersetzt werden. Da die Zulassungsbehörden im Rahmen der wasserrechtlichen Planfeststellung häufig eine Befristung von 15-20 Jahren, bei Zugrundelegung einer bestimmten Rohförderung vornehmen, sollte dies maßgeblich für eine Dimensionierung des Vorhabens und dessen Zulässigkeit in den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sein.	Ausweitung der Ausnahmeregelung das beabsichtigte regionalplanerische Steuerungsziel konterkarieren und würde als unbestimmter sowie in der Praxis schwer konkretisierbarer Rechtsbegriff zu erheblichen Unsicherheiten führen. Die Anregung, den Begriff "kleinräumig" durch "standortangemessen" zu ersetzen, wird daher nicht berücksichtigt.
2402	3.3	2268	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Begründung zu PS 3.3 Abschnitt 5 auf Seite B 49 ist entsprechend der o.a. Aussagen zu PS 3.3 Z 2 dahingehend zu ändern, dass der Begriff "kleinräumige" durch "standortangemessene" ersetzt wird.	Keine Berücksichtigung Das vom Einwender zur Verwendung vorgeschlagene Attribut "standortangemessen" würde durch eine räumliche und inhaltliche Ausweitung der Ausnahmeregelung das beabsichtigte regionalplanerische Steuerungsziel konterkarieren und würde als unbestimmter und in der Praxis schwer konkretisierbarer Rechtsbegriff zu erheblichen Unsicherheiten führen. Die Anregung, den Begriff "kleinräumig" durch "standortangemessen" zu ersetzen, wird daher nicht berücksichtigt.
2403	3.3	4115	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir begrüßen die großflächige langfristige Sicherung des wertvollen Grundwasserschatzes der Rheinebene. Wir beantragen jedoch, den Plansatz 3.3 (Z) wie folgt zu ergänzen: "In den Zonen A, B, C dieser Gebiete sind insbesondere folgende Nutzungen ausgeschlossen: Landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit irreversible Auswirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind, z. B. durch Dünger- oder Pflanzenschutzmittel." Begründung: Die optimistischen Ausführungen in der Begründung des Plansatzes 3.3 sind nicht nachvollziehbar. Es gibt durchaus in der Landwirtschaft verwendbare Schadstoffe, die sich erst über Jahrzehnte hinweg oder überhaupt nicht aus dem Grundwasser entfern lassen und daher irreversibel sind. Hierbei kann es sich so wohl um Pflanzenschutzmittel als auch um Düngemittel handeln. Wie verweisen auf die Nitratproblematik in Weisweil.	Keine Berücksichtigung Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen werden demnach weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Hinsichtlich der Ausführungen zu Pflanzenschutz- und Düngemittel ist darauf hinzuweisen, dass es sich gemäß vorliegendem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) dabei um reversible Nutzungen auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen handelt, wenngleich auch nur in mittel- bis langfristiger Sicht. Die Anregung, die Plansätze des Kapitels 3.3 durch eine Regelung zur landwirtschaftlichen Bodennutzung zu ergänzen, wird nicht berücksichtigt.
2404	3.3	653	Zweckverband Abwasservorflutkanal Neuenburg - Breisach 79189 Bad Krozingen	Es besteht seitens des Zweckverbandes Abwasservorflutkanal Neuenburg Breisach kein grundsätzlicher Handlungsbedarf, da das prognostizierte Wachstum, jedenfalls bis 2030, zu einer etwa 8 %-Steigerung der heutigen Wassermengen, respektive Frachten führt und in dieser Größenordnung heute noch Reserven auf der Anlage vorhanden sind. Einschränkungen für den abwassertechnischen Betrieb durch die planerischen Festsetzungen sind nicht ersichtlich. Die Tatsache, dass bereits heute schon ein Verbindungskanal zwi-	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				schen Neuenburg und Breisach liegt, ist in Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung ebenfalls beruhigend.	
2405	3.3	3741	Zweckverband Wasserversorgung Weilertal 79379 Müllheim	Die Quellgebiete sind nicht dargestellt und auch nicht als Vorranggebiete für die Wasserversorgung ausgewiesen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgesetzten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge die potentiell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang (noch) nicht fachrechtlich gesichert sind. Auf der Basis des von der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erarbeiteten hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Konzepts ist der hier angeregte Doppelschutz des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes durch den Regionalplan nicht geboten. Im Sinne eines schlanken Regionalplans wird deshalb die Anregung nicht berücksichtigt. Auch auf eine nachrichtliche Darstellung des Wasserschutzgebietes in der Raumnutzungskarte wird zugunsten der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Regionalplans verzichtet.</p>
2406	3.3	2395	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Holzhausen. Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Korckerwald soll gemäß FNP-Darstellung übernommen werden. In der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist der dargestellte Bereich als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Die Umgrenzung soll deshalb in den Regionalplan als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen übernommen und damit in diesem Bereich der Schutz des Wasservorkommens gesichert werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind. Auf der Basis des von der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Bergbau und Rohstoffe (LGRB) erarbeiteten hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Konzepts ist der hier angeregte Doppelschutz des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes durch den Regionalplan nicht geboten. Im Sinne eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans wird deshalb die Anregung nicht berücksichtigt. Auch auf eine nachrichtliche Darstellung von Wasserschutzgebieten in der Raumnutzungskarte wird zugunsten der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Regionalplans verzichtet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2407	3.3	3362	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Wasserschutzgebiete im Ortenaukreis Das Wasserschutzgebiet "Renchen" ist zu klein und wird vom LGRB aktuell überarbeitet.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2408	3.3	2487	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Dabei [bei der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen] ist jedoch zu beachten, dass vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung in der Zone A wei- terhin die Möglichkeit eingeräumt wird, Güllebehälter zu erstellen und Biogasanlagen zu betreiben. Auch in diesen Gebieten sind der Erhalt und die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Produk- tionsstätten einschließlich baulicher Maßnahmen zu gewährleisten. [Ergänzende Stellungnahme vom 28.10.2015:] Die von uns gestellte Forderung bzgl. des Baus und Betriebes von Güllebehältern und Biogasanlagen in der Zone A wurde missver- ständlich formuliert. Diese Forderung [...] bezog sich auf das VRG Nr. 7 [bei Neuried], da nur hier ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung in der Zone A vorhanden ist.	Berücksichtigung (sinngemäß) Eine nochmalige intensive Überprüfung der Gebiete mit den zu- ständigen Fachbehörden hat ergeben, dass eine bestehende Nut- zung innerhalb der Zone A des angesprochenen Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen nicht mit dem verfolgten Schutzzweck dieser Festlegung vereinbar ist. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen wird nach fachlicher Prüfung durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) infolgedessen nach Osten verschoben. Dadurch liegen auch die Ortschaft Müllen sowie zahlreiche Siedlerhöfe bzw. landwirtschaft- liche Betriebe nicht mehr innerhalb des Vorranggebietes zur Siche- rung von Wasservorkommen. Die mit Schreiben vom 28.10.2015 konkretisierte Anregung des Landratsamts Ortenaukreis wird somit sinngemäß berücksichtigt.
2409	3.3	1557	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Die Gemeinde Neuried fordert, das östlich von Altenheim geplante Vorranggebiet geringfügig nach Osten zu verschieben, um Konflikte mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der Rohrburger Siedlung (Zonen A und B) auszuschließen und die Entwicklung der Betriebe nicht zu beeinträchtigen	Berücksichtigung Eine nochmalige intensive Überprüfung der Gebiete mit den zu- ständigen Fachbehörden hat ergeben, dass eine bestehende Nut- zung innerhalb der Zone A des angesprochenen Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen nicht mit dem verfolgten Schutzzweck dieser Festlegung vereinbar ist. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen wird nach fachlicher Prüfung durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) infolgedessen nach Osten verschoben. Dadurch liegen auch die Ortschaft Müllen sowie zahlreiche Siedlerhöfe bzw. landwirtschaft- liche Betriebe nicht mehr innerhalb des Vorranggebietes zur Siche- rung von Wasservorkommen. Die Anregung wird im Ergebnis berücksichtigt.
2410	3.3	3946	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Im Bereich Neuried, vor allem nördlich der Linie Altenheim und Müllen, gibt es zahlreiche Siedlerhöfe, die, ebenso wie der ganze Ort Müllen, in einer Wasservorrangzone Stufe B liegen. Hierdurch drohen den insbesondere auf Sonderkulturen wie Ta- bakanbau spezialisierten Betrieben Nachteile in ihrer Entwick- lungsmöglichkeit, z. B. hinsichtlich dem Bau einer gewerblichen Gemeinschafts-Trocknungsanlage. Wir plädieren dafür, diese Be- triebe und ganz Müllen durch eine Verschiebung des Wasservor-	Berücksichtigung (teilweise) Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Rege- lungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaft- lichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedes- sen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vor- ranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nut-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				ranggebiets von der Wasserschutzzone insgesamt auszunehmen.	<p>zungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung (z.B. Anbau von Sonderkulturen) getroffen. Eine Konfliktstellung zwischen der Bodennutzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe und der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen besteht daher nicht. Ebenso ist die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B unbegründet, da in den Zonen B und C gemäß PS 3.3 Abs. 5 und 7 die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig ist.</p> <p>Eine nochmalige intensive Überprüfung der Gebiete mit den zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass eine bestehende Nutzung innerhalb der Zone A des angesprochenen Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen nicht mit dem verfolgten Schutzzweck dieser Festlegung vereinbar ist. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen konnte nach fachlicher Prüfung durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) infolgedessen nach Osten verschoben werden. Dadurch liegen auch die Ortschaft Müllen sowie zahlreiche Siedlerhöfe bzw. landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr innerhalb des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen. Die Anregung, die angesprochenen landwirtschaftlichen Betriebe und ganz Müllen durch eine Verschiebung des Vorranggebiets auszunehmen wird daher im Ergebnis teilweise berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)).</p>
2411	3.3	4013	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	<p>Im Bereich Neuried- Altenheim, vor allem nördlich der Linie Altenheim und Müllen, gibt es zahlreiche Siedlerhöfe, bzw. Teilaussiedlungen verschiedener landw. Betriebe, die, ebenso wie der ganze Ort Müllen, in einer Wasservorrangzone Stufe B liegen. Hierdurch drohen den insbesondere auf Sonderkulturen wie Tabakanbau spezialisierten Betrieben Nachteile in ihrer Entwicklungsmöglichkeit, z. B. hinsichtlich dem Bau einer gewerblichen Gemeinschafts-Trocknungsanlage. Wir plädieren dafür diese Betriebe und ganz Müllen durch eine Verschiebung des Wasservorranggebiets von der Wasserschutzzone insgesamt auszunehmen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Möglichkeit der Bewässerung der landw. Kulturen. Die Bewässerung! Beregnung, die ohnehin mit gesetzlichen Vorgaben konform gehen müssen, sollen auch zukünftig möglich sein. Mit Ausweisung eines Vorranggebietes von Wasservorkommen sehen wir diese Möglichkeiten in Zukunft gefährdet. In diesem Bereich liegen hochwertige Ackerflächen, die zumeist mit Tabak oder</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung (z.B. Anbau von Sonderkulturen) getroffen. Die Beregnung von Spezial- und Sonderkulturen stellt eine reversible Nutzung dar. Gemäß Begründung zu PS 3.3 sind ausschließlich irreversible Nutzungen Regelungsinhalt in der Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen.</p> <p>Eine Konfliktstellung zwischen der Bodennutzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe und der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht ersichtlich.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>anderen Sonderkulturen bewirtschaftet werden. Teure Brunnen und Beregnungsanlagen müssen in ihrem Bestand gesichert sein. Dies sehen wir zur Zeit gefährdet. Eine anderweitige Nutzung der betreffenden Flächen hat eine geringere Wertschöpfung zur Folge. Oftmals stellen diese Sonderkulturfähigen Flächen eine wichtige Stütze der landwirtschaftlichen Betriebe dar. Ausweichflächen sind in der Regel nicht vorhanden. Die befürchteten Einschränkungen können für einige Betriebe das finanzielle Aus bedeuten. Das können wir so nicht hinnehmen.</p>	<p>Ebenso ist die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B unbegründet, da in den Zonen B und C gemäß PS 3.3 Abs. 5 und 7 die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig ist. Eine nochmalige intensive Überprüfung der Gebiete mit den zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass eine bestehende Nutzung innerhalb der Zone A des angesprochenen Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen nicht mit dem verfolgten Schutzzweck dieser Festlegung vereinbar ist. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen wird nach fachlicher Prüfung durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) infolgedessen nach Osten verschoben. Dadurch liegen die Ortschaft Müllen sowie zahlreiche Siedlerhöfe bzw. landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr im Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Die Anregung, die angesprochenen landwirtschaftlichen Betriebe und ganz Müllen durch eine Verschiebung des Vorranggebiets auszunehmen wird daher im Ergebnis teilweise berücksichtigt. Hinweis: Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)).</p>
2412	3.3	602	Jürgen und Ralf Anselm GbR 77743 Neuried	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Altenheim einen landwirtschaftlichen Betrieb im Betriebsschwerpunkte stellen Tabak- und Maisanbau sowie Obstanbau.</p> <p>Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiter entwickeln konnte, haben wir uns 1972 entschieden den Betriebssitz auszusiedeln. Diese Aussiedlung besteht aus Wohnhaus, Schweinestall, Güllesilo, Halle mit Trocknung und Getreidelagerung, Hallen für Tabaktrocknungsöfen und Maschinen und Folienschöpfe.</p> <p>Wir leben hier zurzeit mit 6 Personen.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Hofstelle im Bereich einer Wasservorrangfläche. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Flstnr. 5115, 5112.</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle/ die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus dieser geplanten Wasservorrangfläche ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung (z.B. Anbau von Sonderkulturen) getroffen.</p> <p>Eine Konfliktstellung zwischen der Bodennutzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe und der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht ersichtlich.</p> <p>Ebenso wäre die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten eines in einer Zone B liegenden Betriebs unbegründet, da in den Zonen B und C gemäß PS 3.3 Abs. 5 und 7 die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig ist. Eine nochmalige intensive Überprüfung der Gebiete mit den zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass eine bestehende Nutzung innerhalb der Zone A des angesprochenen Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen nicht mit dem verfolgten Schutzzweck dieser Festlegung vereinbar ist. Das Vorranggebiet</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewußt ausgedehnt damit wir zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Landwirtschaftlichen Betrieb weiter entwickeln können.	zur Sicherung von Wasservorkommen konnte nach fachlicher Prüfung durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) infolgedessen nach Osten verschoben werden. Dadurch liegen die Ortschaft Müllen sowie die angesprochenen Flurstücke nicht mehr im Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Die Anregung, den angesprochenen landwirtschaftlichen Betrieb von der Vorranggebietsfestlegung räumlich auszunehmen, wird daher im Ergebnis berücksichtigt. Hinweis: Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)).
2413	3.3	1313	Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim	Nr. 3.3. Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Grundwasserschonbereich unmittelbar angrenzend an die Fläche, welche für das Güterverkehrszentrum vorgesehen war, aufgehoben worden ist. Der Gemeinderat sieht die Grundversorgung der Gemeinde Meißenheim und des Ortsteils Allmannsweier der Gemeinde Schwanau gefährdet.	Kenntnisnahme Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete nach hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien sowie Raumnutzungen und grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen abgegrenzt wurden. Konkrete Fragen der Trinkwasserversorgung zu lösen, ist Aufgabenbereich wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Regelungen jenseits regionalplanerischer Gebietsfestlegungen.
2414	3.3	3855	Privat 77974 Meißenheim	Grundwasserschonbereich Kürzell ([auf der der Stellungnahme beigefügten] Karte Nummer 5) Es ist nicht nachzuvollziehen warum der Grundwasserschonbereich vom KV-Güterverkehrszentrum Lahr nach Westen verlagert wurde. Unmittelbar neben der Verlängerung Einstein Allee auf Gemarkung Lahr ([auf der der Stellungnahme beigefügten] Karte Nummer 6) bestehen wenige Meter östlich der Straße entsprechende Leitungen mit Warnhinweisen auf englisch im Umgang mit Wassergefährdeten Stoffen. Im Zuge des geplanten Güterverkehrszentrums wird dieser Bereich nicht herangezogen. (Altlastenkosten). Die Grundversorgung der Gemeinde Meissenheim/Schwanau ist dadurch gefährdet. Im Bereich des Ortsteils Kürzell in Fließrichtung des Grundwassers bestehen viele Eigenwasserversorgungsanlagen für die Tierhaltung. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigefügt.]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind. Die Grundversorgung der Gemeinde Meißenheim ist durch die Verkleinerung der bisherigen Grundwasserschonbereichskulisse nicht gefährdet. Im Gegenteil, da die Regelungen zur neuen Vorranggebietskulisse eine höhere Schutzwirkung für das Grundwasser beinhalten, wird die Grundversorgung gerade auch für die Zukunft gesichert. Eine Konfliktstellung ist nicht erkennbar.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2415	3.3	3193	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Das Fachkonzept des LGRB beinhaltet insgesamt 16 Vorranggebiete. Aus der Raumnutzungskarte geht nunmehr jedoch hervor, dass das Vorranggebiet nördlich von Rust nicht weiter verfolgt wurde. Fachliche Gründe hierfür sind nicht bekannt. Vielmehr ist bekannt, dass mit der Festsetzung dieses Vorranggebietes keine signifikanten Einschränkungen für die gemeindliche Siedlungsentwicklung oder für eine evtl. Erweiterung des Europaparks verbunden sein werden, was von der Wasserwirtschaftsverwaltung bestätigt wurde. Auch unter Beachtung der bereits vorhandenen Nutzungen (Nutzungsart und Nutzungsumfang) kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch grundsätzlich von einer Eignung des Vorranggebietes ausgegangen werden.</p> <p>Gleiches kann hinsichtlich einer evtl. Beeinflussung der potenziellen künftigen Trinkwasserfassungen durch den Polder Elzmündung bzw. einer Beeinflussung bei Hochwasser im Rhein festgestellt werden. Zwar ist nach derzeitiger Erkenntnis nicht bekannt, wo genau im Hochwasserfall bzw. bei einer Polderflutung der Grenzverlauf zwischen dem rheinbeeinflussten Grundwasser und dem binnenseitigen unbeeinflussten Grundwasser verlaufen wird. Dies ist jedoch nicht entscheidungserheblich für eine künftige Trinkwassergewinnung, da aufgrund der mittlerweile erreichten Rheinwasserqualität auch unter diesem Gesichtspunkt - trotz Beeinflussung - von einer grundsätzlichen Eignung des Vorranggebietes ausgegangen werden kann.</p> <p>Für die Sicherung der künftigen Trinkwasserversorgung in der dortigen Raumschaft kann sich dadurch eine gravierende Versorgungslücke ergeben. Nach heutigen prognostischen Berechnungen könnte im Bereich von Rust bereits bis in etwa 15 Jahren ein zusätzlicher Wasserbedarf entstehen, der mit den vorhandenen Trinkwasserbrunnen von Rust (Tiefbrunnen III mit eingeschlossen) nicht mehr gedeckt werden kann.</p> <p>Sofern dieses Vorranggebiet nicht realisiert wird, kann der dortige Bereich nicht hinreichend mit rechtlichen Mitteln vor Nutzungen geschützt werden, die einer künftigen Trinkwassergewinnung entgegenstehen.</p> <p>Das Vorranggebiet wird daher fachlich als unverzichtbar und die Wiederaufnahme in die Regionalplanfortschreibung als zwingend geboten angesehen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des regionalen Gesamtkonzeptes und dem damit verfolgten Ziel einer Sicherung der zukünftigen Versorgung der Region mit Trinkwasser. Dieses Ziel konnte durch die im Regionalplan 1995 ausgewiesenen Grundwasserschonbereiche nicht ausreichend erreicht werden. Die Erforderlichkeit für die Festlegung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus auch vor dem Hintergrund eines knappen Grundwasserangebotes in der Raumschaft Rust. Gleichzeitig ist die Vorranggebietsfestlegung im Interesse einer langfristigen und nachhaltigen Versorgung des Europa-Parks mit Wasser. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hatte bereits im Jahr 2003 einen "Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus" zur langfristigen Entwicklung des Europa-Parks festgelegt.</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich geeignet. Gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten stehen einer Festlegung des Vorranggebietes überdies nicht entgegen. Auf das Vorranggebiet kann im regionalen Gesamtkonzept nicht verzichtet werden. Es wird wieder in die Raumnutzungskarte aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
2416	3.3	3356	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Abgrenzung der "Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen" erfolgte auf Grundlage eines Fachbeitrages des RPF (Abt. 5 und Abt. 9), der in Absprache mit dem RV Südlicher Oberrhein gebietsweise weiterentwickelt wurde.</p> <p>Vom RPF/LGRB wurde in diesem Fachbeitrag ein Vorranggebiet nördlich der Gemeinde Rust abgegrenzt, das sich in der Raumnut-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des regionalen Gesamtkonzeptes und dem damit verfolgten Ziel einer Sicherung der zukünftigen Versorgung der Region mit Trinkwasser. Dieses</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				zungskarte nicht wiederfindet. Dieses Gebiet wird aus hydrogeologischer Sicht nach wie vor als "Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen" für geeignet gehalten und sollte in die Gesamtfortschreibung aufgenommen werden.	Ziel konnte durch die im Regionalplan 1995 ausgewiesenen Grundwasserschonbereiche nicht ausreichend erreicht werden. Die Anforderlichkeit für die Festlegung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus auch vor dem Hintergrund eines knappen Grundwasserdargebotes in der Raumschaft Rust. Gleichzeitig ist die Vorranggebietsfestlegung im Interesse einer langfristigen und nachhaltigen Versorgung des Europa-Parks mit Wasser. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hatte bereits im Jahr 2003 einen "Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus" zur langfristigen Entwicklung des Europa-Parks festgelegt. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich geeignet. Gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten stehen einer Festlegung des Vorranggebietes überdies nicht entgegen. Auf das Vorranggebiet kann im regionalen Gesamtkonzept nicht verzichtet werden. Es wird wieder in die Raumnutzungskarte aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.
2417	3.3	2486	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Wegen der besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind nach dem Landesentwicklungsplan 2002 (Planziel 4.3.2) insbesondere auch die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene nachhaltig zu schützen und zu sichern. Das Regierungspräsidium Freiburg hat in Abstimmung mit den Landratsämtern ein Fachkonzept "wichtige Bereiche zur Sicherung der Trinkwasserversorgung" aufgestellt. Darin ist das Vorranggebiet Nr. 9 (Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen im Gebiet der Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Rust, Ringsheim und Rheinhausen) ausgewiesen.</p> <p>Die Verbandsversammlung hat am 16. Juli 2013 auf Antrag der Gemeinden Rust und Ringsheim beschlossen, das im ersten Entwurf vorgesehene Vorranggebiet Nr. 9 zu streichen. Begründet wurde der Antrag damit, das Vorranggebiet werde durch Druckwasser des IRP-Polders Elzmündung beeinträchtigt. Unserer Meinung nach ist das Vorranggebiet Nr. 9 grundsätzlich geeignet und auch erforderlich, die Wasserversorgung in der Region mittel- und langfristig zu sichern. Anzumerken ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwar nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Hochwasser und Flutung des Taubergießens das Vorranggebiet durch Druckwasser zeitweise beeinflusst wird. In dem Fachkonzept ist dargelegt, dass die durch Uferfiltrat beeinflussten Grundwasserbereiche trotzdem für die Wasserversorgung geeignet bleiben. - Das Vorranggebiet Nr. 9 mit den Wasserschutzonen A, B und C stellt für die Entwicklung der Gemeinde Rust und des Europaparks keine gravierende Restriktion dar. - Bei dem Vorranggebiet Nr. 9 handelt es sich um den einzigen 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des regionalen Gesamtkonzeptes und dem damit verfolgten Ziel einer Sicherung der zukünftigen Versorgung der Region mit Trinkwasser. Dieses Ziel konnte durch die im Regionalplan 1995 ausgewiesenen Grundwasserschonbereiche nicht ausreichend erreicht werden. Die Anforderlichkeit für die Festlegung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus auch vor dem Hintergrund eines knappen Grundwasserdargebotes in der Raumschaft Rust. Gleichzeitig ist die Vorranggebietsfestlegung im Interesse einer langfristigen und nachhaltigen Versorgung des Europa-Parks mit Wasser. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hatte bereits im Jahr 2003 einen "Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus" zur langfristigen Entwicklung des Europa-Parks festgelegt. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich geeignet. Gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten stehen einer Festlegung des Vorranggebietes überdies nicht entgegen. Auf das Vorranggebiet kann im regionalen Gesamtkonzept nicht verzichtet werden. Es wird wieder in die Raumnutzungskarte aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>größeren Reservestandort für eine künftig mögliche Wassergewinnung im südlichen Ortenaukreis (Achse Ottenheim / Friesenheim - Herbolzheim / Rheinhausen). Eine eventuelle Wasserentnahme über einen dritten Tiefbrunnen im Bereich des Naturschutzgebietes Elzwiesen wäre vergleichsweise gering.</p> <p>Wir bitten, das Vorranggebiet Nr. 9 wieder in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	
2418	3.3	4027	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen Der dringend notwendige Grundwasserschutz sollte Vorrang vor der Siedlungsentwicklung haben und nicht ausgehebelt werden, wie dies in den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Rust, Ringsheim und Rheinhausen geschehen ist. Die Streichung des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen im Gebiet dieser Gemeinden wird von der Wasserwirtschaftsverwaltung zu Recht kritisiert. Wir schließen uns dieser Kritik an und fordern, die Streichung des Vorranggebietes zurückzunehmen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des regionalen Gesamtkonzeptes und dem damit verfolgten Ziel einer Sicherung der zukünftigen Versorgung der Region mit Trinkwasser. Dieses Ziel konnte durch die im Regionalplan 1995 ausgewiesenen Grundwasserschonbereiche nicht ausreichend erreicht werden. Die Erforderlichkeit für die Festlegung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus auch vor dem Hintergrund eines knappen Grundwasserdargebotes in der Raumschaft Rust. Gleichzeitig ist die Vorranggebietsfestlegung im Interesse einer langfristigen und nachhaltigen Versorgung des Europa-Parks mit Wasser. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hatte bereits im Jahr 2003 einen "Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus" zur langfristigen Entwicklung des Europa-Parks festgelegt.</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich geeignet. Gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten stehen einer Festlegung des Vorranggebietes überdies nicht entgegen. Auf das Vorranggebiet kann im regionalen Gesamtkonzept nicht verzichtet werden. Es wird wieder in die Raumnutzungskarte aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
2419	3.3	4391	<p>Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen Der dringend notwendige Grundwasserschutz sollte Vorrang vor der Siedlungsentwicklung haben und nicht ausgehebelt werden, wie dies in den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Rust, Ringsheim und Rheinhausen geschehen ist. Die Streichung des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen im Gebiet dieser Gemeinden wird von der Wasserwirtschaftsverwaltung zu Recht kritisiert. Wir schließen uns dieser Kritik an und fordern, die Streichung des Vorranggebietes zurückzunehmen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des regionalen Gesamtkonzeptes und dem damit verfolgten Ziel einer Sicherung der zukünftigen Versorgung der Region mit Trinkwasser. Dieses Ziel konnte durch die im Regionalplan 1995 ausgewiesenen Grundwasserschonbereiche nicht ausreichend erreicht werden. Die Erforderlichkeit für die Festlegung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus auch vor dem Hintergrund eines knappen Grundwasserdargebotes in der Raumschaft Rust. Gleichzeitig ist die Vorranggebietsfestlegung im Interesse einer langfristigen und nachhaltigen Versorgung des Europa-Parks mit Wasser. Der Regi-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>onalverband Südlicher Oberrhein hatte bereits im Jahr 2003 einen "Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus" zur langfristigen Entwicklung des Europa-Parks festgelegt.</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich geeignet. Gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten stehen einer Festlegung des Vorranggebietes überdies nicht entgegen. Auf das Vorranggebiet kann im regionalen Gesamtkonzept nicht verzichtet werden. Es wird wieder in die Raumnutzungskarte aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
2420	3.3	4490	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen Der dringend notwendige Grundwasserschutz sollte Vorrang vor der Siedlungsentwicklung haben und nicht ausgehebelt werden, wie dies in den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Rust, Ringsheim und Rheinhausen geschehen ist. Die Streichung des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen im Gebiet dieser Gemeinden wird von der Wasserwirtschaftsverwaltung zu Recht kritisiert. Wir schließen uns dieser Kritik an und fordern, die Streichung des Vorranggebietes zurückzunehmen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des regionalen Gesamtkonzeptes und dem damit verfolgten Ziel einer Sicherung der zukünftigen Versorgung der Region mit Trinkwasser. Dieses Ziel konnte durch die im Regionalplan 1995 ausgewiesenen Grundwasserschonbereiche nicht ausreichend erreicht werden. Die Erforderlichkeit für die Festlegung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus auch vor dem Hintergrund eines knappen Grundwasserdargebotes in der Raumschaft Rust. Gleichzeitig ist die Vorranggebietsfestlegung im Interesse einer langfristigen und nachhaltigen Versorgung des Europa-Parks mit Wasser. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hatte bereits im Jahr 2003 einen "Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus" zur langfristigen Entwicklung des Europa-Parks festgelegt.</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich geeignet. Gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten stehen einer Festlegung des Vorranggebietes überdies nicht entgegen. Auf das Vorranggebiet kann im regionalen Gesamtkonzept nicht verzichtet werden. Es wird wieder in die Raumnutzungskarte aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
2421	3.3	4491	<p>Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen Der dringend notwendige Grundwasserschutz sollte Vorrang vor der Siedlungsentwicklung haben und nicht ausgehebelt werden, wie dies in den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Rust, Ringsheim und Rheinhausen geschehen ist. Die Streichung des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen im Gebiet dieser Gemeinden wird von der Wasserwirtschaftsverwaltung zu Recht kritisiert. Wir schließen uns dieser Kritik an und fordern, die Streichung des Vorranggebietes zurückzunehmen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des regionalen Gesamtkonzeptes und dem damit verfolgten Ziel einer Sicherung der zukünftigen Versorgung der Region mit Trinkwasser. Dieses Ziel konnte durch die im Regionalplan 1995 ausgewiesenen Grundwasserschonbereiche nicht ausreichend erreicht werden. Die Erforderlichkeit für die Festlegung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus auch vor dem Hintergrund eines knappen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Grundwasserdargebotes in der Raumschaft Rust. Gleichzeitig ist die Vorranggebietsfestlegung im Interesse einer langfristigen und nachhaltigen Versorgung des Europa-Parks mit Wasser. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hatte bereits im Jahr 2003 einen "Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus" zur langfristigen Entwicklung des Europa-Parks festgelegt.</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich geeignet. Gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten stehen einer Festlegung des Vorranggebietes überdies nicht entgegen. Auf das Vorranggebiet kann im regionalen Gesamtkonzept nicht verzichtet werden. Es wird wieder in die Raumnutzungskarte aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
2422	3.3	3363	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Wasserschutzgebiete im Ortenaukreis</p> <p>Der Zweckverband Südliche Ortenau hat die Trinkwassererschließung im Bereich "Feinschiessen" bei Rust erweitert. Die Planungen hierzu laufen seit den 1990-er Jahren.</p> <p>Mittlerweile wurde das Einzugsgebiet für den neuen Brunnen EB-West im Detail untersucht und abgegrenzt. Die hydrogeologische bzw. fachtechnische Abgrenzung seitens LGRB und LRA folgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
2423	3.3	3361	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Wasserschutzgebiete im Landkreis Emmendingen:</p> <p>Eine Grundwassererschließungsmaßnahme der Stadt Herbolzheim läuft derzeit im Bereich des Johanniterwaldes (westlich der A 5, zwischen Kenzingen und Oberhausen. Das voraussichtliche Wasserschutzgebiet wird überwiegend vom Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen Nr. 11 abgedeckt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
2424	3.3	4026	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen</p> <p>In den "Elzwiesen" zwischen Herbolzheim und Rheinhausen sind Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen eingetragen. Zu Recht, aber nach Norden ist die Zone viel zu klein, und vor allem soll nur Stufe C gelten. Da diese Wasservorkommen hohe Bedeutung haben, fordern wir eine wesentlich ausgedehntere Zone mit strikten Regelungen. In dieser Zone sollte an geeigneten Stellen die ehemalige Wiesenwässerung zur Auffüllung der Grundwasservorkommen wieder aufgenommen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete nach fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien und grundsätzlich so konfliktarm wie möglich abgegrenzt wurden. Eine Verschiebung des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen nach Norden bzw. Osten ist aus hydrogeologischer Sicht abzulehnen. Gleichzeitig ist für eine Vergrößerung des Gebietes auch vor dem Hintergrund der hohen Dichte an konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen im Oberrheingrabengebiet kein sachliches Erfordernis gegeben. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen zwischen Herbolzheim und Rheinhausen zu vergrößern, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2425	3.3	4390	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen In den "Elzwiesen" zwischen Herbolzheim und Rheinhausen sind Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen eingetragen. Zu Recht, aber nach Norden ist die Zone viel zu klein, und vor allem soll nur Stufe C gelten. Da diese Wasservorkommen hohe Bedeutung haben, fordern wir eine wesentlich ausgedehntere Zone mit strikten Regelungen. In dieser Zone sollte an geeigneten Stellen die ehemalige Wiesenwässerung zur Auffüllung der Grundwasservorkommen wieder aufgenommen werden.	Keine Berücksichtigung Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete nach fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien und grundsätzlich so konfliktarm wie möglich abgegrenzt wurden. Eine Verschiebung des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen nach Norden bzw. Osten ist aus hydrogeologischer Sicht abzulehnen. Gleichzeitig ist für eine Vergrößerung des Gebietes auch vor dem Hintergrund der hohen Dichte an konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen im Oberrheingrabengebiet kein sachliches Erfordernis gegeben. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen zwischen Herbolzheim und Rheinhausen zu vergrößern, wird daher nicht berücksichtigt.
2426	3.3	4488	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herr Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen In den "Elzwiesen" zwischen Herbolzheim und Rheinhausen sind Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen eingetragen. Zu Recht, aber nach Norden ist die Zone viel zu klein, und vor allem soll nur Stufe C gelten. Da diese Wasservorkommen hohe Bedeutung haben, fordern wir eine wesentlich ausgedehntere Zone mit strikten Regelungen. In dieser Zone sollte an geeigneten Stellen die ehemalige Wiesenwässerung zur Auffüllung der Grundwasservorkommen wieder aufgenommen werden.	Keine Berücksichtigung Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete nach fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien und grundsätzlich so konfliktarm wie möglich abgegrenzt wurden. Eine Verschiebung des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen nach Norden bzw. Osten ist aus hydrogeologischer Sicht abzulehnen. Gleichzeitig ist für eine Vergrößerung des Gebietes auch vor dem Hintergrund der hohen Dichte an konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen im Oberrheingrabengebiet kein sachliches Erfordernis gegeben. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen zwischen Herbolzheim und Rheinhausen zu vergrößern, wird daher nicht berücksichtigt.
2427	3.3	4489	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen In den "Elzwiesen" zwischen Herbolzheim und Rheinhausen sind Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen eingetragen. Zu Recht, aber nach Norden ist die Zone viel zu klein, und vor allem soll nur Stufe C gelten. Da diese Wasservorkommen hohe Bedeutung haben, fordern wir eine wesentlich ausgedehntere Zone mit strikten Regelungen. In dieser Zone sollte an geeigneten Stellen die ehemalige Wiesenwässerung zur Auffüllung der Grundwasservorkommen wieder aufgenommen werden.	Keine Berücksichtigung Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete nach fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien und grundsätzlich so konfliktarm wie möglich abgegrenzt wurden. Eine Verschiebung des Vorranggebietes zur Sicherung von Was-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					servorkommen nach Norden bzw. Osten ist aus hydrogeologischer Sicht abzulehnen. Gleichzeitig ist für eine Vergrößerung des Gebietes auch vor dem Hintergrund der hohen Dichte an konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen im Oberrheingrabengebiet kein sachliches Erfordernis gegeben. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen zwischen Herbolzheim und Rheinhausen zu vergrößern, wird daher nicht berücksichtigt.
2428	3.3	3159	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Den Ausweisungen stimmen wir zu, allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung tlw. mit Naturschutzgebieten und Natura2000-Gebieten überlagern, z. B. im Landkreis Emmendingen mit dem "Johanniterwald", und der "Rheinniederung Wyhl-Weisweil". Oftmals gibt es Synergie-Effekte zwischen dem Schutz von Trinkwasser und Naturschutzbelangen, allerdings kann es in Einzelfällen auch sein, dass sich die Trinkwassergewinnung negativ auf den Schutzzweck oder die Schutzziele der Naturschutz bzw. Natura-Gebiete auswirken, dies ist einzelfallweise zu prüfen.	Kenntnisnahme Der Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des LGRB zur Abgrenzung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basiert auf fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien. Er berücksichtigt bereits Konfliktpotenziale durch bestehende Raumnutzungen, die Gebiete wurden grundsätzlich so konfliktarm wie möglich abgegrenzt. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der Plansätze oder der Begründung des Kapitels 3.3 begründen könnten.
2429	3.3	2578	Landratsamt Emmendingen Untere Wasserbehörde 79312 Emmendingen	Bei den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen kommt es zu randlichen Überlagerungen mit festgesetzten Wasserschutzgebieten. Betroffen sind hiervon die Wasserschutzgebiete "Wyhl, TB Gewann Leiselheimer Weg" und "TB Forcheimer Wald". Die Abgrenzungen der Vorranggebiete sollten entsprechend zurückgenommen werden.	Keine Berücksichtigung Die randliche Überlagerung entspricht dem Modell der hydrogeologischen Schätzung der nachhaltig gewinnbaren Wassermengen und ist rechnerisch berücksichtigt. Eine passgenaue Abgrenzung an angrenzende Wasserschutzgebietsgrenzen würde unter anderem im Falle der Aufhebung eines angrenzenden Wasserschutzgebietes Lücken im Steuerungsregime ergeben. Die Anregung, die Vorranggebiete randlich anzupassen, wird daher nicht berücksichtigt.
2430	3.3	4798	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil, dass die im deutlich ausgeweiteten Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen liegenden landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bewirtschaftung keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen sind. Aktuell und zukünftig werden die Flächen im Vorranggebiet durch den Anbau eines breiten Spektrums an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen genutzt. Hierzu gehören auch Sonderkulturen, insbesondere Saatmais, Tabak, Gurken und Spargel. Damit verbunden ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Sinne der guten fachlichen Praxis. In der textlichen Darstellung der Regionalplan-Gesamtfortschreibung (Begründung zu 3.3, Seite B49, Absatz 5) heißt es:	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Der Umgang mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln stellt gemäß Begründung zu PS 3.3 eine Nutzung dar, deren Auswirkungen reversibel sind. Eine Konfliktstellung zwischen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Was-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>"Von Nutzungen in den dargestellten Vorranggebieten kann in unterschiedlichem Maße eine Gefährdung bei einer zukünftigen Trinkwassergewinnung ausgehen. Dabei sind nur irreversible Nutzungen relevant, von denen im Falle der Realisation einer Trinkwassergewinnung Gefährdungen für das Trinkwasser ausgehen würden. Keine Einschränkungen ergeben sich für z. B. für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser wie z. B. Nitrateinträge reversibel sind." (....).</p>	<p>servorkommen ist nicht ersichtlich. Klarstellend wird die Begründung wie folgt neu gefasst: "Dementsprechend sind in PS 3.3 - ausschließlich irreversible - Nutzungen ausgeschlossen, die auf Basis der einschlägigen Fachnormen und Regelwerke bei einer typisierenden Betrachtungsweise mit einem hohen oder sehr hohen Gefährdungspotenzial bewertet werden. Reversible Nutzungen werden nicht ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist, dass von ihnen keine dauerhaften negativen Auswirkungen bzw. kein wesentliches Gefährdungspotenzial ausgeht, da bis zum Zeitpunkt einer potenziellen zukünftigen Realisierung der Trinkwassernutzung von einer Verbesserung der Situation auszugehen ist. Keine Einschränkungen ergeben sich insofern für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche bewirtschaftungsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser, wie z.B. Nitrateintrag, reversibel sind."</p>
2431	3.3	4797	<p>Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil, dass die im deutlich ausgeweiteten Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen liegenden landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bewirtschaftung keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen sind. Aktuell und zukünftig werden die Flächen im Vorranggebiet durch den Anbau eines breiten Spektrums an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen genutzt. Hierzu gehören auch Sonderkulturen, insbesondere Saatmais, Tabak, Gurken und Spargel. Damit verbunden ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Sinne der guten fachlichen Praxis. In der textlichen Darstellung der Regionalplan-Gesamtfortschreibung (Begründung zu 3.3, Seite B49, Absatz 5) heißt es: "Von Nutzungen in den dargestellten Vorranggebieten kann in unterschiedlichem Maße eine Gefährdung bei einer zukünftigen Trinkwassergewinnung ausgehen. Dabei sind nur irreversible Nutzungen relevant, von denen im Falle der Realisation einer Trinkwassergewinnung Gefährdungen für das Trinkwasser ausgehen würden. Keine Einschränkungen ergeben sich für z. B. für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser wie z. B. Nitrateinträge reversibel sind." (....).</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Der Umgang mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln stellt gemäß Begründung zu PS 3.3 eine reversible Nutzung ohne wesentliches Gefährdungspotenzial dar. Eine Konfliktstellung zwischen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht ersichtlich. Klarstellend wird die Begründung wie folgt neu gefasst: "Dementsprechend sind in PS 3.3 - ausschließlich irreversible - Nutzungen ausgeschlossen, die auf Basis der einschlägigen Fachnormen und Regelwerke bei einer typisierenden Betrachtungsweise mit einem hohen oder sehr hohen Gefährdungspotenzial bewertet werden. Reversible Nutzungen werden nicht ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist, dass von ihnen keine dauerhaften negativen Auswirkungen bzw. kein wesentliches Gefährdungspotenzial ausgeht, da bis zum Zeitpunkt einer potenziellen zukünftigen Realisierung der Trinkwassernutzung von einer Verbesserung der Situation auszugehen ist. Keine Einschränkungen ergeben sich insofern für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche bewirtschaftungsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser, wie z.B. Nitrateintrag, reversibel sind."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2432	3.3	4796	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil, dass die im deutlich ausgeweiteten Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen liegenden landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bewirtschaftung keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen sind. Aktuell und zukünftig werden die Flächen im Vorranggebiet durch den Anbau eines breiten Spektrums an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen genutzt. Hierzu gehören auch Sonderkulturen, insbesondere Saatmais, Tabak, Gurken und Spargel. Damit verbunden ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Sinne der guten fachlichen Praxis. In der textlichen Darstellung der Regionalplan-Gesamtfortschreibung (Begründung zu 3.3, Seite B49, Absatz 5) heißt es:</p> <p>"Von Nutzungen in den dargestellten Vorranggebieten kann in unterschiedlichem Maße eine Gefährdung bei einer zukünftigen Trinkwassergewinnung ausgehen. Dabei sind nur irreversible Nutzungen relevant, von denen im Falle der Realisation einer Trinkwassergewinnung Gefährdungen für das Trinkwasser ausgehen würden. Keine Einschränkungen ergeben sich für z. B. für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser wie z. B. Nitratreinträge reversibel sind." (...).</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Der Umgang mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln stellt gemäß Begründung zu PS 3.3 eine Nutzung dar, deren Auswirkungen reversibel sind. Eine Konfliktstellung zwischen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht ersichtlich. Klarstellend wird die Begründung wie folgt neu gefasst: "Dementsprechend sind in PS 3.3 - ausschließlich irreversible - Nutzungen ausgeschlossen, die auf Basis der einschlägigen Fachnormen und Regelwerke bei einer typisierenden Betrachtungsweise mit einem hohen oder sehr hohen Gefährdungspotenzial bewertet werden. Reversible Nutzungen werden nicht ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist, dass von ihnen keine dauerhaften negativen Auswirkungen bzw. kein wesentliches Gefährdungspotenzial ausgeht, da bis zum Zeitpunkt einer potenziellen zukünftigen Realisierung der Trinkwassernutzung von einer Verbesserung der Situation auszugehen ist. Keine Einschränkungen ergeben sich insofern für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche bewirtschaftungsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser, wie z.B. Nitratreinträge, reversibel sind."</p>
2433	3.3	4795	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil, dass die im deutlich ausgeweiteten Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen liegenden landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bewirtschaftung keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen sind. Aktuell und zukünftig werden die Flächen im Vorranggebiet durch den Anbau eines breiten Spektrums an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen genutzt. Hierzu gehören auch Sonderkulturen, insbesondere Saatmais, Tabak, Gurken und Spargel. Damit verbunden ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Sinne der guten fachlichen Praxis. In der textlichen Darstellung der Regionalplan-Gesamtfortschreibung (Begründung zu 3.3, Seite B49, Absatz 5) heißt es:</p> <p>"Von Nutzungen in den dargestellten Vorranggebieten kann in un-</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Der Umgang mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln stellt gemäß Begründung zu PS 3.3 eine Nutzung dar, deren Auswirkungen reversibel sind. Eine Konfliktstellung zwischen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht ersichtlich. Klarstellend wird die Begrün-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>terschiedlichem Maße eine Gefährdung bei einer zukünftigen Trinkwassergewinnung ausgehen. Dabei sind nur irreversible Nutzungen relevant, von denen im Falle der Realisation einer Trinkwassergewinnung Gefährdungen für das Trinkwasser ausgehen würden. Keine Einschränkungen ergeben sich für z. B. für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser wie z. B. Nitrateinträge reversibel sind." (...).</p>	<p>dung wie folgt neu gefasst: "Dementsprechend sind in PS 3.3 - ausschließlich irreversible - Nutzungen ausgeschlossen, die auf Basis der einschlägigen Fachnormen und Regelwerke bei einer typisierenden Betrachtungsweise mit einem hohen oder sehr hohen Gefährdungspotenzial bewertet werden. Reversible Nutzungen werden nicht ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist, dass von ihnen keine dauerhaften negativen Auswirkungen bzw. kein wesentliches Gefährdungspotenzial ausgeht, da bis zum Zeitpunkt einer potenziellen zukünftigen Realisierung der Trinkwassernutzung von einer Verbesserung der Situation auszugehen ist. Keine Einschränkungen ergeben sich insofern für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche bewirtschaftungsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser, wie z.B. Nitrateintrag, reversibel sind."</p>
2434	3.3	4792	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil, dass die im deutlich ausgeweiteten Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen liegenden landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bewirtschaftung keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen sind. Aktuell und zukünftig werden die Flächen im Vorranggebiet durch den Anbau eines breiten Spektrums an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen genutzt. Hierzu gehören auch Sonderkulturen, insbesondere Saatmais, Tabak, Gurken und Spargel. Damit verbunden ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Sinne der guten fachlichen Praxis. In der textlichen Darstellung der Regionalplan-Gesamtfortschreibung (Begründung zu 3.3, Seite B49, Absatz 5) heißt es: "Von Nutzungen in den dargestellten Vorranggebieten kann in unterschiedlichem Maße eine Gefährdung bei einer zukünftigen Trinkwassergewinnung ausgehen. Dabei sind nur irreversible Nutzungen relevant, von denen im Falle der Realisation einer Trinkwassergewinnung Gefährdungen für das Trinkwasser ausgehen würden. Keine Einschränkungen ergeben sich für z. B. für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser wie z. B. Nitrateinträge reversibel sind." (...).</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Der Umgang mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln stellt gemäß Begründung zu PS 3.3 eine Nutzung dar, deren Auswirkungen reversibel sind. Eine Konfliktstellung zwischen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht ersichtlich. Klarstellend wird die Begründung wie folgt neu gefasst: "Dementsprechend sind in PS 3.3 - ausschließlich irreversible - Nutzungen ausgeschlossen, die auf Basis der einschlägigen Fachnormen und Regelwerke bei einer typisierenden Betrachtungsweise mit einem hohen oder sehr hohen Gefährdungspotenzial bewertet werden. Reversible Nutzungen werden nicht ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist, dass von ihnen keine dauerhaften negativen Auswirkungen bzw. kein wesentliches Gefährdungspotenzial ausgeht, da bis zum Zeitpunkt einer potenziellen zukünftigen Realisierung der Trinkwassernutzung von einer Verbesserung der Situation auszugehen ist. Keine Einschränkungen ergeben sich insofern für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche bewirtschaftungsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser, wie z.B. Nitrateintrag, reversibel sind."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2435	3.3	4781	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von der Achse Riegel-Königschaffhausen-Endingen dreiecksförmig Richtung Weisweil ziehen, wieder herausgenommen werden.</p> <p>Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Petershöfe, Weingartenhöfe und Waldeck Höfe. Besonders in der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, der Weiterverarbeitung von Erzeugnissen oder des Tourismus, eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe könnten, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in diesen Gebieten nicht realisiert werden. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden.</p> <p>Des Weiteren bezweifelt die Gemeinde, dass die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei.</p> <p>Wir halten deshalb das Vorranggebiet besser im Westen von Forchheim im Wald zwischen Romansbuck und der L 104 platziert. Dort befindet auch der aktive Trinkwasserbrunnen, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der in Forchheim inaktiv sind.</p> <p>(...)</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet. Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäs PS 3.3 Abs. 3 (Z) unzulässig. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Gewerbenutzungen werden in der Zone B nur in Bezug auf die Ausweisung von Gewerbegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus können in allen Zonen kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe in der Zone B der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bleiben also erhalten.</p> <p>In Bezug auf die angeregte Verschiebung der Vorranggebiete und den vorgebrachten Zweifeln an ihrer Verortung ist festzuhalten: Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind.</p> <p>Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider.</p> <p>Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					oder zu verschieben, wird daher nicht berücksichtigt.
2436	3.3	4749	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von der Achse Riegel-Königschaffhausen-Endingen dreiecksförmig Richtung Weisweil ziehen, wieder herausgenommen werden.</p> <p>Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Petershöfe, Weingartenhöfe und Waldeck Höfe. Besonders in der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, der Weiterverarbeitung von Erzeugnissen oder des Tourismus, eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe könnten, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in diesen Gebieten nicht realisiert werden. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden.</p> <p>Des Weiteren bezweifelt die Gemeinde, dass die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei.</p> <p>Wir halten deshalb das Vorranggebiet besser im Westen von Forchheim im Wald zwischen Romansbuck und der L 104 platziert. Dort befindet auch der aktive Trinkwasserbrunnen, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der in Forchheim inaktiv sind.</p> <p>(...)</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet. Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäß PS 3.3 Abs. 3 (Z) unzulässig. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Gewerbenutzungen werden in der Zone B nur in Bezug auf die Ausweisung von Gewerbegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus können in allen Zonen kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe in der Zone B der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bleiben also erhalten.</p> <p>In Bezug auf die angeregte Verschiebung der Vorranggebiete und den vorgebrachten Zweifeln an ihrer Verortung ist festzuhalten: Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen oder zu verschieben, wird daher nicht berücksichtigt.
2437	3.3	4712	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von der Achse Riegel-Königschaffhausen-Endingen dreiecksförmig Richtung Weisweil ziehen, wieder herausgenommen werden.</p> <p>Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Petershöfe, Weingartenhöfe und Waldeck Höfe. Besonders in der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, der Weiterverarbeitung von Erzeugnissen oder des Tourismus, eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe könnten, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in diesen Gebieten nicht realisiert werden. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden.</p> <p>Des Weiteren bezweifelt die Gemeinde, dass die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei.</p> <p>Wir halten deshalb das Vorranggebiet besser im Westen von Forchheim im Wald zwischen Romansbuck und der L 104 platziert. Dort befindet auch der aktive Trinkwasserbrunnen, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der in Forchheim inaktiv sind.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet. Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäß PS 3.3 Abs. 3 (Z) unzulässig. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Gewerbenutzungen werden in der Zone B nur in Bezug auf die Ausweisung von Gewerbegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus können in allen Zonen kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe in der Zone B der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bleiben also erhalten. In Bezug auf die angelegte Verschiebung der Vorranggebiete und den vorgebrachten Zweifeln an ihrer Verortung ist festzuhalten: Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind.</p> <p>Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>liefere folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Eendingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen oder zu verschieben, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2438	3.3	4680	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe Die Gemeinde Weisweil fordert, dass die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von der Achse Riegel-Königschaffhausen-Eendingen dreiecksförmig Richtung Weisweil ziehen, wieder herausgenommen werden. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Petershöfe, Weingartenhöfe und Waldeck Höfe. Besonders in der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, der Weiterverarbeitung von Erzeugnissen oder des Tourismus, eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe könnten, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in diesen Gebieten nicht realisiert werden. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Des Weiteren bezweifelt die Gemeinde, dass die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet besser im Westen von Forchheim im Wald zwischen Romansbuck und der L 104 platziert. Dort befindet sich auch der aktive Trinkwasserbrunnen, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der in Forchheim inaktiv sind. (...)</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet. Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäß PS 3.3 Abs. 3 (Z) unzulässig. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Gewerbenutzungen werden in der Zone B nur in Bezug auf die Ausweisung von Gewerbegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus können in allen Zonen kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe in der Zone B der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bleiben also erhalten. In Bezug auf die angelegte Verschiebung der Vorranggebiete und den vorgebrachten Zweifeln an ihrer Verortung ist festzuhalten: Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Eendingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen oder zu verschieben, wird daher nicht berücksichtigt.
2439	3.3	3559	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von der Achse Riegel-Königschaffhausen-Eendingen dreiecksförmig Richtung Weisweil ziehen, wieder herausgenommen werden.</p> <p>Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Petershöfe, Weingartenhöfe und Waldeck Höfe. Besonders in der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, der Weiterverarbeitung von Erzeugnissen oder des Tourismus, eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe könnten, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in diesen Gebieten nicht realisiert werden. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden.</p> <p>Des Weiteren bezweifelt die Gemeinde, dass die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei.</p> <p>Wir halten deshalb das Vorranggebiet besser im Westen von Forchheim im Wald zwischen Romansbuck und der L 104 platziert. Dort befindet auch der aktive Trinkwasserbrunnen, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der in Forchheim inaktiv sind.</p> <p>(...).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet. Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäß PS 3.3 Abs. 3 (Z) unzulässig. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Gewerbenutzungen werden in der Zone B nur in Bezug auf die Ausweisung von Gewerbegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus können in allen Zonen kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe in der Zone B der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bleiben also erhalten.</p> <p>In Bezug auf die angeregte Verschiebung der Vorranggebiete und den vorgebrachten Zweifeln an ihrer Verortung ist festzuhalten: Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind.</p> <p>Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen oder zu verschieben, wird daher nicht berücksichtigt.
2440	3.3	4802	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil eine ausdrückliche Bestätigung, dass in diesem Bereich - die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe auch hinsichtlich der Sonderkulturen durch das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen werden und - weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe (insbesondere die Einrichtung eines Hofladens, einer Straußwirtschaft oder von Ferienwohnungen) sowie für sämtliche Tatbestände des § 35 BauGB gegeben sind. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.	Keine Berücksichtigung Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Gleiches gilt für den Anbau von Sonderkulturen. Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B sind gegeben, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Im Übrigen wird auf den für alle Zonen geltenden Ausnahmetatbestand für kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes verwiesen. Die angeregte generelle Zulässigkeit sämtlicher Tatbestände des § 35 BauGB würde dem beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsziel - der Sicherung einer künftigen Trinkwasserversorgung - zuwiderlaufen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2441	3.3	4801	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil eine ausdrückliche Bestätigung, dass in diesem Bereich - die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe auch hinsichtlich der Sonderkulturen durch das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen werden und	Keine Berücksichtigung Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die land-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>- weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe (insbesondere die Einrichtung eines Hofladens, einer Straußwirtschaft oder von Ferienwohnungen) sowie für sämtliche Tatbestände des § 35 BauGB gegeben sind. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p>	<p>wirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Gleiches gilt für den Anbau von Sonderkulturen. Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B sind gegeben, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Im Übrigen wird auf den für alle Zonen geltenden Ausnahmetatbestand für kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes verwiesen. Die angeregte generelle Zulässigkeit sämtlicher Tatbestände des § 35 BauGB würde dem beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsziel - der Sicherung einer künftigen Trinkwasserversorgung - zuwiderlaufen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2442	3.3	4800	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil eine ausdrückliche Bestätigung, dass in diesem Bereich - die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe auch hinsichtlich der Sonderkulturen durch das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen werden und - weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe (insbesondere die Einrichtung eines Hofladens, einer Straußwirtschaft oder von Ferienwohnungen) sowie für sämtliche Tatbestände des § 35 BauGB gegeben sind. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Gleiches gilt für den Anbau von Sonderkulturen. Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B sind gegeben, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Im Übrigen wird auf den für alle Zonen geltenden Ausnahmetatbestand für kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes verwiesen. Die angeregte generelle Zulässigkeit sämtlicher Tatbestände des § 35 BauGB würde dem beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsziel - der Sicherung einer künftigen Trinkwasserversorgung - zuwiderlaufen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2443	3.3	4799	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil eine ausdrückliche Bestätigung, dass in diesem Bereich - die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe auch hinsichtlich der Sonderkulturen durch das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen werden und - weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe (insbesondere die Einrichtung eines Hofladens, einer Straußwirtschaft oder von Ferienwohnungen) sowie für sämtliche Tatbestände des § 35 BauGB gegeben sind. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.	Keine Berücksichtigung Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Gleiches gilt für den Anbau von Sonderkulturen. Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B sind gegeben, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Im Übrigen wird auf den für alle Zonen geltenden Ausnahmetatbestand für kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes verwiesen. Die angeregte generelle Zulässigkeit sämtlicher Tatbestände des § 35 BauGB würde dem beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsziel - der Sicherung einer künftigen Trinkwasserversorgung - zuwiderlaufen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2444	3.3	4793	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil eine ausdrückliche Bestätigung, dass in diesem Bereich - die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe auch hinsichtlich der Sonderkulturen durch das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen werden und - weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe (insbesondere die Einrichtung eines Hofladens, einer Straußwirtschaft oder von Ferienwohnungen) sowie für sämtliche Tatbestände des § 35 BauGB gegeben sind. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.	Keine Berücksichtigung Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Gleiches gilt für den Anbau von Sonderkulturen. Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B sind gegeben, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Im Übrigen wird auf den für alle Zonen geltenden Ausnah-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					metatbestand für kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes verwiesen. Die angeregte generelle Zulässigkeit sämtlicher Tatbestände des § 35 BauGB würde dem beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsziel - der Sicherung einer künftigen Trinkwasserversorgung - zuwiderlaufen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2445	3.3	771	Bürgermeisteramt der Gemeinde Forchheim 79362 Forchheim	Wir bitten darum, dass die Auswirkungen bzw. Anforderungen des neu aufgenommenen "Vorrangbereiches zur Sicherung des Wasservorkommens", das mit seiner Zone C den kompletten Siedlungsbereich umfasst, genauer dargelegt werden. Was bedeuten die Ausführungen unter PS 3.3 2 sofern im Einzelfall negative Auswirkungen auf die Quantität und Qualität des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen werden" für die zukünftige Siedlungsentwicklung insbesondere bezüglich der Ausweisung von Gewerbegebieten? Sind hier umfangreiche Gutachten bzw. Untersuchungen erforderlich? Bis zur Klärung dieses Sachverhaltes erheben wir Bedenken gegen diese neue Ausweisung dieses Vorrangbereiches im Entwurf des Regionalplanes, da diese die gemeindliche Entwicklung in erheblichem Maße einschränkt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet. In den Zonen C sind demnach lediglich der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau sowie Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen dienen nicht zulässig. Im Einzelfall ausnahmsweise zulässig können sein Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Anlagen zur Abwasserbehandlung und Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen. Maßgeblich ist hierbei die Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob aufgrund der Besonderheiten der Nutzung, der besonderen örtlichen Situation oder weitergehender Schutzvorkehrungen Gefährdungspotenziale derart verringert werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Qualität und Quantität des Grundwassers zu besorgen sind. In Bezug auf die angesprochene Siedlungsentwicklung durch Gewerbegebiete sind die Träger der Bauleitplanung gemäß des Grundsatz in PS 3.3 Abs. 2 aufgefordert, bei Planungen in den festgelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen der zonierte Schutzwürdigkeit abwägend Rechnung zu tragen.</p>
2446	3.3	980	Bürgermeisteramt der Stadt Eendingen am Kaiserstuhl 79346 Eendingen am Kaiserstuhl	Wir bitten darum, dass die Auswirkungen bzw. Anforderungen des neu aufgenommenen "Vorrangbereiches zur Sicherung des Wasservorkommens", der mit seiner Zone C den kompletten Siedlungsbereich umfasst, genauer dargelegt werden. Was bedeuten die Ausführungen unter PS 3.3 2 "sofern im Einzelfall negative Auswirkungen auf die Quantität und Qualität des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen werden" für die zukünftige Siedlungsentwicklung insbesondere bezüglich der Ausweisung von Gewerbegebieten? Sind hier umfangreiche Gutachten bzw. Untersuchungen erforderlich? Bis zur Klärung dieses Sachverhaltes erheben wir Bedenken gegen diese neue Ausweisung dieses Vorrangbereiches im Entwurf des Regionalplanes, da dieser die Entwicklung der Stadt insbesondere hinsichtlich einer gewerblichen Entwicklung nach Norden in erheblichem Maße einschränken könnte.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). In den Zonen C sind lediglich der "Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau" sowie "Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen dienen" nicht zulässig. Im Einzelfall ausnahmsweise zulässig können sein Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, Anlagen zur Abwasserbehandlung, Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen sowie Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen. Maßgeblich ist hierbei die Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob aufgrund der Be-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					sonderheiten der Nutzung, der besonderen örtlichen Situation oder weitergehender Schutzvorkehrungen Gefährdungspotenziale derart verringert werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Qualität und Quantität des Grundwassers zu besorgen sind. In Bezug auf die angesprochene Siedlungsentwicklung durch Gewerbegebiete sind die Träger der Bauleitplanung gemäß des Grundsatz in PS 3.3 Abs. 2 aufgefordert, bei Planungen in den festgelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen der zonierten Schutzwürdigkeit abwägend Rechnung zu tragen.
2447	3.3	3960	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Des Weiteren sind wir dafür, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, aufzuheben. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Forchheimer Petershöfe und Weingartenhöfe und die Weisweiler Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder der Direktvermarktung und des Tourismus, eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe könnten, wenn Sie gewerbliche Ausmaße erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde über Sondergebiete in diesen Vorrangzonen nicht realisiert werden. Die Einstufung in eine Wasserzone B kann von allen betroffenen Siedlerhöfen in Weisweil und Forchheim deshalb keinesfalls hingenommen werden. Im Wasservorranggebiet betreibt der Wasser- und Bodenverband nördlicher Breisgau auch gut zwei Dutzend Bewässerungsbrunnen. Die Beregnung ist im dort intensiv betriebenen Sonderkulturanbau unverzichtbar. Betriebs- und Ausbaumöglichkeiten der Bewässerung müssen gewährleistet sein und müssten auch in den Plansätzen 3.3 ausdrücklich zugelassen werden.	Keine Berücksichtigung Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die angeregte Aufnahme von Betriebs- und Ausbaumöglichkeiten der Bewässerung in die Plansätze ist nicht erforderlich, da die Bewässerung eine reversible wasserrechtlich zu genehmigende Nutzung darstellt, die mit den Plansätzen nicht gesteuert wird. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.
2448	3.3	4714	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Es fragt sich auch, ob die Wasservorranggebiete an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort sind. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschohnbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet besser im Westen von Forchheim im Wald für untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während die ehemaligen Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der in Forchheim inaktiv sind.	Keine Berücksichtigung Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschohnbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2449	3.3	4172	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Forchheim 79367 Weisweil	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserangebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2450	3.3	4171	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Weisweil 79367 Weisweil	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserangebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2451	3.3	4328	Privat 79362 Forchheim	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserangebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2452	3.3	4316	Privat 79362 Forchheim	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen. Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasservorkommen dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2453	3.3	4324	Privat 79362 Forchheim	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasservorkommen dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologi-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>scher sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserangebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2454	3.3	4313	Privat 79362 Forchheim	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserangebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2455	3.3	4330	Privat 79367 Weisweil	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhän-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>gig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2456	3.3	4319	Privat 79367 Weisweil	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.
2457	3.3	4326	Privat 79367 Weisweil	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2458	3.3	4332	Privat 79367 Weisweil	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwas-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>serfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2459	3.3	4318	Privat 79362 Forchheim	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2460	3.3	4320	Privat 79362 Forchheim	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen. Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasservorkommen dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2461	3.3	4323	Privat 79367 Weisweil	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasservorkommen dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologi-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>scher sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserangebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2462	3.3	4317	Privat 79367 Weisweil	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserangebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2463	3.3	4322	Privat 79362 Forchheim	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhän-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>gig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2464	3.3	3963	<p>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Forchheim 79367 Weisweil</p>	<p>In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichermaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.
2465	3.3	660	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Weisweil 79367 Weisweil	In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichmaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
2466	3.3	662	Privat 79362 Forchheim	In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation,</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>on, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichmaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
2467	3.3	4327	Privat 79362 Forchheim	<p>In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichmaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
2468	3.3	669	Privat 79362 Forchheim	<p>In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichermaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
2469	3.3	661	Privat 79362 Forchheim	<p>In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichermaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.
2470	3.3	4329	Privat 79367 Weisweil	In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichmaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
2471	3.3	665	Privat 79367 Weisweil	In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation,</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>on, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichmaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
2472	3.3	4325	Privat 79367 Weisweil	<p>In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichmaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
2473	3.3	639	Privat 79367 Weisweil	<p>In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichermaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
2474	3.3	664	Privat 79362 Forchheim	<p>In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichermaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.
2475	3.3	666	Privat 79362 Forchheim	In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichmaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
2476	3.3	668	Privat 79367 Weisweil	In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation,</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>on, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichmaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
2477	3.3	663	Privat 79367 Weisweil	<p>In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichmaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
2478	3.3	4321	Privat 79362 Forchheim	<p>In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichmaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
2479	3.3	603	Privat 79362 Forchheim	<p>Mit den Betriebsteilen Marktfruchtanbau, Saatmaisproduktion, Forchheimer Kartoffelanbau mit Direktvermarktung und Schweinemast mit Direktvermarktung ist unser landwirtschaftlicher Betrieb breit gegliedert. Dank kontinuierlichen Investitionen und Anpassung an Marktveränderungen sichern wir die Nahversorgung mit regionalen Lebensmitteln und die Zukunftsfähigkeit unseres Familienbetriebes!</p> <p>In ihrem aktuellen Entwurf liegt unser landwirtschaftlicher Betrieb am südlichen Rand eines "Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone B" unmittelbar zur Grenzlinie C. Bei solch einer Umsetzung befürchten wir erhebliche Einschränkungen in unserer Betriebsentwicklung und wirtschaftlich unzumutbare Nachteile, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss aller Arten der Nutzung von Geothermie zur Wärme-gewinnung auch zu betrieblichen Zwecken - Einschränkungen in der Beregnung von Spezial- und Sonderkul-turen - Konfliktpotenzial und Übermaß an Mitspracherecht der Wasser-behörden bei Betriebsentwicklung und Umgang mit Betriebsmittel, z. B. Lagerung von Pflanzenschutzmittel in Zone B - Spezialauflagen und kostspielige Sondermaßnahmen bei Bauvor-haben - Ausschluss des Aufbaus eines gewerblichen Betriebsteils 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwas-serversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasser-schutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind. Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Pla-nungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen werden demnach weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Rege-lungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung (wie z.B. Saat-maisproduktion) getroffen. Die befürchtete Einschränkung der Ent-wicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B ist unbe-gründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirt-schaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplane-rischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Im früheren Wasserschutzgebiet des Tiefbrunnens Weisweil wurden die Grenzlinien des damaligen Schutzgebietes u. a. aus oben genannten Gründen unter Berücksichtigung unserer landwirtschaftlichen Betriebe gezogen. Eine Verschiebung der Grenzlinie, so dass alle Höfe weiträumig außerhalb des Einschränkunggebietes liegen, war den Entscheidern damals einleuchtend und wasserwirtschaftlich gut vertretbar!</p> <p>Darüber hinaus müssen wir feststellen, dass das besagte im Gesamtfortschreibungsentwurf ausgewiesene "Vorranggebiet Wasser" deshalb in seiner Gesamtheit in Frage gestellt werden muss! Eine Verschiebung der Zone zum aktuellen Trinkwasserbrunnen im Forchheimer Wald sollte Vorrang haben.</p> <p>Wie kaum ein anderer produzierender Sektor weiß die Landwirtschaft um die Notwendigkeit eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgangs mit unseren wichtigsten Produktionsfaktoren Boden und Wasser, vgl. Cross Compliance.</p> <p>Von der praktizierenden Seite schützen bereits bestehende Richtlinien und Gesetze ausreichend unser Wasser.</p> <p>Im letzten Regionalplan war jeweils östlich und westlich des geplanten "Vorranggebietes Wasser" eine Schutzzone für Grundwasservorkommen.</p> <p>Wir plädieren daher für eine gesamte Aufhebung des geplanten "Vorranggebiets" und fordern an dieser Stelle mehr Aufmerksamkeit für die landwirtschaftliche Produktion.</p> <p>Als Beispiel: Am nördlichen Rand von Eningen liegen die ertragreichsten landwirtschaftlichen Flächen. Dort wurde ein neues Industriegebiet errichtet und die Erweiterung wird bereits vorbereitet. In ihrem aktuellen Planentwurf ist das gesamte Gebiet noch als "Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1" deklariert.</p> <p>Es ist weder als Industrieansiedlung ausgewiesen noch ist eine konkrete Grenzlinie ersichtlich, die diese Art des Landraubs eindämmen könnte!</p>	<p>Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Darüber hinaus ist eine Weiterentwicklung von kleinräumigen bereits ausgeübten Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Ebenso unbegründet sind die befürchteten Einschränkungen durch die regionalplanerischen Festlegungen zu den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen bei der Beregnung von Spezial- und Sonderkulturen, da gemäß Begründung zu PS 3.3 ausschließlich irreversible Nutzungen unzulässig sind und die Beregnung eine reversible Nutzung darstellt. Auch die Errichtung betrieblicher Lager für Pflanzenschutzmittel löst nach Angabe der zuständigen Unteren Wasserbehörde in der Zone B typischerweise keinen Konflikt aus. Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Hierfür bedarf es in der der Hofstelle zugrundeliegenden Zone B - sowie in allen Zonen - einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Klarstellend wird die in PS 3.3 bisher vorgenommene Unterscheidung der Geothermienutzungen in Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden sowie -kollektoren zugunsten einer Oberkategorie "Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme (...) dienen" aufgehoben. Die neue Oberkategorie "Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme (...) dienen" wird für alle Zonen in die Liste der fachbehördlichen Einzelfallentscheidungen übernommen. Die vorgeschlagene Verschiebung des Vorranggebietes in Richtung des aktuellen Trinkwasserbrunnens im Forchheimer Wald stellt nach Überprüfung mit den zuständigen Fachbehörden keine sachgerechte Variante dar, da es bei einer zukünftigen Erschließung zu einer Überlagerung der Einzugsgebiete käme. Die Anregung, das geplante Vorranggebiet aufzuheben, wird nicht berücksichtigt.</p>
2480	3.3	721	Privat 79367 Weisweil	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Weisweil auf dem Waldeckhof 2 einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte insgesamt über 100 ha. Betriebsschwerpunkte stellen der Ackerbau, Saatmaiserzeugung auf ca. 50 ha und Sonderkulturen mit Erdbeer- und Spargelanbau auf ca. 12 ha dar.</p> <p>Außerdem habe ich einen Schweinestall. Ganz wichtig ist auch die Direktvermarktung auf dem Hof und ab dem Hof, zum Vertrieb der eigenerzeugten Produkte. Deshalb betreiben wir auch eine Strauß-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen werden demnach weder Nut-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>wirtschaft und einen Partyservice. Der Betriebssitz befindet sich außerorts und gerade die Lage im Außenbereich, vermeidet nachbarschaftliche Konfliktpunkte (Lärm, Geruch etc.) wie sie innerorts oft auftreten, und beschert uns viele Radfahrer als Kunden.</p> <p>In der aktuellen Fassung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans befindet sich unser Hof in einer Vorrangzone zur Sicherung von Wasservorkommen Zone B. Diese Einstufung bringt für meinen Betrieb erhebliche Nachteile für seine Entwicklungsmöglichkeiten. Selbst im Einzelfall ist dort laut Plansatz 3.3 keine Gewerbenutzung möglich. Gerade aufgrund meiner bisherigen Investitionen in die Direktvermarktung, die Straußwirtschaft und den Partyservice muss eine Weiterentwicklung der Weiterverarbeitungsstufe auf meinem Betrieb auch in gewerblichen Dimensionen, z. B. durch Errichtung eines Schlachthauses, Erzeugung von Konfitüren aus den Beeren oder küchenfertiger Produkte aus den Spargeln und Gemüsen möglich sein. Auch der Ausbau des Tourismus z. B. durch Errichtung eines Gästehauses oder eine vollkonzessionierten Gaststätte würde erschwert. Diese Nachteile durch die Lage in einer Wasservorrangzone Stufe B kann ich nicht hinnehmen. Ich fordere, dass die Waldeckhöfe aus der Zone B herausgenommen werden, und dass das Wasservorranggebiet im Bereich zwischen Forchheim und Weisweil am Besten insgesamt aufgehoben oder in den Wald nach Osten verlegt wird, wo aktuell auch Trinkwasser gewonnen wird.</p>	<p>zungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Darüber hinaus ist eine Weiterentwicklung von kleinräumigen bereits ausgeübten Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Die Anregung, das Vorranggebiet zu verschieben, wird somit nicht berücksichtigt.</p>
2481	3.3	600	Kurt und Gerold Stöcklin GbR 79367 Weisweil	<p>Es ist nicht in Ordnung wie die Planer über unsere Flächen und unser Eigentum hinweg gehen.</p> <p>Das relativ schmale Rheintal ist sowieso schon zwei- und dreistöckig mit Schutzgebieten aller Art überplant, deshalb kann unsere Stellungnahme zum Planentwurf und zur Heranziehung der letzten Freiflächen nur "Nein" heißen - "So nicht".</p> <p>Der Plansatz 3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist eine weitere Einengung der Landwirtschaft, das darf so nicht sein.</p> <p>Wir fordern die Freihaltung der Landschaft und für die Landwirtschaft einen grundsätzlichen Vorrang.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Land ist nicht vermehrbar, deshalb fordern wir keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe durch Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen. Die äußere Abgrenzung der noch freien Flächen ist auf den zuletzt gültigen Stand zurück zu nehmen.</p> <p>In der Region Weisweil - Forchheim ist noch eine intakte Landwirtschaft mit einem Anbau vielfältiger und hochwertiger Kulturpflanzen, insbesondere Saatgutvermehrung (Saatmais), Kartoffeln, Zuckerrüben, Tabak, Spargel, Obst. Diese Kulturen tragen auch zu einer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen werden demnach weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Ebenfalls kein Konflikt besteht bezüglich der bereits bestehenden baulichen Anlagen, da durch den Regionalplan in bestehende Nutzungen und Rechte nicht eingegriffen wird.</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>beachtlichen Wertschöpfung bei. Weiter fordern wir keinerlei Einschränkungen der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe. Wir fordern eine Bestätigung, daß unser landwirtschaftlicher Betrieb Waldeckhof 1 in Weisweil hinsichtlich der aktuell und in Zukunft angebauten Kulturen, sowie seiner zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten keinen Einschränkungen unterworfen wird.</p>	<p>Freiburg (ID 3096)). Eine Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten - und somit auch des Waldeckhofes 1 in Weisweil - ist innerhalb der Zone B ohne weiteres möglich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen in allen Zonen zulässig sein können, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Anregung, die Vorranggebietskulisse auf den letzten Stand zurückzunehmen, wird somit nicht berücksichtigt.</p>
2482	3.3	667	Privat 79362 Forchheim	<p>Speziell das ausgewiesene Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen würde meinen Betrieb erheblich einschränken. So ist mit erhöhten Bewirtschaftungsaufgaben und Wertminderung der Ackerflächen und der Betriebsstätten zu rechnen. Des Weiteren wird eine Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes, bzw. eine Ausdehnung der Tierhaltung erschwert oder gar unmöglich. Somit wäre die zukünftige Existenz des Betriebes nicht mehr gesichert.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen werden demnach weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Mit erhöhten Bewirtschaftungsaufgaben oder einer Wertminderung der Ackerflächen ist somit nicht zu rechnen. Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist ebenfalls unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Darüber hinaus ist eine kleinräumige Erweiterung bereits ausgeübter Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen keine wesentlichen betrieblichen Erschwernisse vorhanden sein werden.</p>
2483	3.3	973	Bürgermeisteramt der Stadt Emmendingen 79312 Emmendingen	<p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen soll um die Fläche von ca. 78 ha im Bereich B 3 - Ortschaft Wässer verkleinert werden. Diese Flächen können durch andere Flächen kompensiert werden (siehe Anlage 2).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Plansätze wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefasst (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Der Bereich zwischen der B 3 und dem bebauten Bereich des Ortsteiles Wasser sowie große Teile des bebauten Bereiches von Wasser liegen in der Zone C.</p> <p>Die Stadt Emmendingen befürchtet, dass insbesondere der Bereich im sog. B 3-Bogen zukünftig nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen darf. Aufgrund der beengten Situation bestehen auf der Gemarkung der Stadt Emmendingen keine anderen Möglichkeiten in der Zukunft gewerbliche Flächen ausweisen zu können.</p> <p>Weiterhin ist Emmendingen gemäß Plansatz 2.4.2.2 Siedlungsbereich für Gewerbe. Hierzu bedarf es zur Erfüllung dieser Aufgabenzuweisung ausreichenden planerischen Entwicklungsmöglichkeiten. Deshalb muss sicher gestellt sein, dass die im Regionalplan vorgesehene Ausnahmeregelung anwendbar ist. (...)</p>	<p>3096)). Sie lehnen sich u. a. - deutlicher als im ersten Offenlage-Entwurf - an die wasserrechtliche Terminologie an und enthalten eine Differenzierung zwischen Einzelvorhaben und Bauleitplänen. Da im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig keine hinreichende Kenntnis über die konkreten Nutzungen innerhalb der darzustellenden Bauflächen bzw. festzusetzenden Baugebiete besteht, kann in solchen Fällen einer Angebotsplanung mit geringem Vorhabenbezug nicht festgestellt werden, ob im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers zu besorgen sind oder nicht. Nach der Neufassung der Plansätze ist eine Besiedlung durch Ausweisung von Gewerbegebieten in den Zonen C der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen nicht ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt die mit PS 3.3 Abs. 2 (G) statuierte Pflicht der Träger der Bauleitplanung, sich im Rahmen ihrer Planungen abwägend mit den Anforderungen des zonierten Schutzkonzeptes auseinander zu setzen. Im Übrigen haben im konkreten Fall zwischen der Stadt Emmendingen und den betroffenen Behörden diverse Gespräche stattgefunden, in denen alle Behörden betonten, dass die geplante Festlegung eines Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen eine zukünftige gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Wasser nicht ausschließt. Die Befürchtung, dass im Bereich des sog. B 3-Bogens in Zukunft keine Gewerbegebiete ausgewiesen werden können, ist unbegründet. Die von der Stadt Emmendingen vorgeschlagene Verkleinerung oder Verschiebung des Vorranggebietes sowie eine Kompensation mit anderen Flächen, stellt nach intensiver Überprüfung der zuständigen Fachbehörden keine tragfähige Variante dar. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
2484	3.3	4790	Bürgermeisteramt der Stadt Emmendingen 79312 Emmendingen	<p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen soll um die Fläche von ca. 78 ha im Bereich B 3 - Ortschaft Wasser verkleinert werden. Diese Flächen können durch andere Flächen kompensiert werden (siehe Anlage 2).</p> <p>Der Bereich zwischen der B 3 und dem bebauten Bereich des Ortsteiles Wasser sowie große Teile des bebauten Bereiches von Wasser liegen in der Zone C.</p> <p>Die Stadt Emmendingen befürchtet, dass insbesondere der Bereich im sog. B 3-Bogen zukünftig nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen darf. Aufgrund der beengten Situation bestehen auf der Gemarkung der Stadt Emmendingen keine anderen Möglichkeiten in der Zukunft gewerbliche Flächen ausweisen zu können.</p> <p>Weiterhin ist Emmendingen gemäß Plansatz 2.4.2.2 Siedlungsbereich für Gewerbe. Hierzu bedarf es zur Erfüllung dieser Aufgabenzuweisung ausreichenden planerischen Entwicklungsmöglichkeiten. (...). Alternativ wird beantragt, dass die Darstellung im Regionalplan</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Plansätze wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefasst (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Sie lehnen sich u. a. - deutlicher als im ersten Offenlage-Entwurf - an die wasserrechtliche Terminologie an und enthalten eine Differenzierung zwischen Einzelvorhaben und Bauleitplänen. Da im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig keine hinreichende Kenntnis über die konkreten Nutzungen innerhalb der darzustellenden Bauflächen bzw. festzusetzenden Baugebiete besteht, kann in solchen Fällen einer Angebotsplanung mit geringem Vorhabenbezug nicht festgestellt werden, ob im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers zu besorgen sind oder nicht. Die ausnahmsweise Zulässigkeit einzelner Nutzungen in den Zonen A, B und C (PS 3.3 Abs. 4, 6 und 8) bezieht sich daher nur auf Vorhaben bzw. Nutzungen, bei denen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>für diesen Bereich gestrichen wird. Hierzu schlägt die Stadt Emmendingen einen Flächentausch vor.</p> <p>In diesem Zusammen möchte die Stadt Emmendingen auf die Problematik des historischen Bergbaues hinweisen. Es kann demnach nicht sinnvoll sein, Flächen zum Schutze des Grundwassers auszuweisen, die andererseits durch den historischen Bergbau mit Schwermetall belastet sind und somit ein Gefährdungspotential aufweisen.</p>	<p>mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser beurteilt werden können. Nach der Neufassung der Plansätze ist eine Besiedlung durch Ausweisung von Gewerbegebieten in den Zonen C der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen generell zulässig. Davon unberührt bleibt die in PS 3.3 Abs. 2 (G) statuierte Pflicht der Träger der Bauleitplanung, sich im Rahmen ihrer Planungen abwägend mit den Anforderungen des zonierten Schutzkonzeptes auseinander zu setzen. Zudem haben im konkreten Fall zwischen der Stadt Emmendingen und den betroffenen Behörden diverse Gespräche stattgefunden, in denen alle Behörden betonten, dass die geplante Festlegung eines Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen eine zukünftige gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Wasser nicht ausschließt. Die Befürchtung, dass im Bereich des sog. B 3-Bogens in Zukunft keine Gewerbegebiete ausgewiesen werden können, ist somit unbegründet. Die von der Stadt Emmendingen vorgeschlagene Verkleinerung oder Verschiebung des Vorranggebietes sowie eine Kompensation mit anderen Flächen, stellt nach intensiver Überprüfung der zuständigen Fachbehörden keine akzeptable Variante dar. Auch sind nach Angabe der zuständigen Fachbehörden im Bereich des festgelegten Vorranggebietes keine Schwermetallgehalte im Grundwasser nachgewiesen worden. Ein Gefährdungspotenzial, das einer Festlegung eines Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen entgegenstehen könnte, ist somit nicht gegeben. Die Anregungen, das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen um die Fläche von ca. 78 ha im Bereich B 3 / Stadtteil Wasser zu verkleinern oder es ganz aus der Vorrangkulisse herauszunehmen sowie der angeregte Flächentausch, werden nicht berücksichtigt.</p>
2485	3.3	3956	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	<p>Erfolgt die Dimensionierung von Wasservorranggebieten schon nach Industriegebietsgrenzen, so ist auch deren Abstufung A-B-C zweifelhaft. Das Vorranggebiet für Wasservorkommen zwischen Emmendingen-Wasser und A 5-Anschlussstelle Teningen sollte mehr in den Wald verschoben werden, so dass die Siedlungshöfe bei Reute nach wie vor, aber auch der Birkenhof und der Südhof bei Temnngen, die beide bisher in einer Wasserzone B liegen, nicht mehr in einer Vorrangzone für Wasser liegen. Der aktuelle Tiefbrunnen befindet sich auch im diesem Wald.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die auf der Basis des Fachbeitrages der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) festgelegte Zonierung innerhalb der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen orientiert sich an bestehenden Raumnutzungen und hydrogeologischen Kriterien und berücksichtigt unter anderem Parameter wie die Fließdauer und die Fließstrecke des Grundwassers in Bezug zu potenziellen Trinkwassergewinnungsanlagen. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Die vorgeschlagene Verschiebung des Vorranggebietes stellt nach intensiver Überprüfung der zuständigen Fachbehörden aufgrund einer wesentlichen Verringerung des nutz-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					baren Grundwasserdargebots keine tragfähige Variante dar. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Plansätze zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefasst wurden (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Daraus geht nunmehr eindeutiger hervor, dass die Lage der Siedlungshöfe in einer Zone B der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ohnehin keinen Konflikt in Bezug auf die entsprechenden regionalplanerischen Festlegungen auslöst. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
2486	3.3	2735	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	In der Zone C liegen ganze Ortsteile wie z. B. Bad Krozingen-Tunsel oder Müllheim-Hügelheim. Hier ist das Vorhandensein von Gewerbenutzungen bzw. Sport- und Freizeitanlagen zu erwarten. Auch hier lässt sich von unserer Seite nicht abschließend sagen, ob die Voraussetzungen für die Erfüllung des Ausnahmetatbestands vorliegen könnten.	Kenntnisnahme Der Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des LGRB berücksichtigt bei der Abgrenzung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bereits Konfliktpotenziale durch bestehende Raumnutzungen. Dem Schutzzweck zuwiderlaufende Nutzungen im Bestand sind weder von der zuständigen Unteren Wasserbehörde noch von der Unteren Baurechtsbehörde benannt worden. In bestehende Nutzungen und Rechte greifen die Regelungen des Regionalplanes darüber hinaus nicht ein. Auf die in der Begründung zu PS 3.3 enthaltenen Regelungen zum Bestandschutz wird verwiesen. Hinweis: Zur Erhöhung der Rechtsklarheit wurden die Plansätze neu gefasst (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)).
2487	3.3	2737	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Außerdem sollte überprüft werden, ob die Ausweisung der Zone noch sinnvoll ist, wenn die bestehende Bebauung die Ausnahmetatbestände ggf. nicht erfüllen könnte.	Kenntnisnahme Der Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des LGRB berücksichtigt bei der Abgrenzung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bereits Konfliktpotenziale durch bestehende Raumnutzungen. Dem Schutzzweck zuwiderlaufende Nutzungen im Bestand sind weder von der zuständigen Unteren Wasserbehörde noch von der Unteren Baurechtsbehörde benannt worden. In bestehende Nutzungen und Rechte greifen die Regelungen des Regionalplanes darüber hinaus nicht ein. Auf die in der Begründung zu PS 3.3 enthaltenen Regelungen zum Bestandschutz wird verwiesen.
2488	3.3	2734	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Überprüfung ergab, dass in der Zone B teilweise bestehende Gebäude wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe vorhanden sind. Es kann von unserer Seite jedoch auch nicht ausgeschlossen werden, dass in bestehenden Gebäuden bestehende Gewerbenutzungen vorhanden sind, welche in der Zone B ausgeschlossen sind. Nicht abschließend lässt sich für die Bestandsgebäude auch sagen, ob die Ausnahmetatbestände z. B. in Bezug auf wassergefährdende	Kenntnisnahme Der Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des LGRB berücksichtigt bei der Abgrenzung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bereits Konfliktpotenziale durch bestehende Raumnutzungen. Dem Schutzzweck zuwiderlaufende Nutzungen im Bestand sind weder von der zuständigen Unteren

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Stoffe erfüllt werden könnten.	Wasserbehörde noch von der Unteren Baurechtsbehörde benannt worden.
2489	3.3	1007	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Die Gemeinde Hartheim am Rhein begrüßt, dass der in den Verhandlungen zwischen dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau und dem RVSO gefundene Kompromiss bei der Abgrenzung des geplanten neuen Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen im Planentwurf berücksichtigt ist. Die Abgrenzung im Entwurf der Raumnutzungskarte korrespondiert mit der aktuellen Planung der bereits oben unter Nrn. 2 und 3 genannten Erweiterung des Gewerbeparks Breisgau.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Gemeinde Hartheim am Rhein wird zur Kenntnis genommen.
2490	3.3	4225	Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F 68006 Colmar Cedex	Im Zusammenhang mit der kleinteiligeren Ordnung werden in der Raumnutzungskarte die Raumordnung und deren Planungsgrundsätze beschrieben, wobei die verschiedenen Schutzfunktionen einbezogen werden. Diese Karte hat einen genaueren Maßstab (1:50.000) als die Karte in der vorherigen Version des Regionalplans aus dem Jahr 1995. Bei der Prüfung dieser Unterlagen und der implizierten Auswirkungen auf das Département Haut-Rhin verdienen verschiedene Punkte besonderer Aufmerksamkeit. (...) Zum Zweiten geht es um die Sicherung der Wasservorkommen (zwei Einzugsgebiete für die Trinkwassergewinnung auf der Höhe von Müllheim und eines auf der Höhe von Hartheim, die in drei Zonen gegliedert (A, B und C) sind). Das entspricht den französischen Einzugsgebieten für die Trinkwassergewinnung, die sich ebenfalls aus drei Sektoren zusammensetzen (Sicherung in unmittelbarer Nähe, Sicherung in der näheren Umgebung und Sicherung in der weiteren Umgebung).	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2491	3.3	735	Zweckverband Wasserversorgung Weilertal 79379 Müllheim	Das Vorranggebiet zur Sicherung der Wasservorkommen ist im Rheintal zu klein dargestellt. Die Schutzzone des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal ist heute bereits deutlich größer. In der Begründung zu 3.3 (den Vorranggebieten) heißt es: "In diesem Sinne stellen die Vorranggebiete "Suchräume" für die Trinkwasserversorgung künftiger Generationen dar...". Um diesen Anspruch zu erfüllen, sind die im Entwurf enthaltenen Flächen zu klein. Das Gleiche gilt für den Tiefbrunnen Hülgelheim.	Keine Berücksichtigung Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen als zukünftige Suchräume für die Trinkwasserversorgung basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), unter Berücksichtigung von hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien und bestehenden Raumnutzungen. Die Anregung, das Vorranggebiet zu vergrößern, wurde zwischenzeitlich durch die zuständige Fachbehörde überprüft, mit dem Ergebnis, dass eine Vergrößerung des Vorranggebietes aus hydrogeologischer Sicht abzulehnen ist. Damit ist für die Vergrößerung des Gebietes auch vor dem Hintergrund der hohen Dichte an konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen im Oberrheingrabengebiet kein

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					fachliches Erfordernis gegeben. Darüber hinaus kann auf folgendes hingewiesen werden: Der zum Schutz von Wasservorkommen gesicherte Bereich südlich Neuenburgs reicht südlich über die Regionsgrenze hinaus und ist somit größer als in der Raumnutzungskarte dargestellt. Der in diesem Gebiet angrenzende Regionalverband Hochrhein-Bodensee ist über die besondere Wertigkeit des Bereichs informiert und prüft eine regionalplanerische Berücksichtigung seinerseits. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen zu vergrößern, wird daher nicht berücksichtigt.
2492	3.3	3712	Regionalverband Hochrhein-Bodensee 79761 Waldshut-Tiengen	In der Raumnutzungskarte ist südlich Neuenburg ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt. Die Ausweisung basiert auf dem Fachgutachten "Wichtige Bereiche für die Trinkwasserversorgung" des Regierungspräsidiums Freiburg/LGRB. Im Fachgutachten erstreckt sich die Abgrenzung kleinräumig über die Regionsgrenze hinweg. Es wird gebeten, das Methodenkonzept und die Grundlagen für diese Ausweisung zur Verfügung zu stellen, um eine entsprechende Festlegung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplan Hochrhein Bodensee prüfen und den regionsübergreifenden Belangen gerecht werden zu können.	Kenntnisnahme Der Regionalverband Südlicher Oberrhein nimmt das Interesse am Methodenkonzept zur Kenntnis. Das Methodenkonzept, welches die Grundlagen für die regionalplanerischen Festlegungen beinhaltet, wird dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee gerne vermittelt.
2493	3.3	2442	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Das Gebiet um die Staufener Quellen, auf der Gemarkung Münsertal, welche der Wasserversorgung der Stadt Staufen dienen, sollte als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen geschützt werden.	Keine Berücksichtigung Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind. Auf der Basis des von der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Bergbau und Rohstoffe (LGRB) erarbeiteten hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Konzepts ist der hier angeregte Doppelschutz des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes durch den Regionalplan nicht geboten. Im Sinne eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans wird deshalb die Anregung, das Gebiet um die Staufener Quellen als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen festzulegen, nicht berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2494	3.3	3365	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Heilquellenschutz im Ortenaukreis Im Oberen Renchtal im Bereich Bad Peterstal-Griesbach wird aus einer großen Anzahl an Brunnen Grundwasser zur Gewinnung von Mineralwasser und Heilwasser gefördert. Einige der Brunnen sind auch als Heilquellen staatlich anerkannt. Im LGRB laufen schon seit langem Bemühungen, sowohl ein Heilquellenschutzgebiet als auch die Zustrombereiche der Mineralwasserbrunnen abzugrenzen. Durch neue Kenntnisse, die insbesondere in den letzten Jahren gewonnen wurden, hat sich der Kenntnisstand zum Fließsystem stark verbessert, so dass vom LGRB in absehbarer Zeit das Heilquellenschutzgebiet abgegrenzt werden kann. Es wird vorgeschlagen, im Regionalplan zumindest textlich auf die Anforderungen des Heilquellenschutzes im Oberen Renchtal hinzuweisen.	Keine Berücksichtigung Fachtechnisch abgegrenzte und in Planung befindliche Wasserschutz- sowie Heilquellenschutzgebiete werden nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt. Diese wurden jedoch bei der Erstellung des Fachbeitrags, auf dem die Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basiert, berücksichtigt. Auf eine textliche Erwähnung des Heilquellenschutzes wird im Sinne eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans verzichtet. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
2495	3.3	3360	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Wasserschutzgebiete im Landkreis Emmendingen: Das Wasserschutzgebiet des Tiefbrunnens Rheinhausen (WSG-Nr. 216-044) ist nach den heute geltenden Richtlinien und Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten zu klein und sollte dringend vergrößert werden.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2496	3.3	3364	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Wasserschutzgebiete im Ortenaukreis Das Wasserschutzgebiet für den Brunnen Friesenheim ist zu klein. Die Gemeinde prüft derzeit, wie mit dem Brunnen zukünftig weiter verfahren wird.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2497	3.3	2410	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Memprechtshofen. Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen Das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk des Zweckverbandes Hanauerland soll übernommen werden. In der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist der dargestellte Bereich als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Die Umgrenzung in den Regionalplan als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen ist zu übernehmen und damit in diesem Bereich den Schutz des Wasservorkommens zu sichern.	Keine Berücksichtigung Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgesetzten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge die potentiell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang (noch) nicht fachrechtlich gesichert sind. Auf der Basis des von der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erarbeiteten hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Konzepts ist der hier angeregte Doppelschutz des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes durch den Regionalplan nicht geboten. Im Sinne eines schlanken Regionalplans wird deshalb die Anregung nicht berücksichtigt. Auch auf eine nach-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					richtliche Darstellung des Wasserschutzgebietes in der Raumnutzungskarte wird zugunsten der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Regionalplans verzichtet.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2498	3.4	4938	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Die in PS 3.4 Z (3) und PS 3.4 Z (4) vorgesehenen Ausnahmeregelungen sollten - wie vom RP Freiburg bereits genannt [vgl. ID 3097 und ID 3209] - an die geltenden Bestimmungen des Wasserrechts (§ 78 WHG) angepasst werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die regionalplanerischen Festlegungen in Kap. 3.4 sind den geltenden Bestimmungen des Wasserrechts weitestgehend angepasst. Der in der genannten Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3209) vorgebrachten Anregung, die "Besonderen Schutzvorschriften für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete" (§ 78 WHG) vollständig in den Regionalplan zu übernehmen, wird nicht gefolgt, da im Hinblick auf die Steuerungswirkung, das Steuerungsziel und die Betrachtungsebene Unterschiede zwischen den raumordnerischen Festlegungen und dem Fachrecht bestehen. Auch entziehen sich die Schutzvorschriften des § 78 WHG in Teilen einer regionalplanerischen Steuerung. So können durch regionalplanerische Festlegungen weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden (vgl. z. B. § 78 Abs. 1 Nr. 7 f. WHG) noch kann in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen werden.</p>
2499	3.4	4939	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung zu PS 3.4 wäre aus hiesiger Sicht ein ergänzender Hinweis auf die der Vorranggebietsfestlegung zugrunde liegende Fachdatenbasis angebracht. Dabei sollte insbesondere auch auf das Vorliegen bzw. Fehlen von Hochwassergefahrenkarten eingegangen und insoweit der neue Gebietstyp der "Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmeverbehalt" näher erläutert werden.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise auf die bislang im Planentwurf nicht genannte Fachdatenbasis sowie den neuen Gebietstyp sind nachvollziehbar. Zur Erläuterung wird der dritte Absatz der Begründung zu Kap. 3.4 wie folgt neu gefasst: "Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes liegen für die Region Südlicher Oberrhein bislang nicht flächendeckend vor. Daher sind im Interesse größtmöglicher Planungssicherheit die Überschwemmungsbereiche der Rheinzuflüsse aus dem Regionalplan 1995 mit geringfügigen Korrekturen interimsmäßig übernommen worden. Die zweite Komponente der Gebietskulisse bilden die Planungsräume des IRP sowie natürliche Überflutungsgebiete entlang des Rheins. Sie wurden ebenfalls bereits im Regionalplan 1995 gesichert. Die dritte Komponente bilden Gebiete, die sich entsprechend eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags des Regierungspräsidiums Freiburg für eine potenzielle Deichrückverlegung und somit für die Gewinnung zusätzlichen Retentionsvolumens an Gewässern erster Ordnung besonders eignen. Die Unterscheidung zwischen Gebieten mit und ohne HQ100-Ausnahmeverbehalt sowie die in PS 3.4 Abs. 2 für die Gebiete mit HQ100-Ausnahmeverbehalt getroffene Ausnahmeregelung sind notwendig, weil die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) nach der Intention des Gesetzgebers widerlegliche Vermutungen darstellen und die Abgrenzungen der festgelegten Vorranggebiete voraussichtlich in Einzelfällen nicht den (neueren) Erkenntnissen zum Verlauf der HQ100-Linie in den HWGK ent-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					sprechen werden. Damit der im Rahmen dieser Fortschreibung interimweise beabsichtigte Schutz der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht Vorhaben oder Planungen entgegensteht, die entsprechend des fortschreitenden fachlichen Kenntnisstands nachweislich nicht mit den Maßgaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes in Konflikt stehen, ist die Ausnahme formuliert. Dieser Ausnahmeverbehalt gilt nicht für die potenziellen Deichrückverlegungsgebiete oder die hydraulisch neu berechneten, auf ein HQ200 ausgerichteten Gebiete am Rhein. Maßstab für die Prüfung der Ausnahmevoraussetzung ist ein hundertjährliches Ereignis (HQ100). Im Vorgriff auf die Veröffentlichung der HWGK können zur Abgrenzung der HQ100-Linie Gutachten erstellt werden, die von den zuständigen Wasserbehörden zu bestätigen sind." Die Anregung auf nähere Erläuterung wird somit berücksichtigt.
2500	3.4	3097	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Abs. 3 und 4. Wir begrüßen die Aufnahme der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Hier sollte ein Abgleich mit den geltenden Bestimmungen des Wasserrechts erfolgen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu den festgelegten Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird zur Kenntnis genommen. Ein Abgleich der regionalplanerischen Regelungen mit den geltenden Bestimmungen des Wasserrechts ist erfolgt. Der an anderer Stelle vom Regierungspräsidium Freiburg vorgebrachten Anregung, diese fachrechtliche Regelung vollständig in den Regionalplan zu übernehmen (vgl. ID 3209), wird nicht gefolgt.
2501	3.4	3208	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	zu 3.4 Z (1): Wir bitten den 1. Satz wie folgt zu ergänzen: "Zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete sowie von Gebieten, die für die Rückgewinnung ... besonders geeignet sind (z. B. die Planungsräume des Integrierten Rheinprogramms), sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte festgelegt."	Keine Berücksichtigung Auf die hohe Bedeutung des Integrierten Rheinprogramms (IRP) für den regions- und landesübergreifenden Hochwasserschutz wird in PS 3.0.4 (samt Begründung) sowie in der Begründung zu Kap. 3.4 bereits eingegangen. Die regionalplanerische Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz bezieht sich neben der Sicherung der Planungsräume des IRP insbesondere auch auf potenzielle Deichrückverlegungsbereiche an den Rheinzufüssen. Eine (nochmalige) Hervorhebung des IRP würde dieser regionalplanerischen Perspektive nicht gerecht. Die Anregung auf Ergänzung des PS 3.4 Abs. 1 um "z. B. die Planungsräume des Integrierten Rheinprogramms" wird daher nicht berücksichtigt.
2502	3.4	3209	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	zu 3.4 Z (3): Die gesetzliche Regelung aus § 78 WHG sollte vollständig übernommen werden. Zur Erläuterung siehe beigefügten Schriftverkehr zwischen Herrn Umweltminister Untersteller und Herrn OB Palmer Tübingen.	Keine Berücksichtigung § 78 WHG benennt besondere Schutzvorschriften für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Der Anregung, diese fachrechtliche Regelung vollständig in den Regionalplan zu übernehmen, wird nicht gefolgt, da im Hinblick auf Steuerungswirkung, Steuerungsziel und die Betrachtungsebene Unterschiede zwischen den raumordnerischen Festlegungen und dem Fachrecht bestehen.</p> <p>Auch entziehen sich die Schutzvorschriften des § 78 WHG in Teilen einer regionalplanerischen Steuerung. So können durch regionalplanerische Festlegungen weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden (vgl. z. B. § 78 Abs. 1 Nr. 7 f. WHG) noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen.</p>
2503	3.4	3231	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Es ist sehr schwierig, in der Raumnutzungskarte Dämme bzw. Dammverläufe zu erkennen. Können bestehende Hochwasserdämme (z. B. Rheinhauptdämme HWD) nicht stärker hervorgehoben und in der Legende auch kenntlich gemacht werden?	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Von einer Hervorhebung von Dämmen bzw. Dammverläufen wird, aufgrund des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums regionalplanerischer Festlegungen sowie der angestrebten Schlantheit und Steuerungsrelevanz des Regionalplans abgesehen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Forderung, bestehende Hochwasserdämme in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2504	3.4	3237	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Das natürliche Überschwemmungsgebiet Freistett ist u. E. als Ü-Gebiet und nicht als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu kennzeichnen.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf das bestehende Überschwemmungsgebiet Freistett ist nachvollziehbar. Es entspricht nach Angaben des Regierungspräsidiums zugleich einem zweihundertjährigen Hochwasserereignis. Das in der Raumnutzungskarte dargestellte Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird daher durch die nachrichtliche Darstellung eines Überschwemmungsgebiets ersetzt. Dessen Abgrenzung wurde vom Regierungspräsidium Freiburg sowie vom Landratsamt Ortenaukreis bestätigt.</p>
2505	3.4	3244	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Die Mühlbach-Verbindung des geplanten Polders Ichenheim-Meißenheim-Ottenheim (IMO) ist vollständig als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz auszuweisen. Das Verbindungsstück südlich des Meißenheimer Baggersees vom HWD IX nach Osten in Richtung HWD X ist in der Raumnutzungskarte nicht erkennbar [...]. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf die in der Raumnutzungskarte nicht dargestellte sog. Mühlverbindung-Verbindung südlich des Meißenheimer Baggersees ist nachvollziehbar. Die fehlende Teilfläche wird ergänzt, die Anregung somit berücksichtigt.</p>
2506	3.4	5168	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der Detaillageplan in Anlage 2 zeigt noch die gegenüber unserer o. g. Mail v. 22.11.2010 geringfügig korrigierte Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes: Auf der Höhe des Baggersees Ichenheim ist das bestehende Ü-Gebiet zu korrigieren (Zipfel westl.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf das in diesem Bereich fehlerhaft dargestellte Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist nachvoll-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				des Ichenheimer Anglerheimes ist auszuklammern). [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	ziehbar. Das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz zwischen dem Ichenheimer Anglerheim und dem Naturschutzgebiet Salmengrund (ca. 7 ha) wird gestrichen, die Anregung somit berücksichtigt.
2507	3.4	2576	Landratsamt Emmendingen Untere Wasserbehörde 79312 Emmendingen	Die Flächen entlang der Elz, für die eine Deichrückverlegung geplant sind, sind sowohl Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wie auch Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Die Flächenschraffur überlagert sich hier allerdings so, dass die blaue Schraffur in der Raumnutzungskarte nicht sichtbar ist.	Berücksichtigung Der Hinweis auf sich überlagernde Planzeichen und somit nicht vollständig erkennbare Festlegungen in der Raumnutzungskarte ist nachvollziehbar. Die in der Raumnutzungskarte (Stand September 2013) verwendete Signatur für die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege deckt im genannten Fall entlang der Elz die dort ebenso festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ohne HQ100-Ausnahmevorbehalt ab. Zur Korrektur und erhöhten Lesbarkeit der Raumnutzungskarte werden die Signaturen dieser beiden gebietsscharfen Festlegungen zueinander leicht versetzt angeordnet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung somit berücksichtigt.
2508	3.4	2577	Landratsamt Emmendingen Untere Wasserbehörde 79312 Emmendingen	Die rechtlich festgesetzten und fachtechnisch abgegrenzten Überschwemmungsgebiete, die in den Regionalplan übernommen wurden, orientieren sich nach der Begründung zu 3.4 am 100-jährlichen Hochwasser. Überschwemmungsgebiete, die für kleinere Hochwasserereignisse (z. B. 50-jährlich) ermittelt wurden, sind im Regionalplan nicht dargestellt, obwohl diese rechnerisch eine höhere Wahrscheinlichkeit haben. Mit Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes für Baden-Württemberg zum 01.01.2014 gelten die Überschwemmungsgebiete im Innen- und Außenbereich ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf. Wir empfehlen daher eine Formulierung in die Begründung des Regionalplans aufzunehmen, dass hinsichtlich der Überschwemmungsgebiete ergänzend zu der zeichnerischen Darstellung die grundsätzlichen Regelungen des WHG und WG gelten.	Keine Berücksichtigung Neben der überfachlichen Regionalplanung bestehen in jedem tangierten Rechtsgebiet umfangreiche fachrechtliche Regelungen, so unter anderem im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und im Wassergesetz für Baden-Württemberg. Hinweise auf gültige Vorgaben des Fachrechts (in den nachrichtlich dargestellten Überschwemmungsgebieten, Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten etc.) werden aus Gründen der angestrebten Schlantheit und Steuerungsrelevanz des Regionalplans grundsätzlich nicht in die Begründung aufgenommen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2509	3.4	2488	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Der Planungsausschuss hat am 26. Mai 2011 - entsprechend dem Leitprinzip des "schlanken Regionalplanes" - beschlossen, abweichend von den Vorgaben des LEP auf eine dauerhafte regionalplanerische Sicherung solcher Bereiche zu verzichten, die bereits unter strengem fachrechtlichen Schutz eines hundertjährigen Hochwassers stehen. Als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden daher im Regionalplan nur die Gebiete rechtlich gesichert, die fachrechtlich nicht anderweitig gesichert sind.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme, die bisherige Flächenkulisse der "Vorrangbereiche für Überschwemmung" des Regionalplans 1995 übergangsweise bis zum Vorliegen der Hochwassergefahrenkarten als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmevorbehalt rechtlich zu sichern, wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Dazu gehören zum einen die zum Hochwasserrückhalt vorgesehenen Flächen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) sowie die Flächen aus dem Gutachten des Regierungspräsidiums Freiburg zu potenziellen Deichrückverlegungsflächen an Gewässern 1. Ordnung, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind. Diese Flächen werden als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ohne HQ100-Ausnahmeverbehalt festgelegt.</p> <p>Zusätzlich wird die bisherige Flächenkulisse der "Vorrangbereiche für Überschwemmung" des Regionalplanes 1995 als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmeverbehalt übergangsweise bis zum Vorliegen der Hochwassergefahrenkarten des Landes (HWGK) rechtlich gesichert. Lassen fachbehördlich anerkannte Gutachten oder die HWGK erkennen, dass entgegenstehende Planungen abweichend von der Darstellung des Regionalplans tatsächlich außerhalb der Abgrenzung des aktuellen Überschwemmungsgebiets eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) liegen, so sind sie in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmeverbehalt ausnahmsweise zulässig. Als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ohne Ausnahmeverbehalt sind die Flächen für die im Ortenaukreis geplanten Rückhalteräume des IRP für Polder Elzmündung, Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim und Freistett in den Plänen enthalten. Außerdem wurden die potenziellen Deichrückverlegungsflächen an Kinzg, Rench und Acher aus dem Gutachten des Regierungspräsidiums übernommen. Damit ist der Schutz für diese rechtlich nicht anderweitig gesicherten Flächen durch den Regionalplan sichergestellt.</p> <p>Nach unserer Einschätzung ist es eine praktikable Vorgehensweise, dass die bisherige Flächenkulisse der "Vorrangbereiche für Überschwemmung" des Regionalplanes 1995 übergangsweise bis zum Vorliegen der HWGK als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmeverbehalt rechtlich gesichert werden.</p>	
2510	3.4	3761	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Zum Planziel "Bauliche Anlagen im Sinne ... hochwasserangepasst erfolgen" (Seite 27 der Plansätze) ist anzumerken, dass Planziele nicht konkurrierend zu wasserrechtlichen Vorschriften stehen können. Insofern schlagen wir vor, die "oder - Verknüpfung" zu streichen und statt dessen auf § 78 WHG zu verweisen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Konkurrenz oder Abweichung des PS 3.4 Abs. 4 zu wasserrechtlichen Bestimmungen liegt nicht vor. § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sieht seinerseits eine "oder-Verknüpfung" vor: "Die zuständige Behörde kann [...] die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben 1. [... vgl. Aufzählung unter PS 3.4 Abs. 3] oder wenn die nachteiligen Auswirkungen [...] ausgeglichen werden können."</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Zur Sicherung einer eigenständigen Anwendbarkeit der regionalplanerischen Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz bleibt PS 3.4 Abs. 4 unverändert. Bei der Beurteilung der Ausnahmetatbestände sind, wie in der Begründung zu Kap. 3.4 dargelegt, die Fachbehörden einzubinden.
2511	3.4	588	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bollschweil 79283 Bollschweil	Der Gemeinderat hat zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes folgende Ergänzungswünsche: [...] - Die Überflutungsflächen von Eckbach und Möhlin Wir bitten Sie die genannten Punkte in die Änderung mit aufzunehmen.	Keine Berücksichtigung Wie in der Begründung zu Kap. 3.4 erläutert, werden die Abgrenzungen der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz voraussichtlich in Einzelfällen nicht den (neueren) Erkenntnissen zum Verlauf der HQ100-Linie in den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes entsprechen. Davon unabhängig kann erst nach Vorliegen der HWGK beurteilt werden, ob die angeregte Darstellung der Überflutungsflächen von Eckbach und Möhlin auf dem Gebiet der Gemeinde Bollschweil im Fall eines hundertjährigen Hochwasserereignisses im Maßstab der Raumnutzungskarte (1:50.000) überhaupt sinnvoll möglich ist. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Auf die unabhängig einer regionalplanerischen Sicherung bestehenden Regelungen des WHG für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete wird verwiesen.
2512	3.4	3453	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl 79361 Sasbach am Kaiserstuhl	Im Vergleich zur bisherigen Darstellung im aktuellen Regionalplan ist im Ortsteil Jechtingen eine Ausweitung des Gebiets erfolgt. Die Rossmattenhöfe sind nunmehr mit in das Vorranggebiet aufgenommen worden. Die Gemeinde sieht hierdurch die Planungen und Realisierung eines "kleinen" Hochwasserschutzes in Form eines Erdwalls direkt um die Rossmattenhöfe gefährdet und fordert daher wieder die ursprüngliche Gebietsabgrenzung.	Keine Berücksichtigung Die Abgrenzung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz am Rhein orientieren sich entsprechend der Maßgabe des LEP PS 4.3.6 Abs. 2 an einem 200-jährlichen Bemessungshochwasser (HQ200). Der von Seiten der Fachbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) übermittelte Verlauf der HQ200-Linie am Rhein weist regelmäßig Abweichungen gegenüber den bisherigen Festlegungen im Regionalplan 1995 auf. So wird der nördlich der Ortslage Jechtingen liegende Bereich der Rossmattenhöfe nunmehr in das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen, während ein Bereich westlich der Ortslage (Rheinstraße) nicht mehr erfasst wird. Sofern die genannte Maßnahme ("Realisierung eines kleinen Hochwasserschutzes in Form eines Erdwalls") überhaupt raumbedeutsam im Sinne des Regionalplans ist, eröffnet PS 3.4 Abs. 4 die Möglichkeit, dass sie auch innerhalb des festgelegten Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutzes umgesetzt werden kann. Die Anregung, die Abgrenzung des Vorrangbereichs für Überschwemmungen aus dem Regionalplan 1995 beizubehalten, wird nicht berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2513	3.4	2454	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Eckartsweier: Nordöstliche und südöstliche Ortsrandlage: Rücknahme der Vorrangfläche für den vorbeugenden Hochwasserschutz. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geforderte Rücknahme des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz nördlich und östlich des Gewerbegebietes von Eckartsweier umfasst in einen ca. 50 bis 150 m breiten Bereich mit einer Größe von insgesamt ca. 10 ha. Sie erstreckt sich östlich der Ortslage auf Flächen eines per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets, das auch im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Willstätt entsprechend dargestellt ist. Die nicht näher begründete Rücknahmeforderung betrifft hier einen Bereich, der für eine Siedlungsentwicklung ohnehin nicht zur Verfügung steht.</p> <p>Letzteres gilt gemäß der aktuellen Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten auch für große Teile der Flächen südlich der L 91, da diese demnach bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt werden.</p> <p>Für die Bereiche nördlich der L 91 wird insb. auf den in PS 3.4 Abs. 2 genannten HQ100-Ausnahmevorbehalt verwiesen. Demnach ist in diesem Bereich auch eine Siedlungsentwicklung zulässig, soweit fachbehördlich anerkannte Gutachten oder die Hochwassergefahrenkarten des Landes erkennen lassen, dass die Planung - abweichend von den Darstellungen des Regionalplans - tatsächlich außerhalb des aktuellen Überschwemmungsgebiets eines hundertjährlichen Hochwassers liegt.</p> <p>Die Anregung auf pauschale Rücknahme des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2514	3.4	3673	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Überschwemmungsgebiete und Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz Die nachrichtlich übernommenen Überschwemmungsgebiete ("Ü") und die im Entwurf des Regionalplans (09/2013) festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz basieren auf alten Datensätzen, da die neuen Hochwassergefahrenkarten (HWGK) noch nicht veröffentlicht sind. Die Vorranggebiete sind daher z. T. mit Ausnahmevorbehalt ausgewiesen (für den Fall, dass die HWGK zu anderen Flächenzuschnitten führen). Es gibt auf Freiburger Gemarkung nur ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (mit Ausnahmevorbehalt) südwestlich von Tiengen. Dieses Gebiet war bereits im Regionalplan 1995 Vorranggebiet für Überschwemmungen. Hier gibt es daher keine Zielkonflikte mit städtischen Interessen. Sobald die HWGK vom Land veröffentlicht werden (HQ-100-Linie), entfalten diese auf der Grundlage der Legalfestsetzung in § 65 Wassergesetz (WG) BW bereits nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein gesetzliches	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen der Stadt Freiburg und der Hinweis, dass hinsichtlich der Festlegungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz keine Zielkonflikte vorliegen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mögliche zukünftige regionalplanerische Festlegungen auf der Grundlage der Hochwassergefahrenkarten sind nicht Bestandteil des Offenlage-Entwurfs.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Bauverbot. Ausnahmen davon sind nach § 78 WHG nur unter sehr restriktiven Bedingungen und Auflagen zulässig, deren Einhaltung einen umfassenden Hochwasserschutz gewährleisten. Zum Schutz der von Hochwasser betroffenen Gebieten ist daher eine zusätzliche Ausweisung als Vorranggebiet nicht erforderlich und würde die Siedlungsentwicklung unverhältnismässig einschränken. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Ausweisung von Vorranggebieten nach dem HWGK ausgewiesenen von HQ-100 Ereignissen betroffenen Flächen sehr restriktiv zu handhaben.</p> <p>Es wäre unserer Ansicht nach wichtig, dass die Vorranggebiete nur insoweit ausgewiesen werden, als die jeweilige Fläche auch konkret für eine Hochwasserschutzmaßnahme erforderlich ist.</p>	
2515	3.4	2375	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau</p>	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen:</p> <p>Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz 3.4 - "Besiedlung und Rohstoffabbau ausgeschlossen"</p> <p>Im Fortschreibungsentwurf werden in den Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz "Besiedlung und Rohstoffabbau ausgeschlossen", wohingegen im rechtskräftigen Regionalplan eine Besiedlung lediglich zu vermeiden war bzw. der Rohstoffbau nicht konkret als Vermeidungsgegenstand genannt war. Auch im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans erscheint die Relativierung weg vom Ausschluss hin zur Vermeidung geboten, insbesondere aufgrund des vorbehaltlichen Charakters der Hochwassergefahrenkarte, auf der die Darstellungen im Regionalplan beruhen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regelungsgehalt der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz orientiert sich an den "Besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete" des § 78 WHG. In PS 3.4 Abs. 1 werden entsprechend eine Besiedlung und der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ausgeschlossen. In den nachfolgenden Absätzen werden im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG jedoch Ausnahmen zu dem vorgenannten Ziel der Raumordnung formuliert. So können gemäß PS 3.4</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abs. 3 die Ausweisung von Baugebieten in Bauleitplänen, - Abs. 4 bauliche Anlagen im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB und die kleinräumige Erweiterung von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe <p>im Einzelfall auch innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zulässig sein.</p> <p>Die Anregung auf Änderung des PS 3.4 Abs. 1 wird daher nicht berücksichtigt. Eine konkrete Konfliktstellung ist angesichts der in PS 3.4 Abs. 2 ff. formulierten Ausnahmetatbestände nicht erkennbar.</p> <p>Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass die festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund der derzeit flächendeckend nur im Entwurf vorliegenden Hochwassergefahrenkarten (HWGK) gerade nicht auf den HWGK beruhen. Es wurden vielmehr im Interesse größtmöglicher Planungssicherheit die Überschwemmungsbereiche der Rheinzuflüsse aus dem Regionalplan 1995 mit geringfügigen Korrekturen interimweise übernommen. Die zweite Komponente der Gebietskulisse bilden die Planungsräume des Integrierten Rheinprogramms sowie natürliche Überflutungsgebiete entlang des Rheins. Sie wurden ebenfalls bereits im Regionalplan 1995 gesichert. Die dritte Kom-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ponente bilden Gebiete, die sich entsprechend eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags des Regierungspräsidiums Freiburg für eine potenzielle Deichrückverlegung und somit für die Gewinnung zusätzlichen Retentionsvolumens an Gewässern erster Ordnung besonders eignen.
2516	3.4	2376	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen:</p> <p>Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz 3.4 (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> - "wenn keine Alternativen bestehen oder geschaffen werden können" - "unmittelbare Nachbarschaft an bestehendes Baugebiet" - "wenn Gesundheits- und Sachschäden ausgeschlossen sind" <p>Im Fortschreibungsentwurf werden einzelne Bedingungen genannt, die eine bauliche Entwicklung in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz rechtfertigen. Die Hinweise auf die Bedingungen des § 78 Abs. 2 WHG in diesem Zusammenhang sind ausreichend. In § 78 Abs. 2 WHG werden alle Bedingungen aufgeführt, die eine Besiedlung oder bauliche Entwicklung innerhalb von Hochwasserschutzgebieten rechtfertigen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen in Kap. 3.4 orientieren sich an den Regelungen der in § 78 WHG benannten "Besonderen Schutzvorschriften für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete". Der Anregung, anstelle der in PS 3.4 Abs. 3 und 4 formulierten Ausnahmen allein auf § 78 WHG zu verweisen, wird nicht gefolgt, da im Hinblick auf Steuerungswirkung, Steuerungsziel und die Betrachtungsebene Unterschiede zwischen den raumordnerischen Festlegungen und dem Fachrecht bestehen. Auch entziehen sich die Schutzvorschriften des § 78 WHG in Teilen einer regionalplanerischen Steuerung. So können durch regionalplanerische Festlegungen weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden (vgl. z. B. § 78 Abs. 1 Nr. 7 f. WHG) noch kann in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen werden. Davon unabhängig wurden die regionalplanerischen Regelungen mit den geltenden Bestimmungen des Wasserrechts abgeglichen, so dass die vermuteten "Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen" gegenüber dem WHG nicht bestehen. Neben dem in der Stellungnahme benannten § 78 Abs. 2 WHG ist auch dessen Abs. 3 für eine "bauliche Entwicklung" in Überschwemmungsgebieten beachtlich.</p>
2517	3.4	2387	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Freistett. Vorrangbereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz</p> <p>Die vorhandene und neu ausgewiesene Kieserweiterungsfläche sowie die vorhandene Wasserfläche, der Hafbereich und die Landfläche bis zum Rhein sollen aus dem Vorranggebiet herausgenommen werden.</p> <p>Analog zur Darstellung der Fläche zur Sicherung von Rohstoffen nördlich von Freistett, ist der Verlauf des Hochwasserschutzbereichs anzupassen. Da der Rohstoffabbau in Vorrangbereichen für den vorbeugenden Hochwasserschutz grundsätzlich ausgeschlossen ist, ist diese Anpassung zwingend geboten. [Der Stellungnahme ist ein Plan beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Laut Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3237) liegt im Bereich Freistett ein bestehendes Überschwemmungsgebiet vor, das zugleich einem zweihundertjährigen Hochwasserereignis entspricht. Eine raumordnerische Sicherung ist daher nicht erforderlich. Stattdessen wird das Überschwemmungsgebiet in einer (vom Regierungspräsidium Freiburg sowie vom Landratsamt Ortenaukreis bestätigten) Abgrenzung nachrichtlich als Überschwemmungsgebiet in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die vorgebrachte Anregung, das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz teilweise zurückzunehmen, wird somit im Ergebnis berücksichtigt. Auf die Geltung insbesondere des § 78 WHG wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2518	3.4	2393	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Helmlingen. Vorrangbereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Nicht nur die beabsichtigte Kieswerkserweiterungsfläche [7313-a], sondern auch die vorhandene Kieswerksfläche [LGRB-Nr. 7213-4] soll herausgenommen werden. Auch an dieser Stelle soll langfristig ein differenziertes Nutzungskonzept entstehen, das bereits auf raumordnerischer Ebene Berücksichtigung finden soll. [Der Stellungnahme ist ein Plan beigelegt].	Berücksichtigung (teilweise) Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe unter anderem Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, ID 3237) erfolgt im Bereich des bestehenden Werkes keine Festlegung eines Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz mehr, sondern stattdessen die nachrichtliche Darstellung eines gesetzlichen Überschwemmungsgebiets. Mit einer nachrichtlichen Darstellung ist raumordnerisch keine eigene Steuerungswirkung verbunden. Die "beabsichtigte Kieswerkserweiterungsfläche" 7313-a wird im Offenlage-Entwurf von keinem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagert. Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen dieses Abbauggebiet, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet. Da im betreffenden Bereich kein entgegenstehendes Ziel der Raumordnung festgelegt wird, wird nunmehr, entsprechend anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis, ID 2526), der gesamte Deichrückverlegungsbereich gemäß des Fachbeitrags des Regierungspräsidiums Freiburg und gemäß des aktuellen Nationalen Hochwasserprogramms als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Die Forderung, das Abbauggebiet 7313-a sowie die vorhandene Kieswerksfläche (LGRB-Nr. 7213-4) nicht mit einem Vorrangbereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu überlagern, wird insofern teilweise berücksichtigt.
2519	3.4	2399	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Honau. Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Die Bereiche des Kieswerkes, des Badesees und der Firma Oiltanking sollen herausgenommen werden, um Entwicklungen auf diesen Flächen zu ermöglichen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Die Gebiete liegen im Bereich des geplanten Polders Freistett des Integrierten Rheinprogramms (IRP). Die regionalplanerische Sicherung des Bereichs dient in diesem Fall der Umsetzung des IRP. Zu Fragen der Vereinbarkeit der in der Stellungnahme nicht weiter konkretisierten "Entwicklungen" mit dem Integrierten Rheinprogramm, wird empfohlen, frühzeitig den Kontakt mit dem zuständigen Referat des Regierungspräsidiums Freiburg zu suchen. Die bauleitplanerisch dargestellten bzw. baulich genutzten Bereiche der Fa. Oiltanking werden nicht von dem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagert. Ebenfalls ausgenommen sind die vorgesehenen Erweiterungsflächen für das aktive Kieswerk. Bestehende Rechte und ausgeübte Nutzungen genießen Bestandsschutz, ein Freistellen des Kieswerkes und des Baggersees für die derzeitige Nutzung ist daher nicht erforderlich.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Eine weitergehende Rücknahme des Vorranggebiets in diesem Bereich wäre mit dem dezidierten Auftrag an die Regionalplanung zum vorbeugenden Hochwasserschutz, insbesondere am Rhein (vgl. LEP PS 4.3.6 Abs. 2), nicht vereinbar.</p> <p>Auf die ausnahmsweise Zulässigkeit von Baugebieten, baulichen Anlagen im Sinne von § 29 BauGB und kleinräumigen Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe gemäß den PS 3.4 Abs. 3 und 4 wird verwiesen.</p> <p>Die Anregung auf Rücknahme des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz westlich und nördlich des Ortsteils Honau wird nicht berücksichtigt.</p>
2520	3.4	3714	Regionalverband Mittlerer Oberrhein 76137 Karlsruhe	<p>Zum Hochwasserschutz: Wir weisen darauf hin, dass neben den vorgesehenen Festlegungen zum Hochwasserschutz für die Region Mittlerer Oberrhein hinsichtlich des Hochwasserschutzes auch die Realisierung der Maßnahmen des integrierten Rheinprogramms, die auf dem Gebiet der Region südlicher Oberrhein liegen, von maßgeblicher Bedeutung sind. Wir bitten den Regionalverband Südlicher Oberrhein, die dafür notwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren weiterhin positiv zu begleiten und unsere Forderung an das Land Baden-Württemberg zur zügigen Finanzierung der Maßnahmen zu unterstützen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms werden zur Kenntnis genommen.</p>
2521	3.4	4183	Syndicat Mixte pour le SCOTERS Schéma de Cohérence Territoriale de la Région de Strasbourg F 67000 Strasbourg	<p>In Bezug auf die Wasservorkommen und das Überschwemmungsrisiko ist die badische Rheinebene ein Gebiet, das Schutz vor Überschwemmungen und möglichen Überflutungen bei einem starken Hochwasser des Rheins bietet. Zu diesem Zweck sind großräumige Bereiche für die Einrichtung von Hochwasserpoldern vorgesehen. Hierzu ist anzumerken, dass die Funktionsweise dieser baulichen Vorrichtungen in Verbindung mit den auf dem Gebiet des SCOTERS vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen untersucht werden sollte. Außerdem scheint es mir sinnvoll zu sein, im Vorfeld der Umsetzung jedweder konkreten Lösung eine Überprüfung vorzusehen; mit dem Ziel, bei diesem Thema die grenzüberschreitende Handhabung zu stärken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur grenzüberschreitenden Abstimmung der Hochwasservorsorge am Oberrhein werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Bezug auf die Errichtung baulicher Vorrichtungen und ihr Zusammenwirken mit den im Großraum Strasbourg vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen wird auf das für die Planung und Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms zuständige Regierungspräsidium Freiburg und die dem Regionalplan nachgelagert erforderlichen Planfeststellungsverfahren verwiesen.</p>
2522	3.4	4002	AGUS Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Markgräflerland e. V. Herrn Jürgen Hauke 79379 Müllheim	<p>Bestehende Vorranggebiete für Hochwasservorsorge nicht eingearbeitet, dto. [nicht eingezeichnet, vgl. ID 4001].</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Wie anhand der Legende erkennbar ist, werden in der Raumnutzungskarte sowohl rechtskräftige an einem hundertjährigen Hochwasserereignis ausgerichtete Überschwemmungsgebiete nachrichtlich dargestellt als auch Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, "Vorranggebiete für Hochwasservorsorge" in den Regionalplan einzuarbeiten, ist somit bereits berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2523	3.4	3901	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz Zum Hochwasserschutz hat das Land umfassende Regelungen und eigene Karten eingeführt. Wir vermuten, dass deshalb eine gleichzeitige Regelung im Regionalplan überflüssig ist.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Vermutung wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend des landesplanerischen Auftrags (vgl. LEP PS 4.3.6) werden im Regionalplan Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Diese dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, - zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie - zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen (vgl. Begründung zu Kap. 3.4). <p>Damit umfassen die dargestellten Gebiete aktuelle Überflutungsflächen und solche, die am Rhein und seinen Zuflüssen für zukünftige Verbesserungen des Hochwasserrückhalts zur Verfügung gehalten werden sollen. Letztere sind nicht Bestandteil der vom Land erstellten Hochwassergefahrenkarten. Gleiches gilt für die gemäß LEP PS 4.3.6 Abs. 2 am Rhein für die Abgrenzung der Vorranggebiete zugrundezulegenden Hochwasserereignisse mit einem 200-jährlichen Wiederkehrintervall (HQ200). Die aus der Stellungnahme ableitbare Forderung nach Streichung des Kap. 3.4 wird nicht berücksichtigt.</p>
2524	3.4	5160	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Des Weiteren sollten die Siedlerhöfe auch aus der dort [im Bereich Neuried, vor allem nördlich der Linie Altenheim und Müllen, vgl. ID 3946] vorliegenden Festsetzung eines Gebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz herausgenommen werden, wie das für die Ortslage von Müllen bereits der Fall ist.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie in der Begründung zu Kap. 3.4 erläutert, werden die Abgrenzungen der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz voraussichtlich in Einzelfällen nicht den derzeit nur im Entwurf vorliegenden Hochwassergefahrenkarten entsprechen. Für das angesprochene Vorranggebiet nördlich des Ortsteils Müllen ist daher insb. auf den in PS 3.4 Abs. 2 genannten HQ100-Ausnahmevorbehalt hinzuweisen. Demnach ist in diesem Bereich auch eine bauliche Entwicklung der bestehenden Siedlerhöfe zulässig, soweit fachbehördlich anerkannte Gutachten oder die Hochwassergefahrenkarten des Landes erkennen lassen, dass die Planung - abweichend von den Darstellungen des Regionalplans - tatsächlich außerhalb des aktuellen Überschwemmungsgebiets eines hundertjährigen Hochwassers liegt. In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird mit den Festlegungen des PS 3.4 Abs. 1 nicht eingegriffen (Bestandsschutz). Auf die weitere ausnahmsweise Zulässigkeit gemäß der PS 3.4 Abs. 3 und 4 wird verwiesen. Die Anregung auf pauschale Rücknahme des Vorranggebiets für</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					den vorbeugenden Hochwasserschutz nördlich des Ortsteils Müllen wird nicht berücksichtigt.
2525	3.4	4014	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	Des Weiteren müssen sämtliche Siedlerhöfe, bzw. Teilaussiedlungen auf der Gemarkung Neuried, im Besonderen auch aus der dort vorliegenden Festsetzung eines Gebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz herausgenommen werden, wie das für die Ortslage von Müllen bereits der Fall ist.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie in der Begründung zu Kap. 3.4 erläutert, werden die Abgrenzungen der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz voraussichtlich in Einzelfällen nicht den derzeit nur im Entwurf vorliegenden Hochwassergefahrenkarten entsprechen. Für das angesprochene Vorranggebiet nördlich des Ortsteils Müllen ist daher insb. auf den in PS 3.4 Abs. 2 genannten HQ100-Ausnahmevorbehalt hinzuweisen. Demnach ist in diesem Bereich auch eine bauliche Entwicklung der bestehenden Siedlerhöfe zulässig, soweit fachbehördlich anerkannte Gutachten oder die Hochwassergefahrenkarten des Landes erkennen lassen, dass die Planung - abweichend von den Darstellungen des Regionalplans - tatsächlich außerhalb des aktuellen Überschwemmungsgebietes eines hundertjährigen Hochwassers liegt.</p> <p>In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird mit den Festlegungen des PS 3.4 Abs. 1 nicht eingegriffen (Bestandsschutz). Auf die weitere ausnahmsweise Zulässigkeit gemäß der PS 3.4 Abs. 3 und 4 wird verwiesen. Die Anregung auf pauschale Rücknahme des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz nördlich des Ortsteils Müllen wird nicht berücksichtigt.</p>
2526	3.4	4023	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Ein besonders sinnvolles (und wahrscheinlich auch umsetzbares) Beispiel für eine mögliche Dammrückverlegung ist das Gebiet "Im See" östlich der Dreisam zwischen Neuershausen und Nimburg.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Hinweis auf das für eine Deichrückverlegung geeignete Gebiet östlich der Dreisam zwischen den Ortsteilen Neuershausen und Nimburg ist nachvollziehbar.</p> <p>Das Gebiet war bereits im Offenlage-Entwurf (Stand 09/2013) als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Aufgrund eines Darstellungsfehlers (Überlagerung der verwendeten Schraffur durch das Planzeichen des hier gleichfalls festgelegten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) war in der Raumnutzungskarte jedoch nur ein Teil des möglichen Deichrückverlegungsgebiets erkennbar.</p> <p>Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt. Zur Korrektur und erhöhten Lesbarkeit der Raumnutzungskarte werden die Signaturen der beiden gebietsscharfen Festlegungen zueinander leicht versetzt angeordnet.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2527	3.4	3866	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	zu Kapitel "3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" (Seite 26) In der angeführten Raumnutzungskarte (Stand 01.01.2013) sind nicht alle ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete enthalten. Die Erkenntnisse aus den neu erstellten Hochwassergefahrenkarten sind in diesem Kartenwerk ebenfalls nicht aufgeführt. Dies wird in der Begründung auf Seite B 50 auch in etwa so dargestellt und mit dem fehlenden Vorliegen von (bestätigten) Hochwassergefahrenkarten begründet. Die Aussagen zu Hochwasserbereichen für die ABS/NBS Karlsruhe - Basel werden deshalb aus anderen Kartenwerken entnommen werden müssen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellten Überschwemmungsgebiete umfassen, wie in der Legende dargelegt - per Rechtsverordnung festgesetzte, auf ein HQ100 ausgerichtete Überschwemmungsgebiete, - Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen / Dämmen sowie - Gebiete, die auf Grundlage einer Planfeststellung für die Hochwasserrückhaltung beansprucht werden.
2528	3.4	2238	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	PS 3.4 Z 1 S. 2 Die Formulierung "oder der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen" ist zu streichen. Die Gewinnung von Rohstoffen steht regelmäßig einer Hochwasserrückhaltefunktion nicht entgegen da das Rückhaltevolumen durch den Abbau vergrößert wird, sofern die Abgrabung nicht wieder verfüllt oder ggf. auf trocken abgebauten Flächen Halden aufgeschüttet werden. Dies ist bei Nassauskiesungen regelmäßig nicht der Fall. Die standortspezifischen Anforderungen sind im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren abzu prüfen.	Berücksichtigung (teilweise) Wie in der Begründung zu Kap. 3.4 ausgeführt, sind Neuaufschlüsse von Rohstoffabbauvorhaben in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgeschlossen, weil sie die Retentionsfunktion des Gewässerumfelds aufgrund der irreversiblen Reduktion der Oberflächenrauigkeit reduzieren, einer naturnahen Entwicklung von Auebereichen entgegenstehen und durch Stoffeinträge bei Hochwassern die entstehenden tiefen Stillgewässer eutrophiert oder stofflich belastet werden. Wie anhand der Raumnutzungskarte erkennbar ist, überlagern die festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz keine Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und ebenso keine Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen. Mit den festgelegten Abbau- und Sicherungsgebieten (PS 3.5.2 f.) wird dem Belang der Rohstoffgewinnung ausreichend Raum gegeben. Darüber hinaus kann gemäß PS 3.4 Abs. 4 die kleinräumige Erweiterung von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe im Einzelfall auch innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zulässig sein. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Eine Konfliktstellung ist somit nicht gegeben. Im Sinne der Anregung wird PS 3.4 dahingehend ergänzt, dass ein weitergehender Abbau oberflächennaher Rohstoffe in die Tiefe auch innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausnahmsweise zulässig ist. Eine maximale Tiefenausbeute an bestehenden, ggf. auch aktuell nicht mehr in Betrieb befindlichen Standorten ist grundsätzlich regionalplanerisch erwünscht. Der zu ergänzende Abs. 5 wird - analog der bereits bestehenden Festlegung in PS 3.1.1 Abs. 6 - wie folgt gefasst: "In den Vorrang-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit und ohne HQ100-Ausnahmevorbehalt ist innerhalb bestehender oder konzessionierter Abbauflächen ein weitergehender Abbau oberflächennaher Rohstoffe in die Tiefe (Tiefenausbeute) ausnahmsweise zulässig, soweit weitere Festlegungen des Regionalplans nicht entgegenstehen."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.4 wird wie folgt ergänzt: "In PS 3.4 Abs. 5 wird zudem als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass die zusätzliche Ausbeute in die Tiefe an bestehenden oder konzessionierten Abbaugebieten (einschließlich solcher, an denen kein aktiver Abbau stattfindet) über die bestehenden Abbaugenehmigungen hinaus in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausnahmsweise zulässig ist, da hierdurch die Neuinanspruchnahme von Freiräumen für den Rohstoffabbau vermindert werden kann."</p> <p>Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>
2529	3.4	2244	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>PS 3.4 Z 4 S. 1</p> <p>Die Formulierung "und die kleinräumige Erweiterung von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe" ist entsprechend der Argumentation zu PS 3.4 Z 1 S. 2 [s. ID 2238] zu streichen. Die aufgeführten Kriterien sind durch die Fachbehörden im Rahmen des Zulassungsverfahrens anhand des konkreten Einzelfalles dem Vorhabenträger zu stellen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>In PS 3.4 Abs. 4 wird im Sinne von § 6 Abs. 1 ROG eine Ausnahme zu dem in PS 3.4 Abs. 1 genannten Ziel der Raumordnung formuliert. Demnach kann die kleinräumige Erweiterung von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe im Einzelfall auch innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zulässig sein. Eine Konfliktstellung ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Anregung, die ausnahmsweise Zulässigkeit von kleinräumigen Erweiterungen in Betrieb befindlicher Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu streichen, wird nicht berücksichtigt. Auf die Behandlung der Anregung zu PS 3.4 Abs. 1 (ID 2238) wird verwiesen.</p>
2530	3.4	2271	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>Begründung zu PS 3.4</p> <p>Abschnitt 2, S. 2 ff auf Seite B 50 ist in Sachen Ausschluss von Kies-Neuaufschlüssen in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz, entgegen dem pauschalen Ausschluss jeglichen Rohstoffabbaus in PS 3.4 Z 1 S. 2 nachvollziehbar, dies gilt insbesondere aufgrund der Eutrophierung zusätzlicher offengelegter Grundwasserkörper bei Hochwasserereignissen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kap. 3.4 formuliert keinen "pauschalen Ausschluss jeglichen Rohstoffabbaus" in den festgelegten Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Die kleinräumige Erweiterung von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe ist ausnahmsweise auch in den festgelegten Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit und ohne HQ100-Ausnahmevorbehalt zulässig (vgl. PS 3.4 Abs. 4).</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2531	3.4	4116	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir gehen davon aus, dass die Darstellungen der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte den Vorgaben der Wasserverwaltung folgen (Hochwassergefahrenkarten, sonstige fachlich vertretbare Quellen).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Annahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes liegen für die Region Südlicher Oberrhein bislang nicht flächendeckend vor. Daher sind im Interesse größtmöglicher Planungssicherheit die Überschwemmungsbereiche der Rheinzuflüsse aus dem Regionalplan 1995 mit geringfügigen Korrekturen interimweise übernommen worden. Die zweite Komponente der Gebietskulisse bilden die Planungsräume des Integrierten Rheinprogramms sowie natürliche Überflutungsgebiete entlang des Rheins. Sie wurden ebenfalls bereits im Regionalplan 1995 gesichert. Die dritte Komponente bilden Gebiete, die sich entsprechend eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags des Regierungspräsidiums Freiburg für eine potenzielle Deichrückverlegung und somit für die Gewinnung zusätzlichen Retentionsvolumens an Gewässern erster Ordnung besonders eignen.</p>
2532	3.4	4117	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir weisen darauf hin, dass die großen Überflutungsflächen im Mündungsbereich von Dreisam und Glotter in die Elz immer noch vorhanden sind und in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete [für den vorbeugenden Hochwasserschutz] auszuweisen sind. Aufgrund ihrer reichen Strukturierung sind diese Flächen zudem wichtige Lebensräume, zumal die südliche Wegerschliessung nicht durchgängig ist und demzufolge dort kaum Beeinträchtigungen sind.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Hinweis auf die für eine Deichrückverlegung geeigneten Flächen "im Mündungsbereich von Dreisam und Glotter in die Elz" ist nachvollziehbar. Das Gebiet war bereits im Offenlage-Entwurf (Stand 09/2013) als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Aufgrund eines Darstellungsfehlers (Überlagerung der verwendeten Schraffur durch das Planzeichen des hier gleichfalls festgelegten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) war in der Raumnutzungskarte jedoch nur ein Teil des möglichen Deichrückverlegungsgebiets erkennbar. Die Anregung auf Festlegung eines Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz in diesem Bereich ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt. Zur Korrektur und erhöhten Lesbarkeit der Raumnutzungskarte werden die Signaturen der beiden gebietsscharfen Festlegungen zueinander leicht versetzt angeordnet.</p>
2533	3.4	4387	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Ein besonders sinnvolles (und wahrscheinlich auch umsetzbares) Beispiel für eine mögliche Dammrückverlegung ist das Gebiet "Im See" östlich der Dreisam zwischen Neuershausen und Nimburg.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Hinweis auf das für eine Deichrückverlegung geeignete Gebiet östlich der Dreisam zwischen den Ortsteilen Neuershausen und Nimburg ist nachvollziehbar. Das Gebiet war bereits im Offenlage-Entwurf (Stand 09/2013) als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Aufgrund eines Darstellungsfehlers (Überlagerung der verwend-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>ten Schraffur durch das Planzeichen des hier gleichfalls festgelegten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) war in der Raumnutzungskarte jedoch nur ein Teil des möglichen Deichrückverlegungsgebiets erkennbar.</p> <p>Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt. Zur Korrektur und erhöhten Lesbarkeit der Raumnutzungskarte werden die Signaturen der beiden gebietsscharfen Festlegungen zueinander leicht versetzt angeordnet.</p>
2534	3.4	4482	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Ein besonders sinnvolles (und wahrscheinlich auch umsetzbares) Beispiel für eine mögliche Dammrückverlegung ist das Gebiet "Im See" östlich der Dreisam zwischen Neuershausen und Nimburg.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Hinweis auf das für eine Deichrückverlegung geeignete Gebiet östlich der Dreisam zwischen den Ortsteilen Neuershausen und Nimburg ist nachvollziehbar.</p> <p>Das Gebiet war bereits im Offenlage-Entwurf (Stand 09/2013) als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Aufgrund eines Darstellungsfehlers (Überlagerung der verwendeten Schraffur durch das Planzeichen des hier gleichfalls festgelegten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) war in der Raumnutzungskarte jedoch nur ein Teil des möglichen Deichrückverlegungsgebiets erkennbar.</p> <p>Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt. Zur Korrektur und erhöhten Lesbarkeit der Raumnutzungskarte werden die Signaturen der beiden gebietsscharfen Festlegungen zueinander leicht versetzt angeordnet.</p>
2535	3.4	4483	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Ein besonders sinnvolles (und wahrscheinlich auch umsetzbares) Beispiel für eine mögliche Dammrückverlegung ist das Gebiet "Im See" östlich der Dreisam zwischen Neuershausen und Nimburg.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Hinweis auf das für eine Deichrückverlegung geeignete Gebiet östlich der Dreisam zwischen den Ortsteilen Neuershausen und Nimburg ist nachvollziehbar.</p> <p>Das Gebiet war bereits im Offenlage-Entwurf (Stand 09/2013) als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Aufgrund eines Darstellungsfehlers (Überlagerung der verwendeten Schraffur durch das Planzeichen des hier gleichfalls festgelegten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) war in der Raumnutzungskarte jedoch nur ein Teil des möglichen Deichrückverlegungsgebiets erkennbar.</p> <p>Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt. Zur Korrektur und erhöhten Lesbarkeit der Raumnutzungskarte werden die Signaturen der beiden gebietsscharfen Festlegungen zueinander leicht versetzt angeordnet.</p>
2536	3.4	3678	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und	Raumnutzungskarte Blatt Nord 1 Langfristige Sicherung der Geschiebezugabe am Rhein Die WSV beabsichtigt zur Sicherung der langfristigen Geschiebe-	<p>Berücksichtigung</p> <p>Soweit die geplanten, räumlich noch nicht konkretisierten Vorhaben</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			<p>Schiffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz</p>	<p>zugabe unterhalb der Staustufe Iffezheim einen Kiessee zur Lagerung der notwendigen Kiesmengen zu erwerben. Die kontinuierliche Geschiebezugabe ist erforderlich, um die Erosion der Gewässersohle zu verhindern und gleichzeitig die Standfestigkeit der Staustufe zu gewährleisten. Bei dieser Maßnahme ist auch das Land Baden-Württemberg beteiligt.</p> <p>Das Planungskonzept für die Nutzung des Sees sieht zwei Betriebsphasen vor: Die Einlagerung (ca. 14 Mio. m³ Kies für mind. 10 Jahre) und die Förderung (ca. über 70 Jahre). Während beider Betriebsphasen wird der Kies in einem Kieswerk aufbereitet. Folgende Maßnahmen sind in der Einbauphase vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eventuelle Verbreiterung und Vertiefung der Anbindung an den Rhein - "schwimmender" Schiffsanleger im See oder fester Anleger am Westufer mit ca. 30 m hohen Kränen zum Entladen des Kieses. Der Anleger hat eine Länge von 300 m bis 500 m. Die Entladung erfolgt je nach Betriebskonzept im Schichtbetrieb an mindestens 10 bis 12 h pro Tag. - Befahren des Sees täglich mit ein bis zwei 4er-Schubverbänden (Abmessungen mit Schubboot: 18,5 m x 22,8 m) - Mindestens ein mobiles, schwimmendes Gerät zum Einbringen des Kieses auf den Seegrund. Je nach Tiefe und Anforderungen an die Wasserqualität muss der Einbaubereich (200 x 200 m) vom restlichen Wasserkörper abgetrennt werden, um die Eintrübung zu begrenzen. - Schwimmband (Förderband auf Pontons) zwischen Anleger und Einbaugerät <p>Verfüllung des Sees bis max. etwa 3 m unter der Wasseroberfläche unter Beachtung naturschutzfachlicher Anforderungen (z. B. Bereiche mit größerer Wassertiefe)</p> <p>Während der Kiesförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Greif- oder Saugbagger zur Kiesförderung - Anbindung des Baggers an das Kieswerk entweder über ein Schwimmband oder mittels Klappschuten - laufender Baggerbetrieb von bis zu 40.000 m³ pro Monat <p>Zur Kiesaufbereitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neubau einer Aufbereitungsanlage (als Standort wird das Westufer favorisiert, nahe dem bereits bestehenden Werk) - Rückspülung unbrauchbarer Feianteile - Verladung des Geschiebematerials am Rheinufer auf Schiffe. <p>Derzeit stehen insgesamt vier Kiesseen in der engeren Auswahl. Der Steingrundsee-Peterhafen unterhalb der Staustufe Gamsheim ist einer dieser vier Seen. Ein Teil der Fläche, nahe dem bereits bestehenden Kieswerk, ist im Rahmen des Projektes als möglicher Standort für eine neu zu errichtende Aufbereitungsanlage vorge-</p>	<p>der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zur temporären Zwischenlagerung von Kiesmaterial in Abbaugewässern überhaupt</p> <ul style="list-style-type: none"> - raumbedeutsam im Sinne des Regionalplans sind und - unter den Tatbestand der Besiedlung bzw. der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Sinne des PS 3.1.1 Abs. 1 fallen, eröffnet PS 3.1.1 Abs. 2 die Möglichkeit, dass die Vorhaben auch im Regionalen Grünzug umgesetzt werden können. Ein Konflikt zwischen der geplanten Kieseinlagerung für die Sicherung der langfristigen Geschiebezugabe unterhalb der Staustufe Iffezheim und der geplanten Festlegung von Regionalen Grünzügen besteht somit nicht. Es bestehen daher keine Gesichtspunkte, die eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des Steingrundsees begründen könnten. <p>Bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich des Steingrundsees in Freistett wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 5159) verwiesen.</p> <p>Laut Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3237) liegt im Bereich Freistett ein bestehendes Überschwemmungsgebiet vor, das zugleich einem zweihundertjährigen Hochwasserereignis entspricht. Eine raumordnerische Sicherung ist daher nicht erforderlich. Stattdessen wird das Überschwemmungsgebiet in einer (vom Regierungspräsidium Freiburg sowie vom Landratsamt Ortenaukreis bestätigten) Abgrenzung nachrichtlich als Überschwemmungsgebiet in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz teilweise zurückzunehmen, wird somit im Ergebnis berücksichtigt. Auf die Geltung insbesondere des § 78 WHG wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>sehen. Der Zufahrtbereich ist als Regionaler Grünzug ausgewiesen, dies würde eine Nutzung des Sees zur Langzeitlagerung erschweren. Nur ausnahmsweise und soweit keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind, wäre die beschriebene Nutzung möglich. Daher bitte ich die Ausweisung aus den genannten Gründen zurückzunehmen. Ähnlich verhält es sich mit der Ausweisung dieses Gebietes als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Für diese Gebiete sind im Regionalplan (3.4) Ausnahmen aufgeführt, die in einem wasserrechtlichen Verfahren ausgeglichen werden können. Die oben beschriebenen Maßnahmen sollten für den Steingrundsee-Peterhafen ausgenommen werden.</p>	
2537	3.4	3683	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz	<p>3.4 Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz Auch diese [in Kap. 3.4 genannte] Ziele können im Widerspruch zu der gesetzlichen Widmung der Bundeswasserstraße stehen. Zwar sind beispielsweise Ausbauvorhaben an der Bundeswasserstraße im Einzelfall als Ausnahmen im Sinne des Abs. 2 und 3 zulässig, trotzdem stellt dies eine Einschränkung für die WSV bei der Durchführung ihrer hoheitlichen Tätigkeit dar (Vgl. oben 3.1.1) [ID 3682]. Diese Einschränkung kann ebenso nicht hingenommen werden und ist abzulehnen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Konfliktstellung zwischen der "gesetzlichen Widmung der Bundeswasserstraßen" und der Festlegung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz besteht nicht. Wie in der Einwendung zutreffend dargestellt, können mit der Nutzung von Bundeswasserstraßen in Verbindung stehende bauliche Vorhaben in den festgelegten Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz - sofern sie überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erreichen - durch die Ausnahmeregelungen des PS 3.4 Abs. 2 ff. im Einzelfall zulässig sein. Diese Ausnahme im Sinne von § 6 Abs. 1 ROG stellt keine "Einschränkung", sondern eine generell-abstrakte Norm dar, die von den Rechtsanwendern zu berücksichtigen ist. Auch eine Beeinträchtigung der Unterhaltungsmaßnahmen der Bundeswasserstrasse Rhein durch die Festlegungen in Kap. 3.4 ist nicht erkennbar. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung (vgl. ID 3682), Vorhaben der Bundeswasserstraßenverwaltung bzw. den Bereich der Bundeswasserstraße Rhein mit seinen Uferbereichen generell von den Festlegungen des PS 3.4 auszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
2538	3.4	3911	Privat 77743 Neuried	<p>Ein anderes Problem ist für mich der Hochwasserschutz entlang der Schutter (Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ) auf der Gemarkung Altenheim. Wenn ich nur das Jahr 2013 mit seinen Auswirkungen für die Landwirtschaft durch das Öffnen der Schleuse bei Müllen gesehen habe, so habe ich hierzu sehr große Bedenken. Denn das Wasser hält sich mit Sicherheit nicht an die Grenzen, die Sie in ihren Plan eingezeichnet haben, und dann sind auch Landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Maße von mir betroffen, siehe 2013. Wenn hier Hochwas-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie in der Begründung zu Kap. 3.4 ausgeführt werden die Abgrenzungen der festgelegten Vorranggebiete voraussichtlich in Einzelfällen nicht den (neueren) Erkenntnissen zum Verlauf der HQ100-Linie (d. h. der von einem hundertjährigen Hochwasser überschwemmten Gebiete) in den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes entsprechen. Die HWGK liegen für den Bereich der Schutter bislang nicht vor.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>serschutz betrieben werden soll, so sollte dann auch die Frage der Entschädigung geregelt sein.</p> <p>In diesem Gebiet wird in großem Umfang Tabak angebaut, wo dann bei einer Flutung gleich hohe Schäden entstehen, aber für eine Entschädigung ist niemand zuständig, und das sollte meines Erachtens geregelt sein.</p> <p>Es ist zu begrüßen dass Eckartsweier nun einen guten Hochwasserschutz hat, aber nun dieses Problem auf Altenheimer Gemarkung verschoben wurde, ist für mich und meine Berufskollegen nicht gerade erfreulich. Ich denke hier besteht noch ein großer Gesprächsbedarf. Wäre es z. B. nicht möglich das Areal ein wenig nach Osten zu verschieben, da dort die Fläche auch tiefer liegt.</p>	<p>Die Anregung, das festgelegte Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz entlang der Schutter auf Gemarkung Neuried-Altenheim "ein wenig nach Osten" zu verschieben", wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Ziel der raumordnerischen Sicherung im angesprochenen Bereich ist es, das Gebiet von Nutzungen freizuhalten, die dem Hochwasserschutz entgegenstehen. Konkrete Maßnahmen zum Hochwasserschutz und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p>
2539	3.4	3830	Privat 77866 Rheinau	<p>Die neu ausgewiesene Vorrangfläche für vorbeugenden Hochwasserschutz beinhaltet eine Ausdehnung über die alten Deiche der Rench hinaus bis in die Gewanne Auschlut, Appenwörth und Unger. Dies halte ich für reichlich überzogen und nicht erforderlich. Der bisherige Deich der Rench reicht vollkommen aus. Das haben alle bisherigen Hochwasser gezeigt. Er könnte ggf. verstärkt (sofern aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig) werden.</p> <p>Eine Vorrangfläche wie vorgesehen würde außerdem einen neuen Damm von der B 36 bis zum alten Hochwasserdamm am nördlichen Ende des Gewanns Auschlut entstehen lassen. Er würde nur zu einer Zerschneidung der Landschaft westlich des Dorfes führen. Die Obstanlage im Gewinn Appenwörth läge auch in diesem Gebiet. Sie würde ihre Funktionsfähigkeit verlieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Festlegung liegt ein Konzept für mögliche Deichrückverlegungen zugrunde, die auf eine Rückgewinnung und zusätzliche Schaffung von Retentionsräumen abzielt. Eine akute Überflutungsgefahr ist hier nicht Grundlage der Festlegung.</p> <p>Die Umweltwirkungen eines ggf. neuen Damms sind im dafür erforderlichen Planfeststellungsverfahren zu behandeln.</p> <p>Die Anregung, das festgelegte Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz südlich von Helmlingen zu verkleinern bzw. entfallen zu lassen, wird nicht berücksichtigt.</p>
2540	3.4	3903	Privat 77743 Neuried	<p>Im Gewinn Rohrburg ist eigentlich kein Überschwemmungsgebiet, das bisherige Überschwemmungsgebiet war immer das Gewinn Tieflach - Die beiden Gewinnamen deuten darauf hin wo das Wasser früher stand.</p> <p>Die Ausweisung, des Gewinn Rohrburg, wo wertvolle Ackerfläche, die mit Sonderkulturen wie Tabak oder Gemüse genutzt werden als Überschwemmungsgebiet auszuweisen, kann nicht angenommen werden.</p> <p>Hier müsste nochmals zusammen mit meinen Berufskollegen vor Ort diskutiert werden wie und wo man das Wasser ableiten sollte.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie in der Begründung zu Kap. 3.4 erläutert, werden die Abgrenzungen der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz voraussichtlich in Einzelfällen nicht den derzeit nur im Entwurf vorliegenden Hochwassergefahrenkarten entsprechen. Für das angesprochene Vorranggebiet nördlich des Ortsteils Müllen ist daher insb. auf den in PS 3.4 Abs. 2 genannten HQ100-Ausnahmevorbehalt hinzuweisen. Demnach ist in diesem Bereich auch eine bauliche Entwicklung der bestehenden Siedlerhöfe zulässig, soweit fachbehördlich anerkannte Gutachten oder die Hochwassergefahrenkarten des Landes erkennen lassen, dass die Planung - abweichend von den Darstellungen des Regionalplans - tatsächlich außerhalb des aktuellen Überschwemmungsgebiets eines hundertjährigen Hochwassers liegt.</p> <p>In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird mit den Festlegungen des PS 3.4 Abs. 1</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>nicht eingegriffen (Bestandsschutz). Auf die weitere ausnahmsweise Zulässigkeit gemäß der PS 3.4 Abs. 3 und 4 wird verwiesen. Auch resultieren aus der Festlegung eines Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz keine Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz nördlich des Ortsteils Müllen zu verlegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2541	4.2	3708	Regionalverband Heilbronn-Franken 74072 Heilbronn	<p>Die allgemeinen Grundsätze und folgenden Plansätze im Kapitel Energie machen deutlich, dass die Region sich für eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen, die Reduzierung des Energieverbrauchs und für eine effiziente Energienutzung einsetzt. Wenn zumutbare Alternativen nicht möglich sind, werden unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise auch die Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet. Der Grundsatz, dass Bioenergieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden sollen, ist sehr pauschal formuliert. Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass die Konstellationen äußerst kompliziert und sehr differenziert sein können; man denke allein an die Themen Geruchsbelästigung und Erweiterung privater Vorhaben.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist derzeit aus dem Verfahren der Gesamtfortschreibung abgekoppelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zu Kapitel 4.2 Energie werden zur Kenntnis genommen.</p>
2542	4.2	3717	Regionalverband Mittlerer Oberrhein 76137 Karlsruhe	<p>Zur Energieerzeugung: Die vorgesehenen Festlegungen zu den Themenfeldern Bioenergie, Solarthermie und Photovoltaik sowie Wasserkraft werden begrüßt. Das Thema Windenergie ist aus der Gesamtfortschreibung in eine Teilfortschreibung des Regionalplans ausgegliedert worden. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum frühzeitigen informellen Beteiligungsverfahren vom 4.03.2013.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Teilkapitel 4.2.1 Windenergie wurde von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans entkoppelt und ist nicht Teil dieses Offenlageverfahrens.</p> <p>Die Stellungnahme des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein im Rahmen der frühzeitigen informellen Beteiligung zum Teilkapitel 4.2.1 Windenergie wurde bei der Erarbeitung des Offenlageentwurfs berücksichtigt.</p> <p>Eine Einbindung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein in das gesonderte förmliche Verfahren des Teilkapitels 4.2.1 Windenergie ist erfolgt.</p>
2543	4.2.0	3737	terraneis bw GmbH 70565 Stuttgart	<p>Der Grundsatz, erneuerbare Energien verstärkt zu nutzen wird nicht in Frage gestellt. Der Energieträger Erdgas ist aufgrund seiner physikalischen und chemischen Eigenschaften hervorragend geeignet, erneuerbare Energien zu ergänzen und als Primärenergie für die dezentrale Stromerzeugung zu dienen, z. B. in Blockheizkraftwerken oder hocheffizienten GuD-Kraftwerken. Daher scheint uns die Nennung von Erdgas in einem Atemzug mit Erdöl, Kohle und Uran nicht gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Begründung zu 4.2.0, wonach die Versorgungssicherheit eines der angestrebten Ziele des Umbaus der Energielandschaft ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Nutzung von Erdgas weist im Vergleich zu anderen konventionellen Energieträgern Vorteile auf, da es beispielsweise im Vergleich zu Kohle deutlich geringere Emissionen bei der Stromproduktion mit sich bringt und auch in Blockheizkraftwerken effizient eingesetzt werden kann.</p> <p>Regionale Zielsetzung ist es jedoch, zur Umsetzung der Energiewende die regional verfügbaren erneuerbaren Energiequellen verstärkt zu nutzen und die Nutzung konventioneller Energieträger - auch Erdgas - zu verringern (vgl. PS 4.2.0).</p> <p>Eine Änderung des Plansatzes ist daher weder inhaltlich erforderlich noch rechtlich geboten.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2544	4.2.1	4946	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In dem vorliegenden Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist das Teilkapitel Windenergie noch ausgeklammert, weil die regionale Planung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung seinerzeit noch nicht hinreichend bestimmt und u. a. noch mit den Standortplanungen der Träger der Flächennutzungsplanung abzustimmen war. Das MVI begrüßt nachdrücklich, dass mittlerweile bereits ein Planentwurf (Offenlageentwurf) zum Kap. 4.2.1 Windenergie vorliegt, der im weiteren Planungsverlauf in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans aufgenommen werden kann (zu den bei den regionalplanerischen Freiraumfestlegungen zu beachtenden Aspekten bezüglich der Windenergienutzung siehe oben zu Kap. 3).	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.
2545	4.2.1	3722	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 78056 Villingen-Schwenningen	Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg plant derzeit "Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen" festzulegen und befindet sich hierzu im Verfahren. Der Abstimmungsbedarf liegt hier vor allem unmittelbar an der Regionsgrenze (Landkreise Ortenaukreis, Rottweil und Schwarzwald-Baar-Kreis), im Bereich Hornberg Lauterbach/Schramberg/St. Georgen. Des Weiteren befindet sich der Landschaftsrahmenplan für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ebenfalls in der Fortschreibung. Hier sind für den Freiraum regionsweit Empfehlungen, im Sinne von Vorbehalts- und Vorranggebieten vorgesehen, die Bestandteil des kommenden Gesamtfortschreibungsverfahrens zum Regionalplan sein werden.	Kenntnisnahme Das Teilkapitel 4.2.1 Windenergie wurde von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans abgekoppelt und ist somit nicht Teil dieses Offenlageverfahrens. Eine Einbindung des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg in das gesonderte Verfahren des Teilkapitels 4.2.1 Windenergie ist erfolgt.
2546	4.2.1	3690	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart 70374 Stuttgart	Bauhöhenbeschränkungen Hinsichtlich der Belange des Flugbetriebs, der Flugsicherung und der Luftraumüberwachung habe ich mit Bezug 2 am 21. Februar 2013 im Rahmen der Beteiligung zu Kapitel 4.2 Windenergie eine Stellungnahme abgegeben. Die darin enthaltenen Bauhöhenbeschränkungen und Einzelgenehmigungsvorbehalte gelten auch für andere Bauwerke als Windenergieanlagen. Auf diese Stellungnahme wird vollumfänglich verwiesen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Stellungnahme Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen der frühzeitigen informellen Beteiligung zum Teilkapitel 4.2.1 Windenergie wurde bei der Erarbeitung des Offenlageentwurfs des Teilkapitels 4.2.1 berücksichtigt. Bei den übrigen gebietsscharfen Festlegungen des Regionalplans ist eine Konfliktstellung mit der Belangen des Flugbetriebs, der Flugsicherung und der Luftraumüberwachung regelmäßig nicht gegeben, da sich aus den Vorranggebieten keine unmittelbaren Rechte zur Errichtung von baulichen Anlagen ableiten lassen. Die Belange sind daher in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen.
2547	4.2.1	366	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Hauptverwaltung 63225 Langen	Durch die vorgelegte Regionalplanung Südlicher Oberrhein wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich des Peilers Karlsruhe/Baden Baden sowie des Peilers Lahr belegen	Kenntnisnahme Mögliche Konflikte sind lediglich für das Teilkapitel 4.2.1 Windenergie erkennbar. Dieses Teilkapitel wurde von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans entkoppelt und ist somit nicht Teil dieses

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>sind.</p> <p>Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z. B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.</p>	<p>Offenlageverfahrens.</p> <p>Eine Einbindung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung in das gesonderte Verfahren des Teilkapitels 4.2.1 Windenergie ist erfolgt.</p>
2548	4.2.1	297	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>In den mit Schreiben vom 06.09.2013 übermittelten Planungen sind Belange des Rundfunks nicht betroffen. Insofern erübrigt sich auch eine weitere Einbindung unseres Hauses in dieses Verfahren. Wenn allerdings der Punkt "4.2.1 Windenergie", der bei den bisher übersandten Anlagen ausdrücklich ausgenommen wurde, zur Anhörung gegeben wird, so bitten wir Sie, die Landesanstalt für Kommunikation in das Verfahren einzubeziehen. Es gibt Hinweise darauf, dass Windkraftanlagen, die in der Nähe von Rundfunkseideanlagen aufgebaut werden, den Rundfunkempfang beeinträchtigen könnten. Um dies bei zukünftigen Planungen rechtzeitig überprüfen zu können, bitten wir Sie um Einbeziehung in den Punkt Windenergie.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Teilkapitel 4.2.1 Windenergie wurde von der Gesamtforschreibung des Regionalplans abgekoppelt und ist somit nicht Teil dieses Offenlageverfahrens.</p> <p>Eine Einbindung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg in das gesonderte Verfahren des Teilkapitels 4.2.1 Windenergie ist erfolgt.</p>
2549	4.2.1	3740	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH 55743 Idar-Oberstein	<p>Bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie sollte ein Mindestabstand von Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m zur Produktfernlleitung eingehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Teilkapitel 4.2.1 Windenergie wurde von der Gesamtforschreibung des Regionalplans entkoppelt und ist somit nicht Teil dieses Offenlageverfahrens.</p> <p>Eine Einbindung der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft in das gesonderte Verfahren des Teilkapitels 4.2.1 Windenergie ist erfolgt.</p>
2550	4.2.2	4947	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>In PS 4.2.2 G (2) sollte anstelle der Worte "ohne regionalplanerische Gebietsfestlegungen" eine angemessenere Formulierung gewählt werden, z. B. "außerhalb von regionalplanerischen Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz".</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung zur Änderung von PS 4.2.2 Abs. 2 wird berücksichtigt, indem die Worte "ohne regionalplanerische Gebietsfestlegungen" durch "außerhalb von regionalplanerischen Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz" ersetzt werden.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Wie aus der Begründung zu PS 4.2.2 hervorgeht, war in der Fassung des Offenlage-Entwurfs bereits eine Bezugnahme auf freiraumschützende Festlegungen beabsichtigt. Insofern handelt es sich um eine rein sprachliche Klarstellung. Eine Änderung der Begründung zum Plansatz ist nicht erforderlich.
2551	4.2.2	3692	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg 70173 Stuttgart	Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nimmt aus denkmalfachlicher Sicht wie folgt Stellung: Zu Nr. 4.2.2 Solarthermie und Photovoltaik Nach diesem Grundsatz sollen Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen (z. B. Dachflächen, Gebäudefassaden) errichtet werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und Gebäudefassaden ggf. Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen können. Angeregt wird, darauf zumindest in der Begründung hinzuweisen.	Berücksichtigung Vorgaben des Denkmalschutzes oder örtliche Bauvorschriften zum Denkmal- und Ensembleschutz können den Bau von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen an oder auf baulichen Anlagen einschränken. Die Begründung zu PS 4.2.2 wird daher nach der Aufzählung wie folgt ergänzt: "Dabei sind die Belange des Denkmalschutzes und der Ortsbildpflege zu berücksichtigen." Die Anregung wird somit berücksichtigt.
2552	4.2.2	3257	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 26 Denkmalpflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nach diesem Grundsatz sollen Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen (z. B. Dachflächen, Gebäudefassaden) errichtet werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und Gebäudefassaden im Einzelfall Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen können. Wir regen an, darauf zumindest in der Begründung hinzuweisen.	Berücksichtigung Vorgaben des Denkmalschutzes oder örtliche Bauvorschriften zum Denkmal- und Ensembleschutz können den Bau von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen an oder auf baulichen Anlagen einschränken. Die Begründung zu PS 4.2.2 wird daher nach der Aufzählung wie folgt ergänzt: "Dabei sind die Belange des Denkmalschutzes und der Ortsbildpflege zu berücksichtigen." Die Anregung wird somit berücksichtigt.
2553	4.2.2	3188	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Wir bitten um Ergänzung zu Punkt 4.2.2. Solarthermie und Photovoltaik. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen Standortalternativen geprüft und Standorte in Bereichen ohne regionalplanerische Gebietsfestlegungen und außerhalb von Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten bevorzugt werden.	Keine Berücksichtigung Die Maßgabe des PS 4.2.2, dass Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb von Gebieten mit Festlegungen zum Freiraumschutz bevorzugt werden sollen, bezieht sich ausschließlich auf den Regionalplan. Während der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Naturschutzgebieten regelmäßig ausgeschlossen ist, kann nicht von vorneherein davon ausgegangen werden, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Natura-2000-Gebieten pauschal unzulässig sind. Entsprechend sind auch in der Region Südlicher Oberrhein einzelne Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb bestehender FFH-Gebiete realisiert worden (vgl. z. B. ehem. Sprengplatz, Gemarkung Kenzingen). Es obliegt dem zuständigen Ordnungsgeber, den Ausschluss bestimmter Nutzungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und Managementplänen zu regeln. Die dort getroffenen räumlich und fachlich differenzierten Regelungen und Prüfvorbehalte

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>können nicht durch eine pauschale Festlegung im Regionalplan ersetzt werden.</p> <p>Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in der Regel die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich. In diesem Verfahren ist als Teil der bauleitplanerischen Abwägung auch das einschlägige Natur- und Artenschutzrecht zu beachten. Dies umfasst auch eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura-2000-Gebieten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege können dadurch ausreichend berücksichtigt werden. Eine Ergänzung des Plansatzes ist daher somit weder inhaltlich erforderlich noch rechtlich geboten. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2554	4.2.2	2995	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	<p>Zwar bieten sich für eine Nutzung von Photovoltaik in erster Linie Dachflächen an, weil somit nicht zusätzlich in Natur und Landschaft eingegriffen wird. An geeigneten Standorten sind jedoch auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein sinnvolles Instrument, um die für die Energiewende und den Klimaschutz erforderliche Zunahme der erneuerbaren Energien zu erreichen.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Erneuerbare Energien-Gesetz sind solche Anlagen vorzugsweise außerorts entlang von Autobahnen und Eisenbahnstrecken zu errichten. Diese Bereiche sind im Regionalplan jedoch häufig als regionale Grünzüge ausgewiesen.. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage greift in einen regionalen Grünzug deutlich weniger ein als z. B. ein Industriegebiet mit umfassenden versiegelten Flächen und Störungen durch Verkehr und Emissionen. Es ist daher vor dem Hintergrund des Klimaschutzziels zu begrüßen, dass jetzt eine Ausnahmeregelung im Regionalplan getroffen werden soll, so dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch in regionalen Grünzügen errichtet werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2555	4.2.3	4948	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Die pauschale Aussage in PS 4.2.3 G (1), wonach Bioenergieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden sollen, erscheint fraglich; sie wird jedenfalls den privilegierten Bioenergieanlagen nicht gerecht.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen des PS 4.2.3 sind als Grundsatz gefasst und somit abwägbar. Die beabsichtigte räumliche Lenkung neuer Bioenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebiete dient der Vermeidung einer weiteren Zersiedlung und Inanspruchnahme der freien Landschaft. In den Industrie- und Gewerbegebieten besteht zudem die Möglichkeit, potenzielle Abnehmer für die anfallende Wärme zu finden.</p> <p>Ein Konflikt zu den nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Bioenergieanlagen besteht nicht. Soweit raumbedeutsame Bioenergieanlagen einen engen Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion ha-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ben, sind diese auch an Standorten in räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb zulässig. Die aus der Stellungnahme ableitbare Forderung nach Streichung des PS 4.2.3 Abs. 1 wird daher nicht berücksichtigt.
2556	4.2.3	4949	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung zu PS 4.2.3, zweiter Absatz, ist bezüglich der Standorte von privilegierten Bioenergieanlagen die Formulierung "sind ... zulässig" (statt: "kommen ... in Frage") angezeigt. Im dritten Absatz der Begründung muss es "Bioenergieanlagen" (statt "Geothermieanlagen") heißen.	Berücksichtigung Mit Bezug auf die Formulierung des diesbzgl. maßgeblichen § 35 Abs. 1 BauGB ("Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn ...") wird die Begründung wie folgt neu gefasst: "Soweit raumbedeutsame Bioenergieanlagen einen engen Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion haben, sind diese auch an Standorten in räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb (im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB) zulässig". Der redaktionelle Fehler (Geothermie- statt Bioenergieanlagen) in der Begründung zu PS 4.2.3 wird wie angeregt korrigiert.
2557	4.2.3	2769	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau von Bioenergieanlagen nicht dazu führen darf, dass ehemals extensiv genutzte Flächen intensiviert und Gärreste großflächig auf extensiv genutzten Wiesen ausgebracht werden. Diese Entwicklungen sind auch im Regionalverbandsgebiet zu beobachten und in anderen Regionen bereits ein großes Problem des Biotopschutzes (Stichwort: Intensivierung/Zerstörung von FFH-Mähwiesen). Auch im Rheintal sind negative Auswirkungen nicht auszuschließen, wenn damit die Monopolisierung des Maisanbaus weiterhin zunimmt.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion in der Rheinebene besteht das Potenzial für eine verstärkte Nutzung der Bioenergie primär in der Erschließung biogener Reststoffe, z. B. aus dem Sonderkulturanbau, Landschaftspflegematerial, Speiseabfälle sowie in der Nutzung des Rohstoffs Holz in den walddreichen Bereichen des Schwarzwalds (vgl. Begründung zu PS 4.2.3). Um diesem Anliegen im Regionalplan stärker Rechnung zu tragen, wird PS 4.2.3 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: "Bei der Nutzung von Bioenergie sollen vorrangig Holz und biogene Reststoffe aus der Region verwertet werden." Die Regionalplanung hat jedoch keinen Einfluss auf die räumliche Steuerung des Anbaus von Energiepflanzen und von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen (extensiv/intensiv) und somit auf die "Intensivierung/Zerstörung von FFH-Mähwiesen".
2558	4.2.3	3739	badenova AG & Co. KG 79108 Freiburg im Breisgau	Hinweis: Im Abschnitt "Begründung zu 4.2.3 Bioenergie" sollte im dritten Absatz das Wort "Geothermieanlagen" durch "Biomasseanlagen" oder "Biogasanlagen" ersetzt werden. Im Abschnitt "Begründung zu 4.2.5 Geothermie" sollte im dritten Absatz das Wort "Bioenergieanlagen" durch "Geothermieanlagen" ersetzt werden.	Berücksichtigung Die beiden redaktionellen Fehler werden wie folgt berichtigt: - In der Begründung zu PS 4.2.3 wird das Wort "Geothermieanlagen" durch das Wort "Bioenergieanlagen" ersetzt. Neu heißt es somit: "Zur Gewährleistung einer effizienten Energienutzung soll bei der Standortsuche für Bioenergieanlagen auf den Anschluss

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					vorhandener oder neu zu errichtender Wärmenetze sowie auf die Nähe potenzieller Wärmenutzer besonders geachtet werden." - In der Begründung zu PS 4.2.5 wird das Wort "Bioenergieanlagen" durch das Wort "Geothermieanlagen" ersetzt. Neu heißt es somit: "Die Realisierung von Geothermieanlagen erfordert eine frühzeitige und umfassende Erarbeitung integrierter Standortkonzepte."
2559	4.2.3	4028	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Bioenergie / Energiepflanzen Die Nutzung der Bioenergie bzw. der Anbau von Energiepflanzen wird (in Punkt 4.2.3 der Gesamtfortschreibung) sehr knapp behandelt. Aus unserer Sicht darf der Anbau von Energiepflanzen, der erfahrungsgemäß bisher vor allem in Form von intensiv bewirtschafteten Monokulturen stattfindet (v. a. Mais), nicht uneingeschränkt begrüßt werden. Nötig wäre eine Begrenzung der Anbaufläche, um ökologische Schäden und eine übermäßige Flächenkonkurrenz mit dem Anbau von Nahrungsmitteln zu vermeiden. Auch wenn der Regionalplan dies nicht verbindlich regeln kann, sollte es doch als Planungsziel benannt werden.	Berücksichtigung (teilweise) Aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion in der Rheinebene besteht das Potenzial für eine verstärkte Nutzung der Bioenergie primär in der Erschließung biogener Reststoffe, z. B. aus dem Sonderkulturanbau, Landschaftspflegematerial, Speiseabfälle sowie in der Nutzung des Rohstoffs Holz in den walddreichen Bereichen des Schwarzwalds (vgl. Begründung zu PS 4.2.3). Um diesem Anliegen im Regionalplan stärker Rechnung zu tragen, wird PS 4.2.3 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: "Bei der Nutzung von Bioenergie sollen vorrangig Holz und biogene Reststoffe aus der Region verwertet werden." Die Regionalplanung hat jedoch keinen Einfluss auf die räumliche Steuerung des Anbaus von Energiepflanzen und von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen (extensiv/intensiv). Auf die Festlegung eines entsprechenden "Planungsziels" wird daher verzichtet. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.
2560	4.2.3	4393	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Bioenergie / Energiepflanzen Die Nutzung der Bioenergie bzw. der Anbau von Energiepflanzen wird (in Punkt 4.2.3 der Gesamtfortschreibung) sehr knapp behandelt. Aus unserer Sicht darf der Anbau von Energiepflanzen, der erfahrungsgemäß bisher vor allem in Form von intensiv bewirtschafteten Monokulturen stattfindet (v. a. Mais), nicht uneingeschränkt begrüßt werden. Nötig wäre eine Begrenzung der Anbaufläche, um ökologische Schäden und eine übermäßige Flächenkonkurrenz mit dem Anbau von Nahrungsmitteln zu vermeiden. Auch wenn der Regionalplan dies nicht verbindlich regeln kann, sollte es doch als Planungsziel benannt werden.	Berücksichtigung (teilweise) Aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion in der Rheinebene besteht das Potenzial für eine verstärkte Nutzung der Bioenergie primär in der Erschließung biogener Reststoffe, z. B. aus dem Sonderkulturanbau, Landschaftspflegematerial, Speiseabfälle sowie in der Nutzung des Rohstoffs Holz in den walddreichen Bereichen des Schwarzwalds (vgl. Begründung zu PS 4.2.3). Um diesem Anliegen im Regionalplan stärker Rechnung zu tragen, wird PS 4.2.3 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: "Bei der Nutzung von Bioenergie sollen vorrangig Holz und biogene Reststoffe aus der Region verwertet werden." Die Regionalplanung hat jedoch keinen Einfluss auf die räumliche Steuerung des Anbaus von Energiepflanzen und von landwirt-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					schaftlichen Bewirtschaftungsformen (extensiv/intensiv). Auf die Festlegung eines entsprechenden "Planungsziels" wird daher verzichtet. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.
2561	4.2.3	4492	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Bioenergie / Energiepflanzen Die Nutzung der Bioenergie bzw. der Anbau von Energiepflanzen wird (in Punkt 4.2.3 der Gesamtfortschreibung) sehr knapp behandelt. Aus unserer Sicht darf der Anbau von Energiepflanzen, der erfahrungsgemäß bisher vor allem in Form von intensiv bewirtschafteten Monokulturen stattfindet (v. a. Mais), nicht uneingeschränkt begrüßt werden. Nötig wäre eine Begrenzung der Anbaufläche, um ökologische Schäden und eine übermäßige Flächenkonkurrenz mit dem Anbau von Nahrungsmitteln zu vermeiden. Auch wenn der Regionalplan dies nicht verbindlich regeln kann, sollte es doch als Planungsziel benannt werden.	Berücksichtigung (teilweise) Aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion in der Rheinebene besteht das Potenzial für eine verstärkte Nutzung der Bioenergie primär in der Erschließung biogener Reststoffe, z. B. aus dem Sonderkulturanbau, Landschaftspflegematerial, Speiseabfälle sowie in der Nutzung des Rohstoffs Holz in den walddreichen Bereichen des Schwarzwalds (vgl. Begründung zu PS 4.2.3). Um diesem Anliegen im Regionalplan stärker Rechnung zu tragen, wird PS 4.2.3 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: "Bei der Nutzung von Bioenergie sollen vorrangig Holz und biogene Reststoffe aus der Region verwertet werden." Die Regionalplanung hat jedoch keinen Einfluss auf die räumliche Steuerung des Anbaus von Energiepflanzen und von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen (extensiv/intensiv). Auf die Festlegung eines entsprechenden "Planungsziels" wird daher verzichtet. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.
2562	4.2.3	4493	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Bioenergie / Energiepflanzen Die Nutzung der Bioenergie bzw. der Anbau von Energiepflanzen wird (in Punkt 4.2.3 der Gesamtfortschreibung) sehr knapp behandelt. Aus unserer Sicht darf der Anbau von Energiepflanzen, der erfahrungsgemäß bisher vor allem in Form von intensiv bewirtschafteten Monokulturen stattfindet (v. a. Mais), nicht uneingeschränkt begrüßt werden. Nötig wäre eine Begrenzung der Anbaufläche, um ökologische Schäden und eine übermäßige Flächenkonkurrenz mit dem Anbau von Nahrungsmitteln zu vermeiden. Auch wenn der Regionalplan dies nicht verbindlich regeln kann, sollte es doch als Planungsziel benannt werden.	Berücksichtigung (teilweise) Aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion in der Rheinebene besteht das Potenzial für eine verstärkte Nutzung der Bioenergie primär in der Erschließung biogener Reststoffe, z. B. aus dem Sonderkulturanbau, Landschaftspflegematerial, Speiseabfälle sowie in der Nutzung des Rohstoffs Holz in den walddreichen Bereichen des Schwarzwalds (vgl. Begründung zu PS 4.2.3). Um diesem Anliegen im Regionalplan stärker Rechnung zu tragen, wird PS 4.2.3 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: "Bei der Nutzung von Bioenergie sollen vorrangig Holz und biogene Reststoffe aus der Region verwertet werden." Die Regionalplanung hat jedoch keinen Einfluss auf die räumliche Steuerung des Anbaus von Energiepflanzen und von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen (extensiv/intensiv). Auf die Festlegung eines entsprechenden "Planungsziels" wird daher verzichtet.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.
2563	4.2.5	4950	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	PS 4.2.5 G sollte dahingehend präzisiert werden, dass er sich nur auf große raumbedeutsame Geothermieranlagen bezieht, also beispielsweise nicht auf Wärmepumpen für Wohngebäude.	Berücksichtigung (sinngemäß) Nicht raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden von den Festlegungen des Regionalplans grundsätzlich nicht erfasst (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 ROG). Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 4.2.5 (zu Beginn des zweiten Absatzes) wie folgt neu gefasst: "Grundsätzlich ist bei der Nutzung der Erdwärme zwischen oberflächennahen (bis ca. 400 m Tiefe) und tiefer gehenden Geothermieranlagen zu unterscheiden. Während die oberflächennahe Geothermie i. d. R. gebäudebezogen mit Wärmepumpen erfolgt, setzt die Nutzung der tiefen Geothermie die Errichtung von Betriebsgebäuden zur Wärmeverarbeitung und zur Gewinnung von Strom voraus. Zur Vermeidung einer weiteren Zersiedlung und Inanspruchnahmen der freien Landschaft, sollen raumbedeutsame Geothermieranlagen innerhalb des Siedlungszusammenhangs, vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten, errichtet werden." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
2564	4.2.5	4957	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung zu PS 4.2.5, dritter Absatz, muss es außerdem "Geothermieranlagen" (statt "Bioenergieanlagen") heißen.	Berücksichtigung Der redaktionelle Fehler (Bioenergie- statt Geothermieranlagen) in der Begründung zu PS 4.2.5 wird wie angeregt korrigiert.
2565	4.2.5	1558	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Die Gemeinde Neuried fordert, dem nach ihrem Kenntnisstand einzigen im Bereich des Verbandsgebietes bisher genehmigten Bohrstandort für die Nutzung der hydrothermalen Tiefengeothermie, entsprechend dem vom Regionalverband unter Ziffer 4.2.5 formulierten Grundsatz, ausreichend Raum zur Ansiedlung standortnaher, gewerblicher Wärmeabnehmer zu geben. Die Forderung entspricht sowohl den Grundsätzen zur CO2-Minderung, zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien wie den dazu ergangenen gesetzlichen Grundlagen des Raumordnungsgesetzes, des Baugesetzbuches, des Landesentwicklungsplanes wie den einschlägigen Plansätzen der hier vorliegenden Regionalplanfortschreibung, wie z. B. § 2 Abs. 2 Ziffer 4 und 6 Raumordnungsgesetz (ROG), § 8 Abs. 5 Ziffer 3b ROG, § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Ziffern 7e und 7f Bundesbaugesetz (BauGB), § 1a Abs. 5 BauGB, Plansätze 1.5, 1.8, 3.3.4, 3.3.6, 4.2.2 und 4.2.5 Landesentwicklungsplan (LEP). In der Regionalplanfortschreibung sind insbesondere zu benennen: [PS 1.2.5, 1.2.6, 2.4.0.4, 4.2.0, 4.2.5]	Keine Berücksichtigung Am Standort der geplanten Geothermieranlage wurden bereits im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens Flächen in einer Größenordnung von ca. 7 ha für Wärmeabnehmer genehmigt. Der Standort der geplanten Geothermieranlage (der zugleich der Standort einer bestehenden Biogasanlage ist) liegt im Regionalen Grünzug des Regionalplans 1995. Die Bedeutung der umliegenden Flächen für den regionalbedeutsamen Freiraumverbund (unter anderem Korridor des Generalwildwegeplans) hat sich bestätigt. Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist der Bereich daher weiterhin als Regionaler Grünzug festgelegt. Eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges an der Stelle, um "ausreichend Raum zur Ansiedlung standortnaher, gewerblicher Wärmeabnehmer zu geben" ist nicht erforderlich. Dies ist durch die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens genehmigten Flächen am Standort der geplanten Geothermieranlage sowie durch die Nähe der geplanten Geothermieranlage zum vorhandenen Gewer-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					begebiet basic als potenziellem Wärmenutzer bereits gewährleistet. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2566	4.2.5	1559	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Hinsichtlich der im Plansatz formulierten vorrangigen Unterbringung von geothermischen Kraftwerken in Gewerbe- / Industriegebieten weist die Gemeinde Neuried auf die mangelnde Praktikabilität hin. Eine vorbeugende Reservierung scheidet in der Regel zunächst an der mangelnden Prospektion, eine dann notwendige Bohrplatzreservierung an der Flächenverfügbarkeit, größtes Hindernis ist jedoch die Bereitstellung der zwingend erforderlichen Nebenflächen für die Behandlung des geförderten Thermalwassers, bevor dies über die zweite Bohrung wieder zurückgeführt wird über einen Schönungsteich. Diese Flächen lassen sich nicht wirtschaftlich in Gewerbegebieten vorhalten und passen regelmäßig nicht in vorhandene oder auf die Unterbringung herkömmlicher Betriebe abgestimmte Gewerbegebiete. Die nachträgliche Ergänzung eines geothermischen Standortes um Gewerbeflächen ist dagegen in aller Regel möglich.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
2567	4.2.5	1560	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Angeregt wird in der Begründung, die Eignung des Oberrheingrabens für die Stromerzeugung mittels hydrothormaler Tiefengeothermie über entsprechende Niedertemperatur-Kraftwerksanlagen, die wiederum voll umfänglich grundlastfähig sind - also wetterunabhängig herkömmliche Kraftwerke ersetzen können - unter Heranziehung des Fachwissens des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau genauer darzulegen. Auf diese Weise kann dem unter Planziel 1.2.6 formulierten Grundsatz "zur Profilierung der Region als Teil der Energievorbildregion Oberrhein" auch inhaltlich Rechnung getragen werden.	Keine Berücksichtigung In der Begründung zu PS 4.2.5 Geothermie ist beschrieben, dass der Oberrheingraben aufgrund seiner geologischen Gegebenheiten grundsätzlich gute Voraussetzungen zur Nutzung der im Erdinneren vorhandenen Wärmeenergie bietet. Darüber hinausgehende Darlegungen zur Eignung des Oberrheingrabens für hydrothermale Geothermieanlagen und deren Betriebsregime können durch den Vorhabenträger bzw. die zuständigen Genehmigungsbehörden erfolgen. Auf eine Ergänzung der Begründung zu PS 4.2.5 wird verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt.
2568	4.2.5	4824	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Auf die nach dem Eindruck der Gemeinde eher verunklarenden Querverweise zur oberflächennahen Erdwärmenutzung (Erdwärmesonden, Tiefenbeschränkungen, Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmekollektoren) sollte in der Begründung möglichst verzichtet werden, da solche Anlagen weder für die hier angesprochene Stromerzeugung noch die Prozesswärmenutzung geeignet sind.	Berücksichtigung Die Anregung ist nachvollziehbar. Der Hinweis zur oberflächennahen Erdwärmenutzung hinter der Begründung zu PS 4.2.5 wird gestrichen.
2569	4.2.5	2959	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Nach Plansatz 4.2.5 sollen Geothermieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden. Die Stadt Neuenburg am Rhein plant die Errichtung von Geothermieanlagen im Gelände der Landesgartenschau und bittet hierbei um die Unterstützung des Regionalverbands.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung zu PS 4.2.5 ausgeführt wird, sollen Geothermieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden, um die "Flächeninanspruchnahmen zu minimie-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					ren und eine weitere Zersiedlung des Freiraums zu vermeiden. (...) Zur Gewährleistung einer effizienten Energienutzung soll bei der Standortsuche für Geothermieanlagen auf den Anschluss vorhandener oder neu zu errichtenden Wärmenetze sowie auf die Nähe potenzieller Wärmenutzer besonders geachtet werden." Die Zulässigkeit der von der Stadt Neuenburg geplanten Geothermieanlagen ist im Rahmen der entsprechenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Eine Erforderlichkeit zur Änderung des PS 4.2.5 besteht nicht.
2570	4.2.6	4122	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Auch hier [in Kap. 4.2] fehlen die bestehenden und geplanten linienhaften Trassen: Elektrizität, Öl, Gas, die ebenfalls eine Belastung für Natur und Landschaft darstellen. Mit zu nehmendem Ausbau alternativer Energie ist mit Sicherheit mit einer Zunahme von Leitungstrassen zu rechnen. Hier sollte die Regionalplanung ordnend eingreifen.	Keine Berücksichtigung Ein regionalplanerischer Mehrwert der Darstellung von bestehenden und geplanten Energietrassen ist nicht gegeben. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Raumnutzungskarte um Energieleitungstrassen (Strom, Öl, Gas) zu ergänzen, wird daher nicht berücksichtigt.
2571	4.2.6	3738	terraneis bw GmbH 70565 Stuttgart	Der erstgenannte Grundsatz verwendet die Begriffe Trassen und Leitungen missverständlich. Sofern unter "Trasse" eine Linienführung einer oder mehrerer Energieleitungen, ggf. auch unterschiedlicher Energieträger, in einem gemeinsamen Korridor gemeint ist, gibt es gegen die Formulierung nichts einzuwenden. Allerdings ist dies durch den folgenden Grundsatz (Trassenbündelung) bereits abgedeckt. Der zweite Satzteil des erstgenannten Grundsatzes erweckt den Anschein, dass jeglicher Neubau von Energieleitungen, auch in bestehenden Trassen, nachrangige Bedeutung bekommen soll. Dies verkennt die technischen Grenzen der Optimierung der einzelnen Energieleitung, insbesondere bei laufendem Betrieb. Ausdrücklich begrüßt wird unsererseits die Erkenntnis in der Begründung, dass der Ausbau von Infrastrukturen u. a. für Gas im Zuge der Energiewende notwendig werden kann. Auch daher sollten die regionalplanerischen Hürden für den Netzausbau nicht zu hoch gelegt sein.	Berücksichtigung Der Hinweis auf unterschiedliche Formulierungen ("Infrastrukturtrassen für Strom, Gas und Wärme" bzw. "Energieleitungen") ist nachvollziehbar. PS 4.2.6 Abs. 1 wird daher zur Klarstellung wie folgt neu gefasst: "Optimierung und Ausbau bestehender Infrastrukturtrassen für Strom, Gas und Wärme sollen Vorrang vor deren Neubau haben." Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2572	RNK	4952	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Für die zeichnerischen Darstellungen sind im Interesse der landesweiten Vergleichbarkeit der Regionalpläne grundsätzlich die in Anlage 2 der VwV Regionalpläne aufgeführten Planzeichen zu verwenden; auch im Hinblick auf das Geoportal Raumordnung ist eine landesweit möglichst einheitliche Darstellung von Bedeutung. In der Raumnutzungskarte sind verschiedene Abweichungen von den Vorgaben der Anlage 2 festzustellen. Es wird daher gebeten, die verwendeten Planzeichen und die Bezeichnungen in der Legende mit der Anlage 2 abzugleichen und - soweit möglich - zu harmonisieren.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die zeichnerische Darstellung wurden die Vorgaben der Anlage 2 der zwischenzeitlich formal außer Kraft getretenen "Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen" vom 14.09.2005 zugrunde gelegt. Veränderungen an den vorgegebenen Planzeichen sind in begründeten Fällen zur besseren Lesbarkeit der Raumnutzungskarte vorgenommen worden. Zudem sind neuartige, über die Verwaltungsvorschrift Regionalpläne hinausgehende Planzeichen in begründeten, der Plananwendung dienenden Fällen hinzugefügt worden. Diese regionsspezifischen Anpassungen der Darstellungen in der Raumnutzungskarte dienen der besseren Lesbarkeit und der Anwendung der Plansätze. Die abweichenden Darstellungen orientieren sich, im Sinne einer Harmonisierung und landesweit einheitlichen Darstellung, soweit möglich an den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne.
2573	RNK	4954	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Raumnutzungskarte finden sich einige - notwendigerweise - neuartige Darstellungen für neue Planelemente (wie z. B. Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit/ohne HQ100-Ausnahmevorbehalt). Auch die nachrichtliche Darstellung der Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds (N), für die die VwV kein Planzeichen vorsieht, ist insoweit neuartig (hierzu wäre im Übrigen eine Fußnote mit Quellenangabe hilfreich). Allerdings werden auch für "herkömmliche" Darstellungen abweichende Planzeichen verwendet, so etwa für Natura 2000-Gebiete (N) ein verändertes Planzeichen mit Punktschraffur. Außerdem wird das für Vorranggebiete für die Landwirtschaft vorgegebene Planzeichen zur nachrichtlichen Darstellung der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1 (N) verwendet, für die die VwV kein Planzeichen vorsieht. Derartige Eigenheiten laufen der Vergleichbarkeit der Regionalpläne zuwider und sollten daher - soweit inhaltlich nicht begründet - vermieden werden.	Berücksichtigung Für die zeichnerische Darstellung wurden die Vorgaben der Anlage 2 der zwischenzeitlich formal außer Kraft getretenen "Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen" vom 14.09.2005 zugrunde gelegt. Veränderungen an den vorgegebenen Planzeichen sind in begründeten Fällen zur besseren Lesbarkeit der Raumnutzungskarte vorgenommen worden. Zudem sind neuartige, über die Verwaltungsvorschrift Regionalpläne hinausgehende Planzeichen in begründeten, der Plananwendung dienenden Fällen hinzugefügt worden. Diese regionsspezifischen Anpassungen der Darstellungen in der Raumnutzungskarte dienen der besseren Lesbarkeit und der Anwendung der Plansätze. Die abweichenden Darstellungen orientieren sich, im Sinne einer Harmonisierung und landesweit einheitlichen Darstellung, soweit möglich an den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne. Die nachrichtliche Darstellung der "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" in der Raumnutzungskarte dient der Anwendung der originären regionalplanerischen Festlegungen in PS 3.1.1 Abs. 3. Eine Darstellung in der Raumnutzungskarte ist daher erforderlich. Die Anregung, dem entsprechenden Planzeichen in der Legende eine Quellenangabe beizufügen, ist inhaltlich sinnvoll. Die Quellenangabe wird daher, wie bereits bei den übrigen nachrichtlichen Darstellungen erfolgt, als Klammerzusatz ergänzt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>Die Darstellung von Natura-2000-Gebieten in der Raumnutzungskarte ist insbesondere bei den sehr groß- und kleinflächigen Abgrenzungen problematisch. Im ersten Offenlage-Entwurf wurde daher ein Planzeichen mit Punktschraffur verwendet, um die Unterscheidung zwischen Bereichen innerhalb und außerhalb der Natura-2000-Gebiete zu erleichtern. Auf eine Ergänzung um das Symbol "NAT" wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet. Im Sinne der Anregung wird das Planzeichen für die Natura-2000-Gebiete gegenüber dem Offenlage-Entwurf wie folgt verändert: Als Umrandung der Gebiete wird die Darstellung aus der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne verwendet. Zusätzlich wird innenliegend eine Punktlinie dargestellt, um die eindeutige Unterscheidung zwischen Bereichen innerhalb und außerhalb sowie die Lesbarkeit auch bei Überlagerung durch andere linienhafte Darstellungen zu gewährleisten.</p> <p>Auch die nachrichtliche Darstellung der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1 ist erforderlich, da in den originären regionalplanerischen Festlegungen in PS 3.1.1 Abs. 3 hierauf explizit Bezug genommen wird. Zur Vermeidung einer Verwechslung mit dem in der Verwaltungsvorschrift vorgegebenen Planzeichen für Vorranggebiete für Landwirtschaft wird die Darstellung im Sinne der Anregung gegenüber dem Offenlage-Entwurf noch stärker an das Planzeichen für landwirtschaftliche Fläche angelehnt.</p> <p>Die grundsätzliche Anregung, sich an der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne zu orientieren und nur in begründeten Fällen von dieser abzuweichen, wird insofern berücksichtigt.</p>
2574	RNK	4955	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Zu den Vorschlägen des Regierungspräsidiums Freiburg zum Layout der Planzeichnung [s. ID 3109 - 3111] weist das MVI darauf hin, dass statt einer stärkeren Differenzierung der Grüntöne bei Grünzügen und Wald bzw. stärker differierenden Strichstärken zur Unterscheidung der Straßenhierarchien aus hiesiger Sicht jeweils eine strikte Orientierung an der (landesweit abgestimmten) Planzeichenvorgabe der VwV Regionalpläne angezeigt ist. Die - auch von uns so empfundene - schwere Lesbarkeit der Raumnutzungskarte bei überlagernden Darstellungen im Bereich der Freiraumstruktur könnte evtl. durch Darstellung der Natura 2000-Gebiete ohne Punktschraffur (gemäß Planzeichenvorgabe) gemildert werden. Im Hinblick auf die Lesbarkeit der Raumnutzungskarte könnte darüber hinaus geprüft werden, ob auf die nachrichtliche Darstellung der "Kernflächen, Trittsteinen und Verbundkorridoren des Biotopverbundes" (N) verzichtet werden kann; diese Biotopverbundflächen könnten ggf. auch in einer separaten Erläuterungskarte in der Begründung dargestellt werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In Bezug auf die punktuellen Abweichungen von der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne sowie die Notwendigkeit einer Darstellung und Darstellungsform der Natura-2000-Gebiete sowie der "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendungen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4952, ID 4954) verwiesen. In diesen Zusammenhang wird auch auf die Behandlung der Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3109, ID 3110, ID 3111) verwiesen.</p> <p>Die grundsätzliche ableitbare Anregung, sich an der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne zu orientieren und nur in begründeten Fällen von dieser abzuweichen, wird insofern berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2575	RNK	3109	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die überlagernden Darstellungen bei Natura-2000-Gebieten mit "Kernflächen, Trittsteinen und Verbundkorridoren des Biotopverbundes" sind (insbesondere bei Überschneidung mit regionalen Grünzügen) schwer lesbar.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Notwendigkeit einer Darstellung der Planelemente und zu den vorgenommenen Änderungen an der Darstellungsform wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4954) verwiesen.
2576	RNK	3110	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Auch bei Waldflächen und regionalen Grünzügen würde eine stärkere Differenzierung der Grüntöne die Lesbarkeit der Planzeichnung erleichtern.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (s. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3270)) wird die nachrichtliche Darstellung von Wald angepasst. Im Zuge der Anpassung werden auch die Grüntöne gegenüber dem Offenlage-Entwurf stärker differenziert.
2577	RNK	3111	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Ebenso würden stärker differierende Strichstärken die Unterscheidung der Straßenhierarchien (Straßen für großräumigen und Straßen für überregionalen Verkehr) erleichtern.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Strichstärken der Straßen für großräumigen und Straßen für überregionalen Verkehr sind in der Raumnutzungskarte bereits etwas stärker differenziert als in den Vorgaben der Anlage 2 der zwischenzeitlich formal außer Kraft getretenen "Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen" vom 14.09.2005. Eine darüber hinausgehende stärkere Differenzierung der Straßenhierarchien ist darstellerisch nicht erforderlich und würde sich noch weiter von den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne entfernen. Auf die Behandlung der hierzu ablehnenden Einwendung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4955) wird verwiesen.
2578	RNK	3230	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Bei Überlagerung von Regionalem Grünzug und Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz entsteht der Eindruck einer grünen Schraffur, die missverständlich ist (weil nicht in der Legende nachvollziehbar, Bsp. Karte Rheinau) -> könnte das besser gelöst werden?	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Überlagerungen von Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz führen in der Raumnutzungskarte zu einer verdichteten flächigen Darstellung. Die Lesbarkeit wird dadurch erschwert, bleibt auch im angeführten Beispiel "Rheinau" eindeutig gewährleistet. Der Eindruck einer neuen grünen Schraffur entsteht nicht. Durch die Anpassung der Darstellung der Natura-2000-Gebiete (vgl. hierzu Behandlung der Einwendung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4954)) und einer Rücknahme des Vorranggebiets für vorbeugenden Hochwasserschutz in diesem Bereich (vgl. Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3237)) wird im angeführten Beispiel die Les-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					barkeit deutlich verbessert.
2579	RNK	3238	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Das Naturdenkmal Honauer Gießen ist nicht eingezeichnet und sollte in der Karte nachgetragen werden.	Keine Berücksichtigung Die nachrichtliche Darstellung von Naturdenkmalen (Einzelobjekte und Flächenhaften Naturdenkmale) ist aus maßstäblichen Gründen in der Raumnutzungskarte nicht sinnvoll und in der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne nicht vorgesehen. Deshalb wird auf eine nachrichtliche Darstellung dieser Schutzgebietskategorie generell verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt.
2580	RNK	3239	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der planfestgestellte Hochwasserrückhalteraum Kulturwehr Kehl/Straßburg ist in der Raumnutzungskarte - wie schon früher signalisiert - entsprechend kenntlich zu machen (Zuordnung z. B. zu fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet Ü und entsprechende Umrandung). Bitte dann in der Legende in der Erläuterung (2) zu Ü ergänzen: "... beansprucht werden (vgl. § ...WG), also auch Hochwasserrückhaltebecken sowie Rückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms."	Berücksichtigung (teilweise) Die Anregung, den planfestgestellten Hochwasserrückhalteraum Kulturwehr Kehl/Straßburg in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet darzustellen, ist inhaltlich sinnvoll. Die Raumnutzungskarte wird gegenüber dem Offenlage-Entwurf entsprechend angepasst. Eine Ergänzung der Legende ist nicht notwendig, da das fachrechtlich geschützte Überschwemmungsgebiet bereits unter die in der Fußnote näher bestimmte Auswahl fällt. Die Anregung wird daher teilweise berücksichtigt. Hinweis: Die Fußnote wird an die veränderten gesetzlichen Vorgaben angepasst.
2581	RNK	3240	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Das natürliche Überschwemmungsgebiet Sundheimer Grund nördlich des Kulturwehres Kehl/Straßburg ist u. E. analog z. B. der freien Überflutungsfläche (und Manöverfläche) bei Schwanau ebenfalls als Ü-Gebiet und nicht als Vorrangbereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu kennzeichnen.	Berücksichtigung Die Anregung, das Überschwemmungsgebiet Sundheimer Grund in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet darzustellen, weicht von der im Februar 2011 vorgenommenen Einschätzung des RP Freiburg ab. Da sich offenbar die Sachverhalte oder ihre Beurteilung durch das Regierungspräsidium zwischenzeitlich geändert haben, kann ihr selbstverständlich gefolgt werden. Das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird gegenüber dem Offenlage-Entwurf in der Raumnutzungskarte entsprechend durch ein fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet ersetzt. Die Anregung wird berücksichtigt.
2582	RNK	3241	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Die planfestgestellten Polder Altenheim sind analog Retentionsraum Kulturwehr Kehl / Straßburg [...] in der Raumnutzungskarte entsprechend kenntlich zu machen.	Berücksichtigung Die Anregung, die planfestgestellten Polder Altenheim in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet darzustellen, ist inhaltlich sinnvoll. Die

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Raumnutzungskarte wird gegenüber dem Offenlage-Entwurf entsprechend angepasst. Die Anregung wird berücksichtigt.
2583	RNK	3242	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Im Polder Altenheim 1 ist ein Schonwald in der Legende mit "N" gekennzeichnet. In der Karte von 1995 ist die Kennzeichnung mit "S" gewählt. Diese neue zusammenfassende Bezifferung "N" für Naturschutzgebiet, Bannwald und Schonwald sorgt für Irritation, da "N" automatisch mit Naturschutzgebiet und damit verbundenen weitgehenden Einschränkungen assoziiert wird. Ist diese stark vereinfachende Zusammenfassung wirklich sinnvoll?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Offenlage-Entwurf vorgenommene zusammenfassende nachrichtliche Darstellung von Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern sowie die Verwendung des zusammenfassenden Signaturkürzels "N" ist inhaltlich sinnvoll. Trotz unterschiedlicher rechtlicher Grundlagen sind die drei Schutzgebietskategorien bezüglich der Schutzziele und der festgelegten Schutzregelungen im Wesentlichen vergleichbar. Da die Verwaltungsvorschrift Regionalpläne keine Planzeichen für Bann- und Schonwälder enthält und durch eine Zusammenfassung der drei Schutzgebietskategorien die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Raumnutzungskarte deutlich verbessert wird, ist eine Erweiterung der nachrichtlichen Darstellungskategorie für Naturschutzgebiete um Bann- und Schonwälder vertretbar. Dies gilt auch für die Verwendung des Signaturkürzels "N", dessen übergreifende Bedeutung aus der Legende deutlich wird.</p> <p>Die separate Darstellung der drei Schutzgebietskategorien in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 1995 erklärt sich in erster Linie damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen der Fachbehörden ermöglichten. Bei der Zusammenfassenden Darstellung im Offenlage-Entwurf handelt es sich im Übrigen lediglich um eine nachrichtliche Darstellung, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dient, jedoch keine Rechtswirkung entfaltet und für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Schutzgebiete wird in keiner Weise eingeschränkt.</p>
2584	RNK	3245	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Die Abgrenzung des bestehenden Überschwemmungsgebiets "Ichenheimer / Meißheimer Rheinwald" (Ü) ist im Bereich Ichenheimer Rheinwald durch die Überlappung blauer und grüner Linien sowie durch das nicht im Gebietszentrum stehende Ü-Zeichen nicht eindeutig und nicht vollständig erkennbar bzw. mißverständlich.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Durch die Überlagerung der Umrandungslinien von "Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald" und fachrechtlich geschützten Überschwemmungsgebieten wird die Lesbarkeit der beiden nachrichtlichen Darstellungen eingeschränkt, bleibt aber eindeutig gewährleistet. Eine Notwendigkeit zur Änderung der Planzeichen kann hieraus nicht abgeleitet werden, zumal es sich nur um nachrichtliche Darstellungen handelt, die selbst keine Rechtswirkung entfalten und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung haben.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Durch die im Norden ergänzten fachrechtlich geschützten Überschwemmungsgebiete wird das Symbol (Ü) gegenüber der Fassung der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nicht mehr an der angesprochenen Stelle dargestellt und die Lesbarkeit wird hierdurch auch insgesamt deutlich verbessert, da es zu weniger Überlagerungen kommt. Die ableitbare Anregung, die Darstellungsform bzw. die Planzeichen zu ändern, wird nicht berücksichtigt.
2585	RNK	3246	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der Regionale Grünzug fehlt auf der Einzelkarte "Rust" im Bereich nördlich von Kappel, ist aber seltsamerweise auf der Einzelkarte "Schwanau" enthalten (gut zu sehen z. B. an der Kläranlage im Ellenbogenwald - Überlappungsbereich beider Einzelkarten). Wir bitten dies richtig zu stellen.	Berücksichtigung Der Hinweis auf die fehlerhafte Darstellung des Regionalen Grünzugs in der als ergänzende Planunterlage am Offenlage- und Beteiligungsverfahren teilnehmenden gemeindebezogenen Einzelkarte nördlich von Kappel ist inhaltlich zutreffend. Die Einzelkarten wurden bereits entsprechend korrigiert. Die Anregung wird berücksichtigt.
2586	RNK	3248	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Alle Aufforstungsflächen, die im Zuge der Herstellung des Hochwasserschutzes Rheinhausen in Wald umgewandelt worden sind, in der Raumnutzungskarte aber noch als Ackerflächen dargestellt sind, haben wir in der beigegeführten Karte dargestellt (Anlage 3). Wir bitten, dies in der Raumnutzungskarte anzupassen.	Keine Berücksichtigung Die nachrichtliche Darstellung von Wald und landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe 1 erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) und auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine eigene Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung sowie die forstrechtliche Waldeigenschaft keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine Einzeländerung der nachrichtlichen Darstellungen im genannten Bereich ist somit weder möglich noch erforderlich. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
2587	RNK	3118	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Die Natura-2000-Gebiete mit verbindlichem Schutzstatus sind im Kartenwerk nur schwer lesbar.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung von Natura-2000-Gebieten in der Raumnutzungskarte ist insbesondere bei den sehr groß- und kleinflächigen Abgrenzungen problematisch. Im ersten Offenlage-Entwurf wurde daher ein Planzeichen mit Punktschraffur verwendet, um die Unterscheidung zwischen Bereichen innerhalb und außerhalb der Natura-2000-Gebiete zu erleichtern. Auf eine Ergänzung um das Symbol "NAT" wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Im Sinne der Anregung wird das Planzeichen für die Natura-2000-Gebiete gegenüber dem Offenlage-Entwurf wie folgt verändert: Als Umrandung der Gebiete wird die Darstellung aus der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne verwendet. Zusätzlich wird innenliegend eine Punktlinie dargestellt, um die eindeutige Unterscheidung zwischen Bereichen innerhalb und außerhalb sowie die Lesbarkeit auch bei Überlagerung durch andere linienhafte Darstellungen zu gewährleisten.
2588	RNK	3270	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Die nachrichtliche Darstellung der Waldflächen nach ATKIS ist z. T. fehlerhaft. So werden z. B. im Blatt Süd die Waldflächen um Gündlingen in den Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege nicht als Wald sondern als Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 dargestellt. Die gesamten Darstellungen der Waldflächen sind daher nochmals zu prüfen und ggfs. zu korrigieren.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nachrichtliche Darstellung von Wald in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs wurde geprüft. Im angesprochenen Fall ist sie nicht fehlerhaft. Durch die Überlagerung von Wald und dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege entsteht jedoch der Eindruck einer überlagerten landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1. Zur besseren Lesbarkeit der Raumnutzungskarte werden die Planzeichen beider nachrichtlichen Darstellungen gegenüber dem Offenlage-Entwurf modifiziert. Siehe hierzu auch Einwendung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4954).
2589	RNK	2739	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Neben den im Plansatz 3.4 beschriebenen Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden in der Raumnutzungskarte auch fachrechtlich geschützte Überschwemmungsgebiete dargestellt. Entsprechend der Legende zur Raumnutzungskarte erfolgte die Übernahme jedoch nur nachrichtlich. Wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass dabei nicht alle im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bereits durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete erfasst sind. Eine Übersicht bietet der beigefügte Lageplan. Nach welchen Kriterien die Auswahl der Darstellung in der Raumnutzungskarte übernommen wurde ist nicht nachvollziehbar.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Raumnutzungskarte sind entsprechend des regionalplanerischen Auftrags gemäß LEP PS 4.3.6 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt, die sich an einem Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren orientieren. Dementsprechend sind im Offenlage-Entwurf in die Raumnutzungskarte nachrichtlich auch nur solche Überschwemmungsgebiete übernommen worden, die auf ein hundertjähriges Hochwasserereignis ausgerichtet sind. Dieses Auswahlkriterium für die nachrichtliche Darstellung der verordneten Überschwemmungsgebiete ist in der Legende der Raumnutzungskarte genannt. Darüber hinaus können schon aufgrund der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte nicht alle festgesetzten Überschwemmungsgebiete dargestellt werden.
2590	RNK	2629	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Hilfreich wäre es auch, wenn in den Raumordnungskarten die Landkreisgrenzen eingetragen wären.	Keine Berücksichtigung Die Landkreisgrenzen sind in der Strukturkarte durch die Grenzen der Mittelbereiche bereits sehr deutlich hervorgehoben. In der Raumnutzungskarte sind sie durch die Grenzen der Gemeinden nachvollziehbar. Eine weitere Hervorhebung politisch-administrativer Grenzen birgt

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					die Gefahr, insb. die gebietsscharfen Festlegungen des Regionalplans zu überlagern. Sie würde ferner nicht dem überörtlichen Charakter der Regionalplanung entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Regionalpläne (Planzeichen für die Strukturkarte und die Raumnutzungskarte) explizit keine eigene Signatur für Kreisgrenzen vorsieht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2591	RNK	2642	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Aufgefallen sind uns z. B. folgende Bauleitpläne, wo sich ein Widerspruch zwischen Bauleitplanung und Regionalplanung abzeichnet: (...) Stadt Herbolzheim, Gewerbegebiet östlich der Autobahn ist im FNP vollständig als gewerbliche Fläche dargestellt, in der Offenlage des Regionalplanes als landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Bei der in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs dargestellten "Landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1" handelt es sich um eine rein nachrichtliche Darstellung ohne eigene Rechtswirkung. Sie basiert auf der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung, die die planungsrechtliche Widmung von Flächen nicht berücksichtigt. Eine Konfliktstellung besteht nicht. Eine Einzeländerung der nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.
2592	RNK	2571	Landratsamt Emmendingen Straßenbauverwaltung 79312 Emmendingen	Die nachrichtlich dargestellte Umfahrung von Elzach im Zuge der Bundesstraße 294 wurde 2012 fertig gestellt. Die tatsächliche Führung dieser Umfahrung entspricht nicht der Darstellung im Plan.	Berücksichtigung Die Anregung, die nachrichtliche Darstellung der zwischenzeitlich fertiggestellte Umfahrung Elzach zu aktualisieren, ist inhaltlich sinnvoll. Der nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellte Verlauf der B 294 wird korrigiert, die Anregung somit berücksichtigt.
2593	RNK	2574	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass einige in der Raumnutzungskarte eingetragene Flächen "landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1" innerhalb von Naturschutzgebieten (NSG Elzwiesen, NSG Amolterer Heide) liegen. Wenngleich die extensive landwirtschaftliche Nutzung mit den Naturschutzzielen im Allgemeinen verträglich ist, erscheint die Einstufung "landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1" nicht vereinbar.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Bei der in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs dargestellten "Landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1" handelt es sich um eine rein nachrichtliche Darstellung ohne eigene Rechtswirkung. Sie basiert auf der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung, die naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen nicht berücksichtigt. Eine Konfliktstellung besteht nicht. Die Änderung der nachrichtlichen Darstellung ist weder möglich noch erforderlich.
2594	RNK	2575	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	Die Untere Naturschutzbehörde weist (...) darauf hin, dass der Bereich zwischen der Bundesautobahn 5 und dem Stadtgebiet von Herbolzheim komplett mit Bebauungsplänen überplant ist. Die Einstufung als "landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1" ist hier fraglich.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Bei der in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs dargestellten "Landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1" handelt es sich um eine rein nachrichtliche Darstellung ohne eigene Rechtswirkung. Sie basiert auf der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung, die die planungsrechtliche Widmung von Flächen nicht

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					berücksichtigt. Eine Konfliktstellung besteht nicht. Eine Einzeländerung der nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.
2595	RNK	2489	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Nachrichtlich wurden gemäß der Legende zu den Plandarstellungen in den Regionalplan fachrechtlich geschützte Überschwemmungsgebiete übernommen. Dies umfasst per Rechtsverordnung festgesetzte, auf ein HQ 100 ausgerichtete Überschwemmungsgebiete, Gebieten zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen/Dämmen sowie Gebiete, die auf Grundlage einer Planfeststellung für die Hochwasserrückhaltung beansprucht werden (vgl. §§ 77, 79 WG). Nach dieser Definition müssten eigentlich alle planfestgestellten Hochwasserrückhaltebecken, inklusive der bestehenden Hochwasserrückhalteräume am Rhein, Kulturwehr Kehl und Polder Altenheim, in dieser Form dargestellt werden. Da dies nicht der Fall ist, haben wir als Anlage eine Liste der entsprechenden Hochwasserrückhaltebecken im Ortenaukreis beigefügt. Die räumliche Abgrenzung können wir Ihnen als shape-Datei zukommen lassen.	Berücksichtigung Der Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern (siehe DS VVS 10/10). In der Legende zur Raumnutzungskarte wird daher darauf verwiesen, dass die nachrichtlichen Darstellungen der Überschwemmungsgebiete eine Auswahl darstellen. Zur besseren Lesbarkeit der Raumnutzungskarte wird auf die nachrichtliche Darstellung der bestehenden Hochwasserrückhaltebecken an den Rheinzufüssen verzichtet. Die Anregung, die bislang nicht dargestellten Hochwasserrückhalteräume "Kulturwehr Kehl" und "Polder Altenheim" am Rhein nachrichtlich darzustellen ist inhaltlich sinnvoll. Diese werden nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen.
2596	RNK	966	Bürgermeisteramt der Gemeinde Appenweier 77767 Appenweier	Des Weiteren fehlt in der Raumnutzungskarte die Darstellung des Baugebietes "Fröschenbündt", Ortsteil Nesselried. Wir bitten um entsprechende Ergänzung. Den Bebauungsplan "Fröschenbündt - 1. Änderung", rechtskräftig seit 24.11.2012, haben wir ebenfalls beigefügt.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
2597	RNK	2827	Bürgermeisteramt der Gemeinde Berghaupten 77791 Berghaupten	Im April 2011 wurden die gewerblichen Bauflächenpotenziale der Gemeinde aufgenommen. Wir haben die Erweiterung des Gewerbegebiets Röschbünd III mit den Ziffern 1 und 3 dargestellt. Zwischenzeitlich werden die Erschließungsmaßnahmen im Gesamtgebiet durchgeführt. In Teilbereichen der Flächen 1 und 3 sind bereits	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Gewerbegrundstücke bebaut. Wir regen an, diese Gewerbefläche im Regionalplan als Bestandsfläche fortzuschreiben.	umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2598	RNK	314	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bollschweil 79283 Bollschweil	Der Gemeinderat hat zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes folgende Ergänzungswünsche: - Die Flächennutzungsplanänderung "Ellighofen" Wir bitten Sie die genannten Punkte in die Änderung mit aufzunehmen.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2599	RNK	2830	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	Die Wohnbaufläche "Nachtwaid V", die in der Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfes noch als "Landwirtschaftliche Vorrangflur" dargestellt ist, ist entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan als Wohnbaufläche zu berücksichtigen.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in dem angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2600	RNK	2867	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl	Zu den verwendeten Kartengrundlagen möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Gemarkungsgrenzen von Eichstetten am Kaiserstuhl aufgrund der schon lange Zeit abgeschlossenen Flurberei-	Berücksichtigung Die Anregung, die nachrichtliche Darstellung der Grenzen zwi-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79356 Eichstetten am Kaiserstuhl	nigungsverfahren Hättlinsberg und L 114 gegenüber den Nachbargemeinden Bahlingen am Kaiserstuhl, Teningen (Nimburg), March (Neuershausen) und Bötzingen geringfügig verändert wurden. Diese Veränderungen wurden auch formgerecht im Gesetzblatt veröffentlicht. Dennoch stellen wir auch bei den vorliegenden Planunterlagen wieder fest, dass die Grenzverläufe immer noch nicht berichtigt sind. Wir haben nunmehr einen erneuten Hinweis an das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung auf Berichtigung der Kartengrundlagen übermittelt.	schen den Gemeinden Eichstätten, Bahlingen am Kaiserstuhl, Teningen, March und Bötzingen zu aktualisieren, ist inhaltlich begründet. Der neue Verlauf der nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellten Grenze wird korrigiert, die Anregung somit berücksichtigt.
2601	RNK	2872	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eschbach 79427 Eschbach	Es wurde angeregt, den Verlauf der Neubautrasse 3. und 4. Gleis der Deutschen Bahn in den Plan aufzunehmen.	Berücksichtigung In der Raumnutzungskarte werden (als nachrichtliche Übernahme) bislang nur bestehende oder kurz vor der Realisierung stehende Infrastrukturvorhaben aufgenommen, für die ein Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurde. Die Darstellung weiterer geplanter Verkehrsprojekte in der Raumnutzungskarte entspricht der Koordinationsfunktion der Regionalplanung. Dies wird im benannten Fall ebenfalls in Form einer nachrichtlichen Darstellung erfolgen. Die Anregung wird somit berücksichtigt, die Raumnutzungskarte entsprechend ergänzt. PS 4.1.1 Abs. 1 wird entsprechend wie folgt neu gefasst: "Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Schienennetz einschließlich der von der Region geforderten Neubaustrecke der Rheintalbahn soll [...]".
2602	RNK	720	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gottenheim 79288 Gottenheim	Außerdem plant die Gemeinde nördlich des vorhandenen Gewerbegebietes bis zur B 31 West 1. Bauabschnitt eine Erweiterung der Gewerbefläche. Die westlich des Mühlbachs zwischen Bahnlinie und B 31 West 1. Bauabschnitt gelegene Fläche soll ebenfalls als Wohn- oder Gewerbegebiet überplant werden. Die Raumnutzungskarte, Blatt Süd weist diese Flächen jedoch jeweils als landwirtschaftliche Vorrangflur der Stufe 1 aus. Hier wird die Notwendigkeit gesehen unsere geplanten Bauflächenausweisungen entsprechend zu berücksichtigen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Darstellung der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1 erfolgt in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans ausschließlich zur Information. Eine Rechtswirkung geht von dieser nachrichtlichen Darstellung aus der digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg nicht aus. Den angesprochenen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde stehen keine gebietsscharfen Festlegungen des Offenlage-Entwurfs entgegen.
2603	RNK	723	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gottenheim 79288 Gottenheim	Außerdem wurde beim ausgewiesenen Sportgelände und dem angrenzenden Gewerbegebiet nicht berücksichtigt, dass südlich der B 31 West, 1. Bauabschnitt und östlich des angrenzenden Sportgeländes/Gewerbegebietes im Wege der Waldumwandlung eine Fläche von 0,67 ha (Umwandlungserklärung der Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg vom 12.01.2010) einer Nutzung als Gewerbefläche zugeführt wurde und diese Fläche dazu auch aus dem Landschaftsschutzgebiet "Dreissammiederung" herausgenommen wurde. Diese Fläche ist als Ge-	Berücksichtigung Die bereits realisierte gewerbliche Nutzung ragt randlich geringfügig in einer Breite von ca. 40 m in einen Bereich, der sich nach geltendem Regionalplan sowie gemäß Offenlage-Entwurf innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie einem Vorrangbereich für Überschwemmungen bzw. Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (mit HQ100-Ausnahmevorbehalt) befindet. Unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungs-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				werbefläche in der Raumnutzungskarte, Blatt Süd auszuweisen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	spielraums gebietsscharfer regionalplanerischer Festlegungen besteht unabhängig vom Bestandsschutz keine Konfliktstellung. Zur Klarstellung wird aber der Regionale Grünzug hier im Sinne der gemeindlichen Anregung um ca. 40 m (insges. ca. 0,6 ha) zurückgenommen. Gleiches gilt für die Abgrenzung des Vorranggebiets für vorbeugenden Hochwasserschutz, die entsprechend redaktionell nachgeführt wird. Ergänzender Hinweis: Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden für die nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt werden. Eine gesonderte nachrichtliche Darstellung des Einzelhandelsmarkts als Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe ist nicht möglich.
2604	RNK	724	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gottenheim 79288 Gottenheim	Das nördlich der B 31 West, 1. Bauabschnitt im Gewann "Eichen" gelegene Landschaftsschutzgebiet "Dreisamniederung" ist ebenfalls nicht vollständig eingezeichnet. Diese Festsetzung ist in der Raumnutzungskarte, Blatt Süd ebenfalls zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs wird auf die nachrichtliche Darstellung von Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Aus kartographisch-darstellerischen Gründen werden nachrichtliche Darstellungen generell auf solche Inhalte beschränkt, die als Zusatzinformation für das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit regionalplanerischer Festlegungen hilfreich sind.
2605	RNK	726	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gottenheim 79288 Gottenheim	Wir als Mitgliedsgemeinde des Entwässerungsverbands Moos möchten außerdem darauf hinweisen, dass das auf Gemarkung Freiburg im Bereich der Autobahnanschlussstelle Freiburg Mitte als bauliche Anlage für den Hochwasserschutz von Umkirch und Gottenheim vorhandene Regenrückhaltebecken Dietenbach, das zudem erweitert werden soll, in der Raumnutzungskarte, Blatt Süd nicht entsprechend ausgewiesen ist. Außerdem ist für den Bereich des Regenrückhaltebeckens ein regionaler Grünzug ausgewiesen. Wir bitten darum das Regenrückhaltebecken Dietenbach einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche im Regionalplan zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs wird auf die nachrichtliche Darstellung von Regen- und Hochwasserrückhaltebecken verzichtet. Allein schon aus kartographisch-darstellerischen Gründen werden nachrichtliche Darstellungen fachplanerischer Vorgaben generell auf solche Inhalte beschränkt, die als Zusatzinformation für das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit geplanter regionalplanerischer Festlegungen hilfreich sein können. Zu dem im Bereich dieser Hochwasserschutzanlage im geltenden Regionalplan sowie gemäß Offenlage-Entwurf festgelegten Regionalen Grünzug besteht keine Konfliktstellung. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur im Einzel-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					fall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind.
2606	RNK	1016	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Wir weisen darauf hin, dass in der Raumnutzungskarte -Blatt Süd- noch die neue Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Eschbach und der Gemeinde Hartheim a. Rh., Gemarkung Bremgarten, abgebildet werden muss. Der Gemarkungstausch über 17,6 ha wurde zum 1. Januar 2013 wirksam.	Berücksichtigung Die Anregung, die nachrichtliche Darstellung der Grenze zwischen den Gemeinden Eschbach und Hartheim a. Rh. zu aktualisieren, ist inhaltlich begründet. Der neue Verlauf der nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellten Grenze wird korrigiert, die Anregung somit berücksichtigt.
2607	RNK	2907	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hohberg 77749 Hohberg	Bestand Wasserschutzgebiete (WSG) In der Raumnutzungskarte sind die Wasserschutzgebiete der Gemeinde Hohberg mit den jeweiligen Zonen 1, 2 und 3 nicht ausgewiesen: - WSG Niederschopfheim Nr. 45 Tiefbrunnen Hohberg-Niederschopfheim RVO vom 28.10.1994 - WSG Hofweier Nr. 44 Tiefbrunnen Hohberg-Hofweier RVO vom 24.03.1994 - WSGe Diersburg a) Nr. 135 Judenwaldquelle RVO vom 27.09.1996 b) Nr. 136 Kaufbergquelle, Molkensumpfquelle, Kohlbrunnenquelle RVO vom 27.09.1996. Aktuelles Ausweisungsverfahren für ein Wasserschutzgebiet Im Genehmigungsverfahren befindet sich die Ausweisung des neuen WSG Diersburg Nr. 355 (Vogelsteinbruchquellen). Das Verfahren ist beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft anhängig. Der Geltungsbereich des künftigen WSG ist bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen	Keine Berücksichtigung Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Wasserschutzgebieten nicht der Fall. Auch gemäß der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne sind Wasserschutzgebiete nicht zwingend nachrichtlich in die Raumnutzungskarte zu übernehmen. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die aus der Stellungnahme ableitbare Forderung, die bestehenden Wasserschutzgebiete nachrichtlich in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird nicht berücksichtigt.
2608	RNK	359	Bürgermeisteramt der Gemeinde Mühlenbach 77796 Mühlenbach	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.09.2013 teilen wir Ihnen mit, dass der Gemeinderat der Gemeinde Mühlenbach von der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans in der öffentlichen Sitzung am 19.11.2013 Kenntnis genommen und diesem im Grundsatz zugestimmt hat. Wie aus der Raumnutzungskarte - Blatt Mitte - ersichtlich, sind die im rechtskräftig bestehenden Flächennutzungsplan der VG Haslach-Umland, dargestellten Wohnbau- und Gewerbeflächen in dieser Übersichtskarte nicht vollständig dargestellt. Dabei handelt es sich um folgende Flächen. Wohnbebauung: - Nördlich angrenzend an das erschlossene Wohngebiet "Hausmatt"; die Erweiterungsfläche Wiese "Buttenmühle" (Rechtskräftiger Bebauungsplan liegt vor!). - Erweiterung / Ergänzung des Wohngebietes "Im Gschächtle" in	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Richtung Westen Gewerbeflächen.</p> <p>- Erweiterung des bestehenden Gewerbeparks "Vorbäch" am südwestlichen Ortsrand von Mühlenbach; in westlicher und südlicher Richtung.</p> <p>Eine auszugsweise Kopie des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Mühlenbach liegt zur Information anbei. Soweit erforderlich, bitten wir das Kartenmaterial entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Eine zusätzliche Ausweisung von Wohnbau- oder Gewerbeflächen ist in den nächsten Jahren nicht vorgesehen. Bezüglich der gewerblichen Flächen ist die Gemeinde Mitglied im Zweckverband "Interkom - Steinach/Raumschaft Haslach", weshalb neue Betriebe in erster Linie dort angesiedelt werden.</p>	
2609	RNK	1562	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	<p>Die Gemeinde Neuried weist auf die Fehlkartierungen zwischen Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet und Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe hin. Hinsichtlich der Bestandsabgrenzung des Siedlungsbereiches insgesamt ist ihr bewusst, dass es sich hier nicht immer um einen aktuellen Stand handeln kann, so dass dieser Sachverhalt nicht näher betrachtet wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich.</p>
2610	RNK	510	Bürgermeisteramt der Gemeinde Oberharmersbach 77784 Oberharmersbach	<p>Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.05.2011 und Vorlage bei Ihnen mit unserem Schreiben vom 10.06.2011 wurden 5 Flächen mit der lfd. Nr. 1-5 zur Aufnahme in die Raumnutzungskarte der Fortschreibung beschlossen. Da diese Änderungen bzw. Korrekturen nicht in die Raumnutzungskarte aufgenommen worden sind, wird dies hiermit noch einmal ausdrücklich beantragt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2611	RNK	3019	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schutterwald 77746 Schutterwald	Südlich der L 99 ist auf Höhe der Einmündung des Südzubringers ein Verbundkorridor des Biotopverbundes ausgewiesen. In diesem Bereich möchte sich die Gemeinde für die weitere Entwicklung des Gewerbeparks Raum Offenburg Entwicklungsmöglichkeiten offen halten. Zudem ist in diesem Bereich bereits die verkehrstechnische Anbindung des Schutterwälder Teilgebiets des Gewerbeparks geplant. Die Gemeinde möchte sich in diesem Bereich alle Handlungsoptionen offen halten und keine Einschränkungen hinnehmen, die diesen Entwicklungszielen entgegenstehen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. (wie in diesem Fall zutreffend) auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulissee des Biotopverbundes entfaltet keine eigene Rechtswirkung. Eine Konfliktstellung zu den Entwicklungsabsichten ist insofern nicht gegeben. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.
2612	RNK	3024	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seebach 77889 Seebach	Wie bereits schon mehrfach moniert, stimmen die in der Raumnutzungskarte eingetragenen Siedlungs- und Gewerbeflächen (Bestand) der Gemeinde Seebach nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. In einem neuen Planwerk sollte eine korrekte Darstellung dieser Flächen möglich sein. Die genehmigten Planungen bzw. Satzungen liegen den Behörden vor.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2613	RNK	3027	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seebach 77889 Seebach	Zum Kapitel Straßenverkehr fordern wir, die Landstraße L 87 zwischen Achern und Schwarzwaldhochstraße als Straße für den regionalen Verkehr und nicht, wie in der Raumnutzungskarte dargestellt, als Straße für den überregionalen Verkehr auszuweisen. Begründet ist diese Forderung damit, dass nach Seebach der überregionale Verkehr nahezu 30 Kilometer durch ein besonderes Naturgebiet (ab 01.01.14 Nationalpark) durchgeleitet wird.	Keine Berücksichtigung Die Einstufung der nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellten Straßen richtet sich nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die Landesstraße 87 ist eine wichtige Ost-West-Verbindung über den Schwarzwald und (bis zum Anschluss an die B 500 / Schwarzwaldhochstraße) die kürzeste Verbindung der Mittelzentren Achern und Freudenstadt. Gemäß den RIN stellt eine solche Verbindung zweier Mittelzentren eine Verbindung für den überregionalen Verkehr dar. Die Forderung nach einer Abstufung der L 87 im funktionalen Straßennetz auf eine Verbindung dritter Ordnung (Straße für den regionalen Verkehr) kann daher nicht berücksichtigt werden.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2614	RNK	402	Bürgermeisteramt der Gemeinde St. Märgen 79274 St. Märgen	Hinsichtlich der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein trägt die Gemeinde St. Märgen keine Anregungen oder Bedenken vor. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass im zeichnerischen Teil das Gewerbegebiet Klausen als Wohn-/Mischgebiet (rote Markierung) dargestellt ist, nicht als grau markierte Gewerbefläche und das Gewerbegebiet Klausen II gänzlich fehlt.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich.
2615	RNK	3040	Bürgermeisteramt der Gemeinde St. Peter 79271 St. Peter	Zur Raumordnungskarte Blatt Süd: Das Naturschutzgebiet auf Gemarkung Simonswald beim Plattensee wurde bis auf Gemarkung St. Peter/Gschwanderdobel ausgeweitet. In der entsprechenden Landschaftsschutzkarte des Landschaftsschutzgebiets St. Peter-St. Märgen vom 20.07.2001, welche der Gemeinde als letzte gültige Abgrenzung vorliegt, ist dieses Naturschutzgebiet nicht vermerkt, weshalb wir um Überprüfung der Ausweitung dieses Naturschutzgebietes bitten. Der Gemeinde St. Peter ist kein entsprechendes Verfahren bekannt, wonach auf diesem Teil der Gemarkung St. Peter die Landschaftsschutzgebietsgrenze abgeändert und ein Naturschutzgebiet bestimmt wurde.	Kenntnisnahme In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden bestehende Naturschutzgebiete, Bannwälder und Schonwälder zusammengefasst mit einer Signatur auf Grundlage der von der Landesumweltverwaltung zur Verfügung gestellten Abgrenzungen zur Information dargestellt. Eine Rechtswirkung geht von dieser nachrichtlichen Darstellung nicht aus. Eine Überprüfung des konkreten Falls führt zum Ergebnis, dass die nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte identisch ist mit der Abgrenzung des Naturschutzgebiets "Zweribach" entsprechend der geltenden Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden vom 02.09.1969.
2616	RNK	3034	Bürgermeisteramt der Gemeinde Steinach 77790 Steinach	Der Bereich Sägewerk Meßmer in Welschensteinach ist in der Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche Bestand Wohn- und Mischgebiet dargestellt. Seitens der Gemeinde Steinach erfolgt der Hinweis, dass dieser Bereich im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt ist.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine Änderung der Dar-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					stellung in dem angesprochenen Bereich ist nicht möglich.
2617	RNK	3035	Bürgermeisteramt der Gemeinde Steinach 77790 Steinach	Das Überschwemmungsgebiet in Welschensteinach ist nicht dargestellt.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Grundlagen der Vorranggebietsfestlegungen sind in der Begründung zum PS 3.4 erläutert. Ausreichend fachrechtlich gesicherte Schutzgebiete werden nicht doppelt gesichert. Die Auswahl der in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellten fachrechtlichen Überschwemmungsgebiete ist in der Legende erläutert. Das benannte Überschwemmungsgebiet ist nicht an der regionalplanerischen Zielvorgabe (vgl. LEP PS 4.3.6 Abs. 2) von hundertjährigen Hochwasserereignissen ausgerichtet und wird nicht dargestellt, da es diese nicht adäquat ersetzt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Forderung, das Überschwemmungsgebiet in Welschensteinach in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>
2618	RNK	3036	Bürgermeisteramt der Gemeinde Steinach 77790 Steinach	Der Bereich Interkom ist stärker bebaut als dargestellt.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in dem angesprochenen Bereich ist nicht möglich.</p>
2619	RNK	328	Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen 79331 Teningen	Im Bereich des Firmengeländes der Firma Otto Graf, Teningen, Gewerbegebiet "Rohrlache" sind die Raumnutzungskriterien "Kernfläche, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbundes (N)" ausgewiesen. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um eine versehentliche Fehlereintragung handelt, zumal auch das Firmengebäude der Firma Otto Graf nicht eingezeichnet ist. Wir bitten dringend um eine entsprechende Korrektur.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbundes" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. (wie in diesem Fall zutreffend) auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Eine fortlaufende Aktualisierung dieser Fachgrundlagen im Hinblick auf Ände-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>rungen der tatsächlichen Nutzung oder der planungsrechtlichen Widmung erfolgt nicht. Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulisse des Biotopverbunds entfaltet keine eigene Rechtswirkung. Eine Konfliktstellung zu bestehenden Nutzungen oder baulichen Entwicklungsabsichten ist insofern nicht gegeben. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.</p>
2620	RNK	3459	Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen 79331 Teningen	<p>Im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (Richtlinie 207/60/EG) sind bis zum 22.12.2015 Hochwasserrisikomanagementpläne auf Grundlage von Hochwassergefahrenkarten zu erstellen. Landesweit werden momentan für ca. 12.500 km Gewässer (sog. HWGK-Gewässer) Hochwassergefahrenkarten erstellt. Unter der Federführung des Regierungspräsidiums Freiburg wurden im Rahmen des Hochwasserrisikomanagementplanes "Oberrhein" für das Einzugsgebiet von Glotter und Dreisam, als erstes Gebiet im Regierungsbezirk die Hochwasserrisiken bewertet. Ziel der Planung ist es, die negativen Auswirkungen von Hochwasser auf die menschliche Gesundheit, die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die Umwelt und das kulturelle Erbe zu verringern.</p> <p>Für die Gemeinde Teningen bestehen, entsprechend dem derzeitigen Kartierungsstand (Einzugsgebiet Glotter/Dreisam) entlang der Gewässer Dreisam, Glotter, Glotterbach (Eichbächle) und Schobach hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit. Bei Hochwasserereignissen die statistisch einmal in 10 Jahren auftreten (HQ 10) sind in der Ortslage Bottingen, entlang der Glotter (Bereich Lindenweg), Siedlungsflächen durch Überflutungen betroffen.</p> <p>Bei seltener auftretenden Hochwassern (HQ 50/HQ 100/ HQ extrem) ist mit einer Überflutung von Teilbereichen der K 5130 und der Straße L 114 im Ortsteil Nimburg zu rechnen. Entlang der Dreisam und der Glotter sind Bereiche durch Schutzeinrichtungen bis zu einem HQ 100 vor Überflutungen geschützt. Bei einem Versagen der Schutzeinrichtungen (Breschenszenario) sind bebaute Grundstücke im nördlichen Bereich des Siedlungsgebietes des Ortsteils Nimburg von Hochwasser sowie das Bauerwartungsland Lehle III betroffen.</p> <p>Im Falle eines Breschenszenarios, bei HQ 50 und HQ 100 als Folge von Freibordverletzung, läge der Bereich südlich der L 114 und der Ortsrandlage von Nimburg (Lehle III) nicht mehr im geschützten Bereich. Dieser Bereich ist jedoch im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen und soll in den kommenden Jahren mittels eines Bebauungsplanes überplant werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend des landesplanerischen Auftrags (LEP PS 4.3.6) orientiert sich die regionalplanerische Gebietsfestlegung für den vorbeugenden Hochwasserschutz an einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100).</p> <p>Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzungen der festgelegten Vorranggebiete in Einzelfällen voraussichtlich nicht den derzeit in Erarbeitung befindlichen Erkenntnissen zum Verlauf der HQ100-Linie in den Hochwassergefahrenkarten entsprechen werden. Damit der im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans beabsichtigte interimswise Schutz der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht Vorhaben oder Planungen entgegensteht, die entsprechend des fortschreitenden fachlichen Kenntnisstands nachweislich nicht mit den Maßgaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes in Konflikt stehen, ist eine entsprechende Ausnahme im PS 3.4 Abs. 2 (Z) formuliert.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				Es ist jedoch beabsichtigt, dass das Freiboard am Dreisamdamm erhöht wird und der Damm saniert wird. Nach diesen Maßnahmen liegen die vorbezeichneten Flächen im geschützten Bereich. Insofern würden die Restriktionen und die Eintragung HQ- 100 entfallen. Die Maßnahme soll in den kommenden drei Jahren erfolgen. In Anbetracht dessen, dass der Dreisamdamm in den kommenden Jahren saniert werden soll, halten wir es nicht für erforderlich, die HQ-100-Kartierung in den Regionalplan zu übernehmen. Dadurch würde auch eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung der Gemeinden eingeschränkt werden. Wir bitten dies bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.	
2621	RNK	3046	Bürgermeisteramt der Gemeinde Umkirch 79224 Umkirch	Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbundes, die nur nachrichtlich übernommen wurden, sind für den Bereich Herrenwäldle und Spitzenwäldle nicht bekannt, insbesondere ist unklar, wann und auf welcher Rechtsgrundlage die Ausweisung erfolgt sein soll; sie wurden auch nicht mit der Gemeinde abgestimmt und werden nicht akzeptiert. Die Gemeinde Umkirch lehnt die Ausweisung der (...) Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore ab. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. (wie in diesem Fall zutreffend) auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulisse des Biotopverbunds entfaltet keine eigene Rechtswirkung; eine Konfliktstellung besteht insofern nicht. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung zur Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem Bereich (siehe ID 3045) verwiesen. Eine Konfliktstellung ist nicht gegeben. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.
2622	RNK	3047	Bürgermeisteramt der Gemeinde Umkirch 79224 Umkirch	Korrekturen von übernommenen Festsetzungen Im Bereich des Rohrmattenwaldes nördlich an die Gottenheimer Straße angrenzend wurde die Firma Merkur Frucht angesiedelt. Dort ist jetzt Gewerbegebiet und kein Waldgebiet mehr; dasselbe gilt für Teile des westlichen Herrenwäldles; dort hat die Firma Früh ca. 8000 qm Wald als Gewerbefläche umgewandelt.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in den angesprochenen Bereichen ist nicht möglich.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2623	RNK	3048	Bürgermeisteramt der Gemeinde Umkirch 79224 Umkirch	Korrekturen von übernommenen Festsetzungen Im Bereich "Breite" westlich der Bebauung befindet sich zum Mühlbach hin kein ausgewiesenes FFH-Gebiet. Die Grenze des FFH-Gebietes ist der Mühlbach. Dasselbe gilt für das Waldgebiet östlich des Schulzentrums bis zum Park-und-Ride-Parkplatz. Dort ist ebenfalls ein FFH-Gebiet ausgewiesen; der dortige Wald ist nicht als FFH-Gebiet festgesetzt. FFH-Status hat nur der Mühlbach. [Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen der betreffenden Bereiche beigefügt.]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Darstellung der FFH- und der Vogelschutzgebiete (Natura-2000-Gebiete) erfolgt in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs ausschließlich zur Information. Eine Rechtswirkung geht von dieser nachrichtlichen Darstellung, die auf dem Datenbestand der Landesumweltverwaltung basiert, nicht aus. Entgegen der Annahme der Gemeinde sind die betreffenden Bereiche in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nicht mit einer nachrichtlichen Darstellung von Natura-2000-Gebieten, sondern mit einer nachrichtlichen Darstellung von Kernflächen, Trittsteinen und Verbundkorridoren des Biotopverbunds belegt. Im Übrigen hat eine nochmalige Überprüfung ergeben, dass die im Offenlage-Entwurf auf Gemarkung Umkirch wiedergegebenen Gebietsabgrenzungen der Natura-2000-Gebiete im Einklang mit den aktuell von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz veröffentlichten Daten stehen. Eine Konfliktstellung ist nicht gegeben. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.
2624	RNK	3055	Bürgermeisteramt der Gemeinde Vörstetten 79279 Vörstetten	Die Gemeinde Vörstetten weist darauf hin, dass - das bestehende und bereits bebaute Gewerbegebiet "Grub II", - das bestehende und größtenteils bereits bebaute Mischbaugelände "Sieben Jauchert" und "Sieben Jauchert, 1. Änderung und Erweiterung" auf der Raumnutzungskarte nicht enthalten sind.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in den angesprochenen Bereichen ist nicht möglich.
2625	RNK	814	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Flächendarstellungen, Abgrenzungen Da die Flächendarstellung im Entwurf der Raumnutzungskarte auf dem aktuellen Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS) beruht, sind u. a. folgende Bereiche nicht gemäß ihrer tatsächlichen oder verbindlich geplanten Nutzung dargestellt: - 11. Fakultät: Zwischen Flugplatz und Bahnlinie Freiburg -	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte, wie in der Stellungnahme bereits dargestellt, auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Breisach entlang der Bahnlinie bis zum Wolfsbuck</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderbauflächen "Sport", "Hochschule" und "Universität" in Littenweiler und Waldsee - St. Georgen Ruhbankweg südlich Bahnlinie - Sonderbaufläche Mineralthermalbad - Wohnbaufläche südlich Günterstal - Sonderbauflächen P+R in Littenweiler - Bauflächen Güterbahnhofareal, - Bebauungsplangebiet "Haid-Süd" in St. Georgen (noch dargestellt als Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1) - Darstellung als Siedlungsfläche Bestand - Gewerbe - Bebauungsplangebiet "Gutleutmatten" in Haslach - Bebauungsplangebiet "Schauinslandstraße-Süd", Plan-Nr. 4-76 in Günterstal - Teilbebauungsplan "Östliches Rieselfeld" (Neue Sport- und Freizeitanlagen) - Waldabgrenzungen in mehreren Fällen. <p>Wir gehen davon aus, dass der Regionalverband zum Zeitpunkt der endgültigen Drucklegung des beschlossenen Regionalplans die dann aktuellsten ATKIS-Daten der vorgenannten Flächen unterlegt.</p>	<p>und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich.</p>
2626	RNK	3675	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Kernfläche, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbundes entlang des Mundenhofer Weges</p> <p>Betroffenheit der gemeindlichen Entwicklungsabsicht: Entlang des Mundenhofer Weges ist zwischen dem Stadtteil Rieselfeld und dem Standort Dietenbach eine Darstellung für "Kernfläche, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbundes" aufgenommen. Diese Darstellung ist insbesondere im Bereich - der Sportanlagen Hirschmatten nicht nachvollziehbar; für diese Flächen gibt es einen entsprechenden Bebauungsplan, der u. a. auch bauliche Anlagen größeren Umfangs vorsieht, die inzwischen auch realisiert sind. Weiterhin kann die Erschließung des potenziellen Baugebietes Dietenbach auch durch das Wäldchen am Mundenhofer Weg führen. Die o. g. Darstellung von Flächen für den Biotopverbund müssen daher im Bereich zwischen dem Stadtteil Rieselfeld und dem Untersuchungsgebiet Dietenbach aus städtebaulicher Sicht entfallen.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Bei den in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs dargestellten "Kernflächen, Trittsteinen und Verbundkorridore des Biotopverbundes" handelt es sich um eine rein nachrichtliche Darstellung ohne eigene Rechtswirkung. Ihr liegt eine Raumbewertung nach ausschließlich fachlichen Gesichtspunkten (hier: Waldkernflächen gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption) zugrunde, die die planungsrechtliche Widmung von Flächen nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht nicht. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.</p>
2627	RNK	2892	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	<p>Streichung der in der Raumnutzungskarte südlich der K 4941 zwischen östlicher Grenze des Regionalen Grünzugs und der Rheintalbahn dargestellten "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbundes".</p> <p>[Hinweis: Diese Anregung wurde nicht textlich formuliert, sondern findet sich lediglich als Eintrag in der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung.]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbundes" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. (wie in diesem Fall zutreffend) auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulissee des Biotopverbundes entfaltet keine eigene Rechtswirkung. Eine Konfliktstellung zu etwaigen baulichen Entwicklungsabsichten ist nicht gegeben. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.
2628	RNK	977	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Seit der letzten Regionalplanaufstellung 1995 sind die europäischen Länder immer mehr zusammen gewachsen. Die Bedeutung dieses Zusammenwachsens wird auch in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung bei verschiedenen Themen deutlich (Infrastruktur etc.). Dennoch wird die französische Seite und hier insbesondere die Stadt Straßburg in den Kartengrundlagen weiterhin als weiße Fläche dargestellt. Dies ist zu ändern.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Nach vergleichbarer Methodik erstellte Angaben zum Siedlungsbestand sowie zu zahlreichen weiteren nachrichtlich dargestellten Informationen liegen nicht mit der gleichen Aktualität und in den gleichen Kategorien für die französische Seite vor. Einheitliche Datenbestände, wie sie unter anderem von der Oberreinkonferenz im Projekt GISOR erarbeitet wurden, weisen zu hohe zeitliche Rückstände auf. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2629	RNK	1023	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	In der Raumnutzungskarte befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche Wohnen und Gewerbe eine Vielzahl weißer Flecken. Es handelt sich hier jedoch um vorhandene und geplante Bebauungsplangebiete, Plätze, Grünflächen bzw. zwischenzeitlich bebaute Gebiete. Die Siedlungsbereiche sollten in der Raumnutzungskarte als Ganzes dargestellt werden. Insbesondere die Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe - entsprechen zum Teil nicht den aktuellen Abgrenzungen der heutigen Gebiete (Bsp.: Die Gewerbegebiet "ba.sic" und "Stockfeld" in Goldscheuer sind nur zum Teil dargestellt.) oder auch die Ausweisungen zur Siedlungsfläche Bestand - Wohnen: Zum Beispiel sind die ausgewiesenen Flächen "Schneeflären", "Rustfeld", "Neue Fehl" und "Niedereich" als Landwirtschaftliche Vorrangflurflächen dargestellt.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in den angesprochenen Bereichen ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2630	RNK	2960	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Bei Durchsicht der Unterlagen der Gesamtschreibung des Regionalplans ist uns aufgefallen, dass mehrere bereits mit Bebauungsplan überplante Plangebiete in dem Plan "Regionale Siedlungsstruktur - Bestand" nicht aufgenommen sind. Hierbei handelt es sich im Ein-	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zelenen um folgende Baugebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freudenberg - Heiligkreuzkopf - Äußerer Bleichegrund I - Malzacker Ost ("Siedlungsfläche Wohnen") - Vogelwäldele ("Siedlungsfläche Wohnen") - Campingplatz Gugel - Freizeitzentrum I - Freizeitzentrum II <p>Außerdem ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Am alten Zoll" nicht in dem Plan "Regionale Siedlungsstruktur, Bestand" dargestellt.</p> <p>Ferner sind bislang folgende im FNP ausgewiesene Flächen für Wohnen und Gewerbe nicht in dem Plan "Regionale Siedlungsstruktur, Bestand" dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreuzgrund (N 1), - Unter der Riese (N 2), - Rohrkopf-Süd (N 3), - Zunftacker (N 9), - Schulergärten (G 3), - Eichacker(S 1), - Etzmatte (S 6), - Am Kohlergießen (S 8), - Pfädleacker(Z 4) <p>- Erweiterungsfläche südlich der Firma Rheinmetall</p> <p>Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet, die Darstellung entsprechend zu berichtigen.</p>	<p>umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in den angesprochenen Bereichen ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2631	RNK	2961	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>Umgehungsstraße Zienken</p> <p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist östlich des Ortsteils Zienken eine Umgehungsstraße (L 134) geplant, die inzwischen näher konkretisiert worden ist. Diese Umgehungsstraße ist inzwischen in den Generalverkehrsplan des Landes aufgenommen worden (vgl. Anlage 6). In der Raumnutzungskarte sind in diesem Bereich Flächen für "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" ausgewiesen. In der Legende sind diese zwar als "N" (N = nachrichtliche Übernahme) markiert. Im Unterschied zu den übrigen nachrichtlichen Übernahmen ist jedoch die Quelle der nachrichtlichen Übernahme nicht angegeben. Die Stadt Neuenburg am Rhein geht davon aus, dass hierdurch keine Erschwernisse für die Realisierung der Umgehungsstraße entstehen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist ein Artikel aus der Online-Ausgabe der Badischen Zeitung vom 22.11.2013 zum Generalverkehrsplan Baden-Württemberg beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. (wie in diesem Fall zutreffend) auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption dargestellt (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan). Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulisse des Biotopverbundes entfaltet keine eigene Rechtswirkung. Eine Konfliktstellung zu etwaigen Straßenbauvorhaben ist nicht gegeben.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2632	RNK	2962	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Erweiterung Sportplätze im Plangebiet des Bebauungsplans "Freizeitzentrum 1" Westlich des Kernorts Neuenburg am Rhein sollen die bestehenden Sportanlagen um einen neuen Kunstrasenplatz erweitert werden. Die Erweiterungsfläche befindet sich im Plangebiet des Bebauungsplans "Freizeitzentrum 1". In der Raumnutzungskarte sind in diesem Bereich Flächen für "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" ausgewiesen. Die Stadt Neuenburg am Rhein geht davon aus, dass hierdurch keine Erschwerisse für die Realisierung des neuen Kunstrasenplatzes entstehen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. wie in diesem Fall auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption dargestellt (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan). Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulisse des Biotopverbundes entfaltet keine eigene Rechtswirkung. Eine Konfliktstellung zu etwaigen baulichen Entwicklungsabsichten ist nicht gegeben.
2633	RNK	2967	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Haslach; nördlicher Gemarkungsbereich Ausweisung von Flächen mit naturrechtlichem Schutz. Die Fläche grenzt an den Siedlungsrand. Die Flächen mit naturrechtlichem Schutz, hier im konkreten Fall die Ausprägung des Wildwegekorridors, sollen um rund 100 m nach Westen verschoben werden, so dass dieser Bereich nicht unmittelbar an den westlichen Siedlungsrand heran rückt. Eine Verschiebung des Korridors nach Osten um rund 100 m wirkt sich nicht negativ auf die östlich angrenzenden Siedlungslagen aus, da diese in weitaus größerer Entfernung liegen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg (in diesem Fall zutreffend) bzw. auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulisse des Biotopverbundes entfaltet keine eigene Rechtswirkung; eine Konfliktstellung besteht insofern nicht. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung zur Abgrenzung der Grünzäsur am nördlichen Ortsrand von Haslach (ID 2966) verwiesen.
2634	RNK	2987	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	In der Raumnutzungskarte sind "Vorrangfluren Stufe 1" der Landwirtschaft sowie "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" nachrichtlich dargestellt. Diese nachrichtliche Darstellung kann Missverständnisse hervorrufen, da der Datenbestand offensichtlich nicht aktuell ist. So sind bereits bebaute Flächen des Gewerbeparks Raum Offenburg als "Vorrangfluren Stufe 1" dargestellt. Eine Teilfläche des Gewerbeparks ist als "Kernfläche, Trittsteine und Verbundkorridor des Biotopverbunds" dargestellt. Diese Darstellungen sind daher zu überprüfen und vorzugsweise zu streichen. Die "nachrichtliche Übernahme" "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" war der Stadt Offenburg bisher nicht bekannt und ist nicht mit der Stadt Offenburg abgestimmt. Ohne vorherige vertiefte Information und Abstimmung kann diese Darstellung nicht in den Regionalplan übernommen werden.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden die "landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1" auf Grundlage der digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sowie "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) zur Information nachrichtlich dargestellt. Diese rein nachrichtlichen Darstellungen entfalten keine eigene Rechtswirkung. Ihnen liegt eine Raumbewertung nach ausschließlich fachlichen Gesichtspunkten zugrunde, die die planungsrechtliche Widmung von Flächen nicht berücksichtigt. Auch werden sie nicht im Hinblick auf Änderungen der tatsächlichen Nutzung fortlaufend aktualisiert. Eine Konfliktstellung zu bestehenden baulichen Nutzungen oder bauleitplanerischen Flächenwidmungen ist nicht gegeben. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2635	RNK	2398	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Honau Kernflächen des Biotopverbundes Kleinflächen des Biotopverbundes sind aufgrund eventueller weiterer baulicher Entwicklung vom "Biotopverbund" freizuhalten.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. (wie in diesem Fall zutreffend) auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulisse des Biotopverbundes entfaltet keine eigene Rechtswirkung; eine Konfliktstellung besteht insofern nicht. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen zur Abgrenzung der Grünzäsur zwischen Honau und Diersheim (siehe ID 2382 und ID 2397) verwiesen. Eine Konfliktstellung zu baulichen Entwicklungsabsichten ist nicht gegeben. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Ortsteil ist weder möglich noch erforderlich.
2636	RNK	2440	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Abschließend möchten wir darum bitten, die aktuelle Lage des Bahnhofs Staufen Süd aufzunehmen.	Berücksichtigung Der Hinweis auf den zwischenzeitlich verlagerten Haltepunkt Staufen Süd ist nachvollziehbar. Die Lage des nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellten Haltepunkts wird korrigiert, die Anregung somit berücksichtigt.
2637	RNK	470	Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	Der zeichnerische Teil des Regionalplans Südlicher Oberrhein Gesamtfortschreibung Raumnutzungskarte - Ausschnitt A3 Waldkirch gibt die rechtswirksamen Bebauungspläne der Stadt Waldkirch nicht vollständig wieder. Die Bebauungspläne "Am Waldgraben", "Brunnenwiesen", "Bruckwald" und "Bruckwald 2. Änderung" sind nicht als Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet dargestellt. Diese sind in den Regionalplan aufzunehmen. Auch der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet "Gerbermatten" ist noch nicht in die Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe mit aufgenommen worden. Auch insoweit ist eine Ergänzung des zeichnerischen Teils der Raumnutzungskarte erforderlich.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in den angesprochenen Bereichen ist nicht möglich. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
2638	RNK	3056	Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	Im Ausschnitt A3_50k_Waldkirch der Raumnutzungskarte stimmen die zeichnerischen Darstellungen naturschutzrelevanter Flächen und Gebiete nicht vollständig mit den Karteninformationen der LUBW überein. Natura-2000-Gebiete Zur Überprüfung der Darstellungen der Natura-2000-Gebiete in der	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Darstellung der Natura-2000-Gebiete erfolgt in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans ausschließlich zur Information. Eine Rechtswirkung geht von dieser nachrichtlichen Darstellung nicht aus.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Raumnutzungskarte wurden die aktuellen shapefiles der LUBW verwendet. Die Raumnutzungskarte wurde referenziert und hinterlegt. An zwei Stellen decken sich die zeichnerischen Darstellungen der Raumnutzungskarte nicht mit den Daten der LUBW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Westen der Gemeinde Obersimonswald - im Osten der Gemeinde Obersimonswald <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche beigelegt.]</p>	<p>Im konkreten Fall basiert die Darstellung in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs auf dem von der LUBW bereitgestellten Datenstand 2012. Tatsächlich weicht der inzwischen vorliegende Datenstand bei den Grenzen der Natura-2000-Gebiete in den genannten Bereichen davon ab.</p> <p>Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt.</p>
2639	RNK	3057	Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Regionale Grünzüge und Grünzäsur: Auf der Gemarkung Waldkirch stellt die Raumnutzungskarte eine Grünzäsur zwischen Buchholz und Batzenhäusle dar. Ein regionaler Grünzug ist zwischen Buchholz und Elz eingetragen. Wie bereits ausgeführt wurde, fehlt die Darstellung des genehmigten Gewerbegebietes Gerbermatte als Bestandsfläche Industrie und Gewerbe. Grünzäsur und Grünzug grenzen westlich und südlich an dieses Baugebiet an.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Feststellung ist bezüglich der Lage der geplanten freiraumschützenden Festlegungen zum Bebauungsplangebiet zutreffend und wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Nicht-Darstellung des Gewerbegebietes wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und ist folgendermaßen begründet. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in dem angesprochenen Bereich ist nicht möglich.</p>
2640	RNK	3581	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen	<p>Die Gemeinde Vörstetten weist darauf hin, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - das bestehende und bereits bebaute Gewerbegebiet "Grub II", - das bestehende und größtenteils bereits bebaute Mischbaugebiet "Sieben Jauchert" und "Sieben Jauchert, 1. Änderung und Erweiterung" auf der Raumnutzungskarte nicht enthalten sind. 	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Dar-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					stellung des Siedlungsbestands in den angesprochenen Bereichen ist nicht möglich.
2641	RNK	3619	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter 79271 St. Peter	St. Märgen: Wir empfehlen die von St. Märgen in der dortigen Stellungnahme ausgeführte Überprüfung der Gewerbegebiete Klausen und Klausen II.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in dem angesprochenen Bereich ist nicht möglich.
2642	RNK	3620	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter 79271 St. Peter	St. Peter: Zur Raumordnungskarte Blatt Süd: Wir bitten wie in der Stellungnahme der Gemeinde St. Peter ausgeführt um Überprüfung, ob es sich bei dem Ausläufer des Naturschutzgebietes auf Gemarkung Simonswald nicht um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, wie es die Landschaftsschutzgebietskarte des Landschaftsschutzgebietes St. Peter-St. Märgen vom 20.07.2001 ausweist.	Kenntnisnahme In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden bestehende Naturschutzgebiete, Bannwälder und Schonwälder zusammengefasst mit einer Signatur auf Grundlage der von der Landesumweltverwaltung zur Verfügung gestellten Abgrenzungen zur Information dargestellt. Eine Rechtswirkung geht von dieser nachrichtlichen Darstellung nicht aus. Eine Überprüfung des konkreten Falls führt zum Ergebnis, dass die nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte identisch ist mit der Abgrenzung des Naturschutzgebietes "Zweribach" entsprechend der geltenden Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden vom 02.09.1969.
2643	RNK	3609	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch - Renchen - Lautenbach 77704 Oberkirch	Haslach; nördlicher Gemarkungsbereich Ausweisung von Flächen mit naturrechtlichem Schutz. Die Fläche grenzt an den Siedlungsrand. Die Flächen mit naturrechtlichem Schutz, hier im konkreten Fall die Ausprägung des Wildwegekorridentors, sollen um rund 100 m nach Westen verschoben werden, so dass dieser Bereich nicht unmittelbar an den westlichen Siedlungsrand heran rückt. Eine Verschiebung des Korridors nach Osten um rund 100 m wirkt sich nicht negativ auf die östlich angrenzenden Siedlungslagen aus, da diese in weitaus größerer Entfernung liegen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betref-	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg (in diesem Fall zutreffend) bzw. auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulissee des Biotopverbundes entfaltet keine eigene Rechtswirkung; eine Konfliktstellung besteht insofern nicht. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				fenden Bereichs beigefügt.]	zur Abgrenzung der Grünzäsur am nördlichen Ortsrand von Haslach (ID 3608) verwiesen.
2644	RNK	813	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch - Gutach i. Br. - Simonswald 79183 Waldkirch	Der zeichnerische Teil des Regionalplans Südlicher Oberrhein Gesamtfortschreibung Raumnutzungskarte - Ausschnitt A3_50k_Waldkirch gibt die rechtswirksamen Bebauungspläne der Stadt Waldkirch nicht vollständig wieder. Die Bebauungspläne "Am Waldgraben", "Brunnenwiesen", "Bruckwald" und "Bruckwald 2. Änderung" sind nicht als Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet dargestellt. Diese sind in den Regionalplan aufzunehmen. Auch der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet "Gerbermatten" ist noch nicht in die Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe mit aufgenommen worden. Wir bitten um Korrektur und Ergänzung der aufgeführten zeichnerischen Defizite des Entwurfs der Gesamtfortschreibung. Darüber hinaus müssen die aufgezeigten rechtlichen Grenzen beachtet werden, die die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit regionalplanerischen Festlegungen zieht.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die kommunale Planungshoheit wird durch nachrichtliche Darstellungen nicht eingeschränkt. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
2645	RNK	3621	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch - Gutach i. Br. - Simonswald 79183 Waldkirch	Im Ausschnitt A3_50k_Waldkirch der Raumnutzungskarte stimmen die zeichnerischen Darstellungen naturschutzrelevanter Flächen und Gebiete nicht vollständig mit den Karteninformationen der LUBW überein: An zwei Stellen decken sich die zeichnerischen Darstellungen der Raumnutzungskarte nicht mit den Daten der LUBW: - im Westen der Gemeinde Obersimonswald - im Osten der Gemeinde Obersimonswald [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche beigefügt.]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Darstellung der Natura-2000-Gebiete erfolgt in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans ausschließlich zur Information. Eine Rechtswirkung geht von dieser nachrichtlichen Darstellung nicht aus. Im konkreten Fall basiert die Darstellung in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs auf dem von der LUBW bereitgestellten Datenstand 2012. Tatsächlich weicht der inzwischen vorliegende Datenstand bei den Grenzen der Natura-2000-Gebiete in den genannten Bereichen davon ab. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt.
2646	RNK	4224	Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F 68006 Colmar Cedex	Im Zusammenhang mit der kleinteiligeren Ordnung werden in der Raumnutzungskarte die Raumordnung und deren Planungsgrundsätze beschrieben, wobei die verschiedenen Schutzfunktionen einbezogen werden. Diese Karte hat einen genaueren Maßstab (1:50.000) als die Karte in der vorherigen Version des Regionalplans aus dem Jahr 1995. Bei der Prüfung dieser Unterlagen und der implizierten Auswirkungen auf das Département Haut-Rhin verdienen verschiedene	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Umsetzung der Planungen des Integrierten Rheinprogrammes. Für diese ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, zuständig. Im Rahmen der zugehörigen förmlichen Verfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Planfeststellungsverfahren) wird die französische Seite

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Punkte besonderer Aufmerksamkeit.</p> <p>Zunächst handelt es sich bei der Rheinebene auf badischer Seite um ein Hochwasserschutzgebiet, das dem Schutz vor möglichen Überschwemmungen bei einem starken Hochwasser des Rheins dient. Zu diesem Zweck sind große Bereiche für die Aufstellung von Poldern vorgesehen. In diesem Zusammenhang sollte hervor-gehoben werden, dass die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf das Gebiet des Departements Haut-Rhin nicht ausreichend unter-sucht worden sind. Bei dieser Gelegenheit wiederhole ich meine Bitte um eine eingehende Untersuchung im Vorfeld der Umsetzung jeglicher konkreter Maßnahmen. Des Weiteren sollte für die Ver-waltung dieser Vorrichtungen eine grenzüberschreitende Leitung eingerichtet und eine Gleichbehandlung bei der Entschädigung der Flussanrainer auf beiden Seiten des Rheins im Fall einer Über-schwemmung sichergestellt werden.</p>	<p>eingebunden, sobald grenzüberschreitende Auswirkungen möglich sind.</p> <p>Der Regionalverband Südlicher Oberrhein unterstützt das Bestre-ben, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch im Bereich des Hochwasserschutzes zu vertiefen. .</p> <p>In der Raumnutzungskarte sind hierzu zum einen fachrechtlich geschützte Überschwemmungsgebiete nachrichtlich dargestellt. Zum anderen werden mit den festgelegten Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz bereits bestehende wichtige Überflutungsgebiete sowie Gebiete, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind, vor entgegenstehenden Nutzungen raumordnerisch gesichert.</p>
2647	RNK	4226	<p>Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F 68006 Colmar Cedex</p>	<p>Im Zusammenhang mit der kleinteiligeren Ordnung werden in der Raumnutzungskarte die Raumordnung und deren Planungsgrund-sätze beschrieben, wobei die verschiedenen Schutzfunktionen einbezogen werden. Diese Karte hat einen genaueren Maßstab (1:50.000) als die Karte in der vorherigen Version des Regional-plans aus dem Jahr 1995.</p> <p>Bei der Prüfung dieser Unterlagen und der implizierten Auswirkun-gen auf das Departement Haut-Rhin verdienen verschiedene Punkte besonderer Aufmerksamkeit.</p> <p>(...)</p> <p>Drittens sind umfangreiche Flächen den Biotopverbänden in Form einer Vernetzung von Grünflächen und Gewässern gewidmet, die sich vom Schwarzwald bis zum Rhein erstrecken. Hervorzuheben ist die Qualität der Arbeiten, da die Einteilung in Sektoren im Maß-stab 1:50.000 erfolgt ist, also einem Maßstab, der doppelt so detail-liert ist wie der vom französischen Staat und der Region Elsass im Rahmen des SRCE (Schéma Régional de Cohérence Ecologique: Regionalplan für ökologische Kohärenz) verwendete Maßstab.</p> <p>Hinzu kommt, dass die jeweilige Durchgängigkeit auf der Grundla-ge der Angaben in den lokalen städtebaulichen Planungsunterla-gen festgelegt wurde, die gegebenenfalls ergänzt und/oder abge-glichen wurden. Das Vorgehen war folglich umgekehrt wie in Frankreich, und auch hier sollte erneut die Qualität dieses partizi-pativen Ansatzes festgehalten werden.</p> <p>Es hat den Anschein, dass bei diesen Korridoren nur die Korridore der Grünflächen und nicht die Korridore der Gewässer Erwähnung finden. Dieser Punkt sollte ergänzt werden, indem das Gewässer-system auf beiden Seiten der Grenze als Möglichkeit der Verbin-dung und des Austauschs für die Tier- und Pflanzenwelt dargestellt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend der räumlichen Dimension und den in Ba-den-Württemberg verfügbaren Fachgrundlagen wird in erster Linie der Biotopverbund von Landlebensräumen regionalplanerisch berücksichtigt. Dies schließt nicht aus, dass im Rahmen der infor-mellen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein der grenzüberschreitende Biotopverbund unter Einschluss der Ge-wässerlebensräume sowohl inhaltlich als auch räumlich konkreti-siert wird. Es wird auf die diesbezügliche Behandlung der Stel-lungnahme der Direction Régionale de l'Environnement, de l'A-ménagement et du Logement d'Alsace (ID 4193) verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				wird.	
2648	RNK	404	AGUS Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Markgräflerland e. V. Herrn Jürgen Hauke 79379 Müllheim	Wir sind der Meinung, dass zwischen Müllheim und Niederweiler ein Wildwegekorrridor ausgewiesen und eingerichtet werden sollte: Unseres Erachtens ist diese Passage in Nord-Süd-Richtung von großer Bedeutung für die Wildwanderung in der Vorbergzone, damit das Wild nicht in seinen Wanderungsbewegungen eingeschränkt wird und nach Westen ausweichen muss, womöglich die Stadt Müllheim umrunden, oder weiter nach Osten in das Klemmbachtal, in die höher gelegene Topographie. Die L 131 zwischen Mh und Oberweiler (und die "Weilertalstrasse" zw. Mh & Nwlr.) sollten entsprechend barrierefreier ausgestaltet werden.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. (wie in diesem Fall zutreffend) auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Die auf den Kenntnissen der zuständigen Fachverwaltungen basierende nachrichtliche Darstellung der Raumkulisse des Biotopverbundes entfaltet keine eigene Rechtswirkung. Aus regionaler bzw. überregionaler Sicht bestehen demnach keine fachlichen Hinweise für eine besondere Bedeutung des genannten, im Offenlage-Entwurf als Regionaler Grünzug festgelegten Bereichs für den Biotopverbund. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.
2649	RNK	4003	AGUS Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Markgräflerland e. V. Herrn Jürgen Hauke 79379 Müllheim	Aktuelle Flächennutzungsplansituationen (beispielsweise Mü1/Müllheim-Niederweiler) [sind nicht in die Raumnutzungskarte eingearbeitet].	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in dem angesprochenen Bereich ist nicht möglich.
2650	RNK	346	badenova AG & Co. KG 79108 Freiburg im Breisgau	Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Der badenova AG & Co. KG obliegt die Betriebsführung für die Erdgas- und Stromversorgungsnetze der Gemeindewerke Umkirch. Daher wurden die vorgelegten Unterlagen im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Gemeindewerke Umkirch auch auf Ein-	Keine Berücksichtigung Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte nur solche fachplanerischen Inhalte nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei den Erdgas- und Stromversorgungs-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>haltung der dortigen Belange geprüft. Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 6. September 2013 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der badenova AG & Co. KG und der Gemeindewerke Umkirch inhaltlich keine Einwände gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein bestehen. Wir regen jedoch an, raumbedeutsame Leitungstrassen (...) nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen.</p>	<p>netzen nicht der Fall. Auch gemäß der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne sind Leitungstrassen nicht zwingend nachrichtlich in die Raumnutzungskarte zu übernehmen. Die Anregung, raumbedeutsame Leitungstrassen nachrichtlich in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird nicht berücksichtigt.</p>
2651	RNK	4785	badenova AG & Co. KG 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Der badenova AG & Co. KG obliegt die Betriebsführung für die Erdgas- und Stromversorgungsnetze der Gemeindewerke Umkirch. Daher wurden die vorgelegten Unterlagen im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Gemeindewerke Umkirch auch auf Einhaltung der dortigen Belange geprüft. Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 6. September 2013 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der badenova AG & Co. KG und der Gemeindewerke Umkirch inhaltlich keine Einwände gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein bestehen. Wir regen jedoch an, (...) zusätzlich zu den dargestellten "Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen" auch die bestehenden Wasserschutzgebiete nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Wasserschutzgebieten nicht der Fall. Auch gemäß der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne sind Wasserschutzgebiete nicht zwingend nachrichtlich in die Raumnutzungskarte zu übernehmen. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die Anregung, die bestehenden Wasserschutzgebiete nachrichtlich in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2652	RNK	2800	Badischer Weinbauverband e. V. 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Die Rebflächen wurden im Jahre 1983 in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren festgelegt und im RAP amtlich festgestellt. Dieser gilt unverändert. Rebflächen sind daher als landwirtschaftliche Vorrangflächen anzusehen. Wir verlangen daher von Ihnen, diesen Rechtsstatus anzuerkennen und so in ihre Pläne zu übernehmen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Durch die im geltenden Regionalplan wie auch im Offenlage-Entwurf enthaltenen freiraumschützenden Festlegungen (einschließlich der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) kommt es zu keinen Einschränkungen der weinbaulichen Bewirtschaftung bzw. zu keiner Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange. Vielmehr sichern die regionalplanerischen Festlegungen diese Flächen gegenüber einer Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Badischen Weinbauverbandes (ID 4331) verwiesen. In den in der Stellungnahme angesprochenen Rebenaufbauplänen (RAP) werden die für den Anbau von Keltertraubensorten bis Ende 2015 zulässigen Flächen festgelegt. Ein öffentlich-rechtlicher Schutzstatus gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben ist mit diesen Pflanzrechten nicht verbunden. Unabhängig von der bis Ende 2015 befristeten Rechtswirkung der Rebenauf-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>baupläne besteht keine inhaltliche Begründung für eine nachrichtliche Darstellung der Rebenaufbaupläne in der Raumnutzungskarte des Regionalplans. Auch besteht kein regionalplanerisches Erfordernis, diese Flächen zusätzlich als Vorranggebiete für (Weinbau und) Landwirtschaft im Regionalplan festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Landratsamts Ortenaukreis (ID 2484) verwiesen.</p> <p>Gesichtspunkte, die die nachrichtliche Darstellung der Rebenaufbaupläne in der Raumnutzungskarte begründen könnten, bestehen nicht.</p>
2653	RNK	4352	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herr Gerhard Völker 79188 Elzach	Auch bitten wir darum, im Kartenteil die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete und die nach § 29 BNatSchG "gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile" graphisch darzustellen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Landschaftsschutzgebiete zählen nicht zu den gemäß Verwaltungsvorschrift Regionalpläne obligatorisch darzustellenden nachrichtlichen Übernahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten nicht der Fall. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die im Gegensatz dazu enthaltene Darstellung von Landschaftsschutzgebieten in der Raumnutzungskarte des geltenden Regionalplans 1995 erklärt sich auch damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen ermöglichten.</p> <p>"Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile" im Sinne von § 29 BNatSchG wurden erst mit der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes 2015 (in § 31 NatSchG) begrifflich als Schutzgebietskategorie in Baden-Württemberg eingeführt. Sie umfassen wie die "Geschützten Grünbestände" im Sinne § 33 der Altfassung des NatSchG in der Regel nur kleinflächige Bereiche oder Einzelobjekte, die allein maßstabsbedingt für eine nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte nicht in Frage kommen.</p>
2654	RNK	4130	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herr Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Auch bitten wir darum, im Kartenteil die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete und die nach § 29 BNatSchG "gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile" graphisch darzustellen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Landschaftsschutzgebiete zählen nicht zu den gemäß Verwaltungsvorschrift Regionalpläne obligatorisch darzustellenden nach-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>richtlichen Übernahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten nicht der Fall. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die im Gegensatz dazu enthaltene Darstellung von Landschaftsschutzgebieten in der Raumnutzungskarte des geltenden Regionalplans 1995 erklärt sich auch damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen ermöglichten.</p> <p>"Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile" im Sinne von § 29 BNatSchG wurden erst mit der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes 2015 (in § 31 NatSchG) begrifflich als Schutzgebietskategorie in Baden-Württemberg eingeführt. Sie umfassen wie die "Geschützten Grünbestände" im Sinne § 33 der Altfassung des NatSchG in der Regel nur kleinflächige Bereiche oder Einzelobjekte, die allein maßstabsbedingt für eine nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte nicht in Frage kommen.</p>
2655	RNK	4016	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Wir vermissen auf der Raumnutzungskarte den Eintrag der Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>In der Raumnutzungskarte (RNK) zum Regionalplan (RP) 1995 waren die Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit einer eigenen Signatur deutlich erkennbar, während sie im Entwurf der RNK 2013 völlig fehlen. LSG sind Instrumente nach dem Naturschutzgesetz (§ 29), "in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, in einzelnen Teilen oder wegen besonderer Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen erforderlich ist ..." Größere Bauvorhaben sind in LSG in aller Regel ausgeschlossen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren des Regionalplanes haben verglichen mit den LSG andere und weitergehende Funktionen: sie sollen vor allem die Freihaltung größerer zusammenhängender Landschaftsräume sicherstellen und der Zersiedelung sowie der Ausbildung von Siedlungsbändern vorbeugen. Sie sind daher für raumplanerische Zielsetzungen von großer Bedeutung. Die zusätzliche (nachrichtliche) Eintragung der LSG-Grenzen in der RNK wäre dennoch sinnvoll, z. B. um Missverständnisse zu vermeiden und absehbare Konflikte zwischen geschützten LSG-Flächen mit den Flächen, die nach der RNK (scheinbar) eine mögliche Bebauung zulassen,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Landschaftsschutzgebiete zählen nicht zu den gemäß Verwaltungsvorschrift Regionalpläne obligatorisch darzustellenden nachrichtlichen Übernahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten nicht der Fall. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die regionalplanerische Festlegung von Regionalen Grünzügen und die naturschutzrechtliche Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, deren Grenzen in vielen Fällen räumlich auseinanderfallen, resultieren jeweils aus unterschiedlichen Begründungszusammenhängen und haben eine unterschiedliche Rechtswirkung.</p> <p>Die im Gegensatz zum Offenlage-Entwurf in der Raumnutzungskarte des geltenden Regionalplans 1995 enthaltene Darstellung</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>frühzeitig erkennen zu können.</p> <p>Beispiel 1: Im SO von Au/Hexental ist der Selzenbach die Grenze des LSG, wonach westlich des Baches eine Bebauung nicht möglich ist. In der RNK ist eine Fläche westlich des Baches jedoch scheinbar "frei" (weder RGZ noch GZ), sie wäre demnach also für eine Bebauung vorstellbar (was von der Gemeinde so auch vorgeschlagen wurde). - Näheres zu dieser Situation unter Punkt 3.3.2.12.</p> <p>Beispiel 2: Im SW von Wittnau stellt die Verbindungsstraße von Biezychhofen Richtung Ebringen die Grenze des LSG dar. In der RNK ist dagegen im SW des Sportgeländes eine Fläche des LSG aus dem RGZ ausgespart. Es entsteht der Eindruck, hier sei möglicher Raum für künftige Entwicklungen von Wittnau.</p> <p>Weitere Beispiele finden sich bei Sulzburg, Badenweiler und im Osten von Wittnau-Biezychhofen: Flächen, die im LSG liegen, sind in der RNK "weiß", als wären sie für bauliche Nutzungen verfügbar. Diese Nicht-Berücksichtigung von bestehenden LSG ist sehr befremdlich, denn natürlich kann der RP nicht die Verbindlichkeit von ausgewiesenen LSG aufheben. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, der RP wolle die Bedeutung von LSG in Frage stellen und Begehrlichkeiten nach geschützten Flächen unterstützen.</p>	<p>von Landschaftsschutzgebieten erklärt sich auch damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen ermöglichen.</p> <p>Die nachrichtliche Darstellung von Landschaftsschutzgebieten in der Raumnutzungskarte ist somit weder erforderlich noch sinnvoll.</p>
2656	RNK	302	Hafenverwaltung Kehl 77694 Kehl	<p>Die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Bedenken beziehen sich auf das Hafengebiet Kehl, im Süden abgegrenzt durch die Eisenbahn Hauptstrecke, im Westen durch den Rhein und im Osten durch die Kinzig.</p> <p>Innerhalb des Hafengebiets weist die Raumnutzungskarte - Blatt Nord - größere weiße Flächen auf. Diese Flächen sind durchweg als Industrie- und Gewerbegebiet genutzt, überplant und größtenteils auch bebaut. Ferner wurde für diese Flächen bereits ein naturschutzrechtlicher Ausgleich bzw. ein vorgezogener naturschutzrechtlicher Ausgleich geschaffen. Wir bitten dies bei der farblichen Gestaltung der Karte entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte nachrichtliche Darstellung des Industrie- und Gewerbegebiets als Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe ist nicht möglich. Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>
2657	RNK	559	Hafenverwaltung Kehl 77694 Kehl	<p>Unklar für uns ist auch der flüssige Zusammenhang des Straßennetzes für Straßen, die den überregionalen Verkehr aufnehmen. Die B 36 von Norden kommend mündet außerhalb Kehl in die B 28, beginnt aber dann erst wieder in der Ringstraße (Umgehung Kehl) und führt Richtung Süden. Der tatsächliche Verkehrsfluss "Nord-Süd" führt über die Hafenzufahrt Ost K 5373 in die Grau-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise auf das in diesem Bereich im Offenlage-Entwurf falsch dargestellte funktionale Straßennetz sind inhaltlich zutreffend. Die Raumnutzungskarte wird entsprechend geändert, die Anregung somit berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				denzer Straße zur Ringstraße. Wir bitten diesen Knotenpunkt (eventuell gemeinsam mit der Stadt Kehl) in der Raumnutzungskarte genauer herauszuarbeiten.	
2658	RNK	3564	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	5.1 Achern LGRB-Nr. 7314-4 (...). In der Raumnutzungskarte ist in der aktuell genehmigten Fläche eine gewerbliche Bestandsfläche dargestellt, diese ist zurückzunehmen und entsprechend der anderen genehmigten Rohstoffgewinnungsflächen durch eine "weiße Fläche" zu ersetzen.	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Rücknahme des Siedlungsbestands im Bereich der angesprochenen genehmigten Fläche ist nicht möglich. Aufgrund der Aktualität der neuen behördlichen Fachdaten und der neuen Möglichkeit einer stärkeren Differenzierung der Kategorie "Industrie und Gewerbe" erfolgt im angesprochenen Bereich jedoch, wie gefordert, keine nachrichtliche Darstellung des Siedlungsbestands. Die Anregung wird daher im Ergebnis berücksichtigt.
2659	RNK	4123	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Landschaftsschutzgebiete fehlen in der Raumnutzungskarte.	Keine Berücksichtigung Landschaftsschutzgebiete zählen nicht zu den gemäß Verwaltungsvorschrift Regionalpläne obligatorisch darzustellenden nachrichtlichen Übernahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten nicht der Fall. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die regionalplanerische Festlegung von Regionalen Grünzügen und die naturschutzrechtliche Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, deren Grenzen vielen Fällen räumlich auseinanderfallen, resultieren jeweils aus unterschiedlichen Begründungszusammenhängen und haben eine unterschiedliche Rechtswirkung. Die im Gegensatz zum Offenlage-Entwurf in der Raumnutzungskarte

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>karte des geltenden Regionalplans 1995 enthaltende Darstellung von Landschaftsschutzgebieten erklärt sich auch damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen ermöglichen.</p> <p>Die nachrichtliche Darstellung von Landschaftsschutzgebieten in der Raumnutzungskarte ist somit weder erforderlich noch sinnvoll.</p>
2660	RNK	4124	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Zumindest die größerflächigen Hochwasserrückhaltebecken fehlen [in der Raumnutzungskarte].	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Rückhaltebecken zählen nicht zu den gemäß Verwaltungsvorschrift Regionalpläne obligatorisch darzustellenden nachrichtlichen Übernahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Rückhaltebecken an den Rheinzufüssen regelmäßig nicht der Fall. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der fachrechtlichen Schutzbestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die im Gegensatz dazu enthaltende Darstellung von Rückhaltebecken in der Raumnutzungskarte des geltenden Regionalplans 1995 erklärt sich in erster Linie damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen der Fachbehörden ermöglichen.</p>
2661	RNK	4125	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Gemeindegrenzen sind schwer lesbar; Kreisgrenzen fehlen [in der Raumnutzungskarte].	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine deutlichere Hervorhebung politisch-administrativer Grenzen birgt die Gefahr, insb. die gebietsscharfen Festlegungen des Regionalplans zu überlagern. Sie würde ferner nicht dem überörtlichen Charakter der Regionalplanung entsprechen.</p> <p>Die Landkreisgrenzen sind in der Strukturkarte durch die Grenzen der Mittelbereiche bereits sehr deutlich hervorgehoben. In der Raumnutzungskarte sind sie durch die Grenzen der Gemeinden nachvollziehbar.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Regionalpläne (Planzeichen für die Raumnutzungskarte) explizit keine eigene Signatur für Kreisgrenzen vorsieht.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2662	RNK	4380	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Wir vermissen auf der Raumnutzungskarte den Eintrag der Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>In der Raumnutzungskarte (RNK) zum Regionalplan (RP) 1995 waren die Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit einer eigenen Signatur deutlich erkennbar, während sie im Entwurf der RNK 2013 völlig fehlen. LSG sind Instrumente nach dem Naturschutzgesetz (§ 29), "in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, in einzelnen Teilen oder wegen besonderer Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen erforderlich ist ..." Größere Bauvorhaben sind in LSG in aller Regel ausgeschlossen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren des Regionalplanes haben verglichen mit den LSG andere und weitergehende Funktionen: sie sollen vor allem die Freihaltung größerer zusammenhängender Landschaftsräume sicherstellen und der Zersiedelung sowie der Ausbildung von Siedlungsbändern vorbeugen. Sie sind daher für raumplanerische Zielsetzungen von großer Bedeutung. Die zusätzliche (nachrichtliche) Eintragung der LSG-Grenzen in der RNK wäre dennoch sinnvoll, z. B. um Missverständnisse zu vermeiden und absehbare Konflikte zwischen geschützten LSG-Flächen mit den Flächen, die nach der RNK (scheinbar) eine mögliche Bebauung zulassen, frühzeitig erkennen zu können.</p> <p>Beispiel 1: Im SO von Au/Hexental ist der Selzenbach die Grenze des LSG, wonach westlich des Baches eine Bebauung nicht möglich ist. In der RNK ist eine Fläche westlich des Baches jedoch scheinbar "frei" (weder RGZ noch GZ), sie wäre demnach also für eine Bebauung vorstellbar (was von der Gemeinde so auch vorgeschlagen wurde). - Näheres zu dieser Situation unter Punkt 3.3.2.12.</p> <p>Beispiel 2: Im SW von Wittnau stellt die Verbindungsstraße von Biezychofen Richtung Ebringen die Grenze des LSG dar. In der RNK ist dagegen im SW des Sportgeländes eine Fläche des LSG aus dem RGZ ausgespart. Es entsteht der Eindruck, hier sei möglicher Raum für künftige Entwicklungen von Wittnau.</p> <p>Weitere Beispiele finden sich bei Sulzburg, Badenweiler und im Osten von Wittnau-Biezychhofen: Flächen, die im LSG liegen, sind in der RNK "weiß", als wären sie für bauliche Nutzungen verfügbar. Diese Nicht-Berücksichtigung von bestehenden LSG ist sehr befremdlich, denn natürlich kann der RP nicht die Verbindlichkeit von ausgewiesenen LSG aufheben. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, der RP wolle die Bedeutung von LSG in Frage stellen und Begehrlichkeiten nach geschützten Flächen unterstützen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Landschaftsschutzgebiete zählen nicht zu den gemäß Verwaltungsvorschrift Regionalpläne obligatorisch darzustellenden nachrichtlichen Übernahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten nicht der Fall. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die regionalplanerische Festlegung von Regionalen Grünzügen und die naturschutzrechtliche Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, deren Grenzen in vielen Fällen räumlich auseinanderfallen, resultieren jeweils aus unterschiedlichen Begründungszusammenhängen und haben eine unterschiedliche Rechtswirkung.</p> <p>Die im Gegensatz zum Offenlage-Entwurf in der Raumnutzungskarte des geltenden Regionalplans 1995 enthaltene Darstellung von Landschaftsschutzgebieten erklärt sich auch damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen ermöglichen.</p> <p>Die nachrichtliche Darstellung von Landschaftsschutzgebieten in der Raumnutzungskarte ist somit weder erforderlich noch sinnvoll.</p>
2663	RNK	4468	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herr Dr. Felix Bergmann	<p>Wir vermissen auf der Raumnutzungskarte den Eintrag der Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>In der Raumnutzungskarte (RNK) zum Regionalplan (RP) 1995</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Landschaftsschutzgebiete zählen nicht zu den gemäß Verwal-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
		79111	Freiburg im Breisgau	<p>waren die Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit einer eigenen Signatur deutlich erkennbar, während sie im Entwurf der RNK 2013 völlig fehlen. LSG sind Instrumente nach dem Naturschutzgesetz (§ 29), "in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, in einzelnen Teilen oder wegen besonderer Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen erforderlich ist ..." Größere Bauvorhaben sind in LSG in aller Regel ausgeschlossen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren des Regionalplanes haben verglichen mit den LSG andere und weitergehende Funktionen: sie sollen vor allem die Freihaltung größerer zusammenhängender Landschaftsräume sicherstellen und der Zersiedelung sowie der Ausbildung von Siedlungsbändern vorbeugen. Sie sind daher für raumplanerische Zielsetzungen von großer Bedeutung. Die zusätzliche (nachrichtliche) Eintragung der LSG-Grenzen in der RNK wäre dennoch sinnvoll, z. B. um Missverständnisse zu vermeiden und absehbare Konflikte zwischen geschützten LSG-Flächen mit den Flächen, die nach der RNK (scheinbar) eine mögliche Bebauung zulassen, frühzeitig erkennen zu können.</p> <p>Beispiel 1: Im SO von Au/Hexental ist der Selzenbach die Grenze des LSG, wonach westlich des Baches eine Bebauung nicht möglich ist. In der RNK ist eine Fläche westlich des Baches jedoch scheinbar "frei" (weder RGZ noch GZ), sie wäre demnach also für eine Bebauung vorstellbar (was von der Gemeinde so auch vorgeschlagen wurde). - Näheres zu dieser Situation unter Punkt 3.3.2.12.</p> <p>Beispiel 2: Im SW von Wittnau stellt die Verbindungsstraße von Biezhofen Richtung Ebringen die Grenze des LSG dar. In der RNK ist dagegen im SW des Sportgeländes eine Fläche des LSG aus dem RGZ ausgespart. Es entsteht der Eindruck, hier sei möglicher Raum für künftige Entwicklungen von Wittnau.</p> <p>Weitere Beispiele finden sich bei Sulzburg, Badenweiler und im Osten von Wittnau-Biezhofen: Flächen, die im LSG liegen, sind in der RNK "weiß", als wären sie für bauliche Nutzungen verfügbar. Diese Nicht-Berücksichtigung von bestehenden LSG ist sehr befremdlich, denn natürlich kann der RP nicht die Verbindlichkeit von ausgewiesenen LSG aufheben. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, der RP wolle die Bedeutung von LSG in Frage stellen und Begehrlichkeiten nach geschützten Flächen unterstützen.</p>	<p>tungsvorschrift Regionalpläne obligatorisch darzustellenden nachrichtlichen Übernahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten nicht der Fall. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die regionalplanerische Festlegung von Regionalen Grünzügen und die naturschutzrechtliche Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, deren Grenzen in vielen Fällen räumlich auseinanderfallen, resultieren jeweils aus unterschiedlichen Begründungszusammenhängen und haben eine unterschiedliche Rechtswirkung.</p> <p>Die im Gegensatz zum Offenlage-Entwurf in der Raumnutzungskarte des geltenden Regionalplans 1995 enthaltene Darstellung von Landschaftsschutzgebieten erklärt sich auch damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen ermöglichen.</p> <p>Die nachrichtliche Darstellung von Landschaftsschutzgebieten in der Raumnutzungskarte ist somit weder erforderlich noch sinnvoll.</p>
2664	RNK	4469	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir vermissen auf der Raumnutzungskarte den Eintrag der Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>In der Raumnutzungskarte (RNK) zum Regionalplan (RP) 1995 waren die Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit einer eigenen Signatur deutlich erkennbar, während sie im Entwurf der RNK 2013 völlig fehlen. LSG sind Instrumente nach dem Naturschutzgesetz (§</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Landschaftsschutzgebiete zählen nicht zu den gemäß Verwaltungsvorschrift Regionalpläne obligatorisch darzustellenden nachrichtlichen Übernahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans wer-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>29), "in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, in einzelnen Teilen oder wegen besonderer Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen erforderlich ist ..." Größere Bauvorhaben sind in LSG in aller Regel ausgeschlossen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren des Regionalplanes haben verglichen mit den LSG andere und weitergehende Funktionen: sie sollen vor allem die Freihaltung größerer zusammenhängender Landschaftsräume sicherstellen und der Zersiedelung sowie der Ausbildung von Siedlungsbändern vorbeugen. Sie sind daher für raumplanerische Zielsetzungen von großer Bedeutung. Die zusätzliche (nachrichtliche) Eintragung der LSG-Grenzen in der RNK wäre dennoch sinnvoll, z. B. um Missverständnisse zu vermeiden und absehbare Konflikte zwischen geschützten LSG-Flächen mit den Flächen, die nach der RNK (scheinbar) eine mögliche Bebauung zulassen, frühzeitig erkennen zu können.</p> <p>Beispiel 1: Im SO von Au/Hexental ist der Selzenbach die Grenze des LSG, wonach westlich des Baches eine Bebauung nicht möglich ist. In der RNK ist eine Fläche westlich des Baches jedoch scheinbar "frei" (weder RGZ noch GZ), sie wäre demnach also für eine Bebauung vorstellbar (was von der Gemeinde so auch vorgeschlagen wurde). - Näheres zu dieser Situation unter Punkt 3.3.2.12.</p> <p>Beispiel 2: Im SW von Wittnau stellt die Verbindungsstraße von Biezychhofen Richtung Ebringen die Grenze des LSG dar. In der RNK ist dagegen im SW des Sportgeländes eine Fläche des LSG aus dem RGZ ausgespart. Es entsteht der Eindruck, hier sei möglicher Raum für künftige Entwicklungen von Wittnau.</p> <p>Weitere Beispiele finden sich bei Sulzburg, Badenweiler und im Osten von Wittnau-Biezychhofen: Flächen, die im LSG liegen, sind in der RNK "weiß", als wären sie für bauliche Nutzungen verfügbar. Diese Nicht-Berücksichtigung von bestehenden LSG ist sehr befremdlich, denn natürlich kann der RP nicht die Verbindlichkeit von ausgewiesenen LSG aufheben. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, der RP wolle die Bedeutung von LSG in Frage stellen und Begehrlichkeiten nach geschützten Flächen unterstützen.</p>	<p>den in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten nicht der Fall. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die regionalplanerische Festlegung von Regionalen Grünzügen und die naturschutzrechtliche Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, deren Grenzen in vielen Fällen räumlich auseinanderfallen, resultieren jeweils aus unterschiedlichen Begründungszusammenhängen und haben eine unterschiedliche Rechtswirkung. Die im Gegensatz zum Offenlage-Entwurf in der Raumnutzungskarte des geltenden Regionalplans 1995 enthaltene Darstellung von Landschaftsschutzgebieten erklärt sich auch damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen ermöglichen.</p> <p>Die nachrichtliche Darstellung von Landschaftsschutzgebieten in der Raumnutzungskarte ist somit weder erforderlich noch sinnvoll.</p>
2665	RNK	485	Stadtwerke Müllheim Staufen GmbH 79379 Müllheim	<p>Aus der Sicht der Wasserversorgung ist festzustellen, dass keine Wasserschutzgebiete dargestellt sind.</p> <p>Für unser Unternehmen ist jedoch das Schutzgebiet mit den Quellen am Breitnauer Kopf im Münstertal von existenzieller Bedeutung. Dieses versorgt sowohl die Gemeinde Münstertal als auch (nahezu) vollständig die Stadt Staufen. Beide Gemeinden sind zur Sicherstellung ihrer Wasserversorgung auf dieses Vorkommen angewiesen. Nachdem keine Wasserschutzgebiete dargestellt sind oder werden, sollte zumindest eine Ausweisung als Vorranggebiet in</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Wasserschutzgebieten nicht der Fall.</p> <p>Auch gemäß der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne sind Was-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				den Regionalplan aufgenommen werden, schon auch um der in OZ 3.3 enthaltenen Begründung zu genügen (Suchräume für künftige Generationen usw.).	serschutzgebiete nicht zwingend nachrichtlich in die Raumnutzungskarte zu übernehmen. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Eine Überlagerung des bestehenden Wasserschutzgebiets mit einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen widerspräche grundsätzlich der regionalplanerischer Zielsetzung. Mit der Vorranggebietskulisse werden bewusst und vorsorglich Ausweichmöglichkeiten für den Fall raumordnerisch gesichert, dass bestehende (derzeit fachrechtlich als Wasserschutzgebiet gesicherte) Wasserfassungen nicht mehr genutzt werden können (vgl. Begründung zu PS 3.3). Die Anregung, die bestehenden Wasserschutzgebiete nachrichtlich in der Raumnutzungskarte darzustellen und/oder durch Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen zu überlagern, wird daher nicht berücksichtigt.
2666	RNK	487	terraneTS bw GmbH 70565 Stuttgart	Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans verlaufen folgende Gashochdruckleitungen unseres Unternehmens: - Blankenloch - Basel DN 400/300 (RTS 1 u. 2), - Willstätt - Tunsel DN 400 (RTS 3), - Weier - Tachenhausen DN 300 (SWW), sowie verschiedene Anschlussleitungen. Das Leitungsnetz der terraneTS bw ist ein Transportnetz im Sinne des EnWG und damit die vorgelagerte Netzebene für die regionalen Verteilnetze. Die genannten Leitungen dienen dem Transport von Erdgas zu den Netzkopplungspunkten mit Verteilnetzbetreibern der Region. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen von bis zu 8 m Breite (4 m beiderseits der Rohrachse) verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Im Regionalplan sind unsere Anlagen nicht dargestellt. Aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung bitten wir Sie, die Leitungen unseres Unternehmens im Regionalplan darzustellen. Dies würde auch zu einer inhaltlichen Vereinheitlichung mit anderen Regionalplänen im Land führen. Sollten Sie digitale Leitungsdaten wünschen, nehmen Sie bitte mit unserem Fachgebiet (...) Kontakt auf. Gegen die räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht.	Keine Berücksichtigung Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Gashochdruckleitungen nicht der Fall. Auch gemäß der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne sind diese nicht zwingend nachrichtlich in die Raumnutzungskarte zu übernehmen. Die Sicherung von Gasleitungen, einschließlich der genannten Schutzstreifen ("4 m beiderseits der Rohrachse"), kann effektiv - schon aus Gründen der Maßstäblichkeit - erst auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2667	RNK	400	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Betriebsleitung	In der zeichnerischen Darstellung der Raumnutzungskarte Blatt Süd sollte im Bereich des Flugplatzes [Freiburg] eine Korrektur vorgenommen werden. Im südwestlichen Teil des Erweiterungsge-	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnut-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			70173 Stuttgart	bietes für die Universität ist die Fläche farblich als Siedlungsfläche ausgewiesen (rot). Die nordwestlich anschließende Fläche entlang der Bahn bis zum Wolfsbuck (...) hat gemäß dem gültigen Bebauungsplan die gleiche Qualität und sollte dementsprechend ebenfalls als Siedlungsfläche ausgewiesen werden.	zungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2668	RNK	3693	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Betriebsleitung 70173 Stuttgart	In der Raumnutzungskarte Blatt Nord ist die von der Justizvollzugsanstalt Offenburg in Anspruch genommene Grundstücksfläche als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Auch insofern sollte eine Ausweisung als Siedlungsfläche erfolgen.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), die Darstellung der "Landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1" auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung. Die Daten umfassen die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2669	RNK	756	Wasser- und Bodenverband Hügeler Runs 79379 Müllheim	Die rechtlich ausgewiesenen Überschwemmungsflächen der Hügeler Runs, zwischen Müllheim und Hügeler, sind in den Plänen nicht dargestellt, ebenso sind keine Vorranggebiete für den Hochwasserschutz ausgewiesen.	Keine Berücksichtigung Die Grundlagen der Vorranggebietsfestlegungen sind in der Begründung zum PS 3.4 erläutert. Ausreichend fachrechtlich gesicherte Schutzgebiete werden nicht doppelt gesichert. Die Auswahl der in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellten fachrechtlichen Überschwemmungsgebiete ist in der Legende erläutert. Die benannten Überschwemmungsgebiete sind nicht an der regionalplanerischen Zielvorgabe (vgl. LEP PS 4.3.6 Abs. 2) von hundertjährigen Hochwasserereignissen ausgerichtet und werden nicht dargestellt, da sie diese nicht adäquat ersetzen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Forderung, die Überschwemmungsflächen der Hügeler Runs nachrichtlich in der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Raumnutzungskarte darzustellen, wird nicht berücksichtigt.
2670	RNK	3728	Zweckverband Gewerbepark Breisgau 79427 Eschbach	Abschließend weisen wir daraufhin, dass die Darstellung des Bestands der Industrie- und Gewerbegebietsflächen im Bereich des Gewerbe Parks Breisgau nicht die tatsächlich inzwischen bereits vorhandene bzw. derzeit realisierte Bebauung wiedergibt. Auch die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Grenzänderung im Verbandsgebiet zwischen den Gemeinden Eschbach und Hartheim am Rhein ist noch nicht berücksichtigt	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in dem angesprochenen Bereich ist nicht möglich.</p>
2671	RNK	546	Zweckverband Hochwasserschutz Hanauerland Stadt Kehl 77694 Kehl	<p>Das Verbandsgebiet ist in der Raumnutzungskarte Blatt Nord dargestellt. Es erstreckt sich zwischen der Stadt Rheinau im Norden, der Stadt Kehl im Südwesten und der Gemeinde Willstätt im Süden.</p> <p>Das Verbandsgebiet wird vornehmlich durch die Gewässer des Hanauerlandes mit einer Länge von etwa 130 km bestimmt. In der Raumnutzungskarte sind u. a. Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100 Ausnahmeverbehalt entsprechend PS 3.4 des schriftlichen Teils des Entwurfes dargestellt.</p> <p>Die Darstellung dieser Flächen in der Raumnutzungskarte entspricht nicht den Unterlagen für die Überschwemmungsflächen im HQ100-Fall, die uns vorliegen.</p> <p>In den letzten Jahren wurden durch den Zweckverband Hochwasserschutz Hanauerland der Fließpolder Korke Wald realisiert. Dieser Fließpolder ist auf die Jährlichkeit TN = 100 Jahre ausgelegt.</p> <p>Die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete innerhalb des Fließpolders haben wir in der beiliegenden Karte aufgezeigt. Nach unseren Erkenntnissen ist dies die im hundertjährigen Hochwasserfall überschwemmte Fläche in diesem Bereich. Wir können die überschwemmten Flächen im Bereich Holzhausen und Zierolshofen und östlich davon nicht nachvollziehen. Unseres Wissens gibt es keine hydraulisch-hydrologische Berech-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entsprechend des landesplanerischen Auftrags (LEP PS 4.3.6) orientiert sich die regionalplanerische Gebietsfestlegung für den vorbeugenden Hochwasserschutz an einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100). Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzungen der festgelegten Vorranggebiete in Einzelfällen voraussichtlich nicht den derzeit in Erarbeitung befindlichen Erkenntnissen zum Verlauf der HQ100-Linie in den Hochwassergefahrenkarten entsprechen werden. Damit der im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans beabsichtigte interimswise Schutz der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht Vorhaben oder Planungen entgegensteht, die entsprechend des fortschreitenden fachlichen Kenntnisstands nachweislich nicht mit den Maßgaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes in Konflikt stehen, ist eine entsprechende Ausnahme im PS 3.4 Abs. 2 (Z) formuliert. Die Anregung, das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmeverbehalt an dem genannten Bereich zurückzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>nung im Bereich des Hanauerlandes, die solche Flächen ausweist. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Hochwassergefahrenkarten für das Hanauerland nicht existieren: In einer kürzlich stattgefundenen Besprechung mit dem Regierungspräsidium Freiburg sowie mit dem Landratsamt Ortenaukreis wird der Zweckverband Hochwasserschutz Hanauerland unter Amtshilfe des Regierungspräsidiums die Hochwassergefahrenkarten in Auftrag geben müssen.</p> <p>Solange diese Berechnungen nicht vorliegen, ist u. E. eine Aussage hinsichtlich einer Überschwemmung im hundertjährigen Bemessungsfall nicht möglich.</p> <p>Abschließend teilen wir mit, dass die dargestellten Überschwemmungsflächen, insbesondere in den Bereichen Holzhausen und Zierolshofen unsererseits nicht nachvollzogen werden können und daher aus der Raumnutzungskarte Blatt Nord herausgenommen werden müssen.</p>	

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2672	UB	3286	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Zum Abschnitt 4.3.2 "Schutzgut Boden - Vorbelastungen" im Umweltbericht zum Regionalplan wird auf Folgendes hingewiesen: Die Aufzählung der durch historischen Erzbergbau belasteten Talauen und Schwemmfächer ist nicht vollständig. Derzeit laufen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald dazu noch Untersuchungen, die das wahre Ausmaß der Flächen mit belasteten Böden dokumentieren sollen. Daher wird folgende Änderung vorgeschlagen: "... Schwemmfächern und Talauen wie z. B. von Elz, ..." (Seite 40, erster Absatz).	Berücksichtigung Das Kapitel 4.3 "Schutzgut Boden" im Kapitel 4 "Derzeitiger Umweltzustand und Prognose über seine künftige Entwicklung" des Umweltberichts benennt im Unterkapitel Kapitel 4.3.2 die Vorbelastungen des Schutzguts Boden in der Region. Im ersten Absatz auf S. 40 wird auf die besondere Belastung durch den historischen Erzbergbau in den Talauen und Schwemmfächer an den Flüssen der Region hingewiesen. Die Aufzählung der Flüsse erfolgt dabei, wie in der Anregung angemerkt, beispielhaft. Zur Klarstellung wird Satz 1 auf S. 40 des Umweltberichts daher präzisiert und um die Worte "Talfüllungen und" sowie "z. B." ergänzt: "Eine besondere Belastung in der Region Südlicher Oberrhein sind auch Ablagerungen in den Talfüllungen und Schwemmfächern z. B. von Elz, Glotter, Dreisam und Möhlin durch den ehemaligen Bergbau von Eisenerzen in der Vorbergzone im Markgräflerland und von Buntmetallen im Schwarzwald. Sie führen zu erhöhten Blei-, Cadmium-, Zink-, Arsen- und teilweise Nickelkonzentrationen im Boden (Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg 2009: 26)." (Vgl. hierzu auch Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg, ID 3204.) Die Anregung wird insofern berücksichtigt.
2673	UB	3202	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Im Umweltbericht auf S. 27, Ergänzung des Begriffes "Siedlungsentwicklung" im folgenden Absatz (kursiv): "Vermeidung/Minderung von Vorranggebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen, Siedlungsentwicklung [im Original kursiv] oder für Freizeit und Tourismus in Gebieten mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für die Schutzbelange natürliche Bodenfunktion und Boden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte sowie einer spezifischen Empfindlichkeit gegenüber den genannten Festlegungen (Alternativenprüfung)"	Keine Berücksichtigung Die Tabelle auf S. 26 ff. des Umweltberichts ist Teil des Kapitels 3.2 "Berücksichtigung der Umweltziele und Umweltbelange bei der Planerstellung". Sie gibt einen Überblick über die Berücksichtigung der Umweltziele und Umweltbelange im Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Da im Offenlage-Entwurf des Regionalplans keine Vorranggebiete zur Siedlungsentwicklung festgelegt werden, wäre eine Ergänzung um das Wort "Siedlungsentwicklung" an dieser Stelle inhaltlich nicht zutreffend. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2674	UB	3203	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Im Umweltbericht Ziff. 4.3.2, 3. Absatz werden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Schadstoffeinträge aus Verkehr, Landwirtschaft und Industrie beschrieben. Dies erfolgt sehr pauschalierend und unter Zugrundelegung allenfalls statistischer Zusammenhänge Damit werden ganze Wirtschaftszweige unter Generalverdacht gestellt, was dem Sachverhalt nicht gerecht wird. Der Absatz kann u.E. entfallen.	Keine Berücksichtigung Das Kapitel 4.3 "Schutzgut Boden" im Kapitel 4 "Derzeitiger Umweltzustand und Prognose über seine künftige Entwicklung" des Umweltberichts benennt im Unterkapitel Kapitel 4.3.2 die Vorbelastungen auf das Schutzgut Boden in der Region. Schadstoffeinträge aus Verkehr, Landwirtschaft und Industrie sind dabei Ursache für weitere Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (vgl. z. B. Bodenzustandsbericht Ortenaukreis S. 61 ff.). Eine größere Differenzierung entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					Regionalplanung und den rechtlichen Anforderungen an einen Umweltbericht auf regionaler Planungsebene. Die Darstellung und Bewertung der Umweltwirkungen erfolgt soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstands und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können (vgl. § 2a Abs. 2 LplG). Der Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2675	UB	3204	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Im Umweltbericht Ziff. 4.3.2, 4. Absatz wird richtigerweise auf großflächig erhöhte Schadstoffgehalte infolge historischen Erzbergbaues verwiesen. Dabei beschränkt sich die Betroffenheit nicht auf die erwähnten Flussgebiete, sondern erstreckt sich in der Regel unterstromig von früheren Bergbauaktivitäten auf die Talfüllungen und die Schwemmfächer. Darüber hinaus ist im Umfeld der eigentlichen Altstandorte und der Altablagerungen des historischen Erzbergbaues mit erhöhten Schadstoffgehalten zu rechnen. Da die Untersuchungen der Gebiete noch nicht abgeschlossen sind, sollten die Flussgebiete nur beispielhaft erwähnt werden. Derzeit wären als weitere bekannte Bereiche noch zu erwähnen: Kinzig, Schutter, Gutach, Brettenbach, Neumagen, Sulzbach, Brugga.	Berücksichtigung (teilweise) Das Kapitel 4.3 "Schutzgut Boden" im Kapitel 4 "Derzeitiger Umweltzustand und Prognose über seine künftige Entwicklung" des Umweltberichts benennt im Unterkapitel Kapitel 4.3.2 die Vorbelastungen auf das Schutzgut Boden in der Region. Im 4. Absatz wird auf die besondere Belastung durch den historischen Erzbergbau eingegangen. Die Aufzählung der betroffenen Flusstäler erfolgt dabei, wie in der Anregung angemerkt, beispielhaft. Zur Klarstellung wird Satz 1 auf S. 40 des Umweltberichts daher präzisiert und um die Worte "Talfüllungen und" und "z. B." ergänzt: "Eine besondere Belastung in der Region Südlicher Oberrhein sind auch Ablagerungen in den Talfüllungen und Schwemmfächern von z. B. von Elz, Glotter, Dreisam und Möhlin durch den ehemaligen Bergbau von Eisenerzen in der Vorbergzone im Markgräflerland und von Buntmetallen im Schwarzwald. Sie führen zu erhöhten Blei-, Cadmium-, Zink-, Arsen- und teilweise Nickelkonzentrationen im Boden (Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg 2009: 26)." (Vgl. hierzu auch Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg, ID 3286.) Eine vollständige Aufzählung aller aktuell bekannten Belastungsgebiete ist an dieser Stelle inhaltlich nicht erforderlich und unterbleibt aus Gründen der Lesbarkeit. Die Anregung wird insofern teilweise berücksichtigt.
2676	UB	3221	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Umweltbericht zu S. 56 [gemeint ist S. 57]: 3. Spiegelstrich bitte ergänzen: "... keine zusätzlichen Druckwasserschäden ..."	Berücksichtigung Der Hinweis ist nachvollziehbar (siehe auch diesbezügliche Ergänzung des Plansatz 3.0.4 aufgrund der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, ID 3205). Der Umweltbericht wird auf S. 57 entsprechend um das Wort "zusätzlichen" ergänzt: "Die Maßnahmen sollen so erfolgen, dass in den bestehenden Siedlungen keine zusätzlichen Druckwasserschäden entstehen." Die Anregung wird insofern berücksichtigt.
2677	UB	3222	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer	Umweltbericht zu S. 65 Arbeitsschritt 2: Bei den fachrechtlich zwingenden Ausschlussgründen bzgl. des Rohstoffabbaus nach Einzelfallprüfung bitten wir die Überschwemmungsgebiete und	Keine Berücksichtigung Kapitel 6.2.1 "Berücksichtigung von Umweltwirkungen bei der

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			79114 Freiburg im Breisgau	planfestgestellten Hochwasserrückhalteräume durch geplante Hochwasserschutzmaßnahmen (z. B. IRP) zu ergänzen.	Festlegung der Vorranggebiete" des Umweltberichts erläutert die Arbeitsschritte und die Methodik der Gebietsfestlegungen im Hinblick auf die Berücksichtigung von Umweltbelangen. Diese Darstellung entspricht dem methodischen Vorgehen im Rahmen der Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs. Eine Ergänzung des Umweltberichts im Sinne der Anregung ist deshalb nicht möglich. Inhaltlich ist anzumerken, dass geplante Hochwasserschutzmaßnahmen (z. B. Integriertes Rheinprogramm) einen Abwägungsbezug darstellen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2678	UB	3115	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Ableitung der Umweltziele primär aus den einschlägigen Fachgesetzen ist nicht ausreichend.</p> <p>In Kap. 5 werden lediglich §§ von Gesetzen aufgelistet; dies ist jedoch gemäß dem Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des UBA (2008) nicht ausreichend (vgl. hier Kap. 6.2). Neben Rechtsnormen sind auch politische Beschlüsse sowie andere Pläne und Programme als "geltende Ziele des Umweltschutzes" gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 UVPG heranzuziehen. Dabei ist es - über die allgemeinen Zielvorgaben in Gesetzen etc. hinaus - wichtig, Zielvorgaben mit operationalisierbarem Bezug und Konkretisierungsgrad zu ermitteln und auszuwerten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind aus unserer Sicht in diesem Kapitel noch folgende Umweltziele zu ergänzen und - soweit noch nicht geschehen - entsprechend auszuwerten:</p> <p>Übergreifende Zielvorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsrahmenprogramm (Entwurf) - Landschaftsrahmenplan (E) des RVSO mit schutzgutspezifischen Vorgaben (s. u.) - Wichtige Vorgaben / Ergebnisse von Landschaftsplanungen der Kommunen <p>Schutzgut Mensch / Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgebungslärm-Richtlinie, DIN 18005, 34. BImSchV (= VO über Lärmkartierung) beim Aspekt "Schutz vor Lärm" - 39. BImSchV (= Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen) beim Aspekt Luftqualität <p>Schutzgut Mensch / Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsames Freiraumkonzept für den Oberrhein CH-F-D - Naturpark-Einrichtungsplan sowie Grundlagen-Gutachten des Naturparks Südschwarzwald - Erholungswälder - DIN 18005 in Anwendung bei Aspekt "Verlärmung von Erholungsgebieten"; die fachliche Erheblichkeitsschwelle liegt hier bei 49 dB (A) <p>Schutzgut Landschaft</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kapitel 5 des Umweltberichts stellt den "Umgang mit Natura-2000-Gebieten und dem besonderen Artenschutzrecht" dar. Aus den vorgebrachten Anregungen kann jedoch gefolgert werden, dass sich die Anregung auf Kapitel 3.1 "Umweltziele" des Umweltberichts bezieht.</p> <p>In diesem Kapitel werden die Umweltziele dargestellt, die als Bewertungsmaßstab für die Umweltprüfung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein dienen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wurden sie festgelegt, sofern sie für den Plan von Bedeutung sind (vgl. Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG, Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG). Die primäre Ableitung der Umweltziele aus den einschlägigen Fachgesetzen dient dabei hauptsächlich der Vermeidung von Redundanzen. Der in der Anregung genannte Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des Umweltbundesamts (2008) nennt in Kap. 6.2 "Rechtsnormen (...) oder (...) politische Beschlüsse (...) oder (Zielvorgaben, die) in anderen Plänen und Programmen enthalten sind" als Quelle für die Umweltziele. Das "oder" zeigt an, dass es sich um ergänzende Alternativen und nicht um einen vollständig zu übernehmenden Pflichtkatalog handelt.</p> <p>Zudem beinhalten die meisten der in der Einwendung genannten Grundlagen keine normativen Zielaussagen, die als Grundlage für die Bewertung der Umweltwirkungen des Regionalplans geeignet wären. So ist beispielsweise das aus dem Jahr 1983 stammende Landschaftsrahmenprogramm inhaltlich völlig überholt, auch ein aktueller Fortschreibungsentwurf liegt nicht vor. Auch die nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt sowie die Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg enthalten keine auf Ebene der Regionalplanungsregion operationalisierbaren Zielaussagen. Die Fachkulissen des landesweiten Biotopverbunds, des Generalwildwegeplans, des Aktionsplans Auerhuhn sowie fachrechtlich festgesetzte Schutzgebiete stellen per se keine normativen Aussagen</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>Konkretisierung / Operationalisierung der Aspekte Landschaftsbild / großräumige visuelle Erlebnisqualität / historische Kulturlandschaften durch die Ergebnisse des Landschaftsrahmenplans des RVSO (= normative Grundlagen)</p> <p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Bei den auf S. 18 zitierten §§ des BNatSchG sollte ergänzt werden, dass auch Entwicklung und Wiederherstellung Ziele des Gesetzes sind, nicht nur der Schutz des Status Quo (vgl. § 1 Abs. 1 letzter Satz BNatSchG).</p> <p>Zudem sollten folgende nationalen und landesweiten Pläne und Programme ergänzt werden (sind entweder programmatische Vorgaben oder bereits räumlich konkretisierte Zielvorgaben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt - Naturschutzstrategie des Landes BW - Aktionsplan Biologische Vielfalt BW - Zielartenkonzept des Landes BW (ZAK) - Fachplan landesweiter Biotopverbund der LUBW - Vorgaben des LaRaPla-E des RVSO auf der Grundlage des Fachgutachten "Für die Fauna wichtige Bereiche" - Generalwildwegeplan des Landes BW - Waldschutzgebiete - Auerhuhn-Kulisse der FVA - Ergebnisse des Naturschutzgroßprojekts Feldberg-Belchen-Oberes Wiesental - Biosphärengebiet Südschwarzwald (vorläufiger Planungsstand); hier sind eben falls wichtige Zielvorgaben enthalten - Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz 	<p>im Sinne von Umweltzielen dar. Gleichwohl haben sie als Planungskriterien, wie im Umweltbericht dokumentiert, umfassend im Regionalplan Berücksichtigung gefunden.</p> <p>In § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG hingegen wird die "Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden" gefordert. Diese Darstellung erfolgt in Kapitel "3 Umweltziele sowie die Berücksichtigung der Umweltziele und Umweltbelange bei der Planerstellung" des Umweltberichts.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2679	UB	3116	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim</p> <p>Bezüglich der auf S. 91 zitierten Verträglichkeitsprüfung (Artenschutz, Natura 2000) von Brinckmeier et al. waren wir lediglich im Anfangsstadium der Untersuchungen (letzter Stand ist ein Zwischenbericht zur faunistischen Bestandsaufnahme v. Dez. 2011) beteiligt. Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung liegen uns nicht vor. Auch war von unserer Seite vor dem Hintergrund von § 9 Abs. 4 BNatSchG die Erstellung bzw. Fortschreibung eines Landschaftsplans durch die Kommune gefordert worden; inwieweit dies geschehen ist bzw. erarbeitet werden soll, ist uns nicht bekannt.</p> <p>Zu den ins Auge gefassten Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass CEF-Maßnahmen (vgl. S. 91) zwar im Bereich Artenschutz, nicht aber bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle herangezogen werden dürfen (vgl. Kommentar zum BNatSchG von Schumacher! Fischer-Hüftle (2011) zu § 34, RZ 68).</p> <p>Gemäß dem Scopingpapier zur Umweltprüfung / zum Artenschutz</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Stellungnahme richtet sich im Wesentlichen an die der Regionalplanung nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung des Regierungspräsidiums Freiburg im bauleitplanerischen Verfahren, - Erstellung bzw. Fortschreibung eines Landschaftsplans durch die kommunalen Planungsträger, - Darstellung eines durchgehend 500 m breiten Korridors im FNP und die Festlegung von Tier-Querungshilfen (Grünbrücke, Kleintierdurchlässe) als Vermeidungsmaßnahmen, - Vermeidung einer erheblichen Verlärmung des FFH-Gebiets aufgrund einer konkret vorgesehenen Nutzung durch einen möglicherweise erforderlichen größeren Abstand des Gebiets von Natura-2000-Gebieten. <p>Die geforderte Prüfung kleinräumiger Alternativen ist ebenfalls auf nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsebene zu klären.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zur 5. Änderung des FNP der VG Ettenheim vom Mai 2011 ist der auf S. 91 zitierte Verbindungskorridor zwischen den beiden Waldgebieten nur am Rand 500 m breit; in der Mitte verjüngt er sich auf ca. 250 m. Auch wird der Korridor von 2 Straßen zerschnitten; eine davon ist die stark befahrene Zufahrtsstraße zum Europapark. Damit dieser Korridor tatsächlich seine Verbindungsfunktion erfüllen kann, ist darauf hinzuwirken, dass der Korridor durchgehend 500 m breit ist (Darstellung im Plan); weiterhin sind entsprechende Tier-Querungshilfen (Grünbrücke, Kleintierdurchlässe) als Vermeidungsmaß nahmen vorzusehen. Da gemäß dem Scopingpapier der südöstliche Teil des Gebietes (= S2) auch für Entertainment (= Events, Konzerte, Open-Air-Veranstaltungen) vorgesehen ist, ist sicherzustellen, dass hiervon keine erhebliche Verlärmung der FFH-Gebiete ausgeht; ggf. ist ein größerer Abstand des Gebietes vom Natura-2000-Gebiet vorzusehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Aussage auf S. 103, dass es keine Alternativen gibt, da eine Erweiterung des Europarks nur so möglich sei, wohl für die großräumige Lage zutreffend, für den kleinräumigen konkreten Geländezuschnitt des Teilgebiets im Südosten wäre es aber aus unserer Sicht erforderlich, dass (Unter-)Alternativen mit kleinerem Geländezuschnitt und größeren Abständen zu den schutzwürdigen Bereichen (Natura-2000-Gebiet und regional bedeutsame Waldbereiche im Norden) geprüft werden.</p> <p>Bei der Gebietsdarstellung sollte ergänzend in die textliche Beschreibung aufgenommen werden, dass eine Verkleinerung der Gebiete aus Natura-2000- oder Artenschutzbelangen erforderlich werden könnte. Da die Größe der ausgewiesenen Fläche (= rd. 128 ha) ca. das 3 bis 4-fache der bisherigen Parkgröße ausmachen, ist eine Reduzierung der Fläche aus hiesiger Sicht für den Vorhabenträger zumutbar, da ein so großer Mehrbedarf u. E. nur schwer stichhaltig begründet werden kann.</p>	<p>Die bemängelte Verjüngung des Freiraumkorridors, die dem Scopingpapier zur Umweltprüfung/zum Artenschutz zur 5. Änderung des FNP der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim vom Mai 2011 zu entnehmen ist, entspricht nicht dem raumordnerischen Vertrag vom 16.07.2003, den der Regionalverband mit den Gemeinden Rust und Ringsheim geschlossen hat. In diesem Vertrag verpflichteten sich die Gemeinden, einen 500 m breiten Freiraumkorridor zwischen den Wäldern "Feindschießen" und "Niederwald" zu schaffen, diesen in der Bauleitplanung zu konkretisieren und auf eine Minimierung der Barrierewirkung bei den bestehenden Verkehrsstrassen im Rahmen der Genehmigungsverfahren hinzuwirken. Der Regionalverband hat in seiner Stellungnahme vom 02.11.2010 zur Beteiligung bei der 5. Änderung des FNP der VVG Ettenheim auf diese Nicht-Entsprechung hingewiesen und die Erarbeitung eines qualifizierten landschaftsplanerischen Fachbeitrags einschließlich einer konkreten Maßnahmenkonzeption durch ein Fachbüro angeregt.</p> <p>Da im Umweltbericht zum Regionalplan die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, dargestellt und bewertet werden soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können (vgl. § 2a Abs. 2 LplG), werden die Informationen aus der 5. Änderung des FNP der VVG Ettenheim sowie die Hinweise der Naturschutzbehörden, dass zwingende Gründe für eine Reduktion der Gebietskulisse und einen größeren Abstand zum Natura-2000-Gebiet sprechen, in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Die Anregung wird daher teilweise berücksichtigt. Die Aussage des Umweltberichts auf S. 91 wird dementsprechend präzisiert und den neuen Erkenntnissen aus der Fortschreibung der 5. Änderung des FNP der VVG Ettenheim angepasst. Entsprechend dieser Erkenntnisse wird auch das Datenblatt geändert.</p>
2680	UB	3117	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Geplante Überwachungsmaßnahmen</p> <p>Bei den Überwachungsmaßnahmen fehlt aus unserer Sicht folgende Maßnahme:</p> <p>- die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Erneuerbare Energien (Photovoltaik Anlagen, Windkraftanlagen u. a.) und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Biologische Vielfalt (vgl. auch Kap. 4.6.3, S. 53).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die in Kapitel 8 "Geplante Überwachungsmaßnahmen" des Umweltberichts dargestellten Monitoringmaßnahmen dienen der frühzeitigen Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen der Durchführung der "Gesamtfortschreibung des Regionalplans ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie" auf die Umwelt (vgl. § 28 Abs. 4 LplG). Sie konzentrieren sich in der Konsequenz auf steuerungsrelevante Planfestlegungen des Regionalplans und sind mit der höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg abgestimmt, die im Rahmen der Raumbewertung für</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					<p>die Überwachung zuständig ist (vgl. S. 124, Kap. 8 des Umweltberichts).</p> <p>Es ist nicht zielführend im Umweltbericht zur "Gesamtfortschreibung des Regionalplans ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie" Überwachungsmaßnahmen zur Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Erneuerbare Energien und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Biologische Vielfalt festzulegen, da diese Auswirkungen durch die Regionalplanung nur sehr begrenzt gesteuert werden können. Abgesehen von einer Ausnahmeregelung in Grünzügen, erfolgt die planerische Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung. Das Teilkapitel 4.2.1 Windenergie wurde von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans entkoppelt und ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2681	LRP	3225	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Raumanalyse Landschaftsrahmenplan: Auf S. 61, Kap 3.3, Absatz 2, bei Datengrundlagen bitten wir um folgende Anpassung: "Für die Bewertung liegen keine flächendeckend rechtskräftigen Daten vor. Aus diesem Grund ..."	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der redaktionelle Hinweis wird im Hinblick auf die Erstellung der Endfassung des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans zur Kenntnis genommen.
2682	LRP	3226	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Raumanalyse Landschaftsrahmenplan: In der Fußnote 14 auf S. 61 bitten wir den 2. Satz durch folgende Formulierung zu ersetzen: "...(...). Die HWGK Berechnungen im Gebiet des Regionalverbands liegen derzeit (Stand 12/2013) mit unterschiedlichem Qualitätsstand flächendeckend vor. Sämtliche Karten werden bis Ende 2015 fertig gestellt, offen gelegt und damit rechtsverbindlich. Unabhängig davon sind ab Anfang 2014 die vorliegenden, auch vorläufigen Ergebnisse von der LUBW im Internet (Umweltdienste online "UDO") unter http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servletis/76288/ der Öffentlichkeit zugänglich."	Kenntnisnahme Der redaktionelle Hinweis wird im Hinblick auf die Erstellung der Endfassung des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans zur Kenntnis genommen.
2683	LRP	3228	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Raumanalyse Landschaftsrahmenplan: S. 64, 1. Absatz: Der Rückhalteraum Weil-Breisach ist bereits seit 2009 im Bau, der Rückhalteraum Kulturwehr Breisach seit 2013. Wir bitten dies im Text zu korrigieren.	Kenntnisnahme Der redaktionelle Hinweis wird im Hinblick auf die Erstellung der Endfassung des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans zur Kenntnis genommen.
2684	LRP	3229	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Raumanalyse Landschaftsrahmenplan: Karte 15 (S. 102) spiegelt hinsichtlich der aktuellen Bedeutung für die Fauna die noch in Karte 14 hervorgehobene Bedeutung der Lebensraumausstattung und -qualität in der Rheinaue nicht wider, die gesamte Rheinaue ist in der Karte weiß dargestellt. Wir bitten um Überprüfung.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird im Hinblick auf die Erstellung der Endfassung des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Karten 14 und 15 unterschiedliche Teilaspekte darstellen. In Karte 15 (Bewertung aktuelle Bedeutung für die Fauna) sind im Bereich der Rheinaue nur ausnahmsweise Bereiche mit hoher oder sehr hoher Bedeutung dargestellt, da in dieser naturräumlichen Einheit große Flächen als Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Bannwälder, Schonwälder, Natura-2000-Gebiete) ausgewiesen sind. Da sich die Raumanalyse des Schutzguts Arten und Lebensräume vorrangig auf Bereiche erstreckt, die keinem fachrechtlichen Schutz unterliegen, ist die Aussagekraft der flächendeckenden fachlichen Zustandsbewertungen innerhalb solcher Schutzgebietsflächen eingeschränkt. Hierauf wurde in der Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf den Seiten 88 und 92 ausdrücklich hingewiesen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
2685	LRP	3112	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Die Bestandsanalyse des Landschaftsrahmenplans ist inhaltlich und methodisch gut bearbeitet und gibt einen guten Überblick über Natur und Landschaft im Planungsraum. Besonders positiv sind hervorzuheben die qualifizierte/detaillierte Raumanalyse zu den Schutzgütern "Arten und Lebensräume" mit dem Vorschlag für einen regionalen Biotopverbund, der einen landesweiten Standard setzt, sowie die differenzierte Bearbeitung des Schutzgutes Landschaft mit den Kriterien "großräumige und kleinräumige Erlebnisqualität" sowie "kulturhistorische Bedeutung". Die Ergebnisse sind u. a. auch wichtige Prüfkriterien für den in Bearbeitung befindlichen Teil-Regionalplan "Windkraft".	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
2686	LRP	3113	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Bei den Karten des Landschaftsrahmenplans zu den Schutzgütern "Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung" sowie "Arten und Lebensräume" sind die Kategorien "Sehr hohe Bedeutung" und "Ohne Bedeutung" teilweise nur schwer auseinanderzuhalten. Es wird empfohlen, hier andere Farbgebungen zur besseren Lesbarkeit zu verwenden (z. B. Rotton für Siedlungsflächen).	Kenntnisnahme Der Hinweis wird im Hinblick auf die Erarbeitung der vollständigen Endfassung des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans Südllicher Oberrhein zur Kenntnis genommen.
2687	LRP	3114	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Gemäß § 10 BNatSchG sind Landschaftsrahmenpläne für Regionalpläne zwingend aufzustellen. Gemäß § 10 Abs. 3 BNatSchG sind die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (= bei der Umweltprüfung der raumordnerischen Pläne) zu berücksichtigen. Da der Planungsteil des Landschaftsrahmenplans bisher jedoch noch nicht vorliegt, stellt sich die Frage, wann und in welcher Form die o.a. Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in den Regionalplan einfließen sollen. Ist hier noch ein Ergänzungs-/Änderungsverfahren des Regionalplans nach Fertigstellung des Landschaftsrahmenplans vorgesehen? - Falls nicht, regen wir ein solches an, um den Vorgaben des Naturschutzgesetzes gerecht zu werden.	Kenntnisnahme Die über das Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans hinausreichenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wurden bei der Erstellung des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans frühzeitig und umfassend im Sinne des gesetzlichen Abwägungsauftrags berücksichtigt. Über den Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans hinaus fanden dabei auch weitere relevante Fachgrundlagen und Fachinformationen als Abwägungsmaterial Eingang den Planungsprozess. Dabei wurden auch die wesentlichen normativen und fachlichen Zielsetzungen und Erfordernisse des Naturschutzes auf regionaler Ebene berücksichtigt, und zwar sowohl bei dem Allgemeinen Grundsätzen zur Regionalen Freiraumstruktur (Kap. 3.0), bei den freiraumschützenden Festlegungen in den Kap. 3.1 bis 3.4, wie auch bei der Ausgestaltung der übrigen Festlegungen des Regionalplans mit Umweltrelevanz. Aus heutiger Sicht ist deshalb nicht zu erwarten, dass sich aus der Erarbeitung eines fortgeschriebenen Ziel- und Maßnahmenkonzepts des Landschaftsrahmenplans das inhaltliche oder rechtliche Erfordernis ergibt, den Regionalplan (in Teilen) zu ändern oder zu ergänzen. Unbeschadet der Tatsache, dass dem bei der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans zunächst zurückgestellten Ziel- und Maßnahmenkonzept keine maßgebliche Bedeutung für die Fortschreibung des Regionalplans beigemessen wird, wird der Regio-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
					nalverband nach Abschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zeitnah eine vollständige Entwurfsfassung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans unter Einschluss der noch ausstehenden Teile erarbeiten und hierfür die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte durchführen.
2688	LRP	2637	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Im Vorwort des Landschaftsrahmenplans (LRP), Teil Raumanalyse, wird dargelegt, dass die Aufstellung des LRP Pflichtaufgabe der Regionalverbände ist und der LRP in Verbindung mit der derzeit laufenden Fortschreibung des Regionalplanes fortgeschrieben soll. Der LRP soll als gutacherlicher Fachplan die Grundlage für das Abwägungsmaterial für die Regionalplanung zur Verfügung stellen. Inhalte und Arbeitsschritte des LRP sind die Raumanalyse (Bestandsaufnahme, Bewertung des aktuellen Zustandes und Prognose), ein Zielkonzept (Darstellung und Begründung der für den Planungsraum konkretisierten Ziele) sowie ein Planungskonzept (Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele). Bislang liegt wohl nur Teil 1 des LRP mit der Raumanalyse vor. Warum wird die vollständige Fachplanung erst nach der Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes fortgeschrieben, wenn sie doch die Grundlage für die Abwägung darstellen soll?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wurden bei der Erstellung des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans frühzeitig und umfassend im Sinne des gesetzlichen Abwägungsauftrags berücksichtigt. Über den Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans hinaus fanden dabei auch weitere relevante Fachgrundlagen und Fachinformationen als Abwägungsmaterial Eingang den Planungsprozess. Dabei wurden auch die wesentlichen normativen und fachlichen Zielsetzungen und Erfordernisse des Naturschutzes auf regionaler Ebene berücksichtigt, und zwar sowohl bei dem Allgemeinen Grundsätzen zur Regionalen Freiraumstruktur (Kap. 3.0), bei den freiraumschützenden Festlegungen in den Kap. 3.1 bis 3.4, wie auch bei der Ausgestaltung der übrigen Festlegungen des Regionalplans mit Umweltrelevanz. Unbeschadet der Tatsache, dass dem bei der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans zunächst zurückgestellten Ziel- und Maßnahmenkonzept keine maßgebliche Bedeutung für die Fortschreibung des Regionalplans beigemessen wird, wird der Regionalverband nach Abschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zeitnah eine vollständige Entwurfsfassung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans unter Einschluss der noch ausstehenden Teile erarbeiten und hierfür die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte durchführen.</p>
2689	LRP	4094	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir vermissen sehr die Vorlage eines Landschaftsrahmenplans und verlangen seine unverzügliche Fertigstellung, wobei auch wir nach § 17 (3) NatschG BW beim Aufstellungsverfahren zu beteiligen sind.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans als ergänzende Unterlage am Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans teilgenommen hat. Der Regionalverband wird nach Abschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zeitnah eine vollständige Entwurfsfassung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans unter Einschluss der noch ausstehenden Teile erarbeiten und hierfür die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte durchführen.</p>